This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

Digitized by Google

Weitere Beiträge

zur

österreichischen Rechtsgeschichte.

Von

Christian Ritter d'Elvert,
k. k. Hofrath a. D.

Erster Theil.

Beiträge zur Geschichte des österreichischen: a) Straf-, b) Polizei-, c) bürgerlichen Rechtes.

Bildet den 27. Band der Schriften der historisch-statistischen Section der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde.

Verlag der histor.-statist. Section.

Brünn, 1888.
In Commission der k. k. Hofbuchhandlung von Carl Winiker.

Druck von Rudolf M. Rohrer.

Digitized by Google

Slav 7198.405.5 (27-28)

HARVARD COLLEGE
MAR 14 1938
LIBRARY
Ingraham fund

Digitized by Google

Vorwort.

Es sind nun mehr als sechzig Jahre, daß ich begann, mit Arbeiten im Gebiete der österreichischen Rechtsgeschichte in die Oeffentlichkeit zu treten, und zwar nicht ohne Anerkennung selbst eines so competenten Richters, wie Wagner war, welcher darin die erste Betretung auf dem Wege zu einer österreichischen Rechtsgeschichte fand (S. hier S. 14). Die sehr anstrengende ämtliche Beschäftigung, die Ungunst der Censur- und Preßverhältnisse, insbesondere die fast feindliche Stellung, welche einflußreiche Amtspersonen gegenüber von schriftstellernden Beamten einnahmen, brachten eine lange Unterbrechung in dieser Thätigkeit mit sich. Ließ mir doch selbst der wohlwollende Hofkanzler Graf Mittrowsky davon abrathen, mußte ich doch die erweiterte Abhandlung über die Geschichte der Freisassen in Mähren und Schlesien zurückziehen, als sie vier Jahre ohne Erledigung bei den Behörden gelegen und nannte mich der Gouverneur Graf Ugarte unverbesserlich, weil ich aus Anlaß des vierhundertjährigen Jubiläums der Erfindung des Buchdruckes die Geschichte desselben, des Buchhandels und der Censur in Mähren und Schlesien 1840 herausgeben wollte und damit, wie Ugarte, ohne wahrscheinlicher Weise die Schrift gelesen zu haben, meinte, die Preßfreiheit anstreben wolle (im J. 1840!).

Als seit 1848 die Preßfesseln fielen, Ende 1849 eine historisch-statistische Section ins Leben trat, ich 1851 an deren Spitze kam und seitdem blieb und dieselbe eine lange Reihe von Schriften herausgab, war der Anlaß und der Weg zu erneuerter Thätigkeit geöffnet, sie konnte sich aber nicht in einseitiger Weise entfalten, sondern mußte sich auf alle Zweige der Geschichte Mährens und Schlesiens ausbreiten. Dennoch blieb der rechtshistorische nicht unberücksichtigt, und zwar nicht in Beschränkung auf diese Länder, sondern im innigen Zusammenhange mit dem österreichischen Staate, der seit Jahrhunderten auf ihre Entwicklung eingewirkt hat und dessen Trennung in seine Theile, bei aller Anerkennung ihrer Sonderinteressen, einem in seine Verhältnisse näher Eingeweihten unfaßbar ist. Deshalb trat ich auch alsbald, durch die Bestrebungen politischen Parteien veranlaßt, denselben mit der historisch-staatsrechtlichen andlung: „Die Vereinigung der böhmischen Kronländer zu Einem Land-, zu Einer Centralverwaltung," Brünn 1848, entgegen. Dieselbe eröffnete ne rechtshistorischen Arbeiten in der zweiten Periode meiner schriftstellerischen tigkeit, nachdem dieselbe, wie anderwärts (hier S. 14) bemerkt worden, jenen in der Geschichte Brünn's, eb. 1828, in den Abhandlungen: „Umriß ältesten Justizverfassung und die ältesten Gesetze Mährens" (in Wagner's

Digitized by Google

Zeitschr. 1829, 1. H. 59—82 und 7. H. 43—62); — „Ueber das Lehenswesen in Mähren und Schlesien überhaupt und das olmützer Alsterlehens-Hofrecht insbesondere" (eb. 1831, 1. H. 214—256); — „Das Institut der Freisassen in Mähren und Schlesien" (eb. 1840, 3. H. 437—444 und 485—498) begonnen worden war und auch die in die Zwischenzeit gefallene Jubelschrift: „Die Schweden vor Brünn," eb. 1845, auf die rechtlichen Verhältnisse der Landeshauptstadt Streiflichter hatte fallen lassen.

Solche finden sich auch in der Geschichte der Stadt Iglau, Brünn 1850, und treten noch mehr hervor in der Geschichte der historischen Literatur Mährens und Oesterr.-Schlesiens, Brünn 1850, mit welcher meine Wirksamkeit als Vorstand (seit 1851) der neu entstandenen historisch-statistischen Section der k. k. m.-schl. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde eingeleitet wurde.

In ihren, seit 1861 erscheinenden, von d'Elvert redigirten, Schriften, von welchen nun der 27. Band vorliegt, erschienen von mir, der zu ihrer Ehre meistens das Opfer gebracht, nicht in selbstständigen Werken aufzutreten und so mehr in die Oeffentlichkeit zu gelangen, an mehr und minder rechtshistorischen Arbeiten: im 3. B. der Staatsgüter-Verkauf in Mähren und Schlesien, S. 59—69 (weiter im Notizenbl. 1859 Nr. 5); im 4. die Geschichte des Theaters in M. und Schl., S. 3—166 (S. 169—200 die Landes-Ordnungen Mährens, von Chytil); der 6. B. Geschichte des Bücher- und Steindruckes, des Buchhandels, der Bücher-Censur und der period. Literatur, sowie Nachträge zur Geschichte der hist. Lit. in M. und Schl.; im 7. B. die Verfassung und Verwaltung von Oesterr.-Schlesien, in ihrer histor. Ausbildung, dann die Rechtsverhältnisse zwischen Mähren, Troppau und Jägerndorf, sowie der mähr. Enclaven in Schlesien, auch abgesondert Brünn 1854 (S. Mohl's Gesch. der Staatswissenschaften 2. B. 343); der 8. B. die Culturfortschritte M. und Schl. in den letzten hundert Jahren und Geschichte der Verkehrs-Anstalten in M. und Schl.; im 9. B. die auspitzer Stadtordnung von 1600, evangel. Kirchen-, Schul- und Ehe-Ordnungen der Herrschaften Freudenthal und Goldenstein aus dem 16. Jahrh. (von Anderen sind in diesem Bande: Der Aberglaube und die Volksgebräuche in der mähr. Walachei von Kulda, zur Geschichte der Landrechte der Fürstenthümer, von Tiller, die Prawa manska in der Kniha miesta Gewiczka, von Joh. v. Chlumecky, die Vertreibung der Akatholiken aus Mähren 1623—5, von Ullmann, die dürnholzer Weinbergrechte, von Eder, die Bergordnung der Stadt Bärn von 1635, von Puchar); der 10. B. Geschichte der Studien-, Schul- und Erziehungs-Anstalten in M. und Schl., insbes. der olmützer Universität, in den neueren Zeiten, Brünn 1857; der 11. B. Geschichte der Heil- und Humanitäts-Anstalten in M. und Schl., Brünn 1858; im 12. B. Brünn 1859, wie die Stadt Gaya königlich geworden, das Zauber- und Hexenwesen, dann der Glaube an Vampyre in M. und Schl., S. 319—421, die Einführung gleichen Maßes und Gewichtes, dann die Cimentirung in M. und Schl., S. 422—468, zur Geschichte der Preis-Satzungen (Taxen) in M. und Schl., S. 468—526 (darin auch S. 258—318

Digitized by Google

aus den Papieren eines Hexenrichters, von Bischoff); der 13. B. Beiträge zur Geschichte der königl. Städte Mährens, insbesondere der k. Landeshauptstadt Brünn, Brünn 1860 (über 600 S. stark, hauptsächlich über die Ausbildung des Städtewesens, die Stadtrechte (Brünn, Iglau, Olmütz, Znaim u. a.) und ihre Verbreitung u. s. w.); Quellen-Schriften zur Geschichte M. und Schl. 1. Section: Chroniken, Brünn 1861, in der 2. Section: Leges et Statuta, liber I. Kniha Towačowská (das tobitschauer Buch vom Landeshauptmanne Ctibor von Cimburg aus dem 15. Jahrh., der Vorläufer der Landesordnungen), herausg. von Demuth, Brünn 1858; im 14. B., Brünn 1865, die Desiderien der mähr. Stände vom J. 1790 und ihre Folgen, S. 101—364 (auch besonders abgedr.), zur Geschichte des Hexenwesens in M. und Schl., S. 395—425, zur Geschichte der militärischen Einrichtungen, in Beziehung auf Bequartierung, Service, Kasernen, Spitäler, Vorspann u. a., in M. und Schl., S. 438—498, zur Geschichte des Steuerwesens in M. und Schl., S. 499—592 (auch bes. abgedr.); der 15. B. zur Cultur-Geschichte M. und Schl. 1. T., Brünn 1866, darin die Einfälle der Türken, Tataren und Ungarn von 1663—1709, S. 1 bis 96; zur Geschichte des Bergbaues und Hüttenwesens in M. und Schl., S. 97—529 (auch bes. abgedr., darin Geschichte der Bergrechte); die Buch- und Steindruckerei, der Buch-, Kunst- und Musikalien-Handel, die Leihbibliotheken, die Zeitschriften, S. 585—93; die Tabakfabrikation und der Tabakverbrauch, S. 593—605. Mit dem 16. B., Beiträge zur Geschichte der Rebellion, Reformation, des dreißigjährigen Krieges und der Neugestaltung Mährens im 17. Jahrhunderte, Brünn 1867, einem durchgängig aus Hand- und seltenen Druckschriften verfaßten Werke in 60 Druckbogen, welches ein über das ganze Jahrhundert sich verbreitendes Material bietet, begannen die Beiträge zur Geschichte der böhmischen Länder, insbesondere Mährens, im 17. Jahrhunderte, einer Zeit der gewaltsamen Umgestaltung aller Verhältnisse, verheerender Kriege, des Rückganges der Cultur, aber doch der Wiege unserer Zustände bis in die jüngsten Tage. Fortgesetzt wurden diese Mittheilungen im 17. Bande: Weitere Beiträge zur Geschichte der böhmischen Länder im 17. Jahrhunderte, Brünn 1868, welche, aus den Original-Acten, die Bestrafung der böhmischen Rebellion, insbesondere die Correspondenz Ferdinand II. mit dem Statthalter Fürsten Liechtenstein zum Gegenstande haben, woran sich die Entwürfe der jägerndorfer und beziehungsweise troppauer Landesordnung von 1673 und die Praxis des olmützer bischöflichen Lehenrechtes schließen, da sie die gleichförmige Bildung der Verfassung und Verwaltung, des öffentlichen und Privatrechtes der böhmischen Länder, als Folge der unterdrückten Erhebung, erkennen lassen. Der 3. Band dieser Beiträge und 22. B. der Sections-Schriften, Brünn 1875 . 600 Seiten stark), brachte Mittheilungen größtentheils aus den zu diesem vecke bisher nur sehr wenig oder gar nicht benützten Archivschätzen der k. k. ıus-, Hof- und Staatskanzlei, der k. k. Hofkanzlei und der k. s. Hofkammer r jetzigen Ministerien des Aeußern, des Innern und der Finanzen) zu Wien, lche ich, zur Zeit meiner Anwesenheit im Reichsrathe, seit dem Anfange des 1872 zu benützen Gelegenheit hatte, dann des mährischen Landesarchives.

Digitized by Google

Die Resultate dieser und der in den nächsten Jahren bis 1878 in den wiener Staatsarchiven gemachten Forschungen stellte ich im 4. und letzten Bande dieser Beiträge, dem 23. der Sections-Schriften, Brünn 1878, S. I—CCCXVIII, in Uebersichten der Geschichte der Rebellion in Mähren und Oesterr.-Schlesien, der Resultate der Confiscationen, der Gegenreformation, der Umgestaltung der staatlichen Verhältnisse Mährens, des Clerus und Unterrichtes, des Adels, des Städte- und Bürgerthums und der Leibeigenschaft in Mähren und Oesterr.-Schlesien zusammen. Und da ich seit der Mitte Februar 1876 nicht mehr von dem Amte des brünner Bürgermeisters in Anspruch genommen war, benützte ich die günstige Gelegenheit meiner Anwesenheit im Reichsrathe zu weiteren, etwas ausgedehnteren Forschungen, insbesondere in den Expeditionsbüchern der k. k. Hofkammer, auch mit Beziehung auf die Nachbarländer Böhmen, Schlesien, Oesterreich und Ungarn und selbst Gesammt-Oesterreich, da ja der Gewinn bei der immer mehr hervorgetretenen concentrischen Gestaltung der staatlichen Verhältnisse allen zu Gute kömmt. Es konnten daher die Auszüge aus denselben von 1619 bis 1652, später aufgefundene Documente, noch Patente der sich mehr und mehr ausbildenden kameralistischen Gesetzgebung aus der Zeit von 1637—1716, welche noch ganz den nämlichen Charakter tragen, mitgetheilt und das chronologische Verzeichniß der General-Mandate (Patente in Kameralsachen) von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhundertes ausgedehnt werden, insofern dieselben nicht von rein provinzieller Geltung und Wirksamkeit, sondern von einer allgemeineren Bedeutsamkeit und Einflußnahme waren, über die hier in Verhandlung genommene Zeit zwar hinausgingen, aber doch den Charakter der Finanzgesetzgebung an sich trugen, welcher, wenngleich sich immer mehr ausbreitend, doch im Wesentlichen derselbe blieb, bis sich nach den Bedrängnissen der Erbfolgekriege unter Maria Theresia ein rationelleres System fortschreitend Bahn brach. Dieses Verzeichniß sollte als Wegweiser dienen, Streiflichter in die so sehr vernachlässigte Geschichte des österr. Kammerwesens und die völlig unbekannte des mähr. Kammerwesens werfen und gestaltete sich im Verlaufe der Zeit wirklich zum Vorläufer in das in Aussicht genommene weitere Werk: Zur österr. Finanzgeschichte.

Die inzwischen erschienenen weiteren Beiträge zur Culturgeschichte Mährens und Oesterr.-Schlesiens, nämlich: Zur Geschichte der Pflege der Naturwissenschaften in denselben mit Rücksicht auf Böhmen und Oesterreich, Brünn 1868 (2. B. der Beitr., 18. d. Sect.-Schr.), die: Geschichte der Woll-, Leinen-, Baumwollen- und Seidenwaaren-, der Bier-, Branntwein-, Essig- und Zucker-Fabrikation und des neuesten Bergbaues in M. und Schl., Brünn 1870 (3. B. der Beitr. und 19. der Sect.-Schr.), die: Geschichte der k. k. m.-schl. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, mit Rücksicht auf die bezüglichen Cultur-Verhältnisse M. und Schl., Brünn 1871 (der 4. B. der Beitr. und 20. der Sect.-Schr.) und die: Geschichte der Musik in M. und Schl., mit Rücksicht auf die allgemeine, böhmische und österreichische Musik-Geschichte, Brünn 1873 (der 5. B. der Beitr. und der 21. der Sect.-Schr.) bewegten sich wohl auf anderen Gebieten des Culturlebens,

Digitized by Google

ließen aber doch bei dem innigen Zusammenhange der Cultur- und Rechts-Entwicklung manche Lese auch für die Rechts-, insbesondere die Verfassungs- und Verwaltungs-Geschichte, zurück, wie denn z. B. der Bergbau, die Bier-, Woll- und Leinwaaren-Fabrikation vorzugsweise die Gründer unserer Städte und eines freien Bürgerthums waren, die Gestaltung des Gewerbe- und Zunftwesens und des Handels, die Bannrechte (Meilrecht, Bier- und Branntwein-Erzeugung und Schank, Mühlzwang), der landwirthschaftliche Betrieb u. a. tief in die Rechtsverhältnisse eingriffen und Gegenstände staatlicher Wirksamkeit wurden (S. die Indices zu diesen Bänden, z. B. im 19. B. das Meilrecht und dessen Aufhebung S. 238, 430 ff., 460, 651—4, das Propinationsrecht und dessen Aufhebung und Ablösung S. 430 ff., 454, 471, 495, 498, 500, 530, 655—702).

Ich habe in allen meinen geschichtlichen Arbeiten die nächsten Länder meiner Bestrebungen nicht vom Ganzen des Staates, welchen sie angehören, losgelöst, sondern sie thunlichst in Beziehung und Verbindung gebracht. Die Stürme, welche sich in der neuesten Zeit gegen die in langen Mühen schon seit Ferdinand I. (1526—64) und Ferdinand II. (1619—37) angebahnte, leider aber wieder selbst gestörte, seit Maria Theresia jedoch fest begründete engere Verbindung des Staates in rücksichtsloser Weise erhoben, gaben die Veranlassung zu meinem Werke: Zur österreichischen Verwaltungs-Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder, Brünn 1880 (24. B. der Schr. der hist. Section, 48 Bog. stark), welches ungesucht Schritt vor Schritt zeigt, wie schwer und im fortwährenden Kampfe mit den bevorrechteten Ständen, zur Stärkung des stets bedrohten Staates, zur Befreiung der hart gedrückten unteren Schichten der Bevölkerung, diese Einigung zu Stande gebracht wurde und in welch' heillosem Wahne diese letzteren Wünsche nach früheren Zuständen äußern, in welchen alle Macht, nicht im Besitze der Krone, sondern in den Händen der höheren Stände lag, der Bürger nichts galt, der Bauer fast rechtlos war. Dieser Schrift sollte sich, wie damals in Aussicht gestellt wurde, eine andere: Zur österreichischen Finanz-Geschichte, anschließen, denn erst die Geschichte der österr. Finanzen macht die österr. Geschichte verständlich.

Unverhofft schnell gelangte auch dieses Vorhaben zur Ausführung in dem umfangreichen (mehr als 1000 Seiten einnehmenden) Buche: Zur österreichischen Finanz-Geschichte mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder, Brünn 1881 (25. B. der Schr. d. hist. Section), zu welchem das Material, unter begünstigenden Verhältnissen in meinem politischen, Finanz- und Gemeindedienste und durch Benützung des Hofkammer-Archivs, as Material in einem Zeitraume von mehr als einem halben Jahrhunderte sammelt worden war, als Bausteine für die österr. Finanzgeschichte, jedoch it Rücksicht auf die Größe der Aufgabe nur in einem beschränkteren Kreise. eshalb kündigte sich das Werk nur als Beiträge zur österr. Finanz-Geschichte an, welche noch Vorarbeiten in allen Theilen der beiden Reichs-lften fordert, insbesondere auch in der östlichen, auf deren Bewohner erst

Digitized by Google

seit Besiegung der ungarischen Revolution die Staatslasten einigermaßen gleichmäßig mit vertheilt werden, womit eine der wichtigsten Vorbedingungen für eine gedeihlichere Entwicklung des österr. Finanzhaushaltes erfüllt worden ist. Ungeachtet dieser Beschränkung bildet doch dieses (nach Meitzen's Beurtheilung in der deutschen Literatur-Zeitung von 1883 Nr. 6) „für jedes Studium der Finanzgeschichte des modernen Staatenwesens höchst willkommene Werk" den ersten Leitfaden zur Geschichte des Steuerwesens in Oesterreich vom Mittelalter bis in die neueste Zeit, begleitet von Uebersichten über die Finanzlage in den Hauptabschnitten. Die aus den bruchstücksweisen und lückenhaften Acten im Hofkammer-Archive (darunter namentlich über das mähr. Kammerwesen von 1528 bis zu Anfang des 18. Jahrh.), geschöpfte, zum Theile aus anderen Quellen vervollständigte Darstellung des hundertjährigen Kampfes gegen die Kammergefälle (1650—1740) zeigt insbesondere, wie unendlich schwer, im offenen und verdeckten Widerstreben der bevorrechteten höheren Stände und der aus ihrem Schooße hervorgegangenen Hofkanzleien, das österreichische Finanzwesen sich entwickeln und ausbilden mußte, ein Kampf, welcher sich auch über diese Zeit fortsetzte und bei den Hofkanzleien Unterstützung suchte, endlich aber in den aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit erflossenen Finanzgesetzen den Abschluß fand, welche aber auch zugleich, während sie der Ständemacht ein Ende bereiteten, dem absolutistischen Finanzwalten das Thor noch weiter eröffneten. Die, über weitere Kreise sich verbreitenden, mit dem J. 1619 beginnenden, Auszüge aus den Expeditionsbüchern der Hofkammer, doch vorzugsweise finanzieller Natur, sind bis 1663 weiter gelangt, es wurde eine Uebersicht der Finanzgesetze von 1553 bis 1753 gegeben und die vom J. 1628 bis an das Ende des 17. Jahrhundertes (im 16. B.) wurden nun (als Mittheilungen aus den mährischen Landtagsschlüssen vom J. 1628 Recesse, Landtags-Bewilligungen, Remonstrationen u. a.), in chronologischer Form verbunden, durch Beisätze erläutert und ergänzt, bis an das Ende des 18. Jahrhundertes fortgeführt.

Mein nächstes Werk: Zur Geschichte des Deutschthums in Oesterreich-Ungarn, mit besonderer Rücksicht auf die slavisch-ungarischen Länder, Brünn 1884 (der 6. B. Beiträge zur Culturgeschichte M. und Schl. und 26. B. Schr. d. histor. Section), hervorgerufen durch dessen Bedrohung und Verdrängung in dem entstandenen Nationalitäten-Kampfe, ist wohl eigentlich der Geschichte der Entwicklung und wechselnden Unterdrückung und Wiedererhebung der deutschen Sprache und Cultur in Oesterreich und darüber hinaus gewidmet, zeigt aber auch schlagend, wie deutsches Recht, Sitte und Cultur ihre Segnungen auf friedlichen, von den Betheiligten selbst gebahnten, Wegen in weite Kreise verbreitet haben, die Grundlage des Staates geworden sind und erhalten werden müssen. Das Buch findet im Gebiete der österr. Rechtsgeschichte seine volle Berechtigung. Daß es nicht eine Geschichte im vollen Umfange Oesterreichs geben wollte, noch mit Rücksicht auf die Größe dieser Aufgabe und die noch sehr beschränkten Mittel geben konnte, sondern nur Beiträge dazu liefern wollte, liegt im Titel und auf der Hand. Dies war

Digitized by Google

auch die ausgesprochene Absicht bei den früher erwähnten Werken und muß, um weiteren Mißdeutungen zu begegnen, ausdrücklich betont werden. Deshalb ist auch in der vorliegenden Schrift der Beisatz „weitere Beiträge zur österr. Rechtsgeschichte" gewählt worden. Sie schließen sich jenen an, welche aus meinen seit sechzig Jahren erschienenen früheren Schriften im Vorstehenden angedeutet worden sind, außer welchen aber auch die nicht unbeachtet bleiben mögen, welche in dem seit 1851 unter meiner Redaction erscheinenden Notizenblatte der histor.-statist. Section enthalten sind (S. die Inhalts-Verzeichnisse, welche a) für die Jahre 1855—60, b) 1861—4, c) 1865—9, d) 1870—78 und e) 1879 bis incl. 1883 zu Ende der Jahre 1860, 1864, 1869, 1878 und 1883 veröffentlicht worden sind und welchen ein Gesammt-Inhaltsverzeichniß des Notizenblattes und der Sections-Schriften nachfolgen soll).

Die weiteren Beiträge bringen im vorliegenden ersten Theile: a) Beiträge zur Geschichte des österr. Straf-, b) des, mit diesem in mancher Beziehung stehenden, österr. Polizei- und c) des österr. bürgerlichen Rechtes. So viel mir bekannt, sind dieselben bisher nicht zum Gegenstande eigener geschichtlicher Arbeiten gemacht worden, die ersteren zwei guten Theiles archivalischen Quellen oder seltenen älteren Druckwerken entnommen, der dritte Beitrag (S. die zweite Abtheilung S. 28) zwar nur ein Auszug aus dem in Handschrift zurückgebliebenen 3., 4. und 5. B. von Luksche's altem Rechte Mährens und Oesterr.-Schlesiens, also zunächst auf diese Länder beschränkt, aber doch einer Geschichte des österr. Civilrechtes angehörig, welches sich unter dem Einfluße des römischen Rechtes immer gleichartiger und einheitlicher ausbildete.

Im zweiten Theile der neuen Beiträge sollen, wenn mir Gott das Leben (ich stehe im 86. Jahre) und die Gesundheit erhält, staats- und privatrechtliche folgen, namentlich über die ganz eigenthümlichen staatsrechtlichen Verhältnisse des olmützer Bisthums, die Vorarbeiten zur Schaffung eines allgemeinen österr. bürgerlichen Rechtes und einer österr. Rechtsgeschichte und, vielleicht 1890, wenn man dem Befreier Joseph II. ein Denkmal in Brünn setzen wird, zur Geschichte der Unterthanen, Juden und Akatholiken in Mähren und Oesterr.-Schlesien.

Damit werden wohl abgeschlossen sein meine Leistungen auf diesem Felde, die keinen anderen Zweck haben, als mein Scherflein zu liefern zur Verfassung einer österr. Rechtsgeschichte, welche, unter unseren jetzigen traurigen Zuständen, um das österreichische Bewußtsein zu beleben und zu stärken, am dringendsten erscheint, wenn auch eine, noch immer fehlende, österr. Cultur-, oder Literatur-, oder Kunst- u. a. Geschichte höchst wünschenswerth erscheint. Es bedarf übrigens keiner weiteren Auseinandersetzung, welch' wichtiges und reichliches Material die Geschichte des Straf- und Polizeirechtes, diese Spiegelbilder ihrer Zeit, der Culturgeschichte zuführen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

Erste Abtheilung.

Seite

Vorwort III

Einleitung. Literatur und Geschichte des deutschen, österr. und böhm.-mähr. Strafrechtes . . . . . 1—8

Eintheilung der Geschichte des deutschen Strafrechtes und des Strafrechtes in den nicht-deutschen Ländern der österr. Monarchie in Zeitabschnitte . . . . . 9—14

Dritte Periode. Vom 16. bis gegen das Ende des 18. Jahrhundertes (Joseph II.) 15—19

I. Hauptstück. Die Carolina. Die Landesordnungen . . . . . 19—28

II. Hauptstück. Die böhmischen Stadtrechte . . . . . 28—34

III. Hauptstück. Special-Strafgesetze. Die strafrechtliche Jurisprudenz . . . 34—41

IV. Hauptstück. Die Strafrechtspflege . . . . . 41—73

1. Abschnitt. Von der Erforschung und Bestrafung der Verbrecher 41—44

2. Abschnitt. Vom peinlichen Gerichte . . . . . 44—45

3. Abschnitt. Von der Bestreitung der Criminalkosten. Criminal-Taxen . . . . . 55—65

4. Abschnitt. Von der Beschränkung, Leitung und Ueberwachung der Criminal-Gerichte . . . . . 66—73

V. Hauptstück . . . . . 73—139

1. Abschnitt. Die josephinische peinliche Halsgerichtsordnung . . . 73—97

2. Abschnitt. Aenderungen im Strafrechte bis zum Erscheinen der allgem. theresianischen Halsgerichtsordnung . . . . . 97—139

1. Abtheilung. Bestimmungen im materiellen Strafrechte . 97—104

2. Abtheilung. Von der besseren Einrichtung der Criminal-Gerichtsbarkeit, der Untersuchungs- und Strafgefängnisse unter Carl VI. (1711—40) . . . . . 104—123

3. Abtheilung. Reform der Strafrechtspflege unter Maria Theresia (1740—69) . . . . . 123—125

1. Abschnitt. Die Einrichtung der Criminal-Gerichtsbarkeit in Mähren . . . . . 125—134

2. Abschnitt. Dto. in Schlesien . . . . . 134—5

3. Abschnitt. Dto. in Böhmen . . . . . 135—7

4. Abschnitt. Die Criminal-Obergerichte in Mähren und Schlesien . 137—9

I. Hauptstück. Die theresianische Halsgerichtsordnung . . . . . 139—158

Vierte Periode. Von Joseph II. bis auf die neueste Zeit . . . . . 158—195

1. Abschnitt. Die Strafrechts-Gesetzgebung und Strafrechtspflege unter Joseph II. (1780—90) . . . . . 158—167

2. Abschnitt. Die Strafrechts-Gesetzgebung und Strafrechtspflege unter Leopold II. (1790—2), Franz II. (1792—1835) und Ferdinand I. (1835—48) bit zur Neugestaltung Oesterreichs . . . 167—243

Digitized by Google

Seite

1. Abtheilung (die Anführung im Texte wurde übersehen). Die Strafrechts-Gesetzgebung . . . . . 167—176
2. Abtheilung. Die Strafrechtspflege. Die Regulirung der Criminal-Gerichtsbarkeit und der Bestreitung ihrer Kosten. Die Untersuchungs- und Strafgefängnisse . . . . . 176—195
A. Regulirung der Criminalgerichte in Mähren . . . . 177—187
B. Dto. in Schlesien . . . . . 187—190
C. Die Bestreitung der Criminal-Gerichtskosten in M. und Schl. . . . . 190—5
3. Abschnitt. Die Strafrechts-Gesetzgebung und Strafrechtspflege unter Franz Joseph seit der Mitte des 19. Jahrhundertes . . 196—243

Zur Geschichte des österr. Polizeiwesens . . . . . 244—356

1. Abtheilung. Begriff der Polizei. Polizeiwissenschaft. Entwicklung des Polizeiwesens . . . . . 244—270
2. Abtheilung. Entwicklung des Polizeiwesens in Oesterreich . . . . . 270—2
Erste Periode. Von der ersten Organisirung des Polizeiwesens bis zur wissenschaftlichen Behandlung desselben (vom 16. bis in die Mitte des 18. Jahrhundertes) . . . . . 272—292
Zweite Periode. Die Anfänge der organisatorischen und wissenschaftlichen Behandlung der Polizei (von Maria Theresia bis Joseph II. 1740—80) . . . . . 292—305
Dritte Periode. Von der systematischen Einrichtung und der Allmacht der Staats-Polizei (von Joseph II. bis zur Neugestaltung Oesterreichs, 1780 bis in die Mitte des 19. Jahrhundertes) . . . . . 305—311
Beilagen I—XIII . . . . . 311—356
Beilage I. Die Polizei-Ordnung für Brünn von 1786 . . . . . 311—7
— II. Der Aufruf des m.-schl. Guberniums zur Einführung der Fiaker vom J. 1787 . . . . . 317—8
— III. Feuerlösch-Ordnungen. Die Feuerlösch-Ordnung der kleinern Stadt Prag . . . . . 318—28
— IV Ueber Gebäudebrände in Mähren und Schlesien . . . 328—9
— V. Die Feuerwehren in Mähren und Schlesien . . . . . 329—31
— VI. Die Dienstboten-Ordnungen . . . . . 331—4
— VII. Die Gendarmerie in Mähren . . . . . 334—6
— VIII. Kleider-Ordnung . . . . . 336—7
— IX. Zur Geschichte des Luxus in Oesterreich . . . . . 337—46
— X. Lese- (und Spiel-) Vereine in Mähren und Schlesien . 346—8
— XI. Das Vereinswesen in Mähren und Schlesien . . . . . 348—52
— XII. Das Turnwesen in Mähren und Schlesien . . . . . 352—353
— XIII. Die Errichtung von Zwangsarbeitshäusern in Mähren und Schlesien . . . . . 353—6

Seite

Zweite Abtheilung . . . . . 1—88

Zur Geschichte des Hexenwesens in Mähren und Schlesien. Acten des Hexen-Proceßes gegen Johann Przerowsky, Seifensieder in Mähr.-Schönberg, aus den Jahren 1682—4, von M. Simböck . . . . . 1—27
Das alte Recht Mährens und Oesterr.-Schlesiens (im Auszuge aus dem ungedruckten 3., 4. und 5. B. von Lukſche's Werk) von d'Elvert . . . . . 28—88
Index und literärische Nachweisungen über einheimische Verhältnisse.

Digitized by Google

Einleitung.

Das deutsche Recht bildete eine Hauptgrundlage unseres einheimischen, insbesondere unseres Strafrechtes. Später wirkte das römische und canonische und, als die böhm. Länder unter Eine Krone mit den österreichischen kamen, vorzüglich aber, als sich die ersten Einheitsbestrebungen kund gaben, das österreichische auf das mährische Recht ein.

Ohne die Kenntniß der deutschen und österreichischen gibt es daher auch keine genügende Kenntniß unserer vaterländischen Rechtsgeschichte. Wir müssen demnach die beiden ersteren berühren, bevor wir zu jener der böhmischen Länder übergehen können.

Literatur und Geschichte des deutschen Kriminalrechtes.

Böhmer, Handbuch der Literatur des Kriminalrechtes in seinen allgem. Beziehungen, Göttingen 1816. Handbuch der Literatur des Kriminalrechtes von Kappler, Stuttgart 1838. Bibliotheca juridica von Engelmann, Leipzig 1840. Die Lehrbücher über deutsches Kriminalrecht von Abbegg, Bauer, Feuerbach, Grollmann, Heffter, Henke, Jarke, Klein, Kleinschrod, Martin, Meister, Roßhirt, Tittmann, Geib (1863), Holtzendorff (1872), Bar (1883) u. a. behandeln zum Theile auch die Strafrechts-Geschichte, insbesondere aber: Geschichte des peinlichen Rechtes und der Kriminal-Verfassung Deutschlands von Stein, Heilbronn 1807. Grundriß einer Geschichte des deutschen peinlichen Rechtes und der peinlichen Rechtswissenschaft, ein Versuch von Henke, Sulzbach 1808—9, 2 T. Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechtes, besonders der Carolina, Heidelberg 1825. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer, Göttingen 1828 S. 622—937. Geschichte der deutschen Strafgesetze von Tittmann, Leipzig 1832. Geschichte und System des deutschen Strafrechtes von Roßhirt, Stuttgart 1838—9, 3 Thle. Köstlin, Geschichte des deutschen Strafrechtes im Umriß, Tübingen 1839. Wilda, Geschichte des deutschen Strafrechtes, d. i.: Strafrecht der Germanen, Halle 1842. Sybel, Entstehung des deutschen Strafrechtes 1844.

Die Werke der hervorragenden deutschen Rechtshistoriker: Eichhorn († 1854) deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (4 Bde., Göttingen 1808—23, 5. Aufl. 1843—5, Mittermaier († 1867) besonders wirksam für die rocessualische Seite, Wächter († 1880), Walter, deutsche Rechtsgeschichte, Bonn 1853, 2. Aufl. 1857, Zöpfl († 1877) deutsche Staats- und Rechtsschichte, 2. Aufl., Stuttgart 1844—47, 2 Bde. in 3 Abth. (über Kriminal-

Digitized by Google

recht und Kriminalproceß 2. B. 2. Abth. S. 398—422), 3. A. 1858. Osenbrüggen, Studien zur deutschen und schweiz. Rechtsgeschichte, Schaffhausen 1868. Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Stuttgart 1881, Siegel, deutsche Rechtsgeschichte, Berlin 1886, u. a. Von Wörterbüchern geben Rotteck's und Welcker's Staatslexikon, 12 Bde., Altona 1834, 2. A. 1846—8, 3. A. Leipzig 1856—66, Bluntschli und Brater's deutsches Staatswörterbuch, Stuttgart 1857—70 und das Conversations-Lexikon von Brockhaus (jetzt die 13. Aufl. vollendet) Nachrichten auch für Nicht-Fachgelehrte, sowie Kriegk's deutsches Bürgerthum im Mittelalter, Frankfurt a. M. 1868, neue Folge 1871. Maurer, Geschichte der Städteverfassung (im 4. B. neues Strafrecht und neues Strafverfahren).

Literatur und Geschichte des österr. Strafrechtes.

Vesque-Püttlingen, Darstellung der Literatur des österr. Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, Wien 1833.

Stubenrauch, bibliotheca juridica austriaca, Wien 1847.

Die Handbücher und Novellen-Sammlungen über das österr. Strafrecht von Zeiller, Wagersbach, Borschitzky, Zimmerl, Schohay, Visini, Blumentritt, Waser und Maucher (Wien 1844, 3. B., mit den Supplementen dazu von Hye in der österr. jur. polit. Zeitschr. 1845, 9. H.), sowie Maucher, Quellen und Literatur des österr. Strafrechtes, Wien 1849, geben in der Regel wenige historische Nachrichten und nur aus der neueren Zeit, wie auch Zeiller in den Beiträgen zur österr. Gesetzkunde und Rechtswissenschaft, Wien 1806, 1. B. S. 71—186, 2. B. S. 1—99, Vollmayer, Versuch einer Geschichte der österr. Strafgesetzgebung, Wien 1804, und Jenull, österr. Kriminalrecht, Grätz 1809—1820, 3. Aufl. Wien 1837, 4. T., beginnen erst von Ferdinand III. österr. Halsgerichtsordnung 1656.

Gräff, Versuch einer Geschichte der Kriminalgesetzgebung, der Land- und Banngerichte, Torturen, Urfehden, auch des Hexen- und Zauberwesens in Steiermark, Grätz 1817, beschränkt sich auf dieses Land.

Kurz allein schrieb in seinem Werke: Oesterreich unter Albrecht IV. Linz 1830, die älteste österr. Kriminalrechtsgeschichte bis 1340.

Schlager († 1852, Wurzbach Lex. 30. B. 50) hellt in seinen wiener Skizzen, Wien 1836—1846, die Periode bis 1656 und weiter darüber aus den wiener Stadtbüchern möglichst auf.

Hye veröffentlichte in seinem Beitrage zur österr. Strafrechtsgeschichte, in der österr. jur. polit Zeitschr. 1844, 6. H. S. 353—386, die erste Landgerichtsordnung Maximilian I. für Oesterreich unter der Enns vom J. 1514, und Klun im diplomatarium Carniolicum (bei den Mitth. des krainer histor. Vereins, 10. Jahrg. 1855) S. 61—64, die Kriminalgerichts-Ordnung für die Stadt Laibach vom Kaiser Maximilian I. ddo. Gmunden am 20. August 1514.

Digitized by Google

Wahlberg besprach in der österr. Vierteljahrsschrift IV. (1859) und in den gesammelten Schriften II. S. 86—114 die maximilianischen Halsgerichtsordnungen (vergl. Zeitschr. f. Rechtsgeschichte I. (1861) S. 460—7. Aus den österr. Pantaidingen (nun zu einer großen Sammlung angewachsen, S. das Notizenbl. der histor. Section 1887 Nr. 3) kamen, Wien 1863, Rechtsalterthümer heraus.

Systematisch behandelten das ältere österr. Strafrecht nach der Carolina, Theresiana u. a. Dr. Bratsch, Anweisungen und nützliche Anmerkungen zur Ferdinandea, Wien 1751; der Hofrath und Professor der Pandekten und des peinlichen Rechtes Banniza († 1774, Wurzbach biogr. österr. Lex. I. 146), systema jurisprudentiae criminalis, Viennae 1755—8, 2. Aufl. 1763; dto. delineatio juris crim. Oeniponti 1772 und 1773, 2 B.; Stöckl, positiones juris criminalis secundum Const. Theres. una cum adnexis differentiis juris Carolini, Viennae 1778; Hupka, positiones (Theres. Recht), Wien 1779, deutsch 1784 und Lehrbegriff, eb. 1784; Gäng, de origine, incremento et hodierna potestate et jurisdictionis criminalis Salisburg. conditione, Salzburg 1799.

Literatur und Geschichte des böhm.-mähr. Strafrechtes.

Moderamen differentiarum juris communis et Bohemici. Immixtum etiam est jus Moravicum. Autore Joanne Henrico Prosskowsky de Crohenstein (S. über ihn Pelzel und Voigt, Abbildungen böhm. und mähr. Gelehrten und Künstler, 3. T., Prag 1777, S. 119—22), Pragae 1664, 12 (pars VII. de poenis p. 354—432).

Der k. böhm. Appellationsrath Jakob Ritter v. Weingarten († 1701, S. über ihn Pelzel's Abbild. 3. T. 123—7, des Grafen Auersperg Gesch. des böhm. Appell.-Gerichtes, Prag 1805, 2. B. S. 157—185, österr. Encyklopädie 6. B., Wien 1837, S. 55 und meine Gesch. der histor. Lit. Mährens und Schlesiens S. 176—178) liefert in seinen zahlreichen Werken über die böhm.-mähr. Rechtsgeschichte ein beträchtliches Material zur Geschichte des Strafrechtes seiner Zeit. Insbesondere handelt derselbe in den fasciculi diversorum jurium, Nürnberg 1699, fol. 1. Buch 4. T. S. 189—371 von Verbrechen, auch nach dem böhm.-mähr. Rechte (von der Gotteslästerung, de magia, parricidiis, homicidio, falsa moneta, incendiariis, adulterio, bigamia, incestu, tortura, poenis sumtibus causarum crim., de stupro, furtis, injuriis, urphedis). In seinem Manuale, Prag 1694, 4., gibt er S. 746—818 Kriminal-Belehrungen, Formeln von Urtheilen, Strafbestimmungen, Fragstücken und Missiven (auch über Hexerei, Tortur). Nicht zu übersehen sind: sein Auszug (alphab.) aus den k. böhm. Stadtrechten, Prag 1668, 1678, sein compendium juris provinc. (alph. Ausz. d. L.-Ordnung), eb. 1677, sein Systema juris Municipalis, Prag 1698, 12.; systema juris Provincialis, Prag 1699, 12., sein Codex Ferd. Leop. Jos. Car., Prag 1720, fol. (Gesetze von 1347—1719), seine sylva variarum observationum, Prag 1683, 4. (alph. Repertorium, auch des Krim.-Rechtes) u. a.

Digitized by Google

Epitome processus criminalis summarii Regularibus usitati, vom Piaristen Remigius Maschat, Znoymae 1732 (Schaller's Piaristen S. 62).

Miller v. Mühlensdorf (1744 böhm. Appellations-, 1748 Hofrath der obersten Justizstelle, † 1789, S. Auersperg 2. B. S. 212—4, Wurzbach österr. biogr. Lex. 18. B. S. 327 und 19. B. 381) verschiedene Schriften, von: Jurisprudentia consultatoria secundum jus canon., rom., bohem etc., Nürnberg 1736; memoriale poenaram in universo jure bohemico contentarum, 1737; trinum juridicum, memoriale poenarum etc., 1738; grana viteris et novae legis Bohemiae, Prag 1741, 4.

Wekebrod, Sammlung mähr. Gesetze von 1600—1740, Brünn 1795 (die noch bestandenen, im Auszuge).

d'Elvert, Umriß der ältesten Justizverfassung und die ältesten Gesetze Mährens, in Wagner's jurid. polit. Zeitschr. 1829, 1. und 7. H.

Merkwürdige Fälle und Gewohnheiten aus dem alten Rechtsleben in Mähren, von Budecky (Dr. Beck † 1887 als Hofrath des österr. obersten Gerichtshofes), in der Austria 1844 S. 172—204.

Rößler († 1863, Wurzbach Lex. 26. B. 253), die Stadtrechte von Brünn aus dem 13. und 14. Jahrh. nach bisher ungedruckten Quellen, Prag 1852.

Bischoff (S. über ihn Notizenbl. der histor. Sect. in Brünn 1887 Nr. 8), deutsches Recht in Olmütz 1855 (S. 12—4, 29 ff.).

Tomaschek (S. Wurzbach Lex. 46. T. 45), deutsches Recht in Oesterreich im 13. Jahrh. auf Grundlage des Stadtrechtes von Iglau, Wien 1859; Recht und Verfassung Mährens im 15. Jahrh., mit einer Einleitung über die Geschichte des böhm.-mähr. Landrechts in seinem Gegensatze zum deutschen Weichbildrechte, Brünn 1863; der Oberhof Iglau in Mähren und seine Schöffensprüche aus dem 13. bis 16. Jahrh., aus mehreren Handschriften herausg. und erläutert, Innsbruck 1868.

d'Elvert, Beiträge zur Geschichte der königl. Städte Mährens, insbesondere der k. Landeshauptstadt Brünn, Brünn 1860 (13. B. Schr. d. hist. Sect.), zur österr. Verwaltungsgeschichte, Brünn 1880 (24. B. Sect.-Schr.), u. a.

Jireček Hermenegild (Wzb. 10. T. 181), über Eigenthumsverletzungen und deren Rechtsfolgen nach dem altböhm. Rechte, Wien 1855, slovanské právo v Čechách a na Moravě, díl I. (slav. Recht in Böhmen und Mähren, bis zum Schluße des 10. Jahrh.), codex juris bohemici, Prag 1867 ff.

Schmidt, Geschichte der Privatrechts-Gesetzgebung und Gerichtsverfassung in Böhmen von den ältesten Zeiten bis zum 21. Sept. 1865.

Rücksichtlich dessen, was Palacky, Dudik, Demuth, Chlumecky und insbesondere Brandl für die Geschichte der Verfassungs- und Verwaltungs-Zustände der böhmischen Länder im Mittelalter geleistet haben, verweisen wir auf die in d'Elvert's österr. Verwaltungsgeschichte S. 4—44 gegebenen Andeutungen.

Ueber die Literatur und Geschichte des Strafrechtes in Schlesien geben Nachrichten: Thomas, Literaturgeschichte Schlesiens, Hirsch-

Digitized by Google

berg 1824, S. 55—56. Vom peinlichen Rechte in Schlesien, in Friedeberg, de juribus Silesiae, Breslau 1738, 1. B. S. 75—122. Vater, Uebersicht des gemeinen preußischen, besonders aber des preuß.-schles. Kriminalwesens, Breslau 1801. Stenzel und Tschoppe, Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Ursprunges der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Colonisten und Rechte in Schlesien und der Ober-Lausitz, Hamburg 1832. Abegg, Beiträge zur Geschichte der Strafrechtspflege in Schlesien, insbesondere im 15. u. 16. Jahrh., Zeitschr. f. deutsches Recht XVIII (1858) S. 389—454.

Für jene, welche in für das größere Publicum bestimmten Werken einschlägige Belehrung suchen, lassen wir ein nach Gegenständen alphabetisch geordnetes Verzeichniß nachfolgen.

Crimen, Brockhaus' Lex. 11. Aufl. 4. B. 822.

Verbrechen, Br. Lex. XV. 11.

Criminalrecht, Br. Lex. IV. 824—6; Strafrecht und Strafgesetzgebung, von Holtzendorf, in Bluntschli und Brater's Staatswörterbuch 10. B. 314—399; Strafgesetzgebungen, neuere, von Wächter, in Rotteck's und Welcker's Staats-Lex. 12. B. 463—470; Strafrecht, Strafrechtstheorie, Strafpolitik, von Welcker, eb. 470—503.

Criminalproceß, Br. Lex. IV. 823, Strafrechtspflege, von Walther, in Bluntschli 10. B. 340—368; Strafverfahren, Criminalproceß, von Welcker, in Rotteck's Lex. 12. B. 503—520.

Anklage (accusatio). Anklageproceß, Br. Lex. I. 771—2.

Inquisitions-Proceß, Br. Lex. VIII. 274.

Strafrechtstheorien, Br. Lex. XIV. 178.

Abdecker, Br. Lex. I. 34.
Abtreibung, eb. I. 108.
Abiegatus, Stehlen von Vieh auf der Weide, eb. V. 351.
Acht (bannum), eb. I. 150, Rott. I. 194—200, Blunt. I. 20—3.
Adulterium, S. Ehebruch.
Ambitus (Amtserschleichung), Br. Lex. I. 616, 672.
Amtsvergehen, Verbrechen, eb. I. 671.
Anrüchigkeit, eb. I. 794.
Arbeitshäuser, eb. II. 21.
Augenausbrechen, Schlager III. 11—3.
Auslieferung, Br. Lex. II. 424, Blunt. 511—24.
ıl, Br. Lex. II. 280, Rott. I. 747 —52, Blunt. I. 501—4.

.hrrecht (jus feretrii), Br. Lex. II. 67, XI. 99.
.an, eb. II. 683.
attariae crimen (unerlaubte Anhme von Geschenken), eb. I. 672.
Begnadigung, Blunt. I. 762.
Besessene (daemoniaci, obsessi, auch lunatici), Br. III. 145.
Besserung, Bess.-Theorie, B.-Anstalten, eb. III. 151.
Bestechung (corruptio), eb. I. 672.
Betrug (fraus, dolus malus, falsum im weiteren Sinne), eb. III. 165.
Beweis (probatio), eb. III. 186.
Bigamie, eb. III. 236.
Blasphemie, eb. III. 317.
Blutschande (incestus), eb. III. 374.
Bockstein-(Bachstein)-Tragen, Schlager III. 8—10, Kriegk I. 261.
Brandmarkung (stigmata inurere), Br. Lex. III. 608.
Brandstiftung, eb. III. 608.

Carolina, Br. Lex. IV. 169.
Carpzow, eb. IV. 173.
Champion, stellvertr. Kämpfer bei gerichtl. Zweikämpfen, eb. IV. 316.
Concubinat, eb. IV. 671.

Digitized by Google

Concussion, Br. Lex. IV. 674, V. 920.
Confiscation, eb. IV. 683.
Confrontation, eb. IV. 684.
Collusion, eb. IV. 615.
Contumatia, eb. IV. 722, Rotteck III. 556.
Culeus. S. Säcken.
Culpa (Fahrlässigkeit).
Culpa, Br. Lex. IV. 854, S. dolus V. 437, Rott. Lex. III. 625.

Decollatio, decapitatio. S. Hinrichtung.
Delictum, Br. Lex. V. 106.
Diebstahl, eb. V. 351.
Deutsches Recht, eb. V. 295.
Deportation, eb. V. 136.
Diffamatio, eb. V. 365.
Direktariat, Diebstahl bei Nacht oder mittelst Einbruchs oder Einsteigens, eb. V. 351.
Doktor, eb. V. 416.
Dolus, eb. V. 437, S. culpa IV. 854.
Duell, eb. V. 552.

Ehebruch (adulterium), Br. Lex. V. 659.
Ehelosigkeit. S. Infamie.
Ehre, Br. Lex. V. 660.
Elternmord. S. Verwandtenmord.
Entführung (crimen raptus), Br. Lex. V. 850.
Enthauptung (poena gladii, decollatio, decapitatio). S. Hinrichtung.
Erpressung, Concussion, Br. Lex. IV. 674, V. 930, Rott. IV. 496.
Ertränken und Schwemmen, Osenbrüggen 346—55.
Exil, Br. Lex. VI. 90.
Exorcismus (Teufelaustreibung), eb. VI. 91.

Fälschung (falsum), Br. Lex. VI. 132.
Fahrlässigkeit. S. culpa.
Famoslibellen. S. Schmähschrift.
Faustrecht, Fehde, Friede, Rotteck's Lex. IV. 629—40.
Fehde, Br. Lex. VI. 174.
Fehmgerichte, eb. VI. 188, Rott. IV. 653—60.
Feuerprobe. S. Ordalien.
Fleischliche Vergehen (delicta carnis), Br. Lex. VI. 314.
Folter. S. Tortur.
Fornicatio. S. Hurerei.
Fraus. S. Betrug.
Friedensgerichte, Br. Lex. VI. 598.
Friedlosigkeit, eb. VI. 603.
Fustigatio. S. Staupbesen. Staupenschlag.

Galgen, Hochgericht, Br. Lex. VI. 715.
Gefängnißwesen, eb. VI. 808, Kriegk I. 262, II. 37—52.
Geleite, sicheres (salvus conductus), Br. Lex. VI. 849, XIII. 16.
Germanische Volksrechte, eb. VI. 934.
Geldstrafen, Geldbußen, eb. VI. 848.
Geschwornengericht. S. Schwurgericht.
Gewalt (vis), öffentl., Gewaltthätigkeit, Br. Lex. VII. 34.
Gewohnheitsrecht, eb. VII. 44.
Gesetz, Gesetzgebung, eb. VII. 19.
Gottesfriede, eb. VII. 200.
Gotteslästerung. S. Blasphemie.
Gottesurtheile. S. Ordalien.

Hängen, Br. Lex. VII. 637.
Henker, eb. XIII. 156.
Hexen und Hexenprocesse, eb. XIII. 901.
Hinrichtung, eb. XIII. 934.
Hochgericht. S. Galgen.
Hochverrath (perduellio), Br. Lex. VIII. 13, Rott. VII. 30—62.
Hofgerichte, eb. VIII. 25.
Hurerei (fornicatio, scortatio). S. Unzucht.

Incestus. S. Blutschande.
Inculpat, Br. Lex. VIII. 227.
Indicien, eb. VIII. 235.
Infamie, Ehrlosigkeit, eb. VIII. 255.
Infanticidium. S. Kindesmord.
Injurien, eb. VIII. 264.
Inquisit, eb. VIII. 227, 274.
Inquisition, eb. VIII. 271.
Inquisitionsproceß, eb. VIII. 274.
Juristenrecht, eb. VIII. 564.
Jury. S. Schwurgericht.

Kanonisches Recht, Br. Lex. VIII. 620.
Ketzer, eb. VIII. 771.
Kindesmord (infanticidium), eb. VIII. 798.
Kirchenbann, eb. VIII. 809.
Kirchenraub (sacrilegium), eb. VIII. 822, Rott. Lex. XI. 301.

Digitized by Google

Kirchenrecht, Br. Lex. VIII. 822.
Kirchenstrafen, eb. VIII. 829.
Kirchenbuße, eb. VIII. 811.
Kriminaljustiz, Kriegk, deutsch. Bürgerthum I. 197—222).
Kriminalstrafen, eb. 223—263.
Kuppelei (lenocinium), Br. Lex. IX. 130.

Landesverweisung. S. Verbannung.
Landfriede, Landfriedensbruch, Br. Lex. IX. 213.
Landgerichte, eb. IX. 215.
Landrecht, eb. IX. 220.
Latrocinium (Raubmord), eb X. 388, XIV. 612.
Lebendigbegraben (ignis, vivicrematio), Kriegk I. 247, Osenbrüggen 356—60. S. Hinrichtung.
Lenocinium. S. Kuppelei.
Libellus famosus. S. Schmähschrift.

Magie, Br. Lex. IX. 729.
Majestäts-Verbrechen (crimen laesae majestatis), eb. IX. 763.
Malefiz, eb. IX. 777.
Malversation, S. Unterschlagung, residuis.
Menschenraub (plagium), Br. Lex X. 108, XI. 752.
Mord (homicidium praemeditatum), eb. X. 388, XIV. 612.
Münzfälschung (falsum monetarium), eb. X. 491.

Nachrichter, Frohnbote, Züchtiger, Scherge oder Hecher, Freimann, Schinder u. a., Schlager IV. 160, 169—206, Barthold Städtewesen I. 162—3, III. 45, Osenbrüggen 134, 402. S. Scharfrichter.
Narrenkotter, Schlager I. 245—8, III. 10, Kriegk II. 38, 57.
Nothrecht, Br. Lex. X. 905.
Nothwehr (moderamen inculpatae tutelae), eb. X. 906.
Nothzucht (stuprum violentum), eb. X. 907.
Numella. S. Pranger.

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, Br. Lex. XI. 27.
Ordalien. Gottesurtheile, eb. XI. 98.

Palus infamis. S. Pranger.
Parricidium (Verwandten- u. Gattenmord), Br. Lex. XIV. 612.
Pasquill, eb. XI. 434.
Patrimonial-Gerichtsbarkeit, eb. XI. 452.
Poligamie, eb. XI. 842.
Polizei, eb. XI. 832.
Peculat (peculatus), eb. XI. 473.
Peculium, eb. XI. 473.
Perduellio (Hochverrath), eb. VIII. 13, XI. 510.
Pfählen (vivisepultura, palus). S. Hinrichtung.
Plagiarius (Menschenräuber, Seelenverkäufer), Br. Lex. XI. 752.
Plagium. S. Menschenraub.
Pranger (palus infamus, numella), Br. Lex. XII. 1.
Prävarication, eb. XII. 5.
Proceßordnung, eb. XII. 114.
Procurator, eb. XII. 118.
Proscriptio, eb. XII. 133.
Prostitution. S. Sittenpolizei.
Prügelstrafe, Br. Lex. XII. 148.
Purgatio canonica, Reinigungs-Eid, Rott. Lex. XI. 469—72.

Raub (rapina, raptus), Br. Lex. XII. 295, Rott. Lex. XI. 299—301.
Raubmord (latrocinium), Br. Lex. X. 380, XIV. 612, Rott. Lex. XI. 301.
Rechtlosigkeit, Br. Lex. XII. 327.
Rechtsphilosophie, eb. XII. 329.
Rechtswissenschaft, eb. XII. 333.
Reinigungseid. S. purg.
Relegatio, Br. Lex. XII. 410, Rott. Lex. XI. 217.
Repetundarum crimen, Br. Lex. I. 671, Rotteck IV. 496.
Residui, de residuis crimen, Nichtverrechnung von zu bestimmten Zwecken empfangenen öffentlichen Geldern, Br. Lex. I. 672, IV. 823, XIV. 854.
Rettungshäuser, Br. Lex. XII. 446.
Richtstätten, Schlager IV. 160—6, Kriegk I. 223.
Römisches Recht, Br. Lex. XII. 640.

Sachsenspiegel, eb. XII. 900.
Säcken (culeus). S. Hinrichtung.
Sacrilegium. S. Kirchenraub.
Salvus conductus. S. Geleit.

Digitized by Google

Satteltragen, Br. Lex. XIII. 105.
Schandpfahl. S. Pranger.
Scharfrichter, Br. Lex. XIII. 156, Kriegk Bürgerthum I. 229—37.
Schmähschriften, Pasquill, Famoslibellen, Br. Lex. XI. 434.
Schöppen, Schöffen (scabinus), eb. XIII. 338.
Schuppen, Schnellgalgen, Pranger-Stehen, Schandschranne, Kriegk I. 257, 259, II. 57, Berlepsch, Chronik der Gewerke V. 80—2, VI. 94—110.
Schwabenspiegel, Br. Lex. XIII. 407.
Schwarzenberg, eb. XIII. 427.
Schwurgericht, Geschwornengericht, eb. XIII. 499—502, Rott. VII. 686—793, Bluntschli IX. 341—70, von Walther.
Scortatio (Hurerei). S. Unzucht.
Selbstmörder, Kriegk I. 219—22.
Sittenpolizei, Br. Lex. XIII. 731.
Staatsanwaltschaft, eb. XIV. 22—3, in Bluntschli's Staatswörterbuch 9. B. 667—82, von Walther.
Staupbesen, Staupenschlag (fustigatio), Br. Lex. XIV. 80, XV. 782.
Steckbrief, eb. XIV. 82.
Stekhen (bei Ehebruch Pfahlstrafe), Schlager IV. 214.
Stock, Block ꝛc., Kriegk Bürgerthum I. 233, II. 38—41.
Stockschilling (virgindemia). S. Züchtigung.
Strafe, Br. Lex. XIV. 176.
Strafanstalten, Bluntschli's Staatswörterbuch 10. B. 254—79, von Holtzendorff.
Strafarten, eb. 279—314, von dems.; Rotteck 12. B. 452—63, von Mittermaier.
Strang (laqueus). S. Hinrichtung.
Straßenraub (grassatio), Rott. Lex. XI. 300.
Stuprum voluntarium (unehelige Vermischung). S. Unzucht.
Suggestivfrage, Br. Lex. XIV. 248.
Syndicatus crimen (Beugung des Rechtes aus Parteilichkeit), eb. I. 672.

Talion (talio), Br. Lex. XIV. 336, Osenbrüggen 150—80.
Territion. S. Tortur.
Teufel, Satan, Br. Lex. XIV. 452—6.
Theilnahme am Verbrechen — Orchad (Anfang, Anlaß), Volleist, Osenbrüggen 252—72.
Todesstrafe, eb. XIV. 606.
Tödtung, Todtschlag (homicidium), eb. XIV. 612.
Tortur (torquere), eb. XIV. 636.

Unehelige Kinder (filii illegitimi), Br. Lex. XIV. 808.
Unfrei, unehrlich, unecht, anrüchig, Osenbrüggen 111—38. S. Echt-, Ehrlose, Nachrichter.
Unterschiebung (suppositio), Br. Lex. XIV. 854.
Unterschlagung, Unterschleif oder Veruntreuung, eb. XIV. 854.
Untersuchung. S. Criminalproceß.
Unzucht (delicta carnis), Br. Lex. XIV. 858.
Urgicht, Geständniß, eb. XIV. 637, Osenbrüggen 282.
Urheber (auctor), Br. Lex. XIV. 865.
Urphede, eb. XIV. 868.

Vampyr, Br. Lex. XIV. 905.
Vehmgerichte. S. Femgerichte.
Verbannung und Landesverweisung (relegatio, proscriptio), eb. XV. 9, Rott. XI. 217.
Vergeltung. S. Talion.
Vernachtung, Uebernachtung, Nachtschach, Osenbrüggen 241—51.
Verwandtenmord (parricidium), Br. Lex. XIV. 612.
Visum repertum, Parere medicum, eb. XV. 155.
Vorsprech, Osenbrüggen 280—8.

Wasserprobe. S. Ordalien.
Weisthum, Br. Lex. XV. 369.
Werwolf, eb. XV. 392.
Wucher (usuraria pravitas), eb. XV. 579.

Zauberei. S. Magie.
Zuchthaus. S. Gefängnißwesen.
Züchtigung, Br. Lex. XV. 782.
Zweikampf. S. Duell.

Digitized by Google

Eintheilung der Geschichte des deutschen Strafrechtes in Zeitabschnitte.

Man theilt die Geschichte des deutschen Strafrechtes im Allgemeinen in vier Perioden und kann dies auch rücksichtlich der nicht-deutschen Länder der österreichischen Monarchie thun, die zwar vor der Annahme des deutschen Rechtes ihre abweichenden Eigenthümlichkeiten hatten, nachher aber mit demselben mehr oder minder übereinstimmten.

Da wir nicht eine Geschichte des österreichischen Strafrechtes, sondern nur Beiträge zu derselben, insbesondere aus der neueren Zeit, geben wollen, beschränken wir uns darauf, für die ältere nur Ueberblicke, Andeutungen und Hinweisungen mitzutheilen, um Anknüpfungspunkte für die erstere zu gewinnen.

Zuerst stellen wir einen Ueberblick der Geschichte des deutschen Strafrechtes an die Spitze, wobei wir auf Zöpfl's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 3. B. S. 128—34, Warnkönig's juristische Encyklopädie, Erlangen 1853, S. 517—28 und andere in der Literatur angegebenen Werke hinweisen.

Einleitung. Vom Verfahren der Deutschen gegen Verbrechen in den ersten vier Jahrhunderten. Oeffentliche Verbrechen waren, welche allgemeine Gerechtsame verletzten (besonders Kriegsverbrechen, Verrath — Hängen). Privatverbrechen, welche nur die hausherrlichen oder hausväterlichen Rechte verletzten. Selbst- oder Blutrache, Vergütung (Wehrgeld, compositio, Werth des Lebens und der Körpertheile) an den Verletzten, die Nachkommen und Verwandte, auch König und Gemeinde. Die Gaugrafen waren Strafrichter mit den Centrichtern oder Comites, später Schöppen. Nöthig war die Anklage, die Verhandlung mündlich, ohne Fürsprecher.

1. Periode. Von der Völkerwanderung bis zum Abgange der Carolinger im 10. Jahrhunderte. Bildung von Völkervereinen, Entstehen von Gesetzen im 5. Jahrhunderte. Die Leges Barbarorum enthielten Bestimmungen über einzelne Straffälle. Meist Geldstrafen oder Ersatz — Taxirung. Todesstrafen (Hängen, Ertränken, Feuer), körperliche Züchtigung, Verlust der Freiheit, Landesverweisung, Confiscation, Geldstrafen. a) Verbrechen gegen den Staat: Verschwörung, Verrath, Friedensbruch, Kriegsverbrechen, Untreue; b) Verbrechen gegen Einzelne: Todtschlag, Mord (Wehrgeld), Körperverletzungen, durchgängig mit Geld bestraft. Strafgerichte wie früher (missi regii). Anklage, mündliches Verfahren: Zeugenbeweis, Eidhelfer, wo keine Eidhelfer, Ordale (Zweikampf, Feuer- und Wasserprobe, Loosen). Durch die Capitularien der ıkischen Könige große Veränderung, durch Zusätze und eigene Gesetze für e Völkerstämme. Charakter, Strafen, Verfahren ziemlich das nämltche.

2. Periode bis Carl V. Als nach dem Abgange des Carolingischen nnsstammes (911) Deutschland selbstständig wurde, verloren die alten ietze, besonders die Capitularien nach und nach ihre Kraft. Das Strafrecht :de hiedurch auch wieder auf bloße Gewohnheiten zurückgeführt. Dies veraßte zunächst, daß man sie sammelte, woraus Land- und Stadtrechte ent-

Digitized by Google

standen (vom 10.—15. Jahrhunderte). Sammlungen von Urtheilssprüchen, Entscheidungen. Die Anwendung der Rechte fand Hindernisse an der Rohheit der Zeit, Unwissenheit der Richter, in dem Umstande, daß sich die Richter nur als Rächer des Beleidigten ansahen, Asyle, das Faustrecht immer mehr zur Geltung kamen. Dies hatte Einfluß auf die Strafen, welche weniger mit Geld, mehr mit Blut (Talion) gebüßt wurden. Strafen waren: a) Todesstrafen: Sieden, lebendig Begraben und Pfählung, Rädern, Aushungern, Steinigen, Verbrennen, Ertränken, Hängen mit Verschärfung, Aufschneiden des Leibes und Gedärmausziehen ꝛc.; b) Leibesstrafen: Durchprügeln oder Fustigation, Messerdurchschlag, Schwemmung oder Schnellen, Verstümmeln durch Blenden, Abhauen der Hand und anderer Glieder, Annageln oder Abschneiden der Zunge u. a.; c) Freiheitsstrafen: Gefängniß, Verstrickung oder Confinatio auf einen bestimmten Bezirk, Einmauern in einem elenden Behältniße; d) entehrende Strafen: Haarabscheeren, Steintragen, Hunde tragen, Pranger, Narrenkotter, Brandmarken; e) Geld- oder Vermögensstrafen; f) Andere: z. B. Hausniederreißen. Verbrechen waren: a) öffentliche, b) gegen Einzelne. Gerichte waren die Richter und Schöppen oder Urtheilsfinder. Das Volk hatte noch Zutritt. Im Verfahren war das Anklageverfahren noch vorherrschend, gab es Fürsprecher. Bei dem Reinigungseide herrschten große Mißbräuche und eigene Ceremonien bei dem Eide (Stottern). Die Mitschwörer beschworen bloß die Wahrhaftigkeit des vom Beklagten geschworenen Eides, aber nicht den Eid über die That selbst. An Gottesurtheilen oder Ordalien bestanden die Feuer- und Wasserprobe, das Hexenbad, die Abendmahlprobe, geweihte Bissen, die Kreuzprobe, das Bahrrecht, das Kampfgericht. Es gab Fehmgerichte. Das Aufkommen des römischen und canonischen Rechtes durch die ital. Universitäten, Päpste, Juristen und Doctoren hatte den Verfall der Land- und Stadtrechte, Mißbräuche zur Folge, wie auch die Verfolgung ex offo, das Abkommen der Wehrgeldes und der Bußen. Das Aufkommen des römischen Rechtes und des schriftlichen Verfahrens förderte insbesondere Brandt's richterlicher Klagspiegel 1474.

3. Periode. Von Carl V. peinlicher Halsgerichtsordnung (1532) bis in die Mitte des 18. Jahrhundertes. Die bamberger von 1507 bildete die Grundlage. Der Anklageproceß wurde bestätigt, der Untersuchungsproceß blieb daneben bestehen. Die Verbrechen theilten sich: a) gegen das allgemeine Wohl, b) gegen Einzelne. Die Klage und alles, was vor Gericht geschah, mußte aufgezeichnet werden. Es blieben Fürsprecher. In gewöhnliche Anwendung kam die Tortur (Daumstock, Schnüren, spanische Stiefel, Folterbank, Leiter, der gespickte Hase). Das Zauber- und Hexenwesen in Blüthe. Entscheidend wurden Oberhöfe, hohe Schulen, Städte, Rechtsverständige. Die Gelehrten gingen mehr nach römischem und canonischem Rechte vor. Systematische Werke wurden entworfen, Commentare. Man sorgte für Polizei-Anstalten, Unterricht, Armenpflege, Zuchthäuser, die Landesverweisung nahm ab.

4. Periode. Wissenschaftliche Behandlung (Thomasius, Montesquieu, Voltaire, Beccaria, Sonnenfels).

Digitized by Google

Was die Geschichte des Strafrechtes in den slavischen Ländern betrifft, die vordem an die österreichische Monarchie gelangten und beziehungsweise ihr noch angehören, so kommen zunächst jene Werke in Betrachtung, welche derselben, auf der Grundlage neu eröffneter verläßlicher Quellen, eine eingehende wissenschaftliche Behandlung zu Theil werden ließen, namentlich die Geschichte Böhmens von Palacky und Schlesinger, Mährens von Dudik, Schlesiens, auf Grundlage der Urkundensammlung von Tschoppe und Stenzel, von Stenzel, Grünhagen und Biermann, Polens von Röpell und Caro, der Lausitz von Scheltz und Köhler, der Grafschaft Glatz von Wedekind. Wie die früheren Verhältnisse dieser Länder durch die Verbreitung des Deutschthums, die Einführung des deutschen Rechtes und das Aufkommen der Städte und des Bürgerstandes umgestaltet wurden, ist in d'Elvert's Beiträgen zur Geschichte der königl. Städte Mährens, Brünn 1860 (13. B. Schr. d. hist. Sect.) und in dessen: Zur Geschichte des Deutschthums in Oesterreich-Ungarn, Brünn 1884 (26. B. dieser Schr.) geschildert worden.

Wir beschränken uns darauf, rücksichtlich der uns zunächst stehenden Länder einige Andeutungen zu machen, und zwar rücksichtlich Böhmens nach Palacky's bis 1525 reichenden Geschichte.

Aelteste Civilverfassung (Pal. I. 58 ff., kein erbl. Fürst, kein Unterschied der Stände, die Aeltesten der Gemeinde Richter).

Zupanei-Verfassung schon im 9. Jahrhunderte (Pal. I. 174, 185, II. 24, 31, 36 (Cuda allg. Gericht).

Besetzungs-Verfahren (Pal. II. 37—39).

Poprawcen, Kreisrichter (Pal. I. 185, II. 154, II. 2. T. 29, 34, V. 393).

Gerichtsbarkeit, landesfürstl. Regal (Pal. II. 37, 31).

Kein Wehrgeld (Pal. I. 185, II. 34, 41, II. 2. T. S. 6).

Okolina, Gesammtbürgschaft (Pal. II. 40, 46, II. 2. T. S. 35).

Ordalien (Pal. I. 184, II. 38, II. 2. T. S. 41, 299, 341, 345, III. 2, 32).

Tortur (Pal. II. 15, 281, 312, IV. 2, S. 160, 186, 429, 495).

Strafen (Pal. II. 33, (Galgen) 362 (Fallbrett), 350 (Rad, auch I. 406), II. 2. T. S. 29 (cippus).

Galgen und Richtplätze (Pal. II. 14, 33, 83, 312, 350, 2. T. S. 29, 33).

Confiscation (Pal. II. 46, II. 2. T. S. 95, 345, 347).

Begnadigung der Verbrecher (Pal. II. 2. T. S. 345).

Gerichtsgelder (Pal. II. 46, 283, II. 2. T. S. 30).

Begnadigte Verbrecher leibeigen (Pal. I. 173, II. 34).

Landesverweisung (Pal. IV. 2, S. 295).

Auslieferung der Verbrecher (Pal. II. S. 229).

Große Verbrechen dem Könige vorbehalten (Boček's Codex II. 75, 14, 143, 184, 190, 194, 202—4, 257, 292, IV. 169).

Digitized by Google

Schwächung der Cuda-Gewalt (Pal. II. 154 ff., II. 2. T. S. 32—38).

Verleihung der Halsgerichtsbarkeit (Pal. II. 2. T. S. 29, 30, 33).

Geistl. Gerichte (Pal. II. 79—90, II. 2, 33).

Befreiung der Kirchen-Unterthanen (Pal. II. 31, 36, 79, 83, 87, 88).

Städtegerichtsbarkeit (Pal. II. 158, 160, II. T. S. 26, 29—30, 31 (deutsche Bauern an k. Städte mit höherer Gerichtsbarkeit gewiesen), V. 393).

Stadtrechte (Pal. II. 158).

Adel, Patrimonialgerichtsbarkeit (Pal. II. 2. T. S. 33, 207, V. 393).

Grundherr hat kein Recht über Leben und Tod der Unterthanen (Pal. II. 2. T. 207, 347, V. 394).

Proceßordnung im 14. Jahrh. (Pal. II. 2. T. S. 341—5, III. 2, S. 26—35).

Carl IV. Gesetz von 1350 (in dessen Leben von Pelzel I. 310—33, II. 489—90, Pal. II. 2. T. 340—5 — System, lat. gelehrt, einzelne Statute angenommen, Feuer- und Wasserprobe, verwickelte Eidesformel abgeschafft.

Aufkommen des röm. Rechtes (Pal. II. 158, II. 2. T. S. 343).

Dudik schildert die Culturzustände Mährens von 906 (dem Untergange Großmährens) bis 1197 im 4. B. S. 161—451, von 1197 bis 1306 im ganzen 8. B. seiner Geschichte, insbesondere aus der ersteren Periode im 4. B. S. 296—334 eingehend die Land- und Gerichtstage, das Gewohnheitsrecht, die Statuten des Herzogs Břetislaw I. von 1039, die vom Herzoge Otto um 1189 für Böhmen und Mähren gegebenen, 1222 für die znaimer, 1229 für die brünner, 1237 für die lundenburger Provinz bestätigten Statuten, die insbesondere strafrechtliche Bestimmungen enthalten (Kein Wehrgeld, Gesammtbürgschaft), die Mannigfaltigkeit der Strafen, das Beweisverfahren, die Ordalien und die Immunitäten, im 9. B. S. 65—146 Mährens Gerichtsverfassung und Gerichtsordnung (auch eine Classificirung der Verbrechen) in der Přemisliden-Zeit (S. auch Brandl's Glossar). Während sich das slavische Landrecht im tobitschauer Buche aus dem Ende des 15. Jahrhundertes und in den mähr. Landesordnungen von 1535—1628 (S. Chhtil's Abhandlung im 4. B. Sect.-Schr.) fortsetzt, erwächst im Gegensatze ein deutsches Stadtrecht im brünner Stadtrechte von 1243, iglauer von 1250, dem brünner Judenrechte von 1268, dem sich nach Schlesien, dem nördlichen Böhmen und Mähren, Polen und weiterhin ausbreitenden magdeburger Rechte, in den, seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhundertes gesammelten Schöffensprüchen von Brünn (schon um 1490 gedruckt, 1853 von Rößler herausgegeben), Iglau (herausg. von Tomaschek, nachdem er 1859 das igl. Recht behandelt, 1868 in: Der Oberhof Iglau), Olmütz, Znaim u. a. Städten, die ihre Wirksamkeit im Lande und darüber hinaus bis zur Einführung der böhmischen Stadtrechte am Ende des 17. Jahrhundertes behaupten.

Da Dudik's Geschichte von Mähren (bisher 11 Bände) nur bis 1333 reicht, mögen auch Budecky's (Beck's) merkwürdige Fälle und Gewohnheiten

Digitized by Google

aus dem alten Rechtsleben Mährens, in der Austria 1844 S. 174—204 und d'Elvert's bezogene Schriften, insbesondere aber jene Rößler's und Tomaschek's, aber auch Brandl's Glossar berücksichtigt werden.

Dabei wird es nicht überflüssig sein, auf frühere Arbeiten hinzuweisen, welche die Vorläufer auf dem nicht kurzen Wege bildeten, bis man zu diesem Stande gelangte. Der Begründer der böhmisch-mährischen Rechtsgeschichte, der olmützer Universitäts-Professor Monse († 1793, S. d'Elvert's Gesch. d. hist. Lit. M. u. Schl. 237, 246, 499), ist in seiner politischen Geschichte Mährens, 1785 und 1788, 2 Bde. (nur bis 1306), nur dürftig (I. 48, 49, 97, 98, 113, II. 151), leitete aber in dem, wenn auch nur skizzenhaften, Werkchen: Die ältesten Municipalrechte der Stadt Brünn, Olmütz 1788, die Aufmerksamkeit auf eine werthvolle Rechtsquelle. Andere eröffneten die raigerer Benedictiner (Habrich) mit der Herausgabe der jura primaeva Moraviae, Brünn 1781, als welche sie das Landrecht der brünner Provinz, die Stadtrechte (und bez. Iglau's auch Bergrechte) der Städte Brünn, Iglau und Hradisch, der Rechte der Juden in Brünn, der trebitscher Klostermannen, der olmützer bischöflichen Lehenleute und die seelowitzer (Wein-) Bergrechte gesammelt hatten, von welchen aber nur das Land- und die Stadtrechte von Brünn und Iglau mit Anmerkungen und Beiträgen herauskamen. Mit Verbesserung verschiedener Lesearten und Erläuterungen gab der Piarist Dobner († 1790) das erste in den Abhandlungen der böhm. Gesellschaft der Wissenschaften 1786 heraus. Der Piarist Voigt († 1787) schrieb: Ueber den Geist der böhm. (auch alten mähr.) Gesetze in den verschiedenen Zeitaltern, Prag 1788; obwohl Preisschrift, doch ohne Einsicht, Sachkenntniß und Geist; nur bis Mathias, Forts. unter Ferdinand II. in Riegger's Materialien X. Nr. 3—20, Rest als Ms. in der prag. Univ.-Bibl. Der fleißige mähr. Topograph Schwoy folgte im mährischen Magazin, Brünn 1789, mit Auszügen aus dem sogenannten tobitschauer Buche des mähr. Landeshauptmanns Ctibor von Cimburg († 1494) auf Tobitschau, der Grundlage der mähr. Landesordnungen (S. 34 bis 62, 148—160, Freiheiten, Rechte, Landfrieden) und aus den Sammlungen der Lehenshofrichter Georg Sedelnitzky von Choltitz und Ctibor von Drnowitz aus dem 16. Jahrhunderte (S. 79—82 über die Marter und Verbrennung eines Priesters, der Mordbrenner war, S. 287—298 über Zweikampf, Verfälschung, Erlag des Kopfes, Sühnung eines Mordes für einen Herren, Ritter und Bauer, Ehrenverletzung. S. auch patriot. Tageblatt 1802 S. 203, Lukschc's Notizen 70, 81, 84, altes mähr. Recht zum §. 1330 österr. Ges.-B.). In des Grafen Auersperg Gerichtshöfen (I. 1—3, 130—1, 160) und Geschichte des böhm. Appellationsgerichtes finden sich für die ıre Zeit nur zerstreute Notizen. Horky's brünner Wochenblatt (1824—7) chte auch einige Nachrichten, wie über das Bahrrecht (1824 S. 51, 6 S. 387, 1827 S. 61), Aehrenlese aus dem znaimer Urgichtbuch von '9 (1826 Nr. 96—8), Sühnung eines Mordes 1351 (eb. S. 44, S. auch ırich's Gesch. von Teschen S. 73, Ens Oppaland I. 60), Austria 1844 188).

Digitized by Google

So weit war die Forschung gediehen, als d'Elvert vor mehr als sechzig Jahren seine einschlägige historische Wirksamkeit begann. In der Geschichte der Zierotin (Wolny's Taschenbuch 1826 S. 121—3) führte er ein Familiengericht über einen mit tödtlichem Ausgange geschehenen Zweikampf zwischen zwei Brüdern vor. In der Geschichte Brünn's, eb. 1828, machte (S. 28—33) er weitere Kreise mit dem brünner Landrechte von 1229 und (S. 50—8) dem Stadtrechte von 1243, (S. 116—20) mit dem Gerichtswesen auf Grund der in der Mitte des 14. Jahrhundertes gesammelten und 1490 durch den Druck veröffentlichten brünner richterlichen Entscheidungen und Belehrungen, dem freien Stadtleben u. a. bekannt; es war das erste Buch in deutscher Sprache, welches einen Blick in die Landesgeschichte erschloß. Einen weiteren gewährte dessen Geschichte von Iglau, Brünn 1850 (besonders S. 42, 61—2, 67, 177, 217, 245—54, 401 über Verbrechen, Strafen, Folter, Pranger, Galgen, Bahrrecht, Acht) und die von ihm (in den Quellenschriften 1861) herausgegebene werthvolle iglauer Chronik von Leupold u. a. Städte. An die Geschichte von Brünn hatten sich zunächst angeschlossen d'Elvert's Abhandlungen: Geschichtlicher Ueberblick der ältesten Gesetze Mährens (in Wagner's jurid. Zeitschrift 1829, 1. H. S. 59—82) und Umriß der ältesten Gerichtsverfassung Mährens (eb. 7. H. S. 43—62, dessen Schluß Wagner (eb. 1831 S. 214) in Aussicht stellte, aber nicht brachte), womit (wie dieser sagte) der erste Weg zu einer österr. Rechtsgeschichte betreten wurde. Es folgten aber (in derselben Zeitschr.) d'Elvert's Abhandlungen: Ueber das Lehenwesen in Mähren und Schlesien überhaupt und das olmützer bischöfliche Afterlehensrecht insbesondere (1831, 4. H. S. 214—256) und das Institut der Freisassen in M. u. Schl. (1840 III. 437—444, 485—498).

Damit war die Aufmerksamkeit auf die noch ziemlich unbekannten Schätze geleitet, welche Mähren in der Rechtsgeschichte eine Stellung erwarben, die sich bis in die neueste Zeit fortan steigerte. Beck verwerthete den ersten Druck über die brünner Municipalrechte in der früher erwähnten Abhandlung: Merkwürdige Fälle und Gewohnheiten aus dem alten Rechtsleben Mährens (über Verfälschung, Anklageproceß, Proceßordnung, Beweis, rechtliche Anzeigen, Zweikampf, Bahrrecht, Richter und Geschworne, Judengerichte, Ausweisung aus der Stadt u. a.) in der Austria 1840 S. 174—204. (S. auch das österr. Archiv 1828 S. 250 über Acht in Znaim, 215 das Asyl in der znaimer Burg 1487 aufgehoben, 1830 S. 510—4, 519—20 über Ordalien, Bahrrecht, Verbannung u. a.). Den größten Einfluß übten aber Rößler († 1863, Wurzbach Lex. 26. S. 253) und Tomaschek mit ihrem von wissenschaftlichem Geiste getragenen Eifer, das Rechtsleben Mährens im Mittelalter zu erschließen.

Digitized by Google

Dritte Periode.

Vom 16. bis gegen das Ende des 18. Jahrhundertes (Joseph II.).

(Carolina. Landesordnungen. Stadtrechte. Joseph I. Halsgerichtsordnung. Theresiana.)

Vorwort.

Da wir die Strafrechtsgeschichte erst von der 3. Periode oder der Zeit eingehender zu besprechen beabsichtigen, wo man begann, das Strafrecht in eine geordnete Form und Uebereinstimmung zu bringen und wissenschaftlich zu bearbeiten, so senden wir über die Gestaltung des Strafrechtes in der früheren Zeit einige Bemerkungen voraus.

Im Verlaufe der Jahrhunderte hatte sowohl das Strafrecht, als auch das Strafverfahren bedeutende Wandlungen erfahren, sie waren aber ein Conglomerat von Einzelnbestimmungen geblieben, zu einer systematischen Behandlung war man nicht gelangt, mag auch als erstes systematisches Kriminalrecht Wiens jenes vom Herzoge Albrecht II. von 1340 (in Rauch's scriptores III. 57) angegeben, ja selbst schon in das 13. Jahehundert zurückgegangen worden sein (Schlager, wiener Skizzen II. 77, III. 2—3).

Die älteste Strafe, die Rache, erhielt sich lange, an die Blutrache, zur Ahndung von Mord- und Todtschlag, hielt das Volk das ganze Mittelalter hindurch fest und sie durfte erst seit dem ewigen Landfrieden (1495) nicht mehr geübt werden. Die mit der Rache in innigem Zusammenhange gestandene Sühne oder Schlichtung eines vorgefallenen Verbrechens durch einen Vergleich der Betheiligten, wurde lange Zeit hindurch auch bei solchen Widerrechtlichkeiten zugelassen, um deren Willen keine Rache mehr geübt werden durfte, wie bei bloßen Verwundungen, allerdings unter Einflußnahme der öffentlichen Gewalt; auch die Todtschlagssühne, d. i. die Zahlung einer Summe, des Wer- und Blutgeldes, das Versprechen von Leistungen für die arme Seele des Erschlagenen (ewiges Licht, Messen, Seelbäder, Marter, d. i. Kreuz für den Erschlagenen zu errichten, Wallfahrt u. a.), wogegen dessen Sippe Urphede, d. h. das Aufhören der Todfeindschaft oder Friede mit Mund und Hand gelobte. Abgesehen von der Rache, die in der geschichtlichen Zeit nur ausnahmsweise noch geübt werden durfte, und der seltenen Todesstrafe, die auf einer Schandthat, wie Verrath, Heeresflucht oder Tempelschändung, stand, war in der alten Zeit die Folge eines begangenen Unrechtes die, daß der Verbrecher mit einer Bußschuld, und zwar in erster Linie zu Gunsten des Verletzten, dann aber auch des Gerichtes, beladen wurde. Bei Erweiterung des Gesichtskreises und der Kenntniß der höheren politischen Auflassung des Alterthums, welche den gemeinen Nutzen und die öffentliche Sicherheit in den Vordergrund stellte, wurde das Bußrecht in ein Strafrecht umgebildet und immer weiter ausgedehnt, besonders gefährliche und gemeinschädliche Verbrechen, wie der Straßenraub, Brandstiftung, Meineid, großer oder mit Einbruch verbundener Diebstahl, mit der Todesstrafe belegt und, da sich

Digitized by Google

noch lange der Verbrecher und seine Familie von der Gerechtigkeit der verhängten Strafe nicht überzeugt hielt und auf Rache sann, vom Gerichte eine sogenannte Urpheda de non ulciscendo verlangt, welches eidliche Versprechen in Preußen erst am Ende des vorigen Jahrhundertes aufgehoben wurde. Um die Empfindlichkeit der, statt der Bußen eingeführten, Strafen zu mildern, führte Uebung und Gewohnheit die Ablösung derselben im Einverständniße der Parteien und des Gerichtes, welches für den Verlust des früheren Gewettes oder Wandels entschädigt wurde, ein, welche sich bis in das 15. Jahrhundert erhielt, seitdem vom Willen des Gerichtes abhing. Im 16. entfiel auch die Entrichtung einer Geldsumme und damit wurde der Nachlaß einer verhängten Strafe aus rücksichtswürdigen Gründen zu einer wahren Begnadigung, welche zu gewähren der Gerichtsherr als sein Recht in Anspruch nahm.

Die Bußen wurden ursprünglich in Vieh, Getreide und anderen Werthgegenständen, bei Einführung der geschriebenen Rechte in Geld geleistet. Die wichtigste und größte war das Wer- oder Manngeld, nach dem Geburtsstande, Geschlechte, Gegenstande, der Größe der Verletzung verschieden. Die Buße hieß Gewette, vadium, weil ein Pfand oder Einsatz für seine Zahlung gegeben wurde, oder Wandel, auch Bann. Auf diese Buße hatte insbesondere auch das Gericht Anspruch, wenn es Anordnungen erließ und dieselben nicht befolgt wurden. Ursprünglich dem Gerichte zur Genugthuung gegeben, wurde diese Buße später als Ordnungsstrafe aufgefaßt. Abgesehen von dieser Buße gebührte dem Gerichte aber außerdem eine Buße in jedem Falle, wo einem Verletzten Genugthuung und Entschädigung zuerkannt wurde. Diese Gerichtsbuße, ebenfalls Gewette oder Wandel genannt, hieß in alter Zeit Friedensgeld, fredus oder fredum, änderte sich in der Bedeutung und galt später als Strafe für den Friedensbruch.

In der ältesten Zeit und noch lange nachher gab es neben den Bußen eigentlich nur eine einzige Strafe: dem Verbrecher wurde das Leben genommen. Da jedoch Hinrichtungen auf mannigfaltige Art vollzogen wurden, so gab es schwerere und leichtere Strafen. Als die mildeste galt die ehrliche Enthauptung, die Strafe des Schwertes oder der Barde, schwerer schon, weil schimpflich, war die Weide oder der Strang, das Erhenken, sowie das Säcken, die Strafe des Ertränkens, die übrigens, wie das lebendige Begräbniß meist nur bei Frauen angewendet wurde; die härtesten Strafen bildeten das Rad und das Viertheilen, wozu später noch der Scheiterhaufen, das Verbrennen kam. Bestimmte das Gesetz nicht die Todesart, that dies der jüngste Schöffe oder auch, da dieser an vielen Orten gleichzeitig den Nachrichterdienst versah, der Henker, gegen welchen Mißbrauch die peinliche Halsgerichtsordnung auftrat. Unter erschwerenden Umständen genügte der hart denkenden Vorzeit die einfache Hinrichtung nicht. Die verschiedenen Todesarten wurden noch verschärft durch Zufügung einer weiteren Pein oder eines besonderen Schimpfes, wie des Abhauens der Hand vor der Enthauptung, das Reißen mit glühenden Zangen oder Zerreißen oder Entmannen, das Schlitzen der Ohren, das Erhenken zwischen zwei Hunden oder Wölfen

Digitized by Google

oder mit einem dreisträngigen Strick 7 Fuß höher, das Schleifen zur Richtstätte am Schweife eines Pferdes oder das vorherige öffentliche Tragen eines Hundes, Sattels oder Pflugrades, je nach seinem Stande. Im 12. und 13. Jahrhunderte, als die Gesetzgebung auch für geringere Verbrechen die Bußen aufhob, kamen zu den Todes- oder Lebensstrafen die früher fast nur für Unfreie angeordneten Strafen, welche bloß an die Gesundheit, an die Hand oder zu Haut und Haar gingen. Dem Verbrecher wurde ein Finger, der Daumen, die Hand oder ein Fuß abgehauen, er sollte seine Nase, seine Ohren verlieren, seines Augenlichtes, seiner Zunge beraubt werden, oder es wurde ihm die Haut mit den Haaren vom Kopfe gezogen, zum Mindesten wurde er gestäupt und mit einem Brandmal auf der Stirne oder Schulter gemärkt. An diesen überkommenen Strafen änderte der Humanismus und die Reformation der Sitte zu Anfang des 16. Jahrhundertes nur wenig. Man begnügte sich, die so häufig angewendete Todesstrafe auf die Fälle zu beschränken, wo sie bereits im römischen Rechte anerkannt war, und die Verschärfungen und Qualificationen auf ein geringeres Maß zurückzuführen. In der Folge wurde zwar Manches gemildert, wozu namentlich die Anerkennung von sogenannten poenae extraordinariae die Handhabe bot; eine wirkliche Umgestaltung im Strafsysteme aber kam erst nach der großen philosophischen Bewegung des 18. Jahrhundertes durch die seitdem in Wirksamkeit getretene gesetzgeberische Thätigkeit zu Stande. Auch eine zusammenhängende wissenschaftliche Erörterung über den Zweck, das richtige Ausmaß der Strafe hob erst mit Hugo Grotius († 1645), dem Begründer des Naturrechtes, an. Vordem waren, neben dem ausgesprochenen allgemeinen Zwecke der Sicherung des öffentlichen Friedens oder Beförderung des allgemeinen Nutzens, bei Festsetzung einzelner Strafen verschiedene Gesichtspunkte bestimmend: Rache, Warnung und Abschreckung, Vergeltung mit Gleichem. Der Talionsgedanke, das „Aug um Aug," „Zahn um Zahn" des mosaischen und altrömischen Rechtes gewann großen Einfluß, indem häufig bestimmt wurde, daß „baar gegen baar" gerichtet, oder, wie wir zu sagen pflegen, mit gleicher Münze heimgezahlt werden sollte. Wo aber dies nicht möglich war, wurde nicht selten eine mit dem Verbrechen wenigstens in Beziehung stehende Strafart gewählt; so sollte ein Brandstifter an vielen Orten verbrannt, ein Münz- oder Siegelfälscher gesotten, der Meineid mit dem Abhauen der Hand oder der Schwurfinger, der Verräther und Späher mit dem Ausreißen der Zunge bestraft werden.

Die Veränderungen der Lebensverhältnisse, Einrichtungen, Sitten und Anschauungen eines Volkes im Verlaufe der Zeiten haben auch auf die Verbrechen eingewirkt, bei der Zurechenbarkeit einer Handlung, bei den eigenthümlichen Merkmalen und Voraussetzungen mancher Verbrechen, wie bei Mord, Tödtung, Entführung eines Mädchens, Heimsuchung, Raub, Diebstahl, oder die Strafwürdigkeit wurde verschieden geschätzt, wie z. B. der Ehebruch, oder es wurden manche Handlungen zu Verbrechen, während sie früher solche nicht gewesen sind, wie z. B. die Bigamie, und

Digitized by Google

wieder andere, die Verbrechen waren, hörten auf, es zu sein; so die Ketzerei, häufiger erst seit dem Ende des 12. und bis in das 16. Jahrhundert. und das seinerzeit für Viele so verhängnißvoll gewordene, wahnsinnige Verbrechen der Zauberei und Hexerei, zu dessen Verfolgung in einer furchtbaren Epidemie die Bulle Papst Innocenz VIII. vom J. 1484 den ersten Anlaß gab, das erst im 18. Jahrhunderte aus der Welt geschafft wurde.

Große Veränderungen gingen auch im Strafverfahren vor sich. Die seit dem 11. Jahrhunderte eingerissene Selbsthilfe durch Fehde konnten weder die seit 1083 gebotenen Gottesfrieden, treuga dei, noch die seit 1103 erlassenen Landfrieden, noch die allgemeinen Verbote durch Kaiser und Reich im 13. Jahrhunderte unterdrücken, vielmehr artete sie in immer größere Raublust aus. Erst der 1495 zu Stande gekommene ewige Landfriede hob jedes Faust- und Fehderecht für immerwährende Zeiten auf, sowie er auch das eigenmächtige Pfändungsrecht für die Zukunft entschieden verbot. Die Beweismittel, unter welchen der Eid und die Eideshelfer, conjuratores, welche die Glaubwürdigkeit des Eidleisters betheuerten, hervorragten, wurden theils geläutert, theils mit dem Christenthume in Einklang gebracht. So die aus der Heidenzeit überkommenen göttlichen Beweismittel oder Offenbarungen, welche schon in der alten Zeit Urtheil, in der angelsächsischen Mundart Ordal, hießen und durch den Kampf, das Loosziehen, die Wassertaufe, den Kesselfang, den Flammengriff, das Eisentragen und den Pflugscharengang zu erlangen gestrebt wurde, neben welchen Mitteln auch der geweihte Imbiß von Brod und Käse nebst der Abendmahlsprobe, eucharista, wie das in seinem Ursprunge dunkle Bahrrecht, jus feretri, in Gebrauch kamen. Als die Gottesurtheile allmälig außer Gebrauch kamen und im 14. Jahrhunderte als veraltet und unanwendbar galten und auch der Kampf, welcher sich länger erhielt, endlich weichen mußte, trat das Ueberhiebnen durch den Kläger, das Richten auf Leumund, die Folter, von der unter der Autorität des römischen Rechtes immer mehr Gebrauch gemacht wurde. Während Notorietät, die leibliche Beweisung durch eine sinnliche Wahrnehmung des Gerichtes oder den blickenden Schein mit dem Hauptfall der handhaften That, das Gerichtszeugniß und die Kundschaft amtlicher Personen als Beweismittel zugelassen wurden, gewann die Urkunde erst in der Folge den Charakter eines selbstständigen und werthvollen Beweismittels. Die wegen Mangels an Rechtshilfe aufgekommenen Vehmgerichte, bei welchen im 15. Jahrhunderte vielfach Mißbräuche einrissen, wurden beschränkt und im 16. Jahrhunderte zu landesherrlichen Gerichten. Der Nachtheil, welcher für den gemeinen Nutzen und die öffentliche Sicherheit dadurch entstand, bei der privaten Klage wegen Mangels gerichtlicher Verfolgung viele Verbrec ungestraft blieben, gab auch außerhalb Westphalen den Anlaß zur Einführ einer Klage von Amtswegen, einer öffentlichen Klage durch den Richt wozu besonders Fürsten und namentlich Städte von den Kaisern seit d 14. Jahrhunderte privilegirt wurden (S. zu diesen Andeutungen u. a. neueste deutsche Rechtsgeschichte von Siegel, Berlin 1886, S. 393—416 (

Digitized by Google

schichte des Criminalrechtes, S. 416—443 Geschichte des Rechtsverfahrens, 450—6 das peinliche Verfahren nach der Halsgerichtsordnung Carl V. und die weitere Entwicklung des Strafverfahrens).

Nach Voraussendung dieser einleitenden Bemerkungen gelangen wir nun zur eigentlichen Besprechung der dritten Periode der Geschichte des Strafrechtes.

I. Hauptstück.

Die Carolina. Die Landesordnungen.

Die seit dem Ende des 15., seit dem 16. Jahrhunderte sich immer mehr ausbreitende deutsche Reichs- und Landes-Gesetzgebung trug auch, in Folge der Ausartung der Fehmgerichte und der Klagen über ihre Tyrannei, für das Strafrecht und den Strafproceß ihre Früchte. Kaiser Maximilian I. († 1519), der Reformator der österr. Verwaltung, welche später auch anderen deutschen Regierungen zum Muster diente, nahm diese wichtige und dringende Angelegenheit in die Hand. Auf eine Vorstellung des neuen Reichskammergerichtes hatte bereits 1498 der deutsche Reichstag eine Regelung des peinlichen Verfahrens und Rechtes als dringend wünschenswerth erkannt; auch erhielt zwei Jahre später das damals errichtete Reichsregiment den Auftrag, ein solches Gesetzbuch auszuarbeiten und zu verkünden. Da jedoch das Reichsregiment nur kurze Zeit beisammen blieb, ruhte die Angelegenheit und wurde erst 1518 auf eine Vorstellung des Kaisers vom Reichstage wieder aufgenommen. Derselbe wies 1521 die „Reformation" einem kleinen Ausschuße zu, welcher, Dank der trefflichen Vorlage, die ihm zur Benützung stand, rasch zur Einigung über einen Entwurf gelangte. Diese Vorlage war eine von dem classisch gebildeten Reichsfreiherrn Johann v. Schwarzenberg verfaßte, für das bamberger Stiftsland 1507 publicirte und 1516 auch in den brandenburgischen Fürstenthümern Ansbach und Baireuth eingeführte peinliche Halsgerichtsordnung. Während sich diese Sache verzögert hatte, erließ Kaiser Maximilian am 30. Nov. 1499 eine Malefiz-Ordnung für Tirol (zuerst gedruckt in den Beiträgen zur Geschichte von Tirol 5. B. S. 137—161, in den bairischen Annalen 1834 Nr. 137 edirt und commentirt), 1506 eine Halsgerichtsordnung für Radolphzell (Walchner, Gesch. dieser Stadt, Freiburg 1825, S. 278 ff.), am 20. Aug. 1514 eine bis auf einige Punkte mit der tiroler wörtlich übereinstimmende Malefiz-Ordnung für die Stadt Laibach (veröffentlicht in Klun's diplomatarium Carniolicum 1855) und Gmunden am 21. August 1514 eine Landesgerichts-Ordnung für das Erzherzog-
[illegible]m Oesterreich unter der Enns (gedr. zuerst ohne Angabe des Ortes
[illegible] Jahres, 2. Ausg. ohne Ort 1536, Fol. (wahrscheinlich bei Singriener
[illegible] Wien), 3. A. bei diesem 1540, 4. A. Wien bei Math. und Joh. Sinner 1549, 5. A. Wien 1555, wörtlich abgedruckt und mit vielen schätzenswerthen Nachweisungen begleitet von Hye im „Beitrag zur österr. Strafrechtsgeschichte," in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1844, 1. B. 353—386. S. Wahlberg: Die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen,

Digitized by Google

in der Vierteljahrsschrift IV. S. 131 und Zeitschrift für deutsche Rechtsgeschichte I. 460 ff.). Ferdinand I. reformirte und erneuerte am 12. Jänner 1540 die erwähnte Landesgerichtsordnung von 1514 oder eigentlich er ergänzte sie nur in zwei Punkten, ohne die mittlerweile erlassene Carolina zu erwähnen oder zu berücksichtigen (Bucholtz, Gesch. Ferd. I. 8. B. S. 58—9, Schlager, wiener Skizzen III 42, 3). Dieses Gesetz ist an sich sehr kurz und behandelt größtentheils den Proceß. Die von Schwarzenberg verfaßte bambergische Halsgerichts-Ordnung von 1507 wurde früher für die Mutter aller übrigen Criminal-Constitutionen angesehen, es bildet aber die erwähnte tiroler Malefiz-Ordnung von 1499 die Grundlage der bamberger von 1507 und der laibacher von 1514 (österr. Literaturblätter 1856 S. 100, S. Zöpfl, die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Carl V. nebst der bamb. und brandenburger, Heidelberg 1842). Die bamberger Halsgerichtsordnung wurde, wie gesagt, 1516 in den fränkisch-brandenb. Ländern eingeführt (Hälschner, Gesch. des brand.-preuß. Strafrechts, Bonn 1855, S. 78 ff.); Brunnenmeister, die Quellen der Bambergensis, Leipzig 1879; Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft 1. B., München 1880, I. 617—48) und diente nun zur Grundlage des in Angriff genommenen deutschen Strafgesetzbuches. Die Zeit war insofern ungünstig, als die religiöse Bewegung Alles in Bewegung hielt. Dennoch kam das Gesetzwerk unter Schwarzenberg's Leitung nach mehrjährigen Verhandlungen und wiederholten Ueberprüfungen und unter mehrfachen Protesten endlich 1532 mit der vom Kaiser Carl V. beigefügten salvatorischen Klausel zu glücklichem Abschluße. Es ist dies die peinliche Halsgerichtsordnung Carl V., die sogenannte Carolina, welche auf dem Reichstage zu Regensburg 1532 angenommen wurde, nämlich „Ordnung des peinlichen Hals-Gerichts, welches vom Kaiser Carl V. und des heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände aufgerichtet ist.“ Eine Ausgabe von 1532 scheint verloren gegangen zu sein, die erste bekannte ist von 1533, seitdem erschienen zahlreiche (auch in Weingarten's fasciculi diversorum jurium, Nürnberg 1690, 1. Buch 4. T. S. 444—497 mit Register), insbesondere die oben bezogene von Zöpfl[1] (Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts §. 13, 14; Güterbock, die Entstehungsgeschichte der Carolina u. s. w., Würzburg 1876; Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswiss. S. 621 ff.; die Schriften von Koch, Meister, Horix, Malblanc, Kreß, Meckbach, Böhmer, Walch in Ersch Literatur der Jurisprud. und Politik, Amsterd. und Leipz. 1812 Nr. 1423 ff., von Welcker in Rotteck und Welcker's Staatslexikon, 3. B., Altona 1846, S. 68—78). Das neue Gesetzbuch, eine wahre Wohlthat für die Zeit, in der es erstanden, ist die Grundlage des gemeinen Criminalrechtes und Processes bis in unser Jahrhundert geblieben.

[1] Neueste Ausgabe von Zöpfl: Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Carl's V. nebst der bamberger und der brandenburger Halsgerichtsordnung, sämmtlich nach dem ältesten Drucke und mit den Projecten der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Carl's V. von den Jahren 1521 und 1529, Heidelberg 1842, 3. Aufl. 1883.

Digitized by Google

Die Carolina ist mit der bamberg. Halsgerichtsordnung fast gleichlautend. Mit ihr und der französischen Criminalordnung Franz I. von 1539 beginnen die Anfänge einer wissenschaftlichen Behandlung des Strafrechtes. Die Carolinische Halsgerichtsordnung stellte große Gebrechen des Verfahrens ab, verdrängte das mündliche durch das schriftliche Verfahren, führte den Inquisitionsproceß ein, schaffte die Gottesurtheile ab, an deren Stelle die verbesserte Lehre vom Beweise trat. Die neue, obschon unbestimmte und schwankende Theorie der Anzeigungen, die Anordnungen zur besseren Bestellung der Gerichte, die Begünstigung der Defensionen, die Beigebung eines Fürsprechers (Vertheidigers) aus dem Gerichte sowohl dem Kläger als Antworter (Inquisiten) auf ihr Begehren, und die Vorschriften über das schriftliche Verfahren waren gewiß große Wohlthaten und Fortschritte. Doch behielt sie, dem Geiste der Zeit gemäß, noch immer bei harte Strafen, das lebendige Begraben und Pfählen, das Rädern und Zwicken mit glühenden Zangen u. dgl., sowie die Tortur. Auch herrscht viel Unordnung in dieser Gerichtsordnung, viele Beziehungen und Anweisungen auf das gemeine oder geschriebene kais. Recht (das römische), viele Wiederholungen finden statt und der Richter wird sehr oft an den Rath der Verständigen oder das Rathsuchen bei den Oberhöfen, Gerichtshaltern, hohen Schulen, Städten, Communen oder anderen Rechtsverständigen angewiesen, wodurch viel Ungleichförmigkeit entstehen mußte.

Obwohl der Kaiser den Fürsten und Ständen versichern mußte, daß ihnen durch diese neue Ordnung nichts an ihren alten wohlhergebrachten Gebräuchen benommen werden sollte, so fand sie doch in ganz Deutschland Eingang und behauptete sich da bis in die neuere Zeit. Doch machten auch einzelne Fürsten Gebrauch von ihrem Rechte und gaben ihren Ländern eigene Halsgerichtsordnungen.

Seit der Mitte des 18. Jahrhundertes fand aber in mehreren größeren Territorien (Baiern, Oesterreich, Preußen u. a.) eine Codification des Strafrechtes und Strafproceßes statt, so daß gegen das Ende des deutschen Reiches (1806) die Ordnung Carl V. an ihrer allgemeinen Geltung bedeutend einbüßte.

Die Carolina war, wie gesagt, kein Zwangsgesetz, denn der Schlußsatz des Publications-Edictes (die sogenannte salvatorische Klausel) lautete: „Doch wollen Wir durch diese gnädige Erinnerung Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren alten, wohlhergebrachten, rechtmässigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben;“ sie fand aber auch in den österr. und böhm. Ländern Einfluß.

Wohl nicht in Ferdinand I.[1] Landesgerichts-Ordnungen für Krain und die angereihten Herrschaften (die windische Mark, Möttling, Isterreich und Karst) vom 18. Februar 1535 (gedr. Wien bei Singreiner (wahrsch. 1535) Fol., Laybach bei Mayr 1707, Fol) und für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns vom 1. Oct. 1559 (gedr. Wien

[1] S. über österr. Strafgesetze im 13. Jahrh. Kurz Albrecht I. 2. T. S. 10—19, im 14. Jahrh. dessen Albrecht IV. 2. T. S. 56—108.

Digitized by Google

durch M. Zimmermann Fol., bei Leonhard Nassinger 1559), mit welchen die Polizei-Ordnungen Ferdinand I. von 1542 und 1552 und Maximilian II. von 1568 in Verbindung stehen; aber schon entschieden in Carl II. Land- und peinlichen Gerichtsordnung des Fürstenthumes Steyer vom 24. Dec. 1574, die in den zwei ersten Theilen vom peinlichen Rechte und Processe („von Malefizsachen"), im dritten Theile „von Unzuchten, so in Gericht begangen werden, und etlichen anderen Fällen, so das lauter Malefiz nicht betreffen," handelt; und in den ersten zwei Theilen größtentheils der (nur einmal ausdrücklich erwähnten) Carolina entnommen ist und außerdem noch fast alle Artikel der Landesgerichtsordnung für Nieder-Oesterreich von 1514, und zwar meistens wörtlich aufnahm. Diese steyrische Ordnung übertraf an besserer Ordnung, Vermeidung der Wiederholungen, Kürze und Verständlichkeit die Carolinische weit und wurde durch die steyrische Ordnung guter Polizei von Carl II. von 1577 ergänzt (Aufstellung zweier öffentlicher und besoldeter Fürsprecher, zugleich Advocaten zur Vertheidigung der armen Beschuldigten auf ihr Begehren). Diese Landt- vnd peindlich Gerichtsordnung wurde 1584 verpessert, erleutert, verglichen vnd auffgericht, Augsburg 1583 Fol., Gratz 1638 Fol.). Von demselben Erzherzoge Carl II. erging auch des Erzherzogthums Kärnten neu aufgerichte Landgerichtsordnung vom J. 1577 (gedr. Grätz bei Zach. Bartsch 1578, Fol.).

Für Triest bestanden die Statuta inclitae civitatis Tergesti (vom 12. Nov. 1550), lat. und ital. kundgemacht, sammt den hiezu erlassenen Nachtragsverordnungen, welche erst mit der Normal-Resolution vom 18. Mai 1767 mit der Weisung aufgehoben wurden, sich zunächst an die Ferdinandea, und wo diese nicht deutlich genug wäre, an die Carolina zu halten (Maasburg, die Galeerenstrafe 3, 6).

Ferdinand II. reformirte am 28. Jänner 1627 die Landesgerichtsordnung für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns (Linz bei Ulrich Kärner 1652, Fol.), für welches auch Leopold I. am 14. August 1677 eine neue Landesgerichtsordnung in drei Theilen erließ (Linz gedr. bei Caspar Freischmid 1677, Fol., Leopold, in Criminal-Vorfallenheiten neuerlichst gemachte Satzungen, wie auch Ordnungen für dieses Land, Linz gedr. bei Feichtinger 1736, Fol., Novellen zur Leopold. L.-G.-O., Novellae Carolinae ad Leopoldinam poenalem, Linz 1736 im Codex Austriacus Pars tertia S. 815). Inwiefern die Landesordnung Ferdinand I. von 1526 und die neu reformirte Erzherzogs Ferdinand vom 14. Dec. 1573 für Tirol (Stubenrauch S. 187) auch Strafbestimmungen enthalten, ist mir nicht bekannt.

Ferdinand III. gab am 30. Dec. 1656 eine neue peinliche Landgerichts-Ordnung für Oesterreich unter der Enns (gedr. Wien bei Joh. Jac. Kürner 1657, Fol., neu 1663 Fol. und 1678, 4, bei L. J. Kaliwoda 1737, Fol., im Codex austriacus 1. B., in Weingarten's fasciculi diversorum jurium 1. Buch 4. T. S. 371—443, und die Erläuterungen Leopold I. vom 7. April 1666 dazu in Weingarten's vindemiae judiciales, Prag 1692 S. 717—720; Erklärung der Ferd. Halsg.-Ordnung von Dr. Bratsch, Wien 1751). Die-

Digitized by Google

selbe enthält, mit Rücksicht auf die seit der Carolinischen Halsgerichtsordnung veränderte Zeit und Verhältnisse, einzelne Abänderungen, um ein Ganzes zu geben, Gleichförmigkeit in den Gerichten und etn schleuniges Verfahren zu bewirken. Sie deutete dem Richter die nöthigen Fragen an, setzte bei jedem Verbrechen die Anzeigungen, beschwerenden und mildernden Umstände bei. In den Begriffen von Zurechnung war man aber noch nicht weit gekommen. Bei der Rohheit der Zeit und Sitten aller Stände, Hang zum Saufen, Raufen und Fluchen erscheinen grausame Strafen ausgesprochen. Diese Ordnung übertraf hierin beinahe noch die Carolina, der sie in den Begriffsbestimmungen meist folgt, mit der sie manchmal selbst wörtlich übereinstimmt. Der Artikel 99, und damit im Zusammenhange der Artikel 2, verweist ausdrücklich auf das gemeine Recht als Subsidiarrecht, namentlich bei denjenigen Fällen, welche der niederösterr. Regierung zur Bestrafung vorbehalten waren, wie Majestätsbeleidigung, Rebellion, Conspiration, Landesverrätherei, Landfriedens- oder Geleitsbruch u. a., indem dieselben in der Landgerichtsordnung, welche eben nur für die Landgerichte erlassen worden war (Art. 100), gar nicht behandelt werden. (Ueber die Druck-Auflagen der hier besprochenen Landesgerichts-Ordnungen S. Stubenrauch's bibliotheca juridica austriaca, Wien 1847, S. 133, 187—8, 230).

Die Carolina fand, obwohl gesetzlich nicht eingeführt, auch in den böhmischen Ländern Anwendung. Im Processe gegen den troppauer Dechant Nikolaus Sarcander (1609) wegen Landesverrathes berufen sich die als Kläger auftretenden Deputirten der mähr. Stände auf die einschlägigen Strafbestimmungen in den Constitutionen Carl V. (Chlumecky's Zierotin S. 657). Auf die Zauberei wurde nach Carl V. peinlicher Halsgerichtsordnung der Feuertod am 25. August 1640 zu Neisse ausgesprochen (Heldritt's Abhandlung über das Hexenwesen im Gesenke, Neisse 1836 S. 18). Die böhm. Scharfrichter-Taxordnung von 1683 bezieht sich darauf, wie auf Ferdinand II. peinliche Landgerichtsordnung (Weingarten's Codex S. 470—1). Nach Lucä schles. Chronik 1689, II. 1929, gründeten die schles. Criminalgerichte ihre Urtheile entweder auf das göttliche Gesetz oder auf Caroli V. peinliche Gerichtsordnung. Die Josephinische Halsgerichtsordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien vom J. 1707 forderte (S. 4) zu Gerichtsbeisitzern in Carl V. peinlicher Ordnung erfahrene Leute und hält (S. 89, 91) dieselbe, wie die gemeinen kais. Gesetze, als Gesetz aufrecht, insofern sie nicht durch spätere abgeändert worden.

Die Landesordnungen der böhmischen Länder enthalten, freilich nicht systematisch und vollständig, sondern nur in mit unterlaufenden ikeln, auch Bestimmungen im Strafrechte und Strafverfahren.

Die Landesordnungen von Böhmen, sowohl die erste vom 1500, als die neuen Recensionen von 1530 (nur theilweise vollendet), 9 und 1564 (1594 neue Ausgabe, deutsch von Sturba 1617), ein bunter zug aus den Landtafel-Quaternen, Urtheilsbüchern u. a., ohne System in kürlicher Reihenfolge enthalten, nebst Anordnungen über Gerichtsverfassung Gerichtsverfahren, Capitel: von Ehrenbeleidigung und Schmähung, ord-

Digitized by Google

nungswidrigen Versprechungen und Verbindlichkeiten, Morden, Dienstleistungen gegen den König und das Land, Gewaltthätigkeit, Verlust des Lebens, der Ehre und der Güter der Landesbeschädiger, Verrathzetteln, Einfällen ins Land und Verfolgung, Frevel (weytržnosty), Hochmuth (pýcha), Pfändung des Viehs, Wucher (sedlany) u. a. (Schmidt, Geschichte der Privat-Gesetzgebung und Gerichtsverfassung in Böhmen, Prag 1866, S. 10—12, 42, 45—6, 53—61).

Die neue Landesordnung von 1627 und die mit ihr übereinstimmende mähr. von 1628 werden später zur Sprache kommen.

Was von den böhmischen Landesordnungen gesagt wurde, gilt auch von den gedruckten mährischen Landesordnungen von 1535, 1545, 1562 (welche Landtagsbeschlüsse über Einlagerer, Räuber, Straßenräuber und Urgichter, über die nach dem Beschluße von 1542 in die k. Städte abzugebenden Missethäter und Landesbeschädiger, Scharfrichter u. a. aufnahm) und 1604.

Geordneter und umfassender, als diese alten, sind die, zumeist übereinstimmenden, neuen Landesordnungen für Böhmen und Mähren, nämlich Ferdinand II. vernewerte Landesordnung für Böhmen vom 10. Mai 1627 und vom 10. Mai 1628 für Mähren, wie die nachfolgende Uebersicht zeigt.

Die mähr. Landesordnung von 1628 handelt schon mehr als die früheren von Verbrechen, insofern sie zu den höheren Ständen in einer Beziehung standen, und gibt Bestimmungen über Criminalsachen, und zwar: über das Eingreifen in das königliche Amt, Fol. 4; wegen vorläufiger Anzeige der Landrechtsurtheile über Leib und Leben, Treue und Ehre vor der Publication oder Vollstreckung an den König, F. 6; über Todtschlag, öffentliche Gewalt, Frevel, wenn es Grund und Boden betrifft (böhm. weytržnost), Schmähkarten oder Famoslibellen, Aufhaltung und Beförderung öffentlicher Landesbeschädiger, F. 37; Landrecht als Criminal-Instanz, von dessen Urtheilen nur die Revision stattfindet, F. 37, 104); über Confiscation und Geldstrafen für den Fiscus, F. 41; über Vergleich wegen Verbrechen, F. 42; über falsches Zeugniß, F. 84; über Procuratoren in peinlichen Sachen, F. 93, 95; in peinlichen Sachen findet in der Regel keine Revision und nur wenn im Proceße oder Urtheile eine Nullität begangen wurde, statt, F. 104 und Declaratio dubiorum vom 12. Oct. 1638; über Geldstrafen, F. 97; über Aenderungen in der Landtafel, F. 126; über Verfälschung bei Gutsverkäufen, F. 128; über Verfälschung von Schuldbriefen, F. 141; über Wucher, F. 148; über Testaments-Unterschlagung, F. 169; über Grundverbieten, F. 199; über Viehaufhaltung, F. 200, 201; von den Juden und wie weit sie berechtigt, zu contrahiren, unentgeltlicher Rückstellung der bei ihnen gefundenen gestohlenen Sachen, F. 209. F. 210—255 wird insbesondere von Criminal-Sachen gehandelt und wie sich hierin der Landeshauptmann und die Grundherren wegen Vergewissigung der Personen und des erforschlichtes zu verhalten haben. Aufsicht des Landeshauptmannes, Verfolgung der Verbrecher, Versicherung, F. 210—11; vom peinlichen Gericht und besonders von den scharfen Fragen, F. 211—218; vom

Digitized by Google

Geleit, F. 218--219; von den Delictis und Verbrechen, F. 219 ff.; von dem Crimen laesae Majestatis, F. 219; von öffentlicher Gewalt, F. 219; von Absagern und Landbeschädigern, F. 220; von der Einlassung in Kriegsbestallung gegen den Landesfürsten, F. 222; von widerwärtigen und rebellischen Unterthanen, F. 223; von der Gewalt (anderen, nicht öffentl.), F. 224; von Mord und Todtschlägen, F. 226—236; von den Straßenräubern und Dieben, F. 236—238; von den Famoslibellen oder Schmähschriften, F. 238; von Injurien, Ehrensachen und Schmähworten, F. 238—242; vom Hochmuth (d. i. Waldabhauen, Wiesenabmähen, Fischfangen, Grundverbieten), F. 243; vom Frevel, F. 243; von eigenmächtiger unrechtmäßiger Einführung in die Güter, F. 245; vom unordentlichen Wandel und Leben, F. 246—8; von den Bettlern, Faulentzern und Landstörzern, F. 248—53; von der Einziehung und Gefangenhaltung fremder Unterthanen, F. 253—5).

Aus der böhmischen Landesordnung von 1627 stellt Schmidt (Geschichte der Privatrechts-Gesetzgebung und Gerichtsverfassung in Böhmen, Prag 1866, S. 207—18) die Strafbestimmungen über peinliche Sachen, welche zu den höheren Ständen und ihrer Judicatur häufiger in Beziehung kamen, unter Bedachtnahme auf die späteren Halsgerichtsordnungen von 1707 und 1768, zusammen und bemerkt, daß laut R. XXXI, weil nicht alle Arten strafbarer Handlungen in der Landesordnung beurtheilt werden, wohl aber größtentheils in den Stadtrechten vorkommen, das Mangelnde der ersteren nach den Vorschriften der letzteren ergänzt, die Strafen jedoch nach Gelegenheit (d. i. Berücksichtigung der Personen und ihrer Umstände) bemessen werden sollten.

Was Schlesien betrifft, so ist zunächst zu bemerken, daß sich die höheren Stände der Herzogthümer Troppau und Jägerndorf, als ehemaliger Bestandtheile Mährens, an das alte mährische Recht hielten, die Städte Troppau, Jägerndorf und Leobschütz aber privilegienmäßig ihrem alten deutschen Rechte treu blieben. Als sich neuerlich zwischen dem Fürsten Lichtenstein, als Landesfürsten, und den Ständen Streitigkeiten wegen Aufhebung der alten, dagegen Einführung der neuen mähr. Landes- und der Proceß-Ordnung (von 1659), dann wider die bisherigen Berufungen (evocationes) außer Landes und die beabsichtigte Aufrichtung einer neuen Regierung ergaben, wies zwar Kaiser Leopold I. (Rescript 9. März 1672) die Stände zum Gehorsame gegen den Landesfürsten an, beließ sie aber bei ihren Landrechten, conventibus publicis und allgemeinen Zusammenkünften, und rücksichtlich der Privatrechte bei der alten mähr. Landesordnung, uralten Recht und löblichen Gewohnheiten, stellte die Berufungen außer Landes gänzlich ein, ließ die Entscheidung der summarischen und außergewöhnlichen Sachen, wie von Altersher, dem fürstl. Amte der Landeshauptmannschaft, mit Zuziehung eines oder mehrerer Landrechtsbeisitzer, die ordentlichen Rechtssachen aber dem Landrechte, von welchem, wie von dem ersteren, der Beschwerdezug (nicht an des Fürsten sogenannte Hofkanzlei zu Fulsberg in Oesterreich, sondern) unmittelbar an die k. k. Majestät gehen

Digitized by Google

sollten, und beauftragte die Stände, die Abstellung der hinsichtlich der Formalitäten des Proceßes, als auch sonsten, eingeschlichenen Mißbräuche und Confusionen dem Landesfürsten vorzubringen und sodann die k. k. Confirmation anzusuchen. Die troppauer und jägerndorfer Stände überreichten auch demzufolge abgesonderte Entwürfe einer Landesordnung, von welchen jener der ersteren mit dem Decrete der k. böhm. Hofkanzlei vom 27. Juni 1673, der andere aber erst am 20. Nov. 1675 gleichlautend erledigt wurde. Die Landesordnungen beider Fürstenthümer von 1673 sollten nach den Andeutungen in den Erledigungen umgearbeitet und gedruckt, früher aber der k. böhm. Hofkanzlei zur Einsicht vorgelegt werden. Es kam aber nicht zu dieser Publication und diese Landesordnungen traten als solche niemals in Wirksamkeit. Der Entwurf der troppauer ist bisher unbekannt, jener der jägerndorfer vom 2. März 1673, sammt der Erledigung vom 20. Nov. 1675, dann die Erledigung des troppauer Entwurfs vom 27. Juni 1673, wurden aber von mir im 17. B. der Schriften der histor. Section (Weitere Beiträge zur Geschichte der böhm. Länder im 17. Jahrh., Brünn 1868 S. I—VI und 1—136) veröffentlicht (S. auch Weingarten's Codex S. 514 und fasciculi div. jurium 2. B. S. 349). In diesen Entwürfen und Erledigungen werden auch Bestimmungen über Verbrechen getroffen (S. den diesen Druckpiecen beigefügten Index), sie werden aber hier außer Acht gelassen, weil sie keine gesetzliche Kraft erlangt haben, müßten aber allerdings in einer zusammenstellenden Vergleichung mit den alten Gesetzen ihr Interesse finden. Auch übergingen nicht nur manche Bestimmungen der Entwürfe überhaupt in die Wirklichkeit, sondern es behielten auch die kais. Anordnungen über dieselben Gesetzeskraft.

Während die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf ohne eigene Landesordnungen blieben, hatten die Fürstenthümer Neisse und Teschen solche schon im 16. Jahrhunderte erhalten, nämlich die auf Begehren der Prälaten, Herren, Ritterschaft und Mannschaft des neissischen Landes und otmachauischen Kreises ihnen verliehene und bestätigte Landesordnung des breslauer Bischofs Balthasar von Promnitz für das Fürstenthum Neisse vom Jahre 1549 (in der Sammlung der Privilegien, Statuten 2c. Schlesiens, 2. T. Breslau 1739 S. 1—22) und jene des Fürstenthums Teschen von 1573 (in Weingarten's fasciculi diversorum jurium 2. Buch S. 309—337) nebst des Herzogs Wenzel Privilegien von 1572 und der Stände und Herzogin Sidonia Declaration von 1590 und Kaiser Rudolph's Bestätigungen von 1591 (S. eb. 1 B. und Schickfuß schles. Chronik III. 511—6. S. übrigens d'Elvert's: Die Verfassung und Verwaltung Oesterr.-Schlesiens, in ihrer hist. Entwicklung, Brünn 1854, aus dem 7. B. Schr. d. hist. Sect.).

Im Allgemeinen beziehen sich hieher Wladislaw's Privilegien über das Ober- und Fürstenrecht von 1498 (in Schickfuß schles. Chronik 3. Buch 271, Weingarten fasc. div. jur. 2. Buch 11, u. a.), der schles. Landfriede von 1474 (Schickf. III. 157—60), Ferdinand I. Landfriede von 1528 (eb. 283—94, Weing. fasc. II. 11—21), die schles. Fehderordnung von 1571

Digitized by Google

(Schickf. 161—7, Lucä schles. Chronik II. 1776, Weing. fasc. II. 362—6), die schles. Polizei-Ordnung von 1577 mit Nachträgen (Schickf. III. 255—70, Weing. eb.), das schles. Dreiding (Schickf. III. 582—94, Lucä II. 1970—86, Strafbestimmungen, im Auszuge in 10 Artikeln, über Verbrechen, in Weing. fasc. II. 356. S. überhaupt Walther's Silesia diplomatica, 2. T., Breslau 1742 (über criminalia S. 233—50), wegen Dreiding insbes. S. 214, 215, 391, 439). Die schles. Ges.-Slg. 1736 gibt im 1. T. S. 5 eine Declaration von 1544, was Geleite sei, S. 14 eine von 1591, welche (Criminal-) Fälle zu den Ober- und Niedergerichten in Schlesien gehören, S. 25 Bestimmungen über Rappiere, Wehren und Stillete.

Ueber Schlesiens Gerichtsverfassung wurden literarische Hinweisungen in d'Elvert's österr. Verwaltungsgeschichte, Brünn 1880 (24. B. Schr. d. hist. Sect.) S. 250 gegeben. Vom Professor Zukal erschien in der Zeitschrift des schles. Geschichtsvereins 1879, 2. H., die Abhandlung: Das Criminal-Register zu Troppau für die Jahre 1643—1670. Das neue lausitz'sche Magazin 63. B. 2. H, Görlitz 1888, S. 306—331 brachte die Abhandlung von Korschelt: Die Strafen der Vorzeit in der Ober-Lausitz. Er gibt die Fälle an, über welche das Schöffengericht zu entscheiden hatte, deutet die Reformen an, welche hierin die Carolina einführte, insbesondere die Tortur, welche durch sie gesetzlich in Aufnahme kam, beschreibt diese (in Sachsen, nachdem sie schon vorher außer Gebrauch gekommen war, 1770 abgeschafft, ebenso wie die Landesverweisung) in ihren verschiedenen Gradationen vom Stocke (d. h. aufrecht sitzen auf einer niedrigen Bank, während die Füße in die runden Oeffnungen zweier übereinander angebrachten Balken eingeklemmt waren) bis zur Feuertortur, und dann die Strafen, und zwar nach der Abtheilung in: 1. Leibes-, 2. Ehren-, 3. Freiheits-, 4. Geld- und 5. Todesstrafen, und begleitet seine Anführungen mit geschichtlichen Erzählungen. Er gedenkt auch der Rügengerichte oder Ehedinge, welche als letzte Ueberreste der altdeutschen Gerichtsverfassung, hauptsächlich auf den Dörfern, im 17. und 18. Jahrhunderte erscheinen und erst mit Anfang dieses Jahrhundertes aufhörten (Ausführliche Mittheilungen gab er in seinen Ortsgeschichten von Oderwitz S. 139—46, Berthelsdorf S. 84—6 und Olbersdorf S. 86—93).

Außerhalb der Landesordnungen finden sich aber auf Landtagsbeschlüssen u. a. fußende strafrechtliche Bestimmungen, von welchen wir einige aufnehmen wollen.

So der mähr. Landtagsschluß von 1518 über peinliches Verfahren, eine B ordnung König Ferdinand I. von 1535 (für das mähr. Landrecht), daß R mand zum Tode verurtheilt werden soll, wo nebst den Oberstlandesofficieren ni t wenigstens 10 Beisitzer zugegen sind; und damit das Recht nicht verkä lich werde, sollen nie zwei Brüder vor Gericht sitzen, auch dürfen die R ter nicht die Sachen ihrer Verwandten vor Gericht vertheidigen (Lukſche, R zen von der polit. und Justizverfassung Mähren bis 1628, Brünn 1808, S 70, 96).

Digitized by Google

N. XXIX. et XXXI. Wurde sowohl der Ehebruch als auch die Nothzucht mit dem Tode bestraft, ja es durfte sogar nach

N. XXXIX. ein Ehemann sein Weib, ein Vater seine Tochter, welche im Werke des Ehebruchs betreten wurden, nicht minder auch den Ehebrecher straflos erschlagen, nur mußte er die Geschworenen dazu berufen, und solches Laster mit ihnen beweisen.

N. XL. War die Strafe für zweifache Ehe bei dem Manne mit Enthauptung, bei dem Weibe mit Lebendigbegraben bemessen.

N. XLI. Wurde die fälschliche Beschuldigung einer ehrbaren Frau oder Jungfrau wegen Unzüchtigkeit mit dem Abschneiden der Zungenspitze und Verweisung aus der Stadt bestraft.

N. XLIII. War der von einer wohlverhaltenen Jungfrau oder Witwe wegen Schwängerung geklagte ledige Mann verpflichtet, sich entweder durch einen Ableinungseid zu reinigen, oder die Klägerin zu eheligen.

N. I., II. et III. Ist auf Blutschande, Kuppelei selbst mit der eigenen Gattin oder Tochter, nicht minder auf öffentliche Gewaltthätigkeit und Menschenraub, dann auf Verfolgung in mörderischer Absicht die Todesstrafe gesetzt gewesen, und in letzteren zwei Fällen wurde überdies des Verbrechers Gut dem Könige verfallen erklärt.

N. VII. War die Selbsthilfe bei Verlust des Anspruchs und arbiträrer Bestrafung untersagt.

N. XI., XII. et XVII. War Todesstrafe auf bewaffneten Einfall in ein Haus oder Wohnung, auf Verfolgung mit Waffen in ein fremdes Haus und auf Vergreifung an dem Richter gesetzt.

In den Absätzen: N. XXVIII. bis XXXVIII. wird der Unterschied zwischen Mord (Mord) und Todtschlag (Vražda) durch bündige Definitionen und Anführung von casuistischen Fällen festgestellt. Als Strafe wurde auf Meuchelmord Schleifung zur Gerichtsstätte und Räderung mit Knochenzerbrechung, auf Todtschlag und versuchten Mord Hinrichtung mit dem Schwert, auf Straßenraub und Diebstahl die Tödtung mit dem Strange gesetzt.

Zufolge N. XXXII. et XXXIII. mußte sich bei Todtschlägen, wenn keine Zeugen vorhanden waren, der die Nothwehr vorschützende Thäter durch einen ausführlich vorgeschriebenen Eid von dem Verdachte der Schuld reinigen.

N. XXXIX. Wegen Mord oder Todtschlag durfte der Thäter nur bei seinem persönlichen Richter angeklagt und beurtheilt werden.

N. XLI. Wurde eines flüchtigen Mörders oder Todtschlägers Hab und Gut, wenn derselbe binnen Jahr und Tag nicht zu Stande gebracht werden konnte, eingezogen, zwei Drittheile seinen Leibeserben und der dritte den Erben des Getödteten überantwortet.

N. XLII. War der bürgerliche Todtschläger eines unterthänigen Bauern dessen Erbherrn 300 Schock, von welchen den Erben des Erschlagenen zwei Drittheile, dem Erbherrn aber das dritte zufiel, zu bezahlen schuldig.

N. LIII. Mußten, wenn bei einem Raufhandel unter mehreren Personen Jemand todtgeschlagen wurde, und derjenige, welcher ihm die tödtliche Wunde

Digitized by Google

beigebracht hatte, nicht zu ermitteln war, alle Theilnehmer des Raufhandels einen Reinigungseid bezüglich dieser Verwundung ablegen.

O. II. Stand auf Zauberei die Todesstrafe, und zwar bei Männern durch Schwert oder Verbrennung, bei Weibern mit Lebendigbegraben oder Feuer.

O. III. bis V. Wurde Beraubung eines Grabes und Menschenraub mit dem Tode, Betrug und Fälschung aber nach Ermessen des Gerichts bestraft.

O. VII. Verlor der Wucherer nicht nur seine Forderung, sondern wurde auch als ungerechter Schelm erklärt, der keines Rechtes genießen, kein Amt begleiten, und kein Zeuge sein durfte.

O. XI. Wurde Veruntreuung eines wie immer anvertrauten Gutes eines Verstorbenen oder Flüchtigen mit dem Strange,

O. XII. ebenso Kirchenraub bestraft.

O. XIV. bis XVI. War die Brandlegung (Mordbrennen) selbst bei mißglücktem Versuche, nicht minder jede gefährliche und beängstigende Brandbedrohung mit dem Feuertode perpönt.

In dem Artikel P. IV. wird angeführt, daß sonst die Strafe des Diebstahls in zwei- bis vierfacher Zahlung des Werthes der gestohlenen Sache, — oder bei Vermögenslosigkeit des Thäters mit Stock- oder Ruthenstreichen, dann Relegirung bestraft, durch die letzte Constitution Kaiser Friedrich des Rothbartes aber der Galgen als Diebstahlsstrafe festgesetzt worden sei, welche jedoch die Richter bei geringen Diebstählen in eine andere Pön abändern können, woraus die Benützung des deutschen Rechtes bei Abfassung der Stadtrechte klar hervorgeht.

Nach P. V. et VI. traf dieselbe Strafe den Mitschuldigen und den Hehler.

P. XVIII. Durfte jeder einen außerhalb der Stadtmauer ergriffenen Beschädiger oder Nachtdieben todtschlagen.

P. XIX. et XX. Wurden einem Beschädiger an Obst-, Wein- und Hopfengärten ohne Gnade die Augen ausgestochen; ward derselbe bei einer nächtlichen Beschädigung dieser Art ergriffen, so verlor er den Hals; wurde ein solcher bei der That erschlagen, so hatte der Tödtende nur 2 Heller auf den Leib desselben zu legen, blieb aber straflos.

P. XX. Verlor derjenige, dem Ruhehaltung bis zum Austrag eines Processes vom Richter anbefohlen worden war, bei gebrauchter Gewalt den Hals.

P. XXV. Durften Richter, Hauptleute und geschworene Stadtdiener als Ausnahme von der Regel, „wo kein Kläger dort kein Richter," in polizeilicher Aufsichtsführung denunciren und wurden menschliche Verschuldungen auf dreierlei Veranlassung untersucht über Klage, richterliche Inquisition und Denunciation.

P. XXXI. Wurde die Todesverschuldung, wenn ein zur Hinrichtung Verurtheilter im Zuge der von ihm ergriffenen Appellation verstarb, oder wenn der Kläger während dieser Zeit mit Tode abging, — durchstrichen, es stand im letzteren Falle einem Dritten frei, die Sache weiter zu verfolgen.

O. XVII. et XVIII. Zog jede wörtliche unerwiesen gebliebene Ehrenkränkung eine öffentliche Abbitte (Abtrag) und eine 14-tägige Arreststrafe nach sich.

Digitized by Google

O. XXVI. Wurden wechselseitige unwahre Schmähungen an beiden Theilen mit Arrest bestraft.

R. V. Ehrenbeleidigungen durch Schimpfworte mit 10 Schock Groschen und achttägigem Gefängniß.

Mittelst der Absätze R. XIII. bis S. XVI. werden die Bestimmungen über Schadenersatz sehr ausführlich und casuistisch behandelt, aus welchen hervorgehoben wird, daß nach R. XXVI. bei Beschädigung nicht mehr vorhandener, oder so sehr beschädigter Gegenstände, daß ihr früherer Werth nicht mehr ermittelt werden konnte, zu dessen Feststellung der Schätzungseid zulässig war, daß

S. X. ein Dienstherr einen Dienstboten, welcher in den angenommenen Dienst nicht eintreten wollte, mit Gefängniß durch die ganze zugesagte Dienstzeit hiezu anhalten, und ihm, so lange derselbe den Dienst nicht antrat, zum Unterhalte nicht mehr als zwei kleine Pfennige für den Tag zu verabreichen brauchte.

Endlich wird in den Artikeln S. XVII. bis XXX., dann T. I. bis XII. von der peinlichen Frage (Folter) sehr gelehrt, weitläufig, und für das damalige harte, zu scharfen an Grausamkeit grenzenden Vorgängen und Strafen geneigte Zeitalter verhältnißmäßig gemäßigt gehandelt; namentlich wurde S. XIX. §. 2 untersagt, wegen geringen Verdachtsgründen mit peinlichem Rechte vorzugehen, in S. XX. anbefohlen, nur dann mit der scharfen Frage zu procediren, wenn so klare Inzichten und Verdächtigungen vorhanden sind, daß zur Ueberweisung des Verbrechers lediglich dessen Geständniß mangelt, da das peinliche Recht ein sehr gefährliches Ding sei, in dem hartnäckige Verbrecher alle Marter, ohne zu bekennen, ertragen, andere aber lieber auf sich und fremde Personen Unwahrheiten aussagen, um sich nur von Anwendung der Marter zu befreien, daher der Richter in so wichtigen Sachen sich den Grundsatz (des römischen Rechtes l. 16 Codi Libr I. titu XIV. et ff. L. V. de poenis) vor Augen zu halten habe, es sei besser einen Schuldigen ungestraft zu lassen als einen Unschuldigen zu verurtheilen; sofort nach S. XXIII. den von den Rechtssprechern zur Vornahme der peinlichen Frage bestimmten Personen verordnet wurde, bei derselben das gehörige Maß zu halten, damit der Gemarterte am Leben erhalten werde; ꝛc. ꝛc. (Schmidt, Geschichte der Privatrechts-Gesetzgebung und Gerichtsverfassung in Böhmen, Prag 1866, S. 46—8, 61—73, welcher S. 133—140 auch die ausführliche Gerichtsinstruction und gut geregelte Gerichtsordnung des Stadtrechtes bespricht).

Diese böhmischen Stadtrechte, welche selbst in Böhmen erst spät nach und nach eine allgemein verbindliche Kraft erlangten, fanden in Mähren nur schwer und erst nach mehr als anderthalb Jahrhunderten Eingang, da sich hier die einzelnen Stadtrechte von Brünn, Iglau, Znaim, Olmütz, das magdeburger, lübecker u. a. Rechte fortan in Wirksamkeit erhielten. Wie die schon von Ferdinand III. (1641) eingeleitete Verhandlung, die Landesordnung, so viel sich thun ließe, mit den Stadtrechten in eine Conformität zu bringen, keinen Erfolg hatte, so blieb auch Leopold I. Absicht (1680 ff.),

Digitized by Google

die prager Stadtrechte bei den Städten Mährens einzuführen, „damit durchgehends ein allgemeines Recht und gute Ordnung eingepflanzt werden möchte," ungeachtet wiederholter Betreibungen durch längere Zeit ohne Erfolg, bis sie endlich dieser Kaiser mit dem Rescripte vom 7. Juni 1697 ohne weitere Verhandlung in Mähren einführte, wo sie zuerst in den k. Städten (Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Hradisch, Neustadt und Gaya), dann bei dem Bürgerstande überhaupt, schließlich (1784) auch bei dem Bauernstande in Mähren und Oesterr.-Schlesien in Geltung kamen. Carl VI. hatte (1717 ff.) die Absicht, sie auch bei den schles. Städten einzuführen (22. B. Schr. d. hist. Sect. S. 22, Walther II. 220); in Oesterr.-Schlesien bedienten sich ihrer die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, wurden sie im neisser und teschner erst 1773 vorgeschrieben (d'Elvert's Beiträge zur Gesch. der k. Städte Mährens, Brünn 1860 (13. B. Schr. d. hist. Sect.), S. 537—42).

Noch mehr Opposition erhob sich in Mähren gegen den Appellationszug nach dem entfernten und ganz czechisch gewordenen Prag. König Ferdinand I. hatte, nach Besiegung der Rebellion in Böhmen, an welcher sich Mähren nicht betheiligte, 1548 eine Appellationskammer in Prag errichtet und dieses Tribunal als Obergericht nicht nur für Böhmen, sondern auch für Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien und die Ober- und Nieder-Lausitz mit dem ausdrücklichen Befehle bestimmt, daß in Zukunft wider die Amtshandlungen und Urtheile der Gerichte in den königlichen Städten die Appellation weder an die Stadt Prag noch nach Magdeburg oder Leipzig, noch an andere Orte außer Landes, noch an eine Universität gehen, auch daher weder eine Rechtsbelehrung, noch ein Bei- oder Blindurtheil (d. i. Urtheil eines Schöppenstuhles oder einer Universität in einer wichtigen, zweifelhaften oder verwickelten Sache mit Verschweigung der Namen der Parteien) genommen werden soll. Dieses neue Obergericht war nur für jene Classe von Menschen bestimmt, welche man nicht zu den Landständen zählte. Vom Landrechte und von allen übrigen in der Constitution des Königreiches gegründeten Gerichtsbehörden, bei welchen Herren- und Ritterstands-Personen Beisitzer waren, hatte kein Rechtszug an die Appellationskammer statt. In Schlesien ging die Appellation von den Erkenntnissen des Ober- und Fürstenrechtes und des (1630) errichteten k. Oberamtes nicht an die Appellationskammer in Prag, sondern in der Form einer Revision an den König von Böhmen als obersten Herzog und Landesfürsten von Schlesien, wohl aber von allen (fürstl.) Regierungen, Aemtern, Stadtmagistraten und Gerichten (Walther, Siles. dipl. II. 64 ff., 250 ff.). In Mähren aber, dessen Stände schon 1630 einen Beitrag für die prager Appellationskammer ablehnten, weil sie die drei oberen Stände nichts anginge und nur die k. Städte dahin gewiesen seien (16. B. Sect.-Schr. S. 534), hatte nicht nur die Revision gegen Erkenntnisse des Landrechtes und des (1636 errichteten) k. Tribunals statt, sondern erhielt sich auch der Appellationszug an den König selbst, oder an die Gerichte der größeren Städte oder auch die Obrigkeiten und selbst die Verzichtleistung auf eine höhere Instanz lange auch dann noch, als Ferdinand III. mit dem Rescripte vom

Digitized by Google

8. Mai 1650 (im 16. B. Schr. d. hist. Sect. S. 586) angeordnet hatte, daß auch hier von den Parteien (der unteren Stände), wie in Böhmen, an die k. Appellationskammer zu appelliren sei. Den Criminalbelehrungen der Städte sammt und sonders machte erst das strenge Verbot Leopold I. vom 20. März 1705 (im 13. B. Schr. d. hist. Sect. 551) ein Ende (d'Elvert's österr. Verwaltungsgeschichte S. 64—66, 192, 13. B. Sect.-Schr. 381—2, 531—6, 543—52). Die mähr. Stände verweigerten daher auch beharrlich die Zahlung eines, wenngleich geringen, Adjutums für die k. Appellationskammer in Prag oder gewährten es bei starkem Andringen der Regierung nur auf einige Jahre, übernahmen jedoch ein solches, als Maria Theresia 1753 ein eigenes Ober- und Appellationsgericht in Mähren für die Criminal- und bürgerlichen Processe errichtete, welches 1782 zu einem Appellations- und Criminal-Obergerichte für Mähren und Oesterr.-Schlesien erwuchs, für welch' letzteres Land bei der Theilung Schlesiens die böhm. Appellationskammer als Obergericht in bürgerlichen und Criminalsachen 1743 belassen worden war (d'Elvert, österr. Verwaltungsgesch. 336, 468, dessen österr. Finanzgesch. (25. B. Schr. d. hist. Sect.) 319, 600, 2. Abth. 90, 135).

III. Hauptstück.

Special-Strafgesetze. Die strafrechtliche Jurisprudenz.

Leopold I (1657—1705), dessen Zeit meistens mit Kriegen erfüllt war, gab zwar so bedeutsame Gesetze, wie die Landesgerichts-Ordnung für Oesterreich ob der Enns vnn 1675 und den tractatus de juribus incorporalibus für Oesterreich (in Weingarten's fasciculi diversorum jurium 1. B. 3. T. S. 162—187), für die böhmischen Länder aber und namentlich Mähren und Schlesien nur einzelne strafrechtliche Bestimmungen. Er dachte zwar an ein allgemeines Strafgesetz für Böhmen, es kam aber unter ihm ebensowenig zu Stande, als die zu gleicher Zeit angeordnete bessere Einrichtung der Halsgerichte in Mähren. Er wurde nämlich glaubwürdig berichtet, „wienach die Criminalia in Unserm Erb König-Reich Böheimb bevorab im Lande nicht mit solcher circumspection Fleiß und aufmercksamkeit, wie es deren wichtigkeit erfordert, tractiret, in die verübende delicta nicht recht inqviriret, und die darüber auch Euch (k. Appellationskammer) umb Belehrung ergehende Berichte gantz unvollkommen, und unförmblich seynd; also daß zum öfftern ehe und zuvor ein und anders Factum mit seinen umbständen eruiret werden kann, viel zeit und mühe angewendet werden muß, neben deme daß vielmahlen mit denen Urtheilen selbst in deren Execution eine übermessige Schärffe & cum irreparabili damno reorum fürgeeylet worden.

Als ist diesemnach Unser gnädigster Befehl hiermit an Euch, daß Ihr diesem wichtigen werck, und wie diesem und andern Euch am allerbesten Bekandten unordentlichen Handl vorzubiegen seyn möchte, alles Fleisses nachdencken, darüber ein project einer Besondern Criminal-Ordnung, welche in ermelten Unserm König Reich Böheim pro futuris Casibus einzuführen und

Digitized by Google

zu publiciren seyn möchte verfassen, und Uns so dann dasselbe zu Unserer Allergnädigsten ratification guttachtlich gehorsambst einsenden sollet" (Rescript an die k. Appellation in Prag vom 17. März 1683, im 16. B. Schr. d. hist. Sect. S. 868, Weingarten's Codex S. 473).

Eine Criminal-Ordnung für Böhmen erschien nicht; in welchem Zusammenhange diese Einleitung mit der josephinischen Halsgerichtsordnung für die böhm. Länder von 1708 steht, ist uns nicht bekannt.

Zu einzelnen Strafgesetzen gab hauptsächlich die durch den 30jährigen (1619—1648) und die nachgefolgten Kriege gegen Schweden, Franzosen, Türken und Ungarn ganz herabgekommene Cultur und Verwilderung der Menschen Veranlassung. Es war die Zeit eines finsteren Unglaubens, der Blüthe des Zauber- und Hexenwesens, des gefährlichen Treibens der Hirten und des „Schaffler-Gesindels," der Zigeuner, Beutelschneider und Räuber.

Wir haben anderwärts erzählt, welche zahlreiche Opfer, soweit nur bekannt, dem Glauben an Hexen und Zauberer, besonders in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundertes, fielen, bis derselbe zu Anfang des 18. Jahrhundertes nachließ und erst mit dem Patente vom 5. Nov. 1766 sein Ende erreichte (S. Bischoff's und meine Abhandlung im 12. B. Schr. d. hist. Sect., Brünn 1859, S. 258—421, mit Nachträgen im 14. B., Brünn 1865, S. 395—424, und 27. B. S. 1—27 und im Notizenbl. d. hist. Sect. 1868 Nr. 1). Dazu gesellten sich der Glaube an Vampyre oder Blutsauger (S. meine Abh. im 12. B. Sect.-Schr. S. 410—421), an der Hirten „gewohnte Zauberei" (S. eb. 16. B. S. 601, 872); der „Muthwille" und die „Insolentien des verwegenen Schaffler-Gesindels," welches meistens gegen den Herbst und St. Wenzel zusammenzog und große Ungelegenheiten und die Straßen unsicher machte (Landtagsschlüsse 1675 u. ff.); die von den Bauersleuten und ledigen Knechten, besonders in der Hanna, auf den Kirchtagen und Jahrmärkten durch Zusammenrottung verübten grausamen Mordthaten und Todtschläge, weshalb sie entwaffnet werden sollten; das Herumtreiben „häufiger Bettler, Faullenzer und Landstörzer" (S. 16. B. Schr. d. hist. Sect. S. 850—855), sowie von Zigeunern, deren man sich auch mit den hartesten Strafen und selbst, als man sie vogelfrei erklärte, nicht erwehren konnte (S. deren Gesch. in M. u. Schl. von mir im 12. B. Schr. d. hist. Sect. S. 110—144, 16. B. S. 847 ff., Notizenbl. 1861 S. 96, 1863 S. 58); das unausrottbare Räuber- und Gaunerunwesen (S. 15. B. Sect.-Schr. S. 73—77, 16. B. S. 451, 480, 559 ff., 597, 600, 648, 828, 847 ff., M[illegible]h. d. Ackerbauges. 1867 Nr. 20, 23, Notizenbl. d. hist. Sect. 1876 N[illegible] 8, 9, 1878 Nr. 6); die Beutelschneidereien, welche „durch Conni- ve[illegible] und Verständnus, ja Abfindung mit denen Richtern in vielen Städten un[illegible] Märkten Mährens so sehr in Schwung gingen," daß (1700) der Kaiser mi[illegible] strenger Strafe den Richtern in den Städten und Märkten verbieten lassen m[illegible]e, den ersteren Unterschleif zu geben oder zu gestatten, ihre Diebstahle zu ve[illegible]n (16. B. Sect.-Schr. S. 870); die Pestseuche, welche auch Mähren

Digitized by Google

und Schlesien bis 1715 nicht selten heimsuchte und zahlreiche Opfer forderte (S. meine Gesch. d. Heil- und Humanitäts-Anstalten M. u. Schl., Brünn 1858 (11. B. Schr. d. hist. Sect.) S. 139—141, Notizenbl. 1858 Nr. 12, 1861 Nr. 9, 1864 Nr. 1, 1869 S. 104, 15. B. Sect.-Schr. S. 78—96, 16. B. S. 125); immer wiederkehrende verheerende Viehumfälle (S. d. Notizenbl. 1864 Nr. 9, Mitth. d. Ackerbauges. 1833 Nr. 47, 48); häufige Brände (m.-schl. Brandchronik im Notizenbl. d. hist. Sect. 1876 Nr. 11, 12). Führte doch König Ludwig XIV. von Frankreich, als er 1688 Deutschland angriff, den Krieg nicht allein mit den Waffen, sondern auch mittelst schändlicher Mordbrennerei, indem er gedungene Brandstifter ausschickte, um die besten Städte in den Ländern derjenigen Fürsten, mit denen er Krieg führte, zu verheeren. Auch in Böhmen wurden auf diese Art die Städte Trautenau, Braunau und Klattau verbrannt, und endlich auch in Prag Feuer angelegt, zuerst in der Judenstadt, welche ganz abbrannte, worauf auch die Alt- und Neustadt in Brand gerieth, so daß in beiden zusammen 407 Häuser eingeäschert wurden (1689, Tomek Gesch. Böhm., Prag 1865, S. 430). Ein Theil dieser Mordbrenner schlich sich auch in Mähren ein, wovon viele in Brünn, Olmütz und Iglau aufgefangen wurden. Einer brannte (1689) das große Kloster sammt Kirche in Saar nieder (Notizenbl. 1876 S. 92).

Was für eine Bedeutung und welchen Erfolg sollten bei solchen und den vernachlässigten allgemeinen Culturzuständen des 17. Jahrhundertes (S. dessen Charakteristik in meinen Beiträgen zu dessen Geschichte im 16. B. Sect.-Schr. S. XVIII—XXVIII) einzelne Strafgesetze haben?, wie jene, aus Anlaß der fürchterlichen Pestseuche, wegen Abstellung „der in den kais. Erb-Königreichen und Ländern in völligem Schwunge gehenden Laster und Missethaten, sonderlich aber des Gotteslästerns und der Unzucht“ (Rescript 10. Nov. 1677), oder, aus Anlaß des Entsatzes von Wien und des gloriosen Vorganges der kais. Waffen gegen die Türken, wegen durchgängig gleicher Handhabung der Justiz ohne alle Rücksicht auf die Person, Abstellung des öffentlichen Schwätzens, Verunehrung und Aergerniß in den Kirchen und Gotteshäusern, Einstellung aller öffentlicher Laster, besonders des Gotteslästerns, Hurerei und Ehebruch, ohne alle Connivenz (Res. 26. Dec. 1683), oder des überhand nehmenden und ohne alle Scheu einreißenden Wuchers (Patent 9. Nov. 1678, Res. 22. Febr. 1679), oder der fast gemein werdenden Excesse, Ausforderungen, Duelle, Raufhändel und Balgereien (Duell-Patent 23. Sept. 1682), oder der im Schwunge gehenden Beutelschneidereien (Res. 22. Nov. 1700) u. a. (S. diese Gesetze im 16. B. Schr. d. hist. Sect. S. 860 ff.).

Die Gesetzgebung jener Zeit stand unter dem Einfluße der gelehrten Juristen, namentlich hinsichtlich der Strafrechtspflege unter jenem des berühmten sächsischen Juristen und Vorstandes des leipziger Schöppenstuhles Benedict Karpzow, dessen Practica nova Imperialis Saxonica rerum criminalium, zuerst 1635 erschienen, vermöge seiner praktischen Brauchbarkeit ein Jahrhundert lang in einem großen Theile von Deutschland eine Art von

Digitized by Google

criminalistischem Evangelium bildete (S. die Werke von Stobbe, Stintzing u. a., Bluntschli's Staatswörterbuch 10. B. S. 340—8 Strafrechtspflege bis 1848). Ohne allgemeine Anschauungen und Grundsätze, ohne durchgreifende Wirksamkeit, befaßte sich die Gesetzgebung im Kleinen nicht mit neuen, versuchte es mehr, die gröbsten Auswüchse in der Handhabung der bestandenen Strafgesetze abzuschneiden.

Wir können uns enthalten, auf dieselben näher einzugehen, da sie, gegenüber den damal allgemein gebrauchten, kaum etwas Eigenthümliches aufzuweisen haben und in der josephinischen Halsgerichtsordnung von 1707, welche dieselben zusammenfaßte und ordnete, ohnehin zur Sprache kommen werden. Eine Special-Uebersicht der gesetzlichen Bestimmungen in der mähr. Landesordnung von 1628 wurde früher gegeben.

Was die böhmischen Länder überhaupt betrifft, so kommen bei der Betrachtung des Standes der Strafrechtsgesetzgebung am Ende des 17. Jahrhundertes hauptsächlich die Werke des prager Universitäts-Professors Johann Heinrich Proßkowsky v. Krohenstein (geb. 1622, gest. 1668, S Pelzel's und Voigt's Abbildungen böhm. und mähr. Gelehrten und Künstler, 3. T., Prag 1777, S. 119—122) über das böhm. Recht, Prag 1664, S. 354—432, insbesondere aber des als ungemein fleißiger Compilator bekannten, böhm. Appellationsrathes Johann Jakob Ritter v. Weingarten (geb. 1629, gest. 1701, S. über ihn die eben bezogenen Abbild. S. 123—7, Graf Auersperg's Gesch. des böhm. Appellat.-Gerichts 2. T. 157—185, österr. Encykl. 6. B. 55, d'Elvert's Gesch. d. hist. Literatur Mährens und Schlesiens, Brünn 1850, S. 176—8, wo Andeutungen über den Inhalt dieser Werke gegeben sind) zur Sprache. Aus den, meistens voluminösen, Werken sind hieher besonders zu beziehen: Vindemia judicialis, Prag 1669, 8.; 1672, 1679 und 1692, 4. (Erläuterung der Rechtsprocesse in Böhmen, Mähren, Schlesien ꝛc.); speculum judicum, oder Richterspiegel, Prag 1682, 4.; speculum civium, oder Bürgerspiegel, Prag 1690, 4.; vollständiger Auszug der verneuerten k. Landesordnung und Novellen in Böhmen ꝛc., Prag 1686, 4. (ein Auszug mit den Novellen, Declaratorien, der mähr. L.-Ordnung und anderen Gesetzen); fasciculi diversorum jurium (in 4 Theilen), Nürnberg 1690, Fol. (ein Schatz von Civil- und Strafrechten Böhmens, Mährens, Schlesiens, Oesterreichs u. a.); systema juris provincialis, Prag 1699, 12. (Auszug aus der L.-Ordnung in Verbindung mit den Stadtrechten); codex Ferdinandeo-Leopoldinus, Prag 1701, Fol. und nach des Verfassers Tod fortgesetzt neu Prag 1720 (Privilegien, Pragmatical-Sanctionen, Declarationen, Rescripte und Decrete Böhm., Mähr. und Schl. betreffend, von 1347 bis 1719).

Von diesen Werken Weingarten's handelt insbesondere der vollständige Auszug: von Criminal-Sachen, wie sich des Verbrechers zu versichern sei und vom Inquisitionsrechte (S. 319—7), vom peinlichen Gerichte und der Tortur (323—33, 373), vom Geleite (333—4), von Verbrechen und delictis (335—42, Aufzählung der in der Landesordnung aufgeführten und nicht enthaltenen und den Strafen, nach den Stadtrechten), vom crimen laesae Majestatis (342—3),

Digitized by Google

von öffentlicher Gewalt (343), von der Absagung (344—6), von der Kriegsbestallung gegen Seine Majestät (347), von rebellischen Unterthanen (347—56), von der (nicht öffentlichen) Gewalt (362—4), vom Morde und Todtschlage (364—74), von Straßenräubern und Dieben (374—81), von Schmähschriften (382), von Injurien (383—6), vom Hochmuth (387), vom Frevel (387), von eigenmächtiger Entführung (388), von unordentlichem Wandel und Leben und Duell (389—98), von Bettlern, Faulenzern und Störzern (398—412), von gefänglicher Einziehung der Unterthanen Anderer (413—5).

Weingarten's fasciculi handeln p. III. p. 348—62 von Injurien, 362—66 von Schmähschriften, 366—70 von der Landesverweisung, im 1. Buche 4. T. S. 190—7 von Gotteslästerung, 197—203 von der Zauberei und Wahrsagerei, 203—10 de paricidiis (Verwandtenmördern), 210—46 de homicidio (Mord und Todtschlag), 249 vom crimen laesae Maj., 252—6 von Falschmünzerei, 261, 368 von der Urphede, 261—3 von der Absagung, 267—72 von Mordbrennern, 273—85, 291 vom Ehebruche, 286—91 von der Bigamie, 292, 311 von der Blutschande, 293—7 von der Strafmilderung, 297—309 von den Strafen (Tortur ꝛc.), 309—11 von den Criminalkosten, 314—8 von der Hurerei, 318 ff. von der Nothzucht, 326—36, 338—41 vom Diebstahle, 336 de sacrilegio (Kirchenraub), 341 vom Betruge, 345—8 vom Wucher.

Auch der Richterspiegel enthält hieher einschlägige Bestimmungen, wie z. B. S. 70—2 vom peinlichen Gerichte und der Tortur, 75 von der Landesverweisung, Ohrabschneiden, 76 Bekenntnißauslocken, 297—304 von der Zauberei und Wahrsagerei.

Der Bürgerspiegel gibt S. 95—102 ein alphabetisches Verzeichniß der peinlichen Sachen, „damit die Richter die Bestraffung der Criminalien aus dem Stadt-Recht gezogen, und andere so publica oder privata an der Hand haben."

Die hier verzeichneten Verbrechen und deren Strafen, nicht etwa nur nach dem Stadtrechte und der Landesordnug, sondern auch nach Carl V. peinlicher Halsgerichtsordnung, Landfrieden, Reichsabschieden u. a. des deutschen Reiches, nach Carpzow's und anderer Criminalisten Ausspruch, ist so bezeichnend den Stand der Dinge vor dem Erscheinen der Halsgerichtsordnung Joseph I. von 1707, daß wir einen Auszug mittheilen wollen.

Absager verliehrt Ehr und Leben.

Ambitus crimen der sich in ein Ambt durch Geschänk einbringt, dessen Straff ist Verlust seines Ehrlichen Namens.

Der sich in seinen Ambt erhebt, und andere Leut unterdrucket, concussio genannt, oder ohne Schmiralien die Gerechtigkeit nit mittheilen will, die Straff ist willkührlich, nebenst Entsetzung aller jetzt und künfftigen Aembter.

Auffruhr und Verhetzung wider die Obrigkeit, dieses Laster ist nach der grosse der Verwürckung zu bestrafen, ist auch wohl Halßbrüchig, und mit der Straff criminis laesae Majestatis zu züchtigen.

Beleidigung Göttlichen Mayt. oder Gottes Lästerung Strafe ist Zungen außschneiden.

Digitized by Google

Quid pactum expressum vel tacitum cum daemone? Magia, in cantatio Haeresis, Apostasia, schisma. De annonae flagellatione (Hinweisungen).

Falschen Aydes Straff ist Zungen Ausreissung in Böhm. Rechten.

Beleidigung Weltlicher Majestät crimen perduellionis Straff ist Hab und Guts, auch Lebens Verlust, und sollen die Häuser dergleichen Verbrecher von Grund abgebrochen werden.

Bluts-Mörder parricida, dessen Straff ist vor diesen nach allgemeinen, auch sächs., Rechten versenckung ins Wasser sambt einen Hund, Han, Natter und Affen oder Katzen, der Zeit aber in Königreich Böheimb Enthaubtung.

Der sich selbsten umbringt aus Verzweifflung, dessen Güter werden confiscirt, und der Leib durch den Hencker begraben.

Blutschand, incestus, ist nach Böhm. Rechten höher als Ehebruch zu bestraffen.

In crimine laesae Maj. wird der Will vor die That bestraffet, auch fallet in dieselbe, welcher Feinden freyen Paß, durch sein Land wider Ihr Mayt. verstattet und darwider nit sich setzet, wann er kan.

Beambter, welcher Geschenke nimbt, die Leute straffet und die Straff für sich behält, begehet crimen repetundarum, die Straff ist, daß er mit eben der Rutten, als er andere gestrafft, auch gestrichen werden soll, poena nimirum talionis.

Betrug, unrechte Juden Handel, unrechter Bericht, der eine Sache vielen verkauffet, oder auff eine Sach von vielen Geld darauff borget, falsche Sachen vor gut verkaufft, das hat der Richter willkührlich zu bestraffen. De calumniatoribus (Hinweisungen).

Diebstalls Straff ist der Galgen, wann derselbe 15 fl außtragt und die Jahr vorhanden. Dieb der Kirchen Sachen, sacrilegii, wird gehencket. Dieb beym Brand hat die Straff der Enthaubtung. Depositum von der Obrigkeit so erbrochen und zu eigenen Nutzen angewendet wird, die Straff gleichfalls der Strang.

Ehebruch, wann zwey Vereheligte oder eine sich vermischen, Straff ist die Köpfung. Alß ist auch Halßbrüchig, wann ein Mann zwey Weiber, und eine zwey Männer heyrath, zu verstehen, so noch beede in Leben seynd.

Falschheits vel criminis falsi Straff ist willkührlich.

Gemein Geldes oder Gütter Entfrembdung, oder Anwendung zu eigenem Nutzen, peculatus, was zum gemeinen Wesen gewidmet gewesen, dessen Straff ist auch willkührlich.

Gräber Beraubung, wann darbey die Beiner der Todten schändlich
umb geworffen werden, wird mit Verlust des Lebens, sonsten mit Geld bestraffet.

Auff Gewalt, so offentlich genannt wird, gehöret Lebens verlustigte
aff, wie auch auff die, so hierinnen hülffe geleistet. Gewalt so vis privata
mnt, wird nach den Umbständen willkührlich bestraffet.

Vergifftung oder Zauberey, veneficium, hat die Straff Lebens
rft.

Digitized by Google

Kupler werden am Halß gestraffet.

Kinder abtreibung ist aus Lebens verlustigte Straff.

Landes-Beschädiger verliehren das Leben.

Mörder ist gröber als ein gemeiner Todtschläger zu bestraffen, weilen der erster auch die bey den entleibten befundenen Sachen mitnimbt und raubet, oder der ohne gegebene Ursachen einen das Leben nimbt, beedes ist Halß verlustig, außer daß zu Zeiten gegen die Mörder anstatt des Schleiffens zur Richtstatt bloß das Rödern vorgenohmen wird. Mit der Mörder Straff wird auch der beleget, welcher Geld giebt einen andern zu entleiben, Meichelmord assasinum genannt.

Mordbrenner wird wieder verbrandt.

Menschen Verkauffer sollen geviertelt werden.

Nächtlicher Tumultuanten ist Gefängnus und willkührliche Straff.

Nothzucht hat zur Straff die Köpfung, und gegen einen Gemeinen annoch das Radt. Ita et raptus (Raub). Sodomia hat zur Straff das Feuer, bei verwandten Verbrechen, wie mastrupratio, tribades et similes, ist die Straff willkührlich.

Praevaricatores sollen enthaubtet werden.

De plus petitione, de raptu virginum, de receptatoribus facinorosorum (Hinweisungen).

Strassen-Rauber wird gehenckt.

Todtschlag vorsetzlich wird mit dem Schwerd gestrafft.

Auch diese begehet einen Mordschlag welche ein Kind weggesetzet und umbkombt. Auch Minder-Jährige, wann die Boßheit die Jahr übertrifft, können bestrafft werden.

Der aber ein Nothwehr thut, der ist dieser Straff nit unterwürffig.

De tergiversationis delictu, de termini moti delicto (Vorschriften).

Unzucht oder Hurerey Straff ist Staubbessen. Wird jetzt gemeiniglich mit Gefängniß oder Gelde bestraffet.

Vieheswegtreiber Straff ist willkührlich.

Vulneratio (Verwundung, Hinweisung).

Wuchere verliehren Haab, Gut und Ehr.

Zauberer werden verbrendt.

Der Index zum Bürger-Spiegel gibt Hinweisungen auf Verbrechen und deren Bestrafung.

Was Schlesien speciell betrifft, so verweisen wir auf Friedeberg, de juribus Silesiae, Breslau 1738 (1. B. S. 75—122 vom peinlichen Rechte in Schlesien), insbesondere die fleißige Zusammenstellung in Walther's Silesia diplomatica, 2. T., Breslau 1742, Caput XXX. Criminalia, S. 233 bis 250, welche sich über die Zeit von 1474—1740 verbreitet, die Fundorte angibt, die gesetzlichen Anordnungen über Landfrieden, gegen Fehder, Räuber, Landesbeschädiger, muthwilliges Gesindel, Bettler, Umläufer, Gart-, Teich- und Landsknechte, Unfläther, Krippenreiter, Stänker u. a., Frevler, Umfahrer und Faullentzer, Landstörzer, Zigeuner, Rumor, Raufhändel, Balgen und

Digitized by Google

Schlägereien, Frevel und Gewaltthaten, Duell, Vieh- und Pferd-Diebereien, Fustigation, Relegation und Galeerenstrafe, Malefiz- und Criminal-Spesen, über Jurisdictions-Grenzen, Appellation, Belehrung, Gnaden-Recurs, S. 237—9 über die Landes-Einspänniger (1619) und Landes-Dragoner (1680 aufzunehmen), u. a. in chronologischer Ordnung anführt, wozu noch S. 64—7 jene von 1547—1719 über das prager Appellations-Tribunal, S. 67—71 das k. schles. Oberamt, S. 250—9 von der Appellation, Revision und restitutio in integrum kommen.

Mähren anlangend, so lassen wir, da für dieses Land keine eigene Gesetzsammlung besteht (S. 24. B. Sect.-Schr. 8, 333, 447, 540, 25. B. 2. Abth. 229—40) und Wekebrod's Sammlung der seit 1600 bis 1740 ergangenen Gesetze, Brünn 1795, für unseren Zweck nur wenige Notizen gibt, eine chronolog. Uebersicht für die ältere Zeit (nach den Normalien-Büchern des mähr. Tribunals, resp. Obergerichtes und mit Beziehung auf die bisher veröffentlichten) im Anhange nachfolgen.

IV. Hauptstück.

Die Strafrechtspflege.

I. Abschnitt.

Von der Erforschung und Bestrafung der Verbrechen.

Die Tendenz der neuen Gesetzgebung ging zunächst dahin, daß die Verbrechen und insbesondere die öffentlichen (publica delicta) der gesetzlichen Ahndung, und zwar mehr als bisher, unterzogen werden.

Die neue mähr. Landesordnung von 1628 (F. 210) bestimmt hierüber, unter dem Titel: Von Criminal Sachen vnd wie sich darinnen Vnser Lands Haubtman vnd Grund Herrn wegen Vergwissigung der Personen vnd des erforschlichen Gerichts zu verhalten, Folgendes:

Demnach Vnser Lands Haubtman, vermög seiner Pflicht, alles was in denen Kraisen wider Vns oder das Recht vorgehet, in fleissige Obacht zunemen vnd dasselbige abzuwenden, zu demffen vnd zur Straff zubringen schuldig; Als solle Er zu forderst auff die, so wider Vns oder Vnsere Hochheit in denen in dieser Vnser Landes Ordnung begriffenen oder auch andern Fällen der belaidigten höchsten Majestät etwas zu machiniren sich vnterstünden, wie auch die offentliche Gotts Lästerer, Landes Beschädiger vnd Absager, dero Befördere, Helffer, vnd Helffers Helffer, Todtschläger, falsche Müntzer vnd alle andere so publica delicta vnd offentliche Vbelthaten begehen, ein wachendes Auge haben, vnd so bald sich dergleichen etwas im Land eraignet, darob seyn, damit demselben zeitlich gesteüret vnd es zumahl nicht vntergetruckt, sondern zur gebührlichen Straff gebracht werde. Vnd zwar da der Thäter auff Handhaffter That ergriffen, oder sonst kund vnd offenbahr wär; Sol er es dahin richten, damit man jederzeit sich der delinquenten vnd Verbrecher, auff maß vnd weise, wie von denen Todschlägern hierunten mit mehrerm gesetzt würd, vergwißige, Auch

Digitized by Google

da die Gefahr an dem Verzug hafftete; Soll er alle Notturfft, dieselbe abzuwenden, vor die Hand nemen.

Wan man aber von einem offendlich redete vnd ein gemaines Geschrey wäre, daß er etwas böses gethan, oder solches etwan von denen, so Vns ihrer Aembter halber geschworen vnd verpflichtet seyn, oder auch von andern, dem Lands Haubtman angezeigt, oder wan zwar die That kundbar, von dem Thäter aber, oder auch an denen Vmbständen der That, gezweifelt würde; So sol Vnser Lands Haubtman allenthalben von denen jenigen Personen, so etwas darvon wissen können, Aidlichen Bericht einziehen, damit darauff die Notturfft fortgestellet vnd angeordnet werde.

Es sol auch ein jeder auff seinem Grund vnd Boden jhm laßen angelegen seyn, daß, wan jrgends einer auff einem Todschlag oder anderm delicto publico aldar ergriffen, er sich deß Thäters Person, wie obberürt vnd vnter dem Titul von Mord- vnd Todschlägern mit mehrerm gesetzt, vergwißige.

Wan aber der Thäter auff Handhaffter That nicht ergriffen, Nichtsdestoweniger ein gemaines Geschrey wäre, daß einer auff eines andern Grund vnd Boden dergleichen publicum delictum begangen, oder solches etwan von Personen so Vns mit Pflichten verwant, oder auch von dem, welcher sich durch die begangene That verletzt befünde, oder auch einem frembden an den Grund Herren gebracht, vnd daß dergleichen Sachen auff seinem Grund vnd Boden vorgegangen, jhm zu Gemüth geführet, oder aber, daß zwar die That kundbar, von dem Thäter aber gezweifelt würde; So sol derselbe alle Vmbstände, von wem das gemaine Geschrey herkomme, was für Personen auff seynem Grund vnd Boden von der That oder dem Thäter Wissenschafft haben möchten, erkundigen, dieselbe Personen darüber Aidlichen vernemen, und solche Information dem Lands Haubtman zuschicken, mit Andeüttung wehr etwan sonst in demselben Kraiß nachricht davon haben vnd Kundschafft geben könne, damit gedachter Lands Haubtman ferner inquiriren möge, auff daß wan kein Kläger vorhanden die Notturfft durch Vnsern Königlichen Procurator oder in andere Wege fortgestelt werden vnd das böse nicht vngestrafft verbleiben möge.

Da sich aber ein Kläger angebe; Sol jhm so wol von dem Lands Haubtman als dem Grund Herrn, in dem was zu Einziehung der Kundschafften vnd Vhrkunden der Wahrheit vonnöthen, alle Beförderung geschehen.

Nach der neuen mähr. Landesordnung vom J. 1628 (Fol. 211—216, 227 ff.) war der k. Procurator (oder Fiscus, S. über denselben d'Elvert's österr. Verwaltungsgeschichte, Brünn 1880 (24. B. Schr. d. hist. Sect.), Index unter Fiscus, Fiscal, Kammerprocurator) berufen, als Ankläger (Staatsanwalt) in Fällen öffentlicher Verbrechen aufzutreten, wenn kein Kläger vorhanden war. Es sollte aber auch im Falle eines Entleibten Herr oder Befreundete sich der Klage nicht unterfangen wollten, der Rath der Stadt, unter welchem der Todtschläger gesessen, ex officio wider ihn inquiriren und verfahren und der k. Richter (S. d'Elvert's Verw.-Gesch. unter Kaiserrichter) jederzeit darauf Acht geben und die Nothdurft befördern (L.-O. Fol. 233). Die hier und anderwärts (F. 216, 226, 229, 232) ausgesprochene Verpflichtung

Digitized by Google

des k. Richters in den k. Städten Mährens zum officiösen Einschreiten als Ankläger, wo ein solcher fehlte, wurde auch in dessen Instruction vom 30. Sept. 1659 (in meinen Beiträgen z. Gesch. d. k. Städte, 13. B. Schr. d. hist. Sect. S. 591) in Erinnerung gebracht und demselben auch aufgetragen, darauf zu sehen, daß die fiscalischen Strafen oder Pön, als wegen verübten Mordes, Brandes, Beraubung, Gewalt, Nothzüchtigung, Ehebruch, Falsches (Betrugs) dem k. Fiscus richtig zukommen.

Die Instructionen des k. Procurators in Mähren von den Kaisern Ferdinand III. und Leopold I. vom 29. Juni 1640 (im 16. B. Schr. d. hist. Section S. 481), 28. Jänner 1654, 2. Sept. 1659 und 13. Jänner 1695 bestimmten wegen Verfolgung der Verbrecher Nachstehendes: „Nachdem uns nicht allein die Strafen (Pönfälle) von geübtem Falsch und Betrug, von ungebührlichem Wucher, von den Todschlägen u. dgl. in der Landesordnung, durch Edicte, Sanktionen, Majestales, Diaetales (Landtagsschlüsse) und sonst verbotenen Sachen oder Verbrechungen zustehen und gebühren, sondern auch Uns, Unsers hoch tragenden Amtes wegen obliegt, darob zu seyn, damit dergleichen publica delicta nicht ungestraft bleiben und dadurch der Zorn Gottes erweckt werde: so soll Unser königl. Procurator auf solche Fälle, delicta und Verbrechen fleißig aufmerken, die Gefangenen nicht ungeklagt in Gefängnissen verschmachten lassen, sondern auf die Klage, Bestrafung oder Entlassung von Amtswegen mit Ernst und Nachdruck dringen, und Niemanden etwas Strafmässiges übersehen, sondern, so bald er etwas solches entweder bey den schwebenden Rechtsführungen oder sonst in Erfahrung bringt, nicht allein auf Unsere Pönfälle, sondern auch darauf Acht geben, daß, wo kein Kläger vorhanden, er k. Procurator nach der Landesordnung die Klage (accusation) selbst anstelle und sich fleißig angelegen seyn lasse, damit nicht aus Mangel des Klägers publica delicta,[1] Balgereien, Sünde und Schande unbestraft bleiben. Hingegen wird er für sich selbst nicht zulassen noch gestatten, daß sich die Partheyen wegen solcher Sachen, von denen Uns eine Strafe gebührt, zur Vertuschung derselben, in Güte vertragen und vergleichen. Da er aber denselben für seine Person nicht widerstehen könnte, so soll er selbe alsbald an Unser k. Amt der Landeshauptmannschaft und nach Umständen an Uns und Unsere k. böhmische Hofkanzley ausführlich gelangen lassen."

Auch in Schlesien waren der k. Oberfiscal und die in mehreren Fürstenthümern bestandenen Fiscale verpflichtet, bestimmte Verbrechen gerichtlich zu verfolgen, jedoch erst nach vorher eingeholter Bewilligung der k. schles.

---

[1] S. über Eintheilung in öffentliche und Privatverbrechen hier S. 28, Biche's Notizen S. 16, 108, 111, 125, 154, dessen altes und neues Recht M. u. Schl. zum §. 330 bürgl. Ges.-B. (im 27. B. Schr. d. hist. Section), die ständ. Pamatkenbücher zu den Jahren 1542 und 1608, Ms.

Daß man in den Grenzen der Strafgerichtsbarkeit einen Unterschied machte, zeigt der Verlauf des Dorfgerichts in Sklenny vom J. 1444, in welchem sich das Kloster Saar die vier größeren Verbrechen: Brand, Todtschlag, Nothzucht und Diebstahl zu seinem Nutzen vorbehielt (Steinbach, Gesch. dieses Kl. II. 142).

Digitized by Google

Kammer, bezw. der Hofkammer, neuerlich aber (nach den Vorschriften vom 27. Juli 1714 und 12. Juni 1715) des k. schles. Oberamtes (S. Vom Fiscalat-Rechte in Friedensberg schles. Rechten, 1. B., Breslau 1728, S. 136—151, wo auch S. 137 das Urthel Kaiser Rudolph II. von 1591 zu finden ist, welche delicta zu den Ober- und Halsgerichten gehören).

II. Abschnitt.

Vom peinlichen Gerichte.

Die neue mähr. Landesordnung von 1628 handelt (Fol. 211 ff.) „von dem Peinlichen Gericht, vnd insonderheit von den scharffen Fragen."

Als peinliche Gerichte erscheinen das k. Landrecht und die Halsgerichte. Nach der Bestimmung der Landesordnung (Fol. 235 im Capitel über Mord und Todtschlag) „soll sich aber keiner der Obergerichte anmassen vnd gebrauchen, es sey jhm dan solches zuvor von Vns oder Nachkommen, den Königen vnd Erben zum Königreich vnd Markhgravthumb ordendlicher weise verlihen." Als die Stände in den Zweifeln in der Landesordnung baten, sie bei dem Obergerichte zu belassen, da sie sich desselben von undenklichen Zeiten meistentheils gebraucht, bemerkte der Kaiser in der Declaration vom 12. Oct. 1638 (16. B. Schr. d. hist. Sect. S. 479), dieses Gesetz sei mehr auf die Zukunft zu verstehen. Diejenigen Inwohner, welche das Obergericht von Alters her erweislich hergebracht oder einen k. Brief darüber vorzeigen können, sollen billig dabei erhalten werden.

Ueber „das peinliche Gericht vnd was demselben anhängig" gab die Landesordnung von 1628 (Fol. 212 ff.) folgende Bestimmungen:

Wan einer einem Vbelthäter gefangen näme, vnd kein eigene Gefängknüß hette; So sol er einen solchen Vbelthäter, zu dem nechst angelegenen Halßgericht, oder in eine Königliche Stat vberlifern, vnd sol der jenige, so jhn in das Gefängknüß vberantwortet, auff seinen aigenen Vnkosten, innerhalb 14. Tagen den nechsten nach der Einantworttung jhn Peinlich anklagen vnd jhm seyn Recht thun lassen; Wan er jhn aber innerhalb solcher 14. Tagen vmb nichts anklagte vnd beschuldigte; So ist zwar vor diesem versehen gewesen, daß das Gericht nicht schuldig gewesen, den Gefangenen zu halten, sondern jhn ledig zu lassen; weil aber dardurch vil böses vngestrafft verbliben, auch wol ohne genugsambe Vrsachen einer als eine Malefic Person also in ein Gericht gelifert werden können; So wollen Wir gnedigist, daß ein jeder, welcher dergleichen Vbelthäter zu einem Gericht gibet, darbey auch gründliche information eingeben sol, warumb vnd auß was Vrsachen er denselben als einen Vbelthäter in das Gefängknüß einlifere, auch was er wider jhn für Anzeigung oder Beweiß habe, vnd solches vnter seynem petschafft dem Gerichts Herrn einantworten. Wan nun der Kläger innerhalb 14. Tagen den Gefangenen nicht Peinlichen anklagte, vnd gleichwol zimbliche Indicia oder Beweiß wider jhn eingegeben worden, auch die Missethat darnach beschaffen wäre; So sol der Gerichts Herr auff derselben Befund den Gefangenen entweder loß

Digitized by Google

lassen oder ex officio wider jhn procediren, der angegebene Kläger aber sol auff diesen fall nicht allein dem Gerichts Herrn alle darüber auffgeloffene Vnkosten erstatten, sondern auch Vns in Vnsere Straff, als der so mit dem Peinlichem Recht geschertzt vnd dasselbe deferiret, gefallen seyn.

Da auch deß Gefangenen Vnschuld befunden würde, sol jhm bevor stehen, den jenigen, welcher jhn also ohne Vrsach gefängklichen einziehen lassen, zu Recht vorzunemen.

Es sol auch niemand keine Vnterthanen, die seynd vnter welcher Obrigkeit sie wollen, wie auch keine Dienstboten, so nicht stracks auff Handhafter That im Diebstal oder sonst in einem andern offentlichem Verbrechen ergriffen, vnd sich auff Verhör beruffete, zu der Tortur oder scharffen Frage verurtheilen: Geschehe es aber, daß einer gleichwol bey einem Halß Gericht darzu verurtheilt würde, kan er sich vor Vns oder Vnsern Lands Haubtman beruffen.

Wo aber je einer ohne ordentliche Erkäntnuß vnd gnugsambe indicien vnd Anzeigungen mit der scharffen Frage angegriffen vnd torquirt würde; dessen Außsag sol niemanden zu einem Rechtlichem Beweiß dienen, noch auch jemanden an seynen Ehren Schaden bringen: Es sol auch keiner schuldig seyn, wegen einer Außsag oder Vhrgicht sich zu Rechtlicher Außführung, nach Besag dieser Vnserer Landes Ordnung, zugestellen.

So es sich aber begebe, daß ein Vbelthäter bey einem Halßgericht, auff einen auß dem Herren- oder Ritter Stand, daß derselbe von der Vbelthat Wissenschafft hette, oder dessen ein Vrsacher wäre, bekennete; So sol der Gerichtsherr, so jhn torquiren lassen, seyne Außsage, auch wie vnd welcher Gestalt er gefragt, zu Vnserm Lands Haubtman schicken vnd sich aldar belernen, ob die Außsage also beschaffen, vnd dahero solche Anzeigungen sich ereignet, daß es einer Confrontation mit der besagten Person bedörffe, vnd wan solches von dem Lands Haubtman befunden würde; Sol der Vbelthäter nicht gerichtet, sondern den Lands Haubtman, von denen welche jhn in seyner Gefängknüß hetten, vberlifert vnd beynebens außführlich vnd volkomblich berichtet werden, was bey dem Peinlichen Rechten vorgangen, nach demselben sol der Lands Haubtmann die besagte Herren- oder Ritter Stands Person citiren. Vnd ob wol vor diesem breüchlich gewesen, daß dieselbe bey der Tortur sich befunden, vnter der Laiter stehen, auch folgends der Execution, wan der Vbelthäter gerichtet, Persönlich beywohnen, vnd wan kein Widerruff von demselben geschehen, bey dem nechstem Land Recht, ohne eintzige vorgehende Klage, sich außführen müssen, vnd da sich gedachte Herren- oder Ritter Stands Person nicht gnugsamb außgeführt, vor einen berüchtigten Vhrgichter gehalten vnd von aller Gemeinschafft der Rechten, wie auch aller Ehrlichen Gesellschafften außgeschlossen worden; Weil aber solches etwas hart, So setzen, ordnen vnd wollen Wir gnedigist, daß die besagte Person, wan sie es nicht selbst begehrte, bey der Tortur nicht gegenwertig seyn oder darbey stehen dörffe, sondern daß es gnug sey, daß, wan mehrgedachte Person auff die Citation erscheinet, dieselbe mit dem Vbelthäter vor der Tortur confrontirt werde, vnd wan alßdan bey solcher Confrontation, der Vbelthäter auff seiner

Digitized by Google

vorigen Außsage beständig verblibe; Sol der Lands Haubtman sich mit derselben Person auff maß vnd weise, wie hierunten vnter dem Titul von Mord- vnd Todschlägern wegen Vergwissigung der Herren- und Ritter Stands Personen gemeldet, also versichern, damit wan der Vbelthäter auff solcher Außsage in der Tortur, wie auch folgends wan er gerichtet würd, beharrete, vnd darauff entweder Vnser Königlicher Procurator oder etwan ein interessirte Parthey, die indicirte Person zu Recht vornemen wolte, man derselben mächtig seyn vnd sie vnfählbar zum Rechtsstand bringen könte. Inmassen dan, wan sich innerhalb 14. Tagen, nach dem der Vbelthäter gerichtet, kein Kläger finde, Vnser Königlicher Procurator. welcher jederzeit auff dergleichen indicia fleissige achtung geben vnd information einziehen sol, was etwan darneben sonsten für Anzeigungen oder Beweiß vorhanden, sich der Sachen vnterfangen, den besagten zu Recht vornemen vnd darob seyn sol, damit das böse nicht vntergetruckt werde vnd vngestrafft verbleibe.

Da auch gedachter Vnser Königlicher Procurator zweifelte, ob mit dem Peinlichen Proceß gegen der indicirten Person fortzukommen, oder sonst dißfals bedencken vorfielen; Sol er sich bey Vnserem Lands Haubtman belernen, vnd ob er agiren sol oder nicht, Raths erholen.

Vnd ob wol vor diesem, wie obberürt, die Außführung von der besagten Person, ob sie gleich keine Widerpart gehabt, bey dem Land Recht geschehen müssen: Weil aber anjetzo diese Sache auff Erkäntnüß vnd dahin gerichtet, daß der besagte sich anders nicht außführen darff, er werde dan wegen solches indicij entweder von Vnserm Procurator, oder einer in der Sache interessirten Parthey zu Recht vorgenommen; So sol hinfüro solches bey Vns oder Vnserm Land Recht anhängig gemacht werden.

Wan aber innerhalb Sechs Wochen, nach dem der Vbelthäter gerichtet, weder Vnser Procurator noch andere, wegen gedachter indicien, wider die bezüchtigte Person khein Tag von Vnserm Lands Haubtman begeren; so sol dieselbe Herren- oder Ritterstands Person wegen solches indicij (da sich nicht etwan newer Beweiß wider sie eraignete) nach Verfliessung solcher 6. Wochen vnbesprochen bleiben vnd davon ledig vnd loß seyn.

Was aber den Proceß anlangt, Würd Vnser Procurator oder der sonst auff das indicium klagen wil, seyne Notursft schrifftlich dem Lands Haubtman eingeben, welcher es besagter Person, innerhalb 6. Wochen jhre gegen Notturfft darauff zu befördern, zu stellen sol. Vnd wan dieselbe mit jhrer Außführung vnd Gegennotturfft, auff das wider sie angezogene indicium, vnd etwan darneben andere Anzeigungen oder Beweiß vnd nach gelegenheit der Person vnd deß Verbrechens darauff gestelte Klage einkombt; Stehet es bey dem Kläger ob er alßbald submittiren, vnd darauff Erkäntnüß begehren, oder mit seyner Replica allerdings, wie hieroben von Processen gesetzt, weiter einkommen vnd verfahren wil.

Vnd damit sich niemand der Vnwissenheit halber zuentschuldigen vnd vorangeregte Zeit der 6. Wochen nicht verstreichen lasse, So sol der Lands Haubtman einer jeden solchen Außsag oder Vhrgicht Vnserm Procuratori vn

Digitized by Google

menniglich den es betrifft vnd angehet, eine Abschrifft, wie solche von Wort zu Wort lautet, vnter seynem Insigl geben vnd zukomben lassen.

Vnd da sichs zutrüge, daß der Vbelthäter, wan er gerichtet werden sol, zuvor einen Widerruff deß jenigen, so er vorhero wider einen bekennet, thäte; sol er derentwegen nicht widerumb zur Tortur geführt, sondern jhm einen weg wie den andern seyn Recht gethan werden, und kombt der Widerruff dem, auff welchen er bekennet, zustaten, ob gleich ein solcher Vbelthäter, auß was Vhrsachen es auch wäre, hinwiderumb zur Tortur geführet würde, vnd der Lands Haubtman sol alsobald darauff den Verstrickten seyner Anglob- vnd Verstrickung loß zehlen.

Wan aber der jenige auff welchen der Vbelthäter außsagte, als er von dem Lands Haubtman beschickt worden, sich nicht gestellete; So mag der Vbelthäter einen weg wie den andern hingericht werden. Der jenige aber, welcher also citirt oder verstrickt gewesen, so er nicht erschine, sondern das Recht fliehete; sol für einen berichtigten Vhrgichter gehalten werden.

So in einer Peinlichen Frag ein Vbelthäter etwas auf einen Burger auß Vnsern Königlichen Stäten, daß er nämblich von der Missethat Wissenschafft habe, oder dessen eine Vrsach wäre, bekennete; So sol man solches in dieselbe Stat, wo der Burger gesessen, dem Burgermeister vnd Rath zuwissen thun, auff daß man sich mit demselben vergwisse, vnd einen Tag benennen, darauff er mit dem Vbelthäter confrontirt, und wan derselbe so wol bey der Confrontation als auch der Tortur, endlichen auch wan er gerichtet würd, auff solcher Außsage beständig verbleibet; Sol der besagte innerhalb 6. Wochen bey denenselben Stat Rechten entweder von der Interessirten Parthey oder Vnserm Kaiserlichem Richter, wan sich innerhalb 14. Tagen kein Kläger, wie hieroben von denen Herren- vnd Ritterstands Personen gemeldet, nicht findet, vorgenommen, vnd nach dem er auff das von Klängern angezogene indicium oder auch andere neben Anzeigungen oder Beweiß geantwortet vnd nichts mehrers zu seyner Defension vor zubringen hat, entweder alßbald auff Klägers Begehren ein Bescheid erfolgen, oder ferner replicando, duplicando schrifft- oder Mündlich, wie es in demselben Gericht herkommen, verfahren werden, vnd darauff ergehen, was Recht ist, Darbey gleichwol die Stäte, wan etwan, insonderheit der Tortur halber Zweifel vorfiele, sich bey Vnserer Königlichen Appellation belernen sollen.

Wan aber der besagte innerhalb derselben 6. Wochen bey denen Stad Rechten nicht vorgenommen würde; Sol er von solchem indicio, wan sich hts newes wider jhn befinde, loß vnd ledig seyn. Da er sich aber auff vorgene Beschickung nicht gestellete vnd also das Recht fliehe; Sol er, wie oben von höhern Ständen gemeldet, vor einen offendlichen berichtigten gichter gehalten werden.

So auch ein Vbelthäter auff einen etwas bekennet, vnd solches treffe gemeine Vnthat an, darunter Vnser vnd deß gemeinen Wesens Interesse rte; in solchem fall sol sich mit dem Vhrgichter niemand, er sey da wer

Digitized by Google

da wolle weder heimblich noch offendlich der Außsag oder Vhrgicht halber vergleichen oder vertragen, sondern ein jeder auß dem Herrenstand oder vom Adel sollen sich dessen auff vorgangene Klage, wie obberürt, mit offendlichem Recht außführen.

Wan es aber wegen deß Vngehorsambs darzu käme, daß einer vor einen Berichtigten Vhrgichter erklärt, vnd wie vor diesem publicirt würde, darzu gleichwol vonnöthen seyn sol, daß wan es allein wegen deß nicht erscheinens zu thun, er noch zum andermal von dem Lands Haubtman, nach dem nämblich der Vbelthäter auff seyner Außsage wider jhn gestorben, citirt werde; So bleibt es zwar, so vil seyne Person anlangt, bey dem vorigen Herkommen, vnd sol jhm kein Recht dienen; Jedoch sol Vnserm Königlichen Procurator, wan er mit gnugsamben Indicien von Beweiß wider jhn auffkommen könte, das Recht wider jhn vorzunemen vnd biß zum End Vrtheil zu verführen bevor stehen. Wan auch der indicirte sich, innerhalb Jahr vnd Tag, vor Vns oder Vnserm Land Recht gestelte vnd gnugsambe Ehehafften warumb er nicht erscheinen können, außführte; So sol er wiederumb also vnd dergestalt restituirt werden, daß wan Jhn von Zeit der restitution innerhalb 6. Wochen niemand wegen deß indicij zu Recht vornimbt, er von demselben gantz ledig vnd loß, wan er aber vorgenommen würd, darauff wie obgehört, zu verfahren schuldig seyn sol.

Es sol aber bey keynem dergleichen Criminal Proceß, in denen Stäten oder auff denen Schlössern, Rittersitzen vnd Märckten, offendlich vnd mit Nahmen auff eine Person so auß denen Ständen, zu derselben Schand vnd Spot gefragt werden: Da aber jemand auff eine Stands Person mit Nahmen fragen würde, derselbe, so gefragt, kan von dem andern, auff maß vnd weise wie es in Injurien vnd Ehrnsachen gebreüchlich, beschickt, vnd auff die Straff, so wegen Injurien vnd Ehrnhändel mit diser Vnserer Vernewerten Landes Ordnung außgesetzt, beklagt werden. Auff einen vnaußgeführten Vhrgichter aber, kann ein jeder mit Nahmen fragen, die Person sey gleich Herrn- Ritter- oder Burgerstands.

Vnd obbeschribener Ordnung gemäß sol sich ein jeder bey seynen Halßgerichten verhalten, wie dan zu Anstellung dergleichen Peinlichen Frag niemand zugelassen werden sol, dan allein veraidete vnd geschworne Personen vnd deß Herrn, deme das Halßgericht zustehet, Beamte, welche gleichermassen zu dem Peinlichem Gericht einen Cörperlichen Aid ablegen sollen, wan sie darbey seyn vnd an stat jhrer Herren die Richterstelle vertreten wollen. Es sol aber der Aid dahin gerichtet seyn: Daß sie in Peinlichen Sachen richten vnd vrtheilen wollen, was Recht, vnd solches nit lassen wollen weder durch Lieb, Laid, Gal noch keiner andern Sachen wegen, vnd einen solchen Aid sol ein jeder Richter thun, so zu einem Peinlichem Gericht gebraucht würd, vnd sol man bey einer solchen Peinlichen Frag dergestalt procediren, wie es die jenigen, so darzu verordnet vnd gegenwertig seyn, nach gelegenheit der Vmbstände vnd einkommenen Anzeigungen, auch Beschaffenheit deß Verbrechens, für billich vnd Rechtmessig erkennen, und in jhren Gewissen gegen Gott vnd der höchster

Digitized by Google

Obrigkeit zuverantworten gedencken: In zweifelhafftigen Fällen aber sol es, wie hieroben gesetzt, gehalten werden.

Die Schreiber auch so die Außsag oder Vhrgicht deß Vbelthäters auffschreiben vnd notiren, sollen in gleichem veraidet seyn, daß sie in denen Sachen das Peinliche Gericht betreffend, die Klag vnd Antwort, Anzeigungen, Verdacht oder Beweisung, auch die Vhrgicht deß Gefangenen vnd was gehandelt würd, getreülich auffschreiben vnd daran keine Gefährde suchen oder brauchen wollen. Es sol auch jhnen an jhren Ehren vnnachtheilig seyn, Wie dan, wan jemand einen dergleichen Schreiber derowegen an seynen Ehren angriffe vnd solches auff jhn dargethan würde; Derselbe in die Straff und Poön, so in dem fall wan einer an seynen Ehren wegen Fah- vnd Einziehung der Vbelthäter angegriffen, außgesetzt, fallen sol.

Da aber einer nach seynem Schaden zu fragen vnd derentwegen der Tortur beyzuwohnen begehrte; Der sol darzu, wie obberürt, gelassen werden.

Vnd da nun dergleichen Vbelthäter gerichtet werden solte, vnd begehrte zuvor zu beichten, vnd zu communiciren; sol jhm solches nicht allein zugelassen, sondern auch da er es gleich nit begehrte, darzu von Geist- vnd Weldlichen vermahnet vnd alle Mittel, so jhn zu seyner Seelen Seligkeit führen möchten, vorgenommen, das Gegenspiel aber vnd alle Mißbräuche dißfals abgeschafft werden.

Vnd weil bey dem Peinlichen Gericht, auch offters von denen Glaiten gehandelt würd; So folget nunmehr Von denen Glaiten.

Es sol niemand, weß Whürden, Stands oder Wesens der sey, Macht haben, den jenigen dem Wir Vnser Königliches Glait gegeben vnd der sich darauff berufft, ob er es gleich zu derselben Zeit nit bey sich hette, mit dem Schwerd oder sonsten richten zu lassen, sondern wer also betreten vnd das Glait nicht bey sich hette, derselbe sol gefänglich angenommen vnd solches Vns oder Vnserm Lands Haubtman zuwissen gethan, vnd darauff jhm anbefohlen werden, wan vnd wo er das Glait auffweisen sol. Der nun dergleichen Vngelegenheit wegen Auffweisung deß Glaits nicht außstehen wil; sol das Glait stets bey sich haben, vnd desselben kräfftiglichen geniessen, ausser was Leibeigene Vnterthanen eines vnd deß andern Standes seyn, die sollen wider jhre Herrschafft nicht Glait haben: Da aber einer einen andern, deß Königlichen Glaits vngeachtet, richten liesse; der sol an Leib vnd Leben gestrafft werden.

Wan einer ein Glait von Vns vnd Vnsern Erben Nachkommenden Königen zu Bohaimb vnd Markhgraven in Mährern hette, vnd sich nicht Glaitlichen hielten, sondern solches Glait selbst breche; Der kan sich desselben f ner nicht gebrauchen, sondern mag von einem jeden in gefängkliche Hafft g ommen werden: So er aber laugnete, daß er dem Glait zuwider gehandelt t , sich mit Recht außführen wolte; Sol er darzu gelassen werden, vnd wer t jenigen welcher ein Glait hat vnd dasselbe vorweißt, dem Glait zuwider t sendlich beleidigte; der fället in Vnsere Straff.

So Vnser oder Nachkommender Könige vnd Markgraven in Mährern, (sagter Feind oder ein Lands beschädiger ein glait außwürckte; den oder

Digitized by Google

dessen Helffer vnd Helffers Helffer sol niemand, wan solches offenbahr, vnter den Schein deß Glaits weder mit Pferden, Wagen noch Waffen, noch Geld oder sonst mit eintzigem anderm Mittel, es sey mit Essen vnd Trincken, oder anderm Auffenthalt, wie es immer erdacht werden könte, befördern oder auffhalten, sondern menniglich behülfflich seyn, damit er zur Straff gebracht werde, alles bey Verlust Leib, Ehr vnd Guts.

Nach der neuen mähr. Landesordnung vom J. 1628 (Fol. 37 ff., 104) hatte das Landrecht die Criminalgerichtsbarkeit über die weltlichen höheren Standespersonen. (Rücksichtlich der geistlchen Personen und der olmützer bischöflichen Lehensleute, bezw. des bischöfl. Lehenrechtes S. d'Elvert's österr. Verwaltungs-Gesch. Index). Da Kaiser Ferdinand III. berichtet wurde, daß ein olm. bischöflicher Lehensmann, eines Mordes und gewaltthätiger Unzucht angeklagt, ohne Processirung im Arreste auf der bischöfl. Burg Hochwald gefangen gehalten werde, wies er am 30. August 1648 das k. mähr. Tribunal an, gegen ihn den ordentlichen Proceß vorzunehmen und was Rechtens zu erkennen, da er, wenn auch wegen seiner etwa habenden Lehengüter zu einer anderen Jurisdiction, doch in personalibus nicht dahin gehöre (16. B. Schr. d. hist. Sect. S 555). Die geadelten Personen aber, welche in keinen Stand angenommen waren, wie auch die k. Gegenschreiber, Einnehmer, Aufschläger, Dreißiger, Taz- und Ueberreiter, sie mochten in den erwähnten k. Diensten oder nicht stehen, hatten, wenn sie in keinen Stand angenommen wären und sich in den k. (Unsern) Städten aufhielten und daselbst einem Inwohner aus einem Vertrage oder Verbrechen verbunden waren (sive ex contractu sive ex delicto vel quasi obligirt worden), allda vor dem Stadtgericht zu haften und Recht zu leiden, Diejenigen aber, welche sich auf dem Lande aufhielten und da auf die erwähnte Art einem Inwohner verbunden wurden, waren vor dem k. Amte der Landeshauptmannschaft (dem k. Tribunale) zu conveniren und daselbst rechtliche Erkenntniß zu leiden schuldig (Res. 3. Juni 1637 und Tribunals-Instr. von 1659, eb. S. 698, in meinen Beitr. z. Gesch. d. 17. Jahrh. 16. B. Schr. d. hist. Sect. S. 442). Dies galt auch von nicht eximirten Tribunalsbeamten (in Brünn), welche vor das Stadtgericht gehörten (Res. 12. Juli 1649).

Die drei oberen Stände Mährens gehörten nicht zu dem k. Appellations-Collegium in Prag und hatten dabei nichts zu thun, sondern es waren in der neuen Landesordnung nur die k. Städte dahin gewiesen; die ersteren baten daher auf dem Landtage von 1630 den Kaiser, sie mit der angesprochenen jährlichen Beihilfe von 2—3000 Schock zu dessen Unterhaltung zu verschonen und dieselbe von den k. Städten zu begehren oder etwas zu diesem Zwecke aus der bewilligten Contribution zu deputiren (16. B. Sect. Schr. S. 534).

Gegen Urtheile des Landrechtes fand nur die Revision an den König resp. Markgrafen, in peinlichen Sachen aber in der Regel keine und nur dann statt, wenn im Processe oder Urtheile eine Nullität begangen wurde (L.-O. Fol. 104, declaratio dubiorum in derselben vom 12. Oct. 1638).

Digitized by Google

Die mähr. Landesordnung von 1628 enthält (F. 104 ff.) unter dem Titel: Von Belernungen vnd Revisionen hierüber folgende Bestimmungen:

Wie Wir gnedigist wollen, daß das Land Recht eben in denen Whürden, Ansehen vnd Respect, wie vor diesem erhalten, Auch die jenigen, so sich im wenigsten daran vergriffen, mit ebenmässigen Straffen, wie hiebevor geschehen, belegt werden sollen; Also befünden Wir gnedigist, daß darbey die Wohlthaten der Rechte (so auch in andern Königreichen in hohen Tribunalien gebräuchlich) nicht gäntzlichen abgeschniten, sondern an stat derselben, die Revision eingeführt vnd ohne Mittel an Vns als Königen zu Böhaimb vnd Markhgraven in Mährern, zugelassen seyn sol.

Damit aber gleichwol solches, allein zu Schutz vnd Schirm der Gerechtigkeit vnd Vnschuld angesehen vnd von Vns zugelassenes Beneficium nicht gemißbraucht, vnd dardurch die Rechtshändel ohne Vrsach verlängert werden; So sol zuforderst jetzterwehntes Beneficium nicht stat haben in nachfolgenden Fällen:

1. Für das Erste, In Peinlichen Sachen, so eine Leibesstraff auff sich tragen, dann in solchen Fällen setzen, ordnen vnd wollen Wir gnedigist, weil der condemnirte vnd verdambte sich der Revision, zu Auffziehung der zuerkanten wolverdienten Straff leichtlich mißbrauchen möchte, vnd aber dem gemainen Nutzen vnd besten daran gelegen, darmit die Vbelthaten nicht vngestrafft bleiben, oder die gebührliche Abstraffung derselben zur Vngebühr verzogen werde, daß die Revision nicht verstatet noch zugelassen werden sol: Es wäre dan Sach, daß sich jemand deßwegen, deren in Peinlichen Fällen, so Leibes vnd Lebens Straff auff sich tragen, bey Vnserm Land Recht ergangenem Vrtheil halber, an Vns beschwären vnd beklagen würde, daß in mehrbemelten Peinlichen Sachen, seiner vnerfordert vnd vngehört vnd also nichtiglig, oder sonst wider Natürliche Vernunfft vnd Billigkeit, wider jhn procedirt, gehandelt vnd gevrtheilet vnd derhalben principaliter auff die nullitet, vmb Proceß ansuchen würde, dan alßdan sol der ansuchenden Parthey solcher Richtigkeit halber, Ladung zuerkant vnd darauff Rechtliche Hilff mitgetheilt werden.

2. Es sol auch, für das Ander, von schlechten Bey Vrtheiln, Inter locutorien vnd Beschwerungen, keine Revision verstattet noch zugelassen werden: Es wäre dan daß ein solches Bey Vrtheil, ein Irreparabile gravamen oder vnwiderbringliche Beschwärung auff sich trüge, dan in einem solchem fall, damit der Beschwärte nicht Recht- oder Hilffloß gelassen werden möge, sol die Revision angenommen werden.

3. Für das Dritte, sol von der Execution, darmit einem jeden zu dem jenigen, was jhme mit Vrtheil vnd Recht zuerkant, schleinig verholffen werden möge, keine Revision zugelassen werden.

4. Ebenermassen, vnd für das Vierte, sol auch von einem Erstandenem Recht, keine Revision verstattet noch zugelassen werden.

5. So sol auch, für daß Fünffte, wan einer in richtigen verbriefften Schulden, da seine aigene Hand vnd Insigl vorhanden, durch Vrtheil vnd

Digitized by Google

Recht zu der Bezahlung condemnirt, die Revision nicht zugelassen noch angenommen werden.

6. Für das Sechste, da einer innerhalb der Zweyen Monat von dem ergangenen End Vrtheil, keine Revision bey Vns gesucht, vnd würde nach Verfliessung solcher Zweyer Monaten, allererst vmb Verstattung der Revision anhalten, So sol er hiermit keines Wegs gehöret, sondern gäntzlich abgewisen werden.

7. Für das Sibende, sol die Revision nicht zugelassen werden, wan einer entweder sich der Revision verzihen, oder sonst ipso facto vnd mit der That, das Vrtheil einmahl beliebet; Wie Wir dan diesem allem also strack nachgegangen wissen, auch nach Gelegenheit der Vmbstände vnd der Sachen Beschaffenheit, in welchen Fällen mehr die Revision abgeschlagen oder zugelassen werden möge, Vns gnedigist reservirt vnd vorbehalten haben wollen.

8. Gleichens, vnd für das Achte, Sol auch die Revision vnzuläßig seyn in Sachen, welche nicht 300. Schock Böheimischer Groschen außtragen, vnd wan dieses Werths vnd Schatzung halber Zweifel vorfiele, sol darinen von Vnserm Land Recht ohne Weitleüfftigkeit ein Außschlag gegeben werden.

Es sol aber der, so die Revision einwendet, innerhalb Zweyer Monatfrist nach gesprochenem Vrtheil, sich bey Vnserer Königlichen Böheimischen Hof Cantzley angeben, vnd aldar die Vhrsachen, warumb er die Revision begehre schrifftlichen einantworten, welche dan alles Fleisses erwegen sol, ob auß jetzt gedachten von dem verurtheilten Theil schrifftlich eingebrachten Vhrsachen, vnd denen in dem Vrtheil begriffenen motiven erscheine, daß solche Revision nicht zu Verlängerung der Sach, sondern vilmehr zu Außführung der Vnschuld gesucht würde, vnd Vns solches alles zu Vnserer allergnedigisten Resolution vorbringen.

Damit aber erstgedachte Deliberation, ob nämblich der Revision zu deferiren sey oder nicht, vmb so vil desto besser angestelt werden könne; So sol Vnser Land Recht sich so vil möglich befleissigen, daß wie vor disem also vilmehr anjetzo, die rationes decidendi, darauff sie im Versprechen gegangen, dem Vrtheil einverleibt werden.

Da nun die Revision von Vns angenommen würde; So sol die Execution des Vrtheils anders nicht zugelassen werden, es wäre dan von dem klagendem Theil gnugsambe Caution gelaistet, daß im fall dasselbe durch die Revision der Sach verlustigt würde, es alles das jenige was jhm zuerkant laisten vnd praestiren wolle.

Es sol aber der jenige, so die Revision sucht, eine gewisse Summa Geldes deponiren, oder da er zur Gnüge bescheinigte, daß er solch Geld nicht aufbringen könte, gnugsamb verbürgen, welche Summa, nach Gelegenheit der Person vnd Sach, durch Vnsere Königliche Böheimische Hof Cantzley gemessiget werden sol, Jedoch daß obberürte Summ jederzeit nicht weniger, als das Sibende Theil deß Werths oder aestimationis litis oder der Action, derewegen es zu thun ist, außtrage: Vnd sol, im fall das gesprochene Vrtheil recht befunden, solche Summa Vnserm Fisco, zu Erhaltung des Justizwese

Digitized by Google

in diesem Vnserm Erb Markhgravthumb Mährern, erlegt werden. Was aber arme vnd solche Leüthe betreffen thut, welche solch Geld zuerlegen nicht vermöchten, dieselben sollen an stat der Geldstraff, mit Gefängnuß oder sonst extraordinariè, nach Beschaffenheit der Sachen, wegen der zu Vnrecht angemasten Revision gestrafft werden.

Es sol auch ein jeder, so eine Revision begehrt, selbst in Person einen Cörperlichen Aid bey Vnserer Königlichen Böheimischen Hof Cantzley, zuvor vnd eher jhm die Revision ertheilt würd, ablegen, daß er solche Revision nicht gefährlich vnd die Sach darburch auffzuziehen, sondern auß gutem rainem Gewissen eintzig vnd allein der Gerechtigkeit zu Steüer, suche vnd begehre.

Da aber die Revision innerhalb zweyer Monatszeit nach dem gesprochenem Vrtheil nicht gesucht worden, oder nicht für erheblich befunden würde, oder aber der Supplicant zu Volziehung obangeregter requisiten sich nicht erklären wolte; So sol gedachte Revision keines wegs angenommen werden.

Da auch etwan der, so die Revision sucht, Vnsere Land Officirer vnd Land Rechts Beysitzere mit vnbescheidenen vnd vnzimblichen Worten anzugreiffen, vnd dieselben zu despectiren sich gelusten liesse, vnd nicht eintzig vnd allein auff die Sache selbst gienge; Wider den wollen Wir mit vnaußbleiblicher Straff verfahren, vnd obgedachten Vnsers Land Rechtens Ehr vnd Wolstand Vns jederzeit allergnedigist angelegen seyn lassen.

Wan aber die Revision von Vns zugelassen; So sollen von Vns, Vnsern Erben vnd Nachkommen, Königen zu Böheimb vnd Markhgraven zu Mährern zum wenigsten 9. Personen auß Vnsern Fürnembsten geschwornen Justitz- vnd andern Räthen benennet vnd jhnen committirt werden, innerhalb 6. Wochen von Zeit der jhnen auffgetragenen Commission, in Vnserer Königlichen Böheimischen Hoff Cantzley zusammen zukommen, da jhnen dan nicht allein die Acta, welche bey dem Land Recht ergangen, sondern auch mehrangeregte Revisionschrifft, welche daß anhaltende Theil einbracht, wie auch, da das Gegentheil auff beschehene communication in dem termino der 6. Wochen etwas darauff schrifftlich geantwortet, zugestelt werden: Darauff sollen die darzu Verordnete Räthe, solches alles ablesen lassen, vnd bey jhren Pflichten vnd Aiden, so sie in Annehmung jhrer Aembter geschworen, eines vnd deß andern Theils in denen Actis (ausser welcher dan so wenig in der gemelten Supplication oder Revision, als darauff erfolgten Antwortschrifft nichts newes vorgebracht, oder da es vorbracht, nicht attendirt werden sol) begriffene fundamenta fleissig erwegen, auch die Vrsachen vnd Gründe, darauff solch Vrtheil geschöpfft, vnd so dem herkommen nach, jederzeit in Vnsers Land
htens Vrtheil gesetzt werden, gegen dem von dem Gegentheil in denenselben
tis angezogenem fundament halten, vnd so sie solch Vrtheil gerecht erfunden,
elbige wider confirmiren vnd bekräfftigen: oder so etwas durch die Vrtheiler
rsehen vnd geirret, oder sonst solch Vrtheil nichtig, oder dieser Vnserer
des Ordnung nicht gemäß wäre; Dasselbe biß auff Vnsere gnedigiste
fication reformiren, vnd Vns nachmals solches alles, damit Wir Vns
ber resolviren vnd in Vnserm Nahmen das Revisions Vrtheil ergehen

Digitized by Google

lassen mögen, außführlich vorbringen vnd referiren. Es sollen auch mehrgedachte von Vns Verordnete Commissarien, wan sie obberürte Revisionssache vornemen, dieselbe vnaußgesetzt vortstellen, vnd keines weges interrumpiren lassen. Vnd sol solche Revision vom Land Recht, wan die Sache darnach beschaffen vnd die Action der Wichtigkeit ist, vnd sonst alle requisita vorhanden wären, zugelassen werden.

Da es sich auch auß denen Actis befünde, daß die Sachen nur mit Fleiß auffgezogen, vnd das Gegentheil vmbgetrieben worden; So sol nicht allein die vorangeregte Geld- oder Gefängnuß straff (welche auff alle Fälle, wan das vorige Vrtheil nicht vmbgestossen würd, angesehen) vnfehlbar vnd allezeit volzogen, sondern auch darüber dem condemnirtem Thail, nach befund der gesuchten Verlängerung vnd vnzimblichen Litigirens, neben denen Schäden and Vnkosten, auch eine wilkührliche Straff zuerkant werden.[1]

In schweren Criminalfällen der höheren Standespersonen mußte übrigens das Landrecht vor der Urtheilsschöpfung und Execution die k. Entschließung einholen. Die mähr. Landesordnung von 1628 bestimmt nämlich (F. 6):

Wan einer in Malefitz oder Trew vnd Ehr antreffenden Sachen, stracks anfänglich seine Klag bey Vnserm Land Recht angebracht hette, vnd es an dem wäre, daß dem Beklagten sein Leib vnd Leben, oder auch Trew vnd Ehr mit Vrtheil vnd Recht abzusprechen; So sol Vnser Land Recht, die versaste Vrtheil vor der Publication, Vns oder dem jedesmahls Regierendem König vnd Markhgraven, zu Vnser Resolution vnterthenigist vberschicken, vnd zuvor vnd ehe Wir Vns drüber gnedigist entschlissen, dieselbe nicht eröffnen, weniger mit der Exeution vollstrecken.

Die in der neuen Landesordnung vor das Amt der Landeshauptmannschaft in civilibus et criminalibus gewiesenen Sachen wurden dem, mit einem

---

[1] Ueber Appellation und Revision, böhm. und mähr. Appellationskammer, Appellations- und Criminal-Obergericht S. die Schriften von Auersperg und Schmidt, d'Elvert's österr. Verwal.-Gesch., Brünn 1880 (24. B. Schr. d. hist. Sect.), Index, von älteren Werken: Proßkowsky böhm. Recht, Prag 1664, S. 365—372, Weingarten's Auszug der neuen Landesordnung S. 124—131 und Anhang (Index) sub A. 15—41, sub R. 20—35, G. 23—26; Weing. vindemiae judiciales S. 283, 285 (Instruction des k. Oberamtes in Schlesien vom 7. Sept. 1639, welches darauf zu sehen hatte, daß die Justiz in allen Fürstenthümern sowohl Armen als Reichen, Fremden als Inwohnern ohne Tadel und Verzug eifrig administrirt werde), 292 (vom k. Oberamte keine Appellation 1644), 296, 299 (Instr. des k. mähr. Tribunals, dessen Jurisdiction), 596, 603, 616, 618 (App. von unterthänigen Städten, App. über Herrenstädte in Weing. Manuale S. 619), 621, 666; Weing. Codex S. 6, 50, 157, 241, 242, 267, 349, 401, 402, 407—9 (schles. Appell.-Patent von 1674), 420, 426, 453, 456, 461, 472, 474, 512, 532, 560, 573, 576, 577, 612, 613, 633, 634 (1700 Obrigkeiten dürfen die Criminal-Urtheile nicht bestätigen), 642, 645, 668, 669, 675, 694, 720 (k. Procurator-Anklage).

Ueber die Appellation aus Schlesien an die böhm. App.-Kammer S. Weing. Manuale, Prag 1694, S. 601—5, dessen fasciculi div. jurium 1. T. S. 79—94, 2. Buch S. 385—394, 449, die Werke von Friedeberg und Walther. Ueber Belehrungen in Criminalsachen S. Weing. fasc. 1. T. S. 26 (1548), 94, 95, 200, dessen Codex S. 267, 444, 576, 612, 613, 626, 633, vind. jud. 575, 665.

Digitized by Google

Rathscollegium, neu errichteten k. Tribunale oder Amte der Landeshauptmannschaft im Markgrafthume Mähren anvertraut (dessen Instruction vom 13. Dec. 1636 und Declaration vom 29. Juli 1638, in meinen Beitr. im 16. B. Sect.-Schr. 429 ff., 456 ff.).

Die Appellation von dessen Erkenntnissen hatte einzig und allein an den Landesfürsten (zu Handen der Hofkanzlei) zu gehen, welcher das Oberurtheil in Form und Gestalt einer Revision fällte (Instruction 13. Dec. 1636).

Die Vorschriften über die Appellation und Revision in Schlesien, wo die böhmische Appellationskammer das Recht der Appellation auch gegenüber den Fürsten und Ständen für sich in Anspruch nahm, verzeichnete Walther im 2. B. seiner Silesia diplomatica, Breslau 1742, S. 64—7, 250—59. S. d'Elvert's Verfassung und Verwaltung von Oesterr.-Schl. (7. B. Schr. d. hist. Sect.) und dessen österr. Verw.-Gesch. (24. B.).

In welcher Verfassung sich die Halsgerichte befanden, werden wir später erwähnen.

III. Abschnitt.

Von der Bestreitung der Criminalgerichts-Kosten. Criminal-Taxen.

Die Kosten, welche wegen der bei dem Amte der Landeshauptmannschaft eingezogenen Malefiz-Personen aufgingen, pflegten aus der k. Contributions-Casse genommen zu werden. Ferdinand III. machte aber einen Unterschied zwischen den Gerichtskosten und Alimentationsgeldern. Hinsichtlich der ersteren bestimmte er, „daß sie, wenn er oder die Könige von Böhmen Jemanden aus den Standespersonen oder sonst ex officio peinlich processiren lassen, aus den k. Kammermitteln hergenommen werden sollen. Wenn aber ein Bauersmann oder anderer gemeiner Mann unter eines Standesinwohners Halsgericht als eine Malefiz-Person einkäme und daselbst ex officio processirt werden müßte, hat derjenige billig die Gerichtskosten zu gelten, dem das Halsgericht, als welche eine dergleichen Schuldigkeit vermöge der Rechten mit sich auf dem Rucken führet, zuständig und gebührt. Wenn aber in einem oder dem andern solchen Falle ein accusator vorhanden, so ist derselbe billig die Gerichtskosten zu tragen schuldig. So viel es die alimenta betrifft, wenn die malefiz-Person arm ist und selbst die Unterhaltungsmittel nicht zu geben hat, soll solche Alimentation von demjenigen, der des accusatoris Stelle vertritt oder den Proceß ex officio führen läßt, geschaffen, wenn aber der Gefangene selbst guten oder solchen Vermögens, daß er daraus seine Unterhaltung haben mag, dieselbe billig aus diesen eigenen Mitteln genommen werden. Diesem Aufsatze
- das k. Tribunal nun und ins Künftige nachleben und ihn bei dem Landhte publiciren lassen" (Res. Regensburg 28. Febr. 1641, im 16. B. Schr. hist. Section S. 503).

Bei der Strafrechtspflege waren insbesondere die k. Städte stark in spruch genommen; denn nach der Landesordnung von 1628 (Fol. 212) te jener (Herr), welcher kein eigenes Gefängniß hätte, den Uebelthäter zu nächst gelegenen Halsgerichte oder in eine königliche Stadt überliefern

Digitized by Google

und auf seine Kosten anklagen und Recht thun lassen; sollte der Herr, welcher kein ordentliches Halsgericht hätte, den Todschläger in das nächst gelegene k. Stadt-Gericht überliefern (F. 234); sollte (eb. F. 235) der Herr, auf dessen Grund und Boden die That geschehen, falls er kein eigen Halsgericht hätte, den Todschläger zu dem nächstgelegenen k. Stadt oder Halsgericht, da man sich der Execution und des Gerichtes gebrauchen könne, liefern.

Als die Stadt Olmütz sich beschwerte, daß ihr die Alimentation derjenigen Gefangenen, welche von den Landständen in derselben zur Haft gezogen werden, allein aufgebürdet werden wolle, und um Abhilfe bat, verlangte Ferdinand III. vom k. Tribunale ein reiflich erwogenes Gutachten darüber (Res. 30. Dec. 1641, im 16. B. Sect.-Schr. S. 504). Hierauf verordnete er, daß die Gerichts- und Unterhaltungsspesen der offenen Landesbeschädiger, welche bei den königl. Städten auf Verordnung des Amtes der Landeshauptmannschaft oder anderer Gestalt einkommen, aus den k. Contributionsgefällen hergenommen werden, wenn die ersteren nicht Mittel haben, diese Kosten selbst zu geben. Hinsichtlich der Gefangenen der Privat-Inwohner ließ es der Kaiser zwar noch bei dem Beredniſſe zwischen den obern Ständen und den Städten vom J. 1555 bewenden. Da aber solche dem alten Herkommen nach ausgesetzte alimenta sehr schlecht und gering seien, so sollen die höheren Stände schuldig sein, neben der Malefiz-Person auch zugleich den befindlichen Raub zu dem Stadtgerichte mit einzuliefern, „damit der bedürftigen Unkosten zuförderst dannenhero genommen werden könnte" (Res. 22. April 1642, im 16. B. Sect.-Schr. S. 504).

Spätere Gesetze modificirten diese, noch mittelalterliche, Vorschrift.

Nach dem Res. vom 8. Oct. 1656 soll das k. Tribunal die für Landesbeschädiger aufgehenden Kosten aus dem k. Rentamte nehmen. „Da bißweilen die Malesicanten und offentliche Landsbeschädigere vmb deren darauff gehenden Vnkosten Willen vngestrafft bleiben," sollen nach dem, mit Genehmigung des Kaisers gefaßten Landtagsschluße vom 26. Juni 1675 (im 16. B. Sect.-Schr. S. 859), in Uebereinstimmung mit den kais. Declaratorien vom 28. Febr. 1641 und 22. April 1642, die Kosten für die Processirung und Hinrichtung der öffentlichen Landesbeschädiger, Kirchenräuber, Spione und Verräther aus dem kais. Gefälls-Rentamte erfolgt, die Privat-Uebelthäter aber von den Privat-Obrigkeiten, auf deren Territorium sich die Uebelthat zugetragen, der Landesordnung gemäß zum nächstgelegenen Halsgerichte (dafern sie mit keinem versehen) geliefert und im Falle, als des Delinquenten Vermögen zur Formirung des Processes nicht hinreicht, die Unkosten von demjenigen, der die Stelle eines Anklägers vertritt oder den Proceß von Amtswegen führen läßt oder endlich von dem Halsgerichte („als welches dergleichen Schuldigkeit vermöge der Rechten mit sich auf den Rucken führet") bestritten, zu dem Ende aber die Unkosten, welche auf dessen Land-Gerichts-Diener und Freymann aufgehen, etwas gemässigt werden.

Damit aber die zu Gericht übergebenen Uebelthäter nicht etwa zur Ersparung der Auslagen ohne wirkliche Abstrafung entlassen oder ihnen zur

Digitized by Google

Flucht Gelegenheit verstattet werde, sollen nach dem Rescripte vom 3. Juli 1675 die k. Kreishauptleute darüber wachen und wenn etwas dergleichen passirt, das k. Tribunal zur nöthigen Vorkehrung berichten.

Da aber auch diese unzureichende Controlle die Handhabung der Strafrechtspflege nicht sicherte, gestattete das Rescript vom 16. Nov. 1676, daß „die Mitteln oder derley Criminal-Expensen aus den septimis litium (dem 7. Theile des Werthes der Streitobjecte, welcher bei Recursen als Caution erlegt werden mußte) und poenis temere litigantium (Strafgeldern der ohne hinreichenden Grund Recurrirenden)[1] applicirt werden," wenn ein Delinquent auf ein fremdes Halsgericht zu liefern wäre und weder er, noch der Kläger so viel im Vermögen hätte, daß der Proceß verführt und das Verbrechen der Gebühr nach abgestraft werden könnte, das fremde Gericht auch zur Processirung eines anderwärtigen Privat-Uebelthäters die Unkosten zu verstatten sich weigern dürfte.

---

[1] Die neue mähr. Landesordnung Fol. 97 bestimmte, daß alle Geldstrafen, welche wegen der Processe in derselben festgesetzt sind, außer den Schäden und Unkosten, welche den Parteien zuerkannt werden, dem k. Fiscus heimfallen, jedoch nur zur bessern Erhaltung des Justizwesens in Mähren verwendet werden sollen. Insbesondere fielen nach der L.-O. F. 106 die septimae litium dem k. Fiscus zur Erhaltung des Justizwesens in Mähren zu, wrnn das gesprochene Urtheil recht befunden wurde.

Da die Verordnung wegen Erlegung der septimae litium nicht genau beobachtet wurde und daher an diesem zur Erhaltung der Justiz gewidmeten Emolumente sehr wenig einging, erneuerte Kaiser Leopold die Bestimmung der Landesordnung und befahl, daß künftig alle wirklich ansässigen und vermöglichen Revidenten die septima baar erlegen, jene, welche sie nach genügender Bescheinigung baar nicht aufbringen können, landesgebräuchlich verbürgen oder versichern, die Armen aber mit einem juramento paupertatis bei demjenigen Gerichte, von welchem sie Revision genommen, bestätigen, das baare Geld aber und die Versicherungen unentgeltlich bei dem k. Landtafel-Taxator erlegt werden (Res. 10. Jänner 1671). Dieser durfte aber eine Verschreibung ohne ausdrückliche Verhypothecirung des ganzen Vermögens des Verschreibers mit der Intabulationsklausel nicht annehmen (Res. 25. Febr. 1671) und nach dem Rescripte vom 29. Dec. 1712 sollte das Landtafel-Zeugniß erst nach geschehener Intabulation der Verbürgung und nicht mehr vom Registrator, sondern vom Amte der k. Landtafel ertheilt werden. Die Eintreibung der verwirkten septimae litium bei den Municipalgerichten (in den k. und andern Städten) wurde, da wenig darin einging, dem k. Fiscus zur Pflicht gemacht, nachdem dieser Jurisdictionsfond zur Bestreitung des Justizwesens gewidmet war und bei den größern Erfordernissen, besonders jetzt wegen „Zunahme des Zaubergesindels," nicht außer Acht zu lassen sei. Zu diesem Zwecke sollte die k. böhm. Appellationskammer solche Sachfälligkeiten von Fall zu Fall der Landesstelle bekannt geben (Res. 5. Mai 1710, auch f. Mähren).

Nach dem a. h. Rescripte vom 28. Mai 1629 (im 16. B. Schr. d. hist. Sect. S. 414,) sollte „in denjenigen Fällen, wann sich merklich befinden thätte, daß sich ein Theil zu ı andern ohne einzige rechtmässige Ursach muthwilliger und vorsetzlicherweise genöthigt ein ordinari Straff gegangen und temere litigans von einem jeden Hundert, so viel litigiosa antreffen würde, Sechs zu erlegen condemnirt, da aber eine extraordinari Poen nöthen und der Stritt selbst dergleichen aestimation (wie sonderlich in criminalibus zu ehen pfleget) nicht zuließe, als dann die temere litigantes pro arbitrio Judicis mit ängnuß oder wann Sie es vermöchten, mit einer sonstigen Geldstraf beleget und solches ·a Bey- oder End Urthl eingebracht werden."

Digitized by Google

Nach dem Rescripte vom 3. März 1716 sollten die Unkosten auf die Delinquenten ex septimis litium ersetzt werden, wenn aber diese nicht ausreichen, mußte die das jus gladii simultanee mitgenießende Obrigkeit auch die expensen simultanee tragen.

Als Grundsatz galt, daß die Halsgerichts-Obrigkeit auch die Kosten dieser Jurisdiction zu tragen habe; nach und nach wurden aber die größeren Städte, auf welche dieselbe überging, damit in Anspruch genommen.

Das k. mähr. Tribunal hatte dem brünner Magistrate aufgetragen, einige zu Lösch betretene und daselbst eingezogene Juden, welche des Kirchenraubes verdächtig waren, nach Brünn zu transferiren und da den Criminal-Proceß zu verführen, weil die Frohnveste in Lösch nicht wie in Brünn verwahrt, und das Gericht mit den zur Untersuchung einer solchen That tauglichen Personen nicht besetzt war. Der brünner Magistrat bat aber den Kaiser, ihn „mit dem einem frembden gericht ob honorem jurisdictionis zustehenden onere umb so weniger beschwären zu lassen, als die Lescher obrigkeith dabey sich dieser delinquenten bloß allein wegen der Vnkosten zu entschütten verlange, welche aber die Stadt Brünn an statt derselben zu tragen nicht schuldig sey."

Der Kaiser fand die Motive des Magistrates in der neuen Landesordnung sowohl als der neuen peinlichen Criminal-Instruction fundirt, „dabei auch billig, daß die Jenige obrigkeiten vndt Inwohnere, welche eigene Halßgerichte haben, wieder die alda einbringende Delinquenten, wan Sie anderst des Juris Gladii theilhafftig seyn wollen, verfahren, zu solchem Ende auch Ihre gerichte mit tauglichen Persohnen besetzen, nicht weniger die Frohnfeste behörig verwahren lassen sollen." Der Kaiser ließ es daher zwar bei der Processirung gegen diese Juden durch den brünner Magistrat gegen dem, daß die löscher Obrigkeit die auf diese Delinquenten aufgehenden Unkosten von Zeit zu Zeit unweigerlich hergebe, zugleich befahl er jedoch dem Tribunale, „künftig hin die königlichen Städte mit derley bey andern Halßgerichten einbringenden facinorosis, ohne erhöbliche Vrsach, vndt daß Ihnen königlichen Städten solchen fahls von derley Landt: Gerichten alle aufgehende Vnkosten auf die vbernehmende Delinquenten verschaffet werden, nicht zu graviren" (Res. 9. Jänner 1711, Norm.-Buch d. m.-schl. Ober-Ger. 5. B. S. 407).

Das Rescript vom 10. Juli 1714 erklärte, daß die Kreishauptleute ohne des k. Tribunals Befehl einen bei einem anderen Halsgerichte eingebrachten facinorosum in die königl. Städte nicht transferiren können und derlei Unkosten den k. Städten ex septimis litium ersetzet werden sollen.

Die josephinische Halsgerichtsordnung vom J. 1708 Art. 23 bestimmte, daß jedes Gericht eben deshalb, weil es die Jurisdiction und den davon abhängenden Nutzen hat, alle und jede in peinlichen Sachen vorgehende Acte ohne einiges Entgeld vorzunehmen und zu vollführen schuldig sei.

Digitized by Google

Aus Anlaß eines speciellen Falles stellte die k. Hofkammer den Antrag, die von einem Magistrate in Böhmen von verurtheilten Verbrechern abgenommenen Strafgelder mit Rücksicht auf die böhm. Landesordnung und Stadtrechte dem landesfürstlichen Aerar zuzuführen. Die k. böhm. Hofkanzlei sprach sich aber dagegen aus, weil die bezogenen Rechte nur die Strafgelder aus Anlaß eines wider den Landesfürsten begangenen Verbrechens meinen, andererseits aber „derlei Strafgelder (wie die früher erwähnten) ein fructus jurisdictionis seynd, mithin denen Gerichten zu desto besserer Bestreitung deren in causis criminalibus vorfallenden sehr namhaften Außlagen (alß worburch viele bereits in große Schulden verfallen) lediglich zukommen und auf den Fall, da solche zu dem landesfürstlichen Aerario gezogen werden möchten, darburch nicht nur das Land ein großes Aggravium leiden," sondern die Criminaljustiz vernachlässigt werden würde. Der Kaiser genehmigte diese Ansicht und ließ es bei der bisherigen Uebung bewenden (Res. 22. Dec. 1724, O.-Ger.-Slg. 7. B. S. 161).

Gesetzliche Bestimmungen über die in der Criminalgerichts-Pflege abzunehmenden Taxen bestanden lange nicht. Sie wurden nach der örtlichen Gepflogenheit abgenommen. Wir haben darüber bereits mehrere Mittheilungen gemacht.

Die im olmützer Stadtbuche von 1430 enthaltene Belohnung des Züchtigers (Scharfrichters) erscheint im Notizenblatte der histor. Section 1888 S. 21. Wahrscheinlich nach einem Uebereinkommen des Stadtrathes von Zwittau mit jenem von Politschka in Böhmen rücksichtlich der Scharfrichter-Functionen, bestand in der ersteren eine Scharfrichter-Taxe von 1627 (im Notizenbl. d. hist. Sect. 1857 S. 48). Eben daselbst (1870 Nr. 2, 3) ist eine Abhandlung über das Gerichtsverfahren in der Stadt Odrau im 17. und 18. Jahrh. und die Scharfrichter-Tax.

In Olmütz setzte der Stadtrath am 20. Oct. 1638 eine Ober- und Untergerichts-Dieners-Taxa fest (im Notizenbl. d. hist. Sect. 1858 Nr. 9). Im J. 1668 verglichen sich die k. Städte Mährens über eine Criminal-Taxordnung (im 16. B. Schr. d. hist. Sect. S. 858).

Die von allen drei Stadträthen und der Gemeinde beschlossene Kanzlei-Tax des olmützer Stadtgerichtes und Magistrates von 1674 (im Notizenbl. d. hist. Sect. 1869 Nr. 11 und 12) enthält nur einige Bestimmungen in criminalgerichtlichen Amtshandlungen.

Die nachfolgende, von den Ständen für Böhmen bestimmte und mit dem Patente der Statthalterei vom 5. Februar 1683 allen Kreishauptleuten zur Kundmachung übersendete „Criminal-Tax der Gerichte" hat zwar in Mähren und Schlesien keine gesetzliche Anwendung erhalten, wird aber der Gleichartigkeit der Verhältnisse wegen (aus Weingarten's Codex, Prag 1720, S. 469) mitgetheilt.

Wohlgebohrner und Edler.

Besonders liebe Herren und Freunde. Wir verhalten denenselben nicht, massen die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest.

Digitized by Google

Unser allergnädigster Herr, über die von vielen Herren- Stand- und Landes-Innwohnern, bevorab denen Königl. Städten eingekommene grosse Beschwerden, wider die gesamte Scharffrichter, in diesem Ihro Erb-Königreich Böheim, daß dieselben ihre Forderungen, so wohl pro actu Torturae & Executionis der condemnirten Uebelthäter, als für die Reiß- Zehr- und Wart-Gelder, allzu hoch spannen, und mit einem billigen sich nicht vergnügen lassen wollen, wordurch bey denen Notorischen Geld-Mangel, viel grosse Hals-brüchige Delicta unbestrafft bleiben, diesemnach, so viel es den bißherigen Excess der Scharffrichter ihrer praetendirten Tax, und deren künfftiger Moderirung anbetrifft, weilen dieses eine solche Sache ist, welche Dero treu-gehorsamste Stände angehet, und ex consequenti in das Publicum, nè delicta maneant impunita, einlauffet, solches zu ihrer Deliberation, und Verfassung eines gewissen Aussatzes, nach welchen die Unkosten der Criminal-Straffen und Executionen, in besagten Ihro Erb-Königreich Böheim, so auf die Scharffrichter aufzugehen pflegen, regulirt werden möchten, zu remittiren allergnädigst resolvirt, allermassen solches in mehr allerhöchst-erwehnter Ihr Kayserl. und Königl. Majestät an Dero, zu dem jüngst-geschlossenen allgemeinen Land-Tag verordnet geweste Königl. Commissarien, unterm dato zu Ebersdorff, den 12. Monats-Tag Sept. erst-abgeruckten sechzehen hundert zwey und achzigsten Jahres, abgelassenen allergnädigsten Rescript, in mehrerm enthalten, welches nebenst dem Uns ex Consilio Reg. Appellationum Pragae, 10. Novembris, Anno 1682. dißfalls erstatteten Gutachten, ermeldten allen vier Löbl. Herren Ständen, in deren Versammlung ausführlich vorgebracht, und von ihnen die Sach reifflich, und umständlich erwogen worden.

Wann dann dieselbe befunden, nachfolgende Taxa aussetzen zu lassen. Vors

Erste, dem Stadt-Richter, wann ein Criminal-Person eingesetzet, oder von andern Orten dem Gericht überantwortet wird . . . . . 35. kr.

Und von Auslassung auch so viel . . . . . 35. kr.

Dem Frohn- oder Gerichts-Boten eben so viel, was das Sitz-Geld anbetrifft, so man in etlichen Städten dem Frohn-Boten, oder Büttel, alle Tag und Nacht per 3. 6. 7. 12. biß 14. kr. bezahlen muß, welches bißweilen ein grosses Quantum auszutragen pfleget; weilen aber dieses ein übler Gebrauch, und in Rechten nicht fundirt ist, sondern solcher Brauch daher rühret, daß vor Zeiten die Büttel, die Gefangene haben zu unterhalten pflegen, welches sie nunmehro nicht thun, in den Präger und vielen andern Städten, kein Sitz-Geld gezahlet wird, und sonsten diese Kön. Appellations-Cammer solches Sitz-Geld allbereit in unterschiedlichen Städten wider welche die Beschwerde einkommen, aufzuheben anbefohlen. Als wird derley Sitz-Geld universaliter, überall in allen Städten, und bey allen Gerichten cassirt, und aufgehoben; Jedoch ein jeder Magistrat in denen Städten, und eine jede Obrigkeit pro commodum Jurisdictionis wird schuldig seyn, den Frohn-Boten also zuversehen, damit er dabey bestehen möge. Vor das

Andere, von der Territion oder Vorstellung des Scharffrichters mit den Instrumenten . . . . . 1.

Digitized by Google

Von Ansteckung der Daumstecken . . . . . 35. kr.

Von der Tortur, es seye mit Feuer, oder ohne Feuer . . . 2. ß.

Dann weilen in vielen Städten nichts mehr, in etlichen aber noch weniger zahlen, als können die Scharffrichter auch in andern Städten darmit wohl zufrieden seyn; und demnach

1: An etlichen Orten der Brauch ist, daß der torquirte Delinquent nach der Tortur, alsobald dem Scharffrichter zu seiner Verwahrung, biß zu der Execution gelieffert, und von dem Scharffrichter, oder seinen Knecht, Tag und Nacht bewachet wird, dem Scharffrichter aber alle Tag und Nacht, 1. 2. 3. auch mehr Gulden Rheinisch, vor seine Mühe bezahlt werden müssen, welche Unkosten, indeme die Sach zu der Königl. Appellations-Cammer, zu rechtlicher Erkanntnus remittiret, und bißweilen ziemlich lang wider die Complices & Socios Criminis inquiriret wird, über die massen viel austragen, und weilen solche Unkosten vergeblich und unnöthig seyn, die Königl. Appellations-Cammer auch diesen üblen Brauch, in etlichen Städten schon aufgehoben, als wird solches überall, und universaliter aufgehoben und cassirt: herentgegen soll den Torquirten, nach der Tortur bewachen, der ihn vor der Tortur bewachet hat. Massen

2. In etlichen Städten auch dieser Brauch ist, daß der Scharffrichter die Malefiz-Person nicht allein nach der Tortur, sondern auch durante integro ordinario vel inquisitorio Processu, bewachen muß, an etlichen Orten aber, werden absonderliche Wächter darzu bestellet, und dieses aus der Ursachen, daß die Gefängnus schlecht, und nicht recht verwahret seyn, auf welche Wächter, und auf den Scharffrichter sehr grosse Unkosten auflauffen. Diesemnach solche vergebliche Unkosten sollen auch cassirt werden; herentgegen ein jedes Gericht ob commodum Jurisdictionis wird schuldig seyn, die Gefängnus also zu versehen, damit die Gefangene sicher und wohl verwahrter in Arrest verbleiben mögen, widerigen Falls, wann der Gefangene aus solcher Gefängnus entlauffen möchte, das Gericht selbst darum zu antworten schuldig seyn solle: Im Fall aber der Scharffrichter bey dem Torquirten, von wegen seiner Heilung sich etwan ein oder zwey Tag aufzuhalten hätte, soll ihm vor das Wart-Geld nichts mehr, als nur 35. kr. vor Tag und Nacht gegeben werden. Vor das

Dritte, anlangend die Execution, wird dem Scharffrichter ausgesetzt

1 Von dem Schwerdt . . . . . 5. ß. M.

2. Von dem Strang . . . . . 5. ß.

3. Wann ein Weibs-Person wegen schwerer Ubelthat, erstlich enthauptet, graben, und mit dem Pfahl durchgeschlagen wird . . . . . 5. ß.

Wann sie lebendig vergraben, und mit dem Pfahl durchgeschlagen werden , auch so viel . . . . . 5. ß.

4. Da ein Malefiz-Person vorhero vom Leben zum Todt gebracht, herh aber auf den Scheitterhauffen geleget, und verbrannt, oder auf das Rad ochten wird . . . . . 6. ß.

5. Wann einer lebendig verbrannt wird . . . . . 6. ß.

Digitized by Google

6. Wann ein Malefiz-Person lebendig von oben, oder von unten gerädert, oder geviertheilt wird . . . . . 6. ß.

7. Von Ausschneidung der Zungen aus dem Nacken . . . . 6. ß.

8. Wann die Straff geschärffet oder cumulirt wird, als nemlich da ein Malefiz-Person, erstlich geschleiffet, oder Riemen geschnitten, oder mit der Zangen gezwicket, hernach verbrennt, oder gerädert werden solte, so sollen dem Scharffrichter nicht mehr, als nur 8. ß. gegeben werden; und demnach öffters geschicht, daß die Malefiz-Person nicht gehen kan, sondern auf den Richt-Platz geführt werden muß, der Scharffrichter aber an etlichen Orten, den halben Wagen, und ein Pferd zunehmen pflegt, so soll ihme solches keines wegs gestattet, und über die 4. ß. nichts mehr gegeben werden; Es wäre dann Sach, daß der Scharffrichter seine eigene Pferd und Wagen darzu leihen thäte, in dem Fall soll man ihm von einem jeden Pferd 35. kr. und vor dem Wagen auch 35. kr. bezahlen. Was aber

9. Die Desperat-Personen, die sich selbsten vom Leben zum Todt bringen, oder sich selbsten aufhencken, anbetrifft, demnach Ihre Kayserl. Majest. dißfalls, neben Auswerffung der Tax, Ihrer Königl. Appellations-Cammer Gutachten, Krafft obangezogenen Kayserl. Rescripts, unterm dato Ebersdorff, den 12. Septembris, Anno 1662. allergnädigst placidiret, und also darauf dahero eine Reflexion zumachen, nemlich, daß weilen derley unglückselige Casus, nicht allezeit aus gottloser Verzweifflung, oder aus Forcht eines begangenen Lasters halber, und deßwegen besorgender exemplarischer Bestraffung, sondern bißweilen aus Mangel der Vernunfft, allzu grosser Melancholey und Kranckheit sich zuzutragen pflegen, hierumen dann die Magistratus in solchen erbärmlichen Fällen ohne vorhergehender schleunig- und summarischer Inquisition eine solche Person, die ihr das Leben durch den Strang, oder sonsten selbst benommen, dem Scharffrichter nicht also gleich überantworten, sondern, wann ein solcher erschröcklicher Casus, insonderheit bey wehrender Sommers-Zeit geschehen möchte, vor allen Dingen, und ohne Verliehrung einiger Zeit in dem Ort, wo sich der Aufgehenckte aufgehalten, und bey denen Leuten, so mit ihme gemeiniglich umgangen, wegen seines geführten frommen oder bösen Lebens, Handels und Wandels gehabten Vorhabens, und etwan geführte verzweiffelte Reden, ingleichen, ob er bey dem rechten oder verruckten Verstand gewesen, oder an ihme ein grosse Melancholey vermercket worden seye, oder nicht, fleissige Nachfrag halten. Wann nun solches, wie vermeldet, erhoben worden, soll folgends desjenigen sein Cörper, der sich auf diese Weiß, und bemeldten Umständen nach, um das Leben gebracht hat, nicht durch den Scharffrichter, sondern die Todtengräber, oder andere Leute, jedoch ihren Ehren ohne Schaden, übergeben werden, damit derselbe ohne Geläut, Gepräng, und was dergleichen mehr, ausser des Kirchhofs und dessen Mauer, ehrlich zur Erden bestättiget werde: Allermassen dann solches in derley zweiffelhafften Fällen, wann man um Rechts Belehrung angesuchet worden, die Verordnung öffter ergangen, dessen ein gleichenmässiges in der Oesterreichischen, von weiland Ihr. Majest. FERDINANDO III. Röm. Kayser, glorwürdigsten Andenckens, confirmi-

Digitized by Google

peinlichen Land-Gerichts-Ordnung ausdrücklich versehen. Wann aber aus oberührter Summarischen Inquisition, und zwar dieses aus denen Umständen erhoben werden solte, daß der Erhenckte dem Scharffrichter zur Annahm- und Ausführung zu überantworten sey, in solchem Fall der Mörder, in Beywesenheit des Stadt-Richters durch den Scharffrichter, ob bey ihme einige Obligationes, und dergleichen schrifftliche Urkunden, oder etwa andere kostbare Sachen zu finden seyn, fleissig besuchet werden solle, dasjenige auch, was bey ihme gefunden werden möchte, Er Stadt-Richter zu sich nehmen, hernach dem Magistrat zur Verwahrung unverlängt einhändigen, derselbe aber solches auf vorhergehende Legitimation, der von dem Mörder hinterlassenen rechtmässigen Erben auszuhändigen wissen werde. Die Fahrnus und Mobilien belangend, derer sich der Scharffrichter in dem Ort, in welchem ihme eine Person das Leben, wie erwehnt, selbst entzogen hat, so weit er bey dem Erhenckten stehend, dieselbe rings herum mit dem Richt-Schwerdt erreichen kan, ohne einiger Consideration, ob selbe dem armen Sünder, oder dem Hauswirth, wo er sich aufgehalten, oder jemand andern eigenthümlich zugehören, anzumassen, oder davor ein gewisses Quantum in baarem Geld zu erpressen, sich bißhero untersangen hat. Sintemalen dieser unvernünfftige Mißbrauch, wie zu vermuthen, per conniventiam & culposam negligentiam Magistratuum (denen diesen schädlichen Mißbrauch längst einzustellen, oder gehörigen Orten unverlängt beyzubringen, in alle wege obgelegen gewesen) contra Jus, Justitiam & naturalem aequitatem & quidem in praejudicium der hinterlassenen Erben, denen derley Fahrnus und Mobilien, vermög der Rechten juxta L. 1. & 2. Cod. de Bonis eorum, qui &c. und obangeführten Oesterreichisch-peinlichen Land-Gerichts-Ordnung gebühren, derselben sich auch der Scharffrichter anzumassen keines wegs berechtiget ist. Ingleichen zu Schaden derjenigen, denen derley Fahrnus und Mobilien eigenthumlich zuständig seyn, dann zu Nachtheil des Königl. Fisci, in dem Fall gereichen thut, wann ihme ein solcher Mörder metu poenae & conscientia alicujus criminis publici, das Leben genommen hat, eingeschlichen ist, de jure autem nemo alterius odio praegravari, aut alteri per alterum iniqua conditio inferre debet, bevorab das Innhalt der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, Carl des Fünfften, dergleichen unvernünfftige Mißbräuche Spoliationes & Extorsiones gäntzlich abzuschaffen seyn. Hierumen dann, und in dessen Betrachtung allen denen Scharffrichtern, von derley widerrechtlichen Anmassen sich fürohin zu enthalten, bey unausbleiblicher Straff untersaget, und dem Scharffrichter pro actu Executionis, nemlich von Abnahm- und Ausführung solcher Person, die ihr das Leben aus Verzweifflung mit dem Strang benommen, oder auf eine andere Weiß sich entleibet hat, 6. ß. gegeben werden: Hingegen in tuito boni publici die Armen, nach welchen kein Vermögen verbleibet, umsonst (welches in angezogenen Kayserl. allergnädigsten Rescript, auch per expressum enthalten) abzunehmen, und auszuführen verbunden seyn solle. Vor das

Vierdte, 1. Von Ausführung einer Person, ohne zur Staupen-Tragen . . . . . 35. kr.

Digitized by Google

2. Von Ausstreichen und zur Staupenschlagen . . . . . 2. ßß.
3. Von Ohren und Nasen abschneiden . . . . . 2. ßß.
4. Von Hand abhauen, und Finger abzwicken . . . . . 2. ßß.
5. Von ausstechen der Augen . . . . . 2. ßß.
6. Von Zeichen brennen . . . . . 1. ßß.

Vor das Fünffte, dem Cawiller oder Knecht, der zu der Haupt-Execution gebraucht werden muß, jedesmal . . . . . 35. kr.

In andern Fällen aber, die nicht Hals brüchig seyn, soll der Scharffrichter dem Knecht selbsten zahlen. Vor das

Sechste, dem Gerichts-Boten vor das Läuten . . . . . 35. kr.

Von Ausruffen des Delicti, auch . . . . . 35. kr.

Vor das Siebende, dem Stadt-Richter von Begleitung des Condemnirten auf den Richt-Platz . . . . . 2. ßß.

Die Tractationes der Stadt-Richter aber, sollen aufgehoben werden. Jedoch stunde es dem Stadt-Richter frey, von dem Seinigen zu tractiren; es soll auch der Scharffrichter, die zur peinlichen Execution benöthigte Instrumenta, und was zu seinem Amt gehörig ist, selbst zu Handen bringen, die Materialia aber, als Holtz, Räder, und dergleichen, die Obrigkeit, oder der die Execution führen thut, herbey schaffen, und weilen die Scharffrichter mit dieser Tax in viel Städten, in etlichen aber mit wenigern zu frieden seyn. Dannenhero in denen andern Städten auch zufrieden seyn sollen; In sonderbarer Betrachtung (1.) daß diese Leute, nemlich Scharffrichter, von allen publicis oneribus & contributionibus befreyet seyn, (2.) daß dieses ihnen per modum eines Accidens zukommt; und sonsten (3.) die Scharffrichter andere unterschiedliche ihre Accidentien haben: Massen (4.) bey denen Sächsischen Hals-Gerichten, laut der in Anno 1667. publicirten Criminal-Tax-Ordnung, Tit. 5. denen Scharffrichtern viel weniger, nemlich vom terriren oder Schröcken, 1. fl. von der Tortur, 1. fl. 15. Gr. vor einem Staupenschlag, 1. fl. 9. Gr. von der Execution, wann der Missethäter durch das Schwerdt, Strang, Ertränckung, oder das Rad hingericht wird, nur 3. fl., von jeder Verweisung, 10. Gr., des Scharffrichters Knecht, 10. Gr. 6. Pf. bezahlt wird, und solche noch mit diesem fernern Zusatz:

Vor das Achte, demnach in etlichen Städten dem Scharffrichter viel weniger, als diese Taxa ausgesetzet ist, bezahlet wird, an etlichen Orten aber, wann der Magistrat ex officio inquiriret, der Scharffrichter die Execution umsonst verrichten muß, dahero diejenige Städte, welche dem Scharffrichter weniger, als diese Taxa austraget, bezahlen, oder in welchen Städten der Scharffrichter die Execution ex officio, oder umsonst verrichten muß, soll dabey allerdings gelassen werden.

Vor das Neundte, es soll auch kein Unterscheid zwischen denen Einhemischen, und denen Frembden, gemacht werden, und soll ein Frembder nicht mehr zahlen, als was diese ausgesetzte Taxa austragen thut, indeme dieses von denen frembden Orten, denen Scharffrichtern nur per modum eines Accidens zukommet; Jedoch weilen viel Städte im Königreich Böheimb seynd, die ihre

Digitized by Google

eigenen Scharffrichter nicht haben, sondern denselben aus einer andern Stadt begehren, und nehmen müssen, und an etlichen Orten grosse und übermässige Reiß-Unkosten begehret, und gemacht werden, dahero sollen sich hinfüro also verhalten, nemlich, dem Scharffrichter soll man zu seinem Unterhalt alle Tag bezahlen, 1. ß. von diesem Schock aber muß er seinen Knecht unterhalten, und wann der Scharffrichter sein eigenes Pferd brauchte, soll man ihm noch zugeben alle Tage 35. kr.

Denen Leuten aber, die dem Scharffrichter begleiten, und convoyren, soll nur allein der Unterhalt gegeben werden. Vor das

Zehende, demnach es auch herfür kommet, daß die Magistratus in etlichen Städten, von demjenigen, der zu ihrem Gericht den Delinquenten zu lieffern verlanget, die Reversales, oder ein gewisses Quantum von 40. ß. 50. ß. auch ein mehrers loco cautionis, wegen der Gerichts-Unkosten zu deponiren, begehren, und ehender den Delinquenten in ihre Gefängnus nicht annehmen wollen, wordurch die Sach verzogen wird, und durch solche Verzögerung die Delinquenten öffter entlauffen. Alldieweilen nun wie der Magistrat sich hierinnfalls, wegen der Unkosten zuverhalten, in der Königl. Lands-Ordnung R. 6. klar ausgemessen; als sollen hinfüro die Magistratus solche Cautiones, Reversales und Depositiones pecuniarias, nicht begehren, sondern den Delinquenten alsobald annehmen, wegen der Unkosten aber, vermög der Lands-Ordnung R. 6. sich zu verhalten wissen, mit dieser Versicherung, wann einer oder der andere Magistratus die Erstattung solcher Expensen, in der Güte nicht erlangen möchte, daß demselben durch Uns ohne einigen Process und Verzug, darzu geholffen werden wird. Vor das

Eilffte, demnach auch bey etlichen Stadt-Gerichten, groß- und übermässige Unkosten, von demjenigen, so den Delinquenten dahin gelieffert, gefordert, und ausgepresset zu werden pflegen, dahero ein jeder Magistrat, soll es hinfüro also versehen, daß die Syndici und andere Gerichts-Diener, die Partheyen über die Billigkeit nicht beschwehren, und soll man in Criminal Sachen, denen Examinatoribus, oder Commissariis, wie es in meisten Königl. Städten observiret wird, nichts zahlen, denen Schreibern aber, welche die Copias der Examinum schreiben, und denen Partheyen ertheilen müssen, soll man von einen Bogen des Examinis 10. kr. zahlen, wo aber die Inquisition ex officio geschicht, und wo keine Erstattung der Unkosten zu hoffen, seyn sie schuldig alles umsonst zu thun.

Als befehlen an statt und im Namen allerhöchst-erwehnt Ihrer Kayserl [illegible] nigl. Majest. Wir denenselben hiemit, daß sie dieses, in dem ihnen anver- [illegible] trauten Crayse, allen Herren Inwohnern, auch Königl. und andern Städten [illegible] timiren, und gewöhnlicher massen publiciren lassen, Uns aber den Erfolg [illegible] st berichten sollen.

Hieran beschicht mehr allerhöchst-ernannt Ihrer Majestät allergnädigster [illegible] l und Meynung. Geben auf dem Königl. Prager-Schloß, den 5. Febr. 1683.

Digitized by Google

IV. Abschnitt.

Von der Beschränkung, Leitung und Ueberwachung der Criminalgerichte.

Das Strafrecht, noch mehr das Strafverfahren, hatte einen gelehrten Anstrich genommen, in der carolinischen Halsgerichtsordnung (1532) hatte das schriftliche das mündliche Verfahren verdrängt (S. das peinliche Verfahren nach derselben und die weitere Entwicklung in Siegel's deutscher Rechtsgeschichte, Berlin 1886, S. 450—455), die mähr. Landesordnung von 1628 (F. 33, 38, 63), die Tribunals- (1636) und Appellations-Instruction (1644), mit Ausnahme des Bauernvolkes, statt des mündlichen das schriftliche Strafverfahren eingeführt. Insbesondere sollte in schweren und wichtigen Injuriensachen (der höheren Stände), darüber dem Landrecht das Erkenntniß zustand, nicht mündlich, sondern nur schriftlich verhandelt werden; die größeren Injuriensachen und deren Entscheidung war Ihrer Majestät vorbehalten (S. Hfdt. 12. Oct. 1638, im 16. B. Schr. d. hist. Section S. 472). Die aus dem Volke hervorgegangenen Gerichte wurden offenbar ungeeignet; es wurden juridisch gebildete Richter oder wenigstens doch solche Untersuchungsrichter und Referenten nöthig. Man kann leicht ermessen, in welchen Zustand die Halsgerichte im Allgemeinen, insbesondere aber der kleineren Orte kommen mußten. Schon die mähr. Landesordnung von 1628 (F. 216) hatte zwar noch bei peinlichen Fragen gegen Bürger in den k. Städten das schriftliche oder mündliche Verfahren, wie es in demselben Gerichte herkommen, jedoch mit dem Beisatze zugelassen, „daß sich darbey gleichwol die Stäte, wan etwan, insonderheit der Tortur halber Zweifel vorfielen bey der k. Appellation belernen (Belehrung einholen) sollen.“ Da diese (auch in der böhm. Landesordnung von 1627 lit. K. 8 enthaltene) Bestimmung aber bei verschiedenen Gerichten und Orten gar sehr gemißbraucht und die wenigsten Fälle für zweifelhaft gehalten und unter diesem Vorwande große Ungerechtigkeiten verübt werden, forderte Kaiser Ferdinand III., bei Mittheilung der neuen Instruction für die k. böhm. Appellationskammer vom 26. Nov. 1644 (in Schmidt's Geschichte des böhm. App.-Gerichtes, Prag 1850, S. 50 bis 85) mit dem Rescripte vom 2. Dec. 1644 (im 16. B. Sect.-Schr. S. 534) von der böhm. Statthalterei das Gutachten, wie dieser Mißbrauch hintanzuhalten wäre, insbesondere aber über die Frage, „ob außerhalb derjenigen peinlichen Fälle, in welchen entweder der Thäter auf handhafter That ergriffen worden, oder sonst notorisch sey, in den übrigen sämtlich jedesmal der Appellation Belehrung erholet werden soll.“

Dazu kam es zwar nicht; dessenungeachtet erhöhte sich aber die Einf[illegible]nahme der k. böhm. Appellationskammer auch in Mähren und Schle[illegible] immer mehr, als Ferdinand III. die erwähnte Instruction für dieselbe a[illegible] den königlichen Städten Mährens vorschrieb, beziehungsweise die Jurisdictio[illegible] Bestimmungen für dieses Obergericht, wie sie für die k. Städte Böhm[illegible] galten, auch auf Mähren ausdehnte und es bei dem alten Herkom[illegible] bewenden ließ, nach welchem die Appellation nicht allein von den Stä[illegible]

Digitized by Google

sondern auch von allen hohen Gerichten Schlesiens, mit Ausnahme des k. Oberamtes und des Fürsten- und Oberrechtes, an die k. Appellationskammer in Prag ging (Rescript 8. Mai 1650, im 16. B. Sect.-Schr. S. 586).

Auch das k. mähr. Tribunal und die Kreishauptleute wurden berufen, einen gewissen überwachenden Einfluß auf die Strafrechtspflege zu nehmen. „Damit die Gefangenen nicht über die Zeit und Gebühr in Verstrickung gehalten, sondern derselben Sachen auf das Schleunigste vorgenommen und erledigt, und dieselben, wenn sie arm, mit gebührendem Unterhalte versehen werden, wurden die k. Kreishauptleute verpflichtet, die Gefängnisse in den k. Städten alle Quartal entweder selbst oder durch die k. Richter zu visitiren, der Gefangenen Gelegenheit, warum ein oder der andere, auch wie lang gefangen und wie er der Nahrung wegen versorgt sei, Erkundigung einzuziehen und, wenn deren Sachen wider Recht aufgehalten oder sie sonst eine Ungebühr dabei befänden, darüber gebührliches Einsehen zu thun, auch da sie in etwas anstünden, solches jedesmal an den König oder in dessen Abwesenheit an das k. Tribunal gelangen zu lassen, damit die nöthige Verordnung geschehen könne" (Tribunals-Instruction vom 7. Jänner 1759, im 16. B. Sect.-Schr. S. 700).

Als Kaiser Leopold erfuhr, daß die Katharina von Bojakowsky geb. von Bleckta (Bojakowskin geborne Blechtin) nicht allein in das dritte halbe Jahr schon mit Gefängniß belegt, sondern auch sogar mit keinem Unterhalte versehen war, befahl er dem Tribunale, bei dergleichen Gefangenen (aus den höheren Standespersonen) künftig darauf zu sehen, daß sie nicht so lange Zeit ohne Proceß in der Verhaftung gehalten, sondern in den Criminalsachen den Rechten und der Landesordnung gemäß ohne Verlängerung verfahren werde (Res. 4. Juni 1667, im 16. B. Sect.-Schr. S. 858).

Die königlichen Richter in den k. Städten Mährens sollten neben dem Magistrate darauf besondere Sorge und Obsicht haben, daß in Allem insgemein gleiches Recht und Gerechtigkeit gehalten und administrirt, das Böse eingestellt und unterbrochen, die ungehorsamen, gottlosen Leute und welche ein unordentliches Leben führen, nach Verdienst und Verbrechen, ohne Nachsehen, abgestraft werden (Instruction vom 30. Sept. 1659, im 13. B. Schr. d. hist. Section S. 594).

Die Macht der Obrigkeiten wurde mehr eingeschränkt. Die neue mähr. Landesordnung vom J. 1628 bestimmte (J. 212), daß Niemand (außer dem Halsgerichte) einen Unterthan, welcher nicht bei einem Diebstahle oder a[illegible]eren öffentlichen Verbrechen auf handhafter That ergriffen worden, zur [illegible]tur verurtheilen dürfe (S. hier S. 45). Das Ansuchen der Stände um [illegible]altung bei ihren alten Gewohnheiten und Gerechtigkeiten, resp. um Auf[illegible]ng dieses Gesetzes wies der Kaiser in der Declaration der Zweifel in dieser [illegible]desordnung (Res. 12. Oct. 1638, 16. B. Schr. d. hist. Sect. S. 479) ab, [illegible]s mit gutem Vorbedachte und aus wichtigen Ursachen eingeführt worden. [illegible] demselben Rescripte erledigte er ablehnend die zur Landesordnung

Digitized by Google

Fol. 235 gestellte Bitte der Stände, sie bei dem Obergerichte zu belassen (S. hier S. 44).

Die Macht der Obrigkeiten war aber doch nicht so eingeschränkt, daß nicht Ausschreitungen stattgefunden, sie nicht auch die Berufung an andere Oberrechte beschränkt und das Berufungs- und Begnadigungsrecht an sich gezogen hätten. So theilte der müglitzer Stadtrath 1653 dem zwittauer mit, daß „in den Sentenz-Fällen weiter (Wie zuvor gewesen) Wir nicht das Oberrecht zu Ollmütz brauchen dürfen, Sondern Solches zu Unserer Person selbsten vornehmen müssen, dannen den Sentenz der Obrigkeit (hier olmützer Bischof) zusenden, Und ihn den Verbrecher begnadigen, oder bei den Ausspruch zu lassen freysteht." In der neuen Landesordnung sei sich in solchen Fällen wenig zu ersehen, man möge sich dem Sachsenspiegel nach meistens richten (Notizenbl. d. hist. Section 1857 S. 48).

Die Regierung schritt gegen ein solches Berufungs- und Begnadigungsrecht, wie gegen andere Ausschreitungen, durch längere Zeit immer entschiedener ein.

Als der sternberger Stadtrath in einem Falle gegen zwei Unterthanen wegen Mordes bei dem olmützer um rechtliche Belehrung einkam und darauf beschieden wurde, erinnerte das k. mähr. Tribunal (3. Juni 1660, im 16. B. Sect.-Schr. S. 857) den letzteren, in einem solchen Falle sei die Rechtsbelehrung auf ein gewisses Maß zu richten, nach welchem mit den Gefangenen entweder weiter procedirt, oder vom Processe abgestanden werden möge; der olmützer Stadtrath solle daher den Fall förderlichst erwägen und die Sternberger was zu thun eines Verläßlichen, wie rechtens ist, belehren oder, da er anstünde, sich bei der k. Appellation zu Prag Bescheides erholen.

Aus Anlaß der Beschwerde des (obrigk. Beamten) Bohuslaw Rowensky, daß er wider Billigkeit wegen ausgestellter Restanten von Johann Walderode von Eckhausen (kais. Reichshofrath, Herrn von Bodenstadt, Dřinow, Wrchoslawitz und Kretin in Mähren) mit langwierigem Gefängniße bedrängt werde, und seiner Bitte um Entlassung gegen genügende Verbürgung und gebührendes Gehör, gab der Kaiser mit dem Rescripte vom 7. April 1663 (im 16. B. Sect.-Schr. S. 858) dem k. Tribunale zu erkennen, daß dessen Begehren in Rechten gegründet sei und es wider die Ordnung des Landes laufe, freie Leute, besonders wenn sie, gleich wie der Bittsteller, genügende Bürgschaft für sich haben, in Privat-Kerkern aufzuhalten. Der Kaiser befahl daher dem Tribunale, nach eingenommener Information dem Bittsteller, was es zu Recht und billig erkenne, widerfahren zu lassen und daß die vorige kais. Resolution wegen der Gefangenen, daß sie ohne übrige Aufhaltung in den Gefängnissen entweder von den Interessirten angeklagt oder ex officio losgelassen werden, beobachtet werde.

Der Kaiser befahl, daß sich in Criminalfällen der untere Richter nicht unterstehen soll, eine Strafe zu mitigiren (mildern), sondern dem buchstäblichen Inhalte der peinlichen Rechte nachleben und diesen gemäß urtheilen soll (Hofdecret 26. Jänner 1661), erinnerte, das jus secundae instantiae sei

Digitized by Google

keiner Obrigkeit, sondern Ihrer Majestät allein zu (Hfdt. 7. Jänner 1673), gestatte nicht, daß eine die Jurisdictionem ordinariam habende Obrigkeit derlei Jurisdiction einem Privaten delegire, weil eine solche Delegation der Landesverfassung und dem Herkommen Mährens nicht gemäß, sondern vielmehr unter die k. Regalia zu ziehen sei (Wekebrod's Ges.-Slg. S. 45, 56, 58).

Als der znaimer Magistrat in einem Falle auf den im Raufen vollbrachten Todschlag die Strafe eines ordentlichen Todschlages (den Tod) aussprach, sie aber nicht vollbrachte, sondern milderte, ließ ihm der Kaiser nachdrücklich erinnern, „daß Er deß Juris aggratiardi hinführo sich nicht also leichtlich anmassen, sondern darmit behuetsamber vmbgehen vnd ehender bey der k. Appellationskammer sich belehrnen lassen, sodann auch die Vrtheil nicht simulate, sondern den Rechten gemäß fällen vnd publiciren solle" (Res. 3. Jänner 1674).

Kurz nachher rügte der Kaiser, „daß in verfass-publicir- und exequirung der Urtheilen in wichtigen peinlichen Sachen nicht allerdings deren Rechten gemaes, sondern zimblich voreilendt, sowohl bey den königl. Stätten, alß auch bey denen anderen Gerichten in Mähren procediret zu werden pfleget." Er trug daher dem k. Tribunale auf, „derentwegen nachtruckliche erinnerung zu thun und in Seinem Namen zu verfügen, damit sowohl in Criminal- als in Civil-Sachen die Urtheil hinführo anders nicht als Judice pro Tribunali sedente, mit anziehung der Ursachen, warumben einer also verurtheilet werde, praesentibus reis publiciret, und hernachen auch ehender nicht, als wenn das fatale appellationis deren diesfals in der k. Appellations-Cammer Instruktion außgeseczten vierzehn Tagen sine provocatione oder anmeldung des unterthänigstens recurs pro gratia an den König, verstrichen sein wirdt, exequiret, keines aber von diesen beneficiis der Rechten denen condemnatis auff einigerley weiß verschränket oder benommen werden soll" (Res. 25. Sept. 1677, im 16. B. Sect.-Schr. S. 862). Auch das Rescript vom 31. Mai 1715 erinnert, daß die Bescheide und Sentenzen in Civil- und Criminalsachen Judice pro tribunali sedente et partibus praesentibus publicirt werden sollen.

Die Einwirkung des k. Obergerichtes auf das peinliche Verfahren der Untergerichte wurde immer entschiedener und allseitig eingreifender. „Die Stände (begüterte Standespersonen) in Mähren," welche entweder das Landgericht nicht zu besetzen haben (nicht besetzen können) oder in casibus dubiis zu sprechen anstehen, wurden beauftragt, „hinführo in dergleichen Begebenheiten nicht die subjecta aus dem Herzogthume Oesterreich zu deren iudicatur zuzu- hen (wie es in einem Falle bei Fratting geschehen war), sondern zur Appellationskammer nachher Prag zu recurriren und von derselben allemahl Belehrung einzuholen" (Res. 21. Juni 1690). Als sich die Magistrate zu naim und Iglau und das jaispitzer Gericht in einem Falle Illegalitäten Schulden kommen ließen, verordnete der Kaiser, dieselben nachdrücklich zu mern, künftig behutsamer in Verurtheilung des Menschen Bluths und mensuration der Strafe mit den Verbrechern zu verfahren, hinführo aber

Digitized by Google

in dergleichen schweren Criminal-Sachen besonders in casibus dubiis sub Comminatione suspensionis Ihrer Criminal Jurisdiktion den recurs zur k. Appellationskammer zu nehmen und sich daselbst der Belehrnung zu erhollen (Res. 22. Nov. 1700).

Dem kremsierer Stadtmagistrate wurde die vermeintliche Exemtion von der k. böhm. Appellationskammer verwiesen, da doch die k. Städte selbst dieser, als dem k. Obergerichte, in Criminal- und Justizsachen unterworfen seyen, und aufgetragen, diesem Obergerichte, bey welchem er in beiden Belehrung zu suchen hat, schuldigen Gehorsam zu leisten (Res. 28. August 1702).

Dem olmützer Magistrate ließ der Kaiser in einem Falle verweisen, daß er, als Unterrichter, nicht nach dem Buchstaben des Gesetzes gesprochen, sondern sich das Begnadigungsrecht angemaßt und im Urtheile das sächsische und magdeburgische Recht bezogen, da doch der Kaiser längst die böhmischen Stadtrechte bei den mährischen Städten habe einführen und publiciren lassen (Res. 20. Nov. 1702).

Als der olmützer Magistrat beim Kaiser dagegen Vorstellung machte, erklärte dieser, „daß er fernere recursus in materia Unseres juris Legis Ferendae nicht annehme, sondern es bei dem gnädigst bewenden lasse, daß die von Uns dorthien anstatt des Sachsisch- und Magdeburgischen Rechts introducirte Böhmische Stadtrecht observiret werden sollen.“ Auch rügte er die üble Versehung der Gefängnisse daselbst (Res. 15. Oct. 1703).

Aus Anlaß eines vom posořitzer Gerichte gefällten Todesurtheiles ließ der Kaiser die mähr. Untergerichte, „weil sie sich in Criminalibus zum öfftern verstossen,“ anweisen, hinführo jederzeit von der k. Appellationskammer die Belehrung einzuziehen, wie sie sich in derley Casibus arduis zu verhalten (Res. 1. Oct. 1703).

Der Stadt Olmütz wurde befohlen, sich von Ertheilung der Criminal-Belehrungen an die benachbarten Städte zu enthalten (Res. 20. Jänner 1705).

Als die k. böhmische Appellationskammer diese specielle Anordnung auch auf andere k. Städte ausdehnte, machte das mähr. Tribunal bei Kaiser Leopold eine Anfrage über die Zulässigkeit.

Dieser erklärte nun, daß diese Appellationskammer insbesondere deshalb gegründet worden, um die Stände und Städte, welche mit dem Obergerichte versehen, sowohl in Böhmen, als Mähren und Schlesien zu belehren, wie in zweifelhaften Criminalfällen zu verfahren ist. Deßhalb sei den königlichen Städten sowohl in Mähren als Schlesien, welche, wie die Erfahrung gezeigt, nicht wie diese Appellationskammer in Criminalsachen erfahren, sondern öftern unverbesserliche Verstösse begangen, die Ertheilung der Criminal-Belehrungen öfter untersagt worden.

Der Kaiser wolle daher den Städten sammt und sonders solche Criminal-Belehrungen nochmal unter wirklicher Strafe ur-

Digitized by Google

sagt haben, und zwar umsomehr, als die „alldasigen" Stände vom böhm. Appellations-Collegium, nach dem Beispiele der böhmischen, gegen Reichung eines geringen Adjuto alle Criminal-Belehrungen geschwinder und umsonst haben, mithin ihr Gewissen salviren, von aller Verantwortung sich entschütten und den göttlichen Zorn, der da, durch Vertuschung der Laster, erweckt wird, von dem Lande abwenden können." Das k. Tribunal wurde verpflichtet, auf diesem erneuerten Verbote feste Hand zu halten und die Uebertreter, sowohl die Belehrungs-Sucher als Ertheiler, mit einer arbiträren fiscalischen Strafe zu belegen (Res. 20. März 1705, im 16. B. Schr. d. hist. Section S. 871, Wekebrod S. 93).

Immer entschiedener trat die Regierung gegen die Anmaßungen höherer Gerichtsbarkeit von Seite der Obrigkeiten, besonders der höchsten Stände, in Mähren und Oesterr.-Schesien, namentlich des olmützer Fürstbischofs und des reich begüterten Fürsten Lichtenstein, ein.

Dem Johann Dietrich Freiherrn von Peterswald auf Buchlau ließ der Kaiser verheben, daß er sich in einem mit Todesstrafen verbundenen Criminalfalle unterstanden, eine geistliche Strafe zu dictiren, daher dem Kaiser in das Begnadigungsrecht (jus aggratiandi) einzugreifen, und ihm einbinden, künftig in derlei Fällen an die k. Appellation um Belehrung zu recurriren (Res. 15. März 1702, in Weingarten's Codex S. 642).

Die Fürsten Lichtenstein, seit dem Anfange des 17. Jahrhundertes auch Herzoge von Troppau und Jägerndorf, nahmen eine exemte Stellung gegenüber dem mährischen Landrechte ein (S. d'Elvert's österr. Verwal.-Gesch. 39, 251, 339) und nahmen eine höhere Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch, welche sich insbesondere in Hexenangelegenheiten abträgtich zeigte (S. 14. und 27. B. Schr. d. hist. Section). Hier besonders war ein Einschreiten der Regierung nöthig und trat solche ein. Bei Bestätigung der Privilegien der Stadt Proßnitz hob der Kaiser die Klausel auf, in welcher sich der Fürst Carl von Lichtenstein das jus appellandi vorbehalten, welches als ein k. Regale ihm niemals zugestanden sei (Res. 29. Dec. 1681).

Als Johann Adam Fürst Lichtenstein eine Person, welche wegen Gattenmordes in seiner Stadt Littau in Mähren untersucht war, in seiner Behausung zu Wien verurtheilte, zeigte das k. Tribunal dem Kaiser an, daß sich der Fürst wider die mähr. Landesordnung und die Special-Resolutionen vom 7. März 1674 und 17. Februar 1683 außer dem competenten Orte das jus gladii angemaßt habe. Der Kaiser erklärte das Urthl für null und nichtig und ließ dem Fürsten mit der Action des k. Fiscus wider ihn drohen, wenn künftig auf einer seiner Kanzlei längst abgesprochenen Jurisction wider die ausdrücklichen a. h. Befehle insistiren oder in zweifelhaften schwierigen Criminalfällen keine Belehrung einholen, sondern derlei Nullitäten zu begehen sich weiter anmaßen sollte (Res. 27. August 1699).

Kurz nachher hatte dieser Fürst das vom jägerndorfer Schöppenhle gegen eine Brandlegerin gefällte Todesurtheil (vor der Gelangung an Kaiser) approbirt. Der Kaiser ließ denselben daher erinnern, „daß ihm

Digitized by Google

und seiner Canzlei längsthin derley Jurisdiction abgesprochen worden, er sich daher führohin von derley approbation oder reformation der Criminal-Urtheln enthalte, sondern auf den Fall in Casibus dubiis et arduis sanguinis seine untergebene Gerichten in etwas anstunden, dieselbe um Einhollung der Belehrungen zur k. Appellations-Cammer anweise (Res. 24. Dec. 1700).

Im Streite zwischen der Stadt Prerau und ihrer Obrigkeit wegen der Criminal-Jurisdiction, welche die letztere ausschließend (privatim), die erstere aber unabhängig von dieser auszuüben berechtigt sein wollte, erhielt Kaiser Joseph I., jedoch stets unbeschadet der Appellation, die Stadt in der Ausübung der Criminal-Jurisdiction, da sie dieselbe schon über zwei Jahrhunderte und noch früher, als sie sich in die Unterthänigkeit gegeben, ausschließend besitze, die letzteren obrigkeitlichen Acte aber als ungesetzlich und störend nichts wirken könnten. Auch gestattete er der Obrigkeit nicht, die Acten vom Gerichte abzufordern (avociren) und zu verändern, ließ ihr aber nach Inhalt der k. mähr. Landesordnung gleichwohl so viel frei, „entweder jemanden Beeydigten an Ihrer statt zu dem Bluth-Bahn zu bestellen, oder endlichen zwar auch die verführte Acta, jedoch bloß allein zur nachricht, nicht aber ad reformandum aut immutandum dictum Magistratus abzufordern" (Res. 22. April 1710, Norm.-Buch d. m.-schl. Ober-Ger. 5. B. S. 453).

Die Gräfin Dietrichstein, als Besitzerin des Gutes Römerstadt, hatte einen in Untersuchung gestandenen Verbrecher gegen Caution entlassen und, als die k. Appellationskammer auf dessen Wiedereinziehung (recaptivirung) wiederholt bestand, dagegen protestirt, weil ihr auf ihrem Gute Römerstadt privilegienmäßig das Begnadigungsrecht (jus aggratiandi) zustehe. Der Kaiser bestätigte jedoch die Anordnung der Appellationskammer, da der von der Gräfin bezogene Artikel keineswegs alß eine Formalconcession einiges Privilegii Juris aggratiandi zu consideriren ist, die von Uns (dem Obergerichte) eingeräumte obrigkeitliche Einsehung, einfolglich das Uns allein, alß Supremo Terrae Principi competirendes Jus aggratiandi, welches Wir so wenig Ihr, alß anderen Städten einzuraumen gesinnet seyn, auf einige weiß hemmen könne (Res. 30. Oct. 1703).

Was das Bisthum Olmütz betrifft, das Jahrhunderte lang im Kampfe mit der Staatsgewalt lag (über welche eben so interessante als unbekannte Sache zu sprechen, wir noch hoffen), so war davon schon früher die Rede (S. 50) und wird später zur Sprache kommen.

Wir werden übrigens später auch darauf zurückkommen, wie die Regierung dahin wirkte, den Appellationszug aus Mähren nach Prag minder beschwerlich und wirksamer zu machen.

Was das Begnadigungsrecht betrifft, so ergingen wiederholte kaiserliche Bestimmungen darüber. Das Rescript vom 26. Jänner 1661 (in Wein Codex S. 136) erinnerte, daß die Untergerichte nach dem Inhalte der Rech urtheilen und keiner Mitigatio Poenae sich anmaßen sollen, jenes vo 27. März 1683 (eb. 473) verordnete, daß die Recurrenten ihre Gnadengesuc im Wege der böhm. Appellation einzusenden haben, das k. Rescript vo

Digitized by Google

13. Oct. 1694 (eb. 572) verwies scharf dem Fürsten Lichtenstein das usurpirte Jus aggratiandi als einen Eingriff in die Regalia summi Principis und das k. schles. Oberamt veröffentlichte am 20. Oct. 1694 den General-Inhalt dieses Rescriptes, daß sich Niemand das Jus aggratiandi delinquentes anmaßen soll, und intimirte mit dem Patente vom 28. Juli 1700 die wiederholte kais. Verordnung vom 15. Juli 1700 gleichen Inhaltes, worunter nach der kais. Resolution vom 5. Februar 1709 (Weing. Cod. S. 668) zugleich die Mitigatio poenae (Strafmilderung) zu verstehen sei (Walther Siles. diplom. II. 237, 239, 240, 242, 244, 247).

V. Hauptstück.

I. Abschnitt.

Die josephinische peinliche Halsgerichts-Ordnung.

Um den untern Instanzen eine verläßliche Richtschnur zu verschaffen, verlangte schon Kaiser Leopold von der böhm. Appellationskammer den Entwurf einer „peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung." Sein Nachfolger Kaiser Joseph I. genehmigte dieselbe als Gesetz für Böhmen, Mähren und Schlesien und ertheilte zugleich dem Titular-Appellationsrathe Caspar Johann Cupetz v. Bilenberg, welcher sie in die böhm. Sprache übersetzte, ein zehnjähriges Privilegium zum Drucke und Verkaufe in deutscher und böhm. Sprache (ddo. Wien, 16. Juli 1707).[1] Dieses neue Gesetz, das erste gemeinschaftliche größerer Art für alle drei Länder, erschien 1708, 102 S. Fol. nebst Register (gedr. in deutscher Sprache zu Prag 1708, Fol., Frankfurt 1711, 4., Freiburg 1711, 4., in böhm. Sprache zu Prag 1708, Fol., bei Johann Carl Gerabek) und wurde mit dem Rescripte vom 17. Jänner, Tribunals-Decrete vom 13. Mai 1709, in Mähren pro lege eingeführt.[2]

Da dieses Gesetz zeigt, wie sich das Strafrecht in Carl V. Halsgerichts-Ordnung von 1532 und seitdem ausgebildet hat und die Zustände jener Zeit in ihrer ganzen Härte und Verkommenheit erkennen läßt, wollen wir näher darauf eingehen.[3]

---

[1] Das k. schles. Oberamt intimirte am 3. Juli 1711 das dem von Bilenberg zum Drucke der neuen Criminal-Instruction ertheilte Privilegium.

[2] Dasselbe ist auch in Brachvogel's schles. Gesetz-Sammlung 5. B. S. 1312 ff. und in die Sammlung alter und neuer Schlesischer Provinzial-Gesetze, 1. T., Breslau 1771, S. 113—231, aufgenommen.

[3] Nach Schmidt, Gesch. des böhm. Privatrechtes, Prag 1866, S. 218 zeigt dieses Gesetz in materieller Beziehung hinsichtlich der Gattungen und Arten der Verbrechen nur gende wesentliche Abweichungen von der neuen Landesordnung und den Stadtrechten: Ketzerei, die Unzucht gegen die Natur (sodomitische Sünde), der Versuch der elbstentleibung, die Unterschiebung eines fremden Kindes und der Getreideucher (monopolium) sind unter die Anzahl der Verbrechen, und zwar mit Androhung r Todesstrafe für die zwei ersteren und mit leiblicher Ahndung für die anderen ei Missethaten neu aufgenommen, endlich sind bei jeder Verbrechensart die besonderen, nfalls zu stellenden Fragstücke angeführt, wie auch die eigenthümlichen erschweden und mildernden Umstände aufgezählt.

Digitized by Google

„Die erfahrnuß habe gegeben, daß bey etwelchen zu dem Blutbahn zwar bestellten und beaydigten, jedoch entweder untauglichen, oder aber in vielen unziemlichen Mißbräuchen vertieften gerichts Personen in Peinlichen Fällen der processus accusatorius durch verschiedene umbtrieb verzögert, oder aber in allen vorfallenheiten veranlasset, oder auch der zu beförderung der Gerechtigkeit erfundene Summarische und ohne sonderbahren Rechtszierlichkeiten eingerichtete untersuchungs- oder Inquisitions-process zum öfftermahlig unersetzbahren nachtheil deß unschätzbahren Menschlichen Lebens entweder vorgeeilter oder allzu hinläßig vorhand genommen, folgbahr auch dergestalten wieder-Rechtlich geurtheilt werden." Insbesondere daher „zur förmlichen und verläßlichen Einführung und Einrichtung des, dem allgemeinen Wesen sehr nutzbaren Inquisitions-Processes" war die neue, „nach den in Böhmen, Mähren und Schlesien introducirten Landesverfassungen eingerichtete Halsgerichts-Ordnung bestimmt, wodurch jedoch der in den allgemeinen Rechten und guten Gewohnheiten fundirte Anklagungs-Proceß nicht gänzlich abgethan, sondern nur die dabei fast allezeit unterloffenen Weitläufigkeiten aufgehoben werden wollten." Das neue Gesetz derogirte weder den Privilegien, Gesetzen und wohl hergebrachten Gewohnheiten der höheren Standespersonen, etlicher Stadt-Magistrate, Bürgerschaften und Gemeinden, noch auch denjenigen der k. Gouvernien, nämlich der böhm. Statthalterei, mähr. Landeshauptmannschaft und des schles. Oberamtes, hinsichtlich der ihnen, ohne Concurrenz der böhm. Appellationskammer, direct überlassenen wahrhaft öffentlichen Verbrechen, sowie der Landrechte in den dahin gehörigen peinlichen Gerichtssachen. Das neue Gesetz verpflichtete aber auch diese k. Dicasterien und Instanzen zur Beobachtung der darin vorgezeichneten Gerichts-Procedur und der in demselben auf die Verbrechen gesetzten Strafen, sowie es die andern sowohl Stadt- als Land-Gerichte, wenn sie auch zur unmittelbaren Judicatur in peinlichen Fällen privilegirt oder sonst befugt wären, ernstgemessen anwies, bei schwerer Strafe, auch bei Strafe der Nullität und Verlust des Halsgerichtes, in schwierigen und zweifelhaften Fällen nirgends anderswohin, es sey bei Schöpfenstühlen oder Universitäten, als zu der genugsam instruirten k. böhm. Appellationskammer um rechtliche Belehrung zu recurriren, übrigens aber die Urtheile nach buchstäblicher Anleitung der Gesetze zu schöpfen. Die Appellationskammer erhielt das Recht, unbeschadet des jus gladii die Criminalacten abzufordern, Untersuchungen über die Befolgung des Gesetzes anzustellen, zu bessern und zu strafen. Die dem Appellations-Tribunale nicht untergeordneten Dicasterien sollten die Belehrung bei Seiner Majestät ansuchen.

Die neue Strafgerichtsordnung handelt in 33 Artikeln von der Einr tung des peinlichen Proceßes, der Bestellung des Halsgerichtes, vom Verfah nach vollbrachter Missethat, von der gefänglichen Einziehung des Berüchtig von der Erhebung des corporis delicti, vom ordentlichen examen mit Inquisiten, vom Verfahren bei dessen Flucht, vom Beweise, Zeugenverh sichern Geleite, von der Vertheidigung und Beschwerung des Inquisiten,

Digitized by Google

Ansuchen um Belehrung beim Obergerichte, von der Behandlung des Gefangenen im Arreste, von der Tortur, den mindernden und erschwerenden Umständen, der Bestrafung der Uebelthäter, der Execution, Provocation und dem Gnadengesuche, vom Unkosten-Ersatze und von der Criminal-Tax. Schon diese Inhalts-Anzeige läßt erkennen, daß das neue Gesetz nicht bloß Gerichtsordnung, sondern auch Strafgesetz ist, wenn gleich dasselbe „nicht alle und jede in übertrettungen der Gott und Menschlichen Gebott sich eraignen mögende Zufälle in sich enthaltet oder wohl auch in sich enthalten mag."

Art. 1. Die gemeinen Rechte haben zwei Arten, das peinliche Gericht zu veranlassen, an die Hand gegeben, nämlich den accusatorischen oder ordentlichen Klags- und den Inquisitions-Proceß. Der erste wird nach Veranlassung ordentlicher Citation durch einen Ankläger in der Form und Art, wie es mit Verwechslung der ordentlichen Satzschriften in den bürgerlichen Fällen nach dem Style jeden Gerichtes zu geschehen pflegt, angestrengt und vollführt; hinsichtlich desselben bleibt es bei dem, was in den Landesverfassungen und Stadtrechten ausgesetzt oder sonst wohlhergebrachten Styls und Gewohnheit ist. Der andere Proceß ist eine durch das zum Blutbanne beeidigte und besetzte Halsgericht veranlaßte Nachforschung der begangenen Missethat, damit der Thäter zu gebührender Strafe gezogen werde. Darum geschieht dieselbe ohne besondere Rechtszierlichkeiten und durch den Richter selbst, welcher hier zugleich die Stelle des Richters, Klägers und in dessen erforderlichen Unschulds-Vertheidigung einigermaßen auch des Beklagten Stelle vertritt, das ist: alles dasjenige verrichtet, was sonst einem jeden aus diesen dreien insbesondere zu thun obliegt, nur damit die Gerechtigkeit eine baldige Genugthuung, dem Schuldigen die gebührende Strafe, dem Beleidigten die gehörige Ersetzung, dem Unschuldigen aber rechtliche Vertheidigung wiederfahre. Die neue Halsgerichtsordnung will nur Dasjenige, was etwa in der Proceßart zu verbessern oder gar zu verändern wäre, und zwar hauptsächlich den Inquisitions-Proceß zur Beschleunigung der Justiz förmlich einführen, allein vom Inquisitions-Proceße das Behörige in der Proceßart ordnen. Die Materie der Inquisition sind alle Missethaten, über welche in den Rechten entweder eine gewisse ausgesetzte, oder dem Richter heimgestellte willkürliche Strafe befindlich ist. Unbeschadet der wohlhergebrachten Rechte der Obrigkeiten hinsichtlich der hohen (d. i. der peinlichen Hals-) und der niedern Gerichtsbarkeit sollen doch die Malefiz- und zu dem Landgerichte gehörigen Sachen nur allein dem Land- und sonst ordentlich besetzten, auch zugleich zum Blutbanne beeidigten ichten zugelassen werden.

Art. 2. In peinlichen Sachen Recht ergehen zu lassen, steht t jedem Gerichte, sondern nur denjenigen zu, welche diese cht durch besondere Belehnungen und Verleihungen, Pri:gien oder wohlhergebrachte Gewohnheit überkommen n.

Nur diesen gebührt es, die Zeichen des Hohen-Gerichtes, als:

Digitized by Google

Galgen, Rabenstein, Pranger u. a. an geziemenden, dem Grundherrn gehörigen oder dahin befreiten Orten aufzurichten und zu erneuern.

Auch nur derlei ordentlich ausgesetzten Gerichten ist zugelassen, mit rechtlicher Gewalt den Uebelthätern nachzustellen, den Missethaten nachzuforschen, die Uebertreter gefänglich einzuziehen, mit ihnen gütlich und, wo es nöthig, peinlich zu verfahren, auch durch Urthel und Rechtsspruch sammt dessen Exequirung der Sache ein Ende zu machen.

Wie in den Städten die Magistrate zugleich zur Aburtheilung peinlicher Sachen mit beeidigt sind, so soll außerhalb der Städte jedes Landgericht neben dem Director, Landgerichts-Verwalter oder Gerichts-Amtmann, wenigstens mit neun Personen besetzt sein, mit Leuten, welche fromm, gottesfürchtig, unbefangen, so viel möglich in den Rechten (besonders aber, was die Criminal-Angelegenheiten betrifft) in dieser (der neuen Halsgerichtsordnung) und auch in Kaiser Carl V. aufgerichteten peinlichen Ordnung wohlerfahren sind und zum Blutbanne (nach der vorgezeichneten Formel) besonders geschworen haben. Wo es aber die Gewohnheit oder wegen Abgangs tauglicher Subjecte die Nothwendigkeit mit sich bringt, kann zu dem peinlichen Gerichte von der Grundobrigkeit ein bescheidener, jedoch ebenfalls zum Blutbanne geschworener Amtmann beigesetzt und ihm die Obsorge auferlegt werden, daß die Inquisition getreu und ordentlich vor sich gehe.

Ein jedes Gericht soll einen wohlerfahrenen, ehrbaren und geschwornen Actuar, Syndicus oder Notar haben, „welcher da denen Beysitzern vor Instruirung des Processes am meisten, und bevor Schöpfung des Urtheils, die dabey waltende Beschwer- oder Straff-lindernde Umbstände und darüber außgesetzte Straffen, mit öfftermahliger Erinnerung das Menschen-Bluth und Leben nicht zu leichtsinnig oder auß etwann unzeitiger Naigung zu richten, deutlichen vor- und außlegen, und dafern bey ein oder andern auß denen Gerichts-Assessoribus einiger zweifel vorfiele, denselben mit allem glimpf und nach bestem Verstandt erleutern solle."

Die andern zum Gerichte gehörigen Leute, als: Richter, Kerker- oder Stockmeister, Frohnbothen oder Frohndiener, Scharfrichter und dessen Gehilfen sollen sich glimpflich verhalten, nicht auf Plage und Marter der Gefangenen denken, ihnen nicht das Ihrige entziehen. Es ist nicht zuzulassen, daß sich dergleichen Unter-Gerichtsdiener des Gutes der Gefangenen und der bei ihnen gefundenen Sachen anmaßen, sondern dieselben sind zu specificiren und bis zum Ausgange der Inquisition bei Gericht aufzubewahren, sowie auch mit den eingehenden Almosen oder gereichten Alimentationen treulich zu gebahren ist und dieselben nicht vom Gerichtsdiener zu eigenen Nutzen, weder ganz noch zum Theile, zu verwenden sind.

Wenn ein oder das andere Gericht seinen geschwornen Schreiber nicht brauchen könnte oder keinen Scharfrichter hielte oder dieser verhindert wäre, soll das nächstgelegene Gericht diese Personen gegen Zahlung der bemessenen Taxe zu Hülfe schicken.

Digitized by Google

Art. 3. Hinsichtlich des ordentlichen Klagsproceßes bleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, nur wird besonders hervorgehoben, daß die Klage zweifach einzureichen, darin die That mit den Beweisen umständlich zu erzählen und hienach auf die in den Rechten ausgemessene Strafe zu schließen, dann daß der Kläger, falls ihn die Rechte hievon nicht ausdrücklich befreien, schuldig ist, mit seinen Gütern oder zulänglicher Bürgschaft Versicherung zu thun, daß er seine Klage vollende und dem, was Urthel und Recht mit sich bringe, Genüge leisten wolle, wenn der Angeklagte für unschuldig, mithin die Klage „calumniose intendirter zu seyn" befunden würde.

Wenn der Ankläger von der Klage absteht, werde zwar zuweilen dem Fiscus oder einer andern hiezu von Amtswegen vom Gerichte bestellten Person auferlegt, die Klage fortzusetzen; in andern Fällen soll aber als eine allgemeine Regel gelten, „daß, so bald oder gleich anfangs ein Ankläger ermangelte, oder jemand nur einen Denuncianten (in welchen Fall auf seine deß Denuncianten Persohn, thun und lassen, auch hierzu vorgebeuden Ursach wohl zu sehen ist) abgeben wollte, oder im Fortgang deß Processes von der Klag abstünde, oder endlichen das Gericht selbsten vor guth und vorträglich befindete, die Hände einzuschlagen, so ist eo ipso der Weg zur Inquisition schon eröffnet, am meisten aber wofern das k. Obergericht, auch unter wehrenden Accusations- oder Inquisitions-Proceß, einige Illegalität bey denen Untergerichten vorzugehen vermerckete, dasselbe alsogleich alles dasjenige, so bieß dahin vorgeloffen, aufzuheben und die Sache von neuen zu instruiren, auch die Schuldige mit geziehmender Straff anzusehen, nicht minder die ersetzung der Unkosten zu erkennen fug und macht haben soll."

Die gefängliche Einziehung und Special-Inquisition ist nicht sogleich auf schlechten Ruf, Angeben, Denunciation eines übelberüchtigten, unglaubwürdigen oder auch sonst interessirten Menschen, oder aber nur auf ganz schlechte und von Einholung der Wahrheit noch weit entfernte Anzeigungen vorzunehmen.

Dem Inquisiten ist auf Begehren jederzeit der Denunciant zu offenbaren, mit Ausnahme der öffentlichen Verbrechen und sehr großen Laster, hinsichtlich deren der Namen des nicht interessirt befundenen Denuncianten auf Verlangen geheim zu halten ist.

Jeder Ankläger oder Denunciant kann vom Beklagten eine genügende Schadloshaltung (cautio de non offendendo) gegen Zufügung eines Schadens, dagegen aber auch dieser vom ersteren, wenn er nicht ansässig ist, eine Gegen-Caution (de reconventione) verlangen.

Nach vorhergegangener reifer Erwägung ist das Gericht schuldig, auf den genügenden Grund zu kommen, ob die That wirklich geschehen, wie sie angegeben wird, und zugleich wohl zu beachten, in welchem Stande, Würde, Armund und Achtung die berüchtigte Person sich befindet, was bei den Rechtsgelehrten die General-Inquisition heißt.

Digitized by Google

Ist der Berüchtigte eine sonst ehrliche, wohlverhaltene, adelige oder im Bürgerstande angesessene oder in einer andern Würde stehende Person, so soll dieselbe ohne genügende und redliche Anzeigungen und möglichste Vorerhebung des sichtbarlichen Leibes, d. i. der hinterbliebenen leiblichen Zeichen oder des sogenannten corporis delicti nicht in gefängliche Verhaft oder zur Special-Inquisition gezogen werden.

Die Mitwissenden sind vom Gerichte, wenn sie demselben unterworfen sind, zu citiren, sonst durch gewöhnliche Compaß- oder Ersuchschreiben citiren zu lassen und ohne Eid, falls es aber für nöthig befunden würde, nach Belegung mit dem gemeinen Zungen-Eide über das Vorgekommene zu verhören.

Kommt hiedurch die That, Ort, Zeit und das corpus delicti heraus oder es befänden sich gegen eine gewisse Person einige bestimmte Anzeigungen, so kann das Gericht zur Special-Inquisition, auch wohl zur gefänglichen Verhaftung schreiten.

Art. 4. Es bleibt bei dem, was wegen der in allen Rechten verbotenen Privatgefängnisse verordnet und wegen Verstrickung der privilegirten Stände auf Treu und Glauben, der bürgerlichen Ausbürgung u. dgl. in den Land- und Stadtrechten bestimmt worden ist.

Die öffentliche Einziehung und Gefangennehmung eines berüchtigten Thäters gebührt in der Regel nur derjenigen Obrigkeit, welche das Hohe Gericht verwaltet und welcher sodann die fernere Inquisition, mit oder ohne Judicatur zur Bestrafung des Verhafteten, zusteht. Alles, was von andern zum Blutbanne nicht besonders privilegirten und beeidigten Personen in derlei Nachforschungen (außer der Anhaltung des zu Untersuchenden wegen Gefahr der Flucht) geschieht, ist null und nichtig und es sollen solche verbotene Anmaßungen bestraft werden.

Wenn aber der Thäter auf einer offenen Missethat und wie man gemeiniglich zu sagen pflegt, auf handhafter That, von einem Privaten ertappt oder in der Flucht ergriffen wird, kann derselbe angehalten, soll aber dem ordentlich ausgesetzten Gerichte, wo möglich, längstens innerhalb drei Tagen überliefert oder verabfolgt werden.

Kein Gericht darf, außer bei Gefahr der Entweichung des Thäters, auf fremden Grund und Boden, Haus oder Gerechtigkeit ohne des Herrn Begrüßung eindringen, sich begeben oder den sich da aufhaltenden Thäter wegnehmen; jeder Herr ist aber schuldig, den Berüchtigten dem ordentlichen Gerichte auf dessen Anmeldung ohne Widersetzen auszuliefern.

Wenn das Gericht bei dem eingefangenen berüchtigten Misseth : fremde Sachen findet, sollen dieselben beschrieben, geschätzt, nach l - ständen vom Eigenthums-Herrn (oder jemand anderem) beschworen i demjenigen, welchem sie gehören, ohne Entgeld ausgefol , von dem andern mit dem Inquisiten überkommenen Gute al : sollen die Gerichts-, Proceß-, Executions-, Atzungs- und P -

Digitized by Google

pflegungskosten bestritten, der Ueberrest zur Bezahlung der Schulden verwendet und zuletzt, wenn das Laster nicht publicationem oder Confiscationem bonorum nach sich zieht, auch wenn der Thäter zum Tode verurtheilt wurde, den rechtmäßigen Erben erfolgt, wenn sich aber binnen Jahr und Tag Niemand legitimirt, zur Verpflegung der Gefangenen angewendet werden.

Nach gefänglicher Einbringung des Berüchtigten ist sowohl dieser selbst, als auch seine Wohnung u. s. w. sogleich zu visitiren.

Art. 5 bezeichnet die Erhebung des corporis delicti, d. i. die ordentliche gerichtliche Untersuchung der geschehenen Missethat, sowohl bei Verbrechen facti permanentis (die einen sichtbarlichen Leib oder Zeichen zurückgelassen) als transeuntis, als die wahre Grundfeste der Inquisition und gibt, mit Rücksicht auf die verschiedenen Verbrechen, Anleitung dazu, sowie über die Schadens-Beschwörung, über Augenschein, mit Beiziehung der Sachverständigen, u. a.

Art. 6 vom ordentlichen examen mit dem Inquisiten verbietet demselben Hoffnung auf Gnade, wenn er das Gefragte bekennt, oder Furcht vor der Peinigung zu machen, erklärt die hiedurch herausgelockten Antworten für null und nichtig und untersagt auch alle Suggestionen, welche in der Frage selbst schon auf eine gewisse Sache oder Person zielen.

Art. 7 weiset die Gerichte an, aus dem Gefängniße entwichene Inquisiten durch offene Briefe oder am Rathhause u. a. angeheftete Citate zu berufen, sowie ihm heimlich nachzustellen.

Ein jedes Gericht ist schuldig, bei Verlust des Halsgerichtes sowohl genugsame und wohl verwahrte Gefängnisse zu haben, als auch zur Aufsicht taugliche und getreue Leute zu bestellen.[1]

Art. 9. Die unter der Jurisdiction des Untersuchungsgerichtes befindlichen Zeugen sind von demselben, und zwar in diesem Inquisitions-Proceß ohne Unterschied der Personen, nach Gutbefinden des Gerichtes, auch sogar von Amtswegen, ohne den sonst gewöhnlichen ausgeschnittenen Zetteln und Vorladungen, zu citiren und, wenn sie sich, ohne redliche Ursachen, nach der zweiten Citation zu erscheinen weigern, mit Pönal-Mandaten dazu zu zwingen.

Zeugen aus fremder Jurisdiction und Botmäßigkeit können, falls es thunlich und die Confrontation streng nöthig ist, von ihrem Gerichte oder ihrer Obrigkeit durch Compaßbriefe zum Untersuchungsgerichte begehrt werden; bei den Unterthanen ist aber der sonst etwa in Civilsachen dem Herkommen nach erforderliche Losbrief nicht nöthig. Ist aber die Confrontation nicht nöthig oder nicht wohl möglich, so geschieht die Vernehmung dieser Zeugen ch Uebersendung der Fragstücke.

Art. 11. Das sichere Geleit (salvus conductus)[2] wird zu dem Ende

---

[1] S. den Befehl der böhm. Statthalterei vom 3. Febr. 1687 an die Kreishauptleute 1 Verschaffung sicherer Gefängnussen in Weingarten's Codex S. 502.

[2] Ueber „freisicher Gleit" S. die mähr. Landesordnung von 1628 Fol. 10. b -9, den Entwurf der jägerndorfer Landesordnung von 1673, im 17. B. Sect.-Schr. ch S. 30.

Digitized by Google

begehrt und (von Seiner Majestät) auch ertheilt, daß der Inquisit während des Proceßes, jedoch nach Maß und Weise, wie es ihm ertheilt worden, sich unverstrickt vertheidigen, bei den Seinigen aufhalten und nicht gleich in Verhaft genommen werden kann, sondern zu Gericht einen sichern Zu- und Abgang hat. Dasselbe kann aber, ungeachtet des Geleites, auf ihn greifen und sich seiner versichern, wenn er im Verlaufe der Untersuchung überwiesen wird und zu fürchten ist, daß er sich flüchtet.

Art. 12. Im Inquisitions-Proceße ist vor Abhörung der Zeugen und des Inquisiten selbst ihm ein Rechtsfreund nicht zuzulassen, da die Erfahrung oft gelehrt, daß hiedurch die Uebelthäter nur auf Ausflüchte unterrichtet, zum Läugnen hartnäckig gestärkt, daher vor der Zeit die ganze Inquisition verwirrt worden. Auch ist dem Inquisiten nicht gestattet, interrogatoria, über welche die Zeugen abzuhören wären, bei Gericht einzureichen, wohl kann er aber zu seinem Schutze Umstände an die Hand geben, über welche sodann die weitere Erhebung zu pflegen ist.

Wenn bis zur Abfassung des Urtheils alles Nöthige vorgekehrt worden, ist erlaubt, dem Inquisiten auf Begehren einen erfahrenen Rechtsfreund zuzugeben, die Unterredung, jedoch nach Eigenschaft des Verbrechens, meistens aber in Gegenwart einiger Gerichtspersonen zuzulassen, aus den Untersuchungsacten das Nöthige mitzutheilen, für sich und zum Beweise seiner Unschuld oder wider die vom Gerichte bereits abgehörten andere Zeugen vorzuführen, welche über die zu diesem Zwecke einzureichenden Defensions- und resp. Reprobations-Artikeln abzuhören sind, und endlich auch eine Vertheidigungsschrift einzureichen, welche aber ein geschworner Advocat oder Procurator unterschreiben soll.

Die Gerichts- und Rechts-Sprecher selbst sind, von schwerer Pflicht wegen, allerdings verbunden, bei Schöpfung eines Urtheils alles und jedes, was dem Inquisiten zum Behufe seiner Erledigung dienlich sein könnte, zu beobachten und in reiſe Erwägung zu ziehen.

Art. 13. Die Beschwerung des Inquisiten geschieht durch diejenigen Anzeigungen, welche die That und Thäter, wo nicht gewiß, dennoch gar wahrscheinlich machen. Es sollen daher alle genau, wo möglich, durch einige aus dem Mittel des Gerichtes oder ja wenigstens durch zwei gute und untadelhafte geschworne Zeugen sicher und glaublich gemacht werden. Das Gesetz gibt näher eingehende Andeutungen über die allgemeinen Anzeigungen (indicia generalia), welche sich auf die meisten und fast alle Laster schicken und ziehen lassen, und über die speciellen (indicia specialia), welche nur einerlei Laster anzeigen.

Da bisher ein nicht geringer Zweifel gewesen, wie weit Aussage von Mitgehilfen eines Lasters bei Gericht zu beobachten und ob auc in peinlichen Sachen ein Hals- oder auch Bei-Urtheil, nämlich zur peinliche Frage, hienach könne geschöpft werden, so erklärt nun das neue Gesetz de Lasters-Mitgehilfen für einen vollkommenen Zeugen, auf dessen Aussag eben so wie auf eines andern untadelhaften Zeugen Bekenntniß könne geur theilt werden, wenn sich folgende fünf Umstände einfinden, nämlich noch ander

Digitized by Google

begründete Vermuthungen gegen die berüchtigte Person vorhanden sind, noch ein oder der andere Umstand auf einem andern sichern Wege erhoben ist, die Frage, auf welche die Aussage auf eine bestimmte Person erfolgte, nicht auf diese, sondern allein auf die That und derselben Umstände gerichtet war, wenn die Aussage nicht wegen Feindschaft, Gewissenlosigkeit, Bosheit verwerflich erscheint und der Aussager bei derselben bis zum Tode beharrt, deren Wahrheit daher mit seiner Seele versiegelt.

Die durch Mißbrauch zu weit ausgedehnte Regel, daß man dem Gehilfen wider den Mitgehilfen nicht anders, als wenn er seine Aussage durch die Marter bestätigt, glaubt (complici non creditur), wird dahin erklärt, daß zwar, falls der Inquisit eines solchen Lasters überwiesen wurde, welches ohne Gehilfen nicht geschehen konnte, und dennoch diese nicht bekennen wollte, man ihn zu deren Offenbarung zuerst durch articulos stringentiores, d. i. schärfer und aus allen schon erhobenen Acten näher genommene Fragstücke, als dann auch mit der scharfen Frage zwingen, jedoch einhalten soll, wenn er die Mithelfer bekennt, ohne zu dem hierauf sonst folgenden (Marter-) Grade zu schreiten. Niemalen werde aber gestattet, daß man einen Inquisiten, welcher beständig auf seinem Angeben und gutwillig-freimüthigem, auch wahrscheinlichem Bekenntniße der Mithelfer bleibt, deshalb noch mit der Tortur oder auch mit Vorstellung des Scharfrichters sammt seinen peinlichen Instrumenten angreife, damit er durch die Marter gleichsam die Wahrheit seiner Aussage bestärken soll, daß man nur um des Inquisiten Beständigkeit zu erproben, ferner mit der Tortur verfahre.

Wenn zwei Mithelfer mit den erwähnten Erfordernissen auf einen dritten verdächtigen Menschen bekennen, in allen Umständen übereinstimmen und darauf sterben, so ist auch dieser für überwiesen zu halten und zu verurtheilen.

Nur bei der Zauberei wird wegen so vielfältig unterlaufenen Betruges und durch List des Satans angesponnener Unwahrheit auf die Aussage der Mithelfer, sie möge beschaffen sein, wie sie wolle, weder die Vornahme der Tortur, noch die Bestrafung sogleich zugelassen.

Art. 14 zeichnet die Art des Ansuchens um Belehrung bei dem k. böhm. Appellationsgerichte vor und verpflichtet die Gerichte, damit die Acten besser eingerichtet und im Erfordernißfalle jedesmal reproducirt werden können, alles und jedes, was vorzumerken ist, in Gerichtsbücher treu und vollständig zum künftigen Gebrauche eintragen zu lassen, die übrigen Acten aber wohl aufzubewahren.

Art. 15. Die Gefangenen sind in der Frohnfeste oder im Gefängnisse glimpflich zu behandeln, genau zu überwachen, dürfen, „wann es auch schon ein noch so großer Bösewicht wäre," mit allen ehrlichen Leuten im Beisein des Kerkermeisters laut sprechen. „Nicht gleich ein jeder ist in Eysen, Stock, Finsternus, Gestanck, Unflat und solche Mühseeligkeit zu werfen, daß ihme etwann leichter der Todt selbsten, als eine solche Gefängnus auszustehen wäre; sondern es sollen die Gefängnussen also beschaffen seyn, daß die Behaftte weder am Leben, noch Gesundheit Schaden leyden, wie auch, das

Digitized by Google

nicht Männer mit Weibern in einem Ort bleiben; besonders aber solle der Gerichte Obsorge seyn, jedem Gefangenen die notwendige Atzung und Kleidung, denen Kranken und Kindbeterinnen aber alle erforderliche Hülff herbey zu schaffen, solche auf befund deß Arztes von denen andern an saubere doch woll verwahrte Ort zu bringen, und möglichstens zu verpflegen; und zwar anlangend die Atzung, soll ein jeder Gefangener, da er sich selbst nicht nähren kan, wenigstens täglichen 4 kr. haben, wäre er aber Standts mäßig oder einer bessern Condition, so stehet es in eines jeden Gerichts willkur, wie derselbige soll unterhalten werden."

Art. 16 handelt (S. 51—58) von der Tortur oder scharfen Frage.[1] Nicht jederzeit könne zu einer absoluten Sentenz, d. i. zur Verurtheilung oder zur Absolution und Befreiung geschritten werden, sondern öfter werde der Inquisit, zuweilen nur von der Inquisition, gegen eine schriftliche oder mündliche Angelobung, aus Mangel stärkerer Anzeigungen entlassen, oder demselben, wenn er zuvor von gutem Wandel gewesen, der Reinigungseid (juramentum purgatorium), wodurch er sich von der zugemutheten Unthat rein machen soll, zuerkannt oder endlich, wenn die Anzeigungen für einen halben Beweis zu halten, und der Inquisit eine sonst verdächtige, übel verhaltene Person wäre, derselbe zur scharfen Frage verurtheilt. Mit Rücksicht hierauf weiset zwar das neue Gesetz in wichtigen und zweifelhaften Fällen die Untergerichte an das „Belehrnungs-Gesuch," gibt aber auch zugleich in 22 Paragraphen Vorschriften über die Anstellung der peinlichen Frage.

Nicht alle können mit der scharfen Frage bedroht, viel weniger mit der Tortur wirklich belegt werden; dergleichen sind die Privilegirten oder von der Tortur Ausgenommenen, z. B. schwangere Weiber, Kindbetterinnen, Aberwitzige, Blödsinnige, Taube, Stumme, Rasende, gefährlich Kranke u. a., sowie diejenigen, welche in hohen Ehren und Würden stehen, als (österr.) kais. oder königl. Räthe, Doctoren und Nobilitirte, außer im Laster der beleidigten göttl. und weltl. Majestät und in anderen abscheulichen Lastern.

Andere können mit der Tortur geschreckt, jedoch nicht angegriffen werden, als: Unmündige, Alte und zugleich oder sonst schwache Leute u. s. w., sowie diejenigen, deren Leibschaden oder Wunde hiedurch vergrößert werden könnte. In allen Fällen, wo etwas von der Complexion, Gesundheit und Stärke des Inquisiten zu erforschen ist, hat das Untersuchungsgericht zu dessen Besichtigung einen geschwornen und wohlerfahrenen Leib- oder Wundarzt zu deputiren und dieser über den Befund seine Relation eid- und wahrheitsgemäß abzustatten.

Lautet die Verordnung auf die Vorstellung des Scharfrichts sammt seinen peinlichen Instrumenten, so haben sich, unter Gehaltung der Verordnung, zwei Gerichts-Deputirte sammt dem geschwornen

[1] S. die kais. Declaration vom 13. Dec. 1686, wie die Inquisiten und wann der Tortur, über ihre Bekanntnuß zu befragen, in Weingarten's Codex S. 503.

Digitized by Google

Schreiber mit dem Inquisiten in die Martergrube, den Marterkeller oder den gewöhnlichen Ort der Tortur zu verfügen, demselben zuerst beweglich zuzureden, daß er ungemartert die Wahrheit bekenne, die wider ihn strebenden Vermuthungen vorzuhalten, alles zur Tortur Gehörige vorzubereiten, dem Inquisiten den Scharfrichter und alle Instrumente vorzuweisen, die Lichter anzuzünden, den Inquisiten auf gewisse Fragstücke ordentlich zu verhören und allen Fleiß anwenden, daß er zur Bekenntniß der Wahrheit gebracht werde.

Erfolgt diese nicht, so soll das Gericht den Inquisiten mit der Erinnerung in den früheren Verhaft führen lassen, daß man ihm noch einige Zeit zum Bedenken gebe, sodann aber unfehlbar die Tortur vollziehen werde, den andern Tag darauf aber das gehabte Verhör vorlesen und den Inquisiten befragen, ob er nichts mehreres bekennen oder beisetzen wolle. Geht die Verordnung der Tortur nur auf einen oder mehrere Grade, jedoch nicht auf die völlige Peinigung, so ist dieselbe zu vollstrecken, ohne daß der Inquisit jedoch erfahre, wie weit die Peinigung gehen soll.

Ist an demselben die völlige Tortur zu vollziehen, so soll er doch vorher erinnert werden, die unverfälschte Wahrheit zu bekennen.

Grade der Tortur sind: 1. Die Bindung oder Schnürung,[1] 2. das Anlegen der Daum-Stöcke, 3. wo das Verbrechen schwer und die Daumstöcke oder Folterung wegen eintretender Umstände nicht gebraucht werden kann, die Schraubstiefeln, 4. die Folterung und 5. das Feuer.

Die Tortur ist nur mit gewöhnlichen Instrumenten, nach der oben bemerkten Ordnung, in einem mit der Complexion und Beschaffenheit übereinstimmenden Maße, nicht gar zu lang, meistens Vormittags und an nüchternen Leuten, an einem Werktage und nacheinander an Einem Tage, wenn der Inquisit immerfort im Läugnen verharrt, fortzulassen. Nachdem es sich aber öfter ereignet, daß schon vorher torquirte oder besonders starke Leute, am meisten aber die „zum Verstockten laugnen fast gearthete Juden," wenn die Tortur nacheinander veranlaßt wird, gleichsam unempfindlich und ohne daß man aus ihnen die Wahrheit bringt, die Peinigung überstehen, so mag, jedoch allein auf der k. Appellationskammer voreingeholten Befund, die Tortur wohl in zwei, auch drei Tage vertheilt und angelegt werden.

Sehen die anwesenden Gerichtspersonen, daß der Inquisit ohne Lebensgefahr die Tortur nicht überstehen könnte, daß er außer sich käme oder etwa einen Schaden, als: einen Bruch, eine Zersprengung erlitte, so ist sogleich mit der Marter inne zu halten, demselben genugsame Labung und Gelegenheit zu se r Erholung oder Genesung zu verschaffen und nach Umständen die Tortur b ruf weitere Verordnung zu verschieben oder aber, da er („zum gleichnus a einer schlechten Ohnmacht") wieder zu sich und außer Lebens- oder sc ren Schadens-Gefahr kommt, wieder weiter fortzusetzen.

---

[1] S. über mähr. Bindung 1719 (Räuber und Juden) Maasburg, Entstehen der theres. Gerichtsordnung S. 24—6, böhm. Pragmatik von 1727 eb. 33.

Digitized by Google

Den ganzen Vorgang und die Dauer der Tortur, alle Reden, Zeichen, Unmuth, Entsetzen des Gemarterten u. s. w. soll der Actuar genau aufzeichnen.

Sobald der Inquisit die Wahrheit zu bekennen anfängt, ist sogleich mit der Marter inne zu halten und ihm genugsame Freiheit zu lassen, ohne wirkliche Schmerzerregung über die vorgehaltenen Fragstücke zu antworten. Läugnet er sodann das Ausgesagte wieder, so ist ungeachtet des neuerlichen Bekenntnißes der nicht vollendete Grad, jedoch ohne Verschärfung, zu vollziehen. Bekennt er, nachdem der eine Grad der Tortur vollbracht worden, das Gefragte dennoch nicht, so ist in der Tortur so weit fortzufahren, bis er entweder bekennt, oder die angeordnete Tortur vollbracht ist.

Ist die angeordnete Tortur vollbracht und der Inquisit widerruft sogleich oder bald darauf sein Bekenntniß, so ist derselbe ohne neue Anzeigungen nicht noch einmal zu torquiren, sondern der Fall eben so an das k. Obergericht um Belehrung zu übersenden, als wenn er gar nichts bekennt.[1] Wenn ein Untergericht Jemanden die Tortur zuerkennt, kann derselbe im Wege der Appellation zum k. Obergerichte recurriren; folgt aber das Erkenntniß von diesem, so ist kein weiterer Recurs an Seine Majestät zugelassen.[2]

Wenn die Tortur vollbracht oder der Inquisit durch die Pein schon Schaden an seinen Gliedern gelitten hat, so sind ihm diese vom Scharfrichter wohl einzurichten und es ist ihm alle nöthige Hilfe, Ruhe und Verpflegung zu verschaffen. Nachdem sich die Schmerzen gesetzt haben, wird der Inquisit den 3. oder 4. Tag nach der ausgestandenen Pein (so es seyn kann) an den gewöhnlichen Gerichtsort geführt, demselben das in der Marter gethane Bekenntniß Stück für Stück in aller Glimpf und ohne fernere Bedrohung vorgelesen und er befragt (was nach S. 48 in banco juris befragt genannt wurde), ob er darauf bleibe oder etwa noch dasjenige, was sein Gewissen beschweren möchte, dazu setzen wolle, seine gegebene Antwort aber, wie Rechtens, aufgemerkt.

Obwohl man vor Beginn der Tortur „zur verhüttung und vorbiegung aller durch Teufflische Künste denen Uebelthättern öffters gemachten Unempfindlichkeit“ die Haare vom ganzen Leibe abgeschoren und zugleich geistliche Mittel gebraucht zu werden pflegen, so soll dennoch dem Scharf- oder Nachrichter und seinen Knechten höchstens verboten seyn, bei der Peinigung abergläubischer Dinge sich zu gebrauchen und damit oder auch durch excessive Grausamkeit das Bekenntniß der Wahrheit auszubringen.

„Die Tortur wird aber nur in denenjenigen Fällen und Müssethaten, welche die Lebens-Straff nach sich ziehen, ordi-

---

[1] Nach dem Rescripte vom 15. Februar 1704 ist, wenn ein Inquisit im ersten od zweiten Grade der Tortur das delictum bekennt, sonach aber wieder varirt und ad vi gratiae sich allerunterthänigst wendet, dessen ungeachtet mit denen übrigen Gradibus fo zufahren.

[2] Das Rescript vom 18. März 1705 hatte schon bestimmt, „daß auß tragender zuve sicht zur Circumspection der k. Appellationskammer a Tortura (von dessen Erkenntniß a Anwendung der Tortur) kein Recurs mehr gestattet werden soll.“

Digitized by Google

nariae gebraucht," damit das Mittel, durch welches man zur Bestrafung zu gelangen sucht, nicht härter als die Strafe selbst sei.

Art. 17 und 18 bezeichnet die General-Umstände, welche die That beschweren und die Strafe zu verschärfen oder von Rechtswegen zu lindern pflegen.

Was des Thäters sonst wohl und christlich geführtes Leben, langwieriges schweres Gefängniß, Denuntiation anderer dem Lande schädlicher Leute, mitbeigefügte Hülfe zu ihrer gefänglichen Einziehung, Verdienst gegen das Vaterland, vornehme Freundschaft, Erfahrenheit in besondern Künsten, bewegliche Vorbitten, Vergebung des Beschädigten, adelige Geburt u. a. belangt, so soll sich hievon der Richter zur Linderung der ihm rechtlich vorgeschriebenen Strafe mit nichten bewegen lassen, sondern Seiner Majestät allein vorbehalten seyn, dergleichen angebrachte Gründe bei dem Gnadengesuche in Erwägung zu ziehen und nach Gestalt der Sachen entweder die Milde der Schärfe vorzusetzen oder den Rechten ihren Lauf zu lassen.

Hat der Inquisit zweierlei Unthaten begangen, deren jede die Todesstrafe nach sich zieht, so sollen nicht beide, sondern nur die schärfere zuerkannt werden.

„Kommt aber ein absonderlich grosses verbrechen oder zwey große zusammen, so soll der Richter die ordinari-Straff deß größeren, wegen deß Kleineren, durch Zangenreißen, an die Richts-Stadt schleiffen, Händ abhacken oder Riemen schneiden, auffsteckung deß Kopfs oder auffhenkung anderer Glieder auff die Strassen und dergleichen, doch mit absonderlichen Nachdencken und Erwegung der Umstände, zu verschärffen befugt seyn."

Art. 19 nennt in 46 Paragraphen „diejenigen Müssethaten, welche da ein Hals- oder derselben gantz nahe Straffe nach sich ziehen" in Kürze der Gestalt, daß zuerst die eigentliche Beschreibung der That selbst, dann die dem Inquisiten vorzuhaltenden Special-Fragstücke und ferner diejenigen Umstände, welche die Strafe zu schärfen oder zu lindern pflegen, einem jeden Gerichte klar vor die Augen gelegt werden.

Die Gotteslästerung wird im höchsten Grade mit Ausreißen der Zunge, wenn sie mit Worten, mit Abhauung der Hand, wenn sie mit der That geschehen, und Lebendig-Verbrennen, im mindern Grade, statt des Feuers, mit dem Schwerte gestraft; alle diese Strafen pflegen noch resp. mit Reißen durch glühende Zangen, Riemenschneiden und Ausschleppen geschärft zu werden, wenn die Gotteslästerung eine mit Fleiß erdachte, gar sonderbare, ausgesuchte, ungewöhnlich freventliche ist. Das gemeine Fluchen wird willkürlich bestraft.

Die Ketzerey („ein mit Hartnäckigkeit angenommener Irthumb in Glaubenssachen") gehört eigentlich zu den geistlichen Gerichten; wofern es aber eine schon declarirte und öffentlich verdammte Ketzerey wäre, so ist diese stets ein Verbrechen gegen den Staat geachtet worden und nach Umständen mit der Leibes- oder einer andern Leibesstrafe zu belegen. Bei dem Abfalle vom wahren Glauben wird eben so verfahren.

Digitized by Google

„Die Zauberey (worunter auch das Warsagen, Aberglauben, Topf eingraben, Schlösser an Beume verschließen, solche in Brunnen oder Wasser werffen, Schüssen, Knipfen ꝛc. gezogen werden) ist eine mit austrücklich oder heimblich bedungener hülff deß Teuffels begangene Unthat.“ Special-Anzeigungen (indicia) in der Zauberei sind: „aberglaubische Gesundheitsmittel, Schaden, so allzeit in Gegenwart des Inquisiten beschehen, und niemahl in dessen Abwesenheit, bey ihm oder Ihr gefundene verdächtige oder verbothene Bücher, Spiegl, Verbündnus mit dem bösen Feind, mit ungewöhnlichen Ziffern oder Zeichen, mit oder ohne Bluth geschriebene Zettel, Todtenbein, an deß Inquisiten Leib unschmertzhafft befundene Merckmahle, und sonsten zur Zauberey gebräuchliche Sachen, gedroheter und erfolgter, nicht allerdings natürlicher Schaden, übernatürliche Wissenschaft zukünfftiger oder unbegreiflicher Dinge, von schlechten Leuten angemaste Wahrsagerey, etwas besonders vor anderen, zum gleichnus: wann ihre Felder grünen, deren andern Dürren, ihr Vieh nutzbar, anderer verdorben ꝛc. Wann die in Verdacht gekommene Person andere Leuthe die Zauberey zu lehren, sich anerbothen, Menschlich unbegreiffliche Thaten würcket, in der Lufft herumbfahret ꝛc.“

„Die Nothwendigste Frag-Stücke (bei der Untersuchung) seynd: Woher? und von wie langer zeit Er sein Verbündnus mit dem bösen Feind habe? wann dieselbige geschehen? auff wie viel Zeit? Schrifft- oder Mündlich? durch was Gelegenheit? an welchen Ort? wer dabey gewesen? wo das Wahrzeichen seye? welcher Gestalt Er oder Sie die Zauberey getrieben, wann, wo, wie offt? gegen wem? mit was vor schaden? wie sie wiederumb helffen können? von wem, wann und in wessen Gegenwart sie es gelernet? ꝛc.“

„Auff warhaffte Zauberey, sie geschehe mit außdrucklich oder verstandener Verbündnus gegen den bösen Feind, dardurch denen Leuthen, Viehe oder Früchten der Erden schaden zugefüget wird, oder auch auff diejenige, welche neben verlaugnung deß Christlichen Glaubens sich dem bösen Feind ergeben, mit demselben umbgangen oder sich unzüchtig vermischet, wann sie auch sonsten durch Zauberey niemand schaden zugefügt hätten, gehört die Straff deß Feuers, obschon solche aus erheblichen Ursachen und wann Inquisitus oder Inquisita erst darzu gekommen, Jung von Jahren, Einfältig, in der Warheit busfertig, oder der schaden nicht so groß, mit vorgehender enthaubtung gelindert und nur der Cörper verbrennet werden kann; Hingegen

Die Wahrsager, aberglaubische Seegensprecher und Bock-Reiter, welche ohne außdruckliche Verbindnus mit dem bösen Feind dieses verüben, mögen nach erheblichkeit deß Verbrechens zum schwerd, jedoch nicht ohne Unterscheyd, sondern nur wann solches durch deß bösen Feindes hülff wissentlich beschehete, sonsten aber zu einer extra-ordinari Straff verurtheilt, oder wann der Schaden und Umbstände nicht gar groß, nach abgelegten Aydt und offentlicher Absagung, derley Unthaten nicht mehr zu verüben, mit einem ganzen oder halben Schilling beleget und zugleich deß Lands auf Ewig verwiesen, oder fahls sie unterthänig wären oder andere wichtige Ursachen solches erforderten, mit einen zwey- auch drey Jährigen opere publico und eben also die

Digitized by Google

Jenigen welche sich bey derley bösen und so bekannten Leuthen Raths erholen, bestraffet werden."

„Und obgleich in Vollständiger Zauberey wegen größe deß Lasters kein Lindernder Umbstand kan erfunden werden, so seynd doch genugsame Ursachen, warumb die Straffe zu verschärffen sey, besonders wofern zu der Zauberey annoch eine Gotts-Lasterliche That, als Müßbrauch Heyliger Hostie oder anderer Gott geheiligten Sachen zugesetzet wird."

Einigen Schutz im Verfahren gegen die Zauberey gab die schon erwähnte gesetzliche Bestimmung, daß auf die Aussage der Mitgehülfen, sie sey beschaffen, wie sie immer wolle, „wegen so vielfältig unterloffenen Betrugs und durch List des Satans angespunnenen Unwarheit nicht also gleich weder die Tortur vorzunehmen, weder zur Straffe zu schreiten, zugelassen wird," vielmehr bei dem Obergerichte die Belehrung unter Einsendung der gefundenen Hexensachen, als: Bücher, Töpfe, Spiegeln, Kräuter u. a., angesucht werden mußte (S. 17, 40, 48, 64).

Auf das falsche Schwören ist die Schwert-Strafe gesetzt und diese zu verschärfen, wenn daraus großer Schaden erfolgt ist, als wenn Jemand wegen des falschen Schwures zum Tode verurtheilt, oder um sein Habe und Gut gebracht oder darin merklich beschädigt wurde. „Dessenthalben werden auch diejenigen, welche in Böhmen und Mähren, nachdem ihnen das Stadtrecht P. 30 vorgelesen und gegen einer geschwornen Urphede, das sie nicht mehr in das Land wieder kommen wollen und sollen, relegiret werden und dannoch wieder kommen, mit dem Schwerdt gestrafft."

„Das Laster der Beleydigten Weltlichen Majestät, Rebellion, zusammen schwerungen, Vergatterungen, Landt-Verrätherey und Lands-Frieden-Bruch ist, wann einer mit Feindlichen Gemüth wieder seine Obrigkeit, Lands Fürsten, dessen Räthe oder Hoheiten, es seye mit Rath oder That, mit oder ohne ergreiffung der Waffen, ichtwas vornimt." Wegen des allezeit obwaltenden fiscalischen Interesses bei diesem Verbrechen ist die Anzeige an das k. Gouverno zu machen. Auf dieses abscheuliche Laster ist stets die Todesstrafe bestimmt, nach Schwere der Umstände mit Verschärfung. Vor der Bestrafung ist jedoch (wegen Instruirung des Proceßes) der Fall zur Kenntniß Seiner Majestät zu bringen.

In dieses Laster verfallen auch die falschen Münzer, welche, wenn sie die landesfürstlichen oder auch andere Münzen fälschlich prägen, mit dem Feuer, falls aber hievon noch nichts ausgegeben worden, mit dem Schwerte hinzurichten sind und der Körper zu verbrennen ist. Diejenigen, welche wissent-) falsche Münzen ausgeben, sollen nur mit dem Schwerte vom Leben zum de gebracht werden.[1]

---

[1] Auch diejenigen, welche die Münzen beschneiden oder von den Beschneidern (raso-) zum Ausgeben wissentlich übernehmen, sollen nach Umständen gleich den Falschmünzern ibe und Leben gestraft werden (Res. 16. Sept. 1718, 16. Sept. 1719).

Digitized by Google

„Die öffentliche Gewalt ist eine widerrechtliche, mit gewaffneter Hand vorgenommene That, dessen Straff nach verschiedenen Umbständen das Schwerdt, Confiscirung der Gütter, Relegation, Gefängnus u. a. zu seyn pfleget."

„Der Todtschlag ist eines Menschens wiederrechtliche Entleibung" „Die Straff in Gemeinen Todt-Schlägen ist das Schwerdt, welches aber nicht Statt hat bey denen, so jemand in der Nothwöhr umbringen; Item denen, so es auf Gerichtlichen befehl, als zum Exempl an einen vor Vogl-frey erklärten, thun; die einen Nachtdieb oder einen gewaldtthätigen Rauber umbringen, wann einer zur notwendigen rettung eines Unschuldigen einen dritten umbringt; Wann einer durch Unglücks-Fahl, und ungefährer Weyse, ohne mit unterlauffender selbst eigener oder wenigstens ganz geringen Schuldt jemanden umbrächte u. s. w. In welchen Fällen nachdeme der lindernde Umstandt zur genüge dargethan seyn wurde, der Thäter oder gar absolvirt, oder mit einer willkührlichen Correktion angesehen wird. Beschwäret aber und verschärffet wird die Straff durch respective Zangenreissen, Handt abhauen, oder Schleiffen, wann der Todt-Schlag boshafftig- und unbarmhertziger Weyse geschehen; Wann die umbgebrachte Person in einer hohen Würde ist, wann einer seinen eigenen Herrn, Frau 2c. umbringet."

„Einen Vater- Kinder- und Eheleuth Mord begehet derjenige, welcher seine Eltern, eigenes Kind, nahenden Freund oder Ehegatten umbringet, dessen Umstände zwar mit dem Todtschlag übereinkommen, die Straff aber mit dem Radbrechen von unten hinauff oder von oben hinab, auch wohl durch das Vierteln nach beschaffenheit deß Verbrechens und nähe der Freundschafft vollzogen wirdt."

Auf den Kinder-Mord (die Ermordung eines neugebornen eigenen Kindes durch die Mutter) „ist die Straff das Schwerdt und nach der enthaubtung solle man den Cörper ins Grab legen, einen Pfal durchs Hertz schlagen und alsdann verscharren, welche Straff auch mit glüenden Zangen zwicken, abhauung der Hände oder dergleichen verschärffet wird, wann sie mit besonderer Grausamkeit die Mordthat vollbracht hat."

„Welche Weibs Person sich selbsten oder auch jemand anderer einer schwangern Weibs-Person ihre lebendige Frucht abtreibet, der ist mit dem Schwerd hinzurichten."

„Mit eben derley Lebens-Straff seynd die jenigen zu belegen, welche da denen Müttern frembde Kinder vor Leibliche unterstossen, und die jenige Mütter, welche da ihre Leibliche Kinder dergestalten unterstossen lassen."

„Eben also solle, doch nach Richterlicher Ermessung, bey hinweglegung an abseytige Orthe der Kinder verfahren werden."

„Wer jemand mit Geld bestellt oder durch geschänk und verheissungen dahin erhandlet, daß Er einen andern ermorden solle, Wie auch die jenige, so sich hierzu bestellen und also erhandlen lassen, seynd beyderley mit dem Rad vom Leben zum Todt hinzurichten."

Digitized by Google

„Welcher einen auff freyer Strassen oder auch anderwerths und gewinns halber angreifft, beraubt und zugleich umb das Leben bringt, oder zu dem Ende einen entleibet, damit Er alßdann dessen hinterlassene Wittib heyrathen könnte, oder wegen seines vorigen Lasters nicht verrathen wurde."

„Item welcher zwar anfangs nur deß willens gewest, einen zu berauben, nachdeme aber sich der Beraubte widersetzet und seine Sachen nicht hergeben wollen, darauff denselben gar Tödtet, der ist ein fürsetzlicher Mörder und Strassen-Rauber, und ist wenig daran gelegen, ob der Mörder von solcher seiner That nachgehends einigen nutzen und gewinn genossen habe oder nicht. Ein solcher Mörder ist mit dem Rad von oben herab oder unten hinauff, nach gestalt deß Verbrechens, durch zerstossung seiner Glieder, vom Leben zum Todt hinzurichten und endlich in das Rad zu flechten." In dergleichen Fällen werden die Gerichte an das Belehrnungsgesuch verwiesen.

„Welcher jemanden durch Gifft umbbrächte oder wissentlich darzu behülfflich wäre, der soll, fall es ein Manns-Bild, mit dem Rad von unten hinauff, fall es aber ein Weibs-Bild, mit dem Schwerd (doch mit einiger, Gestalt der Sachen nach, zuerkannten Verschärffung) vom Leben zum Todt hingerichtet werden."

„Wurde aber durch das Gifft kein Mensch, sondern nur ein Vieh hingerichtet, so solle, fals der Schaden groß ist, der Thäter mit dem Schwerdt, fals aber der Schaden klein, mit außpeitsch- und Landesverweisung oder in gemeiner Arbeit denen Umständen nach gestraffet werden."

Der Körper eines Selbstmörders ist vom Scharfrichter auf einem Karren außer der Stadt zu führen und allda, dem Gebrauche nach, bei oder unter dem hohen Gerichte zu verscharren. Erfolgte nicht die Entleibung, sondern nur eine Verwundung, so ist der Thäter willkürlich mit einer Leibes- oder Geldstrafe zu belegen. War er nicht bei vollkommen brauchbarem Verstande, so sind leibliche und geistliche Mittel zu seiner Leibes- und Gemüthsgenesung zu gebrauchen; folgte der Tod gleich, so ist der Körper zwar an einem geweihten Orte, jedoch ohne die sonst üblichen Kirchen-Ceremonien, konnte man aber den Selbstmörder noch zur Reue und Erkenntniß bringen, als ein anderer frommer Christ zu beerdigen. Den Erben soll die That keinnfalls an ihrer Ehre und gutem Leumunde im mindesten schädlich sein.

„Welcher vorsetzlich aus Haß, Zorn, Neydt, Feindschafft, Anstifftung u. a. entweder in seinen eigenen oder frembden Gut, heimblich oder öffentlich Feuer anlegete, der soll lebendig (doch also, damit Er nicht verzweifle, mit vorhergehender Droßlung oder Anhängung eines Pulver-Sacks u. a.) verbrennet werden.

Was nun die Absagere und die welche mit Feuer betrohen, als auch die jenigen, welche wehrend der Feuers-Brunst stehlen, auffhändel anfangen u. a. betrifft, solche sollen, gestalten Dingen nach an Leib und Leben gestraffet werden."

„Die beschwerende Umbstände machen, das denen von Feind außgeschickten Brennern bey dem Ort, wo sie angezündt, vor der hinrichtung

Digitized by Google

ein Gliedt von dem Daumen mit glüenden Zangen abgezwicket wird, Item, wofern bey dem Feuer sehr viel Leuthe umbkommen, da pflegt der Thater bis an den Richt-Platz geschleiffet werden." Bei mildernden Umständen ist Köpfung und dann Verbrennung die Strafe.

„Die Sodomitische Sünde ist eine unzuläßige und wieder die Natur strebende Wollust, diese Geschicht, wann Mann mit Mann oder Weib mit Weib oder aber auch Weib mit Mann wieder die Natur etwas Fleischliches verübete." Lebendig-Verbrennen oder nach Umständen frühere Köpfung und dann Verbrennung ist die Strafe. Geschieht diese Sünde aber zwischen Menschen und Vieh, so ist der Thäter lebendig und das Vieh mit ihm zu verbrennen und die Asche in einen Fluß zu werfen oder in die Luft zu streuen.

„Und gleich wie von denen, die sich mit dem Teuffel vermischen, schon oben gesagt ist, so sollen auch die jenigen, die sich mit einem Juden oder der, so sich mit einer Jüdin vermischet, der grosen ärgernus halber wenigstens mit Ruthen außgestrichen und auf ewig deß Landes verwiesen werden."

„Die Blut-Schand wird von zweyen in Blut- oder Schwägerschafft verwandten Personen begangen." Die Strafe ist in den zwei ersten Graden das Schwert.[1] Dieselbe tritt auch bei der Nothzucht, im Falle besonders erschwerender Umstände aber die Enthauptung und Legung auf das Rad ein. Das letztere findet auch bei der Entführung oder dem Raube und dann der Schändung einer wohlverhaltenen Jungfrau, Ehefrau und Witwe statt.

Der Ehebruch, die Bigamie, die Kuplerey wird bei erschwerenden Umständen mit dem Schwerte bestraft.

In der „gemeinen Hurerey und andern unziemblichen beywohnungen hat nicht leicht die Todtes-Straff, noch auch bey derer Untersuchung die Tortur statt, sondern die betrettene werden, gestalten Sachen nach, mit Ruthen gestrichen, oder nur deß Landes verwisen, oder mit öffentlicher Arbeit oder wie es herkommens auch nur mit Arrest oder einer Geld-Buß nach Qualität der Person gestraffet."

Von Gericht aus öfter ermahnte oder bestrafte „angewohnte Beyschlaffer" können aber auch am Leibe und sogar am Leben gestraft werden.

„Der Diebstahl ist eine Unzuläßige und gewinnsüchtige Entfrembdung eines bewöglichen Guts wieder den willen deß Eigenthummers." „Ist nun der Diebstahl über 15 fl. Rhein. wehrt oder auch kleiner, dannoch aber

---

[1] Nach dem erläuternden Rescripte vom 8. Juli 1720, in d. Slg. des m.-schl. Obergerichtes 7. B., und vom 5. Aug. 1720 in d. Slg. schles. Ges. 1. T., Breslau 1736, S. [illegible], und schles. Ges.-Slg. 1. T., Breslau 1771, S. 232, beschränkt auf die Concurrenz des E[illegible]bruches oder die Nähe der Verwandt- oder Schwägerschaft. Am 10. Dec. 1727 beantwort[illegible] die k. böhm. App.-Kammer die Anfrage einer geistl. Corporation aus Schlesien, wie d[illegible] delictum carnis zu bestrafen und ob der Pfarrer eine concurrirende Jurisdiction h[illegible] dahin, daß die Kirchenbuße nicht mehr gewöhnlich und dem Pfarrer gar ke[illegible] Jurisdiction zuständig, sondern die Bestrafung der delictorum carnis zu den H[illegible]gerichten gehörig sei (schles. Ges.-Slg. von 1736 I. 586).

Digitized by Google

zu dreyen mahlen, nach vorhergehender Bestraffung, oder aber mit gewalthätiger Einbrechung oder Einsteigung bey Nachts begangen" oder kommen gewisse erschwerende Umstände hinzu, da wird der Thäter mit dem Strang hingerichtet.[1]

„Der jenige, so Menschen boshafftiger Weyse entführet und selbte anderwärtighin, absonderlich denen Heyden und Juden verkauffet, soll respectu dieses mit dem Feuer, sonsten aber dem Rad hingerichtet werden."

Wer eine Gott geheiligte Sache aus einem geheiligten Orte entfremdet, wird mit dem Feuer, wer aber eine nicht geheiligte Sache aus einem privilegirten oder geheiligten Orte oder eine geh. Sache aus einem nicht geh. Orte stiehlt, mit dem Strange zum Tode gebracht und alsdann sammt dem Galgen verbrannt.

„Die Strassenrauberey wird begangen, wenn jemand auf offener strassen mit offentlicher oder aber auch nur ringern gewalt angegriffen und seiner Sachen (so wenig als derer auch immer seyn mögen) beraubet wird. Dessen Straff ist das Schwerdt und wird der Körper zu dem ende auff das Rad geleget, womit die vorbey gehende ein zeichen der dem Publico so hoch angelegenen sicherheit der Strassen vor Augen haben mögen."[2]

Diejenigen, welche durch Ankauf von Lebensmitteln oder Gewerbsführer, welche durch Zurückhalten im Verkaufe Theuerung verursachen oder falsches und unrichtiges Maaß und Gewicht brauchen, sollen mit der Landesverweisung, Arrest oder einer notablen Geldstrafe belegt werden.

Wucherer, die „von dem an sich selbst unfruchtbaren Gelde" mehr als 6 Procent nehmen, verlieren ihr ganzes Capital an den k. Fiscus und werden noch mit Arrest, selbst mit der Stadt- und Landesverweisung bestraft.

Diese Strafe trifft jedoch nicht diejenigen, „welchen da zur handelschafft, wexel u. a. mehr als 6 pro Cento zu nehmen erlaubet ist."

„Alle die Richtere, welche sich die Gerechtigkeit umb gewinn und Schänkungen gleichsamb zu verkauffen oder dergleichen von denen Partheyen wieder ihre obtragende schwere Aydespflicht außzupressen unterstehen, die sollen neben vierfacher ersetzung des also bekommenen nach schwere der umbständen

---

[1] 1700 berichtete das k. mähr. Tribunal dem Kaiser, daß Beutelschneidereien durch Connivenz und Verständniß in Abfindung mit den Richtern in vielen Städten und Märkten Mährens begangen werden. Der Kaiser sicherte zu, daß er zur Einstellung dieser in Mähren in Schwung gehenden Beutelschneidereien die für Böhmen ergangenen Patente auch in Mähren werde publiciren und scharf verbieten lassen, daß unter der sowohl darin als im Stadtrechte P. 5. enthaltenen Strafe kein Richter in den Städten und Märkten den utelschneidern einen Unterschleif gebe, noch ihre Diebstähle zu verüben gestatten soll (Res. Nov. 1700). Wegen Bestrafung der Wilddiebe erging ein Patent für Mähren unterm April 1715 (S. meine Gesch. d. Culturfortschritte in M. und Schl., im 8. B. d. Schr. histor. Sect., S. 60—2).

[2] Bei Ueberhandnahme der Räubereien in Mähren erleichterte man sich die Ueberung der Angeklagten durch mehrere Anwendung der Tortur, mindere Strenge bei bung des Thatbestandes, Zulassung der Tortur gegen solche, auf welche zum Tode ver- te Mitschuldige vor der Hinrichtung ausgesagt (Res. 29. Aug. 1719),

Digitized by Google

mit Stadt- oder Landesverweisung, ja auch mit der Todesstraff selbsten bestraffet, überall vor unehrlich und die also gefällte Sentenz, wenn sie an sich selbst gerecht wäre, für ungültig gehalten werden."

Veruntreuung „in gemeinen ämbtern, gemeinen Geldkasten, Renthen oder andern Einkünften" wird, neben dem Ersatze, mit dem Verfalle des 3. Theiles des eigenen Vermögens, wo keines ist, am Leibe, mit Arrest, gemeiner Arbeit und dabei Verlust der Ehre, nach Umständen auch mit dem Leben bestraft.

„Tragete jemand ein Königliches Landt- Stadt- oder anderes Ambt ob sich und bedienete sich dessen, damit Er sich an seinen Feind rächnen oder etwas von jemanden wieder-Rechtlich erpressen könne, der begehet Crimen concussionis und wird vom Ambt entsetzet, zu allen andern untauglich gemacht, auch nach erkantnus gestraffet."

„Die jenigen, welche Lasterhaffte Leuthe oder auch gestohlene Sachen bey sich verbergen oder verhölen, selbigen wissentlich unterschleiff geben oder hülff leisten, sollen mit eben der Straff beleget werden, mit welcher der jenige, den sie verborgen, zu belegen ist."

Verführung fremder Dienstboten, Kinder oder anderer untergebener Personen zu unzulässigen Dingen und Lastern oder Untreue wird nach Umständen als Kupplerey, oder mit Arrest, Stadtverweisung u. dgl., auch wohl härter angesehen.

„So jemand zu verkleinerung unserer Majestät oder Schmach und Unehr unserer Landsofficirer und Räthe oder auch wieder jemand andern famose Libellen: das ist Ehrenrührische Schand-Brieffe schriebe, machete, wissentlich ausstreuete und öffentlich anhefftete oder durch andere anheften liesse, derselbe soll," wenn er auch den Inhalt erweisen könnte und wollte, dennoch, falls es die k. Hoheit beträfe, stets mit dem Schwerte, sonst am Leibe gestraft werden. Die Schmähkarten sind öffentlich am Pranger oder der Schmähsäule durch den Scharfrichter zu verbrennen, der Beleidigte aber ist kräftigst an seiner Ehre zu verwahren.

„Welche die gräber der Todten mit ärgernus verunehren und erbrechen, die Gebeine böslichen hin und wider werffen oder die Todten-Cörper berauben, oder etwas sogar von denen Todten Leibern und Gebeinen wegnehmen (welches ebenfahls von denen zu allgemeinen Abscheu an öffentlichen Richts-Städten ausstehenden Cörpern derer Malefiz-Personen zu verstehen) alle diese, weil sie mehr als gemeine Diebe oder Rauber seynd, sollen ohne unterschied am Leben mit dem Schwerd gestraffet werden. Wäre es, um Zauberey damit zu treiben geschehen, so sollen sie nach der Enthauptung verbrennet werden."

Die Offenbarung von Amtsgeheimnissen durch Rathsglieder, Gerichtsbeisitzer, Stadt-Syndici, Gerichtsschreiber u. dgl. Personen, auch andere geschworne Leute wird, wenn ein Schaden daraus erfolgte oder das Geheimniß von besonderer Wichtigkeit war, mit dem Schwerte, sonst aber und wenn die Veroffenbarung nicht vorsätzlich war, bei wohlangesehenen Personen mit Arrest, Geld u. dgl., bei geringeren mit Staupenschlägen, Landesverwe-

Digitized by Google

sung, gemeiner Arbeit u. dgl. bestraft. Dieselbe Strafe trifft einen Rechtsfreund, welcher zweyen mit einander im Streite liegenden Partheyen heimlichen Rath ertheilt oder Schriften stellt.

„Welcher mit gewaffneter Hand jemanden in seinem Hauß oder Wohnstat vergewältigt, selben verwundet, schlaget oder gar Beraubet, der ist ein Friedensbrecher und wird mit dem Schwerd gestraffet," nach Umständen mit Verschärfung oder auch nicht gleich am Leben, sondern nach Willkür, wohl ganz straffrei gelassen.

„Der sich dem Gericht oder denen außgeschickten gerichtlichen Personen, denen Er quocunque modo unterworfen, gewaltsamer Weise wiedersetzet, der ist nach gestalt der Sachen mit Hand abhauung und dem Schwerd zu straffen." Unterlief keine Widersetzlichkeit, oder nur eine Schmähung des Gerichtes, so ist die Strafe willkürlich.

„Welche die Reinsteine, gränzbäume oder merckzeichen wissentlich verändern, abthun, vernichten, oder welche an Frembden Teuchen und Weyhern die Dämme durchgraben, sollen nach erkantnuß und Respective grösse des Schadens am Leib und Leben, wann diß falls criminaliter agirt wird, gestraffet werden."

„Was nun endlich andere Laster, als: Schmähungen, Falschheiten u. dgl. anbetrifft, oder von außtilg- und bestraffung der Zigeuner, Landlauffer, Flüchtlingen, Verbannten u. a. anlanget, oder was sonsten, außer den allhier gesetzten Straffen in denen gemeinen Kayserlichen gesätzen[1]), Peinlichen Halsgerichts-Ordnung Carl des Fünfften und andern unseren Land- und Stadt-Gesätzen, wo selbte durch diese unsere Peinliche und in vielen gelinderte Gerichts-Ordnung außdrücklich nicht corrigiret worden, verordnet ist, oder aber auch durch gute Gewohnheiten schon theils verändert, theils erkläret und theils bestättiget worden, bey deme solle es allerdings sein verbleiben haben."

Es wird noch in Erinnerung gebracht, daß diejenigen Gerichte, „welche die Verantwortung von sich schieben oder sicherer verfahren wollen, oder das obhandene Laster von einen grösseren nachsinnen und dergleichen qualität zu seyn verspühren, das Sie dem gemeinen Mann, so bey Gericht sitzet, nicht genug können begreiflich gemacht werden, je und allezeit zu Unserer k. Appellations-Cammer ob dem Prager Schlos umb belehrnung zu recurriren sey."

Endlich wird „die im böhm. Stadtrechte M. 41 dem jenigen, so sich ihmet, eine wohl verhaltene Weibsperson Fleischlichen genossen

---

[1] Darunter ist das römische Recht zu verstehen, wie Carl V. Carolina (Artikel 4—6, 108, 126 u. a.), Carl II. land- und peinl. Halsgerichtsordnung für Steyer von 74 und Wächter's gemeines Recht Deutschlands S. 28 erkennen lassen (Herbst, österr. Strafrecht I. 2—4).

Digitized by Google

zu haben, allzu scharff außgesetzte Straff, nemblich abschneidung von der Zungen, auffgehoben und in eine willkührliche verwandelt."

Art. 20. Von der Execution und Vollziehung der gerichtlich zuerkannten Strafen.

Das Urtheil ist dem Inquisiten an gewöhnlicher Gerichtsstelle deutlich vorzulesen und wie jeden Ortes gebräuchig, öffentlich zu publiciren.

Todesurtheile sind dem Inquisiten wenigstens drei Tage vor der Execution durch zwei Deputirte und den Gerichtsschreiber mit aller Bescheidenheit bekannt zu machen; es sind demselben eifrige Seelsorger beizugeben; der Zutritt von Personen ist zu verwehren, welche seiner Seele oder der Justiz gefährlich seyn könnten; der Inquisit ist mit den h. Sacramenten zu versehen, nicht übermäßig mit Wein zu füllen; dem Scharfrichter sind abergläubige oder zauberische Ceremonien nicht zu gestatten.

„Vor der Exekution ist offentlich außrufen zu lassen, daß, falls auch sich ein oder anderes Unglück in der Exekution zutrüge, der Streich mißlunge, auch so offt es immer wolle, der Strick zerrisse u. a., dannoch keiner sich bey Leib, Gutt- und Lebens-Straff unterstehen solle, an den Nach- und Scharff-Richter, weniger an Inquisiten oder das Gericht Handt anzulegen."

Die Beichtväter und Seelsorger werden unter Beziehung auf Art. 31 und 103 der Halsgerichtsordnung Carl V. nachdrücklich erinnert, dem armen Sünder einen Anlaß zu geben, seine oder seiner Mithelfer Bosheit zu bedecken oder die Wahrheit zu läugnen.

Alle diejenigen Mißbräuche werden abgethan, „wo der Gemeine Pövel zu glauben pfleget: daß, wann nach dreyen Schwerdt-Streichen der Exequirte noch bey Leben, oder etwann der Strick zerreiset, oder sich eine Weibsperson verlauthen lasset, daß Sie Inquisiten heirathen wolle u. a., dem exquendo schon würcklich die Gnad wiederfahren und die Straffe nachgesehen seye, sondern alles dessen ungeacht die einmahl zuerkannte Todtes-Straff bies dahin vollzogen werden mus."

Die Execution ist aber aufzuschieben: 1. Wann eine glaubwürdige und dessen genugsambe Urkunden mitbringende Person die Exekution durch andeutung der von Uns und Unseres König-Reichs Erben erhaltenen Gnad, dieselbe auffzuhalten verlangete, 2. wann der Exequendus seine oder die Zeugen ihre gethane Bekanntnus, aus welcher Er allein zum Todt verurtheilet und der begangenen Müssethat nicht überwiesen worden, wiederruffeten, 3. Wann der arme Sünder schlechthin auf den wieder ihm gefällten Urtheils-Spruch beruhet gehabt, nachgehendts aber Er oder ein anderer an seiner statt ad Appellandum, da nehmblich eines Unter-Gerichts Urtheil-Spruch exequi werden solle, sich angebete oder umb bey Uns Gnade zu suchen sich anmeld und dieses auch so gar auff dem Richt-Platz und dem letzten Augenblick v der Hinrichtung." Es darf aber die Gnade nicht schon einmal von Sr. Majest abgeschlagen oder es müssen doch neue wahrhafte Motive angegeben word seyn. 4. Wenn der zur Execution Geführte nach Publication des Urthe ein größeres Laster verübte oder vorher verübt zu haben bekennt. 5. W-

Digitized by Google

sich ein Anderer der begangenen That, wegen welcher die Execution vorgehen soll, glaubwürdig angibt.

Art. 21. Von eingewandter Provocation und Gnaden-Gesuch.

Keine Zeit, Stillschweigen oder Annahme des peinlichen Urtheils der untern Instanz kann dem Verurtheilten verwehren, sich auch im letzten Augenblicke, und einem jeden Statt seiner, zur Appellation oder Gnadsuchung anzumelden. Die Gerichte dürfen alsdann bei schwerer Strafe nicht das Geringste wider den Inquisiten vornehmen, sondern müssen ihm die gesetzliche oder vom k. Obergerichte erweiterte Zeit zur Einbringung der Appellation lassen und denselben mit den nöthigen Documenten (Art. 12) versehen.

Gegen jedes in peinlichen Fällen ausgehendes Bei- oder Haupturtheil der Untergerichte kann appellirt werden, „Indeme Unsere könig. Appellationskammer schon wissen wird, die freventliche Appellationes von denen zu Recht beständigen zu unterscheiden."

„Wann aber von einer Unserm k. Ober-Gericht nicht subordinirten Instantz oder jetzt gedachten Ober-Gericht selbsten ein Urthel gefället wird, so soll keine Provokation, sondern nur der Gnaden-Weg erlaubet seyn; dahingegen, wann von dannen die Peinliche Frage verordnet wurde, von dieser, als einem Medio probationis, weder das Gnaden-Gesuch statt haben."

Die Gnadengesuche haben die Gerichte nebst den Akten im Wege der Appellationskammer an Se. Majestät, die dem letzteren nicht untergeordneten Dicasterien aber unmittelbar an die k. böhm. Hofkanzlei einzusenden.

Art. 22. Von Ersetzung der auff den Inquisitions-Proceß auffgewandten Unkosten.

„Wofern ein Inquisit ohne genugsamen Anzeigen einer That beschuldiget und alsdann vor unschuldig erkennet worden, so ist selber nicht nur allein gar keine Unkosten zu ersetzen schuldig, sondern Wir wollen ihme noch darzu allen gebührenden Regreß wieder das Gericht, Denuncianten oder Kläger, nach gestalt der Sachen, vorbehalten haben. Da aber auch wieder einen (nachgehends und auß der von ihme beschehenen genugsamer außführung vor unschuldig befundenen) mit genugsamen Anzeigen verfahren wird, so ist Er oder seine Erben allerdings die auffgewandte Alimentations- Proceß- und Exekutions-Unkosten, nach Richterlicher und vermög Unserer hiebey gefügten und Gesatzgebig außgesetzten Taxa eingerichteter Moderation, hinwiederumb gut zu machen schuldig.

Wann aber der Exequirt- oder Verurtheilte kein hierzu erkleckliches oder ıl gar kein Vermögen hat, so solle zwar der jenige, welcher die Exekution anget hat, auch die Unkosten ersetzen, hat aber die Exekution ex officio, jemandes verlangen, und besonders in delictis publicis, beschehen müssen, 'an das Gericht bey Unserm k. Appellations-Tribunal umb derer Ersetzung ɔmmen, welche dieses begehren entweder an Unser k. Gouverno oder aber 'ns selbsten zu remittiren, Wir aber die auffgegangene Unkosten ex publico ·ı zu lassen allergnädigst nicht ermanglen werden."

Digitized by Google

Art. 23. Von der Criminal-Tax.

„Dieweilen in den bießhero, durch übeln Müßbrauch, gar zu hochgesteigerten Taxen nothwendig eine Moderation muß gesetzet werden; Als wollen Wir erstlich alle die jenige vormahls geübte Müßbräuche ab- und an deren Statt die nachfolgende Tax eingesetzet haben."

Es sind hierin die verschiedenen Amtshandlungen des Stadt- und resp. Unterrichters (dieses nur bei der Einsetzung, Auslassung oder Begleitung der Criminalperson auf den Richtplatz), des Frohn- oder Gerichtsboten und des Scharfrichters taxirt. Die Taxe geht von 36 kr. bis 9 Gulden (bei Todesstrafe, welche durch Schleifen bis auf den Richtplatz, Riemenschneiden, Zwicken mit glühenden Zangen u. a. verschärft ist).

„Wäre aber der Nachrichter in ein oder andern Stadt oder Ort, gleich wie solches gemeiniglichen zu geschehen pfleget, gegen einen gewissen Jährlichen Lohn auffgedungen, so ist der selbe alle executiones, gegen diesem seinen Jährlichen Lohn, ohne das Er sich auff die sonst außgesetzte Taxa zu beruffen hätte, zu vollführen und die hierzu nothwendigen Knechte außzuhalten schuldig, Inmassen ohne dem dergleichen Leuthen auch anderweitige accidentia zuzukommen pflegen."

„Uebrigens ist ein jedes Gericht eben dessenthalben, daß selbtes die Jurisdiction und davon abhangenden Nutzen hat, alle und jede in Peinlichen Sachen vorgehende Actus ohne einzigen entgeldt vorzunehmen und zu vollführen schuldig, obwohl, wann eine Malefiz-Person von jemanden, so kein Peinliches Halsgericht selbsten hat, einem andern Gericht übergeben wird, dem Syndico oder Actuario von einem jeden bogen derer Inquisitionsakten 12 Kreutzer gegeben werden sollen." [1]

Beschluß.

„Damit endlich die heilige Justiz in Bestrafung des Uebels um so schleuniger administriret und die Inquisiten nicht so lang in den Kerkern auffgehalten werden," sollen die der k. böhm. Appellationskammer untergeordneten Gerichte vierteljährig die Specification der daselbst befindlichen Gefangenen mit der Nachweisung an dieses Obergericht einsenden, warum der Gefangene in Verhaft gekommen, auf wessen Begehren, wie lang derselbe sitzt, wie weit die Inquisition gekommen u. s. w.

Wie aus dieser Darstellung ersichtlich wird, befaßt sich die josephinische Halsgerichtsordnung vorzüglich mit dem Strafverfahren und bezweckt hauptsächlich die Einführung und genauere Normirung des inquisitorischen Proceßes.

---

[1] Nach dem Patente des k. schles. Oberamtes vom 5. Aug. 1700 sollen die Malefizspesen-Liquidationen binnen Jahresfrist eingereicht und nachher nicht weiter angenommen werden; am 25. Mai 1707 veröffentlichte dasselbe den Schluß der Fürsten und Stände wegen dieser Liquidationen und der vom Publicum zu leistenden Bonificirung. Mit dem Rescripte vom 8. April 1704 befahl der Kaiser, daß die Obergerichts-Herren die Criminalspesen selbst tragen und nicht den armen Unterthanen (aller bisherigen Gewohnheit ungeachtet) aufbürden sollen (Walther Siles. diplom. II. 64, 242, 243).

Digitized by Google

Von ihren 23 Artikeln behandelt der 19. das Strafrecht. Sein naher Zusammenhang mit der ferdinandeischen Landgerichtsordnung für Niederösterreich von 1656 ist unverkennbar, und er stellt sich im Wesentlichen nur als ein freilich außerordentlich abgekürzter und vielfältig Milderungen enthaltender Auszug aus dem 2. Theile der letzteren dar. Das gemeine Recht und namentlich die Carolina ist darin als Subsidiarquelle ausdrücklich anerkannt (Herbst, österr. Strafrecht I. 4).

II. Abschnitt.

Aenderungen im Strafrechte bis zum Erscheinen der allgemeinen theresianischen Halsgerichtsordnung.

Mit der josephinischen Halsgerichtsordnung ruhte die Strafrechts-Gesetzgebung durch 60 Jahre bis zum Erscheinen der theresianischen (1769) zwar nicht völlig, sie machte sich aber mehr durch Aenderungen in den Strafbestimmungen, ein maßloses Eifern gegen Ketzer, ein anhaltenderes und ausdrücklicheres Einschreiten gegen das herrschende Gauner- und Räuberunwesen und Wilddiebe, Belehrung der Untergerichte, Beschränkung der Gnaden-Recurse, Vorbehalt des Begnadigungsrechtes, bemerkbar; die Regierung ließ sich jedoch insbesondere eine bessere Halsgerichts-Organisation, eine Verbesserung des Gefängnißwesens, angelegen sein und nahm die Bearbeitung eines neuen Strafgesetzbuches in Angriff. Wir wollen nun diese Aenderungen abgesondert betrachten.

I. Abtheilung.

Bestimmungen im materiellen Strafrechte.

Bis in das 17. Jahrhundert waren in allen europäischen Strafgesetzgebungen Todes- und Leibesstrafen die herrschenden Strafen gewesen. Hinrichtungen, Verstümmelungen, Brandmarkungen waren die natürlichen Ergebnisse des allmächtig herrschenden Abschreckungszweckes. Unter den Leibesstrafen blühte wohl am meisten die körperliche Züchtigung, die geheime oder öffentliche Zutheilung von Schlägen mit dem Stocke oder der Ruthe (Stockschilling, virgindemia), in ausgezeichneten Fällen durch den Henker (Staupbesen, fustigatio) war vordem nach den deutschen Strafgesetzen allgemein zulässig. Unter den Freiheitsstrafen stand in vorderster Reihe die Landesverweisung (relegatio), die für Deutschland mit seinen nahezu 300 Territorien in einem gegenseitigen Austausch von Verbrechern bestand. Man begnügte sich damit, den Verurtheilten, der für den Galgen noch nicht genügend vorbereitet erschien, über die Landesgrenze zu schaffen und dagegen einen gleichartigen Fremdling an den leer gewordenen Platz einrücken zu lassen, eine Verkehrtheit, durch welche jene in einigen Theilen Deutschlands angehausten Gauerbanden hervorgingen (S. über das Gauner- und Räuberwesen in Mähren und Oesterr.-Schlesien hier S. 35, insbes. im Notizenbl. d. ist. Sect. 1876 Nr. 8, 9, 1878 Nr. 6).

Digitized by Google

Erst gegen die Mitte des 18. Jahrhundertes veränderten sich diese Zustände insofern, als zuerst in Preußen unter Friedrich dem Großen (1744), demnächst auch in vielen anderen Staaten die Landesverweisung abgeschafft und durch Gefängnißstrafen ersetzt wurde. Gleichzeittg mit dieser Maßregel drang ein neuer Geist in die Gesetzgebungen. Die Todesstrafen wurden auf wenige schwere Verbrechensfälle beschränkt, und man sah ein, daß es besser sei, die Verbrechen zu hindern, als durch Grausamkeit zu rächen. Im Zusammenhange damit stand die Vermehrung und Verbesserung der Strafanstalten.

Die älteste Art eigentlicher Strafanstalten, der Ausgangspunkt weiterer Fortbildungen, waren die Zuchthäuser, die ehemals auf Erziehung und Besserung, insbesondere der Bettler, Arbeitsscheuer, Landstreicher und Prostituirten berechnet, und jedenfalls dem landespolizeilichen Interesse dienstbar, sich nach und nach zu dem herausbildeten, was sie später wurden, Strafanstalten für die schwersten, mit Zwangsarbeit zu ahndenden Verbrechen. Die ältesten wurden in Amsterdam (1595), Hamburg (1618) und Lübeck (1613) eröffnet; als Mittel der Zucht Arbeit (Raspeln, Spinnen), Prügel, nebenher auch Gottesdienst verwendet. Von einer ursprünglich unterscheidungslosen Anhäufung verkommener Menschen aus den verschiedensten Lebensschichten versuchte man nach und nach zu einer Sonderung derselben zu gelangen, um die Entsittlichung in den Zuchthäusern abzuwehren. Ihre Entwicklung zu eigentlichen Strafanstalten begünstigte in Deutschland der Umstand, daß es für schwere Criminalstrafen weder wie England über transatlantische Colonien zur Transportation, noch wie Frankreich über eine Kriegsmarine als Grundlage der Galeerenstrafe zu verfügen hatte. Den stärksten und nachhaltigsten Anstoß zur Verbesserung der Strafanstalten empfing nicht nur Deutschland, sondern ganz Europa durch das Auftreten Howard's in England, wo die Gefängnisse am schrecklichsten waren, indem er (zuerst 1777) den schreienden Widerspruch zwischen der überall prahlenden Aufklärung und Humanität und dem völlig verwahrlosten, Leib und Seele verderbenden Zustand der meisten europäischen Strafanstalten enthüllte, dann die Schöpfung der amerikanischen Einzelhaft-Anstalten (seit 1791). Zu einer durchgreifenden Reform kam es vorläufig nirgends. Nur hie und da wurde bei der Anlage neuer Strafanstalten auf die Erreichung höherer Ziele Bedacht genommen. Als solche Verbesserungen verdienen die von der österr. Regierung ausgeführten Gefängnißstrafen von Gent (1773), Vilvorde (1776) und Mailand (1776) hervorgehoben zu werden, welche eine europäische Berühmtheit erlangten (S. die Artikel: Strafanstalten, von Holtzendorf, in Bluntschli' deutschem Staatswörterbuch, 10. B, Stuttgart 1867, S. 254—79, und Beschäftigungs-Anstalten, von Makowiczka, eb. 2. B. S. 78—89, dann Gefängnißwesen, in Brockhaus' Conversations-Lexikon, 11. Aufl. 6. B. Leipzig 1865, S. 808—817).

Die mannigfachen Freiheitsstrafen fanden auch, und wohl auch frühe als man annimmt, in Oesterreich Anwendung, wie denn schon 1613 die

Digitized by Google

Abschickung nach Raab in Ungarn zur Festungsarbeit, 1630 die Strafe des Schanzbaues (auch 1729 erwähnt) oder der Galeeren, 1684 die Applicirung der zur Fustigation und Relegation verurtheilten Delinquenten zum Wasserarmament (Rudern) gegen den Erbfeind christlichen Namens (die Türken) (aus Weingarten's Codex S. 483 im 16. B. Schr. d. hist. Sect. S. 868), 1684 die Ablieferung der attrapirten fremden Bettler und Vaganten in kais. Kriegsdienste oder an die Republik Venedig auf die Galeeren, 1688 die Verurtheilung zur öffentlichen Arbeit statt der Fustigation und Relegation, weil hiedurch viele Herrschaften ihre Unterthanen verlieren (kais. Rescript vom 28. Aug. 1688, aus Weingarten's vindemiae judiciales, Prag 1692, S. 578, im 16. B. Schr. d. hist. Sect. S. 869), 1706 und 1720 aber die Relegation der in einer österr. Provinz zur Fustigation und Relegation Verurtheilten aus allen kais. Erblanden, später, statt dieser, die Galeeren- und Zuchthaus-Strafe angeordnet wurde (S. Walther Silesia diplomatica 2. T. 233—50).

Die wiederholten Patente von 1586, 1589 und 1591 in Schlesien (eb. 235), wie die josephinische Halsgerichtsordnung hatten auf die Zurückkehr relegirter Urfehdebrecher ins Land die Todesstrafe gesetzt. Nachdem Oesterreich in den Besitz des Königreichs Neapel und der dortigen Galeeren gelangt war, führte Carl VI. die durch Jahrhunderte nicht nur in Frankreich, sondern auch bei den italienischen Seemächten, namentlich in Venedig, gebräuchliche [1], Galeeren-Strafe wider dieselben ein (kais. Resolution vom 2. Jänner 1716), sowie auch die Brandmarkung durch Einschröpfung gewisser Buchstaben bei den zur Relegation oder zu den Galeeren Verurtheilten (Resolution vom 3. Dec. 1716) und die Ausstellung auf der Bühne bei den Landesverwiesenen (Verordn. vom 8. Juni 1718). Nach der Resolution vom 3. Dec. 1716 war den relegirten Personen vor ihrer Entlassung der Buchstabe R., den auf die Galeeren Verdammten aber der Buchstabe G. auf dem Rücken zu schröpfen und zum künftigen Merkmale Pulver darin zu reiben, um sie bei einer Wiederbetretung gleich zu erkennen und deßwegen nicht erst neue Inquisitionen anzustellen, als auch um die Räuber sicherer fortzubringen. Auch wurde zugleich verordnet, den auf die Galeeren Verurtheilten auf dem Transporte die eisernen Handpretzen anzulegen oder die Hände am Rücken zu binden, dann einen starken eisernen Ring an den Hals zu legen und durch einen Nebenring eine gestachelte (oder gestahlte?) eiserne Kette zu ziehen und die Sträflinge an dem Wagen, auf welchem sie geführt werden, sämmtlich anzuschmieden, ihnen auch die Hände nur zur Nahrung, Speise und Trunk

[1] Die Galeerenstrafe in den deutschen und böhmischen Erbländern Oesterreichs, von Raasburg, Wien 1885 (aus der allg. österr. Gerichts-Zeitung). Schon nach dem Patente des k. schles. Oberamtes vom 9. Juli 1630 sollen die Faullenzer und Umfahrer, wenn sie nicht binnen acht Tagen etwas gewisses und ehrliches vornehmen, oder sich aus dem Lande begeben, mit der Strafe des Schanzbaues oder der Galeeren, nach Umständen auch des Todes und Lebens belegt werden (Walther Siles. dipl. II. 237).

Digitized by Google

oder anderen Nothdurft, und zwar nicht zugleich, sondern nacheinander frei zu lassen.

Da die aus einem oder allen böhmischen Erblandern relegirten Uebelthäter erfahrungsgemäß sich in andere Erbländer, ja selbst an das a. h. Hoflager begeben und „durch Vorstellung ihrer erdichteten Unschuld allerhand ungleiche Impressiones von Unseren Dicasteriis und Gerichtsstellen zu erwecken sich bemühen, auch ihn (Kaiser) selbst beunruhigen," bestimmte Carl VI., daß dieselben ipso facto als relegirt und verwiesen aus allen seinen deutschen Erbländern angesehen und vierteljährig ein Verzeichniß der Relegirten an die böhm. Hofkanzlei eingesendet werden soll (Res. 8. Nov. 1720). Nach einer späteren Bestimmung waren die aus den böhmischen Erbländern oder einem derselben relegirten Verbrecher auch als relegirt nicht nur aus den deutschen, sondern auch den ungrischen Erbländern und dem kais. Hoflager anzusehen (Res. 4. Dec. 1725, O.-Ger.-S. 7. B. S. 285).

Auf die Bitte des brünner Magistrates um Einräumung der Macht, die bei dessen Gericht einkommenden Delinquenten nach der Gattung und Schwere des Verbrechens aus dem ganzen Lande verweisen zu können, resolvirte der Kaiser, daß alle k. Städte der böhmischen Erbländer, welche zwar das jus gladii, jedoch die potestatem relegandi die facinorosos extra totam provinciam nicht haben, im Falle, als ein bei ihrem Gerichtszwange gefänglich insitzender Inquisit eine dergleichen ultra jurisdictionem et potestatem extendirende Landesverweisung verdienen sollte, von Fall zu Fall die Resolution der k. Appellationskammer anzusuchen haben (Res. 10. Nov. 1721).

Später resolvirte der Kaiser, daß wider diejenigen Delinquenten, welche wegen ihrer Verbrechen mit der Stäupung (fustigation) und Verweisung (relegation) angesehen zu werden verdienen, in Zukunft mit der Andictirung solcher Strafe nicht mehr fortzuschreiten, sondern anstatt solcher rechtlicher Bezichtigung in judicando auf die Galeerenstrafe oder Ruderbank (condemnatio ad triremes) nach Verhältniß des Verbrechens auf mehr oder weniger Jahre zu reflectiren und daß die hiezu verurtheilten Delinquenten alle Jahre vom Ende März bis Ende Sept. an das Zuchthaus in Wien geliefert und für Atzungs- und andere Kosten zugleich 18 fl. für jede Person eingeschickt werden sollen (Res. für die böhm. Länder 17. März 1724, O.-Ger.-Slg. 7. B. S. 124, gedr. bei Maasburg S. 9, S. auch Res. 5. Sept. und 24. Oct. 1724 in der O.-Ger.-Slg. 7. B. S. 148 und 153 wegen der einzuschickenden Verzeichnisse über diese Verurtheilten und Bestellung eines eigenen Referenten rücksichtlich derselben). Diesen Personen ist vom schlechtesten Landtuch ein Rock mit Hafteln und Kapuze über den Kopf zu verschaffen, der Buchstabe G. auf dem Rücken einzuschröpfen und zum künftigen Merkma mit Pulver einzureiben; es sind ihnen zu desto sicherer Fortbringung eisern Handpretzen anzulegen, die Hände am Rücken zu binden und ein starke eiserner Ring am Halse anzulegen; dieselben sind mittelst eines Nebenringe und einer gestahlten eisernen Kette an den Wagen, auf welchem sie zu führe sind, anzuschmieden; die Hand ist ihnen nicht zugleich, sondern nacheinan-

Digitized by Google

nur zur Nahrung, Speise und Trank und anderer Nothwendigkeit frei zu lassen; nächtlicher Weile aber sind sie auf einen sichern Ort zu bringen und wohl aufzubewahren (Res. 17. März 1724, eb. S. 128).

Bald nachher regelte der Kaiser das Relegationsrecht in folgender Weise. Den königlichen Städten und übrigen Particular-Ständen und Städten Schlesiens ließ er die ihnen mit dem Rescripte vom 10. Mai 1706 ertheilte Gerechtsame, Verbrecher aus der ganzen Provinz zu relegiren. Der Kaiser nahm weiter keinen Anstand, den prager Magistraten und anderen Halsgerichten Böhmens, sowie den Magistraten der k. Städte und den übrigen Halsgerichten Mährens dasselbe Recht, die Strafe der Relegation aus der ganzen Provinz zu dictiren, einzuräumen, jedoch sollten dieselben in schwierigen und zweifelhaften Fällen an die k. Appellationskammer um Belehrung recurriren und bei Andictirung der Relegationsstrafe allemal auf die Beschaffenheit der Person und des Geschlechtes hauptsächlich reflectiren. Denn

1. nach der nun geschehenen Einführung der Galeerenstrafe, statt der Fustigation und Relegation, bei den hiezu tauglichen einheimischen Delinquenten sollen mit dieser Auspeitschung und Landesverweisung keine anderen als fremde Vagabunden männlichen und weiblichen Geschlechtes angesehen;

2. die in einigen Verbrechen betretenen einheimischen Weibsbilder, so lange zu ihrer Züchtigung keine andere Strafe ausfindig gemacht werden wird, statt der Fustigation und Relegation mit einer dem Verbrechen angemessenen öffentlichen oder obrigkeitlichen oder auch mit einer Arbeit im Zuchthause bestraft werden;

3. die bisher in Uebung gewesene Particular-Relegationen aus einem bestimmten Jurisdictions-Bezirke ganz aufgehoben, und

4. statt derselben auf eine dem Verbrechen angemessene Gemeinde-, oder obrigkeitliche, wie auch Zuchthaus-Arbeit erkannt werden (Res. 4. Dec. 1725, O.-Ger.-Slg. 7. B. S. 278, S. auch die wegen der Galeerenstrafe in Schlesien insbes. kundgemachten Vorschriften von 1630, 1684, 1685, 1717, 1724 (Jägerndorf Sammelplatz), 1725, 1726 und 1735 (Uebernahme der Kosten auf das Land), in Walther's Sil. dipl. II. 237—49).

Die Zahl der nach Neapel transportirten Verbrecher wuchs, da auch im Gnadenwege sehr häufig statt der Todes- die Galeerenstrafe verhängt wurde, von Jahr zu Jahr so sehr an (bis Mitte 1728 bereits über achthundert), daß sie auf den der Regierung im Süden zur Verfügung gestandenen Galeeren nicht mehr Verwendung finden konnten, und es wurde daher mit Patent vom 10. Nov. 1728 den Länderstellen bedeutet, daß künftig nur jene Verbrecher r Galeerenstrafe verurtheilt werden sollen, die zugleich als gemeingefährlich s sämmtlichen Erbländern zu verweisen sind. Wo dies nicht der Fall war, tte die Verurtheilung zu anderen schweren Arbeiten, und zwar zunächst in n ungarischen Bergwerken (condemnatio ad metalla) an die Stelle Galeerenstrafe zu treten. Mit dem Verluste von Neapel 1734 und bald h Siciliens hörten die Transporte von Sträflingen dahin auf; die Ueberung an die Venetianer dauerte aber, ungeachtet der Verbote von 1671

Digitized by Google

und 1735, in den südlichen Ländern mißbräuchlich fort, bis Maria Theresia 1762 die Anwendung der Galeerenstrafe überhaupt verbot und die Verwendung beim Festungsbaue (namentlich in Ungarn) neuerlich empfohlen wurde (Maasburg 10—15).

Auf die Errichtung von Zuchthäusern kommen wir später zu sprechen.

Unter den im Gesetze zugelassenen willkürlichen Strafen waren die Geldstrafen nicht zu verstehen, welche schon früher „bey diesen geldbeklemmen Zeithen und besonders respectu deren Handwerks- und anderen schlechten (gemeinen) Leuthen durch Rescripte abgestellet worden." Die Appellationskammer wurde daher angewiesen, darob zu seyn, daß derley Geldstrafen nicht andiktirt, sondern bei den Handwerks- und schlechten Leuthen derley Verbrechen körperlich abgestraft werden (Res. 23. Oct. 1724, O.-Ger. Slg. 7. B. S. 150).

Zwei Mälzerknechte in Prag ließ der Kaiser „wegen Ausgießung verschiedener Schmähworten und Ausübung vieler Thätigkeiten wider eine im Hause des Oberstburggrafen aufgestellte Militär-Schildwache mit dem Schwerte hinrichten und ihnen die rechte Hand abhauen. „Damit aber hinfüro niemand die außgesetzte Schild-Wachten zu lacessiren, vielweniger dieselbe anzugreiffen oder auf eine andere weiß zu offendiren sich unterstehe, sondern ein Jedweder dieselbe für höchst privilegirte und contra Insultatores mit besonderen Sanctionibus poenalibus munirte Persohnen anzusehen wissen möge," ließ der Kaiser diese Immunität in den k. böhm. Erbländern allgemein kund machen und die „angreiff- und offendirung derselben unter Lebens-Verlust untersagen." Sollte ein sogleiches Beispiel zu statuiren nöthig seyn, könne die k. Appellationskammer solches mit Hintanhaltung des Gnaden-Recurses vor die Hand nehmen (Res. 9. März 1725, O.-Ger.-Slg. 7. B. S. 236).

Da der Kaiser immer mehr wahrnahm, daß an ihn „fast alle ex Causa criminali innsitzende Delinquenten von den ihnen zuerkannten Urthln den recursum gratiae interponiren" und in Folge der Einholung der a. h. Entscheidung „die Criminalisten in squalore carceris nicht nur zu ihrem selbst eigenen, sondern auch des publici aggravio durch langwürige Zeithen aufbehalten werden," forderte der Kaiser von der Appellationskammer das Gutachten, wie den Gnaden-Recursen, jedoch ohne daß hiedurch die Justiz leiden möchte, eine abhelfliche Maaß verschaffet, diese Gnaden-Recurse an ihn (Kaiser), auf daß hiedurch nicht alle Criminalia gehemmet werden, zu restringiren, die Instruirung und Einbegleitung der Recurse zur Abschneidung aller unnöthigen Weitläufigkeit kürzer zu fassen, die Criminalia auch selbst schleuniger zu befördern wären (Res. 5. Mai 1722, O.-Ger.-Slg. 7. B. S. 85).[1]

---

[1] Auch bei besonderen Anlässen wurde den Delinquenten eine „Gnadenszeit eröffnet," wie 1723 den in Böhmen und den einverleibten Ländern insitzenden Delinquenten aus Anlaß der glücklich vollbrachten k. böhm. Krönung, insofern das Verbrechen vor der Krönungszeit verübt und der Gnaden-Recurs bereits in der Instruirung war (Res. 10. März 1724).

Digitized by Google

Der Kaiser wies zu diesem Zwecke die Appellationskammer an, in Fällen, wenn in Gnaden-Recursen die allergnädigsten Resolutionen manchesmal allzu lang ausbleiben thäten, bei ihm jedesmal eine allerunterthänigste Erinnerung zu machen (Res. 9. Juli 1722, eb. S. 88), verordnete die schleunige Einsendung der Gnaden-Recurse und überließ der böhm. Appellationskammer die völlige Macht und Gewalt, über diese Recurse aus den böhm. Ländern zu arbitriren auf drei Jahre lang, ausgenommen personas honoratiores und etliche delicta (Publ. des k. schles. Oberamtes vom 16. März 1725, Walther Siles. diplom. II. 247, S. die Res. vom 10. März 1724, 8. März 1725 und 16. April 1728 bei Maasburg S. 32, 65).

Der Kaiser ging aber auf das Ansuchen der Appellationskammer nicht ein, zu schleuniger Fortsetzung der Gerechtigkeit die derselben unterm 20. Mai 1706 eingeräumte Macht und Gewalt, die verdiente Strafe an verurtheilten Zigeunern, falls es die Motive des Gnaden-Recurses unerheblich finden sollte, sogleich vollziehen zu lassen, weiter auszudehnen (Res. 22. Sept. 1722, O.-Ger.-Slg. 7. B. S. 91).

Ein jüdischer Delinquent hatte sein in der mit ihm zweimal verführten peinlichen Frage (Tortur) gethanes und in Banco juris bestätigtes Geständniß vor der Execution gänzlich widerrufen. Das Appellationsgericht fragte sich beim Kaiser an, ob dessen ungeachtet das Todesurtheil an ihm zu vollziehen sei und wie es sich in derlei Fällen zu benehmen habe. Der Kaiser sprach aber die Zuversicht aus, daß die Apellationskammer in derlei Fällen allemal Dasjenige, was die Rechte ausweisen, nach Verschiedenheit der Fälle und Umstände zu beobachten und ohne Anfrage seine Erkenntnisse zu vollführen wissen werde, da der Kaiser die diesfällige Cognition, wie es bei den Gnaden-Recursen geschehen, gleichfalls der Prudenz, Integrität und dem gewissenhaften Arbitrium der Kammer hiemit gänzlich überlasse (Res. 24. Juli 1724, O.-Ger.-Slg. 7. B. S. 143).

Bei Ueberhandnahme der Räubereien in Böhmen räumte der Kaiser der k. Appellationskammer, jedoch nur rücksichtlich der Räuber und so lange die Räubereien in Schwung gehen, die Macht und Gewalt ein, in Fällen, wo zu besorgen wäre, daß der zur Richtstatt zu überbringende Delinquent die von ihm namhaft gemachten Complices widerrufen oder releviren würde, auf der Richtstatt über seine in banco juris gethanen Bekenntnisse nicht mehr specificee, sondern nur generaliter befragt werde, ob er hierauf lebe oder sterbe. Doch soll ein solcher zum Tode zu bringender Malefikant an eben dem Tage, an welchem derselbe zur Richtstatt gebracht werden soll, kurz vor der Ausführung über sein Bekenntniß nochmals specifice in banco juris constituirt und ob er hierauf leben und sterben wolle, befragt werden. Zugleich ließ der Kaiser durch die Ordinarien in Böhmen, Mähren und Schlesien die Geistlichkeit neuerlich erinnern, die zum Tode vorzubereitenden Delinquenten weder zum Widerrufe der dem Gerichte angezeigten Mithelfer, noch viel weniger aber der eigenen That anzustiften (Res. 25. April 1725, O.-Ger.-Slg. 8. B. S. 243).

Digitized by Google

In Schlesien wurden wegen Aufsuchung und Ausrottung der Diebe und Räuber 1726 und verschärft 1727 Patente erlassen, 1727 das Standrecht eingeführt, auf die Einbringung und Entdeckung von Räubern 1729 und erhöht 1740 Prämien ausgesetzt (Walther II. 248—9).

Auf die sich so oft wiederholende Handhabung des Stand- oder Geschwindrechtes kommen wir später zu reden.

II. Abtheilung.

Von der besseren Einrichtung der Criminal-Gerichtsbarkeit, der Untersuchungs- und Straf-Gefängnisse unter Carl VI. (1711—40).

In Folge der Bestimmung der neuen Halsgerichtsordnung von 1707 Art. 2 wegen der Berechtigung zur Ausübung der Halsgerichtsbarkeit befahl Kaiser Joseph I. mit dem Rescripte vom 17. Jänner 1709, daß „ein Jeder bei Verlust des Halsgerichts seine hierzu habende per privilegium oder praescriptionem oder sonst erweißliche Befugniß binnen 4 Wochen beim Ober-Amt (in Schlesien) einreichen soll," und Carl VI. resolvirte am 9. Dec. 1716, „daß die Inquisitionen und Exekutionen schleunig vollzogen, und die Legitimationen und Justifikationen über die hohe Blut-Bahn von den Herrschaften und Städten eingesendet werden sollen" (Walther Sil. dipl. II. 244—5).

Das kais. Rescript vom 25. April 1695 befahl, die Belehrung in Criminalibus nicht von der prager Juristen-Facultät, sondern bei der prager Appellationskammer einzuholen, jene vom 16. April 1698, daß sie bei Verlust der Jurisdiction in Criminalibus allein von der prager Appellationskammer eingeholt werden soll, was das kais. Rescript vom 26. März 1699 wiederholte (Weingarten's Codex S. 576, 613, 383, Walther II. 241). Joseph I. verordnete am 16. August 1709, daß die Belehrungen von fremden Schöppenstühlen abzustellen, den Magistraten und Zünften in Criminalsachen keine Geldstrafen zu gestatten seien und hierin die Geistlichkeit so wenig als in Kirchenbußen sich mischen solle (Walther II. 244, 246).

Im Allgemeinen verordnete die Halsgerichtsordnung vom 16. Juli 1707, daß alle zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit berufenen Dicasterien, Landrechte, Gerichte und Personen in wichtigen, schweren oder zweifelhaften peinlichen Fällen weder bei andern Schöppenstühlen noch bei Universitäten, sondern bloß bei dem k. Appellations-Tribunale ob dem prager Schlosse Belehrungen einholen, dieses Obergericht auch bei Wahrnehmun einer während des Accusations- oder Inquisitions-Proceßes von den Unte gerichten begangenen Gesetzwidrigkeit die bisherigen Amtshandlungen aufz. heben, die Sache neuerdings zu instruiren und die Schuldtragenden mit gezi mender Strafe anzusehen berechtigt und verpflichtet sei (Art. III §. 14). Au gestattete diese Halsgerichtsordnung (Art. XXI) die Provocation und da Gnadengesuch gegen jedes untergerichtlich gefällte peinliche Bei- oder Haup

Digitized by Google

urtheil, welche Rechtsmitteln bis zum letzten Tage vor der Vollstreckung von dem Verurtheilten angemeldet werden durften.[1]

Die Halsgerichte auf dem olmützer Bisthum nahmen Anstand, sich hiernach zu benehmen und auch die Bisthums-Administration sprach die Meinung aus, daß die Belehrung in solchen Criminalfällen nicht bei der Appellationskammer, sondern bei der fürstlichen olmützer Hofkanzlei genommen werden sollten. Das Rescript vom 6. Juli 1708 sprach daher neuerlich den Grundsatz aus, daß Belehrungen in Criminal-Angelegenheiten nur bei der k. böhm. Appellation einzuholen seien, welcher, mit Ausnahme der mähr. k. Landrechte und Landtafel, alle andern Instanzen in Mähren unterstehen; von einem Befugniße der sogenannten fürstlichen olmützer Hofkanzlei (an welche sich der kremsierer Magistrat gewendet) sei dem Kaiser nichts bekannt. Und das Rescript vom 18. Jänner 1709 bestimmte, daß „von den Sentenzien, welche bey einigen dem Bisthum Olmütz zugehörigen Gerichten ergangen, die Appellation nach Prag nicht zu verschränken, sondern dahin zu nehmen sey, da nach dem Rescripte vom 20. März 1705 alle Städte und Stände hinsichtlich der 2. Instanz an die k. Appellation gewiesen seyen, mithin nicht zu erachten, warum die bischöflichen Gerichte besser (melioris conditionis) gehalten seyn sollen, besonders, da die vorgeschützte Exemtion im öffentlichen Dienste (in statu publico) allerhand schädliche Verwirrungen nach sich ziehen würde.“ Das prätendirte Privilegium de non appellando wurde für null und nichtig erklärt.

Dieses Exemtionsstreben des olmützer Bisthums führt uns auf den Jurisdictions-Anspruch der Geistlichkeit[2] in Criminalsachen. Schon die k. böhm. Appellationskammer erkannte, daß die Geistlichkeit in Criminal-Angelegenheiten kein Erkenntniß zu schöpfen, noch auch einen Verbrecher zu bestrafen habe (Decrete 20. März und 4. Juli 1684). Carl VI. hob die im Vertrage der glatzer Geistlichkeit und den Ständen wegen der Stola und anderen Sachen vom Jahre 1664 der ersteren jure praeventionis eingeräumte Bestrafung der Ehebruchs- und Unzuchtsfälle gänzlich auf, da durch verschiedene schon früher ergangene Rescripte der Geistlichkeit sowohl die Cognitio in Criminalibus, als auch die poenae canonicae eingestellt worden. Zugleich resolvirte er, daß künftig ausschließend dem weltlichen Richter zustehen

[1] Das kais. Rescript vom 16. August 1709 (in der schles. Ges.-Slg., 1. T., Breslau 1736, S. 315) befahl, daß die Belehrungen von fremden Schöppenstühlen abzu- [illegible]n, den Magistraten und Zünften in Criminalibus keine Geldstrafen zu gestatten [illegible] hierin die Geistlichkeit so wenig als in die Kirchenbußen sich meliren soll. Das [illegible]ript vom 12. Mai 1713 verordnete, daß Recurse in Criminal-Angelegenheiten gerade [illegible]ie k. Appellationskammer zu senden, und das Patent des schles. Oberamtes vom 10. Dec. [illegible] (in d. schles. Ges.-Slg. II. 582), daß bei Criminal-Anfragen bei der k. Appellations- [illegible]er anzuzeigen sei, wohin und an wen die Missive zurückzuschicken seien.

[2] S. über geistliche Gerichtsbarkeit, geistliche Gerichte d'Elvert's: Zur [illegible] Verwaltungsgeschichte, Brünn 1880 (24. B. Schr. d. histor. Sect.), S. 18, 19, 40, [illegible] 294, 398, 466, 470—1, 473, 476.

Digitized by Google

soll, fleischliche Verbrechen, Ehebruch und Unzucht zu untersuchen und zu bestrafen (Res. 13. März 1722, Ges.-Slg. des m.-schl. Obergerichtes 7. B. S. 77).

Nach der Halsgerichtsordnung von 1707 Art. 19 gehörte die Ketzerei eigentlich zu den geistlichen Gerichten, es wäre denn eine schon declarirte und öffentlich verdammte. Nach dem Rescripte vom 20. Oct. 1716 (für Böhmen) gehörte das Erkenntniß, ob eine Ketzerei vorhanden, vor den geistlichen Richter (das Consistorium), bei einer bekannten Ketzerei aber vor den weltlichen Richter. Uebrigens war der Kaiser nicht dagegen, daß die Missionäre die beinzichtigten Häretiker nach kurzer Belangung der Obrigkeit oder des Kreisamtes verhaften und sodann an den gehörigen Ort schreiben konnten.

Später ergaben sich zwischen der k. Appellationskammer und dem prager Erzbischofe Streitigkeiten über das Recht der Inquisition gegen Ketzer (jus inquirendi contra haereticos), welche der Erzbischof mit Ausschluß des weltlichen Richters jure ordinario ansprach. Dieselben gediehen so weit, daß der letztere dem Präsidenten und zwei Räthen der ersteren die Excommunication ankündigte. Die Appellationskammer hatte nämlich im speciellen Falle einer „notorischen Ketzerei" dem Consistorium die gemeinschaftliche Inquisition angetragen und, nach Ablehnung dessen, für sich allein inquirirt und den Schuldigen zur Civil-Strafe verurtheilt und an den Pfarrer zur Ablegung des Glaubensbekenntnißes gewiesen.

Der Kaiser billigte (Rescript 29. August 1721, O.-Ger.-Slg. 7. B. S. 42) nach reifer Erwägung der Sache mit dem Beisatze den Vorgang, daß sich von der Verweisung an den Pfarrer, als einer ad medelam animae gehörigen Sache, hätte enthalten werden sollen, erkannte die angekündigte Excommunication wider Recht und Billigkeit, besonders auch wider des Erzhauses Privilegien, daher als nichtig (nulliter) geschehen, gab dem Erzbischofe sein Mißfallen deutlich zu vernehmen und ermahnte ihn, daß er sich von derlei den allerhöchsten Rechten zu nahe tretenden Beginnen führohin enthalte. Zugleich gab der Kaiser für die Zukunft eine Vorschrift über die Inquisition der Ketzer.

Wiederholte Vorstellungen des prager Erzbischofs wies der Kaiser mit der Erwartung zurück, derselbe werde sich nicht anmaßen, dem reiflich erwogenen festen königlichen Entschluße ferner entgegen zu gehen, als er sonst ausgiebige Mittel finden würde, die k. sanctiones publicas gehörig beobachten zu machen. Der k. Appellationskammer gab aber der Kaiser zu erkennen, daß er ein- für allemal „auf der Pragmatikal-Sanktion vom 29. August 1721 starke Hand halten und solche ununterbrechlich beobachtet wissen wolle." Er befahl daher diesem Obergerichte, „derselben in den jetzigen und künftigen Vorfallenheiten schnurstracks nachzugehen und sich von erzbischöflicher Seite her im geringsten nicht irre machen zu lassen, sondern es möge das brachium spirituale in Conformität der pragmaticae einverständlich mit concurriren oder nicht, inquirendo et judicando zu procediren" (Res. 15. Mai 1725, O.-Ger.-Slg. 7. B. S. 249).

Digitized by Google

Einen Hauptübelstand der Strafrechtspflege [1]) bildete die schlechte Beschaffenheit der sogenannten Halsgerichte und Gefängnisse. Nachdem das Gewohnheitsrecht immer mehr von dem fremden, in genaue Formen der Handhabung gezwängten Rechte verdrängt worden, das Richteramt aus den Händen des Volkes in jene gelehrter Juristen gelangt war, mußte die Zahl der Halsgerichte viel zu groß sein, als daß sie mit juristisch gebildeten tüchtigen Richtern hätten besetzt werden können. [2]

Denn noch in den ersten Jahrzehenten des 18. Jahrhundertes wurde die Criminalgerichtsbarkeit in Mähren, außer dem Landrechte, olmützer Consistorium und akademischen Senate, von 201 Städten, Märkten und Dörfern ausgeübt, nämlich (nach dem Verzeichniße im Rescripte vom 21. Jänner 1754):

Im olmützer Kreise: Altstadt, Boskowitz, Braunseifen, Eywanowitz, Gewitsch, Hof, Hohenstadt, Littau, Müglitz, Neustadt, Olmütz, Proßnitz, Römerstadt, Schildberg, Schönberg, Sternberg, Trübau, Tobitschau, Ullersdorf, Wisternitz, Zwittau, Goldenstein, Konitz, Kojetein, Bärn, Aussee, Patschlawitz, Morkowitz, Prödlitz, Ottaslawitz, Tieschtin, Langendorf, Tyrnau, Schwabenitz, Kralitz, Domstadtl, Grumberg, Eulenberg, Giebau, Loschitz, Brüsau; im prerauer Kreise: Prerau, Holleschau, Leipnik, Weißkirchen, Hotzenplotz, Neutitschein, Kremsier, Meseritsch, Freyberg, M.-Ostrau, Fulnek, Bodenstadt, Liebau, Bautsch, Bistritz, Chropin, Hullein, Dřewohostitz, Keltsch, Hustopetsch, Alttitschein, Sedlnitz mit Partschendorf, Braunsberg, Frankstadt, Mistek, Paskau, Altendorf, Matzdorf, Krasna, Roznau, Stramberg, Deutsch-Pawlowitz, Markt Johannesthal, Maidelberg, Ober-Pawlowitz, Roßwald, Grosse, Waltersdorf, Drahotusch, Kokor; im brünner Kreise: Brünn, Saar, Křižanau, Tischnowitz, Rossitz, Kanitz, Dürnholz, Nikolsburg, Göding, Kostl, Butschowitz, Wischau, Auspitz, Wisternitz, Seelowitz, Austerlitz, Neu-Raußnitz, Altbrünn, Czernahora, Daubrawitz, Kunstadt, Oels, Ingrowitz, Neustadtl, Daubrawnik, Lettowitz, Bistritz, Blansko, Ossowa-Bitischka, Pralitz, Steinitz, Damborzitz, Schimitz, Klobauk, Ratschitz, Unter-Dannowitz, Treßkowitz, Muschau, Tracht, Pausram, Auerschitz, Lundenburg, Landshut, Czeikowitz, Eisgrub, Pollehraditz, Raigern, Eichhorn, Mödritz, Lösch, Gurein, Schlappanitz, Groß-Niemtschitz, Pohrlitz, Nußlau, Lautschitz, Mönitz, Budischau, Lomnitz, Lissitz, Oslowan, Tassau; im znaimer Kreise: Znaim, Kromau, Eibenschitz, Hosterlitz, Joslowitz, Grusbach, Kloster-Bruck, Frain, Fratting oder Ungarschitz, Jamnitz, Mähr.-Budwitz, Jarmeritz, Jaispitz, Groß-Bitesch, Höbnitz, Wolframitz, Rauchowan, Proßmeritz, Mißliborzitz, Biskupitz, Niklowitz, (hiltern, Mladonowitz, Startsch, Schattau; im iglauer Kreise: Iglau, (oß-Meseritsch, Trebitsch, Pirnitz, Zlabings, Datschitz, Teltsch, Kamenitz,

---

[1] Den kläglichen Zustand derselben in Ungarn haben wir in der österr. Verwalt.-. (24. B. Schr. d. histor. Sect.), Brünn 1880, S. 394 angedeutet.

[2] S. dazu d'Elvert's: Zur Gesch. der k. Städte Mährens und zur österr. Verwalt.-. im 13. und 24. B. Schr. d. histor. Sect., Indices.

Digitized by Google

Neureisch, Wollein, und im hradischer Kreise: Hradisch, Gaya, Ungar.-Brod, Straßnitz, Ostrau, Bisenz, Koritschan, Wisowitz, Wsetin, Buchlau, Lukow, Klobauk, Wessely, Napagedl, Tlumaczau, Quassitz, Zlin, Zdaunek, Swatoborzitz, Boykowitz.

Es läßt sich leicht ermessen, auf welche Weise die Strafrechtspflege in diesen sogenannten Halsgerichts-Oertern eingerichtet war, da nicht nur fast alle Städte und der größte Theil der oft unbedeutenden Marktflecken das jus gladii ausübten, indem nach der Conscription vom J. 1770 Mähren nur 98 Städte und 165 Märkte zählte, sondern dieses Recht selbst Dörfern zustand. Besonders bemerkbar macht sich das Dorf Schimitz bei Brünn, das schon in den alten brünner Rechtssprüchen eine Rolle spielte, denn diese beginnen bekanntlich mit dem Spruche: Rustici de Schimitz judicarunt.

Vorzüglich merkwürdig und einzig in seiner Art war aber das sogenannte buchlauer Jagdgericht im hradischer Kreise, ein peinliches Gericht, welches auf der Burg Buchlau seinen Sitz hatte, seinen Blutbann auf die zu derselben gehörigen Dörfer und Gemarkungen erstreckte, unter dem Vorsitze des buchlauer Burggrafen aus Beisitzern, welche der hradischer Stadtrath und die Gemeindevorstände der zum Blutbanne gehörigen Ortschaften absandten, bestand und dessen Urtheile der Burgherr bestätigte. Dasselbe wurde 1748 aufgehoben (Schwoy, Topographie von Mähren, II. 469, 504, 625, 628; Hormayr's Archiv 1818 S. 284; Mittheilungen der m.-schl. Ackerbauges. 1822 S. 69—72; Wolny IV. 170—2; Müller, Beschreibung der Burg Buchlau, Prag 1837, S. 24, 70, 71, 83—100, 143—4; böhm. Mus.-Zeitschr. 1829, II. 365—373; mähr. Wanderer 1845 S. 149; Notizenbl. 1856 S. 37, 1858 S. 46—48; Dudik VIII. 451; Brandl's Glossar S. 137).

Mit Rücksicht auf den erwähnten Zustand der Strafrechtspflege begann die Regierung ihre Reformen vor allen mit der Verminderung und besseren Besetzung der Halsgerichte.

Schon im J. 1682 ließ der Kaiser den mähr. Ständen proponiren, „daß sie berathen, ob es nicht vorträglich wäre, von den Orten, so das jus gladii quocunque modo (resp. der Kosten) zu behaupten nicht vermögen, selbiges in jedem Kreise auf die k. oder andere gesperrte Herrenstädte zu übertragen, und woher die Mittel zur Bestreitung der Gerichtskosten zu nehmen wären, wenn des Delinquenten Vermögen zu ihrer Deckung nicht zureicht" (Chlumecky, altständ. Verfassung Mährens S. 58). Nach dem Landtagsschluße vom J. 1682 wurden zwar, „da bei den Halsgerichten von einer Zeit merkliche Confusion sich hier ereignet, dem Lande aber an gebührender Remedir- und Einrichtung des Justizwerkes hoch gelegen sei" zur Ausarbeitung dessen Personen aus dem Mittel der Stände gewählt, welche mit Nächstem ihre Relation den Ständen und diese bei dem nächsten Landtage den abgeforderten gutächtlichen Bericht und Vorschlag, wie derlei ärgerlichen Unordnungen vorzubeugen sei, dem Kaiser erstatten sollten. Inzwischen richtete der Landtag an die Obrigkeiten und Inwohner die ernstliche Ermahnung, daß sie in Administrirung der Justiz und deren Exequirung wider die Verbrechen

Digitized by Google

gebührenden Fleiß und Ernst anwenden sollen. Nach dem Landtagsschluße von 1683 war auch dieser Bericht „wegen hoch benöthigter besserer Einrichtung der Halßgerichten" dem Kaiser hinterbracht, von diesem aber für diesmal noch nicht also instruirt gefunden worden, daß hierüber etwas Verläßliches statuirt werden konnte. Es blieb daher inzwischen dahingestellt, wessen sich der Kaiser nach der Sachen weiterer Untersuchung und Berathschlagung entschließen werde (16. B. Schr. d. hist. Sect. S. 863). Von einem Erfolge ist nichts bekannt geworden; es war ja die Zeit der höchsten Bedrängniß durch die Türken.

Kaiser Joseph I. nahm die Sache mit Ernst auf. Er ließ die mähr. Halsgerichte anweisen, das Befugniß des juris gladii bei dessen Verlust binnen vier Wochen bei der k. Appellation anzuzeigen und sich zu legitimiren (Res. 21. Jänner 1710).

Kaiser Carl VI. ließ sich auf Grund der Anordnung des neuen peinlichen Gesetzes von den Halsgerichten die Privilegien oder Befugnisse zu deren Ausübung nachweisen (Res. 16. Nov. 1716), forderte Gutachten, wie das Criminale schleuniger zu behandeln (Res. 5. Mai 1722), die Halsgerichte besser einzurichten waren (Res. 8. März 1725), da sich in der Criminalgerichts-Verwaltung, besonders „in der Instruirung und Abführung der Kriminal-Processe und in der Execution des Todesurtheiles" große Mängel und Gebrechen offenbarten. Kaiser Carl VI. begann daher „die Halsgerichte in den böhmischen Provinzen zu restringiren und besser einzurichten." Nachdem aber das Geschäft keine entsprechenden Fortschritte machte, kam die Frage auf, ob es zweckmäßiger wäre, nach dem Beispiele in den österreichischen Provinzen geprüfte und eigends beeidigte Bann- oder Criminalrichter auch in den böhmischen Provinzen einzuführen [1] oder mit der Reducirung der Halsgerichte fort-

[1] Nach der österr. National-Encyklopädie, 1. B., Wien 1835, S. 181, bestanden damals noch drei landesfürstliche Banngerichte in Steyermark, die einzigen in der österr. Monarchie und daher eine Eigenthümlichkeit dieser Provinz (das unterstehr. wurde mit dem Hfdte. vom 11. Jänner 1844 aufgehoben; Domin S. 338). Sie besorgten unter der Leitung des inneröster.-küstenländ. Appellations- und Criminal-Obergerichtes bei den nicht privilegirten Landgerichten die Criminal-Untersuchungen. Die Spur dieser Einrichtung geht bis in das 12. Jahrh. zurück, wo man diese ambulirenden Criminalrichter praecones (Waldbothen) nannte. In früheren Zeiten gab es im ganzen Lande nur ein Baungericht und einen Bannrichter. Kaiser Carl VI. resolvirte am 21. April 1717 einen zweiten zur Aushilfe des ersten, welche aber am 28. Mai 1726 von einander unabhängig, der eine für Obersteyer in Leoben, der andere für Untersteyer in Grätz bestellt, bis am 25. Febr. 1742 n ein drittes Banngericht zu Cilli gegründet wurde. S. über die Banngerichte in Steyer- n : Maasburg, die Organisirung der böhm. Halsgerichte 1765, Prag 1884, wo S. 40—64 d Instruction für die Bannrichter und ihre Schreiber in Steyermark vom 22. Mai 1726, 9 der Bericht über ihre Procedur sich findet, S. 19, 34, 38 der Einführung der ngerichte in die böhmischen Länder erwähnt wird. Diese kam aber, wie wir werden, nicht zu Stande. In Kärnten war für Criminal-Verhandlungen, die nicht reien Landgerichten zukamen, schon im Laufe des 17. Jahrhundertes ein k. k. Bann- r mit einem Adjuncten aufgestellt worden (Aelschker, Gesch. Kärntens, Klagenfurt 1885, –3, 902, 910). Unter Landgericht verstand man in einigen Provinzen der österr.

Digitized by Google

zufahren und das jus gladii auf jene Halsgerichte zu beschränken, welche dazu berechtigt sind. Einstweilen wurde aber verordnet, daß nur rechtskundige und dem Geschäfte gewachsene Personen von den Halsgerichten zu dem Syndicatsposten aufgenommen werden[1], die böhmische Appellationskammer, als Criminal-Obergericht dieser Länder, und alle politischen Instanzen die Halsgerichte hierin überwachen, die josephinische peinliche Halsgerichts-Ordnung gehandhabt, die nicht gehörig bestellten Halsgerichte in schwierigeren Fällen Belehrung bei der Appellationskammer ansuchen, diese in Criminal-Angelegenheiten unmittelbar ersuchsweise mit den Kreishauptleuten in Mähren, den Landeshauptleuten und Regierungen in Schlesien in Geschäftsverkehr trete, die Kreisämter vorzugsweise die Criminalgeschäfte befördern. Die k. Appellationskammer erhielt unter gewissen Beschränkungen auf drei Jahre die Macht, den Gnaden-Recursen Statt zu geben oder nicht, jedoch mit Ausnahme der Honoratioren, welchen der Gnaden-Recurs an Ihre Majestät unbenommen blieb. Das Appellationsgericht sollte insbesondere von Fall zu Fall zur a. h. Entscheidung bringen, wie ein allzu scharfes Gesetz gemäßigt werden könnte, auf Räderung von unten hinauf nur bei besonders wichtigen Umständen erkennen und immer die a. h. Entscheidung hierüber abwarten, bei Relegationen (an deren Stelle später die Galeerenstrafe eingeführt wurde) nicht leicht den Gnaden-Recurs abschlagen u. a. Den Gnaden-Recurswerbern wurde übrigens zur Verfassung des Recurses ein Rechtsfreund[2] von Amtswegen bestellt, oder in Orten, wo sich kein solcher oder eine andere hiezu taugliche Person fand, hatte der Syndicus im Beisein zweier Rathsdeputirten die Gesuchsgründe zu protokolliren und von Amtswegen im Berichte alle Milderungsumstände hervorzuheben (a. h. Resolutionen Wien 8. März 1725, Wekebrod S. 168).

Kaiser Carl VI. nahm Anstand, auf die beabsichtigte Einführung der Bannrichter oder aber Reducirung der Halsgerichte in Böhmen und Mähren für diesmal einzugehen, insbesondere wegen des Abganges des hiezu nöthigen Fondes und ließ es vor der Hand bei der alten, in bisheriger Tractirung der Criminalien hergebrachten Observanz bewenden (Res. 2. Juni 1729).

Monarchie, besonders in Oesterreich ob und unter der Enns und in Steyermark, die Criminalgerichtsbarkeit, welche irgend einem Dominium oder Magistrate zustand, in Tirol ein nicht collegialisches Untergericht auf dem flachen Lande (österr. Encykl. 3. B. S. 341). Im J. 1817 gab es in Oesterreich unter der Enns 216, ob der Enns 106 Landgerichte (Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich ob und unter der Enns, Weimar 1879, S. 114).

[1] Ueber die Wichtigkeit desselben S. Weingarten's Richter-Spiegel, Prag 1612, S. 134—141.

[2] Das Rescript vom 9. März 1724, O.-Ger.-Slg. 7. B. S. 118, gestattete für die Zukunft keine anderen Causidicos, als welche im Lande geschworen (keine fremden Rechtsfreunde), zur Verfassung der Gnaden-Recurse den um Gnade bittenden Delinquenten zu zugeben.

Digitized by Google

Da die k. Städte Mährens (Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Hradisch, Neustadt und Gaya) mit einem den Geschäften mehr gewachsenen Personale besetzt waren, so lag das Streben, die Strafrechtspflege vorzugsweise ihnen zuzuweisen, nahe. Schon Joseph I. mußte das k. Tribunal erinnern, die k. Städte ohne erhebliche Ursachen nicht mit Verbrechern zu beschweren, die bei anderen Halsgerichten eingebracht werden, und, wenn es doch geschehe, die Kosten von dem Landgerichte verschaffen und ersetzen zu lassen (Res. 9. Jänner 1711).

Gleichwohl machte das k. mährische Tribunal (21. März 1727) auf Grund einer commissionellen Verhandlung den Antrag, die Criminal-Jurisdiction zwar auf gewisse, namhaft gemachte Ortschaften zu beschränken, jedoch den übrigen Gerichten, welche das actuale exercitium des juris gladii oder meri imperii bisher gehabt," dasselbe nicht zu benehmen, sondern alle ubrigen, die Criminal-Jurisdiction andeutenden Wahrzeichen (jurisdictionem criminalem innuirende signa et vistigia) zu belassen, zur Bestreitung der Unkosten die septima litis und, wenn diese nicht auslangt, mittelst einer allgemeinen Anlage noch einen Aushilfsfond zu bestimmen, mithin eine Criminalcasse zu bilden, endlich wegen besserer und genauerer Ausübung der Gemeinde- und herrschaftlichen Arbeiten die Vorkehrung zu treffen.

Kaiser Carl VI. genehmigte die angetragene „Restringirung der Halsgerichte" mit dem Beisatze, es sei nicht seine Absicht, durch diese einstweilige Vorkehrung die zum Blutbanne berechtigten Ortschaften des juris meri imperii zu berauben, sondern nur wegen ihrer dermaligen schlechten Bestellung die Ausübung an andere mit besseren Personen versehene zu übertragen und es ihnen unbenommen bleibe, ihre Gerichte eben so zu besetzen und sodann die Criminal-Jurisdiction selbst auszuüben. Auf die Bildung eines Criminalfondes durch eine allgemeine Umlage ging der Kaiser nicht ein, weil auch die Unterthanen in dieselbe einbezogen werden müßten[1]. Er forderte daher einen neuen Vorschlag hiezu ohne Beiziehung der Unterthanen und bestimmte, daß die Kosten für die wegen öffentlichen Verbrechen gefänglich eingebrachten Delinquenten, wie bisher, aus den eingehenden septimis litium zu vergüten, dagegen die Kosten für Privatverbrecher von jenen Ortschaften getragen werden, welche den Jurisdictionsnutzen (commodum jurisdictionis) genießen oder wohin die eingefangenen Delinquenten gehören und nur wegen besserer Bestellung zu einem anderen Gerichte gebracht werden müssen. Die septimae litium[2] der sachfälligen Parteien soll, wie bisher, der k. Fiscus einheben und an die mährischen Stände zum Behufe der Criminal-Unkosten abführen. Die belassenen Criminalgerichte (Halsgerichte) sollen in gewöhnlichen

[1] Nach dem Rescripte vom 3. April 1720 (Wekebrod S. 153) sollte das Contribunale rein gehalten und mit den Criminal-Unkosten nicht vermischt werden.

[2] Die temere litigantium poena (Strafe der muthwillig Streitenden) betrug 6 fl. in jedem Hunderte der Sache, um welche gestritten wurde, oder wo keine Schätzung zugegen, eine willkürliche Geld- oder Arrest-Strafe (Weingarten, Rechtsproceß in Böhmen und Mähren, Nürnberg 1700, S. 88), die septima litis aber bestand in der baren Erlegung

Digitized by Google

Verbrechen selbst sprechen und nur in schwierigen Fällen (in casibus arduis) bei der k. böhmischen Appellationskammer (welcher aufgetragen worden, die aus Mähren einkommenden Criminal-Belehrungen nicht aufzuhalten, sondern bestens zu beschleunigen) Belehrung zu suchen (zu recurriren). Um den von den Delinquenten bisher erlittenen großen Kerker-Schmutz (squallor carceris) zu beseitigen, sollen die k. Kreishauptleute (wie schon die Landes-Ordnung vorgesehen) die Kerker vierteljährig untersuchen und erheben, wie die Delinquenten gehalten, ob die Kerker gesäubert und zur Winterszeit geheizt, die Inquisiten nicht mit excessiven Fesselungen gequält werden, daher wegen übler Beschaffenheit der Kerker und harten Verfahrens an ihrer Gesundheit Schaden leiden, sofort die nöthigen Abhilfen veranlassen und an das k. Tribunal Bericht erstatten, dieses aber die Relationen vierteljährig an die Hofkanzlei einsenden. Endlich wurde auch wegen besserer Handhabung der Strafarbeiten die Anordnung getroffen und insbesondere den Obrigkeiten und Magistraten eingeschärft, daß sie den zu öffentlichen oder Dominical-Arbeiten verurtheilten Delinquenten in der zuerkannten Strafe weder an der Zeit, noch sonst das Mindeste nachsehen oder conniviren sollen, widrigens ein solcher Eingriff in das landesfürstliche Begnadigungsrecht (jus aggratiandi) streng geahndet würde (Rescript vom 10. Juni 1729).

Nach dieser allerhöchst genehmigten Ausmittlung des k. Tribunals blieben zwar viel weniger, aber doch noch viele Halsgerichte Mährens in der Ausübung der Criminal-Jurisdiction (in exercitio juris gladii) mit den ihnen zugewiesenen Ortschaften (Lateralörtern), wie aus der beispielsweise folgenden Nachweisung aus dem olmützer, dem größten, Kreise zu ersehen ist: im olmützer Kreise prerau- und freudenthaler Viertels: die Halsgerichte der Städte: 1. Prerau, 2. Kremsier, 3. Holleschau, 4. Leipnik, 5. Weißkirchen, 6. Meseritsch (Wallachisch-), 7. Neutitschein, 8. Freiberg, 9. Mährisch-Ostrau, 10. Fulnek, 11. Bodenstadt, 12. Liebau, 13. Bautsch, 14. Katscher, 15. Hotzenplotz (diesen Gerichten waren, den kleineren 9—20, den größeren 20—30, dem kremsierer 46, holleschauer 47, leipniker 48, meseritscher 58 Ortschaften zugewiesen); im olmützer Kreise goldenstein- und trübauer Viertels: die Halsgerichte der Städte und Stadteln: 1. Altstadt, 2. Boskowitz, 3. Braunseifen, 4. Eywanowitz, 5. Gewitsch, 6. Hof, 7. Hohenstadt, 8. Littau (mit 60 Ortschaften), 9. Müglitz, 10. Mährisch-Neustadt (mit 50 Ortsch.), 11. Olmütz (mit 79 Ortsch.), 12. Proßnitz (mit 50 Ortsch.). 13. Römerstadt, 14. Schildberg, 15. Schönberg, 16. Sternberg, 17. Trübau, 18. Tobitschau, 19. Ullersdo f, 20. Wisternitz, 21. Zwittau (jedem dieser Gerichte, mit Ausnahme r oben hervorgehobenen größeren, waren mindestens 18, gewöhnlich 20—30 r d

---

oder Verbürgung des 7. Theiles der Action, um welche es sich in Revisionsfällen hande :, die dem k. Fiscus zur Erhaltung des Justizwesens heimfiel, wenn das Urtheil der er n Instanz bestätigt wurde (eb. S. 107).

Digitized by Google

40 Ortschaften der Umgegend, ohne Rücksicht auf geschlossene Dominien, zugewiesen).

Die Entziehung der Halsgerichtsbarkeit war auch nicht als bleibend ausgesprochen, vielmehr gab Carl VI. den Halsgerichten Posořitz im brünner, Drewohostitz im prerauer, Kinitz (Khyn., S. Wolny V. 707), Kojetein, Lissitz (Lyschitz), Brüsau, Goldenstein und Deutschhause im olmützer, Wessely, Owassitz, Zlin, Boykowitz und Napagedl im hradischer Kreise „das vorige exercitium" der Criminal-Jurisdiction wieder zurück oder restituirte sie ad pristinum exercitium des juris gladii, weil sie dermal mit einem pro administranda justitia scelerum vindicativa genugsam fähigen personali bestellt und auch mit haltbaren und sichern Frohnvesten versehen waren," jedoch nur für die Zeit, als diese Bedingungen vorhanden sein werden. Hingegen stellte er dem Halsgerichte zu Altstadt im olmützer Kreise, bei welchem dies der Fall nicht war, das exercitium meri imperii ein und theilte dessen Jurisdictions-District dem goldensteiner Halsgerichte zu. Zugleich belobte der Kaiser den Eifer des k. Tribunals in der Beschleunigung der rächenden Justiz, machte ihm zur Pflicht, auf die Beobachtung der a. h. Resolution vom 8. März 1725, nach welcher die Obrigkeiten und Orts-Magistrate zum Syndicats-Amte allemal genugsam fähige und in Rechten zulänglich erfahrene Leute aufzunehmen haben, feste Hand zu halten, verpflichtete auch die Kreishauptleute, auf die gute Bestellung der Halsgerichte und Erhaltung der Kerker in sicherem Stande genaue Aufsicht zu tragen, widrigens derlei Halsgerichte in der Ausübung der Gerichtsbarkeit suspendirt werden sollen. Endlich belobte der Kaiser, daß die fürstlich Lichtenstein'sche Obrigkeit ihren fürstlichen Mandatar in Brünn angewiesen, dem posořitzer Halsgerichte bei vorfallenden Anständen berathend beizustehen, und ließ den übrigen Obrigkeiten und Magistraten anrathen, einige Rechtsfreunde gleichfalls dahin zu gebrauchen, damit sie den Magistraten a consilio sein könnten (Res. 11. Jänner 1731).

Das Rescript vom 26. August 1748 gestattete auch dem Stadtl Eichhorn-Bitischka (das nach Rossitz zugetheilt war), wieder das jus gladii auszuüben.

Schon das Rescript vom 9. Jänner 1711 verordnete, daß Ortschaften, welche des juris gladii theilhaftig und ihre Verbrecher bei einem anderen Halsgerichte untersuchen lassen, auch schuldig seien, die Unkosten zu bezahlen.

Nachdem die mährischen Stände erklärt hatten, daß sie, bei Nicht-Zugestehung der Universal-Anlage, keinen anderen Fond zur Bestreitung r Criminal-Spesen bei den in Ausübung der Criminal-Jurisdiction bliebenen Halsgerichten an die Hand zu geben vermöchten, so beließ es rl VI. bei der provisorischen Art noch ferner, nach welcher bis zur „Ausigmachung eines andern Fondes" die das jus gladii wirklich ausübenden ter bezüglich der Privatverbrechen die Unkosten von den wegen schlechter tellung in der Ausübung suspendirten Halsgerichten zu empfangen haben n (Res. 11. Jänner 1731 und 26. Juli 1734). Wenn die vor der Reduction

Digitized by Google

des J. 1729 den Halsgerichten einverleibt gewesenen Oerter herkömmlich einen Beitrag thun mußten, sollen sie denselben noch ferner zu leisten schuldig sein. Die suspendirten Halsgerichte sollen auch die Unkosten, welche auf Delinquenten auflaufen, die wegen verübter öffentlicher Verbrechen in ihrem Bezirke eingebracht und dem in der Ausübung befindlichen Halsgerichte zur Inquisition übergeben wurden, vorschießen und deren Vergütung aus den nächst eingehenden septimis litium nach dem Quotienten erwarten (Res. 26. Juli, Tribunalsdkt. 6. Aug. 1734).

Carl VI. drang wiederholt auf eine schleunige Criminalpflege, gab Vorschriften über die Untersuchung der Kerker, ließ sich vierteljährig den Abgang und Zuwachs der Verbrecher nachweisen (Res. 15. Oct. 1725), machte den Kreishauptleuten die vierteljährige Visitirung der Kerker auf dem Lande zur Pflicht und ließ sich jährlich eine Haupttabelle von den insitzenden Delinquenten vorlegen, in welcher nachgewiesen werden mußte, wie lang ein jeder insitze, was ihm zur Atzung täglich gereicht werde und wie jeden Ortes die Kerker beschaffen sind (Res. 2. Juni 1729).

Nach den Patenten des schles. Oberamtes vom 7. und 20. Juli 1729 sollen die Missethäter und die Land-Störtzer, wie andere Missethäter, in die Städte zur Bestrafung geliefert, die Gefängnisse öfter besichtigt werden (Walther II. 249).

Nach dem Beispiele Böhmens verordnete Kaiser Carl VI. (a. h. Res. 17. Sept. 1734, bei Wekebrod S. 193), daß auch die Kreishauptleute in Mähren die Criminal-Gefängnisse viertel- oder doch halbjährig untersuchen, die Beschaffenheit derselben, die Verpflegung und Behandlung der Gefangenen, die Ursache und Dauer ihrer Verhaftung erheben, nach Umständen sogleich die nöthige Abhilfe treffen oder dieselbe im Wege der k. böhm. Appellationskammer und des mähr. Tribunals veranlassen und periodische Rapporte erstatten.

Wie vor Kurzem auf der prager Universität angeordnet worden (Res. 2. Juni 1729), daß nebst dem Studium des Civilrechtes auch das Criminale den Zuhörern in den Collegien vorgetragen werde, so verpflichtete Carl VI. nun auch die juridischen Professoren an der olmützer Universität, auf dieselbe Weise bei der Lehre des libri IV. Institutionum ad titulum finalem de publicis judiciis die Materiam criminalem mit Rücksicht auf die in der peinlichen Halsgerichtsordnung enthaltene Praxis aus einigen anderen bewährten Autoren umständlicher vorzutragen und dadurch des Criminalrechtes kundige Personen zu erziehen (Res. 17. Sept. 1734).[1]

Dem k. Tribunale und Landes-Unterkämmerer wurde eingeschärft, darauf zu sehen, daß zu den Raths-Stühlen und Gerichten solche Subjecte gewählt

[1] S. geschichtliche Notizen über den Unterricht des Strafrechtes in d'Elvert's Gesch. der Schul- und Studien-Anstalten in Mähren und Schlesien, Brünn 1857 (10. Schr. d. hist. Sect.), S. 28, 89, 90, 110, 160, 185, 210, 237, 238, 293, 294, 362, 383, 38

Digitized by Google

und für Syndiker aufgenommen werden, welche die Criminalien recht zu besorgen im Stande sind (Res. 21. Jänner 1735).

Auch auf die bessere Einrichtung der Frohnvesten drang Carl VI. Aus Anlaß eines Falles bei Fulnek sprach er den Grundsatz aus, daß es unbillig wäre, einen Ort vor dem andern mit Verwahrung der Delinquenten und Tragnng der Inquisitions-Unkosten deßwegen prägraviren zu lassen, daß theilweise Gerichtsörter die Frohnvesten ihrer Schuldigkeit gemäß nicht in gehörigem sicheren Stande erhalten, was auch wohl an vielen Orten geflissentlich geschehen könnte, um sich dadurch des dem juri eines Halsgerichtes anhangenden oneris der criminalspesen zu entledigen. Der prerauer Kreishauptmann soll daher nicht nur die sichere Verwahrung und standhafte Reparation der fulneker Frohnvesten aus den Gemeinde-Einkünften vorkehren, sondern auch ein Gleiches bei andern Gerichtsörtern seines Kreises veranlassen, die magistratus locorum dazu unter der sonst von denjenigen, welche an der unterlassenen Reparation Schuld tragen, zu gewarten habenden scharfen Ahndung anhalten, übrigens aber, wenn von Fulnek wegen der schlechten Sicherheit der Frohnvesten einige von den eingezogenen Vagabunden anderwärts transferirt werden, den Oertern, welche damit wider Billigkeit beschwert worden, die Unterhalts- und Inquisitions-Unkosten aus den fulneker Stadt-Einkünften ersetzen lassen (Res. 18. Febr. 1727).

In den größeren Städten des Landes wurde wegen der zweckmäßigeren Einrichtung der alten oder der Herstellung neuer Frohnvesten Sorge getragen.

Nach den brünner Schöffensprüchen aus der Mitte des 14. Jahrhundertes waren dem Stadtrichter die Schergen und der Nachrichter untergeben, welcher die Gefangenen bewahrt (cippus, Stock, ubi carcer civium, ubi captivi servantur). In dem seit 1511 erbauten, neuen Rathhause befand sich die Frohnveste bis in die neueste Zeit (13. B. Schr. d. histor. Section S. 371, 557, Notizenbl. derselben 1871 S. 4).

Von der „Stadt-Custodi oder Frohn-Veste zur Bewahrung deren Delinquenten" in der alten Landeshauptstadt Olmütz rühmt der Syndicus Lautzky (Beschreibung von Olmütz, 1746, in Handschrift, „sie sey so beschaffen, daß viele Delinquenten, welche anderer Orthen mit Witz und Vortheil darvon gekommen, von daraus nicht haben durchkommen können." Die Kapelle darin war „von alters hero" dem h. Leonard, nun aber auch dem h. Kreutze gewidmet, nachdem 1738 der Stadtrichter Simon Thaddäus Zimmerl, nebst er sonstigen Auszierung der Kapelle, das Hauptaltar zu Ehren des h. Kreuzes atte auf seine Kosten erbauen lassen.

In Iglau wurde aus einem wüsten alten Gewölbe durch Beiträge des athes und der Bürgerschaft die Frohnveste-Kapelle des h. Dismas gebaut 716), die mit dem Rathhause zusammenhängende Frohnveste erweitert und ckmäßig eingerichtet (1727), 1818 aber auf Kosten des mähr. Criminal-es umgebaut und neu hergestellt (meine Gesch. v. Iglau S. 322, 454).

Digitized by Google

Die Stadt Hradisch, der Oberhof für alle umliegenden Städte und seit der theresianischen Halsgerichts-Regulirung das Criminalgericht für die zugewiesenen Dominien, hatte von jeher eine eigene Frohnveste zur Unterbringung der Inquisiten und abgeurtheilten Sträflinge, welche nach dem großen Stadtbrande von 1681 wiederhergestellt, 1807 aber eine neue am Franziskaner-Kloster erbaut wurde (12. B. Schr. d. hist. Section S. 181, 197, 254, 255).

Es wurde früher (S. 100) erwähnt, daß man an die Stelle der Fustigation und Relegation die Galeerenstrafe treten ließ, dieselbe aber bei dem Verluste von Neapel (1734) und Siciliens aufhörte und nur mißbräuchlich einige Zeit noch fortbestand, indem die Ablieferung der Sträflinge an die Republik Venedig üblich blieb. Man mußte an einen Ersatz denken und dieser bot sich in der nicht neuen Anstalt von Zuchthäusern, welche auch in Oesterreich Eingang gefunden hatten; denn, wie wir fruher gesehen (S. 98), gab es im J. 1690 Zuchthäuser zu Prag, Wien, Breslau (Weingarten's Bürgerspiegel, Prag 1690, S. 142). Schon 1668 gab es in Brünn ein städtisches Zuchthaus, zu welchem zwei Rathsglieder verordnet waren (13. B. Schr. d. hist. Sect. S. 390, 393, 398), in Breslau legte 1669 der Stadtrath einen Glückstopf zum Besten des neu erbauten Zuchthauses an (Walther II. 305), in Olmütz wurde 1702 in der Niedergasse ein Zucht- und Arbeitshaus angelegt und 1722 darin eine Kapelle hergestellt (d'Elvert's Spielberg S. 39), in Wien gab es 1671 ein Zuchthaus, wurde aber neuerlich 1723 die Errichtung eines Zucht- und 1726 von Arbeitshäusern angeordnet (Hormayr's Wien 1. Jahrg. 4. B. 3. H. S. 144, 2. Jahrg. 3. B. S. 87, Weiß II. 232, 237) u. s. w. (S. Weingarten's vindemiae S. 25, Friedeberg schles. Rechte I. 115, Wachsmuth's Sitten-, Klemm's Cultur-Geschichte u. a.). Es waren dies aber, mit Ausnahme des neuen wiener, wohl nur städtische Strafanstalten. Man mußte daher, als die Galeerenstrafe einging (1735 bestand sie aber noch in Schlesien, da der ständische Convent in diesem Jahre die zur Abführung der „Galeristen" erforderlichen Kosten auf sich nahm, Walther II. 249), auf die Errichtung von Landes-Strafanstalten Bedacht nehmen. Kaiser Carl VI. beabsichtigte „zur ausgiebigen Züchtigung deren Delinquenten auch in Mähren unter dem Namen eines Zucht- und Arbeitshauses carceres perpetui aufzurichten" (Rescript 11. April 1737 u. a.). Die zur Entwerfung des Projects bestellte Commission erachtete, „die Intention des Hofes bei Aufrichtung carcerum perpetuorum oder sogenannten Zucht- und Spühn-Häussern gehe dahin, womit die Bößwichte zur Straff, die Faule zur Correction und Arbeith und künftighin die zur Arbeit untid je leuthe zur unterhaltung gebracht werden kunten," und fertigte das Pro t, mit besonderer Rücksicht auf die Bedeckung der Kosten aus (d'Elvert's Sp l- berg S. 38—48). Das k. schles. Oberamt publicirte am 24. Nov. 1738 e kais. Verordnung wegen der zu Glogau und Brieg aufzurichtenden b statt der Fustigation und Relegation zu dictirenden carcerum perpetuo n oder Zuchthäuser (Walther II. 249).

Digitized by Google

Der Kaiser genehmigte mit dem Rescripte vom 15. Sept. 1739 größtentheils die Anträge der Commission und des k. mähr. Tribunals. Darin heißt es:

„Um das zum Müßiggange und hiedurch zum lasterhaften Leben geneigte böse Gesindel entweder von seinem gefährlichen Lebenswandel abzuschrecken oder aber mit wenigeren Beschwerden aus der Gemeinschaft zu schaffen," befahl Kaiser Carl VI. zwei Zucht- und Arbeits- oder Spinnhäuser, und zwar das eine zu Olmütz für den olmützer, prerauer und hradischer, das andere zu Brünn für den brünner, znaimer und iglauer Kreis für Uebelthäter (facinorosi) und Unverbesserliche (immorigeri) zu errichten.

In diese unter dem Namen eines Zucht- und Arbeitshauses einzuführenden immerwährenden Kerker (carceres perpetui) sollten aufgenommen werden:

1. Die rechtlich zum Tode, im Gnadenwege aber zur Stäupung (fustigatio), Landesverweisung (relegatio) oder zu öffentlicher Arbeit verurtheilten Landesbeschädiger;

2. die des Mordes, der Mordbrennerei, des Raubes u. dgl. stark beinzichtigten, aber auch durch die Tortur nicht zum Geständniße zu bringenden Inquisiten, welche sonst gegen einen geschwornen Hals-Revers des Landes zu verweisen waren;

3. solche verdächtige Personen, welche „in gefährlichen Landstertzereyen," ohne zulängliche Nahrung und Gewerbe darthun zu können, ertappt werden; endlich

4. die wegen öfter wiederholten Verbrechen Betretenen, welche jedoch bei guter Aufführung und ernsthafter Lebensbesserung nach einigen Jahren wieder auf freien Fuß zu stellen sind.

Zur Erbauung der Zucht- und Arbeitshäuser wurde in Brünn der Winklersberg'sche Garten auf der Zeil, in Olmütz das bereits angefangene Zuchthaus bestimmt. Hiebei sollte auf den Unterschied der Delinquenten und der Geschlechter gesehen werden.

Der Kaiser genehmigte den Antrag des brünner Magistrates, den Kaufschilling für den genannten Garten vorzuschießen, wogegen er bis zu dessen Tilgung den Schank und das Gastgeben im Zuchthause haben sollte. Auch möge er zur Vorschießung der Baukosten vermocht werden. Zum Baue des olmützer Zuchthauses wurde das Legat des Grafen Sack von 8000 fl., dann das Fesslische oder Ridlische Capital bestimmt.

An verschiedenen Quellen zur Erhaltung dieser Zuchthäuser wurden ausgemittelt: Das Kandelberger'sche für die Invaliden bestimmte Capital sammt Interessen von 17.786 fl. 33 kr., da Invaliden diese Häuser bewachen [illegible]n, ein etwaiger Beitrag der Stände, Verwendung der Sträflinge zum [illegible]tificationsbaue gegen Entgeld, Strafgelder, Unterhaltungsbeiträge der [illegible]igkeiten für abgegebene Sträflinge, der Ertrag der Hausarbeiten der [illegible]flinge, Ballgelder u. dgl.

Den Obrigkeiten sollte freistehen, die in ihren Frohnvesten und Ver[illegible]ungen befindlichen Delinquenten in die Zuchthäuser gegen eine bestimmte [illegible]altsvergütung abzuliefern. Auch wurde den Obrigkeiten und Eltern

Digitized by Google

gestattet, Personen, welche sich Hausvergehen (delictum domesticum) schuldig machten, herrschaftliche Diener, Unterthanen und ausgeartete Kinder dahin abzugeben und daselbst bestrafen zu lassen.

Zur Besorgung der ganzen Anstalt unter der Oberaufsicht der prager Appellationskammer, als des Landes-Obergerichtes und des k. Tribunals ernannte der Kaiser eine Hauptcommission aus mehreren Tribunalsräthen, die wieder zur näheren Inspection zwei Magistratsglieder in beiden Städten zu bestellen hatten. Die Hausverwaltung sollten eigene beeidete Hausverwalter besorgen. Durch Beschäftigung, geistliche Belehrung und Uebungen sollte auch auf die Besserung der Sträflinge gewirkt werden (a. h. Res. 15. Sept. 1739).

Das olmützer Zucht- und resp. Spinnhaus kam auch, wenigstens zum Theile, wirklich zu Stande und diente als Prov.-Strafhaus. In Olmütz war nämlich schon im J. 1702 in der Niedergasse ein Zucht- und Arbeitshaus angelegt und 1722 darin auch eine Kapelle hergestellt worden. Obwohl guten Theiles erbaut, war es aber 1746 noch nicht im vollkommenen Stande, sondern noch zu erweitern, und man ging damit um, noch ein Spinnhaus und immerwährende Kerker darin zu errichten. Dieses „heilsame Werk" stand unter der Stadt-Jurisdiction (des Syndicus Lautzky Beschreibung von Olmütz, 1746, MS.).

So sehr auch der Kaiser der Hauptcommission und dem k. Tribunale die „Beförderung dieses zur Wohlfahrt des universi gereichenden Werkes" empfahl, kam es doch nicht und als eigentliche Strafanstalt erst nach fast einem halben, als Zwangsarbeits-Anstalt aber erst nach einem vollen Jahrhunderte zu Stande. Denn es starb bald nachher der Kaiser und brachen die Successions- und die Kriege um Wieder-Erlangung Schlesiens aus, welche das Vorhaben in den Hintergrund schoben.

Man fühlte wohl das Bedürfniß, kam aber lange nicht zur Ausführung und behalf sich mit zum Theile kostspieligen Palliativmitteln. Bis zur Zustandebringung eines Zucht- und Spinnhauses in Brünn wurden die Verbrecher, besonders liederliche Weibspersonen, auch zum Festungsbaue und Arreste nach Komorn, Temesvár, Olmütz und Spielberg abgeliefert (Rescripte 27. April 1752 und 19. Jänner 1754, Hfdt. 20. Jänner 1755 u. a.). Insbesondere verordnete das Rescript vom 19 Jänner 1754, zum zweiten Male betretene „liederliche Weibsbilder" in die Festungen Komorn und Temesvár zu schieben, wenn aber ein eigenes Spinn- oder Zuchthaus aufgerichtet sein werde, in dasselbe zu bringen.

Das Zucht- und Spinnhaus sollte übrigens, wie die Regierung erklärte, nicht infamiren, sondern als ein Reinigungsort angesehen werden (Rescript 16. August 1762, Repräsdt. 17. Dec. 1762).

Auf den Spielberg kamen auch Sträflinge aus Böhmen und Schlesien Andererseits blieben die abgeurtheilten Verbrecher wegen Mangels eines Zuchthauses in den Arresten der Städte, was diesen später Anlaß zu Klagen gab.

In Brünn kam, wie wir später sehen werden, mit Auflassung des olmützer, erst nach einem halben Jahrhunderte ein Zucht- und Arbeitshaus zu Stand

Digitized by Google

(Der Spielberg, als Residenz der Landesfürsten, Landesfestung und Straf-Anstalt, von d'Elvert, Brünn 1860 (aus dem 13. B. Schr. d. hist. Sect.), S. 38—53).

Carl VI., welcher mit dem Patente vom 13. Juli 1734 auch Vorschriften über die Erhebung der corpora delictorum (Maasburg S. 69) und mit dem Rescripte vom 11. April 1737 über öffentliche und Privatverbrechen gegeben hatte (eb. 77 und S. 83 eine über dieselben vom 18. Febr. 1752), schloß seine erfolgreiche Wirksamkeit zur Verbesserung der Strafrechtspflege mit dem (gedruckten) Generale, welches auf seinen Befehl (Res. v. 31. Jänner 1739) die k. böhm. Appellationskammer allen Magistraten, Halsgerichten und das jus gladii ausübenden Obrigkeiten in den gesammten k. böhm. Erblanden zur Beförderung der heilsamen und Gott gefälligen Justiz, sowohl in inquirendo und instruendo, als auch in judicando (in 24 Paragraphen) unterm 13. April 1739 vorzeichnete. Diese Gerichts-Instruction ist so lehrreich, daß ein Auszug am Platze sein dürfte.

§§. 1, 2, 3. Zur Beschleunigung der Inquisition haben bei allen das jus gladii exercirenden Obrigkeiten die von ihnen zur Vollführung der Criminal-Inquisition bestellten sogenannten Bluts-Actuarien oder zum Blutbanne geschwornen Leute, bei den Magistraten und Halsgerichten aber die amtirenden Bürgermeister ein Schema über die eingebrachten Inquisiten zu führen und beziehungsweise stets bei sich zu behalten, weiter bei den Magistraten und Halsgerichten die ihnen untergebenen Stadtgerichte oder, bei Unzulänglichkeit des Personals, die Stadtschreiber oder Syndici auch noch ein Repertorium über den Fortgang der Inquisition zu führen und allemal den Relationen und Consignationen beizufügen, welche der Appellationskammer oder andern Stellen vorzulegen sind.

§. 4. „Da verschiedene Inquisitionen von darum langsam terminiret werden, weilen bey Anhäuffung deren Malefiz-Persohnen nicht mehrere Comissarii von denen Burgermeistern, Magistraten und Criminal-Gerichten zu Examinirung deren Inquisitorum benennet worden, sondern derley Examina gemeiniglich von denen 2 oder aufs höchste 4 Jüngsten, die Kerker und die Arrestanten unter ihrer Ob- und Aufsicht habenden Rathsgliedern vorgenommen werden müssen," so sollen auf deren rechtzeitige Vorstellung über ihre Unzulänglichkeit die amtirenden Bürgermeister und der ganze Rath nach Erforderniß mehrere Commissarien verordnen und die Inquisitionen unter andere Rathsglieder eintheilen. Auch soll ein ordentliches neues Protokoll rerum Criminalium aufgerichtet und darin die Criminal-Angelegenheiten, der ganze Gang der Verhandlung, das Conclusum des Magistrates, Landgerichtes und der zum Blutbanne geschwornen Personen oder im Falle der angesuchten Belehrung die ergangene oberrichterliche Verordnung und Sentenz vom Syndicus oder Stadtschreiber oder zum Blutbanne beeideten Actuar eingetragen, worin insbesondere auch die angesuchte und gewährte Aushilfe in der Unterhaltung bemerkt werden.

Digitized by Google

§. 5 erinnert an die genaue Befolgung der Anordnung der josephinischen Halsgerichtsordnung Art. 4 §. 8, daß die Inquisiten gleich nach ihrer Gefangennehmung verhört werden, „damit ihnen auf unwahrhaffte und ungleiche Ausflüchten nachzusinnen die Zeit nicht verstattet werden möchte.“ Der Tag der Verstrickung und Verhöre soll nicht nur, im Falle des Ansuchens um Belehrung, in den Berichten an das k. Obergericht, sondern auch im Eingange der Verhöre angegeben werden.

§. 6. Die Untersuchungs-Commissäre sollen bei der Untersuchung eines Falles von Anfang bis zu Ende thunlichst ohne Wechsel verbleiben, auch dem Vortrage und der Urtheilsschöpfung beiwohnen, nöthig gewordene Abweichungen hievon in dem neu zu errichtenden Criminal-Protokolle begründet werden.

§. 7. „Bei ein und andern Magistraten und Halsgerichten habe sich der üble Gebrauch eingeschlichen, daß fast alle Inquisitiones nur durch einen Raths- oder Hals-Gerichts-Commissarium, mit Zuziehung eines von dem Stadt-Gerichte von darumen vorgenommen werden, weilen der Inquisitus nach vollendeten derley Examine hinwiederum in den ganzen Rath vorberuffen und allda ihme seine Aussagen vorgelesen, folgbar er darüber in pleno constituirt worden, welches aber sowohl die Beförderung der Civil- als Criminal-Anliegenheiten verhindert, allermassen nicht allein mit derley in dem ganzen Rath wiederholenden Examinibus viele Zeit zugebracht, sondern so gar denen Inquisitis die Gelegenheit gegeben worden, daß sie ihre vor dem Comissario und Gericht gethane Bekanntnuß wiederrufen, gleichwie solches verschiedenttich geschehen, und an dieses Königliche Ober-Gericht devolviret; Solchemnach um die heylsame Justiz zu befördern und diesen Mißbrauch abzubringen, sollen künfftighin bey allen Magistraten nnd Hals-Gerichten die mit dem Inquisito vorzunehmen kommende Examina durch zwei von dem Burgermeister und ganzen Magistrat denominirte Raths- und Gerichts-Glieder, mit Zuziehung des Stadt-Gerichts, des Syndici oder Stadtschreibers, veranlasset; die ins Reine abgeschriebene Examina von ihnen Comissarien mit ihrer Hand-Unterschrifft unterzeichnet, im Rath oder zu dem Criminal-Gericht in casibus non dubiis et arduis (in welchen nach Art. 14 §. 1 der Joseph. Halsgerichtsordnung und nach dem Res. v. 8. März 1725 vorerst die Belehrung bei dem k. Obergerichte einzuholen war) ad ponderandum überreichet und allda ohne einiger fernerweitigen Vorlesung der Aussag in Gegenwart oder einer vor dem ganzen Rath wiederholten Constituirung des Inquisiti gesprochen werden.“

§. 8. Die bisher bei einzelnen Gerichten eingeschlichenen mündlichen Begrüßungen oder Requisitionen werden eingestellt; an deren Stat treten, „wann fürohin etwas zu Vollstreck- und Vollführung des Criminal Processes per subsidium juris abzuhaischen kommete,“ schriftliche Subsidional-Schreiben an die betheiligten Behörden, sowie deren Antworten, wenn sie nicht erfolgen, durch Promotorialien zu betreiben sind; nach Umständen ist auch die Einwirkung des k. Obergerichtes anzurufen.

Digitized by Google

§. 9. Die Stadtrechte bestimmen (T. 12), daß der Arrestirte zu entlassen sei, wenn ihn der Angeber oder Denunciant binnen drei Tagen nicht anklagt. Da aber hie und da in längster Zeit keine Indicia dem Untersuchungsrichter an die Hand gegeben werden, so erhalten die Gerichte die Weisung, den Angeklagten des Arrestes zu entlassen und, falls der Verstrickte sonst guten Leumundes war, an Ehren zu verwahren, wenn der Angeber oder Denunciant nicht binnen dieser drei Tage oder nach Umständen binnen der bewilligten weiteren zwei peremtorischen Fristen die Indicien beischafft oder die Zeugen stellt.

§. 10. Die Tortural-Fragstücke sind schriftlich zu verfassen, in Anwesenheit des ganzen Magistrates oder der Halsgerichts-Beisitzer zu verlesen und festzustellen. Bei der Tortur sind sodann die Bestimmungen der joseph. Gerichtsordnung, insbesondere jene, daß ein Grad der Tortur nicht über eine Viertelstunde zu dauern habe, genau zu beobachten.

§. 11. Die „mit den Inquisiten vor der wirklichen Tortur bewürkende territiones oder Vorzeigung deren zur Peynigung gewidmeten Instrumenten" sind nicht, wie es hie und da mißbräuchlich geschehen, in den Gerichts- oder andern Stuben des Rathhauses, sondern in den Marterstuben vorzunehmen.

§. 12. Wenn der vom Untersuchungs- oder im Falle der angesuchten Belehrung vom k. Obergerichte verurtheilte Delinquent um Gnade recurriren will, ist ihm ein Rechtsfreund zu bestellen, welcher sich ohne Verschub in den Untersuchungsacten zu ersehen, mit dem Recurrenten in Anwesenheit einer Stadtgerichts-Person oder des Stadtschreibers zu besprechen und den verfaßten Recurs demselben um seine Erinnerungen vorzulesen hat. Wo ein oder mehrere Rechtsfreunde bei Magistraten und Landgerichten vorhanden sind, soll die Bestellung eines Rechtsfreundes zur Verfassung des Gnadengesuches allemal geschehen. Wo sie schwer fällt, sind nach dem Res. vom 8. März 1725 die Begnadigungsgründe durch den Syndicus oder Stadtschreiber nebst zwei deputirten Raths- oder Halsgerichts-Commissarien vom Delinquenten abzunehmen und der Magistrat oder das Criminalgericht hat die für den Gnadensucher sprechenden Umstände im Berichte beizufügen. Das Gnadengesuch ist mit den Untersuchungsacten dem k. Obergerichte vorzulegen.

§. 13. „Bei einigen Gerichten ist der denen Inquisiten zum Schaden, und ihren abzwickenden Unterhalt gereichende Mißbrauch eingeführt, daß von demjenigen deren Arrestatis alleinig von denen Gutthätern zugemeinten Christlichen Almosen, der Frohnboth à proportione deren Inhaftirten einen T il und wohl noch mehreres bei der Eintheilung der Almosen hinweg g mmen und sich widerrechtlich zugeeignet hat." Ja! die Magistrate und sgerichte hätten sich nicht „entfärbet," die Alimentationsgelder für n Inquisiten mit 4 kr. täglich sich auch ex Publicó vergüten zu lassen (sie nach Art. 22 §. 2 der joseph. Criminal-Instruction zu ersetzen kommen), hl die Malefiz-Personen ganz oder doch zum Theile aus den Almosen- unterhalten wurden. Künftig sollen diese Mißbräuche abgestellt, die

Digitized by Google

Almosenbüchsen geschlossen, nur in Gegenwart der Raths- oder Halsgerichtsglieder, welche über die Arrestanten und Kerker die Aufsicht führen, eröffnet, die Almosen in ihrer und des Stadtgerichtes oder Stadtschreibers Gegenwart unter die Criminal-Arrestanten gleich vertheilt, in Empfang und Ausgabe verrechnet und in den Arrestanten-Tabellen der Behörde nachgewiesen werden, um daraus ersehen zu können, ob und wie viel die Gemeinde zu dem tägl. Alimentationsgelde von 4 Kreuzern für einen Inquisiten aus ihren Einkünften beigetragen hat. Der Frohnboth hat von den Almosengeldern nichts zu erhalten, da es jedem Magistrate, Halsgerichte und den die Criminalgerichtsbarkeit ausübenden Obrigkeiten obliege, den Frohnbothen mit einer genügenden Sustentation zu versehen.

§. 15. Wenn ein Inquisit in 8 oder längstens 14 Tagen nicht verhört worden, hat das Stadtgericht oder der Stadtschreiber dies bei den hiezu deputirten Raths- oder Halsgerichts-Commissarien anzuzeigen und es ist diese Erinnerung vorzumerken; wo aber die Untersuchungen durch die Gerichts-Actuare und zum Blutbanne geschwornen Leute vollführt werden, haben dieselben die Verhöre bei schwerer Verantwortung schleunig zu veranlassen.

§. 16. Die Malefiz-Personen sollen ohne erhebliche Ursachen mit Schlägen und auf eine sonst harte Weise nicht mitgenommen werden, die Arreste den Arrestanten an der Gesundheit nicht schädlich sein.

§§. 18, 19. Es habe sich ergeben, daß wegen der auf den Jahrmärkten und Kirchfahrten herum schweifenden Beutel-Schneider und der von ihnen begangenen Diebstähle keine corpora delicta erhoben, ja nicht einmal die Beschädigten ausgeforscht, sondern derlei Uebelthäter, wenn sie auch gefänglich eingebracht wurden, gegen Erlag einer Geldstrafe oder gegen eine geringe Leibes-Züchtigung des Arrestes entlassen worden sind. Hiedurch habe sich aber dieser Auswurf der bösen Leute so sehr vermehrt, daß er in einer ziemlichen Anzahl auf alle Jahrmärkte ohne Scheu und Furcht erscheine und die Landes-Contribuenten beschädige. Es soll daher zu Anfang eines jeden Jahrmarktes ausgerufen und während dessen Dauer die Aufforderung am Rathhause angeschlagen werden, daß sich jeder Bestohlene gerichtlich anzeigen und seinen Schaden bei scharfer Verantwortung anzeigen soll; auch habe er denselben zu beschwören, das Gericht aber, wenn der Thäter nicht zu erforschen oder zu fangen sey, das corpus delicti sowohl als das Nationale des Beschädigten zum künftigen Gebrauche wohl aufzubewahren. Die eingefangenen Beutelschneider und verdächtigen Leute dürfen bei Verlust der Criminal-Jurisdiction nicht ohne genaue Untersuchung und angemessene Bestrafung des Arrestes entlassen werden; „die mit keiner Gerichtlichen Bestraffung notirten zur Militaugliche Männer sind entweder für Landes-Recrouten zu stellen, ode denen Rechten gemäß zu sententioniren."

§. 20. Da sich vielmal ereignet, daß die Stadtrichter und sogar di Frohnbothen und Gerichtsdiener eigenmächtig und vielmal aus Gewinnsuch unbekannte Leute zu den Insitzenden in die Arreste gelassen, wodurch d Untersuchungen erschwert oder vereitelt, sowie das Entweichen der Arrestante

Digitized by Google

befördert worden, so soll bei Suspension oder Verlust des Amtes und resp. willkürlicher Bestrafung keine Stadtgerichts-Person, Frohn-Wirth oder Frohn-Diener ohne Erlaubniß des amtirenden Bürgermeisters Personen zu den Criminal-Inquisiten einlassen, vorher eine Untersuchung der ersteren stattfinden und die Untrrredung nur in Gegenwart eines Stadtgerichts-Mitgliedes oder des Stadtschreibers vor sich gehen.

§. 21. Um zu ersehen, daß die das jus gladii besitzenden Obrigkeiten, die Magistrate und Halsgerichte die Strafen wirklich vollziehen und sich, wie oft geschehen, keine Eingriffe in das Seiner Majestät allein zustehende Begnadigungsrecht erlauben, ist mit den Arrestanten-Tabellen auch eine Consignation der in erster Instanz verurtheilten und nicht um Gnade recurrirenden Delinquenten einzusenden.

§. 22. Da Schuldner vielmal wegen einer geringen Schuld durch die Halsstörrigkeit ihrer Gläubiger viele Jahre hindurch mit Arrest gequält werden und sich selten der Verabreichung einer Alimentation von Seite ihrer Gläubiger zu erfreuen haben, folglich im größten Nothstande ihr Leben zubringen, ja wohl im Arreste beschließen, so sollen notorisch mittellose Schuldner nach Beschwörung ihrer Armuth und eidlicher Angelobung, bei erlangter Zahlungsfähigkeit ihren Gläubiger befriedigen zu wollen, des Arrestes entlassen werden, wenn diese die Nahrung nicht reichen wollen.

§. 23. Verhaftete jüdische Schuldner dürfen, bei 50 Schock meißnisch u. a. ernsthafter Strafe zu ihren Feyer- und Faschings-Tagen des Arrestes nicht entlassen werden, da auch die Christen sich einer solchen Befreiung nicht zu rühmen haben.

§. 24. Zu den zum Tode verurtheilten jüdischen Delinquenten dürfen künftig nicht mehr die Gabrones und zu den Jüdinnen die jüd. frommen Weiber zugelassen werden, um sie zum Tode vorzubereiten, da sie dieselben in ihrem jüd. Aberglauben bestärken und von der Annahme des allein selig machenden kath. Glaubens zurückhalten, wodurch sie an Leib und Seele ewig verloren gehen. Wohl hat sich aber die kath. Geistlichkeit während der Untersuchung solcher Missethäter zu bemühen, dieselben zum kath. Glauben zu bringen.

III. Abtheilung.

Reform der Strafrechtspflege unter Maria Theresia (1740—69).

Als Maria Theresia die schweren Kämpfe nach Carl VI. Tod glücklich bestanden und den Thron gegen zahlreiche Feinde behauptet, als sie vor Allem ie dringendsten Reformen im Militär- und Finanzwesen (1748) und (1749) n der Verwaltung ausgeführt hatte (S. d'Elvert, zur österr. Verwaltungs- nd zur österr. Finanz-Geschichte, Brünn 1880 und 1881, 24. und 25. B. Schr. d. hist. Section), wandte sie eine vorzügliche Sorge auf die Verbesserung r Strafrechtspflege. Bei der Vertheilung der Geschäfte (agenda) unter die 1749 vollständig getrennten politischen und Justizbehörden rde den Justizstellen die Besorgung jener Criminalien eingeräumt, welche

Digitized by Google

nicht in den statum publicum oder die regalia principis einschlagen (Res. 30. Jänner 1751 §. 5).

Als Regel wurde bestimmt, daß in den Fällen, welche in den statum publicum einschlagen, die Stellen, welche die publica et politica zu besorgen haben, nämlich die k. Repräsentation und Kammer (seit 1763 Gubernium) in Mähren und ihre Untergeordneten die Delinquenten handfest machen, die etwa entstehenden Tumulte oder Aufstände stillen, zu dem Ende alles Erforderliche vorkehren, wider die Verbrecher und an dem delictum Theil habenden Personen die summarische Untersuchung vornehmen, sodann aber die ganze Sache zur Verführung des ordentlichen Criminal-Proceßes und Fällung des Sentenzes (es möge auf eine Todes- oder nur arbiträre Strafe ankommen) den resp. Stellen oder Criminalgerichten nach eines jeden Landes vorheriger Verfassung in Criminalsachen übergeben sollen. Dieses Gericht wird aber gehalten sein, das abgefaßte Urthl vor dessen Publicirung sammt den Inquisitionsacten der k. Repräsentation zur Einsicht, ob sie hinsichtlich des publici in re vel in tempore executionis etwas zu erinnern habe, mitzutheilen; letztere hat ohne Verschub dem Gerichte die Eröffnung und zugleich dem k. Directorium in publicis (der Hofkanzlei) die Anzeige zu machen. Die Kaiserin behielt auch vor, in nöthigen Fällen judicia delegata aufzustellen und ließ es rücksichtlich der Deserteurs-Verhehlung und Beförderung bei dem unterm 22. Feber 1751 angeordneten Verfahren (Res. 23. Sept. 1752). Als solche in statum publicum einschlagende Verbrechen sollten aber nur jene gelten, welche ganz unmittelbar die gemeinsame Ruhe stören und das Verknüpfungsband des ganzen status publici auflösen könnten, nämlich das crimen laesae Majestatis, tumultus, seditionis, haereseos, concitationis seu seductionis in materia religionis, emigrationis turmatim secutae, non autem unius alteriusve subditi, crimen plagii oder falsche Werbungen, falsae monetae und einer durch herumvagirende Mordbrenner erfolgten Anzündung, endlich einer in eodem districtu mehr als einmal ausgeübten Strassen-Rauberey (Res. 29. Nov. 1752).

Gewisse größere Verbrechen ließ Maria Theresia auch später noch nicht von den ordinari-Landgerichten, sondern vom k. Tribunale untersuchen und darüber von diesem das Urtheil schöpfen (Res. 23. März und 11. August 1762, Maasburg S. 87).

Die Criminalgerichte in den böhmischen Ländern wurden verpflichtet, halbjährige Delinquenten-Consignationen mit Angabe der Verbrechen und der Dauer der Inhaftirung, des ganzen Untersuchungsganges, der Verurtheilung, Exequirung oder Entlassung, des Rechtsfreundes, an die Appellation und diese, sie nach Hof einzusenden (Res. 20. April 1744, Appell. Missiv 25. April, mähr. Tribunals-Decret 15. Mai 1744), die mähr. Kreishauptleute aber angewiesen, die Tabelle der incarceratorum halbjährig einzusenden und die Kerker gewiß nach Vorschrift und bei Zeiten zu visitiren (Res. 7., Tribdt. 15. Juni 1744, 25. B. Schr. d. hist Sect. 2. Abth. 232).

Um sich einer genügenden Vorbildung für den Justizdienst insbesondere im Criminalfache, zu versichern, traf die Kaiserin über da

Digitized by Google

Erforderniß der juridischen Studien (S. d'Elvert's Gesch. der Schul- und Studien-Anstalten M. u. Schl., Brünn 1857, S. 31, 79 ff., 24. B. Sect.-Schr. S. 358), mit dem Rescripte an das k. mähr. Tribunal vom 31. Oct. 1752 (im Notizenbl. d. hist. Sect. 1860 S. 3) folgende Bestimmung: Maria Theresia. Liebe Getreüe; Nachdeme Wir aus Gelegenheit Unserer über die auf helfungs Mitteln der Prager Universität geschöpften Allerhöchsten Resolution, Unter anderen gnädigst zubeschlüssen, undt Hiermit gesatzmässig anzubefehlen Befunden, daß künfftighin kein Studiosus Juris ad Tentamen et Examen Juridicum zugelassen, noch in die Zahl deren Procuratorum oder Juris Practicorum, noch auch pro Syndico in denen Prager undt übrigen königl. Städten aufgenohmen werden solle, welcher nicht wenigstens 3. Jahr die Collegia Juris gehöret, undt absoluto Cursu sowohl ein- oder anders Collegium Repetiret, als auch das Collegium practicum Frequentiret, folgsam Hinlängliche Specimina Solidi Studiy Juris abgeleget habe, undt über das mit aller Strenge außgestandenen Examen pro Procuratela aut Syndicatu unverwerfliche Attestata produciren könne, annebst aber künfftighin keiner ad Syndicatum sowohl in Unseren königl. als auch anderen das Jus gladiy exercirenden Städten, undt Märkten aufzunehmen seye, der nebst glaubwürdiger Docirung alles oberwehnten nicht Vorhero auch Von Eüch, jedoch ohne Entgeldt Examiniret, undt hierzu Tauglich Befunden worden, mit der weitheren gnädigsten Verordnung, daß Von Unseren Hof- und Landes Stellen, kein Supplicat, oder Memorial Besonders eines Jungen von Adl, welcher umb Verleyhung eines königl. Dienstes einkommet, angenommen undt Uns Vorgetragen werden solle, Bevor ein solcher die erforderliche Testimoniales Von seinen Professoren, über das ausgestandene Rigorose Examen, nicht aufgewiesen- mithin Verläslich sich ergeben haben wirdt, wie weith sich dessen Fähigkeit erstrecke, und worzu er Tauglich- undt Nutzlich employret werden könne; Also haben Wir Eüch sothanne Unsere allerhöchste Resolution zu Eüerer Nachricht undt weithers gehöriger Verfügung auch Vester darobhaltung Hiermit in gnaden Bedeütten wollen. Hieran ꝛc. Geben Wien dto. 31. Oktobris in 1752. Jahre.

Eine Reform der Strafrechtspflege führte Maria Theresia durch die Regulirung der Strafgerichte und Verbesserung der Strafgesetze aus.

Die erstere vollzog sich in den böhmischen Ländern getrennt für sich; wir müssen dieselbe sonach auch abgesondert behandeln.

I. Abschnitt.

Die Einrichtung der Criminal-Gerichtsbarkeit in Mähren.

Wir erinnern uns, welch' lange Zeit es brauchte und wie schwer es de, das Ansuchen der Halsgerichte Mährens um Belehrungen bei der ppellationskammer in Prag, ihre Geltung als höhere Instanz en Criminal-Angelegenheiten der unteren Stände des Landes in Gang ringen.

Digitized by Google

Beliebt konnte der Appellationszug in das entfernte Prag freilich nicht werden, und zwar schon deshalb nicht, weil die Appellationskammer die Expeditionen auch in den dringendsten Fällen liegen ließ, wenn die Taxen nicht gezahlt waren, und der Kaiser erst befehlen mußte, derlei Criminalia alsogleich sowohl nach Mähren als Schlesien zu befördern und die Taxen nachgehends von den Magistraten einzufordern, wobei er der Kammer seine Assistenz zusicherte, wenn die ersteren säumig sein sollten (Res. 16. April 1709).

Um diese Anstände zu beheben, verlangte der Kaiser wiederholt und dringend von den mährischen Ständen, daß sie ein Adjutum von 2758 fl. 20 kr. für die böhm. Appellationskammer übernehmen, wobei er die Versicherung abgab, „daß diese nicht nur alle Expeditiones criminales gratis verabfolgen lassen, sondern Ihro Majestät auch einige Subjecta von hier Landes dahin zu nehmen allergnädigst geruhen wollen.“ Als die Stände diesem Ansinnen nicht länger ausweichen konnten, übernahmen sie diese Prästation jedoch nicht länger als auf drei Jahre und unter der ausdrücklichen Bedingniß, „daß sie Königliche Appellations-Kammer mittler dieser Zeit selbst verhießener massen alle und jede Expeditiones Criminales ohne eintzigen Entgeld, Tax, Discretion oder wie das immer Nahmen haben oder praetexiret werden mag, jedes mahl ohnverschieblich in dieses Marggraffthumb verabfolgen lasse“ (Landtagsschlüsse von den Jahren 1710/1, 1711/2, 1712/3, Rescript 20. Juni 1711). Später lehnten die Stände beharrlich einen Beitrag ab bis 1753, als ein eigenes Appellationsgericht errichtet wurde (S. d'Elvert's zur österr. Finanz-Geschichte, Brünn 1881 (25. B. Schr. d. hist. Section), S. 319, 600, 2. Abth. S. 90, 135). In Angelegenheiten öffentlicher Räuber hatte dieselbe keine Taxen zu nehmen (Res. 16. August 1714).

Auch sonst sorgte Carl VI. für eine entsprechendere Einrichtung der Appellationskammer. Er rügte, daß die Berichte an ihn theils in einer sehr unzierlichen Schreibart, weitläufig, ohne genugsame Berührung des momentum causae verfaßt, theils gar zu schlecht geschrieben seien und machte den Räthen zur Pflicht, daß sie ihr Gutachten in einem förmlichen und zierlichen stylo zu entwerfen und darin jedesmal den succum rei mit Separirung der utilium ab inutilibus so viel möglich succincte anzuführen sich auf das Aeußerste bemühen (Res. 12. Dec. 1721).

Andererseits lobte der Kaiser den Fleiß und Eifer, welchen die k. Appellationskammer in den ihr obliegenden mannigfaltigen Arbeiten und Geschäften verspüren lasse, gestand auch den k. Bedienten daselbst statt der vorhin genossenen Postfreiheit den Nachlaß der Legitimations-Arrha zu (Hfdt. 6. Juli 1723), vertröstete sie aber mit der angesuchten Argumentirung derer Appellations-Salariorum auf bessere Zeiten, da das k. k. Aerar sich dermal nicht in der Lage befinde, die Besoldungen zu vermehren (Hfdt. 17. Sept. 1723, O.-Ger.-Slg. 7. B. S. 107—110).

Der neuerliche Versuch, der böhmischen Appellationskammer eine Beihilfe aus Mähren zu verschaffen, mißlang vollständig. Die mährischen Stände hatten, wie wir wissen (S. 33), auf Andringen Kaiser Carl VI. ei

Digitized by Google

Adjutum von 2758 fl. 20 kr. auf drei Jahre übernommen, dabei aber die sichere Erwartung ausgesprochen, künftig damit verschont zu werden. In der That kam erst Maria Theresia wieder darauf zurück, die Stände lehnten aber in den jährlichen Landtagsschlüssen von 1744—52 das Ansinnen ein- für allemal ab, änderten jedoch alsbald ihre Gesinnung, als sich die Kaiserin entschloß, ein eigenes Obergericht für Mähren zu bestellen (S. d'Elvert's österr. Verwaltungs- (24. B. Sect.-Schr.) und österr. Finanz-Gesch. (25. B.) S. 319, 600, 2. Abth. 90, 135). Es wurde nämlich der mit Zeitverlust und Unkosten verbundene Appellationszug von den mährischen Halsgerichten an die k. böhmische Appellationskammer in Prag aufgehoben und das k. Tribunal in Mähren als Ober- und Appellationsgericht für die Criminal- und bürgerlichen Processe in Mähren aufgestellt und deshalb auch die Zahl des zu Gericht sitzenden Personals mit zwei in der Criminalpraxis wohlerfahrenen Beisitzern von der prager Appellations-Kammer (Johann Joseph Freiherrn von Schumann und Johann Hart)[1] vermehrt (a. h. Rescript 18. Nov., an das Tribunal vom 5. Dec. 1752)[2]. Die Kosten übernahmen, in Folge der von der Kaiserin mit dem Rescripte vom 18. Nov. 1752 an die mähr. Landtagscommissarien gerichteten Aufforderung (gedr. in Schmidt's Geschichte des böhm. Appellationsgerichtes, Prag 1850, S. 96), zum Theile (1600 fl.) die mähr. Stände (Landtagsschluß 1752/3), zum Theile (1650 fl.) die königlichen und vornehmeren Municipalstädte zur jährlichen Entrichtung an den Kameralfond (Res. 24. Febr. 1753). „Und weil die Erfahrung bisher gelehrt, wie schlecht viele Halsgerichte Mährens in Sachen, wo es um Leib und Leben zu thun ist, bestellt gewesen," wurden bis auf die königlichen (Brünn (über Altbrünn S. brünner Zeitung 1873 Nr. 26—32), Olmütz, Iglau, Znaim, Hradisch, Gaya und Neustadt) und einige Municipalstädte und Märkte alle übrigen Halsgerichte suspendirt und nur folgende Ortschaften in der Criminal-Jurisdiction (in exercitio juris gladii) belassen:

a) Im olmützer Kreise: 1. Proßnitz, 2. Littau, 3. Schönberg, 4. Müglitz, 5. Mährisch-Trübau, 6. Zwittau; b) im prerauer Kreise: 1. Prerau, 2. Kremsier, 3. Leipnik, 4. Neutitschein, 5. Fulnek, 6. Hotzenplotz; c) im brünner Kreise: 1. Nikolsburg, 2. Wischau, 3. Auspitz, 4. Saar; d) im znaimer Kreise: 1. Kromau, 2. Eibenschitz, 3. Budwitz, 4. Jamnitz; e) im iglauer Kreise: 1. Teltsch, 2. Zlabings, 3. Trebitsch, 4. Datschitz, 5. Groß-Meseritsch; f) im hradischer Kreise:

[1] Nach Schmidt's Gesch. d. böhm. App.-Ger. S. 201, 208, 213 wurden die böhm. Appell.-Räthe Johann von Hart, Schumann und Anton Ebelin Ritter von Fridberg 1753 Assessoren des k. Tribunals in Mähren, der supernumeräre böhm. Appell.-Rath Gottfried Ignaz Graf von Walldorf aber wirklicher mähr. Appellationsrath.

[2] Von der Instruction für das neue mähr. Obergericht vom 19. Juli 1753 werden später sprechen.

Digitized by Google

Hungarisch-Brod (dem Hals-Gerichte von Hradisch wurden (12. B. Schriften der hist. Section S. 255) zugewiesen: die Stadt- und Landgüter, dann die Dominien Bilowitz, Břesolup, Napagedl, Malenowitz und Pohořelitz, Zlin, Lukow, Zieranowitz, Přilep, Kwassitz, Welehrad, Buchlau, Ostrau, Wessely und Straßnitz).

Diese Halsgerichte wurden angewiesen, sich mit Stadtschreibern zu versehen, welche im Rechte und in der Criminalpraxis bewandert und vom k. Tribunale geprüft sind.

Zur Erleichterung der belassenen Halsgerichte in der Bestreitung der Criminalkosten für solche christliche Delinquenten, welche wegen Privatverbrechen gefangen wurden, und keine eigenen Mittel hatten, wurden (auch in Böhmen) folgende Fonde bestimmt:

1. Die aus dem Jurisdictions-Vortheile (ex commodo jurisdictionis) fließenden Strafgelder; 2. die unlängst verschärften Strafgelder der muthwillig Streitenden (poenae temere ligitantium); 3. die Hälfte der bei den Zünften eingehenden Handwerks-Strafgelder; 4. die für Verleihung des Bürgerrechts eingehenden Taxen, und 5. die von Wilddieben nach der Waidordnung von 1746 zu zahlenden Strafgelder.

Diese Vergütung der im 23. Artikel der josephinischen Nemesis (Halsgerichtsordnung) bestimmten Kosten sollten die Halsgerichte jedoch nur für die von andern Orten eingelieferten Delinquenten, bei denen also die stellvertretende Jurisdiction (jurisdictio vicaria) ausgeübt wird, gegen ihre bei dem k. Tribunale einzubringende Liquidation aus den erwähnten Fonds erhalten, nicht aber, wenn sie die eigene oder ordentliche Jurisdiction (jurisdictio ordinaria) bei Privatverbrechen (welche, wie die öffentlichen, das Rescript vom 11. April 1737 und resp. 21. Jänner 1754 specificirte) ausüben.

Der Fond der septimarum litium blieb auch ferner noch zur Vergütung der Kosten für öffentliche Verbrechen (delicta publica) christlicher Delinquenten bestimmt, nur jene für Deserteurs-Hehler und Falschwerber sollten (nach der Anordnung vom 27. März 1751 und vom 6. April 1752 für Troppau) gegen Erholung aus dem Vermögen der Delinquenten oder den Strafgeldern aus dem Kameralfonde vorgeschossen werden.

Weiter wurde zur Erleichterung der Criminalgerichte in den genannten Städten und Märkten auch die Sammlung von Almosen für die Gefangenen mit der Büchse gestattet und den Halsgerichten erlaubt, die zu öffentlichen Arbeiten verurtheilten Verbrecher zur Straßenverbe rung zu verwenden und in die Festungen zur Verrichtung der Schanzarl abzuliefern.

Die Kosten für Juden, welche wegen eines Privat- oder öffentlich Verbrechens in Arrest genommen wurden, sollte, wie in Böhmen, jedesmal mährische Judenschaft ersetzen (und zwar, wie es in Bohmen für mähr. Jud geschieht, ebenso in Mähren auch für böhmische und fremde Juden, Hc

Digitized by Google

17. Dec. 1764, Gubbt. 29. März 1765). Sollten die erwähnten Fonds zur Bestreitung der Criminal-Unkosten und Verpflegung der Delinquenten (d. h. der Malefiz-Spesen), die im Ausmaße der josephinischen Gerichtsordnung unverändert gelassen wurden, nicht zureichen, so blieb jedem Gerichte unbenommen, noch andere Fonds vorzuschlagen (Rescript 18. Nov. 1752).

Ungeachtet dieser letzten Verminderung der Halsgerichte blieben, mit den 7 königl. Städten, noch immer 33 Halsgerichte in Mähren. Da ein großer Theil derselben hinsichtlich ihrer Einrichtung auch mäßigen Wünschen nicht entsprach: so wurde von Seite der Landesbehörden auf eine noch größere Reducirung hingestrebt, und auf die Concentrirung der Halsgerichte in die k. Städte und, hinsichtlich des prerauer Kreises (der keine k. Stadt besitzt) in die Municipalorte Hotzenplotz, Kremsier und Neutitschein eingerathen. Maria Theresia ging zwar hierauf, jedoch nur mit der Beschränkung ein, daß von den übrigen in der Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit gestandenen Municipalstädten die Erklärung abgefordert werde, ob sie dieselbe noch ferner beizubehalten und wie sie mit den hiezu erforderlichen Mitteln und dem, vorläufig zu prüfenden, Personal aus eigenen Mitteln aufzukommen vermögen. Jenen, welche diese Erfordernisse nachgewiesen, soll die halsgerichtliche Befugniß fortan belassen, überhaupt aber als Regel gelten, daß der Angeklagte an das nächste Halsgericht abgegeben, dort, wo aber die Frohnveste schon überfüllt ist, dem Kreishauptmanne die Zuweisung überlassen werde (Rescript 27. Oct. 1753).

Die von den Landesbehörden angestrebte Concentrirung wurde daher damal noch nicht ganz und im Allgemeinen, sondern nur im standrechtlichen Verfahren erwirkt.

Schon Carl VI. hatte gegen fremde Werber strenge Vorschriften erlassen (1721, 1725) und dieselben durch die Errichtung eines eigenen Stand- oder Geschwind-Rechtes in Böhmen (1734), Mähren und Schlesien (1736) verschärft. Sie wurden 1743 und 1746 erneuert (S. Patent für Böhmen vom 14. Sept. 1750 bei Maasburg) und insbesondere in Schlesien die mit geschwornen Gerichten ordentlich besetzten Städte Troppau, Teschen, Jägerndorf und Weidenau als Standrechtsorte bestimmt (Patent ddo. Troppau 14. Juli 1746). Carl VI. hatte auch angeordnet (Res. 17. April 1727), daß die Räuber in die k. Städte gebracht und wider sie standrechtmäßig oder, außer dem Falle des Standrechtes, auf gewöhnliche Weise verfahren werde, wenn bei einem Halsgerichte die Frohnveste nicht hörig verwahrt und das Stadtgericht nicht mit „genugsamen dem Werke wachsenen Personen" besetzt wäre.

Als nach den zur Erhaltung des Thrones und Schlesiens geführten sten Kriegen und Verminderung des Militärs die Räubereien in Schle- n „hin und her im Lande, besonders aber längs der polnischen Grenzen in den Gebirgsgegenden überhand zu nehmen begannen," führte die erin das vorhin in Schlesien (nach mehreren Generalien, insbesondere vom

Digitized by Google

25. Nov. 1726) festgestellt gewesene Standrecht[1] nun in Oesterr.-Schlesien wieder auf zwei Jahre ein, jedoch nur rücksichtlich des Verbrechens der Räuberei und nur in den drei Fällen des Geständnißes oder der Ueberweisung, oder der Ergreifung der Räuber auf frischer That (jedoch praecise nur respectu Criminis Robariae, mithin keines andern Delicti, und zwar lediglich in nachfolgenden dreyen Casibus, wann nemblich die Rauber entweder Confessi, oder convicti oder in flagranti Crimine deprehendiret worden).

Zu diesem Standrechte bestimmte die Kaiserin für die Ausübung der stellvertretenden Gerichtsbarkeit (pro exercenda vicaria jurisdictione) die Gerichte in den Städten Troppau, Teschen und Weidenau. Sie genehmigte den Beschluß der fürstlichen Abgeordneten Schlesiens, welcher für die Zustandebringung eines Haupträubers von einer Diebsbande 50 und eines Landbeschädigers die gewöhnliche Taglia oder Kopfgeld von 25 Gulden aus der Landescassa (ex cassa universi) zusicherte und für die Zukunft auch die Untersuchungs-, Atzungs- und Executionskosten der Landbeschädiger auf die Landcassa (das General-Steueramt) übernahm (Patent ddo. Troppau den 1. Febr. 1747)[2].

---

[1] In Schlesien befahl Kaiser Carl VI. die Einführung des Standrechtes wider die Räuber, so entweder confessi oder convicti, oder in flagranti crimine ertappt wären (Publ. d. k. Oberamts 16. Jänner 1727, dessen Currende wegen der Prolongirung, nebst einer Tabelle, wie die Nachrichten wegen der Robbaristen einzurichten seien, 1. Sept. 1727) (Walther II. 248).

[2] Der letztere Beschluß lautete näher dahin: „Daß in Zukunfft für jeden inhafftirten Land-Beschädiger an Atzungs- und Custodie-Speesen, mit Einrechnung derer bey Vollführung des Summarischen Examinis und bey der weiteren Inquisition aufflauffenden Unkosten täglich ex Cassa Provinciae 8. Kr. bonificiret, die bey Erhöbung des Corporis Delicti, dann die etwa vor Doctor und Barbier auffwendende Außlaagen aber à parte ersetzet, und sofort überhaubt auff alle- in folgenden Delictis: Als Kirchen-Raub, vorsetzlichen Anzündung, Strassen-Raub, Weege-Laurung, oder gewaltsammen Ermordung, Verfertigung falscher Müntzen, in Dieb-Stählen, so mit Violenz, oder zusammen rottirten Banden geschehen, ingleichen, so ohne Gewalt, doch zur Zeit einer Feuers-Brunst, oder Schiff-Bruchs, dann, an Pferden, und andern Vieh, wann solches vom freyen Felde weggetrieben wird, ingleichen, wann das Getreyde vom Felde, oder Acker-Zeüg gestohlen, die Fische in denen Teichen verderbet, und gesterbet, die Dämme boßhaffter Weise durchstochen, dann die Brunnen und Wiesen vergifftet werden, auch in Zauberey, wann solche gründlich erwiesen, und andurch Schaden verursachet worden, betrettende Landes-beschädigere die obbesagter Massen täglichen mit 8. Kr. bewilligte Verpflegung, mit Decourtirung der darunter schon verstandenen Inquisitions und Custodie-Speesen, à Publico refundiret, gefolgsamb nur nebst obigem täglichen Außsatz, die Executions- dann bey Erhöbung des Corpori Delicti, und etwa auff mendicamenten, oder, respectu des Leib- und Wund-Artzt vorschüssende Erogatiopes, prae consveta moderatione, besonders vergüttet werden sollen."

Das k. schles. Amt erinnerte, das Standrecht streng nur bei dem Verbrechen Raubes und nur in den erwähnten drei Fällen eintreten zu lassen, „wasmassen, in vori Zeiten, Occasione des ebenfalls von allerhöchsten Orth statuirt gewesten Stand-Recht, wieder der allergerechtest geführten Landes Fürstlichen Intention, von verschiedenen Sta Gerichten zu weith gegangen, und zum öfftern die-dem Crimini Robariae nicht qualific Delicta, als eintzele Diebstähle, stille Kirchen-Raub, Todt-Schläge, auch andere-sonst z allerdings straffbahre-nicht aber zum formalen Raub, und dem aigentlichen Crimini Robe

Digitized by Google

Bei Ueberhandnahme „sehr übel qualificirter Räubereyen und Diebstähle" in Mähren während des 7-jährigen Krieges erneuerte Maria Theresia das schon 1699, 1708, 1710 und 1711 mit gutem Erfolge in Mähren eingeführte Standrecht[1] wieder, dehnte es (nebst den Raubereyen) auf gewaltthätige Diebstähle aus und erklärte zur mehreren Sicherheit und Gründlichkeit der Erhebung nur die 7 k. Städte und für den prerauer Kreis die Stadt Neutitschein als ordentliche Standgerichtsorte, an welche die in den bezüglichen Kreisen verhafteten Delinquenten abzuliefern seien (Patent vom 11. Juni 1757, Res. 25. Juni 1757). In Fällen, wo es auf die Radbrechung eines Räubers und Mörders ankäme, sollen die Inquisitionsacten vor der Urtheilschöpfung um Belehrung eingeschickt werden (Tribdt. 14. Juni 1757). Wider Diejenigen, welche sich bei den streifenden preußischen Parteien einfinden, die Magazinsvorräthe und versteckte Effecten entdecken, auch selbst plündern und rauben helfen, soll standrechtsmäßig verfahren werden (Decret der mähr. Repräsentation 24. Mai 1758).

Schon die Rescripte vom 30. Dec. 1726 und 17. April 1727 hatten verordnet, Räuber, wenn sie nicht sogleich standrechtlich behandelt werden, an die Halsgerichte der k. Städte oder doch solcher Orte abzuliefern, welche wohlverwahrte Frohnvesten und dem Werke gewachsene Individuen hatten. Aber auch für das gewöhnliche Verfahren kam eine bedeutende Reducirung der Halsgerichte zu Stande, denn es wurde in Folge der concertativen Berathschlagung zwischen dem Oberstlandkämmerer Franz Anton Grafen v. Schrattenbach, als Präses des k. Tribunals, und dem Landeshauptmanne und Repräsentations-Präsidenten Heinrich Cajetan Freiherrn v. Blümegen, dem Reformator der Verwaltung in Mähren, die Criminalgerichtsbarkeit auf die 7 k. Städte, dann auf solche Municipalstädte beschränkt. welche Bürgschaft für

---

zugezehlet werden könnende Verbrechen, dem Stand-Recht zu zuaignen kein Bedencken getragen, mithin so wohl in genere poenae, als in ordine processus ohnzuläßlich geirret worden."

Auch erinnerte das k. schles. Amt, nach Anleitung der früher erflossenen Generalien so wohl von Zeit zu Zeit die damahls vorgeschriebene geheimbe Visitationes derer verdächtigen Häuser und Gegenden, Mitzuziehung hinlänglicher und genugsamb wehrhaffter Mannschafft, ohne Unterlaß zu wiederhollen, als auch in denen Wirths- und Schanck-Häusern auff die reysende- und übernachtende Persohnen auffmerckſambst invigiliren zu lassen, so fort die entweder Rott- oder einzehl-weise einkehren wollende Frembdlinge umb ihre Kundschafft, und authentische Paß-Brieffe zubefragen, bey deren Ermanglung aber, und im fall nur der geringste Verdacht fürwaltete, und mit hinlänglichen Beweißthumb ehrlichen Herkommens und Aufführung in instanti nicht auffzukommen wäre, dieselben alsobald, mit Benachrich-g der Behörde, in Verhafft zu ziehen, und in den nächsten mit ordentlichen Gerichten ien Orth einzuliessern, daselbst genau zu examiniren, und sodann nach erhobenen Befund Sachen, entweder, nach gestalt ihrer entdeckenden Mißhandlungen, nach Maaßgebung höchster Satzungen zubestraffen, oder alsogleich hinwiederumb ausser Landes zu schaffen verden.

[1] Das Standrecht soll in Mähren, wie es in einem Extracte gesetzl. Anordnungen 1708 angefangen haben und von 6 zu 6 Monaten die Prorogirung angesucht, bis es eine ganzjährige Prorogirung erstreckt worden sei.

Digitized by Google

die ordentliche Ausübung derselben in jedem Kreise und resp. bestimmten Bezirke gewähren, nämlich hinreichend besoldete rechtskundige und in der Criminalprax wohlgeübte Syndiker und wohlverwahrte Frohnvesten erhalten konnten, namentlich auf Neutitschein, Kremsier und Hotzenplotz (für die mähr. Enclaven) im prerauer Kreise, wo keine k. Stadt ist. Die übrigen 23 Municipalstädte, welchen 1752 das jus gladii belassen worden, sollten befragt werden, ob sie es beibehalten wollen und die hiezu erforderlichen Mittel und Erfordernisse haben, da sonst ihre Criminal-Jurisdiction suspendirt würde (Res. 21. Jänner 1754).

In Folge der eingeleiteten Erhebungen blieben auch noch die Magistrate der größeren Städte Proßnitz und Schönberg im olmützer und Nikolsburg im brünner Kreise als Halsgerichte. — Den suspendirten Halsgerichten wurde das Recht der Einfangung der Verbrecher (jus capturae) und deren Einlieferung an das competente Halsgericht belassen.

Die belassenen Halsgerichte mußten künftig die Criminal-Angelegenheiten von Amtswegen, mithin ohne Abforderung einer Taxe, Abschrift- oder andern Gebühr expediren, ihre Syndiker und das sämmtliche Personal mit hinreichendem Auskommen salariren. Die Alimentationsgelder blieben in dem Ausmaße der josephinischen Halsgerichtsordnung von 4 kr. täglich (Res. 21. Jänner 1754).

Jeder Syndicus in den Städten Böhmens, welche dem Landes-Unterkämmerer unterstanden, wurde verpflichtet, vor Antretung seines Dienstes die Civil- und Criminal-Prüfung bei der k. Appellation zu machen (Res. 29. Mai 1751) und jene, welche sich um eine Rathsstelle in lineam juridicam bei den größeren Städten Brünn, Olmütz, Znaim und Iglau bewarben, mußten sich der Prüfung aus dem Civil- und Criminalrechte, unter dem Vorsitze des k. Landes-Unterkämmerers, eines Repräsentations- und eines Tribunal-Rathes unterziehen (Hofdt. 21. Oct. 1756).

Die Criminal-Unkosten (Malefiz-Spesen) wurden bisher meistens aus den allgemeinen Contributionscassen der Städte bestritten und selbst die den Halsgerichten zugewiesenen Dorfgemeinden zu einem Beitrage gezogen. Bei der Regulirung der Criminal-Jurisdiction wurde aber angeordnet, künftig die Dörfer von allen solchen Beiträgen ganz zu befreien und die Criminal-Unkosten, sie mögen ein suspendirtes oder wirkliches Halsgericht betreffen, aus den Gemeinde-Einkünften, oder, im Falle ihrer Unzulänglichkeit, durch eine besondere Collecte mittelst obrigkeitlicher Vertheilung von den städtischen Individuen, ohne alle Vermengung mit der Contributionscassa, zu beheben und darüber jährlich Rechnung zu legen (R 8. Juli 1752).

„Um aber den Privatstädten derley Unkosten nicht unerschwinglich machen“ [1], bildete man zu deren Erleichterung einen allgemeinen Cr

[1] Daß die Stadtrenten nicht unbeträchtlich belastet wurden, zeigen die Rechnung von Hradisch, nach welchen die Criminalgerichtskosten 1766: 1844 fl., 1767: 2305

Digitized by Google

minalfond, übertrug dessen Verwaltung dem k. Tribunale (Appellations- und Criminal-Obergerichte), verpflichtete die 191 Ortschaften, welchen die Criminalgerichtsbarkeit seit 1729 abgenommen worden war, zur Zahlung jährlicher Beiträge in vier Classen von 6, 12, 18 und 24 fl. im Gesammtbetrage von 1974 fl. an diesen Fond und eröffnete demselben, nebst den mit der a. h. Verordnung vom 18. November 1752 angewiesenen Quellen und der im Patente vom Jahre 1730 den Obrigkeiten und Gemeinden auferlegten Verpflichtung, die Criminalkosten für Salzschwärzer zu tragen, auch noch andere Zuflüsse, wie z. B. regelmäßige Almosen-Sammlungen von Sträflingen theils unter den Thoren angeschmiedet, theils geschlossen vor den Häusern (Res. 21. Jänner 1754). Insbesondere wurden ihm die Abfahrtsgelder von dem in fremde Länder ausgeführten Vermögen, die auf verbotene Spiele gesetzten Strafen und usuarischen Gewinnste (Res. 22. März 1749), die Bürgerrechtstaxen[1], die Strafgelder der Parteien und Rechtsfreunde wegen muthwillig geführten Processen (Proceßordnung für Mähren vom 28. Juli 1760, Artikel VIII und XV, wo es heißt: Geld-Straf pr. 50 Thlr. Mährisch pro Fundo zu Bonificirung deren von denen Hals-Gerichten anticipirenden Criminal-Unkosten), welche beide Einflüsse früher theilweise dem Invalidenfonde gewidmet waren, die septimae litium und die Erträgnisse aus den Sammlungen für die Sträflinge zugewiesen (Res. 17. August 1751, 21. Jänner 1754, 15. Juli 1765, 22. April 1769 und Gubdt. 29. April 1771)[2]. Ebenso erhielt der (mit dem Patente vom 30. März 1763 zur Errichtung eines Waisen- und Findelhauses eingeführte) Armenleut-Aufschlag auf Cacao, Ciocolade und Thee die theilweise Bestimmung zur Vermehrung des mähr. Criminalfondes, indem dessen dritter Theil im festgesetzten Pauschale von 2000 fl. jährlich (in Böhmen 6000 fl.) dem ersteren zugewendet (Res. 15. Juli 1765) und auch zu dessen Dotirung bis zur Wiederaufhebung dieses Beitrags unter Kaiser Joseph (Hofdte. 19. März und 10. Juni 1785) an das k. Tribunal abgeführt wurde.

Im Jahre 1783 besaß der mähr. Criminalfond (S. über denselben auch Lukſche's besondere Rechte der Personen Mährens und Schlesiens 2. B. 290 und Hübner's Zusätze S. 13) ein Vermögen von 61,546 fl. 48 kr. in Bar-

---

1768: 1983 fl., die Vergütungen aus dem Criminalfonde für diese drei Jahre aber nur 1095 fl. C. M. betrugen (12. B. Schr. d. hist. Section S. 255).

[1] Nach der Taxordnung vom 29. Mai 1756 wurde ein Dritttheil dieser Taxen den Communrenten gewidmet, daher blieben für den Criminalfond nur zwei Drittel (Gubdt. 17. Jänner 1831 Z. 496).

[2] Nach dem kais. Rescripte vom 4. August 1761 sollen die den temere litigantibus ıd ihren Rechtsfreunden andictirten Geldstrafen und auch die septimae litium zur Ver- ıtung der von den mähr. Halsgerichten anticipirten Criminalkosten verwendet werden, gegen verblieb es bei der Normal-Resolution vom 17. August 1751 und sollte nur die ıleitung gemacht werden, daß die sich ergebende Ersparniß von den jährlichen, an die ısgerichte vergüteten Criminalkosten sowohl als ein Procent von jenen Licitationen, che mit gerichtlichem Consense freiwillig oder bei beträchtlichen Verlassenschaften vor- ommen werden, an die Armencassa (cassa pauperum) gegeben und abgeführt werden.

Digitized by Google

schaft und in Pamatken. Der mähr. Criminalfond (fundus publicus criminalium) hatte einen Cassier und man ging selbst mit der Idee um, die Manipulation und Rechnungsführung besonders einzurichten und einen besoldeten Cassier und Controlor dabei anzustellen (Hofdt. 11. Febr. 1769).

Damal bildete sich auch der mährisch-ständische Delinquenten-Atzungsfond. Das Hofdecret vom 24. Mai 1784 bestimmte nämlich zur Bestreitung der bei den Criminalgerichten insitzenden Delinquenten vom Jahre 1783 an einen jährlichen Beitrag von 400 fl. aus dem mähr. Domesticalfonde. Diese Ausgaben bestanden jedoch nur in den Atzungskosten für die bei den Magistraten und Gerichtsständen verhafteten Raubschützen, Emigranten, Vagabunden u. a. und waren nie so beträchtlich, daß sie den Jahresbeitrag erschöpften. Aus den zeitweise capitalisirten Ersparnissen entstand nun der erwähnte Fond, welcher 1847 an öffentlichen Obligationen 14.160 fl. nominal besaß.

II. Abschnitt.

Die Reform der Criminalgerichtsbarkeit in Schlesien.

In Oesterr.-Schlesien waren folgende Dominien mit der Criminalgerichtsbarkeit begabt: I. Im späteren troppauer Criminal-Bezirke 18, nämlich die Stadte Benisch, Jägerndorf, Troppau, die Dominien Freudenthal, Glockersdorf, Gotschdorf, Grätz, Groß-Herrlitz, Jägerndorf[1], Odrau, Olbersdorf, Stettin, Stiebrowitz, Smolkau, troppauer Schloßamt, Wagstadt, Wiegstadtl und Zossen; II. im späteren johannesberger Criminal-Bezirke, d. i. im Fürstenthume Neisse österr. Antheils, 8 Dominien, nämlich die breslauer bischöflichen Dominien Johannesberg, Freiwaldau, Friedeberg und Zuckmantel, dann die bischöflichen Schutzstädte Jauernig, Freiwaldau, Zuckmantel und Weidenau sammt Vogtei; III. im späteren teschner Criminal-Bezirke auch 8 Dominien, nämlich die Städte Teschen und Freistadt, dann die Dominien Bielitz, Friedek, Oderberg, Endersdorf, Katschitz und Reichwaldau (Gubact.-Nr. 24.245—1831).

Die berechtigten Dominien und Städte in Schlesien übten die Hals- oder Criminalgerichtsbarkeit selbst und im eigenen Namen aus, waren aber auch verpflichtet, die Kosten für die Erhaltung der Frohnfesten-Gebäude, der Besoldung der Criminalgerichts-Beamten und Diener, für die Verpflegung der Inquisiten und Sträflinge der eigenen Gerichtsbarkeit zu tragen, und mit den übrigen Dominien und Städten, welche ihrem Gerichtsbezirke zugewiesen waren, die Kosten für die Verpflegung der Inquisiten und Sträflinge dieser fremden Amtsbezirke zu bestreiten.

---

[1] Fürst Joseph Wenzel von Liechtenstein suchte insbesondere bei der Kaiserin die Bewilligung an, vermöge der Criminal-Jurisdiction, welche ihm nach den seinem fi lichen Hause verliehenen Lehenbriefen über die beiden Fürstenthümer Troppau und Jäg. dorf auf deren Kammergütern zustehe, ein eigenes Criminalgericht zu Jägerndorf für auf diesen Kammergütern vorfallenden Criminalien aufstellen zu dürfen (Ref. 16. Aug. 1'

Digitized by Google

Als unter Joseph II. diese Halsgerichtsbarkeit den befugten schles. Städten und Dominien abgenommen und Kreis-Criminalgerichte errichtet wurden, blieb jedoch diese Verpflichtung zur Tragung der Kosten für die Kreis-Criminalgerichte von Seite der früher berechtigt gewesenen Städte und Dominien, und der übrigen Städte und Dominien, in Kraft.

Die Auftheilung dieser Kosten geschah im Wege der buchhalterischen Entzifferung nach der Anzahl der Seelen des resp. Amtsbezirkes.

Auf gleiche Weise hätten die mit der Halsgerichtsbarkeit begabt gewesenen Städte und Dominien, und die ihnen zugewiesenen übrigen Städte und Dominien des Fürstenthums Neisse die Kosten des Criminalgerichtes zu Jägerndorf mit zu tragen gehabt, wenn sich die gesammten Dominien und Städte nicht die a. h. Bewilligung erwirkt hätten, ein eigenes Criminalgericht zu Johannesberg zu errichten und die Kosten für dasselbe gemeinschaftlich und pro rata zu tragen. Hiedurch kam für das Fürstenthum Neisse die alte Verfassung in Bezug auf die Bestreitung der Criminalgerichtskosten außer Wirksamkeit (Aeußerung des schles. Conventes vom 25. Juli 1841 Z. 1128).

Das schles.-ständische Domesticum hatte den mit der Criminalgerichtsbarkeit begabt gewesenen Dominien und Städten bezüglich einiger in dem Decrete der obersten Justizstelle vom 31. Juli 1766 näher bezeichneten Verbrechen die Kosten zu vergüten (S. über die Vergütung der Malefiz-Spesen in Schlesien die Decrete v. 12. August 1766 und 9. April 1771, Friedeberg I. 114).

III. Abschnitt.

Die Reform der Criminalgerichtsbarkeit in Böhmen.

Dieselbe erfolgte daselbst später als in Mähren. Nach Schmidt's Geschichte des böhm. Appellationsgerichtes, Prag 1850, S. 24 und Wolf's Geschichte Maria Theresia's, Wien 1855, S. 260 bestimmte das Patent vom 22. Juli 1765, daß von den 378 Halsgerichten nur 24 zu verbleiben haben. Nach Schmidt's Geschichte der Privatrechts-Gesetzgebung und Gerichtsverfassung in Böhmen, Prag 1866, S. 274 verordnete aber die Halsgerichtsordnung Maria Theresia's vom 19. August 1765 (gedr. in deutscher und böhmischer Sprache, kein eigentliches Strafgesetz, sondern nur eine neue Regulirung der Criminalgerichte), daß nebst den Magistraten der vier prager Städte, der prager Universität und der Stadt Eger vom 1. Jänner 1766 angefangen von allen in Böhmen bestandenen 384 Halsgerichten nur die, meistens in den Kreisstädten gelegenen, 24 Gerichtsorte: Königgrätz, Trautenau, Neubidschow, [illegible]schin, Chrudim, Kuttenberg, Kaurzim, Rakonitz, Beraun, Saaz, Brüx, [illegible]ogen, Luditz, Leitmeritz, Aussig, Tabor, Pilgram, Budweis, Pisek, Pilsen, [illegible]ß, Klattau, Jungbunzlau und Nimburg zur Verwaltung des Jus gladii [illegible]halten werden sollen. Den übrigen 354 auch als Criminalgerichte fungi[illegible]en Magistraten, Markt- und Ortsgerichten wurde die Blutbann-Jurisdiction [illegible]nommen, dagegen die Leistung eines jährlichen Beitrags an den [illegible]Deckung der Kosten der Strafgerichtspflege geschaffenen Criminalfond

Digitized by Google

nach vier Classen mit 30 fl, 22 fl. 30 kr., 15 fl. und 7 fl. 30 kr., zusammen von 4710 fl. jährlich, auferlegt.

Da aber der jährliche Aufwand zur Bestreitung der ordentlichen Kosten der Criminaljustiz nebst außerordentlichen Auslagen aus dem errichteten Criminalfonde: 1. an Unkosten für die den 24 Halsgerichten zugeschobenen, nicht zu ihrem alten Gerichtsbezirke gehörigen Delinquenten mit 6000 fl., 2. an Besoldungsbeiträgen für die 24 Syndiker à 150 fl. mit 3600 fl., 3. desgleichen für die 24 Criminal-Mitgehilfen à 50 fl. mit 1200 fl., zusammen daher mit einer Summe per 10.800 fl. präliminirt wurde, zu welcher noch der außerordentliche Bedarf zugeschlagen war, so wurden zur Deckung dieser Gesammt-Auslagen nebst den Criminalbeiträgen der aufgehobenen Halsgerichte dem Criminalfonde noch zugewiesen: 1. die ex Commodo jurisdictionis herfließenden Strafgelder, 2. die Muthwillensstrafen (poenae temere litigantium) und andere von der Appellation und den Länderstellen verhängte Geldstrafen, 3. die aus der Sammlung für die Gefangenen erzielten Almosenbeträge, 4. die Straffiebentel (Septimae litis), 5. aus den Fonden des Camerali und Bankali per 1000 fl., zusammen also 2000 fl., endlich 6. aus dem Armen Leut Aufschlag von Cacao, Caffee und Zucker 6000 fl., wodurch für den Criminalfond ein jährliches Einkommen von beiläufig 13.710 fl. erzielt werden sollte.

Betreffend die Organisirung der aufrecht erhaltenen Criminal-Gerichtshöfe wurde verordnet, daß dieselben nicht nur mit geschickten und der Halsgerichtsordnung kundigen Rathsmännern, sondern auch mit einem tauglichen in jure et praxi wohlerfahrenen und obergerichtlich geprüften Syndico, und mit einem aus dem Magistratsgremio zu wählenden, gleichfalls obergerichtlich examinirten Mitgehilfen „als Stellvertreter des Syndici in Verhinderungsfällen" zu besetzen seien, und den in der josephinischen Halsgerichtsordnung Art. II, §. 3 vorgeschriebenen Eid zu leisten haben.

Belangend weiters das Verfahren bei denselben, ist anbefohlen worden, daß sich nach der josephinischen Halsgerichtsordnung streng zu halten, somit nicht nur in ausgenommenen Verbrechen gleich nach gefänglicher Einziehung des Missethäters und nach dessen summarischer Einvernehmung die Criminal-Begebenheit sogleich der königl. Appellation zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen, sondern auch in allen schweren und zweifelhaften Fällen eigener Judicatur die Belehrung dort anzusuchen, die diesfalls beschlossenen Bei- oder Endurtheile vor deren Publication sammt Acten dahin zu überreichen und der obergerichtliche Bescheid abzuwarten sein solle.

Rücksichtlich der in Ruhestand versetzten 354 zum Blutbann entweder titulo oneroso oder Remunerationis oder ex privilegio befugt gewesenen Orte wurde ausgesprochen, daß deren Berechtigung zur Criminal-Justizpflege nur so lange quiesciren solle, bis sie sich erbieten, einen appell. geprüften Syndicus und ein diesem beihilfliches Magistratsglied auf eigene Kosten zu unterhalten, auch wurde allen diesen als Blutbanngerichte aufgelösten Behörden das Recht ertheilt, eines Verbrechens verdächtige Personen gefänglich einzuziehen, in

Digitized by Google

dringenden Fällen den materiellen und formellen Thatbestand aufzunehmen, die Inculpaten summarisch zu verhören, die corpora delicti in Verwahrung zu nehmen, und alles ungesäumt dem nächsten der neu organisirten Halsgerichte zu übersenden.

Diese und alle weiteren Bestimmungen über die Einlieferung und Verpflegung der in Verhaft genommenen Inculpaten, welche diese speciell für Böhmen erlassene Halsgerichtsordnung traf, erfuhren schon durch die allgemeine theresianische peinliche Gerichtsordnung vom 31. Dec. 1768 ihre Bestätigung oder Abänderung (S. die nähere Ausführung über diese Regulirung bei Schmidt S. 274—83, S. auch Maasburg, die Organisirung der böhmischen Halsgerichte (deren es nach ihm, S. 2, 4, 119, in Böhmen 381 gab), Prag 1884, S. 33, 40—64, 93).

IV. Abschnitt.

Die Criminal-Obergerichte in Mähren und Oesterr.-Schlesien.

Die „Einrichtung des Werks" bei dem neuen mähr. Ober- und Appellationsgerichte wurde dem prager Appellationsrathe Alexander Freiherrn von Mönnich anvertraut (Res. 23. März 1753)[1]. Nach der a. h. Instruction für das k. Tribunal als Appellationsgericht vom 19. Juli 1753 Art 17 sollen die (nach den Res. vom 20. März 1705 und 6. Juli 1708, dann der joseph. peinl. Halsgerichtsordnung) bei demselben von den Halsgerichten Mährens einzuholenden Criminal-Belehrungen binnen 8, längstens 14 Tagen ertheilt werden. Und wie die mähr. Kreishauptleute nach den Res. vom 15. Oct. 1725, 2. Juni 1729 und 18. Nov. 1752 alle Vierteljahre die Frohnvesten, die Verwahrung der Gefängnisse, die Zahl und Verpflegung der Gefangenen untersuchen und hierüber, sowie über die etwa wahrgenommene Verzögerung in Verwaltung der Strafjustiz (justitiae vindicativae) an das k. Tribunal berichten und die Magistrate und Gerichte gemäß der ihnen nach der a. h. Anordnung vom 16. Sept. 1751 von der k. Appellationskammer ertheilten Instruction die Verzeichnisse der verhafteten Delinquenten einsenden sollen, so wurde nun zur Würdigung dieser Nachweisungen ein eigener Referent bei dem k. Tribunale bestellt und diesem aufgetragen, die Kerker in Brünn durch eine eigene Gremial-Commission untersuchen zu lassen und die k. Richter in den k. Städten zu ermahnen, daß die Criminalsachen vor andern schleunig vorgenommen, die Verbrecher von der beschwerten Partei oder da sich keine darum annehmen wollte, von Amtswegen angeklagt, nach den Rechten (der joseph. Halsgerichtsordnung und en nachträglichen, in einer Sammlung dem k. Tribunale zugeschickten Gesetzen) gestraft, besonders Mord- und Todtschläge streng geahndet und ie unschuldig Befundenen nicht über die Zeit aufgehalten werden.

[1] Nach Schmidt's Geschichte des böhm. Appellationsgerichtes S. 137 und 205 wurde Mönnich 1757 Vicepräsident der böhm. Appellationskammer und starb am 11. April 1759.

Digitized by Google

Obwohl alle Criminalsachen aus Mähren zum k. Tribunale, als k. Obergericht, gehören, so bleibt es doch bei der früher angeordneten Abziehung verschiedener Verbrechen von einem gewöhnlichen zu einem andern Forum.

Auch die bisher in Mähren giltigen Anordnungen (Res. 25., Patent 13. Nov. 1677, joseph. Ger.-Ordg. Art. 21), daß keinem Verbrecher die Appellation, Berufung (Provocation) und das Gnadengesuch wider das gegen ihn gefällte peinliche Urthel verschränkt, sondern allezeit frei sein soll, beließ (Art. 18) die neue mähr. Appellations-Instruction, mit Ausnahme der Standrechtsfälle. Gegen Urtheile der Untergerichte (wenn diese ohne Ansuchen einer Belehrung solche selbst zu sprechen sich getrauen oder hiezu befugt sind) wurde die Berufung entweder in der Form der Appellation oder des Gnaden-Recurses, gegen obergerichtliche oder auf vorhergegangene Criminal-Belehrung gefällte Urtheile aber nur der Gnaden-Recurs an die Majestät gestattet.

Dieser war (nach dem Res. v. 27. März 1683) im Wege des Halsgerichtes und k. Tribunals, bei welchem wenigstens 9 Räthe dem Vortrage beiwohnen und in besondern Fällen ein Correferent bestellt werden sollte, an den Landesfürsten gutächtlich vorzulegen. Das k. Tribunal erhielt nur in leichteren Verbrechen (Res. 16. April 1728) das Begnadigungsrecht und mußte sowohl von Fall zu Fall, als in jährlichen Nachweisungen hierüber Rechenschaft geben. Bei öffentl. Verbrechen (Majestätsbeleidigung, Aufruhr, Ketzerei, Falschmünzerei u. a.) durfte das Urtheil vor der a. h. Genehmigung nicht veröffentlicht werden und erst dann war der Gnadenweg geöffnet.

Alle Amtshandlungen des Tribunals in Criminalsachen geschahen taxfrei.

Um die erforderliche Zahl von 9 Stimmen stets voll zu erhalten, wurde dem Tribunals-Präsidenten gestattet, bei dem Mangel dieser Zahl ein und andere in Criminalsachen wohlgeübte brünner Rathsmänner, jedoch nur in diesen Angelegenheiten, mit entscheidender Stimme beizuziehen (Res. 24. Oct. und 17. Dec. 1753).

Wegen der Anstände und Beirrungen, welche sich hinsichtlich des Appellations-Zuges bei den Schutz- und unterthänigen Städten in Mähren ergaben, bestimmte Maria Theresia, daß quoad Criminalia, wie in Böhmen, also auch in Mähren zwischen den königlichen, dann Schutz- und unterthänigen, das Exercitium juris gladii genießenden Städten kein Unterschied zu machen, sondern alle diese Untergerichte in peinlichen Sachen die erforderlichen Belehrungen nirgends anders, als bei dem k. mähr. Tribunale, als dem aufgestellten Ober- und Appellationsgerichte, nach Maßgabe der bei demselben eingeführten Appellations-Instruction zu suchen und dasselbe f" ihr vorgesetztes Obergericht zu achten schuldig sein sollen (Res. 24. April 175-

Der Zug in Appellatorio von den olmützer Capitular-Sprüchen, actionibus realibus sowohl, als in personalibus rei persecutoriis, an d k. Appellationskammer in Prag war Herkommens gewesen. Das a. h. Rescri vom 8. Oct. 1755 verordnete aber, daß künftig dieser Zug an das k. mäh Tribunal, als bestelltes Ober- und Appellationsgericht, überhaupt von alle

Digitized by Google

bei dem olmützer Domcapitel gefällten Rechtssprüchen genommen werden solle (Kundmachung des Tribunals vom 20. Oct. 1755, im brünner Intelligenz-Zettel 1755 Nr. 19).

Als in Folge eines unglücklichen Krieges der größere Theil Schlesiens an Preußen verloren ging und für den bei Oesterreich gebliebenen die Verwaltung neu organisirt wurde (S. d. Verfassung und Verwaltung Schlesiens, von mir, Brünn 1854, im 7. B. Schr. d. hist. Sect.), blieb die k. Appellationskammer zu Prag als Appellationsgericht für Oesterr.-Schlesien bestellt, an welche der Beschwerdeweg von den Erkenntnissen der Magistrate in den Städten und aller anderen Gerichtsstellen in bürgerlichen Sachen, dann die Gnaden-Recurse gegen die Urtheile der Hals- oder Criminalgerichte zu gehen und bei welchen die Criminalgerichte die nöthigen Belehrungen anzusuchen hatten (Rescript 4., k. Amtsdecret 10. April 1743). Diese Einrichtung währte bis in Joseph II. Tage.

VI. Hauptstück.

Die theresianische Halsgerichts-Ordnung von 1769.

Nachdem wir der einen Seite der von der Kaiserin Maria Theresia vorgenommenen Reformen des Strafrechtes, nämlich der Strafrechtspflege, eingehender gedacht, wenden wir uns der zweiten Seite, den Reformen des Strafrechtes selbst, zu.

Ihr Streben, aus den im Rechte, in der Verfassung und Verwaltung verschiedenen, nur locker verbundenen, Ländern ihres tapfer vertheidigten Reiches einen möglichst einheitlichen Staat zu bilden, machte sich auch auf diesem Felde bemerkbar. Um die Mitte des 18. Jahrhundertes richtete sich die Absicht der fast unabhängig vom Reiche gewordenen Landesfürsten in Deutschland dahin, das Recht zu vereinfachen, die gemeinen Rechte abzuschaffen und ein eigenes Recht in ihren Staaten herzustellen. Die politischen Bedenken, welche gegen eine Aufhebung der gemeinen Rechte sprachen, wurden leicht überwunden; ein rechtliches Hinderniß aber stand nicht im Wege, da die Wirksamkeit des kaiserlichen und Reichskammergerichtes in den österr. Erblanden von Anfang an in Folge des privilegium majus von 1453 (Siegel 193, 246) ausgeschlossen war, in sämmtlichen brandenburgischen Landen aber durch den dresdner Frieden von 1746 aufgehoben wurde. Friedrich II. von Preußen beauftragte seinen Großkanzler Samuel von Cocceji (geb. 1769, † 1755, S. Brockhaus' Lex. IV. 576) mit dem Entwurfe eines solchen Gesetzes. Das vorgelegte Elaborat, corpus juris Fridericiani genannt, fand doch keinen Beifall und es blieb, da bald nachher Cocceji starb, das Unternehmen eine Zeit lang liegen. In Folge eines 1780 neuerlich gegebenen Befehls kam 1781 die allgemeine Gerichtsordnung, ein Gesetzbuch über den gerichtlichen Proceß, und 1794 das allgemeine Landrecht, ein Gesetzbuch über Privat- und Criminalrecht, zu Stande, während eine Criminal-Ordnung, an die Arbeiten 1796 begannen, 1805 publicirt wurde. In Oesterreich

Digitized by Google

war man schon lange mit den Ideen von der Verschmelzung und Codificirung der Rechte, der Verbindung von Stadt- und Landrecht, der Herstellung mehr einheitlichen Rechtes, wenigstens für mehrere Länder des Reiches zusammen, umgegangen und es war auch auf dem Felde des Strafrechtes die Halsgerichtsordnung Joseph I. von 1708 zu Stande gekommen, allein von einschneidendem Erfolge wurden erst die Unternehmungen der Kaiserin Maria Theresia. Sie bestellte 1753 eine Compilations-Commission, welche beauftragt wurde, nicht bloß ein eigenes, sondern zugleich ein einheitliches bürgerliches Recht und Eine Verfahrensart auf Grund der verschiedenen Landesrechte auszuarbeiten, wozu später, 1761, noch der weitere Auftrag kam, eine gleichförmige peinliche Gerichtsordnung zu verfassen, nachdem das Directorium (die oberste polit. Behörde) schon 1753 die Ansicht ausgesprochen hatte, daß es zu den Aufgaben der Commission gehören müsse, auch das Strafrecht zu behandeln (Harrasowsky 73). Dieselbe legte in Erfüllung des ersten Auftrages stückweise bis Ende 1766 einen Entwurf, den sogenannten codex Theresianus, vor, welcher aber nicht die Genehmigung erhielt, da, von anderen Gründen abgesehen, inzwischen die Gegner der Einheitsbestrebung die Oberhand gewonnen hatten. So geschah es, daß bei Lebzeiten der Kaiserin nur eine Halsgerichtsordnung, die sogenannte Nemesis Theresiana, 1769 publicirt wurde. Unter Kaiser Joseph II. nahm die gesetzgebende Thätigkeit einen neuen Aufschwung: 1781 kam die allgemeine Gerichtsordnung, 1787 ein Gesetzbuch über Verbrechen und deren Bestrafung und 1788 eine neue Criminal-Proceßordnung zu Stande, während, nach wiederholten Umarbeitungen, der erste Theil der Theresiana, das Personenrecht enthaltend, 1786 als josephinisches Gesetzbuch, das Ganze aber 1797 für Galizien und endlich 1811 als allgemeines bürgerliches Gesetzbuch herauskam.

Außer den preuß. und österr. Ländern wurden noch der Herrschaft des gemeinen Rechtes gänzlich entzogen das linke Rheinufer, wo die napoleonischen Codes publicirt wurden, Baden, welches den code civil annahm, und endlich Sachsen. In den anderen Ländern beschränkte sich die, das gemeine Recht aufhebende, gesetzgeberische Thätigkeit auf das Criminalrecht sammt dem Criminalverfahren, in welcher Beziehung Baiern mit dem codex Maximilianeus criminalis vom J. 1751 voranging (S. über die bair. Gesetzgebung dieser Zeit und den dabei betheiligten Freiherrn von Kreitmayr († 1790) Bluntschli's deutsches Staatswörterbuch 6. B. 80—3), oder erstreckte sich höchstens daneben noch auf das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, während im Uebrigen das gemeine Recht in fortdauernder Geltung blieb (Siegel, deutsche Rechtsgeschichte 127—30).

Die österr. Strafrechts-Gesetzgebung unter Maria Theresia hatte bis zum Erscheinen der theresianischen Halsgerichtsordnung von 1769 nicht völlig geruht.

Eine Verordnung vom 2. März 1746 bestimmte, daß die Expeditionen, Decret-Missive und Verordnungen, welche an die Magistrate und Halsgerichte in publicis et criminalibus ergehen, sowie die von denselben erstatteten Berichte

Digitized by Google

durch die Post frei expedirt werden sollen (dasselbe besagte das Decret des mähr. Tribunals vom 3. Febr. 1747).

Mit dem Rescripte vom 20. Nov. 1747 erließ die Kaiserin an die geistlichen Stifter und Klöster eine neuerliche Ermahnung, den von der k. k. Miliz desertirenden Soldaten, welche sie nicht nur fortan aufnehmen, sondern ihnen sogar fort- und in Freiheit verhelfen, bei Strafe der Stellung anderer tauglicher Leute und noch schärferer Ahndung kein Asyl zu geben (25. B. Schr. d. hist. Sect. 2. Abth. 237). Sie verbot (Res. 27. Nov. 1750) der Geistlichkeit, den Deserteurs ein Asyl zu geben (eb. 240), schränkte überhaupt diese schädliche Kirchenfreiung ein (Res. 10. Mai 1752) und machte später wenigstens mittelbar derselben ein Ende, indem sie von dem Rechte der Freistätte die schweren Verbrechen (24 Arten von Verbrechen) ausschloß und dasselbe nur auf die gottgeweihten Orte, in welchen die h. Sacramente ausgespendet werden oder das hochwürdigste Gut verwahrt ist, beschränkte (Patent 15. Sept. 1775).

Da der Kindesmord, auf welchen die Strafe der Enthauptung gesetzt war, häufig vorkam, verschärfte eine Verordnung vom 18. Oct. 1743 die Hinrichtung, und, da er nicht abnahm, versuchte es ein Patent für Böhmen vom 13. Oct. 1755 mit Präventiv-Maßregeln (Domin S. 76).

Als die Selbstverstümmlung, um dem Militärstande zu entgehen, trotz vieler Warnungen überhand nahm, befahl die Kaiserin (Res. 27. Nov. 1747), die Selbstverstümmler mit dreijähriger olmützer Zuchthaus-Arbeit und, wenn auch dies nicht helfen sollte, mit dem Tode zu bestrafen. Das Rescript vom 5. Februar 1748 verordnete aber, sie auf drei Jahre auf den Spielberg[1] zur Verrichtung einer öffentlichen Arbeit oder zu einer Fortifications-Arbeit abzugeben, bis das olmützer Zuchthaus besser eingerichtet und in Brünn ein anderes veranlaßt sein werde (25. B. Sect.-Schr. 2. Abth. 237).

Es wurden Patente erlassen, vom 26. April 1751 gegen den Wucher, vom 2. April 1753 gegen untreue Beamte[2], vom 14. Oct. 1755 nebst Instruction für Obrigkeiten und Gerichte zur Verhütung und Abhaltung des so sehr in Schwung gehenden Kindermordes, vom 18. Februar 1769 gegen die Geschenk-Annahme von Seite der Beamten. Die Kaiserin verbot 1762 die Anwendung der Galeerenstrafe überhaupt und es wurde die Verwendung beim Festungsbaue (namentlich in Ungarn) empfohlen (S. hier S. 98).

So fromm Maria Theresia auch war, und so wenig sie sogar von dem Vorwurfe einer gewissen Bigotterie freigesprochen werden kann, so sehr war ie doch eine Feindin des Aberglaubens; sie suchte ihn auszurotten im

---

[1] S. über Verurtheilungen zum Kerker auf dem Spielberge seit dem 17. Jahrh. essen Geschichte von d'Elvert, Brünn 1850 (aus dem 13. B. Sect.-Schr.).

[2] Dasselbe setzte auf die Entwendung oder Veruntreuung von Gemein-Geldern andesfürstl., ständ., Gemeinde-, Contributionscasse-, Kirchen-, Spital-, Armen u. a. dgl. lder) durch Beamte, welchen sie anvertraut waren, nebst der Dienstesentsetzung Arrestfen bis zu acht Jahren, wenn aber der Betrag 150 fl. erreichte, die Todesstrafe.

Digitized by Google

Volke, und Alles, was dazu führen konnte, ihn zu erhalten und zu fördern, wurde von ihr eifrig verfolgt. Schon die Verordnungen vom 2. und 7. Dec. 1754 (Kropatschek's Ges.-Slg. II. 410—2) hatten befohlen, abergläubige Erzählungen aus den Kalendern wegzulassen, und den Verkauf derjenigen, in welchen solche enthalten waren, zu verbieten. Kurz nachher traf aber die Kaiserin, welche seit ihrem Regierungsantritte (1740) an den erträumten Verbrechen der Zauberei, Hexerei und Wahrsagerei Niemanden hatte strafen lassen, noch bei weitem wichtigere Verfügungen gegen diese und das unsinnige Treiben gegen vermeintliche Blutsauger (Vampyre). Mit dem Rescripte vom 1. März 1755, wie die Untersuchung über Vampyre oder Blutsauger, in Fällen magiae posthumae, Gespenstes, Hexerey, Schatzgräberey, auch eines vom Teufel Besessenen geschehen soll (Krop. III. 172), ließ sie verkündigen, es komme häufig vor, daß man in der Leichtgläubigkeit so weit gehe, dasjenige, was durch einen Traum oder die eigene Einbildungskraft, oder endlich durch betrügerische Leute vorgespiegelt werde, als die Wirkung von Gespenstern oder Hexerei anzusehen. Ja man messe sogar Leuten, welche sich als vom Teufel besessen ausgäben, allsogleich Glauben bei, und werde hierin von einigen vorurtheilsvollen Geistlichen noch bestärkt. Sei doch erst vor Kurzem in Mähren die Sache so weit getrieben worden, daß Geistliche verschiedene Leichen unter dem Vorwande, daß sie mit der „Magia posthuma" behaftet gewesen, aus dem Friedhofe ausgegraben und verbrannt hätten, während durch die später eingeleitete Untersuchung dargethan wurde, daß hiebei gar nichts Uebernatürliches vorgekommen sei. Aufs strengste wurde der Geistlichkeit für die Zukunft ein so eigenmächtiges Verfahren untersagt. Wenn ein Fall vorkommen sollte, in welchem es um Gespenster, um Hexerei, Schatzgräberei oder einen angeblich vom Teufel Besessenen sich handle, dann müsse die Anzeige an die betreffende weltliche Behörde erstattet werden. Mit Beiziehung eines vernünftigen Arztes habe dieselbe die Sache zu untersuchen und nachzuforschen, ob ein und welcher Betrug darunter verborgen und wie der Betrüger zu strafen sei. Gleichzeitig wurde (Krop. III. 173) der fernere Verkauf der sogenannten Traumbücher verboten. Die Kaiserin ließ sich auch vor Anwendung der Tortur und Urtheilsschöpfung in Fällen der erwähnten Verbrechen früher die Acten vorlegen und empfahl dem olmützer Bischofe, die Geistlichkeit, besonders die Pfarrer und Missionäre, zur Abstellung der Sortilegien und des Aberglaubens besser anzuhalten (Res. 6. Aug. 1756); in crimine Magiae, Superstitionis und Sortilegii soll zwar die Inquisition bei dem Untergericht verführet, nicht aber ad torturam vel sententiam procedirt, sondern die Inquisition dem Obergericht eingeschickt werden (Tribdt. 20. Aug. 175 Später kam die Kaiserin noch eingehender darauf zurück. In dem Patente vo 5. Nov. 1766 sammt ausführlicher Belehrung (bei Krop. V. 138—157) suc sie vor allem die Bevölkerung aufzuklären über das Thörichte des Wah glaubens an Zauberer und Hexen. Das Verfahren gegen Diejenigen, welc solch' geheimer Künste sich berühmten, wurde mit Genauigkeit vorgeschriel und ihr Verschulden mit strenger Bestrafung belegt. Und gewissermaßen

Digitized by Google

eine Ergänzung hiezu kann das Patent vom 23. Juni 1775 (S. Krop. VIII. 235 die neuere Publ. für Böhm. vom 31. März 1779) angesehen werden, durch welches die Beschäftigung mit Alchymie auf das Strengste untersagt, den Uebertretern dieser Vorschrift nicht nur mit der Einziehung all' ihrer Güter, sondern auch mit ihrer sonstigen Bestrafung gleich den Dieben und Räubern gedroht wurde (Arneth's M. Theresia 9. B. 395, 602, bei Maasburg S. 6, 12—3, 47—58 die hier erwähnten und andere Verordn. vom 27. Juni 1758 und 6. Juni 1759, S. auch die hier S. 35 erwähnten Abhandl. von Bischoff und d'Elvert über den Glauben an Hexen, Zauberer und Vampyre).

Die hier erwähnten Anordnungen waren größtentheils nur Vorläufer eines neuen Strafgesetzes, dessen Nothwendigkeit, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit und Mangelhaftigkeit des bestandenen nicht verkannt wurde. Denn die von Carl II. für Steiermark und Kärnten erlassene Halsgerichtsordnung von 1574, die Criminalgerichts-Ordnungen von Ferdinand III., Leopold I. und Joseph I. für einzelne Länder, neben welchen noch alte Gesetze und selbst das jus romanum Giltigkeit hatten, waren sowohl hinsichtlich des Verfahrens als der Strafen von einander verschieden, überdies rücksichtlich des materiellen Strafrechtes und noch mehr des Strafverfahrens mangelhaft. Maria Theresia, die Gründerin des österr. Staates, welche „nichts natürlicher, billiger und ordentlicher, auch justiz-beförderlicher fand, als daß zwischen verbrüderten Erblanden, unter einem nämlichen Landesfürsten, ein gleiches Recht festgestellt werde," setzte daher, damit die Strafrechtspflege in allen deutschen Erblanden nach gemeinschaftlichen Grundsätzen und nach einem gleichen Verfahren gehandhabt werde, gleichzeitig (1753) mit der unter das Präsidium des Präsidenten der mähr. Repräsentation und Kammer Heinrich Cajetan Freiherrn von Blümegen nach Brünn versetzten Commission zur Compilirung des Civilrechtes eine eigene Hofcommission zusammen, welche mit Rücksicht auf die verschiedenen Criminalordnungen und Nachtragsbestimmungen das natürlichste und billigste aus denselben erwählen, die Abgänge und Gebrechen verbessern und eine neue, auf die gemeine Wohlfahrt der Erblande eingerichtete, gleechförmige, peinliche Gerichtsordnung verfassen sollte. Referent war der Hofrath der obersten Justizstelle, Joseph Ferdinand Holger. Erst nach 13 Jahren konnte man der Kaiserin das ganze Gesetzwerk — den Codex Theresianus — vorlegen. Mit der Beendigung der Codification des Civilrechtes traf fast gleichzeitig die Beendigung der constitutio criminalis theresiana zusammen und es war daher die Möglichkeit geboten, den größten Theil der Gesetzgebung zu reformiren und eine einheitliche Reichsgesetzgebung an die ·lle der vielfältigen Landesgesetzgebungen zu setzen. Während aber das Civil- ıt, revidirt, erst unter Joseph II. zum Theile ins Leben trat, erhielt das ·ere dringendere viel früher Gesetzeskraft. Aber noch vor Vollendung des- ·en legte die Hofcommission den auf Zauberei, Hexerei und Wahr- erei u. dgl. Verbrechen — crimina magiae et sortilegii — bezüglichen kel des Entwurfes, „als insbesondere häcklig und wichtig," der Kaiserin Schlußfassung vor. Diese fand den aus 16 Paragraphen bestehenden

Digitized by Google

Artikel sehr wohl und vorsichtig verfaßt und verfügte unterm 5. Nov. 1766 dessen sogleiche Einführung in vim legis universalis für die böhm., nieder-, inner- und vorder-österr. Erbländer noch vor Vollendung des Codex (Domin, neuere österr. Rechtsgeschichte, Wien 1869, S. 52—55).

Zwei Jahre später war der ganze Entwurf des Codex vollendet und bereits am 31. Dec. 1768 publicirte die Kaiserin das neue Strafgesetz, die theresianische Halsgerichtsordnung und legte in dieser Einführungs-Verordnung die oben erwähnten Gründe dar, welche sie zur Herausgabe veranlaßten. Eine Verordnung vom 15. März 1769 befahl sämmtlichen Landesgerichten, sich dasselbe anzuschaffen, um vom 1. Jänner 1770 darnach vorgehen zu können. Die Criminal-Ober- und die Halsgerichte erhielten beide eigene geheime Instructionen dazu, während gleichzeitig durch die Kriegsartikel aus demselben Jahre die Militärgerichte ebenfalls auf die Theresiana, namentlich auf den Strafproceß umfassenden Theil derselben angewiesen wurden.

Die Erkenntniß, daß das neue Strafgesetz auf veralteten Anschauungen beruhe und an Deutlichkeit viel zu wünschen übrig lasse, war schon zur Zeit seines Erscheinens in einflußreichen Kreisen verbreitet. Kaunitz hatte sich zu spät geäußert, um noch dessen Kundmachung hintertreiben zu können; aber er war von dessen Unzulänglichkeit überzeugt und sah darin bloß einen Nothbehelf (Hock, der österr. Staatsrath, Wien 1868 ff., S. 42, 305).

Das neue Strafgesetz war nicht nur nach dem Gebietsumfange, sondern auch in der Rucksicht ein allgemeines, daß neben demselben kein anderes Gesetz gelten sollte. Es verdrängte die alten Gerichtsordnungen nicht minder als das Gewohnheits- und das gemeine Recht aus den österr. Gerichtssälen und emancipirte sich damit von den im übrigen Deutschland geltenden Criminalrechten. Doch zeigt sich, wenn man die Theresiana mit den älteren österr. Criminalordnungen vergleicht, daß der Unterschied bezüglich der Bestimmungen des materiellen Strafrechtes kein wesentlicher und nur in Bezug auf den Strafproceß erheblich war. Mit diesem beschäftigt sich der erste Theil der Theresiana in 54 Artikeln, mit jenem der zweite in weiteren 50, welche aus früheren Landesgerichts-Ordnungen, namentlich aus jener Ferdinand III., nicht selten wörtlich aufgenommen waren.

Längst war das aus dem canonischen Strafproceße überkommene Inquisitions-Princip in die österr. Landesordnungen übergegangen. Die Anerkennung der Nothwendigkeit, daß strafbare Handlungen, auch wenn kein Privatkläger wegen derselben aufträte, von Amts- und Staatswegen, um der Sicherheit des Gemeinwesens willen zu verfolgen seien, worin eben das Inquisitionsprincip besteht, hatte sich ihrer Allgemeinvernünftigkeit wegen Bahn brechen müssen und die Theresiana hob im Art. XV §. 7 dieses Princip ausdrücklich hervor. Während aber neben diesem die Anklageform im Strafproceße der älteren österr. Halsgerichtsordnungen mehr oder minder gewahrt blieb, brach die Theresiana auch mit der Form des Anklageverfahrens und setzte den Inquisitionsproceß in seiner schroffen Form an dessen Stelle, dem Richter die Functionen des Anklägers, des Vertheidigers und des Urtheilfällers

Digitized by Google

in einer Person übertragend. Dies war ein Rückschritt bei allen sonstigen Vorzügen der neuen Criminal-Constitution. Diese spricht zwar (Art. XXIV) von einer peinlichen Anklage, welche ausnahmsweise in gewissen Fällen statt der Inquisition stattfinden sollte, wenn dem Kammerprocurator oder jemand anderem vermöge seines Amtes aufgetragen wurde, wider einen Uebelthäter die peinliche Klage anzustrengen, oder wo gegen gewisse Personen das Anklageverfahren in den bezüglichen Landesfreiheiten begründet war. Die Art des Vorganges richtete sich nach den speciellen Landesgesetzen und nach den Formen des Civilproceßes. Auf Grundlage einer Privatklage konnte kein peinlicher Anklageproceß geführt werden, sie konnte als Anzeige nur Anlaß zum Inquisitionsverfahren geben und in den angegebenen Fällen verursachen, daß der betreffenden Behörde vom Gerichte der Auftrag zur Erhebung der peinlichen Anklage gegeben wurde.

Domin, neuere österr. Rechtsgeschichte, Wien 1869, S. 79, bezeichnet die Theresiana als Wegweiser an der Grenze zweier Zeiten, in eine dunkle, von Unwissenheit, Aberglauben und Willkür in der Strafrechtspflege beherrschte Epoche, aber auch in eine vom Lichte der Aufklärung und Wissenschaft erhellte Zukunft. Wohl muß man die Schattenseiten der Theresiana anerkennen (sagt er), die Starrheit des Inquisitionsproceßes, die uns in ihr entgegentritt, die Heimlichkeit des schriftlichen Verfahrens, die Ausschließung der Vertheidigung, die nicht seltene Unklarheit und Unbestimmtheit der Begriffe, die der willkürlichsten Auslegung Raum gebende Breite und Vieldeutigkeit der Diction, die Mangelhaftigkeit der Beweislehre, die Häufigkeit der Todesstrafe, die furchtbare Strenge, ja die Unmenschlichkeit der Strafen an sich, die Unverhältnißmäßigkeit derselben unter einander, die Sorglosigkeit, mit welcher die Bemessung derselben, besonders bei culposen Fällen, den nicht eben sehr gebildeten Richtern überlassen wurde, die Möglichkeit, daß auch Handlungen, welche in dem Gesetze gar nicht als Verbrechen bezeichnet waren, nach Analogie ähnlicher, in der peinlichen Gerichtsordnung als solche angeführter Handlungen konnten strafgerichtlich verfolgt werden, vor allem aber die Beibehaltung der Zauber- und Hexenverbrechen und der Tortur fallen schwer in's Gewicht. Dennoch aber ist nicht zu leugnen, daß dieses Buch einen großen, einen gewaltigen Fortschritt in der österr. Strafgesetzgebung bezeichnet, da es ein Gesetz an die Stelle der verschiedenen Landesordnungen setzte und so den Weg zur Verbesserung bahnte, und da es neben sich weder Gewohnheit noch gemeines Recht bestehen lassen wollte. Mehr als die früheren Gesetze hob es hervor, der Richter solle auf mildernde Umstände Bedacht nehmen. Maria Theresia selbst sagt: es habe sich während ihrer Regierung ein Fall wirklicher Hexerei nicht ergeben. Die Strenge der Strafen ward durch die Vorschrift gemildert, daß in den meisten Fällen, wo es sich um schwere Verbrechen handelte, nach Hofe berichtet werden sollte, daß die Gnade in reichem Maße walten konnte und die Praxis bei weitem so grausam nicht war, als die Theorie des Gesetzes es befürchten ließ. Ueberhaupt darf die Güte und Vortrefflichkeit eines Gesetzwerkes nicht nach dem Maßstabe der nach ihm gekommenen, einer gereifteren Zeit angehörigen

Digitized by Google

Legislation, sondern muß mit Rücksicht auf das vor ihr Bestandene und auf die Verbesserungen, die es dem Geiste seiner Zeit entsprechend in dem Bestehenden bewirkte, bemessen werden (S. dazu Schmidt, Geschichte des Privatrechtes in Böhmen, Prag 1866, S. 218—25; Wolf's Maria Theresia S. 269—75; Arneth's Maria Theresia 4. B. 27—37; Hock, der österr. Staatsrath, Wien 1868, S. 42—7; Harrasowsky, Geschichte der Codification des österr. Civilrechtes, Wien 1868, S. 38, 73, 94, 96, 98, 119, 121, und dessen Codex Theresianus und seine Umarbeitungen, Wien 1883—6, 5 Bde.; Maasburg, Geschichte der obersten Justizstelle S. 79—80; dessen Geschichte der Entstehung der Carolina, Wien 1880; dessen Organisirung der böhm. Halsgerichte im J. 1765, Prag 1884; Siegel, deutsche Rechtsgeschichte, Berlin 1886, S. 406, 408, 450—455; Herbst, österr. Strafrecht I. 5; Ullmann, österr. Strafproceßrecht S. 12).

Wir wollen auf den Inhalt und die Charakterisirung des theresianischen Strafgesetzes nicht näher eingehen, in welcher Hinsicht wir auf Domin (S. 55 bis 80) verweisen, indessen doch Einzelnes hervorheben, das die im harten Kampfe mit den ererbten Ansichten befindliche Zeit besonders bezeichnet, eine Zeit, in welcher schon Sonnenfels (Wurzbach, österr. biogr. Lex. 35. B. 317—43) und Martini (eb. 17. B. 33—6, Hock österr. Staatsrath 104 ff., Maasburg oberste Justizst. 82—4) ihre Wirksamkeit entfalteten, Kaunitz (S. dessen Gutachten in Maasburg's Entstehungsgesch. S. 59—60) und andere erleuchtete Staatsmänner ihren Einfluß auf die Gestaltung der Staatsverwaltung ausübten. Die Theresiana (sagt Groß-Hoffinger, Leben Joseph II. 2. B. 270—4, S. auch Hupka, Sätze über das peinliche Recht nach der theres. Halsgerichtsordnung, Wien 1784) übertraf zwar in der correcteren Schreibart, im Style, in der Absonderung der zum gerichtlichen Verfahren geeigneten Gegenstände, im Umfange der Materien, in der Deutlichkeit und Ausführlichkeit des Unterrichtes für die Richter, in der zur Erhebung des corporis delicti gegebenen genauen Anleitung und in der dazu gehörigen Instruction für Aerzte und Wundärzte alle vorangegangenen Halsgerichtsordnungen bei weitem und war gewiß eine große Wohlthat für den Staat. Allein noch ist die Zauberei nicht aus diesem Gesetzbuche verbannt, noch behauptete sich die Tortur, mit ihrer gräßlichen Abbildung und Schrecken erregenden Beschreibung der dabei zu gebrauchenden Handgriffe, darin. Dasselbe wußte ebensowenig, wie seine Vorgänger, zwischen Verbrechen und Polizei-Uebertretungen zu unterscheiden und in den Strafen Abstufungen eintreten zu lassen. Fast bei jedem Verbrechen droht der Tod, und zwar oft unter den scheußlichsten Martern. Da nun aber die bei jedem Verbrechen beigesetzten mildernden Umstände die Tod strafe in eine willkürliche, dem Ermessen des Richters überlassene Leibes- od gar Geldstrafe umänderten: so erschien der Tod oft nur als ein Aushän schild des Schreckens, welches nicht nur Unsicherheit der Strafen zur Fo hatte, sondern auch den Richter, so zu sagen, über das Gesetz erhob, ind es die Art der Bestrafung seiner Einsicht überließ.

In der That steht der Artikel V der Theresiana, welcher von

Digitized by Google

Todesstrafe handelt, im schreiendsten Gegensatze zu der neueren Gesetzgebung, welche, insoweit sie die Todesstrafe überhaupt noch zuläßt, doch eine qualificirte nicht mehr kennt. Die Theresiana unterscheidet noch zwischen der gelinderen und härteren Todesstrafe. Beide konnten auch noch verschärft werden. Trat die Verschärfung bei der gelinderen ein, so wurde sie dadurch zur härteren. Diese sollte nur bei überschweren Verbrechen stattfinden. Die gelindere Todesstrafe ward durch das Schwert[1] oder den Galgen vollzogen, letzteres jedoch nur bei Männern. Als härtere Todesstrafe galten die lebendige Verbrennung oder Verbrennung nach vorheriger Enthauptung, das Viertheilen und das Radebrechen von unten hinauf oder von oben herab. Doch sollte, wenn auf lebendige Feuerstrafe oder Rädern von unten an erkannt wurde, der Vorfall stets dem Obergerichte wegen etwaiger Milderung angezeigt werden. Weiber durften weder geviertheilt noch gerädert werden. Bei Aufruhr und Landesverrätherei galt auch das Spießen als härtere Todesstrafe; sonst aber sollte sich sowohl dieser, als anderer, nicht genannter härterer Todesstrafen, wie: des Ertränkens, Schindens, lebendig Vergrabens, lebendig Pfählens u. dgl. enthalten werden. Nach Maß der erschwerenden Umstände konnte die Todesstrafe durch Schleifung zur Richtstatt, durch Reißen mit glühenden Zangen, durch Riemenschneiden, durch „Zungenabschneid- oder zum Nackenausreißung," ferner durch Verbrennung oder Durchpfählung des todten Körpers, bei Männern durch Flechtung des Körpers auf das Rad mit oder ohne einen hierüber aufgerichteten kleinen Galgen, ferner durch Handabschlagung mit oder ohne Aufsteckung des Kopfes, der Hand oder beider auf ein Rad oder einen Pfahl oder Anheftung der Hand an den Pranger verschärft werden.

Der Todesstrafe gleich galt das ewige Gefängniß, das aber nur auf kaiserliche Verordnung im Gnadenwege statt der Todesstrafe verhängt wurde, und wenn der Verbrecher mit Leib und Leben jedermänniglich preisgegeben und vogelfrei erklärt ward.

Die Leibes-, im Gegensatze zu den Lebens-Strafen, theilten sich in eigentliche Leibesstrafen, welche unmittelbar an den Leib gingen, dann in Arbeits-, Schand- und Freiheitsstrafen. Zur ersteren Kategorie gehörte der Staupenschlag oder das Auspeitschen, Ausstreichen mit Ruthen, das in der Regel keine erbländischen Unterthanen treffen und mit ewiger Landesverweisung verbunden sein sollte. Es gab ganze und halbe Schillinge zu dreißig und fünfzehn Streichen. Juden konnten, auch wenn sie erbländische Unterthanen waren, gestäupt werden. Hieher gehörte ferner die Brandmarkung, welche jedoch nur am Rücken vorgenommen werden durfte. Sie bestand in der Einbrennung des Buchstabens R und der zwei Anfangsbuchstaben jenes Kronlandes, in welchem die Strafe vollzogen wurde. Auch mit ihr war Landesverweisung verbunden. Um die Vertilgung der Merkmale zu verhindern, sollte die Brandwunde stets mit Pulver eingerieben und der Verwiesene wenigstens acht Tage

[1] S. über die Guillotine in Böhmen Swátek's cultur-histor. Bilder S. 141—50, Köpfmaschine S. Maasburg S. 40.

Digitized by Google

nach vollzogener Brandmarkung noch im Gefängniße angehalten werden. Die Züchtigung mit Karbatsch- oder Stockstreichen galt mehr als Strafverschärfung und Disciplinarstrafe und war zumeist dem Ermessen des Richters überlassen. Hingegen sollte die Verstümmelung der Gliedmaßen außer bei verschärfter Todesstrafe nicht mehr verhängt werden, weil, wie sich die Theresiana ausdrückt, der Strafzweck der Besserung dadurch nicht erreicht, vielmehr zu neuen Missethaten verleitet würde.

Die öffentliche Arbeitsstrafe bestand in Schanzarbeit in einem ungarischen Grenzhause oder einer deutschen Festung oder in sonstiger Arbeit in Spinn- und Zuchthäusern, im Stadtgraben, Stockhaus oder anderen Straforten, auch bei der Herrschaft, welcher die Strafjustiz zustand. Gassenkehren und Krankenwarten in Spitälern ward gleichfalls als Strafe zuerkannt und sollten die öffentlichen Arbeiten stets in Band und Eisen verrichtet werden. Die Strafe der Ruderbank und Bergwerksarbeit hingegen blieb für immer abgeschafft. Als Schandstrafen galt das Stehen an dem Pranger oder in der Prechel vor der Kirche, Einsperren in das Narrenhäusel, Vorstellung auf einer öffentlichen Bühne, einem Schragen oder auf einer Schandsäule mit oder ohne Anheftung eines Zettels, auf welchem das Verbrechen bezeichnet stand, oder auch bei Dieben mit Anhängung der gestohlenen Sache. Freiheitsstrafen waren Gefängniß, Verweisung aus einem Ort, aus einem Erblande, aus allen Erbländern und Confinirung an einen bestimmten Ort. Die Gefängnißstrafe bestand entweder in Arrest, und zwar Schloß-, Stadt-, Festungs- und Haus-Arrest, oder in Kerker, letzterer mit oder ohne Eisen, beide möglicherweise verschärft durch Fasttage bei Wasser und Brod u. dgl. Verwiesene mußten allemal Urphede, d. h. eine schriftliche Angelobung leisten und unter Umständen auch beschwören, in das Gebiet, aus dem sie verwiesen wurden, nicht wieder zurückzukehren. Es gab auch eine Urphede, sich wegen der Inquisition und Strafe an Niemandem rächen zu wollen, deren Abnahme dem Ermessen des Richters anheimgestellt blieb. Urphedebruch war mit besonderen Strafen belegt.

Als außerordentliche Strafen galten auch Geldstrafen, deren Verhängung nach Maßgabe der erschwerenden und mildernden Umstände nicht selten dem Richter überlassen war. Mit Lebens- oher schweren Leibesstrafen sollten sie nicht concurriren und die Strafgelder zur Bestreitung der Straf-Jurisdictionskosten verwendet werden. Auch die Vermögenseinziehung kannte die Theresiana, doch sollte sie stets nur das Vermögen des Schuldigen nach Abzug der Schulden treffen. Meist wurde sie politischer Verbrechen wegen verfügt und traf bloß das Allodialvermögen, während Lehen und Fideicommißgüter von derselben ausgeschlossen blieben, wenn es sich nicht um eine Rebellion handelte, zu deren Dämpfung die Aufbietung einer Kriegsmacht nothwendig war. Im Ganzen muß bemerkt werden, daß die Bestimmungen der Theresiana über die Strafen, namentlich was deren Anwendung bei den einzelnen Verbrechen betrifft, nicht sehr genau waren. Vieles blieb dem Ermessen und somit der Willkür des Richters überlassen, insbesondere wo es sich mit Rücksicht

Digitized by Google

auf erschwerende oder mildernde Umstände um die Anwendung außerordentlicher Strafen handelte.

Auch der Selbstmörder sollte gestraft und sein Körper gleich einem unvernünftigen Thiere vertilgt werden. Der Scharfrichter sollte ihn aus dem Hause schleifen, auf einen Karren legen und zum Schindanger oder dem Hochgerichte ziehen, um ihn dort zu verscharren. Ward der Selbstmord verhindert, so wurde der Thäter strafgerichtlich behandelt, doch blieb die Strafe dem Ermessen des Richters überlassen.

Der Artikel X der Theresiana handelt von der Ehrlosigkeit. „Nicht das peinliche Verfahren — heißt es daselbst §. 1 — wie weit es immer damit gekommen sein möge, weder die Strafe, noch der Ort der Abbüßung machen Jemanden unehrlich oder ehrlos, sondern die Unehrlichkeit entspringt aus der Missethat selbst, als ihrer wahren Ursache.“ Ehrlosigkeit war eine gesetzliche Folge aller überschweren und einiger in der Theresiana besonders hervorgehobenen anderen Verbrechen. In gewissen Fällen war der Ausspruch darüber dem Ermessen des Richters überlassen. Folge der Ehrlosigkeit war die Ausschließung des Verbrechers von allen Ehrenstellen, Würden, Diensten, Landsmannschaften, Bürgerrechten, Zünften, Bruderschaften und Zusammenkünften ehrlicher Leute. Der Ehrlose war unfähig, ein glaubwürdiges Zeugniß abzugeben, ein Testament zu errichten, oder zum Erben eingesetzt zu werden. Durch kaiserlichen Gnaden- oder Ehrenbrief konnten die Folgen der Ehrlosigkeit wieder aufgehoben werden; auch durch Abbüßung der Strafe ward der Ehrenmakel gereinigt, jedoch nur in dem Sinne, daß der Gestrafte ohne Vorwurf des abgebüßten Verbrechens im gemeinen Umgang, Handel und Wandel unbeirrt zu dulden und seine ehrliche Nahrung zu suchen berechtigt sein sollte.

Ausdrücklich hob der Artikel hervor, daß Niemand wegen anderer, als der im Gesetze für ehrlos erklärten Handlungen, wegen seiner Geburt oder seiner Hantirung für unehrlich solle gehalten, noch ihm eine solche Unehrlichkeit „vorgerupfet“ werden solle, und zwar bei Strafe der Verleumdung. Es lag im Geiste der Zeit, und auch die Gegenwart hat sich in dieser Beziehung von früheren Anschauungen noch nicht ganz frei gemacht, daß beispielsweise der Henker und Abdecker — „Freimann“ nannte man ihn damals — mit Weib und Kind für unehrlich gehalten wurde. Von dieser Vorstellung war auch die theresianische Gesetzgebung nicht frei geblieben. In nicht weniger als vier Hofdecreten aus der Regierungszeit Maria Theresia's vom 17. October 1753, 3. Juli 1766, 26. Juni 1767 und 25. April 1772 heißt es, daß Scharfrichter, Abdecker, Schinder und Hundsschläger, „wenn sie ihre verwerfliche Handierung“ niederlegen oder nicht mehr treiben, sammt ihren Weibern und Kindern für ehrlich angesehen werden sollen, woraus sich ergibt, daß auch das Gesetz dieselben, so lange sie ihr Geschäft betrieben, als ehrlos betrachtete. Diese Ehrlich-Erklärung war aber an die Bedingung geknüpft, daß sie sich nur zum Ackerbaue oder anderer Handarbeit begeben, und nach den Decreten vom 16. Juli 1753 und 16. Oct. 1759 konnten sie nicht Recruten werden. Schon das Patent vom 29. Dec. 1729 hatte die Bittel, Schergen

Digitized by Google

und Gerichtsdiener legitimirt und zur Erlernung aller bürgerlichen Profession für fähig erklärt.

Was die peinliche Gerichtsbarkeit betrifft, so wird in der Theresiana als erstes Princip hingestellt, daß sie, da jede Gerichtsbarkeit als oberherrliches Vorrecht bei dem Landesfürsten beruhe, nur Denjenigen zustehen solle, welchen sie von den Fürsten oder deren Vorfahren verliehen wurde, entweder vollkommen oder beschränkt dadurch, daß die Acten zur Schöpfung oder doch vor Verkündigung des Urtheils dem Obergerichte vorgelegt werden müssen. Innerhalb ihrer Befugnisse sollten die Halsgerichte von Amtswegen vorgehen, auch jeder Landesgerichtsherr schuldig sein, in seinem Halsgerichts-Bezirke die Zeichen des inhabenden hohen Gerichtes, als: Galgen, Rabenstein, Pranger u. a. zu erheben und zu schleunigem Vollzuge der gefällten Erkenntnisse bereit zu halten (S. über die Gebräuche bei Ausbesserung des Richtplatzes, die „Galgenweihe" genannt, die Moravia 1844 Nr. 29 und Kreuzinger's troppauer Chronik, Troppau 1862, S. 261).

Auch sollte der Gerichtsherr zur Verführung der Malefizhandlungen verständige und erfahrene Leute gebrauchen, zu sicherer Verwahrung der einkommenden Uebelthäter genugsame und taugliche Gefängnisse errichten, zu den Verhören und Gerichtshandlungen eine Gerichtsstube und was sonst noch zu gesetzmäßiger Verhandlung des Malefizrechtes erforderlich, herbeischaffen, auch die nöthigen Häscher und Frohndiener unterhalten.

Die im ersten Abschnitte bezeichneten privilegirten Gerichtsstände gewisser Personen blieben auch nach der Theresiana aufrecht erhalten und wird überdies angeordnet, daß die geistlichen Gerichte nicht nur die peinliche Gerichtsbarkeit über die ihnen unterstehenden Personen ausüben, sondern auch bei weltlichen Verbrechern, wenn es sich um geistliche Fragen, z. B. darum handelte, ob eine gewisse Lehre ketzerisch, ob im Falle der angeschuldeten Bigamie die erste Ehe giltig sei, diese Vorfragen entscheiden sollten. Uebrigens hatten sich die geistlichen Gerichte an die Bestimmungen der Theresiana zu halten, und wenn ein Geistlicher ein todeswürdiges Verbrechen begangen hatte, den Verbrecher nach erfolgter Degradirung der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung zu übergeben.

Das Beweisverfahren war geregelt, die zulässigen Beweisarten bestimmt, alle übrigen: angebliche Kundbarkeit, das Privatwissen des Richters, namentlich die Feuer- und Wasserprobe u. dgl. unechte Beweismittel sollten hinfort ausgeschlossen bleiben, die Beigebung eines Vertheidigers war aber nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen gestattet und die dunkelste Stelle des neuen Gesetzes war die Folter, haarsträubend die im Anhange der Theresiana enthaltenen Urtheilsformeln. Die Folter wird dahin definirt, sie sei ein rechtliches Zwangsmittel, um einen leugnenden Uebelthäter, welcher der verübten That halber stark beschwert ist, in Abgang eines vollständigen Beweises zum Bekenntniße zu bringen, oder allenfalls denselben von den ihm zur Last fallenden Verdachte und Inzichten zu reinigen. Nur wenn die erforderlichen Verdachtsumstände gehörig erwiesen waren und es sich um ein mit

Digitized by Google

der Todesstrafe belegtes Verbrechen handelte, konnte auf die Folter erkannt werden. Bei Verbrechen, auf welche schwere Leibesstrafen standen, durfte höchstens die Territion, d. i. die Drohung mit der Folter durch Vorweisung der Marterwerkzeuge oder durch thätliche Handanlegung, jedoch ohne wirkliche Ausführung, in allen anderen Fällen durfte nicht einmal diese in Anwendung kommen. Wahn- und Blödsinnige, Taube und Stumme, Kinder und Greise, Gebrechliche und Kranke, sowie schwangere Frauen sollten stets von der Folter verschont bleiben. Höhere Standespersonen, alle, die in hohen Ehren und Würden standen, landesfürstliche Räthe, Doctoren und geadelte Insassen blieben gleichfalls ausgenommen, wenn es sich nicht um beleidigte göttliche oder weltliche Majestät, um Landesverrätherei und andere „überschwere Laster" handelte.

In Böhmen gab es vier Grade der Folter: die Daumschrauben, die Schnürung nach vorwärts, die Folter mit Aufspannung und Reckung auf der Leiter, endlich jene mit Anwendung des Feuers. Letztere bestand darin, daß der Freimann den auf der Leiter ausgespannten Inquisiten mit zwei je aus acht brennenden Unschlittkerzen bestehenden Bündeln rechts und links an den Seitentheilen der Brust, zwischen der Achsel und den Weichen gleichzeitig brannte. Eine Peinigungsart, welche zehn bis eilf Mal wiederholt werden konnte. In den übrigen österr. Landen gab es bloß drei Grade der Folter, nämlich neben den Daumschrauben die Schnürung nach rückwärts und die Folter durch Aufzug in die Luft mit und ohne Anhängung von Gewichten an den Füßen. Statt eines der genannten Grade konnte bei Männern auch der spanische Stiefel in Anwendung kommen. Frauen durften nur durch die beiden ersten Grade torquirt werden. Eine eigene, mit Abbildungen der Marterwerkzeuge und deren Anwendung versehene Instruction war der Theresiana im Anhange beigegeben.

Welcher Grad der Tortur anzuwenden sei, mußte im Beiurtheile gesagt sein und vor dessen Ausführung der Angeklagte mehrfach zum Geständniße ermahnt werden. Während der Tortur sollten ein Richter, zwei Beisitzer, ein Actuar, ein Wundarzt und womöglich ein Arzt stets anwesend sein. Der Actuar sollte Alles, was geschah, genau aufzeichnen. Gestand der Angeklagte, so sollte mit der Torquirung sogleich innegehalten werden. Ebenso, wenn eine Gefahr für das Leben desselben sich herausstellte. Nach der Folterung mußten dem Delinquenten die Glieder wieder eingerichtet werden. Das Bekenntniß jedoch sollte nur dann rechtsbeständig sein, wenn es von dem Torquirten nach überstandenen Schmerzen wiederholt wurde.

Neben der Reducirung und besseren Besetzung der Halsgerichte suchte n eine wesentliche Bürgschaft für die sichere und gerechte Anwendung des rafgesetzes auch in den Anordnungen der neuen Halsgerichtsordnung, nach lchen (Art. 21 §§. 4 und 5) die Inquisition und Aburtheilung über Verhen der beleidigten Majestät, der Rebellion, des Aufruhrs, der Verschwög, der Landesverrätherei, des Landfriedensbruches, der Zusammenrottung r Leute, Abhaltung gefährlicher Winkelversammlungen und rottenweiser vanderung dem Appellationsgerichte vorbehalten war und die Halsgerichte

Digitized by Google

ihre Bei- und Endurtheile a) über Gotteslästerung, Ketzerei, Zauberei, Hexerei, Schatzgräberei, Faschmünzung, Menschenraub, in Rotten begangene Straßenräuberei und Mordbrände, Vergiftung, bestellten Mord, Unkeuschheit wider die Natur und Zweikampf, b) bei beschlossener Anwendung der Folter, der Landesverweisung, wenn die Verurtheilung nur aus dem Uebergewichte einer Stimme der Sprecher, aus sonnenklaren Anzeigungen, oder dem Zeugniße zweier oder mehrerer Mitschuldigen gegen einen leugnenden Inquisiten erfolgte, endlich c) in allen Fällen, welche an sich nicht klar und den Rechtssprechern zweifelhaft waren, vor der Ankündigung und Vollstreckung dem Obergerichte zur Erkenntniß und Bestätigung vorlegen mußten.

Ein eigener Artikel des ersten Theiles der Theresiana ist dem Gefängnißwesen gewidmet. Die humane Behandlung der Untersuchungsgefangenen wird insbesondere aufgetragen. Hatten dieselben kein Vermögen, so mußten sie täglich mindestens vier Kreuzer zur Atzung erhalten. Maria Theresia beschäftigte sich auch später noch mit dem Gefängnißwesen und hob beispielsweise am 31. August 1771 die bestandenen Klosterkerker auf, widmete insbesondere den Strafanstalten ihre Aufmerksamkeit.

Wir haben schon früher (S. 98) der im 17. Jahrhunderte aufgekommenen Zuchthäuser und (S. 116) des Vorhabens Kaiser Carl VI. vom J. 1737 und 1739 gedacht, „zur Strafe für Bösewichte, zur Correction und Arbeit der Faulen und zum Unterhalte arbeitsuntüchtiger Leute" carceres perpetui oder sogenannte Zucht- und (Spinn-) Arbeitshäuser in Brünn und Olmütz zu errichten; allein dieselben kamen als solche nicht, als eigentliche Strafanstalt erst nach einem halben, als Zwangsarbeits-Anstalt erst nach einem vollen Jahrhunderte zu Stande. Man hatte inzwischen eine mildere Ansicht von diesen Häusern gefaßt. Schon eine Hof-Entschließung vom 21. August 1762 hatte hervorgehoben, daß Zucht- und Spinnhäuser als Reinigungs- und öffentliche Arbeitshäuser, keineswegs aber als infamirende Orte anzusehen seien, und eine Verordnung vom 28. November desselben Jahres fügte hinzu, daß jene Delinquenten, welche nach ausgestandener Strafe in den Erblanden belassen würden, als vollkommen gereinigt anzusehen seien, jene hingegen, welche nach abgeschworener Urphede aus den Erblanden relegirt würden, die Infamie mit sich tragen sollten. Nach langen Verhandlungen ließ endlich die Regierung von 1772—6 ein Zucht- und Arbeitshaus in der brünner Vorstadt Zeil bauen, welches aber 1778 bei Uebertragung der Universität von Olmütz nach Brünn die Waisen bezogen, als sie das Jesuiten-Collegium räumen mußten, und erst 1786 bei Aufhebung des Waisenhauses seinem beabsichtigten Zwecke zugeführt und 1787 das aufgehobene Arbeits- und Zuchthaus in Troppau damit vereinigt wurde (S. meine Beiträge zur Gesch. der k. Städte Mährens im 13. B. Schr. d. hist. Sect. S. 115—130, Gesch. der Heil- und Human.-Anst. in Mähren und Schlesien im 11. B. S. 175, 185, 322 und zur österr. Verwalt.-Gesch. im 24. B. S. 327, 348, 377, 405, 424, 458).

Noch einiger anderer Acte der legislativen Thätigkeit der Kaiserin

Digitized by Google

Maria Theresia auf dem Felde des Strafrechtes müssen wir gedenken, bis wir zum hervorragendsten übergehen, mit welchem sie dieselbe abschloß.

Mit dem Hofdecrete vom 21. März 1773 wurde das juramentum calumniae, im Falle ein ausländischer Zeuge geführt wurde, sowohl im Revisions- als Appellationszuge und überhaupt in allen Provocationsfällen aufgehoben und soll die Partei, welche nur zur Verzögerung der Sache muthwillig in- und ausländische Zeugen benannte, oder nach der Hand von ihnen abließe, in die Strafe der temere litigantium (der muthwillig Streitenden) verdammt werden. Das Rescript vom 16. Mai 1773 hob das in Ansehung der Gerichts-Taxen und Stempelgebühr üblich gewesene juramentum paupertatis (S. über diesen Armuths-Eid hier S. 57) überhaupt in allen Fällen auf und soll sich das betheiligte Gericht wegen angeblicher Armuth auf eine andere Art erkundigen. Nach der Intimation des mähr. Tribunals vom 10. Februar 1778 hörten die septimae litis in Revisions- und Recursfällen in den gesammten Erbländern gänzlich auf, waren aber die muthwilligen Litiganten, Revisions- und Recurswerber mit der ausgemessenen Strafe temere litigantium unnachsichtlich zu belegen (S. das Rescript vom 28. Mai 1629 wegen der Strafe der temere litigantium hier S. 57). Nach der Intimation der mähr. Repräsentation vom 19. Juni 1761 sollen die temere litigirenden Advocaten, nebstdem, daß die Parth in die Expensen condemnirt ist, zu einer Strafe für die Armenkasse verurtheilt werden. Der Aufhebung des Asylrechtes (1775) wurde schon erwähnt (S. 141).

Von den beiden Proceßarten wurde die Inquisition bald zur Regel und schließlich die Accusation gänzlich verdrängt. Auch kam das öffentliche und mündliche Schlußverfahren oder das Verfahren am endlichen Rechtstage in einzelnen Ländern bereits im siebzehnten Jahrhunderte, nachmals allgemein als eine überflüssige Formalität in Wegfall. Seitdem wurde ein Criminalproceß durchaus geheim oder bei verschlossenen Thüren und ausschließlich auf Grund geschriebener Acten zu Ende geführt. Eine wichtige und folgenreiche Aenderung in diesem Verfahren aber bildete die Abschaffung der Tortur im vorigen Jahrhunderte. Der Glaube an die Zuverlässigkeit eines Geständnißes, das durch die Folter erzielt worden, war schon längere Zeit erschüttert, dennoch aber hielt man in dem Verlangen nach einem förmlichen Schuldbeweise, der nur selten durch Zeugen geführt werden konnte, an dieser grauenhaften Erfindung des menschlichen Geistes fest. Erst König Friedrich II. von Preußen hatte den Muth, im Jahre 1740 dieselbe wenigstens für die Regel aufzuheben (Ranke II. 56). Andere Länder folgten; ein unbedingtes Verbot wurde zuerst in Kursachsen 1770 erlassen und Maria Theresia konnte ihr Gewissen mit dem enderwärts gegebenen Beispiele beruhigen, als sie sich dazu entschloß. Widerrechtlich angewandte Tortur fand schon früher scharfe Ahndung, wie denn mit dem Rescripte vom 3. April 1751 das Stadtgericht Unter-Kanitz in Mähren deshalb zu einer Entschädigung von 1000 fl. verurtheilt wurde. Die, mit dem Zeitgeiste und der Güte der milden Landesmutter im Widerspruche gestandenen, strengen

Digitized by Google

Anordnungen wurden die Veranlassung, daß Richter und Behörden in Milderung des Gesetzes und Einschreiten um Begnadigung wetteiferten. Eine eben hiedurch erzielte geheime Instruction enthielt Vorschriften über die Behutsamkeit bei der Tortur und eine verkürzte, genau bestimmte Dauer. Eine auf Anordnung der Kaiserin in Mailand 1772 veranstaltete Verhandlung gab ausgiebige Anregung (Arneth X. 194). Männer, wie Sonnenfels, der eine Schrift: Ueber die Abschaffung der Tortur, Zürich 1775, veröffentlichte (auch der als Präsident der Gesetzgebungs-Hofcommission 1816 gestorb. Mathias Wilhelm von Haan (Wurzbach VI. 97) gab die Schrift: Ueber die Tortur, Wien 1776, heraus) und der tiroler Landeskanzler Joseph Freiherr von Hormayr († 1778), eiferten mächtig gegen die Tortur, welche von älteren Rechtsgelehrten, wie von Christian Hacke, August Leyser und theilweise von Joseph Banniza nur noch schwach vertheidigt wurde. Eine Resolution der Kaiserin vom 2. Jänner 1776 hob sie gänzlich auf und gab gleichzeitig der obersten Justizstelle zur näheren Berathung, ob nicht auch die Todesstrafe nach und nach, wo nicht gänzlich, doch zum größten Theile aufzuheben und nur auf die delicta atrocissima (die schwersten Verbrechen) zu beschränken wäre. Siebenzehn Tage später, am 19. Jänner desselben Jahres, ward die Verminderung der Todesstrafe anbefohlen. Thatsächlich wurde kein Verbrecher mehr lebendig verbrannt und nur selten fand eine Hinrichtung statt (Siegel, deutsche Rechtsgeschichte, Berlin 1886, S. 453; Domin S. 80; österr. Archiv 1835 Nr. 31; Moravia 1844 Nr. 7; Sonnenfels und Maria Theresia, Sylvesterspende für 1859, von Feil; die Presse von 1876 Nr. 104; Wahlberg, zur Geschichte der Aufhebung der Tortur in Oesterreich, ges. Schriften II. (1877) S. 265—72; Arneth, in der Beilage zur wiener Abendpost 1878 Nr. 68, 69; Herbst S. 7; Arneth's M. Th. 10. B. 176—80 (über Beccaria), 194).

Einen Blick, wie es ungeachtet der vorgenommenen Verbesserungen noch zu Anfang der Regierung Joseph II. mit der Strafrechtspflege aussah, gewährt die von der böhmischen Appellationskammer, als Criminal-Obergerichte Schlesiens, mit Allerhöchster Genehmigung den k. Landesältesten-Aemtern, Landeshauptmannschaften, fürstlichen Aemtern und Regierungen, dann Magistraten und Stadtgerichten vorgeschriebene (gedruckte) Anweisung vom 18. April 1782 (in 17 Paragraphen), wie sich Selbe fürohin in der peinlichen Justizpflege zu verhalten haben.

Jeder zum Blutbanne berechtigte Magistrat und dessen Stadtgericht soll nach Vorschrift der Nemesis Theresiana (Art. 18 §. 13 und Art. 20 §. 23) ein ordentliches Gefangenbuch führen, falls es noch nicht geschehen wäre. Nachdem in Schlesien seit einiger Zeit die Arrest-Entweichungen überhand nehmen und dieses Uebel vorzüglich aus dem Mangel hinlänglich gesicherter und verwahrter Gefängnisse entsteht, sollen die Landesältesten-(Kreis-)-Aemter die in ihrem Bezirke befindlichen Kerker genau untersuchen, die nöthigen Verbesserungen veranlassen und hierüber an das Obergericht die Anzeige erstatten. Die Magistrate und Stadtgerichte künftig Arrestanten nicht in der Wohnung des Stockmeisters (Frohndieners) und die Schlüssel der

Digitized by Google

versperrt zu haltenden Gefängnisse nicht in den Händen seines Weibes oder seiner Kinder dulden.

Da die Stockmeister, besonders jener in Teschen, wegen zu geringen Lohnes die nöthige Zahl von Frohnknechten nicht halten können, sollen die das Commodum Jurisdictionis genießenden Gerichtsbarkeiten sowohl dem Frohndiener als dessen erforderlichen Knechten ein solches Salar abreichen, daß nicht Anlaß zu Eigennutz und gefährlichen Einverständnissen mit den Gefangenen gegeben werde.

Da den in Gemeinarbeiten befindlichen Arrestanten keine Alimente verabreicht werden und sie ihren Lebensunterhalt auf der Gasse und in Privathäusern erbetteln müssen, soll von nun an das Almosenbrod und überhaupt alle Sammlung der Arrestanten in der Art eingeschränkt werden, daß keinem um zu betteln in die Wohnhäuser weder mit, noch weniger aber ohne gerichtlichen Aufseher zu gehen gestattet, sondern bloß einigen zur Gemeinarbeit abgeurtheilten und der Ausreißung nicht verdächtigen Gefangenen, jedoch geschlossen und mit Begleitung des Stockmeisters oder seines Knechtes, alle Wochen einmal auf der Gasse und vor den Häusern um Almosen zu bitten erlaubt, jedoch hiebei die Vorsicht dahin getroffen werde, damit das gesammlete Geld von dem, sie Missethäter begleitenden Wächter, in eine von dem Stadtgericht verläßlich versperrte Büchsen zu legen, und sodann von ihme Stadtgericht als ein zu Unterhalt derley Gefangenen gewidmeter Zufluß, jedesmal in Empfang zu nehmen, und ordentlich zu verrechnen seye.

Soviel es jene Hauptvorsichten, welche in Ansehung der den Arrestanten anzuweisenden Privat- und öffentlichen Arbeiten zu beobachten kommen, betrift, so sind fördersamst nur jene bereits zur Gemeinarbeit verurtheilte, keinesweges aber die in Inquisitione befindlichen Verbrecher aus dem Arrest zu lassen, in Verrichtung der Strafarbeit aber zur Richtschnur zu nehmen, daß 1mo zu denen in der Stadt sowohl, als auch ausser denen Stadtmauren zu bestreitenden Gemeinarbeiten niemals weder einer, noch mehrere abgeurtheilte, ohne wohl verwahrten Eisen, und ohne einen bey selben immer verbleibenden Wächter abzugeben, daß 2do bey denen, in den Privathäusern, Gärten, und Feldern etwann zu gebrauchenden Gefangenen der nothwendige Unterschied dergestalt zu machen seye, damit jene besonders bösgeartete, oder schon jemals entwichene, wie auch jene, welche noch länger, als durch ein Jahr in der Strafe zu verbleiben haben, niemals in derley Privathäuser, Felder, oder Gärten, ohne Bewachung abgeschicket, die übrige hingegen gegen deme, daß die, welche selbe zur Arbeit verlangen, von einen verläßlich guten Ruf seyn, und sich zur rich- r Abgabe eines derley Arrestati verbinden, dann täglichen für jeden solchen eiter 6 kr. bezahlen, in erbeute Privatarbeit abgegeben werden können, welchen 6 kr. dem Arrestato 4 kr. täglichen abzureichen, zwey Kreutzer , als ein Alimentationsbeytrag, an jenen Sonn- und Festtägen, an welchen e Arbeit gestattet ist, und für die, so nach Umständen zur Arbeit unfähig, führen kommen. Auf daß 3tio zu Hindanhaltung derley ex opere publico eschehenden Entweichungen, jeden zur Gemeinarbeit verurtheilten, oder

Digitized by Google

begnadigten Missethäter gleich bey dessen Kundmachung, und also noch vor erster Abführung, oder Auslassung zur Gemeinarbeit die in des 71ten Artikels §. 3tio der Nemesis Theresianae festgesetzte Ausmessung der in Entweichungsfall zu verdoppelnden Strafzeit wohl begreiflich erkläret, und diese beschehene Erklärung jedesmal in Protocollo ausdrücklich vermerket werde; dann auf daß 4to dem Stockmeister und dessen Knechten, ohne Vorwissen des Stadtgerichts einen Arrestanten entweder in eigenen, oder fremden Geschäften aus der Gefängniß zu belassen, unter der Dienstesentsetzungsstrafe schärfest untersaget werde.

Damit die Stockmeister, und derselben Knechte immer die Verwahrung der sowohl in den Kerkern, als bey der Strafarbeit befindlichen Gefangenen ungestört besorgen können, haben die gesammten Magistrate, und Stadtgerichte, sie nicht, wie es vorhin beschehen, bald zu denen Gerichtssessionen, als Thürsteher, oder Bothen zu gebrauchen, bald aber zu anderen bey dem Stadtrichter und Gericht zu bestreitenden Arbeiten anzuhalten, sondern blos bey Bewachung der Gefangenen zu belassen.

Jedem sowohl in Inquisitione, als auch in opere publico befindlichen, und bey einem Halsgericht innsitzenden Arrestanten sind (ausser besonderen Theurungsfällen) täglich 4 kr. zur erforderlichen Nahrung, von der das Commodum Jurisdictionis geniessenden Gerichtsbarkeit abzureichen, und dieses um so mehr, als nicht zu vermuthen, daß die betrefende Landes-Hauptmannschaften, fürstliche Aemter, oder Regierungen, dann Magistraten, nicht Auswege genug (um denen ad opus publicum verurtheilten Missethätern täglich 4 kr. abwerfende Arbeiten zu verschaffen, finden sollten) und über dieses in Betreff der in Inquisitione stehenden, oder etwann nach Umständen durch einige Zeit zur Arbeit unfähigen Arrestanten, durch die gestattete all wochentliche Allmosensammlung, wie auch durch jene von dem täglichen Lohn eines in Privatgeschäften arbeitenden Gefangenen ad Fundum Criminalem einzuhebende 2 kr., dem Nahrungs-Fundo ein merklicher Zufluß verschaffet wird, dann die etwann zu dieser Alimentation annoch ermanglende Abgänge jede Halsgerichts-Obrigkeit nach klarer Ausmessung der Allerhöchsten Nemesis Theresianae, aus den Jurisdictions-Einkünften ohnehin zu tragen hat.

Die Gefangenen sollen nicht mehr in die Kirche gelassen, sondern es soll für sie und vorzüglich jene, welche durch mehrere Jahre in der Gefangenschaft zu verbleiben haben, in jedem Rathhause in einem geeigneten Orte von der Ortsgeistlichkeit an Sonn- und gebotenen Feiertagen Messe gelesen und eine angemessene Rede gehalten werden.

Von keinem Arrestanten (wenn solcher arm) soll die Ein- oder Auslaßgebühr (Arrest- oder Sitzgeld) gefordert oder abgenommen werden.

Bei jeden Halsgericht ist ein tauglicher Criminal-Syndicus, und wo der grössere Zusammenfluß der Gefangenen ist, aus dem Mittel eines jedweden Magistrats ein Criminal-Assistent anzustellen, und von jener Gerichtsbarkeit, welcher das Commodum Jurisdictionis zufließt, hinlanglich zu solariren, beyde diese, und vorzüglich ersterer, ist bey dem königl. Amt in Schlesien aus der

Digitized by Google

Nemesis Theresiana sowohl, als aus denen laut derselben noch weiters bestehenden übrigen Pragmatiquen, und besonders aus jenen ermelter Theresiana nachgefolgten späteren peinlichen Gesetzen, genauest zu prüfen, und zu dieser Bedienstung gar kein anderer, als welcher auf diese Art die Beweise seiner dießfälligen Kenntniß abgeleget, anzunehmen, oder in selber weiters zu belassen.

Diese also zu bestimmende Gerichtsbeamte haben 1mo und fördersamst den 20ten und 31ten Artikel der Nemesis Theresianae in ihren obhabenden Verrichtungen vor Augen zu halten, 2do die §. 1mo dieser Anweisung ermelte Gerichtsbücher, die an das kais. königl. Obergericht Vierteljährig einzusendete Criminal-Tabellen, und die übrige peinliche Acta in guter, und genauer Obsicht zu halten, und behörig zu befördern, 3tio bey der sodann weiters §. 12. 14. und 16 zu erwähnender von Seiten des Magistrats der Landeshauptmannschaft, fürstlichen Amts, oder Regierung, dann auch des königl. Landesältesten Amts Commissionaliter vorzunehmen: der Besichtigung der Kerker, und Untersuchung des Status Justitiae Criminalis die erforderlichen Auskünften zu ertheilen, 4to alle Criminal-Verhöre zu verführen, und denen hierüber zu erfolgenden Urtheilssprechungen beyzuwohnen, 5to die Kerker Visitationes all wochentlich vorzunehmen, wie denn auch 6to der Syndicus Criminalis das Votum Informativum in peinlichen Fällen zugeben, die an das Obergericht zu erstattende Berichte, und andere in Criminalibus zu erlassende Zuschriften zu verfassen, und überhaupt alles, was in die peinliche Gerichtsbarkeit einschlaget, emsigst nach Vorschrift der Nemesis Theresiana, und deren derselben nachgefolgten ferneren Anordnungen zu besorgen hat, nebst allen deme haben 7mo der Criminal-Syndicus sowohl, als der Criminal-Assistent den schon bestellten, oder weiters zu bestellenden Stockmeistern, und dessen Knechten, die in dem 52ten Artikel der Nemesis Theresianae enthaltenen, und dieselbe betreffenden Vorschriften wohl begreiflich, und wenigstens mit vierteljähriger Wiederholung einzubinden, auch allenfalls denenselben Auszugsweise schriftlich mitzutheilen.

So wie diese zwey erst ermelte Gerichtsbeamte, nemlich der Criminal-Assistent, und Syndicus, die erste Oberaufsicht über das Stadtgericht, die Kerker, und die hierinnen befindliche Gefangene haben, und von daher schon in den gleich vorgehenden §. besagtermassen alle Wochen die Kerker zu visitiren, dann ob selbe sauber, und gesund erhalten werden, ob wider das Stadtgericht, die Stockmeister, und dessen Knechte, oder auch wider die Aufführung der Arrestanten anselbst keine billige Klage sich ergebe, emsig nachzuforschen haben, als hat auch jeder Magistrat zwey hiezu taugliche Kerker-Visitatores aus seinem Mittel zu bestellen, welche all monatlich, und zwar Commissionaliter bey dem dasigen Stadtgericht, und im Beysein des Criminal-Syndici und Criminal-Assistenten die emsigste Visitation vorzunehmen haben. Es wurden diesen zwei Kerker-Visitatoren 14 Punkte vorgezeichnet, auf welche sie besonders zu sehen hatten. Ihr Befund war zu Protokoll zu bringen und in der nächsten Raths-Session in pleno vorzutragen, worauf der Magistrat

Digitized by Google

das Nöthige vorkehren oder im Wege der Landeshauptmannschaft, des fürstlichen Amtes oder der Regierung und nach Erforderniß des k. Landesältesten-Amtes oder des k. schles. Amtes, in Judicialsachen aber im Wege des Obergerichtes veranlassen sollte. Aehnliche Kerker-Visitationen hatten vierteljährig die Landeshauptmannschaften, fürstl. Aemter oder Regierungen, ganzjährig aber (nach Art. 52 §. 12 der Nemesis Theres.) die Landesältesten-Aemter vorzunehmen und die ersteren vierteljährig, bei Einsendung der Arrestanten-Tabellen, die anderen aber wenigstens jährlich (ohne es auf Promotoriales ankommen zu lassen) und die Beschreibung der in ihrem Bezirke flüchtig gewordenen Missethäter von Fall zu Fall dem Obergerichte anzuzeigen.

Vierte Periode.

Von Joseph II. (1780—90) bis auf die neueste Zeit.

Ueber zwei und ein halbes Jahrhundert war man im Wesentlichen bei der peinlichen Halsgerichtsordnung Carl V. von 1532 stehen geblieben, obwohl man unter dem Einfluße der naturrechtlichen Betrachtungsweise das Harte zahlreicher Bestimmungen schon gegen die Mitte des vorigen Jahrhundertes eingesehen hatte und ein fast willkürlicher Gerichtsgebrauch sich nach und nach über die Strafbestimmungen hinwegsetzte, die dem Rechtsbewußtsein der Zeit zuwiderliefen. Endlich, nachdem Philosophie und Criminalpolitik an dem alten Werke ihre zerstörende Kraft bis zum Aeußersten bethätigt hatten, erwachte die Erkenntniß, daß eine neue Gesetzgebung unerläßlich geworden sei, auch auf den Thronen, zuerst im erleuchteten Kopfe Friedrich II. Gerade die höchsten Gesellschaftsschichten, die sonst Neuerungen am meisten abgeneigt zu sein pflegen, waren damals zuerst von der Nothwendigkeit durchgreifender Reformen erfüllt und redeten der Reform das Wort. Folter, Landesverweisung, Verstümmelung, qualvolle Todesstrafen wurden in ihrer Verwerflichkeit erkannt, Humanität die Losung der Zeit, zumeist in den großen Staaten des östlichen Europa, Preußen, Oesterreich und Rußland. Man glaubte allgemein, daß es zunächst darauf ankomme, Verbrechen durch gute Polizei-Anstalten und Volksaufklärung zu hindern, daß Vorbeugungsmittel besser seien als Strafen. Erst die französische Revolution (1789 ff.) bewirkte auf den Thronen eine sehr schnelle Abkühlung des von der Philosophie angefachten Idealismus, eine Rückkehr zu den alten Grundsätzen der Abschreckung. Man sah ein, daß positive, das Richteramt bindende Normen durch philosophisches Raisonnement nicht entbehrlich wurden. Dennoch tragen die ersten deutschen Strafgesetzgebungen aus den letzten Jahrzehenden des vorigen Jahrhunderts, das allgemeine preußische Landrecht von 1794 und vor allen Dingen das josephinische Gesetzbuch von 1787, den Stempel der vorangegangenen Epoche vielfach an sich. Die früher so hart bestrafte Classe derjenigen Verbrechen, in

Digitized by Google

denen die kirchlichen Auffassungen sich wirksam erwiesen hatten, wurde aus dem Gesichtspunkte staatlich-polizeilicher Interessen gewürdigt. Wie sie in ihrer Strafbarkeit sanken, ebenso hoben sich politische Vergehen. Ein neues Straf-System bildete sich heraus, indem die Freiheitsstrafen entschieden in den Vordergrund rückten. Das österr. Gesetzbuch schaffte sogar die Todesstrafe ab, welche erst 1796 wieder eingeführt wurde (Holtzendorff, Strafrecht und Strafgesetzgebung, in Bluntschli's deutsch. Staatswörterbuche, 10. B. 314—339).

Dem, vom innigsten Wohlwollen für das Glück seiner Völker geleiteten, Scharfblicke des großen Menschenfreundes Kaiser Joseph II. entgingen nicht die Mängel des Strafgesetzes, wie die Bestrebungen der Zeit und philosophisch gebildeter Rechtslehrer, die Strafgesetze mit den Forderungen der Vernunft und Gegenwart in Einklang zu bringen. Schon wenige Monate, nachdem er als Alleinherrscher den Thron bestiegen hatte, ertheilte er der zur Compilirung der Gesetze bestellten Hofcommission den Auftrag, das Strafgesetzbuch zu revidiren. Im Kampfe der alten und der geläuterten neuen Ansichten über Verbrechen oder bloße Polizei-Uebertretungen, über die Größe und Art der Strafen, Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe, Schiffziehen, Brandmarkung, Abschaffung aus einem Orte oder Lande, u. a., ja selbst über die Wiedereinführung der Tortur, zogen sich die Verhandlungen zwischen der Compilations-Commission, der obersten Justizstelle, sämmtlichen Appellationsgerichten der Monarchie und dem Kaiser, der öfter seine Entschließungen und Bemerkungen mittheilte, auch dann noch Jahre lang weiter, als schon am 8. März 1783 die Compilations-Commission das vom Hofrathe von Keeß ausgearbeitete und von Sonnenfels stylistisch berichtigte „Allgemeine Gesetz über Verbrecher und deren Bestrafungen" dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt hatte; der das Strafverfahren und die bezüglichen Jurisdictions-Normen umfassende Entwurf war noch nicht vollendet. Neue Verzögerungen ergaben sich bei dem zweiten Theile über „politische Verbrechen," den sogenannten Polizei-Uebertretungen, rücksichtlich welcher die Hofkanzlei mitwirkend eintrat. So kam es, daß das neue Strafgesetzbuch erst 1787 zu Ende gelangte (Hock, der österr. Staatsrath, 3. Lieferung, Wien 1873, S. 305—344).

Inzwischen half man besonderen Uebelständen ab. So befahl der Kaiser, daß allen zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Sträflingen zur Erhaltung der Gesundheit, Sauberkeit und Sicherheit das Haar am Haupte abzuschneiden, und dies monatlich ohne Ausnahme des Alters, der Person, des Geschlechtes während der Dauerzeit der Strafe zu wiederholen sei (Hfdt. 21. Dec. 32 Nr. 104 Just.-Ges.-Slg.).

Weiter wurde verordnet, daß künftig nicht nur kein Verbrecher den gesammten Erbstaaten mehr zum Festungsbaue verurtheilt, ıdern auch die in den festen Plätzen unter der Verwahrung ; Militärs stehenden Delinquenten, sie mögen vom Militär oder l abgeurtheilt worden sein, vom Civil zur Verwahrung und Vollstreckung · Strafe übernommen werden sollen.

Digitized by Google

Hiezu wurden unter anderen folgende Maßregeln bestimmt:

a) Um das Civil zur Uebernahme in Stand zu setzen, werden demselben die Casamatten und übrigen zur Verwahrung geeigneten Behältnisse in den zwei Festungen Grätz und Spielberg[1], so weit letztere vom Militär als entbehrlich überlassen worden sind, eingeräumt.

b) die auf Lebens- oder unbestimmte Zeit verurtheilten, wie auch die aus einem schweren Verbrechen, wie: falscher Münzung, Verfälschung der Staatspapiere, untreuer Amtirung, Raub, Mord, Feueranlegen, auf unbestimmte Jahre verfällten und die obschon in geringeren Verbrechen verfangenen, jedoch wegen ihres bösen Gemüthes ausgezeichneten Uebelthäter sind auf eine dieser zwei Festungen, die übrigen aber, wenn sie von einem Civil-Halsgerichte sind, sind an dieses nämliche Halsgericht, wenn aber ihre Sentenz vom Militär ergangen, in das Zuchthaus jener Provinz, wo das Regiment seinen Werb-Bezirk angewiesen hat, zur Vollstreckung ihrer Strafe abzuliefern.

c) Der Termin zur allgemeinen Uebernahme in den deutschen Erbstaaten wurde auf den 1. Nov. 1783 festgesetzt; zur Erleichterung des Geschäftes sah der Kaiser den auf den Festungen gelegenen Civil-Arrestanten ein halbes Jahr der Strafe nach, die Militär-Sträflinge aber, deren Strafe bis 1. Nov. 1784 zu Ende ging, wurden den Regimentern übergeben.

d) Da die gefährlichen Bösewichte auf das Schloß zu Grätz gelangen werden, soll für deren sichere Verwahrung, für die Ordnung dieses Strafortes und die Instruirung der Wache Vorsorge getroffen werden. Zur Besorgung und Verwahrung dieser Arrestanten wurde ein Oberprofoß mit 500, ein Profoß mit 300 und acht Steckenknechte, jeder mit 150 fl. Gehalt, bewilligt.

e) Die Transportirung der Delinquenten sowohl von den Festungen an die neuen Bestimmungsorte, als auch derjenigen, welche von den Zuchthäusern durch Auswechslung auf das grätzer Schloß kommen, hat durch das Militär zu geschehen.

f) Für die Atzung und Verpflegung der Sträflinge daselbst sind, so weit sie diese durch ihre Arbeit nicht selbst erwerben können, täglich 4 kr. ex camerali bewilligt. Jene, welche an die Halsgerichte kommen, haben von der betheiligten Obrigkeit, ohne Zuthun der Gemeinde, die täglichen 4 kr. zu empfangen, und dafür der Obrigkeit die Arbeit zu verrichten. Wenn das Militär einige Delinquenten zur Militär-Arbeit verlangt, hat das Politicum das Brod und täglich 2 kr. ex camerali dahin gut zu machen.

g) Die nun zu übernehmenden Militär-Delinquenten sind nach Ablauf der Strafzeit wieder an die Regimenter abzugeben.

Zugleich befahl der Kaiser, bei Militärs, welche sich eines andern als bloß militärischen Verbrechens schuldig machen, wegen Atrocität der That eine

---

[1] S. über die Kerker auf dem Spielberge, namentlich den josephinischen Tract und die unterirdischen Casematten, d'Elvert, der Spielberg, als Residenz der Landesfürsten, Landesfestung und Strafanstalt, in dessen Beiträgen zur Geschichte der k. Städte Mähren" Brünn 1860 (13. B. Schr. d. hist. Sect.), S. 80—202 und auch abgesondert.

Digitized by Google

schwere Strafe verdienen und nach Maß der Umstände der Versuch einer Besserung sich nicht wohl anstellen läßt, vom Militär nicht weiter einzuschreiten, als daß sie vom Militärstande auszustoßen und zu demselben für unfähig erklärt und dem Civile, nämlich an den nächsten Criminal-Gerichtsstand zur ferneren Processirung und Aburtheilung übergeben werden. In gleicher Weise seien die ganz incorrigibeln Militärs, welche keine große Criminal-Handlung begangen haben, statt der bisher üblich gewesenen Abschaffung, mit Laufzettel, und zwar die Ausländer der Landesregierung zur angemessenen Zuchthausstrafe und nachmaliger Ausschaffung über die Grenzen mittelst des Schubes, die Landeskinder aber ihrer Herrschaft zur obrigkeitlichen Arbeit auszuliefern (Hfdt. 1. Sept. 1783 Nr. 182 J.-G.-S.).

Den Regimentern und Corps, welchen vermöge Reglements das jus gladii verliehen ist, blieb ferner eingeräumt, nicht nur in militärischen Verbrechen, wegen welcher jedoch keiner zur öffentlichen Arbeit abgegeben werden könne, die kriegsrechtlichen Urtheile abzufassen und für sich zur Execution zu bringen, sondern auch in den allgemeinen Verbrechen, und wo allenfalls auch die Kriegsrechts-Strafe auf öffentliche Arbeit ausfällt, definitiv zu erkennen, allemal aber einen solchen zur öffentlichen oder zur Zuchthaus-Arbeit mit Bestimmung der Strafzeit vom Militärgerichte abgeurtheilten Verbrecher zugleich zum künftigen Militärdienste unwürdig zu erklären und dem nächsten Criminalgerichte zur Vollziehung der bestimmten Strafe zu übergeben (Hfdt. 9. Jänner 1784 Nr. 226 J.-G.-S.).

Weiter gestattete der Kaiser sämmtlichen landesfürstlichen Städten und Märkten, welche mit geprüften, der bürgerlichen und peinlichen Rechte kundigen Männern bei ihren Magistraten versehen sind, alle jene peinlichen Untersuchungen, bei denen die Bestrafung die Zeit eines Jahres nicht übersteigt, selbst zu entscheiden, und die erkannte Strafe, ohne die Inquisition an ein Criminal-Obergericht zu übergeben, vollziehen zu lassen (Handbillet 25., Hfdt. an sämmtliche Appellationsgerichte 27. März 1786 Nr. 535 J.-G.-S.), machte die Correspondenz der Criminalgerichte in den gesammten deutschen Erblanden postportofrei (Hfdt. 20. April 1787 Nr. 669 eb.) und verordnete, daß die Arrestgelder sowohl bei Criminal- als politischen Verbrechen ganz aufzuhören haben (Hfdt. 5. März 1787 Nr. 643 eb.).

Die von Kaiser Joseph gleich bei seinem Regierungsantritte begonnene Justiz-Regulirung betraf nur die Gerichtsbarkeit in Streitsachen und in den Geschäften des adeligen Richteramtes, dann die Bestellung des mähr. Tribunals als Appellationsgerichtes für Mähren und Schlesien (Hfdt. 12. April 1782 Nr. 44 eb.) und beziehungsweise die Errichtung eines allgemeinen Appellations- und Criminal-Oberrichtes für beide Länder (Gubernial-Patent 24. März 1783 Nr. 129 J.-G.-S. und Patent 5. März 1784 Nr. 257). Diese Justiz-Regulirung war nur auf die Criminal-Verfassung nicht anzuwenden, welche dem bevorstehenden neuen Criminal-Systeme in statu quo zu

Digitized by Google

verbleiben hatte (Hfdte. 23. Jänner und 5. Febr. 1784 Nr. 229 und 234 J.-G.-S.). Insbesondere erklärte das Hofdecret an das m.-schl. Appellationsgericht vom 28. Mai 1784 Nr. 297 eb., daß es in Ansehung der Criminal-Gerichtsbarkeit über höhere Standespersonen oder Unterthanen der ottomanischen Pforte bis zur Herstellung des künftigen neuen Criminal-Systems einstweilen lediglich bei der Ausmessung der diesfalls bestehenden, durch die theresianische Halsgerichtsordnung bestätigten Landesgesetze sein Verbleiben haben soll, daß folglich die dermaligen Landrechte in peinlichen Fällen eben jene Gerichtsbarkeit, welche über die höheren Standespersonen das größere Landrecht vorhin verwaltet hat, auszuüben haben.

Nach erfolgter Regulirung der Criminal-Gerichtsbarkeit wurde aber den Landrechten, als Justizstellen für Civilgeschäfte, jede Einmengung in Criminal-Angelegenheiten untersagt (Hfdt. 20. Jänner 1789 Nr. 958 J.-G.-S.).

Wie schon früher (S. 152) erwähnt worden, kam nach vieljährigen Verhandlungen endlich 1772—6 der Bau eines Zucht- und Arbeitshauses in Brünn zu Stande, welches aber, als 1778 die olmützer Universität nach Brünn übertragen und dieser das ehemalige Jesuiten-Collegium eingeräumt wurde, von den Waisen, die inzwischen daselbst untergebracht waren, bezogen und erst, nach Aufhebung der Waisenanstalt, 1786 seiner Bestimmung zugeführt wurde. Nach a. h. Auftrage übernahm der brünner Magistrat die Besorgung dieses Zuchthauses (Gubdt. 27. Nov. 1786), mit welchem 1787 auch das aufgehobene troppauer vereinigt wurde. 1782 bestand eine k. k. Zuchthaus-Commission, aus einem Präses, zwei Assessoren vom Gubernium, einem vom Tribunal und zwei Magistratual-Deputirten, einem Cassier und Rechnungsführer und einem Actuar vom Gubernium (d'Elvert: Zur österr. Verwaltungsgesch. 377, 405, 424, 458). Nach baldiger Aufhebung der besonderen Commissionen besorgte das Gubernium die obere Verwaltung der Straf-Anstalten bis zur neuen Organisirung derselben.

Nach mehrjährigen Bemühungen, kurz nach dem Erscheinen des 1. Th. des bürgerlichen Gesetzes (1786), trat auch das neue Strafgesetz ans Licht, bei welchem die Seele der josephinischen Justizgesetzgebung, der Hofrath Franz Georg Ritter von Keeß (geb. zu Wien 11. Jänner 1747, † 6. Aug. 1799, Wurzbach biogr.-österr. Lex. 11. B. 118), der Verfasser der Gerichts- und Concursordnung, des bürgerlichen Gesetzbuches, der Jurisdictionsnorm u. a., thätig war.

Nacheinander erschienen Joseph II. allgemeines Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung (Patent 13. Jänner 1787 Nr. 611 J.-G.-S.), eine Instruction für die politischen Behörden über die Anstrengung einer Inquisition, Aburtheilung und Strafvollziehung wider den eines politischen Verbrechens Beschuldigten (Hfdt. 5. März 1787 Nr. 640 eb.) und (Patent 17. Juni 1788 Nr. 848 J.-G.-S.) eine allgemeine Criminal-Gerichtsordnung. Mit diesem Strafgesetze und dieser Strafproceßordnung, zu welchen auch eine neue Organisirung der Criminal-

Digitized by Google

Gerichte (Patent 20. Aug. 1787 Nr. 712 J.-G.-S.) kommen sollte, begann eine neue Epoche in der österr. Strafgesetzgebung. Indem wir auf die Charakterisirung der josephinischen Strafgesetzgebung in Domin's neueren österr. Rechtsgeschichte, Wien 1869, S. 147—173 hinweisen, beschränken wir uns darauf, einzelne Bemerkungen zu machen, beziehungsweise Ansichten mitzutheilen, welche sich geltend machten.

Das Kundmachungs-Patent zu dem ersteren Gesetze sprach den Zweck aus, der strafenden Gerechtigkeit durch ein allgemeines Gesetz eine bestimmte Richtung zu geben, bei der Verwaltung derselben alle Willkür zu entfernen, zwischen Criminal- und politischen Verbrechen (mindern Schuldfällen) eine anständige Grenzlinie zu ziehen, zwischen Verbrechen und Strafen das billige Ebenmaß zu treffen und die letzteren nach einem Verhältniße zu bestimmen, damit ihr Eindruck nicht bloß vorübergehend sein möge.

Das neue Strafgesetz, eine dauernde Frucht der reinen Vernunft, vermied glücklich alle Fehler der älteren Criminal-Gesetzbücher.

In der auffallenden Kürze liegt der große Vortheil, daß jeder Staatsbürger die Unterlassungspflichten und die angedrohten Abhaltungsgründe leicht und bestimmt lernen konnte. Die sogenannten Criminal-Verbrechen wurden von den politischen (Vergehungen) rein abgesondert und letztere den, zur Erhaltung der öffentlichen Zucht, Ordnung und Sicherheit bestimmten, politischen Behörden zugewiesen. Nur die wirklich staatsschädlichen Handlungen sind als Verbrechen beibehalten.

Die Zauberei ist ganz verschwunden und der Urphede, einer Geburt des Faustrechtes, ihre Härte benommen.

Die grausamen Todesstrafen sind abgeschafft. Die Todesstrafe, und zwar mit dem Strange, als der einzig gesetzlichen Art der Beförderung vom Leben zum Tode, ist nur in Fällen des Standrechtes beibehalten. Die vorher mit dem Tode bestrafte Gotteslästerung, die Sünde wider die Natur und der Ehebruch sind politischen Vorkehrungen zugewiesen.

Die Willkür des Richters in der Bestimmung, ob eine Handlung ein Verbrechen sei, ist gänzlich ausgeschlossen.

Damit das vernünftige Ermessen des Richters nicht ausarten könne, ist durch die genaue Bestimmung der fünf Grade der Dauer, des höchsten und untersten Grades der Gefängnißstrafe (von 1 Monat bis zur langwierigen Strafe im 2. Grade nie unter 30, jedoch nach Umständen auch bis auf 100 Jahre) eine Grenze gesetzt, welche der Richter nicht überschreiten darf, und innerhalb welcher er, nur von den Milderungs- oder Erschwerungs-Umständen geleitet, sich bewegen kann.

Doch läßt sich nicht selten in der Strafausmessung eine an übermäßige Strenge, ja Härte, grenzende Willensäußerung des für das Gute wie gegen alles Böse sehr entschiedenen Kaisers nicht verkennen.

Außer der Todes- waren weitere Criminalstrafen: die Anschmiedung, Gefängniß mit öffentlicher Arbeit, Gefängniß allein, Stock-, Karbatsch- und Ruthenstreiche und Ausstellung auf der Schand-

Digitized by Google

bühne. Die ersteren drei konnten nach Beschaffenheit des Verbrechens verschärft werden, entweder durch die längere Dauer, oder daß damit etwas vereinigt wurde, was sie empfindlicher machte.

Bei Verbrechen, worauf im Gesetze eine langwierige Strafe im 2. Grade (nicht unter 30 Jahren) verhängt war, konnte der Strafe auch die öffentliche Brandmarkung beigefügt werden, besonders wenn die vorzüglich böse Eigenschaft und die Gefährlichkeit des Verbrechers die Vorsicht forderte. Dem hiezu verurtheilten Verbrecher (was aber nur das Obergericht thun konnte) wurde auf beiden Wangen das Zeichen eines Galgens kennbar und so eingeschröpft, daß es weder durch die Zeit, noch auf andere Art verlöscht werden konnte.

Die Strafe der Anschmiedung bestand darin, daß der Verbrecher in schwerem Gefängniße gehalten und so eng angekettet wurde, daß ihm nur zur unentbehrlichsten Bewegung des Körpers Raum blieb Außerdem wurde er (wenn er ja das Leben behielt!) zum öffentlichen Beispiele alle Jahre mit Streichen gezüchtiget.

Das Gefängniß ist schwerstes, hartes und gelinderes, in allen drei Graden mit einer verhältnißmäßigen Arbeit.

Bei dem schwersten Gefängniße war der Verbrecher mit einem um die Mitte des Körpers gezogenen eisernen Ringe Tag und Nacht an dem ihm angewiesenen Orte zu befestigen, auch konnten ihm schwere Eisen angelegt werden. Die Liegerstatt waren nur Bretter, die Nahrung nur Wasser und Brod, jede Unterredung auch mit seinen Angehörigen oder Bekannten untersagt. Der zu hartem Gefängniße Verurtheilte war ebenso zu behandeln, nur sollten ihm minder schwere Eisen an die Füße gelegt und zwei Tage in der Woche ½ Pfund Fleisch zur Nahrung gegeben werden.

Die körperliche Züchtigung, als selbstständige Strafe, oder zur Verschärfung der Strafe des Gefängnißes und der öffentlichen Arbeit, mußte öffentlich vollzogen werden.

Die Ausstellung auf der Schandbühne, in Eisen und an einem zur Zusammenkunft des Volkes geräumigen Orte, fand drei Tage aufeinander jedesmal eine Stunde statt.

Zu den Verschärfungen der Strafen gehörte auch die öffentliche Kundmachung und die Einziehung des Vermögens (des Fruchtgenußes), wo sie das Gesetz bestimmte, dann der Verlust des Adels.

Die geheime Brandmarkung, als Verschärfung der Strafe mittelst Einschröpfung eines Galgens an der linken Seite des hohlen Leibes, fand nur gegen fremde Verbrecher, welche zugleich außer Landes verwiesen wurden, statt.

Noch größeren und ungetheilteren Beifall fand die Criminal-Gerichtsordnung, in welcher der menschenfreundliche Fürst seine emsige Sorgfalt für die öffentliche, wie für die Sicherheit eines jeden einzelnen Staatsbürgers mittelst eines genau vorgezeichneten und wohl geordneten Ganges des Verfahrens sprechend an Tag legte. Insbesondere leistete diese Gerichtsordnung viel in der Theorie der Beweise, vorzüglich im Schlußsteine

Digitized by Google

des zum Schutze der Unschuld aufgeführten schönen Gebäudes, in der Entwicklung des Beweises aus dem Zusammentreffen der Umstände. Denn, während die alten Gesetze und selbst die Theresiana in dieser höchst wichtigen Materie, auch bei Hauptverbrechen, Alles der Beurtheilung des Richters überließen und sonach, wenn nicht gerade die Todesstrafe, doch die Verfügung der Tortur und die außerordentliche Strafe, von seiner Ansicht über die Stärke der Anzeigungen abhängig machten: fordert dagegen die josephinische Gerichtsordnung die genaueste Verbindung und Harmonie des rechtlich erhobenen Thatbestandes, wenigstens dreier Anzeigungen, der übrigen aus der Untersuchung hervorgekommenen Umstände und der durch Nichts ungeschwächten oder gestörten Ueberzeugung des Richters über die nahe Beziehung zwischen dem Beschuldigten und der That. Ueberall, vorzüglich aber in den Vorschriften zur Einrichtung der Untersuchungs-Gefängnisse; in denen, welche dem Richter seine Pflichten an das Herz legen, und die Erforschung der Wahrheit für und wider den Untersuchten als unerläßliches Bedingniß auftragen; in denen, welche den Gang des Verhörs vorzeichnen und dem Richter die Suggestivfragen, die Drohung und Gewalt untersagen; und endlich in jenen, wo für die Familie und das Vermögen des Untersuchten oder Verurtheilten die gewissenhafteste Vorsorge getroffen wird, herrscht eine seltene, den früheren Gesetzbüchern unbekannte Humanität, welche die Schonung gegen den Untersuchten, so weit es mit der öffentlichen Sicherheit vereinbar war, ausdehnte und erst dann, wenn der Verbrecher überwiesen war, an die Stelle der Milde eingreifende Strenge treten ließ.

Zu einem ordentlichen Criminalgerichte sollten nebst dem Criminal-Richter oder, im Falle seiner Verhinderung, nebst dem ältesten Gerichtsbeisitzer, als dessen Amtsverweser, wenigstens zwei, so weit es aber immer thunlich, noch vier Beisitzer zugegen sein, als solcher aber Niemand beigezogen werden, als der bei dem Criminalgerichte zum Richteramte eigends berufen, oder bei dem im Gerichtsorte bestehenden Magistrate als geprüfter Rathsmann angestellt ist. Uebrigens sollten die Urtheile über bestimmte Verbrechen oder bei der Verurtheilung aus dem Zusammentreffen von Umständen oder bei gewissen Strafen vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorgelegt werden.

Die Criminal-Gerichtsordnung enthält §. 186 Bestimmungen über die Vollziehung der Urtheile und die Straforte (S. hiezu das Hofdt. 22. Dec. 1788 Nr. 1940 J.-G.-S.) und §. 269 hinsichtlich der Criminalkosten[1].

---

[1] Vom Tage, als sie in Ausübung trat, waren die Taxen in Criminalfällen nur nach derselben abzunehmen und es kam daher von dem bisher üblichen Sportularium ganz ab (Hfdt. 11. Dec. 1788 Nr. 934 J.-G.-S.).

In Böhmen hörte der bisher bestandene Criminalfond und dessen Verfassung auf, die Bestreitung der Criminalkosten überging an die Kreiskassen und so weit sie durch die neu geregelten Zuflüsse nicht gedeckt wurden, an das Aerar (Hfdt. 27. Jänner 1789 Nr. 962 J.-G.-S.).

Digitized by Google

Nicht unbemerkt kann übrigens bleiben, daß (nach §. 304 der Criminal-Gerichtsordnung) die bisher übliche Aussteckung der Landgerichtszeichen abgestellt, daher auch die schon bestehenden sammt den Richtplätzen oder sogenannten Rabensteinen sogleich weggeschafft wurden.

Der schnelle Umschwung der Ideen, welchen das neue Gesetz veranlaßte, seine große Kürze, welche gegen die Weitläufigkeit der Theresiana sehr abstach, Unbeholfenheit und verheimlichter Unwille, wie auch manche Mängel dieses Gesetzes riefen eine Menge von Anfragen hervor, welche bis zum Tode des Kaisers (20. Februar 1790) eine Reihe von Erläuterungen und Nachtrags-Verordnungen zur Folge hatten, die bei Verfassung des neuen Strafgesetzes Franz I. berücksichtigt wurden.

Unter Einem mit der Vorzeichnung eines neuen Strafgesetzes beabsichtigte Kaiser Joseph auch eine, bei den Civilgerichten bereits ausgeführte, Regulirung der Criminalgerichte. Von der Ansicht ausgehend, daß die Menge der damal bestandenen Privat-Landgerichte mit dem wichtigen Zwecke der Strafrechtspflege nicht vereinbarlich sei und diese nur solchen Stellen mit Beruhigung anvertraut werden könne, welche mit einer zureichenden Anzahl geprüfter und ordentlich besoldeter Männer besetzt sind, beschloß Kaiser Joseph, der Criminal-Gerichtsbarkeit in sämmtlichen böhmisch-österreichisch-deutschen Provinzen, mit Einschluß Galiziens (nur mit einstweiliger Ausnahme der Vorlande), eine andere Verfassung zu geben (Patent 20. August 1787 Nr. 712 J.-G.-S.).

Hiernach sollte die allgemeine Criminalpflege mit Aufhebung aller bisher bestandenen Landgerichtsherrlichkeiten[1] unter eigene Criminalgerichte vertheilt, jedem dieser sein besonderer Bezirk zugewiesen werden, von dessen Gerichtsbarkeit ohne Rücksicht auf Stand, Charakter oder Würde, mit Ausnahme der Militärpersonen, Niemand ausgenommen[2], nur Staatsverbrecher (nämlich jene, welche der Beleidigung der Majestät, des Landesverrathes, der Staatspapier- und Münzverfälschung beschuldigt wurden) dem Criminalgerichte der Provinzial-Hauptstadt (jene aus Schlesien dem brünner) vorbehalten, und ausländische Angehörige fremder Gesandtschaften von der allgemeinen Criminal-Gerichtsbarkeit ausgenommen, endlich jedes Criminalgericht unter dem für die Provinz bestimmten k. k. Appellationsgerichte, als Criminal-Obergerichte, stehen und dieses weiter unmittelbar der obersten Justizstelle untergeordnet sein.

Von den für die genannten Länder systemisirten 66 Kreis-Criminalgerichten entfielen auf Mähren und Schlesien, nach der Anzahl ihrer Kreise

---

[1] Für die ex causa publica aufgehobene und an das Kreis-Criminalgericht übertragene Criminal-Jurisdiction fand keine Entschädigung statt (Hfdt. 2. Juni 1788 Nr. 838 J.-G.-S.).

[2] Auch bei den politischen Verbrechen fand keine Gerichtsbarkeits-Ausnahme mehr statt, sondern jeder Verbrecher sollte an diejenige politische Obrigkeit zur Untersuchung, Aburtheilung und Strafvollziehung übergeben werden, in deren Bezirk er angehalten wurde (Patent 13. Sept. 1787 Nr. 720 J.-G.-S.).

Digitized by Google

(Kreisämter)[1], nämlich: a) in Mähren: 1. für die Hauptstadt Brünn, die Staatsverbrecher aus Mähren und Schlesien und den brünner Kreis, der Magistrat von Brünn; 2., 3., 4. für den znaimer, iglauer und olmützer Kreis die Magistrate der gleichnamigen Städte Znaim, Iglau, Olmütz; 5. für den prerauer Kreis ein eigenes Criminalgericht in Neutitschein; 6. für den hradischer Kreis der Magistrat in Hradisch; b) in Schlesien: 7. für den jägerndorfer Kreis der Magistrat in Jägerndorf und nach Uebertragung des Kreisamtes von da nach Troppau, statt des ersteren, der Magistrat in Troppau (Hfdt. 26. Febr. 1788 Nr. 789 J.-G.-S.); endlich 8. für den teschner Kreis der Magistrat in Teschen.

Das bei den neu eingeführten Criminal-Kreisgerichten anzustellende Personal sollte aber überhaupt, folglich auch, wenn dazu Militärpersonen verwendet werden, zu keinem Pensionsgenuße geeignet sein (Hfdt. 22. Jänner 1788 Nr. 770 eb.).

II. Abschnitt.

Die Strafrechtsgesetzgebung und Strafrechtspflege unter Leopold II. (1790—2), Franz II. (1792—1835) und Ferdinand I. (1835—48) bis zur Neugestaltung Oesterreichs.

Kaiser Leopold (1790—1792) gelangte am Vorabende der großen französ. Umwälzung und in der Aufregung des österr. Staatskörpers zu dessen Regierung und fand sich gedrängt, Vieles von den umfassenden Aenderungen seines Bruders rückgängig zu machen. Von allen Seiten bestürmt, die früheren Zustände, selbst aus länger verflossener Zeit, zurückzuführen, stellten auch die mährischen Stände in ihren Desiderien von 1790 manche auf das Strafrecht und seine Pflege bezügliche Forderungen, wie: um Wiedereinräumung des Rechtes, Strafen wider die Unterthanen zu verhängen und selbe nöthigen Falles abstiften zu können, Wiedergestattung des ständischen Criminal-Fori, Aufhebung oder Abänderung der neuen Strafgesetze (rücksichtlich der Strafen für die höheren Stände, Brandmarkung, Schiffziehen, Anschmiedung, Einziehung des Vermögens), dann Befreiung des Adels von Verhaftnehmung gegen Handschlag bei Criminalverbrechen, insbesondere die k. Städte wegen übermäßiger Belastung bei den Kosten der Criminal-Untersuchung und Strafvollziehung u. a. (S. die Desiderien der mähr. Stände vom J. 1790 und ihre Folgen, von d'Elvert, Brünn 1864 (aus dem 14. B. Schr. d. hist. Sect.), S. 61, 91, 110, 118, 122, 124, 126, 140, 168, 174, 180, 183, 211). Kaiser Leopold II., welcher sich schon als Großherzog von Toscana durch sein für diesen Staat gegebenes Criminal-Gesetzbuch (1786) als weisen Legislator gezeigt hatte, fand es nicht nöthig, an dem josephinischen etwas anderes, als die Auswüchse abzuschneiden, d. h. die Strafen zu mildern.

[1] In Mähren hatte es in den ersten Jahrzehenden des 18. Jahrh., außer dem Landrechte, olmützer Consistorium und akademischen Senate, 201 Halsgerichte gegeben und gab es im J. 1792 noch 13, in Schlesien 17 Criminalgerichte.

Digitized by Google

Er hob die öffentliche Züchtigung mit Schlägen, die öffentliche und geheime Brandmarkung, das Schiffziehen und Anschmieden auf, verordnete, alle Gefangenen zur Beschäftigung und Arbeit anzuhalten und bewilligte allen, auch den zum schwersten Gefängniße verurtheilten Verbrechern, statt der einzigen Nahrung mit Wasser und Brod, dreimal die Woche warme Speisen und täglich warme Suppe (Hfdte. 7. Mai und 8. Nov. 1790 Z. 21 und 78 J.-G.-S.), dann statt der Lagerstätte auf bloßen Brettern, Strohsäcke mit Decken und Kotzen. Nur die Erwägung, daß die vielen Erläuterungen, zerstreuten Zusätze und Abänderungen des josephinischen Strafgesetzes, die Befolgung und Handhabung desselben erschweren und daß alle Gesetze, besonders aber die Strafgesetze, immer nach dem Fortschreiten des Zeitalters, nach der Cultur, nach den neueren Anstalten und den übrigen im Staate veränderten Umständen überarbeitet und verbessert werden müssen, vermochten Kaiser Leopold zu dem Befehle, ein neues Strafgesetzbuch zu verfassen. Auch hob Kaiser Leopold (Hfdt. 2., m.-schl. Gubdt. 19. Aug. 1790 Z. 15.619) die, 1787 angeordnete, wegen des eingetretenen Krieges aber größtentheils in Aufschub gebliebene, Einrichtung der neuen Criminal-Kreisgerichtsbarkeiten ganz wieder auf, setzte dieselbe bis zur bevorstehenden Berichtigung des ganzen Criminalsystems aus und ließ die vordem in jedem Lande bestandene Verfassung fortbestehen, wornach es von der Ausmittlung von Zuflüssen für den neuen Criminalfond und der Einleitung zur Herstellung der Gebäude für die neuen Criminalgerichte ganz abkam.

Leopold erlebte nicht die Vollendung des neuen Strafgesetzes. Sein Nachfolger, Kaiser Franz (1792—1835), ließ die Arbeit fortsetzen, nahm, erschreckt von den Greueln der französ. Revolution, schon mit dem Patente vom 2. Jänner 1795 bei dem Verbrechen des Hochverrathes wieder die Todesstrafe auf, und ließ den, von der Hofcommission in Gesetzsachen, beziehungsweise von dem n.-ö. Landrechts-Präsidenten Mathias Wilhelm von Haan (Wurzbach österr.-biogr. Lexikon 6. B. S. 98) verfaßten Entwurf eines neuen Strafgesetzes, mit wenigen Abänderungen, probeweise in dem neu erworbenen Westgalizien, wo die Einführung eines neuen Strafgesetzes ein dringendes Bedürfniß war, sogleich in Wirksamkeit treten (Patent 17. Juni 1796 Nr. 301 J.-G.-S.), zugleich aber auch den in den Provinzen aufgestellten Commissionen zur Beurtheilung mittheilen.

Als ihre Bemerkungen und die bei der wirklichen Anwendung in West-Galizien gemachten Erfahrungen von der, am 7. Sept. 1801 nnter das Präsidium des Grafen Rottenhann († 1809, S. Wurzbach biogr. Lex. 27. B. S. 162) gestellten, Gesetzgebungs-Hofcommission erörtert und berücksichtigt waren: kam unter dem Vortrage des Hofrathes Franz von Zeiller († 1828, österr. Encyklopädie 6. B. 230) der erste Theil des neuen Strafgesetzes, als Gesetzbuch über Verbrechen, und in der Folge auch der vom Hofrathe Joseph von Sonnenfels († 1817, Wurzbach's Lex. 35. B. 317) bearbeitete zweite Theil desselben, über schwere Polizei-Uebertretungen, zu Stande, welche nach dem Patente vom 3. Sept. 1803 mit dem 1. Jänner

Digitized by Google

1804 in den gesammten deutschen Ländern als alleinige Vorschrift über das Verfahren und die Strafen gegen diese Gesetzübertretungen in Kraft traten.

In diesem neuen Gesetze, welchem das Strafgesetzbuch für Westgalizien als Grundlage diente, sind die Grundsätze des josephinischen beibehalten und nur dessen Mängel beseitigt, aus Gründen überwiegender Nothwendigkeit die Todesstrafe auch außer dem Standrechte auf einige Gattungen von Verbrechen, die nur mit voller Ueberzeugung ausgeführt werden können (Hochverrath, Aufruhr im Falle des Standrechtes, Verfertigung und Ausgebung öffentlicher Creditspapiere, Mord, räuberischer Todtschlag und in gewissen Fällen Brandlegung), ausgedehnt, dagegen bei minder gefährlichen Verbrechen die Strenge der früheren Gesetze gemildert und es ist, statt der vordem als Hauptzweck beabsichtigten Besserung des Verbrechers und des Beispieles, die, aus der sichern Vollstreckung der angedrohten Strafen hervorgehende, Abhaltung oder Abschreckung von Verbrechen vorzugsweise im Auge behalten (Zeiller's Beiträge zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den österr. Staaten, Lichtenstern's österr. Statistik S. 456—458).

Eine zusammenhängende und wissenschaftliche Erörterung über den Rechtsgrund, den Zweck, sowie das richtige Ausmaß der Strafe begann erst mit Hugo Grotius († 1645), dem Begründer des Naturrechtes. Unter seinen Nachfolgern erntete der Italiener Cesare Beccaria († 1794, Brockhaus' Lex. II. 857), seit 1768 Lehrer der Staatswirthschaft in Mailand, mit seinen Ausführungen in dem, zuerst anonym, dann öfter erschienenen und in alle gebildeten Sprachen übersetzten Buche: Dei delitti e delle pene (Monaco 1764) großes Lob und Ansehen. Seine Theorie war die erste Strafrechts-Theorie, welche allerdings modificirt in einer zu ihrer Zeit berühmten, von der berner ökonomischen Gesellschaft preisgekrönten Schrift „über die Criminal-Gesetzgebung" 1783 als Vorarbeit für eine Legislation im Einzelnen zur Durchführung gebracht wurde. Der Drang, welcher nun allenthalben nach einer Umgestaltung des Strafensystems sich geltend machte, rief bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts eine Reihe von Theorien hervor, welche rasch aufeinander folgten und abwechselnd Juristen und Philosophen zu ihren Urhebern hatten: die Abschreckungs-Theorie, begründet von Gmelin in seiner Schrift „Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen" 1785, die Besserungs-Theorie von Johann Gottlieb Fichte, entwickelt in seinen „Grundlagen des Naturrechtes" 1796, die absolute oder Wiedervergeltungs-Theorie Immanuel Kant's, welche in der Schrift „Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre" 1797 vorgetragen wurde und trotz ihrer Mängel auf die Zeitgenossen großen Eindruck zu machen nicht verfehlte, weil sie gegen ein vollständiges Aufgehen des Rechtes in Nützlichkeitsrücksichten entschieden Stellung nahm, die psychologische oder richtiger psychische Zwangstheorie ausgeführt, und zwar zuerst in der Schrift „Antihobbes" 1798, von Anselm von Feuerbach, endlich die Präventions-Theorie von Carl von Grolmann, dargelegt in seinem Buche „über die Behandlung des Strafrechtes und der Strafgesetzgebung" 1799. Die größte Autorität gewann und besaß in der

Digitized by Google

Wissenschaft im ersten Viertel unseres Jahrhunderts die Theorie Feuerbach's, welche zugleich auch in einem legislativen Werke, nämlich im bairischen Strafgesetzbuche vom J. 1813 zur Durchführung gekommen ist (Siegel, deutsche Rechtsgeschichte, Berlin 1886, S. 407—9; Strafrecht und Strafgesetzgebung, von Holtzendorff, in Bluntschli's deutschem Staatswörterbuch, Stuttgart 1867, 10. B. 314—339; die Strafrechtspflege, von Walther, eb. 340—368).

Seit dem Ende des 18. Jahrhundertes wurde durch die deutschen Criminalisten Feuerbach († 1833, Brockhaus' Lex. 6. B. 226), Grolmann († 1829, eb. 7. B. 365) u. a. eine totale Umgestaltung des deutschen Strafrechtes herbeigeführt. Die eigentliche Reform der deutschen Strafgesetzgebung fängt, nachdem das preußische Landrecht von 1794 mehr eine neue Aufzeichnung des noch in jener Zeit geltenden, wenig fortgeschrittenen Strafrechtes ist, mit dem österreichischen Strafgesetzbuche von 1803 an, welches die Verbesserungen von Maria Theresia und Joseph II. enthält und schon unter dem Einfluße der neu auftauchenden Theorien und humaneren Ansichten der Zeit steht. Mit dem J. 1803 begann in Oesterreich die neue Codifications-Periode des deutschen Strafrechtes, welche mehrere Stadien durchlaufen hat und noch fortdauert. 1810 entstand (auf dem linken Rheinufer) Napoleon's überaus strenger Code pénal, welcher für die Strafgesetzbücher der neuesten Zeit vorherrschend maßgebend wurde. Erst mit dem von Feuerbach redigirten bairischen Strafgesetzbuche tritt eine durchgreifende doctrinelle Reform des deutschen Strafrechtes ein (Wärnkönig, juristische Encyklopädie, Erlangen 1853, S. 336, 349, 521).

Wie ein competenter Zeitgenosse (der brünner Magistrats-, später Hofrath Schwarz, im patriot. Tagebl. 1804 S. 237—241) sagte, zeichnet Kürze, Deutlichkeit und Bestimmtheit der Ausdrücke das österr. Strafgesetz von 1803 aus. Ueberall liegt ihm die Absicht zu Grunde, die Ruhe des Staates und die Wohlfahrt seiner Bewohner von allen Seiten zu sichern, nicht nur von Verbrechen abzuschrecken, sondern auch der Verbreitung des Sittenverderbnißes entgegen zu wirken und dadurch den Verbrechen selbst, und der Nothwendigkeit zu strafen, vorzubeugen.

Bei der nöthigen Strenge leuchtet doch überall Milde und Gerechtigkeit der Regierung hervor, wie insbesondere die Wiederaufnahme der Verjährung unter gewissen Bedingungen, welche die öffentliche Vorsicht beruhigen können, die gänzliche Abschaffung der Gütereinziehung, die den Gerichtshöfen eingeräumte Macht, mindere Strafen mit Rücksicht auf die schuldlose Familie des Uebelthäters zu bestimmen, selbst die Todesstrafe. Sie ist mit dem Strange zu vollziehen und läßt keine Verschärfung zu. Sie kann nur dann zuerkannt werden, wenn das mit dieser Strafe belegte Verbrechen, wider den Beschuldigten, durch sein Geständniß, oder durch beschworne Zeugnisse bewiesen und zugleich der Thatbestand vollkommen rechtlich erhoben ist, auch der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von 20 Jahren zurückgelegt hat. Den Fall des Standrechtes ausgenommen, muß das auf die Todesstrafe ausfallende Urtheil dem Obergerichte, von diesem der obersten

Digitized by Google

Justizstelle und von dieser, mit Anführung der allenfälligen Milderungs-Umstände, dem Landesfürsten vorgelegt werden.

Die höheren zwei Grade der Kerkerstrafe, welche vor Leopold II. Regierung dem Nachdrucke der josephinischen Gefängnißstrafe eigen waren, wurden zwar wieder zurückgeführt, die Dauer der Kerkerstrafe, welche immer auf bestimmte, jedoch auch bis zu den wahrscheinlich höchsten Lebensjahren ausgemessen werden könnte, für sehr schwere Verbrechen auf die ganze Lebenszeit verhängt, die Hoffnung, nach überstandener halben Strafzeit, auf Begnadigung abgeschnitten. Allein der erste oder unterste Grad der Kerkerstrafe erhielt eine Mäßigung, welche vorhin dem gelinden Gefängniße nicht eigen war. Die öffentliche Arbeit, welche bei allen Gattungen der Gefängnißstrafe, ohne Unterschied des Geschlechtes oder Verbrechers, stattfand, gehört jetzt nur unter die Verschärfungen der schweren und schwersten Kerkerstrafe für Mannspersonen. Die Verschärfung durch Stockstreiche kann dermal nur gegen Mannspersonen, die über 18 Jahre alt sind, verhängt und, wie die Züchtigung der Weibspersonen und Jünglinge mit Ruthenstreichen, nur innerhalb der Mauern des Strafortes vollzogen werden. Die Zahl der Streiche, welche auf einmal zuerkannt werden kann, wurde um die Hälfte herabgesetzt, die körperliche Bestrafung von der Zulässigkeit des ärztlichen Erkenntnißes abhängig gemacht. Nun kann nur noch die geheime Brandmarkung und nur gegen Ausländer neben der Landesverweisung stattfinden.

Der Verlust des Adels und der freien Verfügung über das Vermögen ist nur mit der Verurtheilung zur todesschweren und schwersten Kerkerstrafe verbunden. Die Fälle, in welchen das Urtheil der strengen Prüfung des Obergerichtes unterzogen werden muß, sind vermehrt worden.

Die Religionsstörung, einige schwerere Unzuchtsfälle und mehrre Gattungen der Diebstähle sind den Verbrechen zugezählt worden, welche vorhin unter die sogenannten politischen Verbrechen (schwere Polizei-Uebertretungen) gehörten; dagegen steht nun der Selbstmord nur unter den schweren Polizei-Uebertretungen (S. zu diesen u. a. Bemerkungen von Schwarz auch die österr. Literatur-Annalen vom März 1804 S. 193—211, welche eine Vergleichung des Geänderten und Neuen in diesem Gesetzbuche gegen die frühere, besonders josephinische Gesetzgebung enthalten).

Die Ueberweisung eines leugnenden Beschuldigten wurde erleichtert. Jedem Verhöre müssen aber nebst einem beeideten Gerichtsschreiber (Actuar) auch noch zwei beeidigte, vertraute und unparteiische Männer aus der Gemeinde als Beisitzer beigezogen werden, welche die Echtheit des Protokolles bezeugen können und für die ordentliche Eintragung der Fragen und Antworten sorgfältig zu wachen haben. Zur Urtheilsschöpfung sind fünf geprüfte Räthe oder doch drei, vom Obergerichte für fähig erklärte Männer und nebst diesen letzteren zwei beeidigte Beisitzer und ein Gerichtsschreiber erforderlich (St.-G.-B. 1. T. §§. 288, 354, 379, 380, 418, 419, Hfdte. 24. März und 6. Juli 1804 Nr. 659 und 672, 19. Dec. 1806 Nr. 794, 25. Sept. 1807 Nr. 817, 11. Juli 1817 Nr. 1346).

Digitized by Google

Das ganze rechtliche Verfahren über Verbrechen ist im Strafgesetzbuche genau vorgezeichnet und die Willkür des Richters möglichst beschränkt[1].

Ein hervorragender österr. Geschichtsschreiber (Adam Wolf, in der österr. Geschichte für das Volk, 16. B., Wien 1866, S. 207—9) charakterisirt das Strafgesetz von 1803 in folgender Weise: Das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen war aus dem josephinischen Strafgesetze von 1787 durch fortschreitende Entwickelung und Besserung gewonnen. Seine Kürze und Deutlichkeit, die Trennung der Verbrechen von den Polizei-Vergehen, der humane Geist, der aus demselben sprach, machten das österr. Strafgesetz zu einem der besten der damaligen Zeit. Zwar ist auch hier der Grundsatz der Abschreckung zu Grunde gelegt, aber es stand doch von der Schroffheit und Härte der früheren Gesetze weit ab. Der Richter ist streng an das Gesetz gebunden, der Umfang der Verbrechen genau begrenzt.

Das Strafgesetz von 1803 kennt die Magie nicht mehr, reiht die geringeren fleischlichen Vergehen, die meisten Injurien und sogar Diebstähle unter 25 fl. unter die Polizei-Uebertretungen. Als Criminalstrafen verhängt das Gesetz Tod oder Kerker. Die Confiscation, das Schiffziehen, die Galeerenstrafe sind ausgeschlossen. Die Todesstrafe 1787 abgeschafft, 1795 für Hochverrath wieder eingeführt, wurde 1803 außer den Fällen des Standrechtes auch auf einige andere Verbrechen ausgedehnt, welche bei ihrem höchst gefährlichen Einfluße auf die öffentliche und Privat-Sicherheit diese Strenge zu fordern schienen; so auf vollbrachten Mord, räuberischen Todtschlag, dann auf die gefahrvollsten Fälle der Verfälschung öffentlicher Creditpapiere und der Brandlegung. Die Todesstrafe soll nur mit dem Strange vollzogen werden, alle anderen Todesarten mit Schwert, Rad und Feuer, mit denen die älteren Gesetzbücher so reichlich ausgestattet waren, sind dem österr. Strafgesetze fremd. Auch die ständigen Hochgerichte, welche in Deutschland fast vor jedem Städtchen aufgerichtet waren, blieben entfernt. Für jeden Fall der Todesstrafe soll ein Gerüste erbaut und noch am Tage der Execution wieder weggeräumt werden. Die Tortur hatte in der Praxis schon unter Maria Theresia und gesetzlich unter Joseph II. aufgehört. Bei den Kerkerstrafen waren noch einige Härten der Strafvollziehung zu finden. Das Gesetz von 1803 verhängt sie in drei Graden, welche durch öffentliche Arbeit, Ausstellung auf der Schandbühne, Züchtigung mit Fasten und Ausweisung verschärft werden konnten. Die längste zeitlich begrenzte Kerkerstrafe war auf 20 Jahre, die kürzeste auf 6 Monate angesetzt. Sehr human sind die Vorschriften über die Beschaffenheit der Gefängnisse und über die Behandlung des Angeklagten während der Untersuchung. Dagegen gestattete das Gesetz keinem Angeklagten einen Vertheidiger oder einen besonderen Rechtsbeistand; es stellt auch keinen öffentlichen Ankläger auf. Eine schwache Spur des altdeutschen Gerichtsverfahrens war noch sichtbar in den

[1] Eine umständliche Manipulations-Vorschrift zur Erzielung eines gleichförmigen schnellen Geschäftsganges wurde den galiz. Criminalgerichten mit dem Hfdte. vom 28. Oct. 1808 Z. 867 J.-G.-S. ertheilt.

Digitized by Google

Gerichtsbeisitzern. Anklage, Vertheidigung, die Ermittlung der That und Schuld sollen vom Richter allein ausgehen; die Urtheilsschöpfung blieb einem Collegium von Richtern vorbehalten. Dem Richter war ein außerordentliches Milderungsrecht eingeräumt, und zwar nach Anleitung und Weisung des Gesetzes. Dadurch gestaltete sich das Gesetz in der Praxis milder, als man nach dem Buchstaben glauben sollte. In der That war das österr. Strafgesetz von 1803 das mildeste unter allen damals bestehenden Strafgesetzen.

Von besonderer Wichtigkeit war die Trennung der Verbrechen von den Polizei-Vergehen. Die öffentliche Meinung hatte diese Trennung längst und gebieterisch verlangt. Das Strafgesetz faßte die „schweren Polizei-Uebertretungen" in seinem zweiten Theile zusammen. Als solche erkennt das Gesetz die Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit des Einzelnen, der Gesundheit, des Eigenthums, der Ehre und öffentlichen Sittlichkeit; es verhängt dafür Geld-, Leibes- und Freiheitsstrafen. Die Bestimmung des Gesetzes war genau, die Strafzeit kurz, der Wohlstand der Familie und die Besserung des Schuldigen berücksichtigt. Ein wesentlicher Mangel des Gesetzes, der schon im Systeme dieses Theiles lag, war jedoch die Vermengung von Rechtsverletzungen mit den eigentlichen Polizei-Uebertretungen.

Das Strafgesetz trat mit dem 1. Jänner 1804 für alle deutschen Erblander in Wirksamkeit. Es wurde von den Richtern wie vom Volke mit Beifall aufgenommen und bestand bis 1852 in der Hauptsache unverändert fort.

Der Geschichtsschreiber des österr. Rechtes (Domin, neuere österr. Rechtsgeschichte, Wien 1869, S. 296—312) bemerkt über das Strafgesetz von 1803 Folgendes: Die Vorzüge des neuen Gesetzes gegenüber dem alten sind neben der größeren Vollständigkeit, die genauere Begriffsbestimmung der strafbaren Handlungen, die sorgfältigere Bestimmung und Abstufung der Strafen, insbesondere aber die schon oben erwähnte schärfere Trennung der Polizei-Uebertretungen und Verbrechen. Wesentlicher noch ist der Fortschritt rücksichtlich des Verfahrens, denn während die Instruction vom 12. Febr. 1787 in 15 Paragraphen nur die Hauptmomente des Verfahrens enthielt, umfaßt der zweite Abschnitt des zweiten Theils des Gesetzes vom Jahre 1803 in 184 Paragraphen alle Stadien des Strafproceßes, sucht durch gemessene Vorschriften für die Strafbehörden die richterliche Willkür möglichst zu beschränken und die Ausübung des Strafrechtes des Staates eben so wie die Ansprüche der Bürger auf Schonung ihrer persönlichen Freiheit sicher zu stellen.

Doch kann nicht verkannt werden, daß jene Saumseligkeit des Verfahrens, welche bei Verbrechen im Strafproceße bemerklich wurde und bezüglich der Polizei-Uebertretungen noch viel drückender erschien, zum Theil in den gesetzlichen Bestimmungen mit begründet war.

Das Gesetz vom Jahre 1803 wurde gleich nach seinem Erscheinen mit großem Beifalle begrüßt und hat erst neuerlich wieder in Prof. Berner's „Strafgesetzgebung in Deutschland," Leipzig 1867, gerechte Würdigung gefunden; doch beziehen sich die Lobsprüche, die demselben damals und später zu Theil wurden, wohl nur auf den materiellen Theil, und auch dieser konnte ein

Digitized by Google

halbes Jahrhunder später den Anforderungen der Neuzeit trotz mancher derselben Rechnung tragenden Novellen nicht mehr genügen. Namentlich aber war es der Strafproceß, der einem neuen System Platz machen mußte, das Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Anklageverfahren und Geschworene in sich aufzunehmen hatte.

Was die nach dem Jahre 1803 bis zur Neugestaltung Oesterreichs erschienenen strafrechtlichen Bestimmungen betrifft, so bezogen sich dieselben auf die Republication oder Neueinführung des Gesetzbuches in den nach den französischen Kriegen wieder oder neu gewonnenen Ländern, auf die Jurisdiction der Gerichte, auf das materielle oder formelle Strafrecht selbst, oder auf das Gefängnißwesen und es sind insbesondere aus der Regierungszeit Ferdinand I. keine bedeutenden Gesetze anzuführen, da während derselben fast ein Stillstand in der Justizgesetzgebung eintrat, da die, wenngleich zahlreichen Verordnungen, durch welche die bestehenden Gesetze commentirt und ausgelegt wurden und einzelne auf Beschleunigung der Rechtspflege u. dgl. gerichtete kaiserliche Patente als ein namhafter Fortschritt nicht können bezeichnet werden. Selbst die wenigen im Schoße der Justizgesetzgebungs-Hofcommission berathenen Arbeiten, welche auf eine Neugestaltung einzelner Zweige der Rechtspflege abzielten [1], standen mit dem seit 1848 eingetretenen gewaltigen Umschwung fast aller Zweige der Justizgesetzgebung in keinem unmittelbaren Zusammenhange. Die Bewegung vollzog sich vielmehr sprungweise und nur einem geübten Auge sind die feinen Fäden bemerkbar, die gleichwohl über die Kluft zwischen Einst und Jetzt hinüberführen (S. Domin S. 309—22 für die Zeit Franz II., S. 346—53 für jene Ferdinand I., Herbst S. 9—11).

Da wir der Strafrechtspflege eine eigene Abtheilung widmen, wollen wir aus den strafrechtlichen Verordnungen jener Zeiten, anschließend an das früher (S. 18) über das Strafverfahren Bemerkte, nur noch einzelne bedeutendere im Allgemeinen andeuten:

1. Im materiellen Strafrechte das Pestpatent vom 21. Mai 1805; das Patent über den Sclavenhandel vom 19. August 1819 (beginnt mit den schönen Worten: Jeder Sclave wird in dem Augenblicke frei, da er das k. k. Gebiet oder auch nur ein österr. Schiff betritt); die kais. Entschließung vom 12. April 1819, welche die Galeerenstrafe und jene vom 11. Jänner 1833, welche den schwersten Kerker abschaffte, womit endlich die grausame, noch aus der Josephina beibehaltene Anfesselung des Verbrechers mittelst eines um die Mitte des Leibes gezogenen eisernen Ringes fiel; die mit dem Hfdte. vom 21. Mai 1845 bekannt gegebene a. h. Entschließung wegen des Begräbnißes der Selbstmörder; die Kriegsartikel von 1803 für die Marine und von 1808 für die Armee; die Bestimmungen über das

[1] Darunter die Revision des Strafgesetzbuches, der 1842 vollendete Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches, die Entwürfe eines Wechsel-, Handels-, Privat-Seerechtes und der Concursordnung, wobei namentlich die Hofräthe Lichtenfels († 1877, Wurzbach biogr. Lex. 15. B. 78) und Pederzani († 1854, eb. 21. B. 421) betheiligt waren.

Digitized by Google

Verbrechen der Ausspähung (Spionerie) vom 10. Oct. 1821; die Arbeiten, welche unter der Direction des Militär-Appellationsrathes von Ahlen bei der Militär-Justiznormalien-Commission zur Bearbeitung eines Militär-Strafgesetzbuches vorgenommen wurden, jedoch zu keinem Resultate führten; 2. in strafprocessualer Beziehung die Hofdecrete vom 13. Jänner 1804, 25. Sept. 1807 und 17. Mai 1816 an die Appellationsgerichte in Nieder- und Inner-Oesterreich wegen gehöriger Besetzung der Spruchgerichte erster Instanz, und zwar womöglich mit rechtsgelehrten Richtern; das Hofdecret vom 19. Dec. 1806 an das böhm. und die beiden galiz. Oberlandesgerichte wegen Bestellung der Gerichtszeugen im Untersuchungsverfahren; das ausführliche, für die spätere Gesetzgebung maßgebende Patent vom 6. Juli 1833 über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände.

Rücksichten der Humanität, welche immer weiter gingen, sorgten auch für die möglichst schonende Behandlung der Untersuchten und Sträflinge während der Untersuchung und Strafvollziehung. Zeugniß hiefür geben die Bestimmungen über die (täglich warme) Kost (Gubdte. 9. Oct. 1812 Z. 23.440, 1. Sept. 1814 Z. 12.833, a. h. Entschl. 16. Dec. 1820, a. h. Entschl. 30. Juni und 21. Nov. 1835, Hfzdte. 20. April 1837 und 28. Jänner 1845 Nr. 56, 98, 196 und 863 J.-G.-S., Gubdt. 12. Juni 1840 Z. 13.524), die Lagerstätte (Strohsack sammt Kopfpolster, a. h. Entschl. 30. Juni und 21. Nov. 1835, Gubdt. 12. Juni 1840 Z. 13.524), den Genuß der freien Luft nach ärztlicher Anordnung (a. h. Entschl. 2. März 1823), die Bekleidung der Sträflinge, die Ertheilung des Religions-Unterrichtes in allen Criminal-Arresten (Hfdt. 11. Mai 1810), die Bestellung eigener Criminal- (Verordnungen 3. Oct. 1818 und 21. Mai 1824) und Strafhausärzte, deren Benehmen eine bestimmte Instruction vorzeichnete (für die ersteren vom 30. Nov. 1835 Nr. 96 J.-G.-S.), die periodische Untersuchung der Criminal-Arreste durch die Kreisämter (§. 556 St.-G.-B. 1. T., Hfdte. 27. Juni 1805 und 21. Juli 1840), die Aufhebung der öffentlichen Ankündigung der Urtheile, welche auf länger als fünfjährige Kerkerstrafe lauten (a. h. Entschl. 1. Febr. 1845 Nr. 866 J.-G.-S.), den Transport der zum Tode Verurtheilten zur Richtstätte ausschließend durch Organe des Gerichtes und mittelst geschlossener Wägen, wo dieselben ohne Schwierigkeit herbeigeschafft werden können (a. h. Entschl. 28. März 1848 Nr. 1139 J.-G.-S.).

Der Organismus der Justizbehörden beruhte im Wesentlichen auf den Einrichtungen Joseph II. (S. d'Elvert's: Zur österr. Verwaltungs-Geschichte, Brünn 1880, 24. B. Schr. d. hist. Sect.). Wie hierin schon in der langen Regierungszeit Franz I. unter den deutsch-österr. Erblanden in Böhmen, Mähren und Schlesien die geringsten Aenderungen eingetreten waren, blieb derselbe auch in der Zeit von 1835—48 fast unverändert. Nur suchte man einzelnen, besonders hervorgetretenen Mängeln abzuhelfen oder besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen, wie denn das Hfdt. vom 30. Sept 1806 in Wien und den Provinzial-Hauptstädten, in denen die Landesstelle ihren

Digitized by Google

Sitz hatte, eine Reihe schwerer Polizei-Uebertretungen von der Gerichtsbarkeit der Magistate ausschied nnd dem Verfahren der Polizei-Directionen überwies, gleichzeitig auch eine Regulirung der Uebertretungsstrafen angeordnet wurde.

Am meisten fühlbar machte sich die Unzulänglichkeit der Patrimonial-Gerichte namentlich in Bezug auf das Strafgerichts-Verfahren; damit das letztere wenigstens nicht durch die ungenügende Geldbotation von Seite der Communen als Gerichtsherren leide, verordnete das Hofkanzlei-Decret vom 25. Sept. 1841, insolange es nicht möglich sein werde, landesfürstliche Criminalgerichte aufzustellen, seien vom Militärjahre 1842 an sämmtliche Auslagen der mähr. und schles. Criminalgerichte aus dem betheiligten Landes-Domesticalfonde zu bestreiten, und die a. h. Entschließung vom 1. Febr. 1845 erklärte die Criminalrechtspflege und den damit verbundenen Aufwand in Böhmen als Staatsaufwand. Zur Beseitigung der in Oesterreich unter der Enns, Steiermark und Kärnten obwaltenden Mängel der Strafrechtspflege war man endlich genöthigt, wenigstens im Princip auf die josephinischen Grundzüge der Strafgerichts-Organisirung zurückzukommen, und die a. h. Entschließung vom 1. April 1845 sprach neuerdings im Grundsatze aus, daß die Criminal-Gerichtsbarkeit künftig nur durch Collegiatgerichte ausgeübt werden solle. Die Sache sollte zuerst in Oesterreich unter der Enns durchgeführt werden, wurde aber unter Kaiser Ferdinand's Regierung nicht mehr geordnet, wie auch die mit der a. h. Entschließung vom 9. März 1846 im Grundsatze genehmigte Einführung landesfürstlicher Bezirksgerichte oder einer diesen ähnlichen Einrichtung in Galizien. Der Umschwung, den man langsam vorbereitend zu vollziehen gedachte, trat mit den Ereignissen von 1848 plötzlich ein, rasch vernichtend, rasch erbauend, woran man zu rütteln und zu bauen sich nicht getraute.

Eine mehrere Sorge wurde dem Gefängnißwesen gewidmet. Die hierüber seit 1808 erlassenen Gesetze beschäftigten sich, wie auch schon bemerkt worden, theils nur mit allgemeinen Anordnungen, theils haben sie die Verpflegung der Sträflinge oder deren Besserung durch Unterricht und Arbeit im Auge. Ein auch den Gerichtsgefängnissen als Muster dienendes Gesetz war das mit dem Hofdecrete vom 7. Dec. 1815 genehmigte Normativ über die künftige Einrichtung des wiener Zuchthauses (Domin 312, 349).

II. Abtheilung.

Die Strafrechtspflege. Die Regulirung der Criminal-Gerichtsbarkeit und der Bestreitung ihrer Kosten. Die Untersuchungs- und die Strafgefängnisse.

Die vom Kaiser Joseph beabsichtigte, von seinem Nachfolger im Drange der Umstände eingestellte Einführung von Kreis-Criminalgerichten wurde nicht aufgegeben und kam endlich fast in derselben Weise, wie sie ihr Schöpfer gedacht, nach einem halben Jahrhunderte zur Ausführung.

Das Hauptstreben ging nämlich seitdem ununterbrochen auf die Concentrirung der Criminal-Gerichtsbarkeit bei wenigen, aber angemessen besetzten

Digitized by Google

und mit der nöthigen Einrichtung versehenen Magistraten. Nachdem die Criminal-Gerichtsbarkeit der k. Stadt Mährisch-Neustadt bereits im J. 1786 dem olmützer Magistrate zugewiesen worden war, bestanden zu Ende des 18. Jahrhundertes (1792) noch immer 30 Criminalgerichte in Mähren und Schlesien, nämlich 13 in Mähren, zu: Brünn, Auspitz, Nikolsburg, Olmütz, Schönberg, Proßnitz, Neutitschein, Kremsier, Hotzenplotz, Znaim, Iglau, Hradisch und Gaya, und 17 in Schlesien, zu: Troppau, Jägerndorf, Teschen, Bielitz, Weidenau, Zuckmantl, Benisch, Freudenthal, Friedek, Freistadt, Reichwaldau, Oderberg, Odrau, Wigstadt, Grätz, Wagstadt und Johannesberg.

Der größere Theil dieser Criminalgerichte hatte nur Einen geprüften Richter und entsprach auch sonst den gesteigerten Forderungen der Rechtspflege nicht. Durch die finanziellen Bedrängnisse der Kriege eines Vierteljahrhundertes beengt und an der Bestellung landesfürstlicher Criminalgerichte gehindert, ließ sich die Regierung doch angelegen sein, die Criminalrechtspflege wenigstens in die Hände von Magistraten zu legen, die aus einem Gremium rechtsgelehrter Personen gebildet, durch angemessene Besoldung, sowie auch dadurch selbstständiger gestellt waren, daß Kaiser Franz alle Criminal-Gerichtsbeamten, welche nach einer früheren Erklärung zu einem Pensionsgenuße aus dem Kameralfonde nicht geeignet waren (Hfdt. 22. Jänner 1788 Nr. 770 J.-G.-S.), pensionsfähig erklärte, sie mochten aus dem Criminal- oder einem städtischen Fonde bezahlt werden, und zwar im Falle der Unzulänglichkeit des letzteren, ganz oder zum Theile auf Kosten des ersteren (Hfdt. 6. Sept. 1806 Nr. 783 J.-G.-S.).

A. Regulirung der Criminalgerichte in Mähren.

Auch in der neuesten Zeit ging man auf dem einmal betretenen Wege der Concentrirung der Criminalgerichte fort und gelangte endlich zu dem, beinahe vor einem halben Jahrhunderte schon beabsichtigten Ziele der Einsetzung von Kreis-Criminalgerichten. Es wurde nämlich die Criminal-Gerichtsbarkeit der k. Stadt Mährisch-Neustadt schon bei Organisirung der Magistrate (Hfdt. 24. Febr. 1786), jene der Municipalstädte Schönberg (Hfdt. 5. Juli 1799) und Proßnitz (Hfdt. 13. Febr. 1801) aber später an den olmützer Magistrat und beziehungsweise das dortige Criminalgericht gegen dem übertragen, daß diese drei Städte auf dessen hiedurch erwachsene größere Auslagen zusammen jährlich 241 fl. 40 kr. beizutragen verpflichtet wurden (Hfdt. 7. Sept. 1803 Z. 15.370. Diese Beiträge beließ noch die a. h. Entschl. vom 17. Dec. 1842, Hfdt. 7. Jänner 1843 Z. 39.494 und auch Kremsier sollte an das neue Criminalgericht Neutitschein einen jährl. Beitrag leisten). Ebenso überging die Criminal-Gerichtsbarkeit der k. Stadt Gaya an das hradischer Criminalgericht gegen einen jährlichen Beitrag von 200 fl., da bei dem letzteren in Folge dessen ein Actuar und ein Kanzlist zuwuchsen (Hfdt. 22. April 1807 Z. 4011).

Digitized by Google

Das hotzenplotzer Criminalgericht wurde (1803) mit dem troppauer vereinigt, als die mährische Enclave Hotzenplotz bei der neuesten Kreiseintheilung dem troppauer Kreise zufiel [1].

Endlich wurden die nicht aus einem Gremium rechtsgelehrter Räthe, sondern nur aus einem Einzeln-Richter (wie in Nikolsburg) oder nur zwei geprüften Räthen (wie bei Neutitschein) bestandenen Magistrate und Criminalgerichte zu Nikolsburg und Neutitschein nach §. 419 St.-G.-B. 1. T. vom J. 1803 nur für die Untersuchung der Verbrechen (als Inquisitoriate) belassen und verpflichtet, die Acten zur Urthetlsschöpfung, das erstere nach Brünn, das andere nach Kremsier und Olmütz einzusenden.

Dieser Stand der Dinge blieb, bis aus Anlaß des Baues einer Frohnveste in Neutitschein und der Organisirung des dortigen Gerichtes neuerlich zur Sprache kam, daß die a. h. Entschließung vom 20. August 1787, nach welcher jeder Kreis sein eigenes Criminalgericht haben sollte, noch nicht ganz in Ausübung gekommen sei, da im prerauer und brünner Kreise zwei Criminalgerichte bestanden, Parcellen des einen oder mehrerer Kreise dem Criminalgerichte eines anderen Kreises zugewiesen waren und noch andere Abweichungen sich vorfanden.

Es wurde daher mit der a. h. Entschließung vom 26. Februar 1828 (Hfzdt. 24. März 1828 Z. 5037) die Sichtung der Eintheilung des Criminal-Gerichtsbezirke in Mähren und Schlesien behufs mehrerer Arrondirung und zweckmäßiger Verwaltung der Criminalrechtspflege, auch mit Rücksicht auf Ersparung an Administrationskosten, angeordnet.

Auf Grund der Erhebungen durch die Criminalgerichte und Kreisämter über den Bevölkerungsstand, die Zahl der abgehandelten Verbrechen, die Beschaffenheit der Frohnvesten, die Entfernung der Endpunkte der Criminalgerichte von ihren Amtssitzen u. s. w. und mit Rücksicht auf die Anträge des Appellationsgerichtes und Guberniums erfloß die gemeinschaftliche Bestimmung der Hofkanzlei (Decret 15. Jänner 1830 Z. 1158) und der obersten Justizstelle (8. Jänner 1830 Z. 7604), nach welcher 1. die Stadt Bistřitz, die Herrschaft Bistřitz und Rožinka, dann die Hft. Ingrowitz vom Bezirke des brünner Criminalgerichtes ausgeschieden und dem iglauer zugetheilt; 2. das in den brünner Kreis gehörige Dominium Eiwanowitz dem kremsierer Criminalgerichte abgenommen und dem brünner zugewiesen; 3. das nikolsburger Criminal-Untersuchungsgericht, dessen Untersuchungen bisher in Brünn besprochen wurden, aufgelöst und dessen Bezirk (Stadt und Herrschaft Nikolsburg, dann Hft. Dürnholz, zus. mit 28.825 Seelen) vor der Hand und

[1] Nicht unbemerkt kann bleiben, daß die mehreren Kreiseintheilungen (1783, 1791, 1793, 1797) und theilweise Aenderungen auf die Gestaltnng und Größe der Criminal-Bezirke von wesentlichem Einfluße waren. Der iglauer z. B. erscheint 1787 viel kleiner, als später, da ihm erst 1794 die Dominien Saar, Neustadtl und Křižanau aus dem brünner, dann Ossowa aus dem znaimer, 1815 (?) die Herrschaft Morawetz, 1830 Ingrowitz, Bistřitz und Rožinka aus dem brünner, 1833 die Güter Krasonitz, Zdenkau, Meseritschko und Bittowanky aus dem znaimer Criminalbezirke zufielen.

Digitized by Google

bis die (neue) Frohnfeste in Brünn nicht zu Stande kommt, mit der vollen Criminal-Gerichtsbarkeit dem znaimer Criminalgerichte zugetheilt; 4. die im hradischer Kreise gelegenen 15 Dominien (mit 22.414 Seelen) vom kremsierer Criminalgerichte getrennt und, dem hradischer Criminalgerichte, unter Zuweisung des nikolsburger Criminal-Actuars dahin, zugetheilt wurden; 5. die Zuweisung der im olmützer Kreise gelegenen, bisher zum kremsierer Criminalgerichte gerechneten Dominien (mit 35.612 Seelen) an das olmützer Criminalgericht blieb bis zu dem Ausbaue einer neuen Frohnfeste in Olmütz verschoben; endlich 6. wurde in Erwartung der a. h. Entschließung über die angetragene Errichtung eines Criminalgerichtes in Neutitschein für den ganzen prerauer Kreis vorläufig angeordnet, daß das neutitscheiner Criminal-Untersuchungsgericht einstweilen nicht, wie bisher, $^2/_3$ Theile der geschlossenen Untersuchungen nach Kremsier und $^1/_3$ nach Olmütz, sondern alle abgeführten Untersuchungen nach Kremsier zur Urtheilschöpfung zu übersenden habe.

Nach dem Ausbaue der Frohnfesten in Olmütz und Neutitschein und der Activirung des neutitscheiner Criminalgerichtes sei das kremsierer aufzulösen und die demselben zugewiesenen Parcellen des olmützer und prerauer Kreises seien den betreffenden Kreis-Criminalgerichten zuzutheilen.

Die Criminal-Gerichtsbezirke in Schlesien blieben unverändert.

In Iglau und Znaim waren bereits neue Frohnfesten gebaut, beziehungsweise in der ersteren Stadt die mit dem Rathhause zusammenhängende Frohnfeste, welche 1727 erweitert und zweckmäßig eingerichtet worden war, 1818 auf Kosten des mähr. Criminalfondes umgebaut und neu hergestellt (meine Gesch. v. Iglau S. 322, 454), in Znaim aber, auf den Ruinen des demolirten Franziskaner-Klosters, nebst dem Gymnasium und der Hauptschule (1827), auch auf Kosten des Criminalfondes ein neues Criminal-Gerichtshaus, Frohnfeste und Kapelle gebaut und am 24. Mai 1830 eröffnet worden (Hübner, Znaim's Denkwürdigkeiten, Znaim 1869, S. 196, 412, 501). Es wurde daher nur noch auf die Erbauung neuer Frohnfesten in Brünn (für 200 Inquisiten), Olmütz (auf 160 Inq.) und Neutitschein (auf 100 Inq.) und die ordentliche Herstellung der Frohnfesten in Hradisch, die im J. 1807 am Franziskaner-Kloster neu erbaut worden war (12. B. Schr. d. hist. Sect.) S. 197), und Teschen angetragen.

Die Zuweisung des nikolsburger Criminalbezirkes, der Hsten. Eiwanowitz, Ingrowitz, Rožinka und Bistřitz wurde gleich in Wirksamkeit gesetzt (Gubdt. 26. Febr. 1830 Z. 5715), jene der 15 Dominien vom kremsierer an das hradischer Criminalgericht erfolgte erst später nach geschehener Ausgleichung der Geldfrage.

Mit der a. h. Entschließung vom 28. Juli 1840 (Hfzdt. 7. Sept. 1840 Z. 24.141) wurde die Errichtung eines Criminalgerichtes für den ganzen prerauer Kreis bei dem neutitscheiner Magistrate und dagegen die Auflassung des kremsierer Criminalgerichtes ange-

Digitized by Google

ordnet. Der neutitscheiner Magistrat und zugleich Criminalgericht wurde aus 1 geprüften Bürgermeister (mit 1000 fl. C. M. Gehalt), 4 geprüften Räthen (zu 800 und 700 fl.), 1 Secretär (450 fl.), 2 Criminal-Actuaren (450 und 400 fl.) und dem erforderlichen Kanzlei-, Aufsichts-, Sanitäts- und geistlichen Personale regulirt. Die Stadtrenten hatten nur die bisherigen Auslagen für ihre civilgerichtlichen, politischen, polizeilichen und ökonomischen Jurisdictionsgeschäfte, alle übrigen aber der mähr. Criminalfond zu bestreiten.

Zugleich wurde der Bau einer neuen Frohnfeste in Neutitschein bewilligt (a. h. Entschl. 28. Juli 1840, Hfzdt. 7. Sept. 1840 Z. 24.142).

Die a. h. Entschließung vom 7. Nov. 1847 genehmigte auch die Systemisirung von 4 Auscultanten-Stellen bei diesem Magistrate und Kreis-Criminalgerichte mit zwei Adjuten von 300 und resp. 200 fl. C. M.

Nach Vollendung des Baues der neuen Frohnfesten in Neutitschein und Olmütz wurden auch mit dem 30. Sept. 1845 die bisherigen Criminalgerichte in Kremsier und Neutitschein aufgehoben, vom 1. Oct. an der neu organisirte Magistrat zu Neutitschein als Kreis-Criminalgericht für den ganzen prerauer Kreis bestellt und die bisher dem kremsierer Criminalgerichte zugetheilt gewesenen Dominien des olmützer Kreises: Dluhonitz, Dobromielitz, Dollopłaß, Krženowitz, Stadt und Dominium Kojetein, Kowalowitz, Lutopetz, Morzitz, Nezamißlitz, Polkowitz, Tobitschau und Uhrzitz auf ihre eigentliche Criminalgerichts-Zuständigkeit zurückgeführt, nämlich dem olmützer Magistrate und Criminalgerichte zugetheilt (Gub.-Nachricht 14. August 1845, im Amtsblatte Nr. 191 der brünner Ztg.).

So war die vom Kaiser Joseph angeordnete Bestellung von Kreis-Criminalgerichten in Mähren beinahe ganz ausgeführt und nur noch der ehemalige nikolsburger Criminalbezirk im brünner Kreise provisorisch dem znaimer Criminalgerichte zugewiesen, weil in Brünn der Bau einer neuen Frohnfeste nicht zu Stande kam.

Hier am Schluße der bisherigen Regulirungen der Criminal-Gerichtsbarkeit wollen wir zur Erinnerung einen Rückblick auf deren Stand vor der letzten Regulirung machen.

Nach der Regulirung des Jahres 1830 entfiel für den neutitscheiner Criminalbezirk eine Jurisdiction (in 38 Dominien des prerauer Kreises) von 182.380, für den kremsierer (im prerauer, hradischer und olmützer Kreise) von 110.722, für den brünner von 368.418, für den olmützer von 432.127, für den iglauer von 181.219, für den hradischer von 236.048, für den znaimer von 195.822 Seelen (Gub.-Nr. 18.192 von 1832). Der troppauer hatte (in 51 Jurisdictionen) eine Bevölkerung von 152.362, der teschner (in 54 Jurisd.) von 159.350 und der johannesberger (in 23 Jurisd.) von 57.467 Seelen (Gub.-Nr. 24.245 von 1831) [1].

---

[1] 1842 wurde die Bevölkerung des troppauer Criminalbezirkes (52 Dominien und Städte) mit 179.000, des johannesberger (Fürstenthum Neisse, 25 Dominien und Städte) auf 67.000 Seelen, die Zahl der jährlichen Inquisiten bei dem ersteren mit 141, bei dem

Digitized by Google

Die nachfolgenden Ausweise geben eine Uebersicht der Activität des criminal-gerichtlichen Institutes in Mähren (und zugleich Schlesien) im Jahre 1830.

Activität des criminal-gerichtlichen Institutes in Mähren und Schlesien im J. 1830. (Aus Gub.-J. 11.121—1831.)

Name des Criminalgerichtes	Criminal-Gerichts-Beamte	Diener	Criminal-Inquisiten: ordinariae jurisdictionis	Criminal-Inquisiten: vicariae jurisdictionis	Sträflinge	Politische Arrestanten	Gefälls-Uebertreter	Zusammen	Bleiben am Ende des Jahres	Kosten-Aufwand in C.-M.	Arbeits-Verdienst in C.-M.
Brünn	Vom Magistrate	1 Kerkerm. mit 400 fl., 3 Gefangenw. mit 700 fl. (250 fl. a. d. Crim.-Fonde)	89	256	69	659	27	1100	139	5594 fl. $31^{312}/_{360}$ kr.	Natural-Arbeit
Olmütz	do.	1 Kerkerm. mit 300 fl., 3 Gefangenwärter mit 525 fl. (141 fl. $19^{3}/_{4}$ kr. gibt Prossnitz, 33 fl. $40^{3}/_{4}$ kr. Schönberg)	29	229	150	162	16	586	138	3691 fl. $48^{2}/_{8}$ kr.	Nat.-Arb. und 66 fl. $28^{8}/_{2}$ kr. Arb.-Verdienst
Hradisch	Bürgermeister, Crim.-Rath, Crim.-Actuar, Crim.-Kanzlist	1 Kerkerm., 3 Gefangenw.	6	166	52	19	129	372	136	3706 fl. 55 kr.	Nat.-Arbeit
	Oeff. Fonde tragen 1908 fl. Kosten für selbe										
Iglau	Vom Magistrate	1 Kerkerm., 2 Gefangenw. mit 520 fl. C.-M. aus den Stadtrenten	13	53	81	136	1	284	23	867 fl. 50 kr.	do.
Znaim	do.	1 Kerkerm., 2 Gefangenw. mit 700 fl. aus den Renten	2	101	61	90	—	254	42	1430 fl. 42 kr.	do.
Neutitschein	1 Crim.-Rath, 1 Crim.-Actuar	1 Kerkerm., 1 Gefangenw.	5	83	55	25	8	176	38	1139 fl. 9 kr.	do.
	Mit 900 fl. C.-M. aus öffentl. Fonden										
Kremsier	Vom Magistrate	1 Kerkerm., 1 Gefangenw. aus den Renten besoldet	—	52	40	48	23	163	9	539 fl. 11 kr.	do. und 27 fl. 19 kr. Arb.-V.
Nikolsburg		1 Kerkerm. mit 150 fl. aus den Renten	3	7	2	36	2	50	4	318 fl. 36 kr.	do. und 5 fl. 10 kr. Arb.-V.
Troppau		1 Kerkerm., 2 Gefangenw. (für einen 150 fl. aus öffentl. Fonden)	41	95	69	88	57	350	56	2220 fl. 49 kr.	Nat.-Arbeit
Teschen		3 Diener (500 fl. aus öffentl. Fonden)	16	97	77	20	123	333	44	1861 fl. 57 kr.	do.
Johannesberg		2 Diener (30 fl. aus öffentl. Fonden)	44	45	39	Keine wegen Mangels an Raum		128	30	1439 fl. $24^{2}/_{4}$ kr.	do.

andern mit 74 angegeben. Der brünner Criminalbezirk hatte 370.000, der olmützer 420.000, der znaimer 200.000, der iglauer 188.000 Seelen, der erste jährlich 348 (im J. 1824 mit 29 Tabakschwärzern 343), der zweite 405 (1824 mit 51 Tab. 309), der dritte 186, der vierte 104 Inquisiten (Gub.-Nr. 52.729—1842).

Digitized by Google

(Jahr 1880.)

Troppauer Kreis.

Troppauer Criminalbezirk.

Dominien und Städte:

	Seelen
Benisch, Stadt	2304
Braunsdorf, Gut	1934
Deutsch-Pawlowitz, do.	305
Dirschkowitz	113
Dorfteschen	1108
Freudenthal, Hft.	10873
do., Stadt	3137
Glomnitz, Gut	563
Geppersdorf	1331
Gotschdorf	5890
Grätz	5428
Glockersdorf	1186
Große	638
Groß-Herrlitz	5671
Hennersdorf	7430
Hrabin	1464
Hotzenplotz, Hft., mit Reußen und Wlastowitz	6107
Hotzenplotz, Stadt	2412
Jäschkowitz	294
Jägerndorf, Hft.	16187
do., Stadt	6726
Kiowitz	1586
Königsberg wegen Antheil an Kathreindorf	99
Leitersdorf	945
Lodenitz	1026
Meidlberg	2274
Meltsch mit Antheil von Kathreindorf	3703
Neplachowitz	882
Olbersdorf	5440
Odrau	8647
Petrowitz	4297
Radun	1333
Roßwald	4184
Schlackau	910
Schlatten	862
Schönstein	1000
Stablowitz	1172
Skrochowitz	239
Stibrowitz	1026
Stettin mit Antheil v. Kathreindorf	3150
Oppahof	135
Sucholasetz	728
Troppau, fürstl. Schloß sammt Vorstädten	6341
do., Stadt, mit Antheil von Kathreindorf	7599
Troppauer Stadtdörfer	1641
do. Commenda St. Johann mit Antheil von Kathrein	1423
Wiegstadt	2927
Waagstadt, Hft.	2906
do., Stadt	2797
Wischkowitz	1137
Zossen	855
51 Jurisdictionen mit	152.362

Seelen.

Johannesberger Criminalbezirk.

	Seelen
Johannesberg, Hft.	10859
Freiwaldau, do.	14325
Friedeberg, do.	7210
Zuckmantel, do.	5579
Jauernik, Stadt	1570
Freywaldau, do.	1862
Zuckmantel, do.	3494
Weidenau, do. sammt Vogtei	1754
Kohlsdorf, Gut	797
Groß-Kunzendorf	1006
Schwarzwasser	537
Ober-Hennersdorf	163
Weißwasser	1363
Ober-Gostitz	401
Krautenwalde	508
Nieder- und Neu-Rothwasser	1029
Jungferndorf	814
Wildschütz	2062
Grödlitz	288
Endersdorf	1361
Hahnberg	175
Oberforst	178
Kanitz, Ueberschaar	132
23 Jurisdictionen mit	57.467

Seelen.

Digitized by Google

Teschner Kreis.

Teschner Criminalbezirk.

Dominien und Städte:

	Seelen
Bielitz, Stadt	6187
do., Kammer	11515
Bludowitz, Ober-	490
do., Mittel-	516
do., Nieder-	1441
Bomsdorf	5228
Czechowitz	2211
Dombrau	1099
Domaslowitz, Ober-	506
do., Nieder-	676
Dobroslawitz	1447
Endersdorf	1437
Friedek, Stadt	2523
do., Kammer	16544
Freistadt, Stadt	1183
Grodietz	1400
Grodietschtz	566
Hnoynik	877
Karwin	8332
Kuntschitz, Groß-	1371
do., Klein-	929
Kunzendorf	1172
Konskau	1374
Katschitz	592
Marklowitz	828
Orlau	1010
Ostrau, Polnisch-	2065
Oderberg	7430
Pogorsch	636
Pitrau	131
Paruba	5234
Piersna	522
Ropitz	857
Rzepitsch	238
Roy	1367
Radwanitz	206
Suchau, Nieder-	566
Schöbischowitz, Ober-	403
do., Nieder-	130
Schumbarg	420
Seibersdorf, Ober-	295
do., Unter-	853
Schönhof	3023
Schimoratz	542
Skotschau, Stadt	1891
Strzebowitz	683
Teschen, Stadt	3864
do., Kammer	59448
Trzanowitz, Nieder-	348
Toschonowitz, Ober-	130
do., Nieder-	1307
Tierlitzker Freisassen	335
Zukau, Ober-	652
Zivotitz	320
54 Jurisdictionen mit	159.350

Seelen.

Nach dem rectificirten Voranschlage für 1832 betrug der Abgang bei dem schles. Criminalfonde 7693 fl. C.-M., welcher hinsichtlich der Besoldungen, Diäten, Baulichkeiten ꝛc. von den mit der Criminal-Gerichtsbarkeit des Criminalbezirkes begabt gewesenen Dominien allein, rücksichtlich der Atzungs- und Medicamentenkosten aber von allen Dominien des Criminalbezirkes nach der Seelenzahl zu bedecken war.

Aus dem Verlaufe der bisherigen Darstellung geht hervor, daß es in Mähren (und Schlesien) nie zur Aufstellung von landesfürstlichen Criminalgerichten gekommen war, wie in anderen Provinzen, sondern das Streben stets dahin ging, mit immer mehrerer Beschränkung der Zahl der bestandenen Criminalgerichte, die Criminal-Gerichtsbarkeit bei den Magistraten jener Städte zu concentriren, die nach ihren Vermögenskräften eine größere Bürgschaft für die bessere Führung dieser Jurisdiction gewähren konnten.

In früheren Zeiten war die Criminal-Gerichtspflege wegen der bestandenen Confiscation und Geldstrafen, wenn nicht lucrativ, doch gewiß nicht empfindlich im eigenen Bezirke (jurisdictio propria oder ordinaria). Nach

Digitized by Google

Aufhebung dieser Einflüsse in Folge der neuen Gerichtsordnungen nach geläuterten Grundsätzen und Zutheilung der Bezirke anderer Criminal-Jurisdictionen (nomine vicariae jurisdictionis) wurde aber diese Rechtspflege für die damit belasteten Städte sehr kostspielig und empfindlich.

Als sie zu empfindlich und theilweise unerschwinglich wurde und die Idee sich ausbildete, daß die Kosten der Criminal-Gerichtspflege nicht den einzelnen Communen, und zwar selbst in ihren eigenen Gerichtssprengeln, sondern dem Staate zu tragen obliege, entstanden vielseitige Beschwerden, welche nach und nach wesentliche Erleichterungen der Städte zur Folge hatten.

Schon über die Desiderien und Beschwerden der Stände Mährens vom J. 1790 wurde bestimmt, daß die Criminalgerichte überhaupt, folglich auch die Städte Mährens, mit der Versorgung der Abgeurtheilten nicht belästigt, sondern denselben die Sträflinge abgenommen und in die Zuchthäuser verwiesen, auch die Städte in Zukunft von dem Atzungsbeitrage der Sträflinge während der Strafzeit, die sie im Zuchthause zu Brünn vollstrecken, enthoben werden sollen (Hfdt. 28. April 1791 Nr. 142 J.-G.-S.).

Später wurde wegen des beschränkten Raumes der Frohnfeste dem brünner Magistrate erlaubt, die Criminal-Sträflinge in das Provinzial-Strafhaus abzugeben (Gubdt. 29. Aug. 1820 Z. 20.749), ja das (bei Herstellung der Anlagen am Spielberge 1866 rasirte) Hornwerk daselbst eingeräumt. Auch wurden neue Frohnfesten auf Kosten der Criminalfonds gebaut, wie 1818 zu Iglau im Rathhause (bis 1824 schon 71.795 fl. W. W. Auslagen, 1857 Licitation auf Erweiterung des Gefangenhauses mit 12.000 fl. Kosten), 1828—1830 zu Znaim im alten Franziskaner-Kloster mit mehr als 26.000 fl. Kosten, 1840 zu Olmütz im h. Geist-Spitale mit mehr als 83.000 fl. C.-M. Aufwand, von welchem die Stadt 43.400 fl. trug, nachher zu Neutitschein mit mehr als 41.000 fl. C.-M. 1838 wurde die, schon wiederholt erweiterte troppauer Frohnfeste (tropp. Chronik von Kreuzinger, Troppau 1862, S. 172) neuerlich auf 24 Gefängnisse für 107 Inquisitrn erweitert. Auch in Hradisch und Teschen, hier 1812 mit 35.000 fl. Kosten (Peter, Festprogramm der teschn. Lehrerbildungs-Anstalt, Teschen 1878, S. 63) wurden in neuerer Zeit Frohnfesten aus den resp. Criminalfonds gebaut, mit der a. h. Entschließung vom 23. Sept. 1854 der auf 45.589 fl. Baukosten veranschlagte Neubau eines Gefangenhauses in Jägerndorf bewilligt, 1878 ein Gefangenhaus in Teschen, nach der a. h. Genehmigung vom 8. Jänner 1882 ein Gerichts- und Gefangenhaus in Troppau hergestellt. Mit der Einführung des Religionsunterrichtes in allen Criminal-Arresten wurden eigene Seelsorger bestellt (a. h. Entschl. 20. April, Hfdt. 11. Mai 1810 Nr. 903 J.-G.-S.) und dieselben aus dem Criminalfonde (Hfzdte. 16. April 1812, 31. März 1831 Z. 6970), später aber aus dem Religionsfonde (Hfzdt. 30. Sept. 1844 J.-G.-S. Nr. 835) remunerirt. Der prov. Strafhausfond übernahm die Erhaltung (Verpflegung, Heilung u. s. w.) aller jener bereits abgeurtheilten Sträflinge, welche ihre Strafe nicht im Provinzial-Strafhause, sondern bei den Criminalgerichten selbst bestanden, und

Digitized by Google

zwar nicht nur jener aus fremden Jurisdictionen (vicariae jurisdictionis, Hfdt. 20. März 1817 Z. 6334), sondern auch aus dem eigenen Gerichtsbezirke (propriae jurisdictionis) und ohne Rücksicht auf die Vermögenskräfte der Städte, nach Abschlag des Arbeitsverdienstes (Säuberung der Stadt, öffentliche Arbeiten, Spinnen, Arbeiten in der Frohnfeste) gegen ordentliche Verrechnung (a. h. Enschl. 7. August 1820 und 2. April 1821, Hfzdte. 12. August 1820 Z. 24.426, 9. April 1821 Z. 10.062, 15. Sept. 1821 Z. 26.333, Just.-Hfdte. 15. Sept. 1820 Nr. 1702 J.-G.-S., dann 2. und 20. April 1821). Die Criminal-Atzungskosten für Juden hatten bei deren Unvermögenheit nicht die Judengemeinden zu tragen, sondern wurden dem Criminalfonde zugewiesen (Hfzdt. 1. Jänner 1820 Z. 129 Nr. 1641 J.-G.-S.). Mehreren besonders dürftigen Städten bewilligte man Beiträge zum Unterhalte des Criminal-Gerichtspersonals, nämlich die Besoldungen eigener Criminalräthe[1], von Actuaren (neuerlich in Iglau 1842 und Znaim 1843), von Gefangenwärtern u. a. aus dem Criminalfonde. Dieser übernahm auch die Reisekosten und Diäten für Magistratsbeamte in Criminal-Untersuchungen (Hfzdt. 25. Febr. 1820 Z. 5720).

Aus dem mähr. Criminalfonde bezogen die Magistrate und Criminal-Gerichte von Brünn (3850 fl.), Olmütz (800 fl.), Hradisch (nach Hfdt. 25. Juli 1820 Z. 22.442: 750 fl., nach jenem vom 23. Juli 1829 Z. 17.038: 1158, zus. 2208 fl.), Neutitschein 900 fl.) zusammen 7758 fl., aus dem schles. Criminalfonde aber Troppau (1600 fl.) und Teschen (2150 fl.) zusammen 3750 fl., im Ganzen alle diese Criminalgerichte einen jährlichen Beitrag von 11.508 fl C.-M. auf den Unterhalt des Gerichtspersonals. Die Städte Znaim (deren Criminal-Gerichtskosten nach Hübner S. 196 im J. 1840: 7014 fl. 18 kr. C.-M. bertugen) und Iglau, dann das johannesberger Criminalgericht, welches mit dem vom Bischofe erhaltenen Landrechte verbunden war, erhielten keine Unterstützung aus den Criminalfonds (Gub.-Nr. 18.192—1832). Der schles. Criminalfond trug nur 350 fl. C.-M., der m.-schl. Religionsfond für den Religionslehrer 80 fl. bei (Gub.-Nr. 52.729 1842). Nebst diesen Beiträgen aus den Criminalfonds bezogen sämmtliche Magistrate, welche mit der Criminal-Gerichtsbarkeit begabt waren, 84.298 fl. 15 kr. aus den städtischen Renten und 851 fl. $29^{2}/_{11}$ kr. C.-M. andere Emolumente. Nach einem dreijährigen Durchschnitte bestand der Geschäfts-Umfang aller dieser Magistrate in 43.518 politischen und ökonomischen, 30.900 Judicial- und 14.725 Criminal-Exhibiten.

---

[1] Nämlich in Brünn, Olmütz, Hradisch, Neutitschein, Troppau (Hfdt. 19. Oct. 1810) und Teschen. Diese Criminalräthe gehörten jedoch in den Status der Magistrate und Rathsgremien.

Es gab überhaupt in Mähren und Schlesien keine eigenen Criminalbeamten. Die Communrenten bestritten die Besoldungen aller Magistratualen, somit auch jener für den Criminaldienst, wofür ihnen die Vergütung aus dem Haupt-Landes-Domesticalfonde zuzufließen hatte (Hfzdte. 21. Jänner 1830 Z. 1431, 9. Dec. 1831 Z. 26.833, 19. Febr. 1836 Z. 4789, 28. Febr. 1842 Z. 5647).

Digitized by Google

Nach demselben Durchschnitte ergab sich bei diesen Städten (nach dem Gubernial-Acte Nr. 18.192 vom J. 1832) folgender Vermögensstand:

Name der Stadt	Einnahme	Ausgabe	Ueberschuß	Abgang
	in Gulden C.-M.			
Neutitschein	5.313	5.263	49	—
Kremsier	16.116	14.179	1.936	—
Brünn	121.366	128.140	—	6.773
Olmütz	109.339	106.464	2.874	—
Iglau	77.704	77.704	—	—
Hradisch	22.752	23.957	—	1.204
Znaim	65.715	60.091	5.624	—
Teschen	6.412	7.202	—	789
Troppau	31.856	32.369	—	512
Summe (mit Hinzurechnung der in den einzelnen Ansätzen weggelassenen Kreuzer)	456.578	455.373	10.486	9.280.

Aus dieser Nachweisung wird ersichtlich, daß mehrere Städte ihre Communal-Bedürfnisse nicht decken konnten, was insbesondere dem aus der unverhältnißmäßigen Tragung der Criminal-Auslagen hervorgegangenen Drucke zugeschrieben wurde. In Folge der hierüber eingegangenen Vorstellungen veranlaßten Seine Majestät eine Verhandlung wegen Unterstützung der in Mähren mit der Criminal-Jurisdiction in Anspruch genommenen Städte und wegen allgemeiner Auftheilung der Kosten für die Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit, auf deren Resultat wir später zurückkommen werden.

Hier bemerken wir nur noch, daß die Verwaltung des mähr. Criminalfondes im J. 1817 vom k. k. Appellationsgerichte an das k. k. Gubernium übertragen und unter die Controle der Prov.-Staatsbuchhaltung gestellt (Gubdte. 25. Oct. und 18. Nov. 1816 Z. 26.727 und 28.440) und dessen Führung zuerst dem General-Taxamte (Hfzdt. 8. Oct. 1819), später aber dem Prov.-Zahlamte anvertraut wurde (Hfzdt. vom J. 1821).

Daher waren auch die Zuflüsse des Criminalfondes aus den städtischen und obrigkeitlichen Beiträgen, als: die Bürgerrechts- und Urtheils-Taxen, die Criminal-Beiträge, Zunft-Strafgelder u. a., nicht mehr an das k. k. Appellationsgericht, sondern im Wege der Kreisämter an das Gubernium einzusenden (Gubdt. 14. August 1823 Z. 23 243 P.-G.-S., Gubdte. 27. Dec. 1823 Z. 36.765, 28. Mai 1824 Z. 12.538, 17. Jänner 1831 Z. 496). Andere Empfänge des Criminalfondes bildeten die aus dem Vermögen der Inquisiten eingehenden Atzungsvergütungen, die Empfänge für verkaufte entfremdete Sachen unbekannter Eigenthümer (Hfdt. 12. Oct. 1818, Gubdt. 5. März 1819 Z. 4640 P.-G.-S.).

Der Beitrag jährlicher 10.000 fl. C.-M., welchen die mähr. Stände an den mähr. Criminalfond wegen Unzureichenheit seiner Mitteln einige Zeit

Digitized by Google

aus den Ueberschüssen der Trankſteuer leisteten (Hfzdte. 12. Mai 1815 und 12. Mai 1816 Z. 8342), hörte wegen Unvermögenheit schon vor Aufhebung der letzteren (1829) wieder auf.

B. Die Regulirung der Criminalgerichte in Schlesien.

Als Kaiser Joseph eine allgemeine Regulirung der Criminalgerichte in den deutschen Provinzen der Monarchie und die Aufstellung von Kreis-Criminalgerichten befahl, sollte in Schlesien der jägerndorfer Magistrat für den jägerndorfer (seit 1793 troppauer) Kreis, der teschner Magistrat aber für den teschner Kreis als Criminalgericht, mit der Unterordnung unter das m.-schl. Appellationsgericht und die oberste Justizstelle, eingesetzt werden (Patent 20. Aug. 1787 Nr. 712 J.-G.-S.).

Diese Umgestaltung kam aber nicht zur Ausführung, sondern es wurde einstweilen der frühere Stand aufrecht erhalten (Hfzdt. 2. Aug. 1790 Z. 1862). Weil jedoch der Vorschrift vom 18. April 1782 wegen der Criminal-Justiz-Verwaltung in Schlesien von den obrigkeitlichen Landgerichten nicht gehörig nachgelebt wurde, drang die Regierung auf die ordentliche Besetzung und Einrichtung der noch zu Ende des vorigen Jahrhundertes in Oesterr.-Schlesien bestandenen 15 Criminalgerichte oder vielmehr auf deren Concentrirung. Nachdem 1791 nur 53 Inquisitionen in Schlesien vorgefallen, sei es überflüssig, mit der kostbaren Criminal-Gerichtsverwaltung so viele Dominien zu belästigen. Wenn die Criminal-Gerichtsbarkeit in Schlesien den ohnehin organisirten Magistraten zu Troppau und Teschen übertragen, dem ersteren die Halsgerichte von Jägerndorf, Freudenthal, Olbersdorf, Grätz, Odrau, Wagstadt, Wigstadtl und Benisch, dem andern aber die Halsgerichte von Bielitz, Friedek, Freystadt, Reichwaldau und Oderberg zugewiesen und jedem dieser Magistrate ein Criminalrath und Actuar, und dem teschner zwei Gefangenwärter zugetheilt würden, so könne diese Justizverwaltung mit 1660 fl. jährlicher Kosten auf guten Fuß gesetzt werden, während sie bei Belassung aller Halsgerichte 10.350 fl. kosten würde (Hfzdt. 11. Mai 1792).

In Folge dieses und des Hofdecretes vom 28. Jänner 1803 Z. 1016 wurde am 21. Mai 1805 unter dem Vorsitze des Gouverneurs Grafen Wallis eine commissionelle Verhandlung hinsichtlich der Concentrirung dieser 15 Criminalgerichte auf drei, nämlich in Troppau, Teschen (vereint mit den Magistraten) und in Johannesberg (vereint mit dem fürstlichen Landrechte, für den österr. Antheil des Fürstenthums Neisse), dann rücksichtlich der Verfassung und Bestreitung der Kosten für deren Anstalten vorgenommen. Die Commissions-Anträge erhielten mit dem Hfzdte. vom 28. Sept. 1806 Z. 17.816 die Genehmigung.

Diese drei schles. Criminalgerichte blieben, auch nachdem zufolge der a. h. Entschl. vom 26. Febr. 1828 eine Sichtung der Criminal-Gerichtsbezirke in Mähren und Schlesien vorgenommen wurde, unverändert (Hfzdt. 15. Jänner 1830 Z. 1158), und auch die nach der a. h. Bewilligung vom 14. Aug. 1841

Digitized by Google

eingeleitete Verhandlung wegen Vereinigung des johannesberger Landrechtes mit dem m.-schl. Landrechte und des johannesberger Criminalgerichtes mit dem troppauer hatte kein Resultat.

Nach den Grundsätzen, welche die Hfzdte. vom 11. Mai 1792, 20. Juli 1803 Z. 1562 und 28. Sept. 1806 Z. 17.816 sanctionirten, waren die Auslagen der Criminalgerichts-Verwaltung (nämlich Besoldungen, Pensionen, Remunerationen, Diäten und Baulichkeiten) bloß von jenen Dominien und Städten, welche die Criminal-Gerichtsbarkeit früher besessen (den ehemaligen Halsgerichts-Inhabern), dagegen die Kosten für die Verpflegung (Atzung) und Heilung der Inquisiten von allen Dominien eines jeden Criminalbezirkes, durch Vertheilung nach dem Bevölkerungsstande, zu tragen. Man errichtete (1807) drei Criminal-Bezirksfonde, nämlich den troppauer, teschner und johannesberger, bei jedem der ferner belassenen Criminalgerichte Schlesiens einen, in welche die erwähnten Einflüsse zur Bedeckung der resp. Fondsauslagen dieser Anstalten einflossen, zugleich aber auch, um unvorhergesehene Ausgaben bestreiten zu können, einen allgemeinen schlesischen Criminalfond. Als Einnahmsquellen wurden dem letzteren systemisirte Criminal-Beiträge von den drei Criminalbezirken, nämlich 312 fl., dann die Bürgerrechts-Taxen von 2 fl. in Troppau und Teschen und 1 fl. im übrigen Lande, zugewiesen (Gubdt. 13. Oct. 1808 Z. 20.810, Instruction vom 22. Jänner 1812 über die Einrichtung und den Bestand des schles. Criminalfondes, Gubdt. 18. Sept. 1829 Z. 36.339 an das tropp. Kst.). Die Beiträge hatten jene Städte und Märkte mit jährlichen 12 fl. und 6 fl. zu zahlen, welche zu den Frohnfesten-Bauten und Atzungskosten keinen Beitrag leisteten (Hfzdt. 7. Dec. 1808 Z. 22.913). Auch wies man diesem Fonde die Urtheilstaxen und Justiz-Strafgelder zu. Diese Zuflüsse wurden von den resp. Dominien und Städten unmittelbar an das k. k. m.-schl. Appellationsgericht abgeführt, bei welchem der allgem. schles. Criminalfond durch einen eigenen Rechnungsführer verwaltet wurde.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der drei schles. Criminal-Bezirksfonde, welche von der troppauer und teschner Kreiscasse verwaltet wurden, gelangten abgesonderte Rechnungen an das Appellationsgericht (welches in Hinsicht dieser Fonds eine Instruction vom 22. Jänner 1812 erließ). Der Rechnungsführer bei demselben verfaßte aus den Partial- eine Hauptrechnung und diese wurde der landrechtlichen Revision zur Censur-Amtshandlung übergeben. Die Provinzial-Staatsbuchhaltung nahm darauf keinen Einfluß. Vom Verwaltungsjahre 1817 angefangen wurde jedoch die Verwaltung des allgemeinen schles. Criminalfondes vom k. k. Appellationsgerichte an das General-Taxamt, 1820 aber an das Provinzial-Kameralzahlamt überwiesen und die Rechnungscensur von diesem Fonde und den Bezirksfonden der Provinzial-Staatsbuchhaltung übertragen (Gubdte. 25. Oct. und 18. Nov. 1816 Z. 26.727 und 28.440). In Folge dessen gingen auch alle Zuflüsse des Criminalfondes aus den städt. und obrigk. Beiträgen, als: die Bürgerrechts- und Urtheils-Taxen, die Criminal-Beiträge, Zunft-Strafgelder u. a. nicht mehr an das

Digitized by Google

k. k. Appellationsgericht, sondern an das k. k. Gubernium im Wege der Kreisämter (Gubdt. 14. Aug. 1823 Z. 23.243 Prov.-G.-Slg.).

Nachdem alle Auslagen der schles. Criminal-Anstalten aus den abgesondert dotirten Bezirksfonden bedeckt wurden, der allgem. schles. Criminalfond dagegen keine Auslagen hatte, mußte das Stammcapital desselben, welches sich durch die (mit 312 fl. unverändert gebliebenen) jährlichen Beiträge und die Interessen von den angekauften Staatspapieren bildete, von Jahr zu Jahr zunehmen. Da er sich als entbehrlich darstellte, wurde derselbe vom Verwaltungsjahre 1838 angefangen aufgehoben und sein Vermögen (Ende Oct. 1837: 4586 fl. 47 2/4 kr. C.-M. bar, dann 15.400 fl. in C.-M. und 13.820 fl. in W.-W. verzinsliche Obligationen) unter die drei Bezirksfonde in der Art getheilt, daß der troppauer 52 fl. 5 3/4 kr. C.-M. bar, 5939 fl. in C.-M. und 11.259 kr. 9 5/8 kr. in W.-W. verzinsl. Obligationen, der johannesberger 36 fl. 16 kr. C.-M. bar, 3522 fl. in C.-M. und 3531 fl. 32 2/4 kr. in W.-W. verz. Obl., und der teschner 55 fl. 30 3/4 kr. C.-M. bar, 5939 fl. in C.-M. und 5804 fl. 7 3/8 kr. in W.-W. verz. Obl. erhielt. Für die Zukunft wurden den Bezirksfonden auch die jährlichen Criminalbeiträge der hiezu verpflichteten Dominien und Magistrate, die Bürgerrechtstaxen und Strafbeträge zugewiesen, welche daher nicht mehr bei dem Provinzial-Zahlamte, sondern bei den Kreiscassen einzufließen hatten (Hfzdte. 15. Dec. 1836 Z. 30.621 und 20. April 1837 Z. 9002, Gubint. 1. Mai 1837 Z. 16.662 und Gubdt. 19. Mai 1838 Z. 17.946).

Zu den früheren Auslagen der Bezirksfonde, nämlich a) den Ätzungs- und Heilungskosten der Inquisiten, welche alle Dominien eines jeden Criminalbezirkes nach dem Verhältniße des Bevölkerungsstandes, und b) den Besoldungen, Pensionen, Remunerationen, Diäten und Baulichkeiten, welche nur die vordem im Besitze der Criminal-Gerichtsbarkeit gewesenen, gleichfalls nach der Seelen-Anzahl zu bestreiten hatten, kamen nun auch c) die Kosten für die Verpflegung der Criminal-Sträflinge in den schles. Frohnfesten, welche alle Dominien der Provinz nach dem Maßstabe bei a) zu zahlen hatten.

Die Criminal-Sträflinge aus Schlesien gehörten nämlich in das m.-schl. Provinzial-Strafhaus zu Brünn. Diejenigen aber, deren Strafzeit nicht ein halbes Jahr überstieg, blieben zur Ersparung der Transportskosten und des Raumes im Strafhause in den Frohnfesten derjenigen Criminalgerichte, von welchen sie abgeurtheilt wurden, durch die Dauer der Strafe.

Die Verpflegskosten dieser Sträflinge bestritt, nach von den Criminalgerichten gelegter Rechnung, der Provinzial-Strafhausfond. Die Kosten des Strafhauses aber, welche vorläufig durch Dotationen aus dem Staatsschatze ihre Bedeckung erhielten, hatten nach dem Hfdte. vom 3. Jänner 1792 rücksichtlich der schles. Sträflinge die schles. Stände nach dem Verhältniße der verpflegten Sträflinge für den Staatsschatz wieder zurückzuersetzen. Es wurden daher die Kosten sowohl für die in dem Provinzial-Strafhause, als in den Frohnfesten verpflegten schles. Sträflinge von den schles. Ständen aus dem schles. Haupt-Landes-Domesticalfonde durch Auflage auf den Steuergulden vergütet. Nach

Digitized by Google

dem Hfzdte. vom 30. Jänner 1835 Z. 1996 sollten die Verpflegskosten für die in den schles. Frohnfesten befindlichen Sträflinge im kürzesten Wege aus den Criminal-Bezirksfonds bestritten werden; es fiel daher dieses Erforderniß bei dem Präliminar über die Bedeckung der Kosten der Provinzial-Strafanstalt weg, wuchs aber dagegen bei jenem der Bezirksfonde zu (Hfzdt, 20. April 1837 Z. 9002, Gubint. 1. Mai 1837 Z. 16.662).

Die Verpflegskosten für die im Strafhause befindlichen schles. Sträflinge hatte nach dem Hfdte. vom 3. Jänner 1792 Z. 3 noch ferner der schles. Haupt-Landes-Domesticalfond an die Provinzial-Kameral-Einnahmscasse zu vergüten (Gub.-Note an den schles. Convent 29. Nov. 1837 Z. 41.106).

C. Die Bestreitung der Criminal-Gerichtskosten in Mähren und Schlesien.

Die Anträge wegen Unterstützung der Städte in Mähren und Schlesien, welchen die Ausübung der Criminal-Gerichtspflege oblag, erledigte die a. h. Entschließung ddo. Ischl am 12. Sept. 1841 dahin, „daß in so lange, als es nicht möglich seyn werde, landesfürstliche Criminalgerichte aufzustellen, mit dem Beginne des Militär-Jahres 1842 sämmtliche Auslagen der mährischen Criminalgerichte aus dem mährisch-ständischen Domesticalfonde, jene der schlesischen Criminalgerichte aber aus dem schles. Haupt-Landes-Domesticalfonde bestritten werden, und daß zur Erleichterung des ersteren (mähr.) der bisher mit jährlichen 10.000 fl. C.-M. zur Bestreitung der Criminal-Auslagen verwendete Kameralbeitrag demselben auszufolgen, der sich bei dem letzteren (schles.) ergebende Abgang aber in der bis jetzt beobachteten Art auf sämmtliche Dominien und Städte nach dem Verhältniße des Dominical- und Rustical-Steuerguldens umzulegen sei" (J.-G.-S. 1835—41 Nr. 565).

Diese a. h. Entschließung hob also 1. alle Normen auf, welche wegen Individuen der eigenen und fremden Jurisdiction galten und in der Kostenbestreitung einen Unterschied machten, und wies auch 2. die Kosten der Gebäude und Regie, welche bei den Criminalgerichten vom M.-J. 1842 an zur Sprache kamen, sowie auch 3. die Kosten des Personals, welches die Städte bloß der Criminal-Gerichtspflege wegen halten mußten, dem betheiligten Domesticalfonde zu (Hfzdt. 24. Sept. 1841 Z. 29.610, Gubint. 30. Oct. 1841 Z. 43.474).

Als Cynosur in Beziehung auf die Vergütung der Kosten für das Criminal-Gerichtspersonal hatte, mit Ausnahme von Neutitschein, der im J. 1834 nachgewiesene Ziffer zu gelten. Hiernach entfiel auf die Städte: Brünn eine Vergütung von 5050 fl. C.-M., Iglau 1550 fl. C.-M., Olmütz 3800 fl. C.-M., Znaim 1800 fl. C.-M., Hradisch 3070 fl. C.-M.

Nur bei Neutitschein (welches nach dem obigen Maßstabe 900 fl., wie Kremsier 800 fl. hätte anzusprechen gehabt) wurde bis zur Zeit, als das neue Criminalgericht in Wirksamkeit kommen würde, die a. h. Entschl. vom 28. Juli 1840 (Hfzdt. 7. Sept. 1840 Z. 24.141) als

Digitized by Google

Norm angenommen. Nach derselben betrugen die Kosten des genehmigten Personalstandes 7750 fl. C.-M.; worauf die städt. Renten 1820 fl. beizutragen, für das Mehrerforderniß von 5930 fl. aber, sowie für die Kanzlei-Auslagen auf Requisiten und Einrichtung der mähr. Criminalfond, gegen Entrichtung eines angemessenen jährlichen Beitrages von der Stadt Kremsier an den letzteren, der neutitscheiner Communcasse die Dotation zu leisten hatte. Mit Rücksicht auf die neue Einrichtung wurde nun vor der Hand der mähr.-ständ. Domesticalfond angewiesen, jenes an die neutitscheiner Communcasse zu zahlen, wozu nach der a. h. Entschl. vom 28. Juli 1840 der Criminalfond verpflichtet war.

4. Hinsichtlich der Richtigpflege wegen der Kosten, welche nunmehr dem Domesticalfonde oblagen, hatte jede einzelne Stadt jährlich einen Voranschlag über die aus dem Titel der Criminal-Gerichtspflege vorfallenden Auslagen dem Gubernium vorzulegen, dieses sie, mit Beiziehung eines Appellationsrathes, gemeinschaftlich zu prüfen und der Hofkanzlei vorzulegen.

Die Criminalgerichte in Mähren, wie das troppauer und teschner in Schlesien, wurden beauftragt, die nöthige Dotation, innerhalb der im adjustirten Jahrespräliminar sichergestellten Summen, bei den ständischen Haupt- (der mährisch-ständischen Landschafts-Hauptcasse zu Brünn, der schles. General-Steueramtscasse zu Troppau) oder den einzelnen Kreiscassen (den Landschafts-Einnehmerämtern in Mähren und den Kreiscassen in Schlesien) alle Vierteljahre aus dem resp. Landes-Domesticalfonde im Wege der Landesstelle im vorhinein zu erheben.

5. Die bisher in den mährischen Criminalfond eingeflossenen Jahresbeiträge der Städte und Gemeinden, welche ehemals die Criminal-Gerichtspflege ausübten, hörten zwar vom Jahre 1842 an auf, wurden aber nach der a. h. Entschließung vom 25. Jänner 1844 vom 1. Nov. 1844 wieder in der früheren Weise eingeführt (Gubdt. 7. Juni 1844 Z. 21.481).

Alle die Bestimmungen der a. h. Anordnung vom 12. Sept. 1841 (bis auf den jährl. Kameralbeitrag) erhielten auch in Schlesien ihre Anwendung. Sonach hörten a) die bisher bestandenen drei schles. Criminal-Bezirksfonde und ihre specielle Dotirung auf und es waren sämmtliche Criminal-Auslagen aus dem Haupt-Landes-Domesticalfonde zu bestreiten; b) die schles. Criminal-Bezirksfonde mit Beginn des J. 1842 aufzulösen und ihr Activ-Vermögen dem schles. Haupt-Landes-Domesticalfonde einzuverleiben; c) hörten alle bisher in Schlesien bestandenen besonderen Criminalbeiträge mit dem J. 1842 auf; d) wurde angeordnet, das präsumtive Deficit der schles. Criminal-Bezirksfonde für 1842 (mit 11.107 fl. C.-M.) unter einem mit dem Abgange des Haupt-Landes-Domesticalfondes für 1842 (32.089 fl. $18^2/_{11}$ kr.), zusammen in runder Summe von 45.000 fl., nach dem von Seiner Majestät festgesetzten Maßstabe zu Handen der schles. General-Steueramtscasse auf die Contribuenten auszuschreiben; e) das johannesberger Criminalgericht, welches nach der a. h. Entschl. vom 14. August 1841 eingehen und mit dem troppauer Criminalgerichte vereinigt werden sollte, wurde, so

Digitized by Google

lange es noch bestand, nach dem bisherigen Verfahren aufrecht erhalten. Dasselbe hatte für den Entgang der von 1842 an aufgehobenen Criminal-Beiträge, sowie für sein, früher durch die Umlage auf die Contribuenten bedecktes Erforderniß (1842: 2214 fl. C.-M.) nach der ad 3) und 4) angedeuteten Art vom schles. Haupt-Landes-Domesticalfonde die Vergütung zu erhalten (Hfzdt. 24. Sept. 1841 Z. 29.610, Gubint. 30. Oct. 1841 Z. 43.474).

Da der mährisch-ständische Domesticalfond sämmtliche Criminalkosten der Provinz vom J. 1842 an zu übernehmen hatte, sollte der mährische Criminalfond, welcher bisher einen Theil der Criminalkosten tragen mußte und daher besondere Zuflüsse aus einheimischen Quellen bezog, außer Wirksamkeit treten und alle aus demselben bisher gezahlten Gehalte, Pensionen, Zinse, Diurnen u. s. w., kurz alle Lasten desselben, vom J. 1842 an der mährische Domesticalfond übernehmen. Dagegen sollte Dasjenige, was der mähr. Criminalfond bisher aus einheimischen Quellen zur Deckung seines Erfordernißes bezog, schon vom J. 1842 an, im Wege des Guberniums an den mähr.-ständ. Domesticalfond einfließen, namentlich die Bürgerrechts- und Urtheilstaxen, dann die Strafgelder, da der Bezug aller dieser Einnahmen aufrecht blieb. Vom 1. Nov. 1846 an stellte jedoch die a. h. Entschließung vom 9. Juni 1846 (Hfzdt. 25. Juni 1846 Z. 19.840, Gubdt. 7. Aug. 1846 Z. 29.949) die Abnahme der Bürgerrechtstaxen für den Criminalfond überall ein, da man sie als eine unter ganz anderen Zeitverhältnissen hervorgegangene, den dermaligen Verhältnissen nicht mehr entsprechende zweifache Belastung der Stadtgemeinden ansah.

Endlich wurde in Verbindung mit der Bestimmung über die Bestreitung der Criminalgerichtskosten auch noch angeordnet, daß für Sträflinge, welche ihre Strafe nach dem Gesetze bei dem Criminalgerichte zu vollziehen haben, die aber allenfalls im Provinzial-Strafhause verwahrt werden, die Verpflegung des letzteren nicht mehr auf Kosten des Staates, sondern vom Militärjahre 1842 an auf Kosten der ständischen Domesticalfonde zu geschehen habe, und daß auch andere Auslagen, die für mähr. Criminalgerichte von dem Provinzial-Strafhause oder aus Staatscassen bestritten werden, vom Domesticalfonde zu tragen seien. Da die a. h. Entschließung vom 12. Sept. 1841 in dem Verhältniße, nach welchem die Auslagen für die in dem Provinzial-Strafhause zu Brünn verwahrten schlesischen Sträflinge aus dem Haupt-Landes-Domesticalfonde vergütet wurden, keine Aenderung begründete, war diese Vergütung fortan zu leisten (Hfzdt. 24. Dec. 1841 Z. 38.207, Gubint. 18. Jänner 1842 Z. 54.284).

Hinsichtlich der Bestreitung der Erhaltungskosten für die Sträflinge in Mähren und Schlesien, welche ihre Strafe bei den Criminalgerichten vollstreckten, ließen es jedoch später Seine Majestät (mit Auflassung der einschlägigen Verfügung des Hfzdtes. vom 24. Dec. 1841 Z. 38.207) bei der a. h. Entschließung vom 2. April 1821 (Hfzdt. 9. April 1821 Z. 10.062, Gubint. 27. April 1821 Z. 11.509) fortan bestehen; die Criminalgerichte wurden daher bezüglich der im §. 457 St.-G.-B. 1. T. bezeichneten Kategorien von Sträf-

Digitized by Google

lingen, d. h. bereits abgeurtheilten, mithin nicht mehr dem Criminalverfahren unterliegenden Verbrecher auch ferner noch nur als Filiale der, in der Regel zur Aufnahme abgeurtheilter Verbrecher bestimmten Provinzial-Strafhäuser angesehen und es hatte der Provinzial-Strafhausfond den Criminalgerichten noch ferner für die ihnen zugewiesene Verpflegung der Sträflinge die in der a. h. Entschließung vom 2. April 1821 ihnen bewilligte Entschädigung zu leisten (a. h. Entschl. 30. Mai, Hfzdt. 10. Juni 1843 Z. 17.667, Gubint. 3. Juli 1843 Z. 27.573).

Am Schluße des Verwaltungsjahres 1841 hatte der mähr. Criminalfond einen Activstand: a) an Obligationen in C.-M. verzinslich 34.000 fl., b) an Obligationen in W.-W. verzinslich 33.740 fl., c) an ausstehenden Forderungen 2617 fl. 6¾ kr. und d) an Cassarest 90.450 fl. 55¾ kr.

Der mähr. Criminalfond, so wie derselbe in der erwähnten Liquidation erhoben wurde, sollte mit seinem Activum und Passivum, jedoch mit Ausschluß der zum Baue der Frohnfesten in Olmütz und Neutitschein vorhandenen Vorschüsse, an den mähr.-ständischen Domesticalfond übergeben werden (Hfzdt. 26. Febr. 1842 Z. 5511).

Die mähr. Stände erklärten sich zwar bereitwillig, die Criminalkosten zu übernehmen, machten jedoch den Antrag, dieselben auf die Contribuenten umzulegen. Diese Vorstellung hatte auch Erfolg und brachte in das bisher erwähnte neue System über die Aufbringung der Kosten und die Verwaltung des Fondes eine wesentliche Aenderung. Die a. h. Entschließung vom 7. Oct. 1842 bewilligte nämlich, daß, nach Abschlag des Aerarialbeitrages von 10.000 fl. C.-M. und des Erträgnißes der Activen des vormaligen Criminalfondes, die übrigen sämmtlichen Criminalkosten in Mähren auf den Dominical- und Rustical-Steuergulden insolange umgelegt werden, als der ständische Domesticalfond passiv, und als es nicht möglich sei, landesfürstliche Criminalgerichte aufzustellen.

Zu der Umlage, welche schon von 1842 an gestattet wurde, sollten aber die mähr. Stände jährlich die Genehmigung der Hofkanzlei ansuchen (Hfzdt. 7. Oct. 1842 Z. 30.865, Gubint. 17. Oct. 1842 Z. 46.273).

Bei Verhandlungen, wo es sich um Criminal-Auslagen handelte, waren die Stände nicht einzuvernehmen, weil bei der Würdigung der Voranschläge der einzelnen Criminalgerichte, welche jährlich mit Zuziehung der Stände bei dem Gubernium stattfanden, alle Criminal-Auslagen im Detail besprochen wurden, wobei es dem ständ. Repräsentanten unbenommen blieb, im Interesse des Domesticalfondes einzuschreiten.

Die sämmtlichen Criminal-Auslagen, sonach auch der jährl. Kameral-Beitrag von 10.000 fl. C.-M. und die Beiträge der Domesticalfonds, wurden bei der politischen Fondscasse concentrirt (a. h. Entschl. 25. Oct., Hfzdt. 17. Nov. 1842 Z. 33.561, Gub.-Z. 54.004). Es waren nämlich alle Activen und Einnahmen des mähr. Criminalfondes zu Gunsten des ständ. Domesticalfondes im Wege des Guberniums an das Provinzial-Zahlamt, welches den

Digitized by Google

ersteren Fond zu verwalten und zu verrechnen hatte, abzuführen (Gubdt. 7. Juni 1844 Z. 21.481).

Für die Jahre 1842, 1843 und 1844 wurde zur Bestreitung der unbedeckten Criminal-Gerichtskosten in Mähren eine Summe von 102.280 fl. C.-M. auf die Grund- und Urbarialsteuer umgelegt (28.715 fl. für 1842, 35.651 fl. für 1843 und 37.914 fl. für 1844) (Gubdt. 14. Nov. 1843 Z. 50.985).

Als die mähr. Stände auch noch das weitere Ansuchen stellten, daß die Criminalkosten auch auf die Hauszins-, Erwerb- und Judensteuer umgelegt werden (Gubdt. 20. Juni 1844 Z. 17.848), erhöhte die a. h. Entschließung vom 1. Febr. 1845 (Hfzdt. 14. April 1845 Z. 9014, Gubint. 25. April 1845 Z. 17.583) die Fnrderung an directen Steuern in Mähren für das J. 1846 um den für die Criminal-Gerichtspflege erforderlichen Betrag von 45.379 fl. (gegen das J. 1845). Derselbe wurde auf den Gesammtbetrag der Grundsteuer und auf die Hauszinssteuer der beiden Städte Brünn und Olmütz umgelegt (außer diesen Städten bestand in Mähren nur die Hausclassensteuer).

In Schlesien (wo für 1843 die Einnahme der Criminal-Gerichtspflege mit 1431 fl., das Erforderniß mit 14.195 fl., daher der vom Haupt-Landes-Domesticalfonde zu bedeckende Abgang mit 12.764 fl. C.-M. präliminirt war) blieb jedoch für 1846 die Steueranforderung in dem für 1845 festgesetzten Ausmaße unverändert (Gubdte. 25. April und 14. Juni 1845 Z. 17.583 und 24.932).

In Mähren nahm diese Angelegenheit einen friedlicheren Verlauf als in Böhmen, wo sie kanntlich den Anstoß zur Opposition der Stände und ihren, gerade für sie ungünstigen Folgen gab. Daher erklärte auch die a. h. Entschl. vom 1. Febr. 1845 die Criminal-Gerichtspflege und den damit verbundenen Aufwand in Böhmen schon vom J. 1846 an als Staatsaufwand (J.-G.-S. Nr. 867). Eine Erwähnung verdienen übrigens auch noch die interessanten Bestimmungen, daß auch in Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark und Kärnten die Criminal-Gerichtsbarkeit nur durch Collegiatgerichte, nämlich die zu regulirenden Magistrate landesfürstlicher Ortschaften, ausgeübt und der hiemit verbundene Mehraufwand vom Lande getragen (a. h. Entschl. 1. April 1845, Nr. 884 J.-G.-S.) und in Galizien landesfürstliche erste Instanzen eingeführt werden sollten (a. h. Entschl. 9, März 1846, eb. Nr. 946).

In Mähren wurde der oben erwähnte Betrag seit dem J. 1846 bis 1849 postulirt und war in dem, aus dieser Ursache erhöhten Grund- und Hauszinssteuer-Zuschuße enthalten, obwohl das präliminirte unbedeckte Erforderniß des Criminalfondes im J. 1847 auf 47.904 fl., 1848 auf 48.925 fl., 1849 auf 75.230 fl. stieg. Im Verwaltungsjahre 1850 war dieser Zuschuß zur Bestreitung der Criminalkosten in Mähren nicht zu repartiren (Finanzministdt. 27. Dec. 1849 Z. 13.838) und es wurde auch die Ausscheidung und Abschreibung des in der Grundsteuer des J. 1850 enthaltenen Criminal-

Digitized by Google

kosten-Betrages von 63.416 fl. C.-M. bewilligt (Fzstdt. 2. Jänner 1851 Z. 2991).

Für die sechs mähr. Städte Brünn, Olmütz, Hradisch, Iglau, Znaim und Neutitschein wurde als Entschädigung für Besoldungen, Pensionen, Provisionen und Gnadengaben bei der Besorgung der Criminal-Gerichtspflege auf den 6-jähr. Zeitraum 1849—1854 eine jährliche Pauschalsumme zusammen von 45.038 fl. 32 kr. C.-M. bestimmt (Erlaß d. Minist. d. Innern 10. Aug. 1848 Z. 1792, Gubint. 26. Aug. 1848 Z. 31.555. (S. dazu: Die Desiderien der mähr. Stände, von mir, Brünn 1865 (aus dem 14. B. d. Schr. d. hist. Section), Index, die Verfassung und Verwaltung Oesterr.-Schlesiens, von d'Elvert, Brünn 1854 (aus dem 7. B. Schr. d. hist. Sect.) und dessen: Zur österr. Finanzgeschichte, Brünn 1881 (25. B. Schr. d. hist. Sect.) S. 709—13).

In Folge der Einführung landesfürstl. Gerichte (vom 1. Juli 1850 an) wurde mit dem Erlasse des Justizministeriums vom 11. Oct. 1850 Z. 13.451 (Statthdt. 3. Dec. 1850 Z. 21.422) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium angeordnet, die bestehenden Inquisitionsfonde (Criminalfonde) aufzulassen und, da ihre Auslagen in der Dotation der Justizverwaltung überhaupt ihre Bedeckung finden, die Capitalien dieser Fonds, insofern sie nicht zu einem besonderen Zwecke gestiftet und vinculirt sind, zu incammeriren. Der mähr. Criminalfond besaß mit Ende des Verwaltungsjahres 1850: 32.510 fl. in mähr.-ständ. Pamatken, verzinslich in W.-W., mit 311 fl. 12 kr. jährl. Interessen und 35.230 fl. in Staatsobligationen, in C.-M. verzinslich, mit 1639 fl. 12 kr. jährl. Interessen, zus. einen freien Capitalienstand von 67.740 fl. mit 1950 fl. 24 kr. jährl. Interessen, dann die frei-eigenthümlichen (von demselben gebauten) Frohnfesten in Hradisch (nach Schätzung 10.687 fl. werth), Iglau (10.000 fl.), Znaim (30.000 fl.), Olmütz (mit 43.480 fl. Kosten gebaut) und Neutitschein (do. 44.577 fl.) im Werthe von 138.844 fl. C.-M.

Die Schadloshaltung der Städte, welche die Criminal-Gerichtspflege durch ihre Magistrate besorgten, rücksichtlich der Ruhestands- und Versorgungsgebühren für Beamte, Diener und Angehörige derselben, auf die Dauer des Bestandes derselben, erfolgte im Verhältniße des Gesammt-Aufwandes und der Criminal-Tangente (Decrete des Finanzministeriums vom 5. und 26. Febr. 1852 Z. 334 und 2454, 1. April 1852 Z. 18.896, 4. Dec. 1855 Z. 3865 und 12. Juni 1857 Z. 12.233). Für 1848 wurde ermittelt der Gesammt-Aufwand in Brünn auf 47.092 fl. 50 kr., die Criminal-Tangente auf 14.344 fl. 54 kr., in Olmütz auf 29.584 fl. 10 kr. und 9402 fl. 52 kr., in Hradisch auf 11.017 fl. 25 kr. und 4534 fl. 15 kr., in Iglau auf 16.335 fl. 14 kr. und 5234 fl. 14 kr., in Znaim auf 16.847 fl. 4 kr. und 5072 fl. 16¼ kr., und in Neutitschein auf 8580 fl. 6450 fl., was zeigt, in welch' starkem, ja drückendem Verhältniße die k. Städte Mährens für die Strafrechtspflege in Anspruch genommen waren.

Digitized by Google

III. Abschnitt.

Die Strafrechtsgesetzgebung und Strafrechtspflege unter Franz Joseph seit der Mitte des 19. Jahrhundertes.

Als im J. 1848 der Revolutionssturm aus Frankreich unversehens auch in Oesterreich einbrach, fiel als erstes Opfer die alte ständische Verfassung, welche dem gewaltigen Begehren nach einer Constitution Platz machte. Das Patent vom 15. März 1848 gewährte auch alsbald Preßfreiheit, Nationalgarde und Constitution und es begannen die mannigfachen Versuche, das schwierige Problem der Constituirung des aus so vielen Völkerschaften bestehenden österr. Reiches und seiner Kronländer zu lösen, wobei sich Ständeherrschaft und Volksvertretung, Action und Reaction, Nationalität, Central- und Föderativ-Verband u. a. schroff einander gegenüberstanden. Die Landtage nahmen eine gesetzgeberische Stellung an, der Unterthansverband hatte sich schon factisch aufgelöst, bevor ihn das Patent vom 7. Sept. 1848 aufhob und damit war auch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit hinfällig geworden, der Reichsrath brachte es nicht zu einer gedeihlichen Wirksamkeit. Oesterreich, welches der Auflösung verfallen schien und, wie der Dichter klagte, nur noch im Lager seines Heeres fortlebte, hatte sich durch die glorreichen Siege desselben unter Radetzky's Führung in Italien, die Bewältigung von Prag, Lemberg, Wien und theilweise Ungarns wieder aufgerafft und zusammengefunden. Nach Kaiser Ferdinand's Abdankung verkündete am 2. Dec. 1848 der neue, jugendlich thatenlustige Herrscher Franz Joseph die „Vereinigung aller Länder und Stände der Monarchie zu einem großen Staatskörper" und gab, unter Auflösung des wien-kremsierer Reichstages, eine freisinnige Reichsverfassug für das gesammte Kaiserthum Oesterreich, nebst Grundrechten (Patente 4. März 1849 Nr. 149—152 Reichsges.), ein Gemeindegesetz (Patent 17. März 1849 eb. Nr. 170) und Landes-Verfassungen (für Mähren vom 30. Dec. 1849, eb. 1850 Nr. 18). Dies hatte aber keinen Bestand. Als Italien und Ungarn, das sich unabhängig erklärt hatte, dieses freilich mit Hilfe Rußlands, besiegt, Preußen, das die Hegemonie in Deutschland anstrebte, niedergehalten war und Oesterreich, unter der festen Leitung des Minister-Präsidenten Fürsten Schwarzenberg († 5. April 1852), wieder Achtung gebietend dastand, ließen sich seine Leiter verlocken, dem allgemeinen Zuge einer politisch-kirchlichen Reaction der europäischen Staatsgewalt gegen den liberalen Constitutionalismus zu folgen und an die Aufhebung der Verfassung (Patent 31. Dec. 1851), mit dem neuen Ministerium Buol-Schauenstein, Bach und Thun (April 1852), die Construction des absoluten Einheits-Staates zu knüpfen.

Wieder war in Oesterreich ein großer Rückgang begonnen, welcher, ungeachtet einer ganzen Reihe bestgemeinter Einrichtungen auf dem Boden der materiellen und geistigen Cultur, durch die Ausschließung aus dem deutschen Zollvereine, die Isolirung in Folge einer halben Neutralität im Kriege Rußlands gegen die Türkei und Verschlechterung der Finanzverhältnisse, den Abschluß

Digitized by Google

des Concordats (1855), welches den Josephinismus preisgab, die Anfachung der Nationalstreitigkeiten durch Napoleon u. a., endlich durch den unglücklichen Krieg gegen Frankreich (1859) immer weitere Fortschritte machte und allgemeine Unzufriedenheit erzeugte. Diese wurde nicht gehoben, als das Ministerium Bach-Thun fiel, aber mit dem neuen des Grafen Goluchowski (August 1859 bis Dec. 1860) und dem kais. Manifeste und Diplom zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie vom 20. Oct. 1860 die feudalen Autonomisten und Verfechter der „historisch-politischen Individualitäten" Oesterreichs im neu geschaffenen Reichsrathe (Patent 5. März 1860) und vornehmlich in den Landtagen an das Ruder zu kommen hofften. Mit den neuen, an das alte aristokratische Ständeprivilegium mahnenden, Landesordnungen fiel aber das Ministerium Goluchowski und machte dem neuen Schmerling's Platz, welches mit der liberaleren Commentirung des October-Diploms den österr. Constitutionalismus ins Leben einführte, indem der Kaiser eine neue Reichsverfassung (Patent 26. Febr. 1861 R.-Ges. S. 69—74) und neue Landesordnungen gab. Das ungetrübte Glück über die constitutionellen Errungenschaften währte aber nicht lange, denn die wachgerufenen nationalen Sondergelüste machten sich geltend, die Sachsen und Rumänen Siebenbürgens, wie die Ruthenen Galiziens suchten wohl Schutz im österr. Reichsrathe, die Ungarn und Croaten hielten sich aber fern und seit 1863 fehlten auch schon die czechischen Abgeordneten, welche den autonomen Länder-Staat der „böhmischen Wenzelskrone" anstrebten. Die Besorgniß vor den Folgen dieser Abstinenzpolitik stürzte das Ministerium Schmerling (Juli 1865) und brachte das sogenannte „Drei-Grafen-Ministerium" unter Belcredi's Leitung an die Spitze, mit ihm die Sistirung des Reichsrathes (20. Sept. 1865) „bis zum Vollzuge des Ausgleiches mit Ungarn und Croatien," den Triumph der Vertreter der hist.-polit. Individualitäten Oesterreichs, der nationalen, feudalen und kirchlichen Opposition. Auch dieses, an den Grundformen Oesterreichs rüttelnde, System hatte keinen Bestand. Der Sieg Preußens (1866), welcher Oesterreich ganz aus Deutschland ausschloß und, unter Napoleon's Vermittlung, den Verlust auch noch Venedig's, wie vordem (1859) der Lombardie, an Italien zur Folge hatte, bestimmte, einen Ausgleich mit Ungarn zu suchen, welcher endlich auch, auf Grundlage des Dualismus, und damit eine gründlich umgestaltete, die December-Verfassung von 1867, und am 30. Dec. 1867 das erste parlamentarische verantwortliche, das sogenannte Bürgerministerium, mit dem Fürsten Carlos Auersperg an der Spitze, brachte. Der Reichsrath entwickelte zwar in einer beinahe zweijährigen Session (bis 15. Mai 1869) eine große legislative Thätigkeit, setzte ein Ehe-, Schul- und confessionelles Gesetz durch, ordnete neu das Heer- und das Finanzwesen; allein die Nationalitätsfrage und der Föderalismus bereiteten so große Hindernisse, daß sowohl das Bürger-, als das an dessen Stelle getretene Ministerium des Grafen Potocki (April 1870 bis 7. Febr. 1871) und, als sich die mit den Slaven angeknüpften Verhandlungen erfolglos, die vom neuen Ministerium des Grafen Hohenwart (Febr. bis Oct.

Digitized by Google

1871) gemachten Zugeständnisse (böhm. Fundamental-Artikel) aber mit dem Bestande Oesterreichs unvereinbar zeigten, weichen und im Nov. 1871 einem neuen verfassungsmäßigen Ministerium unter dem Fürsten Adolph Auersperg und Lasser's sicherer Führung Platz räumen mußten. Die in Böhmen eingeleiteten directen und in der Bukowina, Mähren und Oberösterreich Neu-Wahlen gaben der Verfassungspartei wieder das Uebergewicht. Der am 28. Dec. 1871 eröffnete Reichsrath war, obwohl sämmtliche Czechen aus Böhmen und Mähren, sowie die meisten Slovenen, Tiroler und Vorarlberger fehlten, beschlußfähig und er wurde von den einzelnen Landtagen unabhängig, als (1873) directe Wahlen in denselben allgemein vorgenommen wurden. Die Verhältnisse schienen sich consolidiren zu wollen. Der Widerstand der Mehrheit der Verfassungspartei gegen die Occupation Bosniens und die Verlängerung der Heeresstärke von 800.000 Mann auf weitere zehn Jahre zwang aber das Ministerium, obwohl jene des ungar. Ausgleiches durchging, zum Rücktritte (1879). Die unglückliche Versöhnungspolitik des neuen Ministeriums des Grafen Taaffe verschaffte der nationalen, feudalen und clericalen Opposition im neu gewählten Reichstage eine, wenngleich sehr schwache, in sich gespaltene und schwankende Majorität und die National- und Verfassungskämpfe entbrannten von Neuem.

Die so schnell wechselnde Gestaltung des österr. Verfassungslebens äußerte ihre Wirkung auch auf die Verwaltung.

Mit dem Sturze der Stände-Institute ging auch die Patrimonial-Herrschaft zu Ende und der Staat zog die ganze Verwaltung an sich, mit Ausnahme der politischen im übertragenen Wirkungskreise jener wenigen großen und größeren Gemeinden, welche sie übernehmen konnten und wollten. Der Organismus der österr. Staatsverwaltung erfuhr seit dem Umschwunge der Dinge 1848—9 eine durchgängige Umgestaltung. Es wurde eine Centralisation in der Verwaltung herbeigeführt, welche allein die verschiedenartigsten Bestandtheile des großen Staates zu einem in sich organisch vereinigten Ganzen zu verbinden vermag. An die Stelle von Hofstellen mit collegialer Verfassung und des, mit a. h. Entschließung vom 3. April 1848 aufgelösten, Staatsrathes traten, nachdem Ungarn ein unabhängiges Ministerium erhalten hatte (Resc. 16. März 1848), für die nicht ungarischen Provinzen 1848 verantwortliche Minister, welche zusammen einen Ministerrath unter einem Minister-Präsidenten bildeten. Die administrative Leitung des gesammten Justizwesens (mit alleiniger Ausnahme der Militär-Gerichtspflege) erhielt das Justizministerium (Verordn. 21. Aug. 1848, a. h. Entschl. 16. Nov. 1850), als oberste Gerichtsbehörde trat (nach Besiegung Ungarns) für den Umfang des ganzen Kaiserstaates der oberste Gerichts- und Cassationshof (Patent 7. Aug. 1850 Nr. 325 R.-G.-Bl.), für die Militär-Justizpflege der oberste Militär-Gerichtshof (kais. Verordn. 23. Dec. 1848 Nr. 51 R.-G.) in Wien ein. Sämmtliche dem Ministerium des Innern untergeordnete Behörden wurden mit der a. h. Entschl. vom 25. Juni 1849 Nr. 295 R.-G.-Bl. organisirt, die Instruction für die politischen Behörden mit jener vom

Digitized by Google

14. April 1850 genehmigt, wobei die allgemeine Aufhebung des Unterthans-Verbandes es mit sich brachte, daß auch alle Patrimonial-Behörden hinwegfielen. An Stelle der Landes-Gubernien und Regierungen traten Statthaltereien. Jedes Kronland erhielt eine. Die großen Kronländer wurden in Kreise untergetheilt, deren Verwaltung vom Kreispräsidenten geleitet wurde. Das unterste Glied der politischen Eintheilung wurden die Bezirke (in Mähren 25, in Schlesien 7), als deren Vorstände die Bezirkshauptleute fungirten, und unmittelbar mit den erwählten Vorständen (Bürgermeistern) der nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849 Nr. 170 R.-G.-Bl. und der Belehrung des Ministers vom 12. Febr. 1850 (mähr. Land.-Ges.-Bl. S. 98) gebildeten Ortsgemeinden verkehrten, denen nebst dem natürlichen, im Begriffe der Gemeinden liegenden Wirkungskreise, noch die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte als übertragener zukam.

Die neue politische Organisirung der Kronländer trat mit 1. Jänner 1850 in Wirksamkeit.

Für die Justizpflege wurden, dem obersten Gerichts- und Cassationshofe in Wien unterstehende, Oberlandesgerichte, Landesgerichte, Causalgerichte, Bezirks-Collegialgerichte und Bezirksgerichte bestellt. Das Oberlandesgericht ist aus einem Präsidenten, Oberlandesgerichtsräthen und dem erforderlichen Concepts- und Kanzlei-Personal zusammengesetzt. Es erkennt in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten in zweiter Instanz, wenn die Entscheidung in erster Instanz von einem Landes- oder Handelsgerichte ausgegangen ist, und in dritter und letzter Instanz, wenn das ihm untergeordnete Landesgericht in zweiter Instanz gesprochen hat. In Strafsachen hat es als Anklagekammer über die Anträge auf Versetzung in den Anklagestand wegen der den Geschwornengerichten zugewiesenen Straffälle, sowie über die in Gemäßheit der §§. 238 und 395 der neuen Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 an dasselbe gelangenden Beschwerden zu entscheiden.

Unter dem Oberlandesgerichte stehen zunächst die Landesgerichte, welche theils als erste Instanzen, theils als Berufsbehörde, sowohl in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, als in Strafsachen fungiren. Sie bestehen aus 1 Präsidenten, Räthen, Assessoren u. s. w. Als erste Instanz haben sie sowohl in Personal-Streitsachen und Real-Angelegenheiten, als bei der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit dann einzuschreiten, wenn es sich nicht um minder bedeutende, örtliche, eine vorzüglich rasche und unkostspielige Behandlung erheischende Rechtssachen handelt, und als zweite Instanzen über Berufungen gegen Entscheidungen der ihnen untergeordneten Bezirksgerichte zu erkennen. In Strafsachen üben die Landesgerichte das Richteramt nach der erwähnten Strafproceß-Ordnung ebenfalls theils in erster, theils in zweiter Instanz. In erster Instanz haben sie durch einen aus ihrer Mitte gebildeten Senat, als Bezirks-Collegialgerichte für den Umfang eines bestimmten Bezirkes, die in den §§. 11—14 der St.-Pr.-O. denselben zugewiesene Wirksamkeit auszuüben. Außerdem werden vorzüglich aus ihrer Mitte die Richter zu den Geschwornengerichten bestellt. In zweiter und letzter Instanz entscheiden die

Digitized by Google

Landesgerichte über die Beschwerden gegen die von den Bezirksgerichten in Uebertretungsfällen ergangenen Erkenntnisse und über die nicht den Schwurgerichten zugewiesenen Verbrechen. Mit Zuziehung von sachverständigen Beisitzern aus dem Handelsstande bilden die Landesgerichte als abgesonderte Senate die Handelsgerichte, welche bloß eine Civilgerichtsbarkeit in Handels- und Wechselsachen ausüben. Eigene Senate gewisser Landesgerichte bilden auch mit Beiziehung von Bergbaukundigen Berggerichte.

Die Sprengel der Landesgerichte sind zum Behufe der Rechtspflege wieder in Bezirke getheilt. In jedem derselben besteht ein Bezirksgericht als Einzelngericht, welches mit dem Bezirksrichter, einem oder mehreren Adjuncten, ferner mit Grundbuchsführern, Kanzlisten u. s. w. besetzt ist. Die Bezirksgerichte haben in bürgerlichen Rechtssachen in allen Fällen einzuschreiten, welche nicht den Landes- und Causalgerichten zugewiesen sind, und in den meisten Angelegenheiten des adeligen Richteramtes; in Strafsachen entscheiden sie über alle Uebertretungen, welche nicht der Gemeindepolizei überlassen sind, und leisten in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen die Mitwirkung. Von den Bezirksgerichten ist in jedem Lande eine entsprechende Anzahl durch Zuweisung von geprüften Richtern als Assessoren, behufs der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit, theils als entscheidende, theils nur als untersuchende Behörde, zu Bezirks-Collegialgerichten gebildet.

In der früheren Einrichtung der Gefällsgerichte wurde keine Aenderung vorgenommen.

Neben den Gerichtsbehörden besteht das Institut der Staatsanwaltschaft, dessen Thätigkeit sich theils unmittelbar auf die Ausübung der Gerechtigkeitspflege sowohl in Civil- als in Strafsachen, theils auf die administrative Leitung der Justiz und auf die Verbesserung und richtige Anwendung der Justizgesetze im Allgemeinen bezog. Zu jedem Landesgerichte kam ein Staatsanwalt, zu jedem Oberlandesgerichte, wie zu dem obersten Gerichts- und Cassationshofe, ein General-Staats-Anwalt (General-Procurator und Hilfsbeamten), zu den Bezirks-Collegialgerichten Stellvertreter (Grundzüge über die Gerichtsverfassung vom 14. Juni 1849 Nr. 278 R.-G.-Bl., Jurisdictions-Norm vom 18. Juni 1850 Nr. 237 R.-G.-Bl., organ. Gesetz f. d. Gerichtsstellen vom 28. Juni 1850 Nr. 258 R.-G.-Bl. u. f. d. Staatsanwaltsch. vom 18. Juli 1850 Nr. 266 R.-G.-Bl.).

Die Organisirung der Gerichte und Staatsanwaltschaften erfolgte in Mähren und Schlesien mit der kaiserlichen Verordnung vom 16. Juni 1849 Nr. 291 R.-G.-Bl. Als höhere Instanz für alle landesfürstl. Gerichte in Mähren und Schlesien wurde ein Oberlandesgericht in Brünn bestellt. In Folge der Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes der Landrechte und der Patrimonial-Gerichtsbarkeit trat die Nothwendigkeit ein, durchaus neue Gerichte zu schaffen, deren Organisation in Mähren und Schlesien die kais. Verordnung vom 26. Juni 1849 R.-G. S. 424—441 vorzeichnete. Zur Durchführung des Anklageprocesses in Strafsachen wurden Staatsanwaltschaften, und zwar für den Oberlandesgerichtssprengel (Mähren und Schlesien)

Digitized by Google

ein Generalprocurator bei dem Oberlandesgerichte in Brünn, Staatsanwälte bei den Landesgerichten nebst Stellvertretern bei beiden und den Bezirks-Collegial-Strafgerichten bestellt. Den Personal- und Besoldungsstand genehmigte die a. h. Entschl. vom 26. Juni 1849 (Concurs der Gerichts-Einführungs-Commission für Mähren und Schlesien vom 17. August 1849, meine Gesch. d. schles. Verf. und Verw. S. 287).

Sowohl die neuen landesfürstlichen Gerichte (Mstdt. 5. Oct. 1849 Z. 7598, Kundmachung der m.-schl. Einf.-Commission vom 24. Oct. 1849 nebst einer Instruction für die Amtsübergabe von Seite der Patrimonial- und Communalgerichte), als auch die neuen politischen Behörden (Mstdt. 3. Oct. 1849 Z. 7343, Kundm. der Landescommission vom 10. Oct. 1849 nebst Instr. — im mähr. Landesgesetzblatte 1850 S. 4—22) sollten vom 1. Jänner 1850 an ins Leben treten; es begannen jedoch nur die politischen Behörden mit diesem Tage ihre Wirksamkeit, das Oberlandesgericht aber erst am 1. Mai 1850 und alle übrigen Gerichte wie die Staatsanwaltschaften am 1. Juli 1850 (Kundm. 11. April 1850, Land.-Ges.-Bl. S. 331). Mit diesen Zeitpunkten erlosch die Wirksamkeit der sämmtlichen Patrimonial- und Communalgerichte, politischen Obrigkeiten, Magistrate und Kreisämter.

Die Fiscalämter, welche ehemals auch Functionen als Staatsanwalt in Strafsachen auszuüben hatten, wurden in Finanzprocuraturen umgestaltet, denen dermal nur die Führung der Rechtsstreite und überhaupt die gerichtliche Vertretung des Staatsvermögens und der demselben gleich gehaltenen Fonde, die Erstattung von Rechtsgutachten und die Mitwirkung bei der Zustandebringung von Rechtsgeschäften des Staates obliegt (a. h. Entschl. 21. Dec. 1850, Fzmstdte. 25. Dec. 1850 Z. 18.021 und 13. Aug. 1851 Nr. 188 R.-G.-Bl.).

Unter dem Einfluße der Verhältnisse von 1848 und 1849 hatte sich ein beinahe von Grund aus neuer Verwaltungs-Organismus gebildet, als die mit den a. h. Cabinetsschreiben vom 20. August 1851 Nr. 194—7 R.-G. und dem Patente vom 31. Dec. 1851 Nr. 2 R.-G. von 1852 ausgesprochenen Grundsätze sowohl in der Verfassung, als auch in der Verwaltung wesentliche Aenderungen mit sich brachten, insbesondere auch die Vereinigung der politischen und Justizverwaltung in der untersten Instanz (in Bezirksämtern), die theilweise Enthebung der Gemeinden vom übertragenen Wirkungskreise und die Bestellung von Kreisbehörden, von Statthaltereien in den größeren, von Landesregierungen in den kleineren Ländern. Die a. h. Entschließung vom 14. Sept. 1852, Mstdt. 19. Jänner 1853 Nr. 10 R.-G. über die Organisirung der politischen und Justizbehörden wies der polit. Landesbehörde insbesondere auch die Oberaufsicht über die Straf-, Besserungs-, Wohlthätigkeits- und Humanitäts-Anstalten, den Kreisbehörden in Angelegenheiten der Gerechtigkeitspflege insbesondere die Ueberwachung des Zustandes der Arreste und der Verhafteten zu. Das Bezirksamt ist für den ihm zugewiesenen Bezirk die unterste landesfürstliche Behörde,

Digitized by Google

sowohl in den Geschäften der politischen Verwaltung, als der Justizpflege, Polizei und directen Besteuerung, nur in Bezirken, in welchen der Umfang der Geschäfte eine getrennte Behandlung der verschiedenen Verwaltungszweige nothwendig macht, werden für die abgesonderte Besorgung der politischen Verwaltung eigene, reinpolitische Bezirksämter aufgestellt. Mit dem Umkreise des Bezirksamtes hat auch der Sprengel des Bezirksgerichtes zusammenzufallen, welches die Civil- und Straf-Gerichtsbarkeit in erster Instanz nach dem in der Jurisdictionsnorm festgesetzten Wirkungskreise ausübt.

Die Justizgeschäfte erster Instanz besorgen Bezirksgerichte und beziehungsweise in der Regel die Bezirksämter und Gerichtshöfe erster Instanz (in der Regel in jedem politischen Kreise einer), welche in den Hauptstädten der Kronländer oder, wo die Geschäfte sehr umfangreich und wichtig sind, k. k. Landesgerichte, sonst k. k. Kreisgerichte heißen und mit einem Präsidenten, beziehungsweise Präses, Räthen, Rathssecretären, Gerichtsadjuncten, Auscultanten und dem nöthigen Kanzlei- und Diener-Personale besetzt sind. Diese Gerichtshöfe sind zugleich Bezirksgerichte für ihre Standorte (städtisch-delegirte Bezirksgerichte in größeren Städten) und einen bestimmten Umkreis, in welchem sodann die politische Geschäftsführung durch eigene, hierauf beschränkte Bezirksämter besorgt wird. Den Bezirksämtern als Bezirksgerichten steht die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz in allen Uebertretungen, welche nicht anderen Behörden zugewiesen sind, ferner alle jene Amtshandlungen zu, welche die Strafproceß-Ordnung denselben zuweiset. Sie sind auch Hilfs-Organe der Gerichtshöfe erster Instanz, welche insbesondere die Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen und Vergehen ausüben und die Untersuchung derselben mit einigen Bezirksgerichten theilen. Diese Gerichte erster Instanz, wie auch die eigenen Handels- und Berggerichte, stehen unter der Leitung und Aufsicht von Oberlandesgerichten, welche für ein oder mehrere Länder eingesetzt werden. Bei jedem wird zur Ueberwachung des Staatsanwaltschafts-Personals und Besorgung der ihm sonst in der Strafproceß-Ordnung übertragenen Functionen ein Ober-Staatsanwalt und bei den Landes- und Kreisgerichten ein Staatsanwalt, mit den erforderlichen Substituten, im Range der bezüglichen Gerichtsräthe und Secretäre, bestellt. Bei dem Ober- und den Kreisgerichten besteht eine unbeschränkte Collegial-Verfassung, bei den Bezirksämtern und Bezirksgerichten steht die Leitung und Entscheidung unter eigener Verantwortung dem Vorsteher allein zu.

Nach diesen neuen Organisirungs-Grundsätzen erfolgte die politische und gerichtliche Organisirung von Mähren (Mstdt. 21. April 1854 Nr. 103 R.-G.) und Schlesien (do. Nr. 104), wurde eine Statthalterei zu Brünn für die Markgrafschaft Mähren, eine Landesregierung zu Troppau für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien bestellt, welche nach der a. h. Entschließung vom 16. April 1854 (Mstdt. 30. April 1854 Nr. 112 R.-G.) am 29. Mai 1854 ins Leben traten, und gemeinschaftlich mit Mähren ein Oberlandesgericht zu Brünn, nebst einer Oberstaatsanwaltschaft, dessen Personal- und Besoldungsstand (1 Prä-

Digitized by Google

sident mit 6000 fl., 14 Räthe mit 3000, 2500 und 3000 fl. u. s. w.) die a. h. Entschließungen vom 5. Juni und 29. Nov. 1853 regelten.

Die weitere politische Untertheilung wurde mit den a. h. Entschließungen vom 6. Juli, 7. und 26. Oct. 1853 für Mähren, vom 2. und 26. Oct. für Schlesien genehmigt und es begann die Wirksamkeit der Kreisbehörden in Mähren am 16. April 1855, unter gleichzeitiger Auflösung der Kreisregierungen in Brünn und Olmütz (Mstdt. 13. März 1855 Nr. 45 R.-G.), der Bezirksämter in Mähren und Schlesien am 18. April 1855, unter gleichzeitiger Auflösung der Gerichte erster Instanz und der Bezirkshauptmannschaften (Mstdt. 12. März 1855 Nr. 46 R.-G.). Das Ministdt. vom 26. März 1855 Nr. 54 R.-G. activirte das m.-schl. Oberlandesgericht und die Ober-Staatsanwaltschaft, die reinen Justizbehörden erster Instanz und die Staatsanwaltschaft in Mähren und Schlesien.

Die Justizverwaltung dieser Länder zeigte sonach (1856) folgende Einrichtung: Dem Ministerium der Justiz unterstehen mittelst des obersten Gerichts- und Cassationshofes in Wien, als 3. Instanz, 1. das Oberlandesgericht für Mähren und Schlesien zu Brünn, als 2. Instanz, 2. die 6 städt.-deleg. Bezirksgerichte in den 6 Kreisstädten Mährens, dann die 2 zu Troppau und Teschen in Schlesien (zus. 8), als 1. Instanz in nicht vorbehaltenen Civilrechtssachen von minderem Belange, 3. die Landesgerichte von Brünn und Troppau und die 5 Kreisgerichte zu Olmütz, Neutitschein, Hradisch, Znaim und Iglau in Mähren, wie jenes zu Teschen in Schlesien (zus. 6), als 1. Instanz in vorbehaltenen Civilrechtssachen von größerem Belange, in den vorbehaltenen Fällen des allgemeinen Civilrechtes, in handelsrechtlichen und das olmützer Kreisgericht in bergrechtlichen Angelegenheiten für Mähren und Schlesien, 4. die 70 gemischten Bezirksämter in Mähren und 20 in Schlesien, als 1. Instanz in nicht vorbehaltenen Civilrechtssachen von größerem Belange.

Als erste Instanzen in Strafsachen sind a) bezüglich der Fälle der §§. 58—66 des Strafgesetzbuches und zur Untersuchung und beziehungsweise Entscheidung aller übrigen Verbrechen und Vergehen die Landes- und Kreisgerichte in beiden Ländern, b) zur Untersuchung der nicht ausgenommenen Verbrechen und Vergehen 19 Bezirksämter in Mähren (Auspitz, Boskowitz, Mähr.-Trübau, Wischau, Littau, Müglitz, Proßnitz, Schönberg, Sternberg, Wall.-Meseritsch, Mistek, Weißkirchen, Ung.-Brod, Gaya, Kremsier, Kromau, Nikolsburg, Datschitz, Neustadtl) und 3 in Schlesien (Jauernig, Jägerndorf, Bielitz); es sind daher, mit Einbeziehung der Landes- und Kreisgerichte, in Mähren 25, in Schlesien 5 Untersuchungsgerichte; c) zur Untersuchung und Entscheidung der einfachen Uebertretungen alle städt.-deleg. Bezirksgerichte und Bezirksämter in beiden Ländern berufen; d) im Polizei-Rayon der Städte Brünn und Troppau wird die Strafgerichtsbarkeit über 18 mit der a. h. Entschließung vom 11. Mai 1854 bezeichnete Fälle von Uebertretungen in 1. Instanz durch die daselbst bestehenden Polizei-Directionen gehandhabt, von welchen aber der Rechtszug auch an das Oberlandesgericht in Brünn

Digitized by Google

und den obersten Gerichtshof geht; e) die Gerichtsbarkeit in 1. Instanz über mindere Gefällsübertretungen steht den Finanz-Bezirksdirectionen, über wichtigere dem Gefällen-Bezirksgerichte, welche aus Beamten der ersteren und des in ihrem Sitze befindlichen Landes- oder Kreisgerichtes zusammengesetzt ist, zu; in 2. Instanz richtet das Gefällen-Obergericht, in 3. das oberste Gefällengericht, welche beide aus Beamten des Oberlandesgerichtes und beziehungsweise des obersten Gerichtshofes, dann der Finanz-Landesdirection und beziehungsweise des Finanzministeriums gebildet sind. Sehr wichtige Gefällsübertretungen entscheidet in erster Instanz das Gefällen-Obergericht, in zweiter Instanz das oberste Gefällengericht.

Die Generalprocuratur war am 27. April 1855 wieder eingegangen und statt derselben eine Ober-Staatsanwaltschaft für Mähren und Schlesien bestellt worden.

Diese Einrichtung der Verwaltung des österr. Reiches hatte aber auch jetzt noch keinen festen Bestand, denn es traten im Verlaufe weniger Jahre noch mannigfache Aenderungen ein. Die größten gingen in Folge der durch das Februar-Patent von 1861 und die December-Verfassung von 1867 begründeten neuen constitutionellen Aenderung in der politischen und Justiz-Verwaltung, sowie in der Theilnahme an der ersteren in den nach der Landesordnung den Landtagen und dem als verwaltendes und ausführendes Organ bestellten Landes-Ausschuße zustehenden Landes-Angelegenheiten vor sich. In die Verwaltung des mährischen kamen insbesondere die mähr.-schles. Zwangsarbeits-Anstalt in Brünn (1862) und (1863) die weibliche Corrections-Anstalt in Walachisch-Meseritsch, welche wieder mit der ersteren vereinigt wurde.

Bei der neuen Organisirung der politischen und Justiz-Verwaltung gelangte der bei der Aufhebung der Verfassung von 1849 fallen gelassene Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung auch in den unteren Sphären wieder zur Geltung. In Durchführung des Gesetzes vom 19. Mai 1868 genehmigte die a. h. Entschl. vom 8., Mstverordn. 10. Juli 1868 R.-G. Nr. 101 die Eintheilung der Königreiche und Länder der westlichen Reichshälfte in politische Amtsbezirke, sowie die Activirung der politischen Landesbehörden und Bezirkshauptmannschaften vom 31. August 1868 angefangen. Mähren erhielt eine Statthalterei, Schlesien eine Landesregierung, das erste Land 30, das andere 7 Bezirkshauptmannschaften. Die neue Organisirung der selbstständigen Bezirksgerichte erfolgte mit dem Gesetze vom 11. Juni 1868 Nr. 69. Nach demselben wurde dort, wo damal ein gemischtes Bezirksamt bestand, ein Bezirksgericht bestellt, welches die Gerichtsbarkeit für den Umfang des bisherigen Bezirksamtssprengels nach den bestehenden Gesetzen auszuüben hat. Die Organisation der städtisch-delegirten Bezirksgerichte blieb unberührt. Die neuen Bezirksgerichte begannen ihre Amtswirksamkeit am 31. August 1868 (Mstverordn. 11. Aug. 1868 R.-G. 117).

Digitized by Google

Mit Auflassung der Strafhäuser in Brünn und auf dem Spielberge entstanden nun Straf- und Correctionshäuser in Mürau für männliche und Walachisch-Meseritsch für weibliche Sträflinge; in dem ersten befanden sich 1868: 1014, in dem anderen 255, in den Gefängnissen der 6 Strafgerichte Mährens gab es 911 Männer und 224 Weiber, in den 2 Schlesiens 153 Männer und 56 Weiber (S. die näheren Ausführungen in d'Elvert's: Zur österr. Verwaltungs-Geschichte, Brünn 1880 (24. B. Schr. d. hist. Sect.), S. 548—610).

Die Umgestaltung Oesterreichs in Folge der Ereignisse des J. 1848 hat sich auch auf die Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege ausgedehnt, ist aber noch zu keinem Abschluße gekommen. Der alsbald eingetretene Mißbrauch der frei gegebenen Presse brachte eine provisorische Verordnung gegen denselben vom 19. und über das Verfahren in Preßsachen vom 24. Mai 1848, vom 20. Dec. 1848 über die Verbreitung von Placaten und Flugschriften, als diese Vorschriften sich unzulänglich zeigten, ein Preßgesetz vom 13 März 1849 (Reichsgesetzblatt 1849 Nr. 161) und ein Gesetz über das Verfahren in Preßübertretungen vom 14. März 1849 (eb. Nr. 164), welches auf die Grundsätze des Anklageproceßes, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und der Beurtheilung durch Geschworne basirt war. Auf denselben Grundsätzen beruhte die provisorische österr. Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 (eb. 1850 Nr. 25; erläutert und in Vergleichung mit den Gesetzgebungen des Auslandes dargestellt von Dr. Joseph von Würth, Referenten im Justizministerium).

Nachdem das kais. Patent vom 17. Jänner 1850 (eb. 1850 Nr. 24) einzelne Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom J. 1803 abgeändert, ermäßigt und aufgehoben, namentlich die Zuerkennung der öffentlichen Strafarbeit als Strafverschärfung, die Behandlung der Verleitung der Unterthanen zur Ansiedlung in fremde Länder als Straffall aufgehoben und die Beerdigung des Leichnams eines Selbstmörders außerhalb des Friedhofes abgeschafft hatte, folgte mit dem kais. Patente vom 27. Mai 1852 (eb. 1852 Nr. 117) ein neues Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nicht nur für die Kronländer, in welchen bisher jenes von 1803 bestanden hatte, sondern auch für Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, die Woiwodschaft Serbien, das temeser Banat und das Großherzogthum Krakau, unter Aufhebung aller früheren Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche Gegenstände desselben betroffen haben, mit alleiniger Ausnahme der für das k. k. Militär und für die Militär-Grenzgebiete bestehenden besonderen Strafgesetze. Gleichzeitig mit dem neuen Strafgesetze erfloß eine, mit dessen Bestimmungen in Einklang gebrachte, Preßordnung vom 27. Mai 1852 (eb. 1852 Nr. 122), am 29. Juli 1853 eine österr. Strafproceß-Ordnung (eb. 1853 Nr. 151) und, um die Rechtseinheit, wie sie im Civilrechte hergestellt wurde, möglichst auch auf das Militär auszudehnen, ein neues Militär-Strafgesetzbuch vom 15. Jänner 1855 (eb. 1855 Nr. 19). An den einschlägigen legislativen Arbeiten des Justiz-

Digitized by Google

Ministeriums nahm namentlich Theil der Professor des Strafrechtes und Strafproceßes an der wiener Universität, Ministerialrath, 1867 Justizminister, Dr. Anton Freiherr von Hye — Gluneck, welcher erläuternd auch auf schriftstellerischem Wege thätig war (Wurzbach österr.-biogr. Lexikon 9. B. 458). Die ersten Vorlagen zu dem Militär-Strafgesetze sollen von dem, seiner ausgezeichneten Wirksamkeit zu früh entrissenen, Kriegs-Ministerialrathe Ignaz Franz Bergmayr (S. über ihn Wurzbach 1. B. 316) ausgegangen sein; durch das neue Civil-Strafgesetz von 1852 erlitten dieselben aber eine durchgreifende Abänderung, der Entwurf wurde, unter der Mitwirkung hochgestellter, der wichtigen Aufgabe gewachsener Persönlichkeiten aus dem eigentlichen Militärstande, sowie von hervorragenden Fachmännern der Militär- und Strafjustiz einer gründlichen Berathung, der Berathung der Minister und des Reichsrathes unterzogen und nach mehreren Revisionen in die Form gebracht, wie sie die kaiserliche Sanction vom 15. Jänner 1855 erhielt.

Ueber beide Strafgesetze wollen wir die Urtheile sachverständiger Zeitgenossen mittheilen. Ueber das allgemeine österr. Strafgesetz von 1852 ließ sich einer aus Wien, die wichtigsten Bestimmungen desselben mit den bisher bestandenen zusammenstellend, in folgender Weise (in der brünner Zeitung 1852 Nr. 128) vernehmen: Die Benennung „neues Strafgesetz" paßt eigentlich nicht für das vorliegende Werk; richtiger ist die: revidirte und ergänzte Ausgabe des Strafgesetzes vom Jahre 1803. Denn der publicirte Codex hat die große Mehrzahl der früheren Bestimmungen und Begriffe beibehalten und nur da, wo es nöthig erschien, einschlägige Nachtrags-Verordnungen in den Gesetzestext aufgenommen, oder nicht mehr zeitgemäße Verfügungen und dunkle Stellen theils weggelassen, theils verbessert. Dieses Festhalten an dem älteren Gesetze ist aber durchaus nicht als ein Rückschritt der Legislation zu betrachten, wenn man bedenkt, daß das Gesetzbuch vom J. 1803 stets zu den gediegensten und humansten Schöpfungen auf dem Gebiete des Criminalrechtes gezählt wurde. Der modernen Theorie und dem darauf basirten neuen Gerichtsorganismus folgend, theilt das neue Strafgesetz alle Uebertretungen des Gesetzes in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen; das ältere umfaßte die zwei letzteren Begriffe unter die Benennung „schwere Polizei-Uebertretungen." — In dem allgemeinen Theile begegnen wir den früheren Anordnungen über „böse Absicht," criminelle Zurechnung, Mitschuld, Theilnahme und Versuch. Neu erscheint hier eine erschöpfende Begriffsbestimmung der „Nothwehr," welche bekanntlich von einem Verbrechen entschuldigen kann. — Das Hauptstück „von Bestrafung der Verbrechen überhaupt" begreift verhältnißmäßig die meisten Abänderungen. Die Verschärfung der schweren Kerkerstrafe hat aufzuhören. Die Todesstrafe wird beibehalten, jedoch ist ihre Anwendung auf „mittelbare Mitwirkung zum Hochverrathe," auf „Verfälschung oder Nachmachung öffentlicher Credits-Papiere" und auf „wiederholte Brandlegung" nicht mehr statthaft. — An der Stelle der früheren Verschärfungsarten der Kerkerstrafe durch „öffentliche Arbeit und Ausstellung" erscheinen nun: Einzelnhaft, Absperrung in dunkler Zelle und Anweisung eines harten Lagers. Die im Jahre 1848 aufgehobene

Digitized by Google

Strafverschärfung mittelst körperlicher Züchtigung ist wieder eingeführt. Man sei aber deshalb mit dem Vorwurfe „unzeitgemäß“ oder „hart“ nicht zu rasch bei der Hand; sondern bedenke, daß das neue Gesetz auch für Ungarn und Galizien und nicht bloß für die in Bildung und Cultur seit 40 Jahren mächtig vorgeschrittenen deutschen Provinzen gelten soll; man erwäge ferner, wie selbst in den letztgenannten Ländern von Strafrichtern und Vorstehern der Strafanstalten die — allerdings traurige — Erfahrung gemacht wurde, daß sich in den vier Jahren seit Abschaffung der körperlichen Züchtigung die Nothwendigkeit und Ersprießlichkeit dieses Strafmittels gegenüber rohen und verstockten Verbrechern in bedauerlicher und dringender Weise herausgestellt habe, indem für diese Sorte von Züchtlingen häufig genug nichts Anderes fruchten will, wie der — Stock; endlich, daß das Gesetz die Anwendung der Züchtigung nur gegen rückfällige Verbrecher, nie öfter als Einmal während der Strafdauer, nur im Geheimen und gegen das ärztliche Attest, es schade die Züchtigung nicht dem Gesundheitszustande des Sträflings, gestattet. — Unter den gesetzlichen Folgen einer Verurtheilung wegen eines Verbrechens — ausnahmslos ob zum einfachen oder schweren Kerker — finden wir bezeichnet: die Entsetzung vom öffentlichen Amte oder Dienste, von einer Pfründe, der Berechtigung zur Parteienvertretung, die Ausschließung von der verantwortlichen Redaction u. s. f. Ein späteres Gesetz erst wird die „Stellung unter Polizei-Aufsicht“ regeln. — 39 verschiedene Gattungen von Verbrechen kennt das gegenwärtige Gesetz, 21 das ältere; man kann aber darum nicht sagen, daß materiell früher nicht dagewesene Verbrechensarten fixirt wurden: denn es wurden nur theils sonstige Verbrechens-Gattungen in ihre Species selbstständig gesondert; theils durch Nachtrags-Bestimmungen schon als strafbar erklärte Handlungen unter die Verbrechen, wie sie das Gesetz im Texte aufzählt, gereiht; theils neue Namen solchen Gesetzes-Uebertretungen gegeben, die entweder anonym oder unter einer andern Benennung auch früher mit Criminalstrafen geahndet wurden. Bemerken muß ich bei diesem Thema, daß mehrere Fälle aus dem Preßgesetze vom 13. März 1849, welche alldort „Preßvergehen“ heißen, nun unter den Verbrechen erscheinen. — Die gründlichste Umarbeitung erlitten die früheren Bestimmungen über Hochverrath. Die Erfahrungen der letzten Jahre, neu entstandene Potenzen und Verhältnisse im Staate haben hiezu den Anlaß und das Materiale gegeben. Die Strafbestimmungen gegen den Hochverrath sind in gewissen Fällen milder gegen früher. Es ist wohl nur eine ausgesprochene Consequenz des auch im früheren Gesetze bestehenden Principes: der Ersatzpflicht des Verbrechers an den Beschädigten, daß das neue Gesetz verordnet: „Für den Ersatz des durch Hochverrath dem Staate oder den Privatpersonen verursachten Schadens, haftet der Schuldige mit seinem ganzen Vermögen.“ — Das Verbrechen der Majestäts-Beleidigung begeht, wer dem Regenten die schuldige Ehrfurcht verletzt. — Verändert in Form und Inhalt erscheint das nunmehrige Verbrechen der „Störung der öffentlichen Ruhe des Staates.“ Auch hier gab das alte Preßgesetz Stoff und Worte. — Eine reiche Kasuistik — 13 Fälle — enthält das

Digitized by Google

Verbrechen der „öffentlichen Gewaltthätigkeit.“ Durch Aufnahme der einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahn- und Telegraphen-Strafgesetzes, durch genauere Bestimmung dieses Verbrechens in Beziehung auf einige Objecte öffentlicher Natur, durch Einbeziehung älterer Novellen und Spaltung des materiellen Inhaltes im Verbrechen der „gefährlichen Drohung,“ in das der „Erpressung“ und der „gefährlichen Drohung,“ dehnten sich die früheren mehr engen Grenzen der öffentlichen Gewaltthätigkeit so sehr aus. Ich hebe hier hervor, daß das genannte Verbrechen auch an beeideten Forstpersonen und der Bediensteten von Staats- wie Privatbahnen begangen wird, wenn sie in ihrem Dienste oder Amte gewaltthätig gestört werden. — Mehrere Fälle der „Religionsstörung,“ welche im J. 1848 für nicht mehr strafbar erklärt wurden, sind nun wieder unter dieses Verbrechen gereiht. Hiezu mögen die veränderte Stellung der Kirche in und zu dem Staate, wie die besondere Sorgfalt, welche nun die Regierung für die Erzielung und Erhaltung einer wahren Religiosität im Volke an den Tag legt, die Veranlassung gegeben haben. Diese Fälle sind: Wer einen Christen zur Apostasie verleitet, und wer eine antichristliche Irrlehre auszustreuen sucht. — Einer genaueren Textirung erfreuen sich die Paragraphe über Nothzucht, Schändung und andere Unzuchtsfälle; eine durch diese mehr concrete Textirung entstehende Gesetzeslücke, die das frühere Gesetz in seinem allgemeinen Ausdrucke „Schänden“ ausfüllte, wird wohl die Interpretation zu decken wissen. Als von specifisch-juristischer Bedeutung und Verständlichkeit übergehe ich diese Lücke.

Höchst wichtig ist die gegenwärtige Begriffsbestimmung des Mordes. Nach dem früheren Gesetze war der des Mordes schuldig, welcher jenen Menschen getödtet hatte, den umzubringen er die Absicht in sich trug. Das neue Gesetz nennt aber nun den einen Mörder, „welcher gegen einen Menschen, mit dem Entschluße, ihn zu tödten, auf solche Art handelt, daß daraus dessen, oder eines andern Menschen Tod erfolgt!“ Hatte das frühere Gesetz also mehr auf die subjective Seite des Verbrechens Rücksicht genommen, so begünstigt dagegen das vorliegende in erhöhtem Maße die objective. — Was eine „schwere Verwundung“ sei — darüber haben Aerzte und Juristen sattsam gestritten, ohne zu einem befriedigenden Resultate zu gelangen. Der neue Codex hilft diesem Mangel einer klaren Begriffsbestimmung zum Theile durch eine Aufzählung von Fällen schwerer Verwundungen ab. Berufsunfähigkeit und Gesundheitsstörung durch 20 Tage, Verlust eines Armes, Auges u. s. w. sind solche Fälle. „Wer seine leiblichen Eltern, einen öffentlichen Beamten, einen Geistlichen, Zeugen oder Sachverständigen, während sie in Amtsausübung begriffen sind, wenn auch — nicht schwer verletzt,“ begeht doch das erwähnte Verbrechen. — Die Duellanten, welche freiwillig vom Kampfe abstehen und die Beistände, die solches herbeiführen, sind straflos. Der Staat verbietet nicht mehr das Begräbniß des Gefallenen in geweihter Erde. — Der Diebstahl von Mineralien und Geräthschaften im Innern der Bergwerke bei einem Betrage von mehr als 5 fl., der Diebstahl von Eisenbahn- oder Telegraphen-Bestandtheilen und der aus Gewohnheit, in beiden Fällen ohne Rücksicht auf

Digitized by Google

den Betrag, sind nun Verbrechen. Leider vermissen wir auch nun die vom Richter und Advocaten so sehr herbeigewünschte legale Definition des „Gewohnheits-Diebstahles."

Ueber das neue österr. Militär-Strafgesetz von 1855 gab auch eine Stimme aus Wien (in der augsburger allgemeinen Zeitung von 1855 Beilage zur Nr. 37) folgende Aeußerung ab: Nach dem inneren System des Gesetzes zerfallen die strafbaren Handlungen, die den Gegenstand des Militär-Strafgesetzes bilden, nach ihrer Beschaffenheit in drei Hauptgruppen: 1. Militär-Verbrechen und Vergehen, welche gegen die Militär-Standes- oder Dienstpflicht verübt werden; 2. Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates; 3. andere (gemeine) Verbrechen und Vergehen. Den Bestimmungen über die eigentlichen Militär-Verbrechen und Vergehen unterliegen bloß diejenigen Personen, welche durch den Militär-Diensteid feierlich verpflichtet sind; den Anordnungen über die Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates (Spionerie, Falschwerbung und Soldaten-Verführung) unterliegen auch die übrigen unter der ordentlichen Militär-Gerichtsbarkeit stehenden Personen, sowie auch alle Civil-Personen, weil rücksichtlich dieser drei Verbrechen auch unser allgemeines Strafgesetz vom 27. Mai 1852 auf die Militär-Strafgesetze hinweist. Die Bestimmungen endlich über die sogenannten gemeinen Verbrechen und Vergehen gelten für alle der ordentlichen und außerordentlichen Militär-Gerichtsbarkeit unterzogenen Personen.

Nach der äußeren Anordnung zerfällt das Gesetzbuch in fünf Theile, wovon der erste die allgemeinen Bestimmungen über Verbrechen und deren Bestrafung enthält, und mit dem analogen Inhalte des allgemeinen Strafgesetzbuches übereinstimmt. Unter den Strafarten finden wir nebst den allgemein anwendbaren noch die Cassation, Entlassung und Degradirung, welche nicht nur als selbstständige Strafen, sondern auch als Folgen und Verschärfungen anderer Strafarten eintreten können. Zu nicht geringer Ehre gereicht es der österreichischen Armee, und gibt ein unzweideutiges Zeugniß von dem Vertrauen in ihre sittliche Haltung, daß es dem höchsten Gesetzgeber ohne Gefahr für Zucht und Ordnung in ihren Gliedern unbedenklich schien, die Strafe des Spitzruthen-Laufens für immer aus dem Codex der Armee zu streichen. Dadurch hat Kaiser Franz Joseph seiner Armee ein Ehrendenkmal gesetzt, nicht minder sich selbst ein schönes Blatt im ewigen Gedenkbuch der Menschheit eröffnet.

Im zweiten Theile, welcher die eigentlichen Militärverbrechen und Vergehen behandelt, gibt sich als leitender Gedanke des Gesetzgebers die Absicht kund, die militärischen Tugenden, als welche Gehorsam, Treue, Wachsamkeit, Tapferkeit, Zucht und Ordnung und militärische Ehre bezeichnet werden (§. 143), durch so wirksame Strafbestimmungen zu sanctioniren, daß die österreichische Armee als Ganzes diesen Begriffen niemals entfremdet werden könne. Die Thatsache, daß der Gesetzgeber die Anforderungen an das Pflichtgefühl der Armee steigern, und dennoch zugleich eine der härtesten Strafen aus dem Gesetzbuche streichen konnte, ist eine erfreuliche, in der Strafgesetz-

Digitized by Google

gebung eben nicht häufig vorkommende Erscheinung, und bildet eben darum ein schönes Blatt in dem reichen Ehrenkranz des österreichischen Kriegsheeres. Als die einzelnen militärischen Verbrechen bezeichnet das Gesetz (§. 144) die Subordinations-Uebertretung, Meuterei und Empörung, Widersetzlichkeit gegen eine Wache, Desertion, Complottstiftung, Außerachtlassung der Schuldigkeit im Wachdienste, Feigheit, Störung der Zucht und Ordnung, Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen, Selbstbeschädigung und Verwirkung des Anspruches auf die Achtung Anderer. Aus den einzelnen Begriffs- und Strafbestimmungen über diese strafbaren Handlungen — in die wir begreiflicherweise nicht näher eingehen können — schöpft man bald die Ueberzeugung, daß hier auf wenigen Seiten der reiche, durch Jahrhunderte gesammelte Schatz militärischer und justizieller Erfahrung niedergelegt und mit kundiger Hand für Gegenwart und Zukunft fruchtbringend gemacht ist.

Der dritte Theil des Gesetzes umfaßt die Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates, nämlich: unbefugte Werbung, Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militär-Dienstverpflichtung; Ausspähung und andere wider die Kriegsmacht des Staates gerichtete Handlungen (§. 304). Zeitgemäß dürfte es sein, auf das in Oesterreich schon früher bestandene Verbot der unbefugten Werbung hinzudeuten, nach dem jeder, der wen immer für andere als kaiserlich österreichische Kriegsdienste, oder einen zum Militärdienst eidlich verpflichteten Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt, das Verbrechen der unbefugten Werbung begeht, und dafür zur Kriegszeit nach Umständen sogar mit dem Tode bestraft werden kann.

Der vierte und fünfte Theil endlich handelt von den anderen (gemeinen) Verbrechen und Vergehen, und schließt sich mit wenig Ausnahmen an das allgemeine Strafgesetzbuch an. Mit besonderer Befriedigung wird man bemerken, daß selbst die Anordnungen über den Zweikampf unter Militär-Personen keine wesentliche Abweichung von dem gemeinen Rechte enthalten, und dennoch der eigenthümlichen Stellung des Officierstandes gebührende Rechnung tragen. Wir sind der Ansicht, daß diese für jeden Gesetzgeber schwierige Frage in dem vorliegenden Codex eine glückliche Lösung gefunden habe (§. 437 bis 447, 602). Andere Abweichungen von den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, z. B. die schärfere Behandlung gewisser durch Militärpersonen verübter Diebstähle (§§. 461, 462, 464), namentlich des Diebstahls mittelst Einbruchs, des sogenannten Cameraden-Diebstahls, und des Diebstahls einer einquartierten Militärperson an dem Quartierträger oder seiner Familie (§. 466), sind ebensoviele Zeugnisse von der weisen Fürsorge des Gesetzgebers, daß die zum Schutze der Gesellschaft anvertrauten Waffen nicht zu deren Gefährdung mißbraucht werden. Einen weiteren Beweis der Sorgfalt für die Sicherheit der Gesellschaft bilden die Bestimmungen über die Plünderung (§§. 492 bis 501), welche sich auch auf den Schutz des Eigenthums in Feindesland erstrecken und dem Vorgesetzten eine sehr ausgedehnte Strafgewalt, unter gefährlichen Umständen sogar die Macht einräumen, einen Plünderer auf der Stelle niederzumachen.

Digitized by Google

Die provisorische Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 (von 514 Paragraphen) beruhte auf den Grundlagen der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und des Geschwornen-Ausspruches über Schuld oder Nichtschuld. Die Verordnung des Justizministeriums vom 3. August 1850 (R.-G.-Bl. 1850 Nr. 324) traf Bestimmungen über Bildung von Listen der Geschworenen und jene vom 6. Sept. 1850 (eb. Nr. 343) über die für jeden Landesgerichts-Sprengel erforderliche Zahl derselben. Als aber das kais. Patent vom 2. Dec. 1851 (eb. II. Stück Nr. 2) die octroyirte Reichsverfassung vom J. 1849 außer Wirksamkeit setzte und für die zunächst wichtigsten und dringendsten Richtungen der organischen Gesetzgebung eine Reihe von Grundsätzen feststellte und die a. h. Entschließungen vom 11. Sept. 1852 für Dalmatien und vom 19. Jänner 1853 für das Königreich Ungarn eine neue Organisirung der Justiz- und politischen Behörden anordnete, wurde die prov. Strafproceß-Ordnung von 1850 aufgehoben und eine neue für das Kaiserthum Oesterreich vom 29. Juli 1853 (in 436 Paragraphen) gegeben. Beide weichen von einander hauptsächlich darin ab, daß 1. das Verfahren bei Verbrechen und Vergehen nach der ersteren im Principe accusatorisch, nach der anderen bis zur Fassung des Anklagebeschlußes inquisitorisch und erst nach dessen eingetretener Rechtskraft accusatorisch wird; 2. daß nach der ersteren das Specialverhör mit dem Beschuldigten erst bei der Schlußverhandlung vorgenommen wird, nach der anderen aber dieses dem Anklagebeschluße vorauszugehen hat und solcher erst über eine, der Hauptsache nach bereits abgeführte Special-Untersuchung und durch dieselbe sichergestellte rechtliche Beschuldigung des Inquisiten gefaßt werden kann; 3. daß nach dem ersten bei den vor das Schwurgericht gehörigen Straffällen der Verweisungsbeschluß von dem als Anklagekammer bestellten Oberlandesgerichte auszugehen hat, nach dem anderen aber, da man es von den Schwurgerichten ganz abkommen ließ, der Anklagebeschluß über Antrag der Staatsanwaltschaft immer nur vom Landes- oder Kreisgerichte, bei welchem die Special-Voruntersuchung abgeführt worden ist, gefaßt und dem Beschuldigten bekannt gegeben wird, gegen welchen demselben die Berufung an das Oberlandesgericht freisteht; 4. daß die erstere keine Beweisvorschriften für die Aburtheilung gab, die Geschwornen und die geprüften Richter nach eigener Ansicht und Ueberzeugung über die Schuldfrage urtheilen, die andere aber die Richter, als nun alleinige Richter, an eine (in den Paragraphen 262—282 durchgeführte) Beweistheorie bindet; 5. daß nach der ersteren alle Verbrechen dem regelrecht competenten Strafgerichte zugewiesen sind, die andere aber einige Verbrechen, namentlich Hochverrath, Störung der öffentlichen Ruhe des Staates, Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Glieder des Kaiserhauses, dem Landesgerichte der Hauptstadt, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat, zuweiset (S. dazu: Hadbuch des österr. Strafrechtes von Dr. Eduard Herbst (1868—70 Justizminister, S. Wurzbach 8. B. 360, 28. B. 351), Wien 1855, 2. Aufl. 1859, und dessen Einleitung in das österr. Strafproceßrecht, Wien 1860; Hye, die leitenden Grundsätze der österr. Strafproceß-Ordnung, Wien 1853; Früh-

Digitized by Google

wald (Wurzbach 4. B. 387), Handbuch des österr. Strafproceßes, Wien 1856).

Für den Proceß bei den Militär-Strafgerichten wurde keine neue Norm gegeben, sondern es verblieb bei der theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, welche ihnen die Hofkriegs-Verordnung vom 9. April 1769, neben den Kriegsartikeln, zur Richtschnur vorzeichnete. Das kais. Patent vom 22. Dec. 1851 (Reichsges. 1851 Nr. 255) gab aber eine neue Militär-Jurisdictionsnorm zur Feststellung und genauen Begrenzung der Militär-Gerichtsbarkeit und die a. h. Entschließung vom 17. Jänner 1853, bezw. die Verordnung des Armee-Obercommando vom 9. Sept. 1854 verwandelte die, noch in die Zeiten Maria Theresia's zurückgehenden, gemischten in reine Militärgerichte (Schmidt S. 346—9, 527, 542; Damianitsch (Wzb. 3. B. 142) Werke: Das Handbuch der Strafgesetze für die k. k. österr. Armee, Wien 1849; Jurisdictionsnorm der k. k. Armee, eb. 1852; das Militär-Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen, Wien 1855, Handbuch des Strafverfahrens bei den k. k. Militärgerichten, Wien 1855; die Kriegsartikel für die k. k. österr. Landarmee, Kriegsmarine und das Flotillencorps vom 15. Jänner 1855 erläutert, Wien 1855). — Die neue Organisirung des Strafverfahrens nach dem Anklageprincip hatte die Einführung des Institutes der Staatsanwaltschaft (S. 8, Rotteck Lex. XII. 271—87) zur Folge. Schon die mit der a. h. Entschließung vom 14. Juni 1849 (Reichsges. 1849 Nr. 278) bekannt gegebenen Grundzüge für die neue Gerichtsverfassung stellten die Anstellung eines Staats-Procurators bei jedem Landes- und eines General-Procurators bei dem Oberlandesgerichte jeder Provinz in Aussicht und das mit dem kais. Patente vom 16. Juli 1850 (Reichsges. 1850 Nr. 266) veröffentlichte organische Gesetz für die Staatsanwaltschaften regelte deren Einrichtung und Wirkungskreis, welche aber, aus Anlaß der Reorganisirung der Gerichtsbehörden im J. 1854, durch die mit der Verordnung des Justizministeriums vom 3. August 1854 (Reichsges. 1854 Nr. 201) erlassenen Vorschriften über die Einrichtung und Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaften eine neue Regelung erfuhr. Im Gegensatze zur ersten ist von ihrer Einflußnahme in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, auf die administrative Leitung der Justiz und auf die Verbesserung, wie auch richtige Auslegung der Gesetze keine Rede mehr, sondern es sind dieselben auf die in der neuen Strafproceß-Ordnung aufgezählten Geschäfte, dann Einwirkung und Theilnahme im Strafverfahren beschränkt, vorzugsweise die Anzeige eines jeden zu ihrer Kenntniß gelangten Verbrechens an das Untersuchungsgericht, Einflußnahme bei dem Untersuchungsverfahren, Erstattung von Anträgen wegen Versetzung in den Anklagestand, wegen Einstellung oder Ablassung vom weiteren Verfahren, Verrichtungen des öffentlichen Anklägers bei den mündlichen Schlußverhandlungen, Berufungen und Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen, Hintanhaltung von Verzögerungen jeder Art im Strafverfahren. Der Ober-Staatsanwalt ertheilt den untergeordneten Staatsanwälten Weisungen in ihren Obliegenheiten, betheiligt sich selbst an ihren Verrichtungen, ordnet aus wichtigen

Digitized by Google

Gründen zu einzelnen Acten einen anderen als den der Regel nach hiezu berufenen Staatsanwalts-Beamten ab, übt die Disciplin aus, nimmt Einsicht in alle in Strafsachen beim Oberlandesgerichte einkommenden Acten, stellt in den im Gesetze vorgeschriebenen Fällen Anträge, verfaßt und sendet an den Justizminister die Hauptübersichten über die Strafrechtspflege in dem Sprengel seines Oberlandesgerichtes. Die auf Grund der a. h. Entschließung vom 16. Oct. 1865 erflossene Verordnung des Staats- und Justizministeriums vom 25. Oct. 1865 (Reichsges. 1865 Nr. 109) übertrug die Leitung und Verwaltung des Gefängnißwesens dem Justizministerium, sofort die, früher den politischen Behörden zugestandene, Verwaltung und Beaufsichtigung der Strafanstalten in den ausschließlichen Wirkungskreis des Ober-Staatsanwalts im Lande und der Localaufsicht über die einzelnen Straf-Anstalten bei den Strafgerichten in jenen der Staatsanwälte (Schmidt 524—6).

Das mit dem a. h. Patente vom 26. Februar 1861 (Reichsges. 1861 Nr. 20) gegebene Staatsgrundgesetz, welches die Gesetzgebung der Reichs- und beziehungsweise den Landesvertretungen, unter der Sanction der Krone, einräumte, hatte auch auf dem Gebiete des Strafrechtes neue Gesetze zur Folge. Jenes vom 17. Dec. 1862 (Reichsges. 1863 Nr. 8) brachte wesentliche Ergänzungen zu den beiden früher erwähnten Strafgesetzbüchern in Betreff der Verbrechen des Hochverrathes, der Störung der öffentlichen Ruhe, der Aufreizung zum Hasse oder zur Verachtung gegen die Reichs- und Landesvertretungen und Armee und bezüglich der Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre öffentlicher Beamten, Diener, Militärpersonen oder Seelsorger in Betreff ihrer Amtshandlungen, des Ankaufes oder Verkaufes von Wahlstimmen bei Wahlen zur Ausübung politischer Rechte, Beirrungen im Strafverfahren, Veröffentlichung von Einrichtungen und Vorkehrungen in Militärsachen, welche das Staatsinteresse gefährden könnten.

Das Preßgesetz vom 17. Dec. 1862 (Reichsges. 1863 Nr. 6) hob auch die zweite Preßordnung vom 27. Mai 1852 auf, beabsichtigte den Mißbrauch der Presse zum Nachtheile des Staates, der Ehre und des Rufes von Personen und der Sittlichkeit durch Repressiv-Maßregeln, Cautionen bei der Herausgabe periodischer Schriften, Verantwortlichkeit nicht nur des Verfassers, sondern auch des Redacteurs, Herausgebers (Verlegers) und Druckers zu beseitigen, bestimmt aber auch, daß die Verfolgung der durch die Presse verübten strafbaren Handlungen nie von Amtswegen, sondern nur über Anklage der Staatsanwaltschaft oder eines Privatklägers einzutreten habe (Schmidt 507, 527).

Die folgende Zeit war gesetzgeberischen Arbeiten wenig günstig. Das ungetrübte Glück über die constitutionellen Errungenschaften währte nicht lange, denn die wachgerufenen nationalen Sondergelüste machten sich geltend, die Sachsen und Rumänen Siebenbürgens, wie die Ruthenen Galiziens suchten wohl Schutz im österr. Reichsrathe, die Ungarn und Croaten hielten sich jedoch fern und seit 1863 fehlten auch schon die czechischen Abgeordneten, welche den autonomen Länderstaat der „böhmischen Wenzelskrone" anstrebten. Die Besorgniß vor den Folgen dieser Abstinenzpolitik stürzte das Verfassungs-

Digitized by Google

Ministerium Schmerling (Juli 1865) und brachte das Ministerium Belcredi und mit ihm die Sistirung des Reichsrathes (20. Sept. 1865) „bis zum Vollzuge des Ausgleiches mit Ungarn und Croatien," den Triumph der Vertreter der historisch-politischen Individualitäten Oesterreichs, der nationalen, feudalen und kirchlichen Opposition. Auch dieses, an den Grundformen Oesterreichs rüttelnde, System hatte keinen Bestand. Der Sieg Preußens (1866), welcher Oesterreich ganz aus Deutschland ausschloß und, unter Napoleon's Vermittlung, den Verlust auch noch Venedigs, wie vordem (1859) der Lombardie, an Italien zur Folge hatte, bestimmte, einen Ausgleich mit dem unzufriedenen Ungarn zu suchen. Derselbe kam auch, jedoch auf Grundlage der Trennung in zwei selbstständige Reichshälften zu Stande (1867), der Reichsrath, welcher einberufen wurde, nachdem die kais. Entschließung vom 4. Febr. 1867 für die slavisch-deutschen Kronländer die sistirte Februar-Verfassung wieder in Kraft gesetzt hatte, nahm den Ausgleich als vollendete Thatsache an, forderte aber gleiche Freiheit wie in Ungarn, das Abgeordnetenhaus eine Revision und Ergänzung der Februar-Verfassung, eine Reform der gesammten Gesetzgebung und Verwaltung im Sinne der Freiheit und des Fortschrittes, die Revision des Concordates, die Wiederherstellung des bürgerlichen Eherechtes, die Emancipation der Schule von der Kirche, die Gleichberechtigung aller Confessionen. Der Kaiser genehmigte am 21. Dec. 1867 die gründlich umgestaltete Februar-Verfassung (December-Verfassung) und andere Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, über die richterliche Gewalt und über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, am 24. Dec. 1867 die Ausgleichsgesetze mit Ungarn und am 30. Dec. 1867 trat das erste, parlamentarische verantwortliche Ministerium, das sogenannte Bürgerministerium, mit dem Fürsten Carl Auersperg an der Spitze, ein. Der Reichsrath entwickelte zwar in einer beinahe zweijährigen Session (bis 15. Mai 1869) eine große legislative Thätigkeit, das Ehe-, Schul- und confessionelle Gesetz wurden durchgesetzt, das Heerwesen neu geregelt, das Finanzwesen geordnet, allein die Nationalitätenfrage und der Föderalismus bereiteten so große Hindernisse, daß das Bürger-Ministerium einem anderen unter dem Grafen Potocki (April 1870 bis 7. Febr. 1871), dieses, als die Verhandlungen mit den Slaven erfolglos blieben, dem Ministerium des Grafen Hohenwart (Febr. bis Oct. 1871) und dieses, als dessen Zugeständnisse (böhm. Fundamental-Artikel) sich mit dem Bestande Oesterreichs unvereinbar zeigten, im Nov. 1871 wieder einem verfassungstreuen Ministerium, unter dem Fürsten Adolph Auersperg und Lasser, Platz machen mußte. Die in Böhmen eingeleiteten directen und Neuwahlen in der Bukowina, Mähren und Oberösterreich gaben der Verfassungspartei wieder das Uebergewicht. Der am 28. Dec. 1871 eröffnete Reichsrath war, obwohl sämmtliche Czechen aus Böhmen und Mähren, sowie die meisten Slovenen, Tiroler und Vorarlberger fehlten, beschlußfähig und er wurde von den einzelnen Landtagen unabhängig, als (1873) directe Wahlen in denselben allgemein vorgenommen wurden.

Digitized by Google

Das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes sprach in seiner Adresse an den Kaiser vom 9. Jänner 1872 (brünner Zeitung 1872 Nr. 6) das Bedauern aus, daß das vorlängst begonnene große Werk der Reform auf dem ganzen Gebiete der Justizgesetzgebung, obschon es sich fortan eifrig mit demselben beschäftigt habe, wegen der Hindernisse, welche einer Stetigkeit in den Arbeiten der Reichsvertretung immer wieder entgegen traten, bisher nicht zu einem Abschluße gebracht werden konnte, und auch der Kaiser bezeichnete in der Thronrede bei Eröffnung des aus den directen Wahlen hervorgegangenen neuen Reichsrathes im Nov. 1873 (eb. 1873 Nr. 255) als eine der wichtigsten Aufgaben seiner Regierung die Reform sowohl des gesammten Strafrechtes, als des gesammten civilrechtlichen Verfahrens und die dadurch bedingte definitive Feststellung der Gerichtsverfassung, mit dem Bemerken, der Stand der vorbereitenden Arbeiten lasse Ihn hoffen, daß es gelingen werde, dieses für die Sicherung, Vereinfachung und Beschleunigung der Rechtspflege so wichtige Werk zum baldigen Abschluße zu bringen.

Hatten auf diesem Gebiete schon die österr. Justizminister Adolph Freiherr von Pratobevera († 1875, Wzbch. 23. B. 207) und Eduard Herbst (30. Dec. 1867 bis 12. April 1870, Wzbch. 8. B. 360, 28. B. 351, Brockhaus Lex. 7. B.) eine hervorragende Wirksamkeit an Tag gelegt, so entfaltete der spätere Justizminister (25. Nov. 1871 bis 10. Aug. 1879) Julius Glaser († 26. Dec. 1885, Wzbch. 26. B. 384, Brockh. Lex.) eine Thätigkeit, welche ihn, nach dem Zeugniße seines ebenbürtigen Berufsgenossen und Freundes Unger (freie Presse 31. Dec. 1885), zu einem großen Meister nicht nur auf dem Gebiete des Strafrechtes und des Strafproceßes, sondern auch ebenso des Civilrechtes und des Civilproceßes schufen. Er ist der Schöpfer einer neuen Strafproceß-Ordnung (Jury), die nicht nur in Deutschland, sondern auch in Frankreich und Italien als ein Meister- und Musterwerk, als die beste Codification anerkannt wird und ihm eine Anerkennung verschafften, wie sie größer einem österr. Rechtsgelehrten nicht zu Theil wurde, nämlich von Seite der hervorragendsten Gelehrten Deutschlands, welche ein systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft herausgeben, der Auftrag, den deutschen Strafproceß darzustellen, wovon er aber nur den ersten Band, Leipzig 1883, herausgeben konnte. Außer der österr. Strafproceß-Ordnung ist er auch der Schöpfer der Entwürfe des Strafgesetzbuches und der Civilproceß-Ordnung (mündliches Verfahren).

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. Februar 1872 überreichte der Justizminister Glaser den Entwurf einer neuen Strafproceß-Ordnung und die Einführungs-Verordnungen dazu. Die Vorlage, bemerkte er, gehe zurück auf die von Wissenschaft und Erfahrung bewährten Grundsätze des Jahres 1850, welche in das Gesetz wieder einzuführen, auf Grund der seither gemachten Beobachtungen bereits seit mehreren Jahren im Werke gewesen. Der Entwurf schließe sich im Ganzen dem von einem Ausschuße des Hauses zu Ende berathenen Gesetze an. Getrennt sei nur zur Gänze die materielle

Digitized by Google

und formelle Strafgesetzgebung worden, so daß die Strafproceß-Ordnung auch bei einstweiligem Fortbestehen des gegenwärtigen Strafrechtes ins Leben treten könne. Das Gesetz soll in den Ländern, wo die Strafproceß-Ordnung von 1850 durchgeführt war, alsbald in Wirksamkeit treten, für die anderen Länder (Galizien, Krakau, Bukowina, Dalmatien) erst der Einführungstermin bestimmt, vorerst Erhebungen gepflogen werden. Damit wolle die Regierung keineswegs diesen Ländern die Wohlthaten des neuen Gesetzes entziehen, noch die Einheit der Rechtsgesetzgebung stören, vielmehr den Beweis geben, daß es der allseitigste, größte Vortheil sei, wenn die Rechtsgesetzgebung vom Reichsrathe geübt wird. Das Geschwornengericht könne nur dann seine Stellung behaupten, wenn dasselbe wirklich ein Gericht bleibt, wenn der Geschworne sich bewußt ist, daß er nach Gewissen als Richter Recht zu sprechen hat. Wenn der Geschworne aber nur seinen nationalen, politischen Ansichten und Sympathien Ausdruck geben will, dann treten Zustände ein, daß das Geschwornengericht niedergebrochen wird. Das wolle aber die Regierung nicht, sie schätze die volksthümliche Institution, ihren Einfluß auf das Rechtsbewußtsein des Volkes hoch. Sie wolle, daß die Institution sich entwickle und nicht geschädigt werde, sie wolle dieselbe für die Dauer retten, und deshalb halte sie es für ihre Pflicht, einen Gesetzentwurf über die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte, für die Zeit, bis der Terrorismus (welcher namentlich in Böhmen auftrat) sich gebrochen haben wird, dem Hause zur Annahme vorzulegen. Eine dritte Vorlage über die Bildung der Geschwornenlisten hoffe die Regierung demnächst einzubringen, was auch alsbald geschah.

Auch der Ausschuß des Abgeordnetenhauses, welchem der Entwurf der neuen Strafproceß-Ordnung zur Vorberathung zugewiesen wurde, entledigte sich schnell seiner Aufgabe. Er fand, daß in demselben alle Aenderungen von principieller Bedeutung Eingang gefunden, welche der in den Sessionen der Jahre 1868 und 1869 zur Vorberathung des Entwurfes einer Strafproceß-Ordnung bestandene Ausschuß im J. 1869 an der damaligen Regierungs-Vorlage von 1867 vorgenommen und dem Hause zur Annahme empfohlen hatte, und da sowohl über die frühere Regierungsvorlage, als auch über die vom früheren Ausschuße vorgeschlagenen Aenderungen derselben ausführliche Motivenberichte vorhanden waren, so beschränkte er sich darauf, einerseits die Unterschiede der neuen Regierungsvorlage von dem aus den Berathungen des bestandenen Ausschußes hervorgegangenen Entwurfe und andererseits diejenigen, verhältnißmäßig geringen, Abänderungen zu besprechen und hervorzuheben, welche aus dem Antrage des Ausschußes an der neuen Regierungsvorlage vorgenommen werden sollten, wodurch das Zustandekommen einer neuen Strafproceß-Ordnung zu befördern man beabsichtigte. Ein Hauptunterschied der neuen Regierungsvorlage besteht darin, daß sich dieselbe an die in Wirksamkeit bestehenden Strafgesetze anschloß und es dadurch auch ermöglichte, daß die neue Strafproceß-Ordnung noch während der Wirksamkeit der bestehenden Strafgesetze ins Leben treten konnte, während der Entwurf des Ausschußes

Digitized by Google

vom Jahre 1869 mit dem zu jener Zeit berathenen Entwurfe eines neuen Strafgesetzes in Einklang gesetzt war, indem dabei vorausgesetzt wurde, daß das neue Strafgesetz und die neue Strafproceß-Ordnung in Wirksamkeit treten werden. Da aber angenommen wurde, daß das Zustandekommen eines neuen Strafgesetzes noch einige Zeit auf sich warten lassen dürfte, noch nicht einmal eine Berathung darüber im Abgeordnetenhause anhängig war, andererseits es wünschenswerth erschien, daß dadurch nicht auch das Inslebentreten einer neuen Strafproceß-Ordnung aufgeschoben werde, was durch die Fassung des neuen Entwurfes ermöglicht wurde, schloß sich der Ausschuß in dieser Beziehung den Ausführungen des Justizministers Glaser an, mit welchen er die Loslösung des Entwurfes der Strafproceß-Ordnung von dem Entwurfe eines neuen Strafgesetzes motivirte, und auch das Abgeordnetenhaus des am 7. Mai 1872 wieder eröffneten, durch den Wahlsieg der Verfassungspartei in Böhmen gestärkten, Reichsrathes ging darauf ein. In dieser Strafproceß-Ordnung gelangte die, bisher auf Preßprocesse beschränkte, Jury-Institution zum ersten Male zur vollen Geltung, der Gesetzgeber kommt den Geschwornen mit vollem Vertrauen entgegen, weist dem Institute die breiteste Grundlage für seine Entwicklung an, hebt auf und beseitigt alle unnatürlichen Schranken. Der Artikel VI des Einführungsgesetzes normirt den Competenzkreis der Geschwornengerichte und bestimmt, daß vom Beginne der Wirksamkeit der neuen Strafproceß-Ordnung (mit Ablauf von 6 Monaten nach der Kundmachung) die Hauptverhandlung über alle Anklagen wegen der durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen, sowie der im Gesetze genannten (25) Verbrechen und Vergehen (schwere Verbrechen und politische Verbrechen) gehören. Glaser bezeichnete das Institut als eine Rückkehr zu dem wichtigsten und werthvollsten Bestandtheile der schwer vermißten Gesetzgebung vom J. 1851, als ein werthvolles Geschenk an die Bevölkerung, an dessen Erhaltung die öffentliche Ordnung und der volksthümliche Sinn gleichmäßigen Werth haben. Dasselbe fand wohl Gegner im Abgeordneten- und 1873 auch im Herrenhause, wo der gewesene Justizminister Adolph Ritter von Tschabuschnigg (Wzbch. 48. B. 3) Referent der Commission war, namentlich selbst an dem gewesenen zweiten Präsidenten des obersten Gerichtshofes und Staatsraths-Präsidenten Thaddäus Freiherrn von Lichtenfels († 1877), der Zierde des österr. Richterstandes und dem verkörperten Principe der Centralistenpartei (Wzbch. 15. B. 79), und auch die Berufung, welche nur gegen den Ausspruch der Strafe, nicht aber auch der Schuld, stattfinden sollte, und Anderes wurden beanständet. Im Ganzen fand aber der Gesetzentwurf beifällige Aufnahme, das aus den Berathungen des Reichsrathes hervorgegangene Gesetz erhielt am 23. Mai 1873 die kais. Bestätigung und trat am 1. Jänner 1874 für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Wirksamkeit (brünner Zeitung 1872 Nr. 39, 80, 111, 114, 117 ff., 273, 1873 Nr. 41 ff.). Eine öffentliche Stimme (eb. 1874 Nr. 4) ließ sich über dasselbe in folgender Weise vernehmen: Vom 1. Jänner 1874 datirt eine neue Aera auf dem Gebiete der öffentlichen Rechtspflege. Die neue Strafproceß-Ordnung ist zur

Digitized by Google

That und hiemit ein epochemachender Fortschritt gemacht worden. Es sollen hier nur in kurzen Zügen die Veränderungen angedeutet werden, welche mit dieser Reform ins Leben getreten sind. Die wesentlichste dieser Veränderungen ist die Erweiterung des Wirkungskreises der Schwurgerichte, welche bis jetzt nur auf Preßdelicte beschränkt waren. Von jetzt an werden Geschworne über alle schweren und ebenso über alle politischen Verbrechen ihr Verdict abgeben. Auch sonst unterscheidet sich das neue Gesetz in vielen wesentlichen Punkten von der bisher in Geltung befindlichen Strafproceß-Ordnung, wie es überhaupt unverkennbar das Bestreben bekundet, das Verfahren in Strafsachen zu verbessern, zu vereinfachen und selbst in den geringfügigsten Details den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen. So ist es beispielsweise ein sehr anerkennenswerther Fortschritt, daß das Anklageverfahren selbst bis auf die untersten Instanzen ausgdehnt wird. Von nun an werden nämlich nicht bloß bei den Oberlandes- und Landesgerichten Staatsanwälte fungiren, sondern auch bei den Bezirksgerichten eigene Organe mit der Führung der öffentlichen Anklage betraut werden. Durch diese consequente Durchführung des Anklageprincips erhält die Staatsanwaltschaft eine von der bisherigen wesentlich veränderte, höheren Gesichtspunkten entsprungene Stellung. Die Strafproceß-Ordnung legt nämlich, wie der Herr Justizminister in dem bekannten Rundschreiben an die Ober-Staatsanwälte betont, den größten Werth darauf, daß das Gericht, wo es über die einander widerstreitenden Ansprüche der Anklage und Vertheidigung zu entscheiden hat, in voller Freiheit seines Amtes walten könne.

Soweit dies nun in Frage kommt, sind der Staatsanwaltschaft keine Rechte eingeräumt, welche mit der Stellung einer auf Vorbringung von Anträgen und Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung angewiesenen Partei unvereinbar wären. In Consequenz hievon ist auch die neue Strafproceß-Ordnung weit davon entfernt, der Staatsanwaltschaft zu gestatten, sich lediglich als Partei zu betrachten. Im Gegentheile gehört sie zu jenen „im Strafverfahren thätigen Behörden," denen ausdrücklich die Pflicht auferlegt wird, die zur Belastung und die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen.

Ein weiterer wesentlicher Vorzug der neuen Strafproceß-Ordnung ist das unverkennbar hervortretende Bestreben, dem Angeklagten die Vertheidigung soweit als möglich zu erleichtern und die gerichtliche Procedur jeder unnöthigen Härte zu entkleiden. So wird z. B. zur Ueberwachung der Untersuchungen eine besondere Rathskammer eingesetzt und dem Angeklagten das Recht eingeräumt, Gerichtszeugen zu fordern. Auch erscheint das Untersuchungsverfahren selbst wesentlich vereinfacht, und die Fälle, in welchen eine Präventivhaft als unerläßlich hingestellt wird, sind wesentlich reducirt.

Die Vernehmung des Angeklagten soll ohne jede inquisitorische Form stattfinden und nur die Erforschung der Wahrheit im Auge haben. Deshalb soll es jedem Angeklagten gestattet sein, der Anklage eine Darstellung des Sachverhaltes von seinem Standpunkte entgegenzustellen, so daß der Richter objectiv nach Maßgabe der angeführten Beweise den Thatbestand zu beurtheilen

Digitized by Google

in der Lage ist. Um jedoch jedes Recht nach Möglichkeit zu schützen, wird es dem Privatbetheiligten gestattet, die öffentliche Anklage auch dann fortzuführen, wenn der Staatsanwalt die Klage zurückziehen sollte.

Eine den geklärteren Anschauungen unserer Zeit gemachte Concession ist ferner die Bestimmung, daß der Vollzug der Todesstrafe von nun an nicht mehr öffentlich zu geschehen habe. Die Anschauung, als wirke eine öffentliche Hinrichtung abschreckend, hat sich längst als eine verfehlte herausgestellt. Im Gegentheile haben öffentliche Justificationen in der Regel nur zur Verwilderung der unteren Schichten beigetragen, zumal dieselben einen solchen Act stets als eine Art Spectakelstück betrachteten. In allen vorgeschrittenen Ländern, wo noch die Todesstrafe besteht, werden deshalb sämmtliche Hinrichtungen stets nur im Gefängnißhofe in Gegenwart der betreffenden Gerichtspersonen und einiger wenigen Zeugen vorgenommen. Das soll nunmehr auch bei uns der Fall sein. Hiemit sind nur die wesentlichsten Vorzüge des neuen Gesetzes erwähnt, von dem anzunehmen ist, es werde von anderen Staaten, welche derselben fortschrittlichen Tendenz auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung huldigen, bald als Muster betrachtet werden.

Zufolge dieser Strafproceß-Ordnung üben in Mähren und Schlesien die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz die Bezirks- (Einzel-) Gerichte und die (Collegial-) Gerichtshöfe (Landes- und Kreisgerichte). Ersteren steht das Strafverfahren hinsichtlich der Uebertretungen, letzteren dasjenige wegen Verbrechen und Vergehen zu. Nach dem von der k. k. statistischen Central-Commission für das Jahr 1881 herausgegebenen statistischen Jahrbuche sind dem k. k. mährisch-schlesischen Oberlandesgerichts-Sprengel in Brünn folgende Gerichtshöfe zugetheilt:

	Flächeninhalt in Quadrat-Kilometern	Bevölkerung	Anzahl der Bezirksgerichte
Landesgericht Brünn . .	4735·72	552.395	17
Kreisgericht Olmütz . . .	4343·25	493.074	17
„ Neutitschein . .	3179·03	313.598	13
„ Ung.-Hradisch .	3738·17	339.007	12
„ Znaim	3095·41	214.469	9
„ Iglau	3132·27	240.684	8
Landesgericht Troppau . .	2865·07	296.984	16
Kreisgericht Teschen . . .	2282·23	268.491	8
Zusammen .	27,371·15	2,718.882	100

(S. d'Elvert, österr. Verwalt.-Gesch. 598—604).

Am 7. Nov. 1874 legte der Justizminister Glaser im Abgeordnetenhause den Entwurf des neuen Strafgesetzes mit folgender, im ganzen Hause mit lebhaftem Beifalle aufgenommener, Rede vor: „Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre, dem hohen Hause den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung eines neuen Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen sammt diesem Gesetze selbst zur verfassungsmäßigen Behandlung als Regierungsvorlage zu überreichen.

Digitized by Google

Zur Charakterisirung dieser Vorlage werden wenige Worte genügen. Die Grundlage und ein nicht geringer Theil der Bestimmungen schließen sich an das deutsche Reichs-Strafgesetzbuch an, es wird dadurch zunächst der Vortheil erreicht, daß die österr. Gesetzgebung sich dem großen Zuge anschließt, welcher die Strafgesetzgebung Europa's seit dem Beginne dieses Jahrhunderts in einer ganz unverkennbaren Weise beherrscht, ausgehend von dem französischen Rechte, welches umgearbeitet, geläutert, frei bearbeitet in Belgien, in Italien und in dem preußischen Strafgesetze vom Jahre 1851 benützt worden ist, welch' letzteres bekanntlich eben die wenig veränderte Grundlage des deutschen Reichs-Strafgesetzbuches geworden ist.

Ein fernerer Vortheil, der hiedurch erreicht wird, liegt, abgesehen von der wesentlichen Erleichterung, welche bei der Abfassung des Entwurfes erzielt wurde, in der Aufrechthaltung der wissenschaftlichen Verbindung, in der Benützung des großen rechtswissenschaftlichen Materials, welches auf Grund der bezeichneten Gesetzeswerke bereits aufgewachsen ist und welches, falls unser Gesetz auf der gegebenen Grundlage zu Stande kommt, den unermeßlichen Vortheil gewähren wird, daß gleich bei Beginn der Praxis auf Grund des neuen Gesetzes die Erfahrungen und wissenschaftlichen Arbeiten anderer Länder auf gleicher Grundlage werden herangezogen werden können.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß ein Gesetz für unser großes Staatsgebiet, und am allerwenigsten ein Strafgesetz, nicht die sclavische Nachahmung eines auswärtigen Gesetzes werden konnte. Die Vergleichung des Gesetzentwurfes mit dem bezeichneten Vorbilde wird den Beweis liefern, daß unsere eigenthümlichen politischen Verhältnisse nicht bloß eingehende Berücksichtigung fanden, sondern daß auch manche werthvolle criminalistische Tradition Oesterreichs — ich will beispielsweise nur erwähnen, daß die thätige Reue als Aufhebungsgrund der Strafbarkeit in den neuen Gesetzentwurf aufgenommen wurde — beibehalten worden ist.

Auch versteht es sich von selbst, daß man sich den Bestimmungen eines fremden Gesetzes gegenüber nicht einfach kritiklos verhalten und die Freiheit des eigenen Urtheils sich vorbehalten muß, dies umsomehr, weil ja die ganze Gesetzgebung im Fluße ist, weil Bestimmungen des deutschen Reichs-Strafgesetzes, seitdem dasselbe ins Leben getreten ist, vielfach zu Bedenken und Klagen Anlaß gegeben haben, weil sogar eine Revisions-Bewegung nach der kurzen Zeit schon deutlich und merkbar hervortritt.

Zu den Berücksichtigungen, welche unserer eigenen Tradition im Entwurfe zu Theil wurden, gehört auch die Lösung, die eine andere für das Schicksal unserer aufeinanderfolgenden Entwürfe ohnehin maßgebende Frage im Entwurfe gefunden hat, nämlich das Verhältniß zu dem sogenannten Polizei-Strafgesetze. Bekanntlich hat das österr. Gesetz vom Jahre 1803 und auch dieses schon folgend dem Vorbilde, welches Kaiser Joseph aufgestellt, in größerem Umfange die Codification der Strafbestimmungen bezüglich geringfügiger Handlungen vorgenommen, als dies in anderen Ländern der Fall ist. In Folge dessen standen diese Bestimmungen seit dem Jahre 1803 in einem

Digitized by Google

viel engeren Connexe mit dem eigentlichen Strafrechte als in der Mehrzahl der anderen Länder, und obgleich in der Zwischenzeit Versuche gemacht worden sind, diesen Connex zu lösen — zum Theile, wie mir scheint, getragen von einer gewissen unberechtigten Vornehmheit des eigentlichen Criminalrechtes, von einer nach meiner Ansicht wenig gut angebrachten Unterschätzung der Bedeutung gerade jener Bestimmungen über geringfügige Handlungen, die sehr oft Personen zu treffen vermögen, die nicht den verbrecherischen Classen angehören und daher eine sehr sorgsame Berücksichtigung verdienen, endlich vermöge der täuschenden Hoffnung, als wäre es möglich, die Gesammtheit der unter Strafe zu stellenden sogenannten politischen Anordnungen zu codificiren — obgleich man unter dem Einfluße aller dieser Momente ernstlich daran gedacht hat, einen sehr großen Theil dessen, was das Strafgesetz vom Jahre 1852 an ähnlichen Bestimmungen enthielt, aus dem Strafgesetzbuche auszuschließen und einem besonderen Strafgesetzbuche zuzuweisen, so ist die Regierung nicht der Meinung, daß man auf die Regelung des Polizei-Strafrechtes verzichten könne. Im Gegentheile! Auch in dieser Richtung sind die Arbeiten im Gange und sehr weit vorgeschritten. Allein nach reiflicher Erwägung schien es doch ganz unthunlich, wieder den Weg einzuschlagen, auf welchem man theilweise wirklich beim früheren Entwurfe dahin gelangt ist, daß man ein fast unüberschreitbares Hinderniß fand, nämlich, daß man sich in die Lage gesetzt sah, das neue Strafgesetzbuch zu publiciren und eine lange Reihe von Paragraphen des Strafgesetzes vom Jahre 1852 daneben einstweilen aufrecht zu erhalten. Es ist im Entwurfe daher der entgegengesetzte, der österreichischen Tradition folgende Weg eingeschlagen worden; es enthält der Entwurf einen ziemlich umfassenden dritten Theil, welcher den Uebertretungen gewidmet ist, so daß, wenn der Entwurf Gesetz wird, das ganze Strafgesetz vom Jahre 1852 außer Wirksamkeit treten kann und das ganze Gebiet, welches dieses Strafgesetz umfaßt, vielleicht noch nach einigen Richtungen hin erweitert, Gegenstand des allgemeinen Strafrechtes bleibt, während spätere Vorlagen auf dem Gebiete des Polizei-Strafrechtes es namentlich auch den Landtagen ermöglichen werden, von dem ihnen in dieser Beziehung, theilweise wenigstens, zugestandenen Rechte freien Gebrauch machen zu können, ohne mit dem Strafrechte des Reiches in Collision zu gerathen.

Zu meinem lebhaften Bedauern bin ich nicht in der Lage gewesen, schon jetzt mit dem Entwurfe selbst auch das dazu gehörige umfassende Motiven-Elaborat dem hohen Hause zu überreichen.

Wer — ich bin schon neulich genöthigt gewesen, darauf hinzuweisen — die Summe von Arbeiten übersieht, die unserer Justizgesetzgebung in der letzten Zeit auferlegt gewesen und zum Theile durch Umstände auferlegt worden sind, die ganz unabweisbar waren, wer den Umfang der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte einigermaßen beurtheilt, der wird es kaum als ein Zeichen der Lässigkeit ansehen, wenn ich erkläre: Es war unbedingt unmöglich, mit dem Entwurfe selbst gleichzeitig auch das Motiven-Elaborat zum Abschluße zu bringen. Die Regierung stand daher vor der Alternative, die Vorlage des

Digitized by Google

Entwurfes selbst bis zu jenem Zeitpunkte zu verzögern, in welchem auch das Motiven-Elaborat seinen Abschluß erreicht hat, oder den umgekehrten Weg zu gehen, das Werk selbst auf jene Bahn zu bringen, die es durchzulaufen haben wird und die ja voraussichtlich keine ganz kurze sein wird und im nächsten Augenblicke, wo es überhaupt möglich ist, das Motiven-Elaborat nachfolgen zu lassen, und da bei früherer Gelegenheit, nämlich bei der Bearbeitung der Strafproceß-Ordnung das hohe Haus ebenfalls die nachträgliche Beibringung des Motiven-Elaborates nicht abgehalten hat, energisch an die Arbeit selbst zu gehen, so hoffe ich, daß dasselbe auch im gegenwärtigen Falle der Regierung die gleiche Nachsicht zu Theil lassen wird" (brünner Zeitung 1874 Nr. 257). Die Wirrsale im öffentlichen Leben Oesterreichs, welche in den letzten zwei Jahrzehenden über dasselbe einbrachen, waren insbesondere der Justizgesetzgebung wenig günstig und so traten denn auch bisher weder ein neues Strafgesetz, noch eine Civilproceß-Ordnung ins Leben. Auf wissenschaftlichem Felde machten sich als tüchtige Leistungen geltend des Professors Ullmann (Wurzbach 49. B. 3): Ueber die Fortschritte in der Strafrechtspflege seit dem Ende des 18. Jahrhundertes, Innsbruck 1873, und dessen: Das österr. Strafproceßrecht, eb. 1874—9, 5 Abth.; des gewesenen Professors und Justizministers Herbst: Handbuch des österr. Strafrechtes, Wien 1882, 2 Bde. (S. I. 11 bis 27); des grazer Universitäts-Professors Raban Freiherrn von Canstein: Lehrbuch der Geschichte und Theorie des österr. Civilproceßrechtes, Berlin 1880—2, 2 Bde.

Eine wichtige Umgestaltung in der neuesten Epoche des österr. Strafrechtes vollzog sich in der Reform des Straf- und Gefängnißwesens (S. über dasselbe Brockhaus' Lex. 11. A. 6. B. 808—17 und 14. B. 22—3, Bluntschli's Staatswörterbuch 10. B. 255—79, von Holtzendorff, Rotteck's Staatslexikon 5. B. 410—42, von Mohl).

Wir haben diesem Zweige der österr. Verwaltungsgeschichte, welche bisher mindere Beachtung fand, sowohl hier, als auch schon in der Geschichte des Spielbergs (Brünn 1860, aus dem 13. B. Schr. d. hist. Section) und der österr. Verwaltung (eb. 1880, 24. B. eb.), eine mehrere Aufmerksamkeit zugewendet, wollen daraus Einiges hervorheben und daran Bemerkungen über die neuesten Aenderungen fügen.

Von einem Systeme in der Sache oder einem Eingreifen der Regierung in früherer Zeit kann keine Rede sein. Dieses trat im Strafrechte und Strafverfahren erst in den, kurz vorher erlassenen und den Gesetzen (Landesordnungen und Stadrechten) ein, welche der allgemein verbreiteten Halsgerichts-Ordnung Kaiser Carl V., der sogenannten Carolina von 1532, nachfolgten. Die Wandlungen, welche bis dahin hierin stattfanden, wurden früher (S. 15 bis 18) angedeutet und für die weitere Zeit, sowohl in der einen ziemlich gleichen Charakter tragenden Epoche bis einschließig der josephinischen (1708) und theresianischen Halsgerichtsordnung (1769), als auch in der den Stempel der Aufklärung tragenden Epoche von Joseph II. (1780 bis 1848) näher auseinander gesetzt. Es wurde insbesondere bemerkt, wie die seit Erstarkung der

Digitized by Google

landesfürstlichen Macht neu bestellten, organisirten, landesfürstlichen Behörden, wie die Appellationskammer in Prag (1548), seit Besiegung der ständischen Rebellionen unter Ferdinand II. (1618 ff.) die k. Statthalterei in Böhmen, das k. Oberamt in Schlesien, das k. Tribunal in Mähren, die k. Kammerprocuratoren (als öffentliche Ankläger), die k. Kreishauptleute und königlichen oder Kaiserrichter in den k. Städten verpflichtet wurden, die Bestrafung der Verbrecher und die Handhabung der Strafgesetze von Seite der hiezu berufenen Strafgerichte zu überwachen und nöthigenfalls darauf einzuwirken (S. 33 ff., 41 ff., 66 ff.). Ein bedeutendes Hinderniß lag hiebei in der Tragung der Criminalgerichts-Kosten für das Gerichtspersonal, Localitäten, Arreste für Inquisiten und Sträflinge und deren Unterhaltung namentlich von Seite der damit, sowohl im eigenen als von anderen Gerichtssprengeln, stark in Anspruch genommenen größeren Städte, deren man sich möglichst zu entschlagen suchte, was einen Anhaltspunkt für die Thätigkeit der Strafgerichte und die Beschaffenheit der Strafanstalten gibt, wenn man bedenkt, daß die ersteren in größeren Ländern nach Hunderten zählten (S. 55 ff.). Mit dem Inslebentreten dieser landesfürstlichen Behörden beginnt auch eigentlich erst eine Sorge für das Gefängnißwesen. Die Instruction des k. mähr. Tribunals von 1659 verpflichtet die Kreishauptleute, die Gefängnisse in den k. Städten alle Quartal entweder selbst oder durch die k. Richter zu visitiren, damit die Sachen der Gefangenen schleunigst erledigt und, wenn diese arm sind, mit gebührendem Unterhalte versehen werden. Die Halsgerichtsordnung von 1708 verpflichtet jedes Gericht, bei Verlust des Halsgerichtes, sowohl genugsame und wohl verwahrte Gefängnisse zu haben, als auch zur Aufsicht taugliche und getreue Leute zu bestellen. Richter, Kerker- oder Stockmeister, Frohnboten oder Frohndiener, Scharfrichter und dessen Gehilfen sollen sich glimpflich verhalten, nicht auf Plage und Marter der Gefangenen denken, ihnen nicht das Ihrige entziehen, mit den eingehenden Almosen oder gereichten Alimentationen soll treulich gebahrt werden, die Gefängnisse sollen so beschaffen sein, daß die Verhafteten weder am Leben noch Gesundheit Schaden leiden, jedem Gefangenen die nothwendige Atzung, da er sich selbst nicht nähren kann, wenigstens täglich 4 Kreuzer, den Kranken die erforderliche Hilfe geleistet werden (S. hier S. 67, 76, 79, 81, 121 ff., 148 ff.). Einen Blick über den Zustand des Gefängnißwesens noch zur Zeit Joseph II., jedoch auch die Absicht, es zu bessern, gewährt die von der böhm. Appellationskammer 1782 nach Schlesien erlassene Instruction (S. 154 ff.).

Es ist bereits (S. 98 ff.) gedacht worden, daß man seit dem 17. Jahrhunderte daran ging, die Strafanstalten zu vermehren und zu verbessern, eigene Zuchthäuser und Landes-Strafanstalten zu errichten, carceres perpetui unter dem Namen Zucht- und Arbeitshäuser oder Zucht- und Spinnhäuser, „womit die Bösewichte zur Straff, die Faule zur Correction und Arbeith und künftighin die zur Arbeit untichtige leuthe zur unterhaltung gebracht werden kunten," wie solche Kaiser Carl VI. (1737, 1738) in Mähren zu Brünn und Olmütz, in Schlesien zu Glogau und Brieg zu

Digitized by Google

errichten befahl, was aber in dem ersten Lande erst 1772—6 und beziehungsweise 1786 und rücksichtlich eines Zwangsarbeitshauses erst 1841 zur Ausführung kam (S. hier S. 116 ff., 152, d'Elvert's Geschichte der Heil- und Humanitäts-Anstalten in M. und Schl. im 11. und des Spielbergs im 13. B. Schr. d. hist. Sect.). Der Bau entsprechender städtischer Frohnfesten zog sich bis in unsere Tage (S. hier S. 179 ff.).

Wie sich das staatliche Gefängnißwesen im Verlaufe der Zeit entwickelt hat, mag an der gefürchtetsten Strafanstalt auf der „weltberühmten Vestung Spiehlberg" (wie sie auf Engelbrecht's Kupferstiche genannt wird) angedeutet werden. Das Schloß Spielberg, die ehemalige Residenz der Landesfürsten, war im 15. Jahrhunderte in Privat-Pfandbesitz, 1547 wieder in landesfürstlichen, 1560 in den Besitz der mähr. Stände und noch in demselben Jahre in jenen der Stadt Brünn gelangt, 1578 vom Feuer verzehrt, späterhin wieder aufgebaut und befestigt, 1621 wegen Theilnahme an der Rebellion vom Cardinal Dietrichstein für den Kaiser eingezogen worden. Von nun an wurde der Spielberg, obwohl er schon früher manchen Staatsgefangenen geborgen hatte, Staatsgefängniß und Strafanstalt und im fortwährenden dreißigjährigen Kriege und später zu einer für den damaligen Standpunkt der Kriegskunst haltbaren Festung umgestaltet, als welche sie sich in den rühmlichen Vertheidigungen gegen die Schweden und Preußen bewährte. Der Spielberg nahm nun in seinen Arresten nicht nur Staatsgefangene und Staatsverbrecher auf, wie Theilnehmer an der Rebellion und an den Verschwörungen Waldstein's, des Freiherrn von Schaafgotsch und Tököly's (in dieser der nachherige Graf Szirmay), den sächsischen Feldmarschall Schöning (1692), den kais. Feldzeugmeister Grafen Bonneval (1723), den kais. Feldmarschall Grafen Wallis (1740), den berüchtigten Panduren-Obersten und General Freiherrn von Trenk († da 1749), mehrere Mitglieder der Sternkreuz-Bruderschaft in Brünn (1745), den k. sächs. geh. Secretär Menzel (bis 1763) u. m. a., sondern auch, in viel früherer Zeit, als man gewöhnlich annahm, gemeine Verbrecher aller Art, und zwar insbesondere auch solche, welche zu einer öffentlichen Arbeit (ad opus publicum) oder Festungs- und Schanzarbeit verurtheilt waren, namentlich Landstörzer, Müßiggänger und Beutelschneider (Anordnung von 1673), das verwegene Schaffler-Gesinde (do. 1676), unfolgsame und aufrührerische Unterthanen, morose und zahlungsflüchtige Schuldner, Alchymisten, Uebertreter von Polizei- und Steuergesetzen (Tabak-, Salzschwärzer), Selbstverstümmler, Ketzer, säumige Rechnungsleger u. a. in bunter Gesellschaft. Man dachte wohl daran, in den (1737) projectirten, aber erst viel später zu Stande gekommenen Zucht- und Arbeitshäusern einen Unterschied zu machen. Welche Ausschreitungen bei den Arrestirungen auf dem Spielberge vorfielen, läßt die Verordnung vom 12. Nov. 1708 entnehmen, daß ohne Vorwissen des k. Tribunals der Commadant auf dem Spielberge die Garnison zu Personsergreifungen in der Stadt oder auf dem Lande nicht hergeben soll, oder die Verordnungen vom 12. August 1716 und 20. Nov. 1724, daß zwar den Landesobrigkeiten zustehe, ohne höheren Vorbewußt ihre Dienstboten und

Digitized by Google

Unterthanen auf den Spielberg zu setzen, nicht aber dem Bürgerstande und denen Singulis (einzelnen Privatpersonen). Auch nach dem Rescripte Carl VI. vom 21. Jänner 1735 konnten die Obrigkeiten ihre Unterthanen auf die Festungen Spielberg, Hradisch und Olmütz abliefern. Geschah deren Abgabe dahin wegen Ungehorsams oder Widerspänstigkeit, sollten sie so lange da bleiben, bis sie sich ihren Obrigkeiten unterworfen hatten; außerdem durften sie daselbst nur mit der Bestimmung einer Zeit angenommen werden. Nach den Circularen des mähr. Guberniums vom 20. Juni und 22. August 1766 sollten aber die Obrigkeiten ihre widerspänstigen oder fehlhaften Unterthanen nicht auf die Festung Spielberg zur Schanzarbeit abgeben, sondern im Orte des besitzenden Grundes abstrafen. Bis zur Zustandebringung eines Zucht- und Spinnhauses in Brünn wurden die Verbrecher, besonders liederliche Weibspersonen, auch zum Festungsbau und Arreste nach Komorn, Temesvar, Olmütz und Spielberg abgeliefert (Rescripte 27. April 1752 und 19. Jänner 1754, Hfdt. 20. Jänner 1755 u. a.). Insbesondere verordnete das Rescript vom 19. Jänner 1754, zum zweiten Male betretene „liederliche Weibsbilder" in die Festungen Komorn und Temesvar zu schieben, wenn aber ein eigenes Spinn- oder Zuchthaus aufgerichtet sein werde, in dasselbe zu bringen.

Endlich kam nach einem halben Jahrhunderte das projectirte neue Strafhaus zu Stande, indem man das Zuchthaus in Olmütz aufließ und mit seinem Vermögen (bei 29.000 fl.), dann Beiträgen der olmützer frommen Stiftungs- und Armencasse (40.000 fl.), des Criminalfonds (10.000 fl. und jährlich 500 fl. zur Erhaltung der Züchtlinge und übrigen Erfordernisse aus dem jährlichen Beitrage des Armenleut-Aufschlags von 2000 fl., Hfdt. 25. Aug. 1770) und der mähr. Stände (bei 26.000 fl.) ein Zucht- und Arbeitshaus auf der brünner Vorstadt Zeil in den Jahren 1772 bis 1776 baute, welches aber, als 1778 die Universität, das Priesterhaus und die Ritter-Akademie von Olmütz nach Brünn kamen und das, dem neuen großen Waisenhause eingeräumte, ehemalige Jesuiten-Collegium bezogen, dem Waisenhause überlassen und erst, als Kaiser Joseph II. bei seiner Anwesenheit in Brünn 1784 dasselbe aufhob und die Kinder auf das Land und zu Handwerkern in die Kost geben ließ, wieder zu einem Zucht- und Arbeitshause gewidmet wurde, welches am 1. Nov. 1786 ins Leben trat. Dasselbe war in diesem Jahre für beiläufig 100 Sträflinge eingerichtet worden. Im Anfange zählte es auch nur 30—40. Kurz nachher verband man aber das troppauer Spinn- und Arbeitshaus damit (1787) und wies dahin nicht nur die zum gelinderen Spielbergsarreste geeigneten Verbrecher (1790), sondern alle von den mähr.-schles. Criminalgerichten abgeurtheilten Verbrecher, insofern sie sich nicht zum Spielbergsarreste eigneten, ohne Unterschied, mithin auch die ehedem zur öffentlichen Arbeit Verurtheilten (1791). Hiedurch stieg die Zahl der Sträflinge und der Kostenaufwand so bedeutend, daß zu dessen Bedeckung, nebst dem Kameralfonde, auch die mährischen (der Tranksteuerfond) und die schlesischen Stände (der schles.-ständ. Domesticalfond) in Concurrenz gezogen werden mußten (Hfdt. 3. Jänner 1792 Z. 3).

Digitized by Google

Der große Zuwachs an Sträflingen in späterer Zeit machte einen bedeutenden Neubau nöthig. Das 1840 verfaßte Project des Amtsingenieurs Seifert, welches mit dem Hfzdte. vom 21. März 1843 mit 65.642 fl. 38 kr. C.-M. Kosten genehmigt wurde, war auf 530 Sträflinge männlichen und weiblichen Geschlechtes und 36 Köpfe Wachmannschaft entworfen, erlitt aber zur Zeit der Ausführung im J. 1843, als der auf 600 Köpfe angewachsene Stand der Sträflinge eine größere Belagsfähigkeit nöthig machte, einige Abänderungen in der inneren Einrichtung, und es wurde dieselbe auf 700 Sträflinge und 40 Wachleute erhöht, als man hiebei alle Oefen in sämmtlichen Ubicationen der inneren Anstalt beseitigte und die Beheizung mit erwärmter Luft einrichtete. Die Kosten der wirklichen Ausführung betrugen nun 73.561 fl. 28 kr. C.-M.

Die Verwaltung dieses m.-schl. Provinzial-Strafhauses besorgte auch weiter (S. S. 162) das m.-schl. Gubernium, als die Behandlung der Verurtheilten während der Strafzeit und die Verfassung und Verwaltung der Strafhäuser den politischen Behörden eingeräumt wurde (Hfdt. 17., Gubdt. 26. Juni 1788 Z. 12.051), welche die Fonds dieser Anstalten, die Verpflegung der Sträflinge und den Betrieb ihrer Arbeiten unter sich hatten. Dem Criminal-Obergerichte wurde aber die Einsicht in die Arreste, in die Behandlungs- und Verpflegungsart der Sträflinge nicht nur zugestanden (Hfdt. 16. Febr. 1792 Nr. 252 J.-G.-S.), sondern auch angeordnet, daß ein Appellationsrath alle Jahre die Visitation vorzunehmen habe (Hfdt. 11. Juli 1820 Nr. 1674 J.-G.-S.).

Was die Verwaltung der Strafanstalten und ihren Zustand betrifft, so widmete ihnen Kaiser Joseph II. seine besondere Aufmerksamkeit. Als ihm seine Mutter Maria Theresia, nach dem Tode ihres Gemals Franz I. (1765), die Leitung des Militärwesens und die Mitregentschaft überließ, war er fortwährend auf Reisen (in Mähren 29 Mal), um sich mit eigenen Augen vom Stande desselben, aber auch von den Bedürfnissen der österr. Völker zu überzeugen. Er kam oft nach Brünn, mehrmal auf den Spielberg. Schon 1766 besichtigte er genau alle Festungswerke, Bastionen, die Behältnisse der Arrestanten auf dem Spielberge (brünner Intelligenz-Blatt 1766). Das milde Auge der Kaiserin, welche, nahe an anderthalb Jahrhunderten, daß Brünn keinen Landesfürsten gesehen, 1748 dahin kam, drang nicht in die Schrecknisse des Spielbergs, ihr menschenfreundlicher Sohn schreckte aber nicht zurück, wie in die auf das Nothdürftigste ausgestatteten Häuser der Kranken und Leidenden, so in die Schauer der Gefängnisse vorzudringen. Wir kennen von den Folgen dieser Gänge nur wenige, der Dichter preiset sie aber (Joseph auf dem Spielberg in Rudolph Hirsch' Reisen und Reißig, Triest 1850, S. 7—11; dessen Ballade „Im Spielberg" behandelt eine erhabene Scene aus Joseph II. Leben). Als er 1777 in das Lager von Turas kam, nahm er auch das neu erbaute Spital auf dem Spielberge in Augenschein, im merkwürdigen Umgestaltungs-Jahre 1783, das weitgreifende Folgen insbesondere für die öffentlichen Anstalten in Brünn brachte, besichtigte er den Spielberg, seine Anwesenheit in Brünn

Digitized by Google

im J. 1784 hatte das endliche Inslebentreten des Zucht- und Arbeitshauses in Brünn zur Folge, wegen dessen Mangel abgeurtheilte Verbrecher in den Arresten der Städte verblieben waren, was diesen später Anlaß zu Klagen gab. Auf den Spielberg waren auch schon Sträflinge aus Böhmen und Schlesien gekommen; im J. 1783 befahl aber der Kaiser (Hfdt. 1. Sept. 1783 Nr. 182 J.-G.-S.), daß künftig kein Verbrecher in den gesammten Erbstaaten mehr zum Festungsbaue verurtheilt, sondern auch die in den festen Plätzen unter der Verwahrung des Militärs stehenden Delinquenten, sie mögen vom Militär oder Civil abgeurtheilt worden sein, vom 1. Nov. 1783 an in den deutschen Erbstaaten vom Civil zur Verwahrung und Vollstreckung ihrer Strafe übernommen werden sollen; um dasselbe zur Uebernahme in den Stand zu setzen, räumte er ihm die Casamatten und übrigen zur Verwahrung geeigneten Behältnisse in den zwei Festungen Grätz und Spielberg ein, soweit letztere vom Militär als entbehrlich überlassen worden sind. Auf eine dieser zwei Festungen waren die auf Lebens- oder unbestimmte Zeit verurtheilten, wie auch die aus einem schweren Verbrechen auf unbestimmte Jahre verfällten und die obschon in geringeren Verbrechen verfangenen, jedoch wegen ihres bösen Gemüthes ausgezeichneten Uebelthäter, die übrigen aber, wenn sie von einem Civil-Halsgerichte waren, an dieses nämliche, wenn aber ihre Sentenz vom Militär ergangen, in das Zuchthaus jener Provinz, wo das Regiment seinen Werbbezirk angewiesen hatte, zur Vollstreckung ihrer Strafe abzuliefern. Da die gefährlichen Bösewichte auf das Schloß zu Grätz gelangen würden, sollte für deren sichere Verwahrung, für die Ordnung dieses Strafortes und die Instruirung der Wache Sorge getroffen werden. Zur Besorgung und Verwahrung dieser Arrestanten wurde ein Oberprofoß mit 500, ein Profoß mit 200 und acht Steckenknechte, jeder mit 150 fl. Gehalt, bewilligt. Für die Atzung und Verpflegung der Sträflinge in diesen Festungen wurden, soweit sie diese durch ihre Arbeit nicht selbst erwerben können, täglich 4 kr. ex camerali bewilligt. Jene, welche an die Halsgerichte kommen, haben von der betheiligten Obrigkeit, ohne Zuthun der Gemeinde, die täglichen 4 kr. zu empfangen, und dafür der Obrigkeit die Arbeit zu verrichten. Wenn das Militär einige Delinquenten zur Militär-Arbeit verlangt, hat das Politicum das Brod und täglich 2 kr. ex camerali dahin gut zu machen (S. hier S. 159 ff.).

Es wurde nun auch für die leibliche und geistige Pflege der Sträflinge mehr gesorgt. Der Kaiser befahl, allen zu öffentlichen Arbeiten verurtheilten Sträflingen zur Erhaltung der Gesundheit, Sauberkeit und Sicherheit monatlich das Haar am Haupte abzuschneiden (eb. 159), den Arrestanten auf dem Spielberge Verdienst mit Arbeit im Wollspinnen, Kotzenmachen, Holzraspeln oder derlei Beschäftigungen zu verschaffen (Gub.-Circ. 21. Mai 1784), zu welchem Zwecke den Fabriksinhabern oder sonst Jemanden nicht nur die Einräumung zweier lichter geräumiger Arbeitszimmer, sondern auch von Behältnissen zur Unterbringung des Materials auf dem Spielberge zugesichert wurde. Schon

Digitized by Google

1783 hatte man die Handelsleute, Materialisten, Apotheker und Färber in Brünn gefragt, ob sie vermögend wären, die auf der Festung Spielberg befindlichen Arrestanten mit Raspeln oder was immer für einer Arbeit zu verlegen. Am 10. Juli 1786 verordnete neuerlich das Gubernium, die spielberger Arrestanten zur Arbeit, und zwar die weiblichen zum Spinnen zu verwenden (brünner Zeitung 1786 Nr. 60) und zugleich (Circ. 10. Juli 1786) stellte es das, wie wir gesehen (S. 155), noch 1782 ämtlich organisirte, Betteln der Arrestanten und Abreichen von Almosen strengstens ein. In jener Zeit gab es auf der Festung Spielberg 10 numerirte Wohnungen, worin der Festungscommandant mit anderen Domestiken, Militär-Officieren, Kaplan, Schulmeister, Schlossermeister, Ober- und Unterprofosen, Stockknechten, Arrestanten- und Schanzcorporalen wohnten. Der k. k. Kreisarzt war zugleich Physicus des Strafhauses ob dem Spielberge und ein Wundarzt ständischer und Spielbergs-Strafhaus-Chirurgus. Dem Geistlichen auf dem Spielberge wurden für die Lesung einer h. Messe und Religionslehre 50 fl. aus dem Criminalfonde bewilligt (Hfdt. 13. Jänner 1786).

So aufgeklärt der Kaiser als Zögling seiner Zeit war, konnte er sich doch von den Anschauungen einer langen Vergangenheit, soweit sie die Strafausübung betreffen, nur schwer losringen. Während in dem Strafgesetze von 1787 die Todesstrafe nur in Standrechtsfällen belassen worden war, galten doch als Criminalstrafen: Schiffziehen, Anschmiedung, Gefängniß mit öffentlicher Arbeit, Gefängniß allein, Stock-, Karbatsch- und Ruthenstreiche und Ausstellung auf der Schandbühne. Bei der Anschmiedung wurde der Verbrecher in schwerem Gefängniße gehalten und dermaßen enge angekettet, daß ihm nur zur unentbehrlichsten Bewegung des Körpers Raum blieb, derselbe auch zum öffentlichen Beispiele alle Jahre mit Streichen gezüchtigt. Diese Strafe war jedoch nur auf Raub- und Meuchelmord unter erschwerenden Umständen gesetzt. Bei der Gefängnißstrafe gab es drei Grade. Bei der schwersten wurde der Verbrecher mit einem um die Mitte des Körpers gezogenen eisernen Ringe Tag und Nacht an dem ihm angewiesenen Orte befestigt und konnten ihm, soweit es die demselben auferlegte Arbeit zuließ oder die Gefahr der Entweichung es forderte, schwere Eisen angelegt werden. Es war ihm keine andere Liegerstatt als Bretter, keine andere Nahrung als Wasser und Brod gestattet, jede Zusammenkunft oder Unterredung nicht nur mit Fremden, sondern auch mit seinen Angehörigen und Bekannten untersagt, bei hartem Gefängniße Gleiches, jedoch die Anlegung minder schwerer Eisen an den Füßen und zwei Tage in der Woche ein halbes Pfund Fleisch zur Nahrung, auch bei gelinderem Gefängniße die Anlegung von, jedoch leichteren, Eisen angeordnet.

Die allgemeine Criminal-Gerichtsordnung von 1788 (Nr. 848 J.-G.-S.) wies die wegen was immer für Verbrechen zur Anschmiedung verurtheilten Verbrecher aus Böhmen, Mähren, Schlesien oder Galizien auf den Spielberg, aus den gesammten nieder-, inner-, ober- und vorderösterr. Ländern auf den Schloßberg bei Grätz, wo die für diese Gattung von Verbrechern

Digitized by Google

gewidmeten Gefängnisse zubereitet waren, die wegen Mord, Raub oder Brandlegung zum harten Gefängniße oder zur öffentlichen Arbeit auf was immer für eine Zeit, oder wegen anderer Verbrechen auf anhaliende Zeit verurtheilten Verbrecher männlichen Geschlechtes zum Schiffziehen in Ungarn, die weder nach Kufstein (in Tirol)[1] noch zum Schiffziehen geeigneten, sondern zu einer zeitlichen, aber harten Strafe verurtheilten Verbrecher in das nächste Zuchthaus oder eine Casamatte oder in die zwei anderen genannten Gefängnißorte, wohin auch die Weiber kamen, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht hatten, welches die Männer zum Schiffziehen eignete, endlich die zu zeitlichem gelinden Gefängniße verurtheilten Verbrecher zur Anhaltung im Criminal-Gerichtsorte und häuslichen Arbeiten im Criminal-Gefängniße oder wozu sonst das Kreisamt sie im Gerichtsorte zu gebrauchen fand.

Kaiser Leopold hob die öffentliche Züchtigung mit Schlägen, die öffentliche und geheime Brandmarkung, das Schiffziehen und Anschmieden auf, verordnete, alle Gefangenen zur Beschäftigung und Arbeit anzuhalten, und bewilligte allen, auch den zum schwersten Gefängniße verurtheilten Verbrechern dreimal in der Woche warme Speisen und täglich warme Suppe (Hfdte. 4. Mai und 8. Nov. 1790 Nr. 21 und 78 J.-G.-S.), dann statt der Lagerstätte auf bloßen Brettern Strohsäcke mit Decken und Kotzen. Er hob 1791 die in den tiefsten Gängen des Spielbergs, nur aus hölzernen Balken zusammengesetzten, kleinen, ohne Tageslicht, bestandenen schwersten Arreste auf, von denen nur noch ein einziges zum historischen Gedächtniße erhalten wurde und gezeigt wird, und Kaiser Franz hob 1836 für immer alle unterirdisch gelegenen Arreste auf, in welche dann nur zuweilen einzelne Sträflinge als Störer der Hausordnung (die sogenannten Correctionsarreste) kamen.

Bei den zwei französischen Invasionen der Jahre 1805 und 1809 besichtigte Napoleon beide Male den Spielberg und es schien bei der ersten nach den getroffenen Vorkehrungen, als ob er an den Fall einer Belagerung denke, bei der zweiten wurden aber, wie in Wien und Grätz, die meisten und bedeutendsten Festungswerke und das bombenfeste Zeughaus gesprengt, der tiefe Brunnen verschüttet. Der Spielberg verlor allen Werth als Festung, galt fortan nur als Strafanstalt.

In den acht Jahren 1803, 1804, 1805, 1807, 1808, 1810, 1811 und 1812 (1806 und 1809 wegen der Epidemie eine größere Sterblichkeit) waren aus Mähren, Schlesien, Galizien und Böhmen 162 männliche und 34 weibliche Sträflinge zugewachsen, 57 männliche und 9 weibliche gestorben und 31 männliche und 12 weibliche begnadigt, 23 männliche und 10 weibliche nach überstandener Strafe entlassen, sonach 111 männliche und 31 weibliche abgefallen, daher jährlich um 7 mehr zugewachsen als abgegangen. 1813 begann auch die Ablieferung von Sträflingen auf den Spielberg aus Oesterreich und anderen Provinzen (aus dem Gub.-Acte Nr. 7680 von 1813).

[1] Wurde 1865 aufgelassen (brünner Zeitung 1865 Nr. 211).

Digitized by Google

In diesem Jahre befanden sich auf dem Spielberge 179 Civil-Sträflinge, 47 wurden indessen in Temesvar aufbewahrt, man erwartete grätzer Schloß-Arrestanten und es war noch für 81 Sträflinge Platz.

Aus Anlaß der Entweichung von 9 Sträflingen machte seit 1812 die Stadt Brünn Eigenthumsansprüche auf den als Festung ohnehin aufgegebenen Spielberg und die fortificatorischen Gründe (Glacis und Wallgräben) überhaupt im Flächenmaße von nahe 40.000 Quadrat-Klaftern, 1822 mit einem Zinsertrage für das Fortificatorium von 1126 fl. C.-M. Nach mehrjährigen Verhandlungen (in welchen, wie auch später, von der Einziehung des Spielbergs in Folge der Rebellion nie die Rede war) befahl Kaiser Franz mit dem Cabinetsschreiben vom 5. Mai 1820, die Festung Spielberg ehest an das Civile zu übergeben, wegen Unterbringung der daselbst befindlichen Militär-Arrestanten des Transports-Sammelhauses und der Besatzung von zwei Compagnien (Major Janda Commandant) zu sorgen und auf dem Spielberge die zur Unterbringung der Civil-Arrestanten erforderliche Unterkunft, dann ordentliche und geräumige Arbeitssäle herzustellen (Hfzdt. 10. Mai 1820 Z. 13.447). Demzufolge wurde der Spielberg am 18. Juli 1820 aus der Militär- in die Civil-Administration übergeben, da derselbe durch die Zerstörung der Festungswerke aufhörte Festung zu sein, das Zusammenleben der Garnison mit den Sträflingen nicht für zweckmäßig erachtet wurde und wegen der durch das Eingehen der Festungswerke verminderten Sicherheit und des Zuwachses an Sträflingen in Folge der Zerstörung des grätzer Bergschloßes und der Festung Kufstein für die Adaptirung der vom Militär innegehabten Räume für Civil-Sträflinge Sorge getragen werden mußte.

Das „Spielberger-Festungs-Commando" hatte in der letzten Zeit (S. die m.-schl. Schematismen 1803 ff. und noch 1620) aus einem Festungs-Commandanten, einem Platzlieutenant, einem Festungskaplan und einem Stabsprofosen bestanden. Dazu war in neuerer Zeit ein Ober- und ein Unter-Vorsteher der spielberger Arrestanten-Wachmannschaft gekommen, welchen (Schem. f. 1809, 1814 u. a.) 2 Corporals und 19 Wachgemeine, nachher (eb. 1816) 4 Corporals und 40 Wachgemeine und später (eb. 1819) auch noch 1 Feldwebel beigegeben waren.

Der gewaltsame Ausbruch und die Entweichung mehrerer Sträflinge am 8. Oct. 1820 hatte nach allerhöchstem Befehle (Gub.-Circ. 15. Juni 1821) die gänzliche Absperrung des Spielbergs als geschlossener Strafanstalt, daher auch in den äußeren Höfen der freie Zugang nicht mehr gestattet und die bisher üblich gewesene öffentliche Abhaltung des h. Dreifaltigkeits-Festes in der Kapelle eingestellt wurde, 1821 die Wiederherstellung einer gesprengten Bastion und die Erhöhung der gesammten Umfangsmauern auf der Krone des Spielbergs (auf 28.184 fl. 24 kr. veranschlagt), 1824 die Aufstellung einer Reihe von 2856 Stück Pallisaden längs des unteren Wallganges, welche aber 1842 durch eine Mauer rings um die Gebäude des Spielbergs ersetzt wurden, zur Folge. Seit der Uebergabe in die Civilverwaltung wurde für die in zwei Abtheilungen gereihten Sträflinge ein doppelter Gottesdienst

Digitized by Google

angeordnet. Nach der Aufhebung der Jesuiten (1773) hatten ihn auf dem Spielberge k. k. Feldkapläne versehen. Nun pflegte zuerst provisorisch ein Augustinerordens-Priester von Altbrünn die Seelsorge daselbst, bis 1822 ein Weltpriester als ordentlicher Curat angestellt wurde, der auch bis zur Auflassung der Strafanstalt blieb. Zum zweiten Gottesdienste verwendete man Augustiner und später Kapuziner. Die nichtkatholischen Sträflinge erhielten den religiösen Beistand von ihren Seelsorgern.

Es war dies die Zeit, wo der Spielberg eine ganz neue Classe von Bewohnern und durch dieselben mehr als europäischen Ruf genoß. Es waren dies die italienischen Carbonari. Im J. 1821 wurden nämlich mehrere des Hochverrathes wegen zum Tode verurtheilte, vom Kaiser aber begnadigte Italiener, namentlich Anton Villa, die Prätoren Anton Solera, Felix Foresti, Constantin Munari auf 20 Jahre, Johann Bachiega, der Weltpriester Markus Fartini und der Conte Oroboni auf 15 Jahre (brünner Zeitung 1821 S. 1822), 1824 aber die wegen Hochverrathes zum Tode verurtheilten, vom Kaiser aber begnadigten Friedrich Graf Confalonieri, Alexander Philipp Andryane, Peter Borsieri von Kailfeld, Georg Marquis Pallavicini, Cajetan Castillia, Andreas Tonelli und Franz Freiherr Arese, die ersten zwei auf Lebenszeit, die drei folgenden auf 20, Tonelli auf 10 und Arese auf 3 Jahre zum spielberger Festungsarreste verurtheilt (eb. 1824 S. 134). Im März 1822 wurden dahin auch die Freunde der Dichter Maroncelli und der berühmte ital. Dichter Silvio Pellico (Brockhaus Lex. 11. B. 487), welche zum Tode verurtheilt, vom Kaiser aber begnadigt und der erste zu 20-, der andere zu 15-jähr. Gefängniße auf dem Spielberge verurtheilt worden waren, dahin abgeführt und getrennt in unterirdischen Kerkern untergebracht, am 1. August 1830 jedoch in Freiheit gesetzt. In der Schrift „Le mie prigioni," Paris 1833, deutsch Leipzig 1833) erzählte Pellico (gest. zu Turin 1854) anziehend seine Leiden; dieselbe insbesondere zog die Aufmerksamkeit der Welt auf diesen Ort. Die crassen Schilderungen vereinbaren sich kaum mit seiner eigenen warmen Anerkennung der guten Behandlung, welche ihm der Gouverneur Graf Mittrowsky, der Obervorsteher Schmershatt (richtig Schmrczek), der Untervorsteher Wergrott (Wegrath), die Geistlichen, der Kerkermeister Kral und die Wächter zu Theil werden ließen. Eine mehrere Beschränkung der Communication machten 1824 Mißbräuche nöthig. Auch der in die Revolution von 1820 verwickelte neapolitanische Kriegsminister und Geschichtsschreiber Pietro Colleta wurde nach deren Besiegung durch Oesterreich nach Brünn verbannt, später gestattete man ihm aber, sich in Florenz niederzulassen (Brockhaus Lex. 4. B. 606).

Eine erweiterte Bestimmung gab der Kaiser der Strafanstalt auf dem Spielberge im J. 1829. Mit der a. h. Entschließung vom 13. April (Hfzdt. 25. April 1829 Nr. 2398 J.-G.-S.) wurden nämlich die Sträflinge aus Steiermark, welche bisher auf den Spielberg abzuliefern waren, in das Strafhaus zu Gradisca überwiesen und mit jener vom 20. Mai 1829 (Hfzdt. 29. Mai 1829 Nr. 2408 eb.) den wegen Hochverrathes oder Verfälschung

Digitized by Google

öffentlicher Creditspapiere zur Kerkerstrafe überhaupt, dann den wegen eines anderen Verbrechens zu einer längeren als zehnjährigen schweren oder schwersten Kerkerstrafe Verurtheilten aus Oesterreich unter und ob der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien der Spielberg, aus Steiermark, Tirol, Illyrien, dem Küstenlande und Dalmatien die Citadelle zu Gradisca in Zukunft als Strafort angewiesen. Dies machte eine Erweiterung der spielberger Strafanstalt nöthig, die Kaiser Franz zur Unterbringung von (im Ganzen) 451 Sträflingen, nämlich die Herstellung des vorderen Quer- und des anstoßenden Seiten-Tractes mit zwei Stockwerken genehmigte (a. h. Entschl. 14. Jänner 1834). Der Bau wurde im J. 1835 in Angriff genommen und beendet. Die Baukosten waren mit 39.739 fl. ½ kr. C.-M. berechnet (Hfzdt. 13. Febr. 1835); dazu kamen aber nachträgliche Herstellungen bis 1841 mit 2697 fl. 43½ kr. und weitere mit 1595 fl. 59½ kr. C.-M. (Hfzdt. 10. März 1842). 1842 wurde die früher erwähnte Umfassungsmauer um den Spielberg (genehmigt mit 5243 fl. 31½ kr. C.-M. Kosten mit dem Hfzdte. vom 28. April 1840) aufgeführt. Endlich erforderte die Unterbringung der revolutionären Polen einen neuen Erweiterungsbau, welcher nach dem Projecte des Amtsingenieurs Seifert mit der a. h. Entschließung vom 15. März 1847 genehmigt und ausgeführt, nämlich auf den sogenannten geheimen Tract gegen die Schwabengasse ein zweiter Stock aufgesetzt, ein neues Wohngebäude für die bei der spielberger Strafanstalt angestellten Beamten und die Wachmannschaft gegen das brünner Thor hergestellt, die Haus- und Traiteurküche verlegt, Bauten zur schärferen äußeren Ueberwachung gemacht, der sogenannte Brunnentract zu Arbeitszimmern adaptirt, die alten feuchten Arreste ausgetrocknet und sonstige geringere Arbeiten ausgeführt wurden. Die Gesammtkosten betrugen 55.404 fl. C.-M. (Mstdt. 8. Juli 1850). Ein Theil der gewöhnlichen Sträflinge kam 1847 in die hergestellten Casematten nach Olmütz. Die polnischen politischen Sträflinge erhielten bei dem Ausbruche der Revolution des Jahres 1848 wieder ihre Freiheit, welche nicht wenige dazu benützt haben sollen, sogleich gegen die Regierung feindlich aufzutreten.

Die Kaiser Franz (a. h. Entschl. 30. Sept. 1834) und Ferdinand (17. Oct. 1840 und 29. Nov. 1845) hatten die Stadt Brünn nebst dem Spielberge als geschlossenen Platz belassen, der letztere aber doch eine engere Begrenzung des fortificatorischen Rayons und die Uebergabe der übrigen fortificatorischen Rechte an die Stadt, sobald sie aufhören würde ein geschlossener Platz zu sein, zugesichert. Dies trat nun ein, als Seine jetzt regierende k. k. Majestät Kaiser Franz Joseph die gänzliche Auflassung der noch bestandenen fortificatorischen Rücksichten bei der Stadt Brünn als militärisch geschlossenem Orte, mit Ausschluß der Citadelle Spielberg, genehmigte, sowie eine Revision in Betreff des beizubehaltenden militärischen Rayons dieser anordnete (a. h. Entschl. 25. Dec. 1852), welche mit der a. h. Entschließung vom 29. Mai 1855 die Genehmigung erhielt (Kundm. d. Statth. 31. Jänner 1859 in der brünner Zeitung 1859 Nr. 39).

Digitized by Google

Mit der Bestimmung des Spielbergs zur Citadelle und dem in neuester Zeit angenommenen Systeme, die Strafhäuser aus den großen Städten zu entfernen und auf das Land zu verlegen, hängt die Auflassung der Strafanstalt auf dem Spielberge zusammen. In derselben befanden sich im Jahre 1851: 6 Beamte, 102 Diener und Wachen, 415 Sträflinge (zu Anfang 516, Zuwachs 19, Abfall 130, jährl. Durchschnitt 478), hatte sie 9641 fl. C.-M. Einnahmen und 85.921 fl. Auslagen (Tafeln der Statistik der österr. Monarchie, neue Folge 1. B. 2. H., Wien 1856). Einige Jahre später (Wolny's kirchl. Topogr. M. 2. Abth. 3. B. (1856) S. 96) gab es hier an Sträflingen 502 Katholiken, 17 Akatholiken, 66 unirte und 10 nichtunirte Griechen, 10 Juden. Nachdem die weiblichen Sträflinge aus dieser Anstalt und aus dem brünner Provinzial-Strafhause bereits 1855 in die, im gräflich Kinsky'schen Schlosse adaptirte und hergerichtete, neue Straf- und Corrections-Anstalt zu Wallachisch-Meseritsch in Mähren gebracht worden waren (Wolny, kirchl. Top. 1. Abth. 3. B. 71), übersiedelten die männlichen Sträflinge des Spielbergs Ende 1857 in die neue Strafanstalt in der Karthause zu Gitschin in Böhmen und damit nahm die spielberger ihr Ende. Wegen Mangels an Raum in der Frohnfeste zu Brünn war ein Theil der Inquisiten und Sträflinge in einem Hornwerke auf dem Spielberge untergebracht. Als aber die männlichen Sträflinge aus dem Provinzial-Strafhause in Brünn 1859 in die neue Strafanstalt im olmützer erzbischöflichen Schlosse zu Mürau, der ehemaligen Besserungs-Anstalt für strafwürdige Diöcesangeistliche, übersiedelten (Wolny, kirchl. Top. 1. Abth. 4. B. 6), wurde das erste der strafgerichtlichen Abtheilung des brünner Landesgerichtes überlassen und dazu eingerichtet. Der einst so sehr gefürchtete Spielberg ist aber ein Hauptanziehungspunkt für Einheimische und Fremde, der Lieblingsspaziergang der brünner Bevölkerung geworden, seitdem die vom gnädigen Kaiser der Stadt Brünn, mit den fortificatorischen Gründen, überlassene ausgedehnte Umgebung der Citadelle vom Bürgermeister d'Elvert (1862 ff.) in freundliche Parkanlagen mit reizender Aussicht verwandelt worden sind (S. dessen Spielberg, Brünn 1860, insbesondere die Beschreibungen von 1837, 1842 und 1859, auch über die Unterbringung, Behandlung und Beschäftigung der Sträflinge).

Wir sind damit zur neuen Epoche, nämlich zur Reform des Gefängnißwesens in Oesterreich gelangt, und können uns begnügen, die ämtlichen Mittheilungen darüber aus der wiener und, aus dieser, in der brünner Zeitung 1856 Nr. 106—8 zu reproduciren Sie lauten: Die Frage über neue Organisirung der Straf- und Besserungsanstalten nimmt allerwärts unter den heutigen Culturfragen einen hervorragenden Rang ein. Die Gesetzgebung und die Administration in verschiedenen Ländern haben diese Angelegenheit in den Bereich ihrer sorgfältigsten Erwägungen gezogen; es haben indessen die vorgeschlagenen und hie und da ihrer Ausführung bereits zum Theil zugeführten Straf- und Detentions-Systeme der neueren Zeit mit allen ihren Abstufungen, die vielbesprochene Einzelhaft nicht ausgenommen, eine

Digitized by Google

allgemeine praktische Geltung nicht zu erringen vermocht. Insbesondere hat sich der Einzelhaft in der am meisten empfohlenen gemäßigten Form einer strengen Trennung der Sträflinge die unverhältnißmäßige Höhe des Kostenpunktes entgegengestellt, die in größeren Staaten die allgemeine Anwendung des Einzelgefängnißes unmöglich macht. Einer partiellen Durchführung dieses Systems stünden, abgesehen von der davon schwer zu trennenden Gefährdung des einheitlichen Princips im Strafwesen, anderweitige begründete Bedenken entgegen

Auch in Oesterreich, wo das Strafgesetz und der Strafproceß soeben einer den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Revision unterzogen wurden, ist die Reform der Straf- und Besserungsanstalten Gegenstand eingehender Erwägungen gewesen, deren Resultate bereits in theilweiser Ausführung begriffen sind. Wir glauben zur Würdigung derselben am besten beizutragen, indem wir vorerst die factischen Veränderungen in Kürze aufzählen, welche unserem Vernehmen zufolge in den einzelnen Kronländern in Betreff dieser Anstalten entweder schon getroffen, oder im Zuge befindlich, oder wozu wenigstens vorbereitende Schritte geschehen sind.

In Nieder-Oesterreich wurde aus einem angekauften Kloster zu Stein für männliche Sträflinge, die zu kürzeren Kerkerstrafen (von längstens 10 Jahren) verurtheilt sind, eine ganz neue Strafanstalt hergestellt, und ein vor Kurzem vollendeter Zubau ermöglicht daselbst die Unterbringung von 800 bis 1000 Köpfen. Dadurch wird das wiener Provinzial-Strafhaus entbehrlich und es können, erforderlichen Falles, in Stein noch 200 männliche Zwänglinge in einem abgesonderten Raume des Gebäudes untergebracht werden. Die Anstalt wurde mit Beginn des laufenden Jahres unter die Leitung und Verwaltung der barmherzigen Schwestern mit männlicher sowohl geistlicher als weltlicher Assistenz gestellt. — Für weibliche Sträflinge, deren Strafzeit nicht über 10 Jahre bemessen ist, wurde das frühere erzbischöfliche Schloß zu Neudorf angekauft und in ein Strafhaus umgestaltet, dessen Administration und Leitung den Ordensschwestern Unserer Lieben Frau zum guten Hirten aus dem Mutterhause zu Angers in Frankreich — erst neuerlich jenem in München zugewiesen — anvertraut wurde. Ein bereits vollendeter Zubau ist für die weiblichen Zwänglinge bestimmt. In beiden Gebäuden können bei 160 Sträflinge und 200 Zwänglinge untergebracht werden.

In Ober-Oesterreich wurde die ehemalige Benedictiner-Abtei zu Garsten in ein Strafhaus für männliche Sträflinge, deren Strafzeit nicht über 10 Jahre läuft, umgestaltet. Dieselbe ist für Sträflinge aus diesem Kronlande und Salzburg und zur allfälligen Aushilfe für Nieder-Oesterreich und Tirol bestimmt und bis nun auf einen Belegraum von 800 Köpfen gebracht. Die ökonomische Leitung soll den barmherzigen Schwestern aus dem wiener Mutterhause überlassen werden. Es wurde dadurch das für Aerarialzwecke anderweitig benöthigte linzer Strafhaus disponibel. — Für weibliche Sträflinge mit Haft nicht über 10 Jahre und für Zwänglinge dieses Geschlechtes aus Ober-Oesterreich, Salzburg und nöthigenfalls Nieder-Oesterreich wird das

Digitized by Google

angekaufte ehemalige Chorherrenstift Suben adaptirt und in diesem Jahre für 350 bis 400 Köpfe belegbar. Dasselbe soll den Schwestern U. L. Frau zum guten Hirten aus dem münchener Mutterhause übergeben werden.

In Steiermark wurde für weibliche Sträflinge und Zwänglinge dieser Provinz, Kärntens und Krains, sowie zur Aushilfe für Nieder- und Ober-Oesterreich das Schloß zu Lankowitz gemiethet, für 250 Köpfe adaptirt und im October v. J. den barmherzigen Schwestern aus dem grazer Mutterhause übergeben.

In Tirol ist das Zwangsarbeitshaus in Schwatz ausschließlich zur Aufnahme weiblicher Sträflinge und Zwänglinge dieses Kronlands bestimmt und der Leitung und Verwaltung der barmherzigen Schwestern dieser Provinz übergeben worden. Es reicht für 150 Köpfe zu.

In der Lombardie wird das Strafhaus der Festung Mantua in eine Zwangs- und Besserungsanstalt für 500 Zwänglinge des lombardisch-venetianischen Königreiches umgewandelt. Bis zur Vollendung des Strafhauses in Jičin sichern für die lombardischen Sträflinge die Strafhäuser zu Mailand, Gradisca, Capodistria und Padua die nöthige Unterkunft.

Im venetianischen Königreiche wurde ein ehemaliges Kloster auf der Insel Giudecca zu einer klösterlichen Straf- und Besserungsanstalt für weibliche Sträflinge und Zwänglinge des lombardisch-venetianischen Königreiches, des Küstenlandes, Dalmatiens und nöthigenfalls Süd-Tirols mit einem Belagraum von 350 bis 400 Köpfen adaptirt und unter die Obhut der barmherzigen Schwestern aus dem mailänder Mutterhause gestellt.

Für Croatien und Slavonien ist in Agram eine unter der Obhut der barmherzigen Schwestern aus dem Mutterhause in Innsbruck stehende Straf- und Besserungsanstalt für 80 weibliche Sträflinge und Zwänglinge errichtet worden. Für männliche Sträflinge dieser Provinzen wurde das frühere Theatiner-Kloster zu Lepaglava gemiethet. Dasselbe faßt 460 Köpfe, ist seiner Umgestaltung zugeführt und unter die Leitung der barmherzigen Schwestern aus dem Mutterhause in Graz gestellt. Beide Anstalten sollen auch für Sträflinge aus den angrenzenden Comitaten Ungarns verwendet werden, sofern die Aufzunehmenden der deutschen oder einer slavischen Sprache mächtig sind.

Für Böhmen wurde das Zwangsarbeitshaus in Prag in eine Straf- und Besserungsanstalt für 300 weibliche Sträflinge und Zwänglinge des Kronlandes umgewandelt. Die Leitung und Verwaltung führen die barmherzigen Schwestern des h. Carolus Borromäus vom prager Mutterhause. Die Karthause zu Jičin ist, wie schon früher erwähnt in der Adaptirung begriffen zu einem Strafhaus für männliche Sträflinge aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, die entweder wegen sehr schwerer Verbrechen in Haft sind oder deren Haft auf länger als 10 Jahre bemessen ist. Es dürfte noch in diesem Jahre verfügbar werden und für 750 Köpfe Raum bieten.

In Mähren wurde das gräflich Kinsky'sche Schloß zu Wallachisch-Meseritsch zu einer Straf- und Besserungsanstalt adaptirt für weibliche

Digitized by Google

Sträflinge und Zwänglinge aus diesem Kronlande und Schlesien, nöthigenfalls auch aus den benachbarten Verwaltungsgebieten Ungarns, insoweit die in Haft zu Uebernehmenden der deutschen oder slavischen Sprache mächtig sind. Die Anstalt faßt 450 Köpfe und ist der Obhut der barmherzigen Schwestern aus dem grazer Mutterhause anvertraut. Es wurde ferner in diesem Kronlande das feste Schloß Mürau angekauft und für 600 wegen sehr schwerer Verbrechen oder zu einer Haft von mehr als 10 Jahren verurtheilte Sträflinge aus den Kronländern Nieder- und Ober-Oesterreich, Salzburg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und der Bukowina bestimmt. Die Leitung und Verwaltung soll den barmherzigen Schwestern aus dem prager Mutterhause anvertraut, und es wird nach Belegung des Schlosses das Strafhaus des Spielberges gänzlich geräumt werden.

In Galizien wird das lemberger Zwangsarbeitshaus in eine klösterliche Straf- und Besserungsanstalt für 450 weibliche Sträflinge und Zwänglinge des Kronlandes und der Bukowina umgewandelt und den barmherzigen Schwestern der galizischen Ordensprovinz überantwortet. Auch wird das Criminal-Gerichtsgebäude zu Wißnitz in eine Strafanstalt für 600 männliche Sträflinge des krakauer Verwaltungsgebietes umgestaltet. Die Anstalt ist schon jetzt zum Theile belegt.

In Ungarn werden die aufgelassenen Festungen Leopoldstadt und Munkács für Civil-Sträflinge adaptirt und sind zum Theile schon belegt. Jene wird Raum für etwa 1000, diese für etwa 800 Sträflinge männlichen Geschlechtes bieten. Außerdem sind in der Herstellung begriffen: das angekaufte ehemalige Trinitarierkloster zu Illava für 1000 männliche Sträflinge Ungarns, Croatiens, der Wojwodschaft und aushilfsweise auch Siebenbürgens; das ehemalige Paulinerkloster zu Maria nostra zu einer Straf- und Besserungsanstalt für 400 weibliche Sträflinge und Zwänglinge; endlich das sogenannte Theresianum und Ludoviceum in Waitzen zu einem Strafhause für 1000 männliche Sträflinge.

In der Wojwodschaft Serbien ist beantragt, die Domänen-Fruchtscheuern sammt Wirthschafts- und Wohngebäuden zu Szivacs in ein Landes-Strafhaus für 800 männliche Sträflinge umzuwandeln. Die Verhandlungen sind im Zuge.

Aus der vorausgeschickten factischen Darstellung lassen sich nun die Zwecke und zum Theile auch bereits die Ergebnisse der in der Durchführung begriffenen Reorganisation des Gefängnißwesens übersehen.

Die Ueberfüllung einiger Strafhäuser und die Nothwendigkeit, andere zu räumen, um sie für anderweitige öffentliche Zwecke verfügbar zu machen, gebot demnächst die Errichtung neuer Strafanstalten. Es ist im Ganzen durch solche neue Anstalten Raum für 8090 männliche Sträflinge gewonnen oder gesichert worden. Durch die Entfernung weiblicher Sträflinge aus bestehenden Strafhäusern und durch Zubauten wurde ein weiterer Belegraum für 2050, somit in Allem für 10.140 männliche Sträflinge ermöglicht. Für weibliche Sträflinge und Zwänglinge ist in den verschiedenen Straf- und Besserungs-

Digitized by Google

Anstalten, welche theils errichtet, theils in der Herstellung begriffen sind, für 3240 Köpfe Raum ermittelt.

Damit ist zugleich principiell die Trennung der Geschlechter in den Straf- und Besserungsanstalten möglich geworden und in mehreren Kronländern bereits durchgeführt, in Ober-Oesterreich, Galizien, Ungarn, der Wojwodschaft und Siebenbürgen in der Durchführung begriffen.

Diese Maßregel ist nicht nur in sittlich-religiöser Beziehung von hoher Wichtigkeit und Nothwendigkeit, sondern sie empfahl sich auch vom administrativ-ökonomischen Standpunkte.

Detentionshäuser für Weiber erfordern in der Regel nicht so kostspielige Sicherstellungs-Maßregeln, nicht so feste in allen Theilen sorgsam verwahrte Räumlichkeiten und keine so starke Bewachung, wie die Gefängnisse für Männer. Sind beide Geschlechter in einem Detentionshause vereinigt, so ist es selbst bei Neubauten unausführbar, den Weibertract weniger zu versichern, schon deshalb, weil die Erfahrung lehrt, daß die Eintheilung nach dem wechselnden Bedarf häufig Aenderungen unterliegt. Umsoweniger läßt sich dies bei alten Gebäuden erreichen. Daher kam es, daß in den alten gemischten Strafhäusern der kostspielige Versicherungsbau auf das ganze Gebäude und die für beide Geschlechter bestimmten Räumlichkeiten ausgedehnt werden mußte. Abgesehen davon wird durch die Detention beider Geschlechter ein und dasselbe Haftlocale weit minder belegfähig. Denn die strenge Trennung beider Geschlechter in Einem Strafhause bedingt eine Menge Doppelräume, Stiegen, Spital-Localitäten, Kirchen, Erholungsplätze, und diese bedingen wieder verschiedene Trennungsvorkehrungen, Mauern, Gitter u. s. w. Dadurch werden nicht nur nutzbringende Räume verloren, sondern auch die Haftkosten um nicht unbedeutende Summen erhöht, welche sich durch die Trennung der Geschlechter unschwer ersparen und zu anderen nützlichen Zwecken im Staatshaushalte verwenden lassen.

Es wurden übrigens den weiblichen Strafanstalten, welche zugleich Besserungsanstalten sein sollen, in der Regel auch die weiblichen Zwänglinge des Kronlandes beigegeben, und wo es sich um die Räumung früher bestandener gemischter Zwangsanstalten handelte, sind auch den männlichen Strafhäusern für Sträflinge mit einer Haft nicht über 10 Jahre männliche Zwänglinge zugewiesen worden. Hierbei hat man nicht unterlassen, die geeignete Fürsorge zu treffen, daß die Sträflinge von den Zwänglingen strenge geschieden und wo möglich in eigenen Gebäudetracten untergebracht, daß sie ferner mit einer anderen Bekleidung versehen werden, um nicht mit den Sträflingen verwechselt und dadurch mehr an ihrer bürgerlichen Ehre gekränkt zu werden, als durch die Veranlassung und den Zweck ihrer Anhaltung gerechtfertigt erscheint.

Eine durchgreifende Reform in der Einrichtung und Verwaltung der Zwangsarbeits-Anstalten, — welche dort, wo es das Bedürfniß erheischt und die Verhältnisse es gestatten, auch fortan getrennt von den eigentlichen Strafanstalten zu bestehen haben werden, — ist gleichfalls schon in Angriff genommen.

Digitized by Google

Das wichtigste Moment in der Tendenz aller dieser Reformen liegt jedoch darin, daß nunmehr die Straf- und Besserungsanstalten so viel als möglich unter die Leitung und Verwaltung religiöser Körperschaften gestellt werden sollen. Daß die Anstalten für weibliche Häftlinge weiblichen religiösen Körperschaften anvertraut werden, unterlag noch keiner Schwierigkeit. Für die Leitung und Verwaltung männlicher Straf- und Besserungsanstalten fehlt es zur Zeit in Oesterreich an der hinreichenden Zahl hierzu geeigneter Männer geistlichen Standes. Die Ueberlassung derselben an weibliche Ordens-Corporationen ist ein Versuch, über dessen Probehaltigkeit erst die Erfahrung ein begründetes Urtheil gestatten wird. Auch muß die Erfahrung erst zeigen, ob die Zahl der zu solchem schwierigen Berufe befähigten weiblichen Religiösen dem Bedürfniße genüge.

In männlichen Detentionshäusern werden übrigens weibliche Orden nur die administrativ-ökonomische Oberleitung und allenfalls die Krankenpflege übernehmen; die unmittelbare Einwirkung auf die gesunden Häftlinge, die Beaufsichtigung derselben, die Leitung der Arbeit, die unmittelbare Aufrechthaltung der Disciplin, die Pflege der moralisch-religiösen Beziehungen zu den Sträflingen mit Einschluß des Unterrichts fällt der männlichen geistlichen und weltlichen Assistenz anheim.

Die Uebertragung der Straf- und Besserungsanstalten an eine geistliche Ordens-Gemeinde erfolgt mittelst förmlichen Contractabschlußes. Es wird die Anstalt nebst Einrichtung auf eine bestimmte Zeit und mit einer bestimmten Zahlung für jeden aufzunehmenden Sträfling per Kopf und Tag der Ordens-Gemeinde übergeben, und dieser auch die Arbeitskraft der Häftlinge überlassen. Die Verpflichtungen der Ordens-Gemeinde werden ebenfalls contractlich festgestellt. Damit wird zugleich die Verwahrung der Häftlinge vor Fluchtversuchen und die pünktliche Vollziehung der gesetzlichen und urtheilsmäßigen Strafbestimmungen an den Sträflingen wenigstens in eben dem Maße gesichert, wie es bisher unter der weltlichen Obhut der Fall war, denn es werden zur Erreichung des Detentions- und Strafzweckes dieselben Mittel wie bisher angewendet.

Es wird aber auf diesem Wege auch die Verwaltung solcher Anstalten einfacher, besser und relativ wohlfeiler. Es entfällt damit der größte Theil des bisher nothwendig gewesenen Beamten- und Aufsichts-Personales, es entfallen die vielfachen Unzukömmlichkeiten der Staatsregie, sei diese nun eine eigene oder im Wege der Verpachtung geübte. Die Regie weiblicher Ordens-Gemeinden wird aber auch eine wohlfeilere sein, denn es wird umsoweniger an geschickten Hausfrauen gebrechen, als sich Anlagen und erworbene Kenntnisse dort wechselseitig ergänzen, alle einzelnen Kräfte mit gleichem Pflichteifer zusammenwirken und als diese Corporationen für sich selber wirthschaften, ohne jedoch eines eigentlichen Erwerbes oder Gewinnes zu bedürfen. Es ist bei solchen geistlichen Verwaltungen eines frommen Vermögens zur Erreichung eines Gott gefälligen Zweckes keine Art von eigensüchtiger Monopolisirung zu besorgen, weit eher eine unter günstigen Umständen zu erzielende Ersparung,

Digitized by Google

jedenfalls aber die entsprechendste Verwendung und Verwerthung der Arbeitskräfte der Sträflinge zu erwarten.

Von besonderer Wichtigkeit aber ist die Anvertrauung der Strafhäuser an geistliche Corporationen als Zuflucht zu einem Mittel, um die Gesetzübertreter möglichst gebessert der Welt wieder zu geben, ein Mittel, das mit günstigem Erfolge auch in Frankreich angewendet wird. Die Religion und die aufopfernde christliche Liebe geistlicher Corporationen kann hier die segensreichsten Erfolge erzielen. Wahrhaft berufene Persönlichkeiten aus dem geistlichen Stande werden sich nicht bloß als die besten Lehrer, sondern auch als die liebevollsten Tröster versunkener, besserungsfähiger Gemüther, als die wahren Aerzte der kranken Seelen beweisen. Oesterreich, ein Staat, der sich vorzugsweise einen katholischen nennt und soeben einen sprechenden Beweis gegeben hat, daß er Hebung und Verbreitung wahrer Religiosität mit aller Kraft zu fördern bemüht sei, durfte sich wenigstens berufen halten, zur versuchsweisen Anwendung dieses bisher allzusehr vernachlässigten Momentes für die Besserung gefallener Glieder der menschlichen Gesellschaft zu schreiten.

Die Straf- und Besserungsanstalt für weibliche Sträflinge aus Mähren und Schlesien in Wallachisch-Meseritsch, welche bei 450 Individuen faßte, wurde der Leitung der barmherzigen Schwestern von St. Vincenz a Paulo aus dem Mutterhause in Graz überlassen, welche, 26 an der Zahl, einer Oberin und zwei Weltpriestern als Spiritual-Directoren unterstanden.

Die Strafanstalt für männliche Sträflinge in Mürau, wohin schon vordem Sträflinge aus Wißnitz und Graz gekommen waren und im Februar 1859 die Sträflinge aus dem aufgelassenen Provinzial-Strafhause in Brünn kamen, wurde am 1. März 1859, zu welcher Zeit 560 Sträflinge darin waren, den barmherzigen Schwestern des h. Carl Borromäus aus dem Mutterhause zu Prag (grauen Schwestern) zur Verwaltung und Verpflegung überlassen (brünner Zeitung 1859 Nr. 50). 1861 waren 22 Schwestern, 10 Professen und 10 Nicht-Professen daselbst, welche einer Superiorin unterstanden, und zwei eigene Beichtväter (1 Welt- und 1 deutschen Ordenspriester) hatten. Die Strafanstalt leiteten in religiöser Beziehung zwei Spiritual-Directoren, die Weltpriester waren (Wolny, kirchl. Top. M. 1. Abth. 4. B. 6).

Als in Folge der a. h. Entschließung vom 16. Oct. 1865 die Leitung und Verwaltung des Gefängnißwesens dem Justizministerium übertragen wurde, die Verwaltung und Beaufsichtigung der Strafanstalten von den politischen an die staatsanwaltlichen Behörden überging (S. 213), erfuhren dieselben in ihrer Einrichtung wesentliche Umgestaltungen. Sie wurden insbesondere wieder in staatliche Verwaltung gezogen, nach dem Gesetze vom 1. April 1872 R.-G.-Bl. Nr. 42 werden in Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnissen, deren Einrichtungen den Vollzug der Freiheitsstrafe in Einzelhaft gestatten, zeitige Kerkerstrafen und Arreststrafen, soweit die Räumlichkeiten ausreichen, nach festgesetzten Bestimmungen in der Weise in Einzelhaft vollzogen, daß der Sträfling unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird, und wurden zur Mitwirkung

Digitized by Google

bei Ausführung dieser Bestimmungen am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz ständige Strafvollzugs-Commissionen berufen.

Nach §. 18 des Strafgesetzes ist mit der Verurtheilung eines Verbrechers auch die Anhaltung desselben zu einer angemessenen Arbeit verbunden. Es muß daher jeder Sträfling diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung der Strafanstalt mit sich bringt, und soll bei der Vertheilung dieser Arbeiten auch auf den Grad der Kerkerstrafe, die bisherige Beschäftigungsweise und die Bildungsstufe der Sträflinge thunliche Rücksicht genommen werden. Wenn der Sträfling mehr als die vorgeschriebene Arbeitsmenge liefert, so ergibt sich daraus für denselben ein Ueberverdienst; die eine Hälfte desselben wird ihm beim Austritte baar ausbezahlt, die andere kann er, ohne das Geld selbst auf die Hand zu bekommen, zur Verbesserung seiner Kost verwenden; stirbt der Sträfling vor Ende der Strafzeit, so verfällt der Ueberverdienst der Anstalt.

Schon im Jahre 1866 hat das Justizministerium wahrgenommen, daß die Beschäftigung der Sträflinge und die Verwendung der denselben zukommenden Ueberverdienstgelder in sehr verschiedenartiger Weise erfolgt, sowie, daß hierbei Mängel vorkommen, die der Vorschrift des §. 18 St.-G. widerstreiten und den bessernden Einfluß der Arbeit nicht zu wünschenswerther Geltung kommen lassen, und hat mittelst des Erlasses vom 14. Februar 1866 verfügt, daß unter keiner Bedingung in einer Strafanstalt oder in einem Gefangenhause geduldet werden dürfe, daß ein Sträfling müssig gehe, vielmehr, daß zu sorgen sei, daß die Sträflinge während der ordentlichen Arbeitszeit, welche nach Verschiedenheit der Jahreszeit nicht mehr als zehn, aber auch nicht weniger als sieben Stunden täglich betragen soll, anhaltend arbeiten. Die Sträflinge haben ferner an Sonn- und Feiertagen der Andacht beizuwohnen und dem Unterrichte, sowie der Lecture passender Bücher, die einen veredelnden Einfluß auf die Sträflinge üben, ihre freien Stunden zu widmen. Die Vertheilung der Arbeiten ist nach der Individualität der Sträflinge, auf deren Bildungsstufe und frühere Beschäftigungsweise Rücksicht zu nehmen ist, ganz im Sinne des §. 18 St.-G. vorzunehmen. Ebenso ist zu verhüten, daß junge Sträflinge zu solchen Gefangenen gesellt werden, welche einen verderblichen Einfluß auf jene üben könnten. Diejenigen Sträflinge, die einige gewerbliche Fertigkeit besitzen, sind nach Thunlichkeit mit einer derselben entsprechenden Arbeit zu beschäftigen, und ist auf die Uebrigen zu wirken, daß sie irgend ein Gewerbe erlernen, damit sie nach überstandener Strafe ihren Unterhalt sich verschaffen können. Sträflinge, welche nach ihrem Bildungsgange zu geistigen Arbeiten befähigt erscheinen, sind zu mechanischen Arbeiten nicht zu verwenden, dagegen zum Unterrichte in allen Elementar-Kenntnissen der Mitgefangenen in Anspruch zu nehmen, und können solche Sträflinge auch zu Schreibgeschäften verwendet werden 2c. Dieser Erlaß hat auch fruchtbringend gewirkt. In den Strafanstalten Oesterreichs wurden eigene Arbeitssäle errichtet und nach und nach brachte man es dahin, daß Hunderte von eingekerkerten Individuen lohnende Beschäftigung erhielten und

Digitized by Google

Hunderte von Sträflingen haben als praktische und tüchtige Handwerker die Strafanstalt, in die sie, ohne jemals ein Handwerk erlernt zu haben, kamen, verlassen und wurden als brauchbare Menschen, die es nicht mehr nöthig hatten, die Bahn des Verbrechens und des Verderbens zu betreten, der Welt wiedergegeben.

An diese Bemerkungen knüpfte der m.-schl. Correspondent von 1883 Nr. 263 die weiter folgende über das brünner Gefangenhaus:

Unter allen Gefangenhäusern Oesterreichs hatte sich das brünner Gefangenhaus durch treffliches Eingehen auf den humanen Erlaß des Justizministeriums am meisten hervorgethan. Die damaligen und noch heute amtirenden Gefangenhaus-Beamten hatten, unterstützt von dem damaligen Strafgerichts- und nunmehrigen Landesgerichts-Präsidenten Conrad Scharrer, alle Handwerke, wie das Schuhmacher-, Tischler-, Schneider-Handwerk, die Weberei ꝛc., eingeführt und wurde seit dieser Zeit Tausenden von Sträflingen lohnende Beschäftigung gegeben. Es wurden in den letzteren Decennien sogar Arbeits-Unternehmer gefunden, die massenhafte Arbeiten verschafften. In der sogenannten Fabriks-Schusterei allein werden über hundert Sträflinge verwendet und beinahe eine gleiche Zahl in der Weberei. Unter der Leitung des jetzigen Ober-Staatsanwaltes und damaligen Strafgerichts-Präsidenten Herrn Franz Zapletal wurde in einem der Arbeitssäle sogar die Gasbeleuchtung eingeführt, und sind dessen Nachfolger Herr Oberlandesgerichtsrath Anton Mundina, sowie der Gefangenhaus-Commissär Herr Ludwig Fritz auch bemüht, dahin zu wirken, daß die Sträflinge entsprechend beschäftigt werden.

Den Religions-Unterricht ertheilt den hiesigen Gefangenen der Vicar P. Mach des Kapuziner-Ordens in Brünn, während Oberlehrer Jellinek und Lehrer Sankgott abwechselnd den Sträflingen den Elementar-Unterricht zu Theil werden lassen. In der Strafanstalt von Mürau wird sogar Stenographie gelehrt. In Brünn besteht noch eine Traiterie, in welcher auch männliche Sträflinge als Köche verwendet werden. Die Verköstigung der Gefangenen besteht aus einer auf hausmännische Art zubereiteten, schmackhaften und nahrhaften Kost, Hülsenfrüchten ꝛc. und zweimal der Woche Fleischnahrung, und ist es auch den Strüflingen gestattet, sich den Vorschriften gemäß eine Zubesserung in Bier, Wein, Fleisch ꝛc. zu gönnen. Der Verpflegskosten-Betrag für jeden Häftling beziffert sich täglich sammt den Kosten der Bewachung und Verwaltung auf etwa 33 kr.

Der Gesundheitszustand in dem landesgerichtlichen Gefangenhause ist trotz der großen Frequenz ein äußerst befriedigender und die Sterblichkeit zu der Zahl der Gefangenen in keinem Verhältniße.

Hieraus ist ersichtlich, daß das brünner Gefangenhaus zu jenen Strafanstalten gehört, welche einer Justizreform nicht so dringend bedürfen, weil dasselbe durch kluge Einsicht und humanes Walten seiner bisherigen Vorsteher auf die höchste, überhaupt zu erreichende Stufe der Rücksicht in Bezug auf die Lage der Häftlinge gekommen ist.

Digitized by Google

Die Einführung angemessener Arbeiten, der Einzelhaft u. a. nahm einen wesentlichen Einfluß auf die bauliche und sonstige Einrichtung der Gefangenhäuser, was daher, mit besonderer Rücksicht auf die Kostspieligkeit nur eine allmälige Durchführung thunlich macht. Der 6. Band der, von der k. k. statistischen Central-Commission herausgegebenen, österr. Statistik veröffentlichte vollständig im 3. Hefte die Ergebnisse der Strafrechtspflege im J. 1882 und im 4. Hefte die Verhältnisse der österr. Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse im J. 1882; das 3. und 4. Heft des 11. Bandes jene aus dem J. 1883; das 4. Heft des 15. Bandes, Wien 1888, die Verhältnisse der österr. Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse im J. 1884. Nach diesen letzteren bestanden damals in den im österr. Reichsrathe vertretenen Ländern die 15 Männer-Strafanstalten in Stein, Göllersdorf, Garsten, Suben, Prag, Karthaus, Pilsen, Mürau, Wišnicz, Lemberg, Stanislau, Carlau, Laibach, Capo d'Istria und Gradisca (eine 16. zu Marburg war im Bau begriffen), worin sich 14.547 Sträflinge befanden (zu Mürau in Mähren 1170), von denen bei 2130 der Strafvollzug in Einzelhaft in den Strafanstalten (Zellengefängnisse) zu Stein (779 von 1632), Karthaus (68 von 878), Pilsen (864 von 1375) und Carlau (419 von 1053) in Anwendung kam, und die 6 Weiber-Strafanstalten zu Neudorf, Řepy, Wallachisch-Meseritsch, Lemberg, Vigaun und Schwaz, mit 2359 Sträflingen (zu Wall.-Meseritsch in M. 427). Der Staatsaufwand für diese Strafanstalten betrug 1884 an ordentlichen Auslagen 2,264.125 fl., an außerordentlichen 186.469 fl., zus. 2,450.594 fl. Die successive Einführung der Verpflegung der Sträflinge in eigener Regie der Staatsverwaltung in den Männer-Strafanstalten (zunächst in Carlau, Laibach und Stein, mit dem 1. Nov. 1883 in Garsten, mit dem 1. Jänner 1884 in Mürau und Prag) ergab sehr bedeutende finanzielle Ersparnisse. Schwierigkeiten macht der immer stärker werdende Kampf der Privatindustrie gegen die Arbeiten in den Strafanstalten. Das Detail in den statistischen Nachweisungen verbreitet sich über alle Verhältnisse derselben und ihrer Bewohner, sowie über jene der Gerichtsgefängnisse a) für Untersuchungshaft und b) Strafvollzug.

Eine Reihe von neuen wesentlichen Bestimmungen in Betreff der Dislocirung der Verbrecher in den Strafanstalten brachte der an die Ober-Staatsanwaltschaften von Wien, Prag, Brünn, Innsbruck und Graz gerichtete Erlaß des Justizministeriums vom J. 1885. Dasselbe hat nämlich über die von den betreffenden Ober-Staatsanwaltschaften erstatteten Berichte die Auflassung der Männer-Strafanstalt zu Karthaus als Central-Anstalt für die von den Gerichtshöfen in Böhmen, Mähren, Schlesien, Nieder- und Ober-Oesterreich, Salzburg und Tirol zu einer mehr als zehnjährigen Freiheitsstrafe verurtheilten Verbrecher angeordnet, und werden über die künftige Ablieferung der Verurtheilten in die Strafanstalten der bezeichneten Länder nachstehende Bestimmungen getroffen: Für die nieder und oberösterr. Strafanstalten bleiben die mit Justizministerial-Erlaß vom 5. Juli 1882 erlassenen Einlieferungs-Vorschriften mit der Ausdehnung auf die Sträflinge

Digitized by Google

mit einer Strafzeit über zehn Jahre in Geltung, nur sind die wegen eines politischen Verbrechens verurtheilten Sträflinge des wiener Oberlandesgerichts-Sprengels künftighin in die Männer-Strafanstalt zu Pilsen abzugeben. In die Strafanstalt Carlau sind außer den bisher competenzmäßig dahin abzugebenden Sträflingen auch die bisher nach Suben dirigirten, wegen eines politischen Verbrechens abgeurtheilten Sträflinge des grazer und innsbrucker Oberlandesgerichts-Sprengels, letztere jedoch nur insoferne sie deutscher Nationalität sind, einzuliefern. In die Strafanstalt zu Mürau sind, wie bisher, die Sträflinge der Gerichtshöfe Olmütz, Ungarisch-Hradisch, Neutitschein, Troppau und Teschen, dann die Sträflinge evangelischer und mosaischer Confession des Kreisgerichtes Znaim mit einer Strafzeit von mehr als einem Jahre mit Ausdehnung auf die Sträflinge mit einer Strafzeit von mehr als zehn Jahren abzugeben. Die Strafanstalt zu Karthaus wird nach Zulaß des durch Abgänge der gegenwärtigen dort angehaltenen Sträflinge frei werdenden Belegraumes zur Aufnahme der von den Gerichtshöfen zu Gitschin, Jungbunzlau, Reichenberg, Brünn und Iglau zu Freiheitsstrafen über ein Jahr verurtheilten Sträflinge bestimmt. Für den Fall, als in Karthaus wegen Raummangels die Aufnahme des angemeldeten Sträflings nicht stattfinden kann, ist die Strafanstalt in Prag oder Pilsen als Strafverbüßungs-Ort zu bezeichnen. In der Strafanstalt zu Pilsen sind alle Sträflinge katholischen Glaubensbekenntnißes, welche von den Gerichtshöfen in Brüx, Budweis, Eger, Leitmeritz, Pilsen, Pisek und Znaim zu einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurtheilt wurden, auch wenn die Strafzeit zehn Jahre übersteigt, abzuliefern, die Sträflinge evangelischen oder mosaischen Glaubens-Bekenntnißes sind der dem abgeurtheilten Gerichtshofe zunächst gelegenen Strafanstalt in Prag oder Karthaus zuzuweisen, nur bezüglich der znaimer Sträflinge dieser Confessionen gilt die oben normirte Einlieferungs-Vorschrift. Ferner wird die Strafanstalt in Pilsen nunmehr als Strafverbüßungsort für die wegen eines politischen Verbrechens verurtheilten Sträflinge aus Böhmen, Mähren, Schlesien, Nieder- und Ober-Oesterreich, dann Salzburg bestimmt. — In die Strafanstalt zu Prag sind die von den Gerichtshöfen in Böhmisch-Leipa, Chrudim, Königgrätz, Kuttenberg, Prag und Tabor zu einer mehr als einjährigen Kerkerstrafe verurtheilten Verbrecher mit Einschluß derjenigen, deren Strafzeit zehn Jahre übersteigt, aufzunehmen (m.-schl. Correspondent 1885 Nr. 245).

Digitized by Google

Zur Geschichte des österr. Polizeiwesens.

Vorwort.

Den vorstehenden Beiträgen zur Geschichte des österreichischen Strafrechtes lassen wir welche zu jener des österreichischen Polizeirechtes folgen, das zu dem ersten in Beziehung steht und sich noch später als dieses organisch und einheitlich ausgebildet hat. Da man lange, weder in der Wissenschaft noch im amtlichen Gebrauche, darüber einig werden konnte, was unter Polizei zu verstehen, was dahin zu ziehen oder auszuscheiden sei, so handelt es sich zunächst um die Begriffsbestimmung des Wortes. Und da die polizeilichen Einrichtungen aus den Bedürfnissen des Culturlebens erwachsen und dem Wechsel desselben gefolgt sind, andererseits dieselben wohl guten Theiles aus den in der Cultur früher und weiter vorgeschrittenen Ländern im Westen Europa's, namentlich aus Frankreich und Deutschland, den Weg nach Oesterreich gefunden haben, so ist es nöthig, diesen Rücksichten Rechnung zu tragen.

Wir theilen daher den Stoff in zwei Abtheilungen, von welchen die erste das Allgemeine, die andere das speciell Oesterreichische, wie sich dasselbe im Verlaufe der Zeiten zusammengethan, behandelt. Das Feld des letzteren liegt, wie später gezeigt wird, ziemlich brach, wenn auch, aber gewiß nicht zureichend, Material vorhanden ist. Darum wollen die folgenden Mittheilungen wirklich nur Beiträge sein und wünschen Andere, im Reiche und seinen Theilen, zu weiteren anzuregen, um Bausteine für ein Ganzes zu gewinnen.

I. Abtheilung.

Begriff der Polizei. Polizeiwissenschaft. Entwicklung des Polizeiwesens.

Was heißt Polizei? Der Begriff der Polizei (sagt Robert von Mohl, einer der hervorragendsten Lehrer der Staatswissenschaften und insbesondere der Polizeiwissenschaft († 1876, Brockhaus Lex. 11 A. 10. B. 296), in seiner Encyklopädie der Staatswissenschaften, Tübingen 1872, S. 285, ist allerdings einer der bestrittensten in den gesammten Staatswissenschaften, so zwar, daß eine eigene ausgedehnte Literatur darüber besteht, und selbst bis auf die neueste Zeit die Grundanschauung der Bearbeiter sehr verschieden ist. Die Schuld davon trägt theils Unklarheit über das Wesen und über die Aufgaben des Staates im Allgemeinen, namentlich die Vermischung von verschiedenen Staatsgattungen, theils unwissenschaftliches Kleben an fehlerhaften positiven Einrich-

Digitized by Google

tungen und Gesetzen; theils endlich die Unfähigkeit zur logischen Beherrschung einer großen Menge zwar sachlich und formell, aber doch nicht in ihrem letzten Grunde verschiedener Staatsthätigkeiten.

Mohl hatte schon im Staatslexikon von Rotteck und Welcker (neue verm. Ausg., Altona 1845—8, 10. B. 692—721) den Versuch gemacht, den Begriff der Polizei nach allen Seiten richtig zu stellen, den Umfang, die Grenzen, Mittel, Organisation besprochen, die Literatur angegeben. Aehnlich ging vor Medicus im deutschen Staatswörterbuche von Bluntschli und Brater, 8. B., Stuttgart 1864, 8. B. S. 128—151 (Polizei, Polizeidienst, Organe derselben, Polizeigesetzgebung, Polizeiübertretungen, Polizeistrafen).

In der erwähnten Encyklopädie (S. 280) bemerkt Mohl behufs der Begriffsbestimmung knapper: Der Staat hat nicht bloß Rechtsordnung im Volke zu erhatten, sondern er soll auch unmittelbar durch Anwendung der Gesammtkraft die Lebenszwecke der Bürger, also ihre Interessen, möglichst fördern. Der Umfang dieser Thätigkeit ist allerdings in den verschiedenen Staaten ein sehr abweichender, je nach der Gesittungsstufe des betreffenden Volkes und nach der Größe der dem Staate zu Gebote stehenden Mittel. Allein selbst in den unentwickeltsten Volkszuständen und in den einfachsten Staatsgattungen kann diese Wirksamkeit nicht ganz fehlen, und ihre Bedeutung steht in geradem Verhältniße zur geistigen und sachlichen Entwicklung.

Die wissenschaftliche Gesammtbezeichnung dieser Thätigkeit ist Polizei. Die Regeln aber, welche der Staat auf diesem weiten Felde seiner Thätigkeit zu befolgen hat, sind doppelter Art: einerseits Sätze der Zweckmäßigkeit, wie nämlich die gewünschte einzelne Nachhilfe am sichersten, am leichtesten und am wohlfeilsten zu bewerkstelligen sei; andererseits Rechtsgrundsätze, indem auch bei der Förderung der Interessen dem Rechte wenigstens nicht entgegengehandelt werden darf, wenn auch dessen Pflege nicht unmittelbar beabsichtigt ist. Die erstere Gattung der Regeln ist wesentlich positiven Inhaltes und bildet den bezeichnenden Theil der wissenschaftlichen Bearbeitung der Polizei; die Rechtsregeln dagegen sind mehr negativ, indem sie nur lehren, was zu vermeiden ist, und etwa nach bestimmter Seite hin die Grenzen der Staatsthätigkeit feststellen. In diesem Sinne hat Mohl die obersten Grundsätze und die einzelnen Anstalten der Staatspolizei in seinem Werke: Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, 1. Aufl. 1834, 2. A. 1845, 3. A. Tübingen 1866, 2 Bde., entwickelt, auch die Geschichte und weitere Literatur der Wissenschaft mitgetheilt (S. auch Zimmermann, die deutsche Polizei im 19. Jahrh., Hannover 1845—9, 3 Bde.).

Die rechtliche Pflicht des Staates, polizeiliche Maßregeln zu treffen, bestehen diese nun aus bleibenden Einrichtungen oder aus einzelnen Handlungen, findet Mohl (S. 281—5) darin, wenn sich in Beziehung auf ein Interesse der Bürger die rechtliche und gesetzliche Erlaubtheit des Zweckes, die sittliche Untadelhaftigkeit des Interesses und der zur Ausführung erforderlichen Mittel, die unzweifelhafte und zwar allgemeinere Nützlichkeit des Zweckes,

Digitized by Google

die Unzureichenheit der Privatkraft vereinigen. Im Wesen der polizeilichen Unterstützung des Staates liegt die freiwillige Benützung derselben durch die Bürger; dennoch treten freilich auch viele Fälle ein, in welchen der Staat Zwang eintreten läßt.

Was die Politik der Polizeiverwaltung betrifft, so findet Mohl (S. 681—694) die Förderung und Unterstützung der vernünftigen und allgemeinen menschlichen Lebenszwecke durch Staatskräfte, also die polizeiliche Thätigkeit, nur dann vollständig, wenn sowohl die physische Persönlichkeit der Bürger, als deren geistige Interessen und endlich ihr Verhältniß zur Güterwelt ins Auge gefaßt sind. Ihr Umfang ist daher sehr groß, und je höher die Gesittigung eines Volkes liegt, je verbreiteter und bedeutender demgemäß dessen Lebensbeziehungen sind, desto umfassender werden auch die Ansprüche an den Staat. Wenn nämlich auch mit steigender geistiger und wirthschaftlicher Entwickelung der Bürger die Fähigkeit derselben, ihre Bedürfnisse mit eigenen Mitteln, besonders durch Ausbildung des Vereinslebens, zu erreichen, zunimmt, dadurch aber in manchen Beziehungen die Nothwendigkeit einer Staatsunterstützung aufhört: so wächst doch auch die Zahl und die Bedeutung der vom Staate verlangten Anstalten.

Als solche bezeichnet Mohl bei einem Volke von moderner europäischer Gesittung: I. Maßregeln zur Herbeiführung einer den Verhältnissen des Landes angemessenen Volkszahl; II. Erhaltung der Gesundheit und eines langen Lebens, daher a) eine gute Medicinalpolizei und b) Abwendung einzelner äußerer Lebensgefahren; III. Hilfe bei schwieriger Befriedigung der nothwendigen Lebensbedürfnisse, daher a) Maßregeln gegen Theuerung, b) Armenpolizei; IV. die Ausbildung der sämmtlichen geistigen Kräfte des Menschen, daher a) Förderung der Verstandesbildung und Kenntnisse, b) Ausbildung der Sittlichkeit, c) des religiösen und d) des Sinnes für das Schöne; V. Förderung des Güterbesitzes durch a) Erleichterung des Erwerbes überhaupt, mittelst freien Erwerbes von Grundeigenthum und Förderung von Capitaliensammlung, b) Sicherung des Erworbenen vor nutzloser Wiederzerstörung, c) Sorge für die Schaffung von Rohstoffen durch Förderung der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels.

Kurzgefaßt heißt (nach Brockhaus Lexikon 11. Aufl. 11. B. S. 832) Polizei (vom lat. politia, die Staatsverwaltung; über den Namen S. Freitag II. 1. S. 285) die Thätigkeit der Staatsgewalt zur Entfernung der Hindernisse und Uebelstände, welche als äußere Zufälle oder als Folge menschlicher Böswilligkeit und Unvollkommenheit einer Verwirklichung der Staats-, sowie der erlaubten Privatzwecke entgegentreten und weder durch die Kräfte der einzelnen noch durch die verfassungsmäßige Wirksamkeit anderer Behörden zu beseitigen sind. Während der Justiz die Tilgung des bereits vollzogenen Unrechts und die möglichste Wiederherstellung gestörter oder verletzter Rechte nach genau festgestellten Normen zugewiesen, ferner den Nationalwirthschafts- und Bildungsbehörden eine positive Förderung der materiellen und geistigen Interessen anheimgegeben ist, kommt der Polizei die mehr negative Aufgabe zu,

Digitized by Google

störende Einwirkungen auf das Wohl des Ganzen und der einzelnen fern zu halten oder wenigstens in ihren Folgen zu beschränken. In Erfüllung dieser Obliegenheiten wird die Polizei zur Gehilfin fast aller andern Staatsanstalten, ohne jedoch ihre Beihilfe in eine Mitwirkung oder gar in eine ausschließende Bestimmung verwandeln zu dürfen. Da ihr Beistand meistens ein schleuniger sein muß, so rechtfertigt sich ihre Ausrüstung mit einer außerordentlichen Gewalt und die theilweise Entbindung von den Beschränkungen, welchen sich die Justizbehörden in Wahrnehmung der bürgerlichen Freiheit und zur Erreichung eines gerechten und umsichtigen Geschäftsbetriebes zu unterwerfen haben. Die Polizeigewalt schließt zugleich mit die Befugniß ein, wegen jedes selbst nicht verbrecherischen Gebahrens gegen polizeiliche Veranstaltungen (Polizeivergehen) mit Strafen und sonstigen Maßregeln zu verfahren, woraus sich die Zuständigkeit der sog. Polizeigerichte von selbst ergibt. Zufolge besonderer Eigenheiten der Behördenverfassung und aus Zweckmäßigkeitsgründen ist jedoch vielfach der Polizei selbst die Aburtheilung wirklicher, wiewohl geringfügiger Vergehen (so der bloßen Uebertretungen den franz. tribunaux de police), ferner die Behandlung gewisser Civilansprüche (z. B. aus dem Dienstvertrage zwischen Herrschaft und Gesinde), desgleichen die alleinige Verwendung der Gendarmerie zur Erforschung begangener Verbrechen (gerichtliche Polizei) und die erste Einleitung von Untersuchungen überlassen: eine Ausdehnung der Amtsbefugnisse, gegen die sich viele Bedenken erheben. Die staatswissenschaftliche Ausmittelung des Begriffes der Polizei und ihrer allgemein nothwendigen Wirksamkeit wird der Polizeiwissenschaft, die systematische Zusammenstellung der einschlagenden, für einen bestimmten Staat giltigen Gesetze und Gewohnheiten dem Polizeirechte zugetheilt.

Wie ausgedehnt das Gebiet der Polizei ist und wie tief ihre Wirksamkeit in alle Kreise der Bevölkerung greift, daher deren besonderes Interesse in Anspruch nimmt und in allgemein verbreiteten volksthümlichen Werken behandelt wird, mag die nachfolgende Zusammenstellung der in einigen Encyklopädien befindlichen einschlägigen Artikel, von anerkannten Autoritäten, ersichtlich machen.

Wir wählen dazu folgende Encyklopädien:

Staats-Lexikon. Encyklopädie der sämmtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, von Carl von Rotteck († 1840, Brockh. Lex. 11. A. 12. B. 705) und Carl Welcker († 1869, eb. 15. B. 371), Altona 1834—44, 15 Bände, neue durchaus verbesserte und vermehrte Auflage, Altona 1845—8, 12 Bände, 3. A. Leipzig 1856—66, 14 Bände.

Deutsches Staats-Wörterbuch, von Bluntschli († 1881, Br. Lex. 11. A. 3. B. 362) und Brater († 1869, Br. Lex. 11. A. 3. B. 634, deutsche Biogr. III. 261), Stuttgart und Leipzig 1857—70, 11 Bände.

(Brockhaus), allgemeine deutsche Real-Encyklopädie für die gebildeten Stände. Conversations-Lexikon, Leipzig 1864—8, 15 Bände, Supplement 1. B. eb. 1872, 2. B. 1873 (die 13. Aufl. ist im Erscheinen begriffen; das Auffinden des Schlagwortes bietet keine Schwierigkeit).

Digitized by Google

Wir verweisen auf folgende Abhandlungen in diesen Werken:

Abdecker. Br. I. 34.
Alchemie, Alchymie, Adepten, Goldmacher. Br. I. 208, 446—8.
Anrüchigkeit. Br. I. 704.
Apotheker. Br. I. 891.
Arbeit. Bl. I. 263—79, von Mangoldt.
Arbeitende Classen, eb. 279—310, von Huber.
Arbeitshäuser. Br. II. 21—22.
Arm, Armuth, Armenwesen, Armenpolizei, Armenpflege u. a. Br. II. 107—12.
Armenpflege. Br. II. 107—112, Bl. I. 369—399, von Stahl, öffentliche und Privatarmenpflege, eb. 399—403, von Brater.
Armenpolizei. Bl. I. 403—19, von Stahl.
Armencolonien. Br. II. 118.
Artesische Brunnen. Br. II. 180—2.
Arzt. Br. II. 194, Suppl. I. 789 (Gesundheitspflege).
Association. Bl. I. 456—500, von Huber.
Asyl. Br. II. 280.
Aufenthaltsrecht. Bl. I. 508—11, von Pözl.
Auslieferung. Bl. I. 511—24.
Auswanderung. Bl. I. 579—603, von Brater.

Bad. Br. II. 528—33.
Bäckergewerbe, Taxe. Br. II. 521.
Ballspiel. Br. II. 619.
Baubehörden. Bl. I. 676—80, von Bülau.
Baugesellschaften, Baugenossenschaften. Br. Suppl. I. 172—6.
Baupolizei. Br. II. 830.
Beleuchtung. Br. II. 919—20.
Beschäftigungs-Anstalten. Bl. II. 78—89, von Makowiczka.
Besserungs-Anstalten (Straf-). Bl. X. 254—79, von Holtzendorff; Rotteck II. 413—451, von Welcker.
Bevölkerung. Bl. II. 118—35, von Mangoldt; Rotteck II. 458—501, von Schulz.
Brandversicherung, S. Versicherungs-Anstalten.
Branntwein. Br. III. 612—3.
Censur. Br. IV. 262—3.
Censur (Sittencensur), Bl. II. 393—7, von Bluntschli.
Cholera. Br. IV. 455—8, Suppl. I. 384—7.

Dachpappe. Br. Suppl. I. 443—4.
Dampfheizung. Br. IV. 936—7, Suppl. I. 449—51.
Dampfmaschinen. Br. IV. 938—42, Suppl. I. 453—8.
Demagogie. Bl. II. 694—6, von Brater.
Demokratie. Bl. II. 696—712, von Bluntschli.
Denunciation. Bl. II. 713—8, von Brater.
Desinfection. Br. V. 147—8, Suppl. I. 490—1.
Dienstmannen-Institute. Br. V. 354, Suppl. I. 562.
Duell. Br. V. 552.

Ehre. Br. V. 660.
Eisenbahnen. Br. V. 701—5, Suppl. I. 611—25.

Fabrikwesen und Fabrikarbeiter. Bl. III. 476—95, von Schäffle.
Fasten. Br. VI. 152—4.
Fastnachtspiele. Br. VI. 155.
Faustrecht. Br. VI. 162.
Festtage und Feiertage. Br. VI. 215—8.
Feuerlöschwesen, Feuerpolizei. Br. VI. 230—2, Suppl. I. 678—83; Rotteck IV. 674—8.
Forstwirthschaft, Forstpolizei. Bl. III. 557—66.
Freidenker, Freigeist. Br. VI. 565.
Freimaurerei. Br. VI. 576—80.

Gasthäuser, Hotel, Herberge. Br. VII. 823—5.
Gasbeleuchtung. Br. VI. 775—7, Suppl. I. 753—5.
Gaunerwesen. Rotteck V. 403—7, von Mohl, Br. VI. 789—90.
Geistererscheinung. Br. VI. 836—8.
Geleit. Br. VI. 849.
Gemeinde. Bl. IV. 109—161, von Brater.

Digitized by Google

Gendarmen. Br. VI. 875.
Gerichtliche Medicin. Bl. IX. 682—6, von Hecker.
Gerichtliche Polizei. Bl. IV. 208—12, von Medicus.
Gesinde-Ordnung. Rotteck V. 727—9, Bl. IV. 295—300.
Gesundheitspflege. Br. VII. 29—30, Suppl. I. 787—94; Bl. IV. 300—8, von Brater; Rotteck V. 729—38, von Mohl.
Glück-, Hazardspiele. Br. VII. 724.

Heimat, Heimatsrecht. Br. VII. 763—4, Suppl. I. 916—7; Rotteck VI. 677—82.
Hexen, Hexenprocesse. Br. VII. 901—2.

Infamie. Br. VIII. 255.
Infectionskrankheiten. Br. Suppl. II. 712—8.

Kaffee, Kaffeehäuser. Br. VIII. 575—7.
Kartoffel, Erdäpfel. Br. VIII. 702—3, VII. 799.
Kultur-Polizei. Bl. VI. 149—62, von Medicus.

Landes-Polizei. Bl. IV. 133.
Lebensmittel-Polizei. Bl. VI. 347—52, von Medicus.
Luxus. Bl. VI. 483—99, von Mangoldt; Br. IX. 673.

Maskenball, Maskerade. Br. IX. 920.
Maß und Gewicht. Bl. VI. 554—60, von Jolly.
Medicinische Polizei. Bl. IX. 682—6, von Hecker.

Orts-Polizei. Bl. IV. 131 ff.

Paß. Br. XI. 435.
Paßwesen. Rotteck. X. 499—505, von Mohl.
Pauperismus. Br. XI. 466—7, Suppl. II. 108.
Pest. Br. XI. 563.
Petroleum. Br. XI. 586—7, Suppl. II. 347—50.
Pflasterung. Br. XI. 626.
Politische Freiheit. Rotteck V. 179—88 (Freiheit).
Politische Umtriebe u. Untersuchungen. Rotteck X. 683—92, von Schulz.
Politische Vereine. Br. XI. 831; Rotteck V. 679—95 (Gesellschaft, Gesellschaftsrecht, von Rotteck), XII. 363—87 (Staatsverfassung v. Welcker).
Polizei. Polizeidienst, Organe desselben. Polizeigesetzgebung. Polizeiübertretungen. Polizeistrafen. Bl. VIII. 128—151, von Medicus.
Postwesen. Br. XI. 913—20, Suppl. II. 376—82.
Präventiv-Justiz. Rotteck X. 763—79, von Mohl.
Pranger. Br. XII. 1.
Preise. Bl. VIII. 201—27, v. Schäffle; Br. XII. 10.
Presse. Br. XII. 20—3; Rotteck XI. 3—42 (Preßfreiheit, freie Presse, Freiheit der Presse, gesetzliche Preßfreiheit) von Jaup.
Preßfreiheit, Preßvergehen. Bl. VIII. 227—39, von Pözl.
Preßpolizei. Bl. VIII. 239—49, von Pözl, 250—5 von Brater.
Proletariat. Br. XII. 124; Rotteck XI. 210—7, von Struve; Bl. XI. 74 (bei 4. Stand).

Rechtlosigkeit. Br. XII. 327.
Redoute. Br. XII. 340.
Rettungshäuser. Br. XII. 446.

Scharfrichter. Br. XIII. 156.
Sicherheits-Polizei. Bl. IX. 402—11, von Medicus.
Sittlichkeit, Sitten-, Religions- und Unterrichts-Polizei. Rotteck XII. 191—214, von Welcker. Br. XIII. 731; Sittenpolizei. Br. XIII. 731—2.
Socialismus und Communismus. Bl. IX. 481—543, von Huber.
Spielkarten, Kartenspiele. Br. XIII. 922—4.
Staatsarzneikunde. Rotteck XII. 287—97, von Werber; Bl. IX. 682—6, von Hecker; Br. XIV. 23—4.
Städte-Reinigung. Br. Suppl. II. 550—3.

Tabak. Br. XIV. 319—23.
Taxe. Br. XIV. 394.
Telegraphie. Br. XIV. 404—13.

Digitized by Google

Theater. Br. XIV. 471—8.
Thee. Br. XIV. 481—3.
Theuerung. Rotteck XII. 569—71, von Mathy.
Todten-Bestattung. Br. III. 153—5, VI. 600—1 (Friedhof).
Trottoir. Br. XIV. 720.

Unterstützungscassen. Br. Suppl. II. 648—9.

Vampyr. Br XIV. 905.
Ventilation. Br. Suppl. II. 663—5.
Vereinswesen. Br. XV. 63—4; Bl. X. 755—71 (Vereine und Versammlungen), von Brater.
Versicherungs-Anstalten. Bl. XI. 1—60, von Makowiczka.

Wagen, Kutschen. Br. XV. 223—4.
Wasserleitung. Br. XV. 313.
Wasser-Polizei. Bl. IV. 309—17 (Gewässer, deren Benützung), von Nasse.
Wohlthätigkeits-Anstalten. Rotteck XII 800—9, von Mohl.
Wohnungs-Frage. Br. Suppl. II. 719—21.
Wucher, Wuchergesetze. Rotteck XII. 809—12, von Schüz; Bl. XI. 219—29, von Goldschmidt; Br. XV. 579—80.

Zeitgeist. Br. XIII. 668; Bl. XI. 274—83, von Bluntschli.
Zeitungen, Zeitschriften. Br. XIII. 670—721; Bl. XI. 283—93, von Lammers.
Zündhölzchen. Br. XV. 788, Suppl. II 741—2, österr. Encyklopädie IV. 408; Wurzbach 47. B. 179.

Auch Pierer's Universal-Lexikon der Gegenwart und Vergangenheit oder neuestes encyklopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe, 3. Aufl., Altenburg 1849—52, 17 Bde., und Meyer's Conversations-Lexikon, 3. Aufl. 1881, können als Nachschlagebücher dienen.

Die Entwicklung des Menschengeschlechtes auf dem Wege der Cultur zeigt die, erst in unserem Jahrhunderte zu einer Wissenschaft gebildete, Culturgeschichte, als deren hervortretende Träger Kolb, Bauer, Biedermann, die beiden Falke, Riehl, Carriere, Grün, Scherr, Henne am Rhyn, Honegger, Freytag, Hellwald u. a. genannt werden (S. das Vorwort S. III—XVIII in d'Elvert's: Zur Geschichte des Deutschthums in Oesterreich-Ungarn, Brünn 1884, 26. B. Schr. d. hist. Section). Insbesondere möchten wir für unseren Zweck hinweisen auf Lecky's Geschichte des Ursprunges und Einflußes der Aufklärung in Europa, deutsch von Jolowicz, Leipzig 1873, 2 Bde.; Lange's Geschichte des Materialismus (1873 ff.); Freytag's Bilder aus der deutschen Vergangenheit, 8. Aufl. 1874; Kriegk's deutsches Bürgerthum im Mittelalter (1868—71); Hüllmann's und Barthold's Werke über das Städtewesen; Berlepsch' Chronik der Gewerbe, oder speciell auf die Geschichte und Bestimmung der Preise von 1793—1857 (auch früher, besonders in England) von Tooke und Newmarch, deutsch mit Zus. von Asher, Dresden 1862, 2 Bde.; Neumann's Geschichte des Wuchers in Deutschland u. v. a.

Die große Ausdehnung gewann die Polizei aber erst in neuerer und neuester Zeit mit der immer größeren Ausbreitung der staatlichen Wirksamkeit. Zwar trafen schon die ältesten deutschen Volksrechte (Capitularien) Einrichtungen zur Sicherung der Personen und des Eigenthums, Beschränkung der Fehden und des Waffentragens, für Maß und Gewicht, Preise u. a. und auch

Digitized by Google

in späterer Zeit gaben die deutschen Kaiser Gesetze gegen Faustrecht und Selbsthilfe, promulgirten, nach dem Beispiele der Kirche, Gottesfrieden, ließen Landfrieden beschwören, in welchen Gewaltthätigkeiten, Raub, Diebstahl mit schweren Strafen bedroht waren, erließen Bestimmungen zur Aufnahme der Messen und Märkte, gegen Wucher, für Festsetzung des Preises des Geleites, des Lohns der Handwerker u. a.; aber der Unterricht, die Armenpflege, Wohlthätigkeit, Gesittung befand sich in den Händen der Kirche. Erst mit dem Aufblühen der Städte entwickelten sich besondere Anstalten für die gemeine Sicherheit und Wohlfahrt. Waren bis ins 16. Jahrhundert die Städte darauf angewiesen, die Sicherheit ihres Verkehrs nach Außen durch Waffengebrauch und Unterhandlung selber zu schützen, so konnten noch weniger die polizeilichen Institutionen, die das bürgerliche Leben innerhalb der Mauern in Ordnung halten, von der Staatsgewalt erwartet werden. Außer einigen vereinzelten Bestimmungen über Wucher, Regulirung der Arbeitslöhne u. s. w. begannen erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Reichstage, später die Kreistage und die Landesherrn, sich mit Polizeisachen zu befassen. Viel weiter gehen die städtischen Polizei-Ordnungen zurück. (So gab es namentlich in Nürnberg städtische Polizei-Ordnungen aus dem 13. bis 15. Jahrhunderte, welche Baader im 63. Bande der Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart 1861 veröffentlichte). Ueberall findet man im 13. und 14. Jahrhunderte Vorkehrungen gegen Diebstahl, Feuersgefahr, Verbreitung ansteckender Krankheiten, eine Reinlichkeits-, Lebensmittel-, Sitten- und Luxuspolizei, eine umfassende Gewerbepolizei, die zum Theil in den Händen der Zünfte liegt, u. s. w. Auch die Armenpflege wird vom Staate ignorirt und der Kirche, den Gilden und Gemeinden überlassen, bis zuerst die Polizei-Ordnung von 1497 den allgemeinen Grundsatz reichsgesetzlich fixirt, daß jede Gemeinde für den Unterhalt ihrer arbeitsunfähigen Armen zu sorgen habe. An ausführliche Armen-Ordnungen, wie sie in unserer Zeit von Staatswegen den Gemeinden vorgezeichnet sind, an die Handhabung der örtlichen Armenpflege und Polizei durch Staatsbehörden wurde nicht gedacht. Auch die Sorge für den öffentlichen Unterricht lag der Staatsgewalt fern. Ursprünglich ganz in den Händen der Geistlichkeit, wurde das Schulwesen allmälig zwischen ihr und den städtischen Obrigkeiten getheilt, welche die in ihren Mauern befindlichen Klosterschulen unterstützten, dann auch in die Leitung derselben eingriffen oder eigene Schulen errichteten. — Berücksichtigen wir die dritthalb Jahrhunderte umfassende Zeit von der zweiten Hälfte des 13. bis zum 16. Jahrhunderte, dem Zeitalter des Verfalls mittelalterlicher Zustände bis zum Angehen der neuen Zeit, so war Polizei vorhanden, ehe ihr Name ausgesprochen wurde, und in ihr hauptsächlich liegt der Keim der modernen Vielgeschäftigkeit der Obrigkeiten. Der damals in ihr waltende Sinn ist nicht zu verachten und manche ihrer Anordnungen waren wohlthätig; sie fehlte fast nur, wo sie zu viel thun wollte, während in dem staatsbürgerlichen Leben bedeutende Verhältnisse, sowohl der Sicherheits- als der Wohlfahrtspolizei über kleinlichen Sorgen unbeachtet blieben; es war nicht

Digitized by Google

der Mangel an gutem Willen, nur der an Einsicht schuld, wenn sie lästig und vexatorisch wurde. Von den Anstalten für öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt sind auszuzeichnen Bau- und Feuerordnungen, besonders in deutschen Städten seit dem 15. Jahrh. häufig, Pflasterung und Reinigung der Straßen, in mehreren italienischen, deutschen und niederländischen Städten, in Paris und London eingeführt, Entfernung der Düngerstätten und Schweineställe von der Straßenseite der Häuser, Einführung heimlicher Gemächer, Verbot Wasser ꝛc. aus dem Fenster zu gießen, Straßenbeleuchtung (in London 15. Jahrh.), Aufstellung von Schlaguhren und Thurmwächtern; ferner, aus der medicinischen Polizei, die zum Theil von christlichem Wohlthätigkeitseifer unterstützt wurde und durch diese schon im vorigen Zeitraume viel gewirkt hatte, Anlegung von Findelhäusern, von Gebärhäusern für Arme (in Nürnberg 1461), Anstellung öffentlicher Hebammen (in Antwerpen), Prüfung der Aerzte (in Florenz), Anlegung von Apotheken (in London unter Eduard III.), Anordnung von Krankenhäusern, nicht mehr bloß für Aussätzige, Quarantaine-Ordnung, durch die häufigen Pesten geboten (unvollkommen in Venedig 1348, in Mailand 1379, ausgebildet in Venedig 1478 und 1485). Verbote des Begrabens in Kirchen, Untersuchung des Gesundheitszustandes in Bordellen, von Königin Johanna von Neapel 1347 in Avignon angeordnet, Anstalten zur moralischen Besserung liederlicher Dirnen. Ferner Verbote der Tragung lebensgefährlicher Werkzeuge, unter andern von Messern, die länger als ein öffentlich ausgestelltes Mustermesser waren u. dgl. Reich an Satzungen war auch die Gewerbe- und Handelspolizei, als: gegen Weinfälschung, Aufkauf und Betrug der Bäcker, wo die Straffälligen geschüpft wurden, über Fischverkauf, über das Maß des Papiers (in Bologna), gegen das Feilhalten an Festtagen, über Schneiderarbeit und Tagelohn, gegen Geldausfuhr, gegen die Saumseligkeit oder Abgeneigtheit, müßiges Geld auf Zinsen auszuthun. — Zahlreicher als alle übrigen aber sind die Sitten- und Zuchtordnungen, deren Alter freilich weit über diesen Zeitraum hinaufreicht. Luxusgesetze waren fast im gesammten Abendlande zahlreich; man bemühte sich, das Uebermaß in Kleiderprunk zu beschränken und jedem Stande die für ihn nach damaliger Ansicht geeignete Tracht anzuweisen, man eiferte gegen Schleppen und Schminke der Vornehmen, gegen überlange Schnabelschuhe, Goldschmuck und Pelzwerk, glänzende Farben bei Geringern, man steuerte der Hoffarth des Gesindes; ebenso wurden bestimmt, wie viel Gerichte und Getränke, wie viel Gäste, Pfeifer und Geiger ꝛc. bei festlichen Mahlen, besonders bei Hochzeiten und Taufen, wie das Geräth beschaffen sein sollte, man verbot den Trunk nach dem Läuten der Abendglocke fortzusetzen, Ständchen und Charivari's zu bringen, auch wohl Mummereien anzustellen oder übermäßiges Wehklagen bei Leichenbegängnissen, ferner das übermäßige Schwenken der Tänzerinnen, das Würfelspiel u. s. w.

Gewerbliche Thätigkeit, schon vordem von Klostergeistlichen, Frauen und Hörigen auf das städtische Bürgerthum übergegangen, ist nun in der hier erwähnten Zeit in voller Blüthe und Kraft. Der gesteigerte Verkehr und

Digitized by Google

Handel kam dem producirenden und verarbeitenden Gewerbe vielfältig zu gute; doch trachtete der verschrumpfende Zunftgeist weniger nach Erweiterung eigener als nach Hemmung fremder Thätigkeit und hie und da begann zum drückenden Uebelstande zu werden, was vormals wohlthätig gewesen war. Am wenigsten war der Landbau im Fortschreiten; er ermangelte jeglicher Gunst, deren das städtische Gewerbe sich erfreute; die Gedrücktheit des Landmanns wurde zum Fluche für den Acker, mochte dieser Getreide oder Flachs und Hanf ꝛc. tragen. Der Weinbau, früher und auch noch jetzt selbst in Gegenden versucht, wo ihm die Natur stiefmütterlich war, gedieh auf geeigneten Stätten, noch nicht durch Branntewein verkümmert. Schöne Gärten hatten manche Fürsten, so die burgundischen Herzoge, deren Garten zu Brüssel berühmt war; die Küchengärten bekamen zu ihren Hülsenfrüchten, Rüben und Kohl manchen edleren Zuwachs; ebenso die Obstgärten. Bergbau war eher im Rück- als im Fortschreiten. Fischerei ward vorzüglich durch den nordischen Seeverkehr belebt. Bierbrauerei hatte unter den auf Gewinnung von Nahrungsmitteln gerichteten Gewerben im nördlichen Europa, vor Allem in Deutschland, einen der ersten Plätze und der Handel wirkte wohlthätig darauf ein. Unter den für Bekleidung thätigen Gewerben stand hinfort die Wollweberei oben an und die Niederlande und Deutschland lieferten das Meiste für den Verkehr. Der Waidbau wurde aber schon seit dem 13. Jahrhunderte durch Einführung des Indigo verkümmert. Zunehmende Verfeinerung des Lebens gab einer Menge von Gewerben, von Fabriken und Manufacturen, das Dasein; Erfindungen kamen ihnen zu statten, wie z. B. die des Schießpulvers und Geschützes, des baumwollenen (aus Spanien um 1300 nach Italien, Frankreich, Deutschland) und des Leinenpapiers (um 1315), der Buchdruckerkunst, mechanischer und optischer Werkzeuge; nicht anders die bildende und Malerkunst; sie zogen niedere Arbeit in ihren Dienst und weckten Eifer und Thätigkeit. Die Natur wurde zu reicherer Ausbeute, die Menschenkraft zu höherer Thätigkeit aufgeboten, das gesammte Leben ward reicher.

Dies zeigt sich in der Ueberschau dessen, was außer den Früchten der oben gedachten Erfindungen im häuslichen und geselligen Leben der gebildeteren Europäer geltend wurde, wobei abermals in Betracht kommt, daß, wie zwischen Handel und Gewerbe, so auch zwischen den gesteigerten Ansprüchen des Luxus und den Darbringungen des Gewerbes und Handels an denselben eine ermunternde Wechselwirkung zu allen Zeiten bestanden hat. Als Zeitabschnitte, wo in einzelnen Ländern der Luxus anwuchs, wird für Italien der Anfang dieses Zeitraums, für Frankreich die Zeit Philipp's VI., für England die Zeit Eduard's III. bezeichnet; im Allgemeinen waren diese die Musterländer für das übrige Europa; bahnbrechend für den Luxus ward wohl überall der „schwarze Tod" im 14. Jahrhunderte; nach überstandener Noth und nach Befriedigung des Bußsinnes, der sich zunächst regte, wurden der Schwelgerei Opfer gebracht. So ist das Gesetz des menschlichen Lebens. Luxusgesetze wurden ebenso abenteuerlich und eitel, als zahlreich. Der Eifer zu rügen ging aus der Kirche an die Polizei über; umsoweniger ward nun

Digitized by Google

die Gesinnung berührt; die Sittenordnungen wurden zum Theil Aberwitz der Kleinmeisterei, der das Geringste und das Unschuldige und Natürliche einschnürte und um den wilde Lüste indessen einen Reigen tanzten, den selbst wiederholte furchtbare Mahnungen der Pest, und zuletzt der venerischen Krankheit nicht zur Rast bringen konnten und dem noch am Ende dieses Zeitraums der Branntwein neue Nahrung gab.

Von den Annehmlichkeiten, die die Cultur dem Leben bereitet, ward die Wohnung verhältnißmäßig nur wenig geltend gemacht, indem man auf Luft und Licht, bequeme Räumlichkeit und Nettigkeit nicht sehr achtete. Zu geschweigen der ärmlichen Rohheit des ländlichen Hüttenbaues, war auch in den Städten die Beachtung der Nützlichkeit für das Geschäft vorwaltend und das Behagliche außer der Berechnung. Doch ging mehr aus den Wohnungen der reichen Städter als aus denen des Burgadels die Verbesserung des häuslichen Wohnens hervor, die städtische Polizei wirkte darauf mit ein. Bedeutenden Zuwachs bekam die innere Ausstattung der Wohnhäuser durch Schornsteine, von deren Gebrauche in Italien schon aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhundertes Zeugnisse vorhanden sind, durch heimliche Gemächer, deren in jedem Hause anzulegen die Polizei-Ordnung von Paris (bestätigt 1513) gebietet, durch Glasfenster, die jedoch für kostbares Gut galten, durch Ziegeldächer, die in Flandern häufig waren. Aber Stroh oder grünes Laub auf den Fußböden blieb noch über diese Zeit hinaus üblich; Stühle waren selten, selbst Bänke nicht allgemein. Pflaster hatten auch in den großen Städten nicht alle Straßen. Von Dijon, der Hauptstadt der Bourgogne, wird gerühmt, daß, seitdem von 1391—1424 alle Straßen gepflastert wurden, der Gesundheitszustand daselbst sich merklich verbesserte; Paris aber war noch zum größern Theile ungepflastert, in London wurden im 15. Jahrhunderte auch minder bedeutende Straßen gepflastert; Augsburg erhielt seit 1415 Pflaster. Reinigung der Straßen ward in Paris schon 1285 geboten, aber schlecht ausgeführt, bis 1501 eine Gilde der Straßenkehrer das Geschäft übernahm. Bau- und Feuerordnungen gehören nicht erst diesem Zeitraume an; doch trugen sie und die Einführung der Thurmwächter nun mehr als sonst bei zur Sicherheit und zur Erhöhung des Bedachts auf werthvolle Wohnhäuser. Von dem Geräthe zur Annehmlichkeit ist der gegen Ende dieses Zeitraums aufkommende Gebrauch der bedeckten Fuhrwerke bemerkenswerth; unter den Ersten, die sich deren bedienten, wird Kaiser Friedrich III. (1474) genannt; doch blieb das Reiten hinfort gewöhnlich und den Frauen der Sitz auf der Croupe hinter dem Reiter. Ein Schaustück der Fürstenpracht war, daß sie bei der Tafel zu Pferde bedient wurden. — Tracht und Körperschmuck blieben im Abendlande, wie zuvor, den Einwirkungen der Mode unterworfen; stehende Volkstrachten hatte das östliche Europa vor jenem voraus; französische Tracht wurde in Italien beliebt; in Deutschland war eine Zeit hindurch böhmische Tracht Mode. Besonders lebhaft regte das Gelüst nach neuen Trachten sich nach dem Aufhören des schwarzen Todes. Umsomehr hatte die auch hier an die Stelle der Kirche tretende Polizei zu rügen: aber die Höfe spotteten ihrer und sie selbst

Digitized by Google

war mit ihrer Weisheit, die Kleiderordnung nach Stand, Rang und Vermögen abzumessen und dem Geringern zu verbieten, was sie dem Höhern erlaubte, immer auf dem Wege ins Irrsal. Hochbeliebt waren noch im 14. Jahrhunderte die Schnabelschuhe, von allen abenteuerlichen Trachten vielleicht die älteste auf Erden, schon bei den Indiern gebräuchlich; ihnen entsprachen bei dem Frauengewande die langen Schleppen; auch liebten die Frauen in derselben Zeit, wo die gegen Nikopolis ziehenden französischen Ritter durch die Größe und Pracht ihrer Schnabelschuhe die Blicke der Menschen auf sich zogen, Kopfzeuge von ungeheurer Höhe. Damit das Ohr nicht leer ausginge, wurden die Gewänder wohl, wie heut zu Tage das Geschirr der Schlittenpferde, mit Schellen behangen. Strümpfe kamen gegen Ende des Zeitraums von Schottland her in Brauch. Durch Farbenpracht sich hervorzuthun, war den höheren Ständen eigen. Bäder waren nirgends Gegenstand leidenschaftlichen Begehrens, wie einst bei den Römern; das Waschen nach der Mahlzeit war nöthig, weil man die Speisen mit den Fingern anfaßte; ob die Reinlichkeit überhaupt seit Einführung der Hemden im Zunehmen war, bleibt zweifelhaft. Schminke war in Italien und Frankreich unter den weiblichen Schmuckmitteln. — Im Genuß von Speise und Trank wurde, neben dem fortdauernden Begehren der Fülle und Derbheit, Mannigfaltigkeit der Gerichte und Würzen beliebt. Eine Hauptrolle spielte Schweinefleisch mit Erbsen; Schinken gehörte zur Zierde der Feste, besonders des Osterfestes, wo die Fasten den Gaumen lüstern gemacht hatten; es gab Schinkenmessen und Schinkenfeste, fêtes baconiques. Wildpret war den Feudalherren vorzugsweise vorbehalten, Fische allen Ständen wegen der Fasten und dem gemeinen Manne die Salzfische überhaupt willkommen; die Erfindung des Pökelns der Häringe, ob durch Beukelson († 1347) oder schon früher durch Hansefahrer erfunden, für ihn eine ungemeine Wohlthat. Wurde ja früherhin selbst Walfischfleisch verspeist. Von den Fischen süßer Wasser ward der Karpfen erst seit dem 13. Jahrhunderte nach dem Norden verpflanzt. Die kirchlichen Gebote in Betreff der Fasten verpönten, was in älterer Zeit nicht der Fall gewesen war, außer dem Fleische vierfüßiger Thiere und Butter, auch Geflügel und Eier; selbst bei Soldaten wurde auf ihre Beobachtung gehalten, doch der Ablaßkram brachte Butterbriefe ꝛc. in Gang; Anna von Bretagne, Gemalin Carl's VIII. und nachher Ludwig's XII., erlangte aber für die gesammten Bretons die Erlaubniß, Butter an Fasttagen zu genießen. Mit den Osterschinken kündigten die Ostereier den Eintritt der fetten Zeit an; die Lust, sie zu suchen, hat sich auch ohne Fasten erhalten. Als Zukost waren Kohl, Hülsenfrüchte, Rüben, Hirse ꝛc. gang und gebe, feinere Gemüse aber selten; am häufigsten von den letzteren Spinat; Blumenkohl ward aus Cypern nach Italien verpflanzt, eben dahin zuerst kamen im 15. Jahrhunderte Artischocken. — Zum Nachtisch hatte man schon früher außer Früchten, vorzüglich Rosinen, süße oder gewürzte Sachen, dragées, epices, gehabt; schon in Thomas von Aquino's Zeit wird deren gedacht; auch wurden dergleichen an Richter ꝛc. geschenkt, wovon noch jetzt bei Prüfungen die bellaria sich erhalten haben. Seit nun Zucker auf Madeira gebaut wurde,

Digitized by Google

mehrte sich der Vorrath von Confituren und es wurde Kunst darauf verwandt, artige und auch unartige Darstellungen aus Zucker zu fertigen. — Den Wein versüßt oder gewürzt zu trinken war vorzüglich außerhalb der eigentlichen Weinlande beliebt; es gab Pigment, Clairet, Hippokras, Sorbet, Lautertrank, Bischof u. dgl.; von französischen Weinen empfahl man gegen Ende dieses Zeitraums außer dem Weine von Poitou auch den Burgunder. Außerdem ward Malvasier-, Sekt- und Rheinwein gern getrunken und weit verführt. Bier und Cider gehörten zumeist den Ländern an, wo der Wein spärlich war; das deutsche Bier hatte schon in alter Zeit Zusatz von Hopfen gehabt und blieb dadurch auch jetzt vor den meisten übrigen ausgezeichnet; doch brauten auch die Niederländer seit Jahrh. 14 Hopfenbier. — Branntewein, von den Arabern längst gekannt, als Arznei in Frankreich seit Jahrh. 12, genau beschrieben (als aqua vitae) von Arnaldus von Villeneuve um 1300, wurde Getränk gegen Ende des 15. Jahrhundertes, um dieselbe Zeit, wo mit der französischen Krankheit eine zweite fürchterliche Pest zur Entnervung des künftigen Menschengeschlechts sich zu verbreiten anfing. Anfangs wurde er wegen angeblich vielfältiger guter Wirkungen empfohlen, aber ein Gedicht vom J. 1493 beklagt schon das Weh, das durch das Branntweintrinken angerichtet werde. — Bei dem Geräthe zu den Mahlzeiten mangelte die Gabel selbst in Italien noch bis Ende des 15. Jahrhundertes, in Frankreich war ihr Gebrauch noch im 16., in England im 17. Jahrhunderte neu. Auch einzelne Teller für die Gäste waren späteren Brauches; bei ritterlichen Mahlen war es eine Minnegunst, wenn ein Ritter mit der Dame seines Herzens aus Einer Schüssel aß und aus Einem Becher trank, und es gehörte zu der Tischordnung, dergleichen einzurichten. Essenszeit war für den Mittag zuerst 10 Uhr, für den Abend 6 Uhr; allmälig wurde die Zeit dort bis gegen 11 Uhr zurückgeschoben. Das Zeichen zum Essen ward bei ritterlichen Herren durch das Waldhorn gegeben. — Wie nun in der Fülle und Mannigfaltigkeit der Gerichte und Getränke geschwelgt worden sei, davon geben eine Menge Speisezettel, die sich aus jener Zeit erhalten haben, Auskunft, sowie von der Völlerei der nördlichen Europäer, namentlich der Deutschen, die wiederholten Klagen über sie und Versuche, ihr Einhalt zu thun, unerfreuliches Zeugniß. (Wir haben hier aus Wachsmuth's europäischen Sittengeschichte, Leipzig 1833—9, I. 323, III. 1. S. 269, IV. 151—5, 262—282, diejenigen Partien mitgetheilt, welche insbesondere die Zustände des physischen Lebens der Europäer jener Zeit und die damit in Verbindung stehende Ausbildung des Polizeiwesens betreffen).

Wollen wir noch bei jener einiger tonangebender Staaten insbesondere verweilen, so kommen zunächst Frankreich und Deutschland in Betracht. In Frankreich geschah in der Zeit von Philipp dem Kühnen bis zum Tode Carl des Weisen 1270—1380 zwar wenig, den Zustand des Reiches durch weise Gesetze zu bessern oder das Gute zu befestigen, gab es aber zahlreiche Polizei-Verordnungen und unter diesen besonders die das Handwerk und den Handel betreffend, hervorstechend. Da gibt es ein Gesetz über die Beschränkung des Gebrauchs von Gold- und Silbergeschirr nebst einer Verordnung für die

Digitized by Google

Goldschmiede, eine Polizei-Ordnung König Johann's (1350—64), worin die ersten 60 Artikel nur die Handwerker betreffen, mehrere Fischerordnungen, Gesetze über den Preis von Lebensmitteln, Taglohn 2c., die insgesammt durch die Münzoperationen nöthig wurden, und, wie diese, Denkmale despotischer Willkür und Verkehrtheit sind. Auch mangeln nicht Verbote, das Reich zu verlassen, edles Metall auszuführen, Kleider- und Speise-Ordnungen, Verordnung zu einer bestimmten Stunde das Feuer auszulöschen (aus England übertragen), Apotheken zu untersuchen, Chirurgen zn prüfen, u. a. Aus späterer Zeit ist besonders hervorzuheben die Polizei- und Gewerbe-Ordnung für Paris vom J. 1415 (bestätigt 1513), siebenhundert Artikel enthaltend, die Grundlage der nachherigen Polizei-Ordnungen für Paris. Bemerkenswerth ist die Häufigkeit der Gesetze über ärztliche Prüfungen, Chirurgen und Barbiere, ferner gegen Blasphemie. Auch mangeln nicht Hurenordnungen (Wachsmuth IV. 153, 275, 321, 348).

Aus den wenigen für das gesammte deutsche Reich in diesem Zeitalter erlassenen Gesetzen ist hier insbesondere jenes Maximilian I. († 1519) über einen immerwährenden und allgemeinen Landfrieden von 1495 zu erwähnen. Ueberhaupt wird das Polizeiliche für seine Regierungszeit Hauptangelegenheit für die Reichsversammlungen, werden in seiner und seines Vaters Friedrich III. (1440—93) Zeit Beschlüsse gefaßt gegen die eben bekannt gewordenen „bösen Blattern," welche von den Juristen für eine göttliche Strafe wegen des Fluchens erklärt wurden, gegen das Volltrinken, Weinfälschung 1487, Fluchen und Schwören 1495, gegen Kleiderprunk, Soielleute und Narren, Zigeuner 1497; in dergleichen auch das Kleinliche zu bedingen war nicht nach dem Sinne der Deutschen. Der schwäbische Bund verordnete 1492 die Abstellung der Gotteslästerungen, des Volltrinkens und Zubringens, ja sogar, daß nicht zu junge Kälber sollten geschlachtet werden. Unter den Gesetzen deutscher Landesfürsten kommen sogenannte „Polizei-Ordnungen" vor, welche aber umfänglicher zu sein pflegten, als worauf sie lauteten, wie die meißnische von 1482 (die u. a. die Länge der Schleppen an Weibsröcken bestimmt), die bairische von 1491 und 1516, die württembergische von 1499. Die städtische Gesetzgebung befaßte sich noch mehr als die fürstliche mit Gegenständen der Polizei; Handel und Abgaben machen für sich daneben ein ansehnliches Gebiet aus. Die inneren Angelegenheiten der Zünfte wurden von diesen selbst kraft ihrer Autonomie geordnet. Geschrieben wurden städtische Statute häufiger als Beschlüsse von Reichs- und Landtagen; dazu trug schon die immer noch übliche Mittheilung von dergleichen an verwandte oder befreundete Städte und das Eindringen des römischen Rechtes bei. Polizeiliche Anstalten für Gesundheit 2c. waren vorzugsweise in den Städten, die sich freilich eben so sehr in Kleider-, Tisch- und Festordnungen gefielen (Wachsmuth IV. 656, 684—7).

Die Geschichte der neueren Zeit gliedert sich in das Zeitalter des Kirchenstreites und in jenes der unumschränkten Fürstenmacht und der unkirchlichen Politik im Allgemeinen. Sie beginnt

Digitized by Google

mit der Reformation zu Anfang des 16. Jahrhundertes und hat ein Jahrhundert lang das Religions-Interesse zum hervorstechenden Merkmale. Reformation der Kirche und evangelische Freiheit einer und Reaction der katholischen Kirche andererseits stehen einander feindlich gegenüber, was im dreißigjährigen Kriege (1619—50) seinen Ausgang findet. Es folgt darauf eine Zeit, wo die Profanpolitik aufhört, religiöse Interessen als höchste Staatsaufgabe zu verfolgen, wohl aber noch Unduldsamkeit und Verfolgungsgeist athmet; den Schluß bildet das Zeitalter der Religionsverspottung und die Gleichgiltigkeit gegen Glaube und Kirche. Was die Reformation und Reaction für das geistige und sittliche Leben der europäischen Völker, das wurde der Colonialverkehr für das materielle und gewerbliche, das reicher an Genüssen und Bedürfnissen wird.

Der Geist der Intoleranz und Verfolgung, der Verwahrung des eigenen und der Abwehr oder Vertilgung des fremden Glaubens brachte im ersten Zeitalter vor allen anderen Staatsanstalten die Polizei und in dieser die Censur, Bücherverbote und Bücherverbrennungen in rege Wachsamkeit und zu einer auf die gesammte Folgezeit nachwirkenden Vielgeschäftigkeit. Die Buchdruckerpresse war seit der Reformation eine gewaltige Macht geworden, Flugschriften wirkten wie Brandpfeile; auch Mißbrauch der Presse war schon damals nicht selten. Der Maßstab dessen, was schädlich sei, ging aber fast ausschließlich von kirchlicher Ansicht aus; die Preßpolizei blieb darin ihren Erstlingen getreu (S. Kapp's Gesch. d. deutschen Buchhandels bis in das 17. Jahrh., Leipzig 1886). Mit den Büchern verfielen auch die Personen um des Glaubens willen genauerer Aufsicht und Untersuchung; mit den Verordnungen gegen heimatloses Gesindel kam auch das Paßwesen in Aufnahme. Die auf rein irdische Zustände beschränkte Wohlfahrtspolizei dagegen, der das Mittelalter in städtischen Einrichtungen, milden Stiftungen und wohlthätigen Vereinen so trefflich vorgearbeitet hatte, wurde über dem Eifer gegen das, was über die Himmelsbahn irre machen könnte, kaum beachtet (Straßenbeleuchtung und Feuerspritzen kommen nun häufiger vor, jene in London, Paris 2c., diese 1518 in Augsburg und bald darauf in Nürnberg). Nur in Kleider- (in Frankreich 1560 und 1563, in Deutschland 1577) und Tisch-Ordnungen (zu denen nun auch Verbote des Branntweintrinkens kommen) fuhr man fort, sich abzumühen. Daß nach Stand und Rang ein mehr oder minder zu erlauben sei, spricht sich wie vormals auch in diesem Zeitalter in den Polizei-Ordnungen vielfältig aus.

Die materiellen Interessen des europäischen Völkerlebens wurden durch Entdeckungen in anderen Welttheilen, Gründungen von Colonien, Erweiterung der Handelsbahnen und Vervielfältigung des Vertriebs neu belebt. Das Getriebe der materiellen Interessen wurde durch die täglich sich erneuernden Ansprüche des physischen Lebens und durch die reichlichsten Zuflüsse von Gütern und Reizmitteln für dieses immerfort mit neuen Springfedern versehen; seine Wirksamkeit entwickelte sich in immer vergrößertem Spielraume, ihre Verflechtung in das europäische Völkerleben war nachhaltig und tausendfach

Digitized by Google

gegliedert. Als die vorzüglichsten der Handelsgegenstände, die der Colonial-Verkehr nach Europa brachte, sind ostindisches Gewürz und Indigo in weit ansehnlicheren Vorräthen und zu niedrigerem Preise als zuvor, Cochenille (seit 1526), Färbeholz, Tabak (1559 kam Tabaksamen nach Portugal, bald darauf nach Frankreich, der Gebrauch des Tabaks verbreitete sich im Anfange des 17. Jahrh. nach der Türkei, nach Deutschland, selbst nach Rußland; S. über die Verbreitung des Tabaks und seines Gebrauches das Notizenblatt der hist. Sect. 1857 S. 91, 1858 Nr. 4, 5, rücks. des Monopols d'Elvert's zur österr. Finanzgeschichte 25. B. Sect.-Schr. Index), Kakao, Chinarinde ꝛc. aus Amerika anzuführen; auch Kartoffeln kamen schon 1565 nach Irland, darauf nach England (S. rücks. M. und Schl. das Notizenblatt 1876 Nr. 1, d'Elvert's Gesch. d. Ackerbaugesellsch. 20. B. B. Sect.-Schr. Index). Vor Allem aber machten die enormen Vorräthe edlen Metalls, die in Amerika gewonnen wurden, sich in Europa geltend; während die Staatscassen sich erschöpften und Staatsschulden gewöhnlich wurden, mehrte sich die Masse von Gold und Silber und wirkte auf Umgestaltung der Waarenpreise, des Arbeitslohns und der Gehalte. Zucker hatte Europa schon im Mittelalter gehabt, nun wurde die Einfuhr amerikanischen dahin nicht unbedeutend, begann der Zucker den Honig zu verdrängen. Caffee kam vom Osten her in den Verkehr; die Sitte, ihn zu trinken, kam von Arabien nach Constantinopel, von hier nach Venedig, London, wo 1652 das erste Caffeehaus entstand, nach Paris ꝛc. (über das Entstehen der Caffeehäuser in Brünn und Olmütz S. das Notizenbl. 1871 Nr. 7, 1875 S. 6, m.-schl. Corresp. 1886 Nr. 139). Thee gehörte noch zu den wenig geschätzten fernen Erzeugnissen, deren Genuß man den Chinesen nur erst selten nachahmte. Porcellan ward Luxusartikel. Im nordischen Handel war der Häring, der Walfisch, Pelzwerk und Schiffsgeräth Hauptsache. Mehr oder minder durch den höheren Aufschwung des Verkehrs geweckt, wurde auch in dem heimatlichen Gewerbe die Erfindsamkeit rege. Während sich das physische Leben in Speise und Trank, Kleidung, Wohnung und Geräth in den einzelnen Ländern verschieden gestaltete, wurde im Allgemeinen, was zum Luxus gehörte, früher eingeführt, als was zur Abhilfe der Noth desselben dienen konnte. Die Bedürfnisse vervielfältigten sich. Neue Gartengewächse, fremde Thiere, neues Getränk (außer Chocolade, Caffee und Branntwein, dessen Genuß sich über den größten Theil Europa's verbreitete (S. über dessen Gebrauch und Besteuerung d'Elvert's zur österr. Finanzgeschichte 25. B. Sect.-Schr. Index), Liqueurs, Leinwande (um 1630 in Frankreich), Thee (zuerst 1636 zu Paris getrunken) u. a. fanden Eingang, der Völlerei wurde etwas weniger als vordem. Von den Bequemlichkeiten ward allgemein das Kutschenfahren statt des Reitens bei den vornehmen Ständen beliebt (S. über den Gebrauch von Kutschen das Notizenblatt 1885 Nr. 11 ff.). In der Tracht behauptete die Mode ihr hergebrachtes Recht. Die Wohnungen des Adels hatten noch immer etwas von den alten burgartigen Zwingergebäuden und der städtischen Bürger von den Speichern und Hallen des Mittelalters: die

Digitized by Google

Luft, bequem, hell und gesund zu wohnen, drängte sich nur erst allmälig hervor. Die Verbesserungen gingen zunächst von den Fürsten aus. Pflasterung der Straßen ward nur in wenigen der größten Städte vollständig; Viehställe befanden sich noch häufig an der Vorderseite der Häuser (Wachsmuth V. 1. S. 1—3, 133—8, 183—196).

Bevor wir uns der Besprechung des folgenden Zeitalters zuwenden, wollen wir noch einen Rückblick werfen auf die Entwicklung des Polizeiwesens in Deutschland, das uns am nächsten steht.

Als sich das Reichs-Polizeiwesen mehr auszubilden begann, wurde zum Schutze des Landfriedens und der Landessicherheit, die besonders durch die Schaaren herrenlos umherziehender Soldtruppen bedroht war, eine auf die Kreiseinrichtung gestützte ausführliche Verordnung (Executions-Ordnung von 1555 §. 60—103) erlassen. Ueber die Ehrbarkeit des Lebens und der Sitten und was sonst das gemeine Wohl anging, stellte der Reichsabschied zu Augsburg 1500 mehrere Bestimmungen der früheren Reichstage zusammen, namentlich vom Luxus der Kleidertracht, von den Pfeifern, Schalks-Narren, Bettlern, Zigeunern, Zutrinkern, Gotteslästerern und Schwörern. Hieran schloß sich die von Kaiser Carl V. mit dem Reichstage zu Augsburg 1530 erlassene ausführliche Reichs-Polizeiordnung, welche 1548 und 1577 vermehrt und verbessert neu publicirt wurde. Später kamen nur noch Bestimmungen über vereinzelte Gegenstände zu Stande, über Duelle (1760), Handwerksmißbräuche 1771 und 1772, über eine allgemeine Getreidesperre 1772. Ueber das Bücherwesen und die Censur (S. Kapp's Gesch. des deutschen Buchhandels bis ins 17. Jahrh., Leipzig 1886 S. 522—607, Bücher-Censur und Preßverfolgungen, auch in Oesterreich) wurden die ersten Verordnungen (wormser Edict vom 26. Mai 1521, Reichsabschiede zu Nürnberg 1524, Speyer 1529 §. 9, Augsburg 1530 §. 58, Reichspolizei-Ordn. von 1548 Art. 34, von 1577 Titel 35) durch die Heftigkeit der Religionshändel veranlaßt. Für den Verkehr wurde das um 1516 unter der Leitung des Herrn von Taxis beginnende, zunächst nur für die Verbindung zwischen den burgundischen Ländern und Wien bestimmte kaiserliche Postwesen wichtig, welches allmälig zu einer Anstalt für das Reich erweitert wurde (S. über dessen Ausbildung d'Elvert's zur österr. Finanzgesch. 25. B. Sect.-Schr. Index). Die Reichspolizei erstreckte sich insbesondere auch auf das Münzwesen. Die großen Verschiedenheiten im Ausprägen der Münzsorten veranlaßten schon die Reichstage von 1437 und 1495 zu Bestimmungen über Feingehalt und Schwere der Münzen, worauf dann die Münzordnungen von 1524, 1559 und andere folgten. Der Pflege der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt wurde nun auch von Seiten der deutschen Landesherren eine größere Sorgfalt zugewendet. Schon im 15. Jahrhunderte erließen thätige Fürsten Verordnungen, welche die Sicherheits-, Fremden-, Wege-, Markt- und Gewerbepolizei und Landesculture zum Gegenstande hatten. Es kam schon damals gegen Fremde das Institut der Paßporte auf. Insbesondere waren die gerichtlich bestraften Verbrecher unter strenge Aufsicht gestellt; sie mußten vor ihrer Entlassung Urphede

Digitized by Google

schwören und Bürgschaft leisten und es wurden die Verzeichnisse solcher verurphedeten Personen den Amtleuten und Bürgermeistern zur Beaufsichtigung derselben mitgetheilt. Auch von der Sittenzucht, der Beobachtung der Sonntagsfeier, dem Aufwande bei Hochzeiten, Kirchmessen und Kindtaufen, der Kleidertracht bis zur Länge der Schleppen bei der Weiberkleidung wurde in Landesordnungen gehandelt. Schulen, Armen- und Krankenhäuser waren noch größtentheils in der Hand der Stifte, Klöster und frommen Stiftungen. Doch fingen in einzelnen Städten schon im 14. Jahrhunderte Stadtschulen, dann höhere Schulen an (Beispiele in Hüllmann's Städtewesen IV. 341—6). Ein Großes thaten aber die Landesherren durch die Gründung von Universitäten. Den Anfang machte Kaiser Carl IV. mit Prag (1348); dann folgten Wien (1365), Heidelberg (1386), Cöln (1388), Erfurt 1392, Leipzig 1408 u. s. w., während anderthalb Jahrhunderten siebzehn (Walter, deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. 1. B., Bonn 1857, S. 147—50, 330—2, 372, 426—7, 437; Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. 112 ff., 392, 397, III. 247, 270, 293, IV. 452, 472; Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Stuttgart 1881, S. 295, 322; u. a.).

In den Reichs-Polizeiordnungen von 1530, wiederholt und vermehrt 1548, 1551, 1555, 1570 und 1577, zu geschweigen der Einschärfungen oder Modificationen einzelner Bestandtheile derselben, wurde die gemeinsame Giltigkeit am wenigsten bestritten, hier schien bei gemeinsamen Verordnungen am wenigsten Gefahr für die Sonderinteressen der Reichsstände zu sein, hierauf kamen die Deutschen mit Lust und Liebe oft und gern zurück. Bestimmte Begrenzung hatte das Wort Polizei nicht; es ward allerlei, wenn auch nicht dasselbe wie heut zu Tage, z. B. u. a. auch das Vormundschaftswesen, darunter begriffen. Vorzügliche Sorgfalt wurde verwandt auf das Bücherwesen; man wurde nicht müde, Gesetze gegen Schmähschriften[1] und gegen Anonymität des Verfassers und Druckers zu erlassen. Eben so oft wurden große Kaufmannsgesellschaften und Monopolien, Ausfuhr der Wolle und Betrug beim Wollhandel verboten. Das Münzwesen wurde durch eine Menge Gesetze, hauptsächlich den Reichsabschied von 1559 genau geregelt, ohne daß dieses Gesetz dem Uebel des Vielerlei abhalf. Auf wucherliche Contracte, Zinsfuß, Judenhandel, Fälschung der Weine, des Gewürzes ꝛc. kam die Gesetzgebung mehr als einmal. Wiedertäufer, gartende Knechte und zügelloses Kriegsvolk, wandernde Handwerksburschen, Juden und Zigeuner und Bettelei veranlaßten wiederholt Verpönungen. Die Reichspolizei befaßte sich aber auch

[1] Nach Berner's deutschem Strafrecht, 9. Aufl. S. 444, 445 bezeichnet dasselbe zunächst als Pasquill jede Ehrverletzung, die durch bleibende Zeichen (Schrift, Druck, Schnitz-, Bild- oder Gußwerk) veröffentlicht wird, und als Schmach- oder Schmähschrift, oder Famoslibell: die anonyme oder pseudonyme Anschuldigung eines peinlichen Verbrechens, zu dessen Thatbestand natürlich auch das Bewußtsein des beleidigenden Charakters der Handlung gehört. Ueber die im 16. und 17. Jahrh. blühende Schmähschriften-Literatur S. Kapp's Gesch. d. deutsch. Buchhandels bis ins 17. Jahrh., Leipzig 1886, S. 540—46.

Digitized by Google

mit Gotteslästerung, Fluchen, Völlerei, Zutrinken, Kleiderprunk, Aufwand bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, Abprakticirung oder eigenwilligem Austreten der Dienstboten, mit Schalksnarren, Pfeifern und Trompetern, und Bänkelsängern, die durch Anspruch auf Gaben lästig wurden, mit Visitation der Apotheken, mit richterlicher und Advocaten-Praxis, wo Säumniß und Schmähungen verboten wurden, mit Verboten gegen Ehebruch, Hurerei und Kuppelei, gegen Vereinbarung der Handwerker, die Preise zu steigern ꝛc. Man sieht, die Deutschen sollten ehrbar und sittsam sein; man glättete die Rinde und ließ das Mark verdorren. Hielt man auch nicht auf Ehre der Nation und des Reiches, so wurde doch verordnet, daß Kindern von Webern, Barbieren, Schäfern, Müllern, Zöllnern, Pfeifern, Trompetern und Badern der Eintritt in die Zünfte nicht mehr verwehrt sein solle und daß die Handwerksburschen einander nicht unehrlich machen (in Verruf thun) sollten. Mit den letzten hatte die Polizei überhaupt viel zu thun (Wachsmuth V. 1. S. 255—9).

Aus dem französischen Volksleben jener Zeit, das anderwärts von Einfluß wurde, ist die Galanterie, Leichtfertigkeit und Buhlschaft, Hoffärtigkeit, Prunk- und Modesucht, Frivolität, der schneidende Uebermuth gegen Bürgerliche, die Herrschgier des hohen Adels, die Raub- und Duellsucht besonders zu bemerken, gab es doch zur Zeit Heinrich IV. (1589—1610) 1588 gegen 7000 Diebe, Räuber und Banditen in Paris, sollen seit seiner Thronbesteigung bis 1607 mindestens 4000 Edelleute im Duell getödtet worden sein (Wachsmuth V. 1. S. 496, 511—8).

Im zweiten Zeitalter der Geschichte der neueren Zeit, von der zweiten Hälfte des 17. bis gegen das Ende des 18. Jahrhundertes, hatte sich schon die belebende und gestaltende Kraft der Reformation erschöpft und auch das, von den Jesuiten entzündete, scharfe Feuer der alten Kirche gemäßigt, nicht mehr mit dem Schwerte gekämpft, wenn auch die Unduldsamkeit anhielt. Die Politik hatte sich schon mit Richelieu als unkirchlich angekündigt, das Papstthum seinen überwiegenden Einfluß verloren. Vorherrschende Eigenthümlichkeit der Geschichte von Ludwig XIV. Auftreten als Selbstherrscher nach Mazarin's Tod (1661) bis gegen das Ende des 18. Jahrhundertes ist aber nicht bloß das Uebergewicht der profanen Politik über die kirchliche und die gänzliche Lösung der Fürstenmacht aus der Abhängigkeit von der Kirche, sondern zugleich die allmälig aufkommende Macht der Aufklärung und Freidenkerei, die seit der Mitte des 18. Jahrhundertes sich über das gesammte Europa verbreitete und, von der Fürstenmacht begünstigt, einen glänzenden Triumph im Umsturze des Jesuiten-Ordens feiert. Die Politik richtete sich aber auf Beseitigung jeglicher Schranken, die dem fürstlichen Herrscherthum hinderlich waren, und auf die Erweiterung des Herrschergebietes über die Grenzen des Staates hinaus. Also bietet sich in der Mehrzahl der europäischen Staaten als Gegenstück zu der aufsteigenden geistigen Freiheit dar: Einbuße staatsbürgerlicher Rechte und Freiheiten und Ergebenheit in den durch nichts als den Willen, die Einsicht und Thätigkeit des alleinigen Inhabers der Staatsgewalt bedingten Zustand der Rechtlosigkeit. Das volksthümliche Interesse

Digitized by Google

scheidet aus dem Laufe der Begebenheiten, die politische Gesinnung verschrumpft, es herrscht nur das Zeitungs-Interesse, wo man begehrt, von den Begebenheiten zu wissen und zu sprechen, während man der Handlung fern steht. Die materiellen Interessen, durch ein weit verzweigtes Colonialwesen vervielfältigt, befangen das Staatswesen und Volksleben in gleichem Maße; dort Raffinement der Kunst, Geld zu machen, hier zunehmende Abhängigkeit von Gütern fremder Welttheile; nirgends Behaglichkeit und Fülle, überall Steigerung des Dichtens und Trachtens nach Erwerb und reicher Ausstattung des Lebens. Je mannigfaltiger nun die Rückwirkung des Colonialwesens auf die europäischen Zustände, umso gewöhnlicher die Ausdehnung der Staatshändel über die fremden Welttheile und die Rücksicht auf diese bei Bestrebungen und Satzungen. Indessen behauptete sich von der englischen Revolution her ein Ueberrest von politischer und kirchlicher Freidenkerei in England und die Entthronung Jakob's II. (1689) hatte die Verwirklichung eines politischen Rechtszustandes zur Folge, der der auftauchenden Idee zur Grundlage für Theorien von Volks- und Staatsrecht dienen konnte. Von England verpflanzten sich diese nach dem Festlande und faßten zuerst in dem Staate Wurzel, von dem aus der moderne Despotismus normal geworden war, in Frankreich, wo er unter dem Drucke der Willkürherrschaft im Stillen zu Kräften kam. Ludwig's XIV. Tod (1715) öffnete der Frivolität in Frankreich die Schranken; der Geist der Opposition gegen das altersschwache Kirchen- und Staatswesen machte sich Luft in Versen und Büchern; er stärkte sich durch die Anschauung englischer Zustände; er wurde mächtig und bildete sich die öffentliche Meinung. Die „neue Philosophie" der Franzosen ist nun wie der Stein der Weisen; die französische Literatur gibt den Ton an, französischer Geist herrscht bei Fürsten und Gewalthabern. In Friedrich II. von Preußen (1740—86) vereinte sich der Eifer fürstlicher Selbstthätigkeit und Arbeitsamkeit mit dem neuen Geiste der Zeit; die Aufklärung hatte einen Vertreter unter den Gekrönten, sie wird normal über ganz Europa. Frohlocken über das Licht, Stolz auf geistige Freiheit, auf Sieg über Aberglauben und Vorurtheil, Wetteifer der Fürsten und Minister in Wirken und Schaffen geben dem unbeschränkten Fürstenthum den blendenden Schimmer des Wohlthuns, des Pflichteifers, der Freude an Humanität und geistiger Erhebung, der Sorge für Staatswohlfahrt, des Eifers in rastlos thätiger Bevormundung der Völker, die jegliche Autonomie der Staatsgenossen entbehrlich zu machen scheint. Dabei bleibt der Charakter der Politik in den äußeren Staatshändeln gewaltthätig und arglistig; die erste Theilung Polens ist der Culminationspunkt der politischen Rechtsverachtung. Hier um das Völkerrecht unbekümmert, wendet sie sich in einseitiger Befangenheit gegen England, das einen Aufstand seiner Angehörigen in der neuen Welt bekämpft, unterstützt und beglückwünscht das freigewordene Amerika, ist blind gegen die Saat, die sich von da nach Europa verpflanzen konnte. Auf der gewohnten Bahn der Erwerbslust entzündet sie ein mächtiges Feuer im Osten, als die französische Revolution sie zum Kampfe gegen die ungestümen Jünger der neuen Philosophie ruft; das letzte Denkmal ihres

Digitized by Google

bisherigen Charakters errichtet sie sich in der Vernichtung Polens. — Wie dem Principe nach in fast allen monarchischen Staaten Europa's Autokratie der Fürsten entweder anerkannt oder thatsächlich herrschend war, so setzte sich auch mit einer gewissen Gleichartigkeit in der Ausbildung und Steigerung fort, was zur hergebrachten Ausstattung des Thrones gehörte, und Neues wurde hinzugefügt. Ludwig XIV. gab das Beispiel der Einrichtung eines amplificirten und mit den schönsten Formen überkleideten Hofwesens, der Aneignung des Adels zum Hofdienste, der Vervielfältigung von Hofleistungen und Hofbedienungen, einer Mischung von Devotion, Ehrsucht und Galanterie in der Etikette, grandioser Schloßbauten und Gartenanlagen; das am französischen Hofe früher schon heimisch gewesene Maitressenwesen nahm unter ihm in verjüngter Gestalt einen Platz der Ansprüche und Huldigungen ein, Künste und Literatur wurden zur Unterhaltung und Verherrlichung des Monarchen und Hofes aufgeboten. Auch das übrige Europa blieb nicht zurück; französische Formen wurden gang und gebe, die französische Sprache normal bei Fürsten, Ministern und Adel, französische Etikette fand Eingang an den Höfen; zugleich aber gingen ohne eigentliche Nachahmung des französischen Autokraten aus der Wahlverwandtschaft des Hoheitstrachtens, Steigerung der Titel und des Ceremoniels und der Hofdienerschaft, Orden, Bauten, schöne Gärten ꝛc. hervor. Indessen zeigt sich nicht gerade zumeist in der äußern Ausstattung der Throne Gleichartigkeit, reicht weiter die Gemeinsamkeit der Ausrüstung mit Regierungs-Instituten, namentlich Cabinets-Justiz, Polizei, stehendem Heer, Schatzung. Einen lieutenant général de police bestellte zuerst Ludwig XIV. im J. 1667 und lieutenants de police bei jedem Parlamente 1699, und das Getriebe der pariser Polizei wurde unter Argenson (1697 bis 1728) so reich an geheimen Springfedern als einst die der venetianischen Staatsinquisition. Auch Wien bekam unter Leopold I. (1657—1705) seine geheime Polizei; selbst Peter I. von Rußland fand Gefallen daran; Friedrich Wilhelm I. von Preußen sandte 1734 nach Paris, um nähere Kenntniß von derselben zu erlangen; doch fand er sie zu fein. Die Polizei ward vor der Justiz bevorzugt; doch hielt man es nicht für nöthig, willkürliches Verfahren mit dem Namen polizeilichen Einschreitens ins Werk zu setzen.

Sieht man ab von dem Jammer des Krieges, von dem Drucke der Vielregiererei, den Beschränkungen des Verkehrs durch Verbote und Zolllinien, der Vernachlässigung der Landstraßen und Posten, von dem sittlichen Verderbniß, das im Gefolge der Ueberschätzung des Geldes einherzog, und sieht man bloß auf das, was die productive Autokratie und die mit ihr wetteifernden Staaten, wo das Volk sich freier regte, schufen, so ist das Resultat glänzend. Vermehrung der Colonien, des Anbaues derselben und des Verkehrs dahin, wiederholte Erdumschiffungen und Entdeckungsreisen zu naturwissenschaftlichen Zwecken, Institute und Gesellschaften zur Förderung der Natur- und Gewerbskunde, Gründung von Handelsgesellschaften zum Verkehr mit fremden Welttheilen, Auflösung lästiger Monopole, Vermehrung und Vervielfältigung der heimischen, Einführung ausländischer Naturerzeugnisse, Aufnahme gewerbs-

Digitized by Google

kundiger Fremden, Einrichtung von Fabriken und Manufacturen, Anstalt für das Geld- und Creditwesen, Gründung von Banken (englische 1694) ꝛc. Spärlich zwar, und zum Theile von älterer Stiftung, doch Zeugnisse von gutem Willen, sind die Anstalten der Polizei für physische Wohlfahrt, für Reinlichkeit und Bequemlichkeit, für Studium und Prüfungen der Aerzte und Wundärzte (collegium medico-chirurg. zu Berlin 1724, chirurg. Akademie zu Paris 1731), Quarantaine gegen die Pest (im östl. Europa Oesterreichs Grenzhut musterhaft), diätetische Untersuchung der feilgebotenen Lebensmittel, Anstalten für Gebärende (Entbindungs-Anstalten s. 1728, bureaux de nourrices zu Paris 1715), für Waisen und Kranke und Verstümmelte (Armenhäuser in allen französ. Städten 1662, Invalidenhaus zu Paris 1671—4, Sachsens Zucht-, Waisen- und Armenhäuser), für Sicherheit und Bequemlichkeit durch nächtliche Polizei, durch Straßenpflaster und Straßenlaternen (verbessert in Paris 1667, lanternes à reverbère 1766), eingeführt in Hamburg 1675, Berlin g. 1682, Wien 1687, Leipzig 1702, Dresden 1708, Frankfurt a. M. 1711 ꝛc.) und Abwehr des Gesindels (Zigeuner noch immer lästig).

Es ist nicht zu verkennen, daß sowohl die autokratische als die volksbürtige Gestaltung der materiellen Interessen ungemeine Fortschritte an Einsicht und Kraft gemacht, daß wissenschaftliche Meditation und glückliche Combination der Praxis den Vorrath nutzbarer Werkzeuge vermehrt und das Leben mit neuem Geräth zu Forschung, Technik und Genuß ausgestattet hatten; Newton's Spiegel-Teleskop 1672; Tschirnhausen's Brennspiegel 1687; Fahrenheit's und Reaumur's Thermometer 1720 und 1730; Ruysch's (1638 bis 1731) Zergliederungskunst, die Chirurgie der Franzosen, die Arzneikunde Boerhave's 1737, Stahl's — 1733, Hoffmann's — 1742, Versuch der Pocken-Impfung (in Constantinopel bekannt 1673, in Oxford 1713, Anwendung in London 1721, französ. Aerzte dagegen, obwohl in manchem Jahre, z. B. 1723, an 20.000 Menschen in Paris an den Blattern starben), Subsistenz- und Arzneimittel, aus fremden Welttheilen nun zuerst oder zahlreicher eingeführt, wovon der Anbau der Kartoffeln auf dem Festlande für Unterhalt und Vermehrung der Bevölkerung von der ausgezeichnetsten Wichtigkeit (bei Berlin schon um 1651, ihre Verbreitung wird erst im Zeitalter Friedrich II. (1740—86) bedeutend), zunehmender Anbau edler Gartenfrüchte ꝛc. Dagegen waren aber die Ansprüche an physischen Lebensgenuß und die Abhängigkeit von Gütern der Fremde weit über das Bedürfniß hinaus geschritten und schon begann die künstliche Armuth Europa's, in die es durch den Luxus versetzt werden sollte. Es ist die Zeit, wo Caffee zum gewöhnlichen Getränke wurde und in den höheren Ständen die Trunkenheit etwas nachließ (die Verbreitung des Caffeetrinkens wurde in Paris durch den Aufenthalt eines türk. Botschafters daselbst 1669 sehr befördert, bald nachher gab es da an 300 Caffeehäuser, in Wien solche 1683, Hamburg 1687, Nürnberg 1696, Augsburg 1713, Berlin 1721 errichtet), wo auch der Thee (s. 1674 auch im russ. Handel) gewöhnlicher wurde, wo aber der gemeine Mann zum Branntwein, dessen Gebrauch sich unter den furchtbarsten Wirkungen

Digitized by Google

weiter und weiter verbreitete, nun auch Rauchtabak verbrauchte, wo in der feineren Welt gefrorne Liqueurs aus Italien, Chocolade aus Spanien, Raffinement der Kochkunst aus Frankreich, häufiger Genuß des Champagners ꝛc. sich einführten. In der Tracht wurde der Luxus durch indische Musseline (s. 1670) u. dgl. vermehrt; augenfälliger aber war der Mangel an Einfachheit und Selbstständigkeit im Gehorsam gegen die launische Mode, worin Frankreich dominirte; Alongeperücken, wodurch die Halskrausen genöthigt wurden, sich in Jabots zu verwandeln, und Reifrocke sind die Musterstöcke des damaligen Geschmacks; Haarbeutel wurden durch den Regenten, Zöpfe durch Friedrich Wilhelm I. von Preußen eingeführt; Wohnung und Geräth wurde bequemer und zierlicher; hier hatte England und Holland den Vorrang. Mit Speise- und Kleider-Ordnungen wurde man weniger als zuvor behelligt.

In der vom Regierungsantritte Friedrich II. bis zur französischen Revolution gerechneten Zeit (1740—89) fanden, wie die geistigen, auch die materiellen Interessen ihre noch größere Berücksichtigung. Arbeit war das Losungswort der Fürsten, welche die Ansicht hatten, sie seien nun des Staates willen da; mit Arbeit sollte das Volk der Fürsten Thätigkeit erwiedern; es wurden Festtage abgeschafft, um der Werkeltage mehr zu haben; es wurden Spinnhäuser für Faule, Arbeitshäuser für Fleißige eingerichtet, Zigeuner ꝛc. zu seßhaftem Leben genöthigt, Ausländer zur Ansiedlung gelockt, um die Zahl der Arbeiter zu vermehren, die Urbarmachung öder Landstriche betrieben zum Ackerbau und jeder Art Industrie aufgemuntert, Dörfer und Städte angelegt. Dabei dauerten aber lästige und lähmende Beschränkungen und Verbote fort, scheute man sich, den veralteten Zunftbann zu beseitigen. Ungeachtet der Steigerung der Finanzauflagen, war der Bedarf größer als der Vorrath. Stehende Heere und wiederholte Kriege waren der fressende Krebs am Staatsvermögen; schlechtes Geld und Papiergeld mußte aushelfen; Schulden hatte am Ende dieses Zeitraumes jeder Staat. Mit dem Bedacht auf Vermehrung des Einkommens und bei den gesteigerten Anforderungen, welche die Sicherstellung oder Vergrößerung des Staates nach außen durch stehende Heere und kostspielige politische Verbindungen machten, war aber ein edler Eifer verbunden, Anstalten für das Volksbedürfniß zu gründen. Es wurden Existenzmittel vervielfältigt (Vermehrung des Kartoffelbaues besonders seit den Hungerjahren 1770 und 1771, Anbau von Futterkräutern, Verbesserung der Viehzucht, Einführung spanischer Schafe, Gestüte ꝛc., Anpflanzung amerik. Holzarten s. 1781), Berg- und Forstwesen genauer geregelt, das Fabrikswesen befördert, Landstraßen gebaut, durch Entdeckungsreisen und naturwissenschaftliche Institute hinfort die Kenntniß und Benützung für den Menschen vorhandener Güter der Erde erweitert, auch wohl noch Gesellschaften für Gewerbe und Handel errichtet. Zugleich wurde nicht gespart, wo es Unterstützung Hilfsbedürftiger, Rettung aus Gefahren, Sicherheit des Lebens und Gesundheit, Unterricht und Bildung zu höheren Lebenszwecken und Leistungen galt. Es entstanden Krankenhäuser, Findelhäuser, Entbindungs-Hospitäler,

Digitized by Google

Pockenimpfungshäuser, Hebammen Institute, medicinische Collegien, Anstalten, Gesundbrunnen und Bäder zu benützen, Begräbnißstätten außer den Kirchen und städtischen Mauern, Witwencassen, Gesellschaften für Sterbefälle, Erfindsamkeit, Fleiß und gemeinnützige Aufopferung wackerer Männer des Volkes arbeiteten den Bestrebungen der Machthaber in die Hand. Franklin erfand 1751 den Blitzableiter, Highs 1764 die Spinn-, bald darauf Arkwright die Baumwoll-Spinnmaschine, 1783 wurden die Luftballone (Mongolfieren) erfunden, Dampfmaschinen durch Roebuck in Edinburg und Watt in Glasgow 1764 und Bulton 1775, 1788 durch den Schotten Müller ein Dampfboot erbaut. Es entstanden Ackerbau- und patriotische Gesellschaften, Technologie wurde zum Studium (Beckmann), man gründete Gewerbs- und Handelsschulen, in Gloucester wurden (1781) Sonntagsschulen eingerichtet, zu Mannheim 1782 eine Krankenwärterschule. Zugleich machten Medicin und Wohlfahrtspolizei im Einverständniß mit einander Fortschritte; es wurde gegen Verwahrlosung der zarten Jugend, gegen Ammen und Schnürbrüste geeifert, den Fortschritten ansteckender Krankheiten Schranken gesetzt, Quacksalbern das Handwerk verwehrt, der Naturgenuß und Reisen empfohlen, Mineralwasser und stärkende Bäder häufiger in Anwendung gebracht.

Die Vermannigfachung der Bedürfnisse für das Privatleben hielt gleichen Schritt mit den gesteigerten Erwerbsmitteln und den Ansprüchen des Staates; wie die Eilposten und Dampfwagen Frequenz der Reisenden veranlassen, so riefen Ansprüche des Staates an den Luxus diesen nur mehr hervor. Caffee wurde nun (seit 1750 mit Cichorien vermischt) allgemein zum Getränke auch des gemeinen Mannes und, wenn im Norden das Biertrinken seltener wurde, dafür umsomehr Branntwein verbraucht, Thee, Rum und Arrak häufiger und Punsch und Grog aus England nach dem Festlande (nach Frankreich 1781) verpflanzt. Die Firma „Restauration" hatte zuerst Paris 1765. Die Tracht wurde durch einheimische und fremde Stoffe, insbesondere Kattune, Nankings, Musseline, Flore, Spitzen, Manchester, Pique, feine Tücher, leichte seidene und halbseidene Zeuge ꝛc. mannigfacher, die Mode nicht stetiger und vernünftiger; doch befreite man sich von Alonge-Perrücken und Reifröcken, dagegen blieben Haarbeutel und Zöpfe, Pochen, culs de Paris ꝛc. an der Ordnung; Puder und Schminke behielten noch ihr Recht. Paris war Gesetzgeberin im Reiche der Moden; doch fand englischer Geschmack neben dem französischen Eingang. Nationaltracht war mehr Sache des gemeinen Mannes als der höheren Stände und nur im Osten und Süden Europa's übrig.

Großen Einfluß übte das Zeitalter der neuen Philosophie und Freigeisterei auf das sittlich-geistige Leben. Die Kirche wurde in ihrer Grundveste erschüttert; wenn auch die Fürsten nicht beabsichtigten, dem Volke seinen Glauben und sein Vertrauen auf die Segnungen des Christenthums zu verkümmern, so war doch unmöglich eine Scheidewand zwischen der neuen Philosophie und dem Volke zu ziehen. Der Indifferentismus griff, namentlich im protestantischen Deutschland, weiter um sich, als in der Absicht der der neuen Philosophie befreundeten Fürsten lag; der Zweifel drang auch in den

Digitized by Google

schlichten Sinn der Ungelehrten. Der Bigottismus und Fanatismus verlor in den Jesuiten eine mächtige Stütze; das Mönchthum wurde zum Spotte; die Kirchengebräuche wurden zu leeren Formen; es trat eine bedenkliche Leere der Gemüther und in dieser schmeichelte sich die neue Philosophie ein, umso gefährlicher, je roher der Geist, der sie aufnahm und je gröber die Mißdeutung und verkehrter die Anwendung. Mit solcher Gesinnung, ohne Festigkeit in dem alten Glauben und ohne rechtes Verständniß der neuen Weisheit, gingen die Franzosen der Revolution entgegen; daher frohlockten sie bald nachher in Abschaffung des Christenthums und des Papstthums.

Wohl weniger im Verfalle, als die kirchlichen, waren in jener Zeit die sittlichen Zustände. Der sittliche Gehalt im Hofwesen und Leben der höheren Stände erlitt durch die materialistischen Theorien der neuen Philosophen keine so erhebliche Verminderung, als früher und noch in dieser Zeit durch das schlechte Beispiel der Fürsten; die That war der Theorie voraus gewesen. Wenn die verrufenen Reisen nach Paris für die Vornehmen und Reichen verderblich waren, so wurde dagegen eben damals der Sinn für Anschauung von Natur- und Völkerleben rege und Reisen nach der Schweiz und Italien ein vortreffliches Bildungsmittel. Selbst in der Anlage von Gärten nach englischem Geschmacke näherte man sich der Natur wieder. Mehr als hierin wirkte Rousseau zu einer naturgemäßen Erziehung und gewiß nicht zum Verderben der Sittlichkeit unter den Großen. Daß auch die vormalige pedantische Hoffärtigkeit einer freiern Bewegung Raum gab, daß die Etikette minder ängstlich wurde, daß Einfachheit und Natürlichkeit der Eleganz des Lebens zugemischt wurde, war sicherlich keine Brücke für die Libertinage. Auch in den Ergötzlichkeiten der Großen läßt sich mehr moralischer Gehalt als früherhin finden. Die grotesken Belustigungen, Wirthschaften, auch die Zwerge und Hofnarren kamen ab; Jagd, Glücksspiele, besonders an Badeörtern geübt, wie das auf Hazard allein berechnete Kartenspiel, durch neue Gattungen vervielfältigt, Tanz, Maskerade ꝛc. dauerten allerdings mit dem Anhange von allerlei Untugend fort; aber eine nicht zu verachtende Erscheinung ist, daß in der geselligen Beschäftigung des Geistes begehrt und gefunden wurde. Die Freimaurerlogen pflegten Gedanken und Gefühl zugleich und bethätigten ihre wackere Gesinnung durch wohlthätige Stiftungen. Auf der Bühne kam durch die comédie larmojante den Franzosen und im Roman durch englische Muster das Sentimentale zu Ansehen; auch dies vor seiner Entartung ein dem Geiste der Zeit günstiges Merkmal und von tiefdringendem Einfluß auf die Gesinnung. Für die Bildung des männlichen Charakters insgemein war neben dem häufigen Reisen von ungemeinem Werthe die Zunahme geselliger Zusammenkünfte an öffentlichen Orten, wobei es nicht Zechen und Spielen galt. Die Caffeehäuser hatten das Beispiel gegeben, jetzt kamen aus England Clubs (im nördl. Deutschland um 1770, in Petersburg 1769) und aus Italien Casino's dazu, es bildeten sich Harmonien u. dgl. Der gemeine Mann hatte an der europäischen Weltbildung, die aus dem vervielfältigten Verkehr und aus der Literatur hervorging, wenig Antheil; seine Moralität

Digitized by Google

aber gewann wohl eben so sehr durch Kräftigung des Rechtsgefühls, als sie in der Abnahme blinder Ergebenheit gegen positive Menschensatzungen in der Kirche einbüßte. Das Nationale erhielt sich in der Masse, während die höheren Stände eine europäische Gesammtbildung annahmen und in der Gesellschaft der Gebildeten der Nationalcharakter durch jene neutralisirt wurde. Nach geistiger Aufklärung und Eigenthümlichkeit des Volksthums war aber die Sittlichkeit verschieden. Die klimatische Grundverschiedenheit der Völker des Nordens und Südens behauptete sich fort; die Völlerei behielt ihren Sitz im Norden, die Wollust im Süden; Deutschland blieb der Sitz der Gemüthlichkeit und Gutmüthigkeit, das Herz von Europa. Eine treue Mutter hatten in der Nationalität die Volksfeste, National-Tänze, Gebräuche.

Förderung der geistigen Cultur, Ehrensache der neuen Philosophie und der Regierungen jener Zeit, ward durch das reinste Streben edler Männer von gediegenem Wissen und von sittlicher Tiefe betrieben. Der Geist begegnete sich in den verschiedensten Richtungen arbeitend und schaffend. Der Muth war überall freudig; das Denken hatte das Bewußtsein, Anerkennung zu finden; großartige Leistungen wurden mit Jubel begrüßt. Auf dem großen Markte der neuen Philosophie trafen die Gebildeten aller Nationen zusammen, aber die neue Philosophie wirkte auch zur Hervorrufung eines Gegensatzes gegen sich selbst; die einzelnen Völker gewannen Reichthümer im Gebiete besonderer Wissenschaften und der National-Literatur; die französische Tünche schwand; aus dem Kampfe der Ansichten ging die echte Wissenschaftlichkeit siegreich hervor und der Nationalgeist trat wieder in seine Rechte; die Eifersucht auf die französische brachte die deutsche, englische, italienische National-Literatur wieder zur Selbstständigkeit. Für die „neue Philosophie" genügte es den Machthabern, Gunst gegen Verfasser und Schriften und Milde der Censur zu beweisen, das Uebrige that der Buchhandel. Den öffentlichen Unterricht dagegen durch französische Popularität und Gewandtheit zu beleben und zu befruchten, den gelehrten Pedantismus zu vermenschlichen, verrosteten Schulschlendrian wegzuräumen und was dem Menschen im Leben noth thue, dafür zum Gegenstande der Jugendbildung zu machen, überhaupt den Unterricht über jegliche Gattung von Staatsgenossen, über Arme und von Natur Verwahrlosete zu verbreiten, darin wetteiferten mit den Regierungen, die in den katholischen Ländern nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens und Beschränkung des Klosterwesens finanzielle Mittel in dessen Gütern erlangten, edle Menschenfreunde. Die Deutschen eilten hierin den übrigen Nationen voraus und wenn die neue Philosophie mit ihrer Aufklärung wenig aus den höheren Ständen herab in das Volk gedrungen war, so wich der Aberglaube, besonders hinsichtlich der Naturerscheinungen und der Begegnisse des gemeinen Lebens, dem verbesserten Unterrichte wohl am meisten im protestantischen Deutschland. Was die Aufklärung des 18. Jahrhundertes hierin ausrichtete, war, Dank insbesondere den Naturwissenschaften und der Toleranz, die ihnen gegen kirchliche Verketzerung beistand, segensreich, aber nicht eine rapide Expansion allgemeiner Erleuchtung der Geister. In der Hinneigung derer, die

Digitized by Google

sich über das Volk erhaben dünkten, zu abenteuerlichem mystischem Wahne, in den Verirrungen der Freimaurerei zum Gaukelspiel mit Ergründung eines jenseits der Aufklärung liegenden Gebietes übermenschlicher Geheimnisse, im Illuminatenwesen und der Rosenkreuzerei spricht sich eine gewisse Leere der Gemüther aus, von denen das Positive des Christenthums gewichen war und die mit der rein irdischen Aufklärung nicht zufrieden gestellt waren.

Was Wissenschaft und Kunst belangt, so kann nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß die Gelehrsamkeit ihr Recht neben dem Geiste behauptete und auf die Scheinverbindung beider in der neuen Philosophie und das encyklopädische Verflachen das Bestreben folgte, in den Einzelkreisen der Wissenschaft durch tiefes Eindringen und durch geschickte Handhabung des anwachsenden Stoffes die echte Wissenschaftlichkeit zu fördern, in den schönen Künsten das Studium der Antike Mutter einer veredelten Plastik, die Gartenkunst zuerst in England von der französischen Steifheit auf Aehnlichkeit mit der Natur zurückgeführt wurde, die zeichnenden Künste vom Gute der vergangenen Zeit zehrten, die Musik ihre Glanzzeit hatte, die Schauspielkunst ihre schönsten Triumphe feierte.

Das europäische Völkerleben war mit physischen und geistigen Genüssen reich ausgestattet, das Zeitalter war stolz auf seine Gesittung; da gab die französische Revolution zu fragen, ob fortschreitende Humanitätsbildung ein Glück für die Völker sei, wenn die staatsbürgerlichen Zustände hinter ihr zurückbleiben (Wachsmuth V. 2. S. 1—7, 140—7, 172—92, 246—70, 293).

II. Abtheilung.

Entwicklung des Polizeiwesens in Oesterreich.

Es hat in Oesterreich an Schriften über sein Polizeiwesen nicht gefehlt, wie: Eichler, die Polizei praktisch, Prag 1794, 4. Aufl. 1815; Konrad (österr. Encyklopädie III. 251, Wurzbach Lex. XII. 415), die Polizeiverfassung oder Theorie, Geschichte und Praxis der Polizei in ihrer allgemeinen Bedeutung mit vorzüglicher Rücksicht auf den österr. Kaiserstaat, Prag 1817; Kostetzky (Wzb. XIII. 34), System der politischen Gesetze Böhmens, Prag 1816—25, 12 Bde. (besond. 2. und 11); Fauller, Gesetze, Verordnungen und Vorschriften für die Polizeiverwaltung im Kaiserthume Oesterreich von 1740—1825, Wien 1827, 4 Bde.; Barth-Barthenheim, Graf von (Wzb. I. 167), System der österr. administrativen Polizei, mit vorz. Rücksicht auf Oesterreich unter der Enns, Wien 1829—30, 4 Bde.; Schohay, polizeiliche Gesetzkunde für Böhmen, Prag 1830, 2 Bde.; Obentraut, alphab. Handbuch der öffentlichen Verwaltung in Bezug auf praktische Polizei und Landescultur, Prag 1843, 4 Bde.; Zaleisky, Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche für die Polizeiverwaltung im österr. Kaiserstaate von 1740—1852 erschienen sind, Wien 1854, 3 Bde., Nachtrag 1856; die Handbücher der österr. Verwaltungs-Gesetzkunde, von Stubenrauch, Wien 1852, 2 Bde., Ergänzung 1853, und Mayerhofer, Wien 1875, oder auch über

Digitized by Google

einzelne Zweige, wie über Armenpflege von Tettinek 1846, Kratochwil; von Herzog über den Eheconsens 1829, das Schubwesen 1835, das Domicil 1837; Wiesner, Denkwürdigkeiten der österr. Censur, von der Reformation an, Stuttgart 1847; Jäckel, Cimentirungs-Lexikon, Wien 1824; Müllner, Münz-, Maß- und Gewichtskunde von Böhmen, von Ottokar II. bis auf die gegenw. Zeit, Prag 1796; Bauvorschriften von Rößler 1842, 2 Th., Möser 1843, 2 Bde., Mühlböck 1846, 2 Bde. u. a. m. (S. Stubenrauch's Bibliotheca juridica austriaca, Wien 1847).

Diese und auch die in neuerer Zeit erschienenen einschlägigen Werke sind aber zumeist nur für das praktische Bedürfniß berechnet und mir ist nicht bekannt geworden, daß ein Werk erschienen wäre, welches sich speciell der Geschichte des österr. Polizeiwesens zugewendet hätte. So finden sich nur zerstreute Notizen, insbesondere in den Geschichten des österr. Staates von Bucholtz (Ferdinand I.), Hurter (Ferdinand II.), Meynert, dem Grafen Mailath, Arneth, Oesterreichs unter der Enns von Kurz, der Stadt Wien von Hormayr, Tschischka und Weiß, Kaltenbäck's Zeitschrift und Austria, Gräffer's Schriften, Schlager's wiener Skizzen, Feil's wiener Gewerbsgeschichte u. a.; Oesterreichs ob der Enns von Pritz; Steiermark's von Muchar, Schlossar u. a.; Kärnten's von Ankershofen, Herrmann und Aelschker; Krain's von Dimitz (wegen einer Polizei-Ordnung II. 58, 146, 504); Tirol's von Egger; Böhmens von Palacky und Schlesinger; Mährens von Dudik und Morawetz; Schlesiens von Menzel, Wuttke und Grünhagen, Biermann u. s. w.

Viel mehr als in diesen und anderen Druckwerken in die Oeffentlichkeit gelangte, bergen aber die noch vielfach unbenützten Archive. Ich habe z. B. in der Geschichte der historischen Literatur Mährens und Oesterr.-Schlesiens, Brünn 1850, S. 461—8, in einem Auszuge aus dem bis 1785 reichenden Repertorium über das Archiv des m.-schl. Guberniums angedeutet, welche reiche Beiträge zur Kriegs-, politischen, Verfassungs-, Verwaltungs-, Communal-, Cultur- u. a. Geschichte dieser Länder daselbst aufbewahrt werden und in größeren und noch weiter zurückreichenden Archiven ruhen noch weit mehr.

Diese Archivalien und neuere Amtsacten haben mir auch die Gelegenheit und Mittel geboten zu vielen polizei-geschichtlichen Mittheilungen aus Mähren und Oesterr.-Schlesien in den 27 Bänden Schriften der histor.-statist. Section und ihrem seit 1855 erscheinenden Notizenblatte, von welchen besonders bemerkt werden mögen in den ersteren: Geschichte des Theaters (4. B.); des Bücher- und Steindrucks, des Buchhandels, der Censur und periodischen Literatur (6. B.); die Culturfortschritte in den letzten hundert Jahren und Geschichte der Verkehrs- (8. B.); der Studien-, Schul- und Erziehungs- (10. B.); der Heil- und Humanitäts-Anstalten (11. B.); das Zauber- und Hexenwesen; der Glaube an Vampyre; zur Geschichte der Zigeuner; die Einführung gleichen Maßes und Gewichtes und die Cimentirung; zur Geschichte der Preis-Satzungen (12. B.); Beiträge zur Geschichte

Digitized by Google

der k. Städte Mährens, insbes. Brünns (13. B.); Actenstücke über Hexen-Processe (14. B.); zur Cultur-Geschichte (15., 18., 19., 20. und 21. B.); zur Geschichte der böhm. Länder im 17. Jahrh. (16., 17., 22. und 23. B.); zur österr. Verwaltungs- (24. B.); zur österr. Finanz-Geschichte (25. B.); zur Geschichte des Deutschthums in Oesterreich-Ungarn (26. B.); über die Beiträge im Notizenblatte aber mögen die, nach einer Reihe von Jahren erscheinenden, Indices nachgesehen werden und kommen einzelne Beziehungen auch hier vor.

Erste Periode.

Von der ersten Organisirung des Polizeiwesens bis zur wissenschaftlichen Behandlung desselben.

(Vom 16. bis in die Mitte des 18. Jahrhundertes).

Auch in den österreichischen Ländern finden sich in den Stadt- und Landrechten seit dem 13. Jahrhunderte polizeiliche Bestimmungen, förmliche Polizei-Ordnungen kamen aber erst seit dem Ende des 15. Jahrhundertes zu Stande.

Der für eine gute Einrichtung der Verwaltung sehr sorgsame Kaiser Maximilian I., † 1519 (S. zur österr. Verw.-Gesch. von d'Elvert, 24. B. Sect.-Schr. S. 47 ff.; Ullmann's Maximilian I., Stuttgart 1884, S. 292 bis 403; Huber's Gesch. Oesterreichs 3. B. 450—64) gab 1496 die erste tirolische Polizei-Ordnung (Hirn, Ferdinand II. von Tirol, Innsbruck 1885, S. 457) und ließ später auch eine Polizei-Ordnung für Oesterreich ob und unter der Enns verfassen (unter den Actenstücken im ständ. Archive zu Linz B. I. Nr. 226), aus welcher Pritz (Geschichte des Landes ob der Enns, 2. B. S. 211—3, die Kleiderordnung auch in Kaltenbäck's Zeitschrift 1836 S. 410 ff.) einige Punkte heraushebt.

Maximilian's Nachfolger Ferdinand I. († 1564), welcher die böhmischen und ungarischen mit den österreichischen Ländern vereinigte und alle zu Einem Ganzen möglichst zu verbinden und einzurichten sich bemühte (S. 24. B. Sect.-Schr. 43 ff., 71), erließ eine Reihe einschlägiger Verordnungen, wie insbesondere der Jahre der mäßigen Kleider und junger Leute, die Ehe Einer entweder und sich neuem gleichlich Leben [illegible], über Duellirer, Bagabunden und Müssiggänger [illegible] eine Bettler-Ordnung, eine Fremdlich-Ordnung [illegible] Wein, über das [illegible], eine neue Müller- und Bäcker-Ordnung, gegen die [illegible] Sünden und Laster der Jahre 1565, Gotteslästerung, Zutrinken und Schwören, gegen den Unfug [illegible] Kindern und Gesindlern, gegen Kinder [illegible] durch [illegible], Pfarrer, Sundiechenleute und Sakrilegmacher, gegen mäßige Personen, Schuster und Schuster Knecht, Sattler, Schneider, Landleute, Sumpf und Kemipfer, gegen die

Digitized by Google

zahlreichen Schmähschriften (1559), gab eine Spital-Ordnung für Wien (1539), eine Verordnung über die Aerzte und ihre Belohnung, Apotheker-Ordnungen (1554 und 1564, ähnliche von Maximilian II. und Rudolph II., neu 1644 für Wien und Oesterreich unter und ob der Enns), dachte über Wahrsagerei und Zauberei, die er abergläubische Dinge nennt, weit aufgeklärter als die späteren Zeiten (S. die Zusammenstellung, Auszüge und Bemerkungen in Meynert's österr. Gesch. 5. B. 2. Abth.. Pest 1846, S. 155—193).

Schon im Anfange seiner Regierung hatte Ferdinand die ständische Mitberathung für besserei Polizei (S. s. Mandat 1524) verlangt, und 1525 baten die Stände, „die mit der Lande großen Mühe und Kosten gehandelte und verfaßte Polizei möge gnädig aufgerichtet werden" (Ferdinand's Geschichte von Bucholtz, 8. B., Wien 1838, S. 280).

Im k. k. Reichs-Finanzarchive zu Wien, nieder-österr. Herrsch.-A. Fasc. I. 17 befindet sich ein von den verordneten Ausschüssen der nieder-österr. Lande verfaßter Entwurf einer Polizei-Ordnung für die fünf n.-ö. Lande, der erst noch „an jedes Landes Stände anheim zu bringen war," datirt Wien am Freitag vor dem heil. Palmtage 1524 (Winter, n.-ö. Weisthümer, 1. Th., Wien 1886, Vorrede S. XVI).

Ferdinand erließ „die new Polizei und Ordnung der Handtwercher und Dienstvolk der Nied.-österr. Lande (vom 1. April 1527) s. l. et a. Fol. und eine Polizei Ordnung und Satzung Irer K. Maj. Stat Wienn auf die Handtwerchsleut daselbst von newem aufgericht ddo. 19. Dec. 1527, Wien gedr. bei Hanns Siegriener 1528, Fol. (Stubenrauch bibl. jurid. austr., Wien 1847, S. 242, Meynert V. 2. S. 158—67).

Ordnung Mall und Peckhenwerchs im Ertzherzogthumb Oesterreich ob der Enns aufgericht s. l. et a. Fol. (Stub. 231, nach Meynert V. 2. S. 159 von 1534).

Ordnung der Weinzierl, Hawer und ander weingartenleut. Gedr. bei Hanns Siegriener, s. l. et a. (wahrsch. 1534) Fol. — Wien, bei Mich. Zimmermann 1565. 4. (Stub. 231).

Fewer Ordnung der Stat wienn, Wien 1534, Fol. (Meynert V. 2. S. 157).

Ordnung und Maß, wie die fremden und außlendischen Kaufleut ihren kaufffschatz und kaufmannswaaren, Burgern vnd gesten hie zu Wien hingeben und verkauffen sollen, s. l. et a. (nach Stub. 231 wahrscheinlich 1536 durch H. Singriener gedr.).

1542 erließ Ferdinand mit Rath der ständischen Ausschüsse für die fünf Herzogthümer (mit Görz) eine umfassende Polizei-Ordnung: Ordnung und Reformation guter Polizey in den Niederösterreichischen Landen ddo. Wien 1542. Gedr. (wahrsch. bei Hanns Siegriener) im J. 1542, Fol. (Stub. 231, ist in Schimmer's Bildern aus der Heimat S. 298—311), und da (nach der Einleitung zu jener von 1552) „so schwere Laster, Leichtfertigkeit, Mißbräuche und Unordnung unter allen Ständen überhand genommen, woraus vermuthlich erfolgt, daß der Allmächtige so viele Plagen sende, Mißwachs, Theuerung,

Digitized by Google

Hunger und Sterbensnöthen," eine Erneuerung und Revision derselben unter dem Titel: Ordnung und Reformation guter Polizey (Römischer, zu Hungarn und Böheim ꝛc. König. Maj. Ertzherzogen zu Oesterreich) In derselben fünff Niederösterr. Lannden und fürstl. Graffschaft Görtz auffgericht und erneuert, Wien, bei Hanns Siegriener. 1552. Fol. — Ebenda 1553. Fol. — Grätz, Andr. Frank, 1572. Fol. — Wien 1559. 4. — Ebenda gedr. bei D. Joh. Syngriener, 1560. Fol. (Stub. 231). Diese Polizei-Ordnung war (nach Bucholtz, welcher im 8. B. S. 281—7 einen Auszug und dazu Bemerkungen macht) in den meisten Theilen (die näheren Handwerks-Ordnungen ausgenommen) eine modificirte Ausführung der Reichs-Polizeiordnung von 1530 und 1548.

Ordnung die Wacht betreffend, s. l. 1546. Fol. (Stub. 231).

Generalmandat (der Röm. Kays. auch zu Hungern und Behaim ꝛc. König. May., Ertzherzog zu Oesterreich), die Handthabung Irer Kays. May. Jüngst außgangen Polizey betreffend, ddo. Prag 29. Nov. 1558. Wien, gedr. durch Joh. Siegriener. 1559. Fol. (Stub. 115).

Reformation und Bestättigung der Ferdinandeischen Polizei-Ordnung (von Maximilian II.). Wien 1566. 4. Polizei-Ordnung (neue, nieder-österr.). Wien, gedr. bei Casp. Stainhoffer. 1566. Fol. — Ebenda 1568, Fol. (Stub. 242, 261).

General und Ordnung, wie es hinfüro mit der Traidt, Koll und Kelchmaß, auch Elen und Gewicht, und dann der Goldschmid und Zinngießer ob der Enns gehalten werden solle. Wien, bei Casp. Stainhofer 1570. 4. (Stub. 115).

Des Erzherzog Ferdinand II. tirolische Landes- und Polizei-Ordnung von 1572, publ. 1578 (Hirn, Gesch. Ferd. II. von Tirol S. 452—9), bei Stub. 261 Reformation guter Polizei in der Grafschaft Tirol, s. l. et a. Fol., nach Stub. 231 Ordnung und Reformation guter Polizey (fürstlicher Durchleuchtigkayt Ertzherzog Ferdinanden zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund ꝛc., Grafen zu Tirol), in jrer Durchleuchtigkeyt fürstlichen Graffschaft Tirol, s. l. et a. 4. (ddo. Innsbruck, 14. Dec. 1573. Herausgegeben von Hanns Ernstinger, wahrsch. zu Innsbruck 1574). Meynert V. 2. S. 190 erwähnt auch einer tiroler Polizei-Ordnung von 1603.

Ordnung und Reformation guter Polizey, wie solche von der fürstl. Darchleuchtigkeit Herrn Carln, Erzherzogen von Oesterreich ꝛc., in derselben löbl. Herzogthumb Steyer mit vorwißen und räthlichen Gutbedenken einer allgem. ersamen Landtschaft daselbst im 1577 Jahre vernewert auffgericht und bestett worden. Grätz 1588. Fol. (Stub. 231).

Polizey-Ordnung (des Erzherzogthums Kärnten verbesserte und neu aufgerichte) im 1577 Jar. Grätz, gedr. bei Zachar. Bartsch. 1578. Fol. (Stub. 242).

Auf der fürstl. durchl. Ertzherzogen Carls zu Oesterreich ꝛc. Consens und gnädigste Bewilligung, sein volgende Artikl der Polizey angehängt worden. Grätz, bei Zachar. Bartsch. 1578. Fol. (für Kärnten). (Stub. 242).

Digitized by Google

Meynert V. 2. S. 160 gibt den Inhalt einer wiener Fleischordnung vom J. 1587.

Aus späterer Zeit führt Stub. 242 an eine Polizey-Ordnung Erzherzogs Leopold in denen inner-österr. Erbfürstenthumben und Landen. Grätz, gedr. bei den Widtmannstätter'schen Erben 1673, 4., und eine Polizey-Ordnung in Ober- und Unter-Oesterreich (von Kaiser Leopold I.). Wien, Math. Cosmerovius 1761 (1671?) Fol.[1]

Was die böhmischen Länder betrifft, so enthielten auch hier die Land- und Stadtrechte, die Landfrieden und Landesordnungen, sowie die Landtagsbeschlüsse, einzelne polizeiliche Bestimmungen und übten die Stadträthe polizeiliche Functionen aus. So führte der böhm. Landesverweser Zawiš von Rosenberg (hingerichtet 1290) zuerst durch eine ausführliche Verordnung eine besondere Polizei-Anstalt für Prag ein, die er zur Hintanhaltung von Parteiungen, Privatfehden und Friedensstörungen jeder Art, sowie zur Handhabung der Ordnung und Rechtlichkeit in Verkehr und Handel, Anfangs nur für ein Jahr traf, die aber doch später, durch ihre Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit, Jahrhunderte lang unter dem Namen des Sechsmänner-Amtes sich erhielt (Palacky, Gesch. Böhmens 2. B. 1. Abth. S. 351). Auf dem böhm. Landtage von 1453 wurden wichtige polizeiliche Bestimmungen gegeben, welche die Sicherheit wie der Person und der Ehre, so des Vermögens und der Rechte sämmtlicher Landesbewohner betrafen und den ersten Grund zu den großen socialen Veränderungen legten, die erst am Ende des 15. Jahrhundertes in ihrer ganzen Schärfe an das Licht traten (eb. 4. B. 1. Abth. S. 345—7). Diese Polizei-Bestimmungen wurden fast wörtlich auch in den mähr. Landtagsbeschluß von 1459 aufgenommen (eb. 4. B. 2. Abth. S. 77). Die vom Könige Georg durch ein Patent vom 2. Jänner 1460 im ganzen Lande verkündeten Maßregeln gegen Theuerung und Münzverschlechterung liefern einen merkwürdigen Beweis, welch' strenge und wirksame Polizei schon damals in Böhmen eingeführt war (eb. 4. B. 2. Abth. S. 139—142).

In dem gesellschaftlichen Zustande des 15. Jahrhundertes gab es aber noch keine Polizeimacht und daher auch keinen ausgleichenden Einfluß, der die angeborne Rauhheit der Charaktere geglättet und gemildert hätte, daher beutelustige Abenteurer ihr Unwesen trieben, namentlich die sogenannten ležáci, d. h. Leute ohne Hab und Gut und ohne bestimmtes Gewerbe, die sich sonst zu verdingen pflegten und zum Kriegsdienste benützt wurden, nun aber aus demselben entlassen, sich in den Schenken und Herbergen herumtrieben und überall Unfug anrichteten. Die vom Landtage 1479 dagegen getroffenen Verfügungen waren nicht minder bedeutend wegen der Folgen, die sie nach sich zogen (eb. 5. B. 1. Abth. S. 167, 219). Kurz darnach (1483) soll nach

[1] Ueber die wiener Druckwerke (auch Ergänzungen und Berichtigungen) S. Mayer's Wiens Buchdrucker-Geschichte 1482 bis 1882, Wien 1883 und 1887, 2 Bde. Quart, und zwar, da hier nicht eine vollständige Aufzeichnung aller poliz. Ordnungen gegeben werden will, in den Indices nicht nur die als solche aufgeführten (I. S. 49 ff., 53, 56, 60, 62, 105, 145 ff.), sondern auch andere einschlägige.

Digitized by Google

Palacky (eb. 250) die polizeiliche Macht und Gewalt (in Prag) für jene Zeit schon merkwürdigerweise organisirt gewesen sein. 1492 verhandelte der böhm. Landtag über die Einführung einer neuen Polizei-Ordnung und traf zur Beruhigung des Landes und Ausrottung der zahlreichen Räuber einige Bestimmungen, welche sich jedoch bald als unzureichend erwiesen. Auf dem Landtage von 1494 wurden neue Bestimmungen zur Ergänzung der Landes-Polizeiordnung, die im v. J. ihren Anfang genommen hatte, getroffen (Archiv český II. 256—60, V. 454—6) und Maßregeln gegen die durch das ganze 15. Jahrhundert andauernde Unsicherheit der Straßen, insbesondere gegen die ležáci ergriffen (Pal. eb. 365, 393; Schlesinger, Gesch. Böhmens, 2. A., Prag 1870, S. 413).

Als einer besonderen polizeilichen Anstalt jener Zeit sind, als eine Art Vorgänger der Gendarmerie, die Straßenreiter zu erwähnen. Als der böhmische Landtag von 1479 nur solchen ausländischen Fuhren, Schiffen und Lastthieren, welche mit Ladungen fremder Erzeugnisse und namentlich mit Salz ins Land kamen, erlaubte, sich hier wiederum mit Getreide und anderen böhmischen Waaren zu befrachten, wurden zur gehörigen Aufsicht darüber an den Grenzen Reiterabtheilungen (Straßenreiter) errichtet, die auch besonders darauf zu sehen hatten, daß kein Geld und Silber aus dem Lande geführt oder getragen werde (Palacky V. 1 S. 220). In Schlesien nahm man zur Bekämpfung der Räuber und Landesbeschädiger zu Anfang des 16. Jahrhundertes Reiter (eine Art Marechaussee) und als besonders hiezu geeignet Hußaren auf (Menzel, Gesch. Schl. II. 258—60). Und als es 1541 in Mähren viele Räuber gab, verordnete der Landtag, daß alle Verbrecher eingezogen und die Straßen in den Wäldern mehr ausgehauen werden sollten. Es wurden zugleich 30 Ausreiter, nämlich 10 zu Olmütz, 10 zu Brünn und 10 zu Znuim bestellt, welche im Lande herumreiten, das böse Gesindel auffangen und in die nächste königliche Stadt in das Gefängniß zur Aburtheilung bringen, und für jeden eingebrachten Verbrecher 1 fl. bekommen sollten (Luksche, Notizen über die polit. und Justizverfassung Mährens bis 1628, Brünn 1808, S. 108, 111). In späterer Zeit bestand bis in das 19. Jahrhundert das zu gleichem Zwecke in Mähren und Schlesien errichtete Institut der Portatschen (S. Notizenbl. 1858 Nr. 8, 1859 S. 39, d'Elvert zur österr. Finanzgesch. 25. B. Sect.-Schr. Index).

Unter den böhmischen Ländern nimmt Schlesien sowohl hinsichtlich der Polizei-Gesetzgebung und Verwaltung, als insbesondere auch ihrer Literatur einen hervorragenden Platz ein. Schlesien war bald fast ausschließend dem Deutschthum und deutschen Rechte zugethan, seine Theilung in viele Fürstenthümer einerseits einer Machtentwicklung des Adels, wie sie in den anderen böhmischen Ländern statt hatte, nicht günstig, andererseits jener des Königs nicht hinderlich. So mochten sich die schles. Provinzialblätter (Juli 1794) rühmen können: Auch unsere Vorfahren hatten gute Polizeigesetze. Und man braucht nur den Index von Walther's Silesia diplomatica, 2. T., Breslau 1742, durchzusehen, um sich von deren Fülle aus der Zeit zu über-

Digitized by Google

zeugen, wo das Land zu Oesterreich gehörte, und die Polizeivorschriften sich noch nicht in einer solchen Fluth ergossen, wie in späterer Zeit. Da finden sich nun in diesem Index Ordnungen und Vorschriften über Apotheken, Bader, Bäcker, Bettler, Boten, Büchercensur, Criminalien, Dreiding, Duelle, Fehder, Feuer, Gassenmeister, Gesinde, Handwerker, Hebammen, Hochzeit, Jagd, Infection, Kauf und Verkauf, Kirchen, Kleider, Landfrieden, Luxus, Maß, Mühlen, Münze, Pest, Polizei, Schäfer, Schützen, Standrecht, Tanz, Taxen, Tücher, Viehhandel, Wage, Waisenhaus, Wucher, Zigeuner, Zuchthaus, Zünfte u. a. Aus dieser Masse können wir doch nur Einiges hervorheben, wie den vom Könige Mathias errichteten Landfrieden von 1474 (Schickfuß schles. Chronik III. B. 157—160, Lucä schles. Chronik II. 1930) und jenen Ferdinand I. von 1528 (Schickfuß III. 283—94, Lucä II. 1930, Weingarten's fasciculi diversorum jurium 2. Buch 13—21, Wutke's Besitzergreifung Schlesiens I. 73—5), die schles. Fehder-Ordnung von 1571 (Schickfuß III. 161—8, Weing fasc. 2. Buch 362—6, Lucä), die schles. Polizei-Ordnungen von 1565, 1577, 1583 (Schickfuß III. 255—70, Walther II. 172, Kneifel Top. Oesterr.-Schl. I. 162—4, Menzel II. 340, die von 1565, Patent wegen Gesinds und Bauern, in Weing. fasc. 2. Buch 353—62, jene Rudolph II. vom 6. Juni 1577 mit Nachträgen vom 6. August 1577 und Juni 1583 in Weing. fasc. 2. Buch S. 1—11, in Lucä II. 1933—55), das schles. Dreiding (Schickfuß III. 582—94, Lucä II. 1970—86), die teschner Landes-Ordnung von 1592 (in Weing. fasc. 2. Buch 309—339), die breslauer Polizeisatzungen von 1608 (eb. 402—14), die alte Bauordnung der Stadt Breslau von 1605 (eb. 402—11, auch Gassenmeister-Ordnung, und in Weing. Codex S. 201—10) und die neue (gedruckte) von 1668 (in Weing. vindemiae S. 773—809), die schles. Gemeinde-Ordnung von 1676, die schles. Bettler-Ordnung von 1700, die Bettler- und Schubs-Ordnung von 1724 (schles. Gesetz-Slg. II. 470, 490, 567, 678—84 u. s. w. (S. über das schles. Polizeiwesen Lucä's Chronik 1689 II. 1929—86, Friedeberg's schles. Rechte, Thomas' Literaturgeschichte von Schlesien, Hirschberg 1824, Grünhagen's Gesch. Schlesiens u. a.).

Wenn die schles. Fürsten und Stände wegen der während der böhm. Rebellion von 1620 entstandenen großen Verlegenheiten an die Einführung einer geheimen Polizei dachten (Wuttke I. 326, 340), so fällt dies in die Zeit, wo sie in Sachsen schon bestand (1612), viel früher, als sie in Frankreich unter Ludwig XIV., in Oesterreich unter Leopold I. aufkam (Wachsmuth V. 1. S. 262, V. 2. S. 146, 182; Schmidt, Gesch. von Frankreich 4. B. 244; Gfrörer, Gesch. d. 18. Jahrh. I. 187; über das Polizeiwesen in England, Macaulay 1. B, 101 ff.; Richard, Beitrag zur Culturgeschichte Sachsens im 16. Jahrh., Leipzig 1861, S. 328 ff. S. Index und Inhalt). Seit der Mitte des 16. Jahrhundertes war der neue Polzeisinn mächtig (Freytag III. 462), der Begriff der Polizei entwickelt, wurden die Bantaidinge (S. Notizenbl. 1887 Nr. 3) zu Dorfpolizei-Ordnungen (Luschin, Gesch. des österr. Gerichtswesens S, 168). Als in Oesterreich die geh. Polizei

Digitized by Google

aufkam, zeigte sich aber auch eine mehrere praktische polizeiliche Wirksamkeit, namentlich durch den Statthalter in Niederösterreich Johann Quentin Grafen Jörger (geb. 1624, gest. 1705, Wurzbach X. 231), welcher sich große Verdienste um die Polizei- und Sicherheits-Anstalten Wiens erwarb, die Beleuchtung der Straßen bei Nacht, womit er den Kaiser überraschte, als dieser nach längerer Abwesenheit von Wien am 26. Jänner 1688 dahin zurückkehrte, die Einführung der Rumor- und Sicherheitswache, von Marktordnungen, Feuerlösch-Anstalten, einer besseren Pflasterung u. dgl. m. (S. auch wiener Rufe (Ausruf von Verordnungen) aus dem 17. Jahrh. in Schlager's Skizzen IV. 239—78).

Kaiser Rudolph II. gab 1605 eine Polizei-Ordnung für Böhmen; dieselbe befindet sich, ins Deutsche übersetzt und mit Anmerkungen versehen, in Riegger's Archiv für Geschichte und Statistik, besonders Böhmens, Dresden 1792, 1. B. S. 483—563, auch im Lumir 1855, 1. H., mit guten Anmerkungen dazu. Die prager Polizei-Ordnungen von 1678 und 1696 finden sich in Weingarten's Codex S. 434—6 und 585—91. Sein Bürgerspiegel, Prag 1675, sowie auch Joseph I. peinliche Halsgerichts-Ordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien von 1708 enthalten nicht wenige polizeiliche Anordnungen.

In Mähren, wo es nach Dudik (Gesch. Mährens 9. B. 42) im Zeitalter der Přemysliden (bis 1306) keine Polizei im modernen Sinne der Wissenschaft, aber Gelegenheit genug gab, das Polizeirecht auszuüben, und die Land und Stadtrechte polizeiliche Verfügungen enthielten, kam aber eine eigene Polizei-Ordnung nicht zu Stande, auch nicht, seitdem mit der Gelangung der böhm. Krone an Ferdinand I. eine Beschränkung der ständischen Uebermacht eingetreten war. Man hatte es, sagt Chlumecky (Carl von Zierotin und seine Zeit, 1564—1615, Brünn 1862, S. 84), dem Ermessen des Grundherrn überlassen, eine Polizei-Ordnung vorzuschreiben oder nicht, und wenn er dazu entschlossen war, kümmerte sich Niemand, ob er die Bierglocke um 6 oder um 8 Uhr läuten ließ, ob er brünner oder olmützer Maße zum Gebrauche vorschrieb. Unter Ferdinand's Regierung ist es anders geworden. Die Stände haben die Annehmlichkeiten des Reichthums empfinden, die Ursache der Zunahme desselben und die Nothwendigkeit eines gleichen Schutzes des Verkehres begreifen gelernt, sie folgten willig jenen centralisirenden Impulsen, die von der Krone ausgingen. Sie legten sich Beschränkungen auf, und unterwarfen sich allgemeinen Verordnungen. Verhältnisse, die früher jeder selbst und jeder nach eigenem Ermessen auf seinem Territorium durch Gemeinde- und Herrschaftsordnungen regelte, wurden jetzt von der ständischen Körperschaft für's ganze Land geregelt. Es wurden Bestimmungen über die Preise der Lebensmittel: Satzungsvorschriften, wenn auch nicht als bleibende Regel, erlassen. Eine Landesgendarmerie vorerst auf Kosten der k. Städte ist zum Schutze des Eigenthums und der Person der Reisenden errichtet worden. Die Erhaltung und Säuberung der öffentlichen Straßen nach gewissen technischen Regeln wurde den Grundherren zur Pflicht gemacht. Die ersten Grundzüge eines

Digitized by Google

Jagd- und Waffengesetzes entzogen den Unterthanen die Möglichkeit, die Jagd auszuüben und das Befugniß, Waffen zu tragen. Ueber Münzen, Maß und Gewicht wurde beschlossen, daß jene vollwichtig auszuprägen sind, diese im ganzen Lande gleich sein sollen. Endlich wurden entsprechende Maßregeln zur Disciplinirung und Regelung des Gesindewesens: der bezahlten Arbeitskraft, beschlossen. Patente zum Schutze des literarischen Eigenthums, freilich noch in Gestalt von Privilegien, ermunterten und belohnten den fleißigen und talentirten Schriftsteller. So war jeder Schritt des Königs und der Stände zur einheitlichen Gestaltung der inneren Politik, damals ein großer Fortschritt in der Gesittung, der Uebergang zur modernen Staatsidee vorbereitet.

Wenn es Ferdinand gelang, die Macht und Würde der Krone zu behaupten, so war seines Nachfolgers Maximilian II., Privilegien und Gewohnheiten schonende und willfährige, Herrschaft hingegen ganz nach dem Sinne der Stände, die wieder völlig freie Hand gewannen. Es war die wahre Zeit der gegebenen Statuten. Dorf und Stadt, Literaten und Zünfte, Krieg und Polizei, Schule und Kirche empfanden die ordnende Hand der Landherren. Der alte autonome Geist ist nicht mehr, die Stände und ihre Genossenschaft treten als Erben aller Selbstherrlichkeit auf. Alle besonderen politischen Berechtigungen und Existenzen gehen in den ständischen auf. Die Stände versuchten es, durch Einführung einer guten Polizei die Noth und das Elend zu lindern (Chlum. 87, 89, 293, 317).

Als nach der Rebellion gegen Ferdinand II. die Macht der Stände gebrochen wurde, fanden die deputirten Räthe in Wien, welche nach des Kaisers Anordnung am 11. Jänner 1621 beriethen, „Was in Märhern in Religion, Politisch vnnd iustici sachen, auch in Oeconomia fürzunehmen sei," nothwendig, daß „so viel es das Guberno vnnd die Polizei anlangt," Mähren wieder mit einem wohl qualificirten ansehnlichen Landeshauptmann versehen, hiezu der Cardinal Dietrichstein vorgenommen, vor allen Dingen Mährens Landesordnung, Landfrieden und Gewohnheiten revidirt werden (24. B. Sect.-Schr. S. 170). Und als der Kaiser 1628 die neue Landes-Ordnung Mähren gab, in welcher die gesetzgebende Gewalt dem Könige vorbehalten war und, außer Bestimmungen in Criminalsachen, auch manche polizeiliche gegeben wurden, verpflichtete die Eidesformel den Landeshauptmann, insbesondere in gemeinen Sachen, Mähren und dessen Polizei-betreffend, als in Administration der Justiz der reformirten Landesordnung in Allem und Jedem getreulich nachzukommen, welche Verpflichtung auch in allen Amtspflichten überhaupt ausdrücklich begriffen sein soll (L.-O. Fol. 24, 255, 16. B. Sect.-Schr. 325).

Die Instructionen für das k. mähr. Tribunal vom 13. Dec. 1636 (im 16. B. Sect.-Schr. S. 429 und in Weingarten's vindemiae judiciales, Prag 1692, S. 294) und für das k. schles. Oberamt vom 7. Sept. 1639 (eb. S. 283) verpflichteten diese Landesregierungen, dafür zu sorgen, daß auch auf dem Lande und in den Städten gute Polizei und Ordnung gehalten werde. Die mährische setzte noch hinzu, darauf zu sehen, daß das Schwören,

Digitized by Google

Schelten, unordentliches Leben und andere lästerliche Ueppigkeiten, dessentwegen der Allerhöchste zu Zorn billig bewegt und öfter ein ganzes Land jämmerlich gestraft werde, mit allem Ernste eingestellt, wider die Uebertreter mit geziemender Strafe verfahren und vielmehr alle löbliche und christliche Tugenden befördert, gute Nachbarschaft und Einigkeit gegen einander gehalten werde (24. B. Sect.-Schr. 205, 214, 239).

Die Verpflichtung, darauf zu sehen, daß auf dem Lande und in den Städten gute Polizei und Ordnung gehalten werde, überging auch in die Instruction für das Amt der k. Landeshauptmannschaft oder Tribunal von Mähren vom 7. Jänner 1659 (16. B. Sect.-Schr. S. 698, 24. B. 214).

In dem Institute der Kreishauptleute, später der Kreisämter, gewann die öffentliche Verwaltung ein wirksames Hilfsorgan (S. über dieselben 24. B. Sect.-Schr. 67—72, 234—47, 351—7).

Seit Ferdinand I. in Mähren bleibend geworden, waren sie anfänglich nur oder hauptsächlich zu militär. Geschäfen berufen, gewannen aber, als sie bei der neuen Einrichtung der Verwaltung ohne Jemandes Concurrenz vom Könige ernannte und mit Eid verpflichtete Functionäre wurden (kais. Rescript 29. Dec. 1637), einen auf die ganze politische Verwaltung sich ausdehnenden, überwachenden und ausführenden Einfluß, insbesondere auch in polizeilichen Angelegenheiten, wie sie ihre Instructionen von 1706, 1734 u. a. bezeichnen (24. B. Sect.-Schr. 234 ff.).

Wie sie darauf sehen sollten, daß auf dem Lande und besonders in den königlichen Städten gute Polizei gehalten werde, so wurden die, nach dem Vorgange in Böhmen (seit 1547), 1621 in den k. Städten Mährens (ohne Gaya) eingeführten königlichen oder Kaiserrichter zur Ueberwachung des Befolgs der Gesetze und Anordnungen, der Ruhe, Ordnung und Polizei, Gemeinde-Wirthschaft, Wahrung der landesfürstlichen Hoheit, Rechte, Interessen und Gefälle berufen (24. B. Sect.-Schr. 247—9; die Instr. für die k. Richter in Mähren von 1659 im 13. B. Sect.-Schr. 591—7, in Böhmen in Bucholtz' Gesch. Ferdinand I. 9. B. 475—7 und von 1651 in den böhm. Stadtrechten).

Man gebrauchte das Wort Polizei, begriff darunter mehr Anordnungen, um die einzelnen Classen der Gesellschaft in guter Zucht und ehrbarem Wandel in Kleidung, Hausrath, Essen und Trinken zu erhalten; man dachte auch in Mähren daran, eine Polizei-Ordnung zu verfassen, sie kam aber nie zu Stande, sowie auch die Polizeieinrichtungen weit hinter jenen weiter vorgeschrittener Länder zurückblieben, insbesondere was Sauberkeit, Gesundheit, den Verkehr in Städten, das Schulwesen (10. B. Sect.-Schr.), die öffentlichen Verkehrsanstalten (8. B.), die Armen- und Krankenpflege (11. B.), die Sicherheit u. a. betraf. Man war eifrig in Anordnungen, daß die Mörder, Straßenräuber, Landesbeschädiger, die vogelfrei erklärten Zigeuner, die Beutelschneider und Landesstörzer verfolgt werden, aber die Sicherheit blieb immer arg gefährdet, die Zigeuner trieben fortan ihr Unwesen (S. 12. B. Sect.-Schr.), das Gauner- und Räuberwesen war nicht auszutilgen (Notizenblatt 1876 Nr. 8, 9, 1878 Nr. 6), das Land wurde von häufigen

Digitized by Google

und großen Bränden heimgesucht (Brandchronik im Notizenbl. 1876 Nr. 11, 12) u. s. w.

Die Verfassung einer Polizei-Ordnung zog sich längere Zeit hin. In Leopold I. Resolution vom 1. Februar 1668 über die Beschlüsse des mähr. Landtags (im 16. B. Sect.-Schr. S. 874) bemerkte der Kaiser dem k. Tribunale, „das die Einrichtung der Polizei-Ordnung, alß ein gemeinnutzliches Werckh, von so geraumber Zeit her, wohl hette sollen befördert werden, Nachdeme es aber nicht geschehen ist, So werdet Ihr die hierzu angeordnete Commission der Beschleinigung zu ermahnen, und voriger Vnßerer gnädigsten Resolution gemes Euch diessfahls zu verhalten haben."

Nach den gedruckten Landtagsbeschlüssen zog sich nun die Angelegenheit mehrere Jahre hin, ohne zu einem Abschluße zu kommen, wie die nachfolgenden Auszüge (im 16. B. Sect.-Schr. S. 855—7) zeigen:

Da mehr allerhöchst gedachte Ihre Kays. und Königl. May. wegen auffrichtung einer Policey-Ordnung im Lande, widerholte allergnädigste Verordnung gethan, haben die treugehorsamiste Stände dasjenige, was hierinnenfals noch hie bevoren ist gehandelt worden, aufffsuchen lassen, aber befunden, daß wegen absterben unterschiedlicher hierzu deputirt: gewester Commissarien, unnd nicht erfolgter Substitution andere, das Werck bißhero meistens ersitzen blieben; dahero man bedeute Commission zu reassumiren und zu erneuren für nothwendig erachtet hat, worzu erwählet werden (folgen die Namen der Gewählten, zwei aus jedem Stande) mit Erinnerung dieses allgemein nutziges Werck unverlängter für zunehmen, Ihrer Kays. unnd Königl. May. allergnädigsten Intention Gemeß, und dem allgemeinen Wesen zum besten auß zu arbeiten, und darvon relation zu erstatten, so man nicht unterlassen wird, offt allerhöchst ernandter Ihrer May. zu Ihrer ersehung, und nach befund der sachen allergnädigster Genehmhaltung von gehörigem Orth allergehorsambst zu hinterbringen. (Gedr. Landtagsschluß 1669).

Wie dann nicht weniger Zehendens: Wegen Einrichtung einer Polliceyordnung, denen hiebevorn dißfals deputirten Herren Commissarien nachtruckliche erinnerung geschehen, dises gemein nutziges Werck mit dem nechsten dahin in Brinn vor die Hand zu nehmen, à rerum pretijs den anfang zu machen, alle Quatember vierzehen Tage nach einander darinnen zu arbeiten, und biß zur Vollendung nicht außzusetzen. (Gedr. Landtagsschluß 1670).

Sibendens, will man an Seyten der Herren Stände mit der veranlasten Einrichtung einer Policey-Ordnung embsiglich verfahren, und dieselbige zu beschleinigen trachten, massen auch die dißfahls deputirte Commissarien in würcklicher Arbeit begriffen, und bedacht seynd, das Werck gegen dem negst zukünfftigen Landtag außzuüben, und zum Ende zu bringen, da dann offtgemelte Herren Stände solches Ihro Kayserlichen Mayestät zu dero fernern allergnädigsten Disposition allerunterthänigst beybringen werden. (Gedr. Landtagsschluß 1671.)

Und obwohlen mit Einrichtung einer Policey Ordnung Zehendens die Herren Stände gegen diesem Landtag vollends fertig zu werden verhofft, und

Digitized by Google

aber sich gewisse Hindernussen dißfalls zugetragen haben, man auch in der jüngsthin publicirten Oesterreichischen sich vorhero zu ersehen erachtet. Als wird man bedacht seyn, damit das Werck durch die hierzu deputirte Commissarien beschleuniget werde. (Gedr. Landtagsschluß 1672).

Neuntens, Ist zwar gewissen Commissarien bereit vor geraumber Zeit erst erwehnte Einrichtung der Policey-Ordnung auffgetragen worden, alldieweilen aber immittels von denen Königl. Stätten gewisser Bericht und Gutachten zu Handen gedachter Commissarien erstattet werden soll, Alß seynd Sie erinnert worden, in dem Werck schleunig zuverfahren. (Gedr. Landtagsschluß 1673).

So wirdt man auch siebendtens Auff die Verfassung einer Politzey Ordnung nach vnd nach, vnd entzwischen auff Formirung gewisser Tax vor allerhand Handtwercker, Gastgeber, Taglähner, nebenst Entwurff deß Werth in denen Comestibilibus vnd Utensilibus alß auff ein allgemeines nutziges Werck mit ehisten bedacht seyn. (Gedr. Landtagsschluß 1674).

Sechstens Die Policey-Ordnung betreffend, seynd zwar die Stände gäntzlich gesinnet gewesen, das jenige was de pretijs rerum, Belohnung vnd Feilschafften der Handwercks-Leuth, wie auch täglichen Lohn der Gewercks-Leuth, Mühl- vnd Weingart-Ordnung, vnd sonst durch die hierzu Deputirte verfast, vnd zusamb getragen worden Ihr Kayser: vnd Königl: Mayest: zu hinterbringen; Indeme aber dieselben nachmahls der Meynung worden seynd, daß zu Verhüttung künfftig besorgender Reclamationen solches Project denen Stadt-Magistraten, vnd durch Sie denen Zunfften, so viel es die Handwercks Leuth anreicht, umb Willen bessere vnd beständigere Sicherheit zu stabiliren communicirt werden möchte. Als bleibt die weitere dieses Wercks Einrichtung bis zu nechst künfftigen Landtag verschoben. (Gedr. Landtagsschluß 1675).

Siebendens. Vnd gleich wie das Project über die Policey-Ordnung bereith verfasset, jedoch aber umb mehrer sicher- und beständigkeit willen, denen Königl: Statt Magistraten, vndt durch Sie denen Zunfften in denen Jenigen puncten so die Handwerksleuth anreicht, communicirt ist worden, und nun dieselben in Zurukstellung dessen, sich bißhero auffhalten. Alß solle Innerhalb drey Monathen dasselbe von Ihnen unfählbar restituirt, und nachmahls Ihr Mayest: mit anfang deß künfftig-Erfolgenden Landtags allergehorsambst hinterbracht werden. (Gedr. Landtagsschluß 1676).

Damit endigten diese Landtags-Verhandlungen, welche, so viel bekannt, ohne Erfolg blieben, wenn auch Chlumecky (Darstellung der altständischen Verfassung Mährens, Brünn 1861, S. 55) angibt, die Stände hätten nach Einvernehmung der königl. Städte durch eine Commission aus ihrer Mitte die Polizei-Ordnung entwerfen lassen und nach ihrer Prüfung dem Könige zur Sanction eingesendet.

Wie eine mähr. Polizei-Ordnung, kam auch die, bis in die Mitte des 18. Jahrhundertes in Verhandlung gestandene Revidirung der mähr. Landesordnung nicht zu Stande und traten auch die entworfenen Landesordnungen der Fürstenthümer Troppau und Jägern-

Digitized by Google

dorf von 1673, eine Combination der hier beobachteten alten mährischen Rechte und der neuen Rechtszustände, nicht in Wirksamkeit (17. B. Sect.-Schr. 2. Abth. S. I—VI, 1—116). Darin finden sich auch polizeiliche Bestimmungen und ist auch hie und da zu entnehmen, was man zur Polizei rechnete. Verordnete z. B. Leopold I. Proceßordnung für das mähr. Tribunal von 1659 (im 16. B. Sect.-Schr. 689—97), daß die Eröffnung und Publication der Testamente (der höheren Stände) nur bei demselben zu geschehen habe, weil die vordem auch privatim geschehene „wider gute Policey vnd Ordnung lauffen thut," so soll nach dem Entwurfe der jägerndorfer Landesordnung „zu erhaltung guter Policey vnd Vermeidung vieler Zanckerey einem Jeden standes vnd Ambts Gebühr nach, gebührende Ehr und Titul im sietzen, Schreiben und Siegeln gegeben werden," unter Ueberwachung und Einwirkung des Landeshauptmanns jede Obrigkeit auf ihrem Grund und Boden darauf sehen, daß gute Polizei gehalten, Spielen und anderes ärgerliches und verderbliches Wesen ihrer Unterthanen eingestellt werde, Bürgermeister und Rath bei den Städten und alle Obrigkeit auf dem Lande fleißig Acht haben auf gutes Maß und Billigkeit in Nahrungsmitteln und was zur Kleidung und zum Unterhalte des Menschen dient, Wucher, namentlich der Juden, beseitigt, Baverntöchter und getreue Weiber nicht entführt, Wege und Brücken gebessert werden u. s. w. (17. B. Sect.-Schr. 2. Abth. S. 15, 83 ff.).

Was Verschiedenes zur Polizei gerechnet wurde, lassen auch die olmützer Polizei-Vorschriften von 1674 entnehmen, die mit dem Entwurfe der mähr. Polizei-Ordnung in Beziehung stehen dürften, und die wir (nach dem Auszuge des Stadtrathes Peyscha in der brünner Morgenpost 1878 Nr. 44 und in dessen Beitr. zur Geschichte von Olmütz, 1880 S. 16—7) hier reproduciren. Die ältesten ausführlichen Polizei-Vorschriften in Olmütz (heißt es dort) sind wohl jene, die unter den Handschriften des städt. Archives unter dem Titel: „Puncta der Ehrbaren Gemein zu proponiren" aufbewahrt sind und als Schluß die Clausel: „actum et publicatum in curia Senatus Olomucensis die 12. Octobris Anno 1674" enthalten. In dieser Handschrift wird die Gemeinde erinnert, wie väterlich der „Edle Magistrat" derselben bei den Zusammenkünften verschiedene „Puncta und Articula" vorgetragen hat, welchen nachzukommen die Gemeinde zwar versprochen, aber nicht allerseits nachgekommen ist. Da diese väterlichen Erinnerungen und Versprechungen nur schlechte Folge gehabt haben und sich auch Ungehorsam gezeigt hat, so sah sich der Rath der Stadt veranlaßt, „die gantze Gemein hiemit ernstlich und zwar bey Vermeydung alles obrigkeitlichen scharffen einsehens" zu ermahnen, diesen Punkten gehorsamst nachzukommen.

Die hierauf folgenden Polizei-Vorschriften sind in 20 Punkten oder Artikeln zusammengefaßt und enthalten die Verpflichtung zum Besuche der Kirche, Anhörung der Predigt und Messe, zur Vermeidung des „Bier-, Brandtwein- und Landtwein-Leitgebens" während des Hochamtes und der Predigt, das Verbot der Arbeit an Sonn- und gebotenen Feiertagen. Hierauf folgen Markt- und andere Polizei-Vorschriften, namentlich die Verpflichtung

Digitized by Google

der Rauchfangkehrer zur Reinigung der Kamine und die Anweisung für die Hauswirthe und das Hausgesinde, auf Feuer und Licht Acht zu geben. Ingleichen wird den Hauswirthen eingeschärft, „sich der Sauberkeit in denen Häusern zu befleißen.“ In den Artikeln 9, 10 und 11 sind die Vorschriften für Dienstboten und Frauenspersonen enthalten. Unter Anderem heißt es darin: „Es soll kein Burger das Gesindt, Knecht oder Magd auff ein Viertl-Jahr, sondern auff ein gantzes Jahr dingen, vill weniger den Lohn steigern, insonderheit denen Dienst Magden Über 7, oder Meistens 8 fl., waß aber recht erfahrene Köchinen seind, Über 9 und 10 fl., deßgleichen den Ding-Groschen Über 4 oder 5 Groschen nicht geben.“ Zur Aufsicht über „unterschiedliche frembde Weibs-Personen, welche sich sowohl inn- alß ausserhalb der Stadt finden lassen, so keine Dienst annemmen wollen, sondern sich nur des Miesegangs gebrauchen, welches ein anfang aller Laster ist,“ waren die Gassen Herren bestimmt, welche das Thun und Lassen dieser Personen zu erforschen und den Befund den Aemtern treulich zu notificiren hatten.

Der zwölfte Punkt enthielt eine Vorschrift der Kleiderordnung und die ehrbare Gemeinde wird absonderlich erinnert, damit sich ein Jeder nach der Gebühr und der Handwerksgewohnheit in der ehrbahren Kleidungstracht verhalte, daß die Töchter der Dienstmägde und der „schlechteren Leithe“ keine vergoldete Kränze, oder diese vorn auf den Würbel aufsetzen, daß man ferner „denen Dienst-Menschern“ weiße Schuhe zu tragen nicht gestatte, damit ein Unterschied zwischen den Beamten- und anderen vornehmere Bürgerskindern und Ehefrauen gehalten werde. Bezeichnend ist der Schlußsatz dieses Artikels: „so die Uebertreter anderst durch den Gerichtsdiener keinen Spot davon tragen wollen.“ — Im 14. Punkte wird die ehrbare Gemeinde erinnert, „aus mitleiden und damit Sie im Fall der Noth Zu trost und heil ihrer Seelen mit den heiligen Sacramenten desto besser versehen werden möchten, zum Pfarr-Gebaw St. Mauritz mit etwas paren Geldtes zu succuriren.“ Der 15. Punkt enthält Vorschriften der Bürgerschaft bei Besetzung der Wachtposten und die Anordnung anläßlich der von den Festungs-Commandanten vorzunehmenden Musterung „sich mit eigenen Mußqueten ehistens zu versehen, wenn Sie anderst in Mangl dessen von ihren Hauptleuten nicht würklich bestraffet werden wollen.“

Der 16. Punkt erinnert die Gemeinde, den Rathspersonen, insbesondere aber den Herren Bürgermeistern und Hauptleuten mehr Gehorsam und Achtung zu leisten, „weil der Rath zum öffteren mißfällig verspürete, daß theils von denen Burgern denen Rathsverwandten gar ein schlechter respect gegeben, und in ihren Gemeinen reden sogar den Herrn titl zu geben nicht gewürdiget.“ — Die Punkte 17, 18 und 20 beziehen sich auf die Verpflichtung der Bürger zur pünktlichen Zahlung der schuldigen Losungen, der Taxe vom Weinsetzen, dann der Raths- und Gerichts-Kanzleitaxen u. s. w. Der 19. Punkt enthält eine Bauvorschrift, namentlich jedoch die Weisung für Maurer und Zimmerleute, kein Gebäude zum Nachtheile der beiderseits anstoßenden Nachbarn zu bauen anzufangen oder zu Ende zu bringen, es hätten denn bei ereigneter Strittigkeit beide Nachbarn in der Güte sich verglichen oder es wäre der Stritt

Digitized by Google

von der Obrigkeit entschieden worden. — Dieses Exemplar der in 20 Artikeln zusammengestellten Polizei-Ordnung hat einen umso größeren Werth, als es bloß im Manuscript vorhanden ist, doch machten auch in der darauffolgenden Zeit die Sorge für die Aufrechthaltung der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und Ruhe einen wichtigen Theil der polizeilichen Wirksamkeit der Stadtbehörde aus. Die älteste gedruckte Polizei-Ordnung der Stadt Olmütz rührt her aus dem Jahre 1732, welche gleichfalls im städt. Archive aufbewahrt ist (Peyscha, Beitr. zur Gesch. von Olmütz S. 17—9).

Diese Statuten sind keine vereinzelte Erscheinung; es finden sich solche in Mähren und Schlesien aus älterer und neuerer Zeit.

Nach Riccius, zuverlässiger Entwurf von Stadtgesetzen oder Statutis, 1740, S. 303, erließen der Bürgermeister und alle drei Räthe der Stadt Olmütz 1538 eine Polizei-Ordnung, welche unter dem Titel: Etliche vernewerte Polizei-Ordnung der Stadt Olmütz im J. 1582 abermals publicirt und bei Friedrich Millichtallern gedruckt, sowie auch im J. 1602 aufgelegt wurde und etwa sechs Bogen stark ist (Bischoff, österr. Stadtrechte und Privilegien, Wien 1857, S. 113. Diese Druckschriften sind in d'Elvert's Gesch. des Bücher- und Steindruckes ꝛc., Brünn 1854 (6. B. Sect.-Schr.), S. 35—49, und auch in Dudik's gesch. Entwicklung des Buchdruckes in Mähren, Brünn 1879, S. 37 bis 42, unter den olmützer Preßerzeugnissen nicht verzeichnet, in d'Elvert's Gesch. d. hist. Literatur Mährens und Schlesiens, Brünn 1850, S. 74 und 486 wird aber der Polizei-Ordnung der Stadt Olmütz, Olmütz 1602 und beziehungsweise der handschr. Angabe Boček's gedacht, daß sich im städt. Archive auch Nachrichten über die älteste mähr. Gerichts- und Polizei-Ordnung, die älteste Feuerlösch-Ordnung finden).

Für Brünn gab es eine Polizei-Ordnung von 1707 und eine Feuer-Ordnung vom 1. Jänner 1709 und nach Lukſche's besonderen Rechten der Personen Mährens und Schlesiens, 2. B., Brünn 1825, S. 393 ist eine kleine Polizei-Ordnung für Brünn vom 20. März 1719 (beim m.-schl. Appell.-Gerichte), wozu auch die Nachträge vom 27. April 1747 und 1749 (eb.) zu lesen sind.

Nach einer 1852 an die histor.-statist. Section gelangten Mittheilung des Oberbuchhalters Haniawetz (S. 3. B. Sect.-Schr. 148, 6. B. 337, 339) befinden sich in der butschowitzer Registratur des Fürsten Liechtenstein die Polizei-Ordnungen der Stadt Bentsch vom 30. Mai 1587, 1. Dec. 1607 und 7. Juni 1612, der Stadt Jägerndorf vom J. 1526, der Stadt Littau vom J. 1571 und 12. Sept. 1593, für alle Liechtenstein'schen Herrschaften vom 24. April 1591, für Feldsberg vom J. 1623, für die fürstlichen Städte und Märkte vom J. 1625, vom Kaiser Ferdinand II. vom 5. Dec. 1633 (gedruckt), für die Stadt Jägerndorf vom 17. Sept. 1719, für die Stadt Sternberg vom 26. Nov. 1719, für die Stadt Trübau vom 7. Juli 1733 (jene f. d. Stadt Auspitz fehlt), die Ordnung für Handels- und Gewerbsleute vom 3. Dec. 1604, Satzungen für die Gewerbsleute in Oesterreich vom 16. Mai 1626,

Digitized by Google

die Polizei-Ordnung für Oesterreich vom 29. April 1686, das Polizei-Patent für Oesterreich vom 31. März 1688, die Infections-Ordnung für Schlesien vom 14. Februar 1680, Hilfsmittel gegen die Seuche in Oesterreich vom J. 1713, Polizei- und Tax-Ordnung für die Stadt Regensburg vom 31. März 1653.

Im J. 1570 erhielt auch die Stadt Nikolsburg vom Wolfgang von Liechtenstein und Christoph von Keretschin ein eigenes, das alte Herkommen bestätigende Stadtrecht, Statuten und Polizei-Ordnung (Wolny, Topogr. Mährens 2. B. 2. Abth. 228).

Da man es zu einer allgemeinen Polizei-Ordnung in Mähren nicht brachte, war man auf einzelne polizeiliche Vorschriften, sei es in der Form von Gesetzen oder Landtagsbeschlüssen, angewiesen.

In ersterer Beziehung gab die neue mährische Landesordnung von 1628, außer den Bestimmungen über das peinliche Gericht und was demselben anhängig (Fol. CCXI—IX) und über Delicte und Verbrechen (Fol. CCXIX ff.) auch polizeiliche Anordnungen, von denen wir zur Bezeichnung der Zeit etwas anführen wollen.

Bei Messung der Wälder, Hölzer und anderer Gründe soll das Landmaß von allen Ständen auf einerlei Weise gehalten werden (Fol. CXVI).

Den „öffentlichen Banckharten, Huren und verruchten Uhrgichtern vnd Vnehrlichen Personen soll in die Landtafel nichts einverleibt werden" (Fol. CXXVI).

„Wan eine Jungfraw mit Macht entführet wurde, vnd etwan ein Recht bey der Land Tafel oder anderswo hette; Kan sie dasselbe nicht verschweigen" (Fol. CXCI).

Strafe gegen Diejenigen „so auß Vnsern (königl.) oder auch der Stände Stät vnd Flecken jemand von denen unangesessenen Inwohnern, Handwercksleuthen, Taglöhnern oder Bawersgesind, sie seyen gleich angesessen oder auch denen Dienstbothen mit der Büxen ergriffen würde" (Fol. CCVIII).

An eine uralte Gewohnheit erinnert die Anordnung (eb.): „Da etwan ein Geschrey außkäme, daß man einem Landes Beschädiger vnd Verderber nacheylen solte, oder aber da sonsten ein Herr oder eine Stat einem Mörder oder Strassen Rauber nachschicken thäten, oder da einer selbsten dergleichen bösen Leüthen nacheylete; In solchen Fällen mag man sich der Büxen gebrauchen, doch daß die Büxen, so bald die Folge verricht, widerumb an jhren gehörig Orth gelegt und verwahrt werden."

Eine Bestimmung (Fol. CCXIX) erinnert an eine andere alte Gewohnheit des Geleites: „So Vnser oder Nachkommender Könige vnd Markgraven in Mährern, abgesagter Feind oder ein Landsbeschädiger ein glait außwürckte; den oder dessen Helffer vnd Helffers Helffer sol niemand, wan solches offenbahr, unter dem Schein deß Glaits weder mit Pferden, Wagen noch Waffen, noch Geld oder sonst mit eintzigem anderm Mittel, es sey mit Essen vnd Trincken, oder anderm Auffenthalt, wie es jmmer erdacht werden könte, beför-

Digitized by Google

dern oder auffhalten, sondern menniglich behülfflichen seyn, damit er zur Straff gebracht werde, alles bey Verlust Leib, Ehr vnd Guts."

Die verwilderte Zeit des 30-jähr. Krieges lassen erkennen die Anordnungen gegen die Straßenräuber und Diebe (Fol. CCXXXVI ff.), die verfolgt, nicht verhehlt, verborgen, gepflegt werden sollten, über die Ausholzung der Landstraßen, die wegen der Mörder und Räuber unsicher, wider die Teichgräber, die sich oft auf solche böse Thaten begeben, gegen den „vnordendlichen Wandel vnd Leben," wider die „Bettler, Faulentzer vnd Land Störtzer." Da heißt es (eb. Fol. CCXLVI): „Vnd nach dem sich in disem Markhgravthumb Leüthe finden, welche wider die Gebot Gottes vnd gutte Sitten bey denen Hochzeitten, Kinds Taufen vnd Begräbnussen, auch andern dergleichen Zusammenkunfften vil Vnruhe vnd Vngelegenheit anrichten, vnd sich darbey gantz leichtfertig erzeigen, also daß sie vnverschont deß Frawen Zimmers, auch ohne Bedacht jhrer ansehendlichen Ehrlichen Freündschafft vnd vhralten Geschlechter, Mennigklich zur Abschew vnd jhnen selbst zur Verkleinerung vnd Verachtung, Zanck, Hader vnd Rauff Händel (darauß zum öfftern Mord- vnd Todschläg erfolgen) anfangen, vnd zwar solches vor disem durch vnterschidene Mittel eingestelt vnd verboten worden, solches aber weniger dan nichts verfangen wollen; So haben Wir zwar auß disen vnd andern beweglichen Vhrsachen scharffe Patent wegen der Duell- vnd Rauffhändel publiciren lassen, Wollen auch über jetztgedachten Vnsern Patenten, so albereit publicirt oder hinfüro deßwegen publicirt werden möchten, stät vnd vest gehalten haben. Damit aber solchem Muthwillen vmb so vil desto besser gesteüert werde; Wollen wir gnedigist, daß nachfolgende Ordnung hinfüro in obberürten Fällen gehalten werde." (Folgen nun diese). Dann wird (eb. Fol. CCXLIX) weiter gesagt: „Was die Landstörtzer vnd Faulentzer anlangt, darunter werden verstanden so wol die Frembden als die Einhaimischen, welche Herzenloß vnd keinem Herrn dienen, sondern von einer Stat, Marckt, Dorff zu dem andern, in die Krätscham kommen, keine Arbeit vnd Nahrung treiben, sich auff das Rauben vnd stehlen begeben, die Landstrassen vnsicher machen, mit Spilen vnd allerley andern seltzamen Vortheiln sich ernehren, stnd allenthalben, wo sie seyn, Vnrath und Vngelegenheit anrichten vnd veruhrsachen. Damit nun dergleichen Faulentzer vnd Landstörtzer, sie seynd zu Roß oder zu Fuß, in disem Land nit geduldet werden; Sollen Vnsere Haubtleüthe auff Vnsern Herrschafften, wie auch eine jede Obrigkeit so wol auff dem Land als in denen Stäten bey jhren Vnterthanen vnd Leüthen es also anstellen, damit jhnen keine Beförderung oder Auffenthalt gegeben vnd verstattet werde."

Endlich heißt es (Fol. CCLI—II): „Weil auch zum öfftern die Betler in diesem Markhgravthumb mit Fewer grossen Schaden gethan vnd noch wol thun möchten; So sol in denen Stäten, Märckten vnd Dörffern solche Fürsehung geschehen, daß wo etwan dergleichen Betler vorhanden seyn, der Herr deme die Gründ zugehören oder vnter dem dieselben seynd, seynen Vnterthanen, Burgermaister, Richter vnd Geschwornen nottürfftigklich befehle auff dieselben Achtung zugeben, damit sie nicht von einer Stat oder Dorff zum andern auff

Digitized by Google

die Jahrmärckt oder Kirchweyhen vmblauffen, sondern in denen Spitalen verbleiben. Vnd so einer vnter denenselben außgienge der Mainung vnd vnter dem Schein des Betelwercks seyne Büberey desto besser zu treiben; Derselbe sol eingezogen vnd derowegen würcklich gestrafft werden."

Nachdem sich auch in Vnsern Königlichen Stäten ein grosse menge der Betler vnd meisten theils Außländer, auch darvnter jhrer vil so sich anderer gestalt wol nehren könten, befinden, vnd theils wer, woher vnd von wannen sie seyn? niemanden bewust, vnd fast vnmöglich daß vermittelst jhrer, nit vil Vnordnung vnd böses erfolgen, wie dan auch zu Sterbens Zeiten daselbst hin in die Stäte die Infection leicht durch sie eingebracht werden kan; Derowegen sollen dergleichen Betler auch andere Müssiggänger vnd Vmblauffer in denen Stäten nicht gelitten, sondern zuforderst von einer jeden Obrigkeit auff dero Gründen die Anstell- vnd Ordnung gemacht werden, damit jhre Vnterthanen so das Brod mit jhrer Hand Arbeit nicht erwerben können, also versorget werden möchten, daß sie die Vnterhaltung, es sey in denen Spitalen oder anderer gestalt, auff deroselben Herren Gründen haben können.

Die Außländer aber so keyne Herren haben, wie auch andere Leüthe, die sich sonst mit jhrer Handarbeit vnd Robot wol ernehren oder denen Leüthen dienen können; Sollen durchauß nicht gelitten, sondern auß denen Stäten vertriben vnd abgewisen werden. Welche aber also krancke, gebrechliche vnd vnvermögende Leüthe seyn, das sie sich vom betlen vnd Allmosen erhalten müssen, die sollen von dem Magistrat in denen Stäten sonderliche Zaichen haben, vnd in einer jedwedern Stat gewisse Personen darzu verordnet werden, darbey fleissige Auffachtung zu geben, daß gutte Ordnung darin gehalten, vnd da ein Betler außgetriben vnd widerumb zuruck käme, oder der sich sonst wol ernehren kunte, dem betlen, wie vorhin, nachgehen wolte; ein solcher, wan er vnter einer oder andern Gebotmessigkeit betreten vnd ergriffen, sol gefängklich eingezogen, vnd nach Erkäntnuß würcklich gestrafft werden.

Daß aber diese Anordnungen lange nicht ausreichten, um geordnete Zustände herbeizuführen, ergibt sich daraus, daß sie fortan erfrischt, ausgedehnt und verschärft werden mußten, wie die Gesetze und Landtagsbeschlüsse aus dem 17. Jahrhunderte zeigen, welche in d'Elvert's Beiträgen zur Geschichte der Rebellion, Reformation, des 30-jähr. Krieges und der Neugestaltung Mährens im 17. Jahrh., Brünn 1867 (16. B. Sect.-Schr.) und anderwärts mitgetheilt worden und auch noch in späterer Zeit erflossen sind.

Da kommen aus dem 17. Jahrh. zu erwähnen: die Landtagsbeschlüsse von 1638 gegen die Einfälle der Walachen, Aushauung der Grenzwälder, Ausrottung der Räuber, mit welchen Gutsbesitzer und ihre Amtleute sich betheiligen sollen, Hirtenbesoldung (16. B. Sect.-Schr. 451), von 1640 wegen Ausrottung der Räuber (eb. 480), von 1650 wegen Ausrottung der räuberischen Walachen, der Roß- und Viehdiebe, der im Lande herumvagirenden und ein übles Leben führenden Landstörtzerinnen oder besonders zu Marktzeiten in den k. Städten herumreisenden und zur Unzucht verleitenden Freiweiber (böhm. Zenky), Herstellung der schadhaften Landstraßen, Brücken und Stege,

Digitized by Google

Wiederholung des Verbotes des Waffentragens der Bauern (eb. 597, 599, 601), von 1651 wegen Verbesserung der Brücken und Straßen und Ausholzung an den Seiten der letzteren (eb. 609), von 1649—1697 Resolutionen und Landtagsschlüsse wegen Verbesserung und Sicherheit der Landstraßen, Entwaffnung der Bauern, Abschaffung der Insolention des Schaffler-Gesindels, der häufigen Bettler, Faulentzer und Landstörzer und der Zigeuner, Ehrlichmachung der Hirten (eb. 626, 847—855), die vielen Beschlüsse wider die räuberischen Walachen (eb. 125, 398, 451, 452, 480, 597, 600, 797, 849) u. a.

Dazu kommen die Verordnungen und Landtagsbeschlüsse in Criminal-Angelegenheiten von 1659—1707 (eb. 857—871), aus welchen hier besonders hervorzuheben sind: die Erinnerung (1677) wegen der herannahenden Pest, die Strafruthe des Himmels für die in den kais. Landen in völligem Schwunge gehenden Laster und Missethaten, sonderlich das Gotteslästern und die Unzucht (eb. 860), die Patente vom 9. Nov. 1678 und 26. März 1682 wider den überhand nehmenden und einreißenden Wucher (eb. 861), das Patent vom 23. Sept. 1682 wider die, selbst am Hofe allgemein werdenden Ausforderungen, Duelle, Raufhändel und Balgereien (eb. 863—7).

Hieher gehören auch das Patent vom 22. Februar 1638 wegen des Gebrauches Eines Maßes und Gewichtes, nämlich des olmützer, im Lande (im 12. B. Sect.-Schr. S. 430) und die Bestimmung einer ständ. Commission zur Regulirung des Maßes und Gewichtes im Lande (16. B. Sect.-Schr. 453, 601), das mit dem Patente vom 29. März 1659 erlassene Verbot der unnöthigen und überflüssigen Gold- und Silberwaaren (eb. 877).

Zur Illustrirung der hier zur Sprache gebrachten Zustände im Lande dienen d'Elvert's Geschichte der Verkehrsanstalten, Brünn 1854 (8. B. Sect.-Schr.), hinsichtlich der Bettler, Landstörzer und Faulentzer dessen Geschichte der Heil- und Humanitäts-Anstalten, Brünn 1858 (11. B. Sect.-Schr. S. 153, 158), bezüglich der Zigeuner dessen Abhandlung im 12. B. Sect.-Schr., Brünn 1859, S. 110—144, über das Zauber- und Hexenwesen und den Glauben an Vampyre eb. 319—421, und im 14. B., Brünn 1865, S. 395—425, vom Prof. Bischoff im 12. B. S. 258—318, weiter d'Elvert's gesch. Abhandlungen über die Einführung gleichen Maßes und Gewichtes und deren Cimentirung im 12. B. 422—468, über Preis-Satzungen (Taxen) eb. 468—526, über die Pesten (im 11. B. Sect.-Schr. 139—41, im 15. B. 78—96, im Notizenbl. 1858 Nr. 12, 1861 Nr. 9, 1864 Nr. 1), über das Räuber- und Gaunerwesen (Notizenbl. 1876 Nr. 8, 9, 1878 Nr. 6), eine Brandchronik (im Notizenbl. 1876 Nr. 11, 12), über die als Sicherheitsorgane, mit Heranziehung der treuen Walachen, bestellten sogenannten Portatschen (im Notizenblatt der hist. Sect. 1858 Nr. 8 und 1859 S. 39 und 25. B. Sect.-Schr. Index).

Von den Zuständen in den k. Städten Mährens und namentlich der alten Hauptstadt Olmütz geben die Puncta einen Einblick, welche der k. Landesunterkämmerer Friedrich Graf von Oppersdorf dem neu eingesetzten Magistrate unterm 21. Nov. 1667 vorzubringen für nöthig erachtete (in

Digitized by Google

d'Elvert's Beiträgen zur Gesch. d. k. Städte im 13. B. Sect.-Schr. 384—8), insbesondere die Klagen über Uneinigkeiten und Schmähungen, die Administrirung der Justiz und mangelnde Polizei, der armen Witwen und Waisen, gänzliches Erliegen alten Handels und Wandels, allen Schankes und Urbars, schlechte Spitalsinspection, Nichtbesserung der Wege und Straßen, Duldung unterschiedlicher Unfläthereien in den Gassen und gar auf allen Plätzen der Stadt u. a.; sollte seinen Anordnungen, daß das gemeine Wesen nicht leide und endlich einmal „eine gutte Policey eingepflantzet werde," nicht nachgekommen werden, so müßte er es nicht nur gehörigen Ortes beibringen, „das man zu einiger gutten Policey nit schreiten wolle," sondern auch dieselben, die es nicht verrichten wollen oder verhindert haben, gar von den Aemtern wegthun. Die früher (S. 283) erwähnten olmützer Polizei-Vorschriften von 1674 werden wohl zu dieser Mahnung in Beziehung stehen.

Sah es mit dem Polizeiwesen auf dem Lande so übel aus, so blieb selbst in der Landeshauptstadt Brünn viel zu wünschen übrig.

Das k. Tribunal Mährens (Gouverno) verbot das öfter geschehene Schießen in den Gasthäusern, besonders nächtlicher Weile (29. Dec. 1694), die seit einiger Zeit, besonders des Nachts, geschehenen Verwundungen, Excesse, Fenster-Einwerfung (8. März 1712), die nächtlichen Insolentien, Tumulte, Verkleidungen und Musiken, die Aushängung von Pasquillen und Schmähkarten (17. Jänner 1713), das Geigen und Tanzen in den Bier- und Weinhäusern über die Zeit und das Zeichen, welches zur Ruhe und Sperrung dieser Häuser mit dem gewöhnlichen Glöckel gegeben wurde, oder über den vorbeigegangenen Zapfenstreich. Insbesondere schritt das Gubernium gegen das Tragen der Degen von Seite der Handwerks-Burschen ein, welches ungeachtet öfterer Verbote noch fortwähre und nicht selten Unheil bringe, gegen das Herumschwärmen durch die ganzen Nächte, das überhand genommene scandalöse Treiben liederlicher Weibspersonen und gottloser Bursche (29. Mai und 7. August 1713). Den Handwerks-Gesellen war das Degen-Tragen nach dem „Weinglöckel" schon von langen Jahren verboten. Als ihnen nun das Degen- und Gewehr-Tragen auch bei Tag untersagt wurde, machten sie zwar Miene, alle Meister zu verlassen; das Gubernium befahl aber, die widerspänstigen oder aus der Arbeit tretenden zu bestrafen, keinen aus der Stadt zu lassen oder einen Paß zu ertheilen, ohne welchen sie nirgends hinkommen könnten (21. Aug. 1713).

Das Tribunal drang (8. März 1712) auf bessere Bestellung der Wache, Sauberkeit der Stadt und bessere Pflasterung der Gassen, auf die Beseitigung der Dachrinnen, welche das Wasser von den mit hohen Giebeldächern versehenen Häusern auf die Gasse stürzten und ihre Abänderung in (an der Seite ablaufende gerade) Röhren nach dem Beispiele Wiens (Decret 22. März 1737; in Wien nach Tschichka S. 366 im J. 1724).

Bei der vielgliederigen Verwaltung in Brünn durch den Magistrat und die Vorstadt-Dominien wurde, um nur einige Uebereinstimmung und Zusammenwirkung herbeizuführen, mit den Verordnungen vom 20. März 1719 und

Digitized by Google

16. Jänner 1721 eine Polizei-Commission bestellt (Luksche's Notizen S. 96).

Zur Handhabung der polizeilichen Verfügungen war die Stadtwache[1] unter zwei Stadtwachtmeistern berufen. Sie hatte ihre eigene Hauptwache, war hie und da aufgestellt und sollte fleißig patroulliren. Erschwert wurde ihr Dienst und nicht wenige Entweichungen von Excessemachern und Delinquenten fanden statt in Folge der Eifersucht des Stadtrathes auf die Erhaltung seines Ansehens.

Denn mit Ueberschreitung wiederholter Erinnerungen des k. Tribunals (12. März 1712, 18. Juni 1714) forderte der Stadtrath, daß die unter seinem unmittelbaren Befehle und Commando stehende „Stadtwacht" in allen nicht dringenden Sachen vorläufig die Weisung bei dem Bürgermeisteramte einhole, wie z. B. in den sehr häufigen Fällen, wo ein Cavalier seinen bei Hause unbändigen oder sonst strafbaren Diener zur Besserung und Strafe auf die Festung Spielberg oder die Hauptwache liefern wolle.

Die polizeiliche Aufsicht über das auf Werbung der Recruten oder in zeitlicher Einquartierung befindliche Militär handhabte der Ober-Kriegs-Commissär.

Von undenklichen Zeiten bis zum Jahre 1727 bestand die Stadtwache in Brünn in Friedenszeiten aus 67 Mann, nämlich aus 8 Corporälen, 3 Spielleuten und 56 Gemeinen, zur Erhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Dieselbe war aus beeideten Bürgern oder vielmehr aus Stellvertretern, welche die ersteren zu erhalten hatten, ohne gleichförmige Montirung gebildet und kostete jährlich 3668 fl. 15 kr. In Folge des a. h. Rescriptes vom 14. Jänner 1727 trat an die Stelle dieser Stadt- oder Bürgerwacht (wie in Olmütz) eine Stadtquardia aus Halbinvaliden, welche auf 90 Mann (10 Corporäle, 3 Spielleute, 75 Gemeine) vermehrt, gleichförmig montirt und armirt, vom Magistrate in Eid und Pflicht genommen und aus den Communrenten besoldet wurde. Sie kostete jährlich 5089 fl. 23 kr. und diente, wie man sagte, zum größeren Ansehen des Guberniums in Brünn.

Dieselbe war zur Exercirung der Bürgerschaft, Bewachung der Bankal- und landständischen Casse, der Landtafel, des Rathhauses, der Frohnfeste, zur Besetzung der Hauptwache und Stadtthore, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung bestimmt.

Nach der preußisch-sächsischen Bloquade (1741) trat eine wesentliche Veränderung der Dinge ein; die Stadt erhielt eine Garnison, der Bürgermeister hörte auf Commandant der Stadt zu sein, die Bürgerschaft verlor ihre militärische Verfassung, das bürgerliche Zeughaus wurde mit allem Kriegsbedarfe im Jahre 1775 verkauft, die Besetzung der landesfürstlichen Posten und Ehrenwachen ging von den Stadtgardisten an das Militär über;

[1] In Wien wurde sie 1533 errichtet (Schlager's Ueberlieferungen S. 142 (über Schardiener eb. 145, S. auch Kriegk's Bürgerthum II. 284), Weiß Gesch. Wiens II. 239; für Brünn S. 13. B. Schr. d. hist. Sect. Index unter Wache, Polizeiwache).

Digitized by Google

es mußten diesem auch die städtischen Wachhäuser in der Stadt und bei den Thoren unentgeltlich übergeben werden und es entwickelte sich der Begriff der sogenannten fortificatorischen Gründe, welche doch eigentlich städtische oder Bürgergründe waren.

Unter diesen Umständen regelte gemäß a. h. Befehle das Decret der mähr. Repräsentation und Kammer vom 1. Februar 1751 die Stadtmiliz in den sieben k. Städten definitiv in der Art, daß zum nöthigen Gebrauche in Civil- und Criminalvorfällen in Brünn nebst dem Wachtmeister 50 Köpfe, ebenso in Olmütz, in Znaim 2 Gefreite und 15 Gemeine, in Iglau nebst einem Wachtmeister 24 Köpfe und in Neustadt nebst einem Wachtmeister und einem Corporale 8 Köpfe bestimmt wurden.

In Folge des tiefen Verfalls der Gemeinde-Einkünfte setzte aber das Gubernium (Decret vom 19. Juli 1773) die Stadtgarde in Brünn auf 33 Köpfe herab, welche im Jahre 1784 2059 fl. 56¼ kr. kosteten (S. d'Elvertt's Beiträge zur Geschichte der königl. Städte Mährens, insbesondere Brünns, Brünn 1860 (13. B. Schr. d. hist. Sect.), S. 61—5).

Zweite Periode.

Die Anfänge der organisatorischen und wissenschaftlichen Behandlung der Polizei.

(Von Maria Theresia bis Joseph II. 1740—80).

Das Polizeiwesen war in oberster Instanz von den Hofkanzleien, in den Ländern von den Landesstellen und in weiterer Unterordnung von den Kreishauptleuten, dann den Grundobrigkeiten und Magistraten, hier (in Böhmen und Mähren) in den königlichen Städten unter der Oberaufsicht der Kaiserrichter, vermengt mit den anderen zugehörigen Angelegenheiten, besorgt worden.

Den Anfang zu einer eigenen Verwaltung hatte in Brünn die Einsetzung der früher erwähnten Polizei-Commission (1719, 1721) gebildet. Wie hier aus dem Gremium des k. Tribunals eine Polizei-Commission bestellt wurde, so räumte das a. h. Rescript vom 17. August 1720 (Tribunals-Decret vom 16. Jänner 1721) den Kreishauptleuten die Polizei-Inspection in ihren unterhabenden Städten ein, damit allda gutes Fleisch, Fisch, Brod in gebührlichem Gewichte, Menge und Qualität zu haben wären (d'Elvert, zur österr. Verw.-Gesch. (24. B. Sect.-Schr.) S. 232, 239, 243, 376—7, 406).

Der Kreishanptmann hatte in den k. Städten die Oberaufsicht in publico-politicis nach den ergangenen a. h. Anordnungen, daher auch auf die von zwei Rathsdeputirten concertirte gute Polizei und Ordnung Obacht zu haben.

Damit die kreisämtliche Oberaufsicht erhalten, dagegen aber auch der in den k. böhm. Stadtrechten und der k. städt. Instruction in Böhmen von 1651

Digitized by Google

gegründeten Magistratual-Jurisdiction nicht zu nahe getreten werde, verordnete Maria Theresia, daß künftig der Kreishauptmann, der k. Richter und zwei Magistrats-Deputirte in Iglau (was auch in den andern k. Städten der Fall war) eine Commission (Polizei-Commission) bestellen, dieselbe bei dem Kreisamte gehalten werde, monatlich einmal über die publico-politica der Stadt berathschlagen, die Taxen bestimmen u. s. w. Der iglauer Magistrat und der k. Richter sollen dem k. Kreisamte in publico-politicis die schuldige Folge und Achtsamkeit leisten, der Kreishauptmann oder sein Substitut, wenn sie in Iglau anwesend sind, die Parole austheilen, aber keine Bürgerwacht vor seinem Quartier haben, sich mit dem Quartier seiner Vorfahren begnügen und den Bürgermeister nur in wichtigeren Angelegenheiten, sonst aber nur die Magistratual-Polizei-Commissarien zu sich vorrufen (a. h. Resc. 20. April 1747) (d'Elvert's Gesch. Iglau's S. 328, 330, 399, in den k. Städten 25. B. Sect.-Schr. S. 235).

Als Maria Theresia nach den überstandenen Erbfolgekriegen an die bessere Einrichtung der Verwaltung in den deutsch-böhm. Erbländern nach einem, die bisherigen lockeren Bestände zusammenfassenden einheitlichen Systeme schritt, 1749 die Justiz- von der politischen Verwaltung trennte, für die erstere eine oberste Justizstelle und Landes-Justizbehörden, für die andere ein Directorium für die inneren öffentlichen und Kameral-Angelegenheiten, in den Ländern Repräsentationen und Kammern (in Nieder-Oesterreich, wo die Kaiserin persönlich war, Regierung) errichtete, kamen die Polizeisachen in das Ressort des Directoriums und der Repräsentationen, und, als 1762 die Finanz- von den politischen Sachen getrennt wurden, an die vereinigte böhm. österr. Hofkanzlei, und an die, 1764 statt der Repräsentationen errichteten, Landesgubernien (24. B. Sect.-Schr. 340 ff., 380 ff., 397, 401, 411).

Zur Besorgung specieller Geschäfte wurden, diesen untergeordnete, Landes-Commissionen bestellt. Das Patent vom 12. Sept. 1749 ordnete aus Anlaß des Verbotes der Luxuswaaren in allen Ländern Polizei-Commissionen an (Polizei-Verfassung genannt).

Eines der wichtigsten Geschäfte im Lande (Mähren) hatte die k. k. Polizei-Hauptcommission, welche, mit der Abhängigkeit von der Landesstelle, für das ganze Land überhaupt und insbesondere für die Stadt Brünn angestellt war, aus einem Präses, einigen Assessoren vom Gubernium, dem brünner Kreishauptmann, zwei magistratischen Polizei-Commissarien und einem Actuar bestand; in den Kreisstädten bildeten die Kreisämter mit Zuziehung der magistrat. Polizei-Commissäre Particular-Polizei-Commissionen, in den anderen Städten und großen Märkten waren aus dem Gremium der Magistrate, Stadt- und Markträthe insbesondere Polizei-Aufseher, Marktmeister angestellt, auf dem Lande lag die Beobachtung guter Polizei und der einschlägigen Gesetze den Obrigkeiten und ihren Wirthschaftsämtern ob.

Zur Besorgung der Polizeisachen der Juden war eine eigene „k. k. in jüdischen Contributions- und Policey-Sachen angestellte

Digitized by Google

Commission" berufen, welche aus zwei Gubernialräthen und einem Actuar bestand und, mit der Abhängigkeit von der Landesstelle, auf die Befolgung der Contributions-Norm der mähr. Juden von 1752, der jüd. General-Polizei-, Proceß- und Commercial-Ordnung von 1754 sammt Anhang vom 13. März 1763, der wegen der Juden-Heiraten und in anderen Angelegenheiten erlassenen Gesetze die genaueste Obsorge zu tragen hatte (S. über diese Commission, ihre Agenda, die jüd. Landesbeamten, nämlich den Ober-Land-Rabbiner, die 6 (Kreis-) Landes-Aeltesten, den Landschreiber und den Landes-Sollicitator, das Notizenblatt d. hist. Section 1874 Nr. 12 und Scari's Darstellung der Judengesetze in Mähren und Schlesien, Brünn 1835 und Zusätze, Wien 1841).

Auf die weiter bestandene Zuchthaus-Commission kommen wir später zu sprechen (24. B. Sect.-Schr. 376—7).

Die mit dem a. h. Rescripte vom 15. Dec. 1764 dem Gubernium vorgeschriebene Instruction (im Auszuge in d'Elvert's: Zur österr. Verwaltungs-Geschichte, Brünn 1880 (24. B. Schr. d. hist. Sect.), S. 397—409), welche die demselben untergeordnete „Polizei- und Sicherheits-Commission" beibehielt, verpflichtete im Allgemeinen das Gubernium, für die äußere und innere Landessicherheit, für die Erhaltung des öffentlichen Ruhestandes und der inneren Sicherheit, die Vornahme der General-Landes- und der Particular-Visitationen, die Abgabe fremder Vagabunden in Arbeitshäuser oder nach den ungrischen Provinzen zur Cultur, für eine gute Polizei, Wohlfeilheit, Tax-Aussetzung für die unentbehrlichsten Lebensmittel, Reinigkeit in den Städten, Beobachtung der Feuerlösch- und der Gesinde-Ordnung, Hintanhaltung verbotener Spiele u. s. w. zu sorgen.

Das Gubernium erließ demzufolge mit dem Decrete vom 12. April 1765 an alle (mähr.) Kreishauptleute eine, nach den Anträgen der mähr. Polizei-Commission entworfene, von der Kaiserin unterm 3. November 1764 genehmigte, allgemeine Polizei-Ordnung, deren Inhalt wir nachfolgend andeuten:

1. Aufrechthaltung des kathol. Glaubens — Aufsicht über Befolgung der Verordnungen in Glaubenssachen.

2. Sorge für die allgemeine Sicherheit: §. 1. Aufrechthaltung der Dienstboten-Ordnung vom 13. August 1753. — §. 2. Verbot der Beherbergung unbekannter, paßloser, dienstloser Leute — Hintanhaltung der Bettelei der Handwerksburschen durch Beobachtung des §. 4 der Bettler-Ordnung. — §. 4. Verbot des unerlaubten Tragens der Seitengewehre wieder kund zu machen. — §. 5. Caffee-, Schänks-, Wirths- und andere Ergötzungshäuser sind in Brünn und Olmütz um 11, in den andern Orten um 10 Uhr Abends zu schließen, das Halten von Gästen oder gar von Musik über diese Stunde ist an dem Caffeeschänker, Wirthshaus- oder derlei Ergötzungshaus-Inhaber für jeden Fall mit 5 Thalern Mährisch zu bestrafen. — §. 6. Die Gastwirthe in Brünn und Olmütz in und vor der Stadt haben die nach einem gedruckten Formular ausgefüllten Fremdenzettel (Logir-Zettulen) am nämlichen oder

Digitized by Google

den nächsten Tag Früh Morgens bei Strafe von 2 Thalern Mährisch abzugeben (damal in Brünn beim Präsidenten der Polizei-Commission und dem Kreisamte, in Olmütz beim Kreisamte). — §. 7. Wegen Halten der Hunde der Paragraph der Raißgejaid-Ordnung vom 12. Nov. 1751 zu republiciren und auf seine Beobachtung zu halten — das Einfangen der herrenlosen Hunde (in den k. Städten?) soll künftig nicht mehr bei Tag, sondern Nachts bei Mondschein geschehen, um sie sonach hinwegzuschaffen — die Fleischhacker haben ihre Hunde bei Hause zu halten und im Falle sie dieselben mitnehmen, angebunden bei sich zu führen, bei Strafe von 4 Thalern Mährisch[1].

(An den brünner Kreishauptmann). §. 8. Wegen Beleuchtung die Bürger durch die Polizei-Commission, die höheren Standespersonen durch das Kreisamt zu vernehmen, ob sie die Laternen auf eigene Kosten anschaffen und unterhalten wollen?

An alle 3. Abtheilung über die Reinigkeit.

Zu ihrer Erhaltung gehören: 1. Die Pflasterung der Gassen und Plätze, welche aus den Gemeinde-Einkünften zu bewirken und zu unterhalten ist, wozu ein Pflasterer gegen ein jährliches Pausch-Quantum zu dingen und für die gute Erhaltung des Pflasters mit Geldstrafen verantwortlich zu machen ist.

2. In den k. Städten und wo es sich sonst thun läßt, hat jeder Hausherr ohne Ausnahme, bei Strafe eines Reichsthalers, die Gasse vor seinem Hause nach dessen Breite bis an den Rinnstock, die Nachtwächter aber, oder die ad opus civitatense verurtheilten Missethäter die Märkte und Plätze, so oft und jedesmal, wenn es die Umstände erfordern, zu kehren und hiedurch den Staub und Unrath in Haufen zu bringen, welche sodann die herumfahrenden Karren aufzuladen und hinwegzuführen haben.

3 Jedermann hat sich des Ausgießens des Gestankes und Unflathes auf die Gasse bei Strafe von 5 Reichsthalern, welche der Hausherr, in dessen Haus die Uebertretung begangen worden, ohne alle Rücksicht, jedoch mit Regreß gegen den Inmann, der diesen Ausguß unternommen hat, zu erlegen hat, zu enthalten, bei mehrmaliger Uebertretung ist die Strafe zu verdoppeln und zu verdreifachen.

4. Jeder Schlachtung des Viehes in den Fleischbänken hat der Polizei-Aufseher oder die zwei Magistratualglieder, welchen die Obsorge in Polizeisachen aufgetragen ist, auf dem Lande aber Jemand von Seite des Stadtrathes und resp. der Gerichte beizuwohnen, damit gesundes Vieh rein geschlachtet und das Blut gehörig ausgetreten werde; die Fleischhacker haben bei Strafe von 4 Reichsthalern, Confiscirung des betreffenden Stückes Schlachtvieh ohne Beisein dieser Personen keine Schlachtung zum Verkaufe vorzunehmen.

5. Herstellung der Wege, Ausfüllung der Sümpfe und Lacken im freien Felde oder in den Durchfahrtsorten bei Strafe von 5 Reichsthalern am

[1] S. dazu die vom m.-schl. Gubernium herausgegebene Nachricht vom 22. Sept. 1783

Digitized by Google

Grundherrn oder der Gemeinde im ersten und Verdopplung im weiteren Uebertretungsfalle — Herstellung und Unterhaltung von Stein-Dämmeln (Damm) oder Gestätten in den Dörfern.

Wohlfeilheit der Eßwaaren.

Die Verordnungen gegen Wucher und Vorkäuflerei sind streng handzuhaben und es ist Sorge zu tragen, daß in den Städten, wo es noch nicht eingeleitet ist, zwei Glieder aus dem Rathe mit der Obsorge beauftragt werden, sowie der angestellte Polizei-Aufseher, das Amtspersonal, die Gerichte, Obrigkeiten und Beamten darauf zu sehen haben, daß im echten Gewicht, Maß und der gesetzten Taxe verkauft, dann im Preise der Eßwaaren alle Unterschleife und Bevortheilungen des Publicums möglichst hintangehalten werden.

Diese allgemeine Polizei-Ordnung wurde auch den Magistraten der k. Städte mitgetheilt, um sie nach ihrem Wirkungskreise in Ausübung zu bringen.

Mit den Hofdecreten vom 24. August 1768 und 5. Nov. 1768 wurden dem Gubernium die Instructions-Entwürfe für die k. k. Polizei-Commission in den österr. Vorlanden, für den Oekonomie-Inspector in Kärnten und die Polizei-Commission in Kärnten zur Begutachtung ihrer Adaptirung für Mähren, dann über Aufstellung von Land-, Oekonomie- und Polizei-Commissarien, ihre Salarirung und den Fond dazu zugestellt. Die hierüber erstatteten Berichte (mit Angabe der nöthigen Modalitäten) vom 31. Oct. und 25. Nov. 1768 blieben unerledigt.

Die Organisation des Polizeiwesens in jener Zeit und beziehungsweise die Wirksamkeit der Polizei-Hauptcommission wurde in der auf Veranlassung des Guberniums um 1770 verfaßten, in Handschrift zurückgebliebenen, ersten Statistik Mährens (S. das Notizenbl. der histor. Section 1872 Nr. 5) dargestellt und wird aus diesem 1874 Nr. 11 hier nachfolgend reproducirt:

Kayser. Königl. Policey-Haupt-Commission.

Ein deren wichtigsten Geschäften im Lande hat die Polizey-Haupt-Commission zu besorgen. Dieselbe bestehet in einem Präside, einigen Assessoren ex guvernio, in dem Creyß-Hauptmann, in denen 2 Magistratual-Polizey-Commissarien, dann in einem Actuario.

Und gleichwie die Commission respectu des ganzen Landes überhaupt, dann insbesondere in Betreff der k. Stadt Brünn angestellet ist, also constituiren auch in denen Creyßen die Creyßämter mit Zuziehung der Creyß-Substituten, dann denen Magistratual-Polizei-Commissarien von denen k. Städten die Partikular-Polizey-Commissionen.

Die Polizey-Haupt-Commission hat die Abhängigkeit von der Landesstelle, so daß außer der k. Stadt Brünn die Polizey-Verfügungen in dem Lande nicht anders als mittelst dieser Landesstelle geschehen können; die Agenda dieser Polizey-Commission sind folgende:

Digitized by Google

1mo. Die General-Obsicht über alles, was die Sicherheit des Landes betrifft.

2do. Die Beobachtung der Ordnung bey denen öffentlichen Schauspielen und Lustbarkeiten.

3tio. Die Herstellung der Wohlfeilkeiten deren Consumtibilitäten und sofort die Abstellung deren Vorkauflereyen, Getreidewucherey und aller übrigen, die Vertheuerung verursachenden Umstände.

4to. Die Formirung deren Taxen all' jener Consumtibilien, worbey solche zu formiren gewöhnlich und nöthig ist, als Fleisch, Brod, Kuchel-Speiß und Inslicht.

5to. Die Reinigkeit der Stadt und anderer Ortschaften.

6to. Die Pflasterung deren k. Städten.

7mo. Die Beobachtung deren Feuer-Löschordnung vom 21. Aug. 1751.

8vo. Die Vorsorge der Nothdurft des Wassers besonders in königl. und anderen großen Städten.

9no. Die Beobachtung der Bettler-Ordnung und sofort deren unwürdigen Bettelleuthen, auch alles anderen müssigen, liederlichen Gesindels nach Vorschrift der diesfalls erlassenen Generalien.

10mo. Die Besorgung deren Keuschheits-Angelegenheiten.

11mo. Die Obsorge wegen anordnenden Tag- und Nacht-Patrollen-Anstellung deren Nachtwächtern, Polizei-Aufsehern und Marktmeistern.

12. Die Invigilirung, damit alle trockene und nasse Maßereyen, dann Ellen und Gewichte in gerechtem Ciment und Schwere, dann mit dem vorgeschriebenen Stempel gezeichneter geführet und gebrauchet werden, als welche Stempelung die Creyßämter vorzunehmen haben.

13. Die Herstellung der Gleichförmigkeit deren Uhren.

14. Die zeitliche Glockenläutung bey entstehenden Gewitter.

15. Die Invigilirung, damit die Städte mit genugsammen Getränk und Consumtibilien versehen und besonders das Getränk in den Wirthshäusern nicht gefälscht werde.

16. Die Regulirung deren Taxen für die Lehn-Wagen, Lehn-Laquayen, Tragsesseln und Taglöhnern.

17. Die Oberaufsicht auf alle Gast- und Wirthsschänke, sowohl wegen Beherbergung deren Reysenden als Beeinträchtigung derenselben, weswegen auch in denen Städten alle Gastwirthe die täglichen Rapporte deren einkehrenden Personen denen Policey-Commissionen einzureichen haben.

18. Alle den Mercatum publicum betreffende Contentiosa und Contradictoria, soweit solche nicht in besondere Jura Partium und cognitionem judicis ordinarii erscheinen.

19. Die Aufsicht wegen übermäßigen Trachten und verbothenen Spielen.

20. Die Invigiliruug auf die verdächtige, flüchtige Passagirs, als zu welchem Ende vor den Thören die gewöhnliche Vormerks-Zetteln von denen Policey-Commissionen eingereichet werden müssen.

Digitized by Google

21. Die Obsorge, womit besonders in denen Städten die Tumultuose oder Getöß oder üblen Geruch verursachende, dann auch feuergefährliche Handwercks-Leuthe, als Schmied, Schlosser, Tischler, Wagner, Binder, Hutmacher, Seyfensieder, Töpfer, und zwar die ersten 6 in die abseitigen Gassen, die letzteren aber in die Vorstädte mit ihren Werckstätten und Brandöfen, besonders wann es auf Einrichtung neuer ankommet, translociret werden.

22. Die bessere Disponirung des Mercatus Publici in Betreff des Orts und womit der Stadt auf den Haupt-Plätzen der nöthige Raum verschaffet werde.

23. Der Policey-Haupt-Commission ist nebst Combinirung der Policey-Taxen von allen Creyßen auch in allen übrigen Policey-Sachen und Uebertretungen deren diesfalß erlassenen Verordnungen die Oberaufsicht dergestalten übertragen, daß selbte die Abstellung des Ueblen und Einführung des Guten der Landesstelle von Zeit zu Zeit in Vorschlag zu bringen habe.

Zu mehrer Ersehung deren gesammten im Lande vorhandenen Policey-Gesetze und Anordnungen wird hiemit ein genauer Auszug derselben beygelegt (folgt später).

Zur Beobachtung deren Policey-Ordnungen sind nebst denen Policey-Haupt- und Creyß-Commissionen auch in denen Städten und großen Märkten Policey-Commissarien ex gremio deren Magistraten, Stadt- und Marckt-Räthen, dann insbesondere Policey-Aufschauer, Marktmeister angestellet. Ob dem übrigen Lande lieget die Beobachtung der guten Policey und deren diesfälligen Generalien denen Obrigkeiten und derenselben Wirthschaftsämtern ob.

Zum Beschluß wird noch erinneret, daß hierlandes gleich wie es in anderen Erblanden bereits erfolget ist, eine ganz neue Haupt-Commission mit mehrerer Activität des ehestens errichtet und nebstdeme mehrere Policey-Inspectores oder Commissarien mit der Abhängigkeit von dieser Policey-Haupt-Commission werden angestellet werden, damit andurch auf dem bishero sehr zurückgebliebenen Befolg deren weisesten Policey-Anordnungen desto genauer invigiliret werde.

Dazu kam es aber nicht, sondern es wurde im J. 1774 die Polizei-Hauptcommission aufgehoben und die Besorgung der Polizei-Gegenstände den k. k. Kreisämtern übertragen (Luksche's Uebersicht der Stellen und Aemter in Mähren, Brünn 1804, S. 96, 102). Das brünner leitete in Gemeinschaft mit 2 Raths-Deputirten des brünner Magistrates die Polizei-Verwaltung in der Stadt und für sich allein auch jene in den Vorstädten, bis 1785 eine eigene k. k. Polizei-Direction bestellt wurde.

Als Organe waren dem Kreisamte 1 Polizei-Aufseher, die Stadtwache von 32 Köpfen, die Marktmeister, die Nachtwächter, der sogenannte Mist-König mit 2 Kehrichtwägen, die aus der Bürgerschaft gewählten Polizei-Gehilfen und in den Vorstädten die Gerichte beigegeben.

Es bestand zwar in der Verrechnung der Kameralcassa ein Polizei-Hauptfond, allein er betrug nur 2548 fl. 40¼ kr. Das Polizei-Amt hatte

Digitized by Google

im Rathhause eine Wachstube und neben derselben derselben ein Verhör- und ein Arbeitszimmer.

Zur Besorgung der jüdischen Polizei-Sachen bestand, mit der Abhängigkeit von der Landesstelle, eine aus 2 Gubernialräthen und 1 Actuar zusammengesetzte „k. k. in jüdischen Contributions- und Policey-Sachen angestellte Commission," welche auf den Befolg der jüdischen Contributions-Norm, der jüdischen General-, Polizei-, Proceß- und Commercial-Ordnung von 1754 und deren Anhang vom 13. März 1763 und der sonst wegen der jüdischen Heiraten und anderen Angelegenheiten erlassenen Generalien und Patente zu sehen hatte (S. über diese Commission das Notizenbl. 1874 Nr. 12).

Der in der erwähnten Statistik Mährens von 1770 angeführte Auszug der Polizei-Gesetze ist der nachfolgende:

Consignation der hauptsächlichsten Policey-Gesetze.

1mo. Circularien wegen Getreidewucher von 2. xbris 1746, dann von 12. Nov. 1761.

2do. Patent von 21. April 1747, dann das diesfällige Nachtrags-Patent von Jahr 1768 wegen Trauer-Tracht.

3tio. Patent von 27. April 1746, von 21. xbris 1749. dann die Circularien von 22. Jänner, dann 3. Martii 1752 und von 4. Dec. 1753 wegen verbothenen hohen und öffentlichen Spielen und Glücks-Häfen, dann wegen Beschränkung deren publiquen Schauspielen und musicalischen Academien.

4to. Patent von 19. Dec. 1749, wodurch denen Handwerksgesellen und Jungen, dann Livree-Bedienten Seitengewehr und sonst Jedermann heimliches Gewehr zu tragen verbothen ist.

5to. Feuer-Lösch-Ordnung von 21. Augusti 1751.

6to. Armen-Verpflegs- und Bettler-Ordnung von 19. April 1751, dann das Bettler-Ordnung-Nachtrags-Patent von 10. Juli 1752.

7mo. Bettler-Schub-Systema von 28. April 1727 sambt denen nachfolgenden Generalien sowohl wegen Haupt- als Particular-Schiebung deren Bettler und Vagabunden als von 23. Oct. und 18. Dec. 1753, von 22. Nov. 1754, von 18. Nov. 1755, von 20. May 1756, von 19. Febr. 1759 und von 3. Sept. 1764.

8vo. Emigrations-Generalien von 20. Junij 1667, von 15. May 1669, von 25. Januarii, 18. April und 1. Augusti 1712, von 12. April 1720, von 26. Junij 1752, von 10. Martii und 9. Augusti 1764, von 29. Decemb. 1767 und von 27. Januarii und 18. Martii 1764.

9no. Verneuertes Duell- und Balger-Patent von 13. Junii 1752.

10mo. Patent von 13. Augusti 1731, dann Circularien von 10. Januarii 1724, von 22. April 1749, von 27. Oct. 1749, von 1. Martii 1751 und von 29. Oct, 1759 wegen unbefugten Sammlern, besonders aber Betteln der wälschen Geistlichen.

11mo. Circulare von 22. Dec. 1749 wegen Abstellung deren neuen Jahr-Geschenken bey allen Instanzien.

Digitized by Google

12mo. Patent von 24. Nov. 1749 wegen Ausrottung der Spatzen.

13mo. Circulare von 3. Augusti 1753, daß aller Orten, wo Wochen-Märkte gehalten werden, allezeit im Sommer umb 8 Uhr und im Winter umb 9 Uhr früh das sogenannte Marktzeichen ausgestecket und vor der Ausstellung desselben nur denen Becken des Orts der Vorkauff des Getreyds eingestanden werden solle.

14mo. Patente von 6. Sept. 1709, von 11. Oct., von 20. Junij 1721, von 8. Martii 1726, von 1. Dec. 1749, dann von 15. Augusti 1754 wegen Abhalt- und Bestrafung deren Zigeunern.

15mo. Die Rauber-Generalien von 4. Sept. 1722, von 1. Nov. 1726, dann von 26. Oct. und 18. Dec. 1753.

16mo. Dienstbothen-Ordnung von 13. Aug. 1753.

17mo. Circulare von 4. Juli 1753, wodurch während des an denen Sonn- und Feyertägen haltenden Gottesdienst all öffentlicher Handel und Wandel sowohl Christen als Juden verbothen ist.

18mo. Generalien von 2. Nov. 1751, von 5. Febr. und 22. Dec. 1752, von 18. Dec. 1753, von 26. Martii und 22. Nov. 1754, von 9. Julii 1756, von 25. Oct. 1756, von 20. Junii 1766 in Betreff deren Vagabunden und Müssiggängern.

19mo. Generalien von 22. Junii und 3. Augusti 1753 und 4. Augusti 1758 wegen Hintanhaltung der Vorkauflereyen.

20mo. Circulare von 6. May 1754 im Betreff der Mordbrennern.

21mo. Patent von 17. Nov. 1753, die herumbvagirende Jäger betreffend.

22mo. Circulare von 19. Oct. 1753, unter was für Modalitäten die Scharfrichtere, Abdecker, Schinder und Hundschlager künftighin als ehrlich angesehen werden sollen.

23mo. Circulare von 25. Jänner 1754, daß mit Anfang jeden Jahr alle im Lande befindliche Seelen conscribiret werden sollen.

24mo. Patent von 7. Martii 1754, die Restringirung deren Feyertägen betreffend.

25mo. Circulare von 1. Aprilis 1754, die Sammlung des Allmosens deren Geistlichen Mendicanten belangend.

26mo. Proviant-Vermahlungs-Ordnung von 16. Dec. 1754, dann die Mahl-Ordnung von 3. Jänner 1759 und die Mahl-Tax-Scala sammt dem Circulari von 16. Nov. 1764.

27mo. Patent von 6. Febr. 1758 wegen Einführung der niederösterreichischen Maaß und trockenen Maßerey, dann Gewichts nebst denen diesfalls erlassenen Circularien von 22. Jänner 1758, von 4. April 1758 und von 24. Febr. und 18. May 1764[1].

28mo. Circulare von 10. Junii 1763 wegen Cassirung deren zu sehr abseitigen Abdeckers-Wohnungen.

---

[1] Die Vergleichs-Tabellen von Prof Schmidt von 1771 sind nicht erwähnt.

Digitized by Google

29mo. Circulare von 19. Jänner 1764, daß das Scheiter-Holz eine n.-ö. Elle lang seyn solle.

30. Circulare von 12. April 1765, wodurch die Modalitäten zur wirksamen Verfassung des hierländigen Policey Wesens behörig kund gemacht werden.

31. Circulare von 8. May 1766, wodurch bey denen kön. Städten und Vorstädten in denen Schank- und Tanzkellern die Musique vollkommen aufgehoben, und nur allein solche in denen Wein- und Bier-Schanckhäusern in denen auf die öffentliche Gassen gehenden Zimmern an Sonn- und Feyertägen von 6 Uhr Nachts erlaubet wird.

32. Circulare von 28. Julii in Betreff der Fleisch-Tax-Regulirung [1].

Mit diesem Verzeichniße ist aber die in jene Zeit fallende reiche Masse von Polizei-Vorschriften lange nicht erschöpft, denn wir haben in den chronologischen Auszügen, welche von der mährischen politischen Landesbehörde, an Stelle einer Gesetzsammlung, vom Jahre 1749 bis zum Erscheinen der Provinzial-Gesetzsammlung im Jahre 1821 jährlich im Drucke herausgegeben worden sind, an polizeilichen Verordnungen von 1749 bis 1760: 93, von da bis 1770: 65 und von da bis einschl. 1780: 126, zusammen 284 gezählt; die 13, welche für die Zeit vom Regierungsantritte der Kaiserin Maria Theresia von 1740—9 verzeichnet worden sind, machen die Zahl von nahe 300 voll, welche in ihre Regierungszeit fallen (S. Verz. gesetzl. Anordnungen von 1740—51 im 25. B. Sect.-Schr. 2. Abth. S. 229—240).

Auch die Folgezeit, sowohl unter Joseph II., unter welchem das Polizeiwesen förmlich organisirt wurde, als auch später erfreut sich keiner kleinen Menge polizeilicher Vorschriften.

Für Oesterr.-Schlesien (dessen Verwaltung 1782 mit jener Mährens vereinigt wurde) sind aus der Regierungszeit Maria Theresia's besonders zu bemerken:

Patent vom 25. Februar 1750 wegen Festsetzung des Gewichtes und der Ellen in Schlesien auf den wiener Fuß (S. auch 1770 und 1772).

Patent 27. April 1752 neue Mühl-Ordnung.

Patent 19. Dec. 1753 Dienstboten- und Gesinde-Ordnung.

Verneuerte Feuerlösch-Ordnung der Stadt Troppau, Troppau 1754, Fol.

Verneuerte Feuerlösch-Ordnung der Stadt Jägerndorf, Troppau 1755, Fol. (alte von 1615).

Schlesische Wald- und Holz-Ordnung vom 20. März 1756.

Schlesische Feuerlösch-Ordnung für das Land vom 27. März 1756.

Decret des k. schlesischen Amtes vom 21. Juni 1768 wegen Einleitung und Erneuerung des Polizeiwesens.

Patent 16. August 1769 wegen der Länge des Brennholzes.

Unterricht zur Rettung in Lebensgefahr Befindlicher von 1769.

---

[1] Nicht mehr erwähnt sind die Vorschriften von 1772 wegen Scheibenschießen, Seifensieder-Eintheilung; 1773 Begrabung armer Verstorbener; 1774 Rockengänge-Verbot; dto Musik in Dorfschenken.

Digitized by Google

Patent 21. August 1770 über Menschenseuche.

Decret des k. schles. Amtes 29. Sept. 1770 Verbot des Tragens des Mantelkleides.

Vorschriften über Markthaltung von 1770, 1771.

Ueber die Haltung der Sonn- und Feiertage von 1770—2.

Taglöhner-Ordnung für Troppau vom 3. August 1771.

Troppauer Ball-Ordnung von 1772.

Vorschrift über die Fremden-Anzeige in Troppau vom 10. Sept. 1774.

Neu aufgelegte und verbesserte Feuerlösch-Ordnung der herzoglichen Stadt Teschen von 1775, gedr. zu Troppau, Fol.

Mit der amtlichen Einrichtung des Polizeiwesens trat in Verbindung die wissenschaftliche Behandlung und Lehre desselben.

Der Begriff der Polizei, wie er in den deutschen Reichspolizei-Ordnungen des 16. Jahrhundertes zum Ausdrucke gekommen war, hatte sich in den auf jene folgenden zahlreichen Landespolizei-Ordnungen einzelner deutscher Gebiete erweitert und so entstand allmälig der heutige Sinn des Wortes.

Erst in der Mitte des vorigen Jahrhundertes beginnen die Versuche, den Begriff der Polizei wissenschaftlich zu construiren. Justi (1756) sagt in seinen „Grundsätzen der Polizeiwissenschaft," das Wort Polizei werde heutzutage in „zweierlei Verstand genommen." Im „weitläufigen" Verstande begreife man darunter „alle Maßregeln in innerlichen Landesangelegenheiten, wodurch das allgemeine Vermögen des Staates dauerhaftiger gegründet und vermehrt, die Kräfte des Staates besser gebraucht und überhaupt die Glückseligkeit des gemeinen Wesens befördert werden kann," und in diesem Verstande seien die Commercienwissenschaft, die Stadt- und Landökonomie, die Verwaltung der Bergwerke, das Forstwesen u. dgl. m., insofern die Regierung ihre Vorsorge darüber nach Maßgebung des allgemeinen Zusammenhanges der Wohlfahrt des Staates einrichte, zu der Polizei zu rechnen. Im engern Verstande begreife man unter Polizei „alles dasjenige, was zur guten Verfassung des bürgerlichen Lebens erfordert wird, und mithin vornehmlich die Erhaltung guter Zucht und Ordnung unter den Unterthanen und die Maßregeln, die Bequemlichkeiten des Lebens und den Wachsthum des Nahrungsstandes zu befördern." In einem noch engern Verstande nehme man die Polizei besonders in der Verfassung der Städte und begreife darunter nur „die Reinlichkeit und Zierlichkeit der Städte, die Erhaltung der guten Zucht und Ordnung, die Aufsicht auf die Lebensmittel und die Handwerker, desgleichen über gerechtes Maß und Gewicht." Die Handhabung der Gerechtigkeit ist nach Justi ein Attribut der Polizei, und zwar sowohl die Civil- als die Strafrechtspflege; ja er meint sogar, „da die Verwaltung der Gerechtigkeit einen so großen Einfluß in das Aufnehmen des Nahrungsstandes und in den innerlichen Wohlstand der Republik habe, so bedürfe es keines weitläufigen Beweises, daß die Vorsorge davor hauptsächlich vor die Landespolizei gehöre." Doch versteht er dies nur so, daß die Landespolizei die „Direction und Aufsicht" über die ordentlichen Gerichte führe, und die Justizcollegien „dem höchsten Collegio des Landes,

Digitized by Google

welches die Polizei und andere innerliche Landesangelegenheiten besorgt, unterworfen seien;" nur die Entscheidung „der Streitigkeiten und Eingriffe der verschiedenen Gewerbe und Handwerke gegen einander, den in den Gewerben vorgehenden Betrug, die Aufsicht auf gerechtes Maß und Gewicht, die Bestrafung der Vorkäufereien und der Verletzung der Polizeitaxen, wie auch alle andern Strafen über Verbrechen und Vergehen, die insbesondere der Aufsicht der Polizei anvertraut sind," vindicirt er für die unmittelbare Gerichtsbarkeit der Polizei. — Nach Sonnenfels (1765) enthält die Polizeiwissenschaft die Grundsätze, die innere Sicherheit des Staates zu gründen und handzuhaben. Den Begriff der Sicherheit dehnt er aber sehr weit aus, so daß er darunter z. B. auch Anstalten versteht, die „bloß die Gemächlichkeit befördern und das Dasein der Bürger angenehm machen." Wie Justi, so behandelt auch Sonnenfels das Strafrecht, die bürgerliche und Strafproceß-Ordnung in seinen „Grundsätzen der Polizeiwissenschaft." An der Stelle, wo er von der Organisation der Polizeibehörden spricht, bemerkt er aber, die Regierungen schränkten die Verrichtungen der „sogenannten Polizei" insbesondere auf nachstehende Gegenstände ein, als: „Erhaltung der öffentlichen Ruhe, guter Ordnung und Zucht, Aufsicht über Maß, Gewichte, Märkte, Reinlichkeit der Städte, Anstalten wider die verschiedenen Gattungen Gefahren und Unglücksfälle, und hauptsächlich auf dasjenige, was augenblickliche Vorkehrungen erfordert" (Bluntschli, deutsches Staatswörterbuch, 8. B., Stuttgart 1864, S. 129).

Der Mährer Sonnenfels (geb. 1733, gest. 1817, Wurzbach biogr. Lexikon 28. B. 372, 35. B. 317—43; Bluntschli's Staatswörterbuch 9. B. 549—52, Brockhaus Lex. 13. B. 816) war der erste Lehrer der Polizeiwissenschaft in Oesterreich und seine Lehre (in dessen, noch oft aufgelegtem Werke: Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanzwissenschaft, Wien 1765, 3 Bde.) von langem Einfluße auf ihre amtliche Wirksamkeit. Als man zur Zeit der neuen Einrichtung der Verwaltung unter Maria Theresia zur Erkenntniß kam, daß für den so wichtigen politischen Dienst eine tüchtige theoretische und praktische Schulung erforderlich sei, nahm man die sogenannten politischen Wissenschaften unter die Universitäts-Studien auf, was auf die neue Gestaltung des Staates von den entschiedensten Folgen war. Zuerst in Wien wurde für Kameral- und Polizei-Sachen ein besonderer Lehrstuhl errichtet und es sollten jene, welche diese Schule mit gutem Fortgange besucht haben, vor anderen zu landesfürstlichen Diensten aufgenommen werden (Res. 31. Oct. 1763). Sonnenfels führte als erster Lehrer das polit. Studium in Wien ein (1763). Die Kaiserin erklärte, daß die Kenntniß der Polizeiwissenschaft zu kreisämtlichen Bedienstungen (Hfdt. 11. Juni 1766), zu allen politischen, sowohl landesfürstlichen, als ständischen und städtischen Diensten (Hfdte. 3. Nov. und 7. Dec. 1770), insbesondere Landesbuchhalters- und Syndicats-Stellen (Hfdt. 15. April 1769) und zu allen Judicial-Bedienstungen (Hfdt. 19. Oct. 1771), bei welchen zugleich politische Gegenstände abgehandelt wurden (Hfdt. 1. Juni 1772) erforderlich sei (Hfdt. 4. Juli 1772). Sie empfahl das Studium der Kameral- und Polizei-Wissenschaften dem höheren Adel (Hfdt. 1. Juli 1769)

Digitized by Google

und selbst den Geistlichen (Hfdt. 19. August 1760) und befahl, bei Verbesserung des Schul- und Erziehungswesens, der Gesundheits-Anstalten, des Polizei- und Finanzwesens, der Wirthschaft, der Commercial- und Judicial-Angelegenheiten auf die Grundsätze der politischen Lehrer Bedacht zu nehmen und es keineswegs bei dem alten Herkommen bewenden zu lassen (Hfdt. 30. Nov. 1770).

Professor Leopold Schulz (S. über ihn Wurzbach 32. B. S. 196) wurde von Klagenfurt nach Olmütz übersetzt, um da Vorlesungen aus den Polizei- und Kameral-Wissenschaften zu halten (Hfdt. 22. August 1772) und auch in Troppau wurde eine solche Lehrkanzel errichtet (sie bestand schon 1774), welche aber Kaiser Joseph wieder aufhob (meine Geschichte der Studien-, Schul- und Erziehungs-Anstalten in M. und Oest.-Schl., Brünn 1857 [10. B. Sect.-Schr.], S. 90, 114, 157, 161, 211). Schulz wurde unter Joseph II. der erste Kreishauptmann bürgerlichen Standes (d'Elvert, zur österr. Verwalt.-Gesch. 24. B. Sect.-Schr. 356).

Nach Sonnenfels wurden zu jener Zeit die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, guter Ordnung und Zucht, die Aufsicht über Maß und Gewicht, über die Märkte und die Reinlichkeit der Städte, die Anstalten zur Verhinderung von Gefahren und Unglücksfällen, endlich diejenigen Vorkehrungen, welche von Seite der Executiv-Organe augenblicklich getroffen werden mußten, als Verrichtungen der Polizeibehörden betrachtet. Die Leitung der Polizei in diesem Sinne lag in den Händen der Behörden, welchen die Verwaltungsgeschäfte anvertraut waren. War nun auch das Directorium in publicis et cameralibus, und nach ihm die böhmische und österreichische Hofkanzlei die oberste Polizei-Behörde des Staates, so lag es doch in der Natur der Sache, daß in Bezug auf polizeiliche Angelegenheiten, welche Nieder-Oesterreich und insbesondere Wien betrafen, gerade um der Nothwendigkeit willen, die erforderlichen Maßregeln mit möglichster Raschheit treffen zu lassen, Maria Theresia in sehr häufig sich wiederholenden Fällen mit dem Statthalter von Nieder-Oesterreich in unmittelbaren Verkehr trat, namentlich seit dem Abschluße des Friedens von 1763 mit dem Grafen Franz Ferdinand von Schrattenbach, welchem sie aber, besonders wegen seinen Conflicten in Censursachen mit dem von ihr so sehr bevorzugten van Swieten wenig geneigt war, und dem patriotisch gesinnten, diensteifrigen, streng und bewährt rechtschaffenen Grafen Christian August von Seilern, seit 1779 Präsidenten der obersten Justizstelle, einem besonderen Gönner, Schützer und Freunde von Sonnenfels. Auch ein anderer Vertrauensmann der Kaiserin, der Hofrath Greiner († 1798, Wurzbach V. 326) wurde von ihr in Polizeisachen sehr viel gebraucht, insbesondere in Dingen, welche sich auf die Stadt Wien, ihre Versehung mit Lebensmitteln, die Regulirung der Marktpreise, die Pflasterung und Aehnliches bezogen. Die Wirksamkeit der Kaiserin in Polizeisachen bezog sich insbesondere auf Elementar-Ereignisse, den Wohlstand in Wien (1771), die Bekämpfung des Aberglaubens (S. hier S. 141 ff.), die Kirchenpolizei, gegen die Freimaurer, für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, wobei die Kaiserin manchmal selbst

Digitized by Google

hart werden konnte und eine „Keuschheits-Commission" bestellte, Maßregeln gegen Entführungen, Hazard-Spiele und Duelle für die allgemeine Sicherheit (Arneth's Maria Theresia, 9. Band, Capitel: Die Polizei, S. 389 bis 423).

Dritte Periode.

Von der systematischen Einrichtung und der Allmacht der Staats-Polizei.

(Von Joseph II. bis zur Neugestaltung Oesterreichs, 1780 bis in die Mitte des 19. Jahrh.).

Kaiser Joseph II., welcher seine Reformen auf alle Zweige der Staatsverwaltung ausdehnte (S. d'Elvert's zur österr. Verw.-Gesch., 24. B. Sect.-Schr.), mußte sie nothwendigerweise einem Hauptzweige derselben, dem Polizeiwesen, zuwenden, da derselbe auch hinter mäßigen Anforderungen noch weit zurückstand. Er ausersah zu dieser Reform Johann Anton Grafen von Pergen (geb. zu Wien 1725, † ebenda 1814, Wurzbach 22. B. 1—4). Derselbe war 1766 als zweiter Staatsminister dem dirigirenden Staatsminister Fürsten von Starhemberg beigesellt worden, konnte mit seinem kühnen Plane der Reform der Studien (1771) nicht durchdringen, wurde 1772 zur Einrichtung des neu erworbenen Galiziens berufen, 1775 n.-ö. Landmarschall und als Kaiser Joseph das ständische Collegium mit der Regierung vereinigte, Präsident derselben. Zugleich beauftragte ihn der Kaiser, die Polizei- und Sicherheits-Anstalten in Wien zu leiten, sowie auch eine systematische Staats-Polizei in allen Provinzen der österr. Monarchie einzuführen und die Straf- und Correctionshäuser in bessere und zweckmäßigere Ordnung zu bringen.

Es entstand 1782 eine selbstständige Polizei-Hofstelle, deren Wirkungskreis 1790 bedeutend erweitert wurde. Kaiser Leopold II. hob sie zwar, unter Uebertragung ihrer Geschäfte an die Hofkanzlei, auf (Hfdt. 18. März 1791) und versetzte den Grafen Pergen wegen eines Augenleidens in den Ruhestand. Als aber Kaiser Franz II. bald die Polizei, wie sie unter Joseph II. bestand, wieder herstellte, wurde auch der glücklich geheilte Graf Pergen zum Polizei-Staatsminister sämmtlicher Erbländer ernannt (Präsidial-Decret 4. Jänner 1793), was er auch bis zu seinem Rücktritte in den Ruhestand im J. 1804 blieb. Den Länderchefs, unter welchen die Polizei-Directoren standen (auch in Klagenfurt und Laibach wurden 1793 Polizei-Directionen errichtet), lag es aber ferner ob, die Polizei in den ihnen anvertrauten Provinzen zu leiten, wie sie auch für Alles verantwortlich waren; in allen Polizei- und Sicherheitsfällen sollte wie vorhin an den Polizeiminister berichtet werden (Ministerial-Schreiben 9. Febr. 1793).

Digitized by Google

In der Zeit, als Joseph II. Reformen viele Unzufriedenheit [1], ja gefährliche Bewegungen zur Folge hatten und, auf einen gegen die Türkei unglücklich geführten Krieg, ein fünfundzwanzigjähriger Krieg gegen das revolutionäre Frankreich entbrannte, verschlechterten sich die Verhältnisse auch im Innern, stieg das Mißtrauen, die Reaction und Bevormundung, verschärfte sich die Polizei-Aufsicht immer mehr und kehrte sich gegen alle freisinnigeren Aeußerungen des öffentlichen Lebens, wie auch der Literatur, da die ohnehin strenger gewordene Bücher-Censur der Polizei-Hofstelle übertragen wurde (Hfdt. 18. Sept. 1801). Dieselbe, sowie die, nach mannigfachem Schwanken und Wechsel, zu einer festeren und zweckmäßigeren Gestaltung gelangte oberste Verwaltung der inneren Geschäfte des Staates, nämlich die Hofkanzlei für die politischen Geschäfte, darunter auch die administrative Polizei, aller Provinzen, mit Ausnahme Ungarns und Siebenbürgens, der Hofkammer und Banko-Deputation für die Verwaltung aller Staatswirthschaftszweige der ganzen Monarchie, und die oberste Justizstelle für die Justizgeschäfte aller Provinzen ohne Ungarn und Siebenbürgen (Hfdt. 26. Aug. 1802), erhielten sich bis zum Umsturze der Verfassung und Verwaltung im J. 1848 (24. B. Sect.-Schr.).

In der Polizei- und Censur-Hofstelle fand die Polizei ihren Centralpunkt. Ihr Wirkungskreis erstreckte sich über die ganze Monarchie, mit Ausnahme Ungarns und der Grenzländer. In ihr Ressort gehörten alle Theile der Polizeiverwaltung, insofern sie nicht ausdrücklich den politischen Behörden zugewiesen waren, obgleich ihnen immerhin die Polizeibehörden zur Mitaufsicht oder Mitwirkung behilflich blieben. Insbesondere hatte diese Centralbehörde ununterbrochen ihre Aufmerksamkeit auf die Handhabung der öffentlichen und Privat-Sicherheitspolizei zu wenden, und hierüber den untergeordneten Polizei-Behörden die nöthigen Verhaltungsregeln und Weisungen zu ertheilen In den Ländern hatten die Länderchefs die Polizei der ganzen Provinz zu leiten und sie standen in dieser Beziehung mit der Polizei-Hofstelle in Verbindung. In Angelegenheiten der höheren Polizei waren die Kreishauptleute an die Länder-Chefs gewiesen und, da besondere Polizeibehörden nur in den Haupt- und einigen größeren Städten bestanden, so waren auf dem Lande die Kreisämter mit der Polizeiverwaltung beauftragt, welche hierin in den deutschen und galizischen Provinzen die mit der Localpolizei betrauten Magistrate und Grund-Obrigkeiten leiteten. Die Amtshandlungen der beiden letzteren erstreckten sich über das Recht zur Untersuchung und Aburtheilung der Polizei-Uebertretungen, die Verbindlichkeit zur Feueraufsicht, die Sorge für den Gesundheitsstand, für Lebensmittel ꝛc. Der Polizei stand in den oben genannten Provinzen eine eigene Polizei-Wachmannschaft zur Seite, im lombard.-venet. Königreiche eine gehörig organisirte Gendarmerie, in Dalmatien die sogenannten Sardari. In den ungarischen Ländern kam zwar die eigene Aufstellung und

[1] S. d'Elvert, die Desiderien der mähr. Stände vom J. 1790 und ihre Folgen, Brünn 1865 (aus dem 14. B. Schr. d. hist. Sect. S. 101—364), insbes. S. 149, 233, 243, 249, 263.

Digitized by Google

Benennung einer Polizeibehörde nicht vor, aber die Polizeigeschäfte waren den Comitaten und Dominien übertragen.

Unter der Polizei-Hofstelle standen in größeren Städten Polizei-Directionen und an gewissen Punkten Polizei-Commissariate, und zwar: in Wien[1] die Polizei-Oberdirection mit 12 Polizeibezirken und einem Commissariate in Nußdorf und mit einem Militär-Polizeiwachcorps von 607 Mann zu Fuß und 40 zu Pferd und einer Civil-Polizeiwache in den Vorstädten von 64 Mann; in Mailand und Venedig General-Polizei-Directionen mit 15 Polizei-Obercommissariaten in den Hauptorten der Delegationen und 4 Grenz-Polizeicommissariaten; die Polizei-Directionen in Linz, mit dem Obercommissariate in Salzburg und 5 Grenzcommissariaten, in Grätz, Laibach, mit einem Commissariate in Klagenfurt, in Triest, Innsbruck, mit einem Commissariate in Trient und einem Grenzcommissariate in Bregenz, Zara, die Stadthauptmannschaft und Polizei-Direction in Prag, die Polizei-Direction in Brünn, mit einem Commissariate in Troppau, und endlich in Lemberg, mit den Grenzcommissariaten zu Brody und Podgorze. Einer jeden dieser Polizeibehörden war eine angemessene Zahl von Polizeiwachmannschaft beigegeben. Die Polizei- und Censur-Hofstelle übte die Oberleitung der Bücher-Censur im ganzen Umfange aus. Gewissermaßen erste Instanzen waren die Bücher-Revisionsämter, an welche sich die Parteien unmittelbar zu wenden hatten. Sie bestanden größtentheils an jenem Orte, wo die Landesregierung oder das Gubernium den Sitz hatte, nämlich in Wien, Linz, Salzburg, Grätz, Prag, Brünn (errichtet nach dem Hfdte. vom 14. Jänner 1780, 24. B. Sect.-Schr. 373, 424, 448, 489, 554), Lemberg, Mailand, Venedig, Zara, Laibach, Triest und Innsbruck. Durch die politischen Landesstellen oder ihre Präsidien, als Mittel-Instanzen, ging der weitere Zug an die Polizei- und Censur-Hofstelle. Kleinere Gegenstände, insofern sie durchaus unverfänglich erschienen, Kunst- und Bücher-Kataloge, verschiedene Ankündigungen und sonstige Nachrichten ꝛc. versahen gleich die Revisionsämter (meistens nur einzelne Revisoren) unmittelbar mit dem Imprimatur (österr. National Encyklopädie, Wien 1835—6, 4. B. 242—4, 1. B. 416—9; Springer, Statistik des österr. Kaiserstaates, 2. T., Wien 1840, S. 45—52).

Das seit Leopold II. (1790) immer mehr ausgedehnte und von Einfluß gewordene Polizei-System (Schneller, Oesterreichs Einfluß II. 274), insbesondere die geheime Polizei, schon aus Joseph's Zeit (Vehse, Gesch. des österr. Hofes ꝛc. 8. T. 223—6), erfuhr, namentlich seit ihr der Polizei-Präsident Graf Sedlnitzky vorstand (1815—48, Wzb. 33. B. 284—8), eine bittere Kritik (Oesterreich im J. 1840, 1. B., Leipzig 1840, S. 158—176; Weiß, Gesch. von Wien II. 113; Meynert, Franz II., Wien 1872, S. 199—208;

[1] Mit der Kundmachung der nied.-österr. Reg. vom 1. Nov. 1791 wurde eine neue Polizeiverfassung in Wien eingeführt, sie diente zum Muster für andere Städte, in welchen man sie neu einrichtete, wie Freiburg, Triest (1792), Innsbruck (1795), Prag (1807).

Digitized by Google

Krones, Gesch. Oesterreichs, 4. B. 555, 575, 589, 630; 24. B. Sect.-Schr. S. 512, u. a.); es wäre gewiß interessant, wenn auch wenig erhebend, wenn sich eine wohl unterrichtete Feder an eine unbefangene Darstellung wagen möchte, welcher natürlich die Quellen zugänglich sein müßten, etwa auch die Aufzeichnungen, wie sie vom Regierungsrathe Rudolph Köpp von Felsenthal († 1861, Wurzbach 12. B. 233), dem verkörperten Ideale eines Polizisten, erwähnt werden, oder von so hervorragenden Personen, wie Hoch, Breitenfeld u. a., vielleicht bestehen.

Die Sache änderte sich mit dem Eintritte eines neuen Lebens in Oesterreich. Schon am 23. März 1848 wurde die Polizei-Hofstelle aufgehoben und die Polizei-Angelegenheiten dem Ministerium des Innern zugewiesen, aber mit dem a. h. Handschreiben vom 11. April 1852 wieder eine oberste Polizei-Behörde geschaffen und mit jenem vom 21. Aug. 1859 Polizei-Ministerium genannt, am 27. Mai 1865 provisorisch die Leitung desselben dem Staatsminister Grafen Belcredi übertragen, nach der unglücklichen Schlacht bei Königgrätz die Agenden des ersten dem Präsidium des Ministerrathes unterstellt, dann ein Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit creirt, endlich aber am 15. Februar 1870 die Polizei-Agenden wieder dem Ministerium des Innern zugetheilt (24. B. Sect.-Schr. S. 556 ff., 569, 689, 752).

Die a. h. Entschließung vom 8. Juni 1849 Nr. 272 R.-G.-Bl. genehmigte die Errichtung einer Gendarmerie (Landes-Sicherheitswache) in allen Kronländern des österr. Kaiserstaates als eines militärisch organisirten Wachkörpers. Für Mähren und Schlesien wurde ein Regiment (Nr. 3) bestimmt (Verordn. 18. Jänner 1850 über die Organ. d. Gendarmerie Nr. 19 R.-G., Dienstinstr. Wien 1850).

Die a. h. Entschließung vom 10. Juli 1850 genehmigte die Grundzüge für die Organisation der Polizeibehörden; die Vorschriften vom 10. Dec. 1850 regelten deren Wirkungskreis (Zaleisky, Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche für die Polizeiverwaltung im österr. Kaiserstaate von 1740—1852 erschienen sind, Wien 1854, 3 Bde., Nachtrag 1856, im 2. B. S. 617—28); die a. h. Entschl. vom 25. April 1852 verfügte die Trennung der Polizeiverwaltung vom Ministerium des Innern und Einsetzung einer obersten Polizeibehörde (eb. 628).

Nach der a. h. Entschl. vom 24. Juli 1852 soll die Benennung der Stadthauptmannschaften für die k. k. Polizeibehörden nicht mehr beibehalten werden, sondern sie sollen Polizei-Directionen heißen und es sollen sich diese k. k. Polizeibehörden in den Ländern in Polizei-Directionen und Commissariate theilen (eb. 647). Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. April 1852 zeichnete eine Instruction für die k. k. Civil-Polizeiwache (eb. 1. B. 284—91) vor (S. Stubenrauch, Handbuch der österr. Verwaltungs-Gesetzkunde, 1. Aufl. Wien 1852, 2 Bde.; Mayerhofer, do. 1875).

Bei der neuen Organisirung der Verwaltung (1849 ff.), welche, mit

Digitized by Google

Ausnahme der autonomen Städte, durchgängig landesfürstliche Behörden einsetzte, vermehrte sich die Zahl der Polizei-Directionen und Commissariate. In Mähren und Schlesien, das eine eigene politische und Finanz-Verwaltung erhielt, blieb die Polizei-Direction in Brünn, zu welcher aber 1853 ein exponirtes Commissariat in Olmütz kam (brünner Zeitung 1853 Nr. 3, 22), genehmigte die a. h. Entschl. vom 14. Mai 1851 die Organisirung von k. k. Polizei-Commissariaten zu Troppau und Freiwaldau, später auch Oberberg und Bielitz. Von diesen wurde zwar das erste 1853 in eine k. k. Polizei-Direction umgewandelt, die a. h. Entschl. vom 6. Dec. 1860 (mähr. L.-Ges.-Bl. S. 35) verordnete aber die Aufhebung der Polizei-Direction in Troppau und des Polizei-Commissariates in Bielitz und die Errichtung eines solchen in Troppau, die a. h. Entschl vom 25. März 1863 die definitive Auflösung des Commissariats in Olmütz (24. B. Sect.-Schr. 563, 569, 579, 583, 588).

Das Unglücksjahr 1866 brachte die Aufhebung des größeren Theiles der Polizei-Directionen (wiener Zeitung 1866, brünner Nr. 27, Weiß Gesch. von Wien II. 573), die spätere Zeit die Wiedereinführung mancher, wie 1876 in Graz. Während der preußischen Invasion war in Brünn die Militär-Polizeiwache abgerückt und eine eigene Communal-Civilwache eingeführt worden. Nach dem Frieden sistirte, in Folge der durch den Bürgermeister Giskra gepflogenen Verhandlung, das Polizei-Ministerium unterm 19. Sept. 1866 die Rückkehr des Militär-Polizei-Wachcorps nach Brünn und verordnete, daß vorläufig bis zur erfolgenden a. h. Entschließung unter Benützung der Communalwache die Handhabung des localpolizeilichen Sicherheitsdienstes von Seite der Gemeinde stattzufinden habe, ohne daß jedoch derselben hieraus eine Entschädigung aus Staatsmitteln erwachsen soll, wogegen der bisherige Gemeindebeitrag zu den Kosten der Militär-Polizeiwache vom dritten Quartale an aufzuhören hatte. Derselbe Erlaß hielt der k. k. Polizei-Direction nur die Staats-Polizei, dann jene Obliegenheiten bevor, welche mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und inneren Ruhe in wesentlicher Verbindung stehen. Zur Besorgung der hiedurch der Gemeinde neu zugewachsenen Geschäfte wurden, nebst der bereits bestandenen Polizei-Geschäftsleitung, neue Beamtenposten systemisirt und zur Besorgung des Polizei-Wachdienstes ein Communal-Wachcorps, bestehend aus vier Inspicienten und 90 Mann Wache, gebildet (Pospiech, Brünn als Großgemeinde 1850—70, Brünn 1871, S. 124—8). Diese Einrichtung, welche den Wirkungskreis der Gemeinde erweiterte, aber auch beträchtliche Kosten verursachte, besteht noch.

Mit der Beschränkung der Staats- und der größeren Wirksamkeit der Gemeinde-Polizei beginnt eine neue, die vierte Periode, des Polizeiwesens in Oesterreich. Wir schließen aber hier und werden nur die praktische Durchführung der letzteren in der Geschichte der Neugestaltung Brünns zeigen.

Doch wollen wir nicht scheiden, ohne eine dankbare Erinnerung in einigen Worten auszusprechen an die gesegnete polizeiliche Wirksamkeit Kaiser Joseph II.

Digitized by Google

in specieller Beziehung auf die Stadt Brünn. Denn er löste 1781 die Fesseln der Censur (6. B. Schr. d. hist. Sect.); eröffnete durch die allgemein ertheilte Toleranz den Akatholiken und Juden den Eingang, welche von wesentlichem Einfluße auf die gewerbliche und Handelsthätigkeit der Stadt wurden; verringerte die Zunftsbande und förderte die unter seiner Mutter erst entstandene Fabriksindustrie; schuf durch die Aufhebung wenig productiver Klöster, die Gestattung von Vereinen, und selbst der Freimaurer (Notizenbl. 1866 Nr. 1), eine größere Beweglichkeit; wurde der Schöpfer des Augartens (1786), des Anfanges öffentlicher Promenade-Anlagen; hieß das, zweimal kurz nacheinander abgebrannte, Theater wieder würdig herstellen und einrichten; erwies den Bewohnern durch die Herstellung eines neuen Thores die „große Wohlthat erleichterter Communication zwischen der Stadt und den sich eben mehr entwickelnden Vorstädten;" ermöglichte es derselben durch die über Ansuchen der mährischen Stände, mit dem Rescripte vom 23. Jänner 1782 ertheilte Bewilligung einer jährlichen Unterstützung von 1000 fl. aus den Ueberschüssen des Tranksteuerfondes, „die nächtliche Beleuchtung, welche schon in sämmtlichen Gassen derselben sehr gedeihlich eingeführt war (S. S. 295), auf die öffentlichen Plätze auszudehnen" (25. B. Sect.-Schr. 2. Abth. 226), worauf zur Herstellung eines guten Pflasters (S. S. 295) die Aufnahme eines Pflastermeisters folgte (1785); organisirte die Landes- und Stadtbehörden, namentlich den Magistrat (1784), dessen und des Gemeinde-Ausschußes Wahl in die Hände der Bürgerschaft gelegt wurde, einer Polizei- (1785) und einer Baudirection (1788); führte eine neue Kirchenordnung in den brünner vier Pfarren St. Jakob, Petersberg, St. Thomas und bei den Minoriten ein, von welchen die drei letzteren neu errichtet wurden (1784); schloß die Grüfte und Kirchhöfe im Umfange der Stadt (1784) und verlegte letztere außerhalb derselben; führte das neue Armeninstitut in allen Pfarrkirchen ein (1785), mit welchem die aufgehobenen Bruderschaften verbunden wurden; errichtete, statt der vordem sehr ungenügend bestandenen Krankenanstalten und des aufgehobenen Waisenhauses, ein Kranken-, Gebär-, Findel- und Toll-, sowie ein Siechenhaus (1785—7) und ließ, nach vieljährigen fruchtlosen Verhandlungen, endlich 1786 ein Zucht- (Straf-) Haus ins Leben treten (S. 11. B. Sect.-Schr.). Von Polizeigesetzen mag gedacht werden: der Dienstboten Ordnung für das Stadtgesinde in Böhmen, Mähren und Schlesien vom 1. Dec. 1782 (in Kropatschek's Ges.-Slg. 6. B. 27, bei Zaleisky 1. B. 351—8), der Feuerlösch-Ordnung für die Landstädte und Märkte vom 7. Sept. 1782 (bei Krop. 1. B. 301, Zal. 1. B. 539—46), der Feuerlösch-Ordnung für das flache Land vom 24. Jänner 1787, über die Cimentirung der Maße und Gewichte von 1787 (S. 12. B. Sect.-Schr.).

Und den Schluß wollen wir machen mit der, ein Bild über die damaligen polizeilichen Zustände[1] verbreitenden, Polizei-Ordnung für Brünn vom

[1] Eine interessante Schrift ist Schlossar's inner-österr. Stadtleben vor hundert Jahren, Wien 1877, S. 243—60 Marktleben und Consumtions-Verhältnisse, S. 263—74 Feste und Belustigungen.

Digitized by Google

12. Juni 1786 (bei Krop. 10. B. 272), welche im Wesentlichen gleichlautend ist mit jener für Prag vom 30. April 1787, kundgemacht mit der Verordnug vom 25. Juni 1787 (bei Krop. 13. B. 346, im Auszuge bei Zal. 2. B. 648—56), mit der Aufforderung des m.-schl. Guberniums vom 19. April 1787 zur Einführung eines viel gebrauchten neuen Vehikels, nämlich der Fiaker, und mit einigen weiteren Beilagen über polizeiliche Gegenstände hervortretender Natur.

Wir verweisen dabei auf Meynert's Geschichte Oesterreichs, welcher im 5. B. 2. Abth. S. 150—232 die inneren Verhältnisse und Culturzustände von 1522—1657, S. 392—420 jene von 1657—1740, im 6. B. 1. Abth. S. 228—304 jene von 1740—1792 und insbesondere V. 2. S. 155 ff. die Polizei-Vorschriften Ferdinand I, eb. S. 392 ff. die Polizei von 1657—1740, VI. 1. S. 285 von da bis 1792 bespricht.

Beilage I.

Die erwähnte Polizei-Ordnung für Brünn lautet (in den Beilagen zur brünner Zeitung von 1786 Nr. 70 und 71) wie folgt:

Verordnung
Des Königlich Mährisch-Schlesischen Gubernium, verschiedene Polizeyanstalten in der Stadt Brünn, und den Vorstädten betreffend.

Es sind zwar die mehreste Gegenstände, welche auf Ruhe, Ordnung, Sicherheit und öffentliche Anständigkeit Bezug haben, durch mehrere Verordnungen anbefohlen, und kund gemacht worden.

Da nun aber deme ungehindert beobachtet wird, daß mehrere Partheyen sowohl in der Stadt als denen Vorstädten diesen Verordnungen den Gehorsam zu leisten unterlassen, so ist für nothwendig angesehen worden, solche abermal zu erneueren, und sie in einem zusammenzufassen, diesen zu Folge kommt zu beobachten.

Erstens:
Täglich.

1. Sollen bey Bauführungen der Gebäude die nöthigen Vorsichten mit Aushängung eines Zeichens unter Strafe von 4 fl. getroffen werden.

2. Wird unter Strafe von 10 Thalern verboten Keller, oder andere Bauführungen unter die Gässe oder Plätze ohn ausdrücklicher Erlaubniß der Landesstelle zu graben, und bewerkstelligen.

Die Kellerlöcher dürfen nicht mit einem Quereisen, sondern müssen mit eisernen Deckeln, die mit angemessenen Luftlöchern versehen werden können, unter Straf von 3 fl. gegen die Zuwiederhandlenden verwahret werden. Auch müssen die Kellerlöcher, und Fallthüren am Eingängen der Häuser, oder sonst gefährlichen Tiefen verwahret, und Brückeln, dann Stege über Wasser, und Gräben, wenn sie schadhaft, verfault, oder die Geländer ausgebrochen sind, unverzüglich hergestellet, die Passage an Ufern, von Wässern, oder tiefen Gräben aber mit einem Gelander gehörig versehen; weiters aber gepflasterte Kanäle und eingedeckte Gräben, welche schadhaft sind, dann Fahrt- und Gehwege in

Digitized by Google

denen Vorstädten sogleich ausgebessert, und angeschüttet werden, als im widrigen jede Uibertretung mit einer Strafe von 4 fl. geahndet, annebst aber das Unterlassene ohne weiteren auf Kosten des Schuldtragenden hergestellet werden würde.

3. Ist unter Strafe von 2 fl. die Passage besonders auf Hauptstrassen frey zu lassen; Es werden daher nicht gelitten, Bau- und Tischlerholzauslagen, Fässer, Obst, und andere unschicklich postirte Standen, Bier- Mehl- und andere leere und beladene Wägen, Weinböcke, Pflöcken, und unschicklich eingegrabene zu niedrige Steine vor den Häusern, zu niedrige Schranken, Schutt, Koth, oder Schutthaufen.

Wird unter der nämlichen Strafe, wo die Patente nicht schon eine grössere ausmessen.

4. Der Kutscher schnelles Fahren, Vorfahren, Wegverschräkung, das Abfüttern der Pferde auf der Gasse, und das übermässige Schnalzen mit den Peitschen, dann das Fahren, und Führen der Pferde nahe an den Häusern, wo die Leute gehen, verboten, und verordnet, daß den Kindern das Anhängen auf die Wägen nicht gestattet werden solle.

5. Ist auch unter Strafe von 3 fl. alle Verunreinigung überhaupt, als Ausgiessung des Privets, und andern Unraths, Auswerfung des Kehrichts oder gar eines Aases auf die Gassen und Plätze zwischen denen Stadtmauern und auf den Pasteyen, untersaget, sondern all und jedes darf nirgends anders, als lediglich auf die hiezu von der Stadt bestimmte mit einer Stange bezeichnete Plätze ausgeschüttet werden, für welches vorzüglich, und alle Zeit die Dienstgebere für ihre Dienstbothen zu haften haben werden.

6. Sollen die Haußinnhabere unter der Strafe von 1 fl. alle Mittwoch und Samstag ohne Unterschied: ob es regne oder geregnet habe, von Eilf bis Ein Uhr Mittag vor ihren Häusern ordentlich kehren lassen.

Bey einfallenden Thauwetter nach dem Winter aber haben sich vermög der Säuberungsordnung die Hausinnhabere unter der nämlichen Strafe in Betref der Aufeisung jenen Anordnungen willfährig zu unterziehen, die ihnen nach Befund der Umständen von Seiten der K. K. Polizeidirektion werden an die Hand gegeben werden.

Auch darf an Samstägen unter Straf von 3 Thalern kein Dunger aus der Stadt geführet werden, damit die bereits gereinigte oder in der Reinigung begriffene Plätze und Gässen nicht wiederum verunreiniget werden.

7. Sind das Betteln überhaupt, das Singen und Harpfenspielen herumziehender Musikanten, dann die Quacksalber nicht zu gestatten, und die Betretenden ohne weiteren anzuhalten, und der Policey abzugeben.

8. Ist das Anheften und Ausstreuen der Pasquillen, so wie alle unflätige Bilder und Gesänge, und deren Ausrufen, dann alle ärgerliche Gespräche wider die Religion, und gute Sitten, unter den, den Umständen angemessen werdenden Strafen verboten; nicht weniger.

9. Unter Konfiskationsstrafe des betretenden Materials alle Verkauferey der Marktpartheyen, und Unterschleif der Waldholtzfuhren, welchen letzteren

Digitized by Google

auch nicht erlaubt ist, mit dem Holz in der Stadt hausiren zu fahren, gleich wie ihnen ohnehin zum Holzverkauf die Standörter angewiesen sind.

10. Solle unter schärfester Strafe verdächtigen mit keinen Paß, Kundschaft, oder andere Urkunde versehenen Leute kein Aufenthalt gestattet, oder sonst ein Unterschleif, oder gar Vorschub gegeben, sondern selbe angehalten, und der Policey eingeliefert werden.

11. Liegt jedem Hausinnhaber vorzüglich ob, die Feuerlöschordnung unter den in derselben festgesetzten Strafen in allen, und jeden pünktlich zu beobachten, in seinem Haus mit allen dießfalls vorgeschriebenen Geräthschaften, und außer den Wintermonaten auf denen Böden stets mit Wasser versehen zu seyn, auch wegen guter Verwahrung brennbaren Materien die genaueste Obsorge zu tragen. Wessentwegen auch jeder Hausinnhaber und Burger sich die gedruckte Feuerlöschordnung wohl bekannt machen soll, um sich bey einem entstehenden Feuer darnach zu richten zu wissen.

Zweytens:

In der Nacht.

12. Müssen unter der ad 1mum ausgemessenen Strafe von 4 fl. Gruben, Gebäude, aufgebrochene Kanäle sogleich verwahrt werden; Bey Gerüsten, Bauführungen, und Schutthaufen, die nicht sogleich weggeschafft werden können, eine Laterne zur Sicherheit der wandelnden aufgestecket, auch nach Beschaffenheit der Umstände Schranken gemacht werden.

13. Sind Fässer, Bauholz, ausgespannte Wägen, Weinböcke, an die Häuser gelehnten Leitern vor der Nacht unter der ebenmässigen Strafe aus dem Wege zu räumen.

14. Ist mit bloßem Licht, und ohne Laterne in Stallungen, und Schupfen, Böden, Holz- und anderen Gewölber zu gehen, so wie das Tabakrauchen unter Strafe von 10 Reichsthalern und zwar bey den Wirths- und Einkehrhäusern unter Haftung den Hauseigenthümern verboten.

Es ist auch unter der nämlichen Strafe verboten mit brennenden Fackeln an Dächern, und andere hölzerne Behältnisse anzustossen.

Wie nicht minder während dem Jahrmarkt in denen Markthütten Licht ohne Laterne, um so weniger also Kohlenfeuer zu unterhalten.

15. Dürfen Heu- und Strohwägen nicht in Wirthshäusern noch auf der freyen Gasse unter Strafe eines Reichsthalers für jeden Wagen über Nacht bleiben.

16. Müssen Tanzhütten mit gehöriger Vorsicht beleuchtet; und nie ohne besondere Wache seyn, daher unter Strafe von 3 fl. allemal der Polizeydirektion angezeiget werden.

17. Sollen in denen Stallungen ausser dem in wirklichen Diensten stehenden Kutscher, und Knechten niemand über Nacht unter Strafe von 3 fl. aufgehalten werden.

18. Müssen die öffentliche Gastörter und Kaffeehäuser unter Strafe von 10 Reichsthaler zur gesetzten, und bereits bekannten Zeit gesperrt seyn, auch

Digitized by Google

darinnen bey verschlossenen Thüren den Gästen kein Aufenthalt, oder das Spielen gestattet werden.

19. Sind schlafende in offenen, oder leeren Hütten unter Thorwegen, oder auf freyer Gasse auf die Seite zu schaffen, wo bey selben aber zugleich Verdacht mit verbunden ist, derley Leute der Polizeydirektion einzuliefern.

20. Ist die Beschädigung der Laternen unter Strafe von 5 Reichsthalern verboten.

21. Bleibt die türkische, und andere Musik zur Nachtzeit ohne vorheriger Erlaubniß der Polizeydirektion, so wie überhaupt aller Nachtlärm unter den Umständen nach festgesetzt werdenden Geld, oder Leibes-Strafen verboten.

22. Wird das Spielen der Kriegelspieler an Kirchtägen bey Lichtern unter Strafe von 3 fl. untersaget.

23. Sind in Ansehung der Hunde die hierwegen kundgemachte Verordnungen unter den in selben ausgemessenen Strafen auf das genaueste zu beobachten.

Nebstdeme ist aber auch kein Hund sobald es finster wird, ausser den Haus zu belassen, sondern wenn er auch mit einem Halsband versehen wäre, als herrnlos anzusehen; damit das Publikum durch das Häulen der ausgesperrten Hunden nicht beunruhiget werde.

Drittens:

Zu verschiedenen Zeiten.

24. Ist in Ansehung der bey der Polizeydirektion einzureichenden Anzeigzeddeln sich lediglich nach der unterm 20ten Oktober 1785 diesfalls erlassenen Verordnung zu achten.

25. Sind Blumen, und andere Geschirre auf denen Fenstern unangebunden nicht zu dulden.

26. Muß das Steigen der Flüsse wohl beobachtet, und in jedem nöthigen Falle der Polizeydirektion angezeiget werden, damit der Uebergang über Brücken zu rechter Zeit gesperret, und in den nahe am Wasser liegenden Häusern wegen Rettung der Keller, und allenfalls anderen Geräthschaften, das Thunliche veranlasset werden könnte.

27. Ist im Sommer das Baaden der Kinder, und auch erwachsener Leute in denen Flüssen, Bächen, Teuchen und Mühlgräben, so wie das Spielen der Kinder nahe am Wasser und auf öffentlichen Strassen, besonders bey der Dämerung und zur Nachtszeit verboten, wie dann die betrettende erwachsene Leute mit 1 Reichsthaler, die Kinder aber mit Schillingen und deren Aeltern und Gerhaben nach Umständen scharf bestrafet werden würden.

28. Ist unter Strafe von 4 fl. mit Feuergewöhre sowohl, als mit Windbüchsen, und Blaßröhren in der Stadt, denen Vorstädten, und auf der Landstrasse zu schiessen, wie auch an solchen Oertern Feuerwerke von was immer für Art zu machen, verbothen.

29. Sind späte Andachten auf der Gasse, und in denen Privathäusern nicht erlaubt, die abhaltende aber sogleich der Polizeydirektion anzuzeigen.

Digitized by Google

30. Es soll im Sommer, wenn es nothwendig scheinet vor denen Häusern, besonders bei dem Kehren aufgespritzet werden.

31. Sollen ungenußbare, und schädliche Marktfeilschaften, ungesunde, und alle unbekannte Schwämme, unzeitiges Obst, faule Fische, und dergleichen nicht zu Markt gebracht, und verkaufet, die Betrettende in Beschlag genommen, und vertilget werden.

32. Wird das Schleiffen auf dem Eise in Gässen, und auf Plätzen, so wie auch außerdeme an gefährlichen Orten, dann das Wandeln übers Eis besonders bey aufthauendem Wetter nicht geduldet.

33. Sind gezahlte Hauskomedien, so wie die haltende Bälle an öffentlichen, und Privatörtern ohne erhaltener Erlaubniß, dann auch die Tanzlektionen von unbefugten Leuten unter Strafe von 10 Reichsthaler verboten.

34. Sind die in dem kundgemachten höchsten Spielpatent enthaltene Hazardspiele unter den in demselben festgesetzten Strafen ernstlich untersaget: nämlich Banko, Bassadieci, Bassete, Biribi, Brenten, Faraon, Farbeln, Halbzwölf, Kugel- und Wirfelspiel, Landsknecht, oder Lanquenetes, Mezo duodeci, Rauschen, Trenta Treschako sincere, Ein und zwanzig, und andere unzuläßige Spiele.

35. Müssen abergläubische Mißbräuche, als Sonnenwendfeuer am Sankt Johannvorabend; und in Läßlnächten allerley Unfug auf Kirch- und Kreuzwegen, nicht minder das Nikolai-, Dreikönig-Spiel, und alle Schatzgrabereyen, und Beschwerungen nicht gestattet, und die Uibertreter zur deren Umständen anzumessenden Bestrafung der Polizey angezeiget werden.

36. Bleiben in verbotenen Tägen alle öffentliche Lustbarkeit, und zwar unter Straf von 10 Reichsthalern eingestellet.

37. Ist die Setzung der Bäume in dem Monat May dann bey denen Hütten, Kirchen, und Prozeßionen unter 3 fl. Strafe verboten.

38. Darf in denen Wochenmarktägen, so lang die Marktfahn ausgestecket ist, kein Fremder einiges Getreid unter Konfiskation desselben kaufen, übrigens aber das Getreid nur auf dem bestimmten Marktplatz verkauft, und gekauft werden.

39. Ist bey starkem Winde das Kastanien- und Bratelbraten, oder Kochen auf der Gasse verboten. Auch wird unter Straf von 10 Thalern verboten das Holz in den Oefen zu dörren, wodurch schon so manches Feuer entstanden ist.

Viertens:

An Sonn- und Feyertägen.

40. Das Evangelienbeten der Kindern auf Gässen und in Häusern nicht zu gestatten.

41. Darf die Musik, so wie das Kögelspiel vor 4 Uhr Nachmittags unter Strafe von 10 Reichsthalern nicht angefangen werden.

42. Ist das Auf- und Abpacken der Fracht- und schweren Wägen, unter Strafe von 3 Reichsthalern, dann auch

Digitized by Google

43. Das Kastanien- und Brätelbraten auf der Gasse unter Strafe von 1 Reichsthaler verboten.

44. Därfen die Standeln bey Kirchen mit Gebetheln, und Bildern unter Strafe von 2 Reichsthalern nicht aufgemacht werden.

45. Ist am Palmsonntage der Verkauf der Palmzweige unter Strafe von 1 fl. 30 kr. verboten.

46. Können Parückenmachergewölber unter Strafe von 10 Reichsthalern nur bis 11 Uhr Vormittag, und nach 4 Uhr Nachmittag offen seyn.

47. Müssen alle andere Verkaufsgewölber ohne Unterschied unter der gleichmässigen Strafe zugemacht seyn, jene ausgenommen in denen die Partheyen zugleich wohnen, welche jedoch ohne der mindesten Auslage einer Waare, wenigstens zur Hälfte, das ist, mit einem Fensterladen gesperrt seyn müssen, wie auch jene Gewölber oder Laden ausgenommen, die zu gesätzmässiger Stunde ihre Feilschaften frey verkaufen därfen. Wie dann

48. Denen Gewürtzkrämern unter gleichmässiger Strafe keine Waaren-Artikeln hindanzugeben gestattet ist.

49. Ist Wäsche, und andere große Päcke zu tragen unter Strafe eines Reichsthalers verboten.

50. Därfen denen allerhöchsten Verordnungen zu Folge an Sonn- und Feyertägen bis 9 Uhr nur folgende Feilschaften unter ansonst erfolgender Konfiskation verkaufet werden; als:

Beigeln, Pretzen, Brod, Kipfeln, und Semmeln bey offenen Standeln, Fische, frisch, und geselchtes Fleisch, Pluntzen, Brat- Leber-, und andere deutsche Würste, Fleck, grüne Waare, frisches Obst, Gurken, Milch, saueres Kraut, und Ruben, dann Taback jedoch ohne Ausstellung des Zeichens, auch därfen die Käßstecher zu diesen Stunden, jedoch nur an den Festtägen, wo ein Fasttag einfällt, offen halten.

51. Kann nach 4 Uhr Taback, und das frische Obst nebst Rättig, Kastanien, und Nüssen frey verkaufet werden, ausser diesen Stunden jedoch nur in denen Einsätzen, und unter Hausthoren, im widrigen verhängender Konfiskationsstrafe.

52. Können Lebzelten, und Wachs vor und nach dem Gottesdienst, der Meth aber erst nach demselben, Kertzen hingegen im Sommer um 6, und im Winter um 4 Uhr Nachmittag verkauft werden, das außer diesen Zeiten betretende unterliegt der Konfiskation; unter gleicher Strafe der Konfiskation wird den ganzen Tag hindurch das Ausrufen der Rättig verboten.

53. Sollen am Christtag, Ostern- und Pfingst-Sonntag, Maria Empfängnißtag die Fleischbäncke nicht offen seyn, und die Oebstler in den Einsätzen, unter Strafe von 10 Reichsthaler nicht verkaufen.

54. Därfen unter Strafe von 10 Reichsthaler an diesen Tägen die Kaffeehäuser nur bis 9 Uhr Vormittag, und nach 4 Uhr Nachmittag mit halbzugemachten Läden offen bleiben, mit Vermeidung jedoch alles Spiels.

55. Können an Allerheiligen und Lichtmeßtag die Wachshändler, oder Wachskerzler offen halten, doch ohne Auslage, und mit geblendeten Läden, und dieses letztere unter ansonst erfolgender obigen Strafe.

Digitized by Google

Alle diese Verordnungen gründen sich auf allerhöchste Generalien, und sind auf die dießfällige Uebertretungen gegenwärtig die angemessene Geldstrafen festgesetzet worden, mit welchem jedweder diesen Verordnungen zuwiderhandlende ohne Nachsicht angesehen werden würde.

Wie nun aber öfters mehr beschwerende Umstände bey den Zuwiderhandlungen eintreten, so werden auch nach Befund sothane Strafen vermehret, so wie sie dargegen bey den die Uibertretung erleichterenden Umständen gemindert werden.

Wobey schlüßlich nur noch bekannt gemachet wird, daß wenn ein Uebertreter die Geldstrafe zu erlegen nicht vermögend seyn solle, sodann derselbe für jeden Gulden mit einem Eintägigen Arrest, oder Umständen nach einer andern körperlichen Strafe beleget werden würde. Brünn den 12. Juni 1786.

Ludwig Graf von Cavriani.
Ignatz Schröfl Freyherr von Mannsperg.
Franz Dominik Hülseberg.

Beilage II.

Wir haben im Notizenblatte der histor.-statist. Section von 1885 Nr. 11 und 12 eine eingehendere Abhandlung unter dem Titel: Der Gebrauch von Kutschen. Landkutschen. Lehenrößler. Fiaker. Comfortable mitgetheilt und darin das Aufkommen und die Verbreitung dieser Verkehrsmittel[1] im Allgemeinen und in Oesterreich insbesondere, nach den uns zu Gebote gestandenen geschichtlichen Notizen besprochen, auch darin die „Zunfts-Ordnung für die brünner Landgutscher, Lehnrößler und Fiaker" vom J. 1793 veröffentlicht. Die Zeit der Einführung der letzteren in Mähren, beziehungsweise Brünn, konnten wir aber nicht genau angeben, da wir das, schon vor vielen Jahren in eine Art brünner Chronik aufgenommene, Datum übersehen hatten und erst später bemerkten. Wir theilen nun (aus der Beilage zur brünner Zeitung von 1787 Nr. 38) folgende Nachricht vom mähr.-schles. Gubernium mit.

(Wegen Einführung ordentlicher Stadtlehenwägen, und Fiaker oder Numerwägen bei der Stadt Brünn.)

Nachdem man zum Vortheil und Bequemlichkeit des Publikums bei der Stadt Brünn ordentliche Stadtlehenwägen und Fiaker oder Numerwägen, gleichwie bei der Residenzstadt Wien einzuführen gedenkt, so wird solches hiemit bekannt gemacht, damit sich derjenige, welcher zur Bedienung des Publikums so wie zum eigenen Vortheil derlei ordentliche Stadtlehenwägen, dann auch einige Fiaker oder Numerwägen beisammen, oder nur eine Gattung erwähnter Wägen allein zu halten, sich erklären würde, längstens bis letzten des Monats May bei der Brünner K. Polizeidirektion melden, die Zahl der

[1] Das in Wien zu Anfang des vorigen Jahrhundertes aufgekommene Institut der Sesselträger (wiener Zeitung 1867) bestand 1770 auch in Brünn (S. S. 297).

Digitized by Google

halten wollenden Wägen bei der ein und andern Gattung anzeigen, und daselbst zugleich über die weitere Bedingung sich ordentlich erklären möge; massen man nicht ungeneigt ist, die dessenthalben anverlangende thunliche und billige Bedingnisse den Unternehmern einzugestehn, als z. B. fals einer kein Bürger wäre, denselben von Annahme des Bürgerrechts, und falls er auch solches nehmen wollte, von Entrichtung der dießfälligen Taxen zu befreien, in jenem Falle aber, daß sich auch ein auswärtiger Jud dazu entschließen möchte, denselben so wie die andern bereits dahier tolerirten Juden zu dulden, und einen wie den andern in Absicht auf diese Unternehmung keine anderweite Abgabe als einen geringen angemessenen Beitrag zum Polizeifond zu verhalten, übrigens aber werde ihm frei stehen, auf dem von Seite der Polizei angewiesen werdenden Ort diese Nro., oder Fiakre-Wägen, zur augenblicklichen Bedienung des Publikums angespannter stehen zu haben. Endlich ist man nicht entgegen, dem sich meldenden Unternehmer Umständen nach hiezu auch eine ausschlüssende Bewilligung auf mehrere Jahre zu ertheilen. Brünn den 19ten April 1787.

Michael Vinzenz Jahn.

Beilage III.

Feuerlösch-Ordnungen. Die Feuerlösch-Ordnung der kleineren Stadt Prag von 1677.

Neben den atten Erbübeln der Kriege und Pesten übten wohl die so häufigen, vielen und großen Brände der Vorzeit den verderblichsten Einfluß aus[1]. War wohl die frühere Bauart der Häuser (bei dem großen Waldreichthume viel oder ganz aus Holz) die Hauptursache an diesen Bränden, so trugen doch die mangelhaften Anstalten gegen dieselben die Mitschuld. Wohl versuchten Städte und Regierungen gegen den Ausbruch oder doch das Weitergreifen von Bränden zu wirken, insbesondere durch Feuerlösch-Ordnungen (Hüllmann IV. 29, Rauschnik III. 61, Berlepsch III. 80, 83, V. 73, Kriegk I. 264—79). Die Feuerordnung von Wien vom J. 1454 (Hormayr's Wien 5. B. Urkundenbuch S. 139, 144) gibt über die Maßregeln zur Hilfeleistung bei Feuersbrünsten ausführliche Aufschlüsse; ausführliche Feuer-Ordnungen wurden für Wien 1534, 1638, Leopold I. vom 1. Dec. 1666, gedr. Wien, bei Susanna Rickesin, 1666, Fol. neue vom 15. Jänner 1688, Wien Fol. 1759, 1817 gegeben (Weiß, Geschichte von Wien I. 195, II. 230). Durch die Feuerlösch-Ordnung vom 28. April 1534, gedruckt durch Hanns Singriener, Fol., erwarb sich Ferdinand I. ein unschätzbares Verdienst um Wien, und eilte hierin, da anderer Orten hiefür nur mangelhaft gesorgt war, seiner Zeit zuvor (Meynert Gesch. Oesterr. V. 2. S. 157, Bucholtz Gesch. Ferd. I. 8. B. 308[2]. Breslau erhielt Feuerordnungen 1551, 1602, 1630,

[1] S. die von mir zusammengestellte Brandchronik von Mähren und Oesterr.-Schlesien im Notizenbl. der hist. Sect. 1876 Nr. 11 und 12, über die Gebäudebrände in M. und Schl. 1883, im Vergleiche zu 1873 und 1882, den m.-schl. Correspondenten 1883 Nr. 221.

[2] Rücksichtlich der Geschichte der Beleuchtung verdient aus dieser Löschordnung die Bestimmung hervorgehoben zu werden, daß die Bürger, denen Feuerpfannen zugestellt

Digitized by Google

1705, Groß-Glogau 1617, Oels 1612 u. s. w. (Walther Silesia diplom. II. 295, 299, 301, 309, 322, 349, 397, 421, 444, 463). In Prag erneuerte der Bürgermeister und Rath der kleineren Stadt die alte Feuerordnung 1677 und legte sie in Druck, Feuerordnung für Prag 1755, Fol., Feuerordnung der Stadt Linz 1755, Fol. Die Feuerordnung der Stadt Steyer vom 31. Oct. 1608 fand Kaltenbäck der Wiederauflage, Wien 1842, werth.

Auch in den größeren Städten Mährens und Oesterr.-Schlesiens fehlte es nicht an Feuerordnungen, namentlich in Znaim (aus dem 16. Jahrh.), Iglau (gedruckt zu Olmütz 1613 und im igl. Sonntagsblatte 1850 Nr. 13, 14), Brünn (1667, 1709, 1720, Feuerordnung für Brünn 1769), Olmütz (nach der Moravia 1845 S. 20 und der brünner Zeitung 1860 S. 494, Peyscha S. 2, 8, von den Jahren 1638, 1705, 1711, 1785, 1849 und 1860), Jägerndorf (von 1615, erneuert und gedruckt zu Troppau 1755), Troppau (verneuert und gedr. 1754), Teschen (neu aufgelegt und verbessert gedr. zu Troppau 1775); allgemeine Feuerlösch-Ordnungen erschienen aber erst 1751 für Mähren, 1756 in Schlesien, für die Landstädte und Märkte vom 7. Sept. 1782, für das flache Land vom 24. Jänner 1787.

Die nachfolgende Feuerlösch-Ordnung für die kleinere Stadt Prag vom J. 1677, welche Weingarten's Bürgerspiegel, Prag 1690, angehängt ist, zeigt aber, wie mangelhaft die ganzen Anstalten gegen Brände waren, die Löschung ausgebrochener Brände hauptsächlich auf der Mitwirkung der Zünfte und berufenen Gewerbsleute, sowie zufällig Herbeigekommener fußte und diese Zustände haben sich im Allgemeinen bis in unsere Tage verpflanzt.

Fewer-Lösch-Ordnung Der Königl. Residentz Kleinern-Stadt Prag. Permissa Superiorum.

Gedruckt zu Prag bey Johann Arnolt von Dobroslawina. Im Jahr 1677.

Gleich wie nach Anmahnung deß berühmbten Rechts-Gelährten Besoldi eines jeden Stadt Magistrats Obliegenheit, nit alleine an deme bestehet, daß die Stadt mit Gebäuden geziehret, die Oedeneyen erhoben, sondern auch diese in Baw erhalten, und aller Schaden verhütet werden möge. Worzu dann erfordert wird embsige Obsicht auffs Feuer zu haben, alß welchen Elements in gemeinen Haußwesen unumbgänglichen vonnöthen, bekandt aber und offenbahr ist, was Edle Gebäude. und unzehlbare Fahrnussen, auch mannigfaltige Menschen, durch zu Zeiten kleines Fünckleiu, so, wanns zeitlich zur Löschung beschriehen, und gedämpffet, nit wären zu Grund gerichtet und umbs Leben gebracht worden.

Damit nun bey der Königl. Residentz Kleinern-Stadt Prag dieses weit und breit umb sich fressige Unheyl, mit Göttlichen Beystandt, zuruck gehalten, auch da ja (worvor GOtt gnädiglich behütten wölle) eine Feuers-Brunst sich ereignen möchte, solcher zeitlich begegnet werden könte. Dahero haben vermöge

sind, dieselben, wenn bei nächtlicher Weile ein Feuer oder ein Aufruhr ausbräche, alsogleich anzünden und aufhängen sollen.

Digitized by Google

der Rechte und Königl. Städt-Instruction, Wir Burgermeister und Rath daselb, die alte Feuer-Ordnung zu verneuern, und in drey verschiedene Anmerckungen zu vertheilen, und zu jeden Hauß-Wirths Wissenschafft nit allein offentlich anschlagen, in Druck fertigen (auff daß sich niemandt wegen Unwissenheit zu entschuldigen habe) sondern auch von denselben jeder Brüderschafft und Zunfft, wie auch jeden Neben-Recht, ein Exemplar außtheilen zu lassen, und solche in drey Vermerckungen, wie obgedacht: alß 1o Wie der Feuers-Brunst gemeiniglicher Ursprung zu verhütten. 2o Wie selbe zu löschen. 3o Und was nach sothan- gelöschten Feuer zu thun: zu unterscheiden nothdürfftig entschlossen.

Ordnen, und setzen also hiemit, all- und jeden dieser mehr erwehnten Königl. Kleinern-Stadt Prag Bothmässigkeit untergebenen Burgern und Innwohnern, auch denen, so wohl vermöge Kayserl. und Königl. Mayt. Ferdinandi deß Dritten, Löbl. Seel. Gedächtnuß, alß der jetzt Glorwürdig Regierenden Kayserl. und Königl. Mayt. LEOPOLDI, wie auch Ihr Excell. und Gn. Gn. der Königl. Hn. Hn. Statthaltere, allergnädigst und gnädig dickmahls ergangenen Befehlen, in publicis & politicis dieser Stadt Jurisdiction angewiesenen Neben-Rechter Untersassen ernstlich, solcher Feuer-Ordnung in allen ihren Puncten bey Vermeidung unaußbleiblicher in berührter Instruction auch nach Gelegenheit und Umbständen, anderer Rechtliche-Straffe gehorsamliche nachzukommen. Behalten uns auch bevor diese Ordnung auff Ereignung und Gutbefund, über kurtz oder lang, und jederzeit zu endern, zu mindern, und zu mehren, männiglichen ungehindert. Actum & Publicatum in der Königl. Kleinern-Stadt Prag, den 29. April 1677.

Erste Anmerckung. Von gemeiniglichen Ursprung der Feuers-Brunsten, auch Vorsichtigkeit deß Feuers.

Demnach mehrentheils der Feuer-Schäden auß Verwahrlosung und Unachtsamkeit der Einwohner und Hauß-Leuth zu entspringen pfleget, als wird jeden Hauß-Wirth gebotten, weilen derselbe als Herr deß Hauses hierumben gerecht zu werden schuldig, auffs Feuer die aller embsigste Obsorg zu haben; solches aber bestehet fast meistens an dem, daß

Erstlichen, besonders Winters-Zeit, und wo grosse Feuer gemacht werden, oder täglich man mit Bachen, Waschen, und dergleichen umbgehet, Schmaltz, Inselt, Feist, Hönig, Wachs, und dergleichen außsiedet, die Rauchfänge öffters gesäget und gekehret werden sollen, damit aber deme gehorsamblich nachgelebet werde, und man zeitlich (ehe daß ein so unersetzlicher Schaden die Stadt überfalle, wer sich hierinfalls widersetzlich und ungehorsamb erzeige) darhinder kommen möge, sollen die Stadt Rauchfängkehrer (alß welche von allen Rauchfängen in der Stadt ihr besonders Buch halten, und wann von Zeit zu Zeit ein jeder Rauchfang gekehret wird, solchen einzuverzeichnen pflegen) bey Straff ihres Amts Entsetzung, schuldig und verbunden seyn, welcher Hauß-Wirth die Schorsteine nit zeitlich und allemahl eines jeden Rauchfangs Nothdurfft nach, putzen lassen möchte, solches den Regierenden Burgermeister ohne einigen Anstandt zu entdecken, auff daß den besorgenden Unheyl zeitlich vorgebiget, und

Digitized by Google

die Unachtsambkeit mit einer Geld- oder Gefängnuß-Buß, zur Wahrnung und zum Abscheu abgestraffet werden möge.

Vors Andere, hats die Erfahrenheit öffter geben, daß durch die Kohlen viel grosse Feuers-Brunsten entstanden, indeme manches altes Bettel-Weib ihr ein Cammer untern Dach gemiettet, und durch die in Töpffen auffm Boden geschlepten Kohlen solchen angestecket, und darmit den Hauß-Wirth und Neben-Nachbahr zu einen armen Mann gemacht, sich aber selber umbs Leben gebracht hat; Dahero in solcher Orthen kein dergleichen- oder andere Leuthe einzumietten seynd, weder verstattet werden solle, daß man mit einen offenen Liecht, Span, oder Kühn in ein Gemach, Zimmer, oder auff einen Boden gehe, worinnen, und warob Stroh, Hew, Holtz, Haar, Flachs, Werck, Hanff, und anderes Feuer fangendes Gezeug zu liegen pfleget, sondern sich zu jederzeit wohl verwahrter Laternen gebrauchen solle, warumben absonderlichen die Gast-Wirthe, daß sie auff das Liecht in Zimmer und Ställen, höchsten Fleiß und Obsorg bey unvermeidentlicher Straff tragen, auch darbey Feuers gefährliches Gezeug, und Holtzwerck, oder Fässer nit auffn Boden, bey den Rauchfängen, sondern in der niedere, entweder in Gewölbern, oder vorm Hauß auffbehalten werden soll.

Drittens, sollen die Sayler den Hanff und Werck, wo möglichen, in Gewölbern, oder ja an solchen Orthen, wohin man mit keinen Liecht zu gehen pfleget, verwahrter haben, auch niemanden verstattet werden, beym Liecht, Flachs oder Hanff auszuhächlen, oder zu prächlen.

Es ist auch Vierdtens nicht unbekandt, was öfterer Brand durch das Tabacktrincken entstanden ist. Dahero die Hauß-Wirth ermahnet werden, daß sie solches, sonderlich in Ställen, Hew- und Stroh-Böden, und derley den Feuer gefährlichen Orthen nit verstatten, noch Wachsstöcke ohne Zwick-Leuchter in ihren Häusern zu gebrauchen, zulassen sollen.

Und weilen Fünfftens nit wenigere Gefahr bey den Schieß-Pulver, Schweffel und Saliter ist, darumben keinen ohne Vorwissen deß Stadt-Raths darmit zu handlen erlaubet, deme es aber vergünstiget wurde, solcher wird den Orth denen von Magistrat Deputirten Stadt-Amt-Leuten außzuweisen, und diese werden hinwiederumb den Magistrat zu relationiren haben, ob sie selben vor sicher befinden möchten, doch daß dieselbe Person, sich in keine grosse Quantität einlassen, noch einiges Liecht der Orthen tragen lassen soll.

Weiter Sechstens zu verhüttung Feuer-Gefahr, soll man bey ereigneten Winden behutsamb mit den Feuer, und Windlichtern, Lautschen, oder Pechfacklen umbgehen, das Feuer allemahl in Kuchel und Oeffen sauber zusammen schüren, und also versorgen, damit keine Katz hierzu kommen möge, welche verschiedemahl durch die angeglümbte Haar ins Stroh gesprungen, und abscheuliche Brunsten veranlasset haben, nit weniger soll keine glühende Aschen, oder Lesch-Kohlen, auff die Böden oder andere hölzerne Oerter und Geschirr geschüttet werden.

Siebendens, weilen von Ihr Excellentz und Gn. denen Königl. Hn. Hn. Statthaltern wiederholter mahleu, all täg- und nächtliches Schüssen ernstlich verbotten, alß soll jeder Hauß-Wirth deme gehorsamblich nachkommen, auch

Digitized by Google

denen etwa ankommenden Frembden solcher Verbott angekündiget, auch denen Kindern keine Schliessel-Büchsen zugestattet, weniger Schüß-Pulver zu kauffen zugelassen werden. Dahin auch die Ermahnung geschicht, daß wann etwa bey Windstillen Wetter die Johannes-Feuer mannicher Jahren nit solten verbotten werden, daß der Stadt-Richter mit dem Wachtmeister-Leutenambt und der Wacht, selbe nirgends, alß auff weiten Gässen und Plätzen, und über 9. Uhr nit gedulden, sondern selbe außleschen, auch die widersetzliche Leute in Verhafft einziehen sollen.

Achtens, erforderts die Nothdurfft, daß die Rauchfänge nicht eng und niedrig seyn sollen, der Ursachen dann alle Viertel Jahr nebst zweyen Stadt-Amt-Leuten die Viertel-Haubtleuthe und Zehner, sambt denen geschwornen Mauermeistern und Rauchfangkehrern, alle Rauchfäng besichtigen, da sie einigen zu eng oder zu niedrig befinden, selben zu erweitern oder zu erhöhen eine gewisse Zeit ansetzen, nach wessen Verlauff, und erwiesenen Ungehorsamb denselben auß Obrigkeitl: mit geben, einwerffen, auch wo sie etwa die Rauchfänge nicht geziemend gesaubert befinden solten, solches den Regierenden Burgermeister also gleich unter einer Verzeichnuß hinterbringen, wie nit weniger die gesambte Amt-Leuth wenigsts alle halbe Jahr inquiriren, und nachsuchen sollen, ob jeder Hauß-Wirth mit wenigsts einer Handspritzen, Amper, oder Wasserkannlen, Feuerhacken, und Leitern versehen sey.

Neundtens, soll ein jeder Hauß-Wirth durchs gantze Jahr, bevorab aber Sommers-Zeit, in seinen Hauß, und auff den Boden, wie auch bey gar grosser Dierre vor den Hauß mit Wasser, und wenigsts mit ein oder zwey Leitern versehen seyn.

Wie dann zur Vorsorg Zehendtens bey der gemeinen Stadt grosse Feuer-Leitern, Hacken, und eine kostbahre grosse- und zwey kleine Kunst-Spritzen, verschaffet werden, welche untern Raths-Hauß-Lauben verwahrter zu finden. Damit aber die Spritzen nit mangelbahr werden, die Glocken-Giesser, Kupffer-Schmidt, Büchsen- und Uhrmacher, auff die Feuer-Leitern aber und Hacken, die Zimmerleuth hierob nebst denen Stadt-Ambt-Leuthen Obacht haben sollen.

Eylfftens, sollen auch die Wasser-Bodingen bey dern Röhr-Kästen mit Wasser gefüllet, auff Schleiffen, von Mittfasten biß St. Martini, oder so lang es nit gefrühret in bereithschafft stehen, und von denen Bindern beobachtet werden. Damit aber das Wasser nit stinckendt werde, selbes alle Viertel Jahr von denen Marckmeistern zu erfrischen ist. Von Martini an aber, und so lang es gefrühret, sollen die Wasser-Fässer nit angefüllet werden, damit das Wasser darinnen nit gefrühre, infall der Noth aber von denen Bindern unverzüglichen zu füllen, darbey auch der Marckmeister Ambts-Pflicht ist Obacht zu haben, daß die Schleiffen nit eingefrühren, und so es vonnöthen, den Schnee und Eyß hinweg raumen, auff die Bodingen die Binder gleicherweiß Nachsehung thun sollen.

Zwölfftens, soll ein jeder Hauß-Herr so ein Eck-Hauß bewohnet, ein Feuers-Pfannen anmachen lassen, Noths-Zeiten darein Liecht anzumachen, dardurch in Gassen desto besser Nachts fortzukommen, und soll das bedürfftige

Digitized by Google

Pech und Khün von denen Stadt-Ambt-Leuthen auß gemeinen Unkosten darzu verschaffet werden, welches bey ereigneter Gelegenheit vom Rahthauß abzuhollen seyn wird, an denen Orthen und Gässen aber, wo derley Pfannen nit gnugsamb leuchten, sollen die Einwohner Laternen vor die Häuser außhencken.

Unter diese Vorsichtigkeit Dreyzehendens, gehöret auch, daß ein jeder Hauß-Herr, wo es die Gelegenheit und das Vermögen zulässet, sein Hauß mit Feuer-Mauern versehe, und ein sicheres Gewölb darinn in Noth-Zeiten das seinige zu retten, anrichten lasse.

Andere Anmerckung. Wie mit Leschung in Feuers-Noth sich zu verhalten.

I. Wann etwa in einem Hauß auß Göttlicher Verhängnuß ein Feuer angehen wolte, soll der Hauß-Wirth oder die Person deme das Unglück widerfuhre, also gleich ehe selbes überhand nimbt, schreyen, und die Nachbarschafft zu Hülff ruffen, widrigens er nach billiger Erkandtnuß, vermöge der Rechte zu bestraffen, massen dann in dem Fall, wann ein Feuer in ein Hauß wäre, und der Wirth die Thür nit eröffnen wolte, dieselbe durch den Schlosser zueröffnen, oder mit Gewalt auffzusprengen ist.

II. Wann aber schon das Feuer außschlaget, oder derley grosser Rauch auffgehet, so unlaugbahres Feuer vorbedeutet, soll die Burger-Wacht, und absonderlich der Officierer derselben alsbalden einen auff den Rathshauß-Thurn schicken, und die Gelegenheit, worgegen zu es brenne, vermercken, die Sturm-Glocken anschlagen, und so es bey Tags, dergegend zu, eine rothe Fahn, bey der Nacht aber eine mit brennenden Liecht versehene Latern außhencken lassen, damit die Leuth den Feuer zu lauff- und leschen helffen möchten, die übrige der Burger-Wacht, so die Wacht nicht haben, sollen also balden mit ihren Ober- und Unter-Gewehr sich zum Rahthauß verfügen, und mit dem Wachtmeister-Leutenambt oder andern Officierer sich zum Feuer verfügen, und damit den Hauß- und Inwohnern durch böse Leuth kein Schaden oder Diebstall geschehe, acht haben; falls aber durch ihre Nachlässigkeit was vorgehen möchte, dieselbe ihrer halben Besoldung verlustigt seyn sollen, massen dann auch der jenige so zu der Zeit ichtwas auß einen Hauß entfrembte, oder da der überhand genommenen Gefahr wegen, einige Sachen zu retten, auß den Hauß geworffen wurden, jemand solche außgeworffene Ding, der Meynung selbe vor sich zu behalten auffnehme, und sie nit gleich deß andern Morgens dem Eigenthumer zuruck geben thäte, oder sonst, wie gedacht, in Diebstall begrieffen wurde, der soll alsobalden durch das Gericht eingezogen, und nach wahrbefundt Inhalts der Rechte gehencket werden. Wofern es aber so weit entfernet brennen möchte, daß die Feuer-Glocken, biß dahin nit zu hören wäre, so soll das nechste Kirchspiel mit einer Glocken Sturm leithen, sonsten aber alle Burger und Inwohnere jung und alt, Mann- und Weibs-Personen, welche zum leschen tauglich (ausser derselben Häuser welche den Feuer nahend seynd, und das ihrige selber zu versorgen haben) mit Wasser-Ampern, Kanlen und Schafflen, mit angefüllten Wasser den Feuer zu eylen sollen, wie dann die jenige so beym Feuer stehen, und fürsetzlich nit leschen helffen wolten, nach

Digitized by Google

billicher Erkantnuß zu straffen, und soll zu der Zeit niemandt den andern zu einen Widerwillen, oder Zanck ursach geben, oder sich rechnen, hierdurch die Leuth vom leschen abzuhalten, dann wer in solcher begebenheit Rachsweiß einen andern verwundet, der hat Köpffungs Straff verdienet.

III. Vor allen Dingen also gleich die Rauchfangkehrer mit ihren Hand-Beylen, und Leitern, (deren ein jeder eine bey sich zu haben schuldig, und ihnen hiemit aufferleget wird) wie auch die Schiefferdecker mit ihren Dachleitern und Beylen, die Zimmerleuth mit ihren Handhacken, die Maurer mit ihren Spitzkrampffen, wie auch die Schlosser, Groß- und Klein-Schmidt, Flaschner, Klampfferer, und andere Zünfften, so in Feuer arbeiten, und nit vorhero andere Verrichtungen haben, (wie hernach folgen wird) den Feuer zu eylen, und retten helffen, auch nach Nothdurfft mit einreissung der Dächer sich gebrauchen lassen sollen.

IV. Die Schröter, Landkutscher, Fuhrleuth, auch andere Burger so Pferd haben, wann sie zum Feuerleithen, oder sonsten anderweitige Zeichen, das Feuer obhanden ist, hören, die sollen mit ihren angeschürrten Pferden, und zu jeden par eine Waag mit nehmen, alsobalden den Rahthauß, und Röhrkästen, wo die Kunst-Feuer-Spritzen, und die Schleiffen mit den Wasser-Pötingen stehen, zu eylen, einer die Feuer-Spritzen, die übrige die erwehnte Pötigen voll Wasser zum Feuer zu führen, und darmit biß zu völliger dämpffung und leschung anhalten und continuiren, falls aber ein oder der andere seine Pferd zu Hauß, oder in der nahend in der Arbeit hätte, und diesen Befehl nit nachkommen, auch ihren Knecht da sie mit den Pferden in der Stadt was zu führen hätten, daß sie also gleich, wann sie stürmen, oder von Feuers-Brunst hören, die Pferd abzuspannen, und damit vors Rahthauß zu kommen nicht befehlen wurden, derselbe soll zur Straff einen Reichsthaler verfallen haben. Damit man aber wisse wer erschienen, oder außblieben, so sollen die sich eingefundene nach geleschten Feuer bey den Inspectore: so der ältiste Stadt-Ambtmann, oder da dieser unpäßlich der nechste nach ihm allemahl seyn wird, und zu der Zeit sich beym Rahthauß einzufinden hat) anmelden, auff daß er hiervon den Magistrat Relation thun möge.

V. So bald die ältiste, und andere Meister deß Büchsenmacher- und Schlosser-Handwercks von einer Feuers-Brunst Nachricht erlangen, dieselbe unverweilt zur Feuer-Spritzen sambt ihren Gesellen sich einfinden, auß welchen die ältiste zwey junge Meister oder die sie geschickt zu seyn erachten, das Werck zu regieren, nebst 6. Gesellen, so selbes drucken helffen, verordnen sollen, bey Straff der Eltisten 3. Fl. der Andern 1. Reichsthaler, der Gesellen aber 45. kr: oder Gefängnuß, nach Erkandtnuß deß Magistrats.

VI. Und weilen das Werck der Feuer-Spritzen ziemblich schwer zu drucken ist, so werden die Eltisten und andere Meister deß Schmidt- und Wagner-Handwercks hierzu zehen Gesellen zu bestellen haben, die Meister und andere Gesellen aber sollen sich imgleichen bey der Feuer-Spritzen wo man deren etwa vonnöthen hätte, einfinden, auch die zwey kleiner Spritzen vom Rahthauß abzuhollen haben, und selbe nothdürfftig beym Feuerleschen regieren, und

Digitized by Google

hinwenden, bey obiger Straff, und daß die, so erschienen, sich nach gedämpffter Brunst bey auch vorgedachten Inspectoren angeben sollen.

VII. Weilen nit minder die Nothwendigkeit erfordert gewisse zu verordnen, welche mit den zugeführten Wasser die Spritzen allemahl wieder anzufüllen haben, als sollen die Eltiste der Binder-Zunfft einen jungen Meister mit 6. oder 7. Gesellen bestellen, die sich mit ihren eigenen Wasser-Kandlen, zu der Spritzen verfügen, die Spritzen mit nöthigen Wasser anschütten, alles bey vorheriger Art. 5. enthaltener Straff, auch daß sie sich nach geendigter Sache, bey vor berührten Inspectorn zur Auffzeichnuß anmelden müssen.

VIII. Wie dann auch die Herren Bier-Verläger einen auß denen Starschen, nebst denen zwey Bräumeistern, 16. Personen zu verordnen haben, daß also gleich sich dieselbe zur Feuer-Spritz mit ihren Kandlen und Zubern einfinden, Wasser zutragen, auch bey denen Röhrkästen denen Fuhrleuthen in die Pöting das Wasser eingiessen, theils auch gar in Zubern das Wasser zur Brandt-Stell zutragen, welche auch bey der Nachbahrschafft Pötting oder Strackfässer außleihen, selbe mit den zu getragenen Wasser anfüllen sollen, auff daß alle ins gemein zum Feuer leschen schuldige, darauß das Wasser mit ihren Ampern und Kandlen der Nothdurfft nach schöpffen mögen, unter abermahliger obangeregter in fünfften Articul gesetzten Straff, und daß sich gleichfalls die erschienene beym Inspector, so der dritte Stadt-Ambtmann seyn wird, anmelden sollen.

IX. Die zwey Marckmeister haben 30. Personen, alß Botten, Taglehner, Träger, Holtzweltzer und Holtzschneider, und dergleichen mit Namen zu benennen, welchen ihre künfftige Verrichtung auch gleich anzudeuten ist, daß dieselbe so bald sie von einer Feuer-Brunst, Sturm, oder ein anders Alarmo-Zeichen mit der Trummel hören, dem Rahthauß zu eylen, von Marckmeistern Amper oder Kandlen erhöben, und den Fewer zu lauffen, und so lang biß alles gestillet, mit den Leschen anhalten sollen, in widriger entstehung dieselbe mit Gefängnuß beleget werden, die Marckmeister aber so sie ein- oder den andern verschweigen, und nit entdecken solten, ein Wochenlohn zur Straff verfallen haben, worüber die Inspection den vierdten Stadt-Ambtmann auffgetragen wird.

X. Es sollen auch die Müller, und der Röhrmeister mit seinen Wodacken zu jederzeit alsobalden von der Wasser-Kunst das mehrerste Wasser in den, der Brunst am nähist gelegenen Röhrkasten einleiten, damit kein Mangel in außschöpffen sich ereignen möge, und sollen auch die gedachten Wodacken die nechste Rinnen in der Gassen mit Müst oder andern Sachen verlegen, und darmit das Wasser zum gebrauch auffhalten und schwellen, wie dann ingleichen zu der Zeit jeder Wirth deß nechst der Brunst angelegenen Hauses, schuldig ist auß seinen Brunnen und Röhrkasten das Wasser passiren und schöpffen zu lassen, auch Potting und Standen, oder Strackfässer herzu leihen, damit zum Vorrath darein das Wasser vor die Häuser gethan, und so ferner der Brandstatt unnachläßlich abgetragen werden möge. Uber alle diese Anstalt der fünffte Stadt-Ambtmann die Obsicht haben soll.

Digitized by Google

XI. Der Viertel-Haubtleuthe und Zehner, wie auch der Zimmerleuthen und Maurer, wird in dergleichen Begebenheit ihre meistere Verrichtung und Obsorg seyn, daß sie Viertel-Haubtleuth und Zehner, alsobalden bey denen Stadt-Ambt-Leuten sich angeben, und Feuerhacken und Leitern von ihnen begehren, die Maurer und Zimmermeister aber sollen zwey junge Meister und gnugsamme Gesellen verordnen, die da sothane Hacken und Leitern den Brands-Orth zutragen, und wo nöthig anlegen, auch wo etwa den Feuer Lufft zu machen, darmit das Gehöltze und Dächer niederreissen und abschlagen, und doch also darmit umbgehen sollen, auff daß nit ohne Noth zu der Leuthe Schaden solches vorgenommen werde, alles unter obig- Articulo V. außgesetzter Straff, oder Arrest, die da ungehorsamblich aussenbleiben, und daß sie nach geleschten Brandt, auch bey den fünfften Ambtmann des Sechs-Herren-Ambts ihre Namen auffzeichnen lassen sollen.

XII. Damit es am Wasser und Leschen nicht ermangle, so werden auß nachfolgenden Zünfften so viel Zunffts-Genossen und Gesellen zu bestellen seyn, die da mit ihren Feuer-Ampern, so ihnen von Rahthauß anvertrauet worden, den Feuer zu lauffen und leschen sollen, Alß

Von Fleischhackern . . .	3.	Von Seiffensiedern . . .	2.
„ Schustern	10.	„ Saylern	2.
„ Schneidern	10.	„ Tischlern	5.
„ Schencken	12.	„ Ziengiessern	3.
„ Hüttern	3.	„ Glassern	3.
„ Sattlern	2.	„ Kirschnern	2.
„ Riemern	2.	„ Töpffern	2.
„ Messerschmieden . . .	2.	„ Fuhrleuthen	4.
„ Bäcken	6.		

bey Straff der Eltisten 1. Fl. und der Gesellen 30. Kr. die sich ingleichen bey den Stadt-Richter nach gedämpfften Feuer ihre Namen zu verzeichnen, anzugeben haben, und sollen die Eltisten dieser Zünfften alle Quartal die ihnen anvertraute Lederne Wasser-Aemper denen Stadt-Ambt-Leuten vorzeigen, damit dieselbe ob alle in guten Standt, und vor voll verhanden, abnehmen mögen, auch bedeute Ambt-Leuth diesen also fleissig zu inquiririren, und unaußsetzlich nachzuleben wissen werden.

XIII. Beym Stadt-Richter sollen sich auch zwey geschworne Schlosser-Meister mit ihren Dietrichen einfinden, und in Bereitschafft seyn, daß wo etwan vonnöthen, Zimmer, Kästen, oder Truhen in eyl zu öffnen derer Schliessel man in Schrecken nicht erlangen könte, zu Rettung der Sachen, durch solche beaydigte zu eröffnen.

XIV. Was aber die Leuth betrifft, so in Brande oder benachtbarten Häusern wohnen, die sollen alsobalden, Wasser auff die Böden und Dächer tragen, und mit ihren Hauß-Spritzen, oder sonsten mit auff Stangen gebundenen nassen Tüchern auff das fliehende Feuer und Flammen gute Obacht haben, und selbe leschen, auch die Dächer mit Wasser begiessen, damit sie nit

Digitized by Google

so leicht Feuer fangen mögen, in welchen Fall die Dachleitern (die Dächer zu übersteigen) gar nützlich.

XV. Der Stadt-Richter, und Gerichts-Schreiber, auch die Burger-Wacht sollen darbey guten Fleiß anwenden, gnugsambe Leuth zum löschen zu verschaffen, und die umbstehende, auch in Nothfall mit Gewalt anzustrengen, andere aber, die so nur zu sehen wöllen, und verhinderlich seyn, mit Schlägen abzujagen oder in Verhafft zu nehmen seynd.

XVI. Das Rahthauß soll von den Regierenden Burgermeistern, Primatorn, Obr. Wachtmeistern der Stadt, auch das Rüstungs-Geziemmer von einen Burgerlichen Stadt-Haubtmann im guter Obacht gehalten werden, massen in derley Nothzeiten ein oder zwey Corporalschafften von Burgern auß den jenigen Viertel so am weitesten von Brandt entfernt, vorn Rahthauß mit einen Ober-Officiren sich einfinden, und weitern Befehl des Burgermeisters, Primatorn, und Obr. Wachtmeistern erwarten sollen.

XVII. In wehrender Feuers-Brunst da eine Gefahr zu besorgen, sollen die Stadt-Thör zugehalten werden.

XVIII. Dieweilen sichs auch beym Feuers-Brunsten öffters zutraget, daß die Leuthe in solcher Confusion gebrennet, oder sonst verletzet werden, alß soll in den Viertel, wo das Feuer nechst daran ist, sich ein Barbier zu Hauß halten, die beschädigte zu verbinden.

XIX. Daferne der Gefängnuß ein Feuer zu nahe käme, sollen die so auffn Halß gefangen sitzen, in Ketten an einen sicheren Orth so lang die Brunst wehret, geschmidet, die andere aber gegen Verstrickung auff Trew und Ehren zum wiedergestellen, in so lang deß Arrests entlassen werden.

Dritte Anmerckung. Was nach gelöschten Feuer zu thun.

I. Nachdeme mit Göttlicher Hülff das Feuer gelöschet, soll zu mehrerer Sicherheit gleichwol eine Wacht dazu bestellet werden, Obacht zu haben, ob nit in den Gemäuer oder unter der Aschen noch glüender Brandt und Funcken, die von Wind angeblassen, wieder neues Unheyl erwecken könten, verhanden, zu welchen Ende so wohl Wasser alß einige zum löschen gewiedmete Instrumenta und Gezeugk in Bereitschafft biß dahin zu lassen ist.

II. Da weiter keine Gefahr zu besorgen, sollen von obbestimbten Zunfftsgenossen derley Fewer-Instrumenta wieder zusammen an gehöriges Orth gebracht, was aber etwa zerbrochen reparirt, und wiederumb gebessert werden. Falls aber jemand einen Ledernen oder andern Aemper, oder eine Spritzen vertuschen, und solches dargethan wurde, der soll den Rechten nach gebührend abgestraffet werden.

III. Ingleichen soll der Magistrat unverzüglichen, wo, und wie das Feuer außkommen, inquiriren, und nachforschen lassen, und den befund nach, die Straff vorkehren. Und zwar, daß wann durch das außgeschlagene Feuer den Nachbaren keinen Schaden zugefüget wird, soll der Wirth, bey dem Feuer außkommen, Funfftzig Schock, da aber der Neben-Nachbahr durch abschlagung der Schindel, oder gar durch Nachlässigkeit deß übel verwahrten Feuers einen

Digitized by Google

Schaden an seinen Hauß und vermögen empfinge, dem ist jener, nach Außsatz der Rechte, gut zu thun schuldig, oder derselbe auff unvermögenden Fall, mit einer Leibs-Straff zu belegen, ja wann eine Schuld unterlaufft (verstehend incendium culposum) so gar peinliche Straff vorzukehren ist. Auff vorsetzlichen Mord-Brandt aber gehöret Feuers-Straff.

IV. Es sollen auch die jenige die sich beym Feuer löschen embsig erwiesen, insonderheit dieselbe Fuhrleuth, so das erste Wasser zugeführet, und die ersten Feuer-Leitern und Hacken zugebracht, mit einen ergeblichen Trinck-Geld bedacht, welche aber ihrer Schuldigkeit ohne erhöbliche Verhindernuß nit nachkommen, oder nachlässig, und säumig gewesen, wie in der andern Anmerckung in Fünfften Artickel erwehnet, unaußsetzlich bestrafft werden.

V. Das jenige aber, so von Straffen einkombt, soll zu ergäntz- und vermehrung der Feuer-Instrumenten angewendet werden.

Beilage IV.

Ueber Gebäudebrände in Mähren und Schlesien.

Darüber brachte der m.-schl. Correspondent von 1885 Nr. 221 folgende Daten aus dem Jahre 1883: Die Anzahl der Brandfälle betrug in Mähren 755, in Schlesien 136; von diesen ist im ersten Kronlande in 79 Fällen, im zweiten in 16 Fällen als Ursache die Brandlegung constatirt worden. Hieraus ist zu entnehmen, daß die Hilfe der Strafgesetze und die verschiedenartigsten Vorkehrungen gegen das Feuer nicht ausreichen, um alljährlich die namhaften Einbußen an dem Realbesitz in Folge von Bränden und Brandlegungen zu verhüten. Blicken wir zehn Jahre zurück, nämlich auf das Jahr 1873, so läßt sich der Beweis erbringen, daß Böswilligkeit und Fahrlässigkeit in der Abnahme begriffen sind, denn im Jahre 1873 wurden in Mähren 595 Brandfälle constatirt. Unter den Brandlegungen sind hauptsächlich zwei Kategorien zu unterscheiden; die gewinnsüchtigen, welche ihren eigenen Besitz den Flammen preisgeben, um eine Assecuranz zu betrügen, und die boshaften, welche durch die Brandlegung einen Act der Rache ausüben. Die gewinnsüchtigen Brandleger werden zumeist aus Noth und aus Bedrängniß zu diesem Verbrechen getrieben. Zur zweiten Kategorie gehören zumeist jene Subjecte, denen es lediglich auf einen Act der Tücke und Bosheit ankommt. Diese besteht meist aus von der Jugend auf verkommenen Personen, welche den Communen zur Last gefallen und in Folge der feindseligen Behandlung auch Feinde der Gesellschaft geworden sind. Die von den Gemeinde-Aemtern nachgewiesenen Gebäude- und Mobiliarschäden beziffern sich im Jahre 1883 in Mähren auf 1,514.888 fl. und in Schlesien auf 516.015 fl. Auch in Bezug auf die Größe des Schadens ist eine erfreuliche Besserung eingetreten, denn im Jahre 1873 bezifferte sich in Mähren der Schaden auf 2,148.379 fl., daher bedeutend höher, als im Jahre 1883. Leider lassen sich die Ursachen der Brände nicht mit derselben Vollständigkeit ermitteln, wie die Zahl der Brandfälle und die Größe des durch dieselben verursachten Schadens, da die Zahl jener Fälle, in welchen die Ursache des Brandes unaufgeklärt blieb,

Digitized by Google

Jahr für Jahr eine unverhältnißmäßig große ist. So blieben die Ursachen von den im Jahre 1883 in Mähren stattgehabten 755 Brandfällen in 574 und in Schlesien von den 136 Fällen sogar in 113 Fällen unbekannt. Diese hohen Ziffern lassen wohl auf eine nicht genug energische Erhebung der Brand-Ursache seitens vieler Gemeinde-Organe schließen. Im Jahre 1883 wurde die Fahrlässigkeit in Mähren in 80 und in Schlesien in 16 Fällen als Ursache des Brandes bezeichnet. Wollte man daher nach dem Verhältniße der wegen Brandlegung und Fahrlässigkeit bekannt gewordenen Brandursachen die Zahl der unbekannt gebliebenen Brandfälle beurtheilen, so dürfte auch in beiden Kronländern von den unbekannten Brandursachen die Hälfte auf Brandlegung und die andere Hälfte auf Fahrlässigkeit beruhen. Durch Blitz sind im Jahre 1873 in Mähren 22, in Schlesien 11 Brandfälle eingetreten. — Diese der statistischen Monatsschrift und dem von der k. k. statistischen Central-Commission in Wien herausgegebenen statistischen Jahrbuche entnommenen Daten und Ziffern veranlaßten zu obigen Bemerkungen. Aus den vielen in den bezeichneten Werken enthaltenen Ziffern, die sich auf alle Kronländer beziehen und sich in horizontaler und verticaler Ausdehnung aneinander reihen, wurden nur die wichtigsten und jene hervorgehoben, welche Mähren und Schlesien betreffen. Die Besorgniß, durch das Uebermaß von Gründlichkeit zu ermüden, legt die Verpflichtung auf, in weitere Details über Feuersbrünste nicht mehr einzugehen. Dennoch sei nur noch gestattet, zu bemerken, daß bei Prüfung und Vergleichung der Brandursachen aus den verschiedenen Jahren die Unvorsichtigkeit der Hausleute beinahe dieselbe bleibt und dieselbe Ziffer immer wiederkehrt. Die Zahl der Rauchfangfeuer deutet weiterhin auf die von Jahr zu Jahr zunehmende Consumtion der Steinkohle als Feuerungsmateriale. Die Theilnahme an der Versicherung der Gebäude hat in den letzteren Jahren Fortschritte gemacht, soweit sich dieselben aus den Verhältnissen der versicherten Gebäude zur Anzahl der beschädigten Gebäude der einzelnen Jahre erkennen lassen. Eine besonders auffällige Erscheinung war die Höhe des Brandschadens Mährens im Jahre 1882 gegenüber dem Durchschnitte, die hauptsächlich durch den Brand einer Zuckerfabrik in Altstadt, Bezirk Ung.-Hradisch, hervorgerufen wurde; dieser eine Brand verursachte einen Schaden an Immobilien und Mobiliar dieser Fabrik von 1,198.000 fl.; das Gebäude war jedoch versichert gewesen.

Beilage V.

Die Feuerwehren in Mähren und Oesterr.-Schlesien.

Ein System in das Feuerlöschwesen kam erst, lange nach dem ersten Aufkommen in Paris (1716), durch die Errichtung stehender besoldeter Feuerwehren (wie eine solche seit den 1860er-Jahren, als Muster für das Land, in Brünn besteht) und freiwilliger Feuerwehren (in Brünn seit 1866).

Ueber das Entstehen und die Weiterbildung der letzteren reproduciren wir die im Notizenblatte der hist. Section 1876 S. 85 gemachte Mittheilung:

Digitized by Google

Im J. 1862 bestanden in Mähren und Schlesien je 1, in allen im österr. Reichsrathe vertretenen Ländern erst 36 (in Böhmen 20), im J. 1869 in M. 7, in Schl. 8, im J. 1870 in M. 10, in Schl. 5, in Böhm. 65, Oesterr. unter der Enns 31, in allen Ländern 165 (Statist. Jahrbuch f. 1870 S. 429, 513); bis zum 15. Juni 1875 war die Zahl in M. auf 81, in Schl. auf 24, zus. 105, mit 8378 Mitgl. gestiegen, welche in einem Verbande standen, der am 22. August 1875 seine siebente Delegirten-Versammlung zu Schönberg hielt. Diese Vereine besaßen 166 Fahrspritzen, 7 Abprotzspritzen und 7 Stück Universalgeräthe mit Spritzen (Notizenbl. 1875 Nr. 12). Ein Jahr später, in der Mitte des J. 1876, gab es in Mähren 116 freiwillige Feuerwehren und waren 4 neue eben in der Errichtung begriffen. Die höchste Einwohnerzahl unter den Orten, in welchen freiwillige Feuerwehren bestehen, zählt natürlich Brünn, welches bei 79.000 Einwohner (außer der städtischen Berufsfeuerwehr von 15 Mann) mit Ende Juni d. J. die freiwillige Turner-Feuerwehr mit 63 und drei freiwillige Fabriksfeuerwehren mit zusammen 49, daher im Ganzen 112 freiwillige Feuerwehrmänner aufweist. Der am wenigsten bevölkerte Ort Ingrowitz zählt bei 434 Einwohnern die verhältnißmäßig sehr starke freiwillige Feuerwehr von 65 Mitgliedern. Die stärkste Mitgliederzahl zeigt die freiwillige Feuerwehr von Neutitschein, nämlich 236 (Einwohner 10.000); diesen folgen: Mähr.-Schönberg mit 218 (E. 7300), Sternberg mit 200 (E. 13.500), Proßnitz mit 160 (E. 17.000), Deutsch-Liebau mit 154 (E. 4424), Iglau mit 147 (E. 23.000), Oels bei Kunstadt mit 146 (E. 2700), Koritschan mit 145 (E. 3000), Römerstadt mit 133 (E. 5600), Weißkirchen mit 128 (E. 8000), Konitz mit 125 (E. 2217), Mistek mit 121 (E. 4000), Mähr.-Neustadt mit 120 (E. 4781), Billowitz bei Ung.-Hradisch mit 117 (E. 900), Leipnik mit 111 (E. 6209), Nikolsburg mit 110 (E. 8000), Znaim mit 107 (E. 12.000), Olmütz mit 106 (E. 16.000), Prerau mit 105 (E. 8000) Mitgliedern; alle übrigen zählen weniger als 100 Mitglieder, am wenigsten Lotschnau bei Zwittau, 12 Mitglieder bei 1352 Einwohnern. Die Gesammt-Einwohnerzahl der mit freiwilligen Feuerwehren versehenen Orte beträgt 490.634, die Mitgliederzahl zusammen 7918. Die sämmtlichen freiwilligen Feuerwehren besitzen 181 Fahr-, 66 Abprotzspritzen, 9 Universal-Löschgeräthe mit Spritze, im Ganzen 256 Spritzen; ferner Schläuche in der Gesammtlänge von 21.462 Metern, sowie eine große Anzahl der verschiedensten sonstigen Feuerlöschgeräthe und Mobilien. An Steigerhäusern zu Uebungszwecken erscheinen in der Zusammenstellung im Ganzen 39 angeführt (brünner Morgenpost 1876 Nr. 189).

Auch auf die Vermehrung und Verbesserung der Feuerlösch-Mittel, deren Bevorräthigung seit Langem Sorge der Regierung war, wird hingewirkt; 1870 wurden in Mähren an Fahr- und Trag-Spritzen 696 der Gemeinden, 18 der freiwilligen Feuerwehren und 337 verschiedener Eigenthümer, an Hand-Spritzen 9575, in Schlesien von den ersteren 217, 5 und 111, von den anderen 883, in allen Ländern 6502, dann 160 und 2884 von den ersten, 101.183 von den anderen (in Galizien 80.562) nachgewiesen (Statist. Jahrbuch f. 1870 S. 513).

Digitized by Google

Seitdem haben sich die freiwilligen Feuerwehren in Mähren bedeutend vermehrt und es hat sich auch ein Verband ihrer allgemeinen Unterstützungskasse gebildet. Nach dem der General-Versammlung derselben am 30. Oct. 1887 vorgelegten Rechenschafts-Berichte gehören diesem Verbande 435 Feuerwehren mit 20.942 Mitgliedern an, gegen 243 Feuerwehren mit 13.039 Mitgliedern am 20. Nov. 1884. Die Einnahmen in den letzten sieben Semestern betrugen 10.909 fl. 69 kr., die Ausgaben 11.362 fl. 35 kr.; in der Zeit seit dem Bestande des Verbandes, sonach in 27 Semestern, die ersten insgesammt 20.532 fl. 27 kr., die anderen insgesammt 21.084 fl. 64 kr. In der Zeit vom 1. Juli 1884 bis jetzt wurden 10.045 fl. 13 kr. an Unterstützungen ausbezahlt, seit dem Bestande des Verbandes im Ganzen 18.164 fl. 91 kr. Damal wurde beschlossen, den Verband in zwei Sectionen, eine mit deutscher, die andere mit böhmischer Sprache, nach jener des Commando, zu theilen (brünner Zeitung 1887 Nr. 250).

Beilage VI.

Die Dienstboten-Ordnungen.

Das Gesinde oder Dienstboten nennt man diejenigen Personen, welche sich auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit anheischig gemacht haben, gegen Kost und Lohn oder andere Vergütungen die in der Haus- und Feldwirthschaft vorkommenden Arbeiten zu verrichten. Die Regelung der Verhältnisse zwischen dem Arbeit-Geber und Nehmer, durch den Privatvertrag zwischen ihnen, aber auch durch gesetzliche Anordnungen, ist seit Jahrhunderten Gegenstand der Gesetzgebungen, ohne daß die Klagen verstummt, ein Ruhepunkt gefunden worden wäre (S. Gesinde-Ordnung, Gesinde-Polizei, von Schüz, in Rotteck's Staats-Lexikon, neue Aufl. Altona 1847, 5. B. 727—9; Gesinde, Gesinde-Ordnung, von Roßbach, in Bluntschli's Staatswörterbuch, Stuttgart 1859, 4. B. 295—300; Brockhaus Con.-Lexikon 11. A. 7. B. 25).

Die Dienstboten-Ordnung, welche unter Kaiser Rudolph II. am 27. Febr. 1581 erlassen wurde, war weder eine allgemeine, noch genügte sie so sehr, daß man erst unter Maria Theresia einer neuen begegnet, nämlich jener vom 14. Mai 1756 für Oesterreich ob und unter der Enns (wie der m.-schl. Correspondent vom 26. März 1884 in deren näherer Besprechung sagt).

Wie zahlreiche Gesinde-Ordnungen seit dem 16. Jahrhunderte selbst für einzelne Länder erlassen wurden (S. über jene Ferdinand I. in der großen Polizei-Verordnung (S. hier 272) Meynert's Gesch. Oesterr. V. 2. S. 155), zeigt z. B. Schlesien, wie schon der Index zu Walther's Silesia diplom. 2. T., Breslau 1742, entnehmen läßt (S. 57, 61, 183—8, 298, 299, 303, 306, 312, 390); da erscheinen, neben Verordnungen, die einzelne Verhältnisse u. a. regeln, insbesondere schles. Gesinde-Ordnungen von 1592, 1623, 1652, erneuert, erfrischt, geschärft, erläutert und vermehrt 1653, 1654, 1676, 1677, 1679 u. s. w., breslauer Gesinde-Ordnung von 1608 (in Weingarten's fasciculi lib. II. S. 411 und Codex 218), neu verbesserte von 1640, 1676 und 1712,

Digitized by Google

S. schles. von 1601 in schles. Ges.-Slg. 1736, 1. B. 21, S. auch Lucä II. 1950, Friedeberg II. cap. 19 S. 48, Hormayr's Wien 4. B. 231, Bucholtz Ferd. I. 1. B. 347, 8. B. 286, österr. Archiv 1835 S. 48).

Für Oesterr.-Schlesien erfolgte eine Dienstboten- und Gesinde-Ordnung mit dem Patente vom 19. Dec. 1753, welcher eine Dienstboten-Ordnung für Mähren vom 13. August 1753 vorausgegangen war.

Diesen Bemerkungen schließen wir an (aus dem m.-schl. Correspondenten vom 26. März 1884):

Geschichtliches über das Dienstbotenwesen in Mähren und Schlesien.

Die Regelung der Verhältnisse der Dienstboten war schon von jeher der Gegenstand von polizeilichen Vorschriften und Anordnungen der Behörden. Obwohl in den alten Polizei-Verordnungen unter Anderem auch Bestimmungen über Dienstboten und Hilfsarbeiter vorkommen, so scheint dennoch eine specielle Verordnung für diese Berufsclasse allein, somit die älteste bekannte Dienstboten-Ordnung für Mähren, aus dem Jahre 1753 herzurühren; denn das Landes-Gubernium sah sich veranlaßt, in einer an alle Kreishauptleute zur Richtschnur bekannt gegebenen allgemeinen Polizei-Ordnung vom Jahre 1774 (aus einem Manuscripte des olmützer Stadtarchivs) auf die Unzukömmlichkeiten hinzuweisen, welche mit der nicht gehörigen Beobachtung der „unterm Dato 13. August 1753 hierlandes verkündigten Dienstbothen-Ordnung" verbunden sind, und anzuordnen, daß diese Dienstboten-Ordnung „denen sammentlichen Krayß-Innwohnern wohl einzubinden und des dießfälligen Erfolges durch eine unnachbleibliche scharfe Aufmerksamkeit sich zu versehen ist."

Doch scheinen die Dienstboten in früheren Zeiten nicht so schlecht und nicht so untheilnehmend am Wohle ihrer Herrschaften gewesen zu sein, da sich die Letzteren mehr um die Ersteren kümmerten, die Hausfrauen mit ihren Dienstmädchen spinnten und die Töchter reicher Landleute den Dienst in der Stadt als eine Art hoher Schule ansahen. Später hat man es zu sehr versäumt und verlernt, den Menschen als Menschen anzusehen, sich menschlich für die Dienstleute zu interessiren.

In dem Patente vom 30. September 1782 wurde eine Ordnung für das Landgesinde und in dem Patente vom 1. December 1782 eine Dienstboten-Ordnung für die Städte von Böhmen, Mähren und Schlesien publicirt (in Kropatschek's Ges.-Slg. 6. B. 27, bei Zaleisky 1. B. 351—8), und als Motiv im letztgenannten Patente hervorgehoben, „daß der Einfluß, den die Zucht des Dienstgesindes nicht auf die häusliche Ruhe allein, sondern auch auf die öffentliche Ordnung in mehr als einer Beziehung hat, zur Handhabung derselben die Nothwendigkeit sich herausstellt, eine Gesinde-Ordnung für die Städte in Böhmen, Mähren und Schlesien vorzuschreiben, damit die Pflichten des Dienstgesindes gegen die Gesindehälter und entgegen die Verbindlichkeiten der Letzteren gegen ihr Dienstvolk festgesetzt, zugleich aber diejenigen Unord-

Digitized by Google

nungen abgewendet werden, welche die Dienstlosigkeit gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegt." In gleicher Weise wird die Ordnung für das Landgesinde in den bezeichneten drei Ländern vom 30. September 1782 eingeleitet mit der Begründung, „daß zur Beförderung der auf das allgemeine Wohl und den Ruhestand so wesentlichen Einfluß habenden häuslichen Ruhe und Glückseligkeit die Regierung sich bewogen gefunden habe, in Ansehung der wechselseitigen Pflichten der Dienstherren und Dienstboten auf dem Lande den Befehl zur allgemeinen Richtschnur kundzumachen, somit eine auf die dermaligen Zeiten passende Gesinde-Ordnung für das Landvolk zur genauesten Nachachtung vorzuschreiben."

Schon die damalige Gesetzgebung erkannte die Nothwendigkeit, daß zwischen Dienstboten und Dienstgebern ein beiderseitig befriedigendes Verhältniß obwalte, daß sie sich nicht gegenseitig als Mittel zum Zweck ansehen, daß der Dienstgeber sich seiner Dienstboten annehme und sich für das Wohl derselben interessire, während diese nicht bloß des Lohnes halber, sondern aus Zuneigung ihre Dienste dem Gesindehälter zu leisten haben. So bestimmt der §. 28 des Patentes vom 1. December 1782, daß der Gesindehälter dafür besorgt zu sein habe, „dem Gesinde seinen beschwerlichen Zustand nach Möglichkeit zu erleichtern, ihn gütig und bescheiden zu behandeln."

Das zweite Patent verpflichtet den Dienstherrn, alle Bedingnisse, zu denen er sich bei der Aufdingung verbunden hat, pünktlich einzuhalten und dem Dienstboten mit einem rechtschaffenen Lebenswandel voranzuleuchten.

Aber die Forderungen der Humanität wurden nur zu oft aus den Augen gesetzt. Man wollte das Werkzeug, das man nicht entbehren konnte, das nothwendige Uebel so viel als möglich ausnützen. Namentlich bei der Landwirthschaft wurde bei größerer und häufigerer Concurrenz der Dienstlohn herabgedrückt. Hiedurch beging der Arbeit- und Dienstgeber ein doppeltes Unrecht: einmal gegen die Dienstboten, indem er deren Lage verschlechterte, statt daß er dieselbe verbessern sollte, dann aber auch gegen sich selbst, indem bei der Landwirthschaft vermehrte und gut ausgeführte Arbeit das Einkommen und den reinen Ertrag erhöht.

Die Klagen über den Verfall des Gesindewesens, über die immer mehr und mehr umsichgreifende Lockerung des zwischen Dienstherrn und Dienstboten bestehenden Verbandes wurden von Tag zu Tag lauter. Von der Ansicht ausgehend, daß das Gesindeverhältniß das Familien und das öffentliche Leben zu innig berühre, als daß dasselbe bloß den Vorschriften des Privatrechtes unterstellt werden könnte, und daß es wesentlich Noth thue, der aus der Natur dieses Verhältnißes fließenden häuslichen Gewalt des Dienstherrn kräftigen Schutz angedeihen zu lassen, hielt das Ministerium des Innern im Jahre 1851 die Revision der bestehenden Gesinde-Ordnungen für die Städte und für das Land dringend nothwendig. Um aber die Aufgabe, um die es sich hier handelte, in der Art zu lösen, daß den Bedürfnissen wahrhaft und praktisch abgeholfen werde, mußten diese vorher richtig erkannt, es mußte der Quelle der eingetretenen Verschlimmerung nachgeforscht und es mußten die Vorschläge vernommen

Digitized by Google

werden, welche Erfahrung und praktischer Verstand zur Heilung des Uebels an die Hand boten. Es wurden daher im Wege der Kreisregierungen sämmtliche Bezirkshauptleute Mährens und Schlesiens aufgefordert, die bestehenden Gesinde-Ordnungen mit Zuziehung einiger Seelsorger, Ortsvorsteher und anderer Vertrauenspersonen der reiflichen Prüfung zu unterziehen und die für nothwendig erkannten Berichtigungen und Verbesserungen in Antrag zu bringen. Die beiden Hauptstädte Brünn und Olmütz erstatteten besondere Gutachten.

Das Ergebniß dieser Verhandlungen war, daß für Mähren unterm 6. Jänner 1857 für das Land und unterm 15. September 1859 für Brünn und Olmütz, für Schlesien unterm 25. März 1867 Dienstboten-Ordnungen erlassen wurden. Aber schon nach Ablauf von kaum drei Decennien zeigte sich, daß auch diese Dienstboten-Ordnungen nicht mehr entsprechen, daß dieselben vielmehr einer Revision zu unterziehen, oder doch wenigstens an ihnen jene Abänderungen zu treffen sind, von welchen man sich die Abstellung der schreiendsten Uebelstände versprechen kann. Am Schluße des Jahres 1883 hat der mährische Landtag einen nach dem Muster der schlesischen Dienstboten-Ordnung ausgearbeiteten Entwurf dem mährischen Landes-Ausschuße zur Begutachtung überwiesen, und es sind neuerdings bei den Unterbehörden und Communal-Aemtern Erkundigungen und Berichte eingeholt worden.

Im Hinblicke darauf, daß der mährische Landes-Ausschuß dem Landtage schon in der nächsten Session zu berichten hat und für die rechtzeitige Vorbereitung der Landtags-Vorlage selbst einige Zeit benöthigen wird, wurde diesen Behörden und Aemtern zur Einbringung der Wohlmeinungen und Vorschläge ein bestimmter Termin gegeben, und es wäre nur zu wünschen, daß nicht bloß das Dienstbotenwesen im gesetzlichen Wege geregelt, sondern daß auch für die materielle Verbesserung der Lage der dienenden Classe gesorgt und derselben Gelegenheit gegeben werde, mit ihrem verdienten Lohn haushälterisch umzugehen, und so die Grundlage zur Hebung und moralischen Verbesserung derselben zu geben.

Beilage VII.

Die Gendarmerie in Mähren.

Wir haben (hier S. 276) die in den böhmischen Ländern seit dem Ende des 15. und im 16. Jahrhunderte aufgekommenen Institute der Reiter oder Ausreiter, beziehungsweise später der in Mähren und Schlesien bis in unsere Zeit bestandenen Portatschen als die Anfänge der Gendarmerie bezeichnet. Dieses sehr wichtige Institut gehört aber, ohne Rücksicht auf seinen früheren Bestand im lomb.-venet. Königreiche, erst unseren Tagen an; denn erst in der Zeit der Neugestaltung Oesterreichs nach dem Sturze von 1848 verordnete die a. h. Entschließung vom 8. Juni 1849 Nr. 272 Reichsges. die Errichtung einer Gendarmerie (Landes-Sicherheitswache) in allen Kronländern des österr. Kaiserstaates als eines militärisch-organisirten Wachkörpers. Für Mähren und Schlesien wurde ein Regiment (d. 3.) bestimmt (Verordnung

Digitized by Google

vom 18. Jänner 1850 über die Organisirung d. Gend. Nr. 19 R.-G., Dienst-Instruction, Wien 1850).

Nach der vom k. k. Landes-Gendarmerie-Commando in Brünn verfaßten Tabelle über die Dislocation der Gendarmerie in Mähren, giltig vom 1. Juli 1882 an, besteht der Stab aus: 1 Oberstlieutenant, 1 Lieutenant-Adjutanten, 1 Rittmeister-Rechnungsführer, 1 Rechnungs-Wachtmeister, 1 Postenführer und 1 Kanzleidiener; die Lehr-Abtheilung in Brünn besteht aus: 1 Oberlieutenant, 1 Wachtmeister und 1 Postenführer; die Dienst-Abtheilung aus: 3 Rittmeistern, 1 Oberlieutenant, 1 Lieutenant, 33 Wachtmeistern, 122 Postenführern und 444 Gendarmen — in Summa aus 613 Personen. Von den Dienst-Abtheilungen umfaßt die erste Abtheilung in Brünn 36 Posten mit 1 Officier und 101 Mann (davon 1 Posten mit 7, 2 Posten mit je 5, 2 Posten mit je 4, 22 Posten mit je 3 Mann und 9 Einzelnposten); die zweite Abtheilung in Olmütz 43 Posten mit 1 Officier und 112 Mann (davon 1 Posten mit 6, 4 Posten mit je 5, 2 Posten mit je 4, 20 Posten mit je 3, 2 Posten mit je 2 Mann und 14 Einzelnposten; die dritte Abtheilung in Neutitschein 46 Posten mit 1 Officier und 120 Mann (davon 4 Posten mit je 5, 5 Posten mit je 4, 21 Posten mit je 3, 1 Posten mit 2 Mann und 15 Einzelnposten); die vierte Abtheilung in Ung.-Hradisch 44 Posten mit 1 Officier und 119 Mann (davon 5 Posten mit je 5, 3 Posten mit je 4, 23 Posten mit je 3 Mann und 13 Einzelnposten); endlich die fünfte Abtheilung in Iglau 50 Posten mit 1 Officier und 117 Mann (davon 1 Posten mit 6, 5 Posten mit je 5, 7 Posten mit je 4, 25 Posten mit je 3, 1 Posten mit 2 Mann und 11 Einzelnposten). Der Ueberwachungs-Rayon beträgt 222.224 Quadrat-Myriameter mit einer Bevölkerung von 2,153.407 Seelen, wovon durchschnittlich auf einen Gendarmen 0·372 Quadrat-Myriameter und 3607 Seelen entfallen.

Einige Jahre später wurde die Dislocation der Gendarmerie in Mähren, wie folgt, angegeben. Im Jahre 1885 zählt das k. k. Landes-Gendarmerie-Commando Nr. 4 mit dem Sitze in Brünn im Stabe: 1 Obersten, 1 Lieutenant-Adjutanten, 1 Oberlieutenant-Rechnungsführer und je 1 Rechnungs-Wachtmeister, Postenführer als Hilfsarbeiter des Adjutanten, Kanzleidiener zweiter Classe; die Lehr-Abtheilung: 1 Oberlieutenant als Instructions-Officier, 1 Wachtmeister und 1 Postenführer als Aushilfslehrer; ferner fünf Abtheilungs-Commanden mit je 1 Oberofficier, und zwar: in Brünn mit 37 Posten (5 Wachtmeister, 23 Postenführer und 74 Gendarmen, zusammen 102 Mann; in Olmütz mit 44 Posten (7 Wachtmeister, 21 Postenführer und 84 Gendarmen, zusammen 112 Mann); in Neutitschein mit 46 Posten (7 Wachtmeister, 23 Postenführer und 89 Gendarmen, zusammen 119 Mann); in Ung.-Hradisch mit 44 Posten (6 Wachtmeister, 25 Postenführer und 88 Gendarmen, zusammen 119 Mann); in Iglau mit 54 Posten (8 Wachtmeister, 30 Postenführer und 110 Gendarmen, zusammen 148 Mann). Im Ganzen zählt die k. k. Gendarmerie in Mähren 1 Stabsofficier, 8 Oberofficiere und 695 Mann, 225 Posten. Von diesen sind 31 Bezirks-Gendarmerie-Commanden, 122 Führerposten, 2 mit 2 Mann besetzt und 70 Einzelnposten. Der Ueber-

Digitized by Google

wachungs-Rayon umfaßt 222.244 Quadrat-Myriameter und 2,153.407 Einwohner; auf einen Mann entfallen somit 0·371 Quadrat-Myriameter und 3601 Einwohner.

Beilage VIII.

Kleider-Ordnung.

Wir können uns in eine ausführlichere Besprechung dieses Gegenstandes nicht einlassen, weisen auf des heil. römischen Reiches Kleider-Ordnungen von 1498 (bei Senkenberg II. 47), Max. I. Kleider-Ordnung von 1518 (in der Austria 1842 S. 113—4), Ferdinand I. (in Meynert's Gesch. Oesterreichs V. 2. S. 175—80), Max. II. von 1566 (in Gräffer's wiener Dosenstücken 1. T. 41—5), Hormayr's Wien 5. B. Urk. S. 234—46, Schlager's wiener Skizzen V. 295—344, 349, Tschischka 170, Bucholtz Ferd. I. 7. B. 432, 8. B. 282, 287, Walther's Siles. dipl. II. 174, 309 (Vorschriften wider Kleiderpracht aus dem 17. und 18. Jahrh.), Pritz Gesch. Ober-Oesterr. II. 213—5, Herrmann's Kärnten 4. H. 522—30, Wocel S. 213 ff., Palacky IV. 2. S. 337, Cornova's Lobkowitz 476—7, Lucä Schles. II. 1967, Wuttke I. 47, Moravetz hist. Mor. III. 288, 309, Dudik IV. 335, 343, Lukische II. 389 u. a. m., insbesondere auch auf Berlepsch Chronik der Gewerke, II. der Schneider S. 23 ff., IV. des Schuhmachergewerkes, III. der Gold- und Silberschmiedekunst S. 44 ff. Wir beschränken uns auf eine allgemein gehaltene Mittheilung (in der brünner Zeitung 1864 Nr. 588): Wir sollten unsere Opposition gegen die Crinoline mäßigen oder lieber ganz einstellen. Sie ist nutzlos, dieser Grund genügt. In Sachen der Mode sind die Frauen, mit Fritz Reuter zu reden, erschrecklich positiv. Was sie wollen, das thun sie, und was sie sollen, das thun sie nicht. Verlangt man nach geschichtlichen Belegen, wir haben sie. Geistlichkeit und Obrigkeit haben vom 14. Jahrhundert an gegen weibliche Moden geeifert und am Ende des 17. Jahrhundertes finden wir beide Gewalten noch bei diesem Geschäft, worin der beste Beweis liegt, daß alle ihre Mühe umsonst gewesen ist. Gegen das Toilettenstück, das wir Crinoline nennen, hat Dr. Lucas Osiander, Pfarrer in Hamburg, eine geistliche Strafrede ausgehen lassen. „Ferner," heißt es darin, „haben wir noch eine Hoffart aus fremden Ländern gebracht, nämlich die Reife unten an den Weibskleidern. Die haben diesen Nutzen und Zierlichkeit. Wenn ein Weibsbild nahe zu einem Tische steht oder aber niedersetzen will, so stehen die obersten Kleider von wegen des Reifes über sich einen Schuh hoch, als daß man darunter die andern geringern und nachgiltigen Kleider sehen kann." Dr. Lucas Osiander ist todt, die Crinoline lebt. Von den hundert Kleider-Ordnungen, welche das Reich, die einzelnen Landesherren und die Städte erlassen haben, ist nichts geblieben, als die spöttische Redensart: „Das läuft wider alle Kleider-Ordnung." Kluge Köpfe sahen die Resultatlosigkeit dieser papiernen Ordnungen voraus; der alte Lauremberg reimte:

Digitized by Google

Die löbliche Kleider-Ordonantz
Wird gehalten weder halb noch gantz,
Der hohen Obrigkeyt Erlasse
Werden verlacht auf jeder Gasse.

Eine ergiebige Quelle für die Kenntniß aller Culturzustände sind die zahlreichen früheren Luxusgesetze. Sie führen uns so recht ein in eine Ordnung, welche verlangte, daß man Jedem an den Kleidern ansehen könne, welche Stufe er in der bürgerlichen Gesellschaft einnehme. Die Städte stellten diese Forderung zuerst, die ältesten Kleider-Ordnungen sind städtische. Der Adel, die Landesherren folgten nach, und als alle diese Bemühungen nutzlos blieben, schlug sich endlich das Reich ins Mittel. Von 1496 bis 1577 beschäftigten sich die Reichstage mit Kleider-Ordnungen, die von dem Grundsatze eingegeben wurden, es sei „ehrlich, ziemlich und billig, daß sich ein Jeder, weß Würden oder Herkommen er sei, nach seinem Stande, Ehren und Vermögen trage, damit jeglicher Stand unterschiedlich erkannt werden möge. Nachdem aber die Köstlichkeit der Kleidung unter den Herren, Ritterschaft, Adel, Bürger und Bauern dermaßen überhand genommen, daß dadurch nicht allein einzelne Personen, sondern auch einzelne Landschaften in Abnehmung und Ringerung ihrer Nahrung gekommen sind, indem nämlich durch die goldenen Tücher, Sammt, Damast, Atlas, fremden Tücher, köstlichen Barette, Perlen und Gold, der man sich jetzt zur Köstlichkeit der Kleidung gebraucht, ein überschwänglich Geld aus deutscher Nation geführt wird, nachdem auch Neid, Haß und Unwillen zu Abbruch christlicher Liebe erweckt und solche Köstlichkeit der Kleidung also durchaus unmäßig gebraucht wird, daß unter dem Fürsten und Grafen, Grafen und Edelmann, Edelmann und Bürger, Bürger und Bauersmann kein Unterschied erkannt werden mag, so haben wir uns mit den Kurfürsten, Fürsten und Ständen zu der nachfolgenden Ordnung der Kleidung vereinigt und verglichen." (Folgt diese.)

Beilage IX.

Zur Geschichte des Luxus in Oesterreich.

Das Staats-Lexikon von Rotteck und Welcker, neue Aufl. 8. B., Altona 1847, S. 645—57 brachte eine eingehendere Abhandlung über Luxus, Luxusgesetze und Luxussteuern, von Rotteck; das deutsche Staats-Wörterbuch, 6. B., Stuttgart 1861, S. 483—499 eine solche über den Luxus mit der Abtheilung in: I. Der Begriff des Luxus und seine Begrenzung. II. Der Einfluß der wirthschaftlichen und Culturverhältnisse auf das Hervortreten und die Gestaltung des Luxus. III. Die culturgeschichtliche Bedeutung des Luxus. IV. Luxusgesetzgebung (auch Literatur über den Luxus), von Mangoldt; Brockhaus' Conv.-Lexikon, 11. Aufl., Leipzig 1866, 9. B. S. 673—4, bespricht die Sache kurz. Wir nehmen (unter Hinweisung auf Ferdinand I. Verbot des übertriebenen Luxus in der Kleidung und bei Mahlzeiten in Meynert's Gesch. Oesterr. 5. B. 2. Abth. 175—81, dann eb. 413 und 2. B. 477), eine sachkundige Abhandlung unter obigem Titel, von Eduard Werth-

Digitized by Google

heimer (aus der freien Presse 1885 Nr. 7360, wo sie weniger zugänglich bleibt) auf:

Der Hang zum Luxus, wofern er nicht übermäßig schädliche Dimensionen annimmt, die sittliche Kraft des Volkes nicht untergräbt, ist eine der Haupt-Triebfedern menschlicher Civilisation; er setzt die Hände von Tausenden von Menschen in Bewegung, beschäftigt Fabriken, ja häufig ruft er sie erst ins Leben — mit Einem Worte: die Industrie kann ohne seinen belebenden Athem nicht bestehen. Man denke sich einmal die Welt ohne Luxus! Und doch haben die Gesetzgeber aller Länder bis fast auf unsere Tage herab einen unermüdlichen Kampf gegen denselben überhaupt unternommen. Der Palatin von Ungarn, Erzherzog Joseph, wollte noch 1801 „weise Verordnungen wider den Luxus" erlassen wissen. Aber so oft die Gesetzgeber dieser Riesenschlange einen Kopf abhieben, wuchsen sofort viele andere nach. Sie erlagen endlich in diesem ungleichen Kampfe; der Luxus blieb Sieger. Während er sich von Tag zu Tag verjüngt, das gehätschelte Lieblingskind der Gesellschaft bildet, liegen die Waffen, mit denen man es tödten wollte, in den Rumpelkammern der Geschichte, aus denen sie die historische Neugierde erst wieder hervorholen muß. Wir empfinden heute eine solche „culturhistorische" Anwandlung und wollen auf Grundlage von sogenannten „Luxusgesetzen" und „Gutachten" eigens zu diesem Zwecke eingesetzter „Commissionen" ein Bild des Luxus entwerfen, wie er sich in Oesterreich seit den Tagen Ferdinand's I. entwickelte.

In früheren Zeiten konnte man die Dauer, die Pracht des Hochzeitsfestes und die Anzahl der hiezu einzuladenden Gäste nicht bestimmen, ohne sich vorher um ein „Hochzeitsreglement" zu kümmern. So wurde 1671 den vornehmeren Leuten gestattet, höchstens 100 fl. auf ein Hochzeitsmahl zu verwenden, und angeordnet, daß sogenannte Aufseher befugt sein sollten, „offentlich in die Kucheln oder Zimmer zu gehen, auch die verbotenen und überflüssigen Speisen in Augenschein zu nehmen."

Ohne die Paragraphe der Leichen-Ordnung zu berücksichtigen, konnte man seine Angehörigen nicht zur letzten Ruhe bestatten; auch seine Kleider sollte man nicht bestellen und anlegen, ohne sie vorher mit den strengen Bestimmungen der Kleider-Ordnung in Einklang zu bringen. Große Scheeren an den Kirchenthüren, steinerne Musterschleppen starrten von allen Seiten drohend demjenigen entgegen, der es wagte, seinen Körper mehr zu schmücken, als ihm nach obrigkeitlicher Ansicht sein Stand erlaubte. Vom Eintritte ins Leben bis ans Ende desselben hielten die Luxusgesetze strenge Wacht über das ganze Dasein. Mit eindringlichen Worten mahnten sie ununterbrochen das Gewissen, sich im „Spiegel der Eitelkeit" zu besehen. Manche Verordnung war nichts Anderes als eine Umschreibung der Predigt aus dem Jahre 1697, welche den luxussüchtigen Menschen zurief: „Jetzt sehet nun und beobachtet ihr aufgeputzten Federhannsen, ihr aufgeblasenen Hoffahrts-Narren, ihr hoffärtigen Frauen-Docken, wie närrisch ihr handelt, was für eine Thorheit ihr begeht, daß ihr in der Kleiderpracht stolziert, euch damit rühmt, euch besser und fürtrefflicher dadurch zu sein vermeinet, denn andere Menschen, da solche

Digitized by Google

Kleiderpracht, wie schön, wie kostbar sie auch immer sein mag, nichts Anderes ist als ein Strick, ein Kennzeichen, daß wir an dem Galgen der Verdamnuß gehangen."

Wenn nun die Erlässe gegen die „unordentliche Köstlichkeit der Kleidung," gegen Pracht und Aufwand bei Gelagen, Hochzeitsfesten und dergleichen auch nichts nützten, so bilden sie für uns Nachkommen doch eine reiche Fundgrube zur Geschichte des Geschmackes vergangener Jahrhunderte; sie sind so recht die Journale der Moden und des Luxus aus einer Zeit, da es noch an solchen Zeitschriften gänzlich mangelte. Indem diese Luxusgesetze in ihrem ersten Ursprunge sich vor Allem gegen Mißbrauch an Pracht und Glanz der unteren Stände wenden, sind sie zugleich die classischesten Zeugnisse für das Aufstreben derselben. Bei zunehmendem Wohlstande wollen die Angehörigen der unteren Classen essen, trinken, sich kleiden wie die oberen Stände. Da zum Beispiel am 18. Januar 1593 eines wiener Fleischhackers Tochter bei einer Hochzeit „ein goldfarb attlassen Rockh, ein schwarz-sametten Prustl oder Mieder, darüber ein goldene Khetten, goldene Armpänttl und auff dem Khopff ziemlich große ganz goldene Rosen" getragen, beauftragte die niederösterr. Regierung den wiener Bürgermeister, dieselbe zur Abschreckung strenge bestrafen zu lassen, „weil dann" — wie es in dem Hofdecrete heißt — „solche Erceß dergleichen Handwerks-Personen nit gebieren und man lestlich nit wissen wirt khunden, wie hehere Standes-Personen klaidt und geziert gen sollen." Solche Ausschreitungen mögen Ferdinand I. veranlaßt haben, am 15. October 1552 eine Polizei-Ordnung zu erlassen, in welcher, allerdings noch in sehr allgemeinen Umrissen, Bestimmungen gegen das Anwachsen des Luxus getroffen werden. Ein Jahrhundert später ist Kaiser Leopold I. genöthigt, das Geständniß abzulegen, seine Vorfahren hätten wohl die Verschwendung „mit übermäßiger Köstlichkeit in Kleidern und anderen Gezierden" einzudämmen getrachtet — aber ohne alle Wirkung.

Leopold's Nachfolger, Kaiser Joseph I., wollte daher bei seinem Regierungsantritte seine vornehmste Sorge dahin richten, „den bei allen Ständen und fast in allen Sachen allzu sehr in Schwung gehend auch immerfort höher steigenden Luxum als den Zundl aller Sünd und Laster, wodurch die göttliche Majestät beleidiget, Kriegs- und allerhand andere Plagen erwecket werden — von dero Wurzl auszurotten." Er berief eine Hofcommission, welche den Feldzugsplan gegen den übermüthigen Feind entwerfen sollte. Sie säumte keinen Augenblick, zu gehorchen, damit das Land nicht „wie die große Monarchie der Römer zu Grund falle." Unter der Regierung Leopold's I. wurde die ganze Gesellschaft in fünf Classen eingetheilt und einer jeden je nach ihrem Range vorgeschrieben, was sie essen dürfe und wie sie sich zu kleiden habe. Die von Joseph I. einberufene Hofcommission hatte ihre Bedenken gegen diese Eintheilung; sie fand es schwierig, in einem so „populosen" Orte wie Wien, wo sich fast alle Nationen und alle Stände befinden, die Trennung in Classen durchzuführen. Da sie jedoch von der Eitelkeit der Menschen alle möglichen Recriminationen befürchtete, beschloß sie die Beibehaltung der

Digitized by Google

Eintheilung in Classen. Ohne Rücksicht auf diese Scheidung hielt sie jedoch dafür, daß überhaupt „all und jedes Gold und Silber — — unvorgreiflich allerdings abzuschaffen und allergnädigist abzustellen" sei. Kostbare ausländische Tücher, Seidenzeug und Spitzen sollten fernerhin Niemandem mehr zur Zier dienen. Es erregte das Aergerniß der Mitglieder der Hofcommission, daß die Kaufleute eine „gespizte Weiberhauben oder sogenannte Fontange" für 200 bis 300 fl. verkaufen. Und wie sie Allem die Fehde erklärten, was dem Publicum „alleinig zur verderblichen Curiosität und lästerlichen Hoffahrt" gereiche, so sprachen sie auch ihren Unwillen über alles „Seidengestick," über die „kostbare Mobilirung in Zimmern und anderen Haußfarnußen" aus, und tadelten insbesondere die in „Schwung gegangene kostbare Libereyen."

Gegen die Sucht, sich mit einem Hofstaate von Lakaien zu umgeben, von welchen es heißt, daß sie Müßiggänger sind, „die sich zu keiner Arbeit appliciren, sondern nur auf die Wägen zu steigen oder denen Herren nachzugehen verlegen," wird von Seite der Hofcommission sehr scharf losgezogen, weil sie in dieser Unsitte die Ursache zum Ruine vieler guter Familien sah. Doch diese Schärfe war nicht zugleich gegen den Glanz und die Pracht des Hofes gerichtet. Der „Splendor" des kaiserlichen Hofstaates sollte in „allweeg conserviret werden." Die Hofcommission war der Ansicht, daß die Hofcavaliere sich nach der „Mode" des Kaisers, die „Damesen" aber nach jener der Kaiserin zu richten hätten. Uebrigens stellte sie es in das Belieben des Kaisers, zu befehlen, „in was für einer Tracht Sie dero gesambten Adel beständig anzusehen belieben, damit nach jener allergnädigisten Resolution nachmahls unter allen vier Classen ein beständiger Unterschied gemacht und in jeder Claß abermahlen ein differentia visibilis als per digna Farben und Modien statuiret werden könnten."

Nachdem noch in den folgenden Jahren verschiedene Anläufe zur Bekämpfung des Luxus mißlungen waren, kam man 1734 zur Erkenntniß, daß es überhaupt schwer halte, „den Luxum abzuschaffen, ohne jenen wehe zu thun, so sich von dem Luxu bis anhero genähret haben." Der „übermäßigen Pracht" sollte wohl noch immer gesteuert werden, aber nicht mehr auf dem bisher gewohnten Wege. Während in früherer Zeit so viel Gewicht auf die Eintheilung der Bevölkerung in Classen gelegt wurde, erklärt man nun diese Methode für verfehlt, für eine Idee, die gleich im Entstehen den Keim des Todes in sich trage. „Dann will man" — heißt es da — „in einer Stadt, wie Wien ist, so viele Classes machen, als Gradus personarum seyend, so wird die Austheilung schwer und die Manipulation noch härter. Entstehet auch daraus nichts als Eifersucht und das obrigkeitliche Aug kann ohnmöglich erklecken auf eines jeden classificationsmäßige Tracht mit solcher Genauigkeit zu sehen, wie es doch sanctimonia legis erfordert und ohne welcher derley Gesetze nicht wohl in vigore zu erhalten sind." Ein ganz neuer Weg soll also zur Beseitigung der Ueppigkeit und der übermäßigen Pracht eingeschlagen werden. Der Stoff selbst, womit Luxus getrieben wird, oder die Lust und die Gelegenheit zur Verschwendung sollen den Menschen genommen werden. Das

Digitized by Google

hieß; allen fremden Waaren, welche für theures Geld aus dem Auslande eingeführt würden, wäre der Eingang in die Monarchie zu verwehren. Zu den Gegenständen, welche am meisten das bare Geld außer Landes zogen, wurden Juwelen, „gespunnenes Gold und Fadensilber," die „schwär seidene broschirte Zeuge" und endlich „das ausländische Tuch" und „Spitz-Werk" gezählt. Das Patent Maria Theresia's vom 12. September 1749 kündigt es deutlich genug an, daß auch der erwähnte Versuch aus dem Jahre 1734, „eine standmässige Frugalität" einzuführen, scheiterte. Aber auch das Luxusverbot vom Jahre 1749 hatte keinen Erfolg; 1762 werden schon wieder Berathungen gepflogen, wie dem herrschenden Uebel abzuhelfen. Wenn nun auch die Bemühungen der oberen Behörden nicht den rechten Erfolg hatten, so müssen wir doch hervorheben, daß ihrem Kampfe gegen übermäßige Pracht seit einiger Zeit ein sehr fruchtbarer Gedanke zu Grunde lag. Es ist nicht mehr allein, wie in früheren Tagen, das Bestreben, die Scheidewand zwischen Hoch und Niedrig aufrecht zu erhalten, was zur Erlassung von Luxusgesetzen geführt. Schon sah man ein, daß es unmöglich sei, all und jede Pracht auszutilgen. Vielmehr wollte man jetzt die Neigung zum Luxus in ein anderes Bett leiten und diese als Hauptmotor zur Hebung der heimischen Industrie benützen. Während Frankreich, England, Venedig und die Schweiz aus den österreichischen Provinzen nur einführen ließen, was zu ihrer Nahrung und für ihre Manufacturen unbedingt nöthig schien, bewiesen die Mauthrechnungen beim rothen Thurm, daß alljährlich nach Wien eine ungeheure Menge fremder und meistens unnützer Waaren hereingebracht wurde. Sollte es nicht möglich sein, fragte man sich jetzt, diese kostbaren Waaren, für die so viel Geld ins Ausland wandere, auch im Inlande zu erzeugen und dadurch den Reichthum des Landes zu vermehren? Unter allen Umständen wollte man diesem Zustande ein Ende machen, und umsomehr, als man sich sagte, Oesterreich besitze Alles, was es zu einem mäßigen Luxus benöthige, „da einerseits der allmächtige Schöpfer erstgemeldte Provinzen (die Erblande) einer der andern zu Hilf fast mit allen dem menschlichen Geschlecht erforderlichen Nothwendigkeiten reichlich und überflüssig gesegnet hat, anderseits aber in selbige alle Materialien und simplicia — zu finden seyn, aus welchen die Fremden die oben benamste Waaren fabricieren, ja solche nicht einmal fabricieren könnten, wenn man ihnen solche aus den Erblanden in verso prorsus ordine nicht zukommen laßete." Im Jahre 1734 wurde daher vorgeschlagen, eine Hofcommission sollte ein solides System entwerfen, welches „das allseitige Fabrikswesen ab uniformi spiritu dirigiret." In demselben Jahre wollte man die feinen ausländischen Spitzen, womit die Bevölkerung einen „ungeziemenden Wollust" treibe, im Inlande selbst anfertigen lassen. Zu diesem Zwecke sollten in den wiener Vorstädten, „wo es von müssiggehender Jugend wimblet," einige öffentliche Lehrschulen errichtet werden und in denselben „die arme Mägdlein in der Kleckel-Arbeit gratis unterwiesen" werden. Man sollte es kaum glauben, und doch ist es wahr, daß sich gerade die Kaufleute diesen Bestrebungen der Behörden widersetzten.

Deßwegen hieß es zum Beispiel 1734 von den wiener Tuchhändlern,

Digitized by Google

sie sollten nach und nach dahin geleitet werden, „daß sie mehrer Lieb und Affection vor die Inländische Tücher bekommeten, welche ihnen zu dato noch nicht recht am Herzen gewesen zu sein scheinen.“ Vor Allem hielten die Kaufleute dafür, daß der Luxus im Allgemeinen nothwendig zur Erhaltung der verschiedenen Märkte sei. Keiner werde dieselben mehr besuchen, sobald man den Verkauf der fremden Waaren verbiete.

Solche Bestrebungen zur Hebung der heimischen Industrie wurden gleichwohl unter Maria Theresia fortgesetzt, deren Regierung für die Geschichte des Luxus noch in anderer Hinsicht von hoher Bedeutung ist. Die Anzeichen für eine gänzliche Zersetzung der bisherigen Anschauungen treten immer mehr in den Vordergrund. Mit vollem Nachdrucke wird jetzt von maßgebender Seite die Ueberflüssigkeit von Kleider- und Speiseverboten betont. Freilich sollen demungeachtet noch weiterhin Luxus und Pracht mit den Waffen der Gesetzgebung in die gebührenden Schranken zurückgewiesen werden.

Am 8. Mai 1762 gebot Maria Theresia der Hofkanzlei und dem Commerzienrath eine gemeinsame Berathnng darüber, wie dem überhandnehmenden Luxus zu steuern, damit „der Adel, wie auch andere Standes-Personen durch allzu großen Pracht sich nicht schwächen und zu Grunde richten mögen.“ In dem Handbillet vom 8. Mai wünschte Maria Theresia noch ausdrücklich, daß die Hofkanzlei und der Commerzienrath für die Dienstboten, den Bauer, Bürger, die geringeren Officianten bis auf die Räthe eine Kleider-Ordnung verfasse, „denn wegen dieser ist dem Staate daran gelegen, daß sie durch den Luxus nicht verderben, gestalten der Burger ansonsten außer Stand zu contribuiren kommt, das Gesind und die Officianten aber untreu werden müssen.“ Der Commerzienrath legte seine Ansichten in einem Gutachten, „Commerzial-Betrachtungen“ benannt, nieder, die in vieler Hinsicht äußerst interessant sind. Dem Commerzienrath schien es genügend, „wenn man den Luxum auf lauter inländische Producte und Manufacta erschränket,“ und mißbilligte durchaus die Verfassung einer Kleider-Ordnung. Aber durchdrungen davon, dem innern Handel und der heimischen Industrie neue Bahnen zu eröffnen, sprach er einen Gedanken aus, der damals absolut keine Beachtung fand. Er sagte: „Soferne die hiesigen ersten Damen sich die Mühe nehmeten von jenen Abrissen, so ihnen die hiesigen Arbeiter überbrächten, einige auszuwählen und denenselben ihre eigene Gedanken und Geschmack, wie es in Frankreich üblich mitzutheilen, und auf diesen patriotischen Vorsatz durch zehen Jahre beharren wollten, so stünde sicher zu hoffen, daß die hiesigen Manufacturen einen unglaublichen Fortgang gewinnen, ja die sogestaltige Kleider-Tracht wenigstens denen Benachbarten als ein Muster zur Nachahmung dienen wurde.“ Gleichwie die Mitglieder des Commerzienrathes die Kleider-Ordnung verwarfen, so mißbilligten sie auch jedwede Beschränkung des Aufwandes an der Tafel, „worinnen der Wienerische Pracht sonders vorleichtet.“

Je weniger aber der Commerzienrath von Verboten erwartete, um so größere Wirkung hoffte er von dem guten Beispiele der Fürstin selbst. Er meinte, wenn der Monarch seine Vorliebe den einheimischen Fabricaten zuwende,

Digitized by Google

dagegen sein Mißfallen gegen fremde Waaren bezeige, werde der Adel sofort ein solches Vorbild befolgen und sein bisheriges Vorurtheil gegen Erzeugnisse der eigenen Heimat aufgeben.

In ihrem Handbillet vom 8. Mai forderte Maria Theresia jedoch nicht bloß die Rathschläge der Hofbehörden gegen Pracht und Aufwand in Kleidung und Speise, sondern auch gegen den „überflüssigen Geschmuck in den Steinen und Perlen," für deren Ankauf alljährlich ungeheure Summen ins Ausland wanderten. Schon in früheren Zeiten hatte die Sucht, sich mit ausländischen Juwelen zu schmücken, die Beschränkung dieser Seite menschlicher Eitelkeit zur Folge gehabt. Insbesondere wurden die Frauen beschuldigt, dieser Lust in ungebührlicher Weise zu fröhnen.

So hieß es 1712: „Forderist da das Frauenzimmer fast täglich mit verändertem Geschmuck zu sehen," und 1732: „Der schädliche Luxus in dem Geschmuck von Jubellen sich vornemlich bei dem Frauen-Volk äußeret." 1762 erklärte der Commerzienrath, daß die Pracht mit Edelsteinen immer mehr überhand nehme, allgemein werde „und sogar der Burgerstand dieser adelichen Zierde sich zu bedienen pflege." Indem Millionen von Gulden in den Schmuckkästchen der Reichen todt und unfruchtbar lagen, das bare Geld aber für den Ankauf von allerlei edlen Steinen ins Ausland wanderte, meinte der Commerzienrath — im Gegensatze zu seiner freieren Auffassung betreffs Kleider und Speise — der Gebrauch der Juwelen müsse gesetzlich eingeschränkt werden. Dem Gutachten der obersten Handelsbehörde schloß sich auch die Hofkanzlei an. Maria Theresia aber erließ am 1. August 1763 ein Handschreiben, worin es mit Bezug auf den Schmuck heißt: „daß der mäßige Gebrauch des Geschmucks außer deren höhern Geistlichen, des Herren- und Ritter-Standes, dann deren würklich angestellten Hofräthen, deren Personen vom niedern Rang gänzlich verboten und diese Mäßigung respectu deren erstere dahin bestimmet werde, daß die Männer Ringe und die ihnen zustehende Orden auch die von Mir erhaltene Porträts mit Geschmuck besetzter, die Frauen aber nebst denen Ringen Ohrgehänge, einige mäßige Zierde um den Hals und eine einzige Egrette oder Schlupfe und dieses zwar nur auf einige Zeit zu tragen befugt sein sollen; allermassen Ich nach fünf Jahren die Tragung des Geschmucks vollkommen zu verbieten gemeint bin." Rücksichtlich der Kleider wünschte jedoch Maria Theresia, daß durch dieselben der „kennbare Unterschied" auch fernerhin aufrechterhalten werde. Sie befahl, eine „standhafte Kleider-Ordnung" zu entwerfen, indem sie hinzufügte, „vorzüglich aber mit solcher bei dem geringern Stand den Anfang zu machen."

Kaum waren einige Jahre verflossen, und schon wird wieder die Klage über allzu großen Luxus laut. „Ein Hofmann" — heißt es 1766 — „und es gibt viele Leute, die sich unter deren Anzahl durch das Aeußerliche zu vermischen beeifert sind, würde unter anderen kaum erkannt werden, wenn er sich vierundzwanzigmal im Jahre in der nämlichen Kleidung darstellete und nicht etwa die Aufmerksamkeit anderer durch einen veränderten Aufzug auf sich brächte." Um nun diesem Aufwande alle Quellen zu entziehen, ließ Maria

Digitized by Google

Theresia am 3. Juli 1766 den wiener Kaufleuten eröffnen, daß sie gesonnen sei, den Handel mit reichgezierten Stoffen und Kleidern gänzlich zu verbieten, ja selbst für die Hof-Galatage eine eigene Kleider-Ordnung einführen wolle. Man kann sich leicht vorstellen, daß dieser Entschluß der Kaiserin jenen Theil der Kaufmannswelt, welcher sich vorzüglich mit dem Vertrieb der feineren Stoffe beschäftigte, in die größte Bestürzung versetzte. In einem an die Kaiserin gerichteten Memorandum baten die wiener Kaufleute um Unterlassung einer solchen Verordnung, welche, wie sie sagen, „den gänzlichen Umsturz vieler hiesigen mit reichen Waaren handelnden Kaufleute und ihrer gesammten Familien unvermeidlich nach sich ziehen" müsse. Das Verbot sollte sich ausschließlich auf die fremden Stoffe beziehen, von denen schon früher gesagt wurde, daß die Wiener auf selbe förmlich „verpicht" seien, „massen sie solche von darunnen für die schönsten und besten halten, weilen sie außer Landes verfertiget werden." Und man beschuldigte jetzt die Kaufleute, daß es hauptsächlich ihren Zudringlichkeiten zuzuschreiben sei, daß das vor mehreren Jahren erlassene Verbot gegen die fremden Waaren keine genügende Wirkung erzielt hatte. Die Ueberzeugung stand fest, die Nachfrage nach französischen Stoffen werde dauern, so lange solche in den Kaufläden vorräthig seien. Nach vielen Berathungen kamen die Hofbehörden zu dem Entschluße, die Einfuhr fremder Waaren neuerdings strengstens zu verbieten, ja sie wünschten sogar, daß der Staat auf seine Kosten alle vorhandenen französischen Waaren „ohne Ausnahme auf ewig" aus dem Lande bringen lasse. Aufs Entschiedenste erklärten sich aber auch jetzt Hofkanzlei und Commerzienrath gegen die Erlassung von Luxusgesetzen. In Folge dessen wurde keine neue Verordnung erlassen, sondern Maria Theresia begnügte sich damit, zu befehlen, daß „den bishero ergriffenen Maßregeln nachzugehen sein wird," was, wie wir schon andeuteten, ein Pacificiren mit der herrschenden Strömung bedeutet. In der That sind uns weitere Erlässe aus der Zeit Maria Theresia's unbekannt, wiewohl mit Sicherheit anzunehmen, daß die Menschen, getreu ihrer Neigung zur Eitelkeit, nicht aufgehört haben werden, dem Luxus zu huldigen.

Wenn aber die Hofbehörden auch 1766 das leuchtende Beispiel des Monarchen zur Mitwirkung gegen Pracht und Aufwand anriefen, so zeigte sich erst in Joseph's II. Person jenes ersehnte Muster von Einfachheit und Schlichtheit. Joseph II. beseitigte die alte prunkvolle Hof- und Staatstracht. Seine Devise hieß: Oekonomie und Sparsamkeit, ja ein gleichzeitiger Schriftsteller klagt sogar darüber, daß der Hof eher zu wenig als zu viel Aufwand mache Unter Joseph ist absolut nicht mehr die Rede von einer Kleider-Ordnung. Vielmehr sehen wir, daß er sogar die für die Juden bis dahin als Unterscheidungszeichen geltende Tracht aufhob, indem er 1781 durch ein besonderes Gesetz die „Tragung der gelben Aermel bei dem männlichen und die gelben Bänder bei dem weiblichen ledigen Geschlechte" abschaffte. Und als im selben Jahre ein gewisser Christian Gottlieb Vorschläge gegen fremde Waaren und Schmuck einreichte, die „Belegung" derjenigen beantragte, welche „Geschmuck, Gold und Silber besitzen und die zwei Uhren tragen," wurde dessen Eingabe

Digitized by Google

auf Befehl des Kaisers in kurzem Wege zurückgewiesen. Der Kaisers Denkungsart wird in dieser Hinsicht aber am besten durch folgenden Vorgang charakterisirt. Unter seiner Regierung waren eine Zeit lang die grauen Hüte in der Mode. Wir wissen nicht, aus welchem Grunde er dieselben beseitigt wissen wollte. Genug, er wollte es. Und was that er zu diesem Zwecke? Er befahl einfach — die Gassenkehrer mit grauen Hüten zu versehen. Die Wirkung war eine überraschende; denn „auf einmal verschwanden" — wie ein Bericht erzählt — „die grauen Hüte wie durch einen magischen Schlag von den Köpfen der Elegants."

Wurde aber auch die Einfachheit des Kaisers von den Großen und Reichen nachgeahmt? Durchaus nicht, wenigstens nicht sofort. In Wien selbst gab es unter Joseph II. 665 öffentlich privilegirte Putzmacherinnen.

Unter Kaiser Franz wird sogar der Luxus in Schutz genommen. Als 1805 ein ehemaliger Wirthschaftsbeamter bei der Regierung Vorschläge gegen den „land- und volksschädlichen Luxus," der „zu allerlei epidemischen Ausschweifungen" verleite, einreichte und die Einführung von Luxussteuern beantragte, wurden diese zurückgewiesen. Man fand, daß seine Anträge über die Einfachheit der Sitten, zu welchen er die Bürger der Monarchie zurückführen wolle, aus dem Gebiet der frommen Wünsche und gehaltlosen Träume hergeholt seien. Ja, die betreffende Behörde erklärte geradezu, daß „kein großer Staat jemals bestand, noch bestehen kann, ohne daß der Luxus in demselben mit der Größe des Staates selbst zunehme; daß es ohne Luxus schlechterdings unmöglich wäre, einer großen Anzahl von Einwohnern Beschäftigung und Lebensunterhalt zu verschaffen." Wie eine Rückkehr zum aufgegebenen Standpunkte erscheint es, wenn 1807 ein Beamter des „Commerz-Departements" wieder sogenannte „Verbotsgesetze" in Anregung bringt.

Aber dieser Vorschlag ist doch himmelweit entfernt von jenen Verordnungen, die in früherer Zeit gegen jede Art Luxus zu Felde zogen. Es wird jetzt nur die Excommunication eines einzigen Artikels beantragt, und dieser gehört nicht in das Reich der gestickten Kleider, der Spitzen und kostbaren Edelsteine. Er ist eine Naturpflanze — Indigo genannt — für die jährlich Millionen ins Ausland wanderten und durch welche England „sozusagen die ganze Welt in blaue Röcke gehüllt." Und als ob der Befürworter dieser strengen Maßregel national-ökonomische Gewissensbisse empfinden würde, wünscht er, die Regierung solle — und das ist etwas ganz Neues — in einer besonderen Schrift dem Publicum die Gründe darlegen, welche sie zu dem Verbote gegen die Einfuhr des Indigo veranlaßt hätten. Aber daß nur ganz außerordentliche Umstände den Antragsteller veranlaßten, das Verbot zu befürworten, beweist auch Folgendes. Er will nicht, daß wie in Schweden und ehedem in Preußen der Caffee verboten würde; dies widerstrebe seiner Ansicht nach „den liberalen Grundsätzen der milden österreichischen Regierung," da die tyrannische Gewohnheit so vieler Menschen den Genuß des Caffees in eine diätetische Lebensregel verwandelt hat; „ob man aber" — fährt er fort — „einen blauen oder nicht blauen Rock trage, scheint doch wahrhaftig nicht die

Digitized by Google

menschliche Glückseligkeit um ein Haar zu verrücken." Deßwegen will er, daß der Kaiser dem Adel verbiete, am Hofe in blauen Kleidern zu erscheinen, deßhalb sollen die blaue Uniform der Hofkriegsräthe und der Bürger, sowie die blauen Beinkleider des ungarischen Militärs abgeschafft werden.

Damit hätten wir die letzten Ausläufer der Luxusgesetze verzeichnet, die für alle Zeiten in die Rumpelkammer der Geschichte gehören. Heutzutage würde man jeden Gesetzgeber, der die Wiederbelebung derselben befürworten wollte, für toll erklären. Man bedroht Niemanden mehr, wie seinerzeit in Rußland, wegen des Genußes von Tabak mit dem Verluste der Nase. Kein Erlaß weist mehr wie ehedem in Basel den Caffee in die Apotheke als Arzneimittel, und kein Gesetz lautet mehr wie 1755 bei den siebenbürger Sachsen, daß: „All Caffeetrinken nach dem Essen bei Straf fl. 12" verboten sei.

Welcher Veränderungen in der Denkungsart der Menschen bedurfte es aber, ehe die Gesetzgebung sich zu der heute herrschenden Auffassung emporzuschwingen vermochte. Daß diese Auffassung jedoch die maßgebende geworden, ist ein abermaliger Beweis für den stetigen Fortschritt der Menschheit.

Beilage X.

Lese- (und Spiel-) Vereine in Mähren und Schlesien.

Ueber diese, so tief in das gesellige und politische Leben eingreifende, Bildung der Neuzeit, reproduciren wir eine Mittheilung im Notizenblatte der hist. Section 1858 Nr. 8.

Als unter Maria Theresia die Bücher-Censur gemildert und für die Verbesserung des Buchhandels wie für die Verbreitung der Cultur überhaupt vorgesorgt wurde, entstanden auch Lese-Gesellschaften und Leihbibliotheken.

Der wiener Kunstwaaren-Händler Jacob de Bianchi errichtete, nach dem Muster des von ihm in Wien eingeführten ersten öffentlichen Lese-Cabinets, in Brünn ein „Lektur-Kabinet zum allgemeinen Nutzen der besondern Liebhaber der Künste und Wissenschaften" und verband damit einen Handel mit gebundenen Büchern (Gubbt. 19. Febr. 1773). Es hielt Bücher, ausländische Journale und Zeitungen (brünner Zeitung 1773), ging aber bald ein. An dessen Stelle etablirte jedoch der Buchbinder Straßmann ein anderes (Gubbt. 24. Nov. 1777), welches noch 1785 bestand, als neben demselben der evangelische Prediger Victor Heinrich Riecke, der Landrechts-Beamte Emanuel von Traubenburg (als Secretär) und Rößler eine Lese-Gesellschaft oder Lesebibliothek in Brünn gründeten (Gubbt. 7. März 1785 Z. 5214).

Obwohl die Presse ziemlich frei gehalten wurde, fand man doch eine geschärfte Aufsicht über die öffentlichen Lese-Cabinete mittelst vorläufiger Prüfung der Bücher-Kataloge und strenger Strafen gegen den Gebrauch eines verbotenen Buches nöthig (Hfdte. 29. März 1783 und 2. Juni 1785). In der brünner Stadt-Taferne bildete sich ein Casino-Verein für den Adel und die Militär-Officiere mit Billard- und anderen Spielen und Darreichung von

Digitized by Google

Erfrischungen (Gubbt. 26. Juli 1779, Notizenbl. 1871 S. 56). Gastl errichtete (1791) in Brünn ein Lese-Institut, das 1793 schon 2300 Bände zählte. Allein alle diese Unternehmungen gingen durch die Verschärfung der Polizei- und Censurgesetze ein, welche eine Folge der französischen Revolution waren. Insbesondere wurden alle Lese-Cabinete (1798) und Leihbibliotheken (1799) gänzlich eingestellt, aus den Caffeehäusern und anderen öffentlichen Orten, welche nur erlaubte politische Zeitungen halten durften, die literärischen und Flugschriften verbannt (1798).

Später mäßigte man zwar die Strenge der Censur, als die Staaten das Bedürfniß fühlten, den Volksgeist gegen den allgemeinen Unterdrücker Europa's zu heben. Dennoch ward, mit Ausschluß der Lese-Cabinete, nur die Haltung von Leihbibliotheken und nur in den Hauptstädten (in Mähren zu Brünn und Olmütz) zugelassen (1811). Sogleich errichtete Traßler eine in Brünn, welche aber später wegen Uebertretung der Censur-Vorschriften geschlossen wurde (1826). An ihre Stelle trat jene Gastl's (1831).

Man pries die besondere Verfeinerung des Geschmackes in den Municipalstädten Mährens, als sich Casino's in Proßnitz und Leipnik bildeten, um sich in freundschaftlich gesellschaftlichen Cirkeln (ohne zu schwärmen) ohne Unterschied des Ranges durch Commerz- und Gesellschaftsspiele, Gespräche und andere sittliche Vergnügungen zu unterhalten (patriot. Tageblatt 1802 S. 43). Schon weiter ging die, auch auf literärische Bildung berechnete, Casino-Gesellschaft in Olmütz (1815).

Seitdem aber, wiewohl mit Besiegung mancher Schwierigkeiten, derlei Vereine in der Landeshauptstadt Brünn (1837), in den Kreisstädten Weißkirchen (1842), Iglau (1845, und Troppau (1846), in der erzbischöflichen Residenzstadt Kremsier (1846) u. s. w. aufkamen, verbreiteten sie sich schnell über das ganze Land, besonders seit dem Entstehen landesfürstlicher Behörden auf demselben (1850).

Nach dem Hof- und Staats-Handbuche des Kaiserthumes Oesterreich für das Jahr 1856, S. 273—9, 306—10 bestehen Lese-Vereine (Casino-Garten):

a) In Mähren: zu Brünn (gegründet 1837), Boskowitz (1850), 2 in Ung.-Hradisch (einen Lese-V. bestätigt 1855, 63 Mitglieder, dann ein 1855 daselbst gegr. Garten-Verein mit 67 Mitgl.), Kremsier (gegr. 1846, bestätigt 1853, mit 130 Mitgl.), Ung.-Ostra (Casino-V., gegr. 1800, 30 Mitgl.), Wisowitz (gegr. 1853, 22 Mitgl.), Iglau (gegr. 1845, letztes Jahreseinkommen 700 fl., 60 Mitgl.), Groß-Meseritsch (seit 1852, 59 Mitgl. und ein zweiter gegr. 1855, Stammcapital 80 fl., 42 Mitgl.), 2 in Neutitschein (einer gegr. 1853, mit 62 Mitgl., der andere seit 1854 mit 36 Mitgl.), Wall.-Meseritsch (seit 1853, 28 Mitgl.), Weißkirchen (gegr. 1842, 50 Mitgl.), Olmütz (gegr 1815, neu bestätigt 1853, letztes Jahreseinkommen 2971 fl., 117 Mitgl.), 2 in Sternberg (Casino-V., gegr. 1853, 32 Mitgl. und Bürger-Casino, gegr. 1826, Stammvermögen ein Garten und 430 fl., letztes Jahreseinkommen 54 fl., 18 Mitglieder),

Digitized by Google

Schönberg, Hohenstadt, Proßnitz, Znaim (Casino und Lese-V., gegr. 1846);

b) in Schlesien: zu Troppau (seit 1846, letzte Jahreseinkünfte 1959 fl., 152 Mitgl.), Teschen (seit 1856, 151 Mitgl.), Bielitz (genehmigt 1853, Stammv. 693 fl., letzte Jahreseink. 1393 fl., 122 Mitgl.), Freiwaldau (Casino-V. der Curgäste, besteht seit der Gründung der Wasser-Heilanstalt, kein Vermögen), 2 in Jägerndorf (Lese-Casino, seit 1855, Jahreseink. 144 fl., 36 Mitgl. und Lese-V., seit 1856, 51 Mitgl.), Weidenau (seit 1853).

Beilage XI.

Das Vereinswesen in Mähren und Schlesien.

Wir haben über diesen Gegenstand, das Entstehen und die immer weitere Ausdehnung des Vereinswesens in Mähren und Schlesien, unter Berücksichtigung der gleichen Erscheinungen in Oesterreich überhaupt, eine eingehendere historisch-statistische Darstellung im Notizenblatte der histor. Section von 1876 S. 90—96 gegeben, müssen uns daher darauf beziehen und auf einige Bemerkungen beschränken.

Es gab zwar schon vor Jahrhunderten auf religiöse und humane Zwecke gerichtete Vereine, wie von Klöstern, Orden u. dgl. Instituten, wie z. B. die Bruderschaften und marianischen Congregationen, welche Kaiser Joseph II. in die Institute der Liebe des Nächsten (Armen-Institute) vereinte, die Literaten und Meistersänger, die Schützen-Gesellschaften. Allein, wie vor hundert Jahren der größte Theil der Klöster aufgehoben wurde, erhielten sich von Vereinen kaum andere als die Schützen-Gesellschaften. Erst zur Zeit, als unter Maria Theresia und weit mehr noch unter Joseph II. die Bücher-Censur gemildert, ja vorübergehend aufgehoben, für die Verbesserung des Buchhandels, wie für die Verbreitung der Cultur überhaupt vorgesorgt, die polizeilichen Bande gelockert wurden, entstanden in den 1770er- und 1780er-Jahren Lese-Cabinete und ein Casino-Verein in Brünn, wurde sogar den Freimaurern (bis 1794) freies Spiel gegeben; allein das Vereinsleben erlosch alsbald wieder unter den, in Folge der Schrecken der französischen Revolution immer mehr geschärften Polizei- und Censur-Gesetzen, welche nicht einmal die vom Grafen Berchtold gegründete Humanitäts-Gesellschaft duldeten, und die hie und da, wie in Proßnitz und Leipnik (patr. Tagebl. 1802 S. 403) und Olmütz (1815), aufgekommenen Vereine gingen wieder ein, bis endlich die Lese- und Spiel-Vereine (S. oben) Fuß faßten und sich schnell über das ganze Land verbreiteten. Da ertheilte das Hofkanzlei-Decret vom 5. Nov. 1843 die erste umfassende Vorschrift über alle, einen näheren Einfluß auf die öffentlichen Interessen nehmenden Privat-Vereine und das kais. Patent vom 26. Nov. 1852 regelte das Vereinswesen in einer Weise, wie sie als geeignet erschien, um das freie Walten des Associationsgeistes mit den Interessen der öffentlichen Ordnung und mit der Sicherung der Staatsbürger vor Benachtheiligungen in Einklang zu bringen.

Digitized by Google

Dies gab dem Professor Stubenrauch die Veranlassung, die erste statistische Darstellung des Vereinswesens im Kaiserthume Oesterreich, Wien 1857, zu liefern und darin die Natur, Beschaffenheit und das Entstehen, den Umfang und die Wirksamkeit der Privat-Vereine nachzuweisen. Nach demselben gab es im J. 1856 im österr. Staate (mit Ungarn) 6213 Privat-Vereine (in Mähren 203, Schlesien 37), nach Abschlag der 3537 religiösen und 798 geselligen, noch 1878 von staatlicher und volkswirthschaftlicher Bedeutung, von welchen nur 76 auf Mähren und 11 auf Schlesien kamen. Unter die 798 geselligen Vereine des österr. Staates (mit Ungarn), davon 57 in Mähren, 10 in Schlesien, waren auch die Lese-Vereine, Liedertafeln und Gesangs-Vereine, Schützen-Gesellschaften u. dgl. gereiht; am meisten zählten die sogenannten Casino's (Lese- und Spiel-Gesellschaften).

Seit den Nachweisungen Stubenrauch's (denen manche Mängel anhaften mochten und die nicht so genau zu nehmen sind) fehlte es länger an weiteren, da die Arbeiten der k. k. statist. Central-Commission für 1861—4 nur summarische und specielle gaben, bis das statist. Jahrbuch für 1870, Wien 1872 (S. 427—33) wieder eine allgemeine Uebersicht der Vereine, und zwar für die Jahre 1867, 1868 und 1869 lieferte. Nach demselben gab es in den im österr. Reichsrathe vertretenen Ländern (ohne die ungar.) 1867: 4348, im J. 1868: 5180, im J. 1869: 6536 Vereine, von welchen auf Mähren 537, 684 und 859, auf Schlesien 109, 124 und 152 kamen, die sich bis 1871 in M. auf 1413, in Schl. 199, bis 1872 dort auf 1646 (in Brünn 149) und 246 vermehrten (S. die vergl. Ueberschau des Vereinswesens in diesen Ländern auf Grund der Nachweis. von 1872 in der brünner Zeitung 1875 Nr. 44 und bezw. im Notizenbl. 1875 S. 94—5). Nach dem statist. Jahrbuche der Central-Commission aus dem J. 1873 war die Zahl der Vereine in der Westhälfte der österr.-ungar. Monarchie auf 11.393 gestiegen, von welchen 1658 auf Mähren, 233 auf Schlesien entfielen (S. die Zusammenstellung aus diesen tabell. Nachweisungen in der brünner Zeitung 1875 Nr. 201, bezw. im Notizenbl. 1875 S. 95—6).

Ueber die weitere Entwicklung des Vereinswesens in Mähren und Schlesien schließen wir die folgende Darstellung (aus dem m.-schl. Correspondenten von 1884 Nr. 126) an:

Das Vereinswesen hat in Mähren und Schlesien eine bedeutende Entwicklung im Verlaufe der letzten 25 Jahre erlangt und unter den übrigen Kronländern Oesterreichs einen hervorragenden Platz sich zu erwerben gewußt. Es würde freilich zu weit führen, die Entwicklung und Kräftigung des Vereinswesens bis in alle Einzelheiten zu verfolgen. Es sollen im Allgemeinen mit Hinweisung auf frühere Jahre hier nur die Haupterscheinungen festgestellt und insbesondere jene Vereine besprochen werden, deren Wirken in Bezug auf den gemeinnützigen und erheblichen Zweck, sowie in Bezug auf die erlangte bedeutende Ausdehnung sich bemerkbar machte. Einen umfassenden Einblick in die Verhältnisse des Vereinswesens und eine sichere Grundlage der Beurtheilung gewähren die von der k. k. statistischen Central-Commission in Wien heraus-

Digitized by Google

gegebenen statistischen Jahrbücher, deren letztes das Vereinswesen aus dem Jahre 1881 umfaßt und bei vorliegendem Berichte benützt worden ist. Zunächst bezieht sich diese Besprechung auf die Wohlthätigkeits-Vereine, auf die Vereine und Anstalten zur Förderung der Sparsamkeit und auf jene, welche eine wirthschaftliche Thätigkeit verfolgen.

Einen Maßstab zur Beurtheilung der Entwicklung des Vereinswesens im Laufe eines Viertel-Jahrhunderts gibt die Vergleichung des Jahres 1856 mit der Gegenwart. Aus dem erwähnten Jahre sind nämlich die ersten, auf amtlichen Berichten beruhenden vollständigen Nachrichten über das Vereinswesen in Oesterreich durch den Druck veröffentlicht worden in dem Werke Stubenrauch's, betitelt: „Vereinswesen in Oesterreich," Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1857. Im Ganzen gab es damals in Mähren und Schlesien 240 Vereine, darunter 82 religiöse und Cultus-Vereine, 70 Wohlthätigkeits-Vereine, 8 Vereine zur Belebung des Gewerbefleißes, des Handels und zum Betriebe industrieller Unternehmungen, 67 Vereine zur Förderung des geselligen Vergnügens, 2 Sparcassen, 5 Vereine zur Förderung der Künste und Wissenschaften und 2 Vereine zur Belebung und Ermunterung der Landwirthschaft und des Forstwesens.

Die Vereine zu religiösen Zwecken sind die nicht katholischen Cultus-Gemeinden, deren Wirksamkeit keiner weiteren Erörterung unterzogen wurde.

Zu den Wohlthätigkeits-Vereinen wurden im J. 1856 gezählt: die Kinder-Bewahranstalten, das Kinderspital zu Brünn, die Schutzvereine für aus Strafanstalten entlassene Individuen, für arme Waisen und verwahrloste Kinder, die katholischen Gesellenvereine, der zu jener Zeit bestandene wohlthätige Männerverein in Brünn, sowie die Armen-Institute anderer Städte und die Frauen-Wohlthätigkeits-Vereine, die Pensions-Institute, die Leichenbeerdigungs- und Unterstützungs-Vereine.

Im J. 1881 haben in Mähren allein 337 Kranken-Unterstützungs- und Leichenbestattungs-Vereine und 99 andere Wohlthätigkeits-Vereine, in Schlesien 72 der erstgenannten Vereine und 63 andere Wohlthätigkeits-Vereine, in beiden Ländern sonach 409 Wohlthätigkeits-Vereine bestanden. Es trat sonach gegenüber dem J. 1856 mit seinen 70 Wohlthätigkeits-Vereinen eine nahezu sechsfache Vermehrung dieser Kategorie von Vereinen ein.

Das Institut der Sparcassen hat sich in erfreulicher Weise allgemein verbreitet, so daß nicht nur die Hauptstädte, sondern auch minder bevölkerte Orte solche Anstalten aufweisen können. Während zu Ende des J. 1856 Schlesien gar keine, Mähren nur zwei Sparcassen — nämlich die Sparcassa in Brünn, gegründet im J. 1852, und die Sparcassa in Znaim, welche im J. 1855 ins Leben gerufen worden ist — besessen hat, waren nach 25 Jahren, nämlich im J. 1881, in Mähren allein 42 und in Schlesien 15 Sparcassen in Thätigkeit. Die Errichtung dieser Anstalten wurde zumeist den Gemeinden überlassen, welche einen entsprechenden Garantiefond während der ersten Zeit des Bestandes bis zur Bildung eines Reservefondes zur Deckung der Verwaltungskosten nnd der möglichen Verluste einzulegen haben.

Digitized by Google

Eine andere Gattung des Sparens hatte den Grund in dem Streben nach Gewinn, und es bildeten sich daher die sogenannten Los- oder Glücks-Vereine aus, welche die Beiträge ihrer Mitglieder zum Ankaufe von Lotterie-Papieren verwendeten, um den entfallenden Gewinn unter sich zu vertheilen.

Im J. 1881 zählte man in Mähren 132, in Schlesien 9 solcher Spar- und Losankaufs-Vereine.

Zu den wirthschaftlichen Vereinen sind weiter zu zählen die Consum-Vereine, von denen im bezeichneten Jahre 1881 in Mähren 22 als Vereine und 46 als registrirte Genossenschaften, in Schlesien 1 als Verein und 7 als registrirte Genossenschaften vorhanden waren.

Unter die Vereine, welche eine wirthschaftliche Thätigkeit verfolgen, gehören auch die Gewerbe- und landwirthschaftlichen Vereine mit verschiedenen Abzweigungen. Während das Vereinswesen sich immer mehr ausbildete und die Ueberzeugung immer allgemeiner wurde, daß durch die Thätigkeit Mehrerer zu einem gemeinschaftlichen Zwecke Vieles zu erreichen ist, was dem Einzelnen unmöglich zu erlangen erscheint, haben die Gewerbetreibenden, deren Zwangs-Corporationen mit der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1859 sich auflösten, theilweise zur Lösung der Genossenschaftsfrage beigetragen, und es trat unter denselben das Streben hervor, ihren Beruf durch gesellschaftliches Zusammenwirken zu heben und ihre Interessen zu wahren. Im J. 1881 waren: gewerbliche Fachvereine 9 in Mähren, 6 in Schlesien; Vereine zur Förderung von Gewerbe und Handel im Allgemeinen waren 12 in Mähren, 3 in Schlesien; Vereine zur Förderung der Landwirthschaft waren 64 in Mähren, 19 in Schlesien; Productiv-Associationen und Magazins-Vereine waren 16 in Mähren, 3 in Schlesien; die meisten derselben hatten sich als registrirte Genossenschaften constituirt. Ebenso waren zumeist als registrirte Genossenschaften in Mähren 304 und in Schlesien 33 Vorschußcassen thätig.

Die Gesammtzahl der Vereine belief sich im J. 1881 in Mähren auf 2192, in Schlesien auf 434. Gegenüber dem J. 1856, welches in beiden Ländern nur eine Gesammtzahl von 240 Vereinen nachweisen konnte, ist in 25 Jahren eine mehr als zehnfache Vermehrung der Vereine eingetreten, und Schlesien allein zählt gegenwärtig doppelt so viel Vereine, als damals in beiden Ländern zusammengenommen vorhanden waren.

Die Druckschrift: Die Vereine in Mähren. Nach den amtlichen Zusammenstellungen geordnet, Brünn 1885, führt dieselben, ohne Angabe der Zahlen und Bemerkungen, namentlich an, und zwar: I. Actien-Gesellschaften, II. registrirte Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, III. Sparkassen (seit 1852, hier und bei einigen anderen Vereinen nur die Gründungsjahre angegeben), IV. Vereine, letztere mit den Unter-Abtheilungen: wissenschaftliche und Bildungs-Ver., land- und forstwirthschaftliche, humanitäre, Vorschuß-Ver., Consum-Ver., Arbeiter- und gewerbliche, Gesangs-, Musik- und Theater-Ver., Lese- und Geselligkeits-Vereine, Schützen-Ver., Turn-, Fecht- und Feuerwehr-Ver., politische, Los- und Glücks-Ver.,

Digitized by Google

Sport-Ver., Burschenschaften und Studenten-Verbindungen, Militär-Veteranen-Ver, Schul-Ver., a) deutsche, b) böhmische, religiöse Vereine (katholische), israelitische Cultus-Ver., diverse Vereine.

Beilage XII.

Das Turnwesen in Mähren und Schlesien.

Das heutige Turnwesen wurde durch die Philantropen des vorigen Jahrhundertes, namentlich Basedow und Salzmann, eingeleitet, durch Guts Muths († 1839), den ersten deutschen Turnlehrer, systematisch begründet, durch Jahn, der damit die Volkskraft stärken und den Volksgeist heben wollte, um so die Befreiung Deutschlands von der Franzosenherrschaft zu fördern, als öffentliche und volksthümliche Erziehungssache in Schwung gebracht, kam aber nach den Befreiungskriegen durch fast zwei Jahrzehende in Verruf, „Turnsperre," als Demagogenschule, wurde nachher wieder in den Schulen zugelassen, erlitt nach der stürmischen Zeit von 1848 und 1849 wieder einen Rückschlag, machte dagegen in den Schulen immer weitere Fortschritte und wurde durch Spieß († 1858), den dritten Vertreter der deutschen Turnkunst, weiter ausgebildet und wissenschaftlich, insbesondere mustergiltig für das Mädchenturnen begründet, das von da an sich immer mehr ausbildete und verbreitete. Alle Culturvölker der Neuzeit, Deutschland voran, leisten nun dem Turnwesen Vorschub (Brockhaus Lex. 11. Aufl. 14. B. 766—70).

Wie in Oesterreich überhaupt, fand es auch in Mähren und Schlesien, in den Schulen und Vereinen, Eingang und Verbreitung und machte sich auch durch die Verbindung mit der Feuerwehr verdient. Der erste Turnverein entstand hier in Brünn (1861). Die Turnvereine thaten sich in einen mährisch-schlesischen Turngau zusammen. Ueber das Turnwesen in Mähren und Schlesien brachte der m.-schl. Correspondent von 1884 Nr. 118 folgende Nachweisungen: Der mährisch-schlesische Turngau zählt 28 Vereine in 26 Vereinsorten mit 3727 Mitgliedern, von welchen 1377 active Turner sind. Die einzelnen Vereine sind an Mitgliederzahl sehr verschieden — der kleinste ist in Mährisch-Aussee mit 12, und der größte in Brünn mit 708 Mitgliedern. Nach ihrer Größe haben die dem Verbande angehörenden Turnvereine folgende Mitgliederzahl: 1. Mährisch-Aussee 12; 2. Zuckmantel 38; 3. Lundenburg 39; 4. Mährisch-Trübau 39; 5. Mährisch-Neustadt 50; 6. Göding 51; 7. Müglitz 59; 8. Eibenschitz 60; 9. Mährisch-Weißkirchen 68; 10. Littau 69; 11. Bennisch 70; 12. Olmütz 82; 13. Zwittau 90; 14. Jägerndorf (Turnerbund) 92; 15. Jauernig 96; 16. Iglau 102; 17. Teschen 108; 18. Römerstadt 115; 19. Znaim (Turnerclub) 117; 20. Jägerndorf (Turnverein) 120; 21. Neutitschein 126; 22. Proßnitz 140; 23. Troppau 146; 24. Znaim (Turnverein) 166; 25. Freudenthal 187; 26. Sternberg 262; 27. Bielitz-Biala 515; 28. Brünn 708. Was speciell die Markgrafschaft Mähren betrifft, so zählt sie 19 Turnvereine in 18 Vereinsorten (Znaim besitzt einen Turnverein

Digitized by Google

und einen Turnerclub) mit 2355 Mitgliedern bei einer Einwohnerzahl der Vereinsorte von 241.678, so daß auf 1000 Einwohner nicht einmal 10 Turner kommen. In Bezug auf die einzelnen Orte stellt sich dieses Verhältniß auf je 1000 Einwohner, wie folgt: Am wenigsten Mitglieder zählen Iglau und Olmütz (4), Trübau und Aussee (6), Proßnitz und Lundenburg (7), Brünn und Göding (8) und Mährisch-Weißkirchen (9). Hieran reihen sich Mährisch-Neustadt (10), Neutitschein (12), Müglitz (13), Zwittau (14), Sternberg und Littau (17). Am regsten ist die Betheiligung der Bevölkerung in Römerstadt auf je 1000 Einwohner mit 22, und in Znaim mit sogar 23 Mitgliedern. — Was Schlesien anbelangt, so stellt sich das angeführte Verhältniß bedeutend günstiger. Es entfallen auf 1000 Einwohner in Troppau 7, Teschen und Zuckmantel 8, Bennisch 16, Jägerndorf 17, Freudenthal 24, Bielitz-Biala 25 und Jauernig 41 Mitglieder. Alle bedeutenderen Städte mit Ausnahme von Freiwaldau (5859 Einw.), Hotzenplotz (4012) und Odrau (3706) besitzen Turn-Vereine bei durchschnittlich viel regerer Betheiligung der Bevölkerung (S. auch: Die Vereine in Mähren, Brünn 1885).

Nach den Mittheilungen des Gauturnrathes für den mähr.-schles. Turngau von 1888 Nr. 2 zählte dieser am 1. Jänner 1888: 42 Vereine, und zwar 28 in Mähren und 14 in Schlesien, in 41 Vereinsorten mit zus. 397.680 Einwohnern, 4946 über 14 Jahre alten Vereinsangehörigen, von welchen 1965 das Turnen praktisch ausüben, 205 Zöglinge sind, 4626 zur Vereinskasse beisteuern. Auf je 9230 Einwohner dieser Orte entfällt ein Verein, mit Rücksicht auf die Zahl der deutschen Bevölkerung in denselben von 285.042 auf je 6787 einer. Nach beiden Ländern gesondert ergibt sich in Mähren auf je 10.245, in Schlesien auf je 7915 Einwohner ein Turnverein, also hier um 2330 Einw. oder 22·7 Perc. günstiger als dort, was durch das Ueberwiegen der slav. Bevölkerung in vielen mähr. Orten begründet ist. Da die deutsche Turnerschaft gegenwärtig aus 3372 Vereinen mit 323.135 Vereinsangehörigen, darunter 170.205 Turnern, besteht, wovon der fünfzehnte Turnkreis „Deutsch-Oesterreich" eilf Turngaue mit 360 Vereinen und 43.041 Vereinsangehörigen, davon 20.443 Turner, umfaßt, so stellt Mähren und Oesterr.-Schlesien zusammen den 80. Theil der deutschen Turnvereine, aber nur den 86. Theil der wirklichen Turner.

Beilage XIII.

Die Errichtung von Zwangsarbeitshäusern in Mähren und Schlesien.

Die im 17. Jahrhunderte aufgekommenen Zuchthäuser, die Anordnungen Kaiser Carl VI. wegen Errichtung eines Zucht- (1723) und von Arbeitshäusern (1726) in Wien, von Zucht- und Arbeits- oder Spinnhäusern in Brünn, Olmütz, Glogau und Brieg (1737—9) und daß ein Zucht- oder Strafhaus in Brünn wirklich erst 1786 ins Leben trat, ist hier mehrmal zur Sprache gekommen (S. 98, 116—9, 152, 162, 225—6) und die Geschichte des m.-schl. Provinzial-Strafhauses habe ich im Notizenblatte

Digitized by Google

der histor. Section von 1862 S. 49—52 zum Gegenstande einer eigenen Abhandlung gemacht, welche durch die, vom Ministerialrathe Freiherrn von Pfungen aus den Acten des Ministeriums verfaßten Beiträge zur Geschichte der Errichtung eines Zwangs-Arbeitshauses in Brünn, eb. 1868 S. 77—80 eine Erweiterung erfuhr. Auf die erste Abhandlung wird hingewiesen, weil sie mit der Errichtung einer Zwangsarbeits-Anstalt in Verbindung steht.

Denn schon den Zucht- und Arbeitshäusern lag die Idee zu Grunde „womit die Bößwichte zur Straff, die Faule zur Correction und Arbeith und künftighin die zur Arbeit untichtige leuthe zur Unterhaltung gebracht werden kunten."

An Candidaten für Zwangs-Arbeitshäuser fehlte es, wie schon früher (S. besonders S. 286 ff.) angedeutet wurde, seit Jahrhunderten nicht, namentlich nicht an Bettlern. Schon die mähr. Landesordnung von 1628 mußte verordnen, auf dieselben Acht zu haben und ihre Anzahl veranlaßte wiederholte Verordnungen in den Jahren 1652, 1724, 1725, 1728, 1730, 1731, 1741 bis zum Erscheinen der Bettler-Ordnung vom J. 1751 und des Nachtrages von 1752, welche aussprechen, daß die würdigen, das ist, die arbeitsunfähigen Armen in ihrer Heimat in Spitälern oder durch Almosen versorgt, die arbeitsfähigen, daher einer Unterstützung unwürdigen, aber wenn sie im Betteln betreten würden, aufgegriffen und zur Arbeit angehalten werden sollen. Zu diesem Zwecke wurden auch schon im J. 1755 in Mähren (die Orte selbst sind in einem Vortrage der Hofkanzlei vom 30. Juni 1770 nicht angegeben) sechs Spinnhäuser errichtet, welche aber nach und nach wieder eingingen. Man sah bald, daß bei dieser Anstalt die Zerstückelung nicht zum Zwecke führe und das Hofdecret vom 9. Sept. 1768 machte sämmtlichen Länderstellen den Willen der Kaiserin Maria Theresia bekannt, daß die Zuchthäuser (nach damaligen Begriffen Verwahrungsorte für schädliche Menschen aller Art, nämlich: Verbrecher, Polizei-Uebertreter, lüderliches Gesindel, Bettler, Schwärzer, stützige Unterthanen, selbst Wahn- und Blödsinnige) dort, wo sie schon bestehen, erweitert, und wo sie noch nicht bestehen, errichtet werden sollen, um die früher zur Schanzarbeit abgegebenen Civil-Sträflinge dahin abgeben zu können. Auf den, oben erwähnten, Antrag der Hofkanzlei von 1770 bestimmte die Kaiserin, daß in Mähren nur ein einziges Zuchthaus, und zwar in Brünn errichtet werden soll, dessen Gebäude zwar 1772—6 zu Stande kam, aber bis 1786 eine andere Verwendung fand. Während der Verhandlung, dasselbe anderwärts unterzubringen, machte das Gubernium den Vorschlag, das Arbeitshaus vom Zuchthause zu trennen. Kaiser Joseph genehmigte zwar 1784 diese Trennung, erklärte aber, über den Vortrag der Hofkanzlei vom 17. Febr. 1785 Z. 711 die freiwillige Arbeitsanstalt in Brünn für unnöthig, da hier zwei Fabriken bestehen und Arbeit genug zu finden sei, und befahl, nur das Zwangs-Arbeitshaus zu errichten. Dasselbe kam aber wegen der Schwierigkeiten der Unterbringung, der Kriege eines Vierteljahrhundertes, der Aufbringung der Kosten, der Frage, ob eine Local- oder Provinzial-Anstalt sein solle, auch dann nicht zu Stande, als in Folge a. h. Genehm[illegible] mit

Digitized by Google

dem Hofdecrete vom 22. Dec. 1797 Z. 37.850 allen Länderstellen der Auftrag ertheilt wurde, eine Zwangs-Arbeitsanstalt in der Hauptstadt zu errichten, und als man nach Herstellung des Friedens die Armenpflege in Brünn neu organisirte und die Errichtung einer solchen Anstalt als eine unentbehrliche Bedingung zu deren Erhaltung erkannte. Als aber die Hofkanzlei seit 1829 immer mehr auf die Errichtung dieser Anstalt drang, Kaiser Franz bei seiner Anwesenheit in Brünn mit dem a. h. Cabinetsschreiben vom 2. Oct. 1833 andeutete, daß bei dem Mangel an Localmitteln das Zwangs-Arbeitshaus wohl nur als Provinzial-Anstalt zu Stande kommen dürfte, die Stände von Mähren und Schlesien sich zur Uebernahme der Kosten einer solchen erklärt hatten, und zu ihrer Unterbringung ein geeignetes Haus auf der Neugasse in Brünn gefunden worden war, brachte das Gubernium 1837 die Anträge wegen deren Errichtung, nach dem Muster der erst kürzlich zu Prag und Linz errichteten, ein, die a. h. Entschließung vom 10. August 1838 genehmigte die Errichtung eines Provinzial-Zwangs-Arbeitshauses in Brünn für Mähren und Schlesien auf etwa 200 Corrigenden und dasselbe wurde am 1. Nov. 1841 eröffnet (S. die oben erwähnten zwei Abhandlungen und d'Elvert's Gesch. der Heil- und Humanitäts-Anstalten M. und Schl., 11. B. Sect.-Schr., S. 322—4, 332, 337).

Dasselbe genügte aber bald nicht mehr und es zeigte sich das Bedürfniß, mehrere in Mähren zu errichten. Denn die Belastung der Gemeinden durch die Vagabunden wuchs von Tag zu Tag und die bisher wegen der notorischen Ueberfüllung des einzigen für Mähren und Schlesien nur allein mögliche gerichtliche Abstrafung mit Arrest wegen Vagabundage vermag diesem Unwesen nicht zu steuern. Den Gemeinden erwachsen (wie schon im m.-schl. Correspondenten von 1884 Nr. 149 berichtet wurde) durch die in der Anzahl von über 6000 im Lande befindlichen Vagabunden drückende Auslagen für Schub-, Bekleidungs- und Unterstützungs-Beiträge, und gleicht die bisherige Art der Behandlung der Vagabunden nahezu einer Versorgung. Aber auch die Schub-Auslagen, die vom Lande bestritten werden, haben bereits die enorme Höhe von 62.000 fl. erreicht. Und all' dieses Geld ist unproductiv.

Der mährische Landtag hat daher im Hinblicke auf die geradezu unerträgliche Last, welche das Ueberhandnehmen des Vagabundenwesens der Bevölkerung bereitet, sowie in der Ueberzeugung, daß die allseitig angestrebte Erleichterung nur durch die schleunigste Errichtung von Zwangsarbeits-Häusern herbeigeführt werden kann, anläßlich der Berathung über die Regelung des mit dieser Frage in unlöslicher Verbindung stehenden Armenwesens, 1882 beschlossen, die Errichtung mehrerer Zwangsarbeits-Anstalten im Lande in Verhandlung zu nehmen. Die Regierung hat zwar eine Staatshilfe zu diesem Zwecke dermalen nicht in Aussicht gestellt, aber empfohlen, noch vier oder fünf Anstalten in Mähren zu errichten und als Standorte für dieselben die Städte Schönberg, Ung.-Hradisch, Neutitschein und Znaim, eventuell Iglau und Trebitsch in Aussicht zu nehmen. Nach den vom Landes-Bauamte verfaßten Kostenüberschlägen ist für ein auf 200 Köpfe

Digitized by Google

berechnetes Zwangsarbeitshaus einfachster Art mit den erforderlichen Werkstätten ꝛc. ein Betrag von 250.000 fl. erforderlich, mithin für fünf Anstalten ungefähr 1,200.000 fl., wozu für die Grundeinlösung noch 50.000 fl. zuzuschlagen wären (m.-schl. Correspondent 1884 Nr. 149). Der Landtag hat die Errichtung von vier solcher Anstalten in Neutitschein, Schönberg, Iglau und Znaim beschlossen, dieselben werden noch im Laufe dieses Jahres ausgebaut und voraussichtlich schon mit 1. April 1889 in Benützung genommen werden.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Die nachfolgenden zwei Aufsätze waren ursprünglich bestimmt, in einen Sammelband verschiedener Beiträge aufgenommen zu werden; da es nicht dazu kam, dieselben aber bereits gedruckt vorliegen, schließen wir sie als Anhang zu den vorstehenden Beiträgen zur österreichischen Rechtsgeschichte an, was umsomehr angezeigt erscheint, als sie sich in Beziehung zu ihnen befinden. Denn der erste, vom Professor Simböck in Römerstadt eingeschickte actenmäßige Aufsatz über die Verbrennung von fünf Personen in Schönberg liefert einen weiteren Beitrag zu der, schon mehrmal in den Schriften der histor. Section behandelten und nun auch hier in der Geschichte des Strafrechtes zur Sprache gekommenen Geschichte des Hexenwesens in Mähren und Schlesien, welcher den in kirchlichen wie staatlichen Kreisen herrschenden schrecklichen Wahn und das, selbst gegen die höchste kaiserliche Autorität verstoßende, Rechtsverfahren jener Zeit wieder illustrirt.

Was den zweiten, von mir stammenden, Aufsatz über das alte Recht Mährens und Oesterr.-Schlesiens nach Luksche's Werk betrifft, so verweise ich auf das Vorwort zu diesem Bande S. IX und die Einleitung zu diesem Aufsatze in der zweiten Abtheilung desselben S. 28—9.

d'Elvert.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zur Geschichte des Hexenwesens in Mähren und Schlesien.[1]

Acten des Hexenprocesses

gegen **Johann Przerowsky**, Seifensieder in Mährisch-Schönberg,

aus den Jahren 1682—1684.

Vorwort.

Durch die Gefälligkeit des Herrn Post-Officials Franz Knoll in Schönberg erhielt ich Abschriften der im dortigen Stadtarchive vorhandenen Hexenproceß-Acten. Am vollständigsten sind die Acten des Proceßes gegen den Seifensieder Johann Przerowsky, welche einen klaren Einblick in das inquisitorische Gerichtsverfahren gewähren und dadurch einen erwünschten Beitrag zur Culturgeschichte des 17. Jahrhundertes liefern.

Die ersten Hexenprocesse im nördlichen Mähren begannen zu Ullersdorf im Jahre 1679, wurden aber bald auch nach Schönberg ausgedehnt. Der Leiter der in beiden Orten eingesetzten Inquisitions-Commissionen war Boblig von Edelstadt, von dem auch die Concepte der meisten Schriftstücke herrühren.

Auf die Angabe von Verhafteten in Ullersdorf und Schönberg wurde Johann Przerowsky am 7. Januar 1682 verhaftet. Er hatte angesehene, dem geistlichen Stande angehörige Brüder, von denen der eine Prior der Karthause Königsfeld bei Brünn, der andere Pfarrer in Bisenz war.

Es gelang dem Verhafteten, durch einen Wächter einen Brief an den Prior zu schicken, in welchem er inständigst um dessen Verwendung und Hilfe bat (Nr. 1). Der Prior wandte sich an den Fürstenrichter Franz Ferd. Gaupe in Schönberg (Nr. 2), ferner an den Kreishauptmann in Olmütz Siegmund Sackh (Nr. 5) und an den Fürsten Carl Eusebius von Liechtenstein selbst (Nr. 3), unter dessen Gerichtsbarkeit Schönberg damals stand.

[1] Als traurige Denkmale des tiefen Sitten- und Culturverfalles Mährens und Schlesiens im 17. Jahrhunderte erschienen im 12. Bande der Schriften der histor.-statist. Section, Brünn 1859, S. 258—421, die Abhandlungen Bischoff's: „Aus den Papieren eines Hexenmeisters" (Franz Heinrich Boblig von Edelstadt) und d'Elvert's: „Das Zauber- und Hexenwesen," dann der „Glaube an Vampyre in Mähren und Oesterr.-Schlesien," im 14. Bande der Sect.-Schr., Brünn 1865, S. 395—424, aber Actenstücke über Hexenprocesse auf den Herrschaften Ullersdorf (1679) und Wiesenberg und in der Stadt Schönberg. Die wohl reichste Quelle, das olmützer Consistorial-Archiv, ist noch nicht erschlossen.
Anm. der Redaction.

Digitized by Google

Der Inquisitor Boblig aber wollte mit Johann Przerowsky kurzen Proceß machen, griff zur Folter (Nr. 7) und schickte das Todesurtheil an den Fürsten zur Bestätigung. Doch der Prior setzte nun alle Hebel zur Rettung seines Bruders in Bewegung. Er richtete einen Recurs an den Fürsten (Nr. 7), brachte die Sache vor den mährischen Ständen zur Sprache und wandte sich zuletzt an die kaiserliche Hofkanzlei. Hier scheint er so viel erwirkt zu haben, daß Fürst Liechtenstein beauftragt wurde, Johann Przerowsky vor einer anderen Commission verhören zu lassen. Vor dieser widerrief der Angeklagte seine früheren Aussagen. Da aber der Fürst, eifersüchtig auf seine Gerichtsbarkeit, dem Eingreifen einer kaiserlichen Gerichts-Commission [was, wie er selbst äußert (Nr. 16), dem Inquisitor Boblig leicht gefährlich werden könnte] zuvorkommen wollte, verordnete er die Wiederholung der Folter, die Einsendung eines eigenhändigen Bekenntnißes des Inquisiten (Nr. 14), wogegen sich Boblig heftig sträubt, oder wenigstens eines schriftlichen Bittgesuches desselben.

Carl Eusebius von Liechtenstein war im Februar 1684 gestorben, und sein Sohn Johann Adam Andreas ließ sich über den Proceß Bericht erstatten. Boblig thut dies in ausführlicher Weise und vertheidigt sein ganzes Vorgehen (Nr. 18). Er wußte den Angeklagten durch Vorspiegelung eines milden Urtheils dahin zu bringen, daß derselbe seinen Widerruf zurücknahm und eine demüthige Bittschrift an den Fürsten richtete (Nr. 19). Nun ließ auch das Urtheil nicht mehr lange auf sich warten, und am 20. Juli 1684 wurde Johann Przerowsky zugleich mit vier Frauenspersonen verbrannt.

M. Simböck,
Realschul-Professor in Römerstadt.

---

1. Schreiben des wegen Hexerei verhafteten Seifensieders Johann Przerowsky an seinen Bruder Alexander, Prälaten der Markgrafschaft Mähren und Prior der Karthause Königsfeld bei Brünn, vom 8. Jänner 1682:

„Hochwohlehrwürdiger in Gott geistlich, andächtig, gnädigst hochwohlgelehrter und hochgeehrter Herr Bruder. — Demselben wünsche ich von Gott dem Allmächtigen ein glückseliges fried- und freudenreiches neues Jahr, nebst aller glücklichen Prosperität zu Leib und Seel zuvor. — Meinem hochwohlehrwürdigen Herrn Bruder hab ich meinen schmerzlichen traurigen und betrübten Zustand in höchster Eile zu schreiben nit unterlassen können. Allediweil ich 7. hujus Abendts zwischen 9 und 10 Uhr von meinem Gerichte als vor einen Zauberer und Hexer gefänglich eingezogen worden, sowohl der Färber Casper sambt seiner Tochter, und mich in einer Klauß schmertzlich und elendiglich behelfen muß, da ich mich doch in solchen vor Gott und aller Welt unschuldig befinde und mich in meiner Sach gerecht weiß; weil ich denn keine andere Zuflucht und Hilfe als (nebst Gott) bei meinem hochwohlehrwürdigen Herrn Bruder zu suchen und zu finden weiß, alß ist und gelanget derowegen mein

Digitized by Google

ganz unterthänigstes demütigstes brüderliches Bitten, er geruhe sich meiner umb der fünf Wunden Jesu Christi und umb der Barmherzigkeit Gottes willen gnädig zu erbarmen und eilends (wo möglich) anhero zu kommen, mich aus solchen Bedrängnußen und schwerer gefänglichen Haft zu retten, denn ich mich (wie oben gemelt) vor Gott und aller Welt in solchen unschuldig befinde. — Bitte derowegen mehrmals umb Gottes willen sich meiner zu erbarmen und wofern ja widrigenfalls sich mein hochwohlehrw. Herr Bruder nicht vermögten, oder (wider alles Hoffen) nit Zeit hätten, wolle er solches dem Herrn Bruder Nicolao in schneller Eil zu wissen machen, damit ich armer elendster (ohne einigen Verzug) von solchen Elend hienwiederumb errettet werden möchte. Worüber Euer Hochwohlerwürden göttlicher getreuer Schutzwaltung, mich armen gefangenen Bruder aber in dero geistl. Gnadt, brüderliche Lieb und hoffendt geneigte Gewährung mit viel schönen tausend Grüß unterthänigst empfehle, auch sei und verbleibe

Joann Przerowsky, Bürger und Seyffsieder in Mähr. Schönberg."

2. Schreiben des Priors an den Fürstenrichter Franz Gaupe und den Rath von Schönberg vom 13. Jänner 1682:

„Wohledler Herr Fürsten-Richter auch Edle Ehrenveste Vorsichtig und Wohlweyse.

Sonders geehrte und geliebte Herrn. Denenselben seindt meine willigen Dienste sambt freundlichen Grus zuvor. Ich hab leider sehr schmertzlichen von wegen dieser Tage mechtig elend gewordenen Zustants meines lieben Bruders Joann Przerowsky daselbst vernehmen müssen, weillen derselbe mich benachrichtet, daß er des abgewichenen 7. hujus zwischen 9 und 10 Uhr Abents unter dem übl klingenden Titl der Zauberey gefängklich eingezogen undt in eine abscheyliche Clauß, gleich einen schon völlig Condemnirten, gestecket worden. Wan da hingegen aber er seine gerechte Unschuld ganz höchlich mit Gott beteyert, so ich undt ein jeder anderer der seiner undt seines gutten Herkommens, Sitten, Wandels undt embsiger Nahrung, Rechtschaffenheit bekhant ist, gar leichtlich glauben khan, undt schier unterschiedlicher Weiße greiflichen zu merken ist, daß dießes Uebl angeben undt Verläumbdung seiner Ehr nur auß lauther Passion und Ungunst von den boßhafften Glaubens unwürdigen Leuthen herflüße, welches mild wirkend in kleiner Weill sicher Gott wohl selbst an Tag bringen wirt, auch nichts Neyes indeme dergleichen Fähler bey solchen sehr subtilen Judicio schon öffters geschehen, deren viel Exempl ich umb willen geliebter Khürtze allhier ersparen thue.

Protestire demhero quam solemnissime wider alle praecipitationes seiner Persohn undt bitte zum fahl er ja, aber wider Verhoffen, nicht auf genugsambe Caution von einem ehrsamben Rath in seine Behaußung gleich der Zeit wider gelassen werden khunte, damit derselbe wenigstens, in Ansehung gleichwoll seiner sicheren im Landt ja gesessenen undt ehrlichen Freundt und Brüder, in ein andere Verwahrnus, die doch ehrbahr undt nit so gar beschwerlich pro interim undt bis zu der Sache weitheren Außtrag transferirt würde, da ich

Digitized by Google

solches schon bei gehöriger instantiam angebracht, auch diesen mir undt meinem Bruder auch gantzer ehrlichen Freindschafft angefügten Despect, wie billich, ferneres zu manuteriren nicht unterlaßen werde. Hoffe darneben auch, es wirt ein ehrsamber Rath von wegen meines Bruders Hauß undt Vermögens eine übliche gehörige Anstalt schon gemachet haben, auff das Ihme hierin nichts geirrt oder entzogen werde. In übrigens aber versehe mich besserer Gewährung undt bleibe hinwieder eines ehrsamben W. W. Raths dienstwilligster allzeit

Alexander Przerowsky Prior."

3. Schreiben des Priors (wahrscheinlich vom selben Datum) an den regierenden Fürsten des Hauses Liechtenstein Carl Eusebius, Herzog von Troppau und Jägerndorf:

„Durchlaucht.

Mit unbeschreiblicher Bestürzung deß Gemüthes habe inhaltlich der hier annectirten Beylage ersehen, wie daß mein leiblicher Bruder Johann Przerowsky Mitbürger der fürstl. Stadt Schönberg undt Seyffensieder alldort, des 7 January 1682 zur Nacht für einen zauberischen Menschen in seiner Wohnung apprehendirt undt in eine ganz eng stringirt angsthafft und infame Gefängnus geleget worden, da doch selbter gleichwie er von ehrlichen Eltern gebohren undt erzogen: also auch jederzeit eines ehrlichen Handl und Wandelß gewesen ist: undt darvor von Jedermänniglich geachtet undt gehalten.

So gelanget derowegen an Ew. hochfürstl. Gnaden meine billigst, vor meinen leiblichen Bruder intervenendo eyffrigste Bitten, Ew. hochfürstl. Gnaden geruhen in ansehung meiner, nur allein diese gdste Verordnung alsogleich gehörigen Orths ergehen zu lassen: wormit mehrgedachter arrestirte mit nichts aber convincirte an einen ehrlichen Orth deß Arrests, zur Erhaltung seiner Gesundheit undt Defendirung seiner Unschuldt per communicationem der Sach, mit Rechts verständigen Leuthen collocirt werde: wie auch (welches ich absonderlich demüttig gebethen haben will) wider ihn Arrestatum keines weges praecipitanter oder über eylendt verfahren werden soll. Hoffe zu Gott, es werde sich die Unschuldt weisen undt eine billigste restitutio famae wohl stattfinden. Hiereinfahl die gnädigst beschleunigte Resolution stündlich undt tröstlich erwarte. Verbleibend

Alexander Przerowsky, Prior und Prälat."

4. Schreiben des Fürsten Liechtenstein an die Inquisitions-Commission in Schönberg vom 22. Jänner 1682:

„Unsere Gnade zuvor. — Edler Gestrenger, Gelehrter, Gestrenger, Vester, ehrsame weise, liebe Getreue. — Was Ihro Hochwürden Herr Alexander Przerowsky wegen seines ob crimen magiae aldorten in gefänglichen Verhaft gezogenen Bruders an Uns gelangen lassen undt was gestalt derselbe um Mitigirung der Gefängnus bitten thuet, solches eröffnen euch die copeylichen Beyschlüsse mit Mehreren. Weillen Uns aber die wahre Beschaffenheit der Sachen und ob der locus carceris angebrachter maßen also bewandt, gnädigst nicht wissent;

Digitized by Google

also befehlen wir euch hirmit gnädigst, daß wan die Gefängnuß vorgegebener maßen also beschaffen, Ihr die Susanna Voglickhin, weillen sie bereits confessa undt convicta, in des mehr genannten Johann Przerowsky Gefängnuß, diesen aber an derselben Stell wohlverwahrter transferiren sollet, Ihr hettet dan erhebliches Bedenken, deren zu Unserer fürstl. Hoff-Cantzeley des nächsten zu berichten. Hiran erstattet Ihr Unseren gnädigen Willen und verbleiben euch mit fürstl. Gnaden wohl bewogen."

5. Schreiben des Kreishauptmanns Sigismund Sackh in Olmütz an den Director der Inquisition in Schönberg und Ullersdorf, Heinrich Franz Boblig von Edelstadt, vom 1. März 1683:

„Edler Gestrenger. Hochgeehrter Herr. Demselben in höchster Confidentz nicht vorhalte, wie daß ich von H. Prior von Carthauß negst Brünn um Bericht angesprochen worden, was es da mit seinem zue Schönberg in Verhafft sitzenden Criminis magiae suspectum Bruder eine Beschaffenheit habe, und ob ihme nicht zu helffen wäre? Wann ich nun dieses durch keinen anderen alß durch dehro Gestreng verläßlich erfahren kann: Alß bitte ganz diensterg. mir in ein undt anderen in Vertrauen parte zu geben. Versichere daß ich hierinfahls das Secretum auff alleweis beobachten: undt ferners sei undt verbleiben werde: Meines hochgeehrten Herrn dienstwilligster

Sig. Leop. Sackh."

6. Schreiben desselben an den Fürstenrichter Ferdinand Gaupe in Schönberg vom 9. März 1683:

„Edel Vester. Sonders geehrter Herr Fürstenrichter. Beiliegenden Brief (Nr. 5) wolle derselbe dem Herrn Boblig einhändigen, ferner dem Bruder des H. Priors der Carthauß Königsfeldt, si tamen possibile est, cum jam dictus Pater ipsum innocentem putet, möglichstermaßen an die Handt zu stehen, undt ob ihme dan zue helffen sey mir parte zu geben, auff daß ich den gutten Herrn entweder consoliren, oder ja wan kein menschliche Hilff vorhanden wäre, ihm mit gutter Manir sein Leidt auß dem Kopf bringen könnte. Er wirdt gewiß verbunden sein alle dabey seinem Bruder geschehende Hilff gegen Meinen hochgeehrten Herrn Bruder abzudienen, ich aber zu verbleiben Meines hochg. H. Fürstenrichters dienstwilligster

Sig. Leop. Sackh."

7. Schreiben des Priors Alex. Przerowsky an den Fürsten Carl Eusebius von Liechtenstein vom 13. März 1683:

„Durchlaucht. — Mit innigsten Herztens Schmertzen werde zu diesem Recurs an Ew. hochf. Gnaden unumbgänglich angedrungen, undt ist mir wissend, daß mein zu Schönberg arrestirter Bruder mit den Daumenstöcken actualiter gepeinigt, item mit Anlegung der spanischen Stiefeln, wie man nennt, hertiglich geplagt, undt noch weiters zweimal auf die Leiter gelegt worden. Bei deme allen aber sich auf die süßen Namen Jesus undt Maria

Digitized by Google

fest berufend, seine Unschuld beständiglich gewiesen hat, undt da er in den großen Schmertzen zu mehrerer Bezeugung seiner Unschuld sich auf den Tobiam Rohner, Wächter, undt auf die Wörter, welche er Tobias von der Ferber Casperin Maria genannt, in seine Ohren gehöret, daß er mein Bruder unschuldig dazukumme, sich beruffen: ist dieser Tobias zu dem Fürstenrichter citirt worden undt diese formalia ihme zugewendet worden sind: er Tobias könnte es dem Seyfensieder (id est meinem Bruder) weiter gestehen oder nicht, es würde ihme doch nichts helfen und er Tobias solle darmit bei Leib still schweigen, daß es nicht unter die gemeinen Leuth komme. Dieses erweiset die geschworene gerichtliche Aussage des genannten Tobiä Rohner Wächters, bey dem löbl. Stadtgerichte der königl. Stadt Brünn. Dies heißt ja die Unschuld zu vertuschen eingerathen, damit sie nicht an das Tag Licht gebracht werde, und geschieht von einem selbst Mit Commissario oder Inquisitoren: welches ungebührlich und unerhört ist et bene notandum. Zu diesem sagt der Examinirte, von meinem Bruder nach der Tortur diese formalia gehört zu haben, daß der Boblig als Principal-Inquisitor ihn also bedrohet habe: auff den Fahl der nicht erfolgten Bekendtnuß in der Gütte wollten sie ihmen wohl hernehmen, sollte er auch dreißigerlei Martern ausstehen. Was ist das umb Gottes willen vor ein procedere in diesen zwei jetzt enthaltenen Punkten wider den, welcher seine Unschuld mit Gottes Hilf bestättiget hat! Und durch waserlei Rechten kann verstattet sein, einen Menschen so lange zu peinigen, bis er gezwungen werde, zu bekennen, was er nicht gethan hat, aus Schmerzen und einer so grimmigen Androhung der weiteren Peinigung, mit natürlicher Verwirrung seines Sinnes und Verstandes, und eine solche extorta confessio soll alsdann gültig sein, dies ist nicht erhört worden und Gott zu erbarmen. —

His praemissis folget die Aussage des Tobiä Rohner Wächters, auf welche mein torquirter Bruder sich berufen hat, aus welcher klar erhellt, daß die zwei verstorbenen Weiber die Unschuld meines Bruders, und daß er zu diesem unschuldig komme, ausdrücklich bekannt, und was sie in contrarium ausgesagt, daß solches aus Forcht und Androhung großer Pein ausgesagt haben, freiwillig gestanden, ja sogar die beiden Wächter unter ihrer Seeligkeit verbunden, solches nach ihrem Tode nicht zu verschweigen, mit dieser weiteren Warnung, daß wann sich der Rath zu Schönberg nicht herein legen würde, so werde eines auf das andere aus Forcht bekennen und würde es übel zugehen.

Propria confessio optima est probatio also und dergestalt, daß auch wider confitirte Innocentes keine andere Aussage in contrarium de jure nicht operiren. Quia testibus pro non delicto deponentibus major fides adhibetur, quam delictum affirmantibus. . .

Insonderheit wann dazu concurirt das gute ehrliche Herkommen, Leben, Thun und Lassen des confitirten Innocentis, uti hic.

Welche praesumptio juris et de jure in diesem so höchst gefährlichen Proceß so weit operirt, daß das contrarium aus des Teufels Anstifften und öfters praecipitirten Repräsentirung der unschuldigen Person herkommen zu sein,

Digitized by Google

justissime praesumirt werden müße. Dies erklärt der Proceß contra Sagas in Bamberg und darüber ergangene Gutachten von viel Universitäten. —

Und über dieß so hat man keinen Menschen ihme meinem Bruder vorgestellt und mit ihme confrontirt von denen, welche wider ihn hatten aussagen sollen, da doch hingegen der Ferber Casper und sein Weib bis auf Ullersdorf ad confrontandum geführet worden. Dieses seindt ja höchst erhebliche und nothwendigst attendirliche Umstände pro tuenda et confessata innocentia. —

Dannenhero Ew. hochf. Gnaden ich hiedurch allerinständigst angerufen haben will, um eine (et quia summum periculum in mora) ganz schleunige Verordnung, meinen viel gedachten Bruder über die ausgestandenen Torturen, wovon oben gemelt, weiters nicht zu peinigen.

Sofern aber die gnädigste fürstl. maturirte Hilf nicht geschehe, so berufe mich gleich eventualiter auf Ihro k. und k. Mayestät bei diesen oben repräsentirten Umständen. In tröstlicher Zuversicht eines allergerechtigsten Einsehens in dieser also höchst wichtigen Inquisitions und Torturſach, mit Versicherung mit meiner priesterlichen Ehre, daß die bei dem Landtag versammelten H. H. Stände, geistl. und weltlichen Standes ob diesem ihnen von mir umständlich vorgetragenen procediren sich höchlichst verwundert et eventualiter, da die hochfürstl. Hilf nicht widerfahrenden, bei Hof mir zu assistiren versprochen haben. Schließe mit Gott, dessen überhäuften göttlichen Segen Ew. hochfürstl. Gnaden treulich anwünschend, zu der allerschleunigsten Verordnung wie gebeten submittirend verbleibe Alexander Prior und Prälat."

8. Schreiben des Fürsten Liechtenstein an den Inquisitor Boblig ddo. Feldsberg 16. März 1683:

„Unsere Gnadt zuvor. Edler, Gestrenger, Gelährter, Gestrenger, Vester, Ehrsambe Weise, liebe Getreue. — Waß bey Uns die Caspar Sattlerischen nebst Befreundte gehorsamst vor undt angebracht undt wider Euch sich beschwären thun, samb Ihr gewaltsamer Weis durch die aldortigen Gerichte in deß Caspar Sattlers Behaußung die Versieglung des Gewölbes abthun undt durch den Schlosser dasselbte eröffnen, Küsten und Kasten erbrechen undt aufsprengen, die Gelder, Silbergeschmeidt hinwegnehmen lassen, undt daß Ihr für die ins vierte Jahr angewandte Unkosten von Zwölff bis in Dreyzehn Hundert Gulden darvon erhoben hattet, Ihnen Supplicanten aber einige Specification der ermelten Spesen nicht außfolgen lassen wollet, solches eröffnet Euch der kopeyliche Beyschluß mit mehreren.

Wann Wir nun Euch hierüber zue vernehmen nöthigen befunden: Alß befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, daß Ihr über das bemelte Einbringen Euere verläßliche wahrhaffte Verandtwortung neben einer Specification der erhobenen Unkosten zuhanden Unßerer fürstl. Hoff Cantzley unverlängt einschickhen, wie nichts weniger denen Supplicanten eine ebenmäßige Designation der erwähnten Spesen undter Euerer Handschrifft aushändigen sollet. Hievon erstattet Ihr Unßeren gnädigen Willen, undt verbleiben Euch mit fürstl. Gnaden wohl gewogen."

Digitized by Google

9. Antwort des Fürstenrichters Gaupe in Schönberg an den Kreishauptmann Sackh in Olmütz vom 17. März 1683:

„Auf E. G. an mich de dato Olmütz den 9. currentis, so mir aber, weiß nicht durch was vor Verstoß, allererst gestern über Sternberg zuekommen, solle hirmit nicht vorhalten, daß eine hiesige hochfürstl. Inquisitions-Commission dem Arrestanten Seyffensieder Johann Przerowsky in Ansehung seiner so ansehnlichen Freundschaft undt in specie der beeden geistl. Herrn Gebrüder alles mögliche und bey einem Recht zueläßlichen favor erzeiget. Nach dehme aber die Bekäntnuße sowohl von denen Ullersdorfer alß hiesigen Inquisiten so beständig undt conform auf ihn ergangen, so wird auch ferner mit ihme was Rechtens undt Styli vorgenohmen undt dadurch Ihro Röm. k. Mayestät wie auch meines gnädigsten Fürsten und Herrn dießfahls ergangener gnädst. Befehl, Willen undt Meinung allergehorsamst vollzogen werden müssen.

Nach welchen gedachter Arrestant seine Bekäntnuß gütlich undt freywillig deponiret, wie solches die mit nechsten an fürstl. Hoff abgehende Acta mit mehreren besagen werden, aus welchen einige Particularia zue communiciren si liceret, ich wünschen mechte. Ich muß bekennen daß nicht allein ich, sondern auch eine ganze Inquisition mit diesem Mann, undt daß er so liederlich verführet undt in ein so schweres Unglück gerathen, ein hertzliches Mitleiden tragen, absonderlich weillen er nach seiner abgelegten Bürde seine Fehler erkennet undt mit Unßerer nicht wenigen Consolation et cum tanta poenitudine undt Inbrunst beweinet, daß Wir seiner Seeligkeit halber von ihme die beste Hoffnung haben undt auß solcher compassion beweget werden, ihn bey hochgedacht fürstl. Gnaden bey Einschickung der Acten dergestalt zu recommandiren, daß Wir alle mögl. Gnadt undt Clementz von deroselben gewertig sein. Wormit mich E. G. recommandire undt verbleibe Ew. G.

geh. Diener."

P. S. Wan ich wüßte daß E. G. in 14 Tagen zue Brünn anzuetreffen wären, so wollt bey meiner Durchpassirung dehroselben aufzuwarten mich unterstehen. Herrn Boblig habe den Einschluß eingehendiget, welcher sich befehlen thuet mit Vermelden er habe erst unlängst von E. G. einige Zeillen erhalten undt bereits beandtworttet, thette sich also auf diese Andtworth beziehen.

10. Schreiben Boblig's an den Fürsten von Liechtenstein vom 22. März 1683:

„Ew. hochfürstlich. Gnaden geruhen auß allen denen ankommenden Inquisitions-Acten über die inbenente zauberische Personen Mann: undt Weibes Bilder gnädigst zu ersehen, wie sich das gantze Werkh verhalte, und was so grausambe facta undt Bekäntnußen sowohl in formali Magia alß in specie Sacrilegiorum in sich begreiffen. Dahero hat dies negotium keines Weges können übereillet werden undt solcher gestalt auch sich niemant beschwehren. Wir wißen gar wohl quod sint varii sensus hominum ac judicia, diesem aber ungeachtet haben Wir mit Unßerem Gewissen befördert, welches da Rechtens, langer Observanz undt wie es practiciret wirdt.

Digitized by Google

Waß den Seiffensieder Johann Przerowsky concerniret, ist dieser einer aus dem Außbundt undt harten Kern, welche Contumaces, Pertinaces et Capitosi Malefici genennet werden. Dan wir supponiren mit allen Doctoribus und Practicis, daß unter den Hexern undt Hexen viel gefunden werden, welche sich lieber laßen in Stuckh zerreißen, alß daß sie zuer Bekäntnuß schreiten wollen, undt wär umbsonst, was alle Auctores lehren, daß Spiritus taciturnitatis in den Hexen sitze, welcher entlich mit gemäßener Schärffe mueß ausgetrieben werden. Gedachten Przerowsky Malitia ist gewest sein Vertrauen auf seinen Bruder den Prior in der Karthauß Königsfelt bey Brünn; weillen aber in tam immani crimine kein Respect der Persohnen oder Hexen Patronen zu achten, haben wir mit ihme in gleicher Justiz verfahren, es thuet sein Examen Alles besagen, und wo man fast nicht hingedacht hat, hat er graviora bekennet, also daß Wir Unß über seine so große Wießenschafft absonderlich in commissis sacrilegiis, denunciatis complicibus et aliis hujusmodi atrocioribus criminibus, welche Wir Unß undt daß so viehl hinter ihme stecket, fast selbst nicht eingebildet, höchlich verwundert. Undt wie nun die schweren Laster auß seinem Hertz wegckgefallen, so hart undt stöckisch er zuevor gewesen, so weich undt linde ist ihme das Hertz worden; undt da er zuevor kein Auge naß gemacht, hat er hernach inniglich mit häufigen Zähren über sein Verbrechen geweinet. Waß wir zum fünften vor Mühen mit der Maria Peschkyn angewendet, wer viehl darvon zueschreiben, so zur Gewinnung der Zeit unterwegen bleibet; allein ist specialiter zue observiren gewest, wie diese zwey Gesatters Leuthe mit einander gesprochen undt so fein in confrontatione einander ins Gesicht gesagt wegen der zauberischen Zusammenkünften, daß sie es beyderseits gar willig undt gern auch beständig ratificiret; das Examen thuet es mit mehreren außweisen." —

(Hierauf folgt die gewöhnliche Formel des Urtheils.)

„Diese Unßere geh. Meinung undt ausgesagtes Urthel thuen Wir Ew. hochf. Gnaden subjiciren undt nach dehro hochf. Clementz zue lindern undt anzuesehen, maßen alle vier, ein jedes vor sich, Unß heftig und wehmütig gebethen, bey Ihro hochf. Gn. statt ihrer demüetigst zue bietten undt zue imploriren, womit sie sich in diesem Leben noch mit dem letzten Trost erquicken mechten, wan sie die hochf. Gnadt undt Barmherzigkeit durch ein gndst. Urthel finden mechten. Solche Unßere geh. Vorschriefft haben Wir ihnen versprochen, so Wir auch hierdurch bey Ew. hochf. Gn. zue impetiren gehst. hoffen. Bekandt ist es zwar, daß die Straff nach dem Verbrechen zuemeßen, gestaltsamb auch Wir das Urthel nach dem delicto verfaßet, jedoch schließen Wir: Quod ejus sit remittere, cujus est condemnare, ist auch notorisch, daß Ew. hochf. Gn. vielen großen Delinquenten grösere Barmhertzigkeit gdst. erwießen.

Zue hochf. Huld Unß stets geh. empfehlendt, verbleiben Ew. hochf. Gnaden Gehorsambste

Heinrich Frantz Boblig v. Edlstadt, Frantz Ferd. Gaupe,
Sebastianus Flade, Joh. Dominicus Beth."

Digitized by Google

11. Antwort der Inquisitions-Commission ddo. Schönberg 24. März 1683 auf das Schreiben des Fürsten Nr. 8:

„Durchlauchtiger.

Wir haben E. hochf. Gn. beyde Notificationen sowohl des Patris Prioris wie auch der Caspar Sattlerischen Erben Beschwerung nebst den Beyschlüßen gehorsamst den 23. l. M. 1683 erhalten. — Wie nun das Erste eine lautere Unwahrheit, also ist das Andere eine Leichtfertigkeit; Wir verwundern Unß über gedachten H. P. Prior alß einen geistl. Vorsteher, der sich rechten Grundes zuevor erkundigen solte, ehe er mit einer verordneten Inquisitions Commission so praecipitantor etwas anfinge: dann jedes undt alles, was seine Positiones und Außkundtschafft auß dem losen meinaidigen Gesellen Tobias Rohner thuet antreffen, seindt entweder Contraria oder Contradictoria, welche Wir interim auf seinem Orth lassen, bis E. hochf. Gn. die gantze Beschaffenheit auß den Actis, welche in wenigen Tagen erfolgen, gdst. befinden werden. Gedachter H. P. Prior hat gar einen verdächtigen Weg befunden in Hinaußberuffung des bemelten Rohners, welcher alß ein treuloser Burger heimblicher Weise mit Weib undt Kindt sich von hier entbrochen undt wie gebräuchig sonst zuegebende gueten Zeugnuß verlustig gemacht. Also wan der H. Prior keinen andern Zeugen alß diesen untreuen Wächter hat, ist es ihm eine schlechte Ehre, gleichsamb mit Unß eine Action wöllen anfangen, undt wan sein Bruder Hanß Przerowsky nicht schon examiniret wer undt Wir erachteten die Tortur in subsidium veritatis vonnöthen zue sein, wolten Wir solche heunt noch ergreiffen, er mechte hernach sich bey den löbl. Herrn Ständen wieder Unß beschweren oder vor E. hochf. Gn. appelliren. Interim haben wir gethan undt wollen ferner thuen, was Rechtens ist; er H. Prior hat an mich Boblig in dieser Materie (Beylage A) geschrieben, worauf ich ihme geantwortet (B), welchen Brief er der gantzen Welt zeigen kan.

Wan sich alle Hexer und Hexen mit einer Inquisition allezeit durch Leichtfertigkeit erdachte Actiones sollten einlaßen, wüßte die Inquisition nicht, ob sie sollte den Proceß befördern oder mit den Hexen-Patronen litigiren. Wier sindt ehrliche Leuthe, trauen Unß mit unserem Gewißen so weit zue kommen alß ein Anderer undt fahren im Nahmen Gottes fort, so lange es E. hochf. Gn. wie auch die Röm. k. u. k. Mayestät Unßer allseits allergnädigster Kayser, König undt Herr werden verordnen.

Die Acta zue Ullersdorf wie ingleichen allhiesige weisen es auß, was es an diesen undt andern Oerthern die Beschaffenheit wegen der Hexerey habe. Wan etwas Unß beyzuebringen wer gewesen, hette der lose Wächter vermög seines Juraments Uns zeitlich erinnern sollen. Hette die Färber Casparin, welche wohl hundertmahl befragt worden, ob sie niemand unschuldig angeben undt Unrecht gethan, jemand wollen revociren, were es bey Lebenszeit geschehen, indeme sie noch ante executionem, wie bräuchig gerichtlichen undt im Beysein ihres Beichtvaters in hoc passu befragt worden, so aber in Bestendigkeit bis in Todt verblieben. Undt damit Ew. hochf. Gnd. in diesem Unßern compendios

Digitized by Google

Bericht die pure lautere undt klare Wahrheit zue gdgst. Erwegung vorgestellet werde, referiren Wir Unß auf den unterm 13. Decemb. 1682 ergangenen undt mit nechsten erfolgende Actus, bey welchen handgreiflich undt was fast ein Kindt verstehen kan, abzuenehmen sein wirdt, was die Ferber Casparin NB durch ihren letzten Willen undt Erklärung gegen ihren Seelsorger undt Beichtvater, hiesigen Herrn Capellan, wie etlichmahl erwehnet, wegen verübten Zauberey, Verführung anderer unschuldigen Persohnen und gebetene Vermeidung sich in solch abscheuliche Laster nicht einzulaßen, protestiret undt alß ein Testament zue exequiren gebeten; welcher ihr letzter Willen sowohl auf dem Richtplatz als ex amband gemelter Herr Confessarius Sebastian Gossig in verbo potenti öffentlich eröffnet; undt soll Unß oft gemeldter H. P. Prior mit seinem Truzen nicht gerüng sein, daß er eine löbl. Inquisition solle cavilliren undt auf eines solchen Bösewichts, der vielleicht corruptelam gesucht hat, schlimmen Bericht, Unß in Unßerer Aestimation anzugreiffen sich unterstehen, undt dies pro primo.

Der andere Punct wegen der Caspar Sattlerischen Erben ist pura malitia undt greifft nicht allein eine hochf. Inquisitions-Commission sondern auch eine hochf. Stadt-Jurisdiction an; die Inquisition in dem, alß wan man übermäßig das Salarium undt anderes Gerichtliches, der Kerkerbedienten, der Wächter undt Scharffrichter Gebührnußen steigern thete; die Stadt-Jurisdiction aber, daß dasjenige Judicium, welches die Sperre kan anbefehlen, die Sperre auch könne eröffnen, sonderlich wan ein praejudicirlicher Ungehorsamb darunter stecket. Einer auß Unß (Boblig) weiß gar wohl, was die jüngste Execution zue Proßnitz wegen exequirter zweyen zauberischen Weibesbildern gekostet habe, gleichwohl der Proceß eine schlechte Zeit gewähret. Wir wießen juxta Sac. Canon. Quod justitia in terris summum bonum sit, und wießen auch daß imperia undt regna durch Bestraffung dieses grausamen Lasters findt erhalten worden; hingegen niemandt umbsonst dienen kan, welches E. hochf. Gn. gdst. undt hocherleucht schon bevor erkennet undt disponiret haben. So ist auch sacer textus klar: Maledictus labor qui caret mercede. Das Männichen Hanß Georg Weber ist ein unruhiges Köpfle, einbilderisch undt gar nichts darhinter, außer daß er sich einen Saltz-Versilberer in der Grafschaft Glatz nennet; Wir wollen zuevor E. hochf. Gd. Hoff-Cantzley die Consignation der nothwendigen Spesen undt Unkosten gehorsamst überreichen, werden E. hochf. Gnd. hernach erkennen, daß ihme solches zu extradiren .....

Wegen seines losen Mauls, es habe nun sein Memorial concipiret wer es sey, geben Wir Unß protestando wieder ihn an, daß Wir Unß diesfals reserviren, was juris undt styli ist; er aber kanns mit den Erben ausfechten, da sie Unß genugsamb wegen der begehrten Bezahlung herumbgeführet undt ungeachtet Wir ihnen E. hochf. Gd. gdste Verordnung vorgewiesen, doch nur muthwillig von einer Zeit zuer andern aufgeschoben. So Wir auch in diesem passu zue abgedrungener Andtwort von denen Erben, welche sich auch ihren Vater alß den Vater zue nennen schämen, durch E. hochf. Gd. an Unß gdste Verfügung gehorsamst nicht verhalten sollen, zuegleich Biettende Cum malitiis

Digitized by Google

hominum non sit indulgendum, causam Dei et nostri unter gdgsten Schutz zuenehmen. Unß erkennende u. s. w.

Heinrich Franz Boblig v. Edlstadt, F. F., Gaupe,
Sebast. Flade, Joh. Dom. Beckh."

12. Schreiben des Fürsten von Liechtenstein an die Inquisitions-Commission ddo. Kosteletz den 28. Juli 1683:

„Unsere Gnad zuevor. Edler Gestrenger ꝛc... Liebe Getreue. — Demnach Johann Przerowsky vor Unßerer unumbgänglich gnädig verordneten Particular-Commission das hierbevor peinlich und gütlich bekannte Laster der abscheulichen Hexerey wiederuffen, hiemit aber (seiner undt seines Bruders (titul.) Przerowsky, Prälaten in Königsfelt geschöpften Meinung nach) nicht purgiret, sondern vermöge der Rechten, in specie der peinlichen Halßgerichts-Ordnung Kayser Caroli V Art. 57, zur Repetition der Tortur Anlaß gegeben, und Wir außer der unverhofften allergnädigsten kayserl. Inhibition den einmal gnädig verordneten Hexenproceß in einiges Stocken bringen zuelassen gnädig nicht gesonnen sein: alß werdet Ihr Euch, wie hirmit Unßer gnädiger Befehl ist, mit bedeit. Unßeren Particular-Commissarien unterreden, in deren Gegenwart die nochmahlige peinliche Frage wider ermelten Johann Przerowsky ehestens bewerkstellen und Unß den Verlauf nebst Euren Gutachten gehorsambst relationiren. Hieran erstattet Ihr Unßeren gnädigen Willen, undt verbleiben Euch mit fürstl. Gnaden wohlgewogen."

13. Schreiben Boblig's an den Fürsten ddo. Schönberg den 25. August 1683:

„Durchlaucht. — Was E. hochf. Gnd. do. Schloß Kosteletz 28. July dieß 1683ten wegen des allhier verübter Zauberey halber verhaffteten Johann Przerowsky gdst. an Unß ergehen laßen, daß nemlich: demnach gedeuter Johann Przerowsky nechsthin vor E. hochf. Gd. unumbgänglich verordneter Particular-Commission (hic inseritur totum mandatum Celsi Princip.). Solches haben Wir den 6. curr. Augusti gehorst. erhalten. Nun sint Wier den 23. besagten Monaths zuesamenkommen, Unß wegen des einzurichtenden Acts unterredet undt letzlich geschlossen, daß wenn Wir gütlicher Weg, Einred undt Vermahnungen den Przerowsky zue des delicti Erkänntnus und beständige Bekanntnus (specialiter daß die Confession absque metu torturae geschehen undt der Maleficant solches ore in banco juris vor einer gesambten sowohl ordinari alß particular Inquisitions Commission profitirte) bringen möchten, de jure et praxi ihn miet der scharffen Frag nicht belegen wollen. Hierauf haben Wier Unß ins Gefängnus verfüget, gravatum citiret undt erstlich E. Gnd. Befehl vorgetragen; hernach ihm mit mehren erzehlet, miet waß vor Wahrheit, ohne alle Verenderlichkeit die Elisabeth Sattlerin, ihr Vater Caspar Sattler undt die Maria Peschkin, seine Gevatterin, gestorben; dahero sollte er in sich gehen, die hochf. ihme hoffentlich gdst. zu ertheilende Gnad zuem Urthel nicht verschrecken; undt weilen wiederumb neue Indicien sowohl zue Ullersdorf

Digitized by Google

als hier in der Stadt auf ihn ergangen, Unß nicht mit Laugen herumbführen, sonsten würde weiter, waß Rechtens wieder ihn ergehen. Nach diesen hat er angefangen zue haesitiren, auf welches Wir nachgedrucket undt ihme die Fragstück nebst der Antwort (wie sub lit. A), welche denen dreyen Exequirten vor Ankündigung des Todtes undt. beym Urtheltisch vorgetragen undt von ihnen una constantia beantwortet worden, articulatim et intelligibiliter vorgelesen; welches Mittel also gefruchtet, daß er sich niet allein bekehret und bequemet (laut B), sondern auch bietterlich, so niemahls mit dergleichen Reu undt Leydt an ihme gesehen worden, seine Verbrechen beweynet. Er hat hefftig und embsig Unß gebeten, Wir wollten bey E. hochf. Gd. umb ein gnädiges Urthel Unsere gehorst. Intercession vor ihm einlegen, welche Wir auch hier beysetzen mit Unseren wenigen Gutachten auch ohne alle Maßgebung, E. hochf. Gd. geruhet die höchste fürstl. Genadt und Milde dem Reo zue ertheilen, wormit er mit dem Schwerdt absque severiori poena adjuncta ad salvandam animam möchte exequiret werden: dann weilen er nunmehro sich accomodiret und durch seine Erkänntnus zum Todt bereit ist; seinen Leuthen auch verwanttermaßen ohne seines Herrn Bruder, Priorem zue Königsfelt, der Herr Pfarrer zue Bisentz deßgleichen ein Bruder undt der Renttmeister zue Strählen in Schlesien nebst anderen befreindt sein; undt über dieß gedachter Herr Prior miet seinen Patronis nicht vermeinen, daß etwan die Inquisition einen scharffen Bericht gegeben hätte, ungeachtet Wier dießfalls wenn es nöthig respectus humanos wenig achten: Daß haben Wier auß diesen motivis unsere gehorsamste Bitte, zue der Straff Linderung, E. hochf. Gnd. Clementz unterworffen undt Unß zuegleich dero größten Hulden gehorf. empfehlen sollen undt wollen; die Wir verbleiben ꝛc."

Beilage A.

Fragstuckh auff den Hanß Przerowsky.

1. Erkennest du Johann Przerowsky, was deine Verbrechen durch Zauberey in deinem Examen thuet anzeigen und außweisen?

Antwort. Ja, ich thue es erkennen.

2. Ist es wahr, jedes undt alles, was du in deinem Examen bekennet hast?

Ja, es ist wahr, ich bleib beständig undt kan darauf leben undt sterben.

3. Bekennest du heuntiges Tages vom neuen, was dein gantzes Examen wegen verübter Zauberey besagen thuet?

Ja, ich bekenne es heuntiges Tages vom neuen undt ist wahr.

4. Bekennest du, daß der Caspar Sattler, sonst Ferber Caspar, seine unverheurathete Tochter Elisabeth undt die Maria Peschkyn vor ihrem Tode sowohl beim Urtheltiesch als auch sonst gehörigen Orthes die rechte Wahrheit wegen getriebener Zauberey, so viehl dich betreffen thuet, geredet haben?

Ja, sie haben die rechte Wahrheit gesagt wegen meiner Persohn undt von mir verübten Zauberey.

5. Hast du jedes und alles, umb was du jetzt gefraget worden undt guetwiellig beandtwortet hast, nuer auß pur lauterer Wahrheit oder auß Forcht der besorglichen Peinlichkeit geredet undt bekennet?

Digitized by Google

Ich habe jedes undt alles auß Wahrheit undt nicht etwan zue leidender Peinlichkeit geredet undt bekennet.

6. Befindest du solches in deinem Gemüeth undt bleibst du darauf beständig?

Ja, ich befinde solches u. s. w.

7. Kannst du auff diese Wahrheit, welche du offt wiederholtest, leben undt sterben?

Ja, ich bin bereit u. s. w.

8. Hast du auch Reu und Leidt über dein bekäntes Verbrechen, wie solches dein Examen ausführlich beschreibet?

Ja, ich hab von Grundt meines Hertzens Reu und Leidt über mein Verbrechen, wie solches u. s. w.

9. Biettest du auch deine gdste Obrigkeit, Ihro hochf. Gnd. (plen. tit.) umb ein gnädiges Urthel?

Ja, ich biette durch die hl. 5 Wunden Christi undt die Verbiet der allerh. Jungfraue undt Muetter Gottes Mariä meine gdste Obrigkeit Ihro hochf. Gnd. umb ein gdges Urthel, undt wölle auch eine verordnete sämbtliche hochf. Inquisitions-Commission durch dero Intercession bestens gedenken.

14. Schreiben des Fürsten an die Inquisitions-Commission ddo. Schloß Kosteletz 23. October 1683:

„Unsere Gnadt zuvor. — Edler Gestrenger ꝛc. liebe Getreue. — Wir vernehmben zwar auß Eurer gehorsamben Relation gndg. gern, daß Johann Przerowsky das factum ohne Tortur von neuen bekenne; ihr hettet aber auf Unseren vorherigen gndg. Befehl gehorsambe Reffexionen machen undt so thane ungezwungene undt ungedrungene freywillige Bekändtnus von ihme Przerowsky schrifftlich begehren, auch ob? wer? undt durch waß vor Mittel denselben zu dem neulichen Wiederruff verleitet habe, billich inquiriren sollen; werdet es dahero ungesäumbt noch thuen undt Unß deßen eigenhändtiges Confessum, umb den H. Prälaten in Königsfelt damit bestillen zu können, gehorsambst einschicken. Hieran erstattet Ihr Unßeren gnädigen Willen, undt verbleiben Euch mit fürstl. Gnaden wohlgewogen."

15. Schreiben des Inquisitors Boblig an den Fürsten ddo. Schönberg 27. December 1683:

„Dero gdster Befehl do. Kosteletz 23. Octob. dieß abweichenden 1683 Jahres wegen des in Zauberey bestendig gravirten Johann Przerowsky allhier in Schönberg undt Ullersdorff ist Unß den 31. besagten Monaths gar wohl zuekommen undt ersehen auß selbten gehrst., daß der Przerowsky das factum ohne Tortur von neuen bekenne: Wier sollten aber auf E. hochf. vorherigen gdgen Befehl gehorßame Reflexionen machen (NB der gantze Befehl muß von Wordt zue Wordt repetirt undt geschrieben werden).

Nun wißen Wier primo von keinen dergleichen Befehl, weilen Wier Inquisitores bey dem Wiederruff nicht gewesen, sondern nur die damalß von

Digitized by Google

E. hochf. Gnd. deputirte Herren Commissarii, ja es ist in meiner Boblig's Abwesenheit geschehen: dann die Inquisition procediret, wie Rechtens, styli und dieses Landes hergebrachte Gewohnheit. Dahero, weil Reus Przerowsky nach der legalischen undt gebräuchigen Tortur, wie auch zuenechst vor Unß Inquisitores undt denen Herren Commissariis ungezwungen, ungebrungen undt freywiellig das crimen veneficii miet Reu undt Leydt erkennet undt offt bekennet, ist leichtlich abzuenehmen, quae sint partes judicis in confessum, undt hat solchergestalt die Inquisition das Ihrige schon verrichtet.

Auß welchem 2do entspringt, daß weilen nicht brauchlich in dießem excepto crimine der Zauberey des Rei Bekäntnus, es sey solches in oder außer der Tortur geschehen, von ihm schriefftlichen zuebegehren, weilen solchergestalt der Inquisition nicht getrauet undt ein neues praejudicios Wesen, welches keiner Gewohnheit conform, indeme auf solche Weise endtlichen die vorordnete inquisitiones deren Hexer und Hexen Freindtschafft gewieße Reversales geben müßten, eingeführet wurde; des Przerowsky Brueder aber in der Carthaus Königsfeldt vieleicht nicht allerseits beobachtet; undt wohl vornehmere Herrn alß gemelter Reus Anno 1640 vorm schwedischen Einfall undt hernach Anno 1651, 52 undt 53 im Herzogthumb Ober-Schlesien ohne Novitäten undt derley ungebräuchige Einstreuungen exequiret worden, wo wenig vielleicht dem H. P. Priori davon bewußt ist. So muß wohlgemelter Herr Prior stat seines wegen Zauberey bereits bey zwei Instantien überflüßig convincirten Bruder ordentlich erweisen, daß in hoc extraordinario et irregulari crimine der vermaledeyten Hexerey die vernew. königl. mähr. Landesordnung in specie casum, Gewohnheit, processum et practicam habe, daß eher der Hexen undt Zauberer Freindtschafft nicht glauben solle, daß ihr Verwanter ein Zauberer sey, es sey dann daß sie sein eygene Handtschrifft sehen undt recognosciren. Diese nichts nutzige, undt welche einen andern Titul verdiente, ungegründete conditio, wann, zue welcher Zeit, von wem undt an welchem Orth solche im Markgrafthumb Mähren eingeführet, practiciret undt durch Exequirung in hoc passu derer ergangenen Urthel, undt von welchen, auch über welchen Zauberer zuer Observation gebracht worden! ist der Herr Prior schuldig, einer Schönberg. Inquisition wie Rechtens vorzuelegen; undt wann dieß geschehen, wollen Wir alßdann von der Sach reden. Dieß seint nur aufhaltliche effugia undt Removirungen justitiae, wordurch man gleichsam die Inquisitores cavilliren wölle undt E. hochf. Gd. Hoheit indirecte angreiffen. Es continuiret dieser contra sortilegas et veneficas Inquisitions Proceß zue Ullersdorf schon ins 6. Jahr undt hat die hochl. königl. Appellations Kammer ob dem königl. Prager Schloß visis tot enormibus ac immanibus sacrilegiis et maleficiis noch keinen Gedanken gehabt, dergleichen seltsames Mittel zue verordnen, die Bekäntnuße von Zauberern und Unholden schriftlichen zue begehren undt ihren Befreindten zue überschicken; welches einem auß unß desto mehr bewußt, weil er zue Ullersdorf denen examinibus beywohnet. Ob ein Contrabrauch vor diesen im Marggrafthumb gewesen, thun Wier niergents fünden, consequenter auch nichts Neues aufbringen. Undt ist wenig daran

Digitized by Google

gelegen, ob sich offt gemeldter Herr Praelat von Königsfeldt bestillen laße oder nicht: dann entweder sein Brueder, auf welchen wegen verübter Zauberey schon 18 Person Mann- undt Weibesbielder beständig gestorben, ist auß den Actis zue condemniren oder nicht. Hat er die Straff verdienet, kann ihm sein Herr Brueder nicht helfen, weil respectus personarum hierinen nichts gilt et justitia non patiatur inaequalitatem; ist er aber nach so viehl auf ihn gethane Bekäntnusse, ergangene confrontationes, confessiones proprias et confessatas undt auf ihn constanter tot supplicium passas, daß er in Zauberey begriffen, unschuldig, wirt der löbl. Judex auch zue thun wissen, maßen Wier, wie obbemelt, verrichtet, waß der Inquisition zuestehet. Beynebenst kan Ich Boblig vor meine Person die Schönberg- oder Ullersdorffische Inquisitions-Commission, allwo ich auch darbey bin, im geringsten praejudiciren undt würde Ihro Röm. kays. undt königl. Mayestät allergnädigsten Decret do. Oedenburg 22. Novembris 1681 zuewieder lauffen, zuegleich auch der hochl. königl. Appell. Kammer, von welcher Wier Ullersdorffer noch keine Verordnung haben, daß wann die zauberischen Rei undt Reae inquisitae sein, Wier hernach contra omnem morem miet Ihren Freinden schrieffllichen handeln undt tractiren sollen, ob sie es glauben wollen oder nicht wollen! Inzwischen machen Wier dem Herrn Praelaten von Königsfeldt nichts Neues. — Wiel er aber pro 3°. glauben, waß Wier E. hochf. Gd. (Extract der Fragstuck, welche auf vier zauberische Weibesbilder zue Ullersdorff den 16 Nov. 1683 vor der Execution undt ihrem Ende ergangen, undt waß sie geantwortet) allhier, so Unß von der Ullersdorffischen Inquisition zuekommen, beygelegt undt überschicken, lassen Wier es dahin gestellt sein; zuem Fall er zweifle, wirt ihm die gedachte Ullersdorffische Inquisitions-Commission wießen Antwordt zueertheylen. Wann Wier dann diese ungewöhnliche undt lauter böse Sequentz hinter sich ziehende Novität, gedachtes schrieffliches Begehren, bey E. hochf. Gd. gehorf. depreciren: Alß E. hochf. Gd. offtgemelten Herrn P. Priorem von seiner ungebräuchigen petitio gdst. abzueweisen; die Wier im übrigen pro exequenda justitia in tam immani crimine die geringste Maßgebung vorschreiben wollen. Zue dero hochf. Gd. Unß gehorf. empfehlend ꝛc."

16. Schreiben des Fürsten an die Inquisitions-Commission ddo. Kosteletz 2. Februar 1684:

„Unsere Gnad zuvor. — Edler Gestrenger ꝛc. . . — Liebe Getreue. — Wir vermerken auß Eueren Unß jüngsthin untern 27. Dec. gehorf. eingeschickten Bedenken, daß Ihr Unßer gnädiges Absehen, worumben der ex capite veneficii verhaffte Johann Przerowsky seine Bekantnus schrifftlich von sich geben sollen, nicht allerdings wohl assequiret undt dasjenige verfechtet, waß zue verfechten unnöthig ist. Wür wissen gar wohl, daß es caeteris paribus an der in et extra torturam beständigen Confession genug seye; wann aber gebührendt überlegt wiert, daß Euch Herr Praelat von Königsfeldt bey Ihro kays. undt königl. Mayestät de vi metuque illato scheinbahr inculpiret, auch per decretum erhalten zu haben vermeinet, daß er seinen verhafften Brudern

Digitized by Google

per particulares proprios commissarios reesiaminiren undt zu mehrer Beglaubigung die Aussage schriefftlich begehren möge, herentgegen Wier zu Manuterirung unßerer Jurisdiction demselben vorkommen, den Reum durch eine unpartheyische Commission selbst verhören laßen undt auf heraußkommene revocation die Tortur zu repetiren gndg. anbefehlen müssen, so kan vernünfftig nicht wiedersprochen werden, daß bey diesem incidenti zu Eurer selbst nottürfftigen Exculpation, zur Erhaltung des Credits, zu mehrer Prostitution des Herrn Praelatens undt zu Verhüttung der annoch beschwerlichen, Euch gar leicht gefährlichen kays. Inquisitions-Revisions-Commission die in jure et praxi exorgirte nicht so gar frembde noch neue Unterschrifft oder eygenhändige Contestation der gethanen Aussag haubtsächlich dienen, noch mehreres aber die Euch von selbst obgelegene Inquisition, von wem undt durch waß vor Mittel der Inquisitus zu dem gethanen Wiederruff verleitet worden seye, respective beytragen wurde. Beruhen dahero bey Unßerer gnädigen Meinung, daß Ihr sonderlich den letzten passum unterm Vorwandt, daß ehe und bevor Wir Unß zu der von Euch gehorsamblich gebethenen Linderung der Straff gnädig resolviren, Wir insonderheit zu wissen verlangen, von wem und durch was Mittel Inquisitus zum Wiederruff verleitet, wo er die Tinten hergenommen ꝛc., ungesäumbt nochmahlen bewerkstellen undt bey dieser Gelegenheit zugleich die schriefftliche Bekantnus oder zum wenigsten, daß der Inquisitus ein Memorial umb gnädige Linderung der Straff an Unß mache undt darin seine Verbrechen beweine ꝛc. consulendo einrichten sollet, damit Wir solches nicht dem H. Praelaten, gegen dem Wür Unß freilich zu rechtfertigen nicht vonnöthen haben, sondern allerhöchst gedacht Ihro kays. Mayestät zu vorbedeuten Endte einschicken können. Hieran erstattet Ihr u. s. w."

(Anm. Bei diesem Erlasse fehlen Unterschrift und Siegel. Carl Eusebius von Liechtenstein starb im Februar 1684.)

17. Schreiben des Fürsten Johann Adam Andreas von Liechtenstein an die Inquisitions-Commission ddo. Kosteletz 18 Februar 1684:

„Unsere Gnadt zuvor. Edler Gestrenger ꝛc. — Liebe Getreue. — Wier finden nach Unserem in Gott ruhenden fürstl. Herrn Vattern unter andern beykommende gdg. Expedition an Euch (Nr. 16), den ex capite veneficii gefänglich verhafften Joh. Przerowsky betreffent, jedoch ohne Unterschrifft. Wann Wür dan Unß den statum causae nochmahlen gehorsambst referiren laßen undt gnädig befinden, daß so thane Expedition von selbsten billich, auch periculum in mora ist: Alß befehlen Wir Euch hiemit gnädig, daß Ihr derselben ohne Verzug nachkommet undt Unß Euere Verrichtung gehorsambst relationiret. Hieran erstattet Ihr u. s. w."

18. Schreiben der Inquisitions-Commission an den Fürsten Johann Adam Andreas von Liechtenstein ddo. Schönberg 16. März 1684:

„Durchläuchtig ꝛc.

Ew. hochfürstl. Gnaden gnädigste Verordnung, so gegeben Schloß Kosteletz den 18. Febr. dieß 1684 nebst dem Beyschluß einer noch zue Lebenszeit

Digitized by Google

Sr. fürstl. Gnaden seel. Herrn Vater, (pleniss. titul.) an Unß, den ex capite veneficii gefänglich verhaffteten Johann Przerowsky betreffent, zue ergehende Expedition, jedoch ohne Unterschrifft, haben Wier den 25. besagten Monaths gehorst. erhalten; undt weilen Einer auß Unß zue Ollmütz, anderstwohin zue verreisen, gewest, hat sich die Verrichtung in Etwaß verschoben. Antworten hierauf de clausula ad clausulam, daß Wier gleich zuem Anfang klahr gespüret, welcher gestaldt der Herr P. Prior auß der Carthaus Königsfeldt durch eine Neuigkeit, der vorgedachten seinen Brueder zue überschickenden eygenhändigen Unterschrifft der bekäntten Zauberey halber, die Inquisition, wegen Puritet deß Glaubens in den actis, undt daß man gleichsam excessive durch die Tortur procediret hette, anzugreiffen gesonnen; deren Ersteres von ehrlichen Leuthen, undt welche ihr Gewissen zue verwahren sich befleißen, schwer zue dulden; das andere aber ist ein Exaggerirung, wie folglich gemeldet wirt; dahero haben Wier nothwendig wieder solche Novitet subscriptionis a Reo unser billiches Bedenken Ihro hochf. Gnaden überschrieben, bleiben auch protestando darbey: ungeachtet Ew. hochf. Gnaden gdgst. Willen lautt der Original Beylagen Wier erfüllet: Weil neben dem, daß Fides judicialis vom Herrn Priore in einen unleydlichen Verdacht wiel gezogen werden, diese Sach weiter zue consideriren: denn obschon Herr Prior vor seinen Brueder bei Ihro Röm. k. und k. Mayestät wehmüttigst supplicando eingekommen, so befünden Wier doch nicht undt nirgents in dem allergnädst. Rescript, welches geben zue Laxenburg den 15. Maj 1683 undt in Got ruhenden Ihro fürstl. Gnaden praesentiret worden (Feldtsperg 25. Maj 1683), daß von Ihro Mayestät (die da allzeit beyde Theyle allergdst. anhören) absolute wer decidiret worden, daß der Herr Prior nach seinen Wiellen wieder die Inquisition thuen undt lassen könne, sondern es wirt ihme Supplicanten (§ So befehlen Wier ꝛc.) zuem allergdst. Bescheydt ertheylet, er sol Deductionem innocentiae seines Brueders außführen, er sol solches thuen Rechtlicher Ordnung nach undt anderst nicht. Es haben Allerhöchst gedachte k. undt k. Mayestät ein allergndst. Decret undt Directorium (so geben in der Königl. Stadt Oedenburg 22. Novembris 1681) an beide Inquisitiones Schönberg undt Ullerßdorff ergehen lassen, dessen Copiam per totum sub Lit. A Wier beygeleget.

Auß diesen allergst. Directorio kan der Herr Prior Sonnenklahres Lumen hernehmen, wie es umb seinen Brueder die Beschaffenheit habe, maßen der gehaltene rechtliche undt in hoc occulto, enormi ac reipublicae pernicioso crimine gebräuchige Proceß nicht ex simplici Magia sondern ex apertis Sacrilegiis undt erschröckliche Verübungen entsprungen, consequenter auch durch die freywillige undt bestendige Bekäntnüsse der Ullerßdorffischen vndt Schönbergischen Complicum, deren numero dreymahl mehr, alß de jure et consuetudine ante capturam sonst erfordert werden, auf ihn Przerowsky gefallen. Ihro Mayestät allgdst. Wort lauten also: Weilen es umb ein erschröckliches wieder die Götliche Mayestät ziehlendes undt verübtes Delictum zue thun ist ꝛc. Wier reassumiren diese heyligste Wörter, daß Got der Allmächtige nicht mehr ad hoc nefandum hat können zuesehen, allso vor 7 Jahren, Feria 2da Paschalis,

Digitized by Google

im Dorff Zöptau unter die Herrschafft Ullerßdorff behörig, vor dem Herrn Pfarr undt jetzigen Schönbergischen Vicedechent einen fromen gelährten Mann, öffentlich in der Kirche vor etlich hundert Personen undt Kirchkindern durch die Marinam Schuchin, alß sie sacr. Hostiam außn Mundt gezogen undt abermahlß der andern Zauberin, damiet es ihr Kuh fressen sollte, zuetragen wollen, an Tag gegeben, zueweisen, was seiner Götl. Mayestät zuewieder. Welcher Uhrsprung dann der verübten Zauberey per confessiones tamquam canirena weiter gefressen undt Reum durch deß bösen Geistes listige Verführung, nebst anderen mehr, betroffen.

De vi metuque illato kan sich ferner der Herr Prior wieder Unß im geringsten beschweren, Wier haben nichts andereß gethan, alß was Rechtens undt überall, wo dieß exceptum Crimen sub Processum gelegt wirt, in täglicher Observantz ist; daß der gravirte Brueder Abentszeit apprehendirt worden, gestehen wier, weil die Inquisition dießfalls keiner Zeit angebunden. Ist doch die Köchin nahmens Elisabeth Moserin deß verstorbenen Pfarr zue Ullerßdorff H. Thomae König gegen Abent außm Pfarrhoff auch in Arrest gezogen, examinirt, Jedes und Alles aufrichtig bekennet, von der hochlstbl. Königl. Appellations Cammer ob dem Königl. Prager Schloß (wie es allezeit zue Ullerßdorff gehalten wirt) judiret, condemniret undt den 16. Novembris deß verwichenen 1683ten exequiret worden, undt dann bekänntlichen aufn Richtplatz nebst den andern dreyen bestendig undt mit Trost ihrer P. P. Confessariorum, Virorum doctorum, sowohl Parochorum alß Ordens S. Dominici Praedicatorum schön disponiret gestorben. Können zuem Ueberfluß auß der Kirchen gezogen werden, so Herr Prior vieleicht wohl wissen wirt. Gedachte Przerowskysche Apprehension aber Abentszeit haben Wier vielmehr zue Ehren des Herrn Prioris ergehen lassen, damiet am Tage kein großer Concurs deß Volks entstehen solle. Sein Verhafft ist zwar nicht wie ein großes Zimmer, sonders eine geraume Cellen, wie sichs vor solche Leüth gebühret; er hat auch selbst den Orth nicht mutiren wollen; daß er miet der benöthigten Tortur in Etwaß angegrieffen worden, gestehen wier auch, undt wollen allhier miet denen Auctoribus, Doctor. Pract. undt welche in diesem extraordinario Crimine examinando Etwaß erfahren, der gantzen Weldt Judiciis vortragen, waß dann eine verordnete Inquisition thun sol, wan der in Zauberey Beschuldigte undt zwar schwer gravirte ante Banchum Juris erscheinet undt miet allem glimpf über daß, waß in diesem Laster frembde undt einheimische zauberische Mann undt Weibes Bielder auf ihn bestendig bekennet, nach Ablesung der Aussagen befraget wirt, undt aber kein eintziges Wordt von sich thut geben? Er ist oft eine gantze Stundt undt mehr Exstaticus vor Unß gesessen, undt wann Wier ihn miet gleicher Gütte erinnert, er solle doch reden, hat er geantwortet, Ich weiß Nichts, hat Unß allso manchen Tag umbsonst bieß 5stündig aufgehalten. Wann Wier ihn wiederumb vorgenommen mit Befragung, ob er sich eröffnen wollte? hat er Unß nur angeschaut undt deßgleichen bieß an 2 Stunden kein Wordt geredet, endtlichen, da Wier gesprochen, Es würde sich auf solche Weise in die Länge nicht thun lassen, gab er zuer

Digitized by Google

Antwordt, Sie haben mir Unrecht gethan. Ein andermahl hat er gar stiell geschwirgen, allso die Zeit miet ihm durch pur lautter güttliche manir bieß in die acht Tag verzehret. Waß würde nun der Herr Prior nebst seinen Herr Patrono Causae, et quidem talis Causae, gedenken? Wenn sie Inquisitores wären, sub intellige si dom. P. Prior non esset frater rei etc.? Wier wollen zwar dieß Orths undt Zeit nicht sagen, waß bei diesen Circumstantien von dem Gravato per tam longum tempus tacente zuehalten, jedoch weil der Herr Prior selbst die Gelegenheit giebt, meinen Wier vor gewieß, ihre Gedanken würden seyn, daß Spiritus Taciturnitatis in dergleichen Beschuldigten stecke, welches bei den Unholden undt Sortilegis gar gemein ist, prout notissimum. Waß dieser nach Inquisitorum officium sey undt wie ferner zue verfahren, auch wie Wier sowohl in specie miet dem Przerowsky alß miet den andern verfahren haben, seint Wier der Hoffnung, daß Niemandten zue viel, sondern durch Geduldt, welche malignos Spiritus in hac actione meistens zwinget, wenig geschehen. Subinde muß in Etwaß ein ernsthafftes Gesicht gewiesen, ernstliche Reden geführet, undt wann bey den Contumacibus, wie Reus gewesen, nichts wiel verfangen, arctiora media adhibiret werden. Est quotidiana Praxis, undt Meister Hanß Przerowsky ist allezeit frisch undt gesundt wie de nato gewesen. Wie weit sich beynebenst die Tortur an Przerowsky erstrecket undt waß oder warumb bey seiner damahligen Verstockung, Hartneckigkeit undt Ungehorsam, da ihme Jedes undt Alles bei denen Confrontationen von denen Complicibus undt zwar vornehmsten, in deren Familiaritet er vertiefft gewesen, vorbey gangen, geben die Acta undt sein Examen, auf welche Wier Uuß per omnia beziehen, ausführlich zue vernehmen. Offtgemelter Herr Prior ist in dieser Opinion, daß weil er Ihme nicht einbilden könne, seinen Brueder in Zauberey begriffen zuesein, ergo sey er unschuldig; diese eingebildete Consequentz ist vere imaginaria undt die Praemissae bestehen nur bloß in carne et sanguine, weil legitime confessus Reus sein Brueder ist; dieß Argument gilt nichts, indem magni Theologi, Magistri et in eximia dignitate utriusque status constituti ab Inimico humani generis decepti in dieses grausame Laster gefallen, wie genugsame Exempla vorhanden. Undt dieses haben Wier ein wenig deduciren wollen, wormiet Ihro kays. Mayestät allergnädigst befunden mögen, daß deß Herrn Prioris allergehorf. Anbringen stat seines Brueders defectu fundamentalis narrationis laborire, remque se aliter habere, alß seine preces vortragen. Der gutte Geistliche Herr sollte in sein Gemüth alias species ad placandam divinam Majestatem tendentes einführen, maßen wie obbemelt principium processus huius Gott ist, wessentwegen auch bießhero Sac. Imperialis Majestas allergdst. hat lassen straffen, ingleichen der seel. fürstl. Herr Vatter u. Ew. fürstl. Gnaden Selbst. Ihr fürstl. bischöfl. Gnaden von Ollmütz haben miet dem Schönbergischen Dechant Christoph Aloys Lautner nachdem Deroselben der Extract derer Ullerßdorfischen Bekänntnüßen auf Verordnung Reg. Apell. Prag. von der alldortigen Inquisition überschickt worden, nicht lang conniviret, sondern alß er Dechant durch die bischöfl. Inquisitores, Geist- undt Weltliche, unter welchen auch auß Unß

Digitized by Google

gewesen, etlichmahl güttlich befragter undt confrontaliter nichts gestehen wollen, miet der Tortur rigidius belegen lassen, alß jemals Wier zue Schömberg aliquo maiore rigore (der doch omni jure ac observatione, wenns nöthig, zueergreiffen erlaubt ist) wieder den Reum Przerowsky gedacht haben.

Finaliter nun deß Inquisiten, Examinirten undt Confessirten Johann Przerowsky eygene Handtschriefft zue produciren: Geruhe Ew. hochfürstl. Gnaden den gantzen Act lit. B (die letzte Ratificirung des Johann Przerowsky wegen verübter Zauberey mit seiner eygenen Handt Unterschrifft undt gewöhnlichen Petschaft) welchen er selbst bereit, ruhig und freywillig ratificando mit seiner eigenen Handt unterschrieben undt sein gewöhnliches Petschaft beygedruckt, gnädst. ersehen: undt verhaltet sich allso.

Schömberg den 6. Martii 1684.

Ehe Wier zu denen behörigen Fragstucken geschrieten, ist kürzlich dem Johann Przerowsky proponiret worden, welcher gestaldt nach tödtlichem Hintritt Sr. hochf. Gnaden (titul.) Ew. fürstl. Gnaden Unß zuegeschrieben, daß Sie alles daßjenige, waß wegen seines Verbrechen, Zauberey halber wer vorkommen, vom Neuen Deroselben hette lassen gehorf. vortragen; dahero sollten Wier ihn andeuten undt letztlich befragen, ob er seine Bekäntnusse undt Aussagen bestet und Ratificirung, wie auch seine demüttige Bitt umb ein gnädigstes Urthel, welche er allhier zue Schömberg den 23. Augusti deß verwichenen 1683ten Jahres vor Unß Inquisitoren undt sämbtl. fürstl. deputirten Inquisitions Commission in undt durch lautter Gütte öffters hat confirmiret undt flehentlich gebeten, nachmahls zuegestanden undt freywiellig (maßen Wier ihm deß geringsten scharffe Wordt dießhalben geben würden, sondern nur seine Antwort verlangten) miet seiner eigenen Handt Unterschriefft undt Petschaft bezeugen wollte? Worauf er mit Ja, ohne Bedenken, sich erkläret, erinnerte sich wohl, wie ers selbiger Zeit vor der sämbtl. Inquisitions Commission von ihn wer beantwortet worden, wer wiellig undt bereit, so gutt er könnte, seine Bekäntnusse zue unterschreiben undt das Sigill beyzuedrucken; hette zwey Petschaft, seines verstorbenen Vaters undt sein eygenes, wie es Seyffensieder Handtwerks gebrauch wer. Auf solche frey- guett- undt bereitwiellige Erklährung sint ihme erstlich zue besserer Reflexion undt Erinnerung die den 23. Augusti vor gesambter Inquisitions Commission gestellte Interrogatoria wie auch seine Antwordt vorgelesen worden; remissive zuer selbigen Commission undt dann folglich, waß e re nata ihn zue befragen übrig gewesen.

1. Gestehest du Hanß Przerowsky heuntigen Tages auf neue Verordnung Ihro hochf. Gnaden Herrn Herrn Johann Adam Andreas pl. tit. deines gnädigsten jetzt Regierenden Fürsten undt Herrn ꝛc., waß du wegen deines Verbrechen in Zauberey Zeit deß christseel. Andenkens Ihro hochf. Gd. H. H. Caroli Eusebii etc. freywillig mit Reu undt Leydt undt Bestendigkeit bekennet hast?

Antwort. Ja, ich gestehe es heuntigen Tages unter jetzt Reg. hochf. Gd. wegen verübten Zauberey, alß wie ichs bei Lebenszeit meines gdst Fürsten undt Herrn Caroli Eusebii etc. freywillig gestanden.

Digitized by Google

2. Seint undt bleiben deine Bekäntnusse, Examen undt Aussagen heuntigen Tages so wahr, alß wie du solche vor einer gantzen Inquisitions Commission gedachten 23. Augusti 1683 ohne einiges scharffe Wordt oder Miettel zuenechst hast ratificiret undt auß deinem Mundt bekräfftiget?

Antwort. Ja, meine Bekäntnuße, Examen und Aussagen bleiben heunt also wahr, alß wie ich solche den 23. Aug. 1683 vor einer Löbl. Inqu. Comm. bekennet habe.

3. Weil du damahlß Unß alle gebeten hast, Wier möchten bey Sr. hochf. Gd. seel. vor dich umb ein gnäd. Urthel Unsere gehorf. Intercession einlegen, Wier auch solches gethan: alß erklähre dich, ob du auch selbst eben jetzt Reg. Ihro fürstl. Gd. durch ein unterthänig demüttig Memorial unter deiner Handt undt Petschaft solche gdste Urthelß Linderung bitten wöllest? Es wirt so sicher undt gutt alß unsere eygene Sach zue Hochgemelt fürstl. Gd. überschickt werden.

Antwort. Ja, ich erklähre mich undt ist mein rechter eygener Wiell, daß ich schriefflich durch ein demüttigstes gehorf. Memorial (welches ich miet eygener durch undt durch selbst, wann ich gleich niet gar gutt Teütsch kan, abschreiben werde) bei meinen gnäd. Fürsten undt Herrn einkommen wölle, damit S. fürstl. Gd. mich gnäd. ansehen undt die verdiente Straff zue mildern undt zue lindern gdst. geruheten. Ich bedank mich auch (Sunt omnia Confessi formalia et pacatissime dicta) gegen eine löbl. Inquisition, daß sie so treuhertzig vor mich bey Ihro hochf. Gd. seel. umb besagte Urthelß Linderung intercediret, zuegleich embsig von neuen biettendt, solches wiederumb bey meinen jetzt Reg. Hertzogen undt Herrn zue leisten. Ich bekenne undt erkenne mein Verbrechen, undt obschon es groß undt schwer ist, hoffe ich doch sowohl auf die göttl. als hochf. Gnadt.

4. Bleibst du endtlichen auf alle diese undt vom Anfang bieß zuem Endte deines Examens, zuegleich waß wieder dich zue Ullerßdorff wegen verübten Zauberey vorkomen, ergangener Befragungen, deine Erkänt- undt Bekäntnüsse ohne Wiederruff bestendig undt kanst du darauf leben undt sterben?

Antwort. Ja, ich bleib heuntigen Tages ohne allen Wiederrueff auf meinen Examen, Aussagen, Bekäntnüssen, Fragen undt Antwordt, welche sowohl zue Ullerßdorff alß auch von denen hiesigen bey der Stadt, welche ihr Recht außgestanden oder verhaffter noch nicht außgestanden, bestendig: Es ist undt bleibt wahr. Ich bin bereit darüber zue leben undt zue sterben. Biett nochmahlens meinen gdst. Fürsten undt H. H. umb ein gdst. Urthel.

5. Hoffest du Hanß Przerowsky durch wahre Reu undt Leydt über dieß schwere, von dir berannte Laster der Zauberey die Ewige Seeligkeit zue erlangen? Undt hast du etwan wieder Jemanden, so auf dich bekennet haben, Zorn, Haß, Neydt, heimlichen Groll oder sonst bösen Wiellen?

Antwort. Ja, ich hoffe festiglich durch wahre Reu undt Leydt die Ewige Seeligkeit zue erlangen. Ich hab auch in meinen Hertzen weder Haß, weder Groll wieder die, welche auf mich bekennet haben, in deme sie die Wahrheit außgesagt und darauf gestorben.

Digitized by Google

Nach diesen Interrogatoriis undt gegeben Antwordt haben Wier außn Interrog. 4. gelegenheit genommen, wegen deß Wiederruffs miet ihme zue reden undt seint hierüber folgende Fragstuck gestellt worden.

6. Weil du Przerowsky erstlich vor Unß Inquisitoren in deinen Examen, nachdem du dich bequemet, deine Verbrechen wegen verübter Zauberey bekennet hast; hernach den 23. Aug. 1683 vor einer gesambten Inquisitions Commission wiederumb so aufrichtig gestanden; undt dann heuntigen Tages abermahlß Jedes undt Alles guett undt freywiellig ratificiret undt bestettigest: Alß berichte miet reiner Wahrheit, waß ist dann die Ursach, daß du den 14. Junii des abgewichen 1683ten, alß Wier nicht gegenwärtig gewesen, vor 4 andern Herrn Commissariis wiederruffen hast?

Antwort. Ich wiel di. reine Wahrheit sagen: Waß den Wiederruff anbelangt zuer selbigen Zeit, wie die 4 Herren Commissarii hier gewesen, hab ich solchen gethan, weil ich gemeinet, als ich sie frembde Herrn gesehen, wann ich wiederrueffen würde. daß ich dadurch mein Leben salviren undt erhalten könnte; undt (cuncta sunt spontanea von sich Selbsten) hab damahlß den Wiederruff ohne Grundt undt Wahrheit vorgeschützt. Jetzt aber bleib ich auf rechten Wahrheit meiner begangenen zauberischen Verbrechung undt darüber abgelegten Bekäntnuß bestendig, weil alles wahr ist.

7. Wie hat es dann die Beschaffenheit miet dem Brief, welchen du außn Gefängnus deinen Herrn Brueder Prioren in der Carthaus Konigsfeldt geschrieben undt überschicket hast? Berichte, wer hat dir Feder, Tinte undt Papier darzue geben?

Antwort. Der gewesene Wächter Tobias Rohner hat mier Feder, Dienten undt Papier zuegebracht.

8. Waß hast du deinen Herrn Brueder geschrieben?

Antwort. Umb mier zue helfen, hab ich geschrieben; dann weil ich schon selbst zuevor, ehe ich bin eingezogen worden, bei Ihme Herrn Brueder in der Carthaus gewesen miet Vermelden, Es theten die Leuth von mier auch stark reden, (En Fama!) hab ich meinen Verhafft ihn wollen zue wissen thuen.

9. Wem hast du solchen geschriebenen Brieff deinen Herrn Brueder zue überbringen geben?

Antwort. Dem Wächter Tobias Rohner hab ich den Brieff geben, welcher solchen einen Mann, so dem Herrn Haubtmann zue Königsfeldt solle verwantt sein, eingehändiget undt durch ihn zue meinen Herrn Brueder befördert, die Antwordt auch, so dieser Mann zurück gebracht, mier gegeben, undt alß ich sie gelesen, wieder zue sich genommen.

10. Waß ist in solcher Antwordt gestanden? Sag es miet Wahrheit undt Aufrichtigkeit.

Antwort. Es ist nichts anderst darinen gestanden, alß Vertröstung undt Erinnerung zuer Geduldt.

11. Warumb hast du solchen Beantworts Brieff, welchen dier dein Herr Brueder zuegeschickt, dem Wächter Tobias Rohner wiederumb zurück geben?

Digitized by Google

Antwort. Er hat solches von mier begehret. (Facile credendum, quia perjurus vigil in omnibus infideliter egit.)

12. Waß hat der meineydige Wächter Tobias Rohner miet dier sonst vor ein Vernehmen, Anschläge, Rath undt Heimligkeit, wie du etwas wiederrueffen oder außn Gefängnus kommen möchtest, geführt? Erzähle Alles zue deinen Trost undt Ruhigkeit der Seelen miet Wahrheit.

Antwort. Alß der Tobias Rohner mier gesagt, die Färber Casperin hette, ihme gemeldet, wie sie mier Unrecht gethan, hab ich ihn befohlen solches anzuedeuten, sonsten müßte ichs thun, er aber gebeten, NB. er bestünde nicht miet dieser Rede, sondern er müßte darvon gehen, hab ich ihn darauf befohlen, zue meinen Herrn Brueder zue gehen undt solches zue melden. Er würde ihn alles guettes thun undt ich wollt ihme es Zeit meines Lebens nicht vergessen, so er auch versprochen zue thun. —

Diese Beantwortung deß Confessi geruhen Ew. fürstl. Gd. ein wenig gnädigst zue ponderiren, maßen gleichsam in einem Compendio die gantze Confusion, welche der Herr Prior in Crimine seines Brueders erwecket, zue fünden. Erstlich gibt er vor, die Ferber Casperin habe wegen seines Bruedern revociret, kan nicht erweisen, weil weder die Inquisition, weder die Herrn P. P. Confessarii, viri docti, welche wohl verstehen, waß tali casu ihres officii ist, gantz nichts vernommen; nescit Dominus Prior quid agit. Zuem Andern setzt der Herr Prior seine Prob auf einen eintzigen untreuen perjuro armen Wächter, über welchen sich die Inquisition erbarmet undt einige Pfennig zur Erhaltung Weib undt Kinder zue gewinnen, ihme die Wacht praevio Juramento wie allen andern vigilibus vergünstiget. Dieser untreue Mensch undt Wächter Tobias Rohner, welcher heimlich von der Stadt entbrochen, meldet drittens (tact. Intetrrrogat. 12), er bestünde nicht miet dieser Rede, sondern NB er müßte darvon gehen; der Hanß Przerowsky nicht. Viertens, er solle zue seinen Herrn Brueder gehen undt solches melden. Waß sol der aufwicklische böse Mann melden? Ich bestehe nicht miet dieser Rede, sondern ich hab müßen darvon gehen. Ob nun fünfftens bey diesen Umbständen, undt wo ihn selbst Herr Prior contradictorie, contrarie undt contra Stylum et Praxim zuewider ist, einem geistlichen Vorsteher rühmlich sey, confessata crimina zue defendiren, wollen Wier weiter nicht aufrühren. Wie er allzeit begehret, jedoch nicht bräuchig (Civilia enim cum Criminalibus praesertim in hoc Maleficio non debent confundi) ist allhier seines genannten Bruedern Brieff und Sigel vorhanden.

Er hat solches selber concipiret, abgeschrieben undt Unß sereno vultu, wohl disponirter et lacrimose ob delictum überreichet mit continuirlicher Biette, Wier wollten gehst. intercedendo bey Ew. f. Gd. seiner nur nicht vergessen, welches Wier auch versprochen. Repetiren derowegen bey Ew. hochf. Gd. Unsere Intercession wegen Straff Linderung an den confessirten Hanß Przerowsky, alß wie Wier Seine hochf. Gd. seel. Andenkens bey Lebenszeit geh. gebeten haben. Undt verbleiben ꝛc."

Digitized by Google

19. Bittschreiben des Johann Przerowsky an den Fürsten von Liechtenstein:

„Durchleichtiger hochgeborener Hertzog, gnedigster First und Her Her.

Eier hochfirstlich gnaden wern ohne zweuvel aus dero Christmildesten Angedenkens Hern Vatern hinterlasenen schriften auch meines mit behaften Zauberey dariber getanes Examen und Aussagen, welches als sich dan mit wahrheit also befindet, unter andern auch gefunden und gnedigst referiren haben lasen.

Wan dan gnedigster First und Her mir dies mein abscheiliches laster von Grund meiner selen hertzlichen leid ist, das ich meinen Erleser und schepffer Got den almechtigen dardurch so hechlichen beleydiget und erzirnet habe; doch hof ich durch inigliche reu und leid meines Hertzen wiederumb, nach ausgestandener hochgnedigen straf zu gnaden aufgenomen zu werden und die Ewige freyd und seligkeit zu erlangen. Auf das aber auch mir meine wolverdiente Zeitliche straf in Etwas gelindert werden mege, weis ich keine andere zuflucht negst Got als bey ihr hochfirstlichen Gnaden soliches zu suchen, biete Ew. hochf. gnaden also fussfalend mit gantz zergnirsten Hertzen, durch dero angeporene Klementz gantz demitiglichen aler untertenigs, sich meiner doch zu erbarmen und in ansehung meines gelibtesten hern bruders, wie ebenflas hern farrers zu bisentz, in ansehung dieser beiden hern und andern liben freindschaft gnedigst zu erbarmen und mit einem gnedigen urtl anzusehen, vor welich hoche mir armesten erweisende hochf. gnad oben angezogene h. h. brider sich ungezweivelt gegen Ew. hochf. Gnaden schuldigst bedangen, und ich bey Gott dem allmechtigen zu Vorbeter nur schuldigst eingedengt halten werde.

Zu dero hochf. Gnad mich untertenigst befele als Ew. hochf. gnaden demitigst armer über die zwei Jar in Verhaft Johan Przerowsky, bürgerlicher seifensider zu merschen Schimberg."

20. Schreiben des Fürsten von Liechtenstein an die Inquisitions-Commission zu Schönberg ddo. Kosteletz, 14. April 1684 nebst Urtheil vom 12. April 1684:

„Unser gnad zuvor — Edler gestrenger, gelährter, gestrenger Vester, Ehrsame weyse, Liebe getreue. — Wir haben auf die wider Johann Przerowsky, Esteram Rohnin, Magdalenam Peschkulinin, Susanam Prosinger und Annam Welzelin verführte und Uns gehors. eingeschickte Hexen-inquisitionsprocessus beyliegendes Urtl geschöpft.

Befehlen Euch dahero gnädig, daß ihr denen publicirten criminal-patenten gemäß denen Malefiz-Persohnen vierzehn Täge vorhero den Todt ankündiget und dieselben durch die geistlichkeit hierzue gebührent disponiren, so dann gestaltes Urtl erstlich an den vier Weibesbildern und letzlich an dem Johann Przerowsky (dem wir das Hand abhauen wegen seiner Freundschaft und daß er zue diesem Laster niemanden verführet, auch weder Vieh weder Menschen hierdurch geschadet hat, auß gnaden nachsehen, ihr es auch zu einiger consolation den Tag vorhero bedeuten könnet) würklich exequiren lasset, fürohin aber wenn ihr jemanden ex hoc genere delicti einzuziehen vor nötig erachtet,

Digitized by Google

Uns jedesmahl dessen oder dero nahmen, condition, Vermögen, sonderlich wie viel denunciationes über selbten ergangen und in waß vor einem Beruf sie seyn vorhero gehorsamlich überschreibet und mit der incarceration (es möchte denn periculum in mora seyn) biß zue Unserer gnädigen resolution zurückhaltet. Hiervon erstattet ihr ꝛc."

Urtheil.

Demnach die in dero Stadt Mährisch Schönberg beschuldigter Hexerei halber in Verhafft kommenen Joann Przerowsky, Estera Rohnin, Magdalena Peschkulinin, Susanna Prosingerin und Anna Maria Welzelin theils gütlich, theils vermittels Peinlicher Frag zum öffteren gütlich bekennet, ausgesaget und beständig sein, daß sie Gott dem Allmächtigen Schöpfer Himmelß und der Erden, Mariae der gebenedeyten Mutter Gottes, allen lieben Heiligen vermessen abgesaget, die hl. Tauff, alle hl. Sacramenten und den christlichen Glauben verlaugnet und sich dem Bösen feindt menschlichen Geschlechts, dem leidigen Teuffel mit Leib und Seel ergeben, mit demselben sich vermischet, nächtliche zauberische Zusammenkünfte gepflogen, das hochw. Abentmahl auf unterschiedliche weiß grausam verschimpfet, die vier Weibs Persohnen daßselbe zur Zauberey gebrauchet, Vieh und Menschen an Leib und Leben geschadet und andere zue diesem teufflischen Leben verführet haben.

Alß wirt mit Urtheil und Recht erkennet und ausgesprochen, daß umb so grausamer Verbrechen willen ihnen zur wohlverdienten Straff, andern aber zu einem abscheulichen exempel auf öffentlicher Richtstatt die Rechte Handt mit einem Beil abgehauen, sodann Jedweder durch daß Schwert vom Leben zum Todt hingerichtet und dero Cörper zuesambt Hände und Köpfe auf einen Scheitter Hauffen geworffen und zu Aschen verbrennet werden sollen. — Von Rechtswegen. — Urkhundt hochgedacht Ihrer fürstl. Gnaden aigene Handt Unterschrifft und gewöhnliche Cantzleyfertigung.

21. Schreiben des Fürsten an die Inquisitions-Commission in Schönberg ddo. Feldsberg 17. Jänner 1685:

„Unsere gnadt zuvor. — Edler gestrenger, gelährter, Gestrenger Vester, Ehrsambe weise, Liebe getrewe.

Wier hetten zwar gnädig gern gesehen, wan der Meineydige Wächter Tobias Rohner gestellet worden wäre, haben aber auch bey gestalten Dingen, da Wir Unß jure retentionis näher helffen können, denselben per Subsidiales kostbahr zue erzwingen keine besondere Ursach, sondern sein gnädig zuefrieden, daß dessen sonst verwürkte Leibes Straff von dem Herrn Prälaten mit einem Stuck Gelt möge redimirt werden. Wir vergönnen Euch auch gnädig, undt ist nicht unbillich, daß Euch Herr Prälat nicht allein zuefolge des brüderlichen Testaments, sondern auch wegen der Euch notorie angethanen injurie; Undt weilen nicht weniger Unser nunmehro in gott-ruhent Hochgeliebter Herr Vatter undt Wier bey Ihro k. und k. Mayestät Unserem allergnädigsten Herren scabiose traduciret worden undt zue Unserer benötigten Defension unseren

Digitized by Google

damahligen Ambts Cantzler brauchen, mit Fuhrlohn undt täglich einen Ducaten unterhalten, Cantzley Taxen zahlen undt andere Unkosten machen müssen, werdet Ihr gleichfahlß die refusion begehren undt ehender die Erbschafft nicht außfolgen. Sonsten verlangen Wier, daß nechstens eine genaue Specification der in denen Nachbahrschafften denuncirten Complicum, undt zwar von wie vielen Hingerichten ein Jedweder oder Jedwede graviret sey? Undt verbleiben Euch mit Gnaden wohlgewogen."

22. Bescheinigung der Hofkanzlei an den Fürstenrichter in Schönberg über 400 fl. ddo. Plumenau 24. Mai 1685:

„Wier bescheinigen hiermit Unserem Rath undt zugleich Fürstenrichter Unserer Stadt mähr. Schömberg Frantz Ferdinant Gaupe über Vier Hundert Gulden, welche er Unß ratione deß Vergleichs mit dem Herrn Prälaten zu der Carthaus richtig abgeführet hat."

23. Schreiben des Caspar v. Frantzen (des fürstl. Kanzlers) an den Fürstenrichter in Schönberg ddo. Feldsberg 3. Juni 1685:

„Edel Gestrenger Hochgeehrter Herr Fürstenrichter. — Herr Zoffl (?) hatt mier hundert rhsch. Thl. von den Przerowskyschen Leuth von Plumenau überbracht, wovor dem Herrn Procuratori undt der gesambten Inquisition umbso vielmehr Dank erstatte, daß ich nicht weiß wie ich darzukomme undt betauren muß, daß die zue einiger Erkandtnuß durch ermelten H. Zoffl vertröstete Commission weiß nicht waß vor incidentien halber rückgängig worden. Vielleicht wirdt sich einige andere Gelegenheit ereignen, wo ich werde zeigen können, daß ich sey ꝛc."

Digitized by Google

Das alte Recht Mährens und Oesterr.-Schlesiens.

(Im Auszuge aus dem ungedruckten 3., 4. und 5. Theile von Lukſche's Werk.)

Der am 15. April 1824 zu Brünn verstorbene m.-schl. Apellationsrath Johann Lukſche (S. über ihn österr. Encyklopädie 3. B. 512, Wurzbach's biogr. Lex. 16. B. 158, insbes. d'Elvert's Gesch. d. histor. Lit. M. u. Schl. S. 303—8) hat, außer einer Uebersicht der Stellen und Aemter in Mähren seit 1628, Brünn 1804, Notizen von der polit. und Justizverfassung Mährens, Brünn 1808, und den besonderen Rechten der Personen M. u. Schl., Brünn 1814, 3. A. 1844), auch das alte und neue Recht M. u. Schl. nach Ordnung des bürgerl. Gesetzbuches herausgegeben, von welchen aber, Brünn 1818, nur der 1. und 2. Theil, der letztere in zwei Bänden, im Drucke erschienen sind, welche die Paragraphe 1 bis 530 des österr. bürgerl. Gesetzbuches von 1811 umfassen. Der 3., 4. und 5. Band der, schon mit der Druckbewilligung versehenen, Handschrift gelangten jedoch, wahrscheinlich wegen des Mangels des Absatzes der ersten zwei Bände nicht zum Drucke. Lukſche hinterließ noch mehrere andere Handschriften, insbesondere ein Lexikon wichtiger Gesetze für Mähren und Schlesien A—Z 4, das in die Bibliothek des Erzherzogs Anton kam; die Original-Handschrift des alten und neuen Rechtes M. und Schl. brachte kaufweise der Landesadvocat Richter in Iglau an sich und überging später in den Besitz des Dr. Heller, Universitäts-Actuars in Olmütz, in der Folge Professors an der Rechtsakademie in Preßburg und an der Universität zu Graz, nachher des Krankenhaus-Directors Dr. Heller in Brünn, endlich wieder des zweiten, nun in Wien lebenden. Einen Auszug aus derselben verfaßte ich während meiner dienstlichen Verwendung in Iglau vor einem halben Jahrhunderte mit Bewilligung des ersten Erwerbers zur freien Verfügung.

Die Geschichte des alten und neuen Rechtes schließt sich an die Folgenreihe der Paragraphe des österr. bürgerl. Gesetzbuches von 1811 an. Sie gibt eine Vergleichung der dermaligen gesetzlichen Bestimmungen mit jenen des römischen Rechtes, des alten brünner und iglauer Rechtes aus dem 13., der alten brünner Rechtssprüche aus dem 14. (gedr. 1490 in Brünn), der alten mähr. Landesordnungen, des olmützer Lehenrechtes und der teschner Landesordnung aus dem 16. Jahrhunderte, der neuen mähr. Landesordnung von 1628, der später erschienenen Novellen und Declaratorien, der troppauer Landesordnung von 1673 (nicht in Gesetzeskraft gelangt, S. 7. und 17. B. Sect.-Schr.), der (1697 in Mähren eingeführten) böhm. Stadtrechte u. m. a. Rechte, Verordnungen, Landtagsschlüsse u. s. w., ohne Ausnahme daher nur mit den Bestimmungen des geschriebenen Rechtes. Der Abdruck des ganzen österr. Gesetzbuches und die Auseinandersetzung des römischen Rechtes, welches in jedem Handbuche richtiger und systematischer nachgewiesen wird, die immer

Digitized by Google

wiederkehrenden Wiederholungen, die Abhandlung vieler dem politischen oder cameralistischen Fache angehörigen Materien u. dgl. m. haben dem Werke eine Ausdehnung gegeben, welche leicht zu beseitigen gewesen wäre. Dies und der Mangel an ordnendem und die Massen belebendem Geiste, an logischer und systematischer Zusammenstellung und einladender Darstellung würde auch dermal kaum die Drucklegung des Ganzen rechtfertigen.

Der von mir gemachte Auszug aus dem 3. (§. 531—858), 4. (§. 859—1341) und 5. B. (§. 1346—1502 d. b. G.-B.) dürfte jedoch wenigstens als Leitfaden und Beihilfe für die Kenntniß des alten und zum Theile auch des neuen Rechtes M. und Schl. und bei dessen wünschenswerther Bearbeitung dienen und wird deshalb der Oeffentlichkeit übergeben.

Was die Beziehungen auf die alten Gesetze und Vorschriften betrifft, so wird gewiesen auf: Luksche's altes und neues Recht M. und Schl. 1. B. (S. 23—65 von den Gesetzen M. und Schl. und den Gesetzsammlungen), d'Elvert's Geschichte der histor. Literatur M. und Schl., Brünn 1850, Rößler's brünner und Tomaschek's iglauer Recht, Demuth's Geschichte der Landtafel Mährens, Demuth's und Brandl's tobitschauer Buch, Chytil's Landesordnungen Mährens (im 4. H. Schriften der histor. Section, Brünn 1852, S. 169—200), d'Elvert's Beiträge zur Geschichte der k. Städte Mährens (im 13. B.) und der böhm. Länder im 17. Jahrhunderte im 16. und 17. B. d. Schr. d. histor. Section (in dem letzteren die Entwürfe der jägerndorfer und der troppauer Landesordnung von 1673 und die Praxis des olmützer bischöfl. Lehenrechtes), Brandl's Glossar, d'Elvert's österr. Verwaltungsgeschichte (24. B. Schr. d. histor. Section), Ruber's Streifzüge in Mährens Rechtsgeschichte, u. a.

d'Elvert.

VIII. Hauptstück.

Von dem Erbrechte.

(Nach der Paragraphen-Folge des a. b. G.).[1]

§. 531. Der Ausdruck „Verlassenschaft" kommt schon in der neuen mähr. Landesordnung von 1628, fol. 160, vor.

§. 532. In den Stadtrechten wird das Erbrecht unter dem Ausdrucke „Anfall" (napad, odaumert) verstanden und gesagt, es sei der Eintritt in alle Rechte des Verstorbenen (E. 27, §. 1 u. F. 17, §. 1).

Erbschaft wird in alten Urkunden auch haereditas genannt, obschon man hierunter gewöhnlich nur unbewegliche Sachen verstanden hat, böhm. dědina (St.-R. D. 53, §. 1, E. 22, §. 2 u. F. 18).

§. 533. Sowohl das testamentarische als gesetzliche Erbrecht wird schon in den ältesten Gesetzen Mährens und Schlesiens erwähnt. (Jura primaeva Moraviae, Brunae 1781, S. 29, König Johanns Bestätigung der Rechte und

[1] Die den bezogenen Vorschriften beigefügten Buchstaben A, F, L bezeichnen die Behörden: Apellationsgericht, Fiscalamt, Landrecht, in deren Sammlungen dieselben sich befinden.

Digitized by Google

Privilegien Mährens vom Jahre 1311 eb. S. 37, die Rechte der Stadt Brünn eb. S. 55, do. Iglau eb. 79. Herzog Heinrich macht in seinen Privilegien für das Bisthum Breslau von 1240 beider Arten Erwähnung. S. Schickfuß im 3. Buche seiner schles. Chronik S. 34. Die späteren Gesetze sprechen schon ausführlicher von beiden Arten, als die brünner Rechtssprüche fol. 76, 134, 143, 144, die Landesordnungen von 1545 fol. 101 und 105, vom Jahre 1604 fol. 69 und 76; jene vom Jahre 1628, fol. 165 u. f. handelt von der Testat- fol. 175 u. f. von der Intestat-Erbfolge; die Stadtrechte von jener D. 42 u. f., von dieser F. 5 u. f.

Erbverträge waren in Mähren und Schlesien, wo man das römische Recht in subsidium angenommen hatte, in der Regel ebenfalls ungiltig. Es hat zwar eine Gattung von Erbverträgen, nämlich die Gemeinschaft der Güter (böhm. spolek) mit der Wirkung bestanden, daß Derjenige, welcher in solcher Gemeinschaft war, so lange diese bestand, weder über seinen Antheil letztwillig verfügen, noch an seine Verwandten vererben konnte, sondern die übrigen Theilhaber den erledigten Antheil erwarben (L.-Ordg. 1628, fol. 183). Allein eben daselbst fol. 184 sind derlei Verträge oder eigentlich alle pacta de reciproca successione aufgehoben und nur mit landesfürstlicher Bestätigung gestattet worden. Daselbst fol. 165 und 171 wird ferner verordnet, daß Erbschaften nur durch ordentliche Testamente, folglich nicht durch Verträge hinterlassen werden können. Auch spätere Verordnungen verbieten Erbverträge (28. August 1708, 12. December 1718, 28. Mai 1725, Hfdt. 20. August 1787, Nr. 711 J.-G.-S.).

Ausnahmsweise galten jedoch Erbverträge schon nach früheren Rechten zwischen Eheleuten, mit der einzigen Beschränkung der Nichtverletzung des Pflichttheils der Kinder (L.-O. 1628, fol. 156, St.-R. C. 40, 42, 48, 49, 53, 55, 56, F. 25, §. 2, Nov. G. g, 4, Resol. 29. März 1691, Hfdte. 9. October 1786, Nr. 584 und 20. August 1787, Nr. 711).

Gleiches Recht galt auch in Schlesien (S. bei §. 602 und 1249).

§. 534. Die testamentarische Erbfolge ging der Intestat-Erbfolge vor und beide konnten nebeneinander nicht bestehen (Brünner Rechtssprüche fol. 145, L.-O. fol. 175, St.-R. D. 53, E. 22, §. 2 und F. 18, F. 6, §. 2).

Nur bei Erbverträgen zwischen Eheleuten konnten die gemischten Erbfolgen zugleich eintreten; denn Eheleute durften sich nicht mehr als den vierten Theil ihres Vermögens auf den Todesfall verschreiben. Das Uebrige fiel den Kindern zu, waren keine vorhanden, so konnte jeder Theil letztwillig darüber verfügen. Im Abgange eines Testamentes trat aber die gesetzliche Erbfolge ein (Nov. G. g., Res. 29. März 1691).

§. 535. Die Stadtrechte nennen E. 52 legatum „ein Ding, durch's Testament gegeben" und E. 53 legatarius jenen, welchem der Testator etwas vermacht hat.

§. 536. L.-O. fol. 178, 168, St.-R. T. 17, E. 37.

§. 537. L.-O. fol. 168, St.-R. E. 37.

Digitized by Google

§. 538. Ausländer konnten nicht zu Erben eingesetzt werden, wenn nicht Reciprocität nachgewiesen werden konnte (L.-O. fol. 180, 181, Res. 20. December 1642, 28. März 1709, 18. Juni 1753).

§. 539. Früher waren Ordensgeistliche von dem Erbrechte nicht ausgeschlossen. Nach den alten iglauer Rechten (jura prim. S. 98) konnte zwar ein in ein Kloster getretenes Kind nichts mehr erben, allein nach den brünner Rechtssprüchen fol. 78 waren die Geistlichen erbfähig, nach dem Vertrage der Stände mit den k. Städten von 1486 (in der L.-O. von 1545, fol. 133, im Notizenbl. der histor. Section 1867, Nr. 5, 6), durften Bürger, welche Landgüter besitzen, solche ihrem geistlichen Sohn übergeben, nach den Landesordnungen 1545, fol. 90 und 95, und 1604, fol. 84, soll den Töchtern der nöthige Unterhalt und es konnte ihnen auch mehr zugedacht werden, und nach jener von 1628, fol. 181, sollen den geistlichen Söhnen und Töchtern die Erbtheile, sowie den anderen Kindern zugewiesen werden. Endlich nach der Resolution vom 27. Juni 1673 mußten im Fürstenthume Troppau die Töchter, welche geistlich wurden, mit den übrigen Schwestern ein gleiches Heiratsgut und auch der Mutter gleichen Pflichttheil bekommen. Dieses Erbrecht verloren die Ordensgeistlichen erst durch neuere Anordnungen unter Maria Theresia und Joseph II.

Anders war es mit den geistlichen Gemeinden. Nach der brünner alten Landtafel Tom. I, fol. 55, auf das Jahr 1353 und dem erwähnten Vertrage von 1486 sollen die von Bürgern besessenen Landgüter nicht der Geistlichkeit überlassen werden können, die Landesordnung von 1545, fol. 105, verbietet der Geistlichkeit, etwas in den Testamenten zu vermachen.

Zu den §§. 540 und 541 wird nichts Besonderes bemerkt, sowie zu den späteren, hier nicht hervorgehobenen.

§. 542. L.-O. 1628, fol. 168 und 169, St.-R. E. 26, 51, §. 2.

§. 547. L.-O. fol. 51, St.-R. F. 19.

§. 548. L.-O. fol. 174, 181, St.-R. C. 1, E. 29, F. 19.

§. 551. Nach den Landesordnungen von 1535, fol. 110 und 1604, fol. 78, und auch nach der teschner Landesordnung fol. 26 und 27 mußte der Sohn auf jeden weiteren Erbanspruch nach dem Vater verzichten, wenn er auf sein eigenes Verlangen und Einwilligen des Vaters bei dessen Lebzeiten abgefertigt worden war. Die Landesordnung von 1628, fol. 178, gestattet auch diese Theilung zwischen Vater und Sohn, behält aber letzterer nach des ersteren Tod den Anspruch auf den entfallenden größeren Erbtheil vor.

IX. Hauptstück.

Von Testamenten.

In Mähren war in den älteren Zeiten auch der Grundsatz angenommen, daß das Gut bei dem Stamme bleiben soll (Landtagsschluß 1518 und teschner L.-O. fol. 23).

Digitized by Google

Es konnte jedoch über das Vermögen nicht frei testirt werden, sondern es gehörten Begünstigungen der Landesfürsten und Grundherren dazu.

Nach den alten brünner und iglauer Rechten (jura prim. S. 55, 79) konnten die Bürger dieser Städte testiren und wenn sie weder Weib noch Kinder und auch kein Testament zurückließen, erbten die nächsten Verwandten.

Viele Orte erlangten das Recht zu testiren, wie Trübau 1372, Littau 1359, Lettowitz 1490, Freistadt 1560.

Die höheren Stände konnten zwar testiren, aber nicht nach Willkür, denn zur Einsetzung eines Erben, außer der Familie, gehörte ein Machtbrief des Landesfürsten (Landtagsschluß 1518, L.-O. 1535 fol. 68, 1545 fol. 74, 1604 fol. 69).

Gesuchen der Stände auf den Landtagen von 1535 und 1538, Testamente ohne Machtbriefe außer der Landtafel machen zu dürfen, wurde nicht willfahrt; die Landesordnung von 1628, fol. 165 und 166, hob aber die Machtbriefe auf und gestattete Jedem, der die freie Schaltung seines Vermögens hat, die freie Testirung.

Die Stadtrechte D. 44 hielten das dem Bürgerstande schon früher zugestandene Recht des freien Testirens aufrecht. In Schlesien wurde die Testirungsfähigkeit schon mit dem magdeburgischen Rechte eingeführt (S. insbesondere die teschner L.-O. 1591, fol. 23, die neißer L.-O. 14. September 1567). Nur in den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf, in welchen mährisches Recht galt, hob erst die Resolution vom 27. Juni 1673 die Machtbriefe auf.

§. 553. L.-O. fol. 165, St.-R. D. 42. — Bei den höheren Ständen hieß ein Testament poruczenstwy (S. L.-O. 1535, fol. 68).

§. 565. L.-O. 1628, fol. 166, St.-R. D. 42 und 52.

§. 569. Nach den Stadtrechten E. 2, §. 4, können zwar die Unterthanen nicht frei testiren, dies ist aber nur von den uneingekauften Gründen zu verstehen, denn in den eingekauften hat die gesetzliche Erbfolge Statt (Hfdt. 11. November 1783, Nr. 210), also können sie auch hierüber testiren (S. auch die Res. 11. Jänner 1771, Gub. 13. November 1773, Res. 2., Gub. 28. Juli 1774, Pt. 1. November 1781, Hfdt. 8. Mai 1786, Circ. 18. Mai 1789).

Den Ausländern gestatteten die alten brünner Rechte (jura pr. S. 55) zu testiren, die alten brünner Rechtssprüche fol. 149 und die Landesordnung fol. 180 erklarten sie als erbsfähig, also mußten sie auch testiren können.

Nach den alten brünner Rechtssprüchen fol. 69, 151 wurden Knaben mit 15, Mädchen mit 13 Jahren großjährig, sie konnten aber fol. 144 schon mit 14 und 12 Jahren über ihr eigenes Vermögen oder mit Bewilligung der Eltern testiren.

Nach den Landesordnungen von 1545, fol. 105 und 1604, fol. 70, wurden bei dem Herrenstande die Söhne mit 16, die Töchter mit 14, bei dem Ritterstande mit 18 und 16 Jahren großjährig.

Die Landesordnung von 1628 hob diesen Unterschied zwischen dem Herren- und Ritterstande auf und bestimmte die Großjährigkeit der Söhne auf 20 und der Töchter mit 15 Jahren (fol. 163 und 164, Res. 6. März 1642).

Digitized by Google

Nach den St.-R. wurden die ersteren mit 18, die anderen mit 15 Jahren großjährig (D. 26, §. 2, E. 3, §. 1).

Im Fürstenthume Troppau hielt man sich an die mähr. L.-O. von 1604. Die teschner L.-O. f. 26 forderte ein Alter von 20, die neißer L.-O. des Bischofs Kaspar von 25 Jahren. Später war in Schlesien ein Alter von 21 Jahren erforderlich (Res. 17. Juni 1714 und 3. Mai 1717). Endlich wurde unter Maria Theresia die Großjährigkeit auf das 24. Jahr gesetzt (Res. 24. Juli 1741, L. und Pt. 12. April 1753). Jedoch wurde den Söhnen mit 20, den Töchtern mit 18 Jahren zu testiren gestattet.

Nach der L.-O. f. 166 konnte nur Jener ein Testament machen, welcher bei gutem Verstande war und nach den Stadtrechten D. 42, §. 3, E. 4, gehörte auch ein gutes Gedächtniß dazu. Für Blöde konnte der Vater testiren (L.-O. f. 170). Taube und Stumme durften letztwillig verfügen, wenn sie durch Schrift oder doch Zeichen ihren Willen zu erkennen geben konnten (St.-R. E. 5, L.-O. f. 125). Verurtheilte Verbrecher waren vom Testiren ausgeschlossen (St.-R. E. 6, L.-O. f. 219). Ketzer (Akatholiken) durften im Lande nicht geduldet werden (L.-O.).

Die Pfarrer konnten über ihr Vermögen frei testiren (Kolowrat'scher Vertrag in Schlesien vom Jahre 1504 bei Schickfuß 3. B., S. 49). In Mähren erhielten sie dieses Recht nach dem Landtagsschluße vom Jahre 1644, jedoch nur über das Patrimonial-Vermögen (Tribdt. 22. Juli 1692).

Ungetheilte Brüder (welche in einer Güter-Gemeinschaft lebten) konnten über das in der Gemeinschaft befindliche Vermögen nicht testiren (L.-O. 1545, f. 96, 99, 100, v. J. 1604, f. 79, v. J. 1628, f. 183).

An Fremde konnten Güter nur mit landesfürstlicher Bewilligung vermacht werden (teschn. L.-O. f. 23).

§. 577. Testamente konnten bei der Landtafel (gerichtlich) oder auch außer derselben gemacht werden, bei den höheren Ständen gehörten jedoch zu einem schriftlichen Testamente Zeugen (L.-O. 1535, f. 51, v. 1545, f. 105, v. 1604, f. 69, v. 1628, f. 166, St.-R. D. 43, 47, E. 1, für das Fürstenthum Troppau Res. 27. Juni 1673, teschn. L.-O. f. 23).

Nach dem iglauer Rechte (S. 79, 80), den alten brünner Rechtssprüchen gehörten wohl zu allen Testamenten Zeugen, die Stadtrechte E. 1, §. 3, fordern aber bei dem minderen Stande sie, aber zu schriftlichen nicht.

Die Zahl der Zeugen, welche, insofern sie vom Adel waren, in früherer Zeit bloß ihre Sigille beidruckten, später aber auch das Testament mitfertigten, war nicht gleich.

Bei dem Herren- und Ritterstande waren 7 Sigille oder Petschaften, nämlich nebst jenen des Erblassers noch 6 aus diesen Ständen, zu Aenderungen 3 Zeugen, für Krieger 2—3 Zeugen nothwendig und es mußten die Testamente sammt Machtbrief intabulirt werden (Ldtgsschl. 1518, L.-O. 1535, f. 63, v. 1545, f. 105, v. 1604, f. 69, Ldtgsschl. 1590, welcher die Testamentsförmlichkeit vorzeichnet); die neue L.-O. v. 1628, f. 166, 167, und die troppauer vom 27. Juni 1673 begnügten sich mit 3 oder 4 Zeugen vom

Digitized by Google

Herren- oder Ritterstande, oder, wenn diese nicht zu haben waren, von 5 anderen unverdächtigen Männern, deren Habilitirung nicht nöthig war (Res. 13. April 1725 L.).

Die Zeugen mußten erbeten sein. Das Testat konnte der Erblasser selbst schreiben oder von einem Anderen schreiben lassen und es konnte der Landtafel oder jemanden Anderen in Verwahrung gegeben werden (L.-O. 1535, f. 68, v. 1628, f. 166, teschn. L.-O. f. 23).

Die Erben des Fürsten Liechtenstein können die Testamente bei sich behalten (Res. 1. August 1644 A.).

Die Bürger beobachteten andere Feierlichkeiten. Das iglauer Recht S. 79, 80 fordert die Gegenwart von ehrbaren Männern, Geschworenen oder des Pfarrers. Nach den alten brünner Rechtssprüchen f. 143 waren in verschiedenen Städten 7 Zeugen erforderlich, in Brünn genügten aber 2; ein geschworener Rathsmann galt für 2 Zeugen.

Im Fürstenthume Neisse durfte nur gerichtlich testirt werden, und zwar in den Städten vor dem Bürgermeister, 2 Rathsmännern und dem Stadtschreiber, in den Dörfern vor dem Scholzen und 3 Geschworenen (Bischof Kaspar's L.-O. Art. 10).

Die St.-R. D. 42, 4, 44, 50, E. 1, §. 3 forderten aber bei einem schriftlichen Testamente nur die erwiesene Unterschrift des Erblassers, sonst aber 2 erbetene Zeugen, die das Testament dem Gerichte übergaben oder, wenn es ein Anderer überbracht hatte, vernommen werden mußten (D. 44).

Bei dem bürgerlichen Testamente war die Beidrückung einer Petschaft nicht erforderlich (alte brünner Rechtssprüche f. 143, St.-R. D. 55).

Die Testamente waren Zeuge der Landtafeln in früherer Zeit in lateinischer Sprache verfaßt, bis im Jahre 1480 angefangen wurde, die Landtafel in böhmischer Sprache zu führen.

Die L.-O. v. 1628, f. 62, 124 gestattete, die Urkunden in deutscher Sprache zu errichten, in einer anderen Sprache verfaßte Testamente durften zwar eröffnet, konnten aber ohne Dispens des Kaisers (Res. 9. Juli 1689) und später des Appellationsgerichtes (Hfdte. 12. und 14. Juli 1786, Nr. 554 und 564) nicht publicirt werden.

Nach der Res. v. 2. Jänner 1642 A. sollten alle Eingaben an Se. Majestät in deutscher oder böhmischer Sprache verfaßt sein.

Die Testamente mußten bei sonstiger Ungiltigkeit auf Pergament geschrieben werden. Die L.-O. v. 1628, f. 166, und die teschn. L.-O. f. 23 gestatten neben diesem auch den Gebrauch des Papiers, die alten brünner Rechtssprüche und St.-R. D. 43, §. 3, jenen von Papier, eines Brettes, einer Tafel u. dgl., wenn es nur zu lesen war.

§. 584. Sowohl der Adel konnte bei der Landtafel in persönlicher Erscheinung, als auch der Bürger mündlich in Gegenwart vor Zeugen testiren (L.-O. 1535, f. 61, v. 1628, f. 172, tropp. L.-O. 1673, §. 15, St.-R. D. 43, 45, 59, 60).

Digitized by Google

Im teschner Fürstenthume scheint es, daß nicht mündlich (T.-L.-O. f. 23), im neißer, daß nur gerichtlich letztwillige Dispositionen getroffen werden konnten (Bischof Kaspar's L.-O. Art. 10), bis die Stadtrechte eingeführt wurden.

In Uebereinstimmung mit dem römischen Rechte schließen die alten brünner Rechtssprüche f. 43 und die St.-R. E. 7 gewisse Personen von der Zeugenschaft aus, was auch bei den höheren Ständen üblich war, nur waren nach den ersteren f. 50 Weltgeistliche hiezu zugelassen, während die letzteren D. 8 die Geistlichen überhaupt hievon ausschließen, bis Maria Theresia und Joseph II. die Weltgeistlichen wieder zuließen (Pt. 4. Sept. 1771, Res. 25. Juli 1772, Hfdte. 20. Mai 1785, Nr. 433, 20. Mai 1786, Nr. 551).

§. 597. Ein Testament, welches während einer Seuche (Pest) oder von einem Militär im Felde gemacht wurde, war selbst ohne Zeugen, jedoch nur auf ein Jahr, giltig (L.-O. f. 172).

Schluß.

Ein in einer anderen österr. Provinz gemachtes Testament, wenn es nach den dortigen Gesetzen giltig war, behielt die Giltigkeit auch in Mähren und Schlesien (Nov. J. c. 7, Res. 15. und 16. Juli 1689, 13. April 1725, 3. Jänner 1756, 18. Juni 1779).

Die Testamente mußten rücksichtlich der höheren Standespersonen bei der Landtafel, rücksichtlich des Bürgerstandes bei Gericht hinterlegt (L.-O. 1628, f. 168 und 172, St.-R. D. 44, §. 2, 53, §. 3, E. 33), bezüglich der unbeweglichen Güter in der Landtafel und resp. dem Stadtbuche intabulirt (Ldtgsschl. 1518, L.-O. 1628, f. 168, 172, Trib.-Instr. 13. Dec. 1636 und 30. Jänner 1659, Res. 6. Jänner und 24. März 1686, 25. Mai 1689, 2. Jänner 1694, 25. Juni 1706, 25. Juli 1708, Trib.-Instr. 13. Mai 1739, in Schlesien 23. Nov. 1708) und publicirt werden, was bei den höheren Ständen in Mähren bei dem Tribunale (Instr. 13. Dec. 1636, 13. Mai 1739) oder, wenn der Erblasser in Wien starb, bei der böhm. Hofkanzlei (Res. 6. Dec. 1687, 15. Sept. 1688, 7. Jänner 1690, 13. März 1691), hinsichtlich der Testamente begüterter Geistlichen aber bei den geistlichen und weltlichen Gerichten geschah (Res. 21. März 1715).

Bei dem Bürgerstande war auch die Bestätigung der Testamente üblich, welche auf Ansuchen des Erben nach Ablauf der sechswöchentl. Widerspruchs-Frist angesucht werden konnte und dasselbe vor Bestreitung schützte (St.-R. D. 59, §. 2, 60, E. §. 8, E. 32, 33, 43, 45, F. 48, schles. Proceß-Ordg. 24. Oct. 1753).

X. Hauptstück.

Von Nacherben und Fideicommissen.[1]

Unsere vaterländischen Gesetze geben wenige Bestimmungen über die Substitutionen. Allein es dürften die gemeinen Substitutionen allgemein und

[1] S. über Fideicommisse in Mähren das Notizenbl. d. histor. Sect. 1860, S. 41—6, 50—55, den 16., 17., 23. und 24. B. der Sect.-Schr. Indices.

Digitized by Google

die pupillarischen bei dem Bürgerstande gegolten haben, weil das römische Recht Subsidiarquelle war und die alten brünner Rechtssprüche f. 144 und die St.-R. E. 48 diese Substitutionen gestatteten. Bei den höheren Ständen konnten die pupillarischen nicht zulässig sein, weil sie ohne königl. Machtbriefe bis 1628 außer der Landtafel keine Testamente machen durften; allein die mit der Res. v. 15. April 1638 auch auf Mähren ausgedehnte böhm. Nov. J. c. 15, 16, 17 erlaubte, stets jedoch unter dem Gesichtspunkte der Erhaltung des Gutes bei dem Stamme, den Vätern pupillarische Substitutionen über das unbewegliche Vermögen, welches den Pflichttheil überstieg. Die Mutter war aber von dem Rechte zur Einsetzung von Pupillar-Substitutionen ausgeschlossen (Res. 28. Jänner 1732).

§. 612. Die St.-R. F. 4 theilen nach dem römischen Rechte die Fideicommisse in allgemeine und besondere ein, tragen den Eingesetzten die genaue Erfüllung und Verwahrung des Gutes auf, bestimmen aber nicht, bis zu welchem Grade die Substitution geschehen kann.

Die L.-O. v. 1628, f. 173, forderte nur zur Errichtung von Primogenitur-Fideicommissen die landesherrliche Bewilligung.

Nach der böhm. Novelle I. i. 20 und Res. v. 25. Febr. 1697, welche mit den Res. 22. August 1704, 2. März 1722 und 20. Nov. 1726 auch für Mähren bestätigt wurde, ist jedoch diese Bewilligung zu allen Fideicommissen nöthig, welche über den ersten Grad ausgedehnt werden sollen.

Im Fürstenthume Troppau verbot die Res. v. 27. Juni 1673, §. 5, die Priorat- und Primogenitur-Fideicommisse und dieses Verbot wurde später auf alle Fideicommisse in ganz Schlesien ausgedehnt (Res. 18. Nov. 1706, 20. Nov. 1726).

Maria Theresia bewilligte die Errichtung von Fideicommissen in weiterem Grade über in öffentlichen Fonds anliegende Capitalien gegen bloße Anzeige an die Landesstelle (Res. 22. Jänner, 26. Febr. 1763).

§. 618. Bei dem Bürgerstande bestanden schon Zeuge der alten brünner Rechtssprüche f. 75, 76 Familien-Fideicommisse, und von landesfürstl. Bewilligung wird keine Erwähnung gemacht. Die St.-R. enthalten auch keine Beschränkung.

Bei den höheren Ständen machte erst die L.-O. v. 1628 die Beschränkung, doch ist kein Familien-Fideicommiß über diese Zeit bekannt.

Das Liechtenstein'sche entstand (1606) durch einen von Kaiser Rudolph am 21. Mai 1607 bestätigten Erbvertrag.

Ueber die Besorgung der Fideicommiß-Angelegenheiten S. Res. 16. Juni 1749, 30. Jänner 1751, Vormdschfts.-Ordg. für Mähren 23. Nov. 1753, Art. 12, für Schlesien 22. Mai 1754, Art. 12. Die Res. v. 12. April 1760 bestellte eine Fideicommiß-Commission, Hfdte. 1. Jänner 1769, 7. Nov. 1771, 25. März 1781, 27. März 1783, 21. August 1784.

§. 626. Die Successions-Ordnung dem Stifter freigestellt (Res. 22. Dec. 1752, 27. Jänner 1753, in Schlesien 27. Jänner 1753).

Digitized by Google

Errichtung ordentlicher Inventarien (Res. 20. Nov. 1726, 16. März 1762).

Auf ein Fideicommiß über oder auch unter 400.000 fl. soll nicht leicht eingerathen werden (Res. 22. Jänner, 26. Febr. 1763, 25. April 1763).

An diese Summe hielt man sich schon nach den früheren Verordnungen 28. Mai 1686 A., 1. Oct. 1686 A., 10. Juni 1690 A.

Aufsicht (Res. 26. Juni 1751, 2. Jänner 1756, Instr. 4. Febr. 1763).

Majorat (Hfdte. 23. Febr. 1787, Nr. 634, 30. Juli 1789).

Die Acten der Fideicommission 1781 dem Tribunal übergeben.

§. 629. S. Res. 3. April und 21. August 1669.

§. 630. Res. 26. Juni 1751. — Gerichtsstellen überwachen (Instr. 4. Febr., in Schlesien 7. März 1763).

Die Bestellung von Fideicommiß-Curatoren war vorhin bei den Fürstenthümern Teschen, Troppau, Jägerndorf und Bielitz nicht anwendbar (Hfdt. 5., App. 10. März 1789).

§. 633. S. Hfdt. 25. März 1781, Nr. 5, Pt. 14. Juni 1798, Nr. 420, Hfdt. 21. Mai 1781, Nr. 18, Pt. 9. Mai 1785, Nr. 424, Hfdt. 16. Febr. 1792, Nr. 253.

§. 634. Res. 12. Febr. 1774, 2. und 10. Mai 1777 Einkauf unterthäniger Gründe (S. Luksche I. 324).

Lehen Res. 4. Sept. 1773 (S. Luksche I. 475).

S. Hfdte. 25. März 1781, Nr. 9, 21. Mai 1781, Nr. 18, 25. Mai 1781, Nr. 19, 11. Mai 1787, Nr. 677, 3. April 1787, Nr. 659, 24. April 1787, Nr. 814, 14. Juli 1788, Nr. 856, 12. Juni 1788, Nr. 849, 8. August 1788, Nr. 867, 16. März 1789, Nr. 987, 23. April 1789, Nr. 1006, 29. Oct. 1789, Nr. 1067 (Octava aufgehoben für Mähren, Hfdt. 28. April 1791, Nr. 142), 21. Jänner 1791, Nr. 104, 28. Febr. 1791, Nr. 119, 19. August 1791, Nr. 194, 16. Febr. 1792, Nr. 253 (für Mähren Hfdt. 11. April, Gbdt. 2. Mai 1795, Z. 7582), 17. Mai 1793, Nr. 104, 6. Dec. 1793, Nr. 138, 9. Dec. 1793, Nr. 139, 4. Oct. 1796, Nr. 314, 22. Febr. 1798, Nr. 402, 24. Juli 1794, Nr. 185, Pt. 14. Juni 1798, Hfdt. 14. Oct., App. 18. Oct. 1794, Hfdt. 12. Oct. 1799, Nr. 482, 20. Juni 1806, Nr. 769, 31. Oct. 1809, Nr. 894).

§. 635. Zur Onerirung landesfürstl. Bewilligung (Res. 4. Sept. 1702, 12. Mai 1718, 20. Juli 1720, 26. März und 13. Juni 1724, 15. April 1762, in Schlesien 20. März 1724). Nicht über die Hälfte sollte die Hofstelle gestatten (Res. 16. Oct. 1767), mit Res. 1. Jänner 1769 die polit., 7. Nov. 1771 die Justizhofstelle, Hfdte. 25. März 1781, Nr. 9, 3. April 1787, Nr. 659, 7. April 1798, Nr. 408, 22. Febr. 1815, Nr. 1134.

§. 638. S. Pt. 22. Mai 1764, Res. 20. Mai 1764, 16. Oct. 1767, Pt. 3. April 1787, Nr. 659, Hfdt. 12. Dec. 1812).

Depuration schon früher betrieben (Res. 6. Juni 1751, 3. August 1756, 31. Oct. 1763, Vmdschfts.-Ordg. 23. Nov. 1753, Art. 12, in Schlesien 22. Mai 1754, Art. 12, Res. 12. Febr. 1757, 9. Febr. 1759).

§. 640. Pt. 22. Mai 1764, 3. April 1787, Hfdt. 14. Juli 1788, Nr. 856.

Digitized by Google

§. 642. Res. 3. April und 21. August 1669, 20. März 1670, Hfdt. 12. Oct. 1799, Nr. 482.

§. 643. Res. 3. Nov. 1712, 3. August und 18. Sept. 1713, 2. August 1714 (Liechtenstein und Collalto).

Lehen 27. März 1713 und 6. Sept. 1725, Urkunden Hfdt. 23. Sept. 1785, Nr. 469.

§. 645. Res. 22. Dec. 1752 und 27. Jänner 1753.

Umschreibung der Obligationen Hfkammdt. 20. Sept., Gb. 11. Oct. 1805, Z. 19.142.

XI. Hauptstück.

Von Vermächtnissen.

Es stand frei, Vermächtnisse zu machen (L.-O. f. 165, St.-R. E. 53).

§. 690. Von dem Falcidischen und Trebellianischen Viertheile (S. Hfdt. 16. Nov. 1814, Nr. 1111) ist in den vaterländischen Gesetzen Mährens und Schlesiens nichts zu finden, und auf eine Anfrage, ob das Falcidische Gesetz in Mähren anwendbar sei, wurde mit Hfdt. v. 15. Mai 1802 App. entschieden, daß man sich hiebei nach den Prov.-Gesetzen mit Rücksicht auf das römische Recht benehmen soll.

XII. Hauptstück.

Einschränkung und Aufhebung des letzten Willens.

War gestattet. Brünner Rechtssprüche f. 148, 149, St.-R. D. 52, L.-O. f. 168.

§. 726. Ein nichtiges und unrechtmäßiges Testament war schon in den ältesten Zeiten ungiltig, wenn nämlich die inneren und äußeren Feierlichkeiten, die schon die alten brünner Rechtssprüche f. 143, 144 bestimmen, nicht beobachtet wurden, dieselben handeln auch f. 144 von gebrochenen und erblosen Testamenten, die L.-O. f. 171 und die St.-R. E. 46, F. 10, §. 2, von gebrochenen, und es gilt hier die Regel, daß ein Testament durch die Nachgeburt eines Kindes vernichtet worden. Nach den brünner Rechtssprüchen, der L.-O. f. 168 und den St.-R. D. 52 wird das frühere durch ein späteres aufgehoben.

Von zerfallenen Testamenten ist in den vaterländischen Gesetzen wenig zu finden, da es bei uns wohl Leibeigene, aber keine Sklaven gab, die ersteren zwar nicht mit den uneingekauften Gründen, aber doch mit ihrem übrigen Vermögen letztwillig verfügen konnten und auch die Verbrecher nicht Sklaven wurden. Nach den alten Rechten der Stadt Brünn zerfiel aber das Testament eines eines Verbrechens Beschuldigten, der sich nicht vor Gericht stellte und sein Vermögen wurde getheilt (jur. prim. S. 44).

Nach den alten brünner Rechtssprüchen f. 144, 145 stirbt ein Erbloser ohne Testament. Die L.-O. f. 175 erklärt ein erbloses Testament als ungiltig und gestattete die gesetzliche Erbfolge. Nach den St.-R. E. 22 wurde aber das Testament nicht erblos, wenn der Erbe die Erbschaft nicht antreten wollte,

Digitized by Google

weil dann die Vermächtnißnehmer eintreten konnten und der größte Legatar für den Erben gehalten wurde.

Nach den brünner Rechtssprüchen f. 145 war ein pflichtwidriges Testament ungiltig und es trat die gesetzliche Erbfolge ein, nach der L.-O. f. 174 und den St.-R. E. 49, 50, 51 konnte aber ein unrechtmäßig enterbtes Kind nur den Pflichttheil fordern, folglich blieb das Testament im Uebrigen in Kraft.

XIII. Hauptstück.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

Die ältesten Gesetze Mährens, nämlich die brünner und iglauer, jura prim. S. 29, 30, 55, 79 berechtigten die Kinder beiderlei Geschlechtes und in deren Abgange auch die Verwandten zur gesetzlichen Erbfolge. Doch kamen die liegenden Gründe (haereditas) erst dann auf die Töchter, wenn keine Söhne vorhanden waren,[1] welche Einrichiung sich bis auf die spätesten Zeiten, und zwar bei den höheren Ständen bis zum Jahre 1786 erhielt, indem die Töchter im Falle, wenn der Vater liegende Gründe und Söhne hinterließ, nur eine Ausstattung fordern konnten. Dieses ist jedoch nur vorzüglich von dem väterlichen Vermögen zu verstehen, denn die väterlichen Güter erbten die Töchter, wenn sie mit der Mutter lebten (chlebiti) (Urtheile von den Jahren 1504, 1508, f. 89, v. 1519, 1545, f. 90 in der Sammlung der Rechtssprüche bei dem k. k. Landrechte).

Bei dem Landtage v. 1609 beschlossen die Stände, daß die Güter nur jenen Söhnen zufallen sollen, welche der böhmischen Sprache kundig sind.

Die brünner und iglauer Rechte bestimmten aber nicht, bis zu welchem Grade die gesetzliche Erbfolge gehe. König Johann gestattete sie im J. 1311 jur. prim. S. 36—38 bei Seitenverwandten bis einschließig den 4. Grad; doch bemerken die alten brünner Rechtssprüche f. 135, daß die Erbfolge in's Unendliche fortgehe. König Mathias hatte die Erbfolge bis auf den 5., König Ludwig bis auf den 6. Grad bestimmt (Urtheilbuch f. 68).

Nach dem Privilegium König Wladislaw's von 1510 (dasselbe ist in einer Resol. vom 12. Dec. 1755 L. zu finden) erbt nach einem ohne Testament Verstorbenen der nächste männliche Verwandte dem Schwerte nach, und wenn kein solcher da ist, der nächste weibliche dem Schwerte nach und dann erst, wenn keine Verwandten dem Schwerte nach da sind, erben die nächsten von der Spindel. (Nachkommen durch Söhne erzeugt, werden Verwandte dem Schwerte nach (agnati), jene durch Töchter erzeugten Verwandten nach der Spindel (cognati) genannt).

Durch dieses Privilegium wurde die gesetzliche Erbfolge, wie sich die L.-O. f. 76 ausdrückt, gleichsam in das Unendliche erweitert. Kaiser Rudolph schränkte sie wieder etwas ein. Die L.-O. von 1628 bestimmt in der abstei-

[1] Als Grund dieser Einrichtung bezeichnen die alten brünner Rechtssprüche f. 76, weil der Samen nnd das Gedächtniß in den Söhnen bleiben.

Digitized by Google

genden Linie keinen Grad f. 177, in der aufsteigenden wird nur von den Eltern geredet, in den Seitenlinien aber die Erbfolge bis zum 10. Grade gestattet f. 180.

Nach den St.-R. soll sie in ab- und aufsteigender Linie unbegrenzt sein F. 15, §. 1, jedoch soll sie in der aufsteigenden doch nur bis zu den Eltern gegangen sein, welche den Brüdern vorgezogen wurden. Die aufsteigende kam erst dann zur Erbfolge, wenn in der absteigenden niemand mehr vorhanden war F. 12, in der absteigenden wird kein Grad bestimmt. Bei den Seitenlinien ging sie bis in den 10. Grad, doch gelangten die Seitenverwandten erst dann zur Erbfolge, wenn in der ab- und aufsteigenden Linie niemand mehr vorhanden war, F. 13, 14.

Das Patent vom 11. Mai 1786, Nr. 548, regelt nur die gesetzliche Erbfolge überhaupt, ohne Rücksicht auf Stände.

Im Fürstenthume Troppau, wo sich die höheren Stände an die nähr. Rechte hielten, S. die Res. 27. Juni 1673, §. 16 (in Weingarten). In diesem Fürstenthume, für welches die mähr. L.-O. von 1628 nicht eingeführt wurde, haben also die Privilegien der mähr. Stände von König Johann und Wladislaw, mit Ausnahme dessen, was die Res. v. 1673 änderte, bis 1786 gegolten.

Die L.-O. von 1673 ist zwar ausdrücklich nicht auch für das Fürstenthum Jägerndorf gegeben, obwohl sie Weingarten Nr. 277 für die beiden Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf gelten läßt. Auch sagt Schickfuß (4. B., S. 135), daß nur die Troppauer mit den Mährern in Ansehung der Rechte verwandt gewesen sind und (S. 139), daß der Markgraf Georg der Fromme in Jägerndorf die alten Gebräuche abgeschafft, dagegen die Kaiserrechte (also das römische Recht) nach den im Reiche üblichen Rechten eingeführt habe, allein man kann doch (S. Luksche 1. Th. Gesetze Schlesiens) annehmen, daß man sich wenigstens seit der Zeit, als Jägerndorf an das Haus der Fürsten Liechtenstein gekommen ist, bei den höheren Ständen nach den mähr. Gesetzen benommen habe.[1]

Die teschner L.-O. f. 23, Art. 4 u. 5, beruft zwar in Intestat-Erbfällen die Kinder und Vettern zur Nachfolge in das Vermögen des Verstorbenen, bestimmt jedoch keine Grade.

Im Fürstenthume Neiße hatte nach dem Kirchenrechte des Bischofs Wenzel vom J. 1416, Art. 7, die gesetzliche Erbfolge nach dem Vater bis in den 5. und nach der Mutter bis in den 4. Grad Statt. Die späteren L.-O. des Bischofs Balthasar v. 1549 und des Bischofs Kaspar v. 1567 bestimmen keinen Grad, nur verordnet die letztere Art. 9, daß sich bei dieser Erbfolge nach Aussetzung der Sachsenrechte gehalten werden soll.

In Schlesien trat übrigens die gesetzliche Erbfolge ein, wenn im Zeitraume von 6 Wochen kein Testament vorgefunden wurde.

---

[1] S. über die Entwürfe der tropp. u. jägerndorfer Landesordnung und die Frage ihrer gesetzlichen Wirksamkeit den 7. u. 17. B. der Schr. d. histor. Section.

Digitized by Google

Bei dem minderen Stande in Mähren dauerte die Verschiedenheit der gesetzlichen Erbfolge bis zur Einführung der Stadtrechte, welche auch in verschiedenen Fürstenthümern Schlesiens angenommen wurden.

Kaiser Joseph II. hob aber allen Unterschied zwischen den höheren und niederen Ständen hinsichtlich der Erbfolge in Mähren und Schlesien (Pt. 11. Mai 1786, Nr. 548) und alle auf die gesetzliche Erbfolge Bezug habenden Gesetze auf (Hfdt. 16. Febr. 1787, Nr. 631); jedoch nur hinsichtlich des frei vererblichen Vermögens, nicht aber auch der Lehen und Fideicommisse (Hfdt. 23. Oct. 1786, Nr. 589). Mehrere Städte waren übrigens hinsichtlich der Erbfolge privilegirt. Brünn und Iglau hatten ihre eigenen Municipalgesetze. Den Bürgern von Teschen verlieh Herzog Bolko das gesetzliche Erbrecht bis auf den 4. Grad (Priv. v. 1416). Proßnitz erlangte das Erbrecht für die Seitenverwandten von ihrer Grundobrigkeit (Priv. Peter's v. Krawarz v. 1406). Den Friedeker Bürgern verlieh Herzog Bolko (1400) das Erbrecht bis auf den 4. Grad und nach einem Privilegium v. 1560 sollte das Vermögen eines Erblassers, der keinen Verwandten hinterläßt, für das Spital oder zur Verbesserung der Straßen verwendet werden.

§. 730. Die brünner Rechtssprüche f. 139 und die St.-R. F. 16 erklären die Linien und Grade.

§. 731. Auch die alten Gesetze haben in der Regel nur die eheligen Abstämmlinge vor Augen gehabt, L.-O. f. 174, 177, St.-R. F. 8.

Die Erbfolge-Ordnung richtete sich in Mähren und Schlesien in der Wesenheit zwar übereinstimmend und nur in einigen Sachen abweichend nach den neuesten Gesetzen, nach dem römischen Rechte, so, daß zuerst die absteigenden, dann die aufsteigenden, endlich die Seitenverwandten folgten (brünner Rechtssprüche f. 135 u. 136, L.-O. f. 176—180, St.-R. F. 7, 12 u. 13). Die L.-O. f. 180 bestätigt, daß diese Erbfolge-Ordnung schon im Privilegium des Königs Wladislaw gegründet sei; nur waren nach dieser bei Gütern die weiblichen von den männlichen ausgeschlossen. Das Pt. v. 11. Mai 1786 stimmt mit den b. G.-B. überein, nur erwähnt es nicht der uneheligen Kinder, die jedoch nach einer späteren Erklärung bei der gesetzlichen Erbfolge allein verstanden wurden (Hfdt. 9. Oct. 1786, Nr. 584).

§. 732. Das erste Erbrecht der Kinder enthalten auch die alten vaterländischen Gesetze (brünner Rechtssprüche f. 76, 77, 135, L.-O. f 176, 177, St.-R. F. 12).

Doch schon nach den ältesten Rechten (jur. prim. 30) und nach den späteren fielen die unbeweglichen Güter (liegende Gründe, haereditas) den Söhnen zu gleichen Theilen zu und die Töchter mußten sich mit einer Ausstattung begnügen. Erst im Abgange von Söhnen erbten auch die Töchter diese Güter zu gleichen Theilen (Rechtssprüche v. 1545 u. 1563, f. 112).

Auch die St.-R. F. 57 wollten, daß die liegenden Gründe vorzüglich den Söhnen zugewendet werden.

Bei dem Adel in Mähren war jedoch die Gemeinschaft der Güter fast allgemein. Da das gemeine Gut dem überlebenden Gesellschafter zufiel,

Digitized by Google

konnte eine letztwillige Anordnung und gesetzliche Erbfolge nur bei einem Vermögen stattfinden, welches außer der Gemeinschaft, also frei eigenthümlich, besessen wurde.

Es wurde angenommen, daß die Kinder mit dem Vater in Gemeinschaft leben, daher erbten sie auch nach ihren Vätern, jedoch mit dem Unterschiede, daß die liegenden Güter den Söhnen allein zufielen. Hatte sich ein Sohn von dem Vater noch bei dessen Lebzeiten abgetheilt, so konnte er auch keinen weiteren Erbtheil mehr fordern. Dasselbe galt, wenn eine Tochter mit ihrer Ausstattung ganz abgefertigt worden war. Hatten sie aber nur einiges Vermögen auf Abschlag des Erbtheils erhalten, so behielten sie noch ihr weiteres Erbrecht (dies beweisen alte Urtheile vom J. 1508, f. 79, 80, v. 1536, f. 80, 81, 154, v. 1464, f. 82, v. 1480, f. 82, v. 1497, f. 84, v. 1497, f. 84, 85, v. 1523, f. 85, v. 1521, f. 86, v. 1549, f. 86, v. 1548, f. 86).

Nach abgetheilten Brüdern erbten die Brüder zu gleichen Theilen (Urtheil v. 1546, f. 77).

Nach unabgetheilten Brüdern fiel das unabgetheilte Vermögen den übrigen unabgetheilten Brüdern zu, auch Töchter, welche mit der Mutter wohnten und lebten (chlebity), erlangten auch allein die Erbschaft der Mutter, weil sie angesehen wurden, als wenn sie mit ihr in Gemeinschaft gewesen wären (Urth. v. 1504, 1508, 1519 und 1545).

König Ludwig hatte die gesetzliche Erbfolge auf 5 Grade, König Mathias auf 6 Grade festgesetzt. Diese Privilegien bestimmten zugleich, daß a) der nähere Verwandte den entfernteren ausschließe, b) die Brüder und Vetter die Schwestern und Muhmen bei liegenden Gründen insoweit ausschließen, daß sich die letzteren mit einer Ausstattung begnügen mußten. Dies galt aber nur vom väterlichen unbeweglichen Vermögen, denn von dem mittleren, beweglichen und unbeweglichen waren weder die Söhne noch die Töchter ausgeschlossen (Urth. v. 1494, 1530, 1554, f. 93, 94, v. 1504, 1508, f. 89, v. 1519, 1545, f. 90).

Die mähr. Stände hatten schon 1341 beschlossen, daß die Töchter erst dann die Güter erben, wenn keine Söhne vorhanden sind (S. Sammlung der Urtheile f. 69).

Auch im teschner Fürstenthume konnte ein abgetheilter Bruder über das gemeinschaftliche Vermögen nicht verfügen (L.-O. f. 28, Art. 9).

Waren Söhne und Enkel vorhanden, so mußten sich die Töchter mit einem anständigen Heiratsgute begnügen (Nov. K. k. 4, L.-O. f. 177).

Vor Erscheinen der L.-O. schlossen die unabgetheilten Brüder des Vaters die Töchter aus, die L.-O. f. 177 hob dies aber auf und berief die Töchter allein zur Erbfolge.

Trafen Enkeln mit Söhnen zusammen, so erbten sie nach Stämmen, Enkeln allein aber erbten unter sich nach Köpfen (Nov. K. k. 5, 6. (Galt diese Nov. in Mähren?) — Nach d. L.-O. f. 177 sollten Enkeln nur nach Stämmen erben).

Töchter und Enkelinnen erbten nach Stämmen (L.-O. f. 176).

Digitized by Google

Nach der Mutter erbten alle Kinder gleich (eb. 177, 174).

Kinder, welche von einem unhabilitirten Manne mit einer Landmännin erzeugt wurden, hatten kein Erbrecht auf das Vermögen ihrer Mutter, was jedoch mit dem Hfdte. v. 9. Oct. 1788, Nr. 902, aufgehoben wurde. Das Pt. v. 11. Mai 1786 hob auch den Unterschied zwischen Söhnen und Töchtern auf, was auch ausdrücklich ausgesprochen wurde (Hfdt. 27. Dec. 1786, Nr. 606).

§. 733. Bei den höheren Ständen wurden rücksichtlich der liegenden Gründe die Enkeln den weiblichen Erben vorgezogen und die Kinder der Schwester wurden zur Erbschaft nicht zugelassen, wenn Brüder oder Brudes-Kinder vorhanden waren, weil sie von der Spindel und nicht vom Schwerte abstammten (Best. durch die Res. v. 12. Dec. 1755).

§. 735. Auch bei der Erbfolge in der aufsteigenden Linie hatte bei den höheren Ständen immer das Schwert vor der Spindel den Vorzug und die liegenden Gründe wurden vorzugsweise dem Vater und den Brüdern zugewendet.

Ueber die Eltern hinaus hatten die weiteren Voreltern nach der L.-O. f. 177 kein Erbrecht mehr.

§. 736. Waren keine Eltern vorhanden, so traten ihre Abstämmlinge als Erben ein, was die Erbfolge der Seitenverwandten genannt wurde (brünner Rechtssprüche f. 136, L.-O. f. 178, St.-R. F. 13, 14, 15).

Bei den höheren Ständen in Mähren, Troppau und Jägerndorf schlossen die Brüder und Bruders-Söhne die Schwestern und ihre Kinder von den liegenden Gütern aus und sie waren nur schuldig, sie auszustatten (Priv. König Wladislaw's).

Die L.-O. f. 179 weicht auch darin vom b. G.-B. ab, daß die Geschwister-Söhne, wenn sie alleinige Erben waren, im abgetheilten Vermögen die Verlassenschaft nach Köpfen, im unabgetheilten nach Stämmen theilten.

Im teschner Fürstenthume schlossen die Brüder die Schwestern bei Gütern aus und die letzteren konnten nur eine Ausstattung fordern. Waren die Schwestern allein, so erbten sie zu gleichen Theilen. Bei ungetheilten Brüdern behielt der Ueberlebende das ganze ungetheilte Gut (T.-L.-O. S. 24, Art 6).

§. 738. Die weitere Zergliederung der Erbfolge-Ordnung findet man nicht in den alten Gesetzen. Es galt nur der allgemeine Grundsatz, daß der nähere Verwandte den entfernteren ausschließe und die gleich nahen theilten nach Köpfen (jura prim. S. 30, brünner Rechtssprüche f. 136, Priv. Wladislaw's, Urtheile v. 1511, f. 87, v. 1522, v. 1531, f. 88, v. 1555, f. 77, L.-O. f. 179, St.-R. F. 14, teschn. L.-O. f. 24, Art. 5, Res. in Schlesien 5. August 1703, 17. Sept. 1707).

Doch gibt die L.-O. für die höheren Stände der Abstammung vom Schwerte gegen jene von der Spindel den Vorzug, während die St.-R. für den niederen Stand diesen Unterschied nicht machten.

§. 752. Die L.-O. f. 177 berief nur die in der Ehe erzeugten Kinder zur gesetzlichen Erbfolge. Die durch die nachgefolgte Ehe legitimirten wurden vom Erbrechte ausgeschlossen, weil sie aller Rechte der Stände für unfähig

Digitized by Google

erklärt wurden (Nov. A. a. 20, K. k. 12, angenommen in Mähren nach den Res. 15. Jänner 1632, 28. Febr. 1644, 11. März 1717).

Auch die St.-R. F. 8 schlossen sie aus, weil sie nicht durch die Ehe auf die Welt gekommen seien.

Das Pt. v. 22. Febr. 1791, Nr. 115, ertheilte erst den durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kindern alle Rechte der eheligen, mit Ausnahme der Erstgeburt eines inzwischen geborenen eheligen Kindes.

§. 754. Nach den alten brünner Rechtssprüchen f. 76, 135 scheinen die natürlichen Kinder, wenigstens unter gewissen Verhältnissen, mit den eheligen gleiche Erbrechte, oder doch den Anspruch auf Barmherzigkeit (einen Unterhalt) gehabt zu haben, nur die mit einer öffentlichen Dirne außer der Ehe erzeugten Kinder erbten nicht nach dem Vater, wohl aber gleich den eheligen nach der Mutter, wenn sie nicht vom Adel war.

Unsere früheren Gesetze machten zwischen den verschiedenen Arten unehelich erzeugter Kinder keinen eigentlichen Unterschied. Sie hießen im Allgemeinen Pankart und es sollten ihnen keine unbeweglichen Sachen in der Landtafel oder den Stadtbüchern eingetragen werden (L.-O. v. 1535, f. 70, v. 1545, f. 107, v. 1604, f. 81, v. 1628, f. 126, St.-R. E. 39). Sie waren von der Erbfolge ausgeschlossen (L.-O. f. 177, St.-R. F. 8). Doch sollte ihnen der nöthige Unterhalt gegeben werden (Nov. K. k. 12).

Pt. 1786, §. 11 u. 14, Pt. 22. Febr. 1791, Nr. 115, Hfdte. 6. Febr. 1794, Nr. 157, 13. Nov. 1799, Nr. 486.

§. 755. Wahlkinder hatten nach den brünner Rechtssprüchen f. 77 und nach den St.-R. F. 47 gleiches Recht mit den übrigen, doch war das Erbrecht nach dem letzten Gesetze mehr ein bedungenes, weil die Annahme an Kindesstatt vor Gericht geschehen mußte.

Die L.-O. redet nur von eheligen Kindern, folglich hätte ein Wahlkind, so wie es das b. G.-B. v. 1786, Cap. 4, §. 30 fordert, sein Erbrecht beweisen müssen.

§. 759. Das Erbrecht der Eheweiber ist schon in den ältesten Gesetzen gegründet (S. jura prim. S. 29, 44, 79, vom Fiskus keine Rede). Die alten brünner Rechtssprüche nehmen aber schon die Erbfolge-Ordnung der Weiber nach dem römischen Rechte an, denn f. 135 heißt es, daß 1. die Abstämmlinge, 2. die aufsteigenden mit den Brüdern des Verstorbenen, 3. die nächsten Seitenverwandten, dann in Abgang aller dieser die Gattin, endlich der Fiskus folgt, wenn ihnen nicht ein Vertrag oder eine Gewohnheit (wie nach f. 59 gemäß der alten brünner Stadtrechte bei einem Verwiesenen) entgegensteht.

Nach der L.-O. f. 182 geben die Ehepacten den Ausschlag, sind keine vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte, falls er arm und der verstorbene reich war, den 4. Theil der Verlassenschaft, nach den St.-R. C. 42 mit Rücksicht auf die Ehepacten den 3. Theil.

Im Fürstenthume Neiße erhielt der überlebende Ehegatte, wenn keine Kinder vorhanden waren, den Fruchtgenuß der Güter des Erblassers mit Ausnahme des Pflichttheils der Eltern, so lange das Weib nicht zur zweiten Ehe

Digitized by Google

schreitet. Wird eine Ehe im Witwenstande geschlossen und sind Kinder vorhanden und kein Heiratsvertrag, so erhielt der überlebende Theil einen Kindestheil (Kirchenrecht Art. 6 und 14).

In den übrigen Fürstenthümern wurde sich nach dem Sachsenrechte benommen, nach welchem den adeligen Witwen ein angemessener Pflichttheil gebührte, unadelige Witwen aber den 4. oder 3. Theil der Verlassenschaft erhielten, je nachdem Kinder da waren oder nicht.

Ein nicht habilitirter Ehemann einer Landmännin konnte von seinem Weibe nichts erben (aufgehoben mit Hfdt. 9. Oct. 1788, Nr. 903).

Vom Fiskus wird zuerst im Privilegium König Johanns von 1311 (jur. pr. S. 37) erwähnt, für höhere Stände. Im brünner und iglauer Privilegium tritt der Fiskus nicht ein. Aber auch bei den höheren Ständen ist das Recht desselben beschränkt durch das Privilegium König Wladislaw's von 1500 auf solche Verlassenschaften, wo gar keine Verwandten vorhanden waren, da keine Grade bestimmt wurden. Dies dauerte bis zur L.-O. von 1628, wo f. 180 die Erbfolge auf 10 Grade beschränkt wurde. Dasselbe geschah in den St. R. F. 15, allein nach denselben hörte das Erbrecht nach 10 Graden nur auf, des Fiskus wird wohl in der deutschen Uebersetzung, aber nicht im böhmischen Original gedacht.

Dieser erhielt auch nichts nach den St.-R. E. 38 vom hierländigen erblosen Vermögen von Ausländern, welches in drei gleichen Theilen für seine Seele, das Spital der Stadt, wo er gestorben, und denjenigen, welcher ihn in der Krankheit pflegte, verwendet wurde.

Die alten brünner Rechtssprüche f. 60 weisen vom Vermögen eines Fremden (advena) $^1/_3$ für die Seele des Erblassers, $^1/_3$ dem Richter und $^1/_3$ der Stadt zu.

Außer dem Falle der St.-R. F. 68 stand aber dem Fiskus das Recht auf erblose Verlassenschaften nach der Res. v. 15. Jänner 1676 (Weingarten Nr. 301) zu.

In den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf, wo sich die höheren Stände nach dem mähr. Rechte benahmen, galt das nämliche Erbrecht des Fiskus, bis die Res. v. 27. Juni 1673, §. 16, das Erbrecht auf sechs Grade beschränkte und dann der Fiskus eintrat. Die teschner L.-O. enthält vom Erbrechte des Fiskus nichts. Das Pt. v. 11. Mai 1786 wies die erblosen Verlassenschaften der landesherrlichen Kammer zu.

Ueber das erblose unterthänige Vermögen scheinen die Obrigkeiten vorhin das Caducitätsrecht gehabt zu haben (L.-O. 1535, f. 65).

§. 761. Die einschlägigen Verhältnisse der Unterthanen sind aus deren Geschichte zu ersehen. Rücksichtlich der geistlichen Verlassenschaften hat man sich nach dem canonischen Rechte gehalten. Auf dem Landtage vom 3. Dec. 1644 ist bestimmt worden, daß nach einem Pfarrer die Kirche die Hälfte seiner Verlassenschaft bekommen soll, und zwar als Pflichttheil, was auch die Res. v. 18. Febr. 1710 und 3. Juni 1718 bestätigten. Von dieser Hälfte erhielt die Mutterkirche $^2/_3$, die Filialkirche $^1/_3$ (olmütz. Consist.-Vdg. 7. Nov. 1726).

Digitized by Google

Nach den Res. v. 8. Febr. 1783 und 25. Mai 1754, Circ. 31. Mai 1754 war die Verlassenschaft der Geistlichen in zwei Theile zu theilen, eine Hälfte für die Verwandten, oder in derem Abgange pro piis causis, von der anderen sollte ein Theil der Kirche, der andere aber dem Bischofe auf die Unterhaltung der Missionäre und Local-Capläne zufallen, und zwar ohne Rücksicht, ob das Vermögen ein patrimoniale adventitium oder beneficiale ist.

In Schlesien sollte nach dem sogenannten Kolowrat'schen Vergleiche zwischen den Fürsten und Ständen mit der Geistlichkeit vom J. 1504 (Weingarten fasc. div. II. T, S. 23, Schickfuß 3. B., S. 44 u. ff.) die ganze Verlassenschaft eines Weltgeistlichen der Kirche zufallen. Das Hfdt. v. 26. Nov. 1783, Nr. 215, Gub. Nr. 19.689, App. 15. Dec. 1783 führte in Mähren und Schlesien die Vorschrift vom 18. Juli 1772 ein, nach welcher die Verlassenschaft eines ohne Testament gestorbenen Weltgeistlichen in drei Theile zu theilen und hievon $^1/_3$ der Kirche, $^1/_3$ den Armen und $^1/_3$ den Verwandten zuzuwenden ist. Dies bestätigt Hfdt. 2. Dec. 1788, Nr. 927, Circ. 6. Dec. 1788. Von Amtswegen Hfdt. 8. Oct. 1784, Nr. 348, zuzuweisen.

Bischöfl. Commissäre beiziehen ꝛc., Hfdte. 21. Febr. 1785, 7. März 1785, Nr. 394, 28. März 1797, Nr. 347, 22. April 1803, Nr. 603.

Patrimonial-Vermögen, Hfdte. 17. Oct. 1799, Nr. 484, 27. Sept., Gb. 12. Oct. 1804.

Patrone, Hfdt. 31. März 1786, Nr. 537.

Landrecht, Hfdte. 2. April 1802, Nr. 556, 2. Jänner 1802, Nr. 565.

Bei Mönchen, Hfdte. 1. Oct. 1784, Nr. 346, 23. Oct., Circ. 3. Nov. 1784, 21. April 1786, Nr. 542, Circ. 8. Mai 1786, Hfdt. 22. Dec. 1788, Nr. 939, 2 Gb. 13. Juni 1797, Nr. 9818.

Bei Geistlichen, die nie bei einer Kirche angestellt waren, Hfdt. 7. Mai 1789, Nr. 1008, Circ. 13. Mai 1789, Hfdte. 16. Febr. 1792, 17. Sept., Gb. 9. Oct. 1807, Z. 19.486, Hfdt. 27. Nov. 1807, Nr. 828.

Wenn die Verwandten arm sind, Norm. 18. Juli 1772, Hfdt. 21. Oct., Gb. 12. Nov. 1796, Nr. 20.166.

Vertheilung unter Kirchen und Arme, Hfdte. 17. Sept. 1807, 4. Nov. 1813, App. 19. Jänner 1814, Nr. 290.

Ungar. Pensionisten, Hfdt. 10. Juni 1801, Nr. 53, App. 9. Juli 1801, Z. 9937, Hfdt. 26. Jänner 1810, App. 3. Juli 1810, Hfdt. 6., Gb. 23. Febr. 1810.

Portio canonica der Bischöfe aufgehoben, Hfdt. 6. Oct. 1783, Nr. 195.

Pfarrgebäude, Hfdte. 25. April 1817, Nr. 1332, 21. Oct. 1796, Nr. 317.

Pastoren, Hfdt. 5. Dec. 1785, 13, Gb. 26. Sept. 1797, Nr. 16.071, Hfdt. 21. Sept. 1797, Nr. 376.

Digitized by Google

XIV. Hauptstück.

Vom Pflichttheile.

In den ältesten vaterländischen Gesetzen wird des Pflichttheiles nicht erwähnt. Vielmehr scheint aus den brünner Rechtssprüchen f. 112, 149, 150 hervorzugehen, daß hiebei kein gesetzlicher Zwang bestand, indem jeder die vollständige Testirungsfreiheit hatte und keine Ursachen der Enterbung angeführt werden. Bei dem begüterten Adel mußte das Gut beim Stamme erhalten, also den Söhnen oder männlichen Verwandten übergeben werden (L.-O. 1535, f. 70, Urtheil von 1545, f. 74).

Nach dem Landtagsschluße von 1518 mußte der Vater in seinem gerichtlichen Testamente das Gut dem Sohne, der Bruder dem Bruder und der Vetter dem Vetter zuwenden. Die Töchter hatten hinsichtlich der väterlichen Güter nur auf ein angemessenes Heiratsgut, welches entweder eine gänzliche Abfertigung oder nur einen Abschlag mit Vorbehalt des weiteren Erbrechtes bestellte, oder beim Eintritte in's Kloster auf einen lebenslänglichen Unterhalt Anspruch; freiwillig konnte ihnen in diesem Falle auch mehr gegeben werden (L.-O. 1535, f. 109).

Dies bestätigen auch die späteren L.-O. v. 1545, f. 73, 94, 95, v. 1604, f. 77, 79, v. 1628, f. 173 und viele alte Urtheile.

Die Güter der Mutter erbten aber vorzüglich die Töchter, besonders, wenn sie mit ihr lebten (Urth. v. 1504, 1508, f. 89, v. 1519, 1545, f. 90, 91).

Die St.-R. E. 48, 51 verpflichten zwar die Eltern, die Kinder mit etwas zu bedenken, aber es wird kein Theil bestimmt.

Die troppauer L.-O. v. 27. Juni 1673, §. 15, verordnet, daß den Kindern der Pflichttheil zu geben ist.

Die teschner L.-O. f. 23, Art. 1, spricht auch vom Pflichttheile.

Das Kirchenrecht des Fürstenthums Neisse do. Art. 2 und 5, und so auch die L.-O. des Bischofs Martin.

§. 765. Die L.-O. v. 1628 behandelt den Pflichttheil schon genauer, 1. der Söhne, 2. der Töchter, 3. des Vaters, 4. der Mutter.

Die L.-O. f. 173 beließ es bei der Verpflichtung des Vaters, die Güter seinen Söhnen zu hinterlassen, nur wurde ihnen gestattet, die eine Hälfte der unbeweglichen Güter unter die Söhne als eigentlichen Pflichttheil gleich, die andere aber nach Belieben unter seine Söhne zu vertheilen. Fremden konnte der Vater ohne Consens des Königs von liegenden Gründen nichts vermachen. Vom beweglichen Vermögen, über welches er früher frei anordnen konnte, mußte er die Hälfte den Söhnen als Pflichttheil hinterlassen, während ihm die Verfügung über die andere frei blieb. War das letztere Vermögen viel beträchtlicher als das unbewegliche, so hatte die Hälfte der ganzen Verlassenschaft den Söhnen als Pflichttheil zu verbleiben.

Zur Begünstigung der Söhne und Erhaltung des Familiennamens zählte man auch die verbrieften Schulden unter das unbewegliche Vermögen (eb. f. 175, Nov. E. e. 5, K. k. 28).

Digitized by Google

Die Nov. I. i. 11., das Res. v. 12. Oct. 1638, §. 92—97, gestatteten dem Vater, auch bei dem unbeweglichen Vermögen mit $^1/_6$ der Verlassenschaft frei zu verfügen.

Vor der L.-O. v. 1628 bestand kein Gebot, nach welchem die Mutter den Kindern einen Pflichttheil hinterlassen mußte. Diese verpflichtete sie aber f. 174, die Hälfte ihres Vermögens den Kindern als Pflichttheil zu hinterlassen.[1] In der Vertheilung des unbeweglichen Vermögens unter die Söhne oder Töchter war sie aber nicht gebunden.

Die Töchter konnten vom Vater, wenn Söhne vorhanden waren und besonders wenn die Verlassenschaft in liegenden Gründen bestand, nichts anderes als ein angemessenes Heiratsgut verlangen (L.-O. f. 174). Nach der Mutter gebührte ihnen aber mit den Brüdern ein gleicher Pflichttheil (eb.).

Söhne und Töchter, welche den Klosterstand erwählt, hatten gleich den übrigen Geschwistern Anspruch auf den Pflichttheil (eb. f. 181).

Vorhin konnte der Vater die liegenden Gründe, wenn keine Söhne vorhanden waren, auch den nächsten männlichen Verwandten zuwenden und den Töchtern nur ein Heiratsgut ausweisen (Ldtgsschl. 1518), wobei es die L.-O. v. 1628 bewenden ließ.

Allein die Nov. I. i. 24 (eingeführt in Mähren mit der Res v. 5. Sept. 1687) verordnete, daß im Falle, als keine Söhne, aber eine oder mehrere Töchter vorhanden sind, ein Theil der väterlichen Verlassenschaft diesen gebühre, und zwar $^1/_4$, wenn eine oder zwei Töchter, $^1/_3$ aber, wenn drei oder mehr Töchter vorhanden sind. Dies währte bis zur Regierung Kaiser Joseph's, welcher den Pflichttheil der Söhne und Töchter gleichstellte (Hfdt. 27. Dec. 1786, Nr. 606).

Bei den niederen Ständen war die Größe des Pflichttheils bestimmt. Doch scheint es, daß der Vater den Kindern nur eine angemessene Ausstattung zu geben verbunden war, das übrige Vermögen aber unter sie beliebig vertheilen konnte (St.-R. E. 48, C. 50 und 51, §. 4). Die unbeweglichen Güter sollten aber vorzüglich den Söhnen zugewiesen werden (eb. F. 57).

Die Ehegatten konnten sich nur die Hälfte der Güter frei verschreiben (eb. C. 61).

Erst das Hfdt. v. 28. April 1791, Nr. 1426 lit. m. bestimmte, daß der Pflichttheil in Mähren bei dem Bürgerstande nach dem römischen Rechte bemessen werden soll.

Der Bauernstand richtete sich nach den St.-R.

In den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf galt bei den höheren Ständen das alte mähr. Recht, bis die L.-O. 1673, §. 15, den Vater verpflichtete, den Söhnen die Hälfte des Vermögens als Pflichttheil zu hinterlassen, mit der anderen konnte er frei verfügen. Die Töchter mußten sich, wenn

---

[1] Die böhm. Nov. K. 25 bestimmt zwar, daß hievon $^2/_3$ die Söhne und $^1/_3$ die Töchter erhalten sollen, es kann aber nicht angegeben werden, ob diese Nov. in Mähren eingeführt wurde.

Digitized by Google

Söhne vorhanden waren, mit einem Heiratsgute begnügen, sonst aber hatten sie auf $1/4$ oder $1/3$ der Verlassenschaft anzusprechen, je nachdem 1 oder 2, oder aber 3 waren. Die Mutter mußte auch die Hälfte ihres Vermögens ihren Kindern hinterlassen, wovon die Söhne $2/3$, die Töchter $1/3$ erhielten.

Den geistlichen Töchtern sollte (eb. §. 16) nach dem Vater ein gleiches Heiratsgut, nach der Mutter ein gleicher Pflichttheil wie den anderen gegeben werden.

Im Fürstenthume Teschen sollte (L.-O. f. 23, Art. 1) das Gut bei der Freundschaft verbleiben und die Eltern konnten dasselbe erst dann den Söhnen, Enkeln, Vettern und anderen näheren Blutsverwandten geben, schenken oder verschaffen, wenn die Töchter mit einem gebührlichen legitima und Ausstattung versehen waren.

Der Bürger- und Bauernstand benahm sich nach dem sächsischen Rechte, bis die Stadtrechte eingeführt wurden.

Im Fürstenthume Neiße war nach der L.-O. des Bischofs Balthasar, sowie nach jener des Bischofs Martin (Weingarten fasc. div. jur. II. Th., S. 424) die Hälfte des Vermögens als Pflichttheil anzusehen und die Güter waren den Söhnen zuzuweisen.

Später sind auch hier die St.-R. eingeführt worden.

Unehelige Kinder konnten keinen Pflichttheil, sondern nur den Unterhalt fordern (Nov. A. a. 20. K. k. 12, Res. 15. Jänner 1632).

Nach dem b. G.-B. vom J. 1786, Cap. 4, §. 15 gebührte der Unterhalt nur jenen uneheligen Kindern, deren Eltern sich zur Zeit der Zeugung nicht eheligen konnten; die anderen hatten aber (§. 16) alle Rechte der eheligen. Allein nach dem Pt. vom 22. Febr. 1791, §. 4, lit. i. kann ein uneheliges Kind nur von der Mutter und nur, wenn sie keine ehelige Kinder hat, den Pflichttheil fordern.

§. 766. In Mähren läßt sich kein Gesetz auffinden, welches die Kinder verpflichtet hätte, ihren Eltern einen Pflichttheil zu hinterlassen[1] und diese Obliegenheit beginnt erst mit dem neuen b. G.-B.

Im Fürstenthume Troppau mußten die Kinder dem Vater und Großvater $1/3$, der Mutter oder Großmutter $1/4$, wenn aber Vater und Mutter zugleich vorhanden waren, die Hälfte der Verlassenschaft zuwenden (L.-O. 1673, §. 15).

Die teschner L.-O. enthält hierüber keine Bestimmung.

Nach dem Kirchenrechte des Fürstenthums Neiße Art. 6 sollte den Eltern der Pflichttheil frei bleiben und nach der L.-O. des Bischofs Martin (Weingarten (fasc. div. jur. II. Th., S. 424) waren die Söhne schuldig, von der Hälfte ihres Nachlasses den Eltern den Fruchtgenuß zu gestatten, wenn die ersteren keine Kinder hatten.

---

[1] Die böhm. Nov. K. 26 und 27, nach welcher die Söhne ihren Eltern und Großeltern, wenn sie allein sind, $1/3$, wenn aber beide Eltern vorhanden sind, $1/2$ der Verlassenschaft als Pflichttheil hinterlassen mußten, wurde in Mähren nicht eingeführt.

Digitized by Google

Im Bürger- und Bauernstande war in Mähren und Schlesien eine noch größere Gesetzesunbestimmtheit hierüber.

§. 768. Die L.-O. f. 174, sowie die troppauer von 1673, §. 15, gestattet zwar die Enterbung der Kinder, sie bestimmte aber keine Ursache, sondern überläßt sie dem Ermessen des Richters. Eine geschwächte Weibsperson verlor insbesondere ihr Gut und Recht (alter Rechtsspruch vom J. 1545, f. 310, teschn. L.-O. f. 22, Art. 3).

§. 771. Nach der L.-O. v. 1628, f. 174, 175 mußte die Enterbungs-Ursache im Testamente ausgedrückt, von den Erben bewiesen und vom Gerichte als erheblich befunden werden.

Nach der troppauer L.-O. v. 1670, §. 15 und den St.-R. war der Beweis nicht vorgeschrieben.

§. 772. Der Enterbte konnte auf die Aufhebung der Enterbung Beschwerde (Odpor) führen, bei den höheren Ständen durch 3 Jahre und 18 Wochen (L.-O. 1628, f. 127), bei den minderen binnen 6 Wochen (St.-R. D. 60).

§. 775. Bei den höheren Ständen in Mähren konnte der Pflichttheil verlangt werden (L.-O. 1628, f. 174, 175); im Uebrigen blieb das Testament bei Kraft. Allein bei nachgeborenen Kindern wurde das ganze Testament ungiltig (eb. f. 171, St.-R. E. 46, F. 10).

Bei dem minderen Stande war der Pflichttheil bis 1791 ganz unbestimmt, die quaerela inofficiosi testamenti aufgehoben (St.-R f. 51), folglich konnte man weder auf die Ergänzung klagen.

§. 776. Unsere alten Gesetze reden nur von dem Falle, wenn ein nachgeborenes Kind ganz übergangen wurde und dann wird das ganze Testament ungiltig erklärt (L.-O. f. 164, St.-R. E. 46, F. 10).

Nach den brünner Rechtssprüchen f. 150 erhielt ein vom Vater im Testamente übergangenes nachgeborenes Kind mit seinen Geschwistern den gebührenden Theil.

§. 778. Nach der L.-O. f. 171 und den St.-R. E. 46, F. 10 war das Testament ganz ungiltig und nach der ersteren auch dann, wenn auch die Kinder noch vor dem Erblasser gestorben wären.

§. 780. Nach der L.-O. f. 175 konnte ein Kind nur den Pflichttheil fordern, aus den St.-R. E. 50 und 51 läßt sich einigermaßen das nämliche herleiten.

§. 784. In Mähren war es üblich, daß die Sache so getheilt wurde, wie sie vorhanden war; dahee war es gesetzlich, daß, wenn mehrere Brüder als Erben eintraten, der älteste die Theilung entwarf und der jüngere wählte (L.-O. 1535 f. 107, v. 1604 f. 79, v. 1628 f. 185).

Nach den St.-R. F. 55 wurde die untheilbare Sache geschätzt und die Theilung geschah nach der Schätzung, was auch bei den höheren Ständen geschehen sein wird.

§. 785. Als Erbschaft wurde nur jenes angesehen, was nach Abzug der Schulden erübrigte (brünner Rechtssprüche f. 79, L.-O. 1628 f. 51, 174, St.-R. E. 29, F. 19, §. 3, 54, teschn. L.-O. f. 22, Art. 2).

Digitized by Google

§. 788. Bei den höheren Ständen kein Gesetz. Bei den minderen enthalten dies die St.-R. C. 51, F. 56 bei der Erbtheilung.

§. 796. Schon die ältesten Rechte Mährens (jura prim. S. 29) weisen dem Weibe den 3. Theil zu, die iglauer Rechte (eb. S. 79) in der Regel den 3. und nur für den Fall den 4., wenn sie sich wider Wissen und Willen der Verwandten vereheligte.

Die brünner Rechtssprüche f. 46, 47, 76, 135 weisen ihr bei der gesetzlichen Erbfolge den 3. oder Muß-Theil nur dann zu, wenn sie mit ihrem Manne Kinder erzeugt hatte, sonst mußte sie sich mit dem Heiratsgute, Geschmuck, Kleinodien, Kleidern, dem 3. Theile der Hauseinrichtung, der Zierden und Eßwaaren, mit Ausnahme der silbernen Gefäße, Waffen und Pferde, deren sich der Mann bediente, begnügen (f. 45).

Dem Manne gebührte aber auch der 3. Theil nach dem Weibe (f. 111).

Nach der L.-O. v. 1535 f. 102, v. 1545 f. 86, v. 1604 f. 81 gebührte der Frau nebst dem Heiratsgute noch ein Bestimmtes an der Hauseinrichtung, Vieh, Kleinodien, Kleidern, mit Unterschied des Herren- und Ritterstandes.

Nach der L.-O. v. 1628 f. 182, Nov. G. g. 3, K. 37, 40 hat es bei dem Heiratsvertrage zu verbleiben. Sind keine Ehepacten vorhanden, so sollte dem überlebenden Ehegatten, wenn er arm, der verstorbene aber vermöglich ist, der 4. Theil der Verlassenschaft zufallen, es mögen Kinder vorhanden sein oder nicht (Res. 19. Mai 1704).

In den Ehepacten konnte aber der Bräutigam nicht mehr als $1/4$ (Nov. G. g. 4, Res. 14. April 1638, 5. Sept. 1687, 29. März 1691) und die Braut nur die Hälfte des Nachlaßvermögens (Nov. G. g. 5) verschreiben.

Die St.-R. C. 42, 43 weisen dem überlebenden Ehegatten $1/3$ des Verlassenschafts-Vermögens des Verstorbenen zu, wenn sie Jahr und Tag mit einander in der Ehe gelebt haben.

Die troppauer L.-O. von 1673 bestimmt hierüber nichts, da sie aber nur in einigen Punkten die alte mähr. L.-O. von 1604, welche im troppauer Fürstenthume gegolten hat, abänderte, so ist es bei dem Mußtheile geblieben, welchen die alte mähr. L.-O. angenommen haben.

Die teschner L.-O. handelt nur (f. 19, 20, 21) vom Heiratsgute.

Die neisser L.-O. des Bischofs Martin bestimmt den Mußtheil fast ganz so, wie die alte mähr. L.-O. für den Herrenstand (Weingarten fas. etc. II. Th., S. 423).

Nach jener des Bischofs Caspar hatte im Falle, wenn ein Ehegatte den anderen nicht versehen hätte und keine Kinder vorhanden waren, der überlebende, wenn er nicht zu einer neuen Ehe schritt, den Nutzgenuß des hinterlassenen Vermögens (eb. S. 351).

Nach dem Dreigedingsrechte Art. 17 (Weingarten fas. div. jur. II. Th.) in Schlesien konnte bei dem Bauernstande das Weib nur den 3. Theil fordern.

Durch die gesetzliche Erbfolge-Ordnung Joseph's II. erloschen alle jene Rechte, die gemäß der vorhin bestandenen böhm. St.-R. ein Weib auf das Verlaßvermögen des Mannes hatte (Hfdt. 11. Dec. 1786 Nr. 601 lit. c.).

Digitized by Google

XV. Hauptstück.

Von der Besitznehmung der Erbschaft.

§. 798. Etwas von Gerichtsordnung enthalten die jura primaeva S. 23—29, alle L.-O. und die St.-R., eine ordentlichere Gerichtsordnung erfloß für Mähren im J. 1760.

§. 799. Die ältesten Gesetze bestimmen hierüber nichts. Allein die Einrichtung, daß jeder die unbeweglichen Sachen in der Landtafel oder im Grundbuche sich zuschreiben lassen mußte, setzen Erbserklärungen voraus und die Landtafel-Instruction vom 2. Jänner 1642, nach welcher die Erbserklärungen persönlich oder schriftlich bei der Landtafel zu machen und zu intabuliren sind, die Anordnung der St.-R. E. 27, F. 3, nach welcher der Erbe anzugeben hat, ob er die Erbschaft mit oder ohne Inventur annehme, und mehrere andere Verordnungen (Res. 21. Oct. 1697, 22. August 1704, 24. Sept. 1708, in Schlesien 17. Sept. 1707, 27. Nov. 1762) geben bestimmtere Vorschriften.

§. 800. Die St.-R. E. 27, §. 4 bestimmten 6 Wochen vom Tage des publicirten Testamentes.

Bei den höheren Ständen war keine Frist festgesetzt.

Nach der Res. vom 9. März 1722 soll jeder Erbe beim höheren und Bürgerstande für Gegenwärtige 3, für Abwesende 6 Monate vom Tage der Wissenschaft die Erbschaft antreten oder ausschlagen (do. in den Res. 3. Sept. 1725, 30. August 1730, 17. Oct. 1732, 10. Febr. 1736, 8. April 1760, Hfdt. 5. Sept. 1788 Nr. 887), bei Testamenten vom Tage der Kundmachung (Res. 11. Juni 1750 und 3. Sept. 1751), bei unbekannten Erben nach Hfdt. 26. August 1788 Nr. 880 ein Jahr.

In Mähren scheint man angenommen zu haben, daß bei jeder Verlassenschaft ein Inventarium aufgenommen werden müsse, allein nach den Res. vom 12. Juni 1704, 12. Juni und 24. Juni 1705 kann eine Erbschaft auch ohne Inventarium angetreten werden.

Die Erbserklärung mußte auch schon vorhin das Erbrecht darstellen und daher wurde dem ausgewiesenen Erben, wenn binnen 6 Wochen nach dem Tode des Erblasses kein Testament gefunden wurde, die Erbschaft übergeben (Nov. H. h. 7. 8, mit Res. 24. Sept. 1708 A. in Mähren eingeführt).

Nach der Nov. H. h. 8 (mit Res. 17. Nov. 1752 A. und 16. März 1753 A. in Mähren eingeführt) entscheidet Seine Majestät oder in dessen Abwesenheit die Statthalterei, welchem Theile bei einer streitigen Erbschaft der Besitz einzuräumen oder ob sie zu sequestriren ist.

Wenn der Erblasser in mehreren Provinzen begütert war, wurde die Erbserklärung dort eingebracht, wo das Testament kundgemacht wurde (Res. 6. Febr. 1646 L.), später dort, wo sich der vorzüglichere Theil der Verlassenschaft befand (Res. 2., Trib. 12. Sept. 1763 A.), zuletzt in jener Provinz, wo der Erblasser gestorben war (Hfdte. 26. Juli 1784 Nr. 320, 30. Juni 1785 Nr. 498).

Digitized by Google

§. 801. Dieses enthalten die St.-R. E. 27, §. 2, F. 3.

Troppauer L.-O. 1673 (am Ende).

Nach der L.-O. von 1628 f. 181 scheint die bedingte Erbserklärung nicht nöthig gewesen zu sein, weil der Erbe die Schulden zu zahlen nur insoweit verbunden war, als das ererbte Vermögen hinreichte.

Die Wohlthat der Inventur ist in Mähren durch die Crida-Ordnung vom 2. Mai 1644 eingeführt worden, welche S. 227 bestimmte, daß jener, welcher eine Erbschaft ohne Inventur antritt, alle Schulden und Legate zahlen müsse; für den minderen Stand bestimmten dies die St.-R., in Schlesien das römische Recht und die später eingeführten St.-R.

Für Minderjährige durften sich die Vormünder nur bedingt erklären (Res. 22. August 1704 L.).

§. 802. Die Inventuren bei den höheren Ständen nahmen der Landesburggraf und zwei Gerichtspersonen vom Herren- oder Ritterstande, welche dem Gute am nächsten waren, mit Zuziehung eines Kämmerlings vor (Nov. I. i. 14, in Mähren eingeführt mit Res. 21. Oct. 1697).

Bei dem Bürgerstande nahm es der geschworene Schreiber in Gegenwart der Geschworenen auf (St.-R. E. 27, §. 1, Justiz-Instr. 9. Sept. 1785).

Die Sperre nach höheren Standespersonen nahmen früher die Kreishauptleute vor (Kreisamts-Instr. v. J. 1734, Hfdt. 10. Dec. 1784 Nr. 377), allein nach dem Hfdte. vom 20. Jänner 1789 Nr. 957 dürfen sie dazu nicht mehr verwendet werden.

Landrecht (Hfdt. 8. April 1790 Nr. 10, 16. Febr. 1792 Nr. 253).

Bischöfl. Commissär (Hfdte. 19. Dec. 1792 und 28. Mai 1797 Nr. 347).

Patron (31. März 1786 Nr. 537).

Minderjährige (Instr. 1785).

Erbsteuer, Mortuar (Hfdte. 5. März 1784 Nr. 258, 2. Sept. 1785 Nr. 461, 21. Mai 1792 Nr. 19, 24. August 1795 Nr. 250).

Bücher (Hfdt. 14. Nov. 1801, 31. Mai, Gb. 13. Juni 1803, Hfdte. 17. Juni 1803 Nr. 609, 18. April 1804 Nr. 664).

§. 809. Das Erbrecht überging, wie nach römischem Rechte, auf die Erben des Erben, wenn er während der Ueberlegungszeit gestorben war (L.-O. f. 168, St.-R. E. 37).

§. 810. Die Nov. H. h. 5 fordert bei Erben in auf- und absteigender Linie nicht einmal die Einführung, welche jedoch bei Seitenverwandten durch den Kämmerling geschehen mußte (Nov. E. e. 16).

Von der Einführung handeln überhaupt die Novellen H. h. 1 bis incl. 8, welche durch die Res. 17. August 1641 L., 12. Oct. 1638 A., 11. Juli 1639 A., 22. August 1640 A., 7. Oct. 1673 A., 20., 24. und 27. Sept. 1708 und 16. März 1753 A. in Mähren eingeführt worden sind.

Nach den St.-R. F. 48 soll sich keiner der Verlassenschaft anmaßen, bevor das Testament nicht bestätigt ist.

§. 811. Die Gläubiger des Erblassers konnten binnen 6 Monaten, wenn sie im Lande, oder einem Jahre, wenn sie in einer anderen Provinz oder

Digitized by Google

im Auslande waren, die Intabulation ihrer Forderung oder den Verbot verlangen, in welchem Falle sie den Gläubigern des Erben vorgingen, wenn diese die Intabulation auch früher angesucht hätten (Res. 26. Juni 1751, 8. Juli 1751 A.).

§. 812. Die Crida-Ordnung vom 2. Mai 1644 S. 227 erwähnt wohl der Edictal-Vorladung. Von einer bei Verlassenschaften kein Gesetz.

§. 817. Auf die Erfüllung der frommen Vermächtnisse hatten vorhin die Gerichte zu sehen (L.-O. f. 15, St.-R. E. 58).

§. 819. Die Sperre und Inventirung des Nachlaßvermögens Verstorbener ist eine alte Einrichtung (Vorschriften für die höheren Stände Nov. H. h. 1, Res. 17. August 1641 L., 18. Sept. 1641 A., 7. Oct. 1673 A., 5. und 18. Dec. 1698 A., 8. Mai 1704 A., 15. Oct. 1705 C. F., 22. Oct. 1708, 17. Oct. 1732 A. und viele andere, für den Bürgerstand St.-R. D. 21).

Die Anlegung der Sperre nach höheren Standespersonen war ein Geschäft der Kreishauptleute, was auch noch mit den Hfdtn. vom 10. Dec. 1784 Nr. 377 für Böhmen, 7. Jänner 1785 Nr. 380 für Mähren bestätigt und 21. Dec. 1785 Nr. 507 in Schlesien eingeführt wurde.

Das Sperrhonorar wurde ihnen aber mit dem Hfdte. vom 10. Juni 1788 Nr. 841 entzogen und von der Sperre wurden sie mit Hfdt. vom 20. Jänner 1789 Nr. 957 enthoben.

In Schlesien geschah aber die Sperre nach adeligen Personen von Personen gleichen Standes oder, wo diese nicht vorhanden waren, provisorisch vom nächsten Hofgerichte (Res. 8. Mai 1710 C. F.).

Die Aufnahme der Inventur stand dem Landesburggrafen zu (Res. 21. Oct. 1697 A.).

Früher und auch noch später konnten aber die Kreishauptleute bei den Inventarien als Commissäre bestellt werden (Res. 9. Dec. 1638 und 7. August 1699 A.).

Der Erbe höheren Standes hatte die Einführung (imission) bei dem Tribunale anzusuchen (Res. 24. und 29. Juli 1638, §. 7 L.).

Nach der Landtafel-Instruction vom 2. Jänner 1642 L., was die Res. vom 18. April 1760 L. beließ, waren die großjährigen Erben nicht gehalten, sich durch den Kämmerling einführen zu lassen, sondern sie sollten sich nur persönlich oder schriftlich bei der Landtafel melden, ihr Erbrecht und dessen Antretung anzeigen, sonst konnten sie von den Gütern nichts veräußern.

Wenn mehrere Erben waren, mußte summarisch entschieden werden, welcher einzuführen oder ob die Güter indessen zu sequestriren seien (Nov. H. h. 8, in Mähren eingeführt mit Res. v. 24. Sept. 1708 L.).

Nach einer in einer Stadt gestorbenen Militärperson konnte zwar der Magistrat die Zimmersperre, allein an den Mobilien hatte das Militärgericht die Sperre anzulegen (Res. 27. Nov. 1710 L.). S. Res. 22. Juni 1714 A., 12. Mai 1732 A. und 2. Febr. 1759 A.

Den Magistraten wurde die Sperre bei höheren Standes-, dann Militär- und geistlichen Personen untersagt (Res. 4. Sept. 1749, vom Sept. 1750).

Digitized by Google

Nur die Realgerichtsbarkeit hatten sie (Hfdt. 12. März 1774 A.).

Bei Geistlichen S. Res. v. 3. Juni und 20. Nov. 1728 A., 8. Febr. 1753.

Bei olmützer Lehensvasallen S. Res. v. 23. Febr. 1756 A.

Nach landesfürstl. Beamten sperrte das Tribunal als deren Gerichts-Instanz die beweglichen Sachen (Res. 15. Oct. 1705 A.).

Die Verlassenschaft war auszufolgen, wenn der Erbe die praestanda geleistet hatte (Res. 15. und 25. Juni 1706 C. F.).

Die Oels'sche L.-O. v. 27. April 1617 III. Th., Art. 16 (Cod. Ferd. S. 45) verordnet schon die Sperre.

Die teschner L.-O. enthält von der Sperre und Einführung nichts.

Die Res. v. 17. Sept. 1707 C. F. befiehlt aber in Schlesien in Ansehung des höheren Standes allgemein, daß jeder Todesfall eines Adeligen sogleich der Regierung oder dem Amte angezeigt und die Sperre angelegt werde.

XVI. Hauptstück.

Von der Gemeinschaft des Eigenthums ꝛc.

Von der Theilung ungetheilter Güter handelt die L.-O. f. 182—184, von jener der Erbschaft f. 184—189, von beiden die St.-R. F. 54—G 1.

Bei den höheren Ständen waren häufig Gütergemeinschaften.

Der ein Gut gemeinschaftlich besaß, konnte für sich allein davon nichts veräußern (Urtheile von 1521, 1522, 1558). Ein ungetheilter Bruder konnte allein nicht klagen (Urth. v. 1523, 1531), die gemeinschaftlichen Besitzer konnten aber einander auf gegenseitige Leistungen klagen (Urth. v. 1481, 1493, 1508, 1538, 1545, 1547).

Ein ungetheilter Bruder konnte nicht testiren (Urth. v. 1526 f. 116).

Die Gemeinschaft der Güter bewilligte der Landeshauptmann und Oberstlandkämmerer, worauf sie in die Landtafel eingetragen wurde; nach dem Landtagsschluße von 1614 wurde dies dahin abgeändert, daß sie vorher bei dem Landrechte ordentlich erledigt werden soll.

Die Gemeinschaft der Güter mußte landtäflich versichert werden (Urth. v. 1497 f. 352, L.-O. 1535 f. 61, Ldtgsschl. 1540).

Die Brüder konnten eine unabgetheilte Schwester nicht abtheilen, als wenn sie heiratete oder wenn ihr ein Theil vom Gute selbst zugewiesen wurde (L.-O. 1535 f. 69).

Wenn von mehreren ungetheilten Brüdern einer auf Theilung drang, so machte sie der ältere und der jüngste wählte frei. Einer unabgetheilten Schwester waren zwar die Brüder nicht gezwungen, ihren Theil hinauszugeben, aber wenn sie es thaten, so wurde dazu die Beistimmung der Verwandten erfordert (Familienrath) (L.-O. 1535 f. 1107).

Auf die Waisengüter sollte sich Niemand eine Gemeinschaft vom Könige auswirken (L.-O. 1604 f. 74).

Ein unabgetheilter Bruder konnte ohne Beistimmung der übrigen nichts weggeben, verschenken oder vertestiren, wenn nicht besondere Verträge hierüber

Digitized by Google

vorhanden waren (L.-O. 1535 f. 109). Die getheilten Brüder konnten aber mit ihrem Vermögen frei schalten (eb. f. 111 und L.-O. 1545 f. 96, v. 1604 f. 79, 80, teschn. L.-O. f. 28 Art. 9 und f. 27 Art. 8).

Nach der teschner L.-O. f. 20 Art, 12 konnten die Weiber nur ihre Männer und keinen anderen in Gemeinschaft aufnehmen.

Wenn eine Sache zweien zugleich vermacht wurde und einer davon vor der Theilung starb, ohne einen Erben zu benennen, so fiel die ungetheilte Sache dem anderen Theilnehmer zu (St.-R. E. 25, §. 2).

Das ungetheilte Gut blieb nach dem Tode des einen Theilnehmers bei dem anderen und ein abgetheilter Bruder konnte von seinem unabgetheilten Bruder nichts erben, als was dieser durch Heirat oder sonst erworben hatte.

Die L.-O. von 1628 f. 183 hob aber diese Beschränkung auf und gestattete, daß jeder auch mit dem unabgetheilten Theile des Gutes letztwillig anordnen und daß auch abgetheilte Brüder darauf ein Erbrecht haben sollen und wenn einige dennoch einen solchen Vertrag eingehen wollten, daß zwischen ihnen auch das Erbrecht nach der alten Art bestehen sollte, so mußte hiezu die landesherrliche Bestätigung eingeholt werden (f. 184).

Die Erbschaft der Eltern sollten abgetheilte Brüder gleich theilen (Urth. v. 1527, 1552 f. 365) und eine angenommene Theilung mußte geschätzt werden (Urth. v. 1552 f. 365 und 366).

Daß in bestimmten Fristen der älteste Bruder den Theilungszettel machte und der jüngste wählte, war eine allgemeine uralte Einrichtung (brünner Rechtssprüche f. 76, teschn. L.-O. f. 28 Art. 12, L.-O. 1628 f. 186, St.-R. F. 54).

Die St.-R. verboten (F. 53) bei Confiscationsstrafe, mit Ausländern eine Gütergemeinschaft zu schließen.

Auch bei dem Bürgerstande mußte die Theilung in den Stadtbüchern bestätigt werden, widrigens nach Jahr und Tag ein ungetheiltes Eigenthum angenommen wurde (St.-R. F. 54).

Im Fürstenthume Teschen mußte die Theilung mit der Kanzlei bestätigt werden (L.-O. f. 26 Art. 1).

§. 830. Niemand ist verbunden, in der Gemeinschaft zu bleiben (L.-O. f. 177).

Wo Minderjährige sind, muß die Theilung vom Gerichte bestätigt werden (L.-O. f. 187).

Im Fürstenthume Teschen sollte sowohl die Errichtung der Gemeinschaft als die Abtretung gerichtlich geschehen (teschn. L.-O. f. 29 Art. 1).

St.-R. F. 46.

Die L.-O. von 1628 f. 184 bestätigte die alte Uebung bei Theilung der Erbschaften und ungetheilte Güter.

Nach derselben wurde über die Theilung ein Zettel oder Vertrag errichtet, welchen jeder Mitgenosse dahin bestätigen mußte, daß er seinen Theil erhalten habe (f. 185).

Wenn sich ein Mitgenosse weigerte, die Theilung vorzunehmen, wurde der Landeshauptmann angegangen, daß er dem anderen auftrage, die Theilungs-

Digitized by Google

Urkunde binnen einer bestimmten Frist vorzulegen. That der Beklagte es nicht so wurde dem Kläger bewilligt, sich mit einem Wehrlaßbriefe in das ungetheilte Gut einführen zu lassen und dessen Früchte allein so lange zu genießen, bis der Beklagte in die Theilung willigte und den Theilungszettel vorlegte.

Bei beweglichen Sachen konnten die Kläger die Verstrickung oder das Verbot verlangen, was vorzüglich bei ungetheilten Brüdern Statt hatte (L.-O. f. 185, 188). Die verweigerte Ausfolgung des gewählten Theiles einer beweglichen Sache hatte das Verlangen eines Stöckbriefes zur Folge; das Gericht ließ nämlich die zugetheilten Sachen abholen und dem Kläger übergeben (L.-O. f. 186, 187).

Ein über die Theilung entstandener Streit wurde gütlich ausgeglichen oder, wenn dies nicht ging, gerichtlich entschieden (f. 186).

Bei unbeweglichen Gütern mußten die Theilungsurkunden der Landtafel einverleibt werden; verweigerte ein Theil die Intabulirung des ihm zugefallenen Theiles, so konnte sich der andere Mitgenosse durch einen Wehrlaßbrief in dessen Theil einführen lassen.

Es mußten so viele Theilungszettel gemacht werden, als Mitgenossen waren und bei unbeweglichen Sachen mußte jeder Theilnehmer seinen Zettel intabuliren lassen. Traten minderjährige Theilhaber ein, so mußte der älteste Bruder vom Landesfürsten, oder Landeshauptmanne oder Landrechte um Benennung einiger Commissarien ansuchen, welche statt des minderjährigen wählten (L.-O. f. 187). Dies geschah auch bei Schwestern, wenn sie allein waren (f. 188). Später mußte für jeden Minderjährigen ein Curator bestellt werden (Res. 25. Sept. 1760 A.).

Wenn sich eine Schwester oder Muhme mit ihrem Bruder oder Vetter der Theilung wegen gütlich verglich, mußte sie entweder vor dem Landesfürsten oder Landeshauptmanne oder Landrechte bestätigen, daß diese Ausgleichung ohne Zwang geschehen sei (L.-O. f. 189).

§. 850. Die Grenzen der Landgüter wurden gewöhnlich von den Unterkämmerern untersucht, worüber sie geheime Berichte erstatteten, später mußte aber der Befund öffentlich (Ldtgsschl. v. 1520, L.-O. 1535 f. 50) und in Gegenwart der Parteien (L.-O. 1604 f. 62) abgegeben werden.

§. 851. Bei dem Bürgerstande wurde zur Schlichtung von Grenzstreitigkeiten ein außerordentliches Gericht zusammengesetzt (St.-R. A. 43).

§. 854. Nach den alten vaterländischen Gesetzen hat man in Mähren die Zäune und Planken nicht für gemeinschaftlich gehalten, sondern sie gehörten Demjenigen, auf dessen Grund die Stecken waren, weil es verboten war, die Stecken in den Grund des anderen einzuschlagen (brünner Rechtssprüche f. 48, St.-R. K. 33). Doch konnte ein jeder einen Zaun für sich allein oder gemeinschaftlich machen (br. Rechtsspr. f. 50).

Dagegen nahm man die Gemeinschaft der Scheidemauer in zweifelhaften Fällen an (eb. f. 49).

§. 855. Eb. f. 48, St.-R. K. 28, 29.

Digitized by Google

§. 856. Wenn vorhin ein Nachbar zur Ausbesserung einer gemeinschaftlichen Mauer nichts beitragen wollte, verlor er das Recht auf deren Benützung (br. Rechtsspr. f. 49, St.-R. K. 30).

§. 858. Nach den brünner Rechtssprüchen f. 48 mußte jeder seinen Grund verzäunen, weil er sonst für den Schaden zu haften hatte, den sein Vieh einem anderen zufügen würde, oder wegen unterlassener Verzögerung diesen Schaden leiden.

Zweiter Theil.

II. Abtheilung.

Von dem persönlichen Sachenrechte.

XVII. Hauptstück.

Von Verträgen überhaupt.

Der Vertrag hieß böhmisch Smlauwa (Verabredung) in den ältesten L.-O. und den St.-R. C. 26—31.

Auch ein Vergleich dürfte so geheißen haben, weil hierüber keine andere gesetzliche Benennung zu finden ist.

Die ältesten einheimischen Rechte geben keine Erklärung und Eintheilung der Verträge. Die St.-R. nahmen die Hauptgrundsätze aus dem römischen Rechte, nach welchem sich größtentheils die Lehre von den Verträgen richtete. Die L.-O. enthält hievon so wenig, daß in Ansehung der Verträge bei den höheren Ständen die St.-R. zur Aushilfe genommen wurden (Res. 12. Oct. 1709 L.). Des pactum's und contractus wird ausdrücklich erwähnt (A. 41, L. 7, H. 39). Sie zeigen auch, daß man bei uns keinen Unterschied zwischen einem Uebereinkommen oder Vertrage machte.

Bei den höheren Ständen scheint ein Unterschied zwischen einem Vertrage (Smlauwa) und einer Zusage (Slib, Przipowied) gewesen zu sein, da der erstere nur, nicht aber die letztere auf die Erben überging. Die Zusage scheint ein Versprechen ohne Gegenleistung gewesen zu sein, auf deren Zuhaltung man bei dem Leben des Versprechenden dringen mußte (Urtheile v. 1501, 1511, 1514, 1515 u. a. m.).

§. 865. Verträge konnten nicht schließen: Blöd- und Wahnsinnige (St.-R. D. 42 §. 3), Kinder (eb. D. 5, 39, 40, L.-O. f. 129, 146), Betrunkene (alte brünner Rechtssprüche f. 71, St.-R. G. 40), gerichtlich erklärte Verschwender (L.-O. f. 147, St.-R. D. 39 §. 3, — das Hfdt. 22. Jänner 1788 Nr. 769 hob die Erklärung als Vertrag auf, das Pt. 22. Febr. 1791 §. 8 Nr. 115 führte sie wieder ein), Minderjährige (br. Rechtsspr. f. 129, L.-O. f. 129,

Digitized by Google

146, St.-R. D. 32, 40, I. 28 §. 3, Res. 24. Juli 1741 L., 25. u. 26. Febr. 1751 L., Pt. 12. April 1753).

Nach den brünner Rechtssprüchen f. 108 konnten die Weiber nur über geringe, ihnen gehörige Sachen Verträge schließen, im teschner Fürstenthume mußten sie wenigstens zu Heiratsverträgen Vormünder oder Curatoren haben (teschn. L.-O. f. 18 Art. 2) und über die Güter konnten sie nur mit ihren Ehemännern Verträge schließen (eb. f. 10 Art. 9, f. 19 Art. 4); die L.-O. f. 158 fordert nur dann eine Bestätigung, wenn sie mit Männern Käufe schließen.

Die Stummen konnten Verträge schließen (L.-O. f. 125).

Vater und Sohn wurden nicht für eine Person gehalten, der erstere mußte das Vermögen der Kinder verbürgen (L.-O. f. 171, St.-R. E. 36), später Rechnung legen (Vmdschfts.-Odg. Pte. 29. Febr. 1756 und 9. April 1759).

Die Stände, Städte und Gemeinden konnten ohne höhere Bewilligung über ihr Vermögen keinen giltigen Vertrag schließen (Res. 12. Oct. 1638, 23. März 1667, 10. Juni 1715, 17. Nov. 1749, 26. Oct. 1772, Res. 3., Circ. 13. Oct. 1773, für Schlesien 22. Nov. 1573, 24. Juli 1741, 17. Nov. 1749, im Fürstenthume Troppau Res. 27. Juni 1673 §. 6, im Allgemeinen Hfdte. 1. Dec. 1786 Nr. 596, 27. Juni 1791 Nr. 170).

Besondere Bestimmungen für geistl. Pfründen (Res. 16. Jänner 1567, L.-O. f. 14, 15, St.-R. E. 58, Pt. 5. Oct. 1782 Nr. 88), Mönche (Res. 7. Juli 1766 L.), Fideicommisse, Unterthanen, den Fiskus (Instructionen 2. Sept. 1659, 12. Nov. 1661, 10. März 1783 Nr. 124 §. 41, Hfdte. 11. Sept. 1784 Nr. 336, 20. Febr. 1786 Nr. 528, 3. Nov. 1789 Nr. 1069),[1] Ehelose (St.-R. O. 7, §. 26).

Der Gebrauch des Pergaments bei verschiedenen Urkunden aufgehoben (Hfdte. 7. Sept. 1764, 11. Sept. 1784 Nr. 335, 15. Jänner 1787 Nr. 622).

§. 902. Unter dem in unseren alten Gesetzen vorkommenden Ausdrucke Jahr und Tag wurde ein Jahr und 6 Wochen verstanden (St.-R. A. 52 §. 3, F. 23). Ein Landjahr begreift 3 Jahre und 8 Wochen (L.-O. f. 138).

Das Militärjahr (vom 1. Nov. an) wurde mit dem Landtagsschluße vom 2. Mai 1705 eingeführt. Militär-Completirungssystem v. 16. Juni 1753 §. 4 A.

§. 908. In den alten brünner Rechtssprüchen f. 61 wird das Angeld Goczpfennig oder Urkund genannt, welches den Kauf bestätigt. Ungeachtet des gegebenen Angeldes konnten die Parteien wieder zurücktreten (eb.). Der Trunk bei dem Kaufe wird Leykauf genannt und nebst dem gegebenen Angelde als ein Zeichen des Kaufes angesehen (f. 70).

---

[1] S. über das Institut der Kammerprocuratoren, Fisci d'Elverts: Zur österr. Verwaltungsgeschichte mit besond. Rücksicht der böhm. Länder, Brünn 1880 (24. B. Schr. der histor. Section), Index.

Digitized by Google

Nach den St.-R. G. 3, 44, 49, H. 1 ging bei einem Rücktritte vom Kaufe nicht nur das Angeld, sondern alles, was als Kaufschilling gezahlt wurde, verloren, wenn der Käufer nicht zuhielt.

Wurde kein Angeld gegeben, so trat eine Strafe von 25 Schock ein, wenn einer oder der andere Theil den Kauf nicht zuhielt, doch konnte bei Sachen von größerem Werthe auch ein größerer Ersatz gefordert werden (eb. H. 4).

Diese Strafe hatte aber wohl nur dann Statt, wo die Erfüllung des Vertrages nicht mehr möglich war, da nach §. 2 ein ordentlich geschlossener Kauf zugehalten werden soll.

§. 921. So wie nach römischem Rechte war auch nach den alten brünner Rechtssprüchen f. 60 und 61 — wo Gewährleisten disbrigare heißt — der L.-O. f. 128 und den St.-R. G. 38, 47 der Verkäufer verbunden, wenn sie auch nicht ausbedungen worden war.

In der L.-O. wird eine dreifache Gewähr angenommen, nämlich: 1. die Landesgewähr, wenn nämlich bedungen wird, daß der Verkäufer das Erbgut der Art gewähre, wie des Markgrafthums Recht vermag, nämlich der 3. Theil höher mit dem, was er hat oder haben würde. Wenn in einem solchen Falle die verkaufte Sache entrückt wurde, so mußte der Verkäufer nicht nur den ganzen Kaufschilling, sondern noch $^1/_3$ desselben dem Käufer zurückstellen (f. 135); 2. die verbriefte und schlechte Gewähr, welche nur überhaupt bedungen wurde, ohne Bestimmung und Verpfändung besonderer Güter (Ungewähr) f. 132; 3. die Gewähr durch Bürgschaft, wenn nämlich der Verkäufer kein sonstiges Vermögen hatte, welches er zur Sicherstellung hätte verschreiben können (f. 135).

Die Gewähr dauerte bei den höheren Ständen 3 Jahre und 18 Wochen (brünner alte Landtafel auf das J. 1348 f. 5, 1358 unter der Benennung disbrigare, olm. Landtafel auf 1400 tom. 12 f. 85, 1589 tom. 30 f. 21, L.-O. f. 131), bei dem minderen Stande nur 1 Jahr und Tag (St.-R. G. 47 §. 1).

Die teschn. L.-O. (f. 29 Art. 1) forderte bei Erbverkäufen eine schriftliche Verbürgung auf 1 Jahr und 6 Wochen.

XVIII., XIX., XX., XXI. Hauptstück.

Von Schenkungen. Vom Verwahrungs-, vom Leih- und vom Darleihens-Vertrage.

Papiergeld wurde bei uns durch die Bankozettel eingeführt, von welchem das Pt. vom 15. Juni 1762 12 Millionen in Umlauf setzte. Es stand in der Willkür der Privaten, sie anzunehmen, doch geschah es, weil sie bei jeder Bankalcasse in klingender Münze umgesetzt wurden.

Kaiser Joseph II. änderte die Bankozettel, setzte 20 Millionen in Umlauf und überließ die Annahme gleichfalls dem freien Willen (Pt. 1. Juni 1785).

Digitized by Google

Unter der Regierung Kaiser Franz II. wurden sie mehrmal geändert, neue herausgegeben und die Annahme befohlen (Pte. 19. August 1796, 15. Mai und 25. Juli 1800, 28. März 1803, 23. Juli 1807, Circ. 18. März, 29. August 1808, Hfdte. 9. April und 21. Sept. 1810, 8. Sept., 7. Nov. und 6. Dec. 1811).

Die kostspieligen Kriege eines Vierteljahrhundertes häuften die Bankozettel so sehr, daß sie gegen klingende Münze sehr viel verloren und endlich das Patent vom 20. Febr. 1811 sie auf 1/5 ihres Nennwerthes herabsetzte; sie konnten gegen Einlösscheine ausgewechselt werden, von welchen 212 Mill. in Umlauf gesetzt wurden. Das Pt. vom 7. Mai 1813 setzte auch 45 Millionen Anticipationsscheine in Verkehr.

Circ. 14. Nov. 1811, Hfdt. 27. März 1813 Nr. 1033, Circ. 23. Juli 1813, Hfdt. 16. April 1812, Pt. 1. Juni 1816, Hfdte. 3. und 28. Febr. 1817 Nr. 1322, 20. Oct. 1817 Nr. 1382, 21. April 1816 Nr. 1233.

Nach dem Pte. v. 12. Mai 1817 auch Kupferscheidemünze in Umlauf gesetzt.

§. 988. L.-O. f. 142. Instruction in Mähren für den Fall einer Münzveränderung v. 26. April 1625 L, eine fast ähnliche für Schlesien v. 30. März 1625 und 4. Juni 1625 C. F. (S. auch Pt. 3. Juni 1625 in Weingarten fas. div. jur. II. Th. S. 366, 384).

Ueber Ducaten Res. 26. Mai 1746, Pte. 23. März und 17. April 1771, Holländer (Res. 12. Dec. 1772, 14. Jänner 1774).

Reduction der geringhaltigen preußischen Münzen (Münzpt. 20. April 1761, Res. 3. Oct., 11. Dec. 1761, 16. Jänner, 4. Juni 1762, 10. Juli 1762).

Zahlung in schlechter Münze (Res. 11. Dec. 1761, 14. Juni 1762).

Schuldobligationen sind nur nach dem Cours anzunehmen (Hfdt. 4. Febr. 1762).

Annahme von Kupfermünzen (Res. 2. Mai 1761, 8. Febr. und 2. Mai 1766 in Schlesien, 2. Oct. 1769, Pt. 15. März 1802).

Als Contribution (Pt. 27. Sept. 1760, Res. 7. Oct. 1761).

Viele Evalvirungen, besonders gegen ausländische Münzen (unter anderen Res. 5. April 1659, Pt. 23. März 1771, Hfdt. 9. August 1816 u. a., Tabelle 1761).

Die ausländischen Scheidemünzen sollten vertilgt werden (Res. 30. August 1737, Pt. 4. August 1768).

Das Pt. vom 1. Sept. 1783 erhöhte die Gold- und Silbermünzen.

Gewicht der Goldmünzen (Pte. 17. April 1771, 12. Dec. 1785, Circ. 30. Jänner 1786, Pt. 18. Jänner 1787, Circ. 13. Febr. 1788, Hfdt. 17. Nov. 1788, u. a.).

Die 17- und 7-kr.-Stücke auf 15 und 6 kr. herabgesetzt (Pt. 17. Sept. 1807, sollen den Münzämtern übergeben werden (Hfdt. 13. Nov. 1816).

Es wurden 12- und 6-kr.-Silberstücke ausgegeben (Hfdt. 22. April 1795), mit Pt. vom 26. August 1801 widerrufen.

Wurden 7-kr.-Stücke in Umlauf gesetzt, mit Pt. vom 13. Febr. 1809 und Circ. vom 19. Dec. 1809 widerrufen.

Digitized by Google

Die Kupfermünzen waren seit undenklichen Zeiten im Umlaufe, und zwar Heller, Pfennige, halbe Kreuzer, Gröscheln oder 3 Pfennige und Kreuzer, die in älteren Zeiten auch von Silber waren, dann 6 Pfennige oder Pulturaken.

Später kamen auch 3- und 6-kr.-Stücke heraus. Durch Hfdt. v. 20., Circ. v. 25. März 1807 auch 30- und 15-kr.-Stücke in Umlauf gesetzt und die 6 kr. außer Umlauf. Das Pt. v. 20. Febr. 1811 setzte sie auf 6 und 3 kr, die Groschen auf 2, die alten Kreuzer auf ½ herab, dagegen wurden neue Groschen und Kreuzer herausgegeben und im Pte. v. 1. Juni 1816 sind die Kreuzer gegen Silbermünze auf die Hälfte herabgesetzt worden.

Die alten ganzen, halben und Viertel-Kreuzer wurden dem rohen Kupfer gleich erklärt (Hfdt. 30. Dec. 1811) und es ist neues Kupfergeld in Cours gesetzt worden (Pt. 4. Jänner 1812).

Rheinische Gulden (Hfdt. 12. Juni, Gb. 5. Juli 1805 Z. 12.635).

§. 994. In Mähren hat man in den alten Zeiten die Zinsen zu 10 Perc. genommen (L.-O. 1535 f. 120, alte olm. Landtafel tom. 17 auf das J. 1516).

Da in Böhmen dieselben auf 6 Perc. herabgesetzt wurden, thaten es bei dem ersten Landtage 1544 die mähr. Stände auch, allein bei dem zweiten Landtage desselben Jahres erhöhten sie dieselben wieder auf 10 Perc.

Die Juden konnten gegen 20perc. Zinsen, und zwar auf Pfänder Gelder leihen, jedoch den Unterthanen nicht ohne obrigkeitliche Bewilligung (L.-O. 1535 f. 93, v. 1545 f. 130, v. 1604 f. 116—118).

Die L.-O. von 1628 f. 151 bestimmte die Zinsen überhaupt auf 6 Perc., während die St.-R. G. 20 und O. 7 nur die Annahme höherer als der landesfürstlichen Interessen verbieten. Bei 6 Perc. verblieb es (Res. 9. und 22. Nov. 1678, 22. April 1679, josephinische Halsgerichts-Ordg. 16. Juli 1707 Art. 19 §. 33, Res. 30. April 1709).

Die Interessen wurden besteuert (Pte. 10. Oct. 1758, 25. August 1761, 6. August 1762), und zwar (nach den Ptn. 1. Sept. 1763 und 29. Oct. 1764) schon mit der Unterscheidung der 6-, 5- und 4perc.

Das Pt. v. 18. August 1749 verordnete, die Fundations-, Spital-, Kirchen-, todten Depositen- und Waisengelder bei den Ständen gegen 5 Perc. anzulegen.

Wucherpatent v. 26. April 1751.

Das Pt. v. 1. Mai 1766 bestimmte die Interessen allgemein auf 4 Perc. mit Ausnahme der Mercantil-Interessen, die mit 6—8 Perc. blieben (Res. 30. Dec. 1775). Auch die Güter mußten zu 4 Perc. geschätzt werden (Res. 6. Mai 1766, 10. Sept. 1768).

Kaiser Joseph II. hob alle Wuchergesetze auf und gestattete eine unbeschränkte Zinsenbedingung, doch durften die Gerichte bei einer Hypothek nur auf 4, ohne dieselbe auf 5 und zwischen Kaufleuten und Fabrikanten 6 Perc. erkennen (Pt. 29. Jänner 1787 Nr. 625), später auch bei Hypotheken 5 Perc. (Hfdt. 8. Jänner 1789 ꝛc.).

In Schlesien sollen die Interessen zu 8, 10, auch 15 Perc. abgenommen worden sein (Schickfuß 1. Buch S. 219). Nach der teschn. L.-O. f. 52 Art. 3

Digitized by Google

durften die Juden nicht mehr als 2 Heller von einer Mark an Zinsen nehmen und im Allgemeinen wurde nur angeordnet, daß Niemand unchristliche Zinsen nehme.

Allein ein Pt. v. 1580, das Wucherpt. v. 26. März 1582 (Weingarten fas. div. jur. II. Th. S. 398), das Dreidingsrecht (eb. S. 357), die Res. v. 26. März 1682 (Cod. Ferd.) gestatteten nur 6 Perc. in Schlesien.

Verzugszinsen waren schon in früherer Zeit gesetzlich (Urtheil v. 1538 im Urtheilbuche f. 135, L.-O. 1604 f. 88).

§. 996. Unsere Vorfahren straften den Wucher sehr streng. Die L.-O. v. 1535 f. 120, v. 1604 f. 116 reden zwar nur von unerlaubten Zinsen, wegen welchen das Capital eingezogen wird. Allein die L.-O. v. 1628 handelt f. 148 u. ff. schon sehr deutlich vom Wucher, der in Capital und Nebenbedingungen begangen wird. Sie bestrafte ihn nicht nur mit dem Verluste des ganzen Capitals, sondern auch mit dem 3. Theile des Vermögens des Wucherers und hinsichtlich der Unterhändler des 4. Theiles (f. 149, 150) und die St.-R. G. 20, O. 7, D. 39, 40 fügten dem Capitalsverluste noch die Ehrlosigkeit hinzu.

Durch nicht wenige spätere Gesetze, insbesondere die josephinische Halsgerichts-Ordnung vom 16. Juli 1707 Art. 19 §. 33 und das Wucherpatent vom 26. April 1751 für Mähren und Schlesien bekämpfte die Regierung dieses Uebel, bis Kaiser Joseph II. alle Wuchergesetze aufhob (Hfdt. 29. Jänner 1787 Z. 625).

Aber in wenigen Jahren sah sich die Regierung wieder veranlaßt, den Wucher zu verpönen, indem sie den Schuldner gegen eine größere Zahlung, als er erhalten, schützte (Pt. 25. Febr. 1791 Nr. 117) und später ein neues Wuchergesetz gab (Pt. 2. Dec. 1803).

§. 1001. Oeffentliche Schuldscheine findet man in älteren Zeiten bei uns nicht; denn noch 1615 räumten die mähr. Stände dem Carl v. Zierotin die Macht ein, sich mittelst Wechselbriefe für das Land einzuschulden. Sie entstanden erst mit Errichtung der öffentlichen Cassen (fundi publici).

Die ständischen hießen Pamatken (eingedenk oder Erinnerung; dieses Ausdruckes wird in einer Res. v. 21. Febr. 1660, Ldtgsschl. 1691 erwähnt).

Sie entstanden dadurch, daß die Stände nach dem System von 1748 Kameralschulden übernahmen, daß Kirchen- und Stiftungsgelder bei den Ständen angelegt wurden (Vdgn. 1749, 1756) und diese auch für ihre Bedürfnisse Darleihen contrahirten. — Die Pamatken sind daher Aerarial- und Domestical-Pamatken (Res. 6. April 1768, 22. Febr. 1776). Pt. v. 30. Juli 1761, Notific. der Stände v. 30. April 1767. Als 1766 die Interessen allgemein auf 4 Perc. herabgesetzt wurden, wurden auch die öffentlichen Obligationen ausgewechselt (Notific. 30. April, Pt. 15. Mai 1767).

Die Privatschuldscheine mußten von zwei oder drei Zeugen mitgefertigt sein (Ldtgsschl. 1520 und 1544).

In den ältesten Zeiten und noch gemäß der L.-O. v. 1628 f. 124 konnte die Einverleibung einer Urkunde in die Landtafel nur in persönlicher

Digitized by Google

Gegenwart der Parteien geschehen. Allein die Landtafel-Instruction v. 2. Jänner 1642 und spätere Gesetze gestatteten, Urkunden auch in Abwesenheit der Parteien zu intabuliren; doch mußten die Schuldscheine hiezu die Erlaubniß geben, vom Aussteller und zwei Standespersonen mit Beidrückung der Siegel gefertigt, das Gut ausdrücklich verpfändet werden und die Schuldscheine die Gründe der Schuld enthalten (Novellen F. f. 15, 16, 17, Res. 16. April 1644 A., 4. Sept. und 26. Oct. 1654 A., 14. Oct. und 4. April 1745 A., 14. Oct. 1748 A).

Für die Stadt- und Grundbücher bestanden diese Erfordernisse nicht.

Wider einen ganz eigenhändig geschriebenen Schuldschein galt aber kein Odpor (Res. 26. Febr. 1681 A.).

Die Pränotation war in Mähren ganz unbekannt und wurde erst durch das Pt. v. 22. April 1794 eingeführt.

Schuldscheine über Kirchengelder stellte im olmützer Bisthumssprengel (früher Mähren und ein Theil Schlesiens) nur der Consistorial-Fiskus aus, bis die Ausstellung auch den Advocaten und Sollicitatoren und in deren Ermanglung den Dechanten oder Pfarrern gestattet wurde (Res. 9. Juli 1754 L.).

Die Res. vom 23. Nov. 1708 verordnet im Fürstenthume Troppau die Intabulirung der Schuldscheine, weil sonst der Gläubiger kein Pfandrecht erlange, allein es wurde die Nothwendigkeit des persönlichen Erscheinens bei der Landtafel in ganz Schlesien aufgehoben (Res. 15. Juli 1709 Br., beide Res. im ganzen Lande repub. Pt. 12. März 1748).

Die Unterfertigung der magistratischen Urkunden mit: N. N. Bürgermeister und Räthe wurde abgestellt (Res. 9. und 16. August 1709 L., dann in Schlesien 19. August 1709 und 24. Jänner 1710 Br., repub. Pt. 8. August, 13. Oct. 1755, in Schlesien 13. Sept 1755).

Die Juden durften früher nur auf Pfänder und den Unterthanen nur gegen obrigkeitliche Bewilligung Geld leihen (L.-O. 1604 f. 117, 1628 f. 209). Viel später als in Böhmen (Res. 16. April 1644) wurde ihnen auch in Mähren gestattet, Geld gegen Schuldscheine, die jedoch von den Stadtgerichten und Obrigkeiten bestätigt sein mußten, zu leihen (Res. 30. August 1708 F.).

Weitere Vorsichten bestanden darin, daß die Schuldscheine für Juden 1. wenn das Darlehen 1000 Schock überstieg, nebst der Unterschrift und der Petschaft des Ausstellers auch noch die Unterschrift zweier rechtschaffener Christen enthalte, oder der Schuldner die Schuld gerichtlich bekenne und vormerken lasse; 2. die causa debendi so wie bei den Christen nach den Novellen F. f. 15, 16, 17 wahrhaft anführe und 3. den Juden keine Hypothek verschrieben werde.

Die allgemeine Gerichtsordnung ändert dies alles und für die Juden bestehen die nämlichen Förmlichkeiten wie für andere, nur machen die Schuldscheine der Juden (stares), welche in jüdischer Sprache geschrieben werden, keinen Beweis, weil der Gebrauch dieser Sprache in ämtlichen Geschäftssachen ganz verboten ist (Hfdte. 16. Mai 1781, 13. Febr. 1782, 22. Oct. 1814 Nr. 1106, Circ. 11. Nov. 1814).

Digitized by Google

Wenn sich früher ein Weib mit einem Manne in dem nämlichen Schuldscheine unterschrieb, war sie nicht verbunden, mit zu zahlen, ausgenommen sie hatte vor Gericht die Zahlung versprochen (was man certioriren nannte), da die Bürgschaften der Weiber ohne vorläufige gerichtliche Belehrung ungiltig waren (L.-O. f. 158, St.-R. I. 19, 22, 23, 27, Novelle G. g. 12, Res. 16. Febr. und 16. April 1734 F., 30. August 1736 F.).

S. weiter bei Bürgschaft.

Wegen der vorher üblich gewesenen Weiberverzichte S. Hfdte. 16. Mai 1788 Nr. 830, 15. März 1793, 28. Juni 1793 und 30. August 1794.

Zum Vidimiren waren vorher nur die Domcapitel, Klöster und Stadtgerichte berechtigt (L.-O. f. 71). Den Klostervorstehern wurde dasselbe aber durch die Res. v. 20. Juni 1704 A., 26. Mai 1752 F. und 8. Juni 1754 A. und den notariis pontificiis durch Res. v. 17. Oct. 1754 A. verboten, dagegen den Registratoren und Expeditoren, Magistraten und Syndikern eingeräumt, und zwar den Registratoren hinsichtlich jener Urkunden, von welchen die Parteien Abschriften mitbringen, den Expeditoren aber hinsichtlich jener Abschriften, die von den in den Amtsacten befindlichen Urkunden gemacht werden (Res. 17. Oct. 1754, Hfdt. 2. Juni 1788).

In der Vidimirungs-Clausel soll jederzeit der Stempel der Urkunde angegeben werden (Res. 20. Oct. 1766 A.).

Die von hiezu beeideten Beamten ausgestellten Urkunden und die Abschriften, welche auf diese Art von Concepten, deren Originalien sich in gerichtlichen Archiven befinden, beigebracht werden, haben vollen Beweis (Hfdt. 7. Oct. 1793).

S. Hfdt. 27. Mai, Gub.-Circ. 27. Juni 1817 Z. 16.991.

Die auch in Mähren nach dem römischen Rechte zulässig gewesene Einrede des nicht zugezählten Geldes mit Pt. vom 1. März 1787 Nr. 636 aufgehoben.

XXII. Hauptstück.

Von der Bevollmächtigung ꝛc.

Die Vögte nannte man auch Advocaten (Priv. für Bautsch 1558),[1] die Kirchenpatrone advocati ecclesiarum (Res. 18. Febr. 1753).

§. 1034. Die St.-R. A. 58 §. 1 gestatten dem Vater die Vertretung seiner Kinder, dem Manne seiner Gattin und dem Hausvater seines Gesinde in bürgerlichen Angelegenheiten, die L.-O. f. 52 legt den Vormündern auch die Vertretung ihrer Waisen, dem Vater der unmündigen Kinder auf. Der Ldtgsschl. v. 1524 verpflichtet die Männer zur Vertretung ihrer Gattinnen.

[1] S. über das Institut der Procuratoren, Advocaten und Sollicitatoren d'Elverts: Zur österr. Verwaltungsgeschichte, Brünn 1880 (24. B. Sect.-Schr.), Index.

Digitized by Google

XXIII. Hauptstück.

Vom Tauschvertrage.

Die St.-R. G. 35 §. 2 nennen ihn Freimark.

XXIV. Hauptstück.

Vom Kaufvertrage.

Im Fürstenthume Teschen war besonders den Jungfrauen verboten, etwas zu veräußern (teschn. L.-O. f. 20 Art. 8).

Nach einigen alten Urtheilen v. 1537, 1524 f. 323 durften bei den höheren Ständen die Frauen ohne Beistimmung der Männer nichts veräußern.

Der Mann konnte auch in den frühesten Zeiten von dem Vermögen des Weibes nichts veräußern.

Nach dem alten iglauer Rechte S. 83 konnte der Mann die Widerlage nicht veräußern.

Nach den alten brünner Rechtssprüchen f. 39 mußte zwar ein reiches Weib die Schulden des Mannes, als des Regierers des Vermögens, zahlen. Allein dieser hatte nur dessen Verwaltung, nicht die freie Schaltung, welche ihm lediglich rücksichtlich des Heiratsgutes während der Ehe zustand (f. 44, 45), mit Ausnahme der unerlaubten Veräußerung des unbeweglichen Heiratsgutes.

Nach den St.-R. C. 41 soll den Weibern das Heiratsgut, die Widerlage und alles dem Manne Zugebrachte zurückgestellt werden und der Mann konnte, wenn das Weib nicht das Vermögen für sich hatte, nicht den 3. Theil desselben verlangen, wenn es ihm vorstirbt (eb. C. 42). Das Weib ist auch nicht verbunden, das Vermögen für die Schulden oder Bürgschaften des Mannes herzugeben (St.-R. I. 19, 23).

Auch nach der L.-O. f. 157, 158 schalteten die Weiber mit ihrem Vermögen und es mußte sogar eine Untersuchung oder Art gerichtlicher Bestätigung vorgenommen werden, wenn das Weib dem Manne das Gut verkaufen wollte (eb. 159, teschn. L.-O. f. 19 und 20).

§§. 1061, 1062. St.-R. G. 42, 49, H. 1, 4, 12 ꝛc.

§. 1072. Die St.-R. handeln nur vom gesetzlichen Einstandsrechte, welches nur in drei Fällen stattfinden konnte: 1. wenn zwei eine Sache gemeinschaftlich besitzen und der eine seine Hälfte verkaufte, konnte der andere Miteigenthümer in den Kauf eintreten (H. 6); 2. hatten dieses Recht die Verwandten in den Gütern ihrer Voreltern (H. 20), nicht aber der Eltern (H. 21); 3. wenn Jemand auf einem Grunde oder Hause rückständige Kaufgelder (Währungen) zu fordern hatte, mußte er die Ablösung oder den Verkauf derselben vorher dem Besitzer des Grundes antragen, sonst war der letztere berechtigt, in den Kauf einzutreten (H. 22).

Für die höheren Stände wurde es in Mähren mit der Res. v. 12. Sept., Trib. 3. Nov. 1695 F. A. eingeführt. Das bedungene Einstandsrecht war nirgends verboten.

Digitized by Google

In Schlesien war das gesetzliche und bedungene üblich (Res. 16. Nov. 1622 C. F. Nr. 17, und Executions-Odg. 24. April 1626 eb. S. 125, beide für Breslau).

Bei Versteigerungen wurde es aufgehoben (Beschluß 19. Nov. 1626 eb. S. 123), bei einem Tausche hatte es nicht Statt (S. 84).

Ueber die Aufhebung bei den Unterthanen S. deren Geschichte.

Das den Ständen eines Landes zugestandene Einstandsrecht auch aufgehoben (Hfdte. 12. und 26. August 1782).

§. 1083. St.-R. G. 43, 44, H. 1, I. 27 §. 3, L.-O. f. 128.

§. 1089. Obwohl die Versteigerungen seit den ältesten Zeiten bekannt und gebräuchlich sind (jura prim. S. 87, brünner Rechtssprüche f. 75, 125, 62, L.-O. f. 115, Res. 26. Nov. 1650 L., Executions-Odg. 4. Febr. 1681 L., Res. 23. Oct. 1708 L. u. m. a. in Mähren, (nach dem Landtagsschluße 1543 sollen sie nicht üblich gewesen sein), schles. Fürstentag vom Juni 1583 in Weingarten fas. div. jur. II. Th. S. 10, Vertrag zwischen Fürsten und Ständen und der Geistlichkeit (eb. S. 25), schles. Polizei-Odg. 19. Juni 1577 (eb. S. 3), so war doch die Art derselben nicht näher bestimmt, was zum Theile mit der Res. v. 1. März 1712 L. geschah.

In den Edicten (affixa), welche bei den höheren Ständen gewöhnlich die Kreisämter bekannt machten, wurden der Ort, Tag, Stunde und die Commissäre benannt. Die Feilbietung begann mit dem Anzünden einer Kerze, die etwa eine Stunde brannte, und mit Jenem, welcher bei dem Erlöschen der Meistbietende blieb, wurde der Kaufcontract abgeschlossen (Res. 1. März 1712 L., 17. Febr. 1713 L., 15. Sept. 1712, 14. März 1716 Br.).

Die Licitation bürgerlicher Häuser wurde nur durch Anschlagung des Edictes an das Landhaus kundgemacht (Res. 9. Mai 1715 L.).

A. G.-O. §. 336, Hfdt. 25. Oct. 1784 Nr. 356, Justiz-Instr. 9. Sept. 1785 §. 87, Hfdt. 31. Oct. 1785 Nr. 489, Versteigerungs-Odg. 15. Juli 1786, Gbcirc. 28. August 1786, Hfdt. 10. Mai 1816 Nr. 1241, Hfdt. 13., Circ. 30. Dec. 1808 Nr. 26.404.

Unsere alten Gesetze verordneten nicht die Versteigerung der Sachen der Minderjährigen und Waisen, vielmehr durften bei den höheren Ständen die unbeweglichen Sachen der Waisen nur mit landesfürstlicher oder landrechtlicher Bewilligung (L.-O. f. 162), bei dem Bürgerstande mit richterlicher Bewilligung (St.-R. D. 33) veräußert werden. In der Res. v. 14. April 1712 C. F. Nr. 705 und den Vormundschafts-Ordgn. v. 1753 und 1755 wird schon der Veräußerung der Waisensachen erwähnt.

Bei uns scheint die Versteigerung der in Execution gezogenen Sachen der Schuldner in älteren Zeiten nicht Statt gehabt zu haben. wenn ein Pfand gegeben war, weil man dem Gläubiger dasselbe zur gefälligen Veräußerung im Falle der Nichtauslösung überlassen konnte (brünner Rechtssprüche f. 31, 62) und weil der Gläubiger sich eigentlich vom Vermögen des Schuldners so viel konnte zuschätzen lassen, als seine Forderung sammt Interessen und Unkosten betrug (L.-O. f. 115, 116, tropp. L.-O. 1673 §. 11, St.-R. G. 11).

Digitized by Google

Wenn aber die Parteien mit der Abschätzung nicht zufrieden waren, konnten sie die Feilbietung verlangen (Nov. F. f. 7, Res. 1. Febr. 1642 L.).

Der Kläger konnte sich: a) die Realität zuschätzen und sich einführen lassen, wobei der Schuldner binnen einem Jahre die Ablösung zu Recht hatte; b) der Gläubiger konnte die zugeschätzte Sache auch verpachten oder verkaufen mit Vorbehalt des Einlösungsrechtes; c) er konnte sich durch das letzte Beherrschungsrecht die Sache eigenthümlich einantworten lassen und er konnte d) die Feilbietung der gepfändeten Sache verlangen (Res. 4. Febr. 1681 L.).

Der Schuldner selbst konnte die Feilbietung verlangen, er mußte es aber vor der letzten Beherrschung thun (Res. 12. April 1681).

Ueber Execution S. Res. v. 21. August 1647 (sie konnte auf einem Landgute nicht stattfinden, wenn die Schuld nicht intabulirt war, mit Ausnahme der Wechselschuld), Res. 5. Juni 1649 A., 24. April 1660 A., 22. Febr. 1679, 31. Oct. 1682, 19. Dec. 1683, 12. April 1682, 12. Juli 1695, 24. Dec. 1704, 13. Juni und 19. Sept. 1708, 7. Mai 1715, 16. Febr. 1720, 20. Oct. 1776, alle beim Appellationsgerichte.

Die Strafgelder in Kaufcontracten gestattet (L.-O. f. 128, St.-R. G. 43 §. 3).

In älteren Zeiten wurde bedungen, daß der Käufer die Zahlung mit seinem eigenen Gelde leisten soll, weil man die Entrückung besorgte. Dies ist jedoch als ein pactum commissorium angesehen und verboten worden (Res. 20. Sept. 1687 F.).

XXV. Hauptstück.

Vom Bestand-, Erbpacht- und Erbzins-Vertrage.

§. 1123. Die alten iglauer Rechte S. 108 erwähnen schon des Erbzinses, indem der Erbzinsherr (dominus) vom Erbzinsmanne (tributarius) ein Pfand (vadium) verlangen konnte.

Die brünner Rechtssprüche f. 61, 62 stimmen in der Erklärung des Erbzinses mit dem römischen Rechte überein und unterscheiden zwischen Erbzinskauf- und Bestandvertrag.

Die L.-O. handelt von dem ersteren f. 135, 145 und nennt ihn im Allgemeinen Handfeste, die St.-R. L. 7, 8, 9, 10 und nennen den Zins Burgrecht oder Erbzins.

§. 1126. Von den öffentlichen Büchern S. bei §. 293.

Außer der Landtafel konnte von Landgütern nichts veräußert, verwendet, verpfändet oder sonst realiter afficirt werden (Res. 25. April 1640 L.).

§. 1128. Der Ausdruck Gewähr war in Mähren und Schlesien nicht angenommen und nur an den Grenzen Oesterreichs gebraucht. Dagegen ist in der L.-O. v. 1628 f. 153 der Ausdruck Handfeste bekannt und in den St.-R. L. 8 und L. 9 wird Hamffesst angegeben, welches nach L. 7 §. 3 eigentlich ein Beredniß oder Aussatz bedeutet.

Digitized by Google

§. 1131. Nach den brünner Rechtssprüchen f. 29 geht der Erbzins allen Gläubigern voran, weil er mit dem Grunde verbunden ist, von welchem sich die Unterthanen ohne Willen der Obrigkeit nicht losmachen konnten. In den Städten soll aber auf den Häusern kein beständiger Erbzins bestehen. Nach f. 30 konnte der Erbzinsherr den Erbzinsmann zur Reluirung nicht zwingen. Der Erbzins wird dort f. 28 Purgrecht genannt.

§. 1135. Nach dem iglauer Rechte S. 108 konnte der Erbzinsherr den Grund einziehen, wenn der Zins dreimal nicht entrichtet worden war.

Nach den brünner Rechtssprüchen f. 28 konnte er ein Pfand verlangen und das Erbzinsgut einziehen, wenn er durch 3 Jahre nicht befriedigt wurde, was er jedoch jährlich anzeigen mußte, nach der L.-O. f. 154 einziehen nach 3 Jahren und 18 Wochen, nach den St.-R. L. 9 nach 3 Jahren oder er konnte es weiter verpachten.

XXVI. Hauptstück.

Von entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen.

Vom Lohnvertrage S. St.-R. K. 2 u. ff.

§. 1171. Der Nachdruck war früher nicht verboten, doch pflegten sich die Schriftsteller oder Verleger gewöhnlich ein Privilegium (priv. impressorium privativum) zu erwirken.

Maria Theresia verbot den Nachdruck aller im Inlande aufgelegten Bücher, gestattete aber jenen der ausländischen (Vdg. 11., Circ. 24. Febr. 1775), welcher letztere auch dann erlaubt war, wenn der Verfasser ein Inländer war (Hfdt. 17. Oct. 1787). Nur soll immer der wahre Ort der Auflage beibehalten werden (13. Jänner, Circ. 26. Jänner 1781).

Nach dem Hfdte. vom 13. Jänner 1781 dürfen auch keine inländischen Kupferstiche nachgestochen werden. (Hfdt. 2. Mai, Circ. 8. Juni 1782).

Ohne Erlaubniß sollen weder neue noch alte Bücher aufgelegt werden (Hfdt. 23. März 1786 in Böhmen. Hfdt. 7. Dec. 1786).

XXVII. Hauptstück.

Vom Vertrage über eine Gemeinschaft der Güter.

§. 1175. Eine Gemeinschaft der Sachen oder Güter hieß Spolek.

Nach der L.-O. f. 182, 183 konnten Gemeinschaften aus letztwilligen Anordnungen oder Verträgen entstehen und obschon ein Unterschied zwischen den Gattungen der Gemeinschaft gemacht wird, so werden doch die Rechte der Gesellschaft nicht erörtert. Dagegen handeln die St.-R. I. 46 und f. ausdrücklich nur von der Gesellschaft (Spolecznost a Towaryžstwo) und I. 46 und 47 wird eben diese Erklärung der Gesellschaft gegeben.

Digitized by Google

XXVIII. Hauptstück.

Von den Ehepacten.

Nach den Landtagsschlüssen von 1518 und 1540 ist der Heiratsvertrag schriftlich mit zwei Zeugen aus dem Herren- oder Ritterstande zu errichten, wenn bei ungetheilten Töchtern das Heiratsgut bestimmt wird. Nach jenem von 1580 sollten die Heiratsverträge oder Ehepacten bei Strafe der Nichtigkeit bei der Hochzeit öffentlich vorgelesen werden.

Auch die L.-O. von 1604 f. 83, 123 läßt sie nicht gelten, wenn sie nicht schriftlich mit Zeugen errichtet sind.

S. L.-O. 1628 f. 154—159, St.-R. C. 34—44.

§. 1220. Nach den brünner Rechtssprüchen f. 48 mußte das Heiratsgut freiwillig gegeben werden.

Die Väter in den höheren Ständen waren verpflichtet, den Töchtern ein dem Stande und Gute angemessenes Heiratsgut zu geben, weil es als ein Pflichttheil angesehen wurde. Was der Vater einer Tochter bestimmt hatte, mußten die Brüder auch den übrigen Schwestern geben (Ldtgschl. 1518, L.-O. 1535 f. 103—108, v. 1545 f. 86, 86, 90, v. 1604 f. 79, 80, 81, v. 1628 f. 174, 178, 179), weil die Töchter nach dem Vater, besonders bei liegenden Gründen, nicht erbten, sondern nur eine Ausstattung verlangen konnten. Diese Pflicht lag jedoch dem Vater nur dann ob, wenn sich die Tochter mit seiner Zustimmung vereheligt hatte, denn geschah sie wider seinen Willen, so konnte die Tochter nicht nur kein Heiratsgut verlangen, sondern sie konnte auch enterbt werden (L.-O. f. 154).

Im Fürstenthume Teschen konnten die Töchter, wenn sie ihr eigenes Vermögen hatten, das Heiratsgut auch nach Willkür bestimmen, nur mußten sie ihre Curatoren haben. Sonst aber wurde das Heiratsgut als Pflichttheil angesehen, welches der Vater oder die Mutter geben mußte (teschn. L.-O. f. 18, Art. 1—4).

Die L.-O. des Bischofs Kaspar bestimmte nicht, was für ein Heiratsgut der Vater zu geben hatte. Dagegen war der Bruder verbunden, wenn der Vater schon eine Tochter ausgestattet hatte, seiner anderen Schwester eben so viel zu geben und wenn der Vater noch keine ausgestattet hatte, sollte das Heiratsgut nach dem Vermögen des Gutes bestimmt und wenn die Sache nicht in Güte auszugleichen war, gerichtlich ausgemacht werden (Weingarten fas. div. jur. II. Th. S. 424, 425).

Auch bei dem minderen Stande war die Ausstattung gesetzlich. Sie geschah vor Allem aus dem Vermögen der Braut (St.-R. C. 37). Bei Lebzeiten der Eltern konnten die Kinder nichts fordern; heirateten sie aber mit Einwilligung des Vaters, so war er schuldig, eine bestimmte Summe, so weit es nach seinem Vermögen thunlich war, als Ausstattung zu geben (eb. C. 57).

Die Braut war berechtigt, das Heiratsgut vom Vater, der Mutter (wahrscheinlich wenn der erstere unvermögend war) oder (wenn sie ihren Erbtheil noch nicht erhalten hatte) vom Bruder zu verlangen (eb. C. 51, 57).

Digitized by Google

§. 1222. Eine Tochter, welche ohne Wissen oder wider den Willen des Vaters heiratete, konnte aus hinreichenden Gründen, worüber das Gericht zu erkennen hatte, enterbt werden und sie konnte daher auch kein Heiratsgut verlangen (L.-O. f. 154, St.-R. C. 35, E. 49 §. 14).

Nach der teschn. L.-O. f. 22 Art. 2 hat eine Tochter, die ohne Beistimmung ihrer Verwandten heiratet, die Hälfte ihres väterlichen und mütterlichen Erbtheils verloren.

§. 1226. Die St.-R. C. 49 geben dem Weibe hier den Vorzug vor anderen Gläubigern. Die L.-O. v. 1535 f. 102 und v. 1604 f. 82 gibt dem Heiratsgute den Vorzug vor allen Gläubigern.

§. 1228. Die brünner Rechtssprüche f. 46 und St.-R. D. 11 sagen nur, daß der Mann das Gut des Weibes ohne ihre Einwilligung nicht veräußern oder sich zueignen kann.

Wenn ein Mann des höheren Standes das Gut des Weibes verschrieb (verpfändete), so mußte der Oberstkämmerer darauf sehen, daß es hinlänglich versorgt wurde, widrigens dasselbe entschädigen, weil die Gläubiger auch wegen der Schulden des Mannes auf das von ihm verschriebene weibliche Vermögen greifen konnten, insoweit das Weib hinlänglich versorgt war (Lbtgsschl. 1540).

§. 1229. Nach den brünner Rechtssprüchen f. 44, 46, 47, 48 gewann der Mann das Heiratsgut, wenn er mit dem Weibe lebende männliche Erben erzeugte, dann hatte aber auch das Weib ein Recht auf $^1/_3$ der Verlassenschaft des Mannes. Hatte dasselbe keine männlichen Kinder, so konnte sie das Heiratsgut zurückfordern.

Auch nach der L.-O. v. 1535 f. 105, v. 1545 f. 86—90, v. 1604 f. 82 gebührte das Heiratsgut dem Weibe oder den Kindern, die mit ihm gelebt haben.

Nach jener v. 1628 f. 187 konnte der Mann zum Nachtheile des Heiratsgutes nichts thun und nach f. 159 fiel dasselbe dem Weibe zu, wenn der Mann vorstarb, dem letzteren aber, wenn das Weib früher starb.

Eine spätere Zurückzahlung des Heiratsgutes durfte sich nach den brünner Rechtssprüchen f. 132 nicht bedungen werden.

Bei dem Bürgerstande wurde das Heiratsgut und die Widerlage gewöhnlich auf den Ueberlebungsfall bedungen (St.-R. C. 41), wobei festgesetzt war, daß, im Falle das Weib binnen Jahr und Tag stirbt, der Mann das Heiratsgut und die Ausstattung, im Falle der Mann aber in dieser Zeit stirbt, das Weib das Heiratsgut sammt Widerlage und alles dem Manne Zugebrachte, erhielt.

War in den Ehepacten nicht ausdrücklich bestimmt worden, was ein Ehegatte nach dem Tode des anderen erhalten soll, so bekam, wenn einer den anderen Theil nicht hinlänglich versorgt hatte, der Mann oder das Weib den 3. Theil des Nachlaßvermögens des anderen Theiles, sowie das Weib noch alles dem Manne Zugebrachte, insofern es nicht ordentlich (unwiderruflich) übergeben war, und der Mann behielt überdies sein ganzes eigenes Vermögen, welches er dem Weibe nicht übergeben hatte (St.-R. C, 42, 43, 49).

Digitized by Google

Bei der Bestimmung des Heiratsgutes und der Widerlage durfte aber der Pflichttheil der Kinder nicht verletzt (L.-O. f. 156, St.-R. C. 61) und daher nur die Hälfte den Vermögens verschrieben werden.

§. 1230. Nach den brünner Rechtssprüchen f. 44, 45 war die Widerlage um $^1/_3$ höher als das Heiratsgut, konnte aber erhöht oder vermindert werden. Sie gebührte dem Weibe sogleich nach der Beiwohnung, dem Manne blieb jedoch die Nutznießung.

Bei den höheren Ständen war die Widerlage für eine Witwe so hoch als das Heiratsgut, für eine Jungfrau um $^1/_3$ höher (L.-O. v. 1535 f. 103, v. 1545 f. 87, v. 1604 f. 82).

Die neue L.-O. f. 157, 177 nennt die Widerlage nicht, wohl aber das Leibgeding.

Bei dem Bügerstande hielt sich der alte Gebrauch aufrecht, daß die Widerlage (Ob wénémj) um $^1/_3$ höher als das Heiratsgut war (St.-R. C. 37, 38), nur mußte ein Witwer, welcher eine Jungfrau eheligte, das Heiratsgut verdoppeln (eb. C. 39).

Doch blieb die Bestimmung sowohl des Heiratsgutes als der Widerlage von dem Uebereinkommen der Parteien abhängig (eb. C. 40).

In Schlesien fehlte es überhaupt, oder doch an bestimmten gesetzlichen Vorschriften über die Widerlage und die teschner L.-O. f. 21 Art. 16 spricht nur von der Morgengabe, die neißer des Bischofs Kaspar nur vom Leibgedinge, worunter jedoch mehr der wittibliche Unterhalt verstanden worden zu sein scheint.

§. 1232. Der Morgengabe wird in den alten Gesetzen (igl. Rechte S. 81, teschn. L.-O. f. 19 Art. 5, 7, f. 20 Art. 11, L.-O. f. 137, Kirchenrecht des neißer Fürstenthums (Weingarten fas. div. jur. II. Th. S. 351) und L.-O. des Bischofs Kaspar (eb. S. 423) nur erwähnungsweise gedacht.

§. 1233. Auch in älteren Zeiten begründete die Ehe noch keine Gütergemeinschaft, sondern es war ein Vertrag (St.-R. D. 4) und bei den höheren Ständen, bei welchen sie häufig stattfand, die landtäfliche Versicherung nöthig (L.-O. v. 1535 f. 105, v. 1545 f. 40, v. 1604 f. 68).

§. 1234. In Böhmen und Mähren fiel bei den höheren Ständen vor dem Erscheinen der neuen L.-O. dem überlebenden Theile das ganze gemeinschaftliche Vermögen zu (L.-O. v. 1535 f. 107, v. 1628 f. 176, 177, 183).

Da aber seit dem J. 1628 die gemeinschaftlichen Güter getheilt wurden, so erhielt auch von dieser Zeit der überlebende Ehegatte die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens. Dies galt auch bei dem Bürgerstande (St.-R. C. 53, 54, 55, 58, E. 25 §. 2).

Auch im Fürstenthume Teschen wurden die Gemeinschaften auf Ueberlebende geschlossen (teschn. L.-O. f. 20 Art. 12, f. 21 Art. 15).

Das Kirchenrecht des Fürstenthums Neiße gab dem überlebenden Erbtheile, wenn keine Kinder vorhanden waren, die Nutznießung der ganzen Verlassenschaft und nach dessen Tod wurde das Vermögen erst in zwei Theile

Digitized by Google

getheilt, wovon die eine Hälfte die Verwandten des Mannes, die andere die Verwandten des Weibes erhielten (Weingarten II. Th. S. 351).

Joseph. b. G.-B. Cap. 3 §. 92, Hfdte. 20. August 1787 Nr. 710, 27. Juli 1788 Nr. 701, 12. Juni 1789 Nr. 1018.

§. 1238. Das nämliche enthalten die brünner Rechtssprüche f. 7, 108, 110, 111, die St.-R. C. 56.

§. 1242. Unsere früheren Gesetze sorgten gleichfalls für die Versorgung der Witwen, jedoch durch Leibgedinge, Widerlagen und Mußtheile (L.-O. v. 1535 f. 102, v. 1545 f. 86, v. 1604 f. 81).

Die L.-O. von 1628 f. 156 gestattete den Ehemännern, ihren Ehefrauen über ihr Leibgeding für ihre Lebenszeit oder die Witwendauer beliebig bei der Landtafel oder in einem Testamente zu verschreiben, zu geben und auf seinen Gütern zu versichern, auch, wenn keine Kinder vorhanden waren, seine Güter ganz zu verschreiben oder zu übergeben.

Die St.-R. bestimmten den Witwen nur Widerlagen und Pflichttheile, doch hatten sie auf die Erbschaft keinen weiteren Anspruch, wenn sie mit einem ewigen Vermächtniß versehen waren (C. 49).

Nach der L.-O. des Bischofs Martin (Weingarten S. 423) hatten die Witwen den Genuß des Leibgedings.

§. 1245. Nach den brünner Rechtssprüchen f. 45 sollen die Ansprüche des Weibes früher als jene des Mannes gesichert werden, die alten L.-O. v. 1535 f. 103, v. 1545 f. 86, v. 1604 f. 82 gestatten die landtäfliche Einverleibung, jene von 1628 fordert die schriftliche Errichtung der Heiratsverträge, damit sie der Landtafel einverleibt werden können, ohne diese Einverleibung anzuordnen, die St.-R. C. 52 und die Res. v. 19. August 1697 A. verordnen jedoch die Einverleibung der Ehepacten in den Stadtbüchern binnen 6 Wochen. Ein stillschweigendes Pfandrecht bestand weder bei dem Heiratsgute noch der Widerlage (Novelle in Böhmen G. g. 2, 3, K. k. 39, Pragmatik 19. Febr. und 20. März 1756 A.), daher die bücherliche Versicherung nöthig war.

Die Criba-Ordnung vom 2. Mai 1644 Cod. Ferd. 26 räumte den Weibern in Ansehung des Heiratsgutes den Vorzug vor den Gemeingläubigern ein und nach den St.-R. C. 49 hatten die Weiber bezüglich des wittiblichen Unterhaltes, wenn der Vertrag versichert war, vor allen Gläubigern den Vorzug.

§. 1246. Bei uns waren Schenkungen unter den Eheleuten nicht verboten, nur durfte der Pflichttheil der Kinder nicht verletzt werden (L.-O. f. 156, Nov. G. g. 4, 6—7, 8, Res. 5. Sept. 1687 F., 20. März 1691 F., St.-R. C. 61, D. 2).

§. 1247. Dem Weibe gehörten alle Kleider und Schmuck, den es bei Lebzeiten des Mannes getragen hat (br. Rechtsspr. f. 45, L.-O. 1535 f. 102, v. 1545 f. 86, v. 1604 f. 81).

§. 1252. Nach den St.-R. C. 55 konnten die Eheleute, welche einen Erbvertrag geschlossen hatten, besonders wenn derselbe den Stadtbüchern einverleibt war, vom Vermögen nichts mehr veräußern, doch stand es ihnen frei, wenn

Digitized by Google

sie die Kinder nicht namentlich eingeschlossen hatten, den Vertrag im Einverständniße zu ändern. Im Falle der Noth wurde aber dennoch die Veräußerung mit gerichtlicher Genehmhaltung gestattet (eb. C. 56).

Die L.-O. f. 156 enthält hierüber nichts Bestimmtes. S. Cod. Ferd. S. 218.

§. 1253. Die L.-O. f. 156 und die St.-R. C. 40 gestatteten die Verschreibung des ganzen Vermögens, nur mußte auf den Pflichttheil der Kinder Bedacht genommen werden. Nach Nov. G. g. 4, 5, Res. 29. März 1691 A. durfte jedoch der Bräutigam nur 1/4 seines Vermögens der Braut verschreiben diese 1/2 ihres Vermögens.

Die St.-R. C. 50 und 60 bestimmten nur, daß Witwen, wenn sie Kinder haben, bei der zweiten Vereheligung diesen ihre Theile vorher geben sollen.

§. 1255. Da bei uns die Erbverträge und besonders auf Ueberleben sehr üblich waren, so konnte ein Ehegatte dem anderen auch die Fruchtnießung seines Vermögens überlassen (St.-R. C. 55, L.-O. f. 156).

§. 1258. Es mußte sich genau an die Ehepacten gehalten werden (L.-O. f. 152, St.-R. C. 42—55, 61). Nach der Novelle K. k. 39 (mit Res. v. 14. April 1638 Cod. Ferd. in Mähren eingeführt) konnte der überlebende Ehegatte sogar verhalten werden, zu schwören, daß keine Ehepacten vorhanden sind.

§. 1259. Von der Einkindschaft kommt in unseren älteren Gesetzen nichts vor.

§. 1263. Nach den brünner Rechtssprüchen f. 44 behielt ein geschiedenes Weib die Widerlage, konnte sie aber wegen Verbrechen verlieren.

XXIX. Hauptstück.

Von Glücksverträgen.

§. 1270. Im Pte. vom 28. Jänner 1746 F. wurde das Wetten oder Pariren um eine hohe Summe verboten.

§. 1272. Nach den brünner Rechtssprüchen f. 41 konute eine Spielschuld nicht eingeklagt werden und f. 107 jene, welche kein eigenes Brod hatten, konnten die Sachen ihrer Eltern oder Herren nicht verspielen.

Der Ldtgsschl. v. 1523 und die älteren L.-O. v. 1535 f. 99, v. 1545 f. 128 befahlen den Obrigkeiten, das Spielen in den Dörfern zu verbieten. Jene v. 1628 f. 147, die St.-R. G. 19, die Res. v. 16. und 19. Nov. 1714, v. 27. April 1746, v. 20. April und 16. Dec. 1752 versagten den Spielschulden ein Klagerecht und gerichtlichen Beistand. Unter dem Ausdrucke Kartenspiel werden in der L.-O. alle verbotene Spiele verstanden (declar. dubiorum 12. Oct. 1638 §. 74 F.).

Auch die teschner L.-O. f. 49 Art. 11 macht den Obrigkeiten zur Pflicht, das Spiel und Nachttänze zu verhüten.

Die Dreidings-Ordnung II. Th. Art. 3, 12, III. Th. Art. 11 verbietet das Spielen während des Amtes und der Predigt.

Digitized by Google

XXX. Hauptstück.

Vom Rechte des Schadenersatzes und der Genugthuung.

§. 1330. Injurien. Jura prim. S. 57, 96. Nach den brünner Rechtssprüchen f. 52 bis 58 wurden die Injurien, Beschimpfungen, Schlägereien mit Geld geahndet. Bei den höheren Ständen trat, wenn der Vergleichsversuch des Landeshauptmanns nicht gelang, das Landrecht entscheidend ein, doch konnte man sie auch unmittelbar der Entscheidung des Königs unterziehen (Ldtgsschl. 1518, 1529, 1531, Urtheile v. 1512, 1514, 1521 f. 94, 95, v. 1516 f. 157).

Injurien wurden gewöhnlich mit Geldstrafen geahndet. Wenn Jemand die Injurienklage nicht beweisen konnte, mußte er Abbitte leisten, im Arreste sitzen und den Beklagten entschädigen (ein ewiger Nalez v. J. 1490 f. 97).

Die L.-O. v. 1535 f. 48, v. 1604 f. 59 gestattete wegen Ehren-Antastungen keine Klage beim Landrechte, sondern die Sache soll von dem Landeshauptmanne ausgeglichen werden und wenn dies nicht thunlich ist, soll die Klage bei dem Könige selbst angebracht werden, wo den Streitenden eine Tagsatzung bestimmt wurde.

Die L.-O. v. 1628 f. 37 wies jedoch die geringeren Ehrenhändel dem Landeshauptmanne zu, die wichtigen soll das Landrecht entscheiden.

Die Schmähschriften wurden mit dem Tode bestraft (L.-O. f. 238).

Ehrenbeleidigung wurde mit Arrest und Ersatz der Proceßkosten bestraft (eb. f. 239).

Bei dem Bürgerstande wurden die verschiedenen Ehrenantastungen mit Geld- und Arreststrafen, die Verbreitung von Schmähschriften mit einjährigem Gefängniß bestraft (St.-R. Q. 14 bis R. 13).

Die josephin. Halsgerichts-Ordnung Art. 19 §. 40 nahm nur die Schmähschriften unter die Verbrechen auf, der theresian. Art. 100 die schweren Unbilden, Schmähhandel, Verläumdungen und ehrenrührigen Berührungen, dann Art. 101 auch die Schmähkarten und Schandbriefe und behielt zuerst dem Beleidigten die Genugthuung vor, während die früheren Gesetze mehr auf Strafen ausgingen.

Das josephin. Gesetz v. 13. Jänner 1787 Nr. 611 (§. 129) nahm nur die Verläumdungen unter die Verbrechen auf und wies die Schmähschriften (§. 53) unter die politischen Verbrechen.

Das neue St.-G. v. 1803 hat (§. 188) die Verläumdungen unter die Verbrechen, die übrigen Ehrenbeleidigungen (§. 234 ꝛc.) unter die schweren Polizei-Uebertretungen gerechnet.

In Schlesien bestimmte der Landfriede vom 22. Sept. 1528 Art. 8 für den Ritterstand eine Strafe von 50 ungr. Gulden nebst Kosten und Schadenersatz.

Nach der teschner L.-O. f. 34 und 35 waren die Injurien gewöhnlich mit Geld bestraft.

Ueber Injurienhändel der Unterthanen S. Hfdte. 21. August 1788 Nr. 879, 4. Jänner 1793 Nr. 80, 3. April 1794 Nr. 167, 6. April, App. 16. Juli 1794.

Digitized by Google

Manche öffentliche oder eigentliche Staatsverbrechen wurden vorhin mit der Confiscation des Vermögens bestraft (S. L.-O. f. 123, 124, josephin. Halsg.-Ordg. Art. 19 §. 7, theresian. Art. 61 §. 8, 62 §. 4).

Es war vorhin üblich, daß sich die Beutelschneider und Diebe zu den Marktzeiten bei den Bürgermeistern meldeten und eine bestimmte Taxe zahlten, wofür sie ungestraft stehlen konnten, nur mußten sie das Gestohlene zurückgeben, wenn sie erwischt wurden. Dieser Mißbrauch, der sich bei einigen Städten eingeschlichen hatte, ist durch das Res. vom 2. Oct. 1702 verboten worden.

Nach dem alten mähr. Rechte jura pr. S 29, 45, dem iglauer Rechte, den brünner Rechtssprüchen f. 117—119 wurden die Verbrechen meist mit Geld-, und wo diese nicht gezahlt werden konnten, mit Körperstrafen geahndet.

Die alten L.-O. enthalten noch wenig über Verbrechen. Die Eintheilung der Verbrechen in öffentliche und Privatverbrechen erhellet aus dem Landtagsschluße von 1542, welche dem römischen Rechte ziemlich ähnlich war.

Die öffentlichen wurden den k. Städten übergeben, denen die Proceß- und Atzungskosten vom Lande vergütet wurden.

Die Privatverbrechen urtheilten die hiezu berechtigten Obrigkeiten selbst ab, oder ließen sie durch delegirte Magistrate aburtheilen, denen die Auslagen ebenfalls vergütet wurden.

Die L.-O. von 1628 behandelt schon viel weitlaufiger die Beschädigungen und dazu gehören die Aufenthaltung fremder Unterthanen, das Recht, einem Anderen seinen Grund und Boden zu verbieten, die Eintreibung und Pfändung des Viehes, die Verletzung der Grenzsteine, von den Wasserflüssen, vom Jagen, der Hochmuth und Frevel, welche Beleidigungen größtentheils mit Geldstrafen und Entschädigung verbunden waren.

Insbesondere wurde aber von den Criminalsachen f. 210 u. ff. gehandelt. Hier sind gewöhnlich Leibesstrafen und Entschädigung eingetreten. Bei dem Todtschlage konnten die Verwandten den dritten Theil des Vermögens des Verbrechers verlangen (f. 227, 228).

Noch weitläufiger handeln die St.-R. von den Beleidigungen und Verbrechen, was dazu beigetragen haben mag, daß vieles daraus in die L.-O. aufgenommen wurde.

Die Strafen waren bei großen Verbrechen Tod- und Leibesstrafen, bei geringeren auch Geldstrafen, wie in Nr. 5, 10, 25, 42, nebst Schadenersatz. Viele Strafen wurden auch dem Ermessen des Richters überlassen Nr. 23, 36, 47. Man sieht besonders bei den Verbrechen, wie sehr bei der Zusammensetzung der St.-R. das römische Recht benützt wurde; selbst auch in P. 4 wird gesagt, daß der Diebstahl vorhin nur mit Geldstrafen belegt wurde, und daß Kaiser Friedrich Barbarossa angefangen habe, den Diebstahl mit dem Tode zu bestrafen.

Die teschner L.-O. f. 41 Art. 1, 2, 3 bestrafte den Hochmuth mit Geld. Vom Mord S. f. 33, vom Zank und Handel f. 38.

Digitized by Google

Die josephinische Halsgerichts-Ordnung handelt eigentlich nur von Verbrechen und Strafen, sie hatte aber auch die Entschädigung vor Augen, weil sie Art. 5 §. 13 die Schätzung des Schadens verordnet.

Die theresianische bestimmt ausdrücklich Art. 4 §. 17, daß durch die Bestrafung die Entschädigung und Genugthuung nicht aufgehoben werden, ebenso das josephinische vom 13. Jänner 1787 §. 18 und das Strafgesetz von 1803 §. 35.

Von verschiedenen Beschädigungen handelt in Schlesien das Dreidingsrecht, eine Gattung alter Polizei-Ordnung (Weingarten fas. div. jur. II. Th. S. 356—362).

§. 1333. Verzugszinsen wurden nur zuerkannt, wenn sie bedungen waren (Urth. v. 1538 und 1544 f. 133, v. 1540 f. 134).

S. St.-R. L. 32, L.-O. f. 118, 142.

§. 1334. Nach den St.-R. H. 35 fängt die Zögerung gleich nach Verlauf der bestimmten Zeit an.

Die L.-O. v. 1604 f. 88 verordnete die Zahlung der gewöhnlichen Interessen von der Verfallszeit.

Nach der Res. v. 30. Juli 1609 F. sollten die nicht bedungenen Interessen von der Zeit der liquidirten Forderung entrichtet werden. Von Währungen konnten keine Zinsen gefordert werden, wenn keine bedungen waren (Res. 11. Jänner 1726 F.).

Pt. 17. Juni 1788 Nr. 847, Hfdt. 15. Jänner 1787 Nr. 620, 29. Jänner 1787 Nr. 625, 1. März 1809 Nr. 886, 30. Sept. 1785 Nr. 473.

§. 1335. In Schlesien S. Weingarten fas. div. jur. II. Th. S. 368—372, 373—385.

Res. 24. März 1667 Cod. Ferd. Nr. 236.

Nach den Res. v. 17. April 1714 F. und 30. Sept. 1718 F. sollten auch in Mähren keine weiteren Interessen bezahlt werden, wenn sie dem Capitale gleich kamen.

§. 1336. Die St.-R. G. 43 §. 1 verordnen, daß alle Bedingungen gehalten werden sollen.

Die L.-O. f. 128 gestattet die Bedingung eines Pönale.

Nach den St.-R. H. 4 soll Jener, welcher den Vertrag nicht halten will, dem Andern 25 Schock böhm. Groschen zahlen oder auch mehr, wenn der Gegenstand von einem größeren Werthe war, worüber der Richter zu erkennen hatte.

§. 1338. Dasselbe in den St.-R. A. 41 §. 2, A. 27, Nr. 3, L.-O. f. 219, 224, 242.

§. 1341. Mit Hfdt. v. 2. Sept. 1784 Nr. 332 wurden die Syndicatsklagen aufgehoben und die Parteien mit ihren Entschädigungsansprüchen gegen Richter an den Oberrichter gewiesen.

Digitized by Google

Dritter Theil
des bürgerlichen Gesetzbuches.

Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

I. Hauptstück.

Von der Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 1346. Ueber Bürgen S. jur. prim. S. 57, 109, brünner Rechtsspr. f. 63—65 (nach röm. Rechte), L.-O. v. 1535 f. 42, 44, 63, 64, v. 1545 f. 61, v. 1604 f. 58, 85, 86, v. 1628 f. 143, 156, 158, 194, 196 — ohne Erklärung — St.-R. I. 4 nach römischem Rechte.

Die Besitzer der Landgüter sollen nicht ohne hinreichende Ursache und nur nach Umständen mit Arrest belegt werden, da sie für zahlungsfähig gehalten wurden (Res. 29. Juli 1638 L.).

Ausgeschlossen wurden: Wahn- und Blödsinnige nicht ausdrücklich, aber sie konnten keine Zeugenschaft geben (St.-R. B. 61 §. 5) und kein Testament machen (D. 42 §. 3), Betrunkene (brünner Rechtsspr. f. 71, St.-R. G. 40), Kinder und Minderjährige ohne Beistimmung des Vormundes oder eigentlich gerichtlicher Bewilligung (L.-O. f. 129, 146, St.-R. D. 39, 40), Verschwender (bei §. 865), Soldaten (St.-R. I. 22), Geistliche (eb.), Weiber, wenn sie aber über ihre Wohlthaten ordentlich waren belehrt worden und sodann darauf freiwillig verzichteten, so war ihre Bürgschaft giltig (L.-O. f. 158, Nov. G. g. 11, 12, Res. 14. Dec. 1641 A., St.-R. I. 22).

In Schlesien konnten sie keine giltige Bürgschaft leisten (Polizei-Odg. 9. Juni 1577, in Weingarten II. Th. S. 4).

Uneingekaufte Unterthanen jedoch rücksichtlich des beweglichen Vermögens (L.-O. f. 197).

§. 1350. Verbrecher, die der Flucht nicht verdächtig waren, konnten gegen Angelobung der jedesmaligen Stellung vor Gericht gegen Bürgschaft auf freiem Fuß gelassen werden (brünner Rechtsspr. f. 63, 64, L.-O. f. 226, St.-R. I. 21, Nr. 41).

§. 1355. Nach dem Landtagsschl. v. 1548 am Montag nach Bartholomäus und den St.-R. I. 6 mußte der Gläubiger den Bürgen früher als den Selbstschuldner um die Zahlung angehen oder gerichtlich belangen, sonst verlor er sein ganzes Recht gegen den Bürgen, nach der L.-O. v. 1628 f. 143 konnte er von dem Selbstschuldner geklagt werden.

Nach dem Kolowrat'schen Vertrage in Schlesien v. 1504 sollen die Bürgen nicht durch den Bann zur Zahlung verhalten werden (Schickfuß 3. Buch S. 44—51).

Digitized by Google

§. 1356. Nach den brünner Rechtssprüchen f. 65 konnte der Bürge dann belangt werden, wenn der Schuldner abwesend ist; vor Einführung der St.-R. mußte also der Hauptschuldner früher geklagt werden.

§. 1358. Nach den brünner Rechtssprüchen f. 65 konnte der Bürge das Gezahlte vom Schuldner fordern, auch sich die Forderung vom Gläubiger abtreten lassen.

Nach der L.-O. v. 1604 f. 85 kann der geklagte Bürge auch den Schuldner auf Schadloshaltung klagen.

Nach der L.-O. v. 1628 f. 143 mußte der Bürge vom Schuldner entschädigt werden, wenn er beweisen konnte, gezahlt zu haben. Erschien er aber auf die Klage vor Gericht nicht, und mußte er sodann zahlen, so konnte er vom Selbstschuldner keine Vergütung fordern.

Auch die St.-R. I. 8, 9 bestimmen, daß der Bürge vom Schuldner nicht fordern könne, als bis er selbst gezahlt hat.

§. 1359. Nach der L.-O. v. 1535 f. 44 mußten alle Mitbürgen zugleich geklagt und gepfändet werden, sonst waren die nicht geklagten und gepfändeten von der Zahlung frei. Die Bürgen mußten aber bei Strafe (f. 89) zwei Wochen vor der Klage oder eigentlich der Pfändung der Zahlung wegen erinnert werden. Wenn ein Bürge auswanderte, mußten zwar die im Lande befindlichen auf die Klage antworten, allein sie waren nicht schuldig, den auf den Abwesenden entfallenden Theil zu zahlen. Fand sich aber der Gläubiger mit einigen Mitbürgen ab oder nahm er Theilzahlungen an, so konnte er diese nicht mehr belangen, wenn er auch die Theile von den übrigen nicht erhielt, ausgenommen, wenn alle geklagt werden und einer vor der Zahlung stirbt; für diesen mußten auch die übrigen zahlen.

Hieraus folgt, daß, wie nach römischem Rechte, mehrere Bürgen für die ganze Schuld haften mußten, die Bürgschaft aber nicht auf die Erben überging.

Alles dies bestätigt die L.-O. v. 1604 f. 58, 84, 85, nur überging die Bürgschaft auf die Erben, wenn das Urtheil vor dem Tode eines Bürgen schon erflossen war.

Auch die L.-O. v. 1628 f. 143 enthält die Haftung eines jeden Bürgen für die ganze Schuld, es konnte aber nur ein Mitbürge geklagt werden, der jedoch bei Schadenersatz die übrigen Mitbürgen von der Klage in die Kenntniß zu setzen hatte. Alle Bürgen blieben jedoch zur Zahlung des auf sie entfallenden Theiles verbunden.

Nach den St.-R. I. 7 haftete bei mehreren Bürgen auch jeder eigentlich für die ganze Schuld, so, daß der Ueberlebende für alle gestorbenen zahlen mußte. Bei Lebzeiten zahlte jeder für sich. Die Bürgen hatten volles Entschädigungsrecht an den Schuldner, ausgenommen es hatte sich einer nachlässig vertheidigt oder er war auf die Klage vor Gericht nicht erschienen, denn dieser verlor jedes Entschädigungsrecht (I. 8, 14, 24).

Nur mußten sie selbst gezahlt haben, bevor sie etwas vom Schuldner forderten (I. 9).

Digitized by Google

Die Bürgen hatten nach den vorgemerkten Gläubigern vor allen anderen Schuldnern den Vorzug (I. 14).

Zuerst sollte sich an die Person gehalten, dann erst auf die Gründe gegriffen (I. 15), also die Execution zuerst auf die beweglichen Sachen geführt werden.

§. 1364. Bei uns war es anders, da der Bürge von dem Schuldner geklagt werden mußte. Bemerkte der erstere, daß der letztere in üble Umstände gerathen möchte, so konnte er die Loszählung von der Bürgschaft oder Sicherstellung verlangen (L.-O. f. 143, St.-R. I. 20), nur die Bürgen für Waisen-Vermögen konnten diese Loszählung nicht verlangen (L.-O. f. 143, 144).

§. 1367. Die brünner Rechtssprüche f. 65 haben zwar nach dem römischen Rechte festgesetzt, daß die Bürgschaft auch auf die Erben übergehe; allein nach den späteren Gesetzen (L.-O. v. 1535 f. 49, v. 1604 f. 51, 84, 85, v. 1628 f. 171, 181 und den St.-R. I. 13) erlosch sie, wenn der Bürge vor dem Urtheile starb, vorausgesetzt, daß sie nicht mit einem Pfand gedeckt war, weil das Pfandrecht auch gegen die Erben gegolten hat.

§. 1368. Schon die brünner Rechtssprüche f. 124 und 125 unterscheiden genau zwischen Faustpfand (pignus) und Hypothek (hypotheca), ebenso die St.-R. H. 23, doch fehlt die Erklärung, die man also aus dem römischen Rechte nehmen mußte.

§. 1369. Die Löschung der Schuld in den öffentlichen Büchern mußte auch wieder durch die Einverleibung einer Urkunde geschehen, und zwar durch eine Quittung oder Erklärung (Nov. E. e. 5, 14, Landtafel-Instr. 2. Jänner 1642 f. 8, St.-R. F. 36).

Die L.-O. v. 1535 f. 95, v. 1628 f. 138, St.-R. G. 1 §. 3 scheinen den im römischen Rechte gegründeten Vertrag, daß bei unterlassener Zahlung das Pfand dem Gläubiger um einen gewissen Preis bleiben soll (pactum addictionis in diem), begünstigt zu haben, wogegen er in der Res. v. 20. Sept. 1687 L., den Wucherpatenten v. 26. April 1751 §. 2 und 2. Dec. 1803 §. 10 verboten wird.

Das pactum antichreseos (daß der Gläubiger das Pfand statt der Interessen genießen soll) wurde mit dem römischen Rechte angenommen und mit diesem verboten, daß er sich bei nicht zugehaltener Zahlung des Pfandes bemächtigen könne.

Der commissarische Vertrag, nach welchem er das Pfand für sich selbst behalten konnte, wenn die Schuld nicht zur bestimmten Zeit bezahlt wird, wurde, wie im römischen Rechte, so auch bei uns verboten (Res. 20. Sept. 1687 L., Wucherpt. 2. Dec. 1803 §. 10).

§. 1372. Die Nutznießung der verpfändeten Sache war, wie im römischen Rechte, auch bei uns gestattet (L.-O. 1628 f. 148, 136, St.-R. H. 28). Nur mußte jenes, was bei der Nutznießung die gesetzlichen Interessen überstieg, auf Abschlag des Capitals gerechnet werden (Novelle F. f. 11, declar. dubiorum 12. Oct. 1638 Nr. 92, 97, Res. 10. Dec. 1644 A., 27. Oct. 1655 A., 25. Oct. 1709 und noch das Wucherpt. 2. Dec. 1803 §. 9).

Digitized by Google

Erst das a. B.-G. und das Hfdt. vom 24. Dec. 1816 hob diesen Vertrag auf.

§. 1373. Alle Gattungen Sicherstellungen (Vorstand, Caution) des römischen Rechtes galten auch bei uns. Die alten Rechte der Stadt Brünn (jura pr. S. 57), der Stadt Iglau (eb. S. 108), die brünner Rechtssprüche f. 2, 7 stellen einem jeden Eigenthümer der Sache frei, ob er Pfänder oder Bürgen annehmen wolle; bei einem Erbzinse mußte aber die Bürgschaft dem Gerichte angezeigt werden.

S. St.-R. A. 45 §. 8, 46, 56, I. 11, 12, 18, 21, L.-O. f. 36, 57, 226, 227.

Die teschner L.-O. f. 14 Art. 40 verordnet dies für Ausländer.

Troppauer L.-O. von 1673 §. 4, Landfriede vom 22. Sept. 1528 Art. 3, bei Weingarten fas. div. jur. II. Th. S. 15.

II. Hauptstück.

Von der Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 1380. Unsere alten Gesetze machen von Verträgen und Vergleichen überhaupt entweder gar keine Erwähnung oder halten sie für gleichbedeutend (S. L.-O. f. 127), auch in den St.-R. C. 30 wird Smluwa Vertrag und Porownanj Vergleich als gleichbedeutend angenommen und so kann man auch in der teschner L.-O. f. 41 von den Sententien den Art. II annehmen, wo von Verträgen und Contracten die Rede ist.

§. 1391. Von den Schiedsrichtern wird in den brünner Rechtssprüchen t. 21, L.-O. f. 52, St.-R. C. 27, 28, 30 gehandelt.

§. 1392. Von Abtretungen findet man Urtheile in der landrechtlichen Sammlung f. 264 und 368.

Die Abtretung sollte noch bei Lebzeiten des Cedenten gefordert werden (Urth. v. 1521, 1623, 1528 f. 265—267).

Nach der L.-O. f. 142, 143 kann jede Schuldverschreibung oder Schuldbrief von Gläubigern durch dobrau wuly oder guten Willen abgetreten werden.

Sie mußte aber bei landtäflichen Urkunden auf Pergament geschrieben, und zuerst von 6 (L.-O. v. 1535 f. 41, v. 1545 f. 63, v. 1604 f. 54), später nur von 2 schriftlich oder mündlich erbetenen Zeugen mitunterfertigt sein (L.-O. 1628 t. 143, Res. 19. Febr. und 20. März 1756, 2. und 4. Sept. 1764 L.).

Vom Gebrauche des Pergaments ist es abgekommen (Hfdte. 11. Sept. 1784 Nr. 335, 15. Jänner 1787 Nr. 622).

In den St.-R. F. 41 wird nur gesagt, daß Rechte vor dem Gerichte oder mit einem Machtbriefe abgetreten werden können.

Die Bestimmung in den brünner Rechtssprüchen f. 71 de resignatum haereditatum gilt auch als eine Art Abtretung und zeigt, daß unbewegliche Sachen vor Gericht abgetreten werden mußten.

Digitized by Google

§. 1398. Das Anastastische Gesetz, daß der Uebernehmer einer Forderung vom Schuldner nicht mehr fordern könne, als er selbst dafür gezahlt hat, wurde auch in Mähren, wo die Stände um dessen Einführung ausdrücklich baten, unterm 4. Juni 1659 §. 12 durch Annahme des römischen Rechtes und in Schlesien durch Res. vom 2. Juni 1649 (Weingarten fas. div. jur. II. Th. S. 399) eingeführt. Nach letzterer soll das mehr Eingeklagte das 1. Mal an den Fiscus fallen, beim 2. Male aber der Forderer auch ehrlos werden.

III. Hauptstück.

Von der Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 1413. Nach den St.-R. H. 34 soll ein Darlehen (Pugczko, založnj w pugcze) in der Eigenschaft zurückgezahlt werden, wie es gegeben wurde. Es soll in der nämlichen und kann zwar in einer besseren, aber nie einer schlechteren Gattung gezahlt werden.

Nach der L.-O. f. 142 mußte die Zahlung in der etwa bedungenen besonderen Münzsorte geleistet werden.

S. Münzpt. 26. Mai 1746 §. 3 wegen Ducaten, Pt. 18. Jänner 1787.

In den älteren Zeiten wurde sich ausbedungen, daß die Ablösung oder Zahlung mit eigenen und nicht mit anders woher überkommenen Mitteln geschehen soll. Diese Bedingung ist aber als unchristlich aufgehoben worden (Res. 20. Sept. 1687 A.). S. §. 988.

§. 1415. Dies enthalten auch die brünner Rechtssprüche f. 39, 98.

Nov. F. f. 11, Res. 10. Dec. 1644, 18. Dec. 1647.

§. 1416. Nach der Res. vom 14. Febr. 1749 A. sind immer, wo Capitalien und Interessen zu zahlen sind, zuerst die Interessen, dann Schäden und Unkosten und dann erst das Capital abzurechnen.

§. 1428. Nach dem Beispiele des römischen Rechtes hat es auch bei uns Edictal-Vorladungen, und zwar auch bei verlorenen Schuldscheinen gegeben (brünner Rechtssyr. f. 72).

Die L.-O. f. 142 bestimmt zwar, daß der Verlust des Schuldscheines die Zahlungsverbindlichkeit nicht aufhebe, allein sie gibt nicht an, was wegen des verlorenen Schuldscheines zu geschehen habe.

Die Amortisations-Edicte (literae mortificatoriae) waren jedoch üblich (Res. 8. Nov. 1703 F., 2. Sept. 1720 A.).

Das Res. vom 20. Juli 1745 A. gestattete die Amortisirung jener Haftungen (auf Landgütern), die aus den früheren Jahrhunderten herrührten. Nach der Res. vom 18. Oct. 1754 A. sollen die Verkäufer der Häuser die alten Haftungen löschen lassen, worüber von Fall zu Fall Bericht an die oberste Justizstelle zu erstatten war.

Ueber Amortisirung alter Pamatken S. Unterricht v. 1766.

Hfdte. 15. März 1784 Nr. 262, 3. Juni 1785 Nr. 440.

Digitized by Google

§. 1431. Die St.-R. G. 14 gestatteten allgemein, jede aus Irrthum bezahlte Nichtschuld zurückzufordern.

§. 1438. Nach den brünner Rechtssprüchen f. 40 und St.-R. G. 10 soll Jenem, der mit einem Anderen abrechnen will, ein gewisser Tag bestimmt werden, und wenn sie sich nicht ausgleichen können, bleibt dem Kläger sein Recht vorbehalten.

§. 1445. Die Confusio wird auch in den St.-R. K. 50 angeführt.

§. 1449. Gleich dem römischen Rechte wurden auch bei uns durch die Verjährung die Verbindlichkeiten aufgehoben (St.-R. F. 21, 26 u. ff., L.-O. f. 189).

§. 1450. Die Einsetzung in den vorigen Stand oder status quo, nämlich wie die Sache vor der Klage gewesen ist (Res. 18. Dec. 1726 A.), galt nach dem angenommenen römischen Rechte in der Praxis auch bei uns, obwohl wir kein vaterländisches Gesetz haben, nach welchem sie, ausgenommen wegen Fallfristen in Processen, zulässig gewesen wäre.

IV. Hauptstück.

Von der Verjährung und Ersitzung.

Die böhm. Novellen L. l. 1 bis L. l. 12 über die Verjährung wurden in Mähren nicht eingeführt.

Eine Erklärung der Verjährung in den St.-R. F. 28.

§. 1455. Die St.-R. O. 12, josephin. Halsgerichts-Odg. Art 10 §. 30, theresian. 95 Art. nehmen Gott geheiligte Sachen an, die dem Verkehre der Menschen entzogen sind,

Die geistlichen Güter sind nach der L.-O. f. 14, 15 unveräußerlich. Jedoch nach der Res. vom 21. Sept. 1669 F. geht die Verjährung von 40 Jahren nur die gestifteten Güter an und die zugekauften unterliegen der gemeinen Verjährung, weil sie nur sub qualitate laicali gekauft werden konnten.

Der Zehend konnte nach der Res. vom 4. Sept. 1590 in Schlesien (Weingarten fas. div. jur. S. 401) und den St.-R. F. 38 nicht verjähren.

Dasselbe bestimmen in Ansehung des Zehends für die Geistlichkeit die Res. vom 16. Oct. 1649 F., 9. Dec. 1718 F, 16. Nov. 1725 F.

Die L.-O. macht vom Zehend keine Meldung.

Die L.-O. f. 189 hat die Sachen des Landesfürsten und der Geistlichkeit von der gemeinen Verjährung wiederholt ausgenommen und gegen die Geistlichen nur in dem Falle die Verjährung von 40 Jahren gestattet, wenn sie ein Gut unter einer Bedingung erwarben und diese nicht erfüllten. Unbedingt von der Geistlichkeit besessene Güter konnten daher nicht verjährt werden, sie waren, wie auch das Pt. vom 5. Oct. 1782 Nr. 88 enthält, unveräußerliche Sachen.

Die vaterländischen Gesetze sagen rücksichtlich der Städte nichts, als daß sie und Gemeinden überhaupt nichts ohne Bewilligung veräußern dürfen.

In den St.-R. F. 37 werden noch andere Sachen, als im §. 287 a. b. G. enthalten sind, als öffentliche Sachen aufgeführt, welche sich Niemand

Digitized by Google

zueignen soll, als: gemeine freie Wege, königliche Straßen und Fußsteige, die durch alten Gebrauch befreit sind, die Gässen, durchgängige Häuser, Gäßchen zwischen den Häusern, große und kleine Plätze, die gemeinen Steinbrüche, Sand- und Leimgruben, Straßen und Wege in die Wälder, zu den Teichen, Aeckern, Brunnen und Gärten, Wein- und Hopfengärten, die von Alters her gebräuchlich waren, Ufer an den Wasserflüssen u. a. d. Diese dürften neben §. 287 auch dermal noch unveräußerlich sein.

Die hier genannten Gegenstände kommen großentheils schon in den brünner Rechtssprüchen f. 73, 74 vor.

§. 1456. Nach der L.-O. f. 189 trat bei dem Vermögen des Landesfürsten die gewöhnliche Verjährung nicht ein und nach f. 90 soll es mit der praescriptio wider den Landesfürsten und den fiscus (welcher damals eigentlich nur Aerarial-Interessin vertrat), so wie vorhin gehalten werden. Es läßt sich aber nicht nachweisen, daß sie stattgefunden.

Die alte böhm. L.-O. enthält vielmehr E. 32, daß sich die Majestäts-Sachen und Poen, id est jura fiscalia, nicht verschweigen, wie von Alters her. Und nach der declaratio dubiorum vom 12. Oct. 1638 §. 101 sind königliche Güter ein res vitiosa, welche zur Verjährung nicht geeignet waren. Auch die St.-R. Nr. 4 bestimmen keine Zeit, wann der König sein Recht auf die ihm zugefallenen Sachen ausüben soll.

Aus dem Ausarucke der L.-O. wider Uns und unserem Fiskus ist zu entnehmen, daß dort auch die Rede von dem eigenen oder Patrimonial-Vermögen des Landesfürsten ist. Nur müssen die Aerarial- und ständischen Forderungen ausgenommen werden, welche bei der Landtafel oder einem Stadt- und Grundbuche vorgemerkt sind, dann die alten Kammerschulden, welche nach Verlauf von 50 Jahren gelöscht werden konnten (Hfdte. 15. März 1784 Nr. 262, 3. Juni 1785 Nr. 440).

§. 1457. Außer den im §. 287 genannten Regalien haben wir noch:

1. Das Recht, Gesetze zu geben, L.-O. Vorrede, denn die Stände können nur Vorschläge machen (eb. f. 5, Res. 2. Jänner 1636, 10. April 1638 L.).

2. Den Adel und das Incolat zu ertheilen (L.-O. f. 9, 10, 11).

3. Die Landesämter zu bestellen (eb. f. 6, Res. 29. Dec. 1637 L.).

4. Wochen- und Jahrmärkte zu ertheilen (f. 8, tropp. L.-O. 27. Juni 1673 §. 3).

5. Die Einführung von Mauthen und Zöllen (f. 8, tropp. L.-O.).

6. Schlösser und Festungen (zur Vertheidigung gegen feindliche Einfälle) zu erbauen (f. 8).

7. Die Toleranz in Religionssachen (f. 13, Res. 20. Dec. 1637 L., tropp. L.-O. 8, 1).

8. Das Begnadigungsrecht enthalten schon die alten Gesetze über Verbrechen und Strafen, die Halsgerichts-Ordnungen, die Appellations-Instruction, insbesondere Res. v. 10. Juni 1729 und in Schlesien v. 20. Oct. 1694. Das Begnadigungsrecht in geringeren Verbrechen wurde vorhin dem Appellationsgerichte nur allezeit auf ein Jahr verliehen, worüber Verordnungen v. 1754

Digitized by Google

bis 1769 vorhanden sind. Dermal ist es ihnen (Str.-G.-B. §. 441) unter gewissen Beschränkungen für beständig eingeräumt. do. Landesstelle Str.-G.-B. II. Th.).

9. Das höchste Patronatsrecht (L.-O. f. 15, Res. 29. Juli 1651).

10. Das Appellations- oder Revisionsrecht (L.-O. f. 104).

11. Das Recht, einen anderen Richter zu bestellen oder das Delegationsrecht (Res. 4. April 1676 A., 14. Oct. 1709 L.). Dieses Recht ist dermal dem Appellationsgerichte eingeräumt (Hfdte. 16. März 1790 Nr. 3, 3. Mai 1791 Nr. 146, 4. Oct. 1791 Nr. 206), do. Landesstelle Str.-G.-B. II. Th.

§. 1460. Diese Erfordernisse werden in der Nov. L. l. 1 (eingeführt in Mähren durch Res. v. 25. August 1644 A.) und, wenn auch nicht so deutlich, in den St.-R. von F. 21 bis 34 ausgedrückt.

§. 1462. Einen rechtmäßigen Titel fordern der Wesenheit nach die L.-O. f. 25, 46, 189, St.-R. F. 21, 23, 26, H. 11, N. 3, 7, 11, P. 4, 5 u. f.

§. 1463. Die St.-R. reden F. 26, H. 16 von einem rechten und ordentlichen Inhaber und stellen in F. 27, 30 und 31 Beispiele von unredlichen Besitzern auf.

Die L.-O. f. 189 fordert gleichfalls die Meinung, daß ihnen das Gut von Rechtswegen zustehe.

Die St.-R. K. 27 schließen die durch Gewalt, heimlich oder bittweise besessenen Sachen von der Verjährung aus. Eigentlich wird die bittweise Verleihung in F. 26 nicht unter jenen Erwerbsarten angeführt, mit welchen man verjähren kann.

§. 1464. Auch bei uns gehörte nach der L.-O. und den St.-R. in den angeführten Stellen ein bestimmter Verlauf der Zeit. Ueberhaupt muß man aber bei der Verjährung bemerken, daß nach den St.-R. D. 48, F. 27 Derjenige, welcher wußte, daß ein Anderer seine Sache unrechtmäßig besitzt, sich jährlich um sein Recht bei dem Gerichte melden mußte, sonst hatte er sein Recht verloren.

§. 1466. In der zur Verjährung erforderlichen Zeit hat man sich bei uns nicht nach den Bestimmungen des römischen Rechtes gehalten (3 Jahre bei beweglichen Sachen, bei unbeweglichen 5 Jahre bei Gegenwärtigen und 10 Jahre bei Abwesenden), sondern seit den ältesten Zeiten war bei dem minderen Stande zur Verjährung hinsichtlich beweglicher und unbeweglicher Sachen ein Jahr und Tag (d. i. ein Jahr und 6 Wochen, wenigstens nach der Annahme in späterer Zeit) hinreichend (jura prim. S. 55, brünner Rechtsspr. f. 71, 72, 108, St.-R. A. 52, F. 21, 22, 23), bei den höheren Ständen aber waren zur ordentlichen Verjährung 3 Jahre und 18 Wochen erforderlich.

Nach dem alten mähr. Lehenrechte II. Th. f. 14, 15 bei beweglichen 5, bei unbeweglichen zwischen Gegenwärtigen 10, zwischen Abwesenden 20 Jahre, in manchen Sachen aber auch nur ein Jahr und Tag (I. Th. f. 16, II. Th. f. 9, 13).

In einer Belehrung des hierländigen Landrechtes für das Fürstenthum Jägerndorf wird Jemanden eine Sache abgesprochen

Digitized by Google

weil er 6 Gerichtstage ohne Widerspruch vorübergehen ließ und in einem Urtheile v. 1493 wird derselbe Grund angegeben.

Wenn man nun annimmt, daß das Landrecht im Jahre zweimal und die Nachgerichte (Podsudky) wenigstens in den ältesten Zeiten (S. Lukſche's Notizen) 3 Wochen darauf gehalten wurden, so machen 6 Gerichtstage 3 Jahre und 6 Nachgerichte 18 Wochen aus.[1]

S. hierüber auch Urtheile v. 1502, 1519, 1520 und 1522 in der Sammlung alter Urtheile f. 10, 11, 12, 13 und 65.

In der alten olmützer Landtafel Tom. 30, f. 21 auf das J. 1589 wird diese Verjährungszeit als die allgemeine in Mähren angegeben. Dieselbe bestätigte die L.-O. f. 189, und zwar auch für die beweglichen Sachen (f. 90 — unter Gut wird jedes Vermögen, also auch das bewegliche verstanden, S. L.-O. f. 121 und declar. dub. 12. Oct. 1638 §. 104).

Diese Verjährungszeit hat bis zur Wirksamkeit des b. G.-B. gedauert.

In Schlesien galt hinsichtlich der Erfordernisse zur Verjährung und der verjährten Gegenstände das römische und resp. sächsische Recht (Landrecht lib. 1 Art. 29). Was die Verjährungsfrist belangt, so dürfte sich in Troppau und Jägerndorf nach dem angenommenen mähr. Rechte gehalten worden sein.

In den anderen Fürstenthümern war nach dem Sachsenrechte (Weichbild Art. 21, Landrecht lib. 1 Art. 28 lit. D.) bei beweglichen Sachen eine Verjährung von Jahr und Tag oder 1 Jahr und 6 Wochen erforderlich, zu welcher nach Verschiedenheit der Gewohnheiten noch 3 Tage zugegeben wurden. Diese Zeit blieb auch bei Einführung der St.-R.

Bei unbeweglichen Sachen erforderte das Sachsenrecht 31 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage (Landrecht lib. 1 Art. 29). Allein dies scheint in den wenigsten Fürstenthümern Schlesiens gegolten und eine Verjährungszeit von 1 Jahre und 6 Wochen auch bei unbeweglichen Sachen hingereicht zu haben (teschn. L.-O. f. 29, Art 1, f. 39, 40, f. 48 Art. 7, Kirchenrecht des Fürstenthums Neisse Capitel 40, 41, 45, L.-O. des Bischofs Balthasar, öls'sche L.-O. II. Th. Art. 3, oppelner und ratiborer L.-O. Art. 21 §. 1, Vertrag zwischen den Fürsten und Ständen, dann der Geistlichkeit §. 8 in Weingarten fas. div. jur. II. Th. S. 25). Dieses wurde bei Einführung der St.-R. fortgesetzt.

Nur im früheren Kolowrat'schen Vertrage von 1504 §. 9 wurde zur Verjährung der Schuldscheine eine Frist von 3 Jahren und 18 Wochen angenommen (Schickfuß 3. B. S. 49).

S. §. 1367 und 1476.

§. 1467. Die Verjährung bei unbeweglichen Sachen konnte, wie gesagt, bei dem minderen Stande in Mähren und in Schlesien überhaupt, mit Ausnahme der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, binnen 1 Jahre und 6 Wochen, in Mähren bei den höheren Ständen und in den zwei genannten Fürstenthümern binnen 3 Jahren und 18 Wochen und nur mit der Landtafel

[1] Auch die brünner Rechtssprüche f. 95 sagen, daß die judicia peremptoria nur zweimal im Jahre gehalten wurden.

Digitized by Google

und resp. den Stadt- und Grundbüchern geschehen (S. §. 293). Nov. E. e. 5, 10, Landtafel-Instr. 2. Jänner 1642 f. 7, Res. 12. Oct. 1638 F., Res. 20. August 1647 A., Hfdt. 15. März 1785 Nr. 397, St.-R. F. 24, G. 46.

Das alte mähr. Lehenrecht hat aber bei Lehengüter nur Jahr und Tag angenommen, I. Th. f. 16.

§. 1469. Verjährungszeit bei Dienstbarkeiten wie bei §. 1466.

§. 1470. Bei uns konnte man außer den öffentlichen Büchern keine unbeweglichen Sachen oder Rechte darauf besitzen, folglich auch nicht verjähren (S. §. 293).

§. 1475. Nach der L.-O. f. 172 ist Jener abwesend, welcher sich im Auslande befindet, nach den St.-R. H. 21 Jener, welcher nicht im Königreiche Böhmen (Böhmen, Mähren und Schlesien) ist oder (nach F. 29 §. 3) in anderen Ländern wohnt.

Nach den St.-R. E. 31 fand gegen Abwesende keine Verjährung statt, mit Ausnahme der Dienstbarkeiten, welche durch einen Nichtgebrauch zwischen Gegenwärtigen in 10, bei Abwesenden in 20 Jahren verloren gingen (St.-R. K. 50).

Die St.-R. F. 29 §. 3 nehmen eine Abwesenheit aus billigen Ursachen an.

§. 1476. Nach den St.-R. F. 28 würde hier die ordentliche Verjährung von Jahr und Tag hingereicht haben.

§. 1477. Nach den St.-R. F. 26, 27 verjährte ein unrechtmäßiger und unredlicher Besitzer nie.

§. 1478. Die Verjährung von 30 Jahren ist in unseren alten Gesetzen nicht enthalten.

§. 1479. Wider die Landtafel, Stadt- und Grundbücher hat vorhin bei uns keine Verjährung gegolten (Landtafel-Instr. 2. Jänner 1642 f. 6, 7, Novelle L. l. 9 §. 5 und E. e. 10, St.-R. F. 24, 30, 31). Erst durch Hfdt. vom 15. März 1784 Nr. 262 ist die Löschung der nichtschuldigen Haftungen, die über 50 Jahre alt sind, unter gewissen Beschränkungen bewilligt worden.

§. 1480. Rücksichtlich der Unterthanen S. deren Verfassung.

§. 1483. Verschiedene Fälle in der L.-O. f. 190, 191, 138, 143.

§. 1487. Der Widerspruch (Odpor) gegen ein Testament oder wegen Pflichttheils mußte bei dem minderen Stande binnen 6 Wochen (St.-R. D. 60, E. 43, Proceß-Odg. 1760 Art. 19), bei den höheren Ständen binnen 3 Jahren und 18 Wochen eingebracht werden (L.-O. f. 126, 127, 172).

Wegen Ergänzung eines Pflichttheils galt die gewöhnliche Verjährungszeit der persönlichen Rechte.

Wegen Verletzung über die Hälfte, wenn der Vertrag den öffentlichen Büchern einverleibt war, bei höheren Ständen binnen 3 Jahren und 18 Wochen, bei dem minderen binnen 1 Jahre und 6 Wochen, war er nicht einverleibt, binnen derselben Zeit wegen Vernichtung des Vertrages, weil diese die ordentliche Verjährungszeit war.

Dasselbe galt bei der Klage wegen unrichtiger Theilung, wenn sie den öffentlichen Büchern einverleibt war.

Digitized by Google

War die Theilung noch nicht geschehen, so konnte sie nach der L.-O. f. 187—189 verlangt werden.

War sie gemacht und betraf unbewegliche Sachen, so gab sie außer den öffentlichen Büchern keinen Besitz und der Widerspruch fing erst von der Zeit der Einverleibung an (§ 321); bei beweglichen galt, mit Ausnahme besonders ausgenommener Fälle, die gewöhnliche Verjährungszeit.

Bei Verträgen, aus Furcht oder Irrthum geschlossen, Einsetzung in den vorigen Stand, S. §. 1450.

§. 1489. Die L.-O. f. 199—209 handelt vom Schadenersatze, bestimmt aber nicht die Zeit der Klage, daher wohl gewöhnliche Verjährungszeit.

§. 1490. Ebenso bei Injurien, von welchen die L.-O. f. 238—243 und die St.-R. Q. 17, 18, 12, 24, 25, 26, R. 5 handeln.

§. 1494. Gegen Minderjährige (L.-O. f. 141, 190, St.-R. D. 28) konnte nicht verjährt werden, do. gegen Wahn- und Blödsinnige (S. §. 273).

§. 1495. Der Inhaber eines Gutes als Leibgeding oder Pfandschilling konnte es nicht verjähren (L.-O. f. 191); die Verjährung des Heiratsgutes und Leibgedinges fing erst nach dem Tode des Mannes an und dauerte durch 3 Jahre und 18 Wochen (eb. f. 157).

Nach den St.-R. C. 52 sollten die Heiratsverträge den Stadtbüchern einverleibt werden und war dies, so konnte keine Verjährung eintreten, weil dem Besitzer der rechtmäßige Titel fehlte. Auch bei uns also konnte zwischen Eheleuten während der Ehe keine Verjährung eintreten.

Rücksichtlich der Kinder galten die Bestimmungen für Minderjährige.

§. 1496. Dies enthält die L.-O. f. 143, 190.

§. 1497. L.-O. f. 141, St.-R. G. 51.

§. 1502. Die St.-R. K. 47 §. 2 reden (nach dem römischen Rechte) auch von einer Verjährung über Menschengedenken.

Folgt nun eine Zusammenstellung der Ersitz-, Verjährungs- und Fallfristen (aller im Judiciellen, Politischen 2c. nach Unterscheidung der Zeit).

Digitized by Google

Index und literarische Nachweisungen

über

einheimische Verhältnisse.

Den literarischen Nachweisungen im Allgemeinen, welche wir hier S. 1—14 und 244—50, insbesondere in alphabetischer Form aus encyklopädischen Werken, gegeben, schließen wir in derselben Art Notaten über einheimische Zustände an, welche wir gelegenheitlich gemacht haben, wobei auch noch manche allgemeinere, aber auf unsere Verhältnisse passende, mitgehen mögen [1].

A.

Aberglaube 141, 260, Nzbl. 1858 Nr. 2, 1860 Nr. 3. S. Hexenwesen.
Alchemie 143, 248, 18. B. Schr. hist., Freytag III. 477, Svátek culturhistor. Bilder aus Böhmen, Wien 1879 S. 43—94.
Appellationskammer, Appellationsgericht 33, 50 ff., 66 ff., 125 ff., 137 ff., 161, 166, 199 ff.
Apotheken 11. B. Schr. hist. (Heilanst.). S. Sanitätswesen, Meynert V. 2. S. 187.
Arbeitshäuser 248, 116 ff., 152, 162, 223 ff., 353, 11. B. Schr. hist. S. Zwangsarb.
Armenpflege 248, 251 ff., 299, 11. B. Schr. hist. (Human.-Anst.).
Aerzte 11. B. Schr. hist. S. Sanitw., Meynert V. 2. S. 184.
Alimentation 121, 132, 156.
Anschmiedung 164, 168, 174.
Anwaltschaft, Staats- 200 ff., 212.
Asyl 141, 248.
Aufklärung 267, Nzbl. 1880 Nr. 8.
Auspeitschung 97 ff., 147.
Ausstellung 99, 148, 163.

B.

Bäckerschupfen, Schnellgalgen, Schnelli, Steinetragen oder Schand- u. Klappersteine, Hüllmann IV. 78, 277, Rauschnik III. 60, Berlepsch V. 80—2, VI. 94—110, Kriegl Bürgerthum I. 259, II. 57, Osenbrüggen 364, Schlager wiener Skizzen 255—61, Gräffer Memoiren II. 79—81, Tschischka Gesch. Wiens 140, 175, Weiß Gesch. Wiens I. 218, Weinhold schles. Wörterbuch, Wien 1855 (aus 14. B. Sitzber.), Gallas Weißkirchen 70, d'Elvert's Iglau, 12. B. Sect.-Schr. (Taxen) 473, 492, Verordnung in Brünn 1776, Schlesinger Gesch. Böhm. 525.
Bäder 248, 9. B. Schr. hist. (Balneographie), 11. B., Nzbl. 1876 Nr. 1.
Ballordnung 302. S. Redoute.
Banngerichte 109, 110.
Barbiere 11. B. Schr. hist.
Begnadigung 68 ff., 112, 123, 138.
Belehrung 51 ff., 66 ff., 81, 104 ff.
Beleuchtung 248, 250, 259, 265, 295, 310, 318, Schlager wiener Skizzen II. 53, 67, IV. 248, 255, 260, V. 237—8, Weiß II. 231.
Berufung 68 ff.
Besserungsanstalten 11. B. Schr. hist.
Bettelwesen 35, 287, 297, 299, 354, 11. B. Schr. hist., Meynert V. 2. S. 183, Lukschе besond. Rechte II. 237, 340—3, Chlumecky mähr. Verf. 57, mähr. Bettlerordnung 1751, die vielen schles. bei Walther II. Index.
Beutelschneider 35, 86, 91, 122, 2. Abtheilung 76.
Bezirksgericht 200 ff.
Bisthum, olmützer, prager 71, 105 ff., 138.
Blindeninstitut 11. B. Schr. hist.
Bordelle. S. Frauenhäuser.
Brände, Brandchronik 36, 318, 328—9, Nzbl. 1876 Nr. 11, 12.
Brandmarkung 99, 147, 159, 164, 168.

[1] Nzbl. bedeutet das (s. 1855 erschein.) Notizenblatt der histor.-statist. Section in Brünn, Schr. d. ihre Schriften, bis nun 27 Bände.

Digitized by Google

Brandversicherung 11. B. Schr. hist. S. Versicherungsanstalten.
Branntwein 248, 256, 258, 259, 265, 267, 19. u. 25. B. Schr. hist.
Bruderschaften 11. B. Schr. hist., Nzbl. 1865 Nr. 9, 1885 Nr. 7.
Brünner Polizei-Ordnungen 290, 294 ff., 310 ff.
Buch- und Steindruck 258 ff., 6., 15., 19. u. 26. B. Schr. hist., Nzbl. 1876 Nr. 5.
Buchhandel 258 ff., 6., 15. u. 26. B. Schr. hist.
Bücher-Revisionsämter 307.
Bürgschaft 2. Abth. 78 ff.

C.

Carolina 19 ff.
Casino, Club 268. S. Lese- und Spiel-Vereine.
Censur 248, 258, 260, 306, 310, 6. B. Schr. hist., Nzbl. 1875 Nr. 6, 9.
Cimentirung 12. B. Schr. hist.
Confiscation 170.
Criminal-Ordnung 34.
Criminal-Gerichtskosten 55 ff., 95, 113, 128, 132 ff., 163, 176 ff., 190 ff., 220.
Criminal-Taxen 55 ff., 95, 165.
Criminalfond 132, 165, 175 ff.
Criminalgerichte-Organisirung 161 ff., 175 ff., 198 ff.
Cultur 35, 287 ff.

D.

Dienstboten-Ordnungen 300 ff., 331—4.
Duell 36, 262, 289, 299, Nzbl. 1863 Nr. 2. Weingarten's Codex 463, 466, 507, 16. B. Schr. hist. 288, 480, 863, Duell-Patent 12. Juni 1752, Chlumecky's Zierotin 30, Gräffer's Dosenstücke II. 169, dessen Tabletten 37, Behse VII. 74, Lelewel's Polen 188, Freytag III. 91.

E.

Ehepacten 2. Abth. 70—4.
Ehrlosigkeit 149, 286, 300.
Einfälle, feindl. der Ungarn und Türken 15. B. Schr. hist. S. 1—69, Nzbl. 1859 Nr. 6, 1863 Nr. 2, 1864 Nr. 2, 1870 Nr. 8, 1872 Nr. 4, 1873 Nr. 9, 10, 12, 1876 Nr. 11.
Eigenthums-Gemeinschaft 2. Abth. 55—58, 69.
Einstandsrecht eb. 66.
Erbfolge, gesetzliche 2. Abth. 39—46.
Erbpacht, Erbzins 2. Abth. 68.
Erbrecht 2. Abth. 29—31.
Erbschaft, Besitznehmung eb. 52—5.

F.

Feier-, Festtage, Beschränkung 300. S. Marien- und Heiligen-Cultus im Nzbl. 1887 Nr. 11.
Ferdinand deutscher Kaiser I. 21 ff., 272.
Ferdinand I. österr. Kaiser 167 ff.
Ferdinand II. 22 ff., 279.
Ferdinand III. 22 ff.
Festungsbau 99, 159, 224—7.
Feuerlösch-Ordnungen 299 ff., 313, 318—28, Nzbl. 1876 Nr. 1.
Feuerwehren 329—31, Nzbl. 1876 Nr. 11.
Fiaker. S. Kutschen.
Fideicommiß 2. Abth. 35—8.
Findelanstalt 11. B. Schr. hist., Hüllmann IV. 73, Rauschnik III. 61, Kriegk I. 136, Weiß Wien II. 210, 238.
Fiscal. S. Procurator.
Flußregulirungen 8. B. Schr. hist., Nzbl. 1862 Nr. 8.
Franz II. 167 ff., 305 ff.
Franz Joseph 196 ff., 308 ff.
Frauen, öffentliche, Frauenhäuser, Bordelle, Kriegk Bürgerthum II. 291—337, 387—96, Scherr Frauenwelt I. 281 ff., Hüllmann II. 185, IV. 265, Wachsmuth IV. 199, V. 158, Berlepsch II. 122, 124, 127, Barthold III. 46—51, Rauschnik III. 61, 81, 86, Gräffer Joseph. Curiosa III. 142—153, Bilder aus der Heimat, Wien 1852, S. 340—49, Schlager wiener Skizzen I. 5, 7, 271, II. 345, III. 15 (im 16. Jahrh. allenthalben abgestellt), IV. 282, 289, V. 345—410, Tschischka 149, 173, 269, Weiß I. 198, II. 281, Palacky III. 3. Abth. 283, IV. 2. S. 306, Pelzel Karl IV. 2. B. 855, Cornova's Lobkowitz 473, Weingarten's fasc. div. jur. 1. B. 4. T. 316—8, Lucä Schl. II. 1950, Menzel II. 295, Hensel 83, 95, Grenzel Preußen I. 267, d'Elvert's Brünn, Wolny Top. II. 1., Lukſche's besond. Rechte II. 230, 236.
Freimaurer 248, Nzbl. 1866 Nr. 1.
Freiweiber 288, Kriegk II. 284, Scherr Frauenwelt I. 281, 16. B. Sect.-Schr. 599, 601.
Fremden-Anzeige 294, 297, 302, 313, 314, Lukſche 146, 168.
Friedhöfe Nzbl. 1867 Nr. 2, 3, 1871 Nr. 8.
Frohnvesten 81, 115 ff., 137, 179 ff.
Fustigation (Staupbesen) 97 ff.

G.

Galeerenstrafe 98 ff., 116 ff., 141, 174.
Gauner- und Räuberwesen 35, 48, Nzbl. 1876 Nr. 8, 9, 1878 Nr. 6.
Gefängnißwesen 67, 79, 89 ff., 115 ff., 137, 154, 159 ff., 164, 175—6, 213, 222—43, 13. B. Schr. hist. (Spielberg), Kriegk Bürgerthum II. 37—52.
Geistlichkeit 103 ff.

Digitized by Google

Geleit 49, 79, 286.
Gendarmerie 249, 306, 308, 334—6.
Geschwornen-Institut 205 ff., 211, 216 ff., 8.
Getränke, Einführung der warmen (Chocolade, Thee, Kaffee), Lechky Gesch. d. Aufkl. II. 266—7.
Gewicht. S. Maß.
Glückshäfen 299, Schlager wiener Skizzen IV. 374, Gräffer Memoiren I. 75, Dosenstücke II. 216, Meyner's Franz II. 383 (1808 nicht mehr bewilligt), Kriegk I. 468, Freytag II. 2. S. 327, III. 197.
Glücksverträge 2. Abth. 74.
Gnadenrecurs 110.
Gotteslästerung 36, 85, 163, Austria 1842 S. 99—101. Meynert V. 2. S. 171—5, 16. B. Sect.-Schr.

H.

Halsgerichte 34, 44 ff., 56 ff., 66 ff., 75 ff, 104 ff., 127 ff., 167.
Halsgerichts-Ordnungen 19 ff., 73 ff., 139 ff.
Heilanstalten 11. B. Schr. hist.
Heiligen-Cultus. S. Marien-Cultus.
Hexenwesen 35, 57, 81, 86, 142, 145, 163, 289, 2. Abth. S. 1—27, 12. und 14. B. Schr. hist., Nzbl. 1856 Nr. 8, 1857 Nr. 6, 7, 9, Meynert öst. Gesch. V. 2. S. 189—93, 414, VI. 1. S. 232.
Hochzeiten, Hüllmann IV. 155—6, Rauschnik III. 77, Kriegk II. 218—58, Bucholtz 8. B. 283, Walther Siles. II. 295, 298, 301, 303, 305.
Hofleben, Meynert V. 2. S. 193—207, 404—14, Raumer's Taschenbuch 1835, Hormayr's Taschenbuch 1848 S. 81—110.
Hospitäler. S. Spitäler.
Humanitäts-Anstalten 11. B. Schr. hist.

J.

Impfanstalten 11. B. Schr. hist,
Injurien 2. Abth. 75.
Instruction, Gerichts- 119 ff., 137, 154.
Interessen. S. Wucher.
Invaliden-Anstalten 11. B. Schr. hist.
Joseph I. Halsgerichtsordnung 73 ff.
Joseph II. 158—67, 305, 309.
Irrenanstalten 11. B. Schr. hist., Kriegk Bürgerthum II. 53—62.

K.

Kaffeehäuser 249, 259, 265 ff., Nzbl. 1871 Nr. 1875 Nr. 6, m.-schl. Correspondent 1886 Nr. 139 (in Olmütz), Schlossar (in Graz) S. 258, Schimmer wiener Häuserschema S. 283, Lechky Gesch. d. Aufkl. II. 267.
Kaiserrichter 67, 13. u. 24. B. Schr. hist., Nzbl. 1877 Nr. 8, 1883 Nr. 4—6, 1867 Nr. 8.
Kartoffeln 259 ff.
Kaufvertrag 2. Abth. 66.
Ketzerei 85, 97, 106.
Kinder-Bewahranstalten 11. B. Schr. hist.
Kindtaufen, Kriegk II. 188 - 98.
Kleider-Ordnung, Kleidertracht 254 ff., 336—7, Nzbl. 1862 Nr. 10. S. Luxus.
Krankenanstalten 11. B. Schr. hist.
Kutschen (Gebrauch der, Fiaker, Lehenwägen, Comfortable) 254 ff., 297, 317, Nzbl. 1885 Nr. 11, 12.

L.

Landrecht 44 ff., 162, 167, 200.
Landesgerichte, Oberl. 199 ff.
Landesordnungen, Landesgerichts-Ordnungen 19 ff., 41 ff.
Landesverweisung 97 ff., 147, 159.
Lauben, Ueberbaue, Ueberhänge, Aushänge, Hüllmann I. 311, III. 606, Berlepsch I. 35—8, Feil wiener Gewerbegesch. S. 57, Weiß Wien I. 263.
Lazarethe 11. B. Schr. hist.
Lehenrecht, olm. 50.
Leichenbestattung. S. Todtenb.
Leichenkassen, Vereine, 11. B. Schr. hist.
Leihanstalten 11. B. Schr. hist.
Leihbibliotheken 346, 6. u. 15. B. Schr. hist., Nzbl. 1858 Nr. 8.
Leopold I. 22 ff., 277 ff.
Leopold II. 167 ff.
Lese- und Spielvereine 268, 346—8, Nzbl. 1858 Nr. 8.
Lezaci, Palacky V. 1. S. 219, 393, 16. B. Sect.-Schr. Index, Brandl's Glossar.
Lichtenstein, Fürsten 71 ff., 134, 2. Abth. 50, 1 - 27.
Literatur des Straf- und Polizeirechtes 1—8, 12—4, 20, 37, 244—50, 270—2.
Literatur, period. in M. u. Schl., Nzbl. 1861 Nr. 27, 1866 Nr. 3, 6, 1872 Nr. 6, 1875 Nr. 11, 1877 Nr. 7, 1880 Nr. 6, 26. B. Schr. hist. S. auch Zeitschr.
Litigans temere 57, 111, 128, 130, 136.
Lukschc' altes Recht Mährens, 2. Abth. S. 28 88.
Lustbarkeiten, öffentliche, Kriegk Bürgerthum I. 408—73, Schlager wiener Skizzen II. 12—200, Lucä Schles. II. 1931, 1953, 1961, 1959, Walther II. 173.
Luxus 249, 252 ff., 289, 299, 337—46, Schlager V. 298—301, Barthold III. 16, IV. 44—53, Lechky Gesch. d. Aufkl. II. 226, Scherr Frauen I. 294 ff., Berlepsch Chronik des Schneidergewerkes S. 27, 30, 33, 42, 44 ff., 87, 120, 148, I. 83—94, III. 168—71, Cornova's Lobkowitz 341, 476, Artikel der conföd. Länder Prag 1619 Art. 75, 16. B. Sect.-Schr. 40, 677, Dimitz Krain II. 59.

Digitized by Google

M.

Marien- und Heiligen-Cultus, Nzbl. 1887 Nr. 8—11.
Marktordnung 295, 297, 300 ff., 315 ff., 13. B. Schr. hist.
Maß und Gewicht 249, 289, 296 ff., 300 ff., 12. B. Schr. hist. 422—68, Nzbl. 1858 Nr. 4, 1865 Nr. 9, 1876 Nr. 1, 5, Meynert V. 2. S. 167.
Maximilian I. 19, 272.
Medicinal-Verfassung 11. B. Schr. hist., Nzbl. 1864 Nr. 2.
Militär-Strafrecht 144, 174, 175, 205, 209, 212.
Mißbräuche 315, Nzbl. 1887 Nr. 11.
Mordbrenner 36, 89, 300, Freytag III. 462.
Münzen 2. Abth. 61-2.

N.

Narren, Meynert V. 2. S. 183.
Narrenkotter, Schlager I. 245—8, III. 10, Gräffer wiener Tabletten 7, Austria 1842 S. 100, Kink I. 37, Pritz II. 211, Pubitschka X. 166, schles. Gesinde-Ordnung 1752 §. 25.

O.

Obergericht 44 ff., 68 ff.
Olmützer Bisthum. S. Bisth.

P.

Pasquill. S. Schmähschriften.
Papiergeld 2. Abth. 60—1.
Pensionsinstitute 11. B. Schr. hist.
Pesten 35, 289, 11. u. 15. B. S. 78—96 Schr. hist., Nzbl. 1856 Nr. 7, 1858 Nr. 12, 1861 Nr. 9, 1864 Nr. 1, 1873 Nr. 12 (Lit. gesamm.).
Pflaster, Straßensäuberung 249, 252, 254, 295, 297, 310, Barthold III. 11, Wachsmuth IV. 152, 275—6, Berlepsch I. 20—1, IV. 109—10, V. 41, Weiß Wien II. 230, Rink Leopold I. 1. T. 637 (außerord. Unsaub. in Wien), Lucä II. 1958, 1964, Peyscha Olmütz S. 10, 13. B. Sect.-Schr.
Pflichttheil 2. Abth. 47—51.
Polizei, Polizeiwissenschaft 244 ff., 302 ff.
Polizeibehörden 292 ff., 305 ff.
Polizei-Ordnungen 251 ff., 272 ff., 302, 311 ff.
Portatschen 289, 24. u. 25. B. Schr. hist., Nzbl. 1858 Nr. 8, 1859 S. 39, Wibranzen in Schlesien (Biermann's Teschen 343, 349).
Postwesen 249, 269, 8., 24. u. 25. B. Schr. hist., Nzbl. 1870 Nr. 12, 1877 Nr. 5, 6, 1878 Nr. 11, 12, 1879 Nr. 9, 1881 Nr. 5, 6, 1882 Nr. 4, 5, 12.
Prager Feuerlösch-Ordnung von 1677, S. 319—28.
Preise 249, 296 ff., 12. B. Schr. hist. S. 468—526, Nzbl. 1857 Nr. 1, 1861 Nr. 9, Nzbl. 1870 Nr. 7, 1877 Nr. 4, 1878 Nr. 4, 1884 Nr. 10, Schlossar 249-54 (Graz), Vorschläge und Erfordernisse für eine Geschichte der Preise in Oesterreich, von Luschin, Wien 1874,
Preßgesetz 205, 213.
Procurator 42 ff., 145 ff.

R.

Räuber- und Gaunerwesen 35, 97, 103, 129, 248, 287, 300, Nzbl. 1876 Nr. 8, 1878 Nr. 6.
Recht, altes Mährens, von Lukische, 2. Abth. S. 28—88.
Rechtsfreund 80, 110, 113, 121, 150.
Redoute 249. S. Theater, Schlossar 269.
Regalien 2. Abth. 84.
Relegation. S. Landesverweisung.
Rettungsanstalten 11. B. Schr. hist.
Revision 50 ff.
Ringsleute, Wekebrod 24, 32, 77, 144, 185, Fischer Gesch. von Olmütz, d'Elvert Brünn, Iglau, 13. B. Sect.-Schr. 46, 320, 406, 414, Nzbl. 1875 Nr. 6.
Ruderbank 99 ff., 159 (Schiffziehen), 168.

S.

Säuglingsanstalten 11. B. Schr. hist.
Sanitätswesen 11. B. Schr. hist., Nzbl. 1859 Nr. 12, 1861 Nr. 2, 1865 Nr. 1, 1877 Nr. 4.
Sanitätsverwaltung 11. u. 24. B. Schr. hist.
Schafmeister, Versetzung in den Stand der Ehrlichkeit, Nzbl. 1868 Nr. 9, 10, 1871 Nr. 7, 8.
Schaffer 35.
Schandsäule-Setzstein, Pranger-Stehen, Schandschranne 148, 164, 172.
Scharlachrennen, Bilder aus der Heimat, Wien 1852, S. 154 ff., Tschischka 208, Weiß I. 213, 276, Schlager, Ueberlieferungen 99-102, Berlepsch V. 80-1. Kriegk II. 38, 57, Dudik olm. Chronik.
Schmähschriften 92, 261, 2. Abth. 75, Meynert V. 2. S. 184.
Schutzvereine 11. B. Schr. hist.
Selbstmord 89, 149, 171, 174, 205.
Septimae litium 57, 111, 128, 133, 136.
Sesselträger 297, 312.
Siechenanstalten 11. B. Schr. hist.
Sittenpolizei 249, 252 ff., Meynert V. 2. S. 168—71, Schlager V. 361—4, Austria 1842 S. 109—11, Bucholtz 8, B. 281, Hüllmann IV. 275, Dimitz II. 56 ff., 16. B. Sect.-Schr.
Sonnenfels 303.
Sparanstalten, Kassen 350, 11. B. Schr. hist., Nzbl. 1876 Nr. 1, 1877 Nr. 6.
Spectakelhütten, Schlager wiener Skizzen 3. B.
Sperrgröschel. S. Thorsperre.

Digitized by Google

Spielgesellschaften. S. Lesev.
Spitäler 11. B. Schr. hist., Meynert V. 2. S. 185.
Stadtrechte, böhm. 28 ff.
Standrecht 104, 129.
Störzer (Land-) 35, 287, 11. u. 16. B. Sect.-Schr. Index, Landesordn. 1628, Nzbl. 1876 Nr. 8.
Stock, Käfig, Loch, Klotz, stocken, pflocken 115, Kriegl Bürgerthum II. 38–41.
Strafanstalten 8, 98 ff., 116 ff., 152, 159 ff., 189, 222—42, 11., 13. u. 24. B. Schr. hist., Nzbl. 1862 Nr. 7, 1868 Nr. 9.
Strafgesetz- (Bücher, neuere) 162 ff., 168 ff., 196 ff., 205 ff., 215 ff.
Straßen. S. Verkehrsanstalten.
Studien-Erforderntsse 76. 109, 114, 124, 128, 132, 166, 177.

T.

Tabak 249, 15. u. 25. B. Schr. hist., Nzbl. 1858 Nr. 2, 3.
Taubstummen-Institut 11. B. Schr. hist.
Taxen 12. B. Schr. hist., Nzbl. 1858 Nr. 9, 1867 Nr. 7.
Testament 2. Abth. 31—9.
Teufel, Teufelbeschwörung, Besessene, Freytag II. 344—75.
Theater 4. B. Schr. hist, theatral. Aufführungen, Kriegl I. 425—42, Freytag III. 466 ff.
Thee 259, 265, 267.
Theresia, Maria 123 ff., 292 ff.
Thierhetzen, Gräffer wiener Memoiren II. 41, 97, 114—24, 162—6, III. 83—7, Schimmer's Wien s. 6. Jahrh., Wien 1847, II. 364—78, Weiß II. 300, Schlossar (Graz) 274.
Thorsperre, Sperrgröschel Nzbl. 1875 Nr. 6, 25. B. Schr. hist. (auch in Jägerndorf, nach j. Anzeiger 1888 Nr. 24).
Todesstrafe 98, 147, 154, 159, 163, 168, 169, 170, 172.
Todtenbestattung, Kriegl II. 148—87, Nzbl. 1878 Nr, 5, 6. S. Friedhöfe.
Tortur 67, 82 ff., 121, 146, 150, 153, 159.
Tracht 252 ff., 299. S. Kleiderordnung.
Tribunal 50, 55, 127, 137, 161.
Türken-Einfälle. S. Einfälle.
Turnwesen 352—3.

U.

Ungar. Einfälle. S. Einfälle.
Unterstützungsvereine 11. B. Schr. hist.
Unzucht 86, Kriegl II. 259—75, 16. B. Sect.-Schr. 860.
Urphede 148, 163.

V.

Vagirende Leute 135, Meynert V. 2. S. 156, 183.
Vampyre 35, 142.
Vereinswesen 348—62.
Verfahren schriftlich, geregelt 66, 74 ff., 144 ff., 150 ff., 162 ff., 205 ff., 211 ff.
Vergnügungen öffentliche, Umwandlung (Schauspiele, Theater, Musik), Lechky Gesch. d. Aufkl. II. 235–58, Schlossar (Graz) 263—74.
Verjährung, Ersitzung 2. Abth. 83.
Verkaufshöfe, Laden ꝛc., Schlager 238—44, 249, Bucholtz 8. B. 273.
Verkehrsanstalten 8. B. Schr. hist. 2. Abth 1—299, 24. u. 25. B., Nzbl. 1865 Nr. 5, 1875 Nr. 6, 7, 1879 Nr. 5, 1884 Nr. 6. S. auch Kutschen, Postwesen.
Verpflegsstationen, Natural-, zu deren Errichtung in Mähren, m.-schl. Correspondent 1888 Nr. 157, Rechenschaftsbericht des mähr. Landesausschußes f. 1887, S. 247—59.
Versicherungsanstalten 250, 11. B. Schr. hist. 311—6, Nzbl. 1876 Nr. 11.
Versorgungsanstalten 11. B. Schr. hist.
Versteigerung 2. Abth. 67.
Verträge 2. Abth. 58—60.
Verwahrungsvertrag, eb. 61 ff.
Viehseuche 36, Nzbl. 1864 Nr. 9.

W.

Wache, Bürger-, Polizei-, Communal- 291, 298, 306, 309, 13. B. Schr. hist.
Waisenanstalten 11. B. Schr. hist.
Witwenanstalten 11. B. Schr. hist.
Wohlthätigkeitsanstalten 11. B. Schr hist.
Wohnung 254 ff.
Wucher 8, 36, 91, 250, 289, 299, 2. Abth. 62—3, Zins, Geldanleihen, Interessen-Höhe, Lechky Gesch. d. Aufkl. II. 198—214, 219, Bluntschli Staatswörterbuch XI. 219 29, Hüllmann II. 53, Berlepsch VI. 162—7 (Werth des Geldes, Preise der Lebensmittel), Raumer Hohenstaufen V. 454—60, Wessenberg Concilien I. 170, II. 495, Kurz Albrecht I. 2. T. 141, Albrecht IV. 2. S. 282, Aschbach wien. Univ. 397, Austria 1842 S. 110—111, Bucholtz Ferd. I. 6. B. 347—8, 8. B. 283, Meynert Gesch. Oesterr. V. 2. S. 182, Kink Tirol II. 397, Hurter Ferd. II. 2. B. 384, Pubitschka IX. 362—3, X. 69, 278, österr. Archiv 1829 S. 1, Auersperg Gerichte 3. B. 90, Palacky II. 295, IV. 276, V. 1. S. 279, 444—5, Weingarten fasc. div. jur. 1. B. 1. T. 341, 4. T. 345, 2. B. 398, vindemiae judic. 18—22, 37—45, Codex S. 222, 440, 464, 649, Friedeberg schles. Rechte II. cap. 19

Digitized by Google

S. 47, Lucä II. 1931, Walther Siles. II. 223—33 und Index, Menzel II. 340, Kneifel I. 122, Scheltz Lausitz I. 622, Morawetz hist. Mor. II. 101, III. 304, Lukſche Notizen 63, 114—5, Chlumecky Zierotin 83, 84, do. mähr. Verfassung 50, 51, Dudik VIII. 351, 13., 16., 17., 22. u. 23. B. Schr. hist. Sect. Indices, Biermann's Troppau 519 (1620 die landesüblichen Interessen in Schlesien sechs Percent), Neumann's Gesch. des Wuchers in Deutschland, Biedermann Deutschland im 18. Jahrh. I. 316 ff.

Z.

Zauberei. S. Hexenwesen.
Zeichen des Gerichtes 150, 166.
Zeitungen, period. Zeitschriften 250, 26. B. Schr. hist., Nzbl. 1873 Nr. 12, 1885 Nr. 6. S. auch period. Lit.
Zigeuner 35, 103, 289, 300, 12. B. Schr. hist. S. 110—44, Nzbl. 1863 Nr. 8, Meynert V. 2. S. 156, 183.
Zins. S. Wucher.
Zuchthäuser 98 ff., 116 ff., 152, 184, 223 ff., 352—4, 11., 13. u. 24. B. Schr. hist., Nzbl. 1862 Nr. 7.
Züchtigung 97, 147, 163, 168, 171.
Zwangsarbeitshäuser 353, 11. B. Schr, hist, Nzbl. 1862 Nr. 7, 1868 Nr. 10.

Digitized by Google

Weitere Beiträge

zur

österreichischen Rechtsgeschichte.

Von

Christian Ritter d'Elvert,
k. k. Hofrath a. D.

Zweiter Theil.

Bildet den 28. Band der Schriften der historisch-statistischen Section der k. k. mährischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde.

Verlag der historisch-statistischen Section.

Brünn, 1894.
In Commission der k. u. k. Hofbuchhandlung von Carl Winiker.

Druck von Rudolf M. Rohrer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Im 27. Bande der Schriften der histor.-statist. Section der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, Brünn 1888, erschienen von mir weitere Beiträge zur österreichischen Rechtsgeschichte, 1. Theil: Beiträge zur Geschichte des österreichischen: a) Straf-, b) Polizei-, c) bürgerlichen Rechtes. Der Titel fand seine Berechtigung in dem Umstande, daß sich dieselben den Arbeiten anschließen sollten, welche ich in der Zeit von 70 Jahren, seit welchen ich auf geschichtlichem Felde in die Oeffentlichkeit trat, auf dem Gebiete der österreichischen Rechtsgeschichte in periodischen Blättern und selbstständigen Werken, namentlich in den von mir redigirten Schriften und dem seit 1855 von mir redigirten „Notizenblatte" der genannten Section, mitgetheilt worden sind (S. die Anführung derselben im Vorworte zum 27. Bande S. III—IX, und S. 14 und 271). Diese Beiträge fanden eine freundliche Besprechung: In den „Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen", 28. Jahrgang Nr. III literar. Beilage S. 64—5; im „M.-schl. Correspondenten" 1889 Nr. 298, 1890 Nr. 2; im „Tagesboten für Mähren und Schlesien" 1889 Nr. 298; in der „Brünner Morgenpost" 1890 Nr. 4; von Wahlberg in den „Juristischen Blättern" 1890 Nr. 34, S. 405; in der „Brünner Zeitung" 1890 Nr. 158; von Prof. Bidermann in der „Zeitschrift für deutsches Privat- und öffentliches Recht der Gegenwart" 18. B. 1890 S. 244—8.

Diese günstigen Urtheile hätten mich umsomehr bestimmen müssen, die Fortsetzung dieser Beiträge bald folgen zu lassen, da ich, obwohl bereits im 86. Altersjahre gestanden, bei Erhaltung des Lebens und der Gesundheit, solche schon 1888 in Aussicht stellte, nämlich über die ganz eigenthümlichen staatsrechtlichen Verhältnisse des olmützer Bisthums, die Vorarbeiten zur Schaffung eines allgemeinen österr. bürgerlichen Rechtes und einer österreichischen Rechtsgeschichte und, vielleicht 1890, wenn man dem Befreier Josef II. ein Denkmal in Brünn setzen werde, zur Geschichte der Unterthanen, Juden und Akatholiken in Mähren und Oesterr.-Schlesien.

Allein ich kam nicht zur Herausgabe, da mich die Arbeiten für die historische Section und für die einer neuen Einrichtung entgegen gegangene Ackerbaugesellschaft, je älter ich wurde, immer mehr in Anspruch nahmen, wiederholt länger

Digitized by Google

anhaltende Unpäßlichkeiten und im verflossenen Jahre die mir so überaus freundlich zugedachte Feier meines 90. Geburtsjahres hemmend dazwischen traten. So kam es, daß erst jetzt, obwohl ich noch um ein Jahr älter wurde, die Fortsetzung dieser Beiträge, und zwar in einem verminderten Umfange erscheint, gleichwohl die Hoffnung nicht aufgegeben wird, daß vielleicht noch etwas nachfolgen kann. Der Anfang des vorliegenden Bandes bildet eine für sich bestehende Abhandlung zur Geschichte der Rechtsbeistände, namentlich der Advocaten und Notare, mit besonderer Rücksicht auf Mähren und Oesterreichisch-Schlesien, welche zunächst aufgenommen wurde, weil sie schon ziemlich fertig vorlag.

So möge denn der zweite Theil dieser Beiträge, welcher hauptsächlich zeigt, wie schwer sich die österreichisch-ungarische Monarchie zusammengefügt, wie unerläßlich aber diese Vereinigung ihrer Bestandtheile zur Erhaltung abendländischer Cultur war, und welch' ein Bedürfniß die Kenntniß ihrer Rechtsgeschichte ist, dieselbe freundliche Aufnahme finden, wie der erste Theil, namentlich bei den Freunden der Culturgeschichte, zu welcher er eine neue Stufe bildet (S. über deren Pflege überhaupt und in Oesterreich, insbes. in M. und Schl. von Seite d'Elvert's, das Vorwort zum 1. T. S. III—XVIII).

Digitized by Google

Uebersicht der seit 1851 erschienenen Sections-Schriften.

I. Band: Chronik von Olmütz 1619 und 1620, von Dudik.

II. B.: Der Kohlenbau in Mähren und Schlesien, von d'Elvert. Testamente des Markgrafen Johann 1371, von Chytil.

III. B.: Die Mittrowsky; die Zuckerfabrikation; der Staatsgüterverkauf; die wissenschaftl. Sammlungen; die Belastung des großen Grundbesitzes in M. u. Schl., alle von d'Elvert.

IV. B.: Die Geschichte des Theaters in M. und Schl., von d'Elvert. Die mähr. Landesordnungen, von Chytil.

V. B.: Die Dubsky; Geschichte der Landkarten; die Lit.-Gesellsch. und die gelehrten Gesellschaften in M. und Schl.; die Gymnasial-Programme, als Quelle der Gesch., alle von d'Elvert; Alterthümer im nikolsburger Bezirke, von Koch. Das Kaunitz'sche Archiv; das mähr. Landeswappen, beide von Chytil. Der Besitz der olmützer Kirche in Preuß.-Schlesien, von Branowitzer. Die Gymnasial-Reform in Mähren, von Peyscha. Quellen zur Gesch. von Teschen, Oswiecim und Zator, von Janota. Die Abtei Pustoměř, von Wolny. Tatar. Alterthümer von Bellowitz, von Peter v. Chlumecky. Die Mannsfelde und Dänen in Neutitschein, von Beck.

VI. B.: Gesch. des Bücher- und Steindruckes, des Buchhandels, der Censur und periodischen Literatur in M. und Schl.; Nachträge zur hist. Lit. von M. und Schl., beide von d'Elvert.

VII. B.: Der Meistergesang in Mähren, von Wolfskron. Schr. des Carl von Zierotin, von Peter v. Chlumecky. Alterthumsfunde im nikolsburger Bezirke, von Koch. Die alten Gräber bei Rottigel, von Heinrich. Die Verfassung und Verwaltung von Oesterr.-Schl., gesch. entwickelt; Troppau und Jägerndorf im Rechtsverhältnisse zu Mähren; die mähr. Enclaven, alle von d'Elvert.

VIII. B.: Die Culturfortschritte M. und Schl. in den letzten hundert Jahren; Geschichte der Verkehrsanstalten in M. und Schl., beide von d'Elvert.

IX. B.: Die balneographische Literatur Mährens, von Melion. Aberglaube und Volksgebräuche in der mähr. Walachei, von Kulda. Zur Geschichte der Landrechte von Jägerndorf und Leobschütz; Beiträge zur Gesch. von Troppau, beide von Tiller. Práva manská, von Joh. v. Chlumecky. Leben des h. Hieronymus vom olmützer Bischof Johann VIII., von Feifalik. Bischof Dubraw, von Grohmann. Vertreibung der Akatholiken aus Mähren 1623—5, von Ullmann. Geschichte von Straßnitz; evangel. Kirchen- und Schulordnungen von Freudenthal und Goldenstein; Mährens Kunstzustände, von Chambrez; Testament des Cardinals Dietrichstein; Hanzelý's brünner Diarium; křižanauer Literaten-Ordnung, alle mitgetheilt von d'Elvert. Dürnholzer Weinbergrechte, von Eder. Alte Burgen bei Neustadtl, Saar und Bistritz, von Strnischtie. Zur Geschichte von Bärn; härner Bergordnung, beide von Puchar.

X. B.: Geschichte der Studien-, Schul- und Erziehungs-Anstalten in M. und Schl., insbesondere der olmützer Universität, von d'Elvert.

XI. B.: Geschichte der Heil- und Humanitäts-Anstalten in M. und Schl., von d'Elvert.

XII. B.: Zur Geschichte der Literaten-Gesellschaften in Mähren; iglauer Reimchronik 1607 bis 1617; brünner lat.-deutsch-böhm. Wörterbuch; Auslegung der 10 Gebote Gottes von Joh. von Iglau; altböhmische Legende vom Leben der heil. Elisabeth, alle von Feifalik. Der Literatenchor in Polička; wie Gaya königlich geworden, beide mitgetheilt von d'Elvert. Zur Geschichte von Datschitz, von Dundalek. Zur Geschichte von Hradisch, von Friedrich und Czibulka. Kasimir von Beuthen und Miecislav von Teschen, von Kasperlik. Aus den Papieren eines Hexenrichters, von Bischof. Das Zauber- und Hexenwesen, der Glaube an Vampyre; zur Geschichte der Zigeuner; die Einführung gleichen Maßes und Gewichtes und die Cimentirung; zur Geschichte der Preis-Satzungen in M. und Schl., alle von d'Elvert. Stadt und Herzogthum Oswiecim, von Temple.

XIII. B.: Beiträge zur Geschichte der k. Städte Mährens, insbesondere der k. Landeshauptstadt Brünn, von d'Elvert, 1. Band, Brünn 1860.

Digitized by Google

XIV. B.: Geschichte der Eulenburg, von Kropacz. Das znaimer Gymnasium, von Hübner. Heinrich Holke, österr. Feldmarschall, von Wittmann. Die Desiderien der mähr. Stände vom J. 1790 und ihre Folgen, von d'Elvert (auch bes. abgedr.) Zur Wiedertäufer-Literatur, von Dudik. Zur Geschichte des Hexenwesens in M. und Schl., Wickliff, Hus, Rohač, Luther und Zwingli, dann die Pikarditen, was sie den mährisch-huterischen Neu- oder Wiedertäufern waren, von Josef Beck. Zur Geschichte der militärischen Einrichtungen in M. und Schl, in Beziehung auf Bequartierung, Service, Kasernen, Spitäler, Vorspann u. a. Zur Geschichte des Steuerwesens in M. und Oest.-Schl., beide mitgetheilt von d'Elvert.

XV. B.: Zur Cultur-Geschichte M. und Schl. 1. Th.: Zur Geschichte des Bergbaues und Hüttenwesens (auch bes. abgedr.). Die Oel-Fabrikation, Leuchtgas-Industrie, Seifen- und Kerzen-Fabrikation, Wachswaaren- und Leim-Erzeugung, Fabrikation von Kunst-Kaffee und Chocolade, Süßholzsaft- und Seifensiederei-, Käse-, Stärke- und Haarpuder-Fabrikation, Erzeugung von Mühlen-Fabrikaten, Fabrikation von Papier, Spielkarten und Tapeten, Buch- und Steindruckerei, der Buch-, Kunst- und Musikalien-Handel, die Leihbibliotheken, Zeitschriften, Tabakfabrikation und Tabakverbrauch, die Lederfabrikation, Verarbeitung des Leders, Wagenfabrikation, von d'Elvert.

XVI. B.: Beiträge zur Geschichte der Rebellion, der Reformation, des 30-jähr. Krieges und der Neugestaltung Mährens im 17. Jahrhunderte, von d'Elvert.

XVII. B.: Weitere Beiträge zur Geschichte der böhm. Länder im 17. Jahrh., von d'Elvert.

XVIII. B.: Zur Cultur-Geschichte M. und Oest.-Schl., von d'Elvert, 2. Theil: Zur Geschichte der Pflege der Naturwissenschaften in M. und Schl., insbesondere der Naturkunde dieser Länder mit Rücksicht auf Böhmen und Oesterreich (auch besonders abgedruckt).

XIX. B.: Zur Cultur-Geschichte M. und Schl., von d'Elvert, 3. Theil: Die Erzeugung von Schafwoll-, Lein- und Baumwollwaaren, die Seidenzucht und Seidenwaaren-Erzeugung, die Erzeugung gegohrener und gebrannter Flüssigkeiten, die Bier-, Branntwein-, Rosoglio-, Liqueur- und Rum-Erzeugung und Essig-Fabrikation, die Rübenzucker-Fabrikation. Uebersicht der Erzeugung von Bier, Branntwein und Rübenzucker, dann des Ertrages dieser Steuer-Objecte seit 1851, Verzeichniß der k. k. Fabriken, neuester Stand der Montan-Industrie. Aufhebung des Meilrechtes, Aufhebung und Ablösung des Propinations-Rechtes in Mähren und Schlesien.

XX. B.: Geschichte der k. k. m.-schl Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, mit Rücksicht auf die bezüglichen Cultur-Verhältnisse Mährens und Oest.-Schl, von d'Elvert (bildet den 4. Band seiner Beiträge zur Cultur-Geschichte M. und Schl.), Brünn 1870 (herausg. auf Kosten und im Verlage der genannten Gesellschaft).

XXI. B.: Geschichte der Musik in M. und Oest.-Schl., mit Rücksicht auf die allg, böhm. und österr. Musik-Geschichte, von d'Elvert (bildet den 5. Band seiner Beiträge zur Cultur-Geschichte M. und Schl.), Brünn 1873.

XXII. B.: Beiträge zur Gesch. der böhm. Länder, insbesondere Mährens, im 17. Jahrhunderte, von d'Elvert, 3. B., Brünn 1875.

XXIII. B.: 4. Band dieser Beiträge, von d'Elvert, Brünn 1878.

XXIV. B.: Zur österr. Verwaltungs-Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder, von d'Elvert, Brünn 1880.

XXV. B.: Zur österr. Finanz-Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder, von d'Elvert, Brünn 1881.

XXVI. B.: Zur Geschichte des Deutschthums in Oesterreich-Ungarn, mit besonderer Rücksicht auf die slavisch-ungarischen Länder, von d'Elvert, Brünn 1884.

XXVII. B.: Weitere Beiträge zur österreichischen Rechtsgeschichte, von d'Elvert, 1. Theil: Beiträge zur Geschichte des österr.: a) Straf-, b) Polizei-, c) bürgerlichen Rechtes, Brünn 1888.

XXVIII. B.: Weitere Beiträge zur österreichischen Rechtsgeschichte, von d'Elvert, 2. Theil, Brünn 1894: Von den Rechtsbeiständen, insbesondere den Advocaten und Notaren, mit besonderer Rücksicht auf Mähren und Oest.-Schlesien. Zur österr. Rechtsgeschichte, I. Abth.: Das Recht, die Hauptzweige des Rechtes, ein gemeinsames deutsches Recht, die deutsche Rechtsgeschichte; II. Abth.: die österr. Rechtsgeschichte und ihr Zusammenhang mit der deutschen; III. Abth.: die Staatsbildung, die Quellen der österr. Rechtsgeschichte.

Digitized by Google

Außerdem hat die histor.-statist. Section bisher herausgegeben:

XXIX. Notizenblatt derselben seit 1855 bis jetzt, redigirt von d'Elvert (auch Beilage der Mittheilungen der k. k. Ackerbaugesellschaft), mit Inhalts-Verzeichnissen zu Sammelbänden: I. vom Juli 1855 bis zu Ende des Jahres 1860, Brünn 1860; II. vom J. 1861 bis zu Ende des J. 1864, Brünn 1864; III. vom J. 1865 bis zu Ende des J. 1869, Brünn 1869; IV. vom J. 1870 bis zu Ende des J. 1878, Brünn 1878; V. vom J. 1879 bis zu Ende des J. 1883, Brünn 1883; VI. vom J. 1884 bis zu Ende des J. 1889 (S. zu allen diesen zusammen das General-Repertorium zu den Sect.-Publicationen von 1851 bis Ende 1888, von Schram, Brünn 1889); VII. Index zum Notizenblatte für die Jahre 1889 bis 1893, von Schram.

XXX. Chronik der Orte Seelowitz und Pohrlitz und ihrer Umgebung, von Johann Eder, Brünn 1859.

XXXI. Monumenta rerum bohem., morav. et silesiacarum. Sectio II. Leges et Statuta, Liber I. Kniha Tovačovská (das tobitschauer Buch vom Landeshauptmanne Ctibor von Cimburg), herausgegeben von Karl Demuth, Brünn 1858.

XXXII. Quellenschriften zur Geschichte M. und Oest.-Schl. 1. Section: Chroniken und dgl. 1. Theil: Mähr. und schles. Chroniken, herausgegeben von d'Elvert, Brünn 1861 (enthält: eine Sammelchronik von Olmütz, herausgegeben von Dudik; Ludwig's brünner Chronik, herausgegeben von Chlumecky; Leupold's iglauer Chronik, herausgegeben von d'Elvert. Chroniken von Schönberg, Proßnitz, Kremsier, Landskron, Wessely, Ereignisse im hradischer Kreise 1605 und 1606, von Przienský und A.).

XXXIII. Carl von Zierotin und seine Zeit. 1564—1615. Von Peter Ritter v. Chlumecky. Brünn 1862.

XXXIV. do. 2. oder Beilagen-Band, Brünn 1879.

XXXV. Liber informationum et sententiarum etc. (vom brünner dem hradischer Stadtrathe ertheilt 1447—1509, herausgegeben von Tkač, Hradisch 1882 (d. 2. B. der Monumenta).

XXXVI. Das olmützer Stadtbuch des Wenzel von Iglau, von Saliger, Brünn 1882.

XXXVII. Das iglauer Handwerk von der Begründung bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, urkundlich dargestellt von Ruby, 1. B., Brünn 1887.

XXXVIII. Neu-Brünn, wie es entstanden ist und sich gebildet hat, von d'Elvert, 1. Theil, die äußere Entwickelung der Stadt, Brünn 1888.

XXXIX. Zur Geschichte der Schützenvereine und Bürgercorps in Mähren und Oest.-Schlesien, von d'Elvert, Brünn 1892 (aus dem Notizenblatte 1892 Nr. 1 und 2 bes. abgedr.)

XXXX. Zur Alterthumskunde Mährens und Oest.-Schlesiens, von d'Elvert, Brünn 1893 (ebendaher 1892 Nr. 11 ff. bes. abgedr.).

XXXXI. Zur Geschichte des katholischen Clerus in M. und Oest.-Schl., von d'Elvert, Brünn 1893 (ebenda 1880 Nr. 10—12 und 1893 Nr. 5—9 bes. abgedr.).

XXXXII. Doctor Balthasar Hubmaier und die Anfänge der Wiedertaufe in Mähren, von Loserth, Brünn 1893. (Damit hängt zusammen die, auch aus Beck's hinterlassenen Papieren von Loserth verfaßte Abhandlung: Der Anabaptismus in Tirol von seinen Anfängen bis zum Tode Jakob Huber's (1526—1536), Wien 1892.)

XXXXIII. Christian Ritter d'Elvert. Gedenkblätter zu seinem 90. Geburtstage, Brünn 1893.

XXXXIV. Zur Feier des 90. Geburtstages des k. k. Hofrathes Christian Ritter d'Elvert. Anhang zu den Gedenkblättern, Brünn 1893.

XXXXV. Von den Rechtsbeiständen, insbesondere den Advocaten und Notaren, mit besonderer Rücksicht auf Mähren und Oest.-Schlesien, von d'Elvert, Brünn 1894 (Separat-Abdruck aus dem 28. B. Sect.-Schr.).

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

Seite

Vorwort I

Von den Rechtsbeiständen, insbesondere den **Advocaten und Notaren**, mit besonderer Rücksicht auf **Mähren und Oesterr.-Schlesien** . . . . . 1—59

Zur österreichischen Rechtsgeschichte. Ihr Bedürfniß 60

I. Abtheilung. **Einleitung.**

Das Recht. Die Hauptzweige des Rechtes. Römisches, canonisches, Kirchen-, deutsches Recht. Deutsche Rechtsgeschichte 60

I. Abschnitt. Das Recht . . . . . 60—63

II. Abschnitt. Römisches Recht . . . . . 63—66

III. Abschnitt. Canonisches Recht. Kirchenrecht . . . . . 67—68

IV. Abschnitt. Deutsches Recht, insbesondere das Privat-, Straf- und Proceßrecht . . . . . 68—75

V. Abschnitt. Das deutsche Lehenrecht . . . . . 75—76

VI. Abschnitt. Das deutsche Bergrecht 76

VII. Abschnitt. Das deutsche Handelsrecht 77

VIII. Abschnitt. Das deutsche Wechselrecht . . . . . 77—78

IX. Abschnitt. Das deutsche Straf- oder Criminalrecht . . . . . 78—81

X. Abschnitt. Das deutsche Proceßrecht . . . . . 81—83

XI. Abschnitt. Ein gemeinsames deutsches Recht . . . . . 83—86

XII. Abschnitt. Die deutsche Rechtsgeschichte . . . . . 86—87

II. Abtheilung.

Die österreichische Rechtsgeschichte und ihr Zusammenhang mit der deutschen . . 87—112

III. Abtheilung.

Die Staatsbildung. Die Quellen der österreichischen Rechtsgeschichte 112

I. Unter-Abtheilung. Die staatliche Bildung der Landergruppen der österreichischen Monarchie . . . . . 112—113

I. Abschnitt. Die Staatsbildung der österreichischen Ländergruppe . . . . . 113—129

II. Unter-Abtheilung. Die Quellen der österreichischen Rechtsgeschichte in den Ländergruppen 130

I. Abschnitt. Die Quellen der Rechtsgeschichte der österreichischen Ländergruppe . . . . . 130—138

II. Abschnitt. Die staatliche Bildung der böhmischen Ländergruppe . . . . . 138—168

III. Abschnitt. Die staatliche Bildung der ungarischen Ländergruppe . . . . . 169—199

IV. Abschnitt. Die Verbindung der Ländergruppen der österreichischen Monarchie . . . . . 199—336

Digitized by Google

Digitized by Google

Von den Rechtsbeiständen, insbesondere den Advocaten und Notaren, mit besonderer Rücksicht auf Mähren und Oesterr.-Schlesien.

Zu den wichtigsten Instituten des Rechtslebens gehören die Advocatie und das Notariat. Der Advocat ist berufen, in streitig gewordenen Rechtsverhältnissen den Betheiligten als Rechtsfreund beizustehen und dieselben vor Gericht zu vertreten, der Notar aber öffentliche Urkunden über Rechtsgeschäfte aufzunehmen, die Erklärung der Betheiligten in Bezug auf Rechtsverhältnisse zu beurkunden, zur Begründung der Rechte thätig mitzuwirken.

List (welcher, und Hecker, in Rotteck und Welcker's Staatslexikon, 2. Ausg. I. 345—369 das Institut der Rechtsanwälte von der politischen Seite betrachtet) sagt: „In der ganzen bürgerlichen Gesellschaft gibt es keinen Stand, keine Beschäftigung, die so eng mit den politischen Verhältnissen der Staaten verwachsen wäre, wie der Stand der Advocaten. Man hat die Beobachtung gemacht, je civilisirter, je freier ein Volk, umso geachteter sei bei ihm das Weib. Dasselbe kann man von den Advocaten sagen. Es gibt keinen sicherern Barometer der politischen Bildung, als den Grad der Achtung, dessen der Advocatenstand genießt. Es liegt in der Natur der Dinge, daß auch gerade in demselben Verhältniß die Advocaten größere oder geringere Achtung verdienen".

Bei allen Völkern mit ausgebildeter Rechtsordnung macht sich das Bedürfniß der Beistandsleistung und der Vertretung in gerichtlichen Angelegenheiten — Advocatur und Procuratur — frühzeitig geltend. Zuerst entsteht die Advocatur, und dann, mit abnehmender Einfachheit der Lebensverhältnisse und Rechtsformen, die Procuratur. Erst später werden jedoch diese Functionen zum Berufe einer eigenen Classe von Rechtsverständigen.

Ebenso äußerte sich das Bedürfniß von Personen zur Aufnahme von Urkunden.

Deshalb finden sich Vertreter dieser verschiedenen Bedürfnisse schon in Rom, dessen Rechtsbildung eine Hauptgrundlage der unsrigen bildet. Dort brachte das Patronat die Verpflichtung mit sich, dem Clienten vor Gericht Beistand zu leisten. Allmälig fanden sich Einzelne, welche ihre Dienste gegen Honorar Jedem gewährten und mit dem Verfalle des Patronats wurde dieses Verhältniß zur Regel. Der orator (patronus causarum) bereitete sich, wenn es nöthig schien, für die gerichtliche Verhandlung durch Zuziehung eines Juristen vor, der ihn über die technischen Rechtsfragen aufklärte (advocatus, qui jus suggerit). Zur Zeit der justinianischen Gesetzgebung bildeten die oratores einen geschlossenen Stand von Rechtsgelehrten, die demnach keines juristischen Gehilfen mehr bedurften und selbst die Benennung

Digitized by Google

advocati angenommen hatten. Neben ihnen kannte man aber noch die Classe der pragmatici (juris studiosi), Consulenten, die sich ausschließlich mit der Abfassung von Rechtsgutachten beschäftigten. Unzulässig war nach älterem Rechte in der Regel die Aufstellung von Anwälten (procuratores), die nicht neben der Partei als deren Beistände, sondern anstatt derselben als deren Vertreter vor Gericht erschienen. Doch fand auch dieses Institut allmälig Eingang und die spätere Kaiserzeit kennt öffentlich bestellte Procuratoren, die ihr Geschäft gleich den Advocaten berufsmäßig ausübten.

Der Ausdruck notarius hatte in Rom eine andere Bedeutung als bei uns. Die notarii waren nämlich in der früheren Zeit Geschwindschreiber (von „nota" Abkürzung der Schriftzeichen), unter den späteren Kaisern aber Beamte der höchsten Reichskanzlei, welche im Consistorium (dem kaiserlichen Staatsrathe) bei der Verhandlung der allgemeinen Regierungssachen das Protokoll führten. Auch die „scribae" nach älterer, sowie die „exceptores" nach neuerer Bezeichnung waren nicht Notare in unserem Sinne, sondern Schreiber, welche öffentlichen Behörden als Hilfsarbeiter beigegeben waren und zu dem officium irgend eines höheren Staatsbeamten gehörten. Die Vorgänger der Notare in unserem Sinne waren vielmehr die tabelliones, die eine eigene Kaste bildeten, welche zwar unter Aufsicht der Magistrate stand, ohne jedoch zu ihrem Dienstpersonale zu gehören und deren Mitglieder ein Gewerbe daraus machten, auf öffentlichem Markte in eigenen oder gemieteten Buden (stationes) dem Publicum durch Abfassung schriftlicher Aufsätze über rechtliche Geschäfte gegen Lohn zu dienen. Ihre Verhältnisse und die bei Ausstellung der Urkunden zu beobachtenden Förmlichkeiten regelte Kaiser Justinian. Als zur Aufnahme von Urkunden berechtigt waren auch die tabularii genannt. Diese waren städtische Steuerbeamte, welche die Buchführung in Steuersachen hatten, allmälig aber auch zur Abfassung von Urkunden mitwirkten, und in späterer Zeit mit den tabelliones gänzlich zusammenflossen.

Wie in Rom war auch in Deutschland das persönliche Erscheinen der Parteien lange Zeit unerläßlich, bis die Verbreitung des fremden Rechtes auch auf die römische Procuratur führte (Klagboten, Anwälte, Procuratoren). Es wurde nun die unmittelbare Betheiligung des rechtsuchenden Laien, dem die Labyrinthe des neuen schriftlichen Verfahrens nicht zugänglich waren, zur seltenen Ausnahme. Die Dienste des Advocaten (Fürsprecher, Fürleger, Redner, praelocutor)[1] konnten in früherer Zeit von jedem acht-

[1] Der Name Advocat ist sehr alt. Als nach dem bereits im römischen Reiche enthaltenen Vorbilde die Immunitäten der Kirche (Bisthümer, Klöster u. a., Freiheit von Abgaben und Lasten) aufkamen, bestellten zur Sicherung derselben, zuerst auf ihre Bitten die Könige im fränkischen Reiche, im 9. Jahrhunderte aber schon vielfach das Stift und Kloster selbst, einen Advocatus, Vogt, Schirmvogt. In den Stiftern war das Amt der Advocati für die Vertretung des Stiftes, die Handhabung der Rechtspflege über die Leute des Stiftes und die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens bestimmt. Später kamen sie auch in Städten auf (Schulte, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Stuttgart 1861, S. 100, 204, 218, 351; Schmidt, comment. de advocatis, Dresd. 1842).

Digitized by Google

baren Manne versehen werden, auch von Einem aus der Mitte der Schöffen, der dann an der Rechtsprechung keinen Theil nahm. In selteneren Fällen stand dem gerichtlichen Redner, wie dem römischen orator, auch ein juristischer Rathgeber (monitor, Warner) zur Seite. Als die volksthümliche Rechtspflege zu Ende des 15. Jahrhundertes durch immer mehrere Einführung des fremden Rechtes verdrängt wurde, ward wie in Rom die Advocatur zum Lebensberuf einer Classe von studirten Juristen (Rechtsfreunde, Schriftsteller), die sich nun auch mit der Procuratur nicht selten geschäftsmäßig befaßten. Dieser Zustand ist seither im Wesentlichen geblieben; namentlich ist die Stellvertretung der Partei durch ihren Rechtsbeistand, d. h. die Vereinigung des Fürsprechers und Anwalts in der Person des „Advocaten" so sehr zur Regel geworden, daß der Sprachgebrauch häufig zwischen Advocat und Anwalt nicht mehr unterscheidet. Das Princip der Schriftlichkeit im gemeinen deutschen Proceße mußte jene Vereinigung zur Folge haben, weil in den Schriftsätzen, welche an die Stelle der mündlichen Rede traten, Rechtsdeduction und Parteihandlung nicht zu trennen sind.

Wo das Princip der Mündlichkeit sich erhalten oder neuerdings wieder Wurzel gefaßt hat, findet man gewöhnlich auch die Sonderung der beiden Functionen. Der französische avoué (procureur in der älteren Gerichtssprache) hat gleich dem deutschen Procurator die Thatsachen zu entwickeln, welche der Klage oder Vertheidigung zu Grunde liegen, im Namen der Partei Anträge zu stellen und Erklärungen zu geben, überdies auch bei der Proceßleitung eine Rolle zu spielen, die nach deutschem Rechte dem Gerichte vorbehalten ist. Seine Thätigkeit gehört vorzugsweise der schriftlichen, das plaidoyer der vorbereitenden Verhandlung zu, während dem avocat, wie dem deutschen Fürsprecher, die mündliche Rechtsausführung obliegt. Daher auch die Bezeichnung gens de la plume und gens de la parole. Aehnlich sind in England die Geschäfte des attorney und des barrister getheilt. So weit in den deutschen Rheinlanden das französische Verfahren galt, hat man die Trennung der zwei Functionen zum Theil ganz aufgegeben, zum Theil (in Rheinpreußen) nur mit der wesentlichen Modification beibehalten, daß zwar nicht jeder Advocat Anwalt, dagegen jeder Anwalt zugleich Advocat ist. In den älteren preußischen Provinzen, in Oesterreich, Baiern, Württemberg, Sachsen u. s. w. sind Advocatur und Procuratur vereinigt. Wie sich aber die neue hannover'sche Gerichtsordnung dem französischen Systeme anschließt, wird sich die Frage nach der Ausscheidung der Procuratur umso häufiger wiederholen, je weiter die Reform des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere der Wiederherstellung der Mündlichkeit vorschreitet (Brater im deutschen Staatswörterbuche von Bluntschli, 1. B. S. 71—82, auch Literatur. S. über Advocatie auch Rotteck's Staatslexikon 2. Ausg. I. B. 345—369; Brockhaus, Conversations-Lexikon 11. Aufl. I. B. 236—240; Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften S. 679—681; in Canstein's Compendien des österr. Rechtes das Civilproceßrecht, Berlin 1885, zwei Hälften, in der ersten S. 100—117 Vertreter und Beistände der Parteien).

Digitized by Google

Die Bestimmung, daß die Advocaten graduirt sein sollen, gehört einer späten Zeit an. Mit dem Namen Doctor, sowie Magister oder Dominus, bezeichnete man bei der Entstehung der Universität in Bologna, die schon von Kaiser Friedrich I. im J. 1158 privilegirt wurde, ohne Zweifel die Lehrer; ein Amt, oder eine durch Verleihung erworbene Würde konnte damit nicht bezeichnet werden, weil dergleichen nicht vorhanden war. Erst als diese Rechtsschule einige Zeit bestanden, und durch mehrere gleichzeitige berühmte Lehrer ein festeres Dasein gewonnen hatte, d. h. um die Mitte des 12. Jahrhundertes, scheint der Name und die Würde eines Doctors besonders verliehen worden zu sein, und zwar, so weit man von späteren Zeiten rückwärts schließen kann, von den vorhandenen Doctoren durch Cooptation, indem sie den geprüften Candidaten würdig befanden, als neues Mitglied in ihre Reihe einzutreten. Diese Aufnahme, d. h. die Promotion, gab nun erstlich ein unbeschränktes Recht zu lehren, verbunden mit der Gerichtsbarkeit über die eigenen Schüler, und zweitens das Recht der Theilnahme an neuen Promotionen, d. h. eine Stelle in der Promotions-Facultät. Indessen war schon damals das Recht zu lehren nicht ausschließend den Doctoren vorbehalten, da schon im 12. Jahrhunderte Lehrer vorkommen, die den Titel eines Doctors nicht führen. Am Ende des 12. Jahrhundertes traten Doctoren des canonischen Rechts (decretorum) hinzu, welche jedoch erst etwas später gleiche Ehre mit den Civilisten (juris civilis) genossen. Im 13. Jahrhunderte kamen noch doctores medicinae, grammaticae, logicae, philosophiae et aliarum artium, ja sogar notariae, vor. Für die Rechtslehrer wurde zwar auch noch zuweilen der Name magister und magisterium gebraucht, doch betrachteten sie den Doctortitel als einen ihnen gebührenden Vorzug, so daß die übrigen Lehrer (wie allgemein in Frankreich) nur magistri heißen sollten.[1]

Die Doctoren wurden entweder nur im römischen oder canonischen Rechte allein, oder in beiden Rechten zugleich promovirt; jenes war früher gewöhnlich, dieses in späteren Zeiten. Unmittelbar nach dem Examen für das Doctorat stimmten die Doctoren ab, und wurde der Candidat für würdig erkannt, so hieß er nun Licentiat; es war dies der Uebergang zum Doctorate, welches erst nach einer juristischen Vorlesung und Disputation in feierlicher Weise erworben wurde. Die Doctoren waren berechtigt, ohne Einschränkung zu lehren, und zwar nicht nur in Bologna, sondern nach päpstlichen Verordnungen, auch an anderen Rechtsschulen (die wirklich lehrenden hießen legentes, die anderen non legentes), dann wieder andere zu promoviren, wenn er in das Collegium oder die Facultät aufgenommen war. Solcher Collegien gab es in Bologna, wohl zu unterscheiden von den mehreren Universitäten oder Schulen, fünf, darunter zwei juristische, des canonischen und des Civilrechtes. Die Collegien der juristischen Doctoren waren zwar schon im 13. Jahrhunderte vorhanden, schlossen sich aber erst im Anfange des 14. Jahrhundertes enger ab, als man in Folge von Streitigkeiten

[1] Dieser Titel bedeutete dem Namen vorangesetzt einen wissenschaftlichen Lehrer, dahinter stehend aber einen Handwerker.

Digitized by Google

die Doctorwürde von der Theilnahme an der Facultät gänzlich trennte. Die juristischen Collegien gaben auch Gutachten an Parteien über vorgelegte Rechtsfragen, es muß aber selten gewesen sein, weil das Verfahren höchst umständlich und kostbar war (das Gutachten selbst durfte nicht unter 100 Ducaten kosten). Ganz verschieden aber von diesen Collegien war das Collegium Doctorum Advocatorum et Judicum. Dieses hing ohne Zweifel mit den uralten Collegien der Scabini und Judices zusammen, und war sonach weit älter als das der Doctoren. Die ältesten Lehrer der Rechtsschule gingen nämlich aus dem Collegium der Judices hervor, wie sie denn auch gerade diese Benennung oder eine gleichbedeutende (Causidici) am häufigsten führten. Als sie unter dem Namen der Doctoren einen eigenen Stand zu bilden anfingen, waren sie so geehrt, daß sie ohne Zweifel auch zum Collegium der Judices gehörten, sobald sie es nur wollten. Und als später der Doctorgrad mit seiner Seltenheit auch sein hohes Ansehen verlor, mag es gewöhnlich geworden sein, daß mehrere Mitglieder des Collegiums der Judices, in der Folge wohl alle, den Doctorgrad annahmen, so daß sie seit dieser Zeit den Titel Doctores Advocati et Judices führten, obgleich in demselben der erste der drei Namen auf ihr collegialisches Verhältniß nicht die geringste Beziehung hatte (Savigny, Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter, 3. B. S. 205—237, 713—718, wo die ältesten Doctor-Diplome aus dem 13. und 14. Jahrh. zu finden sind). Wir haben bei diesen Einrichtungen in Bologna verweilt, weil dieselben Muster für die später entstandenen Rechtsschulen wurden und unsere Vorfahren dort ihre Rechtsbildung suchten.

Auf die Entstehung und Ausbildung des modernen Notariates haben wohl auch die Vorschriften des römischen Rechtes, noch mehr aber die Normen eingewirkt, nach welchen sich das Notariat seit dem 11. Jahrhundert in Italien ausgebildet hatte.[1]

Das Notariat fand in Deutschland zugleich mit dem römischen und canonischen Rechte Eingang. Die Ernennung der Notare erfolgte anfangs durch den Kaiser selbst. Aber der große Umfang des deutschen Reiches und die Beweglichkeit der kaiserlichen Hoflager mochten bald das Bedürfniß erzeugen, die Ernennung anderen Personen zu übertragen, woneben jedoch jene durch den Kaiser fortbestand. Diese Uebertragung erfolgte an die Hof-Pfalzgrafen (comites palatini). Nur Männer von gutem Rufe, die sich einer Prüfung über die zum Notariate nöthigen Kenntnisse unterwerfen mußten, sollten zugelassen werden. Aber die ungemessene und rücksichtlose Verleihung der Hof-Pfalzgrafen-Würde hatte die

[1] Notare gab es in Deutschland schon in der fränkischen Zeit bei den Gerichten zur Beurkundung der Urtheile und Rechtsacte; dass sie wohl regelmäßig schon im 9. Jahrhunderte zugegen waren, beweisen zahlreiche Urkunden; in den landesherrlichen Territorien gab es einen Notarius für die Beurkundung. In den Städten gab es meist Stadtschreiber. Als wesentliches Erforderniß eines gehörig besetzten Gerichtes galt mehr und mehr ein Gerichtsschreiber, Actuarius, Notarius, welcher als öffentliche Urkundsperson die Aufzeichnung und Beglaubigung der Verhandlungen hatte (Schulte, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Stuttgart 1861 (5. Aufl. 1881), S. 204, 256, 330, 332, 346, 347, 350, 343, 457).

Digitized by Google

Folge, daß oft untüchtige Personen zu Notaren bestellt wurden, wenn sie nur tüchtig zahlten. Ein weiterer Uebelstand lag in dem Mangel von Collegien der Notare, wie sie in Italien und Frankreich bestanden und für die ersprießliche Ausbildung des Notariates daselbst entschieden wirkten, indem durch sie die Disciplin aufrecht erhalten und eine gleichmäßige Praxis erzielt wurde.

Den hervortretenden Mißbräuchen des Notariates suchten viele kaiserliche Verordnungen zu steuern. Die eingreifendste war die Reichs-Notariats-Ordnung Kaiser Maximilian I. vom 8. Oct. 1512, welche noch jetzt das Grundgesetz für das Notariat nach gemeinem deutschen Rechte bildet.

Keinem solchen kaiserlichen Notar war ein bestimmter District zugewiesen, und auch keiner mit eigentlicher Jurisdiction versehen. Ihre Thätigkeit erstreckte sich hauptsächlich auf nicht streitige Rechtssachen, doch waren sie auch in streitigen Rechtssachen zur Vornahme einzelner, vom Gesetze speciell bezeichneter Handlungen befugt. Sie entwarfen Verträge, beglaubigten Urkunden und gerichtliche Verhandlungen, leiteten Annahme an Kindes statt, Entlassungen aus der herrschaftlichen oder väterlichen Gewalt, Bestellung von Vormündern, Festsetzung von Verpflegskosten uneheliger Kinder, Abhörung von Zeugen u. a. m. (Raumer's Gesch. d. Hohenstaufen V. 375).

Schon vor dem Untergange des deutschen Reiches war das Notariat in Deutschland immer mehr in Mißcredit gekommen, einmal in Folge der Ernennung untauglicher Personen durch die Pfalzgrafen, sodann in Folge der Ausbildung der Landeshoheit, da die Landesherren, welche keine Notare bestellen konnten, den vom Kaiser oder gar vom Pfalzgrafen ernannten Schwierigkeiten machten und ihre Beamte Geschäfte der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit verwalten ließen, welche im Wirkungskreise der Notare lagen. Je besser auf diese Weise die Urkunden errichtet wurden, je untüchtiger auf der anderen Seite die Notare waren, um so mehr mußte das Institut der Notare sinken.

Uebrigens ernannten auch die Päpste Notare; da es gewöhnlich war, daß die vom Papste ernannten Notare sich vom Kaiser bestätigen ließen und umgekehrt, führten sie die Benennung „apostolica et imperiali auctoritate notarius" (S. über das Notariat: Dr. Lauk in Bluntschli's deutschem Staats-Wörterbuche 7. B. S. 326—334, auch Literatur; Rotteck's Staatslexikon 9. B. S. 786 bis 798; Brockhaus Conversations-Lexikon 10. B. S. 902 der 11. Aufl.; das Notariat und die Verlassenschafts-Abhandlung in Oesterreich, vom Grafen von Chorinsky, Wien 1877; Canstein, Lehrbuch der Geschichte und Theorie des österr. Civilprocesses, 1. B., Berlin 1880, S. 469, 474, 475, 482, 497 und dessen Civilproceßrecht (österr.), Berlin 1885, 1. Hälfte S. 100—117; Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechtes, Berlin 1871, 2. B. 157, 161 ff., 201; Siegel deutsche Rechtsgeschichte 2. Aufl., Berlin 1889, S. 106).

Wir haben anderwärts (in den Beiträgen zur Geschichte der k. Städte Mährens, Brünn 1860, 13. B. d. Schr. d. histor, Section) gezeigt, wie gegen das Ende des 12. und zu Anfang des 13. Jahrhundertes deutsche Cultur und deutsches Recht in Böhmen und Mähren Eingang und Verbreitung,

Digitized by Google

die Stadtrechte von Prag, Brünn und Iglau eine hohe Geltung gewannen, wie aber auch, außer dem canonischen Rechte, welches, ohne Rücksicht auf Nationalität, für alle christlichen Völker galt, begünstigt von der Ansicht, daß die deutschen Kaiser die Nachfolger der römischen, das römische Recht sonach gemeines kaiserliches Recht sei, von den Studien in Italien, von der Errichtung der Universitäten zu Prag und Wien, an welche fremde Lehrer berufen wurden, von der Ausbildung der Verkehrsverhältnisse, welche ein ausgebildeteres, systematischeres Recht forderten, das römische Recht mehr und mehr eindrang, vorzugsweise im Süden Deutschlands und ganz besonders in Brünn, in dessen Stadtrecht, wie in keinem anderen, in so früher Zeit das römische Recht neben dem deutschen zu einer so ausgedehnten Geltung gelangte und in einer so verständigen Weise mit dem deutschen Rechte verarbeitet wurde. Mit dem Eindringen der fremden Rechte bildete sich ein eigener Gelehrtenstand; die Geistlichkeit befand sich nicht mehr allein im Besitze gelehrter Kenntnisse und die Gelehrten erhielten nicht mehr allein die Beamtenstellen, — die Gelehrten, die Doctores juris wurden ihre Rivalen. Rechtsgelehrte befanden sich in des Kaisers Umgebung und wurden seine Geheimräthe, seine Gesandten, insbesondere standen sie der Kanzlei des Kaisers und der Fürsten vor, gelangten zur Kanzlerwürde, und erhielten den größten Einfluß auf die Regierung des Reiches und der Territorien. In Böhmen und Mähren werden schon um die Mitte des 13. Jahrhundertes Doctores juris erwähnt, welche bei Gericht erscheinen und im Rathe der Fürsten sitzen. Das Ansehen der gelehrten Juristen stieg so hoch, daß man sie seit der Mitte des 14. Jahrhundertes (wahrscheinlich unter Carl IV.) ohne Rücksicht auf ihre Geburt dem niedern Adel gleichstellte (man nannte die Doctoren milites legum oder milites togati).

Auf den seit der Mitte des 14. Jahrhundertes auch in Deutschland entstandenen Universitäten (1348 in Prag, welcher Wien, Heidelberg, Köln, Erfurt u. s. w. folgten) scheint aber das römische Recht nicht besonders gediehen zu sein, da es noch keine praktische Bedeutung gewonnen, in den weltlichen Gerichten noch keinen Eingang gefunden hatte, während das canonische in den geistlichen Gerichten überall gehandhabt wurde. Man betrieb das erstere nicht weiter, als es zur Erklärung des canonischen Rechtes erforderlich war; in Wien wurde bis 1495 nur dieses gelehrt. (S. die Geschichten der wiener Universität von Kink, Wien 1854; Aschbach, 1. B. Wien 1865, uen 1870, 2. B. 1877, S. 51, 104, 309 u. a.; Wolf, Wien 1883, Tomek's Geschichte der prager Univ.). Wer das römische kennen lernen wollte, mußte wie früher eine italienische Universität beziehen. Die Doctores juris utriusque oder juris civilis, welchen wir in Deutschland vor der Mitte des 15. Jahrhundertes begegnen, hatten fast alle in Italien ihre akademische Würde erworben (in Prag kommen zwischen 1372—1408 sehr viele licentiati et doctores decretorum (des canon. Rechtes), aber nur 1 doctor utriusque 1402 vor).

Von großem Einfluße war es, daß allmählich die gelehrten Juristen in den Gerichten Einfluß gewannen und, was vollständig erst in den

Digitized by Google

folgenden Jahrhunderten geschah, die ungelehrten Schöffen verdrängten. Doctores juris führten allmälig nicht bloß in den geistlichen Gerichten den Vorsitz (als General-Vicare, Officiale), sondern fanden auch in den städtischen Gerichten Eingang (S. über den Einfluß und das Ansehen der Doctoren Stobbe S. 631 ff. 2. B. 44 ff). In Prag legte der königl. Protonotar Heinricus Italicus oder de Isernia, von dem ein wichtiges Formelbuch aus der Zeit von 1271 bis 1278 vorhanden ist (S. Dudik's Geschichte Mährens 6. B. S. 94, 8. B. S. 23; Palacky, über Formelbücher, Prag 1842, 13. B. Sect. Schr. 491), eine Schule für Notare an. Schriften über die Notariatskunst erschienen schon zu Ende des 15. Jahrhundertes (S. Siegel S. 106). Zu erwähnen ist besonders: „Kaiser Maximilian I. Ordnung zu Unterrichtung der offenen Notarien wie sie ihre Aempter üben sollen, zu Cölln aufgericht Anno 1512" (Schulte S. 256).

Seit dem 12. Jahrhunderte entstand in Deutschland eine Menge neuer für den praktischen Gebrauch bestimmter Mustersammlungen und noch im 16. Jahrh. verfolgten denselben Zweck eine Anzahl von Formelbüchern, Formularien, Rhetorica u. dgl., welche für die Geschichte des Rechtes von Werth sind (Rockinger über Formelbücher, München 1855, Stobbe Rechtsquellen S. 446 ff., Schulte 146, 261). Ein Formelbuch K. Albrecht I. gab Chmel im Archive der wiener kais. Akademie 1849, das Formelbuch Petri de Hallis Firnhaber, Wien 1853 (aus dem 6. B. Fontes rerum Austr.) heraus, das Baumgartner Formelbuch erschien in den Schriften der wiener Akad. 1866 (S. auch d'Elv. Gesch. d. hist. Lit. M. u. Schl. 1850). Wolny, kirchl. Top. M. 1. B. S. 196, erwähnt eines handschriftl. Codex Nr. 293 des olmützer Domcapitels: Formularia notariatus eccles. olom. In Prag, wo eine Schule für Notare bestand, sollte der Stadtschreiber eine gewisse gelehrte Bildung haben und sich mit dem Rechte seiner Stadt beschäftigen. Die städtischen Notare (später Syndici genannt), welche, selbst wenn sie auf keiner ausländischen Universität den Doctorgrad erworben hatten, durch ihr Amt oft veranlaßt wurden sich mit dem fremden Rechte zu beschäftigen, hatten Gelegenheit da, wo die einheimischen Rechtsquellen nicht ausreichten, aus ihrer Kenntniß der fremden Rechte einen aushelfenden Rechtssatz den Schöffen mitzutheilen und zur Anwendung zu bringen (wie z. B. der mit den fremden Rechten und ihrer Literatur sehr vertraute Stadtschreiber Johannes[1] im brünner Schöffenbuche aus der Mitte des 14. Jahrhundertes, herausgegeben von Rößler in den deutschen Rechtsdenkmälern aus Böhmen und Mähren 2. B. (1852) S. 1—338), welches nicht der berühmte bologneser Rechtslehrer Johann Andreä † 1348 (wie Lukische meinte), sondern der erstere verfaßte). Die Stadtschreiber oder Syndici, außer welchen seit dem Ende des 14. Jahrhundertes manche Städte auch eigentliche Rechtsconsulenten,

[1] Johann von Gelnhausen, wenn das Werk nach dem Jahre 1369 verfaßt worden sein sollte, wie Siegel, deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Berlin 1889, S. 89, meint. S. über den Notar Johann von Gelnhausen und bezw. sein Formelbuch Tomaschek's iglauer Oberhof S. 20—7, d'Elvert's Beitr. zur Gesch. d. k. Städte Mährens 13. B. Sect.-Schr. S. 262, 461, 492, 496, 577.

Digitized by Google

zugleich Beisitzer des Stadtgerichtes, in ihren Dienst nahmen, brachten das römische Recht nicht bloß in die Urtheilssprüche hinein, sondern vermittelten auch seine Aufnahme in das Stadtrecht, dessen Redaction in der späteren Zeit ihnen hauptsächlich überlassen war.

Allmälig erhielten die Juristen auch Richterstellen, zunächst aber nur in den kais. Land-, Hof- und Kammergerichten (wie unter den Kaisern Sigmund und Albrecht, welcher 1438 versprach, sein Gericht mit wisen, verstendigen, fürsichtigen Rittern und gelehrten zu besetzen). Dagegen verdrängten in den Stadtgerichten in dieser Zeit noch nirgends die rechtsgelehrten Richter die Schöffen aus dem Volke, wenn diese auch bereits hie und da statt sich an den Oberhof zu wenden, das Urtheil der Rechtsverständigen einholten und auf deren Rath ein großes Gewicht legten.

Ungeachtet des weit verbreiteten Gedankens, daß das römische Recht der Kaiser überall zur Anwendung kommen müsse, hatte es aber doch bis zur Mitte des 15. Jahrhundertes nur in sehr beschränkten Kreisen Wurzel gefaßt und fast nirgends zum Nachtheile des einheimischen Rechtes. Als sich aber seit jener Zeit die neue humanistische Richtung in der Wissenschaft immer mehr und allgemeiner der Geister bemächtigte und auf Grundlage der classischen Studien ein immer lauter sich ankündigendes Streben in Kirche und Staat hervortrat, gewann das Ansehen und der Gebrauch des römischen Rechtes so sehr, daß es bald den hauptsächlichsten Gegenstand des juristischen Unterrichtes auf den deutschen Universitäten bildete, Kaiser Maximilian es, nebst dem canonischen, bei dem 1495 errichteten Reichskammergerichte als Hilfsquelle förmlich einführte und ähnliches bei der Errichtung der höchsten Landesgerichte beobachtet wurde, wie denn auch Ferdinand I. die 1548 in Prag für den Bürgerstand der böhmischen Länder errichtete Appellationskammer, neben den adeligen Richtern, auch mit Doctoren besetzte (S. die Doctoren derselben in Hammerschmid's Gloria prag. p. 755—772, in Auersperg's Gerichtsstellen, in Schmidt's Gesch. des böhm. Appell. Gerichtes, Prag 1850, u. a.)

So sehr sich aber das römische Recht des Beifalls der Gelehrten und Staatsmänner erfreuen mochte, so wenig war anfänglich das Volk in Deutschland mit seinem praktischen Gebrauche in den Gerichten zufrieden, und ließ sich dasselbe nur mit Widerwillen und Widerstreben aufdringen. Gewöhnt an ein einfaches Recht, welches durchaus die Billigkeit zur Grundlage hatte, und an ein einfaches und kurzes mündliches Gerichtsverfahren, empfand das Volk nur zu bald praktisch die Nachtheile, welche die Einführung eines fremden, in ausländischer Sprache geschriebenen, mit endlosen Controversen angefüllten Rechtes nach sich ziehen mußte, und am meisten empörte es, daß man sich dadurch in die Hände der Advocaten gegeben sah, welche alsbald anfingen, die Processe zu ihrem Vortheile, aber zum offenbaren Nachtheile der Parteien, in eine unabsehbare Länge zu ziehen. Diese allgemeine Unzufriedenheit des Volks mit der Umwandlung der Rechtspflege sprach sich nicht nur bald in der Form der Satyre, bald im ernsten

Digitized by Google

Tone der Mißbilligung und Warnung durch den Mund der helleren Köpfe und der gebildeten und einsichtsvollen Wortführer des deutschen Volksthums aus, sondern das Volk selbst schritt gegen das Ende des 15. und im Anfange des 16. Jahrhundertes, besonders während des großen Bauernkrieges (1525), unmittelbar zur Selbsthilfe, und suchte sich durch gewaltsame Vertreibung der Doctoren vom Eindringen des römischen Rechtes zu befreien. Nach der blutigen Unterdrückung des Bauernaufstandes findet sich keine weitere Spur einer solchen gewaltthätigen Opposition gegen das römische Recht: überhaupt war dieselbe völlig erfolglos gewesen, und bald befestigte sich die Herrschaft desselben um so mehr, als von hier an überall die alte Schöffenverfassung allmälig unterging und die steigende landesherrliche Gewalt dahin gelangte, die Gerichte mit gelehrten Beamten zu besetzen und das Volk von der Theilnahme an der Rechtssprechung vollständig auszuschließen (13. B. Schr. der hist.-statist. Section S. 491, 519; Schenk S. 39, 69, 84, 86, 91, 97). Es half auch nicht weiter, wenn der ritterliche Hutten die Advocaten zu den Räubern zählte (Schlosser, Weltgesch. X. 464) und der berühmte englische Kanzler Thomas Morus auf seiner Traum-Insel Utopia (1515) Advocaten gar nicht duldete (Mohl, Gesch. d. Staatswiss. I. 181), vielmehr bildete sich ihr Geschäft zu einem förmlichen Berufsstande aus, in Wien gab es schon 1594 ein Advocaten-Collegium (S. Kink, Gesch. d. wiener Universität I. 262, 343, 391, 480) und die größeren Städte sahen sich veranlaßt, eigene Advocaten in Dienst zu nehmen, wie es denn seit dem sechszehnten Jahrhunderte auch Stadtadvocaten in Olmütz, Brünn, Iglau gab (S. d'Elvert's Beiträge zur Geschichte der k. Städte Mährens, Brünn 1860 (13 B. Schr. der hist.-statist. Section) S. 574).

Von den Advocaten insbesondere.[1]

Wie wir früher gesehen, bestand das Institut der Procuratoren (zwischen denen und den Advocaten vordem kein Unterschied bestand) schon in viel früherer Zeit. Auch das, davon verschiedene, Institut der Hof- oder königl. Procuratoren, der Fiscale und Fiscalämter, neuestens

[1] S. d'Elvert's (schon nahe vor 70 Jahren geschriebenen) Aufsatz hierüber in Horky's „Brünner Wochenblatte" 1825 S. 1—2.

Weitere Beiträge zur Geschichte der Advocaten und Notare erschienen von d'Elvert in den Beiträgen zur Geschichte der k. Städte Mährens, insbesondere Brünns, Brünn 1860 (13. B. Schr. d. histor.-statist. Section) S. 118, 123, 320, 327, 328, 382, 401, 403, 404, 442, 448, 457, 519, 540, 554, 556, 574 über die Advocaten, S. 361, 363, 364, 370, 372, 378, 379, 452 ff., 458—62, 491, 514, 515 über die Notare, dann im 16. Bande (S. Index, Proceß) S. 683—7, 17. B. (Index, schriftl. Proceß), im 22. B. und 24. B. (zur österr. Verwaltungsgeschichte, Brünn 1880, Index, S. 277—80, 317). S. übrigens auch: Weingarten, Auszug der neuen Landesordnung und Novellen, Prag 1686, S. 49—54; dessen fasciculi divers. jurium 1. B. S. 40—41 und Index; dessen Manuduction zum Rechtsproceße in Böhmen und Mähren, Nürnberg 1700, S. 19—22; dessen Speculum civium, S. 33—6, 79, 80; dessen Codex im Index unter Advocaten und Procuratoren.

Digitized by Google

Finanz-Procuraturen, zur Vertretung der landesfürstlichen und Staats-Interessen, ursprünglich von den Römern überkommen, geht in Oesterreich bis in das 15. Jahrhundert zurück (S. d'Elvert's österr. Verwaltungsgeschichte, Brünn 1880 (24. B. Schr. d. hist. Section), S. 36, 83, 103—110 die k. Kammer-Procuraturen in Mähren und Schlesien, 151, 297—310, 321, 329, 423, 448, 451, 455, 487, 489, 555, 6565, 95—9; S. auch im Index Finanzprocuraturen, Fiscal).

Die neue mähr. Landesordnung von 1628 behielt das Institut der Procuratoren nicht nur bei, sondern bildete es durch die Einführung des schriftlichen Verfahrens, welches durch die Appellations-Instruction von 1644 auch auf die niedern Stände ausgedehnt wurde, erst vollkommen aus. Früher mußte der Kläger bei Verlust der Sache (erstandenem Rechte) bei Ausrufung des Puhons (der Ladung) persönlich erscheinen. Die neue Landesordnung (von den Procuratoren Fol. 58, 61, 93, 94, 100) gestattete aber dem

---

Rücksichtlich des, bis 1742 ungetheilten, Schlesiens wird auf die Sammlung der Gesetze von 1383—1739 von Brachvogel, fortgesetzt von Arnold, Krossen und Sorau 1736—9, 6 Theile; Seidel, Processus forensis in Silesia, Breslau 1724, S. 80—97, rücks. der Adv., S. 97—99 rücks. der Notare; Friedenberg's Abhandlung von den in Schlesien üblichen Rechten, Breslau 1738—41, 2 Bde. Fol.; Walther's Silesia diplomatica, Breslau 1741—2, 2 Th. in 4. gewiesen (S. d'Elvert's Geschichte der histor. Literatur in Mähren und Oesterr.-Schlesien, Brünn 1850, S. 184—6). Walther führt im 2. Th. S. 220—3 gesetzliche Bestimmungen vom J. 1641—1734 rücksichtlich der Advocaten und Procuratoren, insbesondere eine kais. Appellations- und Advocaten-Ordnung, Wien den 13. März 1704 und eine vermehrte kais. Advocaten- und Appellations-Ordnung vom 5. August 1734, und S. 254, 258, 259, 307 und 310 noch anderes an.

Was den Namen betrifft, so schrieb darüber Horky in Hormayr's Archiv von 1818 S. 92: Im Mittelalter hieß Advocatus nicht immer bloß ein Rechtsfreund, oder Kirchenpatron, wie Lukische (Uebersicht der Stellen und Aemter in Mähren, Brünn 1804) meint, sondern dieses Wort hatte einen ausgedehnteren Begriff, und ist ganz eins mit dem davon hergeleiteten deutschen Worte: Vogt. So gab es auch Advocati castelli (Castellani), Burggrafen, Burgvögte, mährisch: Purkraby, — Advocati tutelares, Schirm- oder Klostervögte, Oprawniky, und Advocati haereditarii, Erbvögte, diedicznj Foythy. Letztere waren in den Municipalstädten Mährens vom 12. (?) bis ins 16. Jahrhundert üblich, und hatten zugleich mit dem Stadtrathe, der gewöhnlich aus 36 Mitgliedern bestand, das Richteramt über das umliegende Gebiet des Schutzherrn auszuüben. Besitzer königlicher Lehen- und anderer Schutzstädte pflegten dieses Amt sammt der Erbvogtei, Advocatia (welches, ein steinernes Gebäude mit Bräu- und Schankgerechtigkeit, liegenden Gründen, und andern Rechten und Vortheilen versehen war) nur einem ansehnlichen Manne, altbürgerlichen Herkommens, als Erblehen zu verkaufen.

S. auch die Benennung Režnik, Redner in Brandl's Glossar, Brünn 1876, S. 292, und Advocatia, Advocatus S. 398.

In den Stadtrechten von Brünn und Olmütz wird gehandelt von Prolocutoren und Procuratoren, von der Form der Procuratur; in einem Stadtbuche von Olmütz vom J. 1550 unter dem Titel: Zusammen getragene Artickel in Form eines Rechtlichen Proces, Wie dieselben von aldters her bei dieser Kön. Stadt Olomuntz bey Gerichte, und auch yn vnd vor gehegten Bank yn ybung gehalten ꝛc., von Procuratorn vnd Rednern, Anwaldenn oder Machtleuten, der Gebühr der beschwornen Procuratoren, der Gerichts-Taxa bei der Stadt Olmütz von 1607 u. v. a. (S. das Notizenblatt der histor.-statist. Section von 1862 Nr. 8).

Digitized by Google

Kläger, zu Ende der Klage einen ihm gefälligen Procurator schriftlich auf Verlust und Gewinn zu bestellen, wodurch der Procurator dominus litis wurde, dessen Handlungen der Principal genehm zu halten und zu vertreten hatte, oder auch bei Ausrufung seiner Ladung mündlich selbst oder durch einen Bevollmächtigten einen Procurator für die ganze Sache bis ans Ende oder nur zu einem Acte und Gerichtshandel zu bestellen. Auch der Beklagte konnte einen Procurator namhaft machen, mit Ausnahme der peinlichen Sachen, in welchen der Beklagte in Person zu stehen schuldig war. Gab sich Jemand als Defensor oder Vertreter des Abwesenden aus, um sich in Streit und Rechtfertigung einzulassen, so mußte er durch liegende Gründe und Landgüter, oder wenn er diese nicht besaß, in Art einer Caution den Fürstand leisten, daß er denselben vertreten und Dasjenige, wozu er verurtheilt würde, erstatten wolle. Die Procuratoren und Advocaten sollen fromme und an Ehren ungetadelte Personen, wenngleich nicht vom Adel, sein. Da sich der Kaiser entschlossen, in Mähren geschworne Advocaten und Procuratoren zu haben, so soll auf Diejenigen, welche sich anfangs vor Andern haben gebrauchen lassen, und am besten nach Inhalt der Landesordnung in die Processe schicken, Acht genommen und sie bei den kaiserl. Gerichten befördert, die andern aber abgeschafft werden. Diejenigen, welche sich im Procuriren und Advociren gebrauchen lassen und anderer Leute Rechtssachen führen, mögen sich zwar in eine jährliche Bestallung und ein gewisses Jahrgeld einlassen und dasselbe, wie es mit dem Principalen abgehandelt, nehmen; der Procurator oder Advocat darf sich aber weder mit diesem noch mit jemanden Anderen um die Sache, die er führt, in Gemein- oder Gesellschaft geben oder an derselben, wenn sie ausgeführt oder gewonnen wird, einen gewissen Antheil vorbehalten, noch viel weniger, bei scharfer, nach Umständen selbst Leib- und Lebensstrafe, mit dem Vertreter der Gegenpartei um einen Gewinn, die Sache möge ausfallen, wie sie wolle, vergleichen, oder die Geheimnisse seiner Partei der Gegenpartei verrathen und der letzteren Rath geben und beistehen.

Die Procuratoren und Advocaten sollen in ihrem Vor- und Anbringen bescheiden sein, die Rechtshändel nicht aufziehen, noch die Leute von Verträgen oder Vergleichen abwenden, wegen Versäumnissen Rede und Antwort zu geben, auch den Parteien, die sie wegen ihrer Verwahrlosung in Anspruch nehmen wollen, zu Recht zu stehen verbunden sein.

In der a. h. Erläuterung vom 29. Juli 1638 über die Zweifel in der Tribunals-Instruction vom 13. December 1636 (im 16. B. d. Schr. d. histor. Section S. 461) erklärte der Kaiser für sehr nöthig, daß ordentliche Landesprocuratoren bestellt und beeidigt, auch hiezu solche Subjecte gebraucht werden, welche besonders zur neuen Landesordnung incliniren. Er forderte daher einen Vorschlag solcher Personen vom Landeshauptmanne. Außer den von Ihrer Majestät bestellten und beeidigten, sollen keine anderen geduldet werden (Res. 6. Oct. 1640) [1]

[1] Die Declaratorien Ferdinand III. vom 1. Februar 1640 über die böhm. Landesordnung enthalten hierüber Bestimmungen unter der Rubrik: Von denen Procuratoren Bd. 7

Digitized by Google

Nach der Tribunals-Instruction vom 21. Nov. 1649 (im 16. B. Sect.-Schr. S. 580, 433) sollen die Landesadvocaten, Procuratoren und Parteien in dem mit einem Stockwerke erweiterten brünner Landhause einen gewissen Ort haben, wo sie ihre Nothdurft anzubringen haben, ohne viel suchen zu müssen.

Der erste geschworne Landesadvocat in Mähren, auch des olmützer Bischofs Erzherzog Leopold Wilhelm und des Fürsten Dietrichstein Rath und Kanzler, war Elias Wiesner, (später) von Wiesenburg auf Pawlowitz und Rohrbach, 1649—1653 k. mähr. Kammerprocurator (23. B. Sect.-Schr. LXXV).

Mit der Declaration vom 14. Dec. 1652 bestimmte der Kaiser, daß zur Beförderung der Rechtssachen und Handlung sowohl bei der Hofkanzlei als den nachgesetzten Instanzen in Prag eine gewisse Anzahl von Advocaten und Procuratoren, nämlich bei der Hofkanzlei 12 Advocaten und 6 Procuratoren und bei den prager Instanzen 12 Advocaten und 18 Procuratoren, jedoch daß die Advocaten alle graduirt sein sollen,[1] angenommen und beeidigt werden; bei der Hofkanzlei war es bereits geschehen, in Prag sollte (die Statthalterei?), über die bereits bei derselben Habilitirten, qualificirte Personen bis zur festgesetzten Zahl aufnehmen (Weingarten's Codex vom J. 1701 und neu, Prag 1720, S. 299; S. da auch S. 132 über Eid, Belohnung in Oesterreich, vom J. 1627, S. 155, über Gezänk vom J. 1630, S. 149. Ueber die vielen Werke Weingarten's † 1701, S. d'Elvert's Gesch. der histor. Literatur Mährens und Schlesiens, Brünn 1850, S. 176).

Nach dem Rescripte vom 27. April 1654 sollen künftig nicht mehr als 6 böhmische und 6 deutsche, zusammen 12 Landesadvocaten für Mähren (von Sr. Majestät, resp. der Hofkanzlei) aufgenommen werden,[2] was auch Maria Theresia (1755) bestätigte.

Bei den Vorschlägen für erledigte Advocatenstellen hatte das k. mähr. Tribunal, vor anderen Competenten, auf Utraquisten zu sehen (Res. 4. Juli 1684). Die mähr. Stände zogen 1659 die Advocaten, Medici, Procuratoren mit 10 oder 12 bis 15 oder 24 fl., die Agenten oder Sollicitatoren mit 5

Am 21. März 1638 befahl der Kaiser dem Landeshauptmanne Mährens die Bestellung eines wohlerfahrenen Advocaten gegen die Geldanforderungen des Wolf Hofmann auf das Gut Alttitschein und am 20. Sept. 1638 verlangte die Hofkammer vom Grafen Wolkenstein und dem obersten Münzmeister in Böhmen, v. Lobkowitz, den Vorschlag eines qualificirten Advocaten zum Gebrauche in der Liechtenstein'schen Münzläsionssache (23. B. Sect.-Schr. 133, 142).

[1] Canstein I. 97, 475 (1622 in Steiermark) bezieht schon eine Anordnung von 1557, daß Advocaten Doctoren sein müssen. S. über einschlägige Verhältnisse in Tirol 1526, 1532 Schenk S. 57, 61, in Steiermark 162. Hofrichter steirische Rechtsquellen S. 21, 29.

[2] 1655 kommt Johann Chrisostomus Zehendner von Raigersdorf als der Röm. Kais. Maj. Hof- und Landesadvocat in Dero Erbkönigreichen und Landen, wie auch einer löblichen Landschaft von Mähren bestellter Secretarius vor (Landtagsschluß).

1666 wird ein Landesadvocat Maliwsky in Brünn genannt, welcher noch in keinem Stande angenommen war, und der Landesadvocat Johann Max Lune ebendaselbst, welcher, wie andere Personen, zwar das Bürgerrecht angenommen, aber vermöge ihrer Profession vom bürgerl. Mitleiden befreit sein wollen (13. B. Sect.-Schr. 327, 328).

Digitized by Google

oder 8 bis 15 fl. in die außerordentliche Besteuerung (Landtagsschluß 1659, im 16. B. Schr. hist. Section S. 660).

Das kais. Rescript vom 13. März 1660 (eb. 671) befahl, daß Beschwerden der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, falls sie als letztes Mittel an den Kaiser gebracht werden müßten, durch die bei dem kais. königl. Hofe bestellten böhmischen Advocaten, Procuratoren oder Agenten oder auch endlich durch Abordnung einer Person und nicht einer Menge angebracht werden. Die Liste dieser bei der königl. böhm. Hofkanzlei aufgenommenen geschwornen Advocaten und Agenten war schon mit dem Rescripte vom 7. März 1657 dem k. mähr. Tribunale mitgetheilt und, wie wir sehen werden, veröffentlicht worden.

In der kais. Resolution vom 5. Oct. 1667 über die Landtagsbeschlüsse (eb. 874) wurden die großen Auslagen beanständet bei Einführung des neuen Contributions-Systems für die Commission, den Landschafts-Secretär und Buchhalter, über ihre ohnehin beziehenden jährlichen Salarien, ingleichen was dem neuen Landschafts-Agenten (weil man bishero mit einem vielwenigeren ist aufgekhomben) ausgeworfen worden.

Die Landesadvocaten hielten Sollicitatoren und Ammanuenses, denn Kaiser Leopold ließ (Res. 20. Juli 1703, Weingärtner's Codex S. 644) die ersteren erinnern, künftig solche zu halten, auf welche sie sich verlassen könnten, widrigens sie für dieselben stehen müßten.

Das Rescript vom 23. Juni 1712 gestattete, daß die schlechteren Supplicationen von den geschwornen Landessollicitatoren unterschrieben werden können und verordnete, daß die zwei jüngsten Advocaten und zwei Sollicitatoren den armen Parteien zu dienen schuldig sein sollen (Wekebrod S. 134). Die Sollicitatoren durften keine anderen, als gemeine, in einen Proceß nicht einlaufende Supplicate unterschreiben (Res. 7. Nov. 1718), mußten sich aber von der Unterschreibung und Einreichung der Satz- oder anderer in Proceß einlaufenden Schriften bei scharfer Ahndung enthalten (Tribunals-Decret 18. August 1724, Wekebrod S. 151, 163).

Das Institut der Advocaten wurde durch das schriftliche Verfahren, das Eindringen fremder Rechte und geschriebener, oft schwer verständlicher und zugänglicher Gesetze ungemein befördert. Es kam bald dahin, daß nach und nach sowohl in Rechts- als anderen Sachen nur solche Schriften angenommen wurden, welche von Landesadvocaten gefertigt waren. Schon das Rescript vom 17. August 1641 verordnete, wie bei dem Landrechte, so auch bei dem k. Tribunale, nicht nur die Inrotulirung der Acten, bevor sie zum Besprechen kommen, in Gegenwart der Parteien, zu ihrer und des Gerichtes Sicherheit, sondern auch nach dem in Böhmen und Oesterreich bei Gericht bestehenden Herkommen, die Mitunterschrift der Advocaten auf den Satzschriften neben oder unter der Parteienfertigung, weil diese Advocaten-Unterschrift die sonst angewöhnte libidinem calumniandi et injuriandi merklich hemme.

Digitized by Google

Nach dem Rescripte vom 30. October 1656 durften, wie es schon früher in Böhmen verordnet worden (Res. 7. Mai 1650) und beobachtet wurde, die Gerichts- und Proceß-Schriften, sowie sonst Eingaben von Consideration und Erheblichkeit bei keiner Instanz angenommen werden, wenn sie nebst dem Principale nicht von einem dem Könige und Lande verpflichteten Advocaten oder Procurator unterzeichnet sind, dieselben bei Strafe keine von ihnen nicht selbst verfaßte Schrift unterschreiben und fremde Schriftsteller bei dem k. Tribunale nicht zugelassen, nach dem Res. v. 7. Mai 1659 keine Schrift, die nicht von einem geschwornen Advocaten unterschrieben ist, angenommen werden, kein Advocat aber eine von Jemanden andern verfertigte Schrift bei willkührlicher Strafe unterschreiben.

Aus erheblichen Ursachen, besonders aber zur Erhaltung guter Ordnung, befahl Kaiser Ferdinand III., daß künftig bei der k. böhm. Hofkanzlei keine Schrift oder Supplik in Justiz- oder andern Sachen angenommen werde, welche nicht nebst dem Principale, wenn er schreiben kann, auch von einem der bei der böhm. Hofkanzlei aufgenommenen geschwornen Advocaten und Agenten unterschrieben ist, welche schuldig sind, den Unvermögenden die Unterschrift umsonst zu machen (Res. 7. März 1657, publicirt vom k. mähr. Tribunale am 6. April 1657, im 16. B. Schr. histor. Sect. S. 684, mit der Liste dieser Adv. und Ag.).

Auch die Beschwerden der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, wenn sie zuletzt an Se. Majestät gelangen müssen, sollten nicht durch Gemeinde-Deputationen, sondern durch die bei dem k. k. Hofe bestellten böhm. Advocaten, Procuratoren oder Agenten, oder endlich auch durch Abordnung einer Person, und nicht einer Menge, angebracht werden (Res. 13. März 1660, im 16. B. Schr. histor. Sect. S. 671).

Vielfältige Verordnungen hielten fest an dem Grundsatze, daß nur von einem Advocaten unterschriebene Schriften, sowohl in Rechts- als andern Sachen anzunehmen sind (Res. 7. Mai 1650, Tribunal-Decret 4. December 1659, Res. 25. Juni 1684, 15. Mai 1698, 30. Mai 1702, 1. December 1704, 3. Mai 1712, 27. Februar und 26. April 1720, 12. Februar 1726, 16. April 1734).

Das a. h Rescript vom 3. Mai 1712 befahl mit Ernst und Nachdruck auf die Beobachtung der für Böhmen ergangenen Resolutionen von 1641 und 1657, dann vom 2. Oct. 1680 und 3. Februar 1697 zu dringen, nach welchen allen Kanzleiverwandten bei Verlust des Dienstes die Sollicitationen und Correspondenzen mit den Parteien verboten wurden und keine Schrift noch Supplicat bei der k. böhm. Hofkanzlei, folglich auch bei andern Gerichtsstellen in Böhmen und dessen incorporirten Ländern eingereicht oder angenommen werden soll, es sei denn in derselben nebst dem Principale auch ein geschworner Advocat, Agent oder Procurator unterschrieben, viel weniger aber eine Satz- oder andere Schrift unmittelbar an den König auf der Post dirigirt werden soll. Damit die Anbringen den Unbemittelten ohne Entgelt aufgesetzt und unterschrieben werden, seien die 4 jüngsten Agenten bei der k. böhm. Hofkanzlei bestellt worden. Es war als eine besondere Gunst zugestanden, daß ein Advocat die von seinem Principale

Digitized by Google

verfaßte Schrift, wenn dieser des Concipirens fähig, unterschreiben durfte, jedoch ebenso dafür haftete, als wenn er sie selbst verfaßt hätte. Dagegen blieb es fortan dem Advocaten bei arbiträrer Strafe verboten, die von einem andern, entweder Advocaten oder sonstigen Schriftsteller, aufgesetzte Schrift zu unterfertigen (Res. 7. Nov. 1718 und 12. Februar 1726, Wekebrod S. 15, 174).

Insbesondere den Bauern und Landesinwohnern durften keine Schriften gestellt werden, außer von den Advocaten, welche dazu verordnet waren (Res. 25. Jänner 1706).

Denn nach der mähr. Proceßordnung vom 3. Jänner 1659 (im 16. B. Schr. histor. Sect. S. 692) und den Res. vom 7. Mai 1661 und 21. Juni 1688 wurde den Unterthanen in Streitigkeiten wider die Obrigkeiten ein Advocat von Amtswegen gegen Ausmessung einer billigen Belohnung beigegeben, welcher sie zum Gehorsame und zur Demuth anleiten, nicht aber wider die Obrigkeit anhetzen sollte. Dieß war der Ursprung der vom Aerarium befehdeten Unterthans-Advocaten oder Vertreter, welche 1719 bestellt und dem k. Kammer-Procurator adjungirt wurden.

Ferdinand III. Taxordnung für die k. Aemter (Tribunal, Landtafel) vom 6. Dec. 1640 (im 16. B. d. Schr. histor. Sect. S. 501) bestimmte rücksichtlich der Taxa der Procuratoren und Advocaten: Was denen Procuratoren und Advocaten vor deroselben Mühewaltung solle gegeben werden, wird solches in der verneuerten Mährischen Landes-Ordnung nicht ausgedrucket, Wier wollen aber hiermit constituiret und gesetzet haben, daß einem Advocaten, welcher die Schrieften selbsten stellet, weither nicht als die Sache antrieft bezahlet, und von jedem 100 aufs Höchste passiret werden 3 fl. m. od. 3 fl. 30 kr.

Einem Procuratori aber der blos die Schrieft eingiebet, und bey Gericht Sollicitiret, soll mehrers nit gegeben werden als von 100 fl. m. 30 g. od. 1 fl. 10 kr.

Auch die Armen, Verlassene, sollten in dem Advocaten einen Schutz finden. Der so hart gescholtene Kaiser Ferdinand II. hegte den Gedanken, sobald seine Mittel nicht mehr von den erschöpfenden Kriegen würden verschlungen werden, in der Hauptstadt jedes Landes auf eigene Kosten eine Anzahl Advocaten zu bestellen, welche der Rechtshändel der Armen, der Witwen und Waisen mit allem Fleiße sich anzunehmen hätten (Hurter 11. B. S. 587).

Die Anordnung des römischen Rechtes, daß die Advocaten den Armen unentgeltlich dienen müssen, enthält zwar nicht die (nur für die höheren Stände bestimmte) Landesordnung, wohl aber das Stadtrecht (B. 32) und die Rescripte vom 7. März 1657, 3. Mai und 4. Juli 1712, in Schlesien das Appellations-Patent vom 26. September 1674.

Auf jene Advocaten, welche ex officio dienten, sollte in Promotionsfällen gesehen werden (Res. 4. März 1693).

Wie die Regierung bestrebt war, das neue Institut zu regeln und vor Ausartung zu bewahren, zeigt der Umstand, daß in der Zeit Leopold I. (1657 bis 1705) und nur für Niederösterreich acht Advocaten-Ordnungen erschienen (S. auch Domin S. 24, 26).

Digitized by Google

Vielfältige Anordnungen sorgten auch in Mähren dafür, daß der Advocatenstand in Ehren und Würden gehalten werde, andererseits aber nicht ausarte.

Die Advocaten sollen vom k. Tribunale nicht mit rauhen und harten Worten traktiret, sondern vielmehr bei gebührendem und sonst bei allen andern Gerichten hergebrachtem Respect erhalten und einem jeden seine Ehre und aestimation und Reputation unverkleinert gelassen werden (Res. 26. April 1642, Wekebrod S. 24, und 4. December 1722).

Dagegen sollen die Advocaten die Schriften nicht anzüglich, sondern ehrbar verfassen, vor dem k. Tribunale nicht auf militärisch, wie es eine Zeit her geschehen, sondern bescheiden erscheinen und ohne vorläufige Bewilligung des Tribunals, dann Benennung eines Substituten außer Landes nicht verreisen (Trbldcte. 7. Juli 1676, 24. Juli 1687 und 4. April 1707, Res. 1. Jänner und 12. März 1712), bei dem k. Tribunale in der Kanzlei außerhalb des Schrankens mit abgesetztem Hute ihre Sachen sollicitiren und wenn sie eingelassen werden, die Expeditionen nicht berühren, noch weniger lesen, ihre Schreiber zu gebührendem Respecte und Bescheidenheit anwiesen, sich der Hitzigkeiten und spitzigen Schmähschriften enthalten (Res. 20. April 1662 im 16. B. Schr. der histor.-statist. Section S. 685—7), bei den Landrechten und dem k. Tribunale im schwarzen Kleide und Mantel, jedoch ohne Flügeln (Res. 19. Februar 1709 in Weingarten's Codex), bei Commissionen nicht mit spanischen oder andern Röhren erscheinen (Res. 4. Juli 1740), mit 12 Reichsthalern bestraft werden, wenn sie bei den Publicationen nicht erscheinen (Res. 8. Jänner 1709).

Die Advocatur konnte zwar keinem Ritter verliehen werden, noch in dieser Hinsicht eine Dispens eintreten, jedoch war es gestattet, gewesene Advocaten nach abgelegtem Advocaten-Amte als Räthe (pro consilio) zu gebrauchen (Res. 12. Juli 1692, 10. Sept. 1693 und 1. December 1695) und nicht selten war sie die Stufe zu hohen Aemtern und zum Adel (die Grafen von Walldorf, die Freiherren von Hausperskv und Wunschwitz, die Zablatzky, Mayerswald u. m. a. hatten Advocaten zu Ahnherren), in der Regel zur Stelle des k. Kammerprocurators und seines Adjuncten.

Mit der Annahme einer Rathsstelle erlosch die Advocatur von selbst (Res. 21. Juni 1700). Den Advocaten gebührte zwar nicht der Titel Edelgestreng, welchen sie sich auch nicht von den Parteien geben lassen sollten (Res. 12. März 1710), doch war dieser, wie auch der Titel Ehrenvest allgemein gebräuchlich.

Die Landesadvocaten hatten aber, nach dem Magistrats-Körper und Commissionen, dann nach dem k. Richter, Primator und wirklichen Bürgermeister, den Vorrang vor allen Rathsverwandten der Magistrate in den k. Städten, sowie die graduirten Landesadvocaten vor den ungraduirten (Res. 30. December 1709, in Weingarten's Codex und Wekebrod S. 126); galten als öffentliche Personen (Res. 23. Juli 1686, 3. Sept. 1692), waren der Landtafelrechte activ und passiv fähig, wenn sie seßhafte Bürger oder zum Lande habilitirt waren (Res. 28. Mai 1653, 28. Sept. und 12. November 1654), durften ihren Hausbedarf an Wein und Bier unentgeltlich einführen (Res. 7. Febr. und 12. April 1650,

Digitized by Google

9. October 1708 (S. 13. B. Schr. histor. Section S. 540, 554, 556), und, wie auch in Schlesien die graduirten Advocaten den nicht graduirten vorgehen, sollten aber die Advocaten überhaupt nur nur in mere personalibus von den Leistungen der übrigen Bürger befreit seyn (Res. 10. Oct. 1707, Erläuterung 8. Nov. 1708 in Weingarten's Codex). Zu den Honoratioren, welche sich (noch 1758 in Brünn) von den Professionisten unterschieden, gehörten die Rathsverwandten, Advocaten, Med. Doctoren, Apotheker, Ringsleute, Kaufleute u. dgl. (13. B. Schr. histor. Sect. S. 321). Vielfache immer wiederkehrende Verordnungen suchten das Institut vor Ausartung zu bewahren, die möglichste Kürze der Schriften und Vermeidung aller Weitläufigkeiten zu erzielen,[1] das Anschwellen der Revisions- und Appellationsbeschwerden durch die Beilegung der Satzschriften oder gar der völligen Acten der 1. Instanz zu beseitigen (Res. 15. Jänner 1676 und neuerlich vom 14. Mai 1678), eine ehrbare, anständige und bescheidene Schreibart zu erreichen, muthwillige Streitigkeiten, unnöthige Verzögerungen, Ueberhaltungen der Parteien mit den Palmarien hintanzuhalten, wozu mündliche Erinnerungen, schriftliche Verweise, Zerreißung der Schriften, Geld- und Arreststrafen, Suspension und andeee Strafen angewendet, die Strafgelder ohne Rücksicht auf einen Recurs eingehoben wurden. (Res. 1. März 1660[2], 20. April 1662, 29. Mai 1686, 1. Decbr. 1704, 3. Mai und 9. Decbr. 1712, 19. Sept. 1720, 28. April 1721, 22. October 1725, 21. und 24. Novbr. 1726, 29. Juni 1731, 4. Oct. 1738 u. a. Wegen Ausschließung von der Vertretung der Verbrecher S. Maasburg's Geschichte der Entstehung der theres. Halsgerichtsordnung, Wien 1880 S. 38—40). Die Regierung wahrte die Würde des Institutes durch strenge Haltung auf Ehrenhaftigkeit, Fähigkeit der Bewerber, Beschränkung der Zahl der Advocaten.

---

[1] Nach dem Res. vom 1. Mai 1660 sollen künftig weitläufige Schriften sowohl bei dem k. Tribunale, als bei der k. Landtafel nicht angenommen, sondern mit einem Verweise zurückgegeben werden.

[2] Das k. mähr. Tribunal erinnerte sämmtliche Landesadvocaten unterm 1. März 1660, daß nach der Landesordnung, dem Rescripte vom 17. August 1641 und der Eidespflicht „jeder Procurator und Advocat mit Bescheidenheit und Ehre gegen das Gericht citra libidinem calumniandi und ohne Lästerung gegen der part und dem gericht in seinen Vor- und Anbringen sich erzeigen soll, statt dessen aber einige ungescheut ihre schrifften mit zanksüchtigen Syndicationibus des gerichts und solchen anzüglichkeiten anfüllen, die anstatt des schuldigen Ambtsrespect anders nicht als eine strafbare Lust zu lästern an tag geben." Das Tribunal ermahnt daher die Landesadvocaten, hievon bei Strafe abzustehen. Allein! schon unterm 20. April 1662 mußte das Tribunal alle Advocaten, Procuratoren und Agenten wegen Nachlässigkeit, Unehrerbietigkeit, hitziger Schmähschriften, Mangel an Ordnung, Entfernung ohne Anmeldung, Bewilligung und Substituirung eines andern u. s. w. drohend zurechtweisen. Es wollen neben den bereits erwähnten Schriften d'Elvert's im 13. und 24. B. der Schr. der histor.-statist. Sect. (Indices) auch dessen Beiträge zur Geschichte der Rebellion, Reformation, des 30jähr. Krieges und der Neugestaltung Mährens im 17. Jahrhundert, Brünn 1867 (16. B. Sect.-Schr. S. Index) und insbesondere S. 683—698 die gesetzlichen Bestimmungen wegen der Advocaten und Procuratoren, Schriften-Verfassung und Unterschrift, der Einführung der Revision, Proceßordnung Appellation nachgesehen werden.

Digitized by Google

Die Bewerber mußten vor Erstattung des Gutachtens von Tribunals-Assessoren und einem Landtafel-Deputirten geprüft werden (Res. 19. Juli 1670, 7. August 1688). Nach dem Rescripte vom 10. Sept. 1714 für Böhmen sollte die strenge Prüfung der Candidaten um eine Advocaten- oder Landesprocurators-Stelle, welche Commissäre der k. Appellationskammer und k. Landtafel vornahmen, über deren Doctrin und Wohlverhalten, Capacität und Qualität, nicht mehr wie bisher nach der vom Kaiser geschehenen Verleihung, sondern vor der Erstattung des Gutachtens an denselben vor sich gehen. Die Zahl der Landesadvocaten blieb ziemlich stetig und nahm seit der Feststellung von 1654 nur wenig zu.

Nach den brünner Titular-Kalendern (mähr. Schematismen) gab es 1717: 14 geschworne Landesadvocaten (darunter nur 1 J. U. Dr.), 1721: 15 (kein J. U. Dr.), 1750: 15 (1 J. U. Dr.), 1766: 14 (2 J. U. Dr.), 1717: 6 geschworne Landes-Sollicitatoren, 1721: 7, 1750: 9, 1766: 7.

Außer den Landesadvocaten gab es in Mähren noch Stadt-, Consistorial- und Lehen-Advocaten.

Die ersteren durften nur bei den Magistraten advociren. Obwohl sie schon früher bestanden, erklärte doch Kaiser Joseph I., er wolle nicht, daß sich die Bürger und Inwohner in den Städten die Schriften stellen, sondern es sollen sich die königl. Städte mit den erforderlichen Rechtsfreunden versehen (Res. 23. Dec. 1706).

Im J. 1667 gab es in Brünn noch keine geschwornen Stadtadvocaten, der Magistrat beschloß 2 aufzunehmen und dann von anderen keine Schriften anzunehmen (13. B. Schr. der histor. Sect. S. 382. Hienach ist die Notiz im „Patriot. Tageblatte“ 1801 S. 271 und in der „Brünner Zeitung“ 1860 Nr. 12 zu berichtigen).

Nach dem Res. vom 7. December 1733 und dem k. böhm. Appellations-Missive vom 12. Februar 1734 konnten die Magistrate die Stadtadvocaten in der von der Appellation eingerathenen Zahl aufnehmen; derlei Advocaturs-Adspiranten sollten aus der Theorie, den vaterländischen Statuten, der Civil- und Kriminal-Praxis scharf geprüft werden.

Nach dem (ersten) mähr. Titular-Kalender für das J. 1709 gab es in Brünn 6 geschworne Stadtadvocaten, nach jenem von 1750: 8 geschworne Stadtadvocaten, im J. 1766: 6 geschworne Stadtadvocaten; einer davon war J. U. Dr. (13. B. Schr. der histor. Sect. S. 401, 442, 448).

Die Zahl dieser Stadtadvocaten in Mähren war unbeschränkt, nur für Brünn verbot das Rescript vom 27. Juni 1735 dem brünner Magistrate, mit Androhung des Verlustes des Wahlrechtes, mehr als 8 Stadtadvocaten aufzunehmen; in Olmütz waren höchstens 4, in Iglau und Znaim 2, in Hradisch 1, in Gaya und Mähr.-Neustadt keiner.

Einen Proceß, den sie in 1. Instanz durchgeführt, konnten sie auch in Instanz durchführen, ohne daß die Unterschrift eines Landesadvocaten erforlich war (k. böhm. Appell.-Missiv 5. Dec. 1687).

Digitized by Google

Karl VI. ließ es bei der bisherigen Observanz beruhen, daß weder die Landesadvocaten, noch andere außer denen, welche zu dem Consistorium für geschworne Advocaten aufgenommen worden, bei demselben patrociniren dürfen (Res. 16. Oct. 1721).

Dagegen konnten die Landesadvocaten auch bei dem olmützer bischöflichen Lehenrechte, bei welchem den Parteien durch Mandatare zu erscheinen gestattet wurde (Res. 20. Oct. 1711, Weingarten's Codex S. 96), advociren, ohne deshalb geprüft zu sein (Res. 2. Oct. 1725).

Der olmützer Bischof hielt einen eigenen Lehens-Mandatar.

Die Advocaturen bei dem olmützer und (seit 1778 bei dem neu errichteten) brünner Consistorium, wie bei dem olmützer Lehenrechte, wurden gewöhnlich schon bestehenden Stadt- oder Landesadvocaten übertragen; ihre Zahl war nie beträchlich. Ueberhaupt stach die Zahl der Advocaten in Mähren gewaltig ab von jener anderer Länder, nicht etwa nur in Neapel, wo es zwar nicht 30.000, wie oft geschrieben worden ist, aber doch 2900 und in Folge dessen in der Rechtspflege endlose Förmlichkeiten und Chikanen gab (Wachsmuth, europ. Sittengeschichte V. 2. S. 427, 435), sondern auch anderwärts, namentlich im benachbarten Ungarn, wo eine Unzahl Advocaten das Land überschwemmte, wahre Freibeuter im öffentlichen Leben; sie dienten besonders als Fiscale der Grundherren.

Nach der mähr. Appellations-Pragmatik vom 16. April 1734 sollen sich die Gerichte mit geeigneten Advocaten versehen und keine Schrift annehmen, die nicht von einem zu derselben Instanz geschwornen Advocaten unterschrieben ist.

Zu Advocaten und Rechtsfreunden sollen mit Rücksicht auf das Res. vom 7. Dec. 1733 über die Art der Aufnahme und Zahl der Advocaten, in der Theorie und Praxis erfahrene, der Zanksucht nicht ergebene Personen aufgenommen, und keiner, wer er auch sei, ohne der abgelegten Eidespflicht zum Advociren zugelassen werden. Die Advocaten sollen sich aller Anzüglichkeit in den Schriften enthalten, bei Haftung keine andere, als die er selbst gemacht, unterschreiben, bei Ahndung gute Schreiber und verläßliche Amanuenses halten, da sie für die Fehler der letzteren zu stehen haben, in Parteisachen alle Schriften zweifach einreichen. Wegen Excessen sollen ihnen gütliche Warnigungen oder öffentliche Verweise ertheilt werden, daher bei Erwägung eines jeden Proceßes darauf zu sehen, ob die Schriften wohl oder übel geführt, nicht gar zu weitschichtig gefaßt, ob nicht überflüssig und ohne Ursache Erstreckungen genommen, unnütze Incidentien erweckt werden. Advocaten, welche die Parteien unnöthig in Processe verwickelt, sind, statt der Clienten, zur Erstattung der Schäden und Unkosten, der Strafe der muthwillig Streitenden oder zu einem Personal-Arreste zu verurtheilen, nach Umständen auch, jedoch mit a. h. Genehmigung, von der Advocatur zeitlich zu suspendiren, oder auf immer zu entfernen, ja auch zu relegiren, oder an Leib und Leben zu strafen, und dies auch, wenn ein Advocat von Amtswegen einer Partei beigegeben war.

Das Rescript vom 4. Nov. 1738 setzte Strafen der temere litigantium fest. Als man mit dem Plane umging, in Brünn und Olmütz carceres perpetui

Digitized by Google

unter dem Namen eines Zucht- und Arbeitshauses aufzurichten, machte die hiefür eingesetzte Commission (1739) auch die Advocaten zu einer Einnahmsquelle, indem sie beantragte, Seine Majestät möchten den hiesigen Instanzen befehlen, den Advocaten künftig statt der vordem gewöhnlichen und zur Strafe andictirten Bürgerzucht jeder Zeit Geldstrafen zuzuerkennen, dieselben mit ihrem Recurse dagegen nach der Appellations-Pragmatik von 1734 abzuweisen, zur Geldstrafe executiv anzuhalten und diese Strafgelder mit etwa 50 fl. jährlich dem Zuchthause zuzuwenden. Nach dem kais. Rescripte vom 15. Sept. 1739 in dieser Angelegenheit sollten die Strafgelder der Advocaten zur Kanzlei-Nothdurft des k. mähr. Tribunals verwendet, die a. h. Ortes ausgemessenen der a. h. Disposition vorbehalten bleiben (d'Elv. Beiträge zur Gesch. d. k. Städte Mährens, 13. B. d. Schr. d. histor. Section S. 118, 123). Es kam aber damals nicht zu dieser Strafanstalt und die Strafgelder der Advocaten, sowie der muthwillig Streitenden wurden, bei der Regulirung der Kriminalgerichte, dem Kriminalfonde zugewiesen (Rescript 17. August 1751; S. das Hfdt. 27. Juli 1792 Nr. 36). Außerdem sollten bei muthwilligen Verzögerungen die Advocaten zum Ersatze der Unkosten verhalten werden (Res. 22. August 1747).

Bei Schilderung der österreichischen Justiz im J. 1740 in Domin's „neuere österr. Rechtsgeschichte", Wien 1869, S. 3—31, bemerkt derselbe (S. 26): Zudem kamen die mangelhaften juridischen Studien und ein ziemlich ungebildeter Advocatenstand, dem es im Ganzen mehr um eigenen Gewinn als um das Recht seiner Clienten zu thun war. Schon damals suchte man dem Uebelstande durch eine Beschränkung der Anzahl der Advocaten zu begegnen, und ein Hofdecret vom 14. Dec. 1736 befahl ausdrücklich, daß man die Advocatenstellen nicht vermehren, bei Besetzungen aber mit großer Vorsicht zu Werke gehen solle. Die Sorglosigkeit, mit welcher sie ihre Parteien Contumacirungen aussetzten, ward durch häufige, im Codex austriacus enthaltene Verordnungen der Regierung und der Gerichte, daß dieselben zu den Tagsatzungen pünktlich um 9 Uhr erscheinen sollten, zu steuern gesucht.

Die Uebelstände waren aber auch anderwärts, wollte doch Friedrich der Große von Preußen die Advocaten abschaffen (Ranke, preuß. Geschichte 3. B. 383 ff.).

Richten wir zu einer Zeit, wo die großen Reformen in Oesterreich unter Maria Theresia (1740—80) und Joseph II. (1780—90) zur Ausführung gelangten, einen Blick auf den Stand, welchen wir hier vor Augen haben, so gab es nach dem Staats-Kalender oder Hof-Schematismus für das J. 1740 bei der „k. böhmischen Hof-Cantzley" 3 Advocaten und 16 Agenten, 33 Hof-Kriegs-Advocaten, 99 Agentes jurati, 45 Agentes non jurati, bei dem kais. Reichshofrathe 28 Agenten, bei dem k. k. italienischen Rathe 19 geschworne Agenten, bei dem höchsten Rath der kais. österr. Niederlande 5 Agenten, bei dem königl. Hungarischen Hofrathe und Canzley 7 Kanzlisten und geschworne Notare, 10 Agenten, bei dem fürstlich Siebenbürgischen Hofrathe und Kanzley 1 Advocaten und 2 Agenten.

Digitized by Google

Nach dem brünner Titular-Kalender auf das J. 1748 waren bei der k. böhm. Hofkanzlei 3 Advocaten, 15 Agenten, bei dem k. k. Tribunal und Gouverno in Mähren gehörten zu demselben der k. Fiscus in Mähren, 16 geschworne Landesadvocaten (einer J. U. Dr.) in M., 8 geschworne Landes-Sollicitatores in M., zu dem bischöflichen olmützer Lehenrechte 11 geschworne Lehensadvocaten, bei dem Magistrate der Stadt Brünn 1 Syndicus (apostol. öffentl. Notar), 1 Vice- und 1 Sub-Syndicus, bei den Stadtgerichten 1 Notarius und 1 Vice-Notarius; weiter gab es 8 geschworne Stadtadvocaten (S. die Uebersicht des Verwaltungs-Organismus bei dem Tode Carl VI. (1740) in d'Elv. österr. Verwaltungs-Geschichte, Brünn 1880 (24. B. Schr. d. histor. Sect.) S. 316—322).

Bei der neuen Organisirung der Verwaltung in Oesterr.-Schlesien wurden zur Besorgung aller Parteisachen und zur Rechtsvertretung beeidete k. Amts- und Landesadvocaten und ein k. Amts- und Landesagent aufgestellt (Res. 22. August 1743, eb. S. 338). 1732 bestanden in Teschen 6 Advocaten (Biermann's Gesch. S. 342).

Die Gebrechen der Advocatur hatten ihren Grund guten Theiles in den Mängeln der Gesetzgebung. Die zum deutschen Reiche gehörenden Provinzen Oesterreichs hatten bis auf dieses Jahrhundert weder eine ausführliche gemeinsame Gesetzgebung, noch ausreichende besondere Landrechte, in welchen das einheimische mit dem fremden Rechte verarbeitet worden wäre; es beruhte hier vielmehr das Recht auf Landesordnungen, in Böhmen und Mähren für den Bürgerstand auf dem seit 1697 allgemein eingeführten Stadtrechte, auf einzelnen Gesetzen, dem Gewohnheitsrechte, der Praxis und einigen in hohem Ansehen gestandenen wissenschaftlichen Werken. Als die große Maria Theresia nach den Successionskriegen, welche den Bestand ihres Reiches in Frage gestellt hatten, das dringende Bedürfniß fühlte, die lose verbundenen Theile desselben zu einem kräftigen Ganzen zusammenzufassen, ging von ihr auch die Idee einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung für die genannten Länder aus. Sie erklärte 1753 dem obersten Gerichtshofe ihre Absicht, durch einen vollständigen Codex allen ihren Provinzen „ein sicheres gleiches Recht und eine gleichförmige rechtliche Verfahrungsart" zu geben und berief nach Brünn eine Commission von Juristen aus Böhmen, Mähren, Schlesien, Vorder-, Ober- und Nieder-Oesterreich und Steiermark. Die Kaiserin bestimmte eigenhändig: „Alle Mitglieder der Commission sind zu ermahnen, außer der Gleichförmigkeit der Gesetze und Beschleunigung der Arbeit dafür zu sorgen, daß die in allen Erblanden eingeschlichenen Mißbräuche, Vorurtheile, der Schlendrian der abusiv. sogenannten Gerichtsordnung und die Verzögerung abgestellt und die angefochtene Unschuld wider die gewöhnlichen Advocatenkünste für das künftige geschützt werde. Von den hienach eingeleiteten Gesetzgebungs-Arbeiten trat aber unter Maria Theresia nur das wenig geglückte Strafgesetz (1769), das bürgerliche und neue Strafgesetz, wie die Gerichts- und Concurs-Ordnung unter Joseph II. und Franz II. ins Leben.

Digitized by Google

Für Mähren fand Maria Theresia einstweilen die Hinausgabe der Proceßordnung vom 28. Juli 1760 nöthig (für Schlesien war eine schon 1753 gegeben worden), „da die von ihren Vorfahren, wie von ihr selbst, zur Beschleunigung der Justiz erlassenen Vorschriften dem überhand genommenen Uebel, den eingeschlichenen höchst nachtheiligen Umtrieben und Verzögerungen bisher nicht Einhalt gethan, sondern die litigirenden Partheyen, und meistentheils ihre Rechts-Freunde die Processen durch gemachte vielfältige Aufzüge, erweckte unnöthige Incidentien, gesuchte viele auch ungewöhnliche Dilationes, und sonsten in andere Wege nur zu verlängern gesuchet, wordurch die heylsame Gerechtigkeit gehemmet, darüber aber viele Klagen geführet worden".[1]

Diese Proceßordnung handelte im 1. Artikel: „Von denen Pflichten deren Advocaten und Procuratoren"; im §. 2: „Von denen Honorariis et Palmariis deren Advocaten"; im §. 3: „Von Entricht- und Eintreibung deren Gerichtlichen Taxen bey denen Advocaten und Procuratoren"; im Artikel XIII: „Von denen Burgerlichen Instanzien, und denen dasigen Rechts-Freunden".

Während die Regierung auf der einen Seite ein entsprechendes Verfahren der Rechtsfreunde gesetzlich zu regeln suchte, ohne ihre Ansichten von dem Stande wesentlich zu ändern, wollte sie ihn andererseits doch auch in der bürgerlichen Achtung, wie in der wissenschaftlichen Ausbildung heben.

Dem Advocaten sollte bei Commissionen und Vorständen, bei mündlichen Anreden und auch außer den Amtsschriften dem alten Gebrauche nach der Titel Herr gegeben werden (Res. 22. Sept. 1750 L.).

Wer als Procurator oder Syndicus angestellt werden wollte, mußte den ganzen cursum juridicum vollendet haben und sich aus der Praxis prüfen lassen. Die Advocaten sollten sich einer strengen Prüfung unterziehen (Hsdt. 31. Oct. 1752 A. S. Notizenbl. d. histor.-statist. Section 1860 S. 3). Keiner durfte als Advocat aufgenommen werden, der nicht auf einer erbländischen Universität, nämlich zu Wien, Prag, Innsbruck oder Freiburg, geprüft worden ist, wornach derselbe erst zur Prüfung aus den Provinzial-Gesetzen zugelassen werden konnte (Res. 4. April 1755 A., Luksche, Uebersicht der Stellen und Aemter in Mähren seit 1628, Brünn 1804, S. 80). Welche als Landesadvocaten aufgenommen werden wollten, mußten auf einer erbländischen Universität das jus naturae, civile, canonicum, criminale, feudale, publicum universale und particulare hören und sich mit Zeugnissen hierüber ausweisen. Die Stadtadvocaten brauchten nur die ersteren Theile bis zum feudale zu hören, die drei letzteren Rechtstheile aber nicht, konnten aber nur bei den Magistraten, nicht aber beim

[1] Als Kaiser Carl VI. das k. mähr. Tribunal vermehrte und besser einrichtete, bestimmte er in der neuen Instruction für dasselbe vom 13. Mai 1739, daß die Referenten in den Extracten aus den Acten über geschlossene Processe nur auf die Wesenheit zu sehen haben (und der stylus advocatorum ostentans et pullulans auf den stylus judiciorum naturalis, clarus et brevis zu reduciren ist). Die unnöthige Weitläufigkeit der Schriften soll an den Advocaten mit Geld oder Arrest geahndet werden (d'Elv. österr. Verwaltungsgeschichte, Brünn 1880 (24. B. Schr. d. histor. Sect.) S. 225).

Digitized by Google

Landrechte advociren. Alle Advocaten waren, ungeachtet ihrer Zeugnisse von den Universitäten, auch noch insbesondere vom k. mähr. Tribunale aus den vaterländischen Gesetzen zu prüfen (Res. 19. Jänner 1756, eb.). Die Erwerbung des Doctorates war damals noch kein gesetzliches Erforderniß. Allein das Rescript vom 8. Februar 1763 verordnete, daß künftig nur auf einer erbländischen Universität graduirte Doctoren zur Landes-Advocatie zugelassen werden sollen und bestimmte ihre Zahl in Mähren (wie schon vor mehr als hundert Jahren) auf 6 böhmische und 6 deutsche, mit dem Beisatze, daß wegen Bestellung eines überzähligen Landesadvocaten der Vorschlag an die oberste Justizstelle zu machen sei. Uebrigens sollte (nach dem Rescripte vom 31. Dec. 1763, eb.) den graduirten Landesadvocaten der Titel J. U. Dr. von den Instanzen beigelegt und der Vorzug vor den nicht graduirten eingeräumt werden.[1]

Als Maria Theresia in Mähren ein inländisches Ober- und Appellationsgericht für die Kriminal- und bürgerlichen Processe bestellte, den bisherigen lästigen Zug zur prager k. Appellationskammer (nur von Seite des minderen, nicht der höheren Stände) ganz aufhob und die Ober- und Appellations-Gerichtsverwaltung dem k. mähr. Tribunale, mit Beigebung von zwei in der Kriminal-Prax wohlerfahrenen Räthen der prager Appellationskammer, übertrug (a. h. Resc. 18. Nov. 1752), verbot die Instruction für dieses neue Obergericht vom 19. Juli 1753 dessen Räthen alles Advociren, Sollicitiren und Consultiren in Parteisachen, wie die Annahme anderer als der k. Dienste. Partei-Schriften ohne Unterschrift eines beeideten Advocaten oder Procurators und ohne Stempel (mit Ausnahme notorisch Armer und der Kriminalsachen) durften nicht angenommen werden. In bürgerlichen Angelegenheiten wurden die Stadtadvocaten zur Parteivertretung, in jenen der höheren Stände, wie früher, nur Landesadvocaten zugelassen (d'Elvert's österr. Verwaltungsgeschichte, Brünn 1880 (24. B. Schr. d. histor. Sect.), S. 358—363).

Während das Institut der Advocaten gehoben wurde, siechte jenes der Notare umsomehr hin, als die Regierung die von den Pfalzgrafen

[1] S. über die Qualification für die Advocatie d'Elvert's Geschichte der Studien-, Schul- und Erziehungs-Anstalten in Mähren und Oesterr.-Schlesien, insbesondere der Universität in Olmütz, Brünn 1857 (10. B. Schr. d. histor.-statist. Section), S. 80, 82—4, 93, 188, 234, 286, 383, 388, 389); Domin, neuere österr. Rechtsgeschichte, Wien 1869, S. 87, im Index unter Advocatenprüfung.

In Böhmen waren vordem Procuratoren oder Rechtsfreunde auf dem Lande, in der Hauptstadt aber nur bei den untern Gerichtsstellen (Stadtprocuratoren) und für das ganze Land bei allen Gerichten (Landesprocuratoren), von letzteren waren die Landesadvocaten fast nur durch den Titel und Vorrang unterschieden. Um auf dem Lande und bei den Orts- und Dominicalgerichten prakticiren zu können, war der Ausweis über die gehörten Rechte und eine praktische Prüfung beim Obergerichte genügend; für die Magistrate der Hauptstadt wurden drei oder seit dem Normale von 1775 nur die ersteren strengen Prüfungen (nämlich ohne Lehen-Staatsrecht und deutsche Geschichte) gefordert, für die höheren Gerichte mußte man Doctor sein (Hfdte. 31. Oct. 1752, 3. Febr. 1762, 20. Dec. 1765 u. m. a.).

Digitized by Google

creirten nicht länger anerkannte und die päpstlichen beschränkte, auch sonst die Thätigkeit der Notare eingeengt wurde. Schon Kaiser Joseph I. gestattete nur aus Gnade einem Bürger in Breslau und Agenten bei dem k. Oberamte, bei der breslauer Kaufmannschaft die Wechsel ferner zu protestiren und hierüber die erforderlichen Instrumente auszufertigen, auch des bisher geführten Notariats-Siegels noch weiter gebrauchen zu können, ließ aber den anderen von den Comitibus Palatinis creirten Notariis solches Exercitium gänzlich inhibiren und niederlegen und befahl, „hinfür den von den Comitibus Palatinis creirten Notariis das Exercitium notariatus, wann selbe nicht zuvorhero hierüber die weitere allergnädigste Concession gesuchet und erhalten haben, gänzlichen zu legen" (Rescript 12. März 1711 in Weingarten's Codex S. 693).

Maria Theresia untersagte nicht nur, in Conformität der früheren Generalien, den Vorstehern der Klöster das Vidimiren (Resolution vom 20. Mai 1752, Circular der mähr. Repräsentation und Kammer vom 26. Mai 1752), sondern bestimmte auch, daß „denen Notariis Pontificiis, außer denen in Spiritualibus nacher Rom gehenden Urkunden, alles vidimiren in civil Sachen, und quoad judicialia, wie auch in all andern weltlichen causis, wie diese Nahmen haben, gänzlich eingestellt, folglichen derenselben vidimus bei keiner Landes-Instanz attendiret, sondern die diesfällige Befugniß lediglich von denen Registratoren deren Landesstellen, Magistraten, und ihren Syndicis, den bisherigen Gebrauch nach ausgeübet werden solle" (Rescript 17. Oct. 1754). Beide Generalien mußten aber vom Gubernium wiederholt kundgemacht werden (Circ. 30. Sept. 1769).

Wir werden später sehen, daß die Justiz-Reformen Joseph II. das Notariat nicht förderten. Auch die österr. juridische Literatur nahm so wenig Kenntniß von demselben, daß nur italienische Schriften von demselben handelten. Freilich war auch jene über die Advocatie so gering, daß vorzugsweise nur einige Schriften über deren Ausartung zu verzeichnen sind, nämlich: Rechberger's Dissertatio juridica de Advocatis seu causarum patronis, Wien 1780, dann: Gerechte Klagen und allgemeine Wünsche der rechtsuchenden Parteien wider die von ihrer wahren Bestimmung abgewichenen Advocaten, Wien 1794 (Stubenrauch, Bibliotheca juridica austriaca, Wien 1847, S. 375, 427).

Ueber den Stand der Advocaten, Notare u. a. in jener Zeit S. man d'Elvert's Geschichte der österr. Verwaltung, Brünn 1880 (24. B. Schr. der histor.-statist. Section) S. 420—6 Uebersicht des Verwaltungs-Organismus zu Ende der Regierung Maria Theresia's (von 1782) und S. 488 bis 493 (von 1786).

Bei dieser Gelegenheit mag es gestattet sein, eines in der Geschichte des Notariats mit zur Sprache kommenden, auch bei uns bestandenen, Institutes zu gedenken.

Die Würde der Comites palatini oder Hof-Pfalzgrafen, welche von den deutschen Kaisern mit besonderen Rechten verliehen wurde, fand auch in Oesterreich Eingang. So ertheilte der Propst an der Metropolitan-Kirche zum

Digitized by Google

h. Veit in Prag und zugleich comes palatinus Georg Berthold Pontanus von Breitenberg 1605 dem Organisten Niklas Theodor von Akrstein an der Cisterzienserkirche zu Sedletz ein Diplom mit, kraft dessen er das Familienwappen führen konnte und dadurch in den Adelstand erhoben wurde (das Diplom ist mitgetheilt in Dlabacz, Künstler-Lexikon für Böhmen, Mähren und Schlesien, 1. B., Prag 1815, S. 33—36). Kaiser Leopold I. bestätigte mit dem Diplome vom 5. Febr. 1675 dem Grafen Leopold Wilhelm von Königsegg wieder den Grafenstand und verlieh ihm mit dem Diplome vom 15. Oct. 1675 die Hofpfalzgrafenwürde und das Obercomitiv, womit große Vorrechte verbunden waren. Um ihre Bedeutung ermessen zu können, theilt sie in einem kurzen Auszuge aus dem Diplome Wurzbach in seinem österr. biogr. Lexikon, 12. B., Wien 1864, S. 223 mit (S. auch über die Hof-Pfalzgrafen Leupold's österr. Adelslexikon 1. B. S. 170—5).

Zur selben Zeit ernannte Kaiser Leopold I. den Hieronymus Hueffnagel, 1661—1667 Propst des Augustinerklosters bei St. Thomas in Brünn, zum kais. Rathe und comes palatinus mit dem Rechte, Notarien zu prüfen und anzustellen, wie auch Doctoren zu ernennen, die bullati hießen. Schon früher war Basilius a Carpineto, 1594 Prior daselbst, † 1608, sammt seinen Nachfolgern zum Protonotar und comes lateranensis ernannt worden (Wolny, kirchl. Topographie Mährens, 2. Abth. brünner Diöcese 1. B. S. 135).

Als die Regierung sich bestimmt fand, der eingerissenen Standes-, Prädicat-, Titel- und Rangsucht entgegenzutreten (S. d'Elvert's Beiträge zur Geschichte der Rebellion, Reformation, des 30-jähr. Krieges und der Neugestaltung Mährens, Brünn 1867 (16. B. Schr. d. histor. Sect.), S. 705—718), befahl Kaiser Leopold I. mit der kais. Resolution vom 11. Juni 1681, Patente des k. mähr. Tribunals vom 17. Juni 1681, daß den Comitibus Palatinis die Standes-Erhebungen, Nobilitationen, Verleihung der Wappen und Ehren-Titel (zumalen solches Regale Uns, als Königen zu Böheimb und Marggraffen von Mähren allein zustehet) lediglich untersagt und eingestellt werden, und aus Anlaß der Ertheilung eines Adelsbriefes an einen joslowitzer Unterthan von Seite eines Comes Palatinus erneuerte Kaiser Joseph I. die Anordnung, daß die Nobilitationen und andere Privilegien, welche von den Comitibus Palatinis ertheilt und ausgefertigt werden, für null und nichtig zu halten (Res. 23. Juli 1708). Als in Böhmen der Mißbrauch stark in Schwung kam, daß die daselbst befindlichen comites palatini verschiedene Diplome, Legitimationen und andere dergleichen Freiheitsbriefe ausfertigten, erklärte sie Kaiser Carl VI. für ungiltig und verbot ihnen deren Ausstellung bei sonstigem Einschreiten des k. Fiscus gänzlich (Res. 21. Nov. 1715).

Dieses Rescript erging (nach Walther's Silesia diplom., 2. T., Breslau 1742, S. 260) auch nach Schlesien. Hier bestimmte das kais. Rescript vom 5. August 1710, daß den kais. Notariis publicis allein zugelassen sein soll, die Wechsel zu protestiren, und jenes vom 12. März 1711 befahl, daß dem Johann Ziegler die Wechsel ferner zu protestiren verstattet, den anderen von

Digitized by Google

Comitibus palatinis creirten Notaren solches verboten sein soll (Walther eb. S. 230, 231).

Der comes palatinus Nivard Sutori von Ortenheimb wurde, Pest 6. Sept. 1707 aus allen österr. Erblanden relegirt, in Iglau auf der Schandbühne ausgestellt (22. B. Schr. d. histor. Sect. S. 17).

Die großen Aenderungen, welche die Verfassung und Verwaltung unter Kaiser Joseph II. (1780—1790) erfuhr, dehnten sich auch auf die Rechtsvertretung aus (S. das Repertorium der Justizgesetze von 1780—1820 unter dem Schlagworte: Advocat). Er hob die Beschränkung in der Zahl der Hofagenten ganz auf (Resolution 9. März 1781 Nr. 7 J.-G.-S.) und räumte der obersten Justizstelle das Befugniß ein, den stallum agendi bei derselben (der Hofagenten) durch das Rathsconclusum, ohne Einholung landesfürstlicher Bestätigung, verleihen zu können; doch solle mit den Competenten jederzeit die vorläufige genaueste Prüfung über die theoretischen und praktischen Kenntnisse in Rücksicht auf die Landesverfassung vorgenommen, auch insbesondere auf ihr sittliches Betragen das sorgfältigste Augenmerk gerichtet, und die verläßlichsten Zeugnisse eingeholt werden (Handbillet 5. April 1781 Nr. 10 d. J.-G.-S.).

Der Kaiser befahl weiter, daß künftig die Anzahl der Advocaten nicht beschränkt sein soll und die nach strenger Prüfung angenommenen Advocaten bei allen Gerichts-Instanzen ohne Unterschied ad stallum zugelassen werden. Was das Verflossene betreffe, so soll jenen Advocaten, welche nur bei einigen Instanzen angenommen gewesen, der stallus bei diesen Stellen allein zwar ferner verbleiben, wenn sie aber zu den übrigen Instanzen, bei welchen ihnen der stallus noch nicht gebühre, zugelassen zu werden verlangen, hätten sie sich der in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen (Hfdt. 14. Mai 1781 Nr. 15 J.-G.-S.).

Die neue allgemeine Gerichtsordnung Joseph II. für die böhm. österr. deutschen Erbländer vom 1. Mai 1781 (Nr. 13 J.-G.-S.) setzte alle vorigen einschlägigen Gesetze außer Wirksamkeit, gestattete dem Richter niemals von Amtswegen, sondern nur auf eine vorläufige Klage zu verfahren, ausgenommen, das Gesetz weiset ihn dazu an, fordert da, wo im Gerichtsorte eigene angenommene Rechtsfreunde bestehen, die Unterfertigung der Schriften von einem zum Gerichtsstande berechtigten Rechtsfreunde und zeichnet insgemein das schriftliche Verfahren vor: a) auf dem Lande aber, b) in geringfügigen Sachen, wo der Gegenstand des Streites die Summe von 25 fl. nicht übersteigt, und c) in Rechtshändeln, die aus einer bloß mit Worten zugefügten Unbill entstehen, auch das mündliche Verfahren.

Die Gerichtsordnung gab im 38. Capitel §. 410—429 Bestimmungen über die Aufnahme und die Verpflichtungen der Advocaten, von welchen wir die bemerkbarsten hervorheben wollen.

Nach §. 410 soll Niemand zum Advocaten genommen werden, als jene, welche auf einer erbländischen Universität das Doctorat erlangt haben, ausge-

Digitized by Google

nommen bei den Ortsgerichten auf dem Lande,[1] wo jene, welche auf einer erbländischen Universität über ihre Wissenschaft in den Rechten geprüft worden und darüber die vorgeschriebenen Zeugnisse beibringen, zur Advocatur können gelassen werden, doch nur in Abgang graduirter Advocaten.

Jener, welcher zum Advocaten angenommen zu werden verlangt, hat sich bei der im Lande aufgestellten Appellations-Stelle zu melden[2] und nebst dem Zeugniße der erbländischen Universität, welche ihn geprüft hat, auch das Zeugniß eines bereits angenommenen Advocaten über dessen in Rechtssachen eingeholte Erfahrung und hiebei bezeigten Fleiß, Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit beizubringen, worauf ihn die Appellations-Stelle sowohl über die Theorie als Anwenwendung der Gerichtsordnung, und sämmtlicher Landesgesetze auf das Schärfste prüfen,[3] dessen Sitten und Rechtschaffenheit genau untersuchen, und wenn sie ihn tauglich findet, zur Advocatur zulassen soll, ohne auf eine Anzahl, oder auf einen Unterschied der Gerichte zu sehen (§. 11 G.-O.).

Die Gerichtsordnung verpflichtet die Advocaten, zu erwägen, ob der Rechtshandel, um dessen Vertretung er angegangen wird, gerecht und billig sei, sich genau im Sachverhalte und in den Befehlen zu instruiren, seine Schriften rein, leserlich und ohne übertriebene Ausdehnung zu überreichen, bei den Inrotulirungen der Acten (und bei den vom Richter ausgeschriebenen Tagsatzungen, Hfdt. 14. Juni 1784 Nr. 306 J.-G.-S.) selbst zu erscheinen, eine übernommene Sache vor dem Ende derselben ohne erhebliche Ursache nicht zu verlassen, nicht beiden Theilen zur nämlichen Zeit in einerlei Rechtsstreiten zu dienen, in bereits resolvirten und entschiedenen Sachen keine Absprünge oder neuerliche Behelligungen zu gebrauchen, sich auf den Fall, da er den Proceß gewinnen würde, bei Strafe nicht eine

---

[1] D. h. alle außer der Hauptstadt jeder Provinz befindlichen Ortschaften ohne Unterschied (Hfdt. 12. Sept. 1783 Nr. 185 J.-G.-S.).

[2] Die Prüfung der Candidaten und deren Aufnahme kann nirgends anders, als bei dem Apellationsgerichte desjenigen Landes geschehen, wo der Candidirende zu advociren gedenkt, daher sich derselbe dahin persönlich zu stellen hat und keine Delegation stattfinden kann (Hfdt. 14. Febr. 1783 Nr. 122 J.-G.-S.). Wenn ein Advocat den stallum in einem anderen Lande ansucht, muß er sich einer neuerlichen Prüfung in diesem Lande unterziehen (Hfdt. 17. April 1787 Nr. 666 J.-G.-S.).

[3] Bei der Prüfung soll mit Ernst und Strenge vorgegangen, sich nicht mit jeder nur obenhinnigen Prüfung begnügt und sich also beflissen werden, wahrhaft gelehrte, fähige, in den Rechtswissenschaften erfahrene Männer, und nicht jeden nächsten, aus dem Studio kaum austretenden Jüngling zur Advocatur zuzulassen (Hfdt. 15. April 1784 Nr 276 J.-G.-S.). Die Instruction für die Gerichtsbehörden (Patent 9. Sept. 1785 Nr. 464 J.-G.-S.) 2. Abth. 10. Abschnitt, gab eine Anweisung zur Prüfung der Advocaten. Insbesondere sollen sie genau und streng über die Kenntniß der vaterländischen und Municipal-Gesetze, sowie sämmtlicher Landesgesetze der Provinz, in welcher sie advociren wollen, geprüft werden. Uebrigens müssen jene Advocaten, welche vor Berggerichten den stallum ausüben wollen, eine scharfe Prüfung über das Bergwesen und die Berggesetze bei dem für die Berggerichte des Landes bestimmten Appellationsgerichte ablegen (Patent 1. Nov. 1781 Nr. 27 J.-G.-S.).

Digitized by Google

besondere bestimmte Belohnung voraus zu bedingen,[1] bei Ueberreichung der letzten Schrift, wie auch bei der Appellations- oder Revisionsschrift, ebenso am Ende der Tagsatzung, worüber ein Erkenntniß erfolgt, seine Gebührenforderung beizubringen.[2]

Wenn der Sachfällige in den Ersatz der Unkosten verurtheilt wird, soll der Richter die angesetzten Gebühren des gegentheiligen Advocaten wider den Sachfälligen im Spruche selbst mäßigen; jene Gebühren aber, welche eine Partei ihrem Advocaten zu entrichten hat, aber nur dann, wenn die Partei die Mäßigung verlangt. Die Arbeit des Advocaten ist niemals nach der Zahl der Bogen ihrer Schriften, noch auch nach der Zahl der Tagsatzungen, sondern nach dem wesentlichen Verdienste zu schätzen, was auch immer zwischen dem Advocaten und der Partei bedungen worden wäre.

Wenn von einem Advocaten Processe angenommen werden, in welchen ein offenbares Unrecht vertheidigt werden will, es sei aus Unwissenheit oder Gewinnsucht geschehen, hat das hievon zu verständigende Appellationsgericht nach Maß des Verbrechens entweder mit einer angemessenen Geldstrafe vorzugehen, oder einen solchen Advocaten von der Advocatur auf eine Zeit oder auf immer auszuschließen.

Wenn der politischen Stelle von einem Advocaten ein Gebrechen bekannt würde, das auf dessen sittliches Betragen und redliche Behandlung Beziehung nähme, oder wenn sie erführe, daß der Advocat viele Schulden mache, soll sie sogleich dem Appellationsgerichte die Anzeige machen, welches den Schuldigen auf eine Zeit lang, oder falls an demselben bei wiederholten Bestrafungen keine Besserung bemerkt würde, auf immer von der Advocatur auszuschließen habe.

Die Freigebung der Advocatie, obwohl bei dem damaligen weit geringeren Zuflusse zu den Studien von viel minderem Belange, fand in der Ansicht jener Zeit keinen Anklang. Der Stand genoß auch nicht die Achtung, welche ihm später zu Theil wurde. Mußte doch erklärt werden, das Prärogativ der höheren Stände, vor Gericht zu sitzen, gehe durch die Bekleidung des Charakters eines Advocaten keineswegs verloren (Hfdt. 4. März 1784 Nr. 256 J.-G.-S.) und nobilisirte Advocaten können sich von der Selbsterscheinung und den übrigen Schuldigkeiten nicht dispensiren (Hfdt. 16. Mai 1781). Um aber diesem Stande eine durchaus selbständige, maßvolle und ehrenhafte Stellung zu geben, drang die Regierung auf eine strenge Handhabung der Disciplin gegen seine Mitglieder. Deshalb sollte jeder Advocat zur Verantwortung und Strafe gezogen werden, welcher die Vertretung in einer gerechten Sache bloß wegen persönlicher Rücksicht gegen das Ansehen und wie immer gearteten Charakter desjenigen, gegen den er die Vertretung übernehmen soll, verweigern oder in derselben nicht nach seiner Pflicht vorgehen würde (Hfdt. 15. Sept. 1783 Nr. 187 J.-G.-S.). Dem Richter

---

[1] Jener Advocat, der sich bei Uebernehmung einer Vertretung beigehen läßt, eine Geldsumme zum Voraus zu bedingen, oder die Partei, die sich dessen weigerte, von sich zu weisen, soll des stalli advocandi ohne weiters verlustigt sein (Hfdt. 21. Mai 1789 Nr. 1013 J.-G.-S.).

[2] Bei Verlust seiner Auslagen und seines Verdienstes und Zurückstellung der von der Partei geleisteten Zahlung (Hfdt. 14. Juni 1784 Nr. 306 J.-G.-S.).

Digitized by Google

wurde zur Pflicht gemacht, bei Erledigung der Processe darauf zu sehen, ob nicht die Advocaten ohne ausdrückliche Bewilligung ihrer Partei ein Ansuchen um Inrotulierung der Acten oder sonst sich einen Saumsal zu Schuld kommen lassen (Hfdt. 6. Oct. 1783 Nr. 197 J.-G.-S.). Unter den zur Wahl der Magistratualen bestimmten bürgerlichen Ausschuß durften Advocaten nicht einbezogen werden (Hfdt. 15. April 1784 N. 278 J.-G.-S.). Den Ausschuß, welcher am 15. Mai 1784 den neuen Rath in Brünn wählen sollte, bildeten Gewerbs- und Handelsleute, Beamte und Advocaten und er wählte, nachdem die Landesstelle ihn bestätigt hatte, am 1. Juni den Rath. Die allzu weitläufig schreibenden Advocaten und ihre Gebrechen[1] überhaupt sollen mit jenen Strafen, welche die Gerichtsordnung in scharfen Verweisen, genauerer Mäßigung des Advocaten-Verdienstes, Zurückstellung des von den Parteien erhaltenen Deservits, Vergütung der Stempel-, Schreibgebühren und sonstiger Auslagen, endlich ergiebigen Geldstrafen ausmißt, jedoch mit guter Vorsicht und bescheidener Beurtheilung belegt werden (Hfdt. 27. Mai und 25. Oct. 1784 Nr. 296 und 356 J.-G.-S.) und die mit Vorsicht und Grund von den Richtern andictirten Geldstrafen nicht leicht wieder nachzusehen (Hfdt. 14. Juni 1784 Nr. 306 J.-G.-S). Wenn sich eine Partei, welcher wegen einer Verkürzung durch ihren Rechtsfreund, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt wird, sich an dem ersteren nicht erholen könnte, soll dieser vom stallo agendi in allen Erbländern ausgeschlossen werden (Hfdt. 6. Oct. 1785 Nr. 477 J.-G.-S. in Folge a. h. Resolution), und zwar, nach vorläufiger Untersuchung, durch Erkenntniß des Appellationsgerichtes (Hfdt. 29. Dec. 1785 Nr. 510 J.-G.-S.). Die (aus Galizien gestellte) Frage, wie weit dem Landrechte die Bestrafung der Advocaten zustehe, erhielt dahin ihre Erledigung, daß dem Appellationsgerichte immer angezeigt werden müsse, wenn die Strafe auf eine Entsetzung von der Advocatur oder Sequestration ausfalle. Handle es sich aber um eine Geldstrafe oder körperliche Züchtigung, dann könne das Landrecht in einem einzelnen Falle ohne Bedenken vorgehen; wenn sie jedoch überhaupt wegen eines bei dem Advocaten vorgekommenen, einen schlechten Charakter darstellenden Benehmens verhängt werden solle, dann sei die Anzeige ebenfalls an das Appellationsgericht zu machen, da es sich nicht immer bloß um die Strafe,

[1] Stadtrath Peyscha in Olmütz erwähnte im Notizenblatte der histor. statist. Sect. von 1883 S. 78 der, namentlich am Schlusse des vorigen und im Beginne des jetzigen Jahrhundertes in Mähren den Advocaten zugeschriebenen Vermehrung, öftere Verwicklung und Verzögerung der Processe und der vielen Verordnungen, welche nach der vom olm. Bürgermeister Wilperth in 30 Foliobänden angelegten Normalien-Sammlung (im städt. Archive) den Magistraten der mähr. Städte znr Richtschnur über die Behandlung der Advocaten in solchen Fällen vorgezeichnet wurde.

Dabei mag bemerkt werden, daß der Kaiser, um den Geschäften überhaupt einer schnelleren Trieb zu geben, die Umgehung der unteren Instanzen hintanzuhalten und die unbegrenzte Weitläufigkeit der Bittschriften zu beseitigen, eine, mit Beispielen versehene, allgemein Verordnung, Wien 2. Jänner 1782, für Advocaten, Agenten, öffentliche Notare und überhaupt alle, die sich mit Verfassung von Bittschriften für Parteien befassen, über die Einrichtung solcher Bittschriften und Aufsätze erließ.

Digitized by Google

sondern hauptsächlich darum handle, ob ein solcher Mann im Amte eines öffentlichen Advocaten belassen werden könne (Hfdt. 31. Oct. 1785 Nr. 489 J.-G.-S.). Wenn Advocaten, heißt es anderwärts, sich in ihren Satzschriften einer übertriebenen Ausdehnung anmaßen, verschiedene Ränke und Aufzüge bedienen, die Rechtshändel zu verwirren suchen, die gesetzmäßigen Vorschriften vernachlässigen, den an sie ergehenden Aufträgen keine Folge leisten, und also verursachen, daß die Justiz leide, so sollen die Landrechte, denen die Advocaten in ihren Amtsgeschäften mit Pflicht und Gehorsam untergeben sind, wider dieselben mit mehrerer Strenge fürgehen, es nicht bloß bei Verweisen und geringer Mäßigung ihres Verdienstes bewenden lassen, sondern ihnen auch die Zurückstellung des erhaltenen Deservits an ihre Parteien und die Vergütung aller Unkosten und Ausgaben auftragen, von ihnen ergiebige Geldstrafen eintreiben, in wichtigen Vergehungen sie nach Umständen mit Arrest belegen, gegen jene endlich, bei denen derlei Bestrafungen nichts fruchten, die Anzeige dem Appellationsgerichte zu dem Ende machen, damit denselben die Advocatur niedergelegt werde (Hfdt. 24. Nov. 1785 Nr. 497 J.-G.-S.).

Um die Aufmerksamkeit der Advocaten in Vertretung ihrer Parteien so viel möglich zu schärfen, befahl Kaiser Josef, daß sich die Appellationsgerichte von den Landrechten und Magistraten der Hauptstädte monatlich die Fälle nachweisen lassen, wo einem Advocaten in seiner Vertretung eine Ausstellung zugehen mußte, wo bei demselben Verzögerung, Nachlässigkeit, Uebersehen bemerkt worden, wo endlich aus einer Vertretung eine Wiedereinsetzungsklage entstanden ist. Diese sammt allen vom Appellationsgerichte selbst bemerkten ähnlichen Fällen hatte es am Ende jeden Jahres dem Publicum mittelst dreimaliger Einschaltung in die öffentlichen Zeitungsblätter bekannt zu machen (Hfdt. 31. Dec. 1787 Nr. 759 J.-G.-S.).

Der Kaiser ließ den Advocaten alle Empfehlungen, Besprechungen mit Räthen in hangenden Parteisachen, sowie denselben und den Parteien alle Austheilung oder Zusendung gedruckter oder geschriebener Promemorien, alle Nachforschung um die Referenten auf das Nachdrücklichste verbieten (Hfdt. 24. Jänner 1788 Nr. 772 J.-G.-S.).

Wie jeder Landesadvocat gehalten wurde, in jenem Gerichtsorte zu domiliciren, wo er den stallum advocandi auszuüben Willens ist (Hfdt. 17. April 1787 Nr. 666 J.-G.-S.), und diesen Bestimmungsort ohne Erlaubniß des Appellationsgerichtes nicht zu verlassen (Hfdt. 22. Mai 1789 Nr. 1013 J.-G.-S.), wie den Advocaten nicht gestattet wurde, in förmlichen Rechtsführungen in einem anderen Lande Schriften unter ihrer Unterschrift einzureichen (Hfdt. 23. Juli 1787 Nr. 699 J.-G.-S.), so wurde auch der Unfug, die Justiz bei den Dominical-Ortsgerichten durch Advocaten excurrendo verwalten zu lassen, aller Orten, wo er bestand, abgestellt (Hfdt. 27. Oct. 1788 Nr. 908 J.-G.-S.), nachdem das Patent vom 13. Juli 1786 (Nr. 563 J.-G.-S.) den Grundobrigkeiten gegen den Bezug der gesetzlichen Taxen die Verbindlichkeit auferlegt hatte, zur Rechtspflege für ihre Unterthanen geprüfte Rechtsverwalter (Justiziarien) aufzustellen, dieselben anständig zu

Digitized by Google

besolden und für die ganze Amtshandlung derselben zu haften (S. auch Hfdt. 21. August 1788 Nr. 879 J.-J.-S.).

Dieses neue Institut machte aber alsbald Concurrenz den Advocaten, da den zur Rechtspflege auf dem Lande bestimmten Justiziarien die Vertretung der Parteien außer ihrem Gerichtsbezirke in so weit gestattet wurde, als diese Vertretung in einem mit keinem eigens bestellten Advocaten versehenen Gerichtsbezirke vorfiel und sie dadurch an dem ihnen obliegenden Richteramte nichts verabsäumten (Hfdt. 31. Jänner 1788 Nr. 777 J.-G.-S.).

Es war dies keine ordentliche Advocatur, sondern nur das Befugniß, als Bevollmächtigte der Parteien zu erscheinen, bedurfte also auch nicht der Doctorswürde (Hfdt. 25. Juni 1795 Nr. 238 J.-G.-S.). Andererseits wurde angeordnet, künftig Landes-Sollicitatoren nicht mehr aufzunehmen (Hfdt. 23. Sept. 1785 an das oberösterr. Landrecht Nr. 469 J.-G.-S.).

Da die allgemeine Gerichtsordnung Bestimmungen über die Glaubwürdigkeit der Notariatsurkunden nicht enthielt, aus ihr allein entnommen werden sollte, welche Urkunden vollen Glauben verdienten (Hfdt. 21. August 1788), so hörte mit der Einführung der Gerichtsordnung das Institut der Notare in seiner ursprünglichen Gestalt, wo es sich bisher in deutsch-österr. Provinzen noch erhalten hatte, auf. Fernerhin gab es nur noch Wechselnotare, welche in Mercantil- und Wechselsachen auch zur Parteienvertretung bei den Gerichten ermächtigt waren (Hfdt. 29. Nov. 1784).

Uebrigens lag die Ernennung der Notare, wie es aus dem Hofdecrete vom 3. Jänner 1788 hervorgeht, nicht den Justiz-, sondern den Länderstellen ob und ihre Bedeutung verlor so sehr an Geltung, daß in der Justizgesetz-Sammlung jener Zeit nur das Hofdecret vom 29. Februar 1804 sich findet, nach welchem sie so wenig wie Advocaten sich aller Orten zur Ausübung ihres Amtes willkührlich niederlassen durften, sondern in ihren Standorten, nämlich in jenem Lande allein berechtigt sein sollten, wo sie nach vorhergegangener Prüfung zum Notar angenommen worden waren (Domin österr. Rechtsgesch. 181, 328—9).

Als Kaiser Josef, der Gönner, aber doch auch scharfe Mentor des Advocatenstandes, starb (20. Februar 1790), brach von allen Seiten ein Sturm gegen denselben los, besonders in den aus den Ländern einlangenden Beschwerden der Stände gegen die josefinischen Neuerungen. Die mähr. Stände stellten in ihren sogenannten Desiderien vom 10. Juli 1790 dem Regierungs-Nachfolger Leopold vor, daß durch die in der josefinischen Gerichts- und Concursordnung (von 1781) enthaltenen häufigen, selbst den Verlust des sonst auch gebührenden Rechtes wirkenden, Förmlichkeiten aus dem Gesetze selbst häufige Formalitäts-Processe entstehen, die so wie sie an den im Lande ausgestreuten Advocaten und Justiziären die eifrigsten Anhänger finden, eben also durch Taxen und Unkosten die Vermögenskräfte der Unterthanen, besonders des Landvolkes, merklich schwächen. Sie baten daher Leopold, in den erwähnten Gesetzen, nach Einvernehmung der Stände und Länderstellen, solche Abänderungen zu treffen, die mit den mähr. Landesgesetzen übereinstimmen, und die Recht suchenden

Digitized by Google

Parteien wider kostspielige Rechtführungen und beschwerliche mit nothwendiger Verzögerung verbundene Rechtvertheidigungen oder anderweite Verkürzungen schützen und sicherstellen können.

Die mähr. Stände reihten weiter die „Vervielfältigung der Advocaten in Ansehen der hieraus entspringenden, einem Lande nicht allzu fürträglichen Folgen unter die Zahl derjenigen Bitten, welche sie vor den Thron brachten."

Sowohl Ferdinand III. (Res. 22. April 1654), als M. Theresia (Res. 8. Febr. 1763) hätten die Zahl der Landesadvocaten, welche zugleich doctores juris sein mußten, auf 12 beschränkt. Nebst diesen seien bei den Magistraten der k. Städte auch sogenannte Stadt-Advocaten von den ältesten Zeiten her bestanden, welche von den Magistraten aufgenommen worden, aber nur bei den Magistraten, wo sie seßhaft waren, und bei minderen Justizbehörden patrociniren konnten und Doctores zu sein nicht nöthig hatten. An diese Observanz sei sich auf die Zeit Josef II. gehalten worden, welcher die unbeschränkte Zahl der Advocaten auf dem Lande eingeführt und denselben die Ausübung der Advocatie bei allen Instanzen auf dem Lande eingeräumt habe. Hieraus seien die Bedenklichkeiten entstanden, daß die gehäufte Zahl der Advocaten die Anzahl der Processe von selbst vermehre, welche durch Anfrischung der Parteien zu Rechtshändeln die Schwächung des Vermögens der Landesinwohner, unbillige Kränkungen, Anfechtungen der wechselseitigen Rechte, Gehässigkeiten, Feindschaften, zuletzt Unruhen verursachen könne. Die Stände baten daher, die in Rücksicht der aufgehobenen Zahl der Advocaten erlassenen Verordnungen außer Wirksamkeit zu setzen und anzuordnen, von nun an keinen Advocaten in so lang mehr zu nehmen, bis die jetzt wirklich bestehenden sich nicht auf die Anzahl der vormals gewesenen 12 Land- und sonstigen Stadt-Advocaten vermindern würden, wo es dann bei dieser Zahl zu verbleiben hätte. Diese Zahl könnte am leichtesten und geschwindesten dadurch erreicht werden, daß zur Ergänzung des allfälligen Abgangs der Landes- und Stadt-Advocaten, insolange die übrigen Advocaten auf dem Lande noch vorhanden sind, nur aus diesen die Auswahl und Annahme geschehe.

Die mähr. Stände gingen aber noch weiter. Sie fanden die Anstellung der Justiziäre und der Advocaten auf dem Lande, dann die Bestellung der Kreis-Ortsgerichte für die Grundobrigkeiten und für das allgemeine Wohl des Landmanns so schädlich, daß sie auch um die Aufhebung des Patentes vom 13. Juli 1786 und des Hofdecretes vom 21. August 1788 zu bitten für eine Pflicht ansahen. Die Bestellung eines Justiziärs für jedes noch so kleine Gut, der nicht mehrere Justizämter verwalten soll, sei so kostspielig, daß es den Werth der Güter verringere. Sein Auskommen sei doch noch so gering, daß es den Justiziären zu unerlaubter Justizverwaltung den Weg bahne, besonders da sie den kurzsichtigen Landmann durch falsche Vorspieglung der ohnehin so verworrenen und durch Folianten unerschöpften Gerichtsordnung zu Processen und Unruhen verleiten, die oft wegen bloßen Formalitäten verloren gehen. Die Advocaten auf dem Lande aber saugen das Volk gänzlich aus, da sie keinen anderen Verdienst

Digitized by Google

haben, als der ihnen aus Processen zufließt; es liege ihnen daher daran, die Unterthanen wider einander, oft auch wider ihre Obrigkeit in solchen Dingen aufzuhetzen, die theils offenbar unbegründet, theils nicht des verbrauchten Papierstempels werth sind; auch dem Justiziär sei damit gedient, auf daß er seiner Obrigkeit nothwendiger bleibe. Die Erfahrung lehre, daß seit der Entstehung der Justiziäre und Advocaten auf dem Lande die Anzahl der Processe ad appellatorium sogar steigen, auch in jenen Gegenden, wo es Landadvocaten gibt, solche Undinge zum Vorscheine kommen, die vormals nie gehört worden, und die Urtheile nicht selten aufgehoben werden müssen.

Mit den Ortsgerichten sei weder den Obrigkeiten, noch den Unterthanen geholfen, denn, obwohl viele Sachen den Wirtschaftsämtern zugewiesen worden, müssen doch die Obrigkeiten nach ihrer Häuserzahl zur Erhaltung des Ortsgerichts beitragen, die Unterthanen aber werden hiedurch auf viel mehrere Meilen als jemals gelockt, wodurch ihr Wirthschaftsbetrieb gehemmt und ihre Auslage nur noch vermehrt werde.

Dagegen sei die vorige Justizverwaltung durch undenkliche Zeiten die einfachste gewesen. Es bestanden nur in den vornehmsten k. Städten Olmütz, Iglau und Znaim, dann wegen des fürsterzbischöflichen Lehenrechtes zu Kremsier einige Advocaten, nach Beschaffenheit der Umstände. Der Grundherr verwaltete unter eigener Dafürhaftung die Justiz entweder selbst, oder er ließ die Verhandlung durch sein Wirthschaftsamt aufnehmen, und die Entscheidung durch den bestellten stets graduirten Anwalt schöpfen; oft verfügte sich dieser Anwalt selbst auf das betreffende Gut oder ließ sich das noch Dunkle des Facti durch das Wirthschaftsamt aufklären. Jene Obrigkeiten, welche mit keinem Anwalt versehen waren, verwendeten sich entweder an den nächst gelegenen Stadtrath oder geprüften Syndicus, oder sie stellten ad actum einen fähigen Richter. Hiedurch sei schon nie ein Proceß wegen bloßen Formalitätsgebrechen verloren worden und der Landmann keine Gefahr gelaufen, durch fruchtlose Unkosten in die Noth versetzt zu werden, auch dem Unterthan immer der Regreß an seine Obrigkeit und der weitere Appellationszug übrig geblieben.

Die Stände baten daher „in ein so anderm wieder auf die vorige Verfassung zurückgesetzt zu werden" (S. die Desiderien der mähr. Stände im J. 1790 und ihre Folgen, von d'Elvert, Brünn 1864, S. 78, 82, 85).

Leopold war aber weit davon entfernt, diesen Anschauungen beizupflichten. Wie er die Justizämter beließ, trat er auch nicht den von seinem Vorfahren rücksichtlich der Advocatie angenommenen Grundsätzen entgegen, zeigte sich im Gegentheile noch freisinniger. Er ließ es von der öffentlichen Bekanntmachung der von den Advocaten begangenen Fehler gänzlich abkommen; doch soll der Advocat, durch dessen Versehen der Partei ein Nachtheil zugegangen, zur Entschädigung unnachsichtlich verhalten, auch überdies nach Gestalt der erhobenen Umstände bestraft werden (Hfdt. 6. Juli 1790 Nr. 33 J.-G.-S.).

Digitized by Google

Er gestattete weiter, daß auch Juden, obwohl sie überhaupt nicht doctores juris canonici werden können, wohl aber, wenn sie alle praestanda präſtiren, doctores juris civilis und zugleich Advocaten werden, und in dieser letzteren Eigenschaft Juden und Christen vertreten können (Hfdt. 25. Oct. 1790 Nr. 68 J.-G.-S. und 11. Jänner 1791 Nr. 101 eb.).

Er gestattete in gesammten deutschen Erblanden, ohne Ausnahme der Stadt Wien, die Ausübung der Advocatie allen jenen, welche auf einer der deutsch-erbländischen Universitäten den gradum doctoratus nach der vorgeschriebenen strengen Prüfung erhalten haben; der außer diesen Provinzen künftig erhaltene gradus aber sollte nicht zureichend sein, zur Advocatur zu gelangen (Hfdt. 18. Febr. 1791 Nr. 110 J.-G.-S.).

Leopold erklärte endlich, er könne sich zwar keineswegs entschließen, eine gewisse Zahl der Advocaten, über welche hinaus Niemanden der stallus verliehen werden soll, zu bestimmen; doch ließ er den Universitäten nachdrücklichst einbinden, bei Verleihung des Doctorates scharf zu Werke zu gehen, auch den Appellationsgerichten die nachdrücklichste Weisung geben, vor der Zulassung der Prüfung sich nicht bloß mit dem Doctorate und einer nur obenhin ausgewiesenen Praxis zu begnügen, sondern darüber genügliche und beruhigende Zeugnisse einer standhaften Rechtsübung zu fordern, vorzüglich aber auf das Genaueste die Erhebung der echten Grundsätze der Rechtschaffenheit und Billigkeit sich angelegen sein zu halten, die Prüfung selbst anhaltend und strenge vorzunehmen, desgleichen keinen Fall zu übergehen, wo der Advocat es an Rechtschaffenheit gebrechen lasse, oder offenbar seine Amtspflichten verletzt hätte, und demzufolge Diejenigen, die sich hierin etwas zur Schuld kommen ließen, ohne alle Rücksicht und Schonung von der Advocatur wieder zu entfernen (Hfdt. 21. Februar 1791 Nr. 114 J.-G.-S.).

Den bei den Magistraten angestellten Beamten, sie seien Bürgermeister, Räthe oder Subalterne, wurde aber nicht gestattet, die Advocatur auszuüben, oder neben ihrem Amte einen anderen Privatdienst anzunehmen (Hfdt. 28. Dec. 1790 Nr. 100 J.-G.-S.).

Was es speciell die Beschwerden der mähr. Stände belangt, so ließ zwar Kaiser Leopold die Frage, inwieweit eine Beschränkung der Zahl der Advocaten nöthig sei, commissionell durch das Appellationsgericht mit Beiziehung des Landrechtes und Magistrates in Erwägung ziehen, auch die Fragen wegen Aufhebung der Justiziarien, wegen der Advocaten auf dem Lande durch die Gesetzgebungs-Hofcommission und wegen der Ortsgerichts-Regulirung durch die politische und Justiz-Hofstelle in Berathschlagung nehmen (Hfdt. 29. April 1791); allein es blieb bei der bestandenen Verfassung und dem damaligen Stande der Advocaten in Mähren (Justiz-Hfdt. 16. August 1791, Appell. Nr. 3551), sowie bei der josephinischen Einrichtung der Ortsgerichte und obrigkeitlichen Justizämter (S. die Desiderien der mähr. Stände 1790, von mir, S. 169, 172, 173).

Digitized by Google

Kaiser Franz ging hinsichtlich der Zulassung zur Advocatie noch um einen Schritt weiter. Es wurden auch solche Competenten, welche zwar nicht aul einer erbländischen, aber doch auf einer solchen Universität graduirt waren, die nach den im Mittel liegenden höchsten Resolutionen zur Erlangung der Advocatur geeignet sind, zur Prüfung zugelassen, wenn sie sich ausweisen konnten, über jene Gegenstände das Studium mit gutem Erfolge vollendet zu haben, welche zur Graduirung auf der deutsch-erbländischen Universität erforderlich waren (Hfdt. 7. Sept. 1792 Nr. 46 J.-G.-S.).

Kaiser Franz stellte die auf einer deutsch-erbländischen und die auf der pester Universität ertheilte Doctorswürde in eine gleiche Wirkung in den Erblanden. Wenn jedoch ein in Pest graduirter Doctor nachher in den deutschen Erbländern die Gerichtspraxis auszuüben wünscht, müsse sich derselbe, er möge die Rechtswissenschaft in Ungarn oder an einer deutsch-erbländischen Lehranstalt erlernt haben, vorläufig an einer deutsch-erbländischen Universität einer strengen Prüfung aus dem österr. Privat-, aus dem bürgerlichen und Kriminal-, aus dem deutschen Kirchen- und Staats-, aus dem Lehenrechte und aus der Geschichte des deutschen Reiches unterziehen, da diese Fächer in Ungarn nicht gelehrt wurden; und ebenso auch, wenn ein an einer deutsch-erbländischen Universität graduirter Doctor in Ungarn die Gerichtspraxis treiben wollte, das jus patrium mit den damit verbundenen Kenntnissen an einer ungarischen Lehranstalt erlernen, und in dem Falle, daß er sich zur Advocatie widmen wollte, dasjenige erfüllen, was diesfalls die Gesetze des Königreiches vorschreiben (Hfdte. 23. Dec. 1793 und 14. August 1794 Nr. 141 und 188 J.-G.-S.).

Auch die zu Pavia Graduirten, welche die Doctorswürde in den k. k. Staaten erhalten wollten, durften über jene Studien, welche zu Pavia gelehrt wurden, nicht mehr geprüft werden, hatten sich aber über jene Gegenstände, welche auf dieser Universität nicht gegeben worden sind, jener strengen Prüfung zu unterziehen, welche zur Erlangung der Doctorswürde auf einer deutsch-erbländischen hohen Schule erforderlich ist (Hfdt. 25. April 1796 Nr. 294 J.-G.-S.).

In den Vergleichsverhandlungen, welche die Wirthschaftsämter in Streitigkeiten der Unterthanen unter einander vorzunehmen hatten, war kein Einfluß eines Advocaten gestattet (Hfdt. 20. Nov. 1795 Nr. 265 J.-G.S.).

Wie wenig geneigt man übrigens war, den Advocaten Nachsicht zu gewähren, zeigt die rigorose Bestimmung, daß jeder Advocat, welcher von seiner Partei Vorschuß oder Zahlung erhält und dennoch die Taxen abzuführen vernachlässigt, bis zu deren Berichtigung von seinem Amte suspendirt, und wenn er diese Berichtigung binnen 14 Tagen vom Tage erhaltener Warnung nicht leistet, der Advocatie verlustigt erklärt werden soll (Hfdt. 25. Mai 1793 Nr. 106 J.-G.-S.).

Zu Anfang der Regierung des Kaisers Franz II. (1792—1835) war die Ausübung der Advocatur unter gewissen Voraussetzungen frei. Als Bedingungen zur Erlangung derselben bezeichnete das Hofdecret vom 6. September 1800: 1. das Doctorat, 2. dreijährige Praxis bei einem Advocaten, und zwar wie der Wortlaut schließen läßt, nach erlangtem Doctorat, endlich 3. die Appellations-

Digitized by Google

Prüfung pro stallo advocandi nach der Amtsinstruction vom Jahre 1785, zu welcher Niemand ohne die bezeichnete Praxis zugelassen wurde. Hatte Jemand diese drei Bedingungen erfüllt, so konnte er in dem Lande, für welches er den stallum advocandi angesucht hatte und für welches er geprüft worden war, bei allen Justizbehörden Parteien vertreten.

Die allgemeine Vorschrift über die Verfahrungsart (Instruction) bei den Gerichtsbehörden in Westgalizien vom 27. November 1801 enthielt im 20. Hauptstück dem Gesetze vom Jahre 1785 entsprechende Vorschriften über die Vornahme der Advocatenprüfung.

Die Fiscaladjuncten-Prüfung galt auch als Advocatenprüfung; dies wurde mit Hofdecret vom 19. Februar 1831 ausdrücklich bestätigt und nur hinzugefügt, daß die als Fiscaladjuncten geprüften Rechtsgelehrten, die sich noch keiner Prüfung aus dem Kriminalrechte unterworfen hatten, diese Prüfung nachholen mußten, da nach einem Hofdecret vom 17. Mai 1816 Advocaten wegen ihrer Verwendung bei Urtheilsfällungen bei den befreiten Land- und Stadtgerichten diese Prüfung zu machen hatten (Domin, neuere österr. Rechtsgeschichte, Wien 1869, S. 323).

Die zunehmende Menge der Rechtsstreite einer- und die mißliche Lage vieler Advocaten andererseits, deren Grund man in der großen Anzahl der letzteren suchen zu müssen glaubte, bestimmte jedoch die Regierung, außer Ungarn die Freigebung der Advocatie wieder aufzuheben.

Bereits am 12. April 1802 erschien ein Hofdecret, welches sämmtlichen Appellationsgerichten den Befehl Sr. Majestät mittheilte, daß bis auf weitere höchste Anordnung keine Advocatenprüfung mehr vorgenommen werden dürfe.

Diese Verfügung wurde zwar später wieder aufgehoben, allein ein Hofdecret vom 23. December 1814 schärfte den Appellationsgerichten ein, bei Gesuchen um Zulassung zur Advocatur den Stand der Advocaten und dessen Ab- oder Zunahme genau aufzuführen, und nöthigen Falls die ersten Behörden zu vernehmen. Ein Hofkanzleidecret vom 21. October 1817 setzte für die Ausübung der Advocatur in Wien als weitere Bedingung die kostspielige Einverleibung in die Wiener juridische Facultät fest, und das im selben Jahre am 5. November erschienene Hofdecret, betreffend die Zulassung von Advocaten in der Bukowina, betonte, daß diese Zulassung nach dem Bedürfnisse zu bemessen sei.

Mit dem Jahre 1818 begann dann eine lange Reihe von Hofverordnungen, mit welchen die Anzahl der Advocaten fast für alle wichtigeren Gerichtssitze normirt und damit die freie Ausübung der Advocatie definitiv beseitigt wurde.

Die wichtigsten derselben sind: das Hofdecret vom 7. Februar 1818 für Tirol (Innsbruck, Trient, Bozen, Roveredo und Feldkirch), vom 8. August 1820 für Istrien sammt Triest, sodann für Fiume, Buccari und die quarnerischen Inseln, womit gleichzeitig die Bedingungen zur Ausübung der Advocatie in den genannten Gebieten kundgemacht wurden; ferner vom 2. März 1822 und vom 1. Juni 1827 für Dalmatien, vom 18. und 29. März 1822 für Galizien, Görz und Gradisca, vom 9. und 13. April 1822 für Mähren, Schlesien und Steiermark, Kärnthen und Krain. (Die ursprünglich für Krain auf achtzehn fest-

Digitized by Google

gesetzte Zahl wurde später mit Hofdecret vom 23. April 1830 auf vierzehn bestimmt und sollte auf zehn herabgebracht werden. Nach letzterer Verordnung sollte kein Advocat des Kronlandes außerhalb Laibach seinen Wohnsitz aufschlagen dürfen.) Endlich gehört hierher das Hofdecret vom 3. Februar 1824, womit die Zahl der Advocaten für Prag vorläufig auf siebzig festgesetzt und die Entschließung für das flache Land nach dem sich zeigenden Bedarf vorbehalten wurde. Für Wien hatte das Hofdecret vom 8. März 1822 achtzig Advocaten bestimmt; eine Zahl, die mit Verordnung vom 16. August 1834 auf siebzig reducirt wurde. In Linz sollten nach ersterem Hofdecret höchstens neun, in Wiener Neustadt nach dem Hofdecret vom 12. April 1831 drei Advocaten bestehen.

Im Zusammenhang mit diesen Verfügungen steht der Erlaß vom 16. November 1830, womit unter anderem ausgesprochen wurde, daß die Ablegung der Advocatenprüfung nur die Befähigung, nicht aber das Recht zur Ausübung der Advocatie ertheile.

Auch einige den Advocatenstand betreffende Disciplinar-Vorschriften sind hier zu verzeichnen. So das Hofdecret vom 7. October 1793, womit den Vertretern unnütze Reisen auf Kosten ihrer Clienten, namentlich zum Behufe angeblicher Betreibung der bei den Hofstellen anhängigen Sachen untersagt wurden, und die Verordnungen vom 12. Januar 1810, 15. Februar 1812 und 13. April 1822, welche den Gerichtsbehörden strenge Aufsicht über die Gebarung der Advocaten, genaue Führung und jährliche Vorlage eigener Correctionsbücher auftrugen.

Die Bedingungen zur Erlangung eines Armenvertreters und zur Vormerkung der Gebühren wurden mit Hofdecret vom 26. October 1825 neuerlich normirt (Domin 324—6).

Bevor wir auf die nähere Besprechung der Norm von 1822 über die Zahl der Advocaten in Mähren und Oesterr.-Schlesien eingehen, wollen wir einen Rückblick über deren früheren Stand in diesen Ländern vorausschicken.

Im J. 1782 gab es nach dem troppauer Titularkalender für 1782 in Oesterr.-Schlesien 2 k. k. Fiscale, 1 zu Troppau, zugleich Unterthansadvocat, 1 zu Teschen, 6 geschworne k. Amts- und Landesadvocaten (keiner J. U. Dr.), welche aus a. h. Concession sowohl bei dem k. k. Amte zu Troppau, als auch bei den fürstl. Aemtern und Regierungen und bei den Stadtmagistraten prakticiren konnten, 3 teschner fürstl. Amtsadvocaten bei dem dortigen Landrechte (keiner J. U. Dr.), 5 breslauer bischöfl. Regierungsadvocaten zu Johannesberg, welche zugleich in Consistorial- und anderen geistlichen Rechtssachen bei den diesseitigen Gerichts- und Commissariatsstellen prakticirten, 3 fürstl. Amtsadvocaten in Troppau und 2 Regierungsadvocaten in Bielitz (keiner J. U. Dr.).

Künftighin sollen Landes-Sollicitatores nicht mehr aufgenommen werden (Hfzdt. 23. Sept. 1785 Nr. 469 J.-G.-S.).

1786 gab es nach dem Schematismus 8 mähr.-schles. Landesadvocaten in Mähren (7 zu Brünn und 1 in Kremsier) und 5 in Schlesien zu Troppau, von welchen aber nur 6 in Brünn J. U. Dr. waren, weiter 1 olmützer

Digitized by Google

bischöfl. Lehensmandatar und 2 geschworne Lehensadvocaten (in Kremsier und Olmütz), 6 geschworne Stadtadvocaten in Brünn, 7 beeidete Landes-Sollicitatoren in Mähren (zu Brünn), von welchen 2 zugleich brünner Stadtadvocaten waren, 7 beeidete Landesbuchhalter in Mähren (6 zu Brünn, 1 zu Tischnowitz), 5 geschworne olmützer Consistorial-Advocaten (wovon 1 zugleich Lehensadvocat) und 4 geschworne Sollicitatoren), 6 geschworne brünner Consistorial-Advocaten (woaon 4 zugleich Stadtadvocaten) und 2 geschworne Sollicitatoren (wovon 1 zugleich Landes-Sollicitator), 4 herzogl. landrechtliche Advocaten in Teschen, 1 fürstbischöfl. Landrechtsadvocat in Johannesberg, 3 fürstliche Landrechtsadvocaten in Troppau und 2 in Bielitz und 2 landrechtliche Buchhalter in Troppau.

1800 gab es nach dem Schematismus 19 mähr.-schles. Landesadvocaten in Mähren (bis auf 1 zu Olmütz alle in Brünn), alle J. U. Dr., und 3 in Schlesien zu Troppau, von denen 2 J. U. Dr., im J. 1806: 23 Advocaten und öffentl. Notare, bis auf 3 in Olmütz und 1 in Steinitz, alle in Brünn und alle J. U. Dr., dann weiter 3 in Troppau, im J. 1815: 27 mähr.-schles. Landesadvocaten, alle J. U. Dr., davon 20 in Brünn, 4 in Olmütz, 3 auf dem Lande, weiter 3 in Troppau und 3 zu Teschen, zus. 33, von welchen nur 1 in Brünn und 1 in Troppau k. k. öffentl. Notar, auf dem Lande aber 4 Stadtadvocaten in Iglau, 1 dto. in Kremsier, 2 dto. in Olmütz, 3 in Proßnitz, 1 in Teschen, 2 in Znaim, 3 herzogl. Landesadvocaten in Troppau.

1800 und 1806: 1 k. k. öffentl. Notar (beeidet und immatriculirt) und Consistorial-Advocat in Olmütz.

1800: 5 beeidete Landes-Sollicitatoren in Mähren, alle zu Brünn, 1806 nur 4, 1815 keiner.

1800: 5 beeidete Landesbuchhalter in Mähren, alle zu Brünn, 1806 nur 4, davon 1 in Wien, 1815 nur noch 2 in Brünn.

1800: 1 olmützer Lehenmandatar (zugleich Landesadvocat), 2 geschworne Lehenadvocaten und 1 geschworner Lehen-Sollicitator, 1806 dto. je 1.

1800: 3 geschworne Stadtadvocaten in Brünn (wovon 2 zugleich Landes-Sollicitatoren), 1806: 3 geschworne Stadtadvocaten in Brünn.

1800: 3 olmützer Consistorial-Advocaten, 1806: 2.

1800: 5 brünner Consistorial-Advocaten (zugleich Landesadvocaten oder Sollicitatoren), 1806: 4 geschworne Advocaten und 2 geschworne Sollicitatoren.

1800: 2 fürstl. Landrechtsadvocaten in Teschen, 1806: 3, davon 2 Landes-Advocaten.

1800: 3 fürstl. Landrechtsadvocaten in Troppau, 1806: 3.

1800: 1 fürstl. Landrechtsadvocat in Bielitz (erledigt), 1806: keiner.

Das früher bezogene Hofdecret vom 9. April 1822 Nr. 1861 J.-G.-S. bestimmte für Mähren und Schlesien 49 Landesadvocaten, und zwar 20 in Brünn, 6 in Olmütz, 2 in M.-Neustadt, 4 in Znaim, 4 in Iglau, 2 in Hradisch, 2 in Neutitschein, 5 in Troppau, 2 in Johannesberg und 2 in Teschen. Von den 20

Digitized by Google

in Brünn waren nie mehr als 18 besetzt (1844 Verhandlung, ob die 2 nöthig sind). Seine Majestät überließen die Ernennung der Advocaten in jenen Städten und Provinzen, wo deren Anzahl bereits durch a. h. Entschließung festgesetzt ist, der obersten Justizstelle (a. h. Entschl. 2. Febr. 1826 in Wagner's Zeitschrift).

Im Jahre 1829 gab es 28 m.-schl. Landesadvocaten, alle J. U. Dr., davon 2 k. k. öffentl. Notare, und zwar 14 in Brünn, 3 in Olmütz, 1 in Gewitsch, 3 in Iglau, 1 in Znaim, 2 in Teschen (zugleich herzogl. Landrechts-Advocaten), 4 in Troppau, dann 8 Stadtadvocaten, 2 in Olmütz, 2 in Iglau, 2 in Znaim, 1 in Troppau, 1 in Kremsier (zugleich Lehensadvocat), 1 herzogl. Landrechtsadvocat (außer den 4 Landesadvocaten), in Johannesberg keinen Advocaten.

Die nach dem Auftrage der Hofkanzlei vom 12. Mai 1829 Z. 1751 von der m.-schl. Provinzial-Staatsbuchhaltung aus den Erwerbsteuer-Tabellen zusammengestellte Industrie-Tabelle von Mähren und Schlesien im J. 1829 wies in beiden Ländern 45 Advocaten mit 37 Hilfs-Arbeitern und 1670 fl. Erwerbsteuer-Zahlung (Notizenbl. der histor. Section 1864 S. 79), jene vom J. 1839 in M. 32, in Schl. 11, zus. 43 Adv. (eb. S. 92), die Nachweisungen der k. k. Direction der Statistik im J. 1846 in Mähren und Schlesien, zusammen 43 Advocaten und Justiziäre, im J. 1850 aber in Mähren 35, in Schlesien 10, zusammen 45 Advocaten und Justiziäre nach (eb. 1866 S. 74, 76).

Mit der a. h. Entschließung vom 9. Dec. 1843 war die Aufnahme von fünf neuen Advocaten in Proßnitz, Sternberg, Schönberg, Kremsier und Trebitsch bewilligt, 1850 aber in Brünn von 20 auf 15 reducirt (wegen Vermehrung S. die „Neuigkeiten" 1859 Nr. 236).

Die Gegner der josefinischen Gesetzgebung hatten auch auf diesem Gebiete an die Stelle der Freigebung die Beschränkung gesetzt und zwar eine Beschränkung auf so geringe Zahl, daß dadurch allein schon ein Drängen nach den früheren Zuständen oder doch nach Vermehrung der Stellen nothwendig herbeigeführt werden mußte; hiezu kam jedoch weiter die Verfügung des Kaisers Franz mit dem Hofdecrete vom 22. Sept. 1821, nach welcher Justiziäre, Syndici und Magistratsräthe, welche die Advocatie bisher auszuüben berechtigt waren, dieselbe auch fernerhin außer ihrem Gerichtsbezirke, wiewohl nur bei Gerichten ausüben dürfen, die nicht mit mehreren im Gerichtsorte wohnenden Advocaten versehen waren. In Zukunft jedoch sollte die Verwaltung der Gerichtsbarkeit und die Advocatie zugleich zu übernehmen nicht mehr gestattet sein. Kein richterlicher Beamte sollte hinfort die Advocatie, kein Advocat die Verwaltung der Gerichtsbarkeit übernehmen, Am Schluße der Verordnung wurde den Appellationsgerichten aufgetragen, falls in Folge dieser Verfügung eine Vermehrung der Advocaten auf dem Lande nothwendig würde, deshalb an die oberste Justizstelle Bericht zu erstatten. Wirklich finden wir nun in unter den Justizgesetzen Kaiser Ferdinand's eine ganze Reihe solcher, mit welchen die Advocatenstellen in einzelnen Kronländern vermehrt wurden. So in Oberösterreich mit Erlaß vom 11. Juni 1839, in Böhmen mit den Erlässen vom 12. Mai 1840, mit einem vom 1. Mai 1843, mit zweien vom 17. Juli 1844 und mit einem vom 28. November 1845, dann

Digitized by Google

im Küstenlande mit zwei Erlässen vom 16. April 1840 und mit einem vom 30. December 1842, in Triest mit Erlaß vom 24. Januar 1843, in Tirol mit Erlaß vom 22. März 1843, mit zwei solchen vom 7. Februar, mit zweien vom 5. Juni und mit einem vom 11. December 1844, in Krain mit Hofdecret vom 18. Februar 1845 und in Dalmatien mit Verordnung vom 30. December 1842.

Als Grundsatz bei Besetzung der Stellen wurde mit Hofdecret vom 30. Mai 1837 festgestellt, daß unter den Geeigneten der in jeder Beziehung Vorzüglichste, bei allenfalls gleichen Vorzügen aber erst der Senior im Doctorate zu berücksichtigen sei. In Kärnthen und Krain sollte nach dem Hofdecret vom 6. December 1841 insbesondere auf solche Competenten Bedacht genommen werden, welche zur Ausübung der Praxis bei Berggerichten befähigt waren.

In Bezug auf den Bezirk, innerhalb dessen die Advocatur auszuüben war, galt im allgemeinen der Grundsatz, daß den Advocaten nicht nur in dem Kreise, in welchem sie ihren Wohnsitz hatten, sondern in der ganzen betreffenden Provinz die Parteienvertretung, jedoch mit der Beschränkung gestattet sein sollte, daß jene Advocaten, welchen bei ihrer Ernennung der Wohnsitz außerhalb der Hauptstadt angewiesen wurde, von der Vertretung bei den Gerichten der Hauptstadt ausgeschlossen waren. Dieser Grundsatz wurde bezüglich Böhmens in einem der oben citirten Vermehrungserlässe, bezüglich Steiermarks insbesondere mit Justiz-Hofdecret vom 11. Juli 1843 ausgesprochen (Domin S. 326—7, 357—8).

Andererseits ließ Kaiser Franz ein altes Institut von Parteienvertretung eingehen, nämlich jenes der Hofagenten. Ihre Bestimmung war Parteien-Vertretung in politischen Angelegenheiten und im Verfahren außer Streitsachen; insbesondere waren sie zu Vormundschaften und Curatelen berufen und hatten eine sehr einträgliche Stellung; nur processuale Vertretungsleistung war ihnen nicht gestattet. Armen sollten sie unentgeltlich mit Rath und That beistehen. Ursprünglich gab es deren eine große Anzahl. Die denselben am 1. November 1798 ertheilte umfangreiche Instruction setzte jedoch ihre Zahl für die böhmisch-österreichisch-deutschen Erbländer auf 25 fest, unter denen kein Unterschied nach den Provinzen stattfand und die bei allen Hof- und denselben untergeordneten Stellen einschreiten konnten. Außerdem gab es eigene ungarische und italienische Hofagenten. Zur Erlangung einer böhmisch-deutschen Hofagentenstelle war außer zehnjährigem Aufenthalt in einem Erblande und gutem Ruf Kenntniß der betreffenden Landessprache, Absolvirung der juridisch-politischen Studien an der erbländischen Universität, dreijährige Praxis bei einem Amte oder als Sollicitator bei einem Hofagenten oder Advocaten, endlich der Besitz eines Vermögens von wenigstens 10.000 fl. erforderlich. Die eigene Hofagenten-Prüfungscommission bestand aus je einem Hofrath von jeder Hofstelle.

Es wurde bekanntlich viel Mißbrauch mit diesen Stellen getrieben. Dies einerseits und die geringe Ueberwachung der Privatgeschäftskanzleien andererseits, veranlaßte den Kaiser, mit Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1833 das Institut der Hofagenten ganz aufzuheben und an deren Stelle berechtigte öffentliche Agenten oder Geschäftsführer treten zu lassen.

Digitized by Google

Um das Recht zur öffentlichen Agentie zu erlangen, mußte der Bewerber das Alter von 24 Jahren überschritten, die vorgeschriebenen Rechtsstudien an einen inländischen Lyceum gut vollendet, wenigstens durch drei Jahre entweder in einem öffentlichen Staats- oder Patrimonialamte, oder bei einem Advocaten, oder einem berechtigten Agenten prakticirt, sich mit vortheilhaften Zeugnissen ausgewiesen und in einer Prüfung, welche von einem Gubernial- und einem Appellationsrathe über die wichtigsten Gegenstände der einschlagenden Geschäfte vorzunehmen war, gut bestanden haben. Er mußte ferner sich über seine Sittlichkeit und Rechtlichkeit gehörig ausweisen und eine Caution von 10.000 fl. C. M. erlegen. Die Concessionen wurden von den Landesstellen für die ihnen untergeordneten Provinzen ertheilt. Die Agenten hatten die Befugniß, sich zu allen gesetzlich nicht anderen Personen vorbehaltenen Geschäften anzubieten, Geschäftskanzleien und Auskunftsbureau's zu errichten. Die damals bestandenen Privatgeschäftskanzleien sollten genau überwacht und bei der ersten Unregelmäßigkeit aufgehoben werden.

In gleicher Weise wurde mit Hofkanzlei-Decret vom 19. Juli 1834 das neben den Hofagenten bestandene Institut der Hofkriegsagenten mit Ausnahme der Militärgrenz-Agentenstelle aufgehoben und den Generalcommando's außer Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgrenze die Ermächtigung ertheilt, denjenigen öffentlichen Agenten, welche darum ansuchten, nach einer vorläufigen gut bestandenen Prüfung für den Generalcommando-Bezirk die Befugniß zu ertheilen, die an selbe sich wendenden Parteien bei den Militärbehörden zu vertreten, insofern diese Vertretung gesetzlich nicht anderen Personen vorbehalten war. Hingegen mußten solche Agenten die von der Militärbehörde ihnen übertragenen Vormundschaften und Curatelen dürftiger Parteien unentgeltlich übernehmen (Domin S. 87, 327—8).

In Folge des Hofkanzlei-Decretes vom 16. April 1833 wurde mit dem gleichen Decrete vom 10. März 1841 die in Erledigung gekommene Unterthans-Hofagentenstelle definitiv aufgehoben. Die Caution der Agenten in Galizien wurde mit dem Decrete der Hofkanzlei vom 29. Mai 1843 von 10.000 auf 4000 fl. C.-M. herabgesetzt (Domin 358).

Das Institut der öffentlichen Agenten kam in Mähren und Schlesien erst am Schluße der alten Zeit in Aufnahme. Der erste öffentliche Agent im m.-schl. Gouvernement dürfte der J. U. Dr. Carl van der Straß († 1880 als Bürgermeister von Brünn) gewesen sein, der schon im Laufe des J. 1848 seine Kanzlei in Bielitz eröffnete; ihm folgte 1847 Adolf Petřiček, öffentlicher Agent in Brünn († vor einigen Jahren) und der dritte öffentliche Agent Mährens und Schlesiens war der J. U. Dr. Alois Pražák („Moravia" 1848 S. 39), welcher später Advocat und 1881 Minister und Leiter des österr. Justizministeriums wurde und es bis in den October 1888 blieb.

Die von Joseph II. ausgeführten Reformen im Rechtswesen stärkten nicht das Institut der Notare,[1] brachten es vielmehr dem fast völligen Eingehen

[1] In Böhmen und Mähren kommen in früher Zeit urkundlich vor: Notare des Königs, der Königin, des Markgrafen, des Bischofs, einzelner Private, Notare und oberste Notare (Oberstlandschreiber) der Czuden und Landtafeln, öffentliche Notare. S. über das wichtige, bis in das

Digitized by Google

immer näher. Der Kaiser gestattete zwar den bei den Mercantil- und Wechselgerichten bereits angenommenen Notaren die Vertretung der Parteien in den alleinigen Mercantil-, Handlungs- und Wechselgeschäften (Patent 9. April 1782 in der J.-G.-S.), und zwar bei jeder Gerichtsstelle, an welche diese Geschäfte auf was immer für eine Art den Zug nahmen (Hfdt. 29. Nov. 1784 Nr. 370 J.-G.-S.), unter genauer Beobachtung dessen, was im 38. Capitel der Gerichtsordnung den Advocaten in Annehmung und Vertretung der Parteien anbefohlen worden. Für die Zukunft durfte aber Niemand als Notar aufgenommen werden, der sich nicht nebst der besonderen Prüfung über eine gründliche Kenntniß in den Mercantil-, Handlungs- und Wechselgeschäften, auch der den Advocaten gemäß §. 411 (d. G.-O.) vorgeschriebenen Prüfung unterworfen hat, und bei derselben tüchtig befunden worden ist (Patent 9. April 1782).

Die Creirung der öffentlichen Notarien wurde den Länderstellen überlassen. Diese sollen von denselben einen eigenen Eid abnehmen, über deren Creirung ein besonderes Protokoll führen, in dasselbe das von jedem gewählte Notariats-Zeichen und Insiegel, den Tag des abgelegten Eides, und des ihm nach der vorgeschriebenen Form ertheilten Diploms verläßlich vormerken, und die Bestätigung des abgelegten Eides von demselben eigenhändig mit Beisetzung seines Namens eintragen lassen (Hfdt. an sämmtliche Länderstellen vom 3. Jänner 1788 Nr. 760 J.-G.-S.).

Das Appellationsgericht hat in die Aufnahme der Notarien keinen Einfluß zu nehmen, außer wenn die Landesstelle einen oder den anderen Mitwerber zur Prüfung dorthin weisen sollte (Hfdt. 10. Dec. 1787 Nr. 754 J.-G.-S.).

Den päpstlichen Notarien (notariis apostolicis), welche keine Begnehmigung des Landesfürsten (placetum regium) aufzuweisen hatten, und allen von den Pfalzgrafen (comitibus palatinis) creirten Notarien, welche mit keinem landesfürstlichen, künftig aber mit keinem von der Landesstelle erhaltenen Diplom sich ausweisen konnten, wurde die Ausübung des Notariatsamtes in keinem Falle und auf keine Weise gestattet (Hfdt. 3. Jänner 1788 Nr. 760 J.-G.-S.).

Es wurde weiter erklärt, daß nach dem Buchstaben der allgemeinen Gerichtsordnung unter die öffentlichen Urkunden keine anderen Notariats-Instrumente, als die Wechsel-Proteste gehören, und daß weder ein Militär, noch ein anderer Bürger im Staate schuldig sei, in seinen Geschäften außergerichtlich

---

13. Jahrhundert zurückreichende Institut der Stadtschreiber, Notare, später Syndicus genannt, welches in den k. Städten Mährens (bis auf M.-Neustadt) zur Zeit der Magistrats-Regulirung unter Kaiser Joseph II. einging, d'Elvert's Geschichte der Städte Brünn von 1828 und Iglau von 1850 (S. 56, 60, 66, 204, 231, 277, 325, 396—8, 438—40, wo die Reihe der igl. von 1260—1786) und dessen Beiträge zur Geschichte der k. Städte Mährens, Brünn 1860 (13. B. Schr. d. histor. Sect.), S. 379, 401, 403, 440, 448, 452 ff., 458—466, wo die Reihe der brünner von 1222—1784, 514, 547, 563, 574, 578. S. auch Dudik 9. B. 185—6, 209—14, 216.

Digitized by Google

Jemanden, wer er immer sein mag, folglich auch keinem Notarius, Rede und Antwort zu geben (Hfdt. 22. Juli 1788 Nr. 860 J.-G.-S.).

In Tirol und den wälschen Confinen bestand der Zwang, daß die nicht siegelmäßigen Unterthanen zur giltigen Errichtung letztwilliger Geschäfte oder sonstiger verbindlicher Urkunden an die Beiziehung eines notarii publici gebunden waren. Als die neue Gesetzgebung diesen Zwang abstellte, machte das inner- und oberösterr. Appellationsgericht den Antrag, den gemeinen Mann bei Errichtung der Urkunden an das Ortsgericht unter Strafe der Nullität zu verweisen; nach dem Hofdecrete vom 3. April 1788 Nr. 803 J.-G.-S. fand aber derselbe nach der dermaligen Gesetzgebung nicht mehr statt. Und da nur noch in den wälschen Confinen Notarien bestehen und auch diese nach und nach absterben zu lassen befohlen sei, sollen die Notariats-Urkunden in das Archiv, welches jedes Ortsgericht zu halten habe, hinterlegt werden. Auch spätere Verordnungen (Hfdte. 12. März 1792 Nr. 5 J.-G.-S. und 10. Juni 1793 Nr. 111 J.-G.-S.) hielten an der Aufhebung des erwähnten Zwanges fest und forderten nur die gerichtliche Protokollirung der Urkunde, welche ein Pfand- oder dingliches Recht begründen sollte.

Da die allgemeine Gerichtsordnung Bestimmungen über die Glaubwürdigkeit der Notariats-Urkunden nicht enthält, aus ihr allein aber entnommen werden sollte, welche Urkunden vollen Glauben verdienten (Hofdecret vom 21. August 1788), so hörte mit der Einführung der Gerichtsordnung das Institut der Notare in seiner ursprünglichen Gestalt, wo es sich bisher in den deutsch-österr. Provinzen noch erhalten hatte, auf. Fernerhin gab es nur noch Wechsel-Notare. In der Justizgesetzgebung jener Zeit findet sich rücksichtlich der Notare nur das Hofdecret vom 29. Februar 1804, nach welchem sie sich so wenig als Advocaten aller Orten zur Ausübung ihres Amtes willkürlich niederlassen durften, sondern in ihren Standorten, nämlich in jenem Lande allein berechtigt sein sollten, wo sie nach vorhergegangener Prüfung zum Notar angenommen worden waren. Uebrigens waren in Mercantil- und Wechselsachen nach dem Hofdecrete vom 29. Nov. 1784 auch die Wechselnotare zur Parteienvertretung bei den Gerichten ermächtigt (Domin S. 181, 328).

Der Sturz der alten Verfassung und Verwaltung im J. 1848 brachte auch eine Gestaltung in die Rechtsvertretung der Parteien. Als wichtige Organe der Justizpflege wurde das Advocaten-Institut neu geregelt (prov. Advocaten-Ordnung vom 16. August 1849 Nr. 363 Reichsgesetz), das Notariats-Institut aber (zur Aufnahme von Acten, welche die Kraft öffentlicher Urkunden haben, auf Verlangen der Parteien) neu geschaffen (Not.-Ordnung vom 29. Sept. 1850 Nr. 366 R.-G.). An die Stelle der ersten und der sonstigen einschlägigen Bestimmungen trat vom 1. Jänner 1869 an die neue Advocaten-Ordnung vom 6. Juli 1868 R.-G. Nr. 96 (in der „Brünner Zeitung" Nr. 161 und 162), welche das System der geschlossenen Zahl aufgab und die Ausübung der Advocatie nur von der Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse und der Eintragung in die Liste der Advocaten abhängig machte, wozu ein

Digitized by Google

Disciplinargesetz vom 1. April 1872 Nr. 40 des Reichsges. kam. Später folgte die Notariats-Ordnung vom 25. Juli 1871 R.-G. Nr. 75 (Aenderungen im Gesetze vom 25. Dec. 1876 R.-G. 1877 Nr. 3).

Rücksichtlich der dermaligen Verfassung dieser Institute verweisen wir auf Pisko, die Organisation der Advocatie, Wien 1863; Domin, neuere österr. Rechtsgeschichte, Wien 1869 (Index); das Lehrbuch der Geschichte und Theorie des österr. Civilproceßrechtes vom grazer Universitäts-Professor Raban Freiherrn v. Canstein, 1. B., Berlin 1880, und zwar die Abschnitte: A. die Parteien (S. 432—469), B. die Proceßvertreter der Parteien (S. 469—497) und C. die Rechtsbeistände (S. 497—8) und dessen Compendium des österr. Civilproceßrechtes, Berlin 1885, 1. Hälfte S. 100—117. Hinsichtlich der anderen Institute verweisen wir auf Canstein (I. 469 ff.).

Ein neues Institut, jenes der Staatsanwaltschaft, wurde ins Leben gerufen, als die Gesetzgebung, in Folge der auf geschichtlichem Wege und der Vergleichung mit englischem und französischem Rechte gewonnenen Erfahrung, seit der Mitte des gegenwärtigen Jahrhundertes das bisher bestandene Strafverfahren gründlich umgestaltete, allenthalben die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit desselben wiederherstellte und das Anklageprincip demselben ausschließlich zu Grunde legte und im Zusammenhange damit das genannte Institut schuf, sowie endlich in den Geschwornen mit dem Berufe, über die Thatfrage durch ihren an keinerlei Beweisregeln gebundenen Wahrspruch zu entscheiden, auch das Volk wieder zu einer Theilnahme und Mitwirkung bei der Judicatur in Strafsachen heranzog. Diese Grundprincipien finden sich auch in den jüngsten legislatorischen Erzeugnissen, welche das Verfahren regeln, anerkannt, in der Strafproceß-Ordnung für Oesterreich vom J. 1873 und in der für das deutsche Reich von 1877 (Siegel, deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Berlin 1889, S. 512. S. über dieses Institut an sich Bluntschli's Staatswörterbuch 9. B. S. 667—682; über die Ausführung in Oesterreich, bezw. in Mähren und Schlesien seit 1849 d'Elvert's österr. Verwaltungsgeschichte, Brünn 1880 (24. B. Schriften d. histor. Sect.) S. 456, 561, 576, 579).

Ziehen wir die Folgen der neuen Gesetzgebung in Beziehung auf den Bestand der Institute der Advocaten und Notare in Betrachtung, so ist zunächst zu bemerken, daß in Gemäßheit des Justizministerial-Erlaßes vom 22. Juli 1862 Z. 11.704 vom m.-schl. Oberlandesgerichte am 29. Juli 1862 der Concurs zur Besetzung der nachstehenden neuerrichteten Advocatenstellen in den Sprengeln der 8 Landes- und Kreisgerichte Mährens und Schlesiens ausgeschrieben wurden: 1. im brünner eine in Zwittau und eine zweite in Wischau, 2. im olmützer eine in Müglitz und je eine zweite in Schönberg und Sternberg, 3. im neutitscheiner eine in Leipnik, 4. im hradischer eine in Göding, 5. im znaimer eine dritte Stelle in Nikolsburg, 6. im iglauer eine vierte Stelle in Iglau, eine zweite in Trebitsch und eine in Groß-Meseritsch, 7. im troppauer je eine in Wagstadt und Weidenau, 8. im teschner je eine Stelle in Oderberg und Friedek, zus. daher 15 („Brünner Zeitung" 1862 Nr. 275).

Digitized by Google

Nach dem Staatshandbuche vom J. 1866 gab die „Brünner Zeitung" von 1867 Nr. 275 folgende kurze Statistik des österr. Advocatenstandes: Oesterreich diesseits der Leitha besitzt 894 Advocaten, von denen 54 zugleich Notare sind. Es kommt hier ein Advocat auf je 21.434 Seelen der Bevölkerung. Das stärkste Verhältniß der Advocaten zur Bevölkerung ist diesseits der Leitha im Küstenlande (1 : 7505) und Tirol mit Vorarlberg (1 : 9429); dann kommen der Reihe nach: Oesterreich unter der Enns (1 : 10.502), Salzburg (1 : 16.355), Steiermark (1 : 18.747), Kärnten (1 : 20.145), Oesterreich ob der Enns (1 : 21.154), Krain (1 : 26.299), Böhmen (1 : 27.607), Mähren und Schlesien (1 : 28.821), Galizien und Bukowina (1 : 36.926). Das Maß des Möglichen ist jenseits der Leitha geleistet; hier treffen auf 15¼ Millionen Bevölkerung 3292 Advocaten (1 : 4639), davon auf Ungarn 2991 (1 : 3572), Siebenbürgen 115 (1 : 18.039), Croato-Slavonien und die Militärgrenze 145 (1 : 14.285), Dalmatien 41 (1 zu 10.749). Zum Vergleiche einige andere Staaten. Baiern zählte (1863) 263 Advocaten (1 : 18.278), Sachsen (1867) 769 (1 : 3048); jedoch sind 161 von diesen Advocaten zugleich Notare, ehemaliges Königreich Hannover (1865) 386 (1 zu 4946); 187 Advocaten sind zugleich Notare, Württemberg (1862) 243 (1 : 7028), Baden (1862) 111 (1 : 12.682), Preußen (1865) 1777 (davon 1286 zugleich Notare), oder auf je 12.803 Einwohner einen Advocaten.

Als die neue Advocaten-Ordnung vom 6. Juli 1868 die Zahl frei gab, machte der Ausschuß der mährischen Advocatenkammer (Präsident war Dr. Rudolph v. Ott) gemäß §. 7 dieses Gesetzes am 7. Februar 1869 öffentlich bekannt (in der „Brünner Zeitung" 1869 Nr. 39), daß er 9 namentlich bezeichnete Advocaten in die Advocatenliste für Mähren eingetragen habe und veröffentlichte zugleich am 17. Jänner 1869 die Liste der sämmtlichen damals in Mähren bestandenen Advocaten, 98 an der Zahl. Die „Brünner Zeitung" von 1869 Nr. 38 berichtete aber (wahrscheinlich aus etwas späterer Zeit): Die Zahl der in Mähren dermalen in Praxis stehenden Advocaten ist 107. Von dieser Zahl entfallen 30 auf die Landeshauptstadt Brünn (vor einem Jahre 20), 10 auf Olmütz, je 4 auf Iglau, Znaim, Neutitschein und Proßnitz; je 3 auf Hradisch, Kremsier, Wischau, Sternberg, Nikolsburg; je 2 auf Weißkirchen, Boskowitz, Schönberg, Holleschau und Mähr.-Neustadt; je 1 auf Trebitsch, Datschitz, Gaya, Mähr.-Ostrau, Müglitz, Littau, Wall.-Meseritsch, Mähr.-Trübau, Seelowitz, Hohenstadt, Ung.-Brod, Leipnik, Kromau, Auspitz, Mistek, Zwittau, Prerau, Lundenburg, Teltsch, Tischnowitz, Freiberg, Mähr.-Budwitz, Kojetein, Fulnek, Groß-Meseritsch.

Nach der Kundmachung der mähr. Advocatenkammer vom 7. Jänner 1870 („Brünner Zeitung" 1870 Nr. 24) verblieben in deren Liste mit Ende des J. 1869: 110 Advocaten mit dem Wohnsitze in Mähren eingetragen (werden genannt).

Mit Schluß des J. 1870 waren es nach der in der „Brünner Zeitung" von 1871 Nr. 25 veröffentlichten Liste schon 116 (namentlich angeführt) und sofort Ende 1871 : 125, Ende 1872 : 127 („Brünner Zeitung." 1873

Digitized by Google

Nr. 23), Ende 1873 : 131 (eb. 1874 Nr. 33), Ende 1874 : 142 (eb. 1875 Nr. 30), Ende 1876 : 159 (eb. 1877 Nr. 43), Ende 1877 : 167 (eb. 1878 Nr. 43), Ende 1878 : 179 (eb. 1879 Nr. 26), Ende 1879 : 181 (eb. 1880 Nr. 29), Ende 1880 : 186 (von welchen 47 auf Brünn entfielen (eb. 1881 Nr. 35), Ende 1881 : 186 (eb. 1882 Nr. 15), Ende 1883 : 201 (eb. 1884 18), davon in Brünn 51, Olmütz 12, Znaim 10, Iglau 8, in Brünn kamen im Jänner 1884 vier neue dazu, es gab also da 55), Ende 1885 : 218 (eb. 1886 Nr. 17), davon 60 in Brünn, 13 in Olmütz, 10 in Znaim, 8 in Iglau, in Proßnitz und Kremsier je 7, in Hradisch 6 u. s. w., von den 218 hatten nur 2 nicht zugleich auch den Doctortitel (Nachricht in „Br. Ztg.“). Ende 1889 gab es (in der Reihenfolge der Eintragung in die Liste namentlich angegeben) bereits 259 Advocaten in Mähren („Br. Ztg.“ 1890 Nr. 36), Ende 1892 : 299 (eb. 1893 Nr. 28; von den hier nicht aufgenommenen Zwischen-Jahren fehlen mir die Listen). Bei dem schnellen und großen Wachsthum der Zahl kam schon früher die Frage in Verhandlung, ob die Zahl nicht wieder zu schließen wäre (S. die Presse von 1880 Nr. 211, Canstein I. 476).

An der Spitze der mähr. Advocaten-Kammer stand vom Anfange an als Präsident Dr. Rudolph Edler von Ott (1855—61 und 1868—1870 Bürgermeister von Brünn, gest. 30. Dec. 1880), Dr. Eduard Raph. Ulrich als Vice-Präsident, nachher als Präsident Dr. Karl Reißig bis 1889, dann Dr. Friedrich Klob.

Einige weitere statistische Angaben über die Verhältnisse der Advocaten in Mähren und bezw. Oesterreich werden nicht unwillkommen sein. So berichtete die „Brünner Zeitung“ von 1879 Nr. 26: Nach dem von dem Ausschuße der mährischen Advocaten-Kammer für das Jahr 1879 veröffentlichten Verzeichniße gibt es, wie bereits mitgetheilt wurde, in Mähren 179 Advocaten. Von dieser Zahl entfallen 48 auf Brünn; 13 auf Olmütz; 10 auf Znaim; je 7 auf Proßnitz und Iglau; je 4 auf Kremsier, Nikolsburg, Neutitschein und Trebitsch; je 3 auf Gaya, Holleschau, Boskowitz, Hradisch, Mährisch-Ostrau, Kojetein, Prerau, Wischau und Mähr.-Schönberg; je 2 auf Auspitz, Austerlitz, Eibenschitz, Ung.-Brod, Göding, Kromau, Littau, Leipnik, Groß-Meseritsch, Lundenburg, Mistek, Wall.-Meseritsch, Seelowitz, Sternberg, Tischnowitz, Mähr.-Trübau, Weißkirchen und Zwittau; endlich je 1 Advocat auf Blansko, Mähr.-Budwitz, Butschowitz, Datschitz, Gewitsch, Hohenstadt, Joslowitz, Müglitz, Neustadtl, Napagedl, Mähr.-Neustadt, Ung.-Ostra, Plumenau, Römerstadt und Teltsch.

In der „Brünner Morgenpost“ von 1879 Nr. 289 heißt es: Die Zunahme der Advocaten in Wien wird wohl am besten durch die Thatsache illustrirt, daß genannte Haupt- und Residenzstadt um 44 Rechtsfreunde mehr aufweist, als das ganze, weit über fünf Millionen Bewohner zählende, industriell und landwirthschaftlich hochentwickelte Königreich Böhmen. Während nämlich letzteres Kronland 492 Advocaten besitzt, entfallen von den 647 Rechtsanwälten Niederösterreichs auf Wien nicht weniger als 536. Von dieser Gesammtzahl finden sich im ersten Bezirk allein 490, indeß im zweiten 5, im dritten 3, im vierten 8, im

Digitized by Google

fünften 1, im sechsten 7, im siebenten 11, im achten 5, im neunten Bezirke 6 Advocaturs-Kanzleien bestehen.

Die wiener Vororte zählen 27, die Kreisgerichts-Sprengel: Korneuburg 27, Krems 16, Wiener-Neustadt 21, St. Pölten 20 Advocaten. Von den 492 Advocaten Böhmens sind 153 in Prag, in den Vororten dieser Landeshauptstadt aber 33 etablirt.

Ueber die Lage der Advocaten heißt es im „M.-schl. Correspondenten" von 1885 Nr. 18: Der von dem Justizministerium soeben veröffentlichte Ausweis über die Zahl und Vertheilung der Advocaten in Oesterreich gibt interessante Aufschlüsse über die Situation dieses Standes. Diesem Ausweise zufolge gibt es derzeit in allen Kronländern 2560 Advocaten; die größte Zahl derselben entfällt auf Niederösterreich, welches 732 Advocaten hat, während Böhmen, welches an Land und Bevölkerung zweimal so groß ist wie ersteres, nur 616 Advocaten hat. Ferner hat Mähren 206, Schlesien 53, Oberösterreich 80, Salzburg 19, Steiermark 148, Kärnthen 29, Krain 22, Tirol 137, Vorarlberg 13, das Küstenland 112, Galizien 296, die Bukowina 41 und Istrien 56 Advocaten. Was die locale Vertheilung der Advocaten betrifft, so herrscht hier dasselbe Mißverhältniß, wie bei den Aerzten; während die Städte von Advocaten geradezu überfüllt sind, herrscht auf dem Lande ein großer Mangel an Rechtsanwälten. Selbst an solchen Orten, wo Bezirksgerichte bestehen, wo also der Advocat unbedingt eine Beschäftigung finden muß, fehlt es an Advocaten; so sind in Niederösterreich derzeit folgende Gerichtssprengel ohne Advocaten: Purkersdorf, Marchegg, Lilienfeld, Guttenstein, Persenbeug, Dobersberg, Geras, Litschau, Ottenschlag, Pöggstall, Kirchberg a. d. Pielach und Kirchschlag. In Oberösterreich sind 13 Gerichtsbezirke, in Böhmen 57, in Mähren 19, in Schlesien 18, in Steiermark 20 Gerichtsbezirke ebenfalls ohne Advocaten. In einzelnen Kronländern tritt das Mißverhältniß besonders craß zu Tage. So haben z. B. in Kärnthen von 28 Gerichtsbezirken 19 keine Advocaten, in Krain von 29 Gerichtsbezirken 24 keine Advocaten. In Galizien ist mehr als die Hälfte des Landes ohne Advocaten, nämlich von 165 Gerichtssprengeln besitzen 129 keine Rechtsanwälte.

Aus der „Wiener Zeitung" vom 1. Juni 1890 entnahm der „M.-schl. Correspondent" folgende Statistik der Advocaten in Oesterreich (diesseits der Leitha): In sämmtlichen Oberlandesgerichts-Sprengeln Oesterreichs befanden sich zu Beginn des Jahres 1890 zusammen 3007 Advocaten, und zwar 1858 am Sitze eines Gerichtshofes und 1149 an anderen Orten. Von der Gesammtzahl übten ihren Beruf 1473 am Sitze der Advocatenkammern aus. Gegen das Jahr 1889 ist eine Zunahme der Gesammtzahl um 100 Advocaten zu verzeichnen, denn zu der Gesammtzahl am Beginne des Jahres 1889 von 2819 Advocaten kamen 178 durch Eintragung in die Advocatenliste und 10 durch Uebersiedlung aus anderen Kammersprengeln hinzu, während 50 durch Tod abgingen, 25 auf die Advocatur Verzicht leisteten, 2 aus anderen Gründen zurücktraten, einer aus der Advocatenliste gestrichen wurde und 10 in andere Kammersprengel übersiedelten. Bezüglich einzelner Länder entfallen auf: Niederösterreich 837, Oberösterreich 79,

Digitized by Google

Salzburg 20, Böhmen 761, Mähren 260, Schlesien 60, Steiermark 155, Kärnthen 30, Krain 21, Tirol 46, Vorarlberg 14, Triest 95, Görz 31, Galizien 344, die Bukowina 63 und auf Dalmation 58 Advocaten. In Niederösterreich, welches die größte Zahl der Advocaten besitzt, entfällt auf je 2784 Einwohner ein Advocat. Dieses Verhältniß wird jedoch noch bedeutend geändert, wenn Wien allein in Rechnung kommt, wo 687 Advocaten ihre Praxis ausüben und nach dem rechnungsmäßigen Stande der Bevölkerung 1150 Einwohner auf einen Advocaten entfallen. In Böhmen kommt je ein Advocat auf 7307 Einwohner, in Mähren auf 8282, in Schlesien auf 9425, in Oberösterreich auf 9615, in Salzburg auf 8178, in Steiermark auf 7829, in Kärnthen auf 11.624, in Krain auf 22.916, in Tirol auf 6084, in Vorarlberg auf 7669, im Küstenlande auf 5142, in Dalmatien auf 8208, in Galizien auf 15.240 und in der Bukowina auf 9074 Einwohner.

Aus der „Wiener Zeitung" und bezw. der „Freien Presse" vom 9. April 1891 theilt der „M.-schl. Correspondent" von 1891 Nr. 82 folgende Advocaturs-Statistik in Oesterreich mit: Dem „Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums" sind tabellarische Uebersichten über die Zahl der Advocaten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu Beginn des Jahres 1891, dann über die Personalbewegung in der Advocatur im Jahre 1890 und eine Zusammenstellung der Ernennungs-, rücksichtlich Eintragungsjahre der zu Beginn des Jahres 1891 in der Advocatenliste eingetragenen Advocaten beigegeben. Der Uebersicht über die Zahl der Advocaten ist zu entnehmen, daß in sämmtlichen neun Oberlandesgerichts-Sprengeln, welche 24 Advocatenkammern umfassen, zu Beginn des Jahres 1891 bei einer Einwohnerzahl von 22,144.244 Köpfen 3110 Advocaten ihres Amtes walteten. Von der Gesammtzahl befanden sich 1895 Advocaten am Sitze eines Gerichtshofes, 1215 an anderen Orten und 1495 am Sitze der Advocatenkammern. Im Vergleiche mit dem Jahre 1890 zeigt sich eine Vermehrung der Advocaten um 103, davon 37 am Sitze eines Gerichtshofes, 66 an anderen Orten und 22 am Sitze einer Advocatenkammer. Im Laufe des Jahres 1890 wurden, wie der Uebersichtstabelle über die Personalbewegung in der Advocatur zu entnehmen ist, 179 Advocaten in die Advocatenliste eingetragen und 10 übersiedelten in andere Kammersprengel, während 45 mit Tod abgingen, 28 auf die Advocatur Verzicht leisteten und 3 von der Liste gestrichen wurden. Die Zusammenstellung der Ernennungsjahre reicht bis 1840 zurück und zählt unter den zu Beginn des Jahres 1891 amtirenden Advocaten 553 auf, welche vor dem Jahre 1869 — der Freigebung der Advocatur — zu Advocaten ernannt wurden. Seit dem Jahre 1860 erfolgten zusammen 2557 Eintragungen in die Advocatenliste, und zwar im Jahre 1869: 190, d. i. eine Zahl, welche seither in keinem der folgenden Jahre wieder erreicht wurde; sie sank gleich im folgenden Jahre auf 82, im Jahre 1873 auf 77, stieg dann aber mit wenigen Ausnahmen allmälig bis 141 im Jahre 1885, 143 im Jahre 1886, 149 im Jahre 1887, 168 im Jahre 1888, 176 im Jahre 1889 und 179 im Jahre 1890. In Niederösterreich, dem Sprengel der Advocatenkammer in Wien, befanden sich

Digitized by Google

fünften 1, im sechsten 7, im siebenten 11, im achten 5, im neun 6 Advocaturs-Kanzleien bestehen.

Die wiener Vororte zählen 27, die Kreisgerichts-Sprengel: Korn Krems 16, Wiener-Neustadt 21, St. Pölten 20 Advocaten. Von Advocaten Böhmens sind 153 in Prag, in den Vororten dieser Lande aber 33 etablirt.

Ueber die Lage der Advocaten heißt es im „M.-schl. Corres von 1885 Nr. 18: Der von dem Justizministerium soeben veröffentlichte über die Zahl und Vertheilung der Advocaten in Oesterreich gibt in Aufschlüsse über die Situation dieses Standes. Diesem Ausweise zufolge derzeit in allen Kronländern 2560 Advocaten; die größte Zahl derselben auf Niederösterreich, welches 732 Advocaten hat, während Böhmen, n Land und Bevölkerung zweimal so groß ist wie ersteres, nur 616 Advo. Ferner hat Mähren 206, Schlesien 53, Oberösterreich 80, Sal. Steiermark 148, Kärnthen 29, Krain 22, Tirol 137, Vorarlberg 13, da land 112, Galizien 296, die Bukowina 41 und Istrien 56 Advocaten. locale Vertheilung der Advocaten betrifft, so herrscht hier dasselbe Mißverhä bei den Aerzten; während die Städte von Advocaten geradezu überfüllt sin auf dem Lande ein großer Mangel an Rechtsanwälten. Selbst an solch wo Bezirksgerichte bestehen, wo also der Advocat unbedingt eine Besc finden muß, fehlt es an Advocaten; so sind in Niederösterreich derzeit Gerichtssprengel ohne Advocaten: Purkersdorf, Marchegg, Lilienfeld, Gr Persenbeug, Dobersberg, Geras, Litschau, Ottenschlag, Pöggstall, Kirchb Pielach und Kirchschlag. In Oberösterreich sind 13 Gerichtsbezirke, in 57, in Mähren 19, in Schlesien 18, in Steiermark 20 Gerichtsbezir falls ohne Advocaten. In einzelnen Kronländern tritt das Mißve besonders craß zu Tage. So haben z. B. in Kärnthen von 28 Gerichts 19 keine Advocaten, in Krain von 29 Gerichtsbezirken 24 keine Advoca Galizien ist mehr als die Hälfte des Landes ohne Advocaten, nämli 165 Gerichtssprengeln besitzen 129 keine Rechtsanwälte.

Aus der „Wiener Zeitung" vom 1. Juni 1890 entnahm der „ Correspondent" folgende Statistik der Advocaten in Oesterreich (i der Leitha): In sämmtlichen Oberlandesgerichts-Sprengeln Oesterreichs b sich zu Beginn des Jahres 1890 zusammen 3007 Advocaten, und zwa am Sitze eines Gerichtshofes und 1149 an anderen Orten. Von der Gesam übten ihren Beruf 1473 am Sitze der Advocatenkammern aus. Gegen da 1889 ist eine Zunahme der Gesammtzahl um 100 Advocaten zu verzeichne zu der Gesammtzahl am Beginne des Jahres 1889 von 2819 Advocaten 178 durch Eintragung in die Advocatenliste und 10 durch Uebersiedlu anderen Kammersprengeln hinzu, während 50 durch Tod abgingen, 25 a Advocatur Verzicht leisteten, 2 aus anderen Gründen zurücktraten, einer a Advocatenliste gestrichen wurde und 10 in andere Kammersprengel übersi Bezüglich einzelner Länder entfallen auf: Niederösterreich 837, Oberösterrei

Digitized by Google

Digitized by Google

zu Beginn des Jahres 846 Advocaten, davon 722 am Sitze eines Gerichtshofes und 124 an anderen Orten; ferner zählte man zu Beginn des Jahres 1891 in Oberösterreich 81, in Salzburg 22, in Böhmen 793, in Mähren 271, in Schlesien 57, in Steiermark 154, in Kärnthen 31, in Krain 21, in Tirol 100, in Vorarlberg 16, in Triest 98, in Görz 31, in Galizien 431, in der Bukowina 64 und in Dalmatien 61 Advocaten. Von der Gesammtzahl der Bevölkerung nach der Zählung vom 31. December v. J. entfällt auf je 7120 Einwohner 1 Advocat.

Rücksichtlich des Notariat-Institutes lassen wir einige Mittheilungen folgen. Die „Brünner Zeitung" von 1873 Nr. 115 wies den damaligen Stand der Notare in Mähren und Schlesien nach. In der neunten General-Versammlung des Vereines der Notare für Mähren und Schlesien 1877, unter dem Vorsitze des Vereins-Obmannes Dr. Carl Wallaschek, trug Dr. Mikschiczek den Geschäfts- und Rechenschaftsbericht vor. Derselbe (heißt es in der „Brünner Zeitung" 1877 S. 693) skizzirt in eingehender Weise die Wünsche und Bestrebungen der österreichischen Notare und erwähnt nebenbei auch der Notariats-Verhältnisse in Deutschland, Ungarn und Italien. Nach dieser allgemeinen Einleitung führt der Bericht die in der abgelaufenen Periode erschienenen österreichischen Gesetze an, von denen für das Notariats-Wesen das vom 25. December 1876 unstreitig das wichtigste sei, da auf Grund dieses Gesetzes die §§. 6 und 110 abgeändert werden. Die Modification des §. 6 haben fast alle Notare Oesterreichs mit Bedauern aufgenommen, dagegen die des §. 119 mit Befriedigung. Die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über das Verfahren bei der Execution durch Zwangsverkauf unbeweglicher Güter, enthalte im §. 4 eine dem Notariats-Wesen abträgliche Bestimmung. Es werden da dem Notar Functionen zugedacht, die weder seinem Berufe, noch seiner Neigung und seinen materiellen Interessen entsprechen und die nur dazu geeignet erscheinen, den Notar beim Publicum in ein falsches Licht zu stellen. Der Bericht constatirt hierauf eine erfreuliche Zunahme der Notariats-Candidaten. Im brünner Kammerbezirke sind dermalen 10, im olmützer 9 und im troppauer 5 Candidaten. In Mähren und Schlesien sind 116 Notariats-Stellen systemisirt und dermalen sämmtlich besetzt; davon gehören 96 dem Vereine an. In ehrender Weise nahm der Bericht von den unterschiedlichen Auszeichnungen Notiz, welche während der abgelaufenen Periode Notaren zu Theil wurden. Bezüglich der Vereinsbibliothek und des Effecten-Inventars habe sich keine Aenderung ergeben; der Stand der Vereins-Cassa betrage dermalen 1651 fl. 70 kr. Es wurden sodann nach lebhafter Debatte mehrere Beschlüsse gefaßt, so über die Gebührenbemessung von Notariats-Urkunden, Sammlung von statistischen Daten, über die Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre und über rein notarielle Acte, über wünschenswerthe Modificationen bei Zusammenstellung der Geschwornenlisten, über Zulassung von Frauenspersonen, die das 20. Lebensjahr überschritten, zur Bezeugung der Personal-Identität ꝛc. ꝛc. Zur Ergänzung der Vereinsbibliothek wurden 100 fl. bewilligt. Als nächster Versammlungsort wurde Troppau bestimmt.

Digitized by Google

Nach dem vom genannten Vereine angelegten Verzeichniße sämmtlicher Notare gab es Ende 1879 in Mähren und Schlesien zusammen 111 Notare, und zerfielen dieselben in das Notaren-Collegium für die Gerichtshofsprengel Brünn, Iglau und Znaim mit der Notariatskammer in Brünn (Kammer-Präsident Dr. Carl Wallaschek in Brünn), in jenes für die Gerichtshofsprengel Olmütz, Neutitschein und Ung.-Hradisch mit der Notariatskammer in Olmütz (Präsident Dr. Adolf Klim in Olmütz), endlich in jenes für die Gerichtshofsprengel Troppau und Teschen mit der Notariatskammer in Troppau (Präsident Franz Scholz in Troppau). Das Verzeichniß enthält auch das Senium der Notare („Brünner Morgenpost" 1879 Nr. 291).

Ueber die 22. General-Versammlung des gedachten Vereines im J. 1890 berichtete die „Brünner Zeitung" von 1890 Nr. 160 u. A.: In Mähren und Schlesien sind 116 systemisirte Notarstellen, wovon dermalen erledigt sind fünf Stellen, und zwar: in Olmütz, Sternberg, Nikolsburg, Kremsier und Holleschau. An Notariats-Candidaten zählt der brünner Kammersprengel 22, der olmützer 25, der troppauer 14, zusammen 61, so daß der bedeutende Nachwuchs leider wenig erfreuliche Aussichten hat. Der Verein zählt 105 Mitglieder, und zwar: 1 Ehrenmitglied, 78 Notare, 26 Candidaten. Von den 22 ordentlichen General-Versammlungen wurden abgehalten in Brünn 14, in Troppau 3, in Olmütz 3, in Schönberg, Znaim und Iglau je 1. Das Vereinsvermögen beträgt 855 fl. 54 kr. und außerdem die Vereinsbibliothek und Regalien; aus Vereinsmitteln wurden auch alljährlich Unterstützungen an Witwen und Waisen erfolgt.

Ueber die Statistik der Notare in Oesterreich zu Beginn des J. 1891 wird berichtet: Das Verordnungsblatt des Justizministeriums enthält tabellarische Uebersichten über die Zahl der systemisirten Notare zu Beginn des Jahres 1891, über die Personalbewegung im Notariate im Jahre 1890 und eine Zusammenstellung der Ernennungsjahre der im Amte befindlichen Notare. Zu Beginn des Jahres 1891 waren in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, welche 9 Oberlandesgerichts-Sprengel und den Amtsbereich von 32 Notaren-Collegien umfassen, 1093 Notarstellen, um 2 mehr als im Vorjahre, systemisirt. Von denselben befanden sich 223 am Sitze von Gerichtshöfen, 870 an anderen Orten und 157 am Amtssitze der Notariatskammern. Wie der Uebersicht über die Personalbewegung im Notariate zu entnehmen ist, waren am Schluße des vorigen Jahres von den 1093 systemisirten Notariatsstellen 1017 besetzt gegen 1004 bei Beginn des Jahres. Im Laufe desselben Jahres wurden 48 Notare neu ernannt und 17 in andere Collegiumssprengel versetzt; 25 starben, 9 leisteten auf ihr Amt Verzicht und einer wurde vom Amte entsetzt. Die Ernennungsjahre reichen bis 1847 zurück. Von den einzelnen Königreichen und Ländern zählen Niederösterreich 132, Oberösterreich 53, Salzburg 23, Böhmen 245, Mähren 91, Schlesien 25, Steiermark 84, Kärnten 34, Krain 33, Tirol und Vorarlberg 75, Triest und das Küstenland 44, Galizien 199, die Bukowina 19 und Dalmatien 39 systemisirte Notarstellen. Zu Beginn des Jahres 1891 waren im Ganzen 76 Notariatsstellen unbesetzt. Von der Gesammtzahl der Civilbevölkerung nach

Digitized by Google

Um das Recht zur öffentlichen Agentie zu erlangen, mußte der Bewerber das Alter von 24 Jahren überschritten, die vorgeschriebenen Rechtsstudien an einen inländischen Lyceum gut vollendet, wenigstens durch drei Jahre entweder in einem öffentlichen Staats- oder Patrimonialamte, oder bei einem Advocaten, oder einem berechtigten Agenten prakticirt, sich mit vortheilhaften Zeugnissen ausgewiesen und in einer Prüfung, welche von einem Gubernial- und einem Appellationsrathe über die wichtigsten Gegenstände der einschlagenden Geschäfte vorzunehmen war, gut bestanden haben. Er mußte ferner sich über seine Sittlichkeit und Rechtlichkeit gehörig ausweisen und eine Caution von 10.000 fl. C. M. erlegen. Die Concessionen wurden von den Landesstellen für die ihnen untergeordneten Provinzen ertheilt. Die Agenten hatten die Befugniß, sich zu allen gesetzlich nicht anderen Personen vorbehaltenen Geschäften anzubieten, Geschäftskanzleien und Auskunftsbureau's zu errichten. Die damals bestandenen Privatgeschäftskanzleien sollten genau überwacht und bei der ersten Unregelmäßigkeit aufgehoben werden.

In gleicher Weise wurde mit Hofkanzlei-Decret vom 19. Juli 1834 das neben den Hofagenten bestandene Institut der Hofkriegsagenten mit Ausnahme der Militärgrenz-Agentenstelle aufgehoben und den Generalcommando's außer Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgrenze die Ermächtigung ertheilt, denjenigen öffentlichen Agenten, welche darum ansuchten, nach einer vorläufigen gut bestandenen Prüfung für den Generalcommando-Bezirk die Befugniß zu ertheilen, die an selbe sich wendenden Parteien bei den Militärbehörden zu vertreten, insofern diese Vertretung gesetzlich nicht anderen Personen vorbehalten war. Hingegen mußten solche Agenten die von der Militärbehörde ihnen übertragenen Vormundschaften und Curatelen dürftiger Parteien unentgeltlich übernehmen (Domin S. 87, 327—8).

In Folge des Hofkanzlei-Decretes vom 16. April 1833 wurde mit dem gleichen Decrete vom 10. März 1841 die in Erledigung gekommene Unterthans-Hofagentenstelle definitiv aufgehoben. Die Caution der Agenten in Galizien wurde mit dem Decrete der Hofkanzlei vom 29. Mai 1843 von 10.000 auf 4000 fl. C.-M. herabgesetzt (Domin 358).

Das Institut der öffentlichen Agenten kam in Mähren und Schlesien erst am Schluße der alten Zeit in Aufnahme. Der erste öffentliche Agent im m.-schl. Gouvernement dürfte der J. U. Dr. Carl van der Straß († 1880 als Bürgermeister von Brünn) gewesen sein, der schon im Laufe des J. 1848 seine Kanzlei in Bielitz eröffnete; ihm folgte 1847 Adolf Petřiček, öffentlicher Agent in Brünn († vor einigen Jahren) und der dritte öffentliche Agent Mährens und Schlesiens war der J. U. Dr. Alois Pražák („Moravia" 1848 S. 39), welcher später Advocat und 1881 Minister und Leiter des österr. Justizministeriums wurde und es bis in den October 1888 blieb.

Die von Joseph II. ausgeführten Reformen im Rechtswesen stärkten nicht das Institut der Notare,[1] brachten es vielmehr dem fast völligen Eingehen

[1] In Böhmen und Mähren kommen in früher Zeit urkundlich vor: Notare des Königs, der Königin, des Markgrafen, des Bischofs, einzelner Private, Notare und oberste Notare (Oberstlandschreiber) der Czuden und Landtafeln, öffentliche Notare. S. über das wichtige, bis in das

Digitized by Google

immer näher. Der Kaiser gestattete zwar den bei den Mercantil- und Wechselgerichten bereits angenommenen Notaren die Vertretung der Parteien in den alleinigen Mercantil-, Handlungs- und Wechselgeschäften (Patent 9. April 1782 in der J.-G.-S.), und zwar bei jeder Gerichtsstelle, an welche diese Geschäfte auf was immer für eine Art den Zug nahmen (Hfdt. 29. Nov. 1784 Nr. 370 J.-G.-S.), unter genauer Beobachtung dessen, was im 38. Capitel der Gerichtsordnung den Advocaten in Annehmung und Vertretung der Parteien anbefohlen worden. Für die Zukunft durfte aber Niemand als Notar aufgenommen werden, der sich nicht nebst der besonderen Prüfung über eine gründliche Kenntniß in den Mercantil-, Handlungs- und Wechselgeschäften, auch der den Advocaten gemäß §. 411 (d. G.-O.) vorgeschriebenen Prüfung unterworfen hat, und bei derselben tüchtig befunden worden ist (Patent 9. April 1782).

Die Creirung der öffentlichen Notarien wurde den Länderstellen überlassen. Diese sollen von denselben einen eigenen Eid abnehmen, über deren Creirung ein besonderes Protokoll führen, in dasselbe das von jedem gewählte Notariats-Zeichen und Insiegel, den Tag des abgelegten Eides, und des ihm nach der vorgeschriebenen Form ertheilten Diploms verläßlich vormerken, und die Bestätigung des abgelegten Eides von demselben eigenhändig mit Beisetzung seines Namens eintragen lassen (Hfdt. an sämmtliche Länderstellen vom 3. Jänner 1788 Nr. 760 J.-G.-S.).

Das Appellationsgericht hat in die Aufnahme der Notarien keinen Einfluß zu nehmen, außer wenn die Landesstelle einen oder den anderen Mitwerber zur Prüfung dorthin weisen sollte (Hfdt. 10. Dec. 1787 Nr. 754 J.-G.-S.).

Den päpstlichen Notarien (notariis apostolicis), welche keine Begnehmigung des Landesfürsten (placetum regium) aufzuweisen hatten, und allen von den Pfalzgrafen (comitibus palatinis) creirten Notarien, welche mit keinem landesfürstlichen, künftig aber mit keinem von der Landesstelle erhaltenen Diplom sich ausweisen konnten, wurde die Ausübung des Notariatsamtes in keinem Falle und auf keine Weise gestattet (Hfdt. 3. Jänner 1788 Nr. 760 J.-G.-S.).

Es wurde weiter erklärt, daß nach dem Buchstaben der allgemeinen Gerichtsordnung unter die öffentlichen Urkunden keine anderen Notariats-Instrumente, als die Wechsel-Proteste gehören, und daß weder ein Militär, noch ein anderer Bürger im Staate schuldig sei, in seinen Geschäften außergerichtlich

---

13. Jahrhundert zurückreichende Institut der Stadtschreiber, Notare, später Syndicus genannt, welches in den k. Städten Mährens (bis auf M.-Neustadt) zur Zeit der Magistrats-Regulirung unter Kaiser Joseph II. einging, d'Elvert's Geschichte der Städte Brünn von 1828 und Iglau von 1850 (S. 56, 60, 66, 204, 231, 277, 325, 396—8, 438—40, wo die Reihe der igl. von 1260—1786) und dessen Beiträge zur Geschichte der k. Städte Mährens, Brünn 1860 (13. B. Schr. d. histor. Sect.), S. 379, 401, 403, 440, 448, 452 ff., 458—466, wo die Reihe der brünner von 1222—1784, 514, 547, 563, 574, 578. S. auch Dudik 9. B. 185—6, 209—14, 216.

Digitized by Google

Jemanden, wer er immer sein mag, folglich auch keinem Notarius, Rede und Antwort zu geben (Hfdt. 22. Juli 1788 Nr. 860 J.-G.-S.).

In Tirol und den wälschen Confinen bestand der Zwang, daß die nicht siegelmäßigen Unterthanen zur giltigen Errichtung letztwilliger Geschäfte oder sonstiger verbindlicher Urkunden an die Beiziehung eines notarii publici gebunden waren. Als die neue Gesetzgebung diesen Zwang abstellte, machte das inner- und oberösterr. Appellationsgericht den Antrag, den gemeinen Mann bei Errichtung der Urkunden an das Ortsgericht unter Strafe der Nullität zu verweisen; nach dem Hofdecrete vom 3. April 1788 Nr. 803 J.-G.-S. fand aber derselbe nach der dermaligen Gesetzgebung nicht mehr statt. Und da nur noch in den wälschen Confinen Notarien bestehen und auch diese nach und nach absterben zu lassen befohlen sei, sollen die Notariats-Urkunden in das Archiv, welches jedes Ortsgericht zu halten habe, hinterlegt werden. Auch spätere Verordnungen (Hfdte. 12. März 1792 Nr. 5 J.-G.-S. und 10. Juni 1793 Nr. 111 J.-G.-S.) hielten an der Aufhebung des erwähnten Zwanges fest und forderten nur die gerichtliche Protokollirung der Urkunde, welche ein Pfand- oder dingliches Recht begründen sollte.

Da die allgemeine Gerichtsordnung Bestimmungen über die Glaubwürdigkeit der Notariats-Urkunden nicht enthält, aus ihr allein aber entnommen werden sollte, welche Urkunden vollen Glauben verdienten (Hofdecret vom 21. August 1788), so hörte mit der Einführung der Gerichtsordnung das Institut der Notare in seiner ursprünglichen Gestalt, wo es sich bisher in den deutsch-österr. Provinzen noch erhalten hatte, auf. Fernerhin gab es nur noch Wechsel-Notare. In der Justizgesetzgebung jener Zeit findet sich rücksichtlich der Notare nur das Hofdecret vom 29. Februar 1804, nach welchem sie sich so wenig als Advocaten aller Orten zur Ausübung ihres Amtes willkürlich niederlassen durften, sondern in ihren Standorten, nämlich in jenem Lande allein berechtigt sein sollten, wo sie nach vorhergegangener Prüfung zum Notar angenommen worden waren. Uebrigens waren in Mercantil- und Wechselsachen nach dem Hofdecrete vom 29. Nov. 1784 auch die Wechselnotare zur Parteienvertretung bei den Gerichten ermächtigt (Domin S. 181, 328).

Der Sturz der alten Verfassung und Verwaltung im J. 1848 brachte auch eine Gestaltung in die Rechtsvertretung der Parteien. Als wichtige Organe der Justizpflege wurde das Advocaten-Institut neu geregelt (prov. Advocaten-Ordnung vom 16. August 1849 Nr. 363 Reichsgesetz), das Notariats-Institut aber (zur Aufnahme von Acten, welche die Kraft öffentlicher Urkunden haben, auf Verlangen der Parteien) neu geschaffen (Not.-Ordnung vom 29. Sept. 1850 Nr. 366 R.-G.). An die Stelle der ersten und der sonstigen einschlägigen Bestimmungen trat vom 1. Jänner 1869 an die neue Advocaten-Ordnung vom 6. Juli 1868 R.-G. Nr. 96 (in der „Brünner Zeitung" Nr. 161 und 162), welche das System der geschlossenen Zahl aufgab und die Ausübung der Advocatie nur von der Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse und der Eintragung in die Liste der Advocaten abhängig machte, wozu ein

Digitized by Google

Disciplinargesetz vom 1. April 1872 Nr. 40 des Reichsges. kam. Später folgte die Notariats-Ordnung vom 25. Juli 1871 R.-G. Nr. 75 (Aenderungen im Gesetze vom 25. Dec. 1876 R.-G. 1877 Nr. 3).

Rücksichtlich der dermaligen Verfassung dieser Institute verweisen wir auf Pisko, die Organisation der Advocatie, Wien 1863; Domin, neuere österr. Rechtsgeschichte, Wien 1869 (Index); das Lehrbuch der Geschichte und Theorie des österr. Civilproceßrechtes vom grazer Universitäts-Professor Raban Freiherrn v. Canstein, 1. B., Berlin 1880, und zwar die Abschnitte: A. die Parteien (S. 432—469), B. die Proceßvertreter der Parteien (S. 469—497) und C. die Rechtsbeistände (S. 497—8) und dessen Compendium des österr. Civilproceßrechtes, Berlin 1885, 1. Hälfte S. 100—117. Hinsichtlich der anderen Institute verweisen wir auf Canstein (I. 469 ff.).

Ein neues Institut, jenes der Staatsanwaltschaft, wurde ins Leben gerufen, als die Gesetzgebung, in Folge der auf geschichtlichem Wege und der Vergleichung mit englischem und französischem Rechte gewonnenen Erfahrung, seit der Mitte des gegenwärtigen Jahrhundertes das bisher bestandene Strafverfahren gründlich umgestaltete, allenthalben die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit desselben wiederherstellte und das Anklageprincip demselben ausschließlich zu Grunde legte und im Zusammenhange damit das genannte Institut schuf, sowie endlich in den Geschwornen mit dem Berufe, über die Thatfrage durch ihren an keinerlei Beweisregeln gebundenen Wahrspruch zu entscheiden, auch das Volk wieder zu einer Theilnahme und Mitwirkung bei der Judicatur in Strafsachen heranzog. Diese Grundprincipien finden sich auch in den jüngsten legislatorischen Erzeugnissen, welche das Verfahren regeln, anerkannt, in der Strafproceß-Ordnung für Oesterreich vom J. 1873 und in der für das deutsche Reich von 1877 (Siegel, deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Berlin 1889, S. 512. S. über dieses Institut an sich Bluntschli's Staatswörterbuch 9. B. S. 667—682; über die Ausführung in Oesterreich, bezw. in Mähren und Schlesien seit 1849 d'Elvert's österr. Verwaltungsgeschichte, Brünn 1880 (24. B. Schriften d. histor. Sect.) S. 456, 561, 576, 579).

Ziehen wir die Folgen der neuen Gesetzgebung in Beziehung auf den Bestand der Institute der Advocaten und Notare in Betrachtung, so ist zunächst zu bemerken, daß in Gemäßheit des Justizministerial-Erlaßes vom 22. Juli 1862 Z. 11.704 vom m.-schl. Oberlandesgerichte am 29. Juli 1862 der Concurs zur Besetzung der nachstehenden neuerrichteten Advocatenstellen in den Sprengeln der 8 Landes- und Kreisgerichte Mährens und Schlesiens ausgeschrieben wurden: 1. im brünner eine in Zwittau und eine zweite in Wischau, 2. im olmützer eine in Müglitz und je eine zweite in Schönberg und Sternberg, 3. im neutitscheiner eine in Leipnik, 4. im hradischer eine in Göding, 5. im znaimer eine dritte Stelle in Nikolsburg, 6. im iglauer eine vierte Stelle in Iglau, eine zweite in Trebitsch und eine in Groß-Meseritsch, 7. im troppauer je eine in Wagstadt und Weidenau, 8. im teschner je eine Stelle in Oderberg und Friedek, zus. daher 15 („Brünner Zeitung" 1862 Nr. 275).

Digitized by Google

Nach dem Staatshandbuche vom J. 1866 gab die „Brünner Zeitung" von 1867 Nr. 275 folgende kurze Statistik des österr. Advocatenstandes: Oesterreich diesseits der Leitha besitzt 894 Advocaten, von denen 54 zugleich Notare sind. Es kommt hier ein Advocat auf je 21.434 Seelen der Bevölkerung. Das stärkste Verhältniß der Advocaten zur Bevölkerung ist diesseits der Leitha im Küstenlande (1 : 7505) und Tirol mit Vorarlberg (1 : 9429); dann kommen der Reihe nach: Oesterreich unter der Enns (1 : 10.502), Salzburg (1 : 16.355), Steiermark (1 : 18.747), Kärnten (1 : 20.145), Oesterreich ob der Enns (1 : 21.154), Krain (1 : 26.299), Böhmen (1 : 27.607), Mähren und Schlesien (1 : 28.821), Galizien und Bukowina (1 : 36.926). Das Maß des Möglichen ist jenseits der Leitha geleistet; hier treffen auf 15¼ Millionen Bevölkerung 3292 Advocaten (1 : 4639), davon auf Ungarn 2991 (1 : 3572), Siebenbürgen 115 (1 : 18.039), Croato-Slavonien und die Militärgrenze 145 (1 : 14.285), Dalmatien 41 (1 zu 10.749). Zum Vergleiche einige andere Staaten. Baiern zählte (1863) 263 Advocaten (1 : 18.278), Sachsen (1867) 769 (1 : 3048); jedoch sind 161 von diesen Advocaten zugleich Notare, ehemaliges Königreich Hannover (1865) 386 (1 zu 4946); 187 Advocaten sind zugleich Notare, Württemberg (1862) 243 (1 : 7028), Baden (1862) 111 (1 : 12.682), Preußen (1865) 1777 (davon 1286 zugleich Notare), oder auf je 12.803 Einwohner einen Advocaten.

Als die neue Advocaten-Ordnung vom 6. Juli 1868 die Zahl frei gab, machte der Ausschuß der mährischen Advocatenkammer (Präsident war Dr. Rudolph v. Ott) gemäß §. 7 dieses Gesetzes am 7. Februar 1869 öffentlich bekannt (in der „Brünner Zeitung" 1869 Nr. 39), daß er 9 namentlich bezeichnete Advocaten in die Advocatenliste für Mähren eingetragen habe und veröffentlichte zugleich am 17. Jänner 1869 die Liste der sämmtlichen damals in Mähren bestandenen Advocaten, 98 an der Zahl. Die „Brünner Zeitung" von 1869 Nr. 38 berichtete aber (wahrscheinlich aus etwas späterer Zeit): Die Zahl der in Mähren dermalen in Praxis stehenden Advocaten ist 107. Von dieser Zahl entfallen 30 auf die Landeshauptstadt Brünn (vor einem Jahre 20), 10 auf Olmütz, je 4 auf Iglau, Znaim, Neutitschein und Proßnitz; je 3 auf Hradisch, Kremsier, Wischau, Sternberg, Nikolsburg; je 2 auf Weißkirchen, Boskowitz, Schönberg, Holleschau und Mähr.-Neustadt; je 1 auf Trebitsch, Datschitz, Gaya, Mähr.-Ostrau, Müglitz, Littau, Wall.-Meseritsch, Mähr.-Trübau, Seelowitz, Hohenstadt, Ung.-Brod, Leipnik, Kromau, Auspitz, Mistek, Zwittau, Prerau, Lundenburg, Teltsch, Tischnowitz, Freiberg, Mähr.-Budwitz, Kojetein, Fulnek, Groß-Meseritsch.

Nach der Kundmachung der mähr. Advocatenkammer vom 7. Jänner 1870 („Brünner Zeitung" 1870 Nr. 24) verblieben in deren Liste mit Ende des J. 1869: 110 Advocaten mit dem Wohnsitze in Mähren eingetragen (werden genannt).

Mit Schluß des J. 1870 waren es nach der in der „Brünner Zeitung" von 1871 Nr. 25 veröffentlichten Liste schon 116 (namentlich angeführt) und sofort Ende 1871 : 125, Ende 1872 : 127 („Brünner Zeitung." 1873

Digitized by Google

Nr. 23), Ende 1873 : 131 (eb. 1874 Nr. 33), Ende 1874 : 142 (eb. 1875 Nr. 30), Ende 1876 : 159 (eb. 1877 Nr. 43), Ende 1877 : 167 (eb. 1878 Nr. 43), Ende 1878 : 179 (eb. 1879 Nr. 26), Ende 1879 : 181 (eb. 1880 Nr. 29), Ende 1880 : 186 (von welchen 47 auf Brünn entfielen (eb. 1881 Nr. 35), Ende 1881 : 186 (eb. 1882 Nr. 15), Ende 1883 : 201 (eb. 1884 18), davon in Brünn 51, Olmütz 12, Znaim 10, Iglau 8, in Brünn kamen im Jänner 1884 vier neue dazu, es gab also da 55), Ende 1885 : 218 (eb. 1886 Nr. 17), davon 60 in Brünn, 13 in Olmütz, 10 in Znaim, 8 in Iglau, in Proßnitz und Kremsier je 7, in Hradisch 6 u. s. w., von den 218 hatten nur 2 nicht zugleich auch den Doctortitel (Nachricht in „Br. Ztg.“). Ende 1889 gab es (in der Reihenfolge der Eintragung in die Liste namentlich angegeben) bereits 259 Advocaten in Mähren („Br. Ztg.“ 1890 Nr. 36), Ende 1892 : 299 (eb. 1893 Nr. 28; von den hier nicht aufgenommenen Zwischen-Jahren fehlen mir die Listen). Bei dem schnellen und großen Wachsthum der Zahl kam schon früher die Frage in Verhandlung, ob die Zahl nicht wieder zu schließen wäre (S. die Presse von 1880 Nr. 211, Canstein I. 476).

An der Spitze der mähr. Advocaten-Kammer stand vom Anfange an als Präsident Dr. Rudolph Edler von Ott (1855—61 und 1868—1870 Bürgermeister von Brünn, gest. 30. Dec. 1880), Dr. Eduard Raph. Ulrich als Vice-Präsident, nachher als Präsident Dr. Karl Reißig bis 1889, dann Dr. Friedrich Klob.

Einige weitere statistische Angaben über die Verhältnisse der Advocaten in Mähren und bezw. Oesterreich werden nicht unwillkommen sein. So berichtete die „Brünner Zeitung“ von 1879 Nr. 26: Nach dem von dem Ausschuße der mährischen Advocaten-Kammer für das Jahr 1879 veröffentlichten Verzeichniße gibt es, wie bereits mitgetheilt wurde, in Mähren 179 Advocaten. Von dieser Zahl entfallen 48 auf Brünn; 13 auf Olmütz; 10 auf Znaim; je 7 auf Proßnitz und Iglau; je 4 auf Kremsier, Nikolsburg, Neutitschein und Trebitsch; je 3 auf Gaya, Holleschau, Boskowitz, Hradisch, Mährisch-Ostrau, Kojetein, Prerau, Wischau und Mähr.-Schönberg; je 2 auf Auspitz, Austerlitz, Eibenschitz, Ung.-Brod, Göding, Kromau, Littau, Leipnik, Groß-Meseritsch, Lundenburg, Mistek, Wall.-Meseritsch, Seelowitz, Sternberg, Tischnowitz, Mähr.-Trübau, Weißkirchen und Zwittau; endlich je 1 Advocat auf Blansko, Mähr.-Budwitz, Butschowitz, Datschitz, Gewitsch, Hohenstadt, Joslowitz, Müglitz, Neustadtl, Napagedl, Mähr.-Neustadt, Ung.-Ostra, Plumenau, Römerstadt und Teltsch.

In der „Brünner Morgenpost“ von 1879 Nr. 289 heißt es: Die Zunahme der Advocaten in Wien wird wohl am besten durch die Thatsache illustrirt, daß genannte Haupt- und Residenzstadt um 44 Rechtsfreunde mehr aufweist, als das ganze, weit über fünf Millionen Bewohner zählende, industriell und landwirthschaftlich hochentwickelte Königreich Böhmen. Während nämlich letzteres Kronland 492 Advocaten besitzt, entfallen von den 647 Rechtsanwälten Niederösterreichs auf Wien nicht weniger als 536. Von dieser Gesammtzahl finden sich im ersten Bezirk allein 490, indeß im zweiten 5, im dritten 3, im vierten 8, im

Digitized by Google

fünften 1, im sechsten 7, im siebenten 11, im achten 5, im neunten Bezirke 6 Advocaturs-Kanzleien bestehen.

Die wiener Vororte zählen 27, die Kreisgerichts-Sprengel: Korneuburg 27, Krems 16, Wiener-Neustadt 21, St. Pölten 20 Advocaten. Von den 492 Advocaten Böhmens sind 153 in Prag, in den Vororten dieser Landeshauptstadt aber 33 etablirt.

Ueber die Lage der Advocaten heißt es im „M.-schl. Correspondenten" von 1885 Nr. 18: Der von dem Justizministerium soeben veröffentlichte Ausweis über die Zahl und Vertheilung der Advocaten in Oesterreich gibt interessante Aufschlüsse über die Situation dieses Standes. Diesem Ausweise zufolge gibt es derzeit in allen Kronländern 2560 Advocaten; die größte Zahl derselben entfällt auf Niederösterreich, welches 732 Advocaten hat, während Böhmen, welches an Land und Bevölkerung zweimal so groß ist wie ersteres, nur 616 Advocaten hat. Ferner hat Mähren 206, Schlesien 53, Oberösterreich 80, Salzburg 19, Steiermark 148, Kärnthen 29, Krain 22, Tirol 137, Vorarlberg 13, das Küstenland 112, Galizien 296, die Bukowina 41 und Istrien 56 Advocaten. Was die locale Vertheilung der Advocaten betrifft, so herrscht hier dasselbe Mißverhältniß, wie bei den Aerzten; während die Städte von Advocaten geradezu überfüllt sind, herrscht auf dem Lande ein großer Mangel an Rechtsanwälten. Selbst an solchen Orten, wo Bezirksgerichte bestehen, wo also der Advocat unbedingt eine Beschäftigung finden muß, fehlt es an Advocaten; so sind in Niederösterreich derzeit folgende Gerichtssprengel ohne Advocaten: Purkersdorf, Marchegg, Lilienfeld, Guttenstein, Persenbeug, Dobersberg, Geras, Litschau, Ottenschlag, Pöggstall, Kirchberg a. d. Pielach und Kirchschlag. In Oberösterreich sind 13 Gerichtsbezirke, in Böhmen 57, in Mähren 19, in Schlesien 18, in Steiermark 20 Gerichtsbezirke ebenfalls ohne Advocaten. In einzelnen Kronländern tritt das Mißverhältniß besonders craß zu Tage. So haben z. B. in Kärnthen von 28 Gerichtsbezirken 19 keine Advocaten, in Krain von 29 Gerichtsbezirken 24 keine Advocaten. In Galizien ist mehr als die Hälfte des Landes ohne Advocaten, nämlich von 165 Gerichtssprengeln besitzen 129 keine Rechtsanwälte.

Aus der „Wiener Zeitung" vom 1. Juni 1890 entnahm der „M.-schl. Correspondent" folgende Statistik der Advocaten in Oesterreich (diesseits der Leitha): In sämmtlichen Oberlandesgerichts-Sprengeln Oesterreichs befanden sich zu Beginn des Jahres 1890 zusammen 3007 Advocaten, und zwar 1858 am Sitze eines Gerichtshofes und 1149 an anderen Orten. Von der Gesammtzahl übten ihren Beruf 1473 am Sitze der Advocatenkammern aus. Gegen das Jahr 1889 ist eine Zunahme der Gesammtzahl um 100 Advocaten zu verzeichnen, denn zu der Gesammtzahl am Beginne des Jahres 1889 von 2819 Advocaten kamen 178 durch Eintragung in die Advocatenliste und 10 durch Uebersiedlung aus anderen Kammersprengeln hinzu, während 50 durch Tod abgingen, 25 auf die Advocatur Verzicht leisteten, 2 aus anderen Gründen zurücktraten, einer aus der Advocatenliste gestrichen wurde und 10 in andere Kammersprengel übersiedelten. Bezüglich einzelner Länder entfallen auf: Niederösterreich 837, Oberösterreich 79,

Digitized by Google

Salzburg 20, Böhmen 761, Mähren 260, Schlesien 60, Steiermark 155, Kärnthen 30, Krain 21, Tirol 46, Vorarlberg 14, Triest 95, Görz 31, Galizien 344, die Bukowina 63 und auf Dalmation 58 Advocaten. In Niederösterreich, welches die größte Zahl der Advocaten besitzt, entfällt auf je 2784 Einwohner ein Advocat. Dieses Verhältniß wird jedoch noch bedeutend geändert, wenn Wien allein in Rechnung kommt, wo 687 Advocaten ihre Praxis ausüben und nach dem rechnungsmäßigen Stande der Bevölkerung 1150 Einwohner auf einen Advocaten entfallen. In Böhmen kommt je ein Advocat auf 7307 Einwohner, in Mähren auf 8282, in Schlesien auf 9425, in Oberösterreich auf 9615, in Salzburg auf 8178, in Steiermark auf 7829, in Kärnthen auf 11.624, in Krain auf 22.916, in Tirol auf 6084, in Vorarlberg auf 7669, im Küstenlande auf 5142, in Dalmatien auf 8208, in Galizien auf 15.240 und in der Bukowina auf 9074 Einwohner.

Aus der „Wiener Zeitung" und bezw. der „Freien Presse" vom 9. April 1891 theilt der „M.-schl. Correspondent" von 1891 Nr. 82 folgende Advocaturs-Statistik in Oesterreich mit: Dem „Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums" sind tabellarische Uebersichten über die Zahl der Advocaten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu Beginn des Jahres 1891, dann über die Personalbewegung in der Advocatur im Jahre 1890 und eine Zusammenstellung der Ernennungs-, rücksichtlich Eintragungsjahre der zu Beginn des Jahres 1891 in der Advocatenliste eingetragenen Advocaten beigegeben. Der Uebersicht über die Zahl der Advocaten ist zu entnehmen, daß in sämmtlichen neun Oberlandesgerichts-Sprengeln, welche 24 Advocatenkammern umfassen, zu Beginn des Jahres 1891 bei einer Einwohnerzahl von 22,144.244 Köpfen 3110 Advocaten ihres Amtes walteten. Von der Gesammtzahl befanden sich 1895 Advocaten am Sitze eines Gerichtshofes, 1215 an anderen Orten und 1495 am Sitze der Advocatenkammern. Im Vergleiche mit dem Jahre 1890 zeigt sich eine Vermehrung der Advocaten um 103, davon 37 am Sitze eines Gerichtshofes, 66 an anderen Orten und 22 am Sitze einer Advocatenkammer. Im Laufe des Jahres 1890 wurden, wie der Uebersichtstabelle über die Personalbewegung in der Advocatur zu entnehmen ist, 179 Advocaten in die Advocatenliste eingetragen und 10 übersiedelten in andere Kammersprengel, während 45 mit Tod abgingen, 28 auf die Advocatur Verzicht leisteten und 3 von der Liste gestrichen wurden. Die Zusammenstellung der Ernennungsjahre reicht bis 1840 zurück und zählt unter den zu Beginn des Jahres 1891 amtirenden Advocaten 553 auf, welche vor dem Jahre 1869 — der Freigebung der Advocatur — zu Advocaten ernannt wurden. Seit dem Jahre 1860 erfolgten zusammen 2557 Eintragungen in die Advocatenliste, und zwar im Jahre 1869: 190, d. i. eine Zahl, welche seither in keinem der folgenden Jahre wieder erreicht wurde; sie sank gleich im folgenden Jahre auf 82, im Jahre 1873 auf 77, stieg dann aber mit wenigen Ausnahmen allmälig bis 141 im Jahre 1885, 143 im Jahre 1886, 149 im Jahre 1887, 168 im Jahre 1888, 176 im Jahre 1889 und 179 im Jahre 1890. In Niederösterreich, dem Sprengel der Advocatenkammer in Wien, befanden sich

Digitized by Google

zu Beginn des Jahres 846 Advocaten, davon 722 am Sitze eines Gerichtshofes und 124 an anderen Orten; ferner zählte man zu Beginn des Jahres 1891 in Oberösterreich 81, in Salzburg 22, in Böhmen 793, in Mähren 271, in Schlesien 57, in Steiermark 154, in Kärnthen 31, in Krain 21, in Tirol 100, in Vorarlberg 16, in Triest 98, in Görz 31, in Galizien 431, in der Bukowina 64 und in Dalmatien 61 Advocaten. Von der Gesammtzahl der Bevölkerung nach der Zählung vom 31. December v. J. entfällt auf je 7120 Einwohner 1 Advocat.

Rücksichtlich des Notariat-Institutes lassen wir einige Mittheilungen folgen. Die „Brünner Zeitung" von 1873 Nr. 115 wies den damaligen Stand der Notare in Mähren und Schlesien nach. In der neunten General-Versammlung des Vereines der Notare für Mähren und Schlesien 1877, unter dem Vorsitze des Vereins-Obmannes Dr. Carl Wallaschek, trug Dr. Mitschiczek den Geschäfts- und Rechenschaftsbericht vor. Derselbe (heißt es in der „Brünner Zeitung" 1877 S. 693) skizzirt in eingehender Weise die Wünsche und Bestrebungen der österreichischen Notare und erwähnt nebenbei auch der Notariats-Verhältnisse in Deutschland, Ungarn und Italien. Nach dieser allgemeinen Einleitung führt der Bericht die in der abgelaufenen Periode erschienenen österreichischen Gesetze an, von denen für das Notariats-Wesen das vom 25. December 1876 unstreitig das wichtigste sei, da auf Grund dieses Gesetzes die §§. 6 und 110 abgeändert werden. Die Modification des §. 6 haben fast alle Notare Oesterreichs mit Bedauern aufgenommen, dagegen die des §. 119 mit Befriedigung. Die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über das Verfahren bei der Execution durch Zwangsverkauf unbeweglicher Güter, enthalte im §. 4 eine dem Notariats-Wesen abträgliche Bestimmung. Es werden da dem Notar Functionen zugedacht, die weder seinem Berufe, noch seiner Neigung und seinen materiellen Interessen entsprechen und die nur dazu geeignet erscheinen, den Notar beim Publicum in ein falsches Licht zu stellen. Der Bericht constatirt hierauf eine erfreuliche Zunahme der Notariats-Candidaten. Im brünner Kammerbezirke sind dermalen 10, im olmützer 9 und im troppauer 5 Candidaten. In Mähren und Schlesien sind 116 Notariats-Stellen systemisirt und dermalen sämmtlich besetzt; davon gehören 96 dem Vereine an. In ehrender Weise nahm der Bericht von den unterschiedlichen Auszeichnungen Notiz, welche während der abgelaufenen Periode Notaren zu Theil wurden. Bezüglich der Vereinsbibliothek und des Effecten-Inventars habe sich keine Aenderung ergeben; der Stand der Vereins-Cassa betrage dermalen 1651 fl. 70 kr. Es wurden sodann nach lebhafter Debatte mehrere Beschlüsse gefaßt, so über die Gebührenbemessung von Notariats-Urkunden, Sammlung von statistischen Daten, über die Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre und über rein notarielle Acte, über wünschenswerthe Modificationen bei Zusammenstellung der Geschwornenlisten, über Zulassung von Frauenspersonen, die das 20. Lebensjahr überschritten, zur Bezeugung der Personal-Identität ꝛc. ꝛc. Zur Ergänzung der Vereinsbibliothek wurden 100 fl. bewilligt. Als nächster Versammlungsort wurde Troppau bestimmt.

Digitized by Google

Nach dem vom genannten Vereine angelegten Verzeichniße sämmtlicher Notare gab es Ende 1879 in Mähren und Schlesien zusammen 111 Notare, und zerfielen dieselben in das Notaren-Collegium für die Gerichtshofsprengel Brünn, Iglau und Znaim mit der Notariatskammer in Brünn (Kammer-Präsident Dr. Carl Wallaschek in Brünn), in jenes für die Gerichtshofsprengel Olmütz, Neutitschein und Ung.-Hradisch mit der Notariatskammer in Olmütz (Präsident Dr. Adolf Klim in Olmütz), endlich in jenes für die Gerichtshofsprengel Troppau und Teschen mit der Notariatskammer in Troppau (Präsident Franz Scholz in Troppau). Das Verzeichniß enthält auch das Senium der Notare („Brünner Morgenpost" 1879 Nr. 291).

Ueber die 22. General-Versammlung des gedachten Vereines im J. 1890 berichtete die „Brünner Zeitung" von 1890 Nr. 160 u. A.: In Mähren und Schlesien sind 116 systemisirte Notarstellen, wovon dermalen erledigt sind fünf Stellen, und zwar: in Olmütz, Sternberg, Nikolsburg, Kremsier und Holleschau. An Notariats-Candidaten zählt der brünner Kammersprengel 22, der olmützer 25, der troppauer 14, zusammen 61, so daß der bedeutende Nachwuchs leider wenig erfreuliche Aussichten hat. Der Verein zählt 105 Mitglieder, und zwar: 1 Ehrenmitglied, 78 Notare, 26 Candidaten. Von den 22 ordentlichen General-Versammlungen wurden abgehalten in Brünn 14, in Troppau 3, in Olmütz 3, in Schönberg, Znaim und Iglau je 1. Das Vereinsvermögen beträgt 855 fl. 54 kr. und außerdem die Vereinsbibliothek und Regalien; aus Vereinsmitteln wurden auch alljährlich Unterstützungen an Witwen und Waisen erfolgt.

Ueber die Statistik der Notare in Oesterreich zu Beginn des J. 1891 wird berichtet: Das Verordnungsblatt des Justizministeriums enthält tabellarische Uebersichten über die Zahl der systemisirten Notare zu Beginn des Jahres 1891, über die Personalbewegung im Notariate im Jahre 1890 und eine Zusammenstellung der Ernennungsjahre der im Amte befindlichen Notare. Zu Beginn des Jahres 1891 waren in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, welche 9 Oberlandesgerichts-Sprengel und den Amtsbereich von 32 Notaren-Collegien umfassen, 1093 Notarstellen, um 2 mehr als im Vorjahre, systemisirt. Von denselben befanden sich 223 am Sitze von Gerichtshöfen, 870 an anderen Orten und 157 am Amtssitze der Notariatskammern. Wie der Uebersicht über die Personalbewegung im Notariate zu entnehmen ist, waren am Schluße des vorigen Jahres von den 1093 systemisirten Notariatsstellen 1017 besetzt gegen 1004 bei Beginn des Jahres. Im Laufe desselben Jahres wurden 48 Notare neu ernannt und 17 in andere Collegiumssprengel versetzt; 25 starben, 9 leisteten auf ihr Amt Verzicht und einer wurde vom Amte entsetzt. Die Ernennungsjahre reichen bis 1847 zurück. Von den einzelnen Königreichen und Ländern zählen Niederösterreich 132, Oberösterreich 53, Salzburg 23, Böhmen 245, Mähren 91, Schlesien 25, Steiermark 84, Kärnten 34, Krain 33, Tirol und Vorarlberg 75, Triest und das Küstenland 44, Galizien 199, die Bukowina 19 und Dalmatien 39 systemisirte Notarstellen. Zu Beginn des Jahres 1891 waren im Ganzen 76 Notariatsstellen unbesetzt. Von der Gesammtzahl der Civilbevölkerung nach

Digitized by Google

der Zählung vom 31. December 1890 entfallen 21.774 Personen auf je einen Notar.

Endlich berichtete der „M.-schl. Correspondent" von 1892 Nr. 91: Der im Justizministerium verfaßten Uebersicht über die Personalbewegung im Notariate ist zu entnehmen, daß die Zahl der Notare in sämmtlichen 9 Oberlandesgerichts-Sprengeln Oesterreichs zu Beginn des Jahres 1891 zusammen 1017 betrug. Im Laufe des Jahres vermehrte sich diese Zahl um einen Notar, und befanden sich zu Beginn des Jahres 1892 von sämmtlichen 1018 Notaren 208 am Sitze der Gerichtshöfe und 810 an anderen Orten. Die im Laufe des Jahres 1891 durch Tod (27), Verzichtleistung (7) und aus anderen Gründen (1) entstandenen Lücken wurden durch die Ernennung von 36 neuen Notaren ausgeglichen. Unter der Gesammtzahl der Notare befinden sich einer seit 41 Jahren, 6 seit 40, 15 seit 39, 10 seit 37, 15 seit 36, 22 seit 35, 8 seit 34, 16 seit 33, je 18 seit 32, 31 und 30 Jahren im Amte. Die Zahl der systemisirten Stellen (1095) wurde im Berichtsjahre um 2 vermehrt. Von denselben entfallen auf Niederösterreich 132, auf Oberösterreich 53, auf Salzburg 23, auf Böhmen 450, auf Mähren 91 auf Schlesien 25, auf Steiermark 84, auf Kärnten 34, auf Krain 33, auf Tirol und Vorarlberg 75, auf das Küstenland 44, auf Galizien 200, auf die Bukowina 19 und auf Dalmatien 40. Im Durchschnitte kommt auf je 38.630 Köpfe der Bevölkerung eine systemisirte Notarstelle.

Ueber die Beschlüsse der am 4. Sept. 1893 zu Brünn gehaltenen Hauptversammlung des Vereines der k. k. Notare Mährens und Schlesiens und der Jahresversammlung der Mitglieder des österr. Notaren-Vereines im mähr.-schles. Ausschußgebiete s. den „M.-schl. Corresp." von 1893 Nr. 203. Daselbst wurde eine constant rückgängige Bewegung in der notariellen Geschäftssphäre hervorgehoben.

Anhang.

Diesen geschichtlichen Nachrichten über den Advocaten- und den Notaren-Stand in Mähren und Oesterr.-Schlesien lassen wir ein:

Verzeichniß namhafter Persönlichkeiten

aus denselben folgen, soweit sie zu meiner Kenntniß gelangten.

Brentel v. Brendelfels, Matthäus, einer der ersten Landesadvocaten in Mähren, lebte um 1600 zu Olmütz („Brünner Wochenbl." 1826 Nr. 61).

1613 wurden Esaias Grundler von Iglau und 1617 Joh. Prudling v. Donauwerth als Advocaten zu gemeiner Stadt Iglau aufgenommen; der erste erhielt eine jährliche Besoldung von 25 Schock, für Holz 12 Schock und freie Herberge, so lange, bis er eine eigene Behausung an sich bringt; der andere im Ganzen jährlich 42 Schock.

Digitized by Google

Der erste geschworne Landesadvocat in Mähren war Elias Wießner (1638; S. Lukſche's Stellen und Aemter in Mähren S. 79). Dieser Elias Wießner v. Wiesenberg, aus Znaim gebürtig, war Rath und Kanzler des Cardinals Fürsten Dietrichstein. 1642 erhob ihn Kaiser Ferdinand III. in den Adelestand mit dem Prädicate v. Wiesenberg (S. Adelsverzeichniß MS.). Der gewesen brünner Kreishauptmann Heinrich Burian Ziampach v. Pottenstein auf Göding schenkte ihm dafür, daß er ihn vor den Schweden (1645) nach Wien gerettet und dort mit großen Kosten verpflegt hatte, 1646 das Gut Pawlowitz (Wolny, Top. 2. B. S. 352, 2. B. 2. T. S. 428). 1649 und 1650 war er Kammerprocurator, auf Pawlowitz und Rohrbach, kais. Rath, des olm. Bischofs Erzherzogs Leopold und fürstl. Dietrichstein'scher Rath.

1655 Joh. Chrisostomus Zehendner von Raigersdorf, kais. Hof- und Landesadvocat in den kais. Erbkönigreichen und Landen, wie auch einer löbl. Landschaft des Markgrafthums Mähren bestellter Secretarius (Ldtgs.-Schluß 1655).

Matthäus Isidor Zablatzky von Tuleschitz, 1654 als Landesadvocat aufgenommen, 1659 erster Fiscaladjunct, 1666 Kammerprocurator (S. „Notizenbl." 1868 Nr. 12).

1665 Hauspersky v. Fanal (S. „Notizenbl." 1865 Nr. 10). 1671 kaufte der mähr. Landesadvocat Georg Rupert Hauspersky v. Fanal, der Stammvater des freiherrl Geschlechtes, Dolloplas (Wolny, 5. B. S. 262, „Notizenbl." 1865 Nr. 10).

Ueber Gottfried v. Waldorf, Landesadvocat 1666, später Hofrath, den Ahnherrn der Grafen Waldorf (S. „Notizenbl." 1862 Nr. 10).

1652 den 18. April wurde der Landesadvocat Georg Stanislaus Peschat mit dem Prädicate v. Moravan in den Ritterstand erhoben, erhielt 1653 das Incolat in Mähren, wurde später (schon 1655) kais. Rath und Kammerprocurator in Mähren, Herr auf dem Lehen Ziadowitz, † 1658.

1654 erhielt Joh. Schauer v. Schauerfeld, Doctor beider Rechte, den Ritterstand und das Incolat.

1654 den 30. Nov. erhob Ferdinand III. den J. U. Dr. und durch 7 Jahre Landesadvocat in Mähren, Paul Johann Albrecht, in den neuen Ritterstand mit dem Prädicate v. Teiburg, verlieh ihm 1654 das Incolat. Er wurde später (schon 1668 und noch 1679) Kammerprocurator in Mähren, Herr auf Wohantschitz, Milonitz und Ober-Danowitz.

1655 erhielt Peter v. Märkhen, Landesadvocat in Mähren, das Incolat (S. die Verzeichnisse des Landesausschußes).

1660 Veit Sartorius v. Schwanenfeld, kais. Rath, Reichshof-Fiscus, J. U. Dr., dto. (eb.).

1664 den 8. März erhob Leopold I. den Mathias Gottfried v. Wunschwitz, früher Landesadvocat, dann Landschaftssecretär, endlich Kammerprocurator in Mähren (1659—1665) in den Ritterstand; derselbe erhielt 1661 das Incolat, wurde 1665 k. Vicelandkämmerer, war Herr auf Ober-Kaunitz.

Digitized by Google

1677 kaufte der mähr. Landesadvocat Johann Paul v. Gaar das Gut Okechau um 10.800 fl., von seiner Gattin beerbt (Wolny, 6. B. S. 203).

1677 den 23. Oct. wurde Philipp Gerstmann, geschworner Landesadvocat in Mähren, in den Ritterstand mit dem Prädicate v. Gerstfeld erhoben; den 4. Dec. 1677 erhielt er das Incolat in Mähren.

1678 Joh. Max v. Luxenthal, auf Lesunka, mähr. Landesadvocat (Wolny, 6. B. S. 748).

Der aus Skotschau geborne Georg Thomas Sabatin (Sabbathyn), 1685 beider Rechte Doctor und geschworner Landesadvocat in Mähren (16. B. Schr. d. histor. Sect. S. 726), auf dessen Vorstellung wahrscheinlich das böhmische Stadtrecht in Mähren 1697 eingeführt wurde (Lukische, Stellen in M. seit 1628, S. 104 und altes Recht M. 1. B. S. 31, 34), wurde 1705 in den böhm. Ritterstand mit dem Prädicate v. Sabona erhoben (Megerle's Adels-Lexikon 2. B. 200, mähr. Adelsverzeichniß MS.).

1687 den 25. Sept. erhob Kaiser Leopold den Johann Bernhard Mayr, J. U. Dr., olm. bischöfl. Rath, Consistorial-Assessor und Mandatar der olm. fürstbischöfl. Lehen, Notarius und Kanzlei-Director, in den Ritterstand mit dem Prädicate v. Mayerswald (Adelsverzeichniß). Am 27. Sept. 1687 erhielt er das Incolat.

1701 den 5. Jänner erhob Kaiser Leopold den k. k. Rath, Lehensmandatar, Consistorial-Assessor und Notarius des olm. Bischofs Herzog von Lothringen, Müntzer in den Ritterstand mit dem Prädicate v. Lauenstein (Adelsverzeichniß, Megerle 2. B. S. 180) und erhielt das Incolat.

1709 wurde der Landesadvocat und Kammerprocurator in Mähren, Joh. Anton v. Hoffer, in den Ritterstand erhoben (Megerle 2. B. S. 155; S. „Notizenbl." 1876 Nr. 1).

1711 wurde Caspar Leopold Thallmann, Landesadvocat in Mähren, in den Adelstand erhoben (Megerle 2. S. 470).

1716 war Carl Wilhelm Schellenberger v. Haimberg mähr. Landesadvocat. S. Streit von Hradisch wegen Meilrechts. Sein Sohn war Anton Schellenberger, 1706 von Haimberg J. U. Dr. und Landesadvocat, † 19. Juni 1743.

1719 kaufte der mähr. Landesadvocat Christian Alexander Buntsch das Gut Dolloplas bei Olmütz (Wolny, 5. B. S. 260). Als gewesener ältester Landesadvocat in Mähren erhielt er 1720 den Ritterstand und das Incolat in Mähren (Megerle, 2. B. S. 127).

1726 wurde Johann Michael Fuxsteiner Edler v. Fuxstein, welcher durch 17 Jahre die Advocatie löblich verwaltete, 1724 das Fiscalamt, den Rathstitel und zuletzt die Kammerprocuratorsstelle in Mähren erhalten hatte, in den Ritterstand erhoben (Megerle, 2. B. S. 142) und erhielt das Incolat.

1727 wurde Johann Jos. Noß v. Noßberg, Landesadvocat durch 20 Jahre in Mähren, in den Ritterstand erhoben (Megerle, 2. B. S. 182) und erhielt das Incolat; 1720 hatte er den Adelstand erworben (eb. S. 391).

Digitized by Google

1744 wurde Joh. Georg Kugler, k. Fiscal in Mähren, in den Adelstand erhoben (S. Adelsverzeichnisse des Landesausschußes).

1745 wurde Heinrich Patzelt, seit 1709 Landesadvocat in Mähren, dann Kammerprocurator, in den Adelstand erhoben mit dem Prädicate Paitzfeld (eb.).

1745 wurde Michael Josef Probst wegen 22-jähr. Dienste als Landesadvocat in den Adelstand erhoben (eb.).

1745 wurde Rudolf v. Grohmann, schles. Landesadvocat, in den Ritterstand erhoben wegen seiner Verdienste bei den feindlichen Einfällen (Megerle, 2. B. S. 147).

1760 wurde Valentin Ignaz Lobgesang, Landesadvocat und Fiscal-Adjunct, mit dem Prädicate Edler v. Lerchenheim geadelt (Megerle, 1. B. S. 222), war von 1773—1783 Fiscus in Mähren, wurde 1783 jubilirt, † 8. Sept. 1790.

1777 wurde Ignaz Jakob Karchesy, mähr. Landesadvocat, geadelt (Megerle, 2. B. S. 334).

1781 Ignaz Rangkl v. Rangstein, dto. (eb. S. 416).

Diesen Mittheilungen über Persönlichkeiten des Advocaten-Standes in Mähren aus früherer Zeit, welche in der Erwerbung des Adelstandes und Gutsbesitzes eine Anerkennung ihrer Dienste fanden, lassen wir eine Reihe anderer aus neuerer Zeit folgen, welche zumeist auf anderen Wegen einen Namen erlangten.

Wir beginnen sie mit dem mähr. Landesadvocaten und bürgerl. Ringsmanne Wilhelm Alexander Balaus, geb. zu Brünn 1711, gest. daselbst 1752, welcher eine für seine Zeit reiche Bibliothek sammelte und die Absicht hatte, eine öffentliche Bibliothek in seiner Geburtsstadt zu errichten (S. über ihn Jurende's Verkündiger 1814 S. 127; d'Elvert's Gesch. d. histor. Lit. M. u. Schl., Brünn 1850, S. 163, 295, 297).

Ueber den verdienstvollen schles. Fiscal Polzer, † 1753, s. Scherschnik's teschner Schriftsteller S. 130—133.

Ueber den Landesadvocaten Leopold Johann Gersch in Troppau (den einzigen da), welcher durch 57 Jahre daselbst mit Auszeichnung die Advocatie betrieb, † 1798, s. die „Brünner Zeitung" 1862 Nr. 57.

Ignaz Ludwig Höchsmann, geb. 1768, † 10. April 1813, Rechts-Professor in Olmütz (Czikann, lebende Schriftsteller Mährens, Brünn 1812, S. 73).

Franz Wekebrod, mähr. Geschichtsforscher, † 12. Febr. 1815 (Czikann's eb. Schriftsteller Mährens, S. 190; österr. Encyklopädie 6. B. 67; d'Elv. histor. Lit. 162, 166, 215, 280).

Vincenz Ritter v. Feistmantel in Brünn, welcher 1810 den Ritterstand und das Incolat erwarb, auf Tieschan und Wažan, † 7. Febr. 1821 (d'Elv. Gesch. d. m.-schl. Ackerbaugesellschaft 1. Abth. 87, 114, 243).

Franz v. Dietrich, welcher als Landesadvocat in Brünn 1789 den Adelstand, 1792 den Ritterstand und das Incolat erhielt (Megerle, österr. Adelslexikon

Digitized by Google

S. 105, 172) und die Güter Dolloplas und Jessenetz erwarb, † 10. April 1829 (Czikann, leb. Schriftst. 46—7; d'Elv. Gesch. d. Ackerbauges. 1. Abth. 71, 72, 74, 87, 111).

Josef Wladislaw Fischer, geb. 1785, Todesj. unbek., der olmützer Geschichtsschreiber (Czikann 48—50; österr. Encykl. 2. B. 145; Wurzbach, österr. biogr. Lex. 4. B. 242; d'Elv. histor. Lit. M. u. Schl. 282—4).

Der juridische Schriftsteller Ferdinand Ofner, geb. 1781, Todesj. unbek. (österr. Encykl. 4. B. 111; Wzb. 21. B. 44).

Carl Ulram, tüchtiger Mineralog, † 1832 (d'Elv. Gesch. d. Naturwiss. im 18. B. Schr. d. histor. Sect. S. 176, dessen Gesch. d. Ackerbauges. S. 114, 244).

Augustin Schindler, geb. 1766, † 17. Juni 1848, Astronom, Schriftsteller (Czikann S. 138; d'Elv. Gesch. d. Ackerbauges. 2. Abth. S. 229).

Franz Anton Teindl, geb. 1768, † 7. April 1859, hervorragender Landwirth (Mitth. d. Ackerbauges. 1825 S. 1; d'Elv. Gesch. d. Ackerbauges. 2. Abth. S. 263—5).

Wie wir in die neueste Zeit eintreten, sehen wir eine nicht geringe Zahl von Advocaten selbst bis in den Rath der Krone gelangen oder im Gemeinde- und politischen Leben eine bedeutsame Rolle einnehmen.

Zu den ersteren gehören die Mährer: Franz (später Ritter und Freiherr) v. Hein (geb. 1808 zu Olmütz), m.-schl. Landesadvocat, troppauer Bürgermeister, Landeshauptmann-Stellvertreter in Schlesien, Präsident des Abgeordnetenhauses im ersten österr. Reichsrathe, 18. Dec. 1862—1865 Justizminister u. s. w., † 18. Febr. 1890 (Wurzbach, österr. biogr. Lex. 8. B. 215, 11. B. 429, 14. B. 473; d'Elv. österr. Verwaltungsgeschichte, Brünn 1880 (24. B. Schr. d. histor. Sect.), S. 688, 744, 754; Heller's Mährens Männer der Gegenwart, 1. T., Brünn 1885, S. 23).

Carl Giskra, geb. 29. Jänner 1820 zu Mähr.-Trübau, m.-schl. Landesadvocat, brünner Bürgermeister (vom 1. Juli 1866 bis 30. Dec. 1867), Präsident des Abgeordnetenhauses des österr. Reichsrathes, 30. Dec. 1867 Minister des Innern, gab am 1. Febr. (21. März) 1870 seine Entlassung, † 1. Juni 1879 (Wurzbach 5. B. 199, 11. B. 415, 18. B. 349; Brockhaus Lex. 11. Aufl. 7. B. 86, Suppl. I. 804; Rogge, Gesch. Oesterr. 3. B. 78 ff., 236, 288, 516, 522; „Presse" 1875 Nr. 82, 1879 Nr. 151, 152; „Freie Presse" vom 3. und 6. Juni 1879; d'Elv. österr. Verwaltungsgesch. S. 592, 747, 750; Wien von 1848—88, 2. B. 494, 514; d'Elv. Neu-Brünn, Brünn 1888).

Zugleich mit Giskra trat der Advocat und ausgezeichnete juridische Schriftsteller Johann Berger, geb. zu Proßnitz in Mähren am 16. Sept. 1816, Reichsraths-Abgeordneter, am 30. Dec. 1867 als Minister ohne Portefeuille in das Ministerium, erhielt am 15. Jänner 1870 mit Taaffe und Potocki die erbetene Entlassung und starb noch in demselben Jahre (Wurzbach 1. B. 303—5; d'Elv. österr. Verwaltungsgesch. S. 747).

Digitized by Google

Alois Pražák, geb. 21. Febr. 1820 zu Ungar.-Hradisch in Mähren, gelangte in jungen Jahren in den mähr. Landtag und österr. Reichstag, wurde 1850 Landesadvocat in Brünn, kam später wieder in den mähr. Landtag und österr. Reichsrath, wurde 1871 Landeshauptmann-Stellvertreter in Mähren, als Führer der Czechen-Partei in Mähren, am 12. August 1879 Minister ohne Portefeuille im Ministerium Taaffe, übernahm später die Leitung des Justiz-Ressorts, von welcher er am 11. Oct. 1888 und auf sein Ansuchen am 4. August 1892 in Gnaden vom Amte als Minister enthoben wurde. 1882 wurde er wegen seiner Verdienste um den Staat in den Freiherrnstand erhoben (Wurzbach 23. B. 229—31; d'Elv. österr. Verwaltungsgesch. S. 741, 754; Heller's Lex. 1. T. S. 50).

Als brünner Bürgermeister wirkten auch die m.-schl. Landesadvocaten Rudolph Edler v. Ott (vom 5. Sept. 1855 bis 23. April 1861 und vom 26. Jänner 1868 bis 23. Jänner 1870), † am 30. Dec. 1880 im 75. Jahre (d'Elv. österr. Verwaltungsgesch. 687 und Neu-Brünn; „Brünner Zeitung" 1880 Nr. 300) und Carl van der Straß Ritter v. Hohensträten (vom 2. April 1876 bis zu seinem Tode am 29. Mai 1880), auch mähr. Landtags- und österr. Reichsraths-Abgeordneter (Wurzbach 39. B. 263; „Tagesbote" 1880 Nr. 123; d'Elv. österr. Verwaltungsgesch. 687; dessen Neu-Brünn und Gedenkblätter, Brünn 1893).

Noch gedenken wir des m.-schl. Landesadvocaten, mähr. Landtags-Abgeordneten und Gutsbesitzers Eduard Ulrich, † 1881, und dann gelangen wir zu Heller's: Mährens Männer der Gegenwart, Brünn 1885—92, 5 Theile, im 1. T. Gesetzgeber und Politiker, welche Arbeit uns die Mühe erleichtert, daraus die dem mähr. Advocaten- und Notaren-Stande gehörigen Personen namhaft zu machen.

Dort finden sich die biographischen Skizzen der Advocaten:

August Benesch (geb. 22. Dec. 1829 in Groß-Oržechau), gewes. Landtags- und Reichsraths-Abgeordneter und Bürgermeister von Kremsier, auf allen Gebieten des öffentl. Lebens hervorragend thätig (1. T. S. 6, 5. T. 7).

Julius Diebl in Brünn, Vicepräsident des Disciplinarrathes der mähr. Advocatenkammer, Besitzer des Franz Joseph-Ordens (2. T. 2. Aufl., 3. T. 22).

Anton Dvořak (geb. 1848 in Senitz) in Eibenschitz, Landtags-Abgeordneter (1. T. 11).

Josef Fanderlik (geb. 1839 in Olmütz) in Ung.-Hradisch, Landtags- und Reichsraths-Abgeordneter, Landesausschuß-Beisitzer (1. T. 15).

Hugo Fux (geb. 1844 in Gewitsch) in Neutitschein, sehr wirksamer Bürgermeister daselbst, Landtags- und Reichsraths-Abgeordneter (1. T. 20).

Ctibor Helcelet (geb. 1844 in Olmütz) in Wischau, Landtags- und Reichsraths-Abgeordneter (1. T. 23).

Valerian Kallab (geb. 1840 in Gr.-Meseritsch) in Neustadtl, Landtags-Abgeordneter (1. T. 27).

Digitized by Google

Friedrich Klob (geb. 1836 zu Olmütz), in Brünn, (nun) Präsident der mähr. Advocatenkammer, übt einen wohlthätigen Einfluß auf das Kunstleben in Brünn (5. T. 51).

Julius Korngold (geb. 1860 zu Brünn), daselbst, Musiker (5. T. 54).

Josef Koudela (geb. 1845 in Pokojow im Bezirke Saar), in Proßnitz, nun Brünn, Landtags-Abgeordneter (1. T. 33).

Wolfgang Kusy (geb. 1842 in Eisenberg, † 18..), in Brünn, Landtags- und Reichsraths-Abgeordneter (1. T. 34).

Stephan Licht (geb. 1860 zu Brünn), daselbst, Schriftsteller (5. T. 65).

Alois Mikyška (geb. 1831 zu Wolframitzkirchen) in Wall.-Meseritsch, wo er sehr thätig wirkte, Landtags- und Reichsraths-Abgeordneter (1. T. 40).

Adolf Promber (geb. 1843 in Ung.-Hradisch) in Brünn, Landtags- und Reichsraths-Abgeordneter, Landesausschuß-Beisitzer, besonders thätig im politischen Leben (1. T. 52—3).

Carl Reißig (geb. 1832 zu Hagensdorf in Böhmen), in Brünn, Präsident der mähr. Advocatenkammer, Landtags-Abgeordneter, thätig im öffentlichen Leben (2. T. 81).

Josef Sobotka (geb. 1838 zu Butsch), in Teltsch, Landtags-Abgeordneter (1. T. 65).

Franz Alois Ritter v. Šrom (geb. 1825 zu Milenau in Mähren), in Brünn, Landtags- und Reichsraths-Abgeordneter, Landeshauptmann-Stellvertreter, Landesausschuß-Beisitzer, Führer der Czechen in Mähren (1. T. 67—8).

Eduard Sturm (geb. 1830 in Olmütz), seit 1861 in Brünn, in späterer Zeit nach Wien übersiedelt, Landtags- und Reichsraths-Abgeordneter, Landesausschuß-Beisitzer, Führer der Deutschen in Mähren, im politischen Leben sehr thätig (1. T. 70—71).

Josef Tuček (geb. 1845 zu Prödlitz) in Brünn, Landtags- und Reichsraths-Abgeordneter, eifriger Anhänger der czechisch-nationalen Partei (1. T. 73).

August Weeber (geb. 1826 in Mähren), Landtags- und Reichsraths-Abgeordneter, seit sich Sturm gesundheitshalber aus dem öffentlichen Leben zurückgezogen, mit Promber und Fux Führer der deutsch-liberalen Partei in Mähren (1. T. 77).

August Wenzliczke (geb. 1814 zu Brünn, † da 18. April 1888), in Brünn, Landtags-Abgeordneter, Stellvertreter des Landeshauptmanns, Landesausschuß-Beisitzer (1. T. 78).

Dessen Sohn Friedrich Wenzliczke (geb. 1844 zu Brünn, † da 189.), Reichsraths-Abgeordneter (1. T. 79).

Johann Začek (geb. 31. Mai 1849 zu Čertorei in Mähren), in Olmütz, Landtags- und Reichsraths-Abgeordneter, hervorragend in der czechisch-nationalen Partei (1. T. 82).

Digitized by Google

Von Notaren führt Heller an:

Carl Frendl (geb. 1827 zu Iglau), in Brünn, Landtags-Abgeordneter, Landesausschuß-Beisitzer (1. T. 17).

Johann Kozanek (geb. 1819 in Prerau), in Kremsier, Landtags-Abgeordneter (1. T. 33).

Bruno Steinbrecher (geb. 1829 zu Mähr.-Trübau), früher Advocat in Müglitz, seit 1872 Notar in Schönberg, Landtags- und Reichsraths-Abgeordneter (1. T. 68).

Aus Oesterr.-Schlesien gehörten dem Advocaten-Stande an:

Der ausgezeichnete jurid. Schriftsteller, eine Zeit Advocat in Wien, † als Appellations-Vicepräsident daselbst, Carl Josef Pratobevera Freiherr v. Wiesborn (geb. zu Bielitz 1769, † 1853 (Wurzbach's Lex. 23. B. 210), dessen Sohn Adolf (geb. zu Bielitz 1806, † 1875) österr. Justizminister (1861) und niederösterr. Landmarschall wurde (eb. 207).

Carl Wilhelm Dietrich, troppauer Bürgermeister und schles. Landeshauptmann-Stellvertreter (1863—85), † 1889 (d'Elv. österr. Verwaltungsgesch. 688, 744; Nekrolog im „M.-schl. Corresp." 1889 Nr. 105).

Johann Ritter Demel v. Elswehr, teschner Bürgermeister, schles. Landeshauptmann-Stellvertreter und Reichsraths-Abgeordneter, † 15. Sept. 1892 („M.-schl. Corresp." 1892 Nr. 105; d'Elv. österr. Verwaltungsgesch. 689, 744), dessen Sohn Dr. Leonhard, Ritter, 1892 auch zum teschner Bürgermeister gewählt wurde.

Digitized by Google

Zur österreichischen Rechtsgeschichte.

Wie es Oesterreich noch immer an einer Cultur- oder Literatur-, oder Kunst- oder Verfassungs- u. a. Geschichte, so fehlt es demselben insbesondere auch an einer Rechtsgeschichte, wenngleich das Bedürfniß derselben schon vor längerer Zeit erkannt und nicht geringe, aber doch noch kaum hinreichende, Beiträge zu einer genügenden Bearbeitung geliefert wurden. Da sie unter unseren jetzigen traurigen Zuständen sehr wünschenswerth erscheint, um das österreichische Bewußtsein zu beleben und zu stärken, bringe ich, welcher, nach Wagner's competenter Aussage, seit 1828 den ersten Weg zur österr. Rechtsgeschichte betreten und seitdem ununterbrochen verfolgt hat, vor meinem Abtritte vom Schauplatze, die Sache neuerlich in Anregung. Dabei muß ich jedoch bemerken, daß die Arbeit schon aus früherer Zeit stammt und erst jetzt wieder in etwas aufgenommen wurde.

I. Abtheilung. Einleitung.

Das Recht. Die Hauptzweige des Rechtes. Römisches, canonisches, Kirchen-, deutsches Recht. Deutsche Rechtsgeschichte.

Um einen Ueberblick des großen Stoffes zu gewinnen, dürfte es angezeigt sein, eine Gliederung desselben nach der im Kopfe versuchten Eintheilung vorzunehmen, nämlich zuerst in einer Art Einleitung vom Rechte überhaupt, sodann vom deutschen Rechte, als der Grundlage des österreichischen, und seiner Geschichte zu handeln, worauf in einer weiteren Abtheilung die Frage zu besprechen käme, ob es ein österreichisches Recht gibt und was dafür bisher geschehen ist, sowie mit der Angabe seiner Haupttheile zu schließen, und zwar nach der Sonderung in die deutschen, slavischen und ungarischen Länder der Monarchie.

I. Abschnitt. Das Recht.

Unter Recht im objectiven Sinne versteht man den Inbegriff der Normen, Regeln und Gesetze für die äußeren Handlungen der Menschen in ihrem Verhältniße zu einander; Recht im subjectiven Sinne bezeichnen die Befugnisse, auch gegen den Willen eines Andern etwas zu thun oder zu unterlassen, ohne sich deshalb dem Tadel oder auch dem Rechtszwange auszusetzen. Die Sphäre dessen, was Jeder in der Mitte der Uebrigen thun darf, ist die Sphäre seiner rechtlichen Freiheit; sie wird begrenzt durch die Rechte Anderer und ist thatsächlich unter verschiedenen Verhältnissen nach Inhalt und Umfang sehr verschieden begränzt.

Digitized by Google

Die Beschränkungen der natürlichen Freiheit, welche von jedem Rechtszustande unzertrennlich sind, führen auf die Frage, worauf denn die Autorität beruhe, welche Jeden auch ohne Rücksicht auf den zu erwartenden Zwang verpflichtet, seine Rechtssphäre nicht willkürlich zu überschreiten, und welche auf der anderen Seite gestattet, ihn mit Gewalt in dieselbe zurückzudrängen, ja selbst überdies für gewisse Rechtsverletzungen noch ein Strafübel hinzuzufügen. Diese Frage ist die nach der Idee des Rechts, d. h. nach einer von jeder Willkür unabhängigen Bestimmung über das äußere Verhalten wollender Wesen zu einander, und in der Auffassung der Rechtsidee sind, wie die Rechtsphilosophie oder philosophische Rechtslehre, d. i. der Inbegriff der philos. Untersuchungen über den Begriff des Rechts, sowie auch über den Ursprung der Anwendung dieses Begriffs auf die Verhältnisse des Lebens in den Staaten als Rechtsanstalten, darlegt, die Meinungen über den letzten Grund der unverbrüchlichen Heiligkeit des Rechts vielfach von einander abgewichen (Warnkönig, juristische Encyklopädie oder organische Darstellung der Rechtswissenschaft mit vorherrschender Rücksicht auf Deutschland, Erlangen 1853, S. 1—25).

Aus der Gesammtgestaltung des socialen Lebens der Menschen, wonach diese als Völkergruppen in abgesonderten Staaten geeinigt sind, ergeben sich drei Hauptarten von Rechtsverhältnissen: die der einzelnen im Staate Lebenden, Privatverhältnisse; die zwischen den Einzelnen und der Gesammtheit des im Staate vereinten Volkes stattfindenden, des öffentlichen Lebens in diesem, und die zwischen mehreren neben einander bestehenden selbstständigen Völkern oder Staaten vorkommenden Völkerverhältnisse. Nach der Verschiedenheit dieser Verhältnisse sind die Rechtsregeln entweder privatrechtliche, oder öffentlich rechtliche im Staate (staatsrechtliche im weitesten Sinne des Wortes), und völkerrechtliche. Dadurch sind die drei Haupttheile der Rechtswissenschaft gegeben: das Privatrecht, das innere öffentliche oder Staatsrecht (dies Wort in jenem weitesten Sinne genommen) und das internationale oder Völkerrecht, welches letzte auch wohl in Beziehung auf einen einzelnen bestimmten Staat dessen äußeres öffentliches Recht genannt wird.

Der Umfang des ersten und letzten Zweiges dieser drei Hauptgebiete, in welche sich das Gesammtgebiet der Rechtswissenschaft spaltet, nämlich des Privat- und des Völker- oder äußeren öffentlichen Rechts ist von selbst bezeichnet, doch kann man jenes in das allgemeine und besondere Privatrecht eintheilen und dieses in das Kriegs- und Friedensrecht. Alle übrigen Zweige der Jurisprudenz gehören dem Staats- oder inneren öffentlichen Rechte an, also das Staatsrecht im engeren Sinne, das Staatsverwaltungs- oder Regierungsrecht, bestehend aus dem Polizei-, dem Finanz- und dem Militärrechte; ferner das Strafrecht und das Strafproceßrecht, das Civilproceß- und das Kirchenrecht; dieselben sind alle aus dem Grunde Zweige des öffentlichen Rechts, weil deren Grundsätze die vom Willen der Einzelnen unabhängige und diesen absolut bindende Staatsordnung feststellen. Was indessen das Kirchenrecht betrifft, so darf man es einerseits nicht für einen

Digitized by Google

bloßen Zweig des Regierungsrechts, andererseits nicht mit v. Savigny und Puchta für einen von den genannten drei Hauptzweigen des ganzen Rechts verschiedenen vierten Hauptzweig erklären; und zwar das erste nicht, weil die Kirche kein Staatsinstitut ist, sondern eine selbstständige Genossenschaft mit Autonomie, die, obwohl der allgemeinen Staatsgesetzgebung und manchen ihre Verhältnisse regulirenden Normen unterworfen, auch vom Staate überwacht, ja nicht selten von ihm in rechtlicher Beziehung bevormundet, doch als eine eigene Anstalt der ergänzenden Gemeinschaft, den Kern ihres Rechts ihrem Dogma und ihrem Cultus gemäß selbst schafft. Das Kirchenrecht gehört indessen immer dem öffentlichen Recht in einem Staate an, weil die kirchliche Ordnung nur in Folge ihrer Anerkennung von der Staatsgewalt den Charakter einer öffentlichen Rechtsordnung erhält und aufhört Privatsache zu sein, obgleich der religiöse Glaube dies ist. Eine Beimischung privatrechtlicher, ja auch völkerrechtlicher Rechtsregeln kommt allerdings im Kirchenrechte vor, doch ist der innere öffentlich-rechtliche Charakter desselben vorherrschend.

Da die Rechtswissenschaft eine sogenannte praktische Wissenschaft ist, so muß der nächste Gegenstand des Rechtsstudiums das bei einem Volke geltende Recht sein. Allein eine gründliche und erleuchtete Kenntniß desselben ist ohne die Erforschung seiner letzten Gründe, seiner Entstehung und Entwicklung unmöglich, weil alles Recht als ein Erzeugniß des Zusammenwirkens rationeller und geschichtlicher Ursachen anzusehen ist. Daher hat das Rechtsstudium, um wahrhaft wissenschaftlich zu sein, drei Richtungen zu verfolgen; es muß (wie man meistens sich ausdrückt) systematisch (exegetisch und dogmatisch), historisch und philosophisch sein. Es sind, wie schon der große Leibnitz und nach ihm Hugo (jurist. Encyklop. S. 34—5) sagten, durch dasselbe drei Hauptfragen zu lösen: 1. die, was ist Rechtens?, 2. wie ist es Rechtens geworden? und 3. ist es vernünftig, daß es Rechtens sei oder (die Frage höher aufgefaßt) welches sind die höchsten Auforderungen der Rechtsidee und inwiefern entspricht denselben das wirkliche Recht?

Was es insbesondere das, uns hier zunächst beschäftigende, historische Studium der Rechte betrifft, so hat dasselbe ein doppeltes Ziel zu verfolgen. Es hat die ganze Lebensentwicklung und Bewegung der Rechts- und Staatsordnung zu erforschen, um davon ein treues, lebendiges Bild zu geben. Dies ist die Aufgabe der eigentlichen Rechtsgeschichte. Sie zerfällt in die sog. äußere und innere: jene stellt den Entwicklungsgang des ganzen Rechtsorganismus bei einem Volke dar, diese die Geschichte der einzelnen Rechtsinstitute und Rechtsnormen, jedoch stets in ihrem Zusammenhange mit dem Ganzen. Die äußere Rechtsgeschichte ist mehr als bloße Geschichte der Rechtsquellen: sie hat auch die Bewegung der ganzen socialen Lebensgestaltung eines Volkes darzulegen, um eine vollständige Einsicht in den wahren Charakter und den Geist seines Rechts möglich zu machen. Verschieden von der Rechtsgeschichte sind die sog. Rechtsalterthümer, d. h. die antiquarische Rechtserforschung. Während jene ihren Stoff von der Seite der Bewegung betrachtet, beschaut diese ihn als einen ruhenden.

Digitized by Google

Sie will bloß einen vorübergehend bestandenen Zustand in der Vergangenheit constatiren, ist demnach allerdings ein unentbehrliches Hilfsmittel der Geschichte, aber nicht die Geschichte selbst. Aber die Aufgabe des rechtsgeschichtlichen Studiums ist noch weitern Umfanges; auch die Erforschung und Beleuchtung alles Einzelnen im ganzen Rechtssystem soll geschichtlich und daher das systematische Rechtsstudium selbst zugleich historisch sein. Man nennt die auf diese Weise verfahrende Rechtswissenschaft die geschichtliche, und die ihr principiell huldigenden Rechtsgelehrten, die historische Schule. Eine solche Schule hat sich 1815 in Deutschland förmlich unter der Leitung Savigny's und seiner nächsten Freunde (Eichhorn, Göschen) constituirt und in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft sich ein Organ geschaffen, welchem später andere folgten (Warnkönig, jurist. Encyklop. 66 ff., 81 ff., 339 ff., 373 ff.; Siegel, deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Berlin 1889, S. 7 ff., 147—9).

Unter den Rechten der verschiedenen Staaten und Völker, welche das Recht der österreichischen beeinflußt haben, stehen obenan das römische, das canonische und das deutsche Recht; wir müssen daher, um das Verständniß des österreichischen, und zwar in mehr zugänglicher Weise zu vermitteln, von denselben in einer leichten Skizze sprechen und wählen zu diesem Zwecke Darstellungen, wie sie ein weit verbreitetes populäres Werk gibt.

II. Abschnitt. **Römisches Recht.**

Wenn die im Römerreiche entstandenen Gesetze und Ordnungen noch gegenwärtig entweder unmittelbare Verwendung finden oder wenigstens die Grundlage für die neuere Rechtsbildung abgeben, so ist dies theils aus dem Einfluße, den die Weltherschaft jenes außerordentlichen Volks auf die gesammte europ. Culturentwickelung übte, theils aus der Kraft und Bedeutung des röm. Rechts selbst zu erklären. Mit ihrer Begabung, das Zukömmliche nach großen Gesichtspunkten zu bestimmen und unfehlbar durchzuführen, haben die Römer unter allen Nationen des Alterthums nicht allein die Rechtsidee in ihrem Gesetze am vollkommensten verwirklicht, sondern auch in dem wissenschaftlichen Verwerthen der Begriffe und in der Kunst der Rechtsanwendung wahrhaft Mustergiltiges geleistet, so daß ihre Arbeit die Rechtsbildung bis auf die neueste Zeit zu befruchten vermochte. Gleichwie der röm. Gesammtstaat allmälig um den Kern des bis zur Schroffheit festen Gemeinwesens am Tiber sich anlegte, so entwickelte sich auch sein Recht um den Mittelpunkt des strengen jus civile oder des Gesetzes der röm. Stadtbürgerschaft, welches in den zwölf Tafeln (Zwöltafelgesetz, Brockhaus Lex. XV. 811), desgleichen in einer Reihenfolge von populiscita und plebiscita oder Beschlüssen der Centuriat- und Tributcomitien (Comitien, Br. Lex. IV. 640) und in verschiedenen Senatusconsulten seinen bestimmten Ausdruck, durch eine feststehende Gewohnheit seine Erklärung und Ergänzung gefunden hatte. Für die öffentlichen Zustände blieb das jus civile auch noch in späterer Zeit ausschließende Quelle, während die besondern privatrechtlichen Satzungen der verbündeten und unterworfenen Nationen als jus gentium zur Anerkennung gelangten und die ent-

Digitized by Google

sprechenden Bestimmungen des Bürgerrechts nach den Anforderungen des erweiterten Verkehrs vielfach umbildeten und vervollständigten. Anstatt der eigentlich hierzu befugten Comitialgesetzgebung unterzog sich aber hauptsächlich die Magistratur dem Geschäfte dieser Umgestaltung. Seitdem in den Volksversammlungen die polit. Bewegung den Sinn für untergeordnete Reformen zurückgedrängt hatte, konnte nur die stellvertretende Thätigkeit der Prätoren, Aedilen und Provinzial-Statthalter mit Umgehungen des jus civile, zu welchen ihre Botschaften (edicta) Anleitung gaben, dem unveränderten Rechtsbewußtsein (Billigkeit, Br. Lex. III. 259) Befriedigung verschaffen, und das anfangs nur nebenher und verstohlen geübte Verordnungsrecht der oberrichterlichen Behörden wurde bald als Verjüngungsmittel und Ursprung eines eigenthümlichen jus honorarium förmlich anerkannt. Das Emporkommen der kaiserl. Gewalt entkleidete die Volksversammlung nicht sofort ihrer Machtvollkommenheit in Hinsicht auf Gesetzgebung, wie denn gleich unter den ersten Kaisern besonders mehrere leges Juliae das Straf- und Proceßrecht vermehrten. Indessen ward nicht allein seit dieser Zeit die Befugniß des Senats zu gemeingiltigen Erlassen erweitert, sondern auch der Grund zu jener Alles überwuchernden Oberherrlichkeit gelegt, welche das Verordnungsrecht, von vornherein unter Mitwirkung des Senats, später ohne diese, für den Regenten in Anspruch nahm und nach dem allmäligen Erliegen der Comitien die Gesetzgebung thatsächlich an den Kaiser brachte. Den republikanischen Erinnerungen trugen jedoch die Kaiser noch lange insofern Rechnung, als sie ihre Rechte (constitutiones, placita principum) nicht als leges, sondern nur in der Form von Botschaften oberster Magistrate (edicta), Generalverordnungen an Behörden (mandata), oberrichterlichen Entscheidungen (decreta) oder Rechtsbelehrungen an Einzelne (rescripta) veröffentlichten. Gerade innerhalb dieses Uebergangsstadiums war aber die wissenschaftliche Fortbildung des Rechts, namentlich des Privatrechts, Gegenstand der ergiebigsten Bemühungen von hochgeachteten Rechtsgelehrten geworden, und die Bedeutung, welche ihren Gutachten (responsa) bei Gericht beigelegt werden sollte findet sich durch eigene kaiserl. Erlasse bestimmt und festgestellt. Von diesen Unterlagen macht diejenige Codification Gebrauch, durch welche Kaiser Justinian († 565, Br. Lex. VIII. 566) die unzulänglichen Constitutionensammlungen seiner Vorgänger ersetzte, und die man in ihrer Gesammtheit als Corpus juris civilis bezeichnet. (Corpus juris, Br. Lex. IV. 756). Mit ihr erlangt das praktisch noch in Betracht kommende röm. Rechtsmaterial seinen Abschluß, denn die weitere von Justinian's Nachfolgern ausgegangene Gesetzgebung hat ebenso, wie die vorher von westgoth. und burgund. Königen für ihre röm. Unterthanen verfaßte Zusammenstellung (das Breviarium Alaricianum und die lex Romana Burgundionum), nur geschichtliches Gewicht.

Einen wie bedeutenden Kern von werthvollen und nachhaltenden Bestimmungen, und welches Vorbild einer scharfsinnigen, unbeugsam folgerichtigen Behandlung das röm. Recht auch zu bieten vermag, so konnte doch nur die gelehrte Voreingenommenheit allen seinen Theilen die Eigenschaft eines vollkommenen, jeder Zeit und Nation gerecht werdenden Gesetzes beilegen. Der wissenschaftlich und

Digitized by Google

praktisch geschärfte Blick erkennt darin immer nur ein Geschichtsproduct, das bei aller Vortrefflichkeit die Beziehung auf so manche hinfällige, zum Ausleben bestimmte Zustände nicht verleugnet. Was namentlich den Werth des im Corpus juris uns begegnenden Rechts anlangt, so ist sein Inhalt im Staatsrecht, das die alterthümliche Herabsetzung der geringern Classen auf das ganze Volk überträgt, ein durchaus verwerflicher, im reinen Privatrecht ein allerdings glänzender und durchgebildeter, im Familienrechte ein durch die Sklaverei und die unwürdige Auffassung des kindlichen und eheweiblichen Verhältnißes befleckter, im gerichtlichen Verfahren bei aller Feinheit ein enger und gebundener, im Strafrechte ein kalt barbarischer. Jener verschiedenartige Inhalt wird uns der Hauptsache nach in einem Aggregat von Bruchstücken aus rechtsgelehrten Schriften mitgetheilt, die in eine höchst mangelhafte Uebersicht gebracht sind. Was neben dieser, die Pandekten oder Digesten (Br. Lex. XI. 345) bildenden Sammlung zu dem Codificationswerke gehört, will entweder nur die erste Uebersicht über das Rechtssystem vermitteln, wie die Institutionen (Br. Lex. VIII. 283), oder das classische Recht durch legislative Nachträge in oft unfertiger Weise ergänzen und berichtigen, wie der Codex und die Novellen (Br. Lex. X. 910). Vgl. Schweppe, „Röm. Rechtsgeschichte" (3. Aufl., Gött. 1832); Puchta, „Cursus der Institutionen" (6. Aufl., besorgt von Rudorff, 3 Bde., Lpz. 1865); Ihering, „Geist des röm. Rechts" (5 Thle., Lpz. 1858—65); Walter, „Geschichte des röm. Rechts" (2 Bde., 3. Aufl., Bonn 1860).

Nach dem Untergange des weström. Reichs waren die Anzeichen für den Fortbestand des darin giltig gewesenen Gesetzes eher ungünstig als verheißend. Wenn auch die unterworfenen Römer in den von Germanen eroberten Ländern ihr Volksrecht fortbehielten und manche ihrer öffentlichen Einrichtungen den Verfassungen der neuen Staaten übereigneten, so trat doch die german. Rechtsbildung jahrhundertelang in den Vordergrund. Erst ihr sprödes Verhalten gegen eine wissenschaftliche Weiterentwickelung, welche außerdem das Mittelalter nicht mit der nöthigen Schnelligkeit vollenden konnte, verlieh den während des 12. Jahrh. in Italien wieder aufgefundenen Justinianeischen Rechtsbüchern ein unbestreitbares Uebergewicht, das der Einfluß der neuentstandenen Universitäten auch in Deutschland, wiewohl nicht ohne Kampf, zur Anerkennung brachte. Dem praktischen Sinne schien der Eintritt in die Erbschaft eines feinausgebildeten Rechtssystems weit zuträglicher als die mühsame Fortführung der volksthümlichen Anläufe zu einem den raschen Culturfortschritten angemessenen Rechte, und der Traum einer Fortsetzung des röm. Kaiserreichs durch die deutschen Könige ließ das röm. Gesetzt als einen der gesammten Christenheit zu bewahrenden höchsten Rechtsschatz betrachten. Indessen fand man doch bald, daß es auf manche neuere Verhältnisse nicht anwendbar sei. Nicht minder stand die Gerichtsverfassung seiner vollständigen Anerkennung geraume Zeit im Wege. Die Aufnahme des röm. Rechts ist daher in den verschiedenen Ländern weder gleichzeitig noch in demselben Umfange erfolgt. In Italien und im südl. Frankreich (den pays du droit coutumier), wo man es, wie heutzutage nach dem Code civil, nicht als eigentliches Gesetz, sondern nur als eine Autorität für allgemeine naturrechtliche Grundsätze (raison écrite) aner-

Digitized by Google

kannte. In England wurde es in den bürgerlichen und weltlichen Gerichtshöfen nie, in Schottland nur beschränkt angenommen; aber die geistlichen Gerichte haben es stets als wahre gesetzliche Regel befolgt. Es gilt daher für alle an diese Gerichte gewiesenen Sachen, z. B. für Testamentsstreitigkeiten, sowie in den Admiralitätsgerichten, weil diese großentheils Fremdengerichte sind, jedoch in beiden mit sehr bedeutenden Modificationen. In Deutschland legte man dem röm. Rechte gesetzliche Kraft bei, was auch in Reichsgesetzen, z. B. der Kammergerichtsordnung, und vielen Landesgesetzen bestätigt worden ist. Doch stehen überall nicht nur die einheimischen Gesetze voran, indem das röm. Recht bloß in Ermangelung derselben als subsidiarisches Recht zur Anwendung kommt, sondern seine Giltigkeit fällt auch weg bei allen eigenthümlich römischen, in Deutschland nicht vorhandenen Instituten, und ebenso umgekehrt bei allen erst im neuern Europa ausgebildeten Rechtsverhältnissen, z. B. Lehen, Primogenituren, Berg-, Wechselrecht u. s. w., sowie bei Fragen des Staats- und Völkerrechts. Immerhin enthält aber selbst die neuere Gesetzgebung der einzelnen deutschen und auch der andern europ. Staaten, namentlich in ihren auf das Privatrecht sich beziehenden Bestandtheilen, viel altrömisches, wenn schon den veränderten Culturverhältnissen angepaßtes Recht. Die Principien desselben liegen selbst manchen neugeschaffenen Institutionen zu Grunde, und sein Geist lebt nicht bloß in dem fort, was ihm nach- und aus ihm weiter gebildet ist, sondern er bringt sich auch in der wissenschaftlichen und legislativen Behandlung der gegenwärtigen Rechtszustände zur Geltung. Diese Stellung des röm. Rechts in Deutschland wurde jedoch zu Anfang unseres Jahrhunderts von entgegengesetzten Seiten angefochten. Der einen erschien die schwankende Herrschaft eines fremden, nur dem gelehrten Studium erschlossenen Rechts als ein Anachronismus, welcher das Verlangen nach allgemein zugänglichen, durchwegs aus den neuern Anschauungen hervorgegangenen Gesetzen hinreichend begründe. Andererseits hatte der historische Forschungseifer, welcher den wahren Inhalt der röm. Rechtsbestimmungen entwickelte und in leicht begreiflicher Vorliebe für die erlangten Ergebnisse den nicht immer absichtlosen Mißverständnissen der Praktiker entgegentrat, eine gleiche Klarstellung der deutschrechtlichen Elemente des Gemeinen Rechts (Br. Lex. VI. 857) und den heftigsten Kampf um deren legislativ-polit. Berechtigung entzündet. Ihren Ausgang nahm die Bewegung von Thibaut's Schrift über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs, wogegen Savigny (1814) unserer Zeit allen Beruf zur Gesetzgebung absprach. Nach mancher scharfen Erörterung zwischen Romanisten und Germanisten scheint sich gegenwärtig die Ueberzeugung Bahn zu brechen, daß nicht in dem Gegensatz, sondern in dem Zusammengehen der beiderseitigen Bestrebungen das Gedeihen der fernern Rechtsentwickelung begründet ist. Durch die Wiederauffindung des ursprünglichen Sinnes vieler röm. Bestimmungen wird deren geschichtliches Bedingtsein hervorgehoben, und sie treten dadurch mit den einheimischen Satzungen in die gleiche Reihe, ohne daß sich diese dem befruchtenden Einfluß entziehen sollen, der durch die Kraft des Gedankens dem röm. Rechte bewahrt bleibt (Brockhaus Conv.-Lex. 11. Aufl. 12. B. S. 640—2; Warnkönig, jurist. Encyklop. 181 ff., 220 ff.).

Digitized by Google

III. Abschnitt. Canonisches Recht Kirchenrecht.

Canonisches Recht (Jus canonicum), so genannt von den in der christlichen Kirche allmälig sich bildenden Rechtsbestimmungen (canones), heißt das päpstlich-geistliche Recht, wie es in den nach und nach entstandenen Rechtssammlungen (Corpus juris canonici) enthalten ist. Da sich die Kirche eine mit der weltlichen Macht concurrirende Gewalt zuschrieb, so behandelt das canonische Recht nicht bloß die Stellung und die Angelegenheiten der Kirche als solcher, sondern auch das Privat-, Proceß- und Strafrecht und bildet damit eine Quelle des gemeinen Rechts. Verschieden davon ist das Kirchenrecht, welches zum Theile, namentlich seit der Reformation, andere Grundlagen, zum Theile einen beschränkteren Inhalt hat. Für die katholische Kirche ist aber hierin das Corpus juris canonici immer noch Hauptquelle. Dasselbe ist im späteren Mittelalter zusammengestellt worden. Aus Concilienschlüssen und päpstlichen Verordnungen (Decretalen), echten sowohl als gefälschten, zog nämlich in der Mitte des 12. Jahrhundertes Gratian, unter Mitbenützung von noch vielen andern geistlichen und weltlichen Quellen, seine Concordantia discordantium canonum, später Decretum Gratiani genannt, zusammen. Dazu kam um 1234 eine auf Befehl Gregor's IX. durch Raimundus von Pennaforte veranstaltete Sammlung von weiteren Concilienschlüssen und Decretalen in fünf Büchern, die als Liber extra decretum (oder kurz Extra) bezeichnet und citirt wird. Bonifaz VIII. ließ sodann dieser Sammlung 1298 ein sechstes Buch (Liber sextus) anfügen, und durch Clemens V. kamen noch 1313 die Schlüsse der Kirchenversammlung zu Vienne, die sogenannten Clementinen, hinzu, womit dasjenige Corpus juris canonici, welches in Deutschland als Hilfsrecht gilt, geschlossen ist. Einen Anhang erhielt dasselbe in der Folge durch die Extravaganten und zwei Privatarbeiten, den Liber septimus decretalium von Petrus Matthäus, und die Institutiones juris canonici von Paulus Lancelotus. Die beste Ausgabe besorgte Richter, Leipzig 1833—9, 2 Thle., eine deutsche Bearbeitung Schilling und Sintenis, Leipzig 1835—9, 2 Bde. Extravaganten sind die dem Corpus jur. can. beigegebenen Sammlungen, welche erst nach der Aufnahme des canon. Rechts als gemeinen Hilfsrechts entstanden, nämlich die Extravagantes Joannis XXII., eine Sammlung von Decretalen dieses Papstes, um 1340, und die Extrav. communes, welche Decretalen von 15 Päpsten seit Urban IV. bis Sixtus IV. enthalten, um 1483, beide von Gregor XIII. 1580 bestätigt.

Das Kirchenrecht (jus ecclesiasticum) ist der Inbegriff der Rechte und Pflichten einer Kirche und der Glieder derselben, als Wissenschaft aber der Inbegriff der Grundsätze, durch welche die Rechtsverhältnisse der Kirche als eines Ganzen und der Menschen als Glieder derselben bestimmt werden. Es zerfällt in das natürliche (jus eccl. naturale), das sich aus dem Begriffe und dem Wesen der Kirche überhaupt ergibt, und in das positive (jus eccl. positivum), das in den Gesetzen der bestehenden Kirchengewalt enthalten ist, in das allgemeine (jus eccl. generale), das für alle Kirchen Geltung hat, und in das besondere (jus eccl. particulare), das nur für bestimmte Kirchen oder für die Gemeinden in

Digitized by Google

bestimmten Ländern gesetzliche Kraft hat. Die Quellen des allgemeinen Kirchenrechts sind die Bestimmungen des neuen Testaments, des natürlichen Kirchenrechts und des Herkommens, der weltlichen Gesetze und des canonischen Rechts. Die katholische Kirche dagegen findet die Quellen ihres Kirchenrechts vornehmlich in der Tradition, in den Bestimmungen der Kirchenväter, Kirchenversammlungen und Päpste, sowie in den mit Fürsten oder Ländern abgeschlossenen Concordaten. Die protestantische Kirche behielt anfangs das canonische Recht bei, mußte aber mit ihrer Entwicklung von wesentlichen Bestimmungen desselben abgehen und nahm als Quellen ihres Rechts vornehmlich die Kirchenordnungen, symbolischen Bücher, die Beschlüsse des evangelischen Reichskörpers (conclusa corporis Evangelicorum) und die Verfassungsurkunden in den einzelnen Ländern an. Die verschiedene Auffassung des Verhältnißes zwischen Staat und Kirche führte zu verschiedenen rechtlichen Bestimmungen, die in der Aufstellung des Episcopal-, Territorial- und Collegialsystems wie in der Consistorial-, Presbyterial- und Synodalverfassung der Kirche sich aussprachen (Brockhaus Lex. 11. A. IV. 660, 756, VI. 95, VIII. 620, 815, 822; Warnkönig 222 ff., 545—556).

IV. Abschnitt. Deutsches Recht.

Obwohl Manche als deutsches Recht das Recht des gesammten german. Volksstammes ansehen und darunter namentlich auch die Rechte der skandinav. und angelsächs. Völker, der ältern normann. und deutschen Elemente in Frankreich und Italien, ingleichen die Satzungen mit begreifen, welche der Handel und Verkehr zwischen den Bevölkerungen von christl.-german. Bildung seit dem 12. Jahrh. entwickelt hat, so bezeichnet man doch gewöhnlicher als deutsches Recht das durch Deutsche in Deutschland hervorgebrachte und den daselbst miteingebürgerten fremden Rechten gegenüberstehende. Der Satz, daß die Rechte eines Volks dessen staatlichen und gesellschaftlichen Zustand, dessen Sitten und Interessen, dessen Verfall und Erneuerung wiederspiegeln, findet in Deutschland seine unwidersprechliche Bestätigung. Bei dem ersten Zusammentreffen der Römer mit den vereinzelten Stämmen und Gemeinden der Deutschen befanden sich letztere schon im Besitze einer gewissen Gesittung. Sie bauten das Land (was trotz der widersprechenden Angaben bei Cäsar und Tacitus über die Art der Aeckerverthei-lung auf privates Grundeigenthum schließen läßt), verstanden die nöthigsten Handwerke, tauschten und hatten Obrigkeiten und Versammlungen, welche jedoch Blutrache und Selbsthilfe bei ihrer Gerichtspflege nicht ausschlossen. In Ermangelung von Gesetzen waren Herkommen und Sitte maßgebend, die auch den Unfreien nicht zum bloßen Sachenmenschen herabsinken ließen. Bezeichnend ist noch für das Recht jener ältern Zeit die Unverletzlichkeit der regelmäßig monogamischen Ehe, die enge Verbindung der Blutsfreunde, die Häufung der formalen Erfordernisse bei wichtigen Acten, um deren Zweck symbolisch zu versinnlichen, und die Seltenheit peinlicher Strafen, indem Verbrechen gewöhnlich nur durch Dahingabe von Werthstücken (compositio) gebüßt werden. Eine öffentliche, wiewohl nicht erschöpfende und völlig getreue Fixirung dieser Rechtsgewohnheiten erfolgte erst

Digitized by Google

nachdem die wichtigsten Stämme das Königthum angenommen und theils german. Reiche auf den Trümmern der röm. Weltherrschaft errichtet, theils die Hegemonie der Franken anerkannt hatten. Es entstanden so vom 5. bis zum 9. Jahrh. unserer Zeitrechnung die in unbeholfenem Latein niedergeschriebenen Leges populorum oder Volksrechte, unter denen die Gesetze der salischen und ripuarischen Franken, der Alemannen und Baiern besonders hervortreten. (S. Germanische Volksrechte in Br. Lex. VI. 934.) In ihrer Eigenschaft als von jedem Stamme selbst erzeugtes, nicht zugewährtes Recht bildeten die leges populorum kein territoriales, in bestimmte äußere Grenzen der Giltigkeit eingeschlossenes Gesetz, sondern ein Privilegium der betreffenden Stämme, welches jedem Mitgliede derselben allenthalben hin folgte, so daß der Franke auch außerhalb seiner heimischen Sitze nach fränk., der Sachse nach sächs. Rechte beurtheilt wurde (Persönlichkeit des Rechts). Als eigentliche Gesetze, d. h. als für das ganze Reich berechnete Erlasse einer ihrer Macht und Zwecke bewußten Staatsgewalt, sind erst die Capitularien (Br. Lex. IV. 428) der fränk. Könige, besonders Carl's d. Gr., anzusehen. Sie beschäftigen sich überwiegend mit dem öffentlichen Rechte, der Verwaltung und der Kirche, also mit Verhältnissen, die das Volk in seinem unmittelbaren Dahinleben nicht geschaffen. Nur einzelne derselben verfahren mit Abänderungen der sonst fortgeltenden Volksrechte, z. B. mit Ersetzung von Compositionen durch Kriminalstrafen, waren aber dann nur so lange aufrecht zu erhalten, als die Aufsicht einer mächtigen Centralgewalt oder das Entgegenkommen der Gerichtsgemeinden ihre Anwendung sicherte.

Mit dem Verfalle der karolingischen Monarchie verkam wieder die vielversprechende Anlage eines deutschen Einheitsstaats, und aller äußere Glanz, in welchem Reich und Königthum unter den sächs., fränk. und schwäb. Kaisern strahlte, vermochte nicht die innere Machtlosigkeit und den selbstischen Eigenwillen der untern Elemente zu verbergen. Aus der fränk. Kriegsverfassung, welche das Massenaufgebot (den Heerbann) durch ausgewählte, mittelst Landverleihungen belohnte und besonders vereidete Haustruppen des Königs und der Fürsten zu verstärken suchte, hatte sich nämlich, in Deutschland etwas später als in Frankreich und Italien, das Feudalwesen entwickelt. Den Staatszwecken sollte nicht mehr durch die freie Hingebung aller unter der Führung von beliebigen Vertrauensmännern des Reichsoberhaupts, sondern durch privatrechtlich bestimmte, nothwendige Zwischenunternehmer genügt werden, welche den öffentlichen Dienst als ein Familien- oder Stiftungseigenthum ausnutzten. Die Untergebenen solcher Mittelspersonen konnten ihre Leistungen wieder als Entgelt für die Vertretung im Reichsdienste, für Gerichtspflege und Friedensbewahrung oder für Landbewilligungen feststellen, ja zum Theil gegen weiter abwärts Befindliche das nämliche Verhältniß begründen, so daß in seltsamer Vereinigung des öffentlichen und privaten Rechts das gemeine Wesen aus einem verschlungenen System eigensinniger Privilegien bestand. Wenn es schon einer über den Dingen stehenden Regierung und Gesetzgebung hätte schwer fallen müssen, der raschen gesellschaftlichen Wandlung zu folgen, welche sich im Mittelalter durch das Emporwachsen der Städte, die Ent-

Digitized by Google

faltung von Handel und Gewerbe und die noch heute nachwirkende Scheidung der Stände nach Beruf und Lebensweise vollzog, so mußte dies innerhalb jener widerspenstigen, die territoriale Theilung Deutschlands herbeiführenden Verfassung noch weniger zu erreichen sein. Jedes Glied in den Kreisen, welche den Mittelpunkt des Reichs concentrisch umgaben, suchte sich die ihm zusagenden Bedingungen zu sichern, und die Rechtsbildung erfolgte durch ein mehr oder weniger freies Pactiren oder durch Gewährleistung instinctiver Ansprüche mittelst des Herkommens. Der Entstehung von Rechtsgewohnheiten war förderlich, daß im Gerichte der Vorsitzende bloß die Verhandlung leitete, das Urtheil aber von Schöffen aus den Rechtsgenossen der Betheiligten gefunden oder auf sonstige Anfrage „gewiesen" wurde. So gewähren denn die Rechtsquellen des Mittelalters den Anblick des buntesten Particularismus. Neben den in Landrechte sich umwandelnden Volksrechten gibt es mannigfaltige Stadt-, Lehn-, Hof- und Dienstrechte, deren anfangs zerstreute oder nur aus der Ueberlieferung mittelst sog. „Weisthümer" bezeugte Bestandtheile weiterhin gesammelt und theilweise von den Lehns- oder Schutzherren ausdrücklich bestätigt werden. Daran, daß die erwählten Oberhäupter der Nation auf die Gesetzgebung nicht verzichtet, erinnerten wenigstens einzelne lehn-, straf- und polizeirechtliche Erlasse, sowie die „Landfrieden", durch welche die Kaiser von Zeit zu Zeit dem Mißbrauche des Fehderechts zu steuern suchten. Wenn dennoch in jener Vielheit von Sonderrechten eine bemerkenswerthe Uebereinstimmung herrscht, so erklärt sich dies aus der Gleichheit der Volksart und der Zustände, rücksichtlich der Stadtrechte im besondern aus dem Verfahren, daß jüngere Städte entweder gleich bei der Gründung mit der Verfassung einer ältern Stadt bewidmet wurden, oder sich die dortigen Rechte selbstständig zum Muster nahmen und in zweifelhaften Fällen, oder wenn sich das Bedürfniß einer Fortbildung herausstellte, bei der Mutterstadt als ihrem „Oberhofe" die nöthige Belehrung suchten. Auf diese Weise erlangten z. B. die Stadtrechte von Köln, Freiburg, Lübeck, Hamburg, in Sachsen und Schlesien das von Magdeburg eine weithin reichende Giltigkeit. Die Aehnlichkeit der Stammes- oder Landrechte erklärt es auch, weshalb die vor 1235 erschienene Schrift eines anhalt. Landgerichts-Schöffen, Eike von Repgow, welche eine Art dogmatischer Uebersicht des sächs. Rechts zu geben versuchte, von den Zeitgenossen als Formulirung der allen gemeinsamen Rechtsbegriffe angesehen wurde. Dieses unter dem Namen Sachsenspiegel (Br. Lex. XII. 900) weitverbreitete Compendium diente bereits im 13. Jahrh. als Unterlage für ausgedehntere umschreibende Bearbeitungen, unter denen der Schwabenspiegel (Br. Lex. XIII. 407) vorzugsweise zu nennen ist. Die Art der gerichtlichen Benutzung veranschaulicht ein besonderes Rechtsgangbuch, der „Richtsteig". Mit den Stadtrechten bringen den Sachsenspiegel in Verbindung das „Sächsische Weichbild" und das „Rechtsbuch nach Distinctionen", während sich das „Kleine Kaiserrecht", das „Landrecht für Freysing" und das „Rechtsbuch Ruprecht's von Freysing" an den Schwabenspiegel anschließen.

Das in dieser Fülle von Materialien und überdies in zahlreichen vor uns ausgebreitete reindeutsche Recht ist bald Zielscheibe wegwerfender Kritik, bald

Digitized by Google

Gegenstand romantischer Bewunderung gewesen. Eine staats- und gesellschaftskundige Wissenschaft, wie sie die Neuzeit hervorgebracht, muß sich gegen beides aussprechen. Wer von jener Periode keinen vorgreifenden Fortschritt verlangt, wird auch rohe Institutionen, wie Fehden und Gottesurtheile, desgleichen die Unbeholfenheit der alten Rechte erklärlich finden, daneben aber bei allem Abscheu vor Zuständen und Verhältnissen, an denen sich nur ein selbstsüchtiger Legitimismus erfreut, das Edle, Einsichtige und Zukunftsvolle in den Satzungen der Vorfahren herauserkennen. Bemerkenswerth ist namentlich das darin hervortretende Gefühl der Menschenwürde und der geheime Zug, sich der Unfreiheit allmälig zu entledigen. Eine Proclamation der Menschenrechte findet sich bereits im Sachsenspiegel, der gerade in jener Zeit, wo der neue Lehnsadel auf Kosten der Landbevölkerung Stellung zu nehmen wußte und die Kirche noch Hörige besaß, alle Leibeigenschaft von Zwang, Gefängniß und unrechter Gewalt ausgehen läßt. Diesem Sinne entspricht nicht nur der Grundsatz, daß den Geringern die Last mit einer Gegenleistung, die Beschwerde mit einer Ergötzlichkeit zu vergelten sei (was den „Dorfweisthümern" und „Bauernsprachen" einen so anmuthenden Ton der Befriedigung und des schwankhaften Behagens verleiht), sondern auch das System, welches die Unfreien durch eine Reihe von immer höhern Zwischenzuständen hindurchgehen und zuletzt mit ihrem Gute frei werden läßt. Vor dem röm. Familienrechte hat das deutsche unbestritten den Vorzug sittlicher Veredlung. An die Stelle der sclavenhälterischen Hausgewalt des Familienoberhaupts setzt es ein pflichtmäßiges Schutzrecht (Mundium). Die Ehefrau ist dem Manne zur Seite stehende Wirthin, nicht wie bei den verfeinerten Römern kostspielige Hausgenossin, der eine mißtrauisch bewachte Mitgift den Anspruch auf Absonderung sichert. Spätere Stadt- und Provinzialrechte bringen sogar die eheliche Gütergemeinschaft und die Mitverpflichtung der Frau für die Schulden des Hauses zur Geltung. Während das röm. Recht die Kinder der ersten Ehe für den Fall der Wiederverheiratung ihres Parens mittelst ängstlicher Vorbehalte gegen stiefälterliche Selbstsucht zu schützen strebt, stellen in Deutschland zweite Gatten mittelst der Einkindschaft die Vorkinder ihrem eigenen Fleisch und Blute gleich. Eine Universalsuccession auf den Todesfall in der Weise, daß der Erbe den Nachlaß als ein Ganzes übernimmt und den Verstorbenen in jeder vermögensrechtlichen Beziehung vertritt, ist dem deutschen Recht fremd. Dasselbe vertheilt die Güter nach ihrer verschiedenen rechtlichen oder wirthschaftlichen Bestimmung, und die Erben haben für die Schulden der unzulänglich befundenen Hinterlassenschaft nicht aus eigenen Mitteln aufzukommen. Weil Gemeindeberechtigung und Heerbannpflicht mit dem Grundeigenthume zusammenhing und dessen Bewirthschaftung größere Kraft beansprucht, geht der unbewegliche Besitz auf den Mannsstamm über, während Hausrath und Schmuck an die Töchter oder sonstigen weiblichen Verwandten gelangen. Dabei sind der Witwe besondere Gebührnisse vorbehalten. Den Hinsiechenden und Sterbenden entlockte Testamente konnten trotz jahrhundertelanger Bemühungen des Clerus keine Geltung erlangen; nur wer noch gewisse Kraftproben bestand, z. B. ein Pferd ohne Hilfe bestieg, durfte Vergabungen auf den Todesfall mittelst Erbver-

Digitized by Google

trags vornehmen. An die Herleitung des deutschen Rechts aus den Anschauungen und Bedürfnissen einer ursprünglich nur ackerbauenden Bevölkerung erinnert das Bestreben, einen dem Eigenthümer und seiner Familie nicht zu entreißenden Grundbesitz herzustellen. Das in demselben Geschlechte weiter vererbte Gut konnte nur mit Zustimmung der Blutsfreunde, vor der ganzen Gerichtsgemeinde (wie überhaupt bei Ueberlassung von Grund und Boden), unter umständlichen Feierlichkeiten veräußert werden. Ein Eigenthumserwerb im Wege der Ersitzung binnen bestimmter kürzerer Zeit war undenkbar, da das deutsche Recht keine derartige Acquisitiv-, sondern nur eine Extinctiv-Verjährung, das „Sichverschweigen an seinem Rechte", und außerdem bloß das unvordenkliche Herkommen anerkennt. (S. Verjährung in Br. Lex. XV. 71.) Pfand-, Renten- und Obereigenthumsrechte an Grundstücken, sowie Renten gewährende Schutzherrlichkeit (Vogtei) und Gerichtsbarkeit über bestimmte Bezirke konnten ebenfalls wie Immobilien nur durch öffentliche Einweisung in den Genuß des Rechts (Gewere) erworben oder weiter übertragen werden. Hieraus hat sich in der Folge die für den Credit so wichtige Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher entwickelt. Umgekehrt war hinsichtlich der beweglichen Sachen dem Verkehre keine Fessel angelegt, vielmehr ihr unbesehener Erwerb dadurch gebilligt, daß eine widerrechtlich veräußerte (nur nicht gestohlene oder geraubte) Mobilie bei dem dritten gutgläubigen Besitzer nicht vindicirt werden durfte. Am spärlichsten findet sich das Recht der Verträge (Gedinge) bedacht, weil die Bestimmung des Inhalts der Verträge Sache des Beliebens der Contrahenten war.

Innerhalb der höhern Lebensformen, wie sie sich in den Städten und den besser verwalteten Territorien seit dem 14. Jahrh. entwickelten, begann endlich der Staatsbegriff wieder aufzuleben, ohne daß die Rechte des Mittelalters sich sofort entsprechend zu erheben und den Charakter von Sonderrechten abzustreifen vermochten. Aber auch diese Periode würde ihren Rechtsbedarf formulirt und die Mittel der Befriedigung aus sich selbst hervorgearbeitet haben, wenn nicht das fertige röm. Recht zur Hand gewesen wäre. In Italien waren die röm. Gesetze vermöge der obengedachten Persönlichkeit der Rechte nie völlig verloren gegangen. Der siegreiche Germane hatte daselbst sein heimatliches, longobard. oder fränk. Gesetz bewahrt und die besiegten Romanen nach ihrem Herkommen fortleben lassen. Diese Ueberlieferung gelangte aber zur allgemeinen Herrschaft, als im 12. Jahrh. die Justinianeischen Rechtsbücher aufgefunden und durch die Universitätsvorträge zu Bologna wieder aufgeschlossen wurden. Von den Deutschen wandten sich die Kaiser Friedrich I. und II. sofort dem neuen Lichte zu. In Anschluß an die verbreitete Auffassung des Römischen Rechts als eines von der Gottheit auf die Welt gelegten Herrscheramts, das seit Carl d. Gr. von den deutschen Königen verwaltet werde, ließ sich das röm. Recht als ältestes Weisthum über die in der ganzen Christenheit geltenden Ordnungen und über die unbegrenzte Machtvollkommenheit des Kaisers ausgeben. Es war aber nicht allein die kaiserl. Vorliebe, welche diesem Rechte die Bahn brach, sondern auch der Einfluß der jetzt zum erstenmale sich hervorthuenden humanistischen Gelehrsamkeit. Junge Deutsche, welche

Digitized by Google

auf den ital. Universitäten die neue Lehre in sich aufgenommen, wußten dieselbe mit umso größerem Erfolge zur Geltung zu bringen, als sie angesichts der damaligen organisatorischen Rathlosigkeit auf die unwiderlegbaren Vorzüge des röm. Rechts hinweisen konnten. Die Justinianeische Sammlung offenbarte den ganzen Mechanismus eines in sich fertigen Großstaats und einen Rechtsvorrath, der nicht bloß von einer bewußten Politik geschaffen, sondern mehr noch durch die schöpferische Logik einer glänzenden Doctrin befruchtet war. So faßten die Verkündiger der „geschriebenen", der „kaiserlichen und gemeinen Rechte" im Rathe der Fürsten und der Städte, auf den Universitäten und in den Gerichten festen Fuß. Die Schöffen wichen vor ihrer Unduldsamkeit, und die heimischen Gewohnheiten sanken, wo sie nicht völlig verdrängt oder entstellt wurden, zu particulären Ausnahme-Bestimmungen herab. Die Ansicht, welche das kaiserliche Recht als weltliche Ordnung zu einem Bestandtheile des „Reichs" machte, verlieh aber auch dem canonischen Rechte (Br. Lex. VIII. 620) seine Ansprüche auf Gemeingiltigkeit, da es von der Kirche und dem geistlichen Oberhaupte der Christenheit ausging Zu einer vollständigen und unverkümmerten Geltung gelangten indeß die fremden Rechte nie. Sie standen eben in Beziehung zu einer Centralgewalt, welche ihre Erlasse nur so weit durchführen konnte, als der gute Wille der Reichsstände dazu behilflich war. Außerdem wurden sie bei der Anwendung theils unbewußt in deutschem Sinne ausgelegt, theils planmäßig dem Zeitbedürfniße anbequemt. Hierdurch kam es, daß nicht das Corpus juris (Br. Lex. IV. 756), sondern eigentlich mehr das germanisirte röm. Recht, wie es in den Schriften der Glossatoren und der nachfolgenden Praktiker vorgetragen war, als gemeines Recht galt. Desgleichen konnten die Kaiser mit Rath und Zustimmung der Reichsstände neue Rechte aufrichten, und so verfahren Reichsgesetze, wie die Goldene Bulle 1356, die Kammergerichtsordnungen 1495 und 1555, die Notariatsordnung 1512, die peinliche Halsgerichtsordnung 1532, die Reichspolizeiordnungen 1530, 1548, 1577, der jüngste Reichsabschied 1654, mit durchgreifenden Abänderungen des Staats-, Proceß- und Strafrechts. Noch weitern Einschränkungen ward das gemeine Recht in den einzelnen Territorien durch die Landesgesetzgebung und in Folge der Beharrlichkeit unterworfen, mit welcher die Praxis gewisse rein deutsche Institutionen fortbehauptete, wie z. B. die gerichtliche Mitwirkung bei Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken, die Ordnungen für bäuerliche Besitzverhältnisse, die Vormundschaft, ein abweichendes Erbrecht, hin und wieder selbst die eheliche Gütergemeinschaft. Außerdem bildeten sich auch neben und nach der Aufnahme des röm. Rechts neue Satzungen besonders für solche Verhältnisse und Zustände, die, wie das Lehn- und Bergwesen, der Wechsel- und sonstige Handelsverkehr, den Römern entweder unbekannt waren oder bei diesen eine andere Bedeutung hatten. Alle diese Milderungen der Beschwerden, welche sich sonst in Folge des Eindringens eines fremden, für ganz andere Zeiten bestimmten Gesetzes ergeben hätten, vergrößerten aber wieder den Mißstand, daß die größte Mehrzahl der Bürger ihr Recht aus der verworrenen Menge von örtlichen Statuten, Landes- und Reichsgesetzen, den in fremder Sprache redenden Corpus juris civilis und

Digitized by Google

canonici und dem vielfach bestrittenen Inhalte einer fast unübersehbaren Literatur nicht herausfinden konnte, sondern es wie ein unbegriffenes Verhängniß von den gelehrten Juristen stumm entgegennehmen mußte. Erst das 18. Jahrh. verstand die Forderung, daß das Recht Jedermann zugänglich sein müsse. Der Codex Maximilianeus (1756) stellte das gemeine Recht in deutscher Sprache für Baiern zusammen. In Preußen entstand 1793 und 1794 unter dem Einfluße reformatorischer Theorien ein eigenes gemeines Recht, und die Rheinlande wußten den Code Napoléon, welchen die vorübergehende Herrschaft der Franzosen im Anfange dieses Jahrhunderts daselbst eingebürgert, als werthvollen Nachlaß fortzubehaupten. Andern Staaten brachte die Neuzeit außer einer Vielheit von Einzelgesetzen wenigstens vollständige Gesetzbücher über Strafrecht und Strafproceß, hier und da schon über das Civilrecht und das bürgerliche Rechtsverfahren. Das Unfertige unserer öffentlichen Zustände wird freilich durch derartige Codificationen insofern bloßgelegt, als sie das jetzige deutsche Rechtsbewußtsein zwar in sachgemäßer Allgemeinheit, aber lediglich zur Befriedigung des particularistischen Bedarfs ausdrücken. Hiermit erwerben sich diese legislativen Schöpfungen wenigstens das Verdienst, daß sie das Bedürfniß einer einzigen deutschen Gesetzgebung klar machen. Die Allgemeine Wechselordnung vom 26. Nov. 1848 und das 1861 vollendete, in den meisten Bundesstaaten bereits publicirte „Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch" sind als erste Früchte dieser Erkenntniß zu betrachten (Br. Lex. 11. A. V. 295—9).

Vom deutschen Rechte nehmen unser besonderes Interesse in Anspruch das Privat-, Straf- und Proceßrecht.

Das deutsche Privatrecht überhaupt.

Bei der Ausbreitung und dem Wiederbeginne einer wissenschaftlichen Behandlung des römischen Rechts seit dem 11. Jahrhunderte war das Civilrecht als Gegensatz zu dem canonischen, statutarischen und Lehenrecht aufgefaßt, also hier ziemlich so viel als römisches Recht. Daher hießen Civilisten die Lehrer des röm. Rechts, im hauptsächlichen Gegensatze zu den Canonisten wie später zu den Germanisten. In neuerer Zeit, wo die ausschließliche Geltung des römischen Rechts in Europa durch vielfache Codificationen oder sonstige legislatorische Thätigkeit beschränkt wurde, hat man den Ausdruck Civilrecht mehr und mehr für identisch mit dem bürgerlichen oder Privatrecht genommen. In diesem Sinne spricht man von Civilgesetzbüchern, z. B. dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche in Oesterreich, dem Code civil in Frankreich u. s. w. Hier umfaßt dieser Theil des Rechts Alles, was Mein und Dein der Staatsangehörigen angeht. Im Gegensatze zum Staats- oder öffentlichen Rechte wird jedoch der Ausdruck Civilrecht gewöhnlich durch Privatrecht ersetzt. Umso häufiger ist noch die Gegenüberstellung des Criminalrechts, namentlich wenn von der Rechtspflege die Rede ist.

Privatrecht ist im subjectiven Sinne jedwede Befugniß, die der Einzelne in seiner auf sich selbst bezogenen Stellung erwerben und nach Willkür gebrauchen oder wieder aufgeben kann, also ein Vermögensrecht. Das Privatrecht im objec-

Digitized by Google

tiven Sinne, oder der Inbegriff aller Rechtssätze, nach welchen die einzelnen und die zufällig unter ihnen entstehenden Beziehungen beurtheilt werden, zieht aber, im Anschluß an die röm. Auffassung, außer der Lehre vom Eigenthum, den sonstigen Sachen- und Forderungsrechten, auch das Familienrecht oder die Satzungen über väterliche Gewalt, Ehe und Vormundschaft in seinen Kreis, weil sich aus diesen pflichtmäßigen Verhältnissen zahlreiche vermögensrechtliche Bestimmungen ergeben. Obgleich die Gemeinden, der Staat und die Kirche hinsichtlich der Aufgabe, bestimmte gemeinsinnige Zwecke zu verwirklichen, nach öffentlichem Rechte verfahren, so können sie doch auch in der gleichzeitigen Eigenschaft von Privatpersonen z. B. Darlehens- und Kaufverträge schließen, Landgüter und städtische Grundstücke besitzen, und sind deshalb ebenfalls nach Privatrecht zu beurtheilen. Alle Privatrechte stehen unter dem Gesetze des Staats und dürfen im Falle einer nicht anders zu erzielenden Befriedigung des öffentlichen Interesses durch die gesetzgebende Gewalt abgeändert oder widerrufen werden, wobei jedoch die Inhaber für den, im Wege der Expropriation, abzutretenden Besitz in der Regel Entschädigung anzusprechen haben (Br. Lex. 11. A. III. 879, IV. 533, XII. 110; Warnkönig 390—453; von neueren Werken über das deutsche Privatrecht: Mittermaier, Eichhorn, Gerber seit 1849—1886 fünfzehn Auflagen).

Aus dem deutschen Privatrechte heben wir von den neben und nach der Aufnahme des röm. Rechts entstandenen neuen Rechten insbesondere das auch bei uns heimisch gewordene Lehen-, Berg-, Wechsel- und Handelsrecht hervor.

V. Abschnitt. **Das deutsche Lehenrecht.**

Was das Lehenwesen betrifft, so wollen wir hier nur bemerken, daß die von Tacitus hervorgehobene Ursitte der germanischen Häuptlinge, sich besonders mit tapferen Männern als Gefolgschaft, insbesondere für Kriegszüge, enger zu verbinden, auch nach der Völkerwanderung in den german. Königreichen fortbestand. Namentlich hatten die Könige neben dem Volksheere ihre ausgewählten, durch besondere Treue ihnen verpflichtete Kriegsgenossen, welche sie auch durch Einräumung von Grundbesitz belohnten und auf das engste sich verbanden. Die so Verbundenen hießen Vassi oder Vasalli oder homines, die eidlich vorgenommene Handlung ihres Verbandes Commendatio, ihr Dienstherr Senior. Das Lehengut (wenn sie eines erhielten) hieß Beneficium, statt dessen, da es Beneficien verschiedener Art gab, schon im 10. Jahrhunderte der Ausdruck Feudum gebräuchlich, den man französisch durch das Wort Fief und deutsch durch Lehen wiedergab. Das Lehengut blieb den Belehnten lebenslänglich, vorausgesetzt, daß sie es nicht durch einen Act des Verraths oder der Treulosigkeit verwirkten. Der Dienst verminderte die Freiheit und die Ehre des Vasallen nicht, weshalb selbst freie Grundherren in dies Verhältniß eintraten. Nicht bloß der König hatte, und zwar ein sehr zahlreiches Gefolge dieser Art, sondern auch Andere, selbst Bischöfe und Aebte, mancher Vasall seinen Aftervasallen, mit welchem er dem höheren Herrn half und diente. Das Lehenwesen beschränkte sich nicht auf einzelne Güter, sondern verbreitete sich auch über ganze oder Theile von Gauen, selbst Herzogthümer;

Digitized by Google

auch übertrugen viele Schutzbedürftige ihre Allodien an mächtigere Herren, um sie als Lehen (feuda oblata) wieder zurückzuerhalten. Der ganze Staatsorganismus war feudalistisch. Als in Folge des seit dem 15. Jahrhunderte umgestalteten Kriegswesens der militärische Charakter der, schon frühzeitig erblich gewordenen Lehen, in den Hintergrund, ihr patrimonialer aber als die Hauptseite hervortrat, waren die Lehengüter nur eine Art von Privateigenthum.

Ueber das persönliche Verhältniß des Seniors und seiner Vasallen einer- und über die Gerechtsame des Vasallen am Lehengut und über die auf demselben angesiedelten Hintersassen andererseits bildete sich mit der Zeit das Lehnrecht, das seiner Hauptgrundlage als Gewohnheitsrecht entstanden, jedoch durch Gesetze oft näher bestimmt, sich nicht bloß als Particularrecht in jedem Lande und als jus curiae in jedem lehengerichtlichen Gebiete, sondern auch in den größeren germanischen Reichen als Lehenrecht derselben, so in England, Frankreich, Italien und Deutschland, hier aber als sächsisches Lehenrecht (im 2. T. des Sachsenspiegels u. a.) im Norden, als schwäbisches (im Schwabenspiegel hauptsächlich) und fränkisches (?) im Süden, entwickelte und zum Theile schon im 12., allgemeiner aber im 13. Jahrhunderte in das Stadium der wissenschaftlichen Ausbildung trat. In Deutschland wurde das unter Mitwirkung der Kaiser technisch vollendete lombardische Lehenrecht bald das gemeine, ohne jedoch die Eigenthümlichkeiten des nationalen, z. B. des sächsischen, freilich nur als Particularrecht fortbestehenden, Lehenrechts zu zerstören (Warnkönig S. 453—61; Br. Lex. 11. A. IX. 337—41).

VI. Abschnitt. **Das deutsche Bergrecht.**

Das Bergrecht umfaßt alle den Bergbau oder das Bergwesen betreffenden rechtlichen Vorschriften. Wenn auch das römische Recht einzelne Bestimmungen über den Bergbau enthält, so erscheint doch das deutsche Bergrecht als ein selbstständiger Zweig der gesammten Rechtswissenschaft, der sich besonders frei von der Einwirkung des römischen Rechts erhalten und auch außerhalb der Grenzen Deutschlands Anerkennung und Einfluß gefunden hat. Zwar kam es in Deutschland nicht zu einem allgemeinen Gesetzbuche für das Bergrecht, allein schon seit dem 12. Jahrhunderte bildeten sich an den Hauptorten des einheimischen Bergbaues bezügliche Gewohnheitsrechte, die gesammelt und niedergeschrieben wurden. So sind noch vorhanden die, weit verbreitet und berühmt gewordenen, Bergrechte von Iglau, Goslar u. s. w. Die Ausbildung der landesherrlichen Gesetzgebung kam gleichfalls dem Bergwesen durch die Bergordnungen zugute. Besondere Bedeutung erlangten die böhmischen (die joachimsthaler von 1548) und sächsischen Bergordnungen des 16. Jahrhundertes. Auch wurde das Bergrecht früh schon theils durch Sammlungen der Bergurtel, theils durch juristische Forschungen weiter entwickelt (Br. Lex. 11. A. III. 89; Schenk S. 51; d'Elvert, Geschichte des Bergbaues in Mähren und Oesterr.-Schlesien, Brünn 1866, aus dem 15. B. Schr. d. histor. Sect.; das freiberger Stadtrecht von Ermisch, Leipzig 1889 (besprochen, in Beziehung auf das iglauer, von Tomaschek in der „Wiener Zeitung" vom 8. Febr. 1890).

Digitized by Google

VII. Abschnitt. **Das deutsche Handelsrecht.**

Daß die bedeutenderen Handelsvölker der alten Welt, die Phönizier, Karthager und Griechen, besondere Handelsgesetze gehabt haben, ist wohl wahrscheinlich, dieselben sind aber, mit Ausnahme einer im römischen Rechte enthaltenen Bestimmung, uns nicht erhalten. Bei den Römern war alle Kaufmannschaft verachtet und die Spärlichkeit von Bestimmungen in Justinian's Rechtssammlung gibt einen Beleg für die Gleichgiltigkeit der herrschenden Kreise gegen die Ansprüche des Verkehrs. Erst den neuern Culturvölkern war es vorbehalten, die Wichtigkeit des Umsatzes von Land zu Land zu begreifen, und seit den im Mittelalter hervortretenden Anfängen eines Welthandels begann die Bildung eigener, von den engen particularen Anschauungen unabhängiger Handelsgewohnheiten, welche auf die Statute ital. Städte (z. B. Amalfi, Pisa, Venedig, Genua), sowie auf landesherrliche und städtische Marktordnungen Einfluß gewannen. Weiterhin befaßte sich die selbstständige Gesetzgebung mit dem Handelsrechte, nämlich dem Ganzen der dem Handel eigenen Rechtsinstitute und der denselben betreffenden besondern Rechtsverhältnisse. Dasselbe ist theils öffentliches, theils Privathandelsrecht; dieses regelt die aus dem Handel zwischen Privatpersonen entstehenden Ansprüche und Verbindlichkeiten, während das erste wieder in Handelsstaatsrecht, das die Rechte und Verpflichtungen des Handelsstandes als solchen in einem bestimmten Staate festsetzt, und Handelsvölkerrecht zerfällt, welches die Ansprüche entwickelt, die sich zur Aufrechthaltung der internationalen Gegenseitigkeit hinsichtlich des Verkehrs von Staat zu Staat erheben lassen. Von den Schöpfungen der Gesetzgebung verdienen besonders Ludwig XIV. Ordonnances pour le commerce und de la marine (1673 und 1681) hervorgehoben zu werden. Sie liegen noch überwiegend Napoleon's Code de commerce von 1807 zu Grunde, welcher trotz der Achtlosigkeit gegen manche neuere Ansprüche in Folge seiner Benützung bei der ital., span., portug., niederländ. und russ. Gesetzgebung, namentlich auch Ungarns (1839/40), am weitesten verbreitet wurde. In Deutschland besaß eigentlich nur Preußen im allgemeinen Landrechte ein erschöpfendes Handelsrecht, während die übrigen Staaten sich theils mit Einzelgesetzen (Markt-, Wechsel-, Krämer-, Börsen-, Mäklerordnungen), theils gar nur mit dem gemeinen Rechte behalfen, dessen Sätze gegenüber den Schöpfungen der erweiterten Verhältnisse fast nirgends passen wollten. Die hieraus hervorgegangene Buntheit der Entscheidungen veranlaßte immer dringendere Beschwerden, so daß endlich der deutsche Bund nach dem Beschluße vom 18. Dec. 1856 ein deutsches Handelsgesetzbuch bearbeiten ließ, das nach jenem vom 31. Mai 1861 nach und nach von den Gesetzgebungen der deutschen Staaten angenommen wurde (Br. Lex. 11. A. VII. 626—7; Warnkönig 461—8).

VIII. Abschnitt. **Das deutsche Wechselrecht.**

Den Schwierigkeiten, welche im Mittelalter für den internationalen Verkehr aus der Mannigfaltigkeit der Münzsysteme und dem von jedem Münzherrn ausgesprochenen Verruf aller fremden Sorten erwuchsen, begegnete namentlich von

Digitized by Google

Italien aus ein hochentwickeltes Wechslergeschäft. An den großen Handelsemporien und Meßplätzen schlugen florentin. und lombard. Wechsler (campsores, vom altdeutschen Worte kampen, d. h. kaufen, tauschen) ihre Zahltische auf und tauschten unter Berechnung eines Aufgeldes die Münzen der Zureisenden gegen am Orte giltige um. Sie standen wieder mit den Wechslern anderer Orte in Verbindung, welchen sie die in ihrem Geschäftsbereich giltigen Sorten zusendeten und dafür ihre dahin gelangten Münzen zurückempfingen. Hier legte sich nun die Abkürzung nahe, daß Zureisende ihre Zahlmittel gar nicht erst in Barem mitbrachten, sondern zu Anfang der Reise einem Wechsler des nächsten größern Platzes übergeben hatten, der ihnen dafür einen schriftlichen Auftrag wegen Zahlung der entsprechenden Summe an einen Geschäftsfreund des Bestimmungsortes behändigte. Solche Anweisungen ließen durch ihre ausdrückliche Bezeichnung als Wechsel den Anlaß und Zweck des ganzen Vorgangs erkennen. Zur allmäligen Ausdehnung dieses von fern betriebenen Tauschgeschäfts trugen die Einfachheit desselben, die Unsicherheit jener Zeiten und andere Umstände bei; mit der fortschreitenden Ausbildung des Verkehrs wurde der Wechsel den verschiedenartigsten Geschäftszwecken dienstbar gemacht und auch außerhalb derselben in Anwendung gebracht. Und es bildete sich, als Inbegriff der die Wechsel betreffenden Rechte, das Wechselrecht, theils ein geschriebenes, theils ein nicht geschriebenes. Jenes gründet sich auf ausdrückliche Verordnungen der gesetzgebenden Macht, welche Wechselordnungen genannt wurden. Unter ihnen hat der französische Code de commerce theils unmittelbar, theils durch seine Benützung bei der Gesetzgebung anderer, selbst überseeischer Staaten die weiteste Verbreitung erlangt, obgleich er die Ordonnance de commerce von 1673 mit nur wenigen Abänderungen wiederholt und den neueren Ansprüchen nicht mehr genügt.

Auch in Deutschland wurde das Wechselrecht, freilich zuerst nur durch Particulargesetzgebungen, auf eine mehr oder weniger gleichförmige Weise geregelt. Die Zahl derselben vermehrte sich in neuerer Zeit so sehr, daß man endlich den Plan zur Abfassung einer allgemeinen deutschen Wechselordnung faßte; eine von abgeordneten Rechtsgelehrten und Kaufleuten aller deutschen Staaten gebildete Commission brachte 1847 eine solche zu Stande, welche von der bestandenen Reichsversammlung 1848 angenommen, vom Reichsverweser promulgirt und 1849 in den meisten deutschen Staaten durch besondere Einführungsgesetze verbindende Kraft erhielt und mittelst Bundesbeschlußes vom 23. Jänner 1862 in einigen Punkten erläutert wurde (Br. Lex. 11. A. XV. 334—9; Warnkönig 468—73; Blaschke, österr. Wechselrecht, 7. Aufl. Wien 1877, S. 1—4).

IX. Abschnitt. **Das deutsche Straf- oder Criminalrecht.**

In d'Elvert's weiteren Beiträgen zur österr. Rechtsgeschichte, 1. T., Brünn 1888 (27. B. Schr. der histor.-statist. Section), findet sich S. 1—243 die Geschichte des österr. Strafrechtes bis in unsere Tage und es wurde darin, des innigen Zusammenhanges wegen in älterer Zeit, auch auf das deutsche

Digitized by Google

Strafrecht Rücksicht genommen. Hier beschränken wir uns daher nur auf einige Bemerkungen.

Im Anfange menschlicher Civilisation begegnet man der Privatgewalt und Privatrache des Verletzten oder seiner Verwandten (Blutrache). Von einem Strafrechte kann daher nicht eher die Rede sein, als bis sich die Obergewalt des Staates nach Innen entwickelt und der Gedanke durchdringt, daß durch das Verbrechen nicht allein dessen nächstes Object, sondern zugleich das Allgemeine getroffen werde. Dieser Fortschritt in der Würdigung der Rechtsverletzungen vollzieht sich nur langsam im Gange der Rechts- und Culturgeschichte, indem die Strafe anfangs nur bei Verbrechen, welche die Volksgemeinde unmittelbar verletzen, zumeist unter theokratischem Einfluße zur Versöhnung der beleidigten Gottheit verhangen wird, im Uebrigen aber die Privatrache noch verstattet bleibt. Erst weiterhin verweist der Staat auch den einzelnen Verletzten, mit Untersagung aller Selbsthilfe, auf den Rechtsweg und erachtet zuletzt die selbstständige Vermittlung strafrechtlicher Genugthuung als sein pflichtmäßiges Recht. Das römische Recht hat dieses Endziel noch nicht vollständig erreicht. Auch im altgermanischen Rechte überwog durchaus die Vorstellung des Privatschadens, der durch Abfindung des Verletzten (das sogenannte Compositions-System) auszugleichen war. Hiernach wurden die straffälligen Verletzungen zu Geldeswerth angeschlagen, und es mußte die festgesetzte Buße, bei Tödtung das Wergeld, von dem Thäter entrichtet und von dem Verletzten oder seinen Angehörigen unter Verzicht auf die Privatrache angenommen werden. Neben dieser Buße war aber auch dem Inhaber der öffentlichen Gewalt (der Gerichtsgemeinde, dem Könige oder seinem Grafen) eine Vermögensstrafe wegen Störung der gesetzlichen Ordnung, des „Friedens", als Friedgeld zu erlegen. Nur wenige Missethaten wurden als unsühnbar mit einer öffentlichen Strafe (Tödtung, Verstümmelung, Verbannung) geahndet. Im Mittelalter wurde dieses System als ungenügend erkannt, und es traten immer mehr Leibes- und Lebensstrafen an die Stelle der bloßen Privatstrafen.

Von großem Einfluße auf die allmäligen Umwandlungen, auf die Anschauungen war das Eindringen des römischen und canonischen Rechtes. So entstand gegen das Ende des Mittelalters in Deutschland ein Gemisch von alten germanischen Rechtsgewohnheiten, bezeugt in den Weisthümern der Schöffen, von römischen Rechtsgrundsätzen, getragen von dem Einfluße der juristischen Facultäten, und canonischen Regeln, geübt in den geistlichen Gerichtshöfen. Bei dem Mangel einer kräftigen Centralgewalt und bei dem Verfalle des Criminalproceßes artete jedoch die Strafrechtspflege mit der Zeit in chaotische Willkür aus. Wie Kaiser Maximilian I. († 1519) sich mit dem Plane trug, ein das gesammte bürgerliche Recht umfassendes Gesetzbuch für das Reich zu Stande zu bringen, was aber nicht zur Ausführung gelangte, so erkannte der Reichstag 1498 eine Regelung des peinlichen Verfahrens und Rechtes für dringend wünschenswerth und das damals errichtete Reichsregiment erhielt auch zwei Jahre später den Auftrag, ein solches Gesetzbuch auszuarbeiten und zu verkünden. Da jedoch das Reichsregiment nur kurze Zeit beisammen blieb, ruhte die Ange-

Digitized by Google

legenheit und wurde erst im J. 1518 auf eine Vorstellung des Kaisers vom Reichstage wieder aufgenommen. Derselbe wies 1521 die „Reformation" einem Ausschuße zu, welcher auf der Grundlage der, vom fürstbischöflichen Hofmeister Johann Reichsfreiherrn v. Schwarzenberg trefflich verfaßten peinlichen Halsgerichtsordnung für das bambergische Stiftsland, die 1507 dort publicirt und 1516 auch in den brandenburgischen Fürstenthümern Ansbach und Baireuth eingeführt worden war, rasch zur Einigung über einen Entwurf gelangte. Da aber die Zeit der nun ausgebrochenen religiösen Bewegung der Gesetzgebung wenig günstig war, kam dieses Gesetzeswerk nach wiederholten Ueberprüfungen erst 1532 auf dem regensburger Reichstage zum Abschluße.

Kaiser Karl's V. peinliche Gerichtsordnung von diesem Jahre (in der Literatur gewöhnlich Carolina genannt, neueste Ausgabe, nebst der erwähnten Grundlage und Karl's V. Projecten von 1521 und 1539, von Böpfl 1842, 3. Aufl. 1883) stellte zuerst wieder ein gemeines Strafrecht her, das jedoch die aushilfsweise Verwendbarkeit des römischen Rechtes und die Giltigkeit abweichender Territorialgetze anerkannte. Obwohl es harte Strafen und die Tortur beibehielt, ist dieses Gesetzbuch eine wahre Wohlthat für die Zeit gewesen, in der es entstand, die Grundlage des gemeinen Criminalrechtes und Proceßes bis in unser Jahrhundert geblieben.

In jene Zeit fällt nach dem Vorgange der italienischen Criminalisten des Mittelalters der Anfang einer wissenschaftlichen Behandlung des Strafrechtes, welche auf die Strafjustiz einwirkte und besonders seit dem 17. Jahrhunderte durch Carpzov's († 1666; S. über ihn Brockhaus Lex. 11. Aufl. 4. B. 173) Autorität ein Uebergewicht der Criminalpraxis über die Landesgesetzgebung begründete. Dieses Uebergewicht ließ seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundertes die Humanisten einen solchen Einfluß auf die Rechtswissenschaft und durch diese auf die Strafrechtspflege gewinnen, daß die mittelalterliche Strenge des gemeinen und territorialen Strafrechtes durch Auslegung und Umgehung gemildert und die Tortur, auch wenn sie die Landesgesetze nicht ausdrücklich aufhoben, außer Anwendung gesetzt wurde. Das Schwanken und die Unsicherheit, in welche die Rechtspflege durch eine so übergreifende Praxis gerieth, legte allmälig wieder die Nothwendigkeit positiver Neuordnung nahe.

Im preußischen allgemeinen Landrechte von 1794, dem österreichischen Strafgesetzbuche von 1803, sowie in dem von Feuerbach nach dessen Theorie entworfenen bairischen Gesetzbuche von 1813 tritt deshalb sogar die Absicht zu Tage, jede Freiheit des richterlichen Ermessens auszuschließen, was unter Mitwirkung des Abschreckungsprincips Härten zur Folge hatte.

Die neuere Strafgesetzgebung in Deutschland, mit dem Vorgange von Sachsen und Württemberg 1838 und 1839 beginnend, ergriff, mit wenigen Ausnahmen, der Reihe nach die Mehrzahl der ehemaligen deutschen Bundesstaaten. Insbesondere ward das Bedürfniß einer veränderten Strafgesetzgebung im J. 1848 durch die in den Strafproceßgesetzen vollzogene Umwandlung, zumal durch die Einführung der Schwurgerichte und der Staatsanwaltschaft in Ver-

Digitized by Google

bindung mit dem öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahren gesteigert. Andererseits begriff man aber auch bereits im deutschen Parlament von 1848 die Uebel einer weitgehenden Zersplitterung durch Particulargesetze. Die deutschen Grundrechte verhießen daher ein einheitliches Strafrecht. Ueberall folgte man, unbekümmert um das alte gemeine Recht, eigenen Interessen, zufällig vorwiegenden Richtungen der einzelstaatlichen Politik. Der erste deutsche Juristentag von 1860 sprach das Verlangen nach einem einheitlichen Strafgesetzbuch für Deutschland aus. Die Ereignisse von 1866 führten zunächst eine Verminderung der Strafgesetzbücher durch die Einführung des preußischen in den annectirten Ländern herbei. Das Strafgesetzbuch des norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1870, in Giltigkeit seit dem 1. Jänner 1871, trat in wenig veränderter Form als Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871, seit dem 1. Jänner 1872 überall in Giltigkeit, erhielt jedoch durch eine Redaction vom 26. Febr. 1876 mehrfache Abänderungen und Ergänzungen. Für das deutsche Heer erging ein besonderes Militär-Strafgesetzbuch (Brockhaus Conversations-Lexikon, 15. B. S. 277—9; Warnkönig, juristische Encyklopädie, Erlangen 1853, S. 349—351, 514—528, 541—544; Siegel, deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Berlin 1889, S. 128—131, 443—469; S. dazu über die Zeit bis zum 14. Jahrhunderte Dudik's Geschichte Mährens, im General-Index über die ersten 10 Bände, Brünn 1887, unter: Beweisführung oder Reinigung, Beweisverfahren S. 49—50, Eide und Eideshelfer S. 138, Ordalien S. 429, Strafen S. 568—9, Svod (Eigenthumsklage) S. 578, u. a.).

X. Abschnitt. **Das deutsche Proceßrecht.**

Proceß (processus, im classischen Latein ein feierlicher Aufzug oder Umgang) heißt der Rechtsgang oder das gerichtliche Verfahren, d. h. diejenige Reihenfolge von Handlungen, durch welche die Richter in den Stand gesetzt werden, Rechte festzustellen oder wegen einer Rechtsverletzung die entsprechende Genugthuung zu vermitteln. Mit dem nämlichen Worte bezeichnet man auch die gesetzlichen Vorschriften über das gerichtliche Verfahren und deren wissenschaftliche Darstellung. Aus der Verschiedenheit der zu gewährenden Genugthuung, und je nachdem deshalb das Straf- oder das Privatrecht zur Anwendung gelangt, ergibt sich der Gegensatz zwischen Straf- oder Criminalproceß und bürgerlichem oder Civilproceß. Ein seltener vorkommendes gemischtes Verfahren ist der Adhäsionsproceß, sowie auch manche geringere Strafsachen, besonders die Klagen wegen Beleidigung und Verleumdung, mehr in den Formen des bürgerlichen Proceßes verhandelt werden.

Der frühere gemeine deutsche Civilproceß, welcher das einheimische mittelalterliche Verfahren verdrängte, war eine Fortbildung des romanischen (römisch-canonischen) Civilproceßes, dessen Annahme im 16. Jahrhunderte als vollendet erscheint. Dieser war im Laufe des Mittelalters auf Grund römischer und canonischer Rechtsquellen in Italien durch Doctrin und Praxis entwickelt worden. In Deutschland wurde er fortgebildet durch Gewohnheitsrecht und durch

Digitized by Google

den Einfluß der Reichsgesetzgebung. In mancher Beziehung eigenthümlich entwickelte sich der sächsische Civilproceß; er hat auch die Entwicklung des gemeinen bedeutend beeinflußt. Mißbräuchliche Praxis machte den letzteren zu einem höchst langsamen, schwerfälligen Verfahren. Durch particulare Gesetzgebungen wurde er immer mehr verdrängt. Die älteren allerdings sind im Wesentlichen nur Codificationen des gemeinen Civilproceßrechtes gewesen, die neueren sind reformatorisch. Eigenthümlich ward der preußische Civilproceß gestaltet durch die allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten von 1793 und die Verordnungen von 1833 und 1846. In einigen deutschen Territorien galt der französische Code de procédure civile von 1806, auf welchem auch die bairische Civilproceßordnung von 1869 beruhte. Auf gemeinrechtlicher Grundlage hatten endlich einige particulare Civilproceßordnungen ein zweckmäßigeres, ein freieres und rascheres mündliches Verfahren geschaffen. Unter diesen letzteren ist von besonderer Bedeutung und vom größten Einfluße auf die Civilproceßordnung für das deutsche Reich die hannoverische Civilproceßordnung von 1850 gewesen.

Das Streben nach einem einheitlichen deutschen Rechte auch auf dem Gebiete des Civilproceßes führte zu dem Bundesbeschluße von 1862, durch welchen in Hannover eine Commission zur Berathung einer Civilproceßordnung geschaffen wurde. Die Entwürfe dieser (von 1866), einer preußischen (von 1864), einer des norddeutschen Bundes und endlich des neuen Deutschen Reiches (von 1871) gelangten nicht zur Gesetzeskraft, der letzte aber wurde, noch mehrfach überarbeitet, die unmittelbare Grundlage der „Civilproceßordnung für das Deutsche Reich", welche, am 18. Nov. 1876 vom Reichstage fast einstimmig angenommen und nach Zustimmung des Bundesrathes unterm 30. Jänner 1877 nebst dem Einführungsgesetze vom Kaiser durch Unterschrift vollzogen, am 1. Oct. 1879 in Kraft getreten ist als ein Glied der sog. Reichs-Justizgesetzgebung (Brockhaus Conversations-Lexikon, 13. Aufl. 4. B., Leipzig 1883, S. 423—5).

Der Strafproceß (früher peinlicher oder Criminalproceß genannt) ist der Inbegriff der gerichtlichen Handlungen und Vorgänge, durch welche die Gerechtigkeitspflege zu einer Anwendung des Strafgesetzes gelangt. Obgleich es die Natur der Sache mit sich bringt, daß diese Aufgaben allenthalben festgehalten werden müssen, so hat sich doch das strafrechtliche Verfahren je nach dem politischen und Culturzustande der verschiedenen Zeiten und Völker auf das Abweichendste gestaltet.

Der in Deutschland ehemals übliche Strafproceß, wie er sich, in Folge der Einführung der fremden Rechte, seit dem 16. Jahrhunderte ausgebildet hatte, beruhte auf den Grundsätzen der Mittelbarkeit, Schriftlichkeit und Heimlichkeit, sowie auf der Inquisitionsmaxime und stellte feste Beweisregeln auf. Durch den französischen Code d'instruction criminelle und seinen Uebergang nach Rheinpreußen, Rheinhessen und Rheinbaiern gewann die Einsicht in die Vortheile eines auf die entgegengesetzten Principien gegründeten Strafproceßes

Digitized by Google

immer größere Verbreitung, und seit 1848 erhielt derselbe auch in der Gesetzgebung der meisten deutschen Staaten, wiewohl unter mannigfachen Abweichungen, den Vorzug. Denselben ist jedoch ein Ende bereitet worden, seitdem von Reichswegen eine einheitliche Strafproceßordnung, vom 1. Februar 1877, und ein Gerichtsverfassungsgesetz, vom 27. Jänner 1877, zu Stande gebracht worden sind, die am 1. Oct. 1879 in Wirksamkeit traten. Hohes Ansehen genießt die, wesentlich auf Glaser's Arbeiten beruhende, österr. Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (commentirt von Mayer, Wien 1878 bis 1884; dazu Ullmann, Lehrbuch des österr. Strafproceßrechtes, 2. Aufl. Innsbruck 1882). Hauptwerke über den früheren gemein-deutschen Strafproceß sind die Lehrbücher von Stübel, Martin, Müller, Bauer und Abegg, desgleichen Mittermaier's deutsches Strafverfahren (4. Aufl. Heidelberg 1845—6). Das neuere Recht behandeln Planck (1857) und Zachariä (1861—8). Auf das neuere von 1877 beziehen sich: Holtzendorff (1877—9), Glaser (1883), Geyer (1880), Binding, Grundriß des deutschen Strafproceßrechtes, 2. Aufl. 1886 (Brockhaus Conversations-Lexikon, 13. Aufl. 1886, S. 275—7).

XI. Abschnitt. **Ein gemeinsames deutsches Recht.**

Seit der Mitte des 18. Jahrhundertes gingen die deutschen Landesfürsten, zumal in Preußen und Oesterreich, in der Gesetzgebung von der Absicht aus, das Recht zu vereinfachen, die gemeinen Rechte abzuschaffen und ein ihren Staaten eigenthümliches und gleichartiges Recht herzustellen, wozu namentlich das Natur- oder Vernunftrecht die Anleitung geben sollte. So erschienen in Preußen 1781 eine Proceßordnung, revidirt 1793 als allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten, 1794 das preußische Landrecht, ein Gesetzbuch für das Privat- und Strafrecht, 1805 eine Criminalordnung. In Oesterreich berief die Kaiserin Maria Theresia 1753 eine Commission nach Brünn zur Verfassung eines eigenen, zugleich einheitlichen bürgerlichen Rechtes und seiner Verfahrungsart auf Grund der verschiedenen Landesrechte, wozu 1761 auch der Auftrag kam, eine gleichförmige peinliche Gerichtsordnung zu verfassen. Diese, 1756 nach Wien verlegte, Commission legte stückweise bis 1766 einen Entwurf, den sogenannten Codex Theresianus, vor, welcher aber nicht die Genehmigung erhielt, weil, von anderen Gründen abgesehen, inzwischen die Gegner des Universalirens die Oberhand gewonnen hatten. So geschah es, daß, wenn auch die Berathungen und Arbeiten fortdauerten, bei Lebzeiten der Kaiserin († 1780) nur eine Halsgerichtsordnung (die sogenannte Nemesis Theresiana) 1769 als Gesetz veröffentlicht wurde. Einen neuen Anlauf und rascheren Gang nahm die codificatorische Thätigkeit unter Kaiser Joseph II. († 1790): 1781 kam die allgemeine Gerichtsordnung, 1787 ein Gesetzbuch über Verbrechen und deren Bestrafung, 1788 eine neue Criminal-Proceßordnung zu Stande; auch wurde 1786 der erste, inzwischen wesentlich umgearbeitete Theil des Theresianischen Codex, welcher das Personenrecht enthielt und die Freiheit und Gleichheit Aller begründen sollte, als Josephinisches Gesetzbuch verkündet, später, nach neuerlichen, theilweise verändernden Revisions-

Digitized by Google

arbeiten, 1797 als Gesetzbuch für Galizien und endlich 1811 nach einer abermaligen commissionellen Ueberprüfung als allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österr. Monarchie publicirt.

Außer den preuß. und österr. Landen fanden die französ. Gesetzbücher Napoleon's Eingang in Deutschland, erschien, aber erst 1863, ein bürgerliches Gesetzbuch in Sachsen oder beschränkte sich die, das gemeine Recht aufhebende, gesetzgeberische Thätigkeit auf das Criminalrecht sammt dem Criminalverfahren, zuerst in Baiern 1751, oder erstreckte sich höchstens daneben noch auf das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, während im Uebrigen das gemeine Recht in fortdauernder Geltung blieb.

Nach einem fast tausendjährigen Bestande wurde das römische Reich deutscher Nation 1806 gesprengt, indem ein Theil seiner Fürsten unter Napoleon's Schutz und Befehl sich begab und Kaiser Franz II. die Krone des deutschen Reiches niederlegte, nachdem er seine Länder 1804 zu einem Kaiserthum Oesterreich verbunden hatte.

Als nach der Schlacht bei Leipzig 1813 das fremde Joch abgeschüttelt und die deutsche Nation wieder vereinigt wurde, trat der ausgezeichnete Rechtslehrer Anton Thibaut in Heidelberg in der Schrift: „Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechtes für Deutschland" mit dem Vorschlage auf, die Zeit der nationalen Begeisterung zu benützen und durch Abfassung gemeinsamer Gesetzbücher ein sicheres und zugleich einheitliches Recht für alle deutschen Länder zu schaffen, in welcher Hinsicht Schmid in der trefflich geschriebenen Schrift: „Deutschlands Wiedergeburt", 1814 (S. 133 ff.), zur raschen Erzielung der Rechtseinheit auf dem privatrechtlichen Gebiete, die Annahme des nicht lange vorher veröffentlichten österr. bürgerl. Gesetzbuches empfahl. Der ausgezeichnete Rechtslehrer Carl Friedrich v. Savigny in Berlin bekämpfte aber in einer Gegenschrift: „Vom Berufe unserer Zeit zur Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" Thibaut's Vorschlag, da wirklich gelungene Gesetze nur in einer Zeit entstehen könnten, die der unmittelbar vorangegangenen an Einsicht und Bildung überlegen sei. Denn erst vor Kurzem hatten die rechtswissenschaftlichen Bestrebungen eine neue Richtung eingeschlagen, war man, im Gegensatze zu dem Cultus des Naturrechtes, welcher das 18. Jahrhundert beherrschte, zur Pflege des positiven Rechtes, wie es im Laufe der Zeiten geworden, zurückgekehrt. Wieder suchte man das römische Recht unmittelbar aus seinen Quellen zu ergründen, während gleichzeitig die Erforschung des deutschen Rechtes einen großartigen Aufschwung nahm. Vielversprechende Arbeiten waren bereits geliefert, als Savigny, ein hervorragender Mitarbeiter in der neuen historischen Richtung der Rechtswissenschaft, die Fortsetzung ihrer gemeinsamen Pflege und folgeweise den Aufschub einer Gesetzgebung verlangte. So wurde die gemeinsame Wissenschaft in der historischen Schule, als deren Haupt und Meister Savigny künftig galt, auf das eifrigste betrieben. Thibaut's Vorschlag aber, wenn auch nicht sofort verwirklicht, war keineswegs umsonst gemacht worden. Die Anregung, die er gegeben, wirkte fort, sein Gedanke

Digitized by Google

theilte sich immer weiteren Kreisen mit, und nachdem von verschiedenen Seiten wiederholt das Verlangen nach einer gemeinsamen Gesetzgebung öffentlich ausgesprochen worden, wurde endlich, wenn auch zunächst auf beschränktem Gebiete nur, das Wort zur That.

Den ersten bedeutsamen Erfolg in den Einheitsbestrebungen des deutschen Volkes seit der Gründung des Bundes und bezw. des Bundestages, bestehend aus den Gesandten sämmtlicher Regierungen unter dem Vorsitze des österreichischen, welcher am 5. Nov. 1816 in Frankfurt zusammentrat und bis zur Sprengung im J. 1848 dauerte, bildete der Zollverein, welcher 1833 unter preußischer Aegide von den binnenländischen Staaten errichtet wurde. Von diesem Vereine ging die Anregung zu der allen deutschen Ländern gemeinsamen Gesetzgebung aus. Zunächst schon seit 1836 auf ein gemeinsames Handels- und Wechselrecht und, obwohl sich anfänglich Zweifel über die Ausführbarkeit ergaben, doch mit gutem Erfolge. Als nämlich Carl Einert 1839 sein Werk: „Das Wechselrecht nach den Bedürfnissen des Wechselgeschäftes im 19. Jahrhunderte" veröffentlichte, die in mehreren Einzelstaaten, wie 1841 Sachsen, 1842 Holstein und Bremen, 1843 Oesterreich und Braunschweig ausgearbeiteten Entwürfe eines solchen zur öffentlichen Kenntniß gelangten, erging vom Bundestage 1846 an Preußen die Aufforderung, es möchte den Entwurf zu einem Wechselrechte für die Zollvereins-Staaten vorlegen. Dasselbe ladete aber sämmtliche deutsche Regierungen auf den 20. Oct. 1847 nach Leipzig ein. Dieser Einladung wurde bereitwilligst von fast allen Seiten Folge gegeben und in der kurzen Zeit vom 20. Oct. bis 9. Dec. der Entwurf der allgemeinen deutschen Wechselordnung, ein Meisterstück der Gesetzgebung, fertiggestellt, welche zwar von der, in Folge der Ereignisse von 1848 geschaffenen, deutschen Centralgewalt am 24. Nov. 1848 als Reichsgesetz angenommen und durch den Reichsverweser verkündigt wurde, nach Jahresfrist aber bei dem Verschwinden des Reiches ihre Kraft verlor, indessen, wo sie nicht schon in einem Einzelstaate, wie in Preußen 1849, in Oesterreich, als „allgemeine Wechselordnung" durch das kais. Patent vom 25. Jänner 1850, u. s. w., eingeführt war, später verkündigt und so der Grundstein zur deutschen Reichseinheit gelegt wurde.

Derselben folgte, nach einer schon 1856 vom Bundestage ausgegangenen Anregung, aber insbesondere durch den Krieg in Italien 1859 herbeigeführten Verzögerung der commissionellen Verhandlungen zu Nürnberg, der Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, welchen mit Gesetzkraft auszustatten der Deutsche Bund, jedoch nur durch Majoritätsbeschluß vom 31. Mai 1861, die Regierungen einlud.

Die dissentirenden Staaten hielten in der That mit der Publication vorerst zurück,[1] indessen wurde später der Widerstand theils freiwillig aufgegeben, theils

[1] Für Oesterreich wurde es als: „Allgemeines Handelsgesetzbuch" mit dem Gesetze vom 17. Dec. 1862, für Preußen mit dem Gesetze vom 24. Juni 1861 publicirt, dann zum norddeutschen Bundesgesetz, bezw. Reichsgesetz gleichzeitig mit der Wechselordnung erklärt.

Digitized by Google

durch die folgenden Ereignisse beseitigt und so die vollständige Gemeinschaft auch auf dem Gebiete des Handelsrechtes hergestellt.

Mit dem Handelsgesetzbuche schließt die auf einer Verständigung sämmtlicher deutschen Staaten beruhende nationale Gesetzgebung ab. Das nun eingetretene Widerspiel Preußens gegen den Bundestag und dessen Sprengung durch den Krieg mit Oesterreich im J. 1866 unterbrachen weitere Arbeiten.

Seitdem nach dem glücklichen Kriege mit Frankreich 1870 das Deutsche Reich entstand, vollzieht sich nunmehr die Gesetzgebung formell durchaus selbstständig und in Oesterreich. Auch ist von größeren Gesetzeswerken bereits erschienen: in Oesterreich eine Strafproceßordnung 1873, im Deutschen Reiche ein Strafgesetzbuch 1871, eine Strafproceß- und eine Civilproceßordnung 1877, während ein Civilgesetzbuch seit 1874 in der Vorbereitung ist, von welchem der Entwurf erster Lesung 1888 veröffentlicht wurde. Die inzwischen zwischen beiden Reichen geschlossene völkerrechtliche Verbindung gibt der Hoffnung Raum, daß sich beide Reiche über eine gemeinsame Regelung gemeinsamer Einzelinteressen verständigen werden (Siegel, deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Berlin 1889, S. 142—154; Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechtes, 1. B. 2. Aufl., Berlin 1882, Vorwort VI, VIII, S. 67 bis 88, 99; Brockhaus Conv.-Lex. 13. Aufl. 4. B. Civil-, 15. B. Strafrecht).

XII. Abschnitt. **Die deutsche Rechtsgeschichte.**

Sobald man das Verhängniß ahnte, von welchem das deutsche Volk durch die Annahme des fremden römischen Rechtes betroffen worden war, entstand das Bedürfniß, dem heimischen Rechte und seinem Schicksale nachzuspüren. Der Gegenstand wurde theilweise wenigstens zum ersten Male quellenmäßig behandelt durch den Polyhistor Hermann Conring (geb. 1606, † 1681 (S. über ihn Stobbe, Breslau 1870; Stintzing, Gesch. d. deutschen Rechtswiss. II. (1884), S. 165 bis 184), Professor an der ehemaligen helmstädter Universität, in seinem Buche: Liber unus de origine juris germanici, 1643, neu aufgelegt 1649, 1665, 1720 und in dessen sämmtlichen Werken 1730. Sein Werk gewann für die Frage nach dem im Leben anwendbaren Rechte sofort und andauernd große Bedeutung, ohne daß jedoch die begonnenen Untersuchungen weiter geführt worden wären.

Wie dürftig und oberflächlich selbst noch zu Anfang unseres Jahrhundertes die Kenntniß von der Geschichte des deutschen Rechtes war, zeigen die Lehrbücher, welche seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhundertes die „Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte" behandelt haben.

Erst der gewaltigen Kraft und bewunderungswürdigen Ausdauer des berliner Univ.-Professors Carl Friedrich Eichhorn (geb. 1781, † 1854, Biogr. von Schulte 1884) ist es gelungen, in seiner grundlegenden deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 1808—1823, 4 Bde., eine umfassende und zugleich lebendige Vorstellung vom deutschen Rechte und seiner Entwicklung zu vermitteln. Die Zeit kam seinem Wirken mit bereitwilliger Empfänglichkeit entgegen. Den Aufschwung im geistigen Leben der Nation zu Beginn des 19. Jahrh. kennzeichnet namentlich

Digitized by Google

eine mächtige Regung des historischen Sinnes. Freudige und hoffnungsvolle Arbeit entstand auf allen Gebieten geschichtlichen Wissens. Bei dem Verlangen nach Wiederherstellung volksthümlicher Zustände und der Neubelebung ureigener Einrichtungen sammelten sich zumal um die deutsche Rechtsgeschichte, während dem Gegenstande eigene Vorträge an den Universitäten gewidmet wurden, rasch zahlreiche Kräfte, welche fortzuführen bestrebt waren, was die Hand des Meisters begonnen hatte.

Für die Erschließung, Reinigung und Bekanntmachung der nothwendigen Rechtsquellen, wie von Gesetzen, Verordnungen, Formeln, Weisthümern, Urtheilen, Rechtsbüchern und sonstigen Aufzeichnungen, wurde Großes seit Eichhorn geleistet. Ein gleiches Bemühen wendete sich den Geschichtsquellen zu (S. Dahlmann's Quellenkunde der deutschen Geschichte, neu bearb. 5. Aufl. von Waitz 1888). Indem die rechtsgeschichtliche Forschung, unterstützt durch den gleichzeitigen Fortschritt der allgemeinen Geschichtsschreibung, wie die Ergründung verwandter Rechte (angelsächsischer, engl., dänischer, französ., ital.) und ihrer Entwicklung außer den genannten Quellen noch verschiedene andere Denkmäler der Vorzeit, selbst der Dichterwerke, für ihre Zwecke auszubeuten unternahm, entstand eine reiche Literatur, welche in ungezählten Publicationen mannigfaltiger Art, in Dissertationen, Aufsätzen von Zeit- und Sammelschriften, in selbstständigen Abhandlungen, Monographien und größeren Werken zu Tage trat und die Wissenschaft um ein Beträchtliches vertieft wie erweitert hat. Die Forschung ist noch unausgesetzt thätig, und zwar mit vermehrten Kräften, seitdem Oesterreich, das in der ersten Hälfte unseres Jahrhundertes den geistigen Bestrebungen der deutschen Stammesgenossen ferngeblieben war, auch auf diesem Gebiete seine Mitarbeiter stellt.

Mehr oder minder ausführliche Gesammt-Darstellungen des deutschen Rechtes haben nach Eichhorn (dessen Werk zum 5. und letzten Male 1844 aufgelegt wurde) gegeben: Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte, 1836, 4. Aufl. 1872; Phillips, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, 1845, in 4. A. 1859; Walter, deutsche Rechtsgeschichte, 1853, in 2. A. 1857; Schulte, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, 1860, in 5. A. 1881 (früher an der prager Universität Professor des Faches, nimmt auf Oesterreich besond. Rücksicht); Siegel (Prof. an der wiener Univ.), Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1886, 2. durchgearb. A. 1889; Schröder und Brunner s. 1887 (S. Siegel 2. A. Einleitung S. 1—14).

II. Abtheilung.

Die österreichische Rechtsgeschichte und ihr Zusammenhang mit der deutschen.

In der ersten Abtheilung wurde dargestellt, wie das deutsche Recht im Verlaufe von Jahrhunderten aus einheimischen und fremden Rechten und wie seine und, in Verbindung damit, die Geschichte des deutschen Reiches entstanden ist. Andererseits wurde in d'Elvert's: „Zur Geschichte des Deutschthums

Digitized by Google

Digitized by Google

wirkliche Geschichte der deutschen Nation schrieb (1778 ff.), während seine Vorgänger nur deutsche Kaiser-, Reichs- und reichsständische Geschichte bearbeiteten, und zu zeigen beabsichtigte, wie Deutschland seine gegenwärtigen Sitten, Aufklärung, Gesetze, Kunst und Wissenschaften, hauptsächlich aber seine Staats- und Kirchenverfassung entwickelt habe. Im J. 1791 wurde der Professor der deutschen Reichsgeschichte und des deutschen Staatsrechtes in Bonn, der 1829 als Präsident der österr. Hofcommission in Justizsachen gestorbene Johann Ludwig Freiherr v. Werner, als Reichshofrath nach Wien berufen (Wzb. 53. B. 55).

Man war sich auch des Zusammenhanges des deutschen und österreichischen Rechtes bewußt. Der kais. Reichshofrath Heinrich Christian Freiherr v. Senkenberg (geb. 1704 zu Frankfurt a. M., † zu Wien 1768, Pierer's Lex. 14. B. 702), welchen man den Vater, Gründer der österr. Rechtsgeschichte nennt, gab in seinen: Visiones diversae de collectionibus legum germanicarum earumque usu, Leipzig 1765, u. a. das reichhaltige österr. Landrecht aus dem 13. Jahrh., p. 213—268, die Stadtrechte von Haimburg aus dem 13. und 14. Jahrh. app. II. p. 268, Wien von 1296 app. III. p. 293 und Brünn von 1243 app. IV. 297 heraus.

Namentlich hob Josef Leonhard v. Banniza (geb. zu Würzburg 1733, † zu Innsbruck 1800), welcher 1762 als Professor der gemeinen und besonderen österr. Proceßlehre an der wiener Universität angestellt und 1768 als solcher nach Innsbruck berufen wurde, die Nützlichkeit und Nothwendigkeit des Studiums des germanischen gemeinen Civilrechtes in Verbindung mit den einheimischen österreichischen Rechten in mehreren seiner Werke hervor, wie: Disquisitio ex jure germanico de utilitate, atque necessitate studii juris germanici civilis communis, Vindobonae 1760, 4; Disquisitio de analogia juris germanici civ. comm. cum jure provinc. Austr. Hungar. Bohemico, Moravico et Tyrolensi, si quoad tutelam, eb. 1761 (S. die Vorrede); Disquis. ex jurisprudentia judiciali hodierna communi et provinciali austriaca quoad litis contestationem, eb. 1766, 8. (österr. Encykl. I. 181, Wurzbach I. 146, der Vater († 1775) und Sohn bespricht, Stubenbrauch bibl. jur. austr. 24, der beide vermengt, deutsche Biogr. II. 42).

Die Reichsgeschichte hätte Gelegenheit geben können, auch den österr. Rechtszuständen und ihrer Entwicklung einige Blicke zukommen zu lassen, aber faktisch geschah es nicht und nur der Professor des römischen Rechtes sollte das österr. bürgerl. und peinlichen Rechtes an gelegenen Orten incidenter erwähnen; und mit der Niederlegung der deutschen Kaiserkrone durch Franz II. (1806) hörten auch die Vorträge über deutsche Reichsgeschichte an den österr. Universitäten auf und trat eine immer schärfer hervortretende Abschließung zwischem dem zu einem Kaiserreiche vereinten Oesterreich (1804) und Deutschland ein. In der Rechtslehre an der wiener Universität hatten sich drei große Perioden entwickelt; in den ersten Zeiten war das Kirchenrecht deren einziger Stoff gewesen, nachher machte sich über zwei Jahrhunderte das römische Recht auf

Digitized by Google

dem Katheder breit und an dessen Stelle setzte sich das abstrakte, ideale (Natur-)Recht als Ausgangspunkt; für die Geschichte des einheimischen Rechtes gab es keinen Platz (Kink, zur Geschichte der Rechtslehre an der wiener Univ. in den österr. Lit.-Bl. 1853 Nr. 5—7, 9, 11, 12, auch abgesondert Wien 1853).

Als sich in Deutschland mit den Befreiungskriegen gegen Napoleons Gewaltherrschaft das Nationalbewußtsein mächtig erhoben hatte, das Interesse für seine alten Rechte lebendig erwacht und eine historische Rechtsschule entstanden war, trat, wenn auch später, dieses Interesse auch in Oesterreich hervor und kam die Frage nach einer eigenen österr. Rechtsgeschichte, ihrer Berechtigung und Ausführbarkeit zur Erörterung.

In die Zeit, als nach den glorreichen Befreiungskriegen gegen Napoleons despotische Herrschaft, an welchen Oesterreich so rühmlichen Antheil genommen, in Deutschland ein neues volksthümliches Leben sich zu regen begann, der Vergangenheit und ihren Zuständen eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet, insbesondere eine historische Rechtsschule und die deutsche Rechtsgeschichte begründet wurde, fällt gerade die engste geistige Abschließung Oesterreichs gegen Deutschland und seine freiheitlichen Ausschreitungen, namentlich auf den Universitäten. Als aber die durch die französischen Revolutionen von 1830 und 1848 gewaltig gesteigerte geistige Bewegung den Bann der Geister auch in Oesterreich mehr und mehr löste und eine Wiederannäherung an Deutschland vermittelte (S. d'Elvert's: Zur Gesch. d. Deutschthums in Oesterreich-Ungarn, Brünn 1884, 26. B. Schr. d. hist. Sect.), trat auch in Oesterreich ein Umschwung, insbesondere auch auf dem Felde der historischen Rechtspflege und zwar vorzugsweise im Sinne der sich immer mehr gestaltenden Idee eines einheitlichen österr. Staates ein. (S. d'Elvert's: Geschichte der histor. Literatur von Mähren und Oesterr.-Schlesien, Brünn 1850, und die Nachträge zu derselben im 6. Bande der histor.-statist. Section, Brünn 1854, S. 233—340.)

Ein ganzer Kreis hervorragender österr. Juristen wirkte in dieser Richtung. Schon der, noch in jugendlichem Alter (1822) gestorbene, Professor Hüttner webte in seiner: Ausführliche Entwicklung der Lehre von der gesetzlichen Erbfolge in dem frei vererblichen Vermögen nach dem allgemeinen österr. Gesetzbuche, Wien 1819, eine Probe der allgemeinen österr. Rechtsgeschichte ein, an welcher er arbeitete (österr. Encykl. II. 662; Wzb. IX. 409). Wildner, der fruchtbare österr. jurid. Schriftsteller und Herausgeber des: Jurist, eine Zeitschrift, vorzüglich für die Praxis des gesammten österr. Rechtes, Wien 1839—1848 incl. (Stubenrauch 161, 354—8), besprach das Studium des histor. Rechtes in Oesterreich (österr. Archiv 1835 Nr. 58, 59). Schopf (geb. zu Brünn 1787), einer der fleißigsten und verständigsten Gesetz-Compilatoren (österr. Encykl. IV. 582; Wzb. 31. B. 230—4; Stub. 13, 287—92), gab ein: Archiv für Civil-Justizpflege, politische und cameralistische Amtsverwaltung in den deutschen, böhmischen und ungarischen Provinzen des österr. Kaiserstaates, Wien 1837—9, Forts. 1. B. Graz 1846, heraus.

Digitized by Google

In Oesterreich war ein Kampf erwacht: 1. Zwischen der alten oder positiv-hermeneutischen Rechtsschule (Wortauslegung, höchstens Absicht des Gesetzgebers und Analogie, der Jurist und Schopf Hauptorgan und Vorkämpfer (S. Jurist XI. B. 1. H. 156, XII. 262 ff., 275 ff.); 2. der historischen Schule und 3. der historisch-philosophischen oder kürzer speculativen Rechtsschule (keine Rechtswissenschaft ohne philosophisch-historisches Wissen des Rechtes — an ihrer Spitze Dr. Heyßler (Stub. 143); Perthaler († 1862, Wzb. 22. B. 39), von dem: Recht und Geschichte; zur encyklop. Einleitung in das Studium der jurid.-polit. Wissenschaften, Wien 1843). Diesen Kampf besprach Heyßler in den österr. Lit.-Blättern 1845 Nr. 42, 43 (S. auch die Zeitschr. f. österr. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde 1842 VII. H., 1843 VII. und VIII. H. und den Juristen IX. 3. H. S. 410, XI. 3. H. 420).

Der nachherige österr. Minister Berger (Wzb. I. 303; Brockhaus Lex. 11. A. III. 83) erklärte (in d. Anzeige von Perthaler's Recht und Gesch. in der Zeitschr. f. R. u. St. 1844 I. 67): „Unsere juristische Literatur bedarf gar sehr einiger Erfrischung aus dem ewig klaren und erquickenden Borne der Philosophie und Geschichte, soll sie nicht in der unendlichen Wüstenfläche sandiger Hermeneutik verschmachten". Und als der nachherige österr. Minister Hye (Wzb. IX. 458) in einem Beitrage zur österr. Strafrechtsgeschichte (Zeitschr. f. R. u. St. 1844, I. S. 353) bemerkte: „Immer lauter und — fortschreitend in weiteren Kreisen ertönen die nur zu gerechten Klagen darüber, daß die literarischen Strebungen unseres Vaterlandes Oesterreich sich noch immer den rechtshistorischen Studien ferne halten", gab Berger dieser Erkenntniß bei Gelegenheit seiner literarischen Fehde mit Wildner Ausdruck: „Nur das aus dem Geiste der Nation geborne und mit ihrer Entwicklung fortgebildete Recht ist das wahre volksthümliche. Soll also die juristische Literatur, welcher als gegebenes Object ihrer Durchdringung ein Gesetzbuch vorliegt, das im Gesetzbuch dargestellte Recht als ein volksthümliches entwickeln, so muß sie die geschichtliche Entstehung dieses Rechtes aus der Volksentwicklung nachweisen, sie muß zeigen, wie das Volk an seinem Gesetzbuche eben nur sein eigenstes Rechtsbewußtsein gegenständlich habe. Die volksthümliche Literatur muß also geschichtlich sein" (Jurist 1844, XII. B. II. H.).

Der leider auch zu früh verblichene Josef Edler v. Würth (geb. zu Wien 1817, † 1855 (Wurzbach 58. T. 230), durch Studien in der Vergangenheit und fremdländischen Gesetzgebungen und ausgedehnte Reisen zu legislatorischem Berufe ausgebildet, war für die österr. Rechtsgeschichte, deren Mangel er aufrichtig beklagte, thätig. Schon 1844 hatte sich bei ihm eine solche Summe von Material angesammelt, daß er demselben einen Abfluß verschaffen mußte. Er gab die Resultate seiner Studien über älteres österr. Strafrecht in einem an der wiener Universität gehaltenen Cyclus von Vorträgen, ohne sie jedoch zu veröffentlichen. Erst 1846 veröffentlichte er die (dann separat erschienene) Abhandlung über das alte neustädter Stadtrecht und gab dabei eine Zusammen-

Digitized by Google

stellung der österr. Stadtrechte (Zeitschr. f. österr. R. u. St. 1846, I. 203 ff., 265 ff., 353 ff.), welche Arbeit erst von Bischoff's: Oesterr. Stadtrechte und Privilegien mit Literaturangabe und Anmerkungen, Wien 1857, überflügelt wurde, nachdem schon Meiller († 1871, Wzb. 17. B. 278) seine fleißige Arbeit: Oesterr. Stadtrechte und Satzungen aus der Zeit der Babenberger (im 10. B. S. 87—173 des Archivs für Kunde österr. Gesch.-Quellen, auch besonders abgedruckt) u. m. a. veröffentlicht hatte. Costa (geb. um 1830, Wzb. III. 17) gab Quellenmateriale zur Rechtsgeschichte von Oesterreich (in Haimerl's Magazin) und: Bibliographie der deutschen Rechtsgeschichte, Braunschweig 1868 (nach Schulte S. 5 mangelhaft, nach Siegel nicht ganz zuverlässig) heraus.

Am wirksamsten erprobte sich Emil Franz Rößler (geb. 1815 zu Brüx in Böhmen, † zu Sigmaringen 1863), welcher seine Hingebung für die Schaffung eines deutschen Staates mit Noth und im tiefsten Trübsinne verübten Selbstmorde eintauschte (Wzb. 26. B. 253). Er eröffnete seine Wirksamkeit mit der Schrift: Das Ausgedinge auf Bauerngütern nach den bestehenden Vorschriften in Oesterreich, mit besonderer Rücksicht auf Böhmen (rec. in d. Zeitschr. f. österr. Rechtsgelehrs. 1842, III. 447—51, Jurist VIII. 491—500), schrieb eine Abhandlung über das Erbrecht und die Erbfolge des Bauernstandes (in Wessely's Themis u. J. VII. 87—128), eine Darstellung der vorbestandenen und gegenwärtigen bürgerlichen Gerichtsstellen und der sogenannten Nebenrechte Prag (eb. 1844 VIII. 79—132), forschte dem Ursprunge der deutschen Ansiedlungen in seinem Vaterlande nach und suchte die deutschen Dorfweisthümer in Böhmen auf und erwarb durch seine erste größere Arbeit: Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren, eine Sammlung von Rechtsbüchern, Urkunden und alten Aufzeichnungen zur Geschichte des deutschen Rechtes, einen ehrenvollen Namen. Der erste, mit einer Vorrede von Jakob Grimm eingeleitete, Band führt auch den besonderen Titel: Das altprager Stadtrecht aus dem XIV. Jahrhunderte, nach den vorhandenen Handschriften zum ersten Male herausgegeben und erläutert, Prag 1845 (rec. von Dr. Schinner in der österr. Zeitschr. f. R. u. St. 1846, I. 502—18, von Dr. Tegazzini im Juristen 1846, von Dr. Weiske in den krit. Jahrbüchern für deutsche Rechtswiss. 9. Jahrg. 1845; S. auch Tomek's Abhandl. in d. böhm. Mus.-Z. 1845, deutsch in d. Jahrb. f. slav. Lit. von Jordan III. Jahrg. 8., 9. und 11. H.).

Zur Zeit, als Rößler dieses Werk herausgab, war es mit dem Studium der Rechtsgeschichte an den österr. Universitäten übel oder, richtiger gesagt, gar nicht bestellt, dieser Gegenstand stand nicht auf dem Lectionskataloge, und so ist es als ganz besonderes Verdienst Rößler's anzusehen, daß er bei der k. k. Studien-Hofcommission um die versuchsweise Gestattung rechtsgeschichtlicher Vorlesungen an der wiener Hochschule einschritt, welche er auch anstandslos erhielt. Es war bereits eine Wandlung angebahnt. Die Studien-Hofcommission hatte 1845 eine Commission zur Ausarbeitung eines neuen juridisch-politischen Studienplanes berufen, den Hye bis zur gesetzlichen Reife verfaßte (Wzb.

Digitized by Google

IX. 458). Kremer, der Director der jur.-pol. Studien in Wien, brachte mehrere neue Lehrkanzeln in Aufnahme, namentlich eine für die Geschichte und Literatur der Rechtswissenschaften (eb. XIII. 194). Rößler übersiedelte 1846 von Prag nach Wien und hielt auch diese Vorträge, die große Theilnahme fanden und nicht bloß von Studierenden, sondern auch von anderen Gebildeten, ja selbst von hochgestellten Staatsbeamten besucht wurden. Diese, bei Eröffnung der rechtsgeschichtlichen Vorlesungen an der wiener Universität im Studienjahre 1847 gehaltenen, Vorträge gab er unter dem Titel: Ueber die Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechts in Oesterreich, Wien 1847, heraus und dabei eine (für damals) sehr reichhaltige Ueberschau des Materials. Er drang ernsthaft darauf, die heutigen Institutionen mit der Vergangenheit im genau erkannten Zusammenhange zu behalten und bemerkte (S. 4): „Selbst bei dem Bestehen neuerer Gesetzbücher ist eine wissenschaftliche Erkenntniß ohne Forschung und Studien der zu Grunde liegenden Quellen kaum möglich. Die Lehren und Institute der Gesetzbücher wollen als ein geschichtlich Gewordenes aufgefaßt werden, da sie in der abstracten Form des Gesetzes, dessen Ziel Kürze und Präcision ist, nie zur vollkommenen Anschauung ihres Wesens und ihres Inhaltes gelangen können". Von einer 1847 nach Deutschland, zur Anknüpfung literarischer Berührungen, Erkennung des Geistes der deutschen Hochschulen und Erforschung der Archive und Bibliotheken unternommenen Reise kehrte er im Herbste d. J. nach Wien zurück, im Herzen ein Anderer, denn er hing mit demselben an Deutschland, in dessen frankfurter Parlament er auch, als Abgeordneter des saazer Bezirkes, gelangte. Ohne an den Extravaganzen der Linken sich zu betheiligen, verschloß er sich doch durch seine Haltung die Rückkehr nach Oesterreich, suchte vergeblich eine angemessene Stellung in Göttingen, wo er als Privatdocent über deutsche Rechtsgeschichte, den Sachsen- und Schwabenspiegel und Landwirthschaftsrecht vortrug und später einen gering besoldeten Posten an der Univ.-Bibliothek erhielt, fand als zweiter Bibliothekar in Erlangen (1858 ff.) erst nach dem Tode die verdiente Anerkennung seiner Wirksamkeit und nicht mehr die Seelenruhe, als ihn endlich (1862) der Fürst von Hohenzollern als Bibliothekar mit Hofrathstitel nach Sigmaringen berief. Schon in Frankfurt arbeitete er an der Fortsetzung seiner Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren, die er mir Anfangs 1849 als nahe vollendet in Frankfurt zur Einsicht mittheilte, aber erst nach einigen Jahren als zweiter Band unter dem Titel: „Die Stadtrechte von Brünn aus dem XIII. und XIV. Jahrhunderte nach bisher ungedruckten Handschriften", Prag 1852, 8., herauskamen (angez. von Wolfscron in der „Brünner Zeitung" 1852 Nr. 287, von Wahlberg in der „Oesterr. Ger.-Zeitung" 1853 Nr. 94), welchem eine für die Geschichte der deutschen Colonisation in den östlichen Grenzländern wichtige Einleitung vorausgeht. Rößler gedachte, auch die iglauer Stadtrechte herauszugeben, was aber erst durch J. Tomaschek (Wien 1859) geschah. Eine Mittheilung über das österr. Landrecht hatte er in den Sitzungsberichten der wiener Akad. d. Wiss. XI. B. 549 ff. drucken lassen, einen großen Theil seiner Bücher, Urkunden und Chroniken, im

Digitized by Google

Ganzen 377 Bände, darunter 42 Fascikel-Manuscripte, schon ein Jahr vor seinem Tode dem Vereine für Geschichte der Deutschen in Böhmen geschenkt.

Schon hatte der k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivar Kaltenbäck († 1861, Wzb. X. 406), der Herausgeber der österr. Zeitschrift für Geschichts- und Staatskunde (1835—7), des National-Kalenders Austria (1840—59), einer Fundgrube für Cultur- und Sittengeschichte u. a., und der Feuerordnung der Stadt Steyr von 1608 (Wien 1842), die österr. Rechtsbücher des Mittelalters, davon aber nur die erste Reihe: Die Pan- und Bergtaidingbücher, Wien 1846—7, wiener Münzrecht vom J. 1450, Wien 1846, Michnay (Wzb. 18. B. 228), das ofner Stadtrecht von 1244—1421, Preßburg 1845, veröffentlicht; Palacky († 1876, Wzb. 21. B. 179 ff.) in seiner Geschichte von Böhmen (Prag 1836 ff.), auch dem Rechtsleben eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, im Archiv česky (Prag 1840—6, 5. T. 1864) alte böhm. und mähr. Denkwürdigkeiten bekannt gemacht, über Formelbücher, Prag 1842, 1847, geschrieben; Boczek († 1847, Wzb. II. 7) mit der Herausgabe des Codex dipl. Moraviae (1836 ff.) begonnen; Rapp († 1865, Wzb. 24. B. 361) das tiroler Statutenwesen (im 3., 5. und 8. B. d. Zeitschr. d. tir. Mus.); Hofrichter die steyrischen, Gratz 1846; Legis-Glückselig (Wzb. 14. B. 307) die böhmischen (aus Zeitschr. f. R. u. St.), Wien 1847; Wenzel die dalmat. Rechtsquellen (im Archive d. wien. Akad. d. Wiss. 2. B. 1. u. 2. H. S. 3—76); Costa die Quellenkunde der österr. Rechtsgeschichte (in Mone's Anz. f. Kunde deutscher Vorzeit, 1856 S. 48 ff.) besprochen u. s. w. Man kann nicht sagen, daß einer österr. Rechtsgeschichte nicht vorgearbeitet wurde, aber es galt doch zunächst dem Partikularrechte der einzelnen Länder, die Idee der ersteren hatte noch nicht Wurzel gefaßt, mehr Gegner als Vertreter gefunden. Die Reform des österr. Studienwesens seit 1849, insbesondere der Universitäten nach dem Muster der deutschen Hochschulen (a. h. Entschl. 11. Oct. 1849 über Studienwesen an den Univ., 25. Sept. 1855 Regelung der Rechts- und staatswissenschaftl. Studien, im Reichsgesetzbl.) ließ auch die Rechtsgeschichte Fuß fassen, verschaffte namentlich der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte wieder Geltung und wurde ihre Vertretung auf dem Katheder einem der ersten Gelehrten Deutschlands, dem 1851 an die innsbrucker, nachher an die wiener Hochschule als Professor der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte und des Kirchenrechtes berufenen Philipps († 1872, Wzb. 22. B. 211 ff.) anvertraut, dessen Vorträge seit 1852 in weiten Kreisen Anerkennung fanden. Dabei bestand ein eigener Professor des österr. Verfassungrechtes und der österr. Verwaltungs-Gesetzkunde (1850 Stubenrauch). Andere Celebritäten, und zwar Ernst Freiherr Moy de Sons († 1867, Wzb. 19. B. 165) wurde 1851 zum Prof. des Kirchenrechtes und der deutschen Rechtsgeschichte in Innsbruck ernannt, 1855 der Rechtshistoriker Schulte (Wzb. 32. B. 167) als Prof. des canon. Rechtes und der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte nach Prag, in demselben Jahre der Rechtshistoriker Siegel (Wzb. 34. B. 247) als zweiter Lehrer für deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht und Stein (Wzb. 28. B. 35) als Professor der Staatswissenschaften nach

Digitized by Google

Wien, 1857 der Rechtshistoriker Sandhaas († 1865, Wzb. 28. B. 181) als Professor des röm. Rechtes und der Rechtsgeschichte nach Gratz, 1871 Thaner (eb. 43. B. 179) als Professor des canon. und des deutschen Privatrechtes nach Innsbruck berufen. Nach dem österr. Studienplane von 1855 sind deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte Prüfungsgegenstände; Haimerl, ein besonderer Freund der österr. Rechtsgeschichte, wurde Präses der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission (Wzb. 7. B. 217), Neumann 1. Vicepräs. und nach des ersteren Tod Präs. (eb. 20. B. 274), die neue Einrichtung von ihren Förderern freudig begrüßt. Kink († 1864, Wzb. 11. B. 273), der Geschichtsschreiber der wiener Universität, Wien 1854, eiferte in: Zur Geschichte der Rechtslehre an der wiener Universität (aus den österr. Blättern für Lit. und Kunst 1853 Nr. 5—7, 9, 11, 12 besonders abgedruckt), Wien 1853, für die Nothwendigkeit und Möglichkeit einer österr. Rechtsgeschichte; Wahlberg (geb. zu Prag 1824, Wzb. 52. B. 133) in: Zur Charakteristik der österr. Rechtswissenschaft (in österr. Lit. Bl. 1853 Nr. 8, 10—17) für die philosophische und histor. Begründung. Unger (geb. 1828, Wzb. 49. B. 64, Brockh. Lex. 11. A. Suppl. II. 647), welcher das österr. Privatrecht in ein System brachte und für die wissenschaftliche Behandlung dieses Stoffes eine ganz neue Bahn eröffnete, wies in seiner Antrittsrede an der prager Hochschule: Ueber die wiss. Behandl. des österr. gemeinen Privatrechtes, Wien 1853, auf das dringende Bedürfniß einer Reform des einheimischen Rechtsstudiums, des Studiums des deutschen Rechtes, der harmonischen Verbindung von Exegese und Systematik, Historie und Vergleichung und der sie alle umfassenden und umschlingenden Philosophie, um eine Theorie des bürgerlichen Rechtes hervorzubringen, welche auf den Namen einer wissenschaftlichen wirklich gegründeten Anspruch machen kann (F. B(erger) in d. österr. Lit.-Bl. 1854 Nr. 3). Bischoff schrieb: Zur Geschichte des Rechtes in Oesterreich (eb. 1855 Nr. 52, 53 (Wahlberg), bis Schluß in Nr. 52 von 1856. d'Elvert's (Wzb. IV. 30, 24. B. 402, 20. B. Schr. d. histor. Sect. 2. Abth. 363, Gedenkblätter zu seinem 90. Geburtstage, Brünn 1893), erste Versuche auf dem Felde der Rechtsgeschichte: Umriß der ältesten Justizverfassung und die ältesten Gesetze Mährens (in Wagner's Zeitschr. 1829 1. und 7. H.), über das Lehenwesen in Mähren und Schlesien (eb. 1831, 1. H.) und das Institut der Freisassen in Mähren und Schlesien (eb. 1840, 3. H.) waren schon als bahnbrechend auf dem Felde der bis dahin ungepflegten Rechtsgeschichte Oesterreichs von Wagner, Legis-Glückselig u. a. freundlich begrüßt worden und auch Pfaff und Hofmann, Commentar zum österr. Gesetzbuche 1. B. 2, eröffneten die liter. Angaben für die österr. Rechtsgeschichte mit ihm. Er dehnte aber im zweiten Zeitabschnitte seiner literarischen Wirksamkeit von 1850 an sein Streben in dieser Richtung weiter aus (S. die Leistungen in dieser Zeit in d'Elv. weiteren Beiträgen zur österr. Rechtsgeschichte, 1. T., Brünn 1888 (27. B. Schr. d. histor.-statist. Section), im Vorworte S. III—IX). d'Elvert fand hierin an Chytil († 1861, 20. B. Schr. d. histor. Sect. 2. Abth. S. 294), Chlumecky († 1863, Wzb. 2. B. 349, 11. B. 379, 20. B. Schr. d. histor. Sect. 2. Abth. S. 301) und Demuth (Wzb. 11. B. 392) eifrige

Digitized by Google

Gehilfen, während der Landesarchivar Brandl (S. über ihn und seine werthvollen liter. Arbeiten, insbes. auch zur böhm.-mähr. Rechtsgeschichte, Heller's Männer Mährens der Gegenwart, 5. T., Brünn 1892, S. 9—10) und v. Ruber ihren eigenen Weg gingen. Von dem letzteren sind die einschlägigen Schriften: Beiträge zur Geschichte des Vormundschaftsrechtes in Mähren, 1885, und Streifzüge durch die Rechtsgeschichte Mährens, 2 Hefte 1885, 1886. Hermenegild Jireček (Wzb. X. 181) eröffnete seine rechtshistorischen Arbeiten mit der Abhandlung: Ueber Eigenthumsverletzungen und deren Rechtsfolgen nach dem altböhm. Rechte. Ein Beitrag zur Geschichte des Rechtes in Oesterreich, Wien 1855.

Diese und manche andere historische Leistungen bekunden, daß in Oesterreich eine historische Rechtsschule herangewachsen war, welche leider ohne ein einheitliches Band blieb, denn auch hierin hat es damals, wie früher und später, an einer systematischen Einwirkung auf die Entfaltung und Kräftigung der Staatsidee gefehlt. Ein Artikel in der „Allgem. Zeitung" von 1855 Nr. 33 unter dem Titel: Die historische Rechtsschule in Oesterreich, ihre Freunde und ihre Gegner verdient ihrem vollen Inhalte nach mitgetheilt zu werden. Er lautet:

„Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so steht der wissenschaftlichen Behandlung des Rechts in Oesterreich ein bedeutender Umschwung bevor. So unlieb er Jenen sein mag, die in der fast seit einem halben Jahrhundert üblichen Weise gelehrt und geschrieben haben, so erfreulich ist er Jenen, die nicht ihr particulares, sondern das allgemeine Interesse der Wissenschaft im Auge haben. Die Koryphäen der ältern Richtung, Zeiller, Pratobevera, Dolliner, Jenull u. s. f., sind insgesammt zu Grabe gegangen, ihre Schüler haben Lehrkanzeln und Literatur fast ausschließlich in Händen. Die Richtung, welche durch Jene eingeschlagen wurde, hat sich, was immer auch ihre Freunde sagen mögen, in Oesterreich überlebt; sie ist, weil ohne Halt im Leben, hoffnungs- und zukunftslos. Sie hat sich in Oesterreich aufrecht halten lassen, so lange der Kantische Rationalismus die Geister beherrschte, so lange Oesterreich von dem übrigen Deutschland geistig abgesperrt war, so lange die juristischen Facultäten an den österreichischen Hochschulen Abrichtungsanstalten für Beamte waren. Sobald aber die Universitäten der Wissenschaft zurückgegeben, der deutschen Wissenschaft auf diese Weise die Bahnen auf unsern Hochschulen geöffnet wurden, und sobald man bei der Hinfälligkeit und Veränderlichkeit von Gesetzen und Gesetzescommentatoren gesehen hatte, daß es sich auch bei der Bildung von Staatsbeamten nicht um mechanisches Einlernen bestimmter Paragraphe und ihrer Commentare handle, sondern um Erringung einer allgemeinen, gründlichen Rechtsbildung — da veränderte sich mit den Bedürfnissen zugleich die Stellung und die Aufgabe der Rechtswissenschaft. Weder das Beibehalten von Lehrkanzeln für Wissenschaften, die eigentlich keine Wissenschaften sind, noch das Pressen der jungen Leute zum Collegienbesuch durch Namenvorlesen und dergleichen wird im Stande sein, den Fall der alten Schule aufzuhalten, am allerwenigsten aber das Verleumden und Verlachen der deutschen Rechtswissenschaft und der historischen Schule.

Digitized by Google

Mit bloßen Witzen über die „Geschichtler“ wird der Ernst und die Bedeutung der Sache in nichts verändert, ebensowenig damit, wenn man den jüngern Kräften, welche mit Muth und reiner Begeisterung für die Wissenschaft sich der Reformbewegung angeschlossen haben, Mangel an Pietät gegen die Koryphäen der ältern Schule in die Schuhe schiebt. Darüber hat man sich, unseres Wissens, nirgends in Oesterreich zu beklagen; im Gegentheil, wo sich Gelegenheit fand, wurden diese Namen mit Achtung genannt. So viel gesunden Menschenverstand aber werden auch die Rationalisten den „Geschichtlern“ zugestehen, daß sie, bei aller Anerkennung der ältern Juristen, über die durchschnittliche Mittelmäßigkeit ihrer Epigonen in der Gegenwart sich keiner Täuschung hingeben.

Niemand in Oesterreich geht in seiner Begeisterung für die historische Rechtsbehandlung so weit, daß er Rechtsphilosophie vollkommen eliminirt wissen wollte; Niemand sieht in der geschichtlichen Behandlung einen absoluten Gegensatz zur Philosophie, sondern nur eine andere Art von Philosophie. Aber dagegen wehrt man sich, und zwar mit vollem Recht, daß Rechtsphilosophie von Jenen getrieben werde, die von echter und wahrer Philosophie keinen Funken in sich tragen, und die eben deßwegen von philosophischen Begriffen ein die Wissenschaft wie die Jugend gleich verderbendes Spiel getrieben haben. Die Rechtsphilosophie ist in Oesterreich deßwegen zu einer Art Rhetorik geworden, und wird jetzt von Denjenigen am heißesten vertheidigt, welche eben von dieser Rhetorik in ihren Schriften einen viel größern Gebrauch gemacht haben als von wirklicher Philosophie und den Resultaten derselben. Wir wünschen, daß Jene, welche so emphatisch „eine ausführliche Erörterung an einem passenden Ort“ über diesen Gegenstand angekündigt haben, recht bald Wort halten, jene Weisen, welche die Keime der Staatsvertragstheorie im historischen, und zwar nicht bloß im römischen, und allerdings auch im germanischen Recht, sondern selbst „in der Bibel“ gefunden zu haben glauben. Schade, daß diese Bibelstellen nicht mehr ex cathedra citirt werden können.

Indem wir also Act nehmen von der Ankündigung des Feldzugs auf rechtsphilosophischem Gebiet, können wir doch nicht umhin, auf erfreuliche Thatsachen hinzuweisen. Wir bemerken nämlich in einer Reihe von juristischen Abhandlungen und Commentaren, deren Verfasser sämmtlich der alten Schule angehören, ein sichtbares Bestreben, historische Gelehrsamkeit zu entwickeln. Zwar geschieht das nur mit einer Art Reservanz: das historische Recht sei eigentlich ein todtes, habe daher auch eigentlich keine praktische Bedeutung, es sei sehr gelehrt, aber wenig nutzbringend, dergleichen zu wissen, und ähnliche Floskeln mehr; nichtsdestoweniger ist es immer ein Zeichen der Zeit, daß sich die Anhänger der ältern Schule wenigstens zu historischen Notizen entschließen. Aber ein völliger Irrthum ist es, wenn man meint, mit solchem Notizenkram der Vereinigung einer gründlich historischen und philosophischen Erforschung unserer Rechtsinstitute die Bahn gebrochen zu haben. Es handelt sich um lebendige Durchdringung und Versöhnung der geschichtlichen und der Gedanken-Welt, nicht darum, historische Daten und rationalistische Philosophie durch rhetorischen Kitt zu verbinden. Ein anderes

Digitized by Google

Zeichen der Zeit ist die Toleranz, mit der zwei österreichische juristische Zeitschriften[1] gelegentlich auch den jüngern Vertretern der historischen Schule Raum gestatten. Wir achten diese Toleranz recht sehr, obwohl wir nicht glauben, daß die eine oder die andere Richtung damit wesentlich etwas gewinne. Charakteristisch bleibt sie jedenfalls. Anderswo in der Welt, wenn jüngere Kräfte einer neuen Richtung Bahn zu brechen versuchen — und von mehr als einem Versuch kann gegenwärtig nicht gesprochen werden — haben diese auf Anerkennung oder Theilnahme zu rechnen; in Oesterreich ist es nicht der Fall, mit wenigen Ausnahmen. Wir, die wir an der Sache gar kein anderes Interesse haben als das, daß an den juristischen Facultäten und in der Jurisprudenz die Wissenschaft den Sieg erhalte über die bloße Routine, und daß die Rechtsfacultäten als solche aus ihrer untergeordneten Stellung sich zu jener Höhe emporheben, auf der wir die meisten Rechtsfacultäten des übrigen Deutschlands sehen — wir wünschen, daß den jüngern Kräften es an Muth und Ausdauer nicht fehle, und daß es der Regierung gelinge, durch Gewinnung bedeutender Rechtsgelehrten für unsere Facultäten einen Mittelpunkt zu bilden, an den sich strebende Talente anschließen können, um der Mittelmäßigkeit, der Unwissenheit und einer ordinären Weltanschauung gegenüber den reich lohnenden Sieg einer edlen, wissenschaftlichen Richtung zu erringen."

Ein anderer Artikel in der „Allgem. Zeitung" aus jener Zeit (Nr. 49 von 1855), unter dem Titel: Rechtskunde und Nichtjuristen, welcher das Bedürfniß der Verbreitung der Kenntniß des bürgerlichen Rechtes unter dem Volke bespricht, mag dem ersten Artikel angeschlossen werden. Derselbe lautet:

„Man muß dieß beides wohl von einander trennen, denn in praktischen Leben findet es sich höchst selten zusammen. Wo gibt es in Deutschland einen Nichtjuristen der in der Rechtskunde nicht der allervollständigste Laie wäre? Der gebildete Deutsche kennt Styl und Technik der Kunst aus allen Zeitaltern, die Naturwissenschaften werden ihm verständlich und interessant vorgeführt, er weiß auch etwas von den Erzeugnissen, dem Klima, den politischen, religiösen und socialen Zuständen in jedem Land der Welt — nur von dem Recht in seiner Heimath weiß er bitterwenig. Es ist mit den Deutschen dahin gekommen daß das Volk in der Kenntniß seines eigenen Rechts — das täglich seine bürgerlichen Verhältnisse regelt und bestimmt, von dem nicht bloß das Mein und Dein, sondern noch viel mehr abhängt — nicht bloß weit hinter Engländern und Nordamerikanern, sondern selbst hinter Franzosen und Spaniern zurück ist.

Und doch ist die Verbreitung der Rechtskunde in einem Volk ein Gradmesser seiner politischen Mündigkeit und seiner bürgerlichen Tüchtigkeit überhaupt. Nie und nirgends gab es ein Land das in der Weltgeschichte eine Führerstelle einnahm, dessen Bewohner, wenigstens die gebildeten Classen, nicht auch in ihrem einheimischen

[1] Ich meine Haimerl's „Magazin" und Stubenrauch's „Gerichtszeitung". Letztere ist vorwiegend praktischer Natur, und ersteres, redigirt im Geiste der ältern Schule, steht zur ältern Wagner'schen Zeitschrift in demselben Verhältniß, wie die gegenwärtigen Vertreter der ältern Schule zu ihren Koryphäen stehen. Außerdem erscheinen noch in der österreichischen Monarchie zwei italienische und eine slavische juristische Zeitung. Der Eins.

Digitized by Google

Recht bewandert gewesen wären. Man kann ja auch ein Volk immer nur obenhin beurtheilen, wenn man seine Einrichtungen, Grundsätze und Gebräuche im öffentlichen und bürgerlichen Recht nicht kennt. Ohne solche Kenntniß wird man selbst über die Zukunft des eigenen Volks leicht Trugschlüsse machen. Denn die Rechtsinstitutionen sind gleichsam das Knochenwerk des Volkskörpers, das Gebälke und die Säulen auf denen sein Staatswesen beruht.

Aber liegt denn die Rechtskunde bei uns überhaupt zu Boden? Im Gegentheil, seit den Zeiten der Römer gab es nie ein Volk bei welchem die Rechtswissenschaft zu so hoher Blüthe, zu solcher Allseitigkeit, Gründlichkeit und künstlerischen Vollendung gestiegen ist, als jetzt bei den Deutschen. All die glänzenden Schätze des römischen Rechts sind durch hochverdiente Männer, wie Hugo, Savigny, Puchta, gehoben und klar gelegt; das germanische und insbesondere deutsche Recht ist durch Runde, Grimm, Eichhorn in trefflicher Weise entwickelt; durch Feuerbach, Zachariä, Wächter, Martens und eine ganze Reihe höchst ausgezeichneter Männer, sind alle andern Fächer des Rechts bearbeitet. Unsere Rechtswissenschaft übertrifft noch die Leistungen der vielgefeierten Römer, denn diese behandelten das Recht bloß vom praktischen Standpunkt, die Rechtsbetrachtung unserer Tage ist zugleich auch eine historische und philosophische. Des gesammten Rechts aller Völker und Zeiten sucht man in Dentschland mächtig zu werden, und bahnt dadurch eine juristische Weltliteratur an. Es ist deßhalb auch der Gedanke nicht eitel, daß das allgemeine deutsche Gesetzbuch, wenn es einmal geschaffen sei, auch ein Weltrecht enthalten werde.

All diese juristischen Herrlichkeiten existiren aber nur für den Gelehrten, höchstens noch Staatsmänner und Beamte nehmen daran Theil. Die Masse des Volks ist gleichgiltig dagegen, sie wird gar nicht davon berührt, und weiß kaum von den hohen Verdiensten der deutschen Rechtswissenschaft. Es geht damit fast wie mit der Astronomie. Man sieht täglich die Sterne am Himmel gehen, und hat den größten Respect vor der Sternkunde, aber von den ewigen Gesetzen, von der Tiefe der Erkenntnisse welche der Astronom enthält, wissen die allerwenigsten etwas. Der Gutsbesitzer und Fabrikant, der Bauer und Handwerker gibt sich die beste Mühe seinem Advocaten all die Thatsachen und Gründe auseinander zu setzen auf welchen ein bestrittener Anspruch beruhen soll, aber wenn das Erkenntniß da ist, wird der Advocat in neun Fällen unter zehn saure Arbeit haben, ehe er seinem Vollmachtgeber genügend die Kette der juristischen Gedanken erklärt hat, welche zu dem Urteilsspruche führten.

Vor Zeiten war das anders. Da lebte das Recht im Volke und bildete sich aus dem Volke heraus Die Richter, welche das Recht schöpften (Schöffen), waren angesehene Männer, welche nicht studiert zu haben brauchten, und wenn sie zu bestimmten Zeiten in öffentlicher Halle oder unter der Linde vor dem Thor das Gericht hegten, so konnte jeder Mann aus dem „Umstand“ das Recht lernen, und wenn er glaubte, daß wider Herkommen und Billigkeit geurtelt wurde, auch das Recht darthun und weisen. Damals wußte jeder Grundbesitzer wohl Bescheid um die Satzungen, welche ihm sein Haus und seine Familie schützten. Das mußte

Digitized by Google

sich ändern in der zweiten Hälfte des 15. und noch mehr im Laufe des 16. Jahrhunderts, denn während dieser Zeit drang das römische Recht siegreich in Deutschland ein, weil nur dieses auf den Universitäten gelehrt wurde, und die Doctoren des Rechts, welche bloß römisches Recht gelten ließen, nach und nach in die höhern Landes- und Gerichtsstellen und in die Magistrate kamen. Die Deutschen, welche gern Alles recht weit herholen, holten sich zuletzt auch ihr Recht aus dem Alterthum.

Das römische Recht ist nun in den Theilen, in welchen es wirklich „geschriebene Vernunft" enthält, bei uns vollständig eingebürgert, in andern Theilen hat es sich mit der nationalen Rechtsanschauung verschmolzen, oder hat die eigenthümlich deutschen Rechtsinstitute unangetastet lassen müssen. Seit etwa hundert Jahren aber kommt das nationale und das moderne Recht, welches vorzugsweise aus der deutschen Rechtsanschauung hervorgegangen ist, mehr und mehr zur Geltung, sowohl durch die Wissenschaft als durch die Gesetzgebung. Das preußische Landrecht hat zuerst entschieden mit dem römischen Recht gebrochen; Friedrich der Große wollte in seinen Staaten „ein Recht etabliren, welches sich bloß auf Vernunft und Landesverfassung gründe". Jetzt gelten in dem bei weitem größten Theile Deutschlands Gesetzbücher, welche aus einer Verschmelzung des römischen Rechts mit dem deutschen und modernen Recht hervorgegangen und in deutscher Sprache verfaßt sind.

Das ist ein großer Fortschritt, das Recht ist dem Volke wieder näher gebracht. Nichtsdestoweniger ist das Verständniß des geltenden Rechts, wie gesagt, fast nur bei dem Juristenstande geblieben. Und doch ist es auch dem gewöhnlichen gesunden Menschenverstande nicht so schwer, sich der juristischen Begriffe und Lehrsätze zu bemeistern. Besitz und Eigenthum, Kauf und Rechtsabtretung, väterliche Gewalt und Eigenthum sind Begriffe, die dem Volke gang und gäbe sind, wenn es sie auch nicht scharf juristisch, am wenigsten in römischer Anschauungsweise auffaßt. Man kann auch durchaus nicht leugnen, daß im Volke das Bedürfniß und der Drang vorhanden, sich mit seinem bürgerlichen Rechte näher bekannt zu machen. Warum würden sonst jene Rechtsanweisungen und Formularbücher für Bürger und Bauer so viel gekauft, welche irgend ein Subalternbeamter zurechtgestutzt hat?

Hier aber stoßen wir auf einen ebenso auffallenden als fühlbaren Mangel in unserer Literatur. Alle Wissenschaft wird heutzutage populär gemacht, jedes Mögliche wird populär beschrieben und von der großen Menge mit Eifer gelernt — aber populäre Rechtskunde ist noch ein unbekannter Begriff. Das, was vor allem Andern recht populär sein müßte, bleibt gelehrt und übergelehrt.

Der Grund liegt darin, daß man in juristischen Sachen, ohne albern zu werden, nicht wohl seicht schreiben kann, und mehr als seichte Waare ist das meiste populär Wissenschaftliche heutzutage doch nicht. Der Mann der populären Rechtskunde muß nicht nur ein guter Jurist sein, der die juristischen Begriffe und Gedanken beherrscht und spielend bewegt, sondern er muß auch einen gefälligen Styl schreiben. Er müßte praktisch gewandt und erfahren, Meister in seiner

Digitized by Google

Wissenschaft, und in seiner Sprache klar und körnig sein; kurz, es müßte ein Justus Möser sein, und solche Leute werden nicht alle Jahre geboren. Wir haben unter unsern Juristen scharfe Denker und gründliche Gelehrte in Menge, aber ihr Styl verdirbt einem den Geschmack an ihren Büchern. Eingezwängt in Formeln und vorgefaßte Schulansichten, weiß sich nur bei Wenigen Gedanken und Sprache frei, gefällig und einleuchtend zu bewegen. Der bureaukratische Geist und Styl steckt auch in unsern wissenschaftlichen Büchern.

Daß es aber wohl möglich ist, das gesammte Rechtsgebäude in seiner rationellen, historischen und philosophischen Grundlage und in allen seinen Gliederungen auch dem Auge des Gebildeten, wenn er auch kein Jurist ist, darzustellen, davon legt außer einigen wenigen trefflichen Schriften uns ein neueres Werk Zeugniß ab. Es ist die „juristische Encyklopädie, oder organische Darstellung der Rechtswissenschaft mit vorherrschender Rücksicht auf Deutschland, von Dr. L. A. Warnkönig". Wie der Verfasser sagt, „soll dies Buch ein allen Classen der gebildeten Stände bestimmtes Rundgemälde des Rechts und seiner Wissenschaft sein, in welchem stets von den populären Anschauungen des Sociallebens ausgegangen, und zur technischen Bestimmung der Rechtsbegriffe und zu den höchsten leitenden Rechtsgrundsätzen fortgeschritten, zugleich aber gezeigt wird, welches der Entwickelungsgang des Rechts und der Höhepunkt seiner Wissenschaft bei den Hauptvölkern der Erde war oder noch ist".

Wir können diesem Werke nur die größte Verbreitung auch außerhalb der juristischen Kreise wünschen. Es umfaßt encyklopädisch nach jeder Seite hin die ganze Jurisprudenz. Der Verfasser läßt zuerst das Recht philosophisch aus seinen einfachen Factoren entstehen, und sich in allen seinen verschiedenen Bildungen gliedern. Darauf legt er dar den Inhalt und den Charakter der Rechtswissenschaft bei den Griechen und Römern, bei den Völkern des Orients, im Mittelalter, und in den modernen Staaten. Den Schluß bildet die Darstellung aller Hauptbegriffe und Grundlehren des gesammten öffentlichen und bürgerlichen Rechts. Die Ansichten der angesehenern Rechtslehrer sind bei jeder Lehre berücksichtigt, und ihre Hauptsätze kurz, aber treffend wiedergegeben. Das erweckt nicht allein das Interesse des Lesers, sondern gibt ihm auch einen Ueberblick über den ganzen Stand und die hohe Bedeutung der Rechtswissenschaft unserer Tage. Trotz des höchst mannigfaltigen und viel umfassenden Inhalts ist aber das Werk streng wissenschaftlich aufgebaut. Es sind ein paar mächtige Pfeiler, welche das Ganze tragen, und aus einem und demselben Stamme zweigen sich die verschiedenen Disciplinen ab in ihren Begriffen und Folgerungen. Ein ganz besonderer Vorzug ist aber die klare und geistvolle Darstellung, welche das Buch auch für jeden Nichtjuristen zu einem stets offenen Lagerhaus macht, aus welchem er juristische Kenntnisse und geistiges Vergnügen schöpfen kann. Ein Werk dieser Art konnte nur Jemand schreiben, der, wie der Verfasser selbst, eine hervorragende Stellung in der juristischen Weltliteratur einnimmt, und mit einem außerordentlich reichen Umfange von Kenntnissen klaren praktischen Verstand, Gediegenheit des Urtheils und ein vorzügliches Darstellungstalent vereinigt."

Digitized by Google

Die Aufnahme der Pflege des histor. Rechtes in Oesterreich vermittelte auch den Anschluß an jene in Deutschland. Seitdem Oesterreich die deutsche Kaiserkrone, die es nicht weit von vierhundert Jahren getragen, niedergelegt (1806), wurde zwar dessen Verbindung mit der deutschen Rechtsgeschichte nicht gelöst, sie fand aber doch ihre mehrere Vertretung darin erst von der Zeit an, als dessen Rechtsquellen mehr und besser bekannt wurden, durch Stubenrauch, Rößler, Kaltenbäck, Legis-Glückselig, Hofmeister, Gaupp, Gengler, Meiller, Bischoff, Tomaschek, Jireček u. s. w. Die hervorragendsten Geschichtsschreiber des deutschen Rechtes beziehen, würdigen und benützen sie mehr oder weniger, wie Zöpfl (2. B. 152—160 österr. Landrecht, österr. Stadtrechte), Walter (1. B. 391—7, dto., dto.). Kraut (Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht, 5. A., Berlin 1872, S. 17—29, dto., dto.) zählt, neben den wichtigsten städt. Mutterrechten von Cöln, Soest, Lübeck, Magdeburg und Goslar, unter den übrigen für das Privatrecht wichtigen Stadtrechten auch jene von Brünn, Iglau, Prag und Wien. Gerber (System des deutschen Privatrechtes, 14. Aufl., Jena 1882, S. 43—7, dto., dto.) bezeichnet als die wichtigsten Stadtrechte jene von Cöln, Soest, Lübeck, Hamburg, Magdeburg, Goslar, Augsburg, Prag, Lüneburg und Bamberg, und nennt nebenbei jene von Brünn und Iglau. Am meisten bezieht aber Schulte (Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, 5. Aufl. Stuttgart 1881), welcher an der prager Universität wirkte, die österr. Rechte und insbesondere die österr. Stadtrechte, namentlich von Brünn, Eger, Enns, Haimburg, Iglau, Prag, Wien u. a. Von großer Bedeutung (sagt er S. 163) sind noch (außer den von Straßburg, Cöln, Magdeburg, Lübeck u. a.) die zwar mit dem magdeburger in Verwandtschaft stehenden, aber selbstständigen Rechte von Prag, Iglau und Brünn. Das brünner ist wegen seiner bis ins Kleinste bekannten Entwicklung eines der lehrreichsten. Sehr ausgebildet war das Gerichtswesen in Brünn, dessen Bestimmungen besonders über die Stellung des Richters und der Jurati sehr lehrreich sind. Eine bis ins Kleinste ausgebildete Theorie hat das brünner Schöffenbuch im Capitel von den Zeugen. Das brünner Recht zeigt den entschiedenen Einfluß des canonischen, früh einen großen Einfluß des römischen Rechtes (eb. 164, 364, 424, 438 u. a.).

Der wiener Universitäts-Professor Heinrich Siegel, welcher die wissenschaftliche Pflege des deutschen Rechtes in Oesterreich zum Gegenstande seiner Rectoratsrede 1878 machte, Wien 1879, datirt eine Vermehrung der Kräfte für die Erforschung des deutschen Rechtes von dem Zeitpunkte, als Oesterreich, das in der ersten Hälfte des 19. Jahrhundertes den geistigen Bestrebungen der deutschen Stammesgenossen fern geblieben war, auch auf diesem Gebiete seine Mitarbeiter stellt, und nennt (in seiner deutschen Rechtsgeschichte, Berlin 1886, S. 8 ff. und in der 2. Aufl., Berlin 1889, S. 9—12) unter den gegenwärtigen Trägern und Hütern der Wissenschaft, welche das Fach an den Hochschulen lehren und mit diesem Berufe die Pflicht seiner Förderung verbinden, unter Angabe des dermaligen Ortes ihrer Wirksamkeit nach der Zeit

Digitized by Google

ihres öffentlichen Auftretens, als solche, welche (so viel ich mich erinnere) in oder für Oesterreich wirksam waren oder sind: Schuler-Libloy in Czernowitz seit 1851, Schulte in Bonn s. 1852, Siegel in Wien s. 1851, Bischoff in Graz s. 1855, Joh. Adam Tomaschek in Wien s. 1859, Berchtold in München s. 1862, Jakob Girtler in Krakau s. 1866, Luschin in Graz s. 1872, Heinrich Schuster in Wien s. 1873, Michael Bobrzynski in Krakau s. 1875, Anton Val de Lièvre in Innsbruck s. 1877, Jaromir Hanel in Prag s. 1877, Otto v. Zallinger in Innsbruck s. 1878, Lothar v. Dargun in Krakau und Alexander v. Janowicz in Lemberg s. 1882, Anton Nißl in Innsbruck s. 1887, (Freiherr v. Canstein, welcher Professor der Rechte an der grazer Universität war, als er sein Compendium des österr. Civilproceßrechtes, Berlin 1885, herausgab, ist nicht genannt). Unter den von der Lehrwirksamkeit Abgetretenen wird Julius Ficker in Innsbruck, außer diesen Germanisten von Fach, von Criminalisten und Processualisten Menger, v. Schrutka und Wahlberg in Wien, von Romanisten v. Czyhlarz in Prag, F. Hofmann in Wien genannt. Als Anfänge zur Darstellung der deutschen Rechtsgeschichte in polnischer und czechischer Sprache werden Bobrzynski, Historya prawa niemieckiego w zarsysie I Zesp. 1876, und Hanel, Říské i právní dějiny německé I Serie, 1886 angeführt.

Man hatte in Oesterreich eine österr. Rechtsschule; man fragte nun auch mehr nach einer österr. Rechtsgeschichte und die Antwort darauf war, es gebe keine, es gebe nur eine (im früheren Sinne) deutsch-erbländische, eine magyarische, eine slavische, eine lombardische und vielleicht noch einige, die sich wohl coordiniren, aber nicht unter ein zwingendes System bringen ließen. Kink (österr. Lit.-Bl. 1853 Nr. 5) bezweifelte die Wahrheit dieses Einwurfes und meinte, nur die Furcht vor der Schwierigkeit der Lösung sei es, durch die man sich verleiten lasse, sie lieber gleich von vorneherein für unmöglich zu erklären. Könne die österr. Geschichte anders construirt werden, als daß man sie auf vier oder noch mehr Parallel-Columnen bis zur Neuzeit heraufführe, nämlich ganz bescheiden bei der karolingischen Ostmark anhebe und ganz sicher bei einem Kaiserreiche anlange, welches der Stolz und die Hoffnung seiner Völker, das Bollwerk der Sitte und der Hort der höchsten sittlichen Güter ist und dessen Geschichte sich ebensowenig nach einzelnen Provinzen auftheilen läßt, wie die Krone seines Herrschers und wie der Ruhm seiner vergangenen Tage. Sollte es da mit der Geschichte des Rechts, die doch nur ein Theil des Ganzen ist, so völlig anders beschaffen sein, dem neuen Gebäude der Rechtsgeschichte nicht ein Schlußstein eingefügt werden können, welcher dem der Geschichte des Reiches im Großen ganz analog ist? Hätte die inländische Rechtsgeschichte ihren Weg zur Lehrkanzel an der Universität gefunden, so würde eine systematische Darstellung und deren Veröffentlichung nicht lange auf sich haben warten lassen. Insbesondere wenn es bei der wiener Universität der Fall gewesen wäre, die niemals, gleich den anderen, bloße Landes-Universität, sondern von jeher, und noch lange bevor der Gedanke der einheitlichen

Digitized by Google

Monarchie seinen concreten Ausdruck gefunden hatte, in eminentem Sinne Reichsanstalt gewesen ist, dennoch sich nie mit einer Rechtsgeschichte befaßt, ja sogar bis zu der im Laufe dieses Jahrhunderts abgeschlossenen Codification des Civil- und Strafrechtes das bestehende profane Recht ganz oder zum größeren Theile ignorirte.

Rößler verlangte in seinen Vorträgen als nothwendiges Erforderniß zur rechtsgeschichtlichen Behandlung vorerst die Beschränkung des Geschichtsgebietes auf die Länder, welche eine Verfassung und Gesetzgebung besaßen oder besitzen, und glaubt (S. 31), daß nur „jene Behandlungsweise, welche den festen Blick dem Werden und Gestalten der Culturzustände in ihren gegenseitigen Beziehungen und gemeinsamen Erscheinungen zuwendet, zu ersprießlichen Resultaten führen kann". Auch meint er, daß eine Trennung der Behandlung für einzelne Länder schon gar nicht zweckmäßig, aber auch bei den übrigen Gebieten mit Ausnahme Ungarns mit seinen Kronländern nicht nothwendig, ja seit der im 16. Jahrhunderte erfolgten Vereinigung der Länder die synchronistische Methode geradezu erforderlich sei.

Dagegen bemerkte aber Chabert (S. 51), welcher sich doch zuerst an eine österr. Rechtsgeschichte wagte, daß kaum die Anforderung gestellt werden kann, die Rechtsgeschichte des ganzen großen Staatskörpers in Eins zusammen zu fassen. „Abgesehen von der Riesigkeit der Aufgabe könnte in einem solchen Werke nur ein Nebeneinander der in der Geschichte fortlaufenden Fäden geboten werden; äußerst schwierig wäre es, dieselben an den verschiedenen Absätzen aneinander zu knüpfen, und geradezu unmöglich, aus der Vielheit der Bestimmungen auch nur theilweise eine organische Einheit herauszufinden".

Schenk schreibt (in seiner: Uebersicht der österr. Gesetzgebung über Civilproceßrecht bis zum Schluße des 16. Jahrhundertes, Wien 1864, S. 10) dieser Ansicht eine höhere Bedeutung zu, weil eben die Vorarbeiten noch im Rückstande sind. Wäre es in größerem Maßstabe der Fall gewesen (wie Grimm in der Vorrede zu Rößler's Rechtsdenkmälern I. erhofft), „geschähe ein Gleiches (eine solche Herausgabe nämlich) oder Aehnliches auch in Schlesien, Polen, Mähren, Steiermark und Kärnten, so würde deutlicher, als es bisher gelingen konnte, zu zeigen sein, wie beide Völker sich einander näherten und durchdrangen", so verschwände auch ein Hauptgrund dafür.

Es bleiben übrigens (meint Schenk S. 11) noch Schwierigkeiten genug übrig, wenn auch die Theilung in die drei Hauptgruppen — deutschen, böhmischen und italienischen Provinzen — durchgeführt wird. Die erste umfaßt Ober- und Niederösterreich und die mit den Namen: Inner- und Vorderösterreich bezeichneten Gebiete, nebst Tirol, welches wegen seiner langen Selbstständigkeit und aus anderen eigenthümlichen Ursachen eine in vielen Punkten abweichende Entwicklung genommen hat; die zweite begreift die Länder der böhmischen Krone, welche noch die größte Gleichartigkeit

Digitized by Google

der Rechte zwischen den einzelnen Gebieten haben; die dritte die italienischen Provinzen, nebst Triest, Südtirol, Dalmatien und dem Littorale.

Die Reichhaltigkeit der statutarischen Rechte entsprach dem Charakter, den die Städte-Entwicklung in Italien frühzeitig annahm. Fast jede Stadt hatte ihr eigenes Civilrecht ausgebildet. Schon Morelli, der die ital. Municipalstatuten auf der Marcusbibliothek sammelte, brachte über 300 zusammen und es fehlten ihm noch einige. Was Südtirol anbelangt, so sind nach Rapp III. S. 22 in Tirol zwei Hauptsysteme bei den Statuten zu betrachten, das tirolische, die Sammlung deutscher und die trienter Statuten, oder denselben nachgebildete, die Sammlung italienischer oder longobardischer Gewohnheitsrechte und Gebräuche.

Schenk läßt (in der Uebersicht der Gesetzgebung über österr. Civilproceßrecht bis zum Schluße des 16. Jahrh.) die italienische Gruppe bei Seite und nahm nur die beiden anderen Gruppen mit dem Bemerken vor, Galizien sei zu spät an Oesterreich gekommen, als daß es eine abweichende Entwicklung genommen hätte und die vorderösterreichische Rechtsgeschichte des Landes liege zu fern. Auch ging er bei der Darstellung nicht nach Gruppen vor, sondern wählte die einfachste Weise, die chronologische Methode, um eben die Gleichzeitigkeit verschiedener Rechtssätze und die Wandelung einzelner Lehren in verschiedenen Zeiten — in den Gesetzen selbst sprechend und dadurch eindringender reden zu lassen, als irgend ein Raisonnement es vermöchte.

Nach Pfaff und Hofmann (Commentar zum österr. bürgerl. Gesetzbuche 1. B. 2) fehlt leider noch immer eine umfassende Bearbeitung der österr. Rechtsgeschichte (sie zweifeln also nicht an ihrer Möglichkeit), doch liegen bedeutende Vorarbeiten vor (welche nun erwähnt werden).

Canstein (Lehrbuch der Geschichte und Theorie des österr. Civilproceßrechtes, 1. B. Berlin 1880 S. 86 ff.) erachtet, der Rechtshistoriker könne die Rechtsentwicklung der einzelnen Länder Oesterreichs (ohne die ungar.) nicht vor 1740 gemeinsam behandeln, weil die 1526 (in Folge der Vereinigung der böhm.-ungar. mit den österr. Ländern) aufgekommene Gesammtstaatsidee Oesterreichs erst unter Maria Theresia (seit 1740) kräftig durchgeführt wurde, bis dahin aber das Rechtsleben der einzelnen Theile Oesterreichs in particulärer Entwicklung vorwärts geschritten und nur näherstehende Länder, wie die beiden Oesterreich und ebenso Steiermark und Kärnten, sowie später Krain, und ähnlich Böhmen, Mähren und Schlesien eine wenigstens theilweise gemeinschaftliche Rechtsentwicklung durchgemacht haben, bis schließlich unter Maria Theresia die Rechtseinheit (im Verfahren) angebahnt und unter Joseph II. durchgeführt wurde. Die Rechtsgeschichte Oesterreichs zerfalle deshalb wesentlich in zwei Perioden, von denen die erste bis zum J. 1740 wieder in zwei Stadien, nämlich bis und von 1501 (Errichtung des Hofrathscollegiums für die österr. Erblande) getheilt werden könne. Canstein genügte es für seine Zwecke, bloß die zwei Perioden bis und von 1740 äußerlich zu trennen, was er (gegen Chabert 3. B. S. 60 ff.) umso nothwendiger

Digitized by Google

fand, wenn überhaupt eine Uebersichtlichkeit bei der Darstellung der Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Proceßes erreicht werden wolle.

Schon Domin begann seine neuere österr. Rechtsgeschichte, Wien 1869, mit der Zeit der Regierung Maria Theresia's und leitete sie mit der Darstellung der österr. Justiz im J. 1740 ein; er schloß aber die ungar. Länder nicht aus und mag die Möglichkeit ihrer Einbeziehung in die österr. Rechtsgeschichte nicht bezweifelt haben. Fand er doch, daß die Idee der Rechtseinheit, welche in neuerer Zeit auf eine Unification des Rechtes entlegener Staaten, ja ganzer Welttheile gerichtet ist, habe im Gebiete der österr. Lande einen harten Kampf zu bestehen gehabt, und lasse sich im Ganzen und Großen der Fortschritt nicht verkennen, so sei doch andererseits nicht zu leugnen, daß die angestrebte Unificirung nicht selten und auch in neuester Zeit unerfreulichen Rückfällen ausgesetzt war.

Daß es wohl möglich ist, das gesammte Rechtsgebäude in seiner rationellen, historischen und philosophischen Grundlage und in allen seinen Gliederungen auch dem Auge des Gebildeten, wenn er auch kein Jurist ist, darzustellen, davon legte, außer einigen wenigen trefflichen Schriften, schon Warnkönig's „juristische Encyklopädie, oder organische Darstellung der Rechtswissenschaft mit vorherrschender Rücksicht auf Deutschland", Erlangen 1853, Zeugniß ab, welcher zuerst das Recht philosophisch aus seinen einfachen Factoren entstehen, und sich in allen seinen verschiedenen Bildungen gliedern läßt, darauf den Inhalt und Charakter der Rechtswissenschaft bei den Griechen und Römern, bei den Völkern des Orients, im Mittelalter, und in den modernen Staaten darlegt und mit der Darstellung aller Hauptbegriffe und Grundlehren des gesammten öffentlichen und bürgerlichen Rechts schließt.

Der österr. Geschichtsschreiber Krones (geb. 19. Nov. 1835 zu Ungar.-Ostra in Mähren, Prof. der Geschichte an der Universität in Graz; S. das „Notizenbl." der histor.-statist. Section 1874 Nr. 6 und 1886 Nr. 2) hat es versucht, Lineamente über das Rechtsleben des österr. Gesammtstaates bis 1740 zu entwerfen, indem er das innere Geschichtsleben Oesterreichs bis 1740 (in seinem: Grundriß der österr. Geschichte, Wien 1882, S. S. 431, 661 Uebersicht) schildert:

I. Rückblick auf die Entwicklungsstadien des innern Geschichtslebens der drei Ländergruppen (deutsch-österr., böhmische und ungarische) seit beiläufig 1000, als der Ausgangsepoche ihrer eigentlichen Staatenbildung, bis zur Gesammtstaatsbildung 1526, S. 431—7, und zwar:

A. Volksthum S. 431—3, Literatur 433—4.

B. Glaube und Kirche 434—5, Lit. 435.

C. Staat (Landesverwaltung und Ständewesen) 435—7, Lit. 437.

II. Rückblick auf das innere Geschichtsleben Oesterreichs vom Mittelalter (1526) bis 1740, dem Beginne der Reformen seit Maria Theresia, und zwar nicht nur das Nämliche wie oben bis 1526, sondern ein Ueberblick der mittelalterlichen Grundlagen des Verfassungs-, Verwaltungs-,

Digitized by Google

Rechts- und Culturlebens Oesterreichs im organischen Zusammenhange und in ihrer Fortentwicklung, um so ein Gesammtbild des inneren Geschichtslebens Oesterreichs bis zu dem Epochejahre 1740 zu bieten, seit welchem die Neugestaltung Oesterreichs beginnt, 661—755, und zwar:

Allgemeine Literatur S. 661—4.

A. Volksthum (Nationalitäten) 664—6, Lit. 666—7.

B. Glaube, Kirche und Staat 667—74, Lit. 674—5.

C. Die Verfassungsverhältnisse 675—715, und zwar:

I. Im mittelalterlichen Zeitraume vor 1526 S. 675—702:

a) in der deutsch-österr. Ländergruppe 675—80, Lit. 680—1;
b) in der böhm. Ländergruppe 681—90, Lit. 690—2;
c) in der ungar. Ländergruppe 692—701, Lit. 701—2.

II. Verfassungszustände von 1526—1740 S. 703—15:

a) in deu deutsch-habsburg. Erbländern 704—5;
b) in den böhm. Ländern 705—9;
c) in der ungar. Ländergruppe 709—13, Lit. zu allen 713—5.

Skizze der Epochen der Verwaltungs- und äußeren Rechtsgeschichte und der Stadien des Culturlebens vom Mittelalter bis 1740 S. 715—55, und zwar:

A. 1000—1250.

I. Deutsch-österr. Ländergruppe 715—8.
II. Böhmische Ländergruppe 719—20.
III. Ungarische Ländergruppe 720—2.

B. 1250—1500 S. 722—6.

C. 1500—1740 S. 726—31.

Literatur des innern Geschichtslebens, Verw., Recht und Cultur (nach Gegenständen, Ländergruppen und Ländern) 731—755.

S. 755—851 wird — unter Betonung der wesentlichsten individuellen Züge des äußern und innern Geschichtslebens Oesterreichs — der Gang der allgemeinen Haupt- und Staatsactionen nur angedeutet und diese Oekonomie auch auf die Quellen- und Literatur-Angabe übertragen.

Eine zusammenfassende Uebersicht der Geschichte Oesterreichs, wie es sich aus seinen Bestandtheilen gebildet, gibt auf Grund der kritischen Prüfung und Verwerthung der bisherigen Forschungen und Darstellungen Alfons Huber's Geschichte Oesterreichs, Gotha 1885, 1. und 2. B., welche bis zu der von Kaiser Sigmund († 1437) angestrebten Vereinigung Böhmens und Ungarns mit Oesterreich reichen, 3. B., Gotha 1888, welcher von der Vereinigung, Trennung und Wiedervereinigung dieser Länder von 1437 bis 1526, und der 4. B., Gotha 1892, welcher von da bis 1609 reicht. Diese Geschichte berücksichtigt die äußeren und inneren Zustände und sucht insbesondere darzulegen, wie

Digitized by Google

sich die staatsrechtlichen und ethnographischen Verhältnisse von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart entwickelt haben.

Wie die deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte aus einer Masse verschiedener Rechte construirt worden ist und mehr und mehr zu einer Einheit gelangte, dürfte es wohl möglich sein, nachdem eine österr. Reichsgeschichte geschaffen worden, auch eine österr. Rechtsgeschichte zu Stande zu bringen. Und zwar für den Umfang der ganzen Monarchie, ohne Weglassung eines Theiles oder eines ehemaligen alten Bestandtheiles, namentlich Schlesiens, das nicht, wie von Manchen angenommen wird, mit Böhmen und Mähren eine gemeinschaftliche Rechtsentwicklung hatte, sondern, bis auf einen Theil Ober-Schlesiens, der zu einem anderen, insbesondere mähr. Rechte hielt, schon vor Jahrhunderten dem deutschen Rechte angehörte. Gefördert wird der Bau der österr. Rechtsgeschichte auf Grundlage nicht nur der Länder, welche ehemals dem Deutschen Reiche einverleibt waren, nämlich der deutsch-österr. und der böhm. Ländergruppe, sondern auch der ungar. und selbst poln. Ländergruppe, da auch diese nicht nur mit dem benachbarten Deutschen Reiche in vielfachen, auch auf das Rechtsleben Einfluß übenden, Beziehungen standen, und deutsches Recht, besonders in den Städten, zur Geltung gelangte und sich bis zu der seit dem Ende des 14. Jahrhundertes eingetretenen nationalen Reaction in Wirksamkeit erhielt, wie ich in: Zur Geschichte des Deutschthums in Oesterreich-Ungarn, Brünn 1884 (26. B. Schr. d. histor. Sect.) nachwies.

Was die österr. Rechts- in Verbindung mit der österr. Reichsgeschichte zu begreifen hätte, dürfte auf das nämliche hinausgehen, was den Inhalt der deutschen bildet, das ist, nach der Definition von Schulte (Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, 5. Aufl. Stuttgart 1881, S. 3) über deren Begriff, Gegenstand und Umfang, folgender:

„Die „deutsche Reichs- [Staats-] und Rechtsgeschichte“ soll enthalten die Darstellung des gesammten Rechtszustandes des deutschen Volkes nach den nationalen und fremden Elementen, welche auf jenen bedingend eingewirkt haben, von seinen ersten Anfängen bis auf die heutige Zeit. Sie gibt also eine Darstellung der äußeren und inneren, örtlichen, zeitlichen, culturlichen, nationalökonomischen Momente, von denen getragen und unter denen sich das heutige Recht gebildet hat, sowie ein Bild der Art, des Ganges dieser Entwicklung, lehrt mithin das Recht als ein werdendes.

Gegenstand dieser Wissenschaft ist der gesammte Organismus des deutschen Rechtslebens von seinen Anfängen an bis auf unsere Zeit in seiner Fortentwicklung. Keine bestimmte einzelne Seite des Rechtslebens, z. B. das Privatrecht, sondern alle Seiten sind Gegenstand derselben. Sie hat also zu umfassen den ganzen Organismus, die verschiedenen Seiten des öffentlichen Rechts und das Privatrecht. Weil sie ferner lehren soll, das Recht aus der ganzen Geschichte des Volkes zu erkennen, hat sie sowohl die rein rechtlichen Zustände zu entwickeln, als auch auf die socialen, vorzüglich die kirchlichen Rücksicht zu nehmen, indem gerade diese den allergrößten Einfluß übten, neben dem einheimischen, nationalen Rechte, aber auch

Digitized by Google

die fremden Rechte, welche auf den deutschen Rechtszustand eingewirkt haben, insoweit herbeizuziehen, als dies zur Erfassung des deutschen Rechts nothwendig ist.

Als Zweig akademischen Studiums bildet diese Wissenschaft eine Einleitung in verschiedene Zweige der Rechtswissenschaft, insofern dieselben auf deutschem Rechte ruhen: Staatsrecht, Kriminalrecht und Proceß, Civilproceß, Privatrecht, Kirchenrecht.

Aus dem Vorherigen ergeben sich folgende Theile der Darstellung:

A. Die sogenannte innere Rechtsgeschichte, früher meist Rechtsalterthümer benannt; sie umfaßt

1. die Geschichte der Verfassung. Ihr Verständniß erfordert nothwendig, daß diejenigen politischen Vorgänge (Wechsel der Dynastieen, Beziehungen zum Ausland, Erwerbungen fremder Gebiete u. s. f.) hereingezogen werden, welche auf die Entwicklung Einfluß hatten. Man darf sich nicht auf das fränkische und deutsche Reich beschränken, sondern muß auch die Territorien hereinziehen, soweit ihre Verfassung gewisse gemeinsame, national-deutsche Grundzüge bietet.

2. Als äußeren Ausdruck der Verfassung die Geschichte der Staatsverwaltung (Administration) und des gesammten öffentlichen Rechts, des gerichtlichen Verfahrens nebst Einrichtung der Gerichte und des Strafrechts. Jedoch können hier nur die Grundzüge gegeben werden, während die Geschichte der Entwicklung im Einzelnen, soweit sie vorzugsweise auf dem fremden Rechte ruhet, den besonderen Disciplinen überlassen werden muß, welche selbständige Zweige des akademischen Studiums sind.

3. Die Geschichte des Privatrechts, inwiefern dessen Institute entweder rein deutsche sind, oder auf deutscher Grundlage ruhen. Soweit das canonische und römische Recht bei der Ausbildung des deutschen Privatrechts durch Modificirung deutscher Rechtsinstitute gewirkt haben, ist es herbeizuziehen, weil ohne dessen Kenntniß unmöglich wäre, die Geschichte der Rechtsinstitute von der Zeit an zu begreifen, wo jene Rechte die Bildung leiteten. Dieser Theil baut die Grundlage, auf welcher das „deutsche Privatrecht" rein dogmatisch zu gestalten ist. Selbstverständlich ist die deutsche Rechtsgeschichte nicht als abgeschlossen anzusehen, sondern hat auch die neuesten Bildungen (z. B. Handelsrecht, Wechselrecht, Ablösungen u. dgl.) zu berücksichtigen.

B. Die sog. äußere Rechtsgeschichte, die Geschichte der Rechtsquellen, welche die Form, das Kleid des Rechts bilden. Diese braucht sich auf das römische und canonische Recht nicht zu erstrecken, weil die Darstellung beide weder erschöpfen, noch deren Geschichte die des deutschen Rechts fördern könnte."

Eine andere Frage ist es, ob schon die Zeit gekommen, sich an eine österr. Rechtsgeschichte zu wagen? Berger hielt (1844) „die Beischaffung der Quellen für das Civilrecht für schwieriger als für das Strafrecht, ja eine eigentliche Rechtsgeschichte Oesterreichs, welche auch die mannigfachen Provinzialrechte berücksichtigen müßte, derzeit noch für unmöglich, denn Das, woraus sie entstehen wird, sei noch in zahlreichen Archiven und im Leben des Volkes begraben". Haimerl (Zeitschr. f. R. u. St. 1845 II. S. 106) hält

Digitized by Google

eine vollständige Geschichte des Lehenswesens — und wohl auch der übrigen Rechtsinstitute nicht für möglich, weil viel Archivalisches zu Grunde ging und die Archive mangelhaft sind. Ein Anderer sagte, man habe sich bisher mit allzu peinlicher Consequenz in den entferntesten Zeiträumen am liebsten aufgehalten, das eigentliche Mittelalter kaum überschritten, so daß uns daher auch nur der rohe erste Umriß des äußern (umsomehr des innern) Zusammenhanges ganz fehle. Nach Mohl (Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, 2. B., Erlangen 1856, S. 337) waren kaum die ersten Anfänge einer österr. Staats- und Rechtsgeschichte aufgetaucht. Noch bemerkte Schenk (S. 3 ff.), daß allerdings schon Manches geleistet worden, aber noch sehr viel zu thun übrig bleibe, daß, wenn in einer Wissenschaft das innigste Zusammenwirken Aller allein fördernd ist, so sei es in der Rechtsgeschichte, daß Jahrzehende dazu gehören, bis die einzelnen Jahrhunderte zur Detailarbeit reif sein werden, daß vielleicht, wie Tomaschek, der 1861 als außer-, 1871 aber als ordentl. Prof. für österr. Rechtsgeschichte und Rechtsalterthümer ernannt wurde (Wzb. 46. B. 45), bemerkt, die Zeit zu einer allgemeinen Rechtsgeschichte noch nicht gekommen sei.

Seitdem sind wieder Jahrzehende verflossen und man sollte daher wenigstens die Frage in eingehende Erörterung ziehen, ob weiter zuzuwarten und noch mehr Material zu sammeln und zu einzelnen Monographien zu verarbeiten sei?, wie schon Harrasowsky (Gesch. der Codification des österr. Civilrechts, Wien 1868, Vorrede) und Andere angedeutet haben, und zu diesem Zwecke Umschau halten über das bisher Geleistete und das bereits vorhandene Material, wie es vorschreitend Stubenrauch (1840, 1847), Rößler (1847), Bischoff (1857), Costa (1858), Schenk (1864), Canstein (österr. Civilproceß 1880—2 und 1885), Krones (Grundriß der österr. Gesch. 1882) u. a. gethan haben.

Daß nicht Unbedeutendes geleistet wurde, dafür bürgen die Namen, wie: Rizy, Unger, Tomaschek, Siegl, Wahlberg, Herbst, Glaser, Harrasowsky, Domin, Heyßler, Luschin, Ott, Randa, Menger, Canstein, Pfaff und Hofmann, Ullmann, Ruber u. m. a. (S. Vorarbeiten bei Pfaff I. 2).

Dr. J. U. (Ilmann) scheint die Sache noch fern zu liegen; indem er die hohe Bedeutung der Rechtsgeschichte Böhmens wiederholt betont, eines Landes, in dem sich drei verschiedene nationale Rechtssysteme begegnen, beeinflußen und zur Geltung bringen: das slavische Landrecht, das deutsche Recht und das römische Recht, bemerkt, daß im Privat- und öffentlichen Rechte, in der Gestaltung des Proceßes, dem Ständewesen, den nationalen Kämpfen um Geltung und Vorherrschaft, der Entwicklung des Staatsrechtes hochinteressante Gestaltungen liegen, deren Werden und Bedeutung der umfassenden Darstellung bisher harrt, bis dahin müsse man wenigstens jede Vorarbeit, jeden Baustein zu einer künftigen Rechtsgeschichte Böhmens dankbar begrüßen (Liter. Beil. zu den Mittheil. des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, 20. Jahrg. 1881/2 S. 38). Und auch Ruber hält die Zeit noch nicht gekommen, das Ziel aber für erreichbar (Streif-

Digitized by Google

züge durch die Rechtsgeschichte Mährens, 1. Abth., Geschichte des landrechtlichen Verfahrens, Wien 1885, S. 1).

Die Frage, ob es möglich ist, eine österreichische Rechtsgeschichte zu schreiben und was dafür bisher geschehen ist, haben zum Theile factisch zu lösen begonnen zwei leider zu früh vom Tode hinweggeraffte Männer, nämlich Professor Chabert († 1852 kaum 30 Jahre überschreitend) in seinem: Bruchstück einer Staats- und Rechtsgeschichte der deutsch-österr. Länder (in den Denkschriften der wiener Akad. der Wiss. philos. Classe 3., 4. Bd. und auch im Separatabdruck (1852), 172 Fol.-S.) die älteste Epoche (bis z. 10. Jahrh.) und Domin-Petrushevecz († am Schlage 1871 als k. k. Ministerial-Secretär) in seiner: Neuere österreichische Rechtsgeschichte, Wien 1869 (von 1740—1848, mit einer Einleitung über die österr. Justiz im J. 1740). Der letztere bemerkte (im Vorworte), „daß ungeachtet des evidenten Nutzens der Rechtsgeschichte gleichwohl gerade die österr. Rechtsgeschichte eine umfassende Bearbeitung bisher nicht gefunden. Die deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte (sagt er) ist allerdings eine reiche Quelle der Erkenntniß und trägt zum Verständniß des österreichischen Rechtes im Ganzen und in manchen seiner Theile wesentlich bei. Allein nicht in allen Zweigen und nicht zu allen Zeiten, namentlich nicht im 18. und 19. Jahrhundert, ist die Entwicklung des österreichischen mit jener des gemeinen deutschen Rechtes Hand in Hand gegangen, und so sehr die Geschichte dieses, sowie jene des römischen Rechtes zum Verständniß des österreichischen beitragen, die specifische, eigenthümliche Entwicklung des letzteren, insbesondere die Entwicklung einzelner österreichischer Rechtsinstitute und Rechtsorgane, können wir darin nicht lernen. Was in dieser Richtung Bedeutendes bisher geleistet wurde, hat fast ausschließlich die Rechtszustände einer Zeit im Auge, in der es nur Particularrechte der österreichischen Provinzen gab. Die Rechtsgeschichte jener Periode, in welcher erst von einem gemeinschaftlichen österreichischen Rechte gesprochen werden kann, das ist gerade jene des 18. und 19. Jahrhunderts, war wie gesagt nicht bearbeitet. Gerade aber diese Epoche hatte für mich abgesehen von dem Zwecke eines besseren Verständnisses des gegenwärtig giltigen österreichischen Rechts ein erhöhtes Interesse dadurch, daß sie mir in dem Verschmelzen der verschiedenen Particularrechte eine Bekräftigung bot, der in meiner Erstlingsarbeit Précis d'un code du droit international — ausgesprochenen Ueberzeugung von der Möglichkeit der Codification eines allgemein und überall giltigen Rechtes. Ist doch die Vereinigung der Provinzialrechte zu dem im ganzen Staate anerkannten Gesetze nur der Uebergang zu dem Jus Universale, das in anderem als römisch-rechtlichen Sinne aus den verschiedenen staatlichen Gesetzgebungen und aus dem praktischen Völkerrecht der Gegenwart resultiren wird und muß."

Derjenige, welcher ein Universalrecht für möglich und bevorstehend hielt und die neuere österr. Rechtsgeschichte schrieb, wird wohl auch eine österreichische Rechtsgeschichte im Ganzen für möglich gehalten haben und es ist zu bedauern, daß er nicht daran dachte oder verhindert worden ist, auch die ältere österr. Geschichte zu schreiben.

Digitized by Google

Ein anderes sehr bedeutsames Werk auf dem Felde der österr. Rechtsgeschichte ist das des grazer Universitäts-Professors Roban Freiherrn v. Canstein: Lehrbuch der Geschichte und Theorie des österreichischen Civilproceßrechtes, Berlin 1. B. 1880, 2. B. eb. 1882, welchem er (unter den Compendien des österr. Rechtes) das Civilproceßrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtssprechung des obersten Gerichtshofes systematisch bearbeitet, Berlin 1885 in zwei Hälften, folgen ließ, welches unter Mittheilung einer reichlichen Literatur, mehr praktische Ziele verfolgt, während das erste auf historischer und theoretischer Grundlage ruhend, wesentlich der Wissenschaft gewidmet ist.

III. Abtheilung.

Die Staatsbildung. Die Quellen der österr. Rechtsgeschichte.

Da Oesterreich nicht, wie andere Reiche, als ein Gesammtgebilde in die Geschichte eingetreten, sondern durch das Zusammenwachsen dreier Ländergruppen, nämlich A) der österreichischen, B) der böhmischen und C) der ungarischen, nachdem schon früher theilweise Verbindungen stattgefunden hatten, 1526 entstanden ist, so ergibt sich die Nothwendigkeit, sowohl erstens die staatliche Bildung dieser Gruppen im Einzelnen und ihrer Vereinigung, als auch zweitens die Quellen, aus welchen die österr. Rechtsgeschichte aufgebaut werden soll, zuerst nach dieser Trennung und dann nach der Vereinigung in Betracht zu ziehen.

I. Unter-Abtheilung. Die staatliche Bildung der Ländergruppen der österreichischen Monarchie.

So sehr auch die drei Ländergruppen, welche gegenwärtig den österreichisch-ungarischen Kaiserstaat bilden, die ungarische Tiefebene, das böhmisch-mährische Stufenland und die Thäler und Abhänge des im Osten breit auseinander laufenden Alpenstockes, ihrem ganzen Charakter nach von einander verschieden sind, so erscheinen sie doch wieder durch die Bodengestaltung auf einander hingewiesen. Ungarn und die östlichen Alpenländer werden gemeinsam durch die große Pulsader, die Donau, mit ihren wichtigsten Nebenflüssen, der Drau und Sau, durchströmt, und es hat dieselbe umso mehr die Aufgabe, den Verkehr zwischen dem Westen und Osten zu vermitteln, da sie der einzige europäische Strom ist, der einen westöstlichen Lauf hat. Böhmen und Mähren gravitiren naturgemäß gegen Süden, da es hier an jeder bestimmten Grenze fehlt und Mährens bedeutendster Fluß, die March, der Donau zufließt, während diese Länder sonst auf allen Seiten von Gebirgen eingeschlossen sind, die den nach Norden laufenden Flüssen, der Elbe und Oder, nur gerade einen Ausweg gestatten.

Es sind denn auch schon in der Zeit der Römerherrschaft Noricum und Pannonien Bestandtheile eines Reiches gewesen und ist die Eroberung der Gebiete nördlich von der Donau wenigstens angestrebt worden. Dasselbe war dann auch

Digitized by Google

unter Karl dem Großen und seinen Nachfolgern der Fall, und es hat Jahrhunderte gedauert, bis sich zwischen Oesterreich und Ungarn, zwischen Oesterreich und Böhmen-Mähren feste Grenzen gebildet haben. Als endlich hier die Staaten sich consolidirt hatten und nach dem Aussterben der Babenberger Oesterreich und Steiermark herrenloses Gut schienen, wurden von Böhmen wie von Ungarn aus, und zwar vorübergehend mit Erfolg, Versuche gemacht, dieselben zu gewinnen. Ein Jahrhundert später verfolgte der geniale Rudolf IV. mit klarem Bewußtsein den Plan, durch eine Erbverbrüderung mit den Häusern Anjou und Luxemburg eine dauernde Vereinigung Ungarns und Böhmens mit Oesterreich herbeizuführen (Huber, Gesch. Oesterreichs 3. B. S. 3). Unter dem letzten Luxemburger Kaiser Sigismund kam 1438 wohl die Vereinigung der böhmischen und ungarischen und unter dessen Schwiegersohn Albrecht von Oesterreich und dessen Sohne Ladislaus auch eines Theils der österr. Gruppe zu Stande, aber nach des letzteren Tod (1457) fielen wieder diese Gruppen auseinander und ungeachtet wiederholter Bestrebungen zur Wiedervereinigung gelang sie erst und bleibend im J. 1526, als das Haus Habsburg eine Weltmacht begründet hatte. Ein Amalganirungsband hätte das in diese Gruppen stark gedrungene deutsche Element und Recht bilden können, es wurde aber vom nationalen verdrängt. Da sich die staatliche Bildung in diesen Gruppen verschieden vollzog, ist ihre getrennte Darstellung angezeigt.

I. Abschnitt. **Die Staatsbildung der österr. Ländergruppe.**

Auch diese hat sich erst im Laufe der Zeiten zusammengefunden, hat aber, da hier deutsches Element größtentheils vorwaltete, die meiste Verwandtschaft. Den Kern, an welchen sich die anderen Theile nach und nach anschlossen, bildete das Herzogthum Oesterreich.

Die Mark Oesterreich, im J. 996 zum ersten Male Ostarichi, „Ostreich" oder Oesterreich genannt, war im Kampfe zwischen den Guelphen und Gibellinen auch in den Besitz des Herzogthums Baiern gelangt, bis Kaiser Friedrich Barbarossa, um denselben zu beendigen, auf dem Reichstage am 8. September 1156 mit dem Herzoge Heinrich von Oesterreich einen Ausgleich zu Stande brachte, in Folge dessen dieser Baiern zurückgab, womit Heinrich der Löwe belehnt wurde, der Kaiser aber nach dem Rathe und Urtheile der Fürsten, Oesterreich mit den dazu gehörigen Grafschaften zu einem Herzogthum erhob und dieses nicht bloß seinem Oheime Heinrich, sondern auch dessen Gemahlin Theodora verlieh. Zugleich ertheilte der Kaiser dem Herzoge und seiner Gemahlin in einem am 17. September 1156 ausgestellten Privilegium besondere Vorrechte, die Oesterreich günstiger stellten als andere Reichsfürstenthümer. Es ist dies das sogenannte Privilegium minus, zum Unterschiede vom unechten Priv. majus, welches im Streben Herzog Rudolf IV., einen in sich geschlossenen, von Kaiser und Reich unabhängigen Staat zu gründen, 1358/9 in dessen Kanzlei entstand (Huber, Geschichte Oesterreichs, Gotha 1885, I. 251, II. 15, II. 261). Nach dem Sturze Heinrich des Löwen (1180) zersplitterte Kaiser Friedrich I. die

Digitized by Google

Stammherzogthümer Sachsen und Baiern und schuf aus ihren Trümmern kleinere Territorialherzogthümer, die er leichter in Gehorsam zu erhalten hoffte. Er erhob daher wie früher Oesterreich, so jetzt die bisher in einer Abhängigkeit von Baiern gestandene Steiermark zu einem unmittelbar unter dem Könige stehenden Herzogthume, womit dessen Regent in die erste Reihe der Vasallen des Königs, unter die „Reichsfürsten" (im neueren, beschränkteren Sinne) eintrat. Die selbstständige Stellung Steiermarks dauerte aber nur einige Jahre, da der kinderlose Herzog Otakar IV. 1186 den Herzog Leopold von Oesterreich und seine Nachkommen zu Erben einsetzte und nach des ersteren Tod (1192), Kaiser Heinrich VI. am 24. Mai 1192 das Herzogthum Steiermark dem Herzoge Leopold von Oesterreich und seinem Sohne Friedrich verlieh (Huber I. 269—273).

Das Jahr 1156 bildet eine wichtige Epoche in der Geschichte des Landes Oesterreich. Durch die Lostrennung der Mark von Baiern und die Erhebung zum Herzogthum war dasselbe von jeder Gewalt als der des Königs befreit worden. Jetzt beginnt das Streben des Landesfürsten, seine Rechte im Innern immer mehr zu erweitern, was dadurch erleichtert ward, daß die Verfassung Oesterreichs als einer Mark schon früher einheitlicher gestaltet, daß das Land nicht in Grafschaften zersplittert war, sondern unmittelbar unter dem Landesherrn stand und daß Oesterreich nicht durch ausgedehnte geistliche Gebiete durchbrochen war, da in der alten Ostmark die Besitzungen von Bischöfen bei weitem nicht von solcher Ausdehnung waren, wie in den meisten anderen deutschen Herzogthümern.

Die Bestimmung des Privilegs von 1156, daß Niemand ohne Zustimmung des Herzogs innerhalb seines Sprengels eine Gerichtsbarkeit sollte ausüben dürfen, gab demselben Gelegenheit, auch die oberste Gewalt in den geistlichen Territorien in seine Hände zu bringen, und Heinrich säumte nicht, seine Ansprüche in vollem Umfange geltend zu machen (Huber I. 252).

Nach dem Aussterben der babenberg'schen Herzoge von Oesterreich und Steiermark (1246) entbrannte um deren Erbe ein Kampf, in Folge dessen sich zwar anfänglich die Könige von Böhmen und Ungarn in dasselbe theilten, später aber Otakar von Böhmen den alleinigen Besitz erwarb, wozu er auch noch Krain und Kärnten eroberte und Anderes erwarb, so daß, als er 1273 auf dem Gipfel seiner Macht stand, sein Reich sich über den ganzen Osten Deutschlands vom Erz- und Riesengebirge bis zur Adria ausdehnte und den größten Theil des heutigen österreichischen Gebietes diesseits der Leitha umfaßte.

Der Sieg des nach einem langen, das deutsche Reich tief zerrüttenden, Interregnum gewählten Kaisers Rudolph von Habsburg über Otakar, der sein Streben nach einem großen selbstständigen Staate mit dem Leben beschloß (1278), bewahrte die südostdeutschen Länder von der Losreißung vom deutschen Reiche und sollte er nicht ein bloßes Werkzeug in den Händen der mächtigsten Fürsten werden, mußte er sich eine eigene Hausmacht gründen, um seine Pflichten als Reichsoberhaupt zu erfüllen. Da man in jener Zeit noch die Hoffnung hegen durfte, daß die Königswürde, wie es früher immer der Fall gewesen war, bei

Digitized by Google

dem einmal gewählten Geschlechte bleiben würde, so war dies der einzige Weg, der Reichsgewalt wieder die nothwendige Stärke zu sichern und so die politische Entwicklung Deutschlands in bessere Bahnen zu lenken.

Rudolph war daher vom Anfange an bemüht, die dem Böhmenkönige abgenommenen Länder seinem Hause zu verschaffen. Und so belehnte er denn, nach erwirkter Zustimmung der Kurfürsten, auf einem Reichstage in Augsburg einige Tage vor Weihnachten 1282 seine Söhne Albrecht und Rudolph mit Oesterreich, Steiermark, Kärnten und den dazu gehörigen Theilen von Krain und der windischen Mark. Doch haben die Habsburger die Regierung in Kärnten, das an Meinhard von Tirol verliehen wurde, nie wirklich angetreten, ja nicht einmal den Titel davon angenommen (Huber II. 3—8) und erst im Verlaufe des 14. Jahrhundertes beide, sowie auch Freiburg und den Breisgau, görzische Gebiete in Istrien und Krain, Triest u. a. erworben, dagegen aber auch manches Erworbene und früher Besessene, namentlich in der Schweiz verloren. Theilungen und Uneinigkeiten schwächten die Macht, die Kaiserkrone kam auf lange Zeit an die Häuser Baiern und Luxemburg, gelangte erst nach des letzteren Aussterben (1436) wieder an Habsburg, das, nach tiefer Erniedrigung, mit Maximilian I. († 1519) zu einer Weltmacht aufzusteigen begann.

Der letzte der Babenberger, der streitlustige Friedrich II., hatte, um seine ohnehin mächtige Stellung zu erhöhen, im Kampfe zwischen dem Kaiser- und Papstthum vom Papste die Errichtung eines eigenen Bisthums in Wien, vom Kaiser Friedrich II. die Königswürde verlangt, bei beiden Entgegenkommen gefunden. Schon war (1245) die Urkunde entworfen, welche die Erhebung Oesterreichs und Steiermarks zu einem Königreiche wenn auch unter Festhaltung ihrer Unterwerfung unter das Reich verfügte, als diese, bedingt gewährte, Verleihung in Folge kirchlicher Einflüsse im letzten Augenblicke unterblieb, wie denn auch das Bisthum in Wien erst viel später zu Stande kam. Und der Herzog Friedrich selbst verlor in der siegreichen Schlacht gegen die eingefallenen Ungarn das Leben (1246) und beschloß den Mannsstamm der Babenberger, welche 270 Jahre über Oesterreich geherrscht hatten.

Große Veränderungen waren in dieser langen Zeit auf allen Gebieten des staatlichen Lebens vor sich gegangen (Huber I. 475—499, die Rechts- und Culturzustände unter den Babenbergern).

In der Geschichte der österreichischen, wie der deutschen Länder überhaupt, machen sich während des Mittelalters hauptsächlich zwei Strömungen bemerkbar; einmal das stete Anwachsen der fürstlichen Gewalt gegenüber der des Königs, die Ausbildung einer förmlichen Landeshoheit, zweitens das Entstehen und der steigende Einfluß eines Landadels an der Seite des Landesfürsten.

Das erste wurde in Oesterreich, besonders als es 1156 von Baiern ganz unabhängig geworden war, dadurch erleichtert, daß dasselbe als Mark von Anfang an einheitlicher organisirt war und daß es innerhalb desselben keine geistlichen Fürsten mit einem ausgedehnten Gebiete, keine Grafen mit selbstständiger Gerichtsbarkeit und keine Reichsstädte gab. Hier und in der benachbarten Steiermark, wo

Digitized by Google

ähnliche Verhältnisse waren, tritt denn auch der Begriff eines geschlossenen landesfürstlichen Territoriums früher und bestimmter hervor, als in den meisten übrigen deutschen Ländern. Hier gebraucht schon 1192 Leopold V. von sich den Ausdruck „Landesherr" und nennt Oesterreich „unser Land".

In der älteren Zeit, wo die Staatsgewalt hauptsächlich für die Erhaltung des Friedens und Wahrung des Rechtes sorgte, war die vorzüglichste Aufgabe der Markgrafen von Oesterreich neben der Vertheidigung des Landes die Ausübung der Criminal- und Civilgerichtsbarkeit Zu diesem Zwecke mußten sich die freien Grundbesitzer der Mark, besonders die begüterten unter ihnen, unter seinem Vorsitze in der Regel dreimal im Jahre an der „Ding"- oder Gerichtsstätte versammeln, um das öffentliche „Ding" oder Gericht (placitum) zu halten (Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich, Weimar 1879). Nach ihrem Ausspruche wurden schwere Verbrechen, auf die der Tod gesetzt war (Mord und Todtschlag, Raub, Diebstahl, Brandstiftung, Nothzucht), abgeurtheilt, Streitigkeiten über Grundeigenthum entschieden, Güterveräußerungen vorgenommen, Schenkungen gemacht. Aber auch eigentliche Regierungshandlungen wurden bei diesen Versammlungen vorgenommen, wenn auch der Fürst bei diesen in der Regel nicht an die Zustimmung seiner Großen gebunden war. Es bildete sich so zur Seite des Fürsten ein aus den vornehmsten Freien oder Edeln bestehender Rath, der auf den Landesherrn einen gewissen Einfluß erlangte, wenn es auch noch keine Landesvertretung gab.

Neben den Freien oder Edeln, zu denen auch die in Oesterreich nur in sehr geringer Zahl vorkommenden Grafen gerechnet wurden, gelangte nach und nach noch ein weiterer Stand zu Ansehen und Bedeutung, die Ministerialen oder Dienstmannen (Waitz, deutsche Verfass.-Gesch. V. 288—350, 428—442; Siegel, die rechtl. Stellung der Dienstmannen in Oesterreich im 12. und 13. Jahrh., Sitz.-Ber. d. kais. Akad. CII. 235—286). Es waren dies ursprünglich Beamte oder Diener eines Herrn, des Königs, eines geistlichen Stiftes oder eines weltlichen Großen, anfangs meistens dem Stande der Unfreien oder wenigstens Zinsleute angehörig, wohl auch Freie, welche mit Aussicht auf ein Gut, ein „Beneficium", das mit der Zeit erblich wurde, in dieses Verhältniß eintraten. Da die Ministerialen sehr häufig um den Herrn waren, so mußten sie naturgemäß nach und nach auf denselben einen gewissen Einfluß erlangen. Vorzüglich aber wurde durch die zunehmende Bedeutung des Kriegsdienstes ihre sociale Stellung gehoben. Sie konnten ebenso wie die freien Vasallen Lehen besitzen und wie diese ihrerseits unfreie Lehensleute mit der Verpflichtung zum Waffendienste halten, aus welchen der Stand der Ritter hervorgegangen ist. Selbst diese ritterlichen Eigenleute nahmen in der Zeit der späteren Babenberger eine höhere Stellung ein, als die immer mehr zusammenschwindenden Gemeinfreien oder freien Landbauern, die als kleinere Grundbesitzer nicht in der Lage gewesen waren, als Schwerbewaffnete zu Pferde manchmal fern von ihrer Heimat Kriegsdienst zu leisten. Besonders jene Ministerialen, welche die sogenannten Hofämter, die Stelle eines (obersten) Marschalls, Kämmerers, Schenken oder

Digitized by Google

Truchsessen bekleideten, hatten einen hervorragenden Rang. Schon zu Anfang des 12. Jahrh., wenn nicht noch früher, waren sie bei den Landtaidingen oder Gerichtsversammlungen anwesend und in den Urkunden Zeugen, ihr Rath, ja ihre Zustimmung zu den Regierungshandlungen des Herzogs wird seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. so gut erwähnt, wie die der Edeln. Auch die Ministerialen der Steiermark üben einen ähnlichen Einfluß (Luschin, die steir. Landhandfesten, aus dem 9. B. Beiträge z. K. steir. Geschichtsquellen; Krones, zur Quellenkunde und Geschichte des mittelalterl. Landtagswesens der Steierm., eb. II. 57 ff.).

Ueber die Rechtsverhältnisse in Oesterreich gibt im Einzelnen genaueren Aufschluß das sogenannte österreichische Landesrecht, eine Aufzeichnung des dortigen Gewohnheitsrechtes, welche die Landherren im J. 1237 anfertigen ließen, um sie vom Kaiser Friedrich II., der damals das Land besetzt hielt, bestätigen zu lassen (in Meiller's österr. Stadtrechten und Satzungen im Archiv f. österr. Gesch. X. 148—159, besser bei Hasenöhrl, österr. Landesrecht S. 236—263 mit einer werthvollen Darstellung des dort geltenden Rechtsstoffes. Vgl. Siegel, die beiden Denkmäler des österr. Landesrechts und ihre Entstehung, im Sitz.-Ber. d. kais. Akad. XXXV. 109 ff.; Luschin, die Entstehungszeit des österr. Landesrechts, Graz 1872; Huber I. 484, II. 262; Schulte, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, 5. Aufl. S. 156).

Nach diesem interessanten Rechtsdenkmale[1] steht der Herzog an der Spitze des Landes, er ist der oberste Richter, er besitzt das Münz- und Zollregal, er gebietet die Heerfahrt in des Landes Noth, und Jeder ist verpflichtet, ihn und

---

[1] Bei Vorlegung der Abhandlung des Dr. Alions Dopsch: „Entstehung und Charakter des österr. Landrechtes" zur Aufnahme in die Schriften der kais. Akad. der Wiss. (Sitz. der philos.-histor. Classe vom 22. Juni 1892) schrieb derselbe:

„Das sogenannte österreichische Landrecht, das uns in zwei Fassungen, einer kürzeren, älteren und einer auf jener fußenden weiteren erhalten ist, hat, seitdem es 1722 der Forschung im Drucke allgemein zugänglich gemacht wurde, den Gegenstand einer regen Controverse gebildet, und dies nicht nur hinsichtlich der Entstehungszeit, sondern auch bezüglich des Charakters seiner beiden von einander wesentlich verschiedenen Fassungen.

Neben einigen älteren Autoren kommen vor Allem die Arbeiten F. v. Zieglauer's, A. v. Meiller's, H. Siegel's, B. Hasenöhrl's und endlich jene A. Luschin's hier in Betracht, welche in den Jahren 1856—1872 erschienen und verschiedene, einander oft widersprechende Ansichten über jene beiden maßgebenden Punkte aufstellten.

Als Ergebniß der bisherigen Forschung kann man die Zuweisung der ersten (kürzeren Fassung des Landrechtes in das Jahr 1237 betrachten, als einer Rechtsaufzeichnung, welche von den österreichischen Landherren angefertigt und Kaiser Friedrich II. vorgelegt wurde, um von diesem eine Bestätigung derselben zu erlangen. Bezüglich der erweiterten, zweiten Fassung zweiten sich aber (ganz abgesehen von einer dritten, durch Hasenöhrl vertretenen Hypothese) bis jetzt die Ansichten der Forscher, indem Siegel in ihr den Entwurf zu einer Landesordnung erblickte, den der Kaiser auf Grund der Rechtsaufzeichnung zu derselben Zeit ausarbeiten ließ, während Luschin meinte, sie sei als Resultat der Berathungen zu betrachten, welche die österreichischen Landherren im Jahre 1298, von König Albrecht zur Neurevision der Landesrechte eingeladen, pflogen. Nach beiden Auffassungen aber ist dieselbe nur ein Entwurf geblieben, der thatsächlich kein formelles Recht begründet habe, indem es gewisse Gründe jedesmal verhindert hätten, daß sie wirklich verbindende Rechtskraft erlangte.

Digitized by Google

das Land und dessen Grenze gegen ungerechten Angriff zu schirmen oder Heersteuer zu zahlen. Wenn aber der Herzog einen andern Fürsten angreift ohne Recht, so sind weder die Grafen und Herren noch die Dienstmannen verpflichtet, ihm zu helfen, sondern nur seine eigenen Leute, also seine Ritter und Knechte, und Jene, die er erbitten oder erkaufen kann. Ohne Erlaubniß des Herzogs darf Niemand eine Mauth erheben oder eine befestigte Burg bauen.

Das oberste Gericht ist das Landtaiding (placitum provinciale), das ungefähr alle sechs Wochen zu (Kor-) Neuburg, Tuln und Mautern, also an jedem Orte dreimal im Jahre gehalten werden soll. Handelt es sich um Leben, Ehre oder Eigen der Grafen, Freien und Dienstmannen oder der sogenannten Landherren, so muß der Herzog selbst das Gericht halten, d. h. den Vorsitz führen. In andern Fällen vertritt die Stelle des Herzogs der von diesem ernannte (Land-) Richter, „der an seiner Statt richtet". Die Gerichtsbarkeit über die Hauptmasse der Bevölkerung gehört zur Competenz der niederen Landgerichte, deren es eine größere Zahl gibt. Dem Landherrn steht die Appellation an das Reich zu. Nur auf frischer That ergriffene Dienstmannen darf der Herzog mit dem Tode bestrafen. Den Entronnenen kann er in die Acht thun, muß ihn aber vor Kaiser und Reich verklagen, die in letzter Instanz urtheilen. Unter rittermäßigen Männern

Allein keine der beiden Hypothesen vermochte sich eine ausschließliche Geltung zu verschaffen, wenn man auch geneigt war, die zweite Fassung in eine spätere Zeit als die von Siegel acceptirte zu versetzen.

Die vorliegende Arbeit nun versucht nach einer Uebersicht über die bisher erschienene Literatur im zweiten Capitel zu zeigen, daß sich gegen jede der aufgestellten Ansichten gewichtige Bedenken geltend machen ließen, indem der Rechtsinhalt der in dieser (2.) Fassung gegenüber der ersten (kürzeren) neu auftretenden Bestimmungen Widersprüche mit den speciellen Zeitverhältnissen erkennen lasse, welche jemals die Entstehung dieses Rechtsdenkmales veranlaßt haben sollen.

Des Weiteren wird durch eine Untersuchung der Bestimmungen, in welchen sich beide Fassungen von einander unterscheiden, die Annahme begründet, es müsse das größere Rechtsdenkmal von der landesfürstlichen Gewalt seinen Ausgang genommen haben und zur Zeit König Otakar's (Anfang des Jahres 1266) entstanden sein, einer Zeit, auf welche verschiedene in demselben neu auftretende Paragraphe verweisen, aus der andererseits eine große Reihe solcher ihre natürliche und bis jetzt vielfach nicht mögliche Erklärung findet.

Die sodann durchgeführte Vergleichung derselben Bestimmungen mit den Rechtsverhältnissen der Otakarischen Zeit ergibt nicht nur die volle Uebereinstimmung beider, sondern zeigt geradezu, daß jene eine eigenthümliche Zwischenstellung in der allgemeinen Rechtsentwicklung Oesterreichs einnehmen, derart, daß diese sich weder mit der früheren (babenbergischen) Zeit mehr deckt, noch auch mit jener der späteren (habsburgischen) Zeit, als einer bereits weitergehenderen Phase in der Entwicklung des Rechtes, zu vereinigen ist.

Unter solchen Umständen liegt kein Grund vor, diese Fassung fürderhin nur als Entwurf zu betrachten, sie wird als thatsächlich erlassene Landesordnung aufgefaßt, welche aber in der Folge durch die Bestimmungen des Landfriedens Kaiser Rudolfs im Jahre 1276 außer Kraft gesetzt wurde.

Am Schluße wird bezüglich der ersten, kürzeren Fassung, welcher mit Luschin gegen Siegel Selbstzweck zuerkannt wird, die Vermuthung ausgesprochen, diese Rechtsaufzeichnung dürfte nicht bloß als eine reine Privatarbeit der Landherren zu gelten haben, sondern vielmehr aus inneren Gründen anzunehmen sein, daß sie in einem gewissen Zusammenhange mit der kaiserlichen Kanzlei und unter Vorwissen und ausdrücklicher Billigung des Kaisers selbst verfaßt wurde."

Digitized by Google

im Alter von 24 bis 60 Jahren kommt als gerichtliches Beweismittel auch der Zweikampf in Gegenwart des Landesherrn vor, während dieser in der Steiermark schon bei der Uebertragung derselben an die Babenberger durch den Zeugenbeweis ersetzt worden ist.

Neben dem Adel erlangte in der Periode der Babenberger noch ein neues Element bedeutende Wichtigkeit, das Bürgerthum.

Schon in der Zeit der Römerherrschaft hat es an der Donau wie im Binnenlande blühende Städte gegeben. Aber in den Stürmen der Völkerwanderung sind diese untergegangen und nur spärliche Ruinen von ihnen noch übrig geblieben. Die verheerenden Züge der Magyaren haben dann einen neuen Rückschlag herbeigeführt. Erst das erstarkte deutsche Reich und das kräftige Geschlecht der Babenberger haben den äußeren Frieden und die innere Ruhe gesichert und ein Wiederaufblühen des günstig gelegenen Landes ermöglicht. Zwei verschiedene Umstände bewirkten dann, daß Ortschaften mit städtischem Charakter entstanden. Einmal siedelten sich rings um die, zum Schutze gegen die Feinde erbauten, Burgen (die man damals gewöhnlich nur als urbs bezeichnete) Bewohner in größerer Menge an, deren Häuser dann wohl ebenfalls mit Mauer und Graben umgeben wurden, aus welchem suburbium sich dann die civitas entwickelte. Dann ließen sich zahlreiche Menschen an solchen Orten nieder, die für Handel und Verkehr besonders günstig gelegen waren und deßwegen vom Könige oder dem Landesfürsten einen oder mehrere Märkte erhielten. Gerade in Oesterreich, an der Grenze zwischen dem aufstrebenden industriellen Westen und den an Rohproducten reichen Ländern des Ostens gelegen und von einer der wichtigsten Verkehrsadern, der Donau, durchströmt, mußte sich ein lebhafter Handel entwickeln. In Folge dieses regen Verkehrs gelangten gerade die Ortschaften an der Donau, wie im Westen Regensburg, so im Osten besonders Wien zu großer Blüthe. Letzteres heißt schon 1207 „nach Köln eine der hervorragendsten deutschen Städte", die eine zahlreiche bürgerliche Bevölkerung habe. Die Regensburger erhielten von Leopold V. 1192, die in Wien lebenden „Flanderer" von Leopold VI. 1208 besondere Begünstigungen. Der erstere gründete kurz vor seinem Tode auf dem Wege über den Semmering nach Wien die „Neustadt".

Aber nicht der Umstand, daß ein Ort durch eine größere Anzahl von Menschen bewohnt wurde, die sich durch verschiedene Beschäftigungen und Erwerbsquellen von denen der Umgegend unterschieden, ist das Charakteristische für die mittelalterlichen Städte. Dies liegt darin, daß die Einwohner von der Gewalt des Richters über die Umgegend befreit und für sie ein eigener Richter ernannt wurde. Dadurch wurde auch die Möglichkeit gegeben, besondere, den eigenthümlichen Verhältnissen und Interessen der Bewohner entsprechende Rechtsnormen auszubilden. In diesem Sinne sind die Städte auf dem Boden der alten Marken im südöstlichen Deutschland verhältnismäßig jungen Ursprungs. Erst unter den Babenbergern erhielten mehrere Ortschaften gewisse Privilegien, durch welche Bestimmungen über die Marktverhältnisse und den sonstigen Verkehr getroffen, die Einwohner mit gewissen Vorrechten begabt, später auch Verordnungen

Digitized by Google

über die Verwaltung der Stadt erlassen wurden. Es entstanden auf diese Weise eigene Stadtrechte, welche dann in den nächsten Jahrhunderten bis zum Beginne der Neuzeit immer mehr ausgebildet wurden. Die ältesten sammelte Meiller, österr. Stadtrechte und Satzungen aus der Zeit der Babenberger, Archiv für österr. Geschichte X. 87 ff.; Nachträge und Fortsetzungen gab Winter, urk. Beiträge zur Rechtsgeschichte ober- und niederösterr. Städte u. s. w., Innsbruck 1877.

Die älteste Urkunde, durch welche einer in Oesterreich gelegenen Stadt besondere Vorrechte verliehen werden, ist vom Jahre 1159, wo der Bischof Konrad von Passau, Bruder des Herzogs Heinrich II. von Oesterreich, für die Bürger seiner Stadt St. Pölten die Gottesurtheile mit Wasser und Feuer und das Zeugniß Auswärtiger abschafft und dafür den Zeugenbeweis durch Mitbürger einführt.

Das älteste eigentliche Stadtrecht scheint Wien in der ersten Zeit Leopold VI. (1198?) erhalten zu haben. Doch ist dasselbe in seiner ursprünglichen Gestalt verloren gegangen. Es wurde aber einerseits bei der Abfassung des Stadtrechtes für Enns vom J. 1212 benützt, andererseits 1221 einem neuen erweiterten Stadtrechte von Wien zu Grunde gelegt, welche beide daher größtentheils wörtlich übereinstimmen. Dieses wie die übrigen Privilegien für Wien sind am besten gedruckt in Tomaschek's Rechte und Freiheiten der Stadt Wien (bis gegen das Ende des 16. Jahrh.) 2 Bde., 1877, 1879, wo in der Einleitung, S. XII ff. auch über dessen Verhältniß zum ennser Stadtrecht und deren wahrscheinliche Grundlage gehandelt und der Inhalt eingehend erörtert wird. Nach den lebhaften Beziehungen der niederländischen Städte zu Oesterreich darf man sich nicht wundern, daß sich eine große Verwandtschaft zwischen den flandrischen und den ältesten österr. Stadtrechten zeigt (Rößler, deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren, 2. B. XCV. Nr. I.).

Das Stadtrecht von Wien wie das von Enns enthält besonders strafrechtliche und civilrechtliche Bestimmungen über die Bestrafung verschiedener Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretungen, über Beweismittel, Erbrecht und ähnliche Dinge. In beiden Städten erscheint ein eigener Richter, der aber sicher noch nicht von den Bürgern gewählt, sondern vom Herzoge ernannt ist und im Namen des Landesfürsten die Gerichtsbarkeit ausübt. Neben dem Richter finden wir in Enns sechs, in Wien vierundzwanzig aus den Bürgern genommene Geschworene, die unabhängig vom Richter über den Marktverkehr und über alles, was zur Ehre und zum Nutzen der Stadt gereicht, nach bestem Wissen und Gewissen Beschlüsse fassen. Es ist das der Ursprung des späteren Stadtrathes. Jeder Bürger, der innerhalb des Stadtgrabens Güter im Werthe von dreißig, in Wien von fünfzig Pfund hat, oder einen Bürgen findet, ist selbst im Falle eines Mordes oder Todtschlags vor Verhaftung geschützt und wird auf freiem Fuße gerichtet. Als Entlastungsmittel kommen neben dem Eide mit Eideshelfern auch noch die Gottesurtheile mit Wasser und glühendem Eisen vor. Strenge wird das Hausrecht geschützt. „Wir wollen", verfügt der Herzog, „daß jedem Bürger sein Haus als

Digitized by Google

Freiung (so wird das lat. pro munitione in einer Uebers. des ennser Stadtrechtes von 1397 wiedergegeben) diene, desgleichen seinen Mitbewohnern und jedem, der in dasselbe flieht oder eintritt." Gewaltsames Eindringen in ein Haus wird daher mit hohen Geldbußen oder dem Verluste der Hand bestraft. Jeder Bürger darf zum Schutze der Stadt und des Landes Pferd und Waffen haben, und der Landesherr darf ihn darum nicht bitten. „Denn die Bitte des Herrn gilt als Befehl", heißt es charakteristischerweise im Stadtrechte für Enns. Jeder hat auch das Recht, in Ermangelung von Weib und Kindern über seine Güter frei zu verfügen. Auch der Ehezwang ist aufgehoben; der Herzog hat nicht das Recht, die Witwe oder die Töchter eines Bürgers zu einer bestimmten Heirat zu nöthigen.

Als Kaiser Friedrich II. den Herzog Friedrich von Oesterreich geächtet und abgesetzt hatte, machte er Wien zur unmittelbaren Reichsstadt, diese Stellung hörte aber auf, als sie sich Ende 1239 dem Herzoge wieder unterwerfen mußte. Doch bestätigte ihr dieser 1244 das frühere Stadtrecht seines Vaters mit einigen Erweiterungen und Aenderungen, die namentlich den Fortschritt zeigen, dass die Gottesurtheile ganz beseitigt und durch den Eid oder Zeugenbeweis ersetzt sind.

Fast wörtlich dasselbe Privilegium erhielt gleichzeitig die Stadt Haimburg. Auch der Wiener-Neustadt verlieh Herzog Friedrich 1239 zur Belohnung für ihre treue Anhänglichkeit nach seiner Absetzung verschiedene Vorrechte, z. B. Abschaffung des Ehezwanges, Zollfreiheit der Bürger in allen Gebieten des Herzogs und einen Jahrmarkt, der drei Wochen dauern sollte. Dagegen ist das einem Herzoge Leopold zugeschriebene Stadtrecht von Wiener-Neustadt, das zuerst Würth in der österr. Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft 1846, dann Müller im Arch. für österr. Gesch. X. 107—124, endlich besser Winter, eb. LX. 186—285 herausgab, unecht, und zwar nach des letzteren gründlichen Untersuchungen zwischen 1251 und 1278, am wahrscheinlichsten Ende 1276 oder 1277, angefertigt und durch dieses vielleicht ein älteres echtes verdrängt worden (Huber I. 485—91).

Als der mächtige böhm. König Otakar II. Oesterreich gewann, konnte kein Adeliger es wagen, sich seinen Geboten zu widersetzen oder eigenmächtig eine Fehde zu beginnen. Die Aufrechthaltung der Ruhe im Innern hat denn auch Otakar als eine seiner Hauptaufgaben angesehen. Schon kurz nach seiner Gewinnung Oesterreichs hat er einen Landfrieden verkündet, der vielfach an den 1237 verfaßten Entwurf eines österreichischen Landrechts sich anlehnend, die Herstellung geordneter Rechtszustände und die Aufrechthaltung der innern Ordnung und des Friedens zum Zwecke hatte. Das Verbot der Privatrache, der Befehl, wegen erlittenen Schadens sich an den Richter zu wenden, wird an die Spitze gestellt. Die Befugnisse der vom Herzoge ernannten Landrichter werden auch dem Adel gegenüber erweitert. Niemand sollte eine Feste bauen, der nicht wenigstens um dieselbe dreißig Pfund Einkünfte hätte, widrigenfalls dieselbe gebrochen werden sollte. Auch sollte dieser einen solchen Bau nur mit seinen eigenen oder seiner Leute Mittel nicht aber mit dem Gute der Landleute aufführen dürfen. Alle

Digitized by Google

Burgen, die während des Krieges gebaut und alle Festen, die aus Kirchen gemacht wären, sollten unbedingt zerstört werden. Gerade die eigenmächtige Errichtung fester Burgen, die nur zu leicht als Stützpunkte für räuberische Unternehmungen verwendet werden konnten und den Adeligen den Widerstand gegen den Landesherrn ermöglichten, hat Otakar besonders strenge überwacht.

Ueberhaupt ist der Adel von Otakar fest am Zaume gehalten und mißtrauisch behandelt worden. Nicht im Adel, sondern in der Geistlichkeit und dem Bürgerthume suchte er seine Stützen.

Den Klerus begünstigte er in jeder Weise, besonders durch Restituirung der Güter, die den Kirchen in der herrenlosen Zeit entrissen worden waren, durch Gewährung von Schutz gegen die Uebergriffe und Gewaltthaten der Adeligen, auch durch Befreiung ihrer Besitzungen und Hörigen von der Gewalt der weltlichen Beamten.

Die Privilegien, welche die österreichischen Städte unter den letzten Babenbergern erhalten hatten, hat er sorgfältig beobachtet und mit neuen vermehrt (die einschläg. Privil. in Winter's Beitr. zur Rechtsgesch. österr. Städte). Die Reichsunmittelbarkeit, welche den Bürgern von Wien vom Kaiser 1237 verliehen und 1247 neuerdings bestätigt worden war, hat er freilich nicht anerkannt. Aber die sonstigen Rechte, die der Stadt in den kaiserlichen Privilegien verliehen worden waren, die Mitwirkung der Bürger bei der Ernennung des Stadtrichters u. s. w. hat er gewiß geachtet. Denn keine Stadt hat sich in schweren Zeiten durch so große Anhänglichkeit an den Böhmenkönig ausgezeichnet wie Wien. Wiener Neustadt hat schon bei der Unterwerfung unter die Herrschaft Otakars Ende 1251 eine Bestätigung der vom Kaiser den Wienern verliehenen Rechte erhalten, welche ihm die Neustädter in Abschriften als angeblich ihnen ertheilte Privilegien vorgelegt hatten. In Oesterreich ist am Zusammenflusse der March und Donau 1268 Marcheck, in der Steiermark 1263 zur Zeit der Statthalterschaft Brunos von Olmütz die Stadt Bruck an der Mur neu gegründet worden.

Auch Kaiser Rudolph suchte im Kampfe mit Otakar (1277) die Städte für sich zu gewinnen. Um sich die Wiener geneigt zu machen, welche, wie überhaupt die Bürger der österreichischen Städte, mit Liebe an Otakar gehangen hatten, bestätigte Rudolph denselben nicht bloß das Stadtrecht Leopold VI., sondern auch den Freiheitsbrief des Kaisers Friedrich II. und fügte neue Vorrechte hinzu, indem er namentlich dem Stadtrathe eine ausgedehnte Wirksamkeit sicherte, so daß er „der eigentliche Begründer des städtischen Rechtslebens in Wien und vielen österreichischen Städten wurde" (Tomaschek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien I. 42—62. An der Echtheit dieser Urkunden kann man nach dessen S. XXIV ff. und nach Rieger, Beiträge zur Kritik der beiden wiener Stadtrechtsprivilegien Kaiser Rudolphs von 1278 (Progr. des Franz Josefs-Gymn. in Wien 1879) nicht mehr zweifeln (Huber I. 566—9, 609).

Kaiser Rudolph suchte sich die Einwohner von Oesterreich und Steiermark, besonders den vor allem maßgebenden Adel geneigt zu machen. Schon am 3. Dec. 1276, also wenige Tage nach den Abschlusse des ersten Friedens mit Otakar,

Digitized by Google

verkündete er einen fünfjährigen Landfrieden, der in erster Linie wohl den Zweck hatte, in den nun eroberten Gebieten Ruhe und Ordnung herzustellen, aber doch auch den Adel durch manche Gunstbezeugungen zu gewinnen. Der steirische Adel insbesondere, welcher beim Sturze der böhm. Herrschaft kräftig mitgewirkt, erhielt eine eigene Bestätigung der ihm 1186 bei der Vereinigung des Landes mit Oesterreich wie der ihm 1237 durch Kaiser Friedrich II. verliehenen Freiheiten mit manchen wichtigen Erweiterungen.

Der zur Herrschaft über beide Länder neu gelangte Herzog Albrecht I. hatte nach Außen und Innen eine außerordentlich schwierige Lage. Schon Kaiser Friedrich II. in seinem Kampfe mit dem Herzoge Friedrich, dann Otakar von Böhmen und endlich Kaiser Rudolph hatte, um sich das Land geneigt zu machen, den Adeligen und Städten, besonders den Bürgern von Wien, ausgedehnte Rechte und Freiheiten verliehen. Während des Kampfes zwischen Rudolph und Otakar hatten auch einzelne Landherren landesfürstliche Güter und Rechte theils für ihre Unterstützung des einen oder anderen erhalten, theils auch gewaltsam an sich gerissen. Ein Conflict des Herzogs mit dem mächtigen und unbotmäßigen Adel und dem aufstrebenden Bürgerthum war fast unvermeidlich und um so gefährlicher, als mehrere Nachbarfürsten Albrecht wenig geneigt und ihre Beziehungen zu Oesterreich theilweise so unklar waren, daß Streitigkeiten sicher zu erwarten waren. Dem kräftigen Albrecht gelang es aber, nicht nur die äußeren Schwierigkeiten zu besiegen, die landesfürstliche Macht wieder zu befestigen, den störrigen, unter sich selbst, die Herren und der von diesen zurückgesetzte niedere Adel, die „Ritter und Knechte", gespaltenen, Adel und die aufständigen Wiener zu unterwerfen, deren Reichsunmittelbarkeit er nicht anerkannte und die er (1288) zwang, ihm und seinen Erben Treue zu schwören, auf alle von Rudolph erhaltenen Privilegien zu verzichten, endlich selbst den deutschen Thron zu besteigen, nachdem er den ihm zuvorgekommenen Gegner Adolf von Nassau zum Falle gebracht. Albrecht fiel aber (1308) durch den mörderischen Dolch seines Neffen Johann, der sich in seinen Ansprüchen unbefriedigt hielt, und der deutsche Thron kam auf viel länger als hundert Jahre aus den Händen der Habsburger in jene der Luxemburger und vorübergehend der Wittelsbacher, von denen die ersten nach dem Aussterben des einheimischen Fürstenhauses der Přemysliden auch die böhmische und, als die auf das ausgestorbene einheimische Fürstenhaus der Arpaden gefolgten Aujon gleichfalls erloschen waren, auch die ungarische Krone erwarben. (Huber II. 3—15, 39—100).

Die Ermordung Albrecht's war der schwerste Schlag, der Deutschland und das Haus Habsburg unter den bestehenden Verhältnissen treffen konnte. Die von diesem unternommene Wiederherstellung der Reichsgewalt und Unterordnung der Fürsten unter die Krone wurde nun unterbrochen und die Macht seines Hauses nicht genügend gesichert, um die dadurch wachgerufene Feindschaft der Fürsten niederzuhalten. Das Haus Habsburg erlag im Kampfe um die deutsche Krone, verlor auch die böhmische und seine Stammbesitzungen in der Schweiz und lähmte seine Kraft durch Theilungen und Uneinigkeiten. Mehrere seiner Fürsten ragen

Digitized by Google

zwar durch treffliche Eigenschaften hervor. So Albrecht II. (1336—58), welcher, obwohl lahm, unermüdlich das Recht handhabte, alle Freiheiten bestätigte, sie mit neuen vermehrte und veraltete Einrichtungen in vernünftiger Weise abänderte. Unter seinen Gesetzen verdient besonders hervorgehoben zu werden die Abschaffung der gerichtlichen Zweikämpfe in Kärnten 1338; der einer unehrenhaften Handlung Beschuldigte sollte sich in Verbindung mit einem Zeugen durch einen Eid reinigen können. Gleichzeitig verlieh er den Kärntnern und Krainern eine neue Landesordnung (Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg 3. B., insbes. Regesten Nr. 1170, 1171). Seine Regierungszeit trübten aber sehr große Heuschrecken-Wanderungen, Ueberschwemmungen, heftige Erdbeben, eine furchtbare Beulenpest (der schwarze Tod), Geißlerfahrten und große Judenverfolgungen. Sein Sohn Rudolph IV. wurde, obwohl ihn, noch nicht 26 Jahre alt, der Tod hinwegraffte (1365), rastlos thätig, voll von schöpferischen politischen Ideen, begeistert für Kunst und Wissenschaft, der Gründer der wiener Universität und des Stephansdomes, eine der hervorragendsten Persönlichkeiten Oesterreichs und Deutschlands.

Trotz so hemmender Schranken, daß die von ihm beherrschten Länder keinen einheitlichen Staat bildeten, sondern aus größeren oder kleineren Gebieten mit verschiedenen Gesetzen und Einrichtungen bestanden, daß in jedem Lande fast jedes Gericht und jede Stadt wieder ihr eigenes Recht hatten und daß er einmal bestehende Gesetze und Gewohnheiten nicht eigenmächtig abändern durfte, sondern der Zustimmung der Betheiligten, namentlich des Adels, bedurfte, herrschte unter Rudolph eine gesetzgeberische Thätigkeit, wie weder vor ihm noch nach ihm während des ganzen Mittelalters. Eine seiner ersten Maßregeln war die mit dem österreichischen Adel vereinbarte Abschaffung des Rechtes der Herzoge, jährlich einmal alles im Umlaufe befindliche Geld außer Cours zu setzen und mit Verlust für den Besitzer gegen neu geprägtes einzulösen. Rudolph entsagte im März 1359 gegen ein sogenanntes Ungelt, d. h. eine Verzehrungssteuer von zehn Procent von allen in öffentlichen Gasthäusern ausgeschenkten Getränken bis auf Weiteres diesem Rechte, das besonders für die Handelswelt sehr drückend war.

Um die Städte zu heben, welche besonders in Folge der furchtbaren Pest von 1349 ganz entvölkert worden waren, und um den Aufbau der verfallenen Häuser zu bewirken, gewährte er im Jahre 1360 für alle Neubauten dreijährige Steuerfreiheit, erklärte aber zugleich, daß er alle nach einem Jahre noch im Zustande des Verfalls befindlichen Häuser und leeren Plätze für sich einziehen würde. Zugleich gab er ein Gesetz, daß alle auf städtischen Häusern bestehenden Abgaben und Leistungen an Kirchen wie an weltliche Corporationen, an Geistliche wie an Laien durch Zahlung des Achtfachen der jährlichen Abgabe sollten abgelöst werden können, was ungefähr dem damaligen Preise der Renten von Häusern entsprach. Ein Jahr später erließ Rudolph einschneidende Verordnungen gegen die Anhäufung von städtischen Besitzungen in der „todten Hand“ und gegen die Steuerfreiheit der Geistlichen und Kirchengüter, wodurch immer mehr Häuser den städtischen Lasten sich entzogen und die Abgaben der übrigen Bürger immer mehr vergrößert

Digitized by Google

wurden. Eine Verordnung seines Vaters von 1340 erneuernd und erweiternd, verfügte er, daß Vermächtnisse an Kirchen und Klöster, Geistliche und Laien nur in Gegenwart von zwei Stadträthen oder zwei Beamten oder zwei anderen unbescholtenen Personen sollten stattfinden dürfen, welche eidlich erklärten, daß dabei Alles redlich hergegangen sei, und daß jedes Gut, auch wenn es auf ganz rechtmäßige Weise an eine Kirche oder geistliche Person käme, von dieser binnen Jahresfrist an Jemanden verkauft werden sollte, welcher den städtischen Steuern und Lasten unterworfen wäre. Zugleich hob Rudolph alle einzelnen geistlichen und weltlichen Personen oder Corporationen gewährten Steuerbefreiungen auf, so daß fortan auch Kirchen, Geistliche und Adelige von ihren städtischen Besitzungen Abgaben zahlen sollten. Um die Einwanderung von Auswärtigen nach Wien zu befördern, schaffte Rudolph hier die geschlossenen Zünfte ab und verordnete, daß Kaufleute, Arbeiter und Handwerker aus allen Gegenden das Recht haben sollten, sich daselbst frei niederzulassen und ein beliebiges Gewerbe auszuüben. Jedem Einwanderer wurde dreijährige Steuerfreiheit zugesichert, die Rechte der Zünfte wurden aber 1368 wieder hergestellt. Um die öffentliche Sicherheit zu erhöhen, schaffte Rudolph die in den Händen von Privaten befindlichen Gerichte ab und hob alle Asyle auf bis auf drei. Die meisten dieser ursprünglich für Wien erlassenen Gesetze (nun gesammelt von Tomaschek in den Geschichtsquellen der Stadt Wien 1. Abth. I. 140—161) wurden dann auch auf andere Städte ausgedehnt.

Rudolph erwarb auch Tirol (1363) und schloß Erbverträge mit den Anjous und Luxemburgern, durch welche die Vereinigung der österr., ungar. und böhm. Länder angebahnt werden sollte. Er versuchte wohl auch, einen in sich geschlossenen, von Kaiser und Reich unabhängigen Staat zu gründen, zu welchem Zwecke er im Winter von 1358 auf 1359 die sogenannten, angeblich von verschiedenen Königen und Kaisern verliehenen, österreichischen Hausprivilegien anfertigen ließ, welche den Regenten Oesterreichs beinahe unabhängig stellten, als „ersten", „obersten" und „treuesten" Fürsten bezeichnen und als „Pfalz-Erzherzoge" den ersten Platz nach den, durch die goldene Bulle (1356) ausschließlich zur Wahl des Kaisers und Leitung des Reiches berechtigten, Kurfürsten einräumte. Dieser Versuch scheiterte aber an dem Widerstande Kaiser Karl IV., Rudolph's Schwiegervater (Huber I. 251, II. 101, 186, 268 ff.; Huber, über die Entstehungszeit der österr. Freiheitsbriefe, Wien 1860 (aus d. Sitz.-Ber. d. kais. Akad. 34. B.); Berchtold, die Landeshoheit in Oesterreich nach den echten und unechten Freiheitsbriefen, München 1862; Schulte, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, 5. A. Stuttgart 1881, S. 154). Der Tod des tapferen Herzogs Leopold in der Schlacht gegen die Schweizer bei Sempach (1386) vereinigte zwar auf kurze Zeit die Länder Oesterreichs, aber bald traten wieder neuerliche Theilungen und größere Spaltungen im Hause Habsburg ein, die auf ihre Zustände bedeutend einwirkten.

Zu Ende des 14. Jahrhundertes litten Mähren und Oesterreich durch das wüste Treiben von Raubrittern aus beiden Ländern und Böhmen, sowie

Digitized by Google

ihren Helfern. Die österr. Herzoge suchten sich durch die Einführung einer Art Standrechtes, der „Frage" oder des sogenannten Gereuns (von rune, runnen, geheime Berathung oder geheime Rede) zu helfen, welches in Oesterreich schon zur Zeit der Abfassung des Landrechtes (herausg. von Hasenöhrl Art. 15 S. 241) unter den Babenbergern bekannt war. Sogenannte Greinmeister, zogen an der Spitze eines, durch Beiträge des Adels, Clerus, der Bürger und Juden besoldeten, Truppencorps von Ort zu Ort und ließen die ihnen unter Eid als Räuber oder Diebe bezeichneten Personen ohne Unterschied aufhängen oder ertränken, auch Raubburgen mit Hilfe des neuen Geschützes zerstören. Die österr. Herzoge und König Sigismund von Ungarn belagerten (1404) selbst den sichern Zufluchtsort Znaim, konnten sich aber desselben nicht bemeistern und mußten die Belagerung aufgeben, als die Ruhr in den Heeren ausbrach, welcher auch Herzog Albrecht IV., erst 27 Jahre alt, mit Hinterlassung eines 7-jährigen Sohnes, Albrecht V., erlag (Huber II. 395—400, 417).

Am Beginne des 15. Jahrhundertes trat in der Geschichte der österr. Länder eine wichtige Wendung ein, indem die Stände zu einem maßgebenden politischen Factor wurden. In der letzten Zeit der Babenberger war der Herzog nur in ganz vereinzelten Fällen, namentlich bei der Abänderung der bestehenden Rechtszustände, an die Zustimmung der Landherren gebunden, obwohl Edle und Dienstmannen sehr häufig zu den Regierungshandlungen beigezogen worden sind. Dasselbe war unter den ersten Habsburgern der Fall, wo auch oft der Rath, aber nur sehr selten die Zustimmung der Landherren erwähnt wird. Letzteres war namentlich der Fall, als Rudolph IV. 1359 in Oesterreich statt der jährlichen Münzerneuerung eine Tranksteuer einführte und 1338 Albrecht II. den Kärntnern auf Bitten des dortigen Adels ein neues Landrecht verlieh und die Zweikämpfe abschaffte.

In finanzieller Beziehung war der Herzog dadurch ziemlich günstig gestellt, daß er theils als Alode theils als Lehen sehr ausgedehnte Grundherrschaften in seinem Besitze hatte und als Reichsfürst im Besitze der Regalien war. Als solcher konnte er die bestimmten Zölle und Mauthen erheben, die Bergwerke ausbeuten, Münzen schlagen und die Gerichtsbußen einnehmen. Als Grundbesitzer bezog er von den Hörigen, die auf seinen Ländereien saßen, bestimmte Abgaben an Naturalien oder Geld. Da die Städte auf landesfürstlichem Grunde erbaut waren, so mußten ihm die Bürger gewisse Zinsen, hier und da auch außerordentliche Steuern entrichten. Ebenso nahm der Herzog als oberster Schutzherr der Klöster und als Patron sehr vieler Kirchen das Recht in Anspruch, im Falle der Noth von ihnen außerordentliche Steuern zu erheben, die entweder nach den Höfen, Feldern oder Weinbergen bemessen oder auch in runden Summen gefordert wurden. Die Einhebung einer allgemeinen Landessteuer wird nur außerordentlich selten erwähnt und leider nicht bemerkt, ob der Herzog, wozu er streng genommen nicht das Recht gehabt hätte, dies aus eigener Machtvollkommenheit gethan oder ob er etwa die Zustimmung des Adels eingeholt hat. Der Herzog war auch berechtigt, von

Digitized by Google

seinen Vasallen und Dienstmannen innerhalb gewisser Grenzen und auf eine bestimmte Zeit Kriegsdienste zu verlangen. Bis gegen das Ende des vierzehnten Jahrhundertes scheinen sich die Habsburger um die verschiedenen Stände wenig gekümmert und nur ihre adeligen oder geistlichen Räthe und Beamten einigen Einfluß auf die Regierungsangelegenheiten geübt zu haben.

Erst gegen das Ende des vierzehnten Jahrhundertes ward eine Aenderung dieser Verhältnisse herbeigeführt. Die Kriege gegen Baiern, Venedig, den Herrn von Carrara und die Schweizer, welche um so kostspieliger waren, als die Herzoge in denselben häufig auch ihren Vasallen eine Entschädigung zahlen oder Söldner anwerben mußten, erschöpften nach und nach die finanziellen Kräfte der Landesfürsten. Auch bestanden in Folge der Ländertheilungen mehrere Hofhaltungen neben einander, die natürlich mehr Geld kosteten als eine einzige. Eine Zeit lang half man sich durch Verschlechterung der Münzen, durch Anleihen bei Juden und Wechslern (Kawertschen), durch Verkauf, besonders aber durch Verpfändung von Hoheitsrechten oder einzelnen Städten oder Herrschaften, deren Einkünfte der Gläubiger bezog entweder so lange, bis ihm durch dieselben Zinsen und Capital abgezahlt waren, oder so lange bis ihm das Capital zurückgegeben wurde, in welchem Falle man die Einkünfte nur als Zinsen betrachtete. Aber alle diese Mittel hatten eine Grenze. Früher oder später mußten die Herzoge doch andere um Unterstützung angehen, natürlich solche, die über größere Hilfsquellen verfügten, also die höhere Geistlichkeit, den Adel und die landesfürstlichen Städte. Früher mochten die Herzoge wohl in einzelnen Fällen die Zustimmung der Landherren eingeholt oder auch eigenmächtig eine Steuer erhoben haben. Aber am Beginne des 15. Jahrhundertes, wo böhmische und österreichische Räuber das Land ausplünderten, wo also bei dem Streben, diesem Unwesen ein Ende zu machen, alle Stände gleich interessirt waren, haben die Herzoge Wilhelm und Albrecht mit „Prälaten, Landherren, Rittern, Knechten und Städten" gemeinschaftlich unterhandelt und sich mit diesen über die Einführung eines Landfriedens und die Aufbringung der Geldmittel geeinigt, welche nothwendig waren, um ein Jahr lang die zur Unterdrückung der Räuber nothwendige Mannschaft zu erhalten. Der Adel wollte den Sold für die ersten zwei Monate, die Geistlichen und Bürger mit den Bauern und Juden für weitere zehn Monate aufbringen.

Es ist beachtenswerth, daß um diese Zeit auch die Eintheilung der Stände in drei Curien, die der Prälaten, d. h. der Aebte und Pröpste und der im Lande begüterten Bischöfe, die des Adels, bestehend aus den Landherren oder Herren und den Rittern und Knechten, und die der Städte und Märkte bereits als feststehend erscheint.

Zu den Herren gehörten außer den alten nobiles auch die Ministerialen oder Dienstmannen, die sich in der 2. Hälfte des 13. und im Laufe des 14. Jahrh. immer strenger von den ursprünglich unfreien oder waffenpflichtigen Rittern (milites) schieden und vollständig mit den Edeln verschmolzen. Knechte waren

Digitized by Google

Ritter, bärtige, die noch nicht wirklich den Ritterschlag erhalten hatten. Wie anderwärts zeigt sich auch hier und zwar schon dermal der Streit zwischen den Herren und Rittern, welch' letztere verlangten, bei der Besetzung des Hofgerichtes neben den Herren berücksichtigt zu werden, die dieser Forderung entgegentraten, während sie Herzog Leopold IV. als billig anerkannte, was der Hauptgrund der gegen seine vormundschaftliche Regierung entstandenen allgemeinen Bewegung gewesen zu sein scheint. Am meisten wurde die Macht der Stände durch die Streitigkeiten unter den Habsburgern gefördert, welche den Adel und die Stände als Garanten ihrer Hausbestimmungen beriefen, in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrh. die Theilung der Länderverwaltung als eine Familienangelegenheit auffaßten, die außer ihnen niemanden etwas angehe, im 15. Jahrh. aber selbst die Stände zu Schiedsrichtern in den Zwistigkeiten machten, die wegen der Verwaltung der Länder zwischen ihnen ausbrachen. Die Zeit vom Ausgange des 14. Jahrhundertes bis zur selbstständigen Regierung Albrechts V. (1411) gehört zu den unerquicklichsten Perioden der österreichischen Geschichte. Der Eigennutz der österreichischen Herzoge, besonders der Söhne Leopolds III., führte zu langwierigen Streitigkeiten unter den Mitgliedern des regierenden Hauses, zur Einmischung fremder Fürsten, zu Kämpfen zwischen den verschiedenen Ständen, zu Raub und Mord, Brand und greulicher Verwüstung des Landes. Sieht man aber tiefer, so hat gerade diese Periode die wichtigsten Folgen für die politische Entwicklung der österreichischen Länder gehabt. In dieser Zeit sind die Stände Oesterreichs zu solcher Bedeutung gelangt, daß sie dem Landesfürsten als gleichgewichtiger Factor an die Seite traten und über zwei Jahrhunderte dem politischen Leben Oesterreichs ein ständisches Gepräge aufzudrücken vermochten. Die Rechte aber, welche die österreichischen Stände erworben hatten, konnten denen der übrigen damit vereinigten Länder naturgemäß nicht lange vorenthalten werden. Schon im Frühjahr 1412, wo Steiermark durch Sigismund von Ungarn mit einem Angriffe bedroht war, sah sich Herzog Ernst genöthigt, „Prälaten, Herren, Ritter, Knechte, Städte und Märkte" der Steiermark zu einer Versammlung nach Graz zu berufen, um Maßregeln zum Schutze des Landes zu treffen (Huber II. 400—422).

Auch in Tirol suchte sich der Adel eine Stellung zu verschaffen, wie sie die österr. Stände 1406 errungen hatten. Den Grafen von Tirol war es gelungen, das politisch und national getheilte Land durch Vereinigung der vielen Grafschaften und Brechung der Macht der Bischöfe von Trient und Brixen zu einem einheitlichen Staatswesen zu verbinden. Die letzte Erbin Margarethe Maultasch vermachte 1359 für den Fall des Aussterbens ihres Hauses Tirol den Herzogen von Oesterreich, übergab am 26. Jänner 1363 dem Herzoge Rudolph IV. und seinen Brüdern „als ihren nächsten Verwandten und Erben" das Land, das ohne Anstand huldigte und übertrug ihnen, noch vor ihrem Tode (1369), am 2. Sept. 1363 alle Gewalt und Kaiser Karl IV. bestätigte am 8. Februar 1364 die Schenkung Tirols an die Herzoge von Oesterreich als Margaretha's nächste Verwandte und gesetzliche Erben, welche auch die bairischen Ansprüche 1369 mit Geld abkauften.

Digitized by Google

Hatten schon bis dahin Adel und Städte an Macht gewonnen, so nahm diese um so viel mehr zu, als die Ländertheilungen (1379 ff.) neue Zwistigkeiten, insbesondere auch in Tirol und den Vorlanden, die 1386—1439 unter Leopold IV. und Friedrich IV. standen, hervorriefen, welche die von Innen und Außen bedrängten Herzoge zu Zugeständnissen an ihre Stände zwangen. Um die Unterstützung des Adels gegen die Appenzeller und eingefallene lombardische Söldner zu gewinnen, mußte Leopold am 24. Febr. 1406 in seinem und seines Bruders Friedrich Namen den Tirolern einen großen Freiheitsbrief ausstellen, der nicht bloß die dem Adel nach dem Herkommen zustehenden Vorrechte gesetzlich sicher stellte, sondern sie auch mit neuen vermehrte. Die Herzoge versprachen, alle Einwohner des Landes, Geistliche und Laien, Edle und Unedle, bei ihren Rechten und Freiheiten zu lassen, die wichtigsten Aemter, die des Hauptmanns an der Etsch und des Burggrafen von Tirol, nur mit Landesleuten an der Etsch zu besetzen, keinen Vasallen zu nöthigen, zum Empfang der Lehen außer Landes zu gehen, niemanden den ordentlichen Gerichten zu entziehen oder zu einer Ehe zu zwingen oder ohne gerichtliche Verurtheilung zu bestrafen. Die Steuer, welche die Adeligen wegen der gegenwärtigen Kriege von ihren Zinsleuten und Eigenleuten den Herzogen bewilligt haben, sollte ohne deren Zustimmung in Zukunft nicht erhoben werden. Der Adel sollte auch nur innerhalb des Landes Kriegsdienste zu leisten verpflichtet sein und zwar den ersten Monat gegen Lieferung der Verpflegung von Seite des Landesfürsten, später nur gegen Sold.

Alsbald entstanden gegen den Landesfürsten gerichtete Vereinigungen, wie 1406 der Elephanten- und 1407 der noch viel ausgedehntere Falken-Bund. Und auch im Zwiste zwischen den Brüdern Friedrich und Ernst, welcher zur Zeit der Verfolgung des ersten durch den Kaiser und das constanzer Concil zur Regierung des Landes berufen worden war, schlossen die angesehensten tirolischen Adeligen 1416 im Namen der ganzen Landschaft, auch der Gerichte und Thäler, einen Bund, als dessen Zweck sie die Vertheidigung des Landes gegen jeden feindlichen Angriff, die Wahrung der ihnen verliehenen Rechte und Freiheiten und die Unterstützung desjenigen der beiden Herzoge bezeichneten, der sich der Entscheidung der Stände unterordnen würde. In den zwischen den Brüdern wegen der Theilung der österr. Länder und in den Kämpfen Friedrichs mit dem unbotmäßigen Adel suchte und fand dieser an den Bauern wie an den Bürgern ein Gegengewicht und so haben diese Kämpfe die wichtige Folge gehabt, daß auch Vertreter der „Gerichte und Thäler" zu den in dieser Zeit häufig gehaltenen Landtagen berufen wurden und sich das Recht des Bauernstandes, an denselben theilzunehmen, gewohnheitsmäßig ausbildete. Wie das Tirol von fast allen anderen Ländern Europas unterschied, so ist es eine weitere Eigenthümlichkeit, daß unter Friedrich die Prälaten gar nicht auf den Landtagen vertreten waren. Nur der Bischof Berthold von Brixen, ein treuer Anhänger Friedrichs, spielte auf denselben eine hervorragende Rolle (Huber I. 500—514, II. 152—184, 268—288, 485—521; Egger, Gesch. Tirols; Jäger, Gesch. d. landständ. Verfassung Tirols).

Digitized by Google

II. Unter-Abtheilung. **Die Quellen der österreichischen Rechtsgeschichte in den Ländergruppen.**

Wie sich die staatliche Bildung der Ländergruppen der österr. Monarchie verschieden vollzog, so sind auch die Quellen ihrer Rechtsgeschichte verschieden, und daher die getrennte Betrachtung derselben nöthig.

I. Abschnitt. **Die Quellen der Rechtsgeschichte der österreichischen Ländergruppe.**

Die Bildung von Landes- oder Territorialrechten, im Gegensatze zu den wenigen Reichsgesetzen, wie sie im deutschen Reiche vor sich ging, ist auch in den österr. Ländern wahrnehmbar. Der Gang der Rechtsbildung, die erst am Ende des Mittelalters nach allen Richtungen hin zum Abschluße gelangte Landeshoheit, die unabhängige Stellung der Großen ließen der Gesetzgebung nur geringen Spielraum. Bis gegen das Ende des 14. Jahrhundertes ist nur in wenigen Territorien eine solche geübt worden. Es sind: I. Privilegien beim Regierungsantritte, über die Steuern, die Rechte der Stände (einige im Archiv f. d. Kunde österr. Geschichtsquellen X. 91 ff.), Landfrieden, Juden-Privilegien (Kaiser Friedrich II. f. d. wiener von 1238, Herzog Friedrich II. von 1244, bestät. von Kaiser Rudolph 1277, ꝛc.; S. Nachweise in Gengler's Grundriß S. 538 ff.), Satzungen über Regalien (Bergbau, Münz- und Marktwesen) u. dgl.; II. die Landrechte, welche durchgehends bestehendes Gewohnheitsrecht aufzeichnen, bald von den Herren mit Zustimmung der Stände gegeben, bald nur Aufzeichnungen von Urtheilen, Statuten u. dgl., unter welchen sich namentlich auszeichnen: das oben erwähnte österr. Landrecht aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh., das über Gerichtsbarkeit, Verbrechen und ihre Strafen, Uebertragung und Vererbung von Eigen, Leibzucht, Lehen, eheliches Güterrecht, Civilklagen, Münzwesen, Landfrieden, Vogtei, Dienstmannenrecht, Zölle u. s. w. handelt, dann die Landesordnung für Salzburg vom Erzbischofe Friedrich III. von 1328 (Rößler, über die Bedeut. und Behandl. der Gesch. des Rechts in Oesterreich 1847, urk. Beitr. S. I—VI); III. gegen die Mitte des 15. Jahrh. erließen manche Landesherren mit Zustimmung der Landstände Landesordnungen, welche die Verfassung, Sicherheitspflege u. dgl. behandeln, so die thüringische von 1446, bair. von 1474, 1491, sächs. von 1482, württemberg. von 1495 (Nachweise in Kraut's Grundriß 5. Ausg. S. 17 ff.); und es begann im 15. Jahrh. auch auf dem Gebiete des Gerichtswesens die landesherrliche Gesetzgebung, wie die hessische 1445, bairische 1474, sächsische 1488 Gerichtsordnung zeigen (Schulte, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte 5. Aufl. S. 155—7).

Das Bedürfniß nach Codificirung des bestehenden Rechtes, welche vornehmlich die Fixirung des in jedem Lande geltenden Rechtes durch die Schrift bezweckte, trat unter den deutsch-österr. Ländern zuerst in Böhmen und Mähren an den Tag. Schon König Wenzel II. und Karl IV. versuchten zwar zu Ende des 13. und bezw. im 14. Jahrh. das böhm. Landrecht zu codificiren, es mißlang aber bei dem Widerstande der Stände, und es kam erst 1500 eine

Digitized by Google

böhm. Landesordnung zu Stande, etwas später als der Landeshauptmann Ctibor v. Cimburg das sogenannte tobitschauer Buch verfaßte, welches die Grundlage der ersten und in Druck gelegten mähr. Landesordnung von 1535 bildete. Unter den österr. Ländern im engeren Sinne erhielt zuerst Tirol eine auf dem Landtage von 1525 ausgearbeitete und von Ferdinand I. 1526 genehmigte Landesordnung, welche das öffentliche Recht, den Civilproceß, einzelne Theile des Civilrechtes, Verwaltungsvorschriften und das Strafrecht behandelte, über Verlangen der Stände aber revidirt wurde, aus welcher Revision die am 26. April 1532 genehmigte Landesordnung hervorging. Diese, während des großen Bauernkriegs in Deutschland zu Stande gekommene, sogenannte Bauernlandesordnung von Tirol machte ziemlich weitgehende Concessionen, die in jener von 1532 wieder eingeschränkt wurden. Viel länger als in Tirol dauerten die, auch schon im 16. Jahrhunderte begonnenen, Codificationsarbeiten in Nieder- und Oberösterreich und lieferten fast nur ein Material für diejenigen des 18. Jahrhundertes; nur einzelne Theile der für Niederösterreich ausgearbeiteten Landesordnung erhielten Gesetzeskraft, wie die Gerhabschaftsordnung vom 18. Febr. 1669; der tractatus de juribus incorporabilibus vom 13. März 1679. In den inneröster. Ländern fanden gleichfalls im 16. Jahrhunderte Codificationsarbeiten statt; dieselben bewegten sich jedoch auf dem Gebiete des Strafrechtes und des Civilproceßes, nicht aber auf dem des Civilrechtes. Einzelne civilrechtliche Bestimmungen, die sich zumeist auf das Erbrecht und die Vormundschaft beziehen, finden sich vor in den Sammlungen der Landhandvesten, welche für Steiermark in den Jahren 1583 und 1635, für Kärnten 1610 und für Krain 1687 im Auftrage der Stände veranstaltet wurden. Auch sind zu erwähnen die für Görz und Gradisca in langer Zeit und unter berathender Theilnahme der Stände verfaßten und 1605 unter Erzherzog Ferdinand in latein. Sprache publicirten Constitutionen, dann die, in Folge eines Conflictes zwischen dem Stadthauptmanne und den städtischen Organen, aus einer Revision der älteren Statuten entstandenen, von Ferdinand I. im J. 1550 genehmigten Statuten der Stadt Triest (Codificationsarbeiten für einzelne Länder in Harrasowsky's Geschichte der Codification des österr. Civilrechtes, Wien 1868, S. 1—16; S. Bischoff, über ein mittelalt. steierm. Landrecht, Graz 1868; dess. steierm. Landrecht des Mittelalters, Graz 1875; Luschin, die steir. Landhandfesten, Graz 1872; Hofrichter, Quellen des steir. Staats- und Privatrechts und ältere, Steiermark betr. Gesetze, Graz 1845; Muchar († 1849), Geschichte des Herzogthums Steiermark, 8 Bände, Grätz 1845—67 (Wurzbach 19. B. 206—11); Rapp, das vaterl. Statutenwesen, in Beitr. z. Gesch. Tirols und Vorarlbergs III. und V. 1827 und 1829; Kink, Codex Wangianus mit Einleitung in fontes rer. austr. Abth. II. B. V.; Tomaschek, die älteren Statuten der Stadt und des Bisthums Trient, im Arch. f. österr. Gesch. 26. B. (1862); Tomaschek, über die ältere Rechtsentwicklung der Stadt und des Bisthums Trient, in d. Sitz.-Ber. d. wiener Akad. 33. B.; Jäger, Gesch. d. landständ. Verfassung Tirols, Innsbruck 1881—5, 2 Bde.

Digitized by Google

in 3 Th. (bis Max I. Tod); Egger, Gesch. Tirols, Innsbruck 1872–80; Hirn, Erzh. Ferdinand II. von Tirol, 1. B. Innsbruck 1885; Ankershofen († 1860) und Hermann († 1865), Gesch. Kärntens, Klagenfurt 1842 bis 1860, 3 Bde; Aelschker, Geschichte Kärntens, Klagenfurt 1885; Dimitz, Geschichte Krains, Laibach 1874; Pritz, Geschichte des Landes ob der Enns, Linz 1847, 2 Bde.; Pichler, Landesgeschichte von Salzburg 1865; u. a.).

Zur Uebersicht lassen wir ein chronolog. Verzeichniß der österr. Landes-, Landesgerichts-, peinlichen u. a. Ordnungen, Landhandfesten u. dgl. folgen, welchem namentlich Stubenrauch's Bibliotheca juridica austriaca, Wien 1857; Schenk's Uebersicht der österr. Gesetzgebung über Civilproceßrecht bis zum Schluße des 16. Jahrh., Wien 1864, u. a. zu Grunde liegen (S. auch Krones, Geschichte Oesterreichs).

Kaiser Maximilian I. Malefiz-Ordnung für Tirol vom 30. Nov. 1499 (zuerst gedruckt in den Beitr. z. Gesch. v. Tirol 5. B. S. 131—161), mit welcher bis auf einige Punkte wörtlich übereinstimmt die von ihm am 20. Aug. 1514 für die Stadt Laibach erlassene Malefiz-Ordnung (veröff. in Klun's Diplomatarium Carniolicum 1855).

Ordnung und Artickhl der Landtgericht des Ertzhertzogthumb Oesterreych vnnder der Enns durch die Römisch-Kayserlich Mayestät ꝛc. (Maximilian) ꝛc. auffgericht. Gmunden 21. Aug. 1514. 1. Ausg. s. l., 2. Ausg. s. l. (wahrscheinlich Wien bei Singriener) 1536. Fol. 3. Ausg. Wien, bei Hans Singrijner 1540, 4. Ausg. Wien bei Math. und Joh. Singrijner 1549, 5. Ausg. Wien 1555 (Stub. 187, 230).

Harrasowsky S. 8 erwähnt einer nach Max. Tod (1519) von einigen Ständemitgliedern Oberösterreichs ausgearbeiteten prov. Landesordnung.

Die älteste, sehr selten gewordene Handveste für Steiermark lag Schenk (S. 43, 20) aus dem J. 1523 vor. „Des löblichen Fürstenthumbs Steyer Erbhuldigung, in dem fünffzehenhundert vnd zwainzigsten, auch nachuolgend des ainundzwaintzigsten Jahre bescheen sambt Handlung der Landtäg desselben mals gehalten, mit etlichen jhrer Freyhaitten, Landshanduest vnd beruff der ordnung in gemeinen Handtierungen". Gedruckt in Augsburg 1523, auf Veranlassung des Landeshauptmanns in Steyer Sigmund von Dietrichstein, 55 paginirte Blätter (4.) (folgt bei Schenk S. 43 der Inhalt, Stub. 90, Hofrichter 18).

Ferdinand I. Ordnung und Freyhaiten der Stadt Wien ddo. Augsburg 12. März 1526 (bei Stub. 23: durch e. Druckfehler 1596), Wien, wahrsch. bei Hanns Singriener 1526. Fol. — Gedr. zu Wien (bei Schenk S. 44, der sie würdigt, in Folge der ständ. Wirren Umsturz der Municipal-Selbstständigkeit, zu Augsburg), 1549, Fol., auch im Codex austr. (S. Tomaschek, wien. Freih.).

Policey Ordnung und Satzung Ihrer K. Maj. (Ferdinand I.) Stat Wienn auf die Handwerchsleut daselbst von newem aufgericht d. d. 19. December 1527, Wien gedr. bei Hanns Siegriener 1528. Fol.

Digitized by Google

Reformation und Bestättigung der Ferdinandei'schen Polizei-Ordnung (von Maximilian II.) Wien 1566, 4.

Ferdinand I. Landsordnung der fürstlichen Grafschaft Tyrol vom 10. Mai 1526, s. l. 1526, Fol. (Stub. 187, Harrasowsky 7, von höchster Bedeutung, ein alle Zweige umfassendes Gesetzbuch, wovon Rapp in den tir. Beitr. V. S. 33 ff. eine vollständige äußere und innere Darstellung gibt, aus welcher Schenk 55—63 den Inhalt bespricht, sowie auch der reformirten neuen Landesordnung Ferd. I. von 1532 (bei Rapp V. 63 ff.) und der new reformirten Landsordnung der fürstlichen Grafschaft Tirol, erlassen von Erzherzog Ferdinand II. zu Innsbruck den 14. Dec. 1573. Herausgegeben von Hanns Ernstinger wahrscheinlich zu Innsbruck im J. 1574. s. l. et a. 4. — Innsbruck, gedr. bei Dan. Paur 1603, 4. — Ebd. 1624, 4. (bei Rapp V. 98 ff.). S. Hirn, Gesch. Ferd. II. von Tirol, 1. T. Innsbr. 1885, S. 452—7).

Des löblichen Fürstenthums Steyr Bestättigung der newen Reformation des Lanndtrechtens daselbst. Wien bei Hanns Singryener 1533, Fol. (Stub. 36; Schenk 45, gibt S. 81—5 den Inhalt, S. 119—140 diese Reformation selbst mit Parallelen zu jenen vom 24. Dec. 1574 und 30. März 1622 und einigen Bemerkungen).

Ferdinand I. Patent vom 4. Mai 1534, wodurch die Appellation an die niederösterr. Statthalter, Kanzler und Regenten angeordnet wird (Schenk 45, 96).

Landtgerichtsordnung des f. Herzogthums Crain und der angereichten Herrschaften Windischen Mark, Möttling, Ysterreich und Karßt (von Ferdinand I. ddo. Wien 18. Febr. 1535), Wien, gedr. bei Singriener (wahrsch. 1535) Fol. — Laybach, gedr. bei J. G. Mayr 1707, Fol. (Stub. 187).

Ordnung des Landsrechtens des Ertzherzogthumb Oesterreich ob der Enns dd. Wien 10. Sept. 1535 (von Ferdinand I.) s. l. et a. Fol. (Stub. 230, Schenk 46, gibt S. 90—5 den Inhalt ders. und der Proceßordnung Ferd. II. vom 28. Jänner 1627 für Oberösterreich).

Gerichtsordnung des hochlöbl. Ertzherzogthumb Oesterreich vnder der Enns, dd. 12. April 1540, s. l. et a. (wahrsch. 1540 bei J. Singriener gedr.), Fol. (Stub. 116, Schenk 46—8 gibt den Inhalt).

Schenk S. 20 bezieht eine in Lipen bibl. jur. Leipzig 1757 I. S. 100 unter den gedr. Werken erwähnte „Oesterreichische Landesordnung Linz 1552" mit dem Bemerken, daß er sie nicht auffinden konnte und daß seines Wissens eine zu Wien gedr. Landgerichtsordnung aus dem J. 1552 existire.

Gerichtsproceß vnd Ordnung deß Landrechtens deß hochlöbl. Ertzherzogthumbs Oesterreich vnnder der Enns (von Ferdinand I. ddo. Wien 18. Febr. 1557), Wien, gedr. bei H. Singriener (wahrsch. 1557), Fol. — Wien, gedr. bei H. Singriener 1559, Fol. — Wien, 1560, Fol. — Wien, gedr. bei St. Creutzer 1579, Fol. — Ebenda 1584, Fol. — Wien, gedr. bei Leonhard Formica 1601, Fol. (Stub. 117, Schenk 52—4 und 95—110

Digitized by Google

gibt den Inhalt und eine Würdigung, hat auch in der „Gerichtszeitung" 1863 Nr. 47—50 eine kurze Skizze der Proceßordnungen von 1533, 1535 und 1557 mitgetheilt).

Landgerichtsordnung des Ertzherzogth. Oesterreich des Landtes ob der Enns (Ferd. I. vom 1. Oct. 1559) gedr. zu Wien durch M. Zimmermann, Fol. — Wien, bei Leonhard Nassinger 1559, 4. (Stub. 187).

Generalmandat Ferdinand I. vom 8. Nov. 1559 für Görtz wegen Abstellung der unnothdürftigen Committirung und neuen Proceß in der andern Instanz. Appellation von den Görtzer Gerichten an die N.-Oesterr. Lande (Schenk 63).

Instruction für das Hofmarschall'sche Gericht von 1561 (Schenk 63).

Harrasowsky S. 8—13 berichtet nach den Acten des Justizministeriums über die in Niederösterreich 1565, in Oberösterreich 1571 bis 1618 geführten und in beiden Ländern 1628 wieder aufgenommenen, aber nicht vollendeten ständ. Arbeiten wegen Verfassung einer Landtafel, später Landesordnung genannt, Landesgerichts- und Polizei-Ordnung. (S. auch Schenk 63).

Landschrannen-Ordnung des löbl. Herzogthumbs Crain und der angereichten Herrschaften Windischen Mark, Möttling, Ysterreich und Karßt vom J. 1571, Fol. Neue Aufl. Laybach bei J. Th. Mayr 1688, Fol., dto. dto. bei J. Georg Mayr 1707, Fol. (Stub. 188 (S. oben J. 1535), Schenk 63).

Executionsordnung einer ehrsamen Landschaft des Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. 1572, Fol. (Stub. 100).

Peinliche Gerichtsordnung des Fürstenthumbs Steyer vom J. 1574, Augsburg 1575, Fol., ebenda 1583, Fol. (Stub. 117, nach Schenk 64 verbesserte Landt und Peindlich Gerichtsordnung).

Ainer Ersamen Landschafft des löbl. Fürstenthumbs Steyer New verfaßte Reformation des Landts vnd Hofrechts daselbst, Im 1574 Jar auffgericht. s. l. 1583, Fol. — Augsburg, gedr. durch Mich. Manger 1575, Fol. (Stub. 261, Hofrichter 21, 23; nach Schenk 64 gedr. zu Augsburg 1575, bestätigt durch Erzherzog Karl auf 43 Blättern mit 81 Artikeln, wovon im Art. 21 in 38 Absätzen eine vollst. Pupillarordnung, auch abgedr. in einer Ausgabe der Landhandveste von Steyer. Augsburg 1583, von Schenk 85—9 besprochen und 119—140 in Parallele gezogen mit den Reform. von 1533 und 1622).

Generalmandat Max. II. vom 4. April 1573 für N. Oesterreich, Abstellung der beschwerlichen Aufzüg in lautern Schuldsachen betreff (Cod. austr. II. 117), mit dem Gen. Mand. Max. II. vom 3. Sept. 1574 auch für Oberösterreich erlassen (Schenk 64).

Landesordnung für Tirol 1574 (S. oben b. J. 1526).

Des Erzherzogthumbs Kärnten neu aufgerichte Landgerichts-Ordnung im J. 1577 (von Erzh. Karl II.) Grätz, gedr. bei Zach. Bartsch 1578, Fol. (Stub. 187, ebenda 188 als Landrechtsordnung, Schenk 64).

Ordnung guter Policey; wie solche von der fürstl. Durchl. Herrn Carln (P. T.) in Derselben löbl. Herzogthumb Steyer mit vorwissen und räth-

Digitized by Google

lichen Gutbedenken einer allgemeinen ersamen Landtschaft daselbst im 1577. Jahre vernewert, auffgericht und bestett worden. Grätz 1588 (Hofmeister 26—7).

Des Erzherzogthums Kärnten verbesserte und neu aufgerichte Policey-Ordnung im 1577. Jar. Grätz, gedr. bei Zacharias Bartsch 1578, Fol. (Stub. 242).

Auf der fürstl. Durchl. Ertzherzogen Karls zu Oesterreich ꝛc. Consens u. gnädigste Bewilligung, sein volgende Artikl der Policey angehängt worden. Grätz bei Zach. Bartsch 1578, Fol. (nach Stub. 242 für Kärnten).

Landhandvest des löbl. Hertzogthumbs Steyr, darinnen Keyserliche, Königliche, vnnd Lanndtsfürstliche Freyhaiten, Statuta, Lanndtsgebreuch vnd ander Satz- vnd Ordnungen nach lengs begriffen. s. l. et a. Fol. — 2. Ausgabe: Augsburg, gedr. bei M. Manger, 1583. Fol. — 3. Ausgabe: Grätz, bei Ernst Widmanstetter. 1635. Fol. — 4. Ausgabe unter dem Titel: Lanndhandvest deß Hertzogthumbs Steyer aus den alten gefertigten Originalien fleißig abgeschrieben, ordentlich collationirt und erstlich anno 1583, dann nachgehends anno 1635 und anjetzo mit denen inmittels anno 1641 und 1660 erhaltenen allergn. neuerlichen Concessionen und Vermehrungen, über vorherig allerseits gehörig beschehene Revidirung wieder in Druck gegeben. Grätz, b. d. Widmannstätterischen Erben. 1697. Fol. (Stub. 188, Hofrichter 18—20, nach ihm zuerst aufgelegt 1523, zuletzt 1697 von Dr. Paumann, nach Stub. 188 Landhandfeste Kaiser Karl VI. für das Herzogthum Steiermark vom J. 1731, neue Auflage, Grätz 1843, Fol., nach Schenk 20, 43—44 die älteste von 1523, gedr. in Augsburg 1523, Inhalt ang.).

Des löbl. Fürstenthumbs Steyer Landt- vnd peindlich Gerichtsordnung im 1584 J. verpessert, erleutert, verglichen vnd auffgericht. Vnd ist in drey vnderschiedliche Theil gesundert, deren Erster Thail handlet das Malefitz, vnd was demselben anhengig ist, darumb Rechtlich das Leben, oder ein offentliche peinliche Leibsstraff mag verwirckt werden. — Der andere Thail erklärt die Ordnung, wie man das Malefitz Recht besitzen, darinnen Procediren, vnd dem Rechten gemäß die Vrtel formiren soll. — Der dritte Thail helt in sich, etliche Artickel von vnzuchten, so in Gericht begangen werden, vnd etlichen andern fällen, so das lautter Malefiz nit betreffen. (Augsburg, bei Mich. Manger. 1583. Fol.) Gratz, 1638. Fol. (Stub. 188, Hofrichter 23—5).

Edict der nied.-österr. Regierung vom 13. August 1583 über das juramentum calumniae bei „Dinguissen", Appellationen (Suttinger obs. 92. Schenk 64).

Gemainer Stadt Laybach New Reformirte Gerichtsordnung Erzherzog Carl's vom 22. Nov. 1586, gedruckt noch in Grätz 1638 (Schenk 104).

Erzherzog Carl's von Oesterreich über der dreien Länder Steyr, Khärndten vnnd Krain Abgesandten Fürgenommen vnnd beschloßen vergleich vom 10. April 1590, wie gedachte Länder eins dem andern im gerichtlichen Proceß die Hand zu bieten und die Execution zu erweisen schuldig. Landhandveste von Kärnthen S. 264, für Krain vom selben Datum in der B. S. L. V. S. 211 (bei Schenk 65—6).

Digitized by Google

Patent Rudolph II. vom 3. Februar 1592 für Niederösterreich wegen Abstellung der Aufzüge und Umtriebe im gerichtlichen Verfahren (Schenk 65, 103, 1).

Landts-Handtvest des löbl. Herzogthums Crain s. l. 1598, Fol. Laybach bei J. Th. Mayr 1687, Fol. (Stub. 188, nach Schenk 20 gibt es auch eine Ausgabe von 1580).

Landshandvest oder Freyhaiten des Löbl. Erzherzogthums Oesterreich ob der Ennß, durch Reicharten Strein, Herrn zu Schwarzenau ꝛc. aus den rechten Originalis und theils anderen uralten Urkhunden zu Ehren und Nutz und auf Begehren der auch löbl. Ständen gedachtes Erzherzogthumbs Oesterreich ob der Enns und dero lieben Nachkommen zusamb getragen und verfaßt, Manuscript aus dem J. 1599 in der Bibl. des österr. Justizministeriums (Schenk 20. Dr. Lucca's Just.-Chronik I. 126—182 gibt eine vollst. summ. Uebersicht des Inhalts; in dems. Werke sind auch die Inhaltsanzeigen der übrigen Landhandvesten von Kärnten, Krain und Steiermark).

Landshandvest des löbl. Herzogthums Kärnthen s. l. 1600, Fol. — 1606, Fol. — 1610, 4 (Stub. 188).

Constitutiones illustrissimi comitatus Goritiae; editae et confirmatae a serenissimo principe Ferdinando, Archiduce Austriae etc. Utini ap. J. B. Natolinum, 1605, 4. — Utini typ. haer. C. Schiratti 1670, 4. (Stub. 68).

Lands-Handvest des löblichen Erzherzogthumbs Khärndten, darinnen Kayserliche, Königliche vnd Lands-fürstliche Freyheiten, Statuta, Landsgebräuch vnd ander Satz vnd Ordnungen nach längs begriffen. Auff sondern Befehl vnd Verordnung ainer Ersamen löblichen Landschafft obwolermeldtes Erzherzogthumbs Khärndten aus den Alten gefertigten Originalii fleißig abgeschrieben vnd ordenlich collationirt, Volgends von newem gedruckt ꝛc. anno 1610 (ohne Druckort) (Schenk 20).

Des löblichen Fürstenthumbs Steyer Gerichtsordnung. Wie vor der Landtshauptmannschafft vnd dem Schrannengericht, Procedirt werden solle. Reformiert Im Jahr 1618, Grätz, Ernst Widtmanstetter 1620, Fol., auch München 1622, Fol. (Stub. 117; nach Hofrichter 21—3, wo Inhalt, reform. 1622 die Land- und Hofrechtsordnung von 1574; nach Schenk 85—9 zuerst gedr. in München 1622, Inh. besprochen, 119 ff. in Parallele gezogen mit den Reform. von 1533 und 1574).

Röm. kais. Maj. Ferdinandi II. Landgerichtsordnung des Erzherzogthums Oesterreich des Landes ob der Enns vom 28. Jänner 1627. Gedruckt in Linz bei Ulrich Kürner 1652, Fol. (Stub. 187, S. 188 unter dem Titel Landrechtsordnung, besprochen bei Schenk 94—5).

Executionsordnung für N.-Oesterreich vom 6. Febr. 1638 (Schenk 64).

Kammergerichtsordnung vom 10. Juni 1641 für die vorderösterr. Regierung als Appellstelle erlassen (Schenk 104).

Digitized by Google

Ordnung vnd Freyhaiten der Stadt Wien (alte). Wien bei Math. Cosmerovius 1650, Fol. (Stub. 232).

Der Röm. Kais. auch zu Hungarn und Böheim König. Maj. Ferdinandi III. neue Executionsordnung in Oesterreich unter der Enns vom 27. July 1655, Wien gedr. bei Joh. Fr. Kürner 1655, Fol. (Stub. 100, Schenk 64).

Der Röm. Kais. auch zu Hungarn und Böheim König. Maj. Ferdinandi III. neue peinliche Landgerichtsordnung in Oesterreich unter der Enns vom 30. Dec. 1656, I. u. II. Theil, Wien gedr. bei Joh. Jac. Kürner 1657, Fol. Neue Auflagen: Wien gedr. bei Joh. Jac. Kürner 1663, Fol., Wien ebend. 1678, 4., Wien bei L. J. Kaliwoda 1737, Fol. (Stub. 187, S. 133 eb. als Hals- und Gerichtsordnung verzeichnet).

Gemeiner Stadt Laybach new reformirte Gerichtsordnung, Grätz bei Wittmannstetten 1666, 4. (Stub. 187).

Leopold I. Executionsordnung, Wien 1671, Fol. (Stub. 100).

Polizey-Ordnung Erzherzogs Leopold in denen inner-österr. Erbfürstenthumben und Landen. Grätz gedr. b. d. Widtmannstätter'schen Erben 1673, 4. (Stub. 242).

Leopoldi I. neue Landgerichtsordnung des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns ddo. 14. Aug. 1677, 3 Theile, Linz gedr. bei Casp. Freischmid 1677, Fol. (Stub. 187).

Kaiser Leopold I. Ordnung de juribus incorporalibus vom 13. März 1679, Wien 1689, Fol. — Tractatus de juribus incorporalibus, aus dem österr. Codex abgedruckt, Wien bei v. Mösle 1807, 8. — Tractatus de juribus incorporalibus vom 13. März 1679 mit den nachgefolgten Gesetzen und Verordnungen bis zum J. 1830, herausg. von Engelmayer, Wien, Druck und in Commission in der Mechitaristen-Congregations-Buchhandlung, 1831, 8. (recens. in d. Zeitschr. f. österr. Rechtsgel. 1832, III. 182—4) (Stub. 74, 95, 321).

Landhandveste für Krain, gedr. Laibach 1687 (S. bei 1598).

Neu aufgerichtete adelige Vormundschaftsordnung (steir.) vom 4. Nov. 1687 (Hofrichter 35).

Die Landhandveste des Herzogthums Steyer, „darinnen derselben k. k. und landesfürstl. von Zeit zu Zeit allergnädigst und gnädigst erhaltene Freiheiten, Statuta und Landsgebräuch und andere Satz- und Ordnungen nach längs begriffen", herausg. vom J. U. Dr. Paumann 1697 (Hofrichter 18—20 gibt den Inhalt. S. übrigens bei d. J. 1523).

Einer löbl. Landschaft in Steyer erneuerte und von der röm. kais. auch zu Hungarn ꝛc. königl. Maj. Leopold I. anno 1702 im April confirmirte, so dann in Druck gelegte Executionsordnung, Gratz 1703, Fol. (Stub. 100).

Der Stadt Wien Ordnung und Edict, die Mißbräuch und Unordnungen der Processen und Rechtssachen betreffend, Wien bei And. Heyinger 1703, Fol. (Stub. 231).

Digitized by Google

Erbhuldigung so dem ... Kaiser Josepho dem Ersten als Erzherzogen zu Oesterreich von den gesambten Nieder-Oesterr. Ständen ꝛc. auff den 22. Sept. 1705 abgelegt, und auf Einer löbl. N. Oesterr. Landschafft Herren Verordneten Fürkehrung zusammengetragen worden durch Ludwig von Gülich, Wien bei J. J. Kürner 1705, Fol. (Stub. 96).

Der röm. kais. ꝛc. Majestät Karl VI. neue Satz- und Ordnung vom Erbrecht außer Testament und anderer letzter Willen, auch was deme angehörig in dero Erbherzogthum Steier, Gratz 1729 (Hofrichter 33—4).

Landhandveste Kaiser Karl VI. für das Herzogthum Steiermark vom J. 1731. Neue Aufl. Grätz 1843, Fol. (Stub. 188).

Peez Dr. J. G. Allgemeine Proceß- und Gerichtsordnung Caroli VI., nach welcher man sich bei den Wienerischen Gerichten gleichförmig zu halten hat, projectirt. Wien 1731, Fol. (Stub. 237, Schenk 1).

Des von Ihro Röm. kais. u. könig. cathol. Maj. Leopoldi Ertz-Herzog zu Oesterreich ꝛc. neue Landgerichtsordnung. In Criminal-Vorfallenheiten neuerlichst gemachte Satzungen, wie auch unterschiedliche in diesem Land eingeführte Ordnungen, sammt einem ausführlichen Register über alle hierin vorkommenden Materien zu gelegentlicheren Gebrauch deren hierländ. Gerichtspersonen beigeruckt worden. Linz, gedr. und verl. bei J. M. Feichtinger, 1736, Fol. (Stub. 187).

Erbhuldigungs-Actus im Hertzogthum Crain. Laybach, gedr. bei A. Fr. Reichhardt 1739, Fol. (Stub. 96).

Mariä Theresiä resolvirte Ordnung wider die Falliten und Decoctoren in dero Erbherzogthum Steyer, Wien ddo. 16. Dec. 1747. Gedr. bei J. P. van Ghelen, Fol. (Stub. 230).

Pragmatica (k. k.), die neue Proceßordnung betreffend ddo. Wien d. 23. Jänner 1753, Fol. (Stub. 244, Schenk 107—8).

II. Abschnitt. **Die staatliche Bildung der böhmischen Ländergruppe.**

Auch diese Ländergruppe hat sich erst in einem langen Verlaufe der Zeiten zusammengefunden, aber auf die Dauer keinen vollen Bestand gehabt, sondern sich zum Theile abgelöst und nur einen Kern zurückgelassen. Zwar gab es wiederholt Ansätze zu einem großen Ganzen.

Schon Marbod, welcher die Markomannen aus ihren von den Römern bedrohten Sitzen am Main nach dem von Bergen umgrenzten und geschützteren Lande an der Moldau und oberen Elbe in das von den Bojern, seinen früheren Bewohnern, genannte Bojerheim oder Böhmen geführt hatte, dehnte seine Herrschaft über eine Reihe benachbarter Völkerschaften, die Semnonen, Langobarden, Rugier und gothische Stämme, also über Schlesien und Brandenburg bis an die untere Elbe und die Nähe der Ostsee aus.

Nach der Völkerwanderung besetzten die Slaven die Länder. Ihr Familienleben zeigt sich vollkommen ausgebildet, aber politisch standen sie noch ganz auf der Stufe der patriarchalen Entwicklung. Diese noch wenig entwickelte Verfassung

Digitized by Google

und der Mangel einer politischen Verbindung machten die Slaven zu einem kriegerischen Auftreten nach außen wenig geeignet. Jahrhunderte lang hören wir nichts von Kriegen oder Eroberungen derselben. Ueber die Besetzung Böhmens und Mährens durch nordslavische Stämme fehlen uns alle Nachrichten. Doch darf man wohl schließen, daß sie bald nach dem Abzuge der dort wohnenden deutschen Stämme, also spätestens nach der Mitte des sechsten Jahrhundertes, die Gebiete an der Moldau und obern Elbe bis an die March südwärts bis zur Donau in Besitz genommen haben. Wie die Slovenen südlich von der Donau geriethen auch die „Beowiniden" oder böhmischen Winden unter die drückende Herrschaft der Avaren. Sie hatten sich eben gegen dieselben erhoben, als im J. 623 Samo, ein fränkischer Kaufmann, mit mehreren Genossen des Handels wegen in ihr Land kam, sich ihnen im Kampfe anschloß und so gute Dienste leistete, daß sie ihn zu ihrem Könige wählten. Samo gründete nun ein slavisches Reich, dessen Kern Böhmen war, welches sich aber auch nordwärts über die Sorben im Sächsischen ausdehnte und wahrscheinlich auch die Winden in Karantanien, dem „Gebirgslande", wie das frühere Binnennoricum jetzt hieß, in sich faßte. Fünfunddreißig Jahre dauerte die Herrschaft des Samo, der nicht bloß gegen die Avaren seine Unabhängigkeit behauptete, sondern (630—2) auch gegen die Franken mit Glück kämpfte und wiederholt verheerende Einfälle in Thüringen machte. Nach seinem Tode zerfiel indessen das Reich, das nur durch seine Persönlichkeit zusammengehalten worden war, und löste sich wieder in seine Stammgebiete auf, die von Häuptlingen oder Županen beherrscht wurden.

Eine kräftige Regierung nach innen und außen, wie sie unter Karl dem Großen bestand, würde wohl im Stande gewesen sein, die Gebiete bis zur Donau und Save festzuhalten und im Laufe der Zeit dem deutschen Wesen vollständig zu assimiliren. Allein nach Karl's Tod (814) ging die Gewalt auf seinen Sohn Ludwig den „Frommen" über, unter dem sich bald der Verfall des Reiches fühlbar machte und manche der unterworfenen Stämme sich gegen die Herrschaft der Franken zu erheben wagten. Jene der südslavischen Stämme blieben aus Mangel an Hilfsmitteln oder staatenbildender Kraft ohne weitere Folgen; von viel größerer Bedeutung waren aber die Versuche der Mährer, ein unabhängiges Reich mit einer nationalen Kirchenverfassung zu bilden. Die Mährer oder Marchanwohner, zu beiden Seiten dieses Flußes von der Grenze Böhmens bis über die gebirgigen Theile des nordwestlichen Ungarn, im Süden bis zur Donau sich ausbreitend, werden zuerst 822 erwähnt und waren ohne Zweifel seit Karl dem Großen in Abhängigkeit vom Frankenkönige. Wie die anderen Slavenstämme waren auch die Mährer politisch nicht geeinigt, sondern standen unter mehreren Fürsten, bis sich zur Zeit Ludwig des Frommen Moimir der Oberherrschaft über den ganzen Stamm bemächtigte. Die von ihm und seinem Neffen Rastislav mit den Deutschen geführten langjährigen Kämpfe führten schließlich zur politischen Selbstständigkeit der Mährer, während sich die Böhmen der fränkischen Oberhoheit unterwarfen. Um die politische Selbstständigkeit durch die kirchliche Unabhängigkeit von den deutschen Bischöfen noch mehr zu sichern,

Digitized by Google

führte Rastislav durch die aus Constantinopel (863) erbetenen Brüder Cyrill († 869) und Method den Gottesdienst in slavischer Sprache ein, was der Papst, um diese slav. Stämme noch enger an Rom zu binden, genehmigte.

Rastislav's Neffe Swatopluk behauptete in neuen Kämpfen mit den Deutschen die politische und kirchliche Unabhängigkeit Mährens, wenn er auch dem Namen nach Deutschlands Oberhoheit anerkannte, gründete das großmährische Reich, welches sich über Böhmen, wahrscheinlich die Sorben, die nördlichen Nachbarn der Böhmen, wenigstens Theile von Schlesien und dem westlichen Galizien, Landestheile auf dem linken Donau-Ufer nicht bloß bis zur Gran, sondern allem Anscheine nach über die spärlichen, wahrscheinlich slav., Bewohner der Theißebene bis in den Süden des heutigen Ungarn erstreckte. Während aber Swatopluk äußerlich auf dem Gipfel seiner Macht stand, untergrub er selbst die Basis, die seinem Reiche den besten Halt gab, das nationale Kirchensystem, indem er nach Method's Tod (885) die vom Papste verdammte slavische Liturgie offen aufgab, die Herstellung der lateinischen gestattete, die slav. Priester und Diakonen, Method's Schüler, bei zweihundert an der Zahl, einkerkern ließ und so selbst die stärkste Scheidewand niederriß, die Mähren von Deutschland trennte. Bald darauf wurden auch die Angriffe auf Mährens staatliche Unabhängigkeit wieder erneuert. Verheerende Feldzüge der Deutschen nach Mähren (892—3) blieben zwar ohne Erfolg. Allein als Swatopluk mit Hinterlassung dreier Söhne, unter welche er sein Reich theilte, starb (894), begann es zu sinken und sich, unter neuen Verheerungen durch die Deutschen und inneren Zwistigkeiten, aufzulösen und erlag endlich 905 oder spätestens 906 den ununterbrochenen Angriffen der wilden Magyaren. Die Schöpfung Rastislav's und Swatopluk's, die bestimmt schien, der Mittelpunkt eines selbstständigen, auf nationalen Grundlagen beruhenden slavischen Reiches auf österreichischem Boden zu werden, war vernichtet, die Nord- und Südslaven durch die wie ein Keil mitten zwischen sie hineingetriebenen Ungarn für immer auseinander gerissen. Ein ganzes Jahrhundert wird Mähren gar nicht mehr erwähnt. Als man zuerst wieder davon hört, ist es eine böhmische Provinz. Sogar das mährische Volk scheint geflohen oder ausgerottet worden zu sein, da die heutigen Mährer den Czechen auf das engste verwandt sind, so daß starke Einwanderungen aus Böhmen stattgefunden haben müssen (S. Bretholz, Geschichte Mährens, 1. B. 1. Abth. (bis 906), Brünn 1893).

Ueber die älteste Geschichte des Slavenstammes, der im sechsten Jahrhunderte in das heutige Böhmen einwanderte, haben wir nur sehr lückenhafte Nachrichten. Die deutschen Chronisten berichten von fremden Völkern nur bei Gelegenheit der meist feindlichen Berührungen mit denselben. Böhmens ältester Geschichtsschreiber, der prager Domherr Cosmas, schrieb erst am Anfange des 12. Jahrhunderts und konnte über die älteste Zeit nur Sagen mittheilen, welche sich schon dadurch als unhistorisch erweisen, daß sie in ganz ähnlicher Gestalt auch bei den Polen vorkommen. Dahin gehören die Sagen von Krok, dem ersten Oberhaupte der Czechen, seiner Tochter Libussa und ihres, vom Pfluge geholten, Gemahls Přе-

Digitized by Google

mysl, dem Stammvater des in Prag residirenden Fürstengeschlechtes. Nach dem sicheren Samo-Reiche verschwindet Böhmen für anderthalb Jahrhunderte wieder in vollständiges Dunkel. Erst in der Zeit Karl des Großen thun die fränkischen Schriftsteller der dortigen Bevölkerung wieder Erwähnung, wobei auch zum ersten Male der alte Name Böhmen (Beehaimi) für dieselben angewendet wird.

Wir finden nun in Böhmen dieselbe staatliche Form wieder, die den altslavischen Principien entspricht, die Eintheilung des Volkes in eine Anzahl getrennter Stämme oder Župen mit einer Burg oder Verschanzung als Mittelpunkt und eigenen Häuptlingen oder Fürsten an der Spitze. Von einer über den einzelnen Stämmen, deren fünfzehn gewesen sein sollen, stehenden Obergewalt finden wir im neunten Jahrhunderte keine Spur. Immer werden von den deutschen Schriftstellern jener Zeit mehrere Herzoge (duces) erwähnt.

Diese staatliche Zersplitterung in Böhmen schwächte auch ihre Widerstandskraft gegen auswärtige Feinde, so daß sie schon unter Karl dem Großen in Abhängigkeit von den Franken, um 871 aber vom Mährerfürsten kamen. Nach Swatopluk's Tod rissen sie sich aber vom mähr. Reiche wieder los. Im J. 895 leisteten alle böhm. Fürsten, unter denen Spitihnev und Witizla als die vornehmsten genannt werden, in Regensburg dem deutschen Könige die Huldigung und, vereint mit Baiern, verwüsteten die Böhmen 900 das Gebiet der Mährer. Die Vernichtung des Reiches dieser und zugleich den Verfall der ostfränkischen Monarchie benützten die Böhmen, um eine einheitliche, über das ganze Land sich erstreckende, Herzogsgewalt zu gründen, was für Böhmens Zukunft, ja für die Erhaltung seiner Existenz von der größten Bedeutung wurde. Wären die Böhmen der wieder erstarkten Macht Deutschlands noch ungeeint und als Heiden gegenüber getreten, so hätte sie wohl dasselbe Schicksal getroffen wie die slav. Stämme an der Elbe und Oder, sie hätten mit ihrer Unabhängigkeit und ihrem alten Glauben auch ihre Nationalität eingebüßt.

Schon 845 hatten sich vierzehn böhm. Häuptlinge in Gegenwart König Ludwig des Deutschen in Regensburg taufen lassen, woraus sich erklärt, daß Böhmen später zum Bisthume Regensburg gehörte. Tiefere Wurzeln schlug aber das Christenthum erst, nachdem der Herzog der Gegend von Prag, Bořivoy, der sein Geschlecht von Přemysl herleitete, mit seiner Gemahlin Ludmilla, nach späterer Ueberlieferung durch den Erzbischof Methodius, die Taufe empfangen hatte. Dessen Sohn Spitihnev, wohl derselbe, der mit anderen Fürsten 895 dem Könige Arnolf gehuldigt hatte, kann als der erste Herzog von Böhmen betrachtet werden. Ihm zuerst scheint es gelungen zu sein, seine Gewalt über das ganze Land auszudehnen und alle Župane zur Anerkennung seiner Oberhoheit zu bewegen. Auf ihn folgte dann sein Sohn Wratislav I., „indem allgemeine Zustimmung ihn wählte". Obwohl bei dessen Tode sein Sohn Wenzel noch minderjährig war, so wurde dieser doch, ein Beweis für die feste Begründung der Fürstengewalt, „durch die Zustimmung der Völker" als Herzog und seine Mutter Drahomira als Vormünderin und Regentin anerkannt.

Digitized by Google

Wenzel I., der unter der Aufsicht seiner frommen Großmutter Ludmilla erzogen und in den Wissenschaften jener Zeit unterrichtet worden war, suchte das Christenthum in jeder Weise, besonders durch den Bau von Kirchen und die Berufung von Priestern, namentlich von Deutschland her, zu fördern. Eben weil er einsah, daß Böhmen ganz auf Deutschland angewiesen sei, daß es nur von dorther Lehrer des Christenthums und Verbreiter der Bildung und Gesittung erhalten könne, mochte er auch den Angriffen von dieser Seite her geringen Widerstand entgegensetzen. Als Heinrich I. nach Herstellung der deutschen Königsgewalt und nach Besiegung der Slaven an der mittleren und unteren Elbe im J. 929 in Verbindung mit dem Herzoge Arnolf von Baiern in Böhmen einfiel und bis Prag vordrang, unterwarf sich ihm Wenzel, leistete den Treueid und versprach Tribut zu zahlen, wahrscheinlich jährlich 120 Stück Ochsen und 500 Mark Silber, wie ihn die Böhmen zur Zeit Karl's des Großen entrichtet haben sollen. Bald erhob sich aber eine, wie es scheint, religiöse, nationale und politische Bewegung und Wenzel wurde von seinem Bruder Boleslav ermordet, fortan als Nationalheiliger von Böhmen angesehen. Boleslav begünstigte zwar wieder das Christenthum, riß sich aber nach Heinrich I. Tod von Deutschland los, mußte sich jedoch, als König Otto I. 950 Böhmen mit einem starken Heere überzog, wieder unterwerfen und blieb fortan des Königs treuer Vasall. Er mußte nicht bloß diesen Tribut zahlen, sondern auch die Hoftage des Königs besuchen und Heeresfolge leisten, namentlich zu den Römerzügen dreihundert schwerbewaffnete Reiter stellen. In die inneren Verhältnisse Böhmens haben sich aber die deutschen Könige nicht eingemischt. Große Erfolge scheint Boleslav im Innern erzielt zu haben durch die Zurückdrängung der Macht der Župane. Während diese bei deutschen Schriftstellern bisher immer „Herzoge" (duces) oder „Unterkönige" (subreguli) genannt wurden, ist jener Titel fortan auf den Landesfürsten beschränkt, heißen dieselben nur noch des Herzogs „Grafen" (comites), was sie als dessen Beamte erscheinen läßt.

Wenzel I. und Boleslav I. sind die Gründer des böhmischen Reiches auf der Basis der christlichen Lehre, der abendländischen Bildung und einer einheitlichen Centralgewalt gewesen. Diese Macht wurde nun dazu benützt, um die Herrschaft der Přemysliden über die östlichen Nachbarländer auszudehnen, die noch auf einer tieferen Stufe der staatlichen Entwicklung standen. Spätestens zur Zeit, als in der großen Schlacht am Lechfelde (955), an welcher auch die Böhmen theilnahmen, die Magyaren eine große Niederlage erlitten und zurückgedrängt wurden, wird der westliche Theil des ehemaligen Mähren, das Land bis zur March oder gar bis zur Waag, das wohl sehr entvölkert war, von den Böhmen in Besitz genommen worden sein. Schon in der letzten Zeit Boleslav's I. um 965 erscheint Krakau als eine dem böhmischen Herzoge gehörige Stadt, der also jedenfalls auch einen großen Theil des heutigen Schlesien beherrscht haben muß. Dadurch wurde er Nachbar des Herzogs Miseco oder Miesko von Polen, der das Gebiet zwischen der mittleren Weichsel und Oder beherrschte und in

Digitized by Google

Gnesen residirte. Diesem vermählte er 965 seine Tochter Dobrawa („die Gute"), die ihren Gatten bald für das Christenthum gewann und dadurch die Einführung desselben in Polen veranlaßt hat.

Unter Boleslav's I. Sohn und Nachfolger Boleslav II. erhielt das böhmische Reich auch in kirchlicher Beziehung eine eigene Organisation. Da der heil. Wolfgang, Bischof von Regensburg, in uneigennütziger Weise auf seine Diöcesanrechte über die böhm. Länder verzichtete, wurde vom Kaiser um 973 für Prag ein eigenes Bisthum gegründet, aber dem deutschen Erzbischofe von Mainz untergeordnet. Ein sächsischer Mönch Namens Thietmar, der seit längerer Zeit in Böhmen lebte und der Landessprache mächtig war, wurde der erste Bischof von Prag. Boleslav II. führte zwar manche glückliche Kämpfe mit dem deutschen Reiche, mußte sich aber dessen Oberherrschaft immer wieder unterwerfen, erweiterte jedoch seine Herrschaft im Innern selbst durch die Tödtung von vier seiner Brüder und Eroberung ihrer Stammgebiete (995). Während seiner Regierung wirkte als Bischof von Prag der heilige Adalbert oder, wie er ursprünglich hieß, Woitjech, der Sohn des Fürsten Slawnik, der den ganzen Osten und Süden beherrschte. Adalbert, an der berühmten Domschule in Magdeburg gebildet, legte großen Eifer für die sittliche Hebung seines Volkes an den Tag. Allein die traurigen Zustände der böhmischen Kirche, das Vorhandensein heidnischer Gebräuche wie die Lauheit der Christen, Heiraten unter Verwandten, Vielweiberei und Priesterehen verwickelten ihn in Streitigkeiten mit den Großen, machten den mehr zur Askese als zu energischem Auftreten geneigten Mann mißmuthig und bestimmten denselben, in ital. Klöstern ein beschauliches Leben zu führen, endlich als Missionär zu den heidnischen Preußen zu ziehen, welche ihn jedoch gleich nach seiner Ankunft am 23. April 997 erschlugen.

Boleslav II. († 999), Sohn und Nachfolger Boleslav III., „der Rothe", ein unfähiger und grausamer Despot, vermochte Böhmens bisherige Größe umsoweniger zu behaupten, als gerade damals im Osten zwei neue Reiche unter tüchtigen Herrschern sich bildeten, Polen unter Miseco's Sohn Boleslav Chabry (der ruhmvolle), Ungarn unter Stephan dem Heiligen. Schon im ersten Jahre seiner Regierung verlor er an den Polenherzog Chrowatien mit der Hauptstadt Krakau und den Rest von Schlesien. In Krakau und Breslau wurden im J. 1000 polnische Bisthümer errichtet. Die Gräuel und Wirren in Böhmen endeten mit der Unterwerfung durch den genannten Polenherzog, der damit auch Mähren bekam, sich nach Otto's III. Tod der Oberlausitz bemächtigte, ja selbst das nordwestliche Ungarn bis zur Donau erobert haben soll und so ein slavisches Reich gründete, das beinahe alle nordslav. Stämme umfaßte, von der Ostsee bis zur Donau, von der Elbe und dem Böhmerwalde bis zum Quellgebiete des Dnieper reichte und wie ein Keil tief ins deutsche Reich ragte. König Heinrich II. vertrieb ihn zwar aus Böhmen (1004), mit dem er den Prinzen Jaromir, einen Bruder Boleslav's III., belehnte und, als der erstere von seinem Bruder Udalrich entthront wurde,

Digitized by Google

diesen anerkannte. Boleslav behauptete sich auch in den vielen Kriegen mit Deutschland, Rußland und Ungarn, sagte sich selbst durch die Annahme des Königstitels förmlich von Deutschland los, das von ihm gegründete gewaltige Reich stürzte aber bald nach seinem Tode (1018) zusammen.

Da nahm Udalrich's Sohn Bracislav oder Břetislav, den derselbe außer der Ehe mit einem schönen Bauernmädchen erzeugte, wahrscheinlich im J. 1029 Mähren ein, das er fortan unter der Oberherrschaft seines Vaters beherrschte, und Stephan von Ungarn eroberte spätestens damals das Gebiet zwischen der Donau und den Karpathen wieder. Břetislav wurde (1034) Herzog von Böhmen, vom Kaiser als solcher belehnt, beabsichtigte, die Pläne eines Swatopluk und Boleslav Chabry wieder aufnehmend, ein großes slavisches Reich mit nationaler Kirchenverfassung zu gründen, eroberte 1039 fast ganz das in volle Anarchie verfallene Polen, aus dessen Hauptstadt Gnesen er außer vielen Schätzen und zahlreichen Gefangenen den Leib des ehemaligen prager Bischofs Adalbert mit sich fortführte, den auch die Polen als Nationalheiligen betrachteten. Die religiöse Stimmung, die das Heer bei der Erhebung des h. Leichnams ergriff, benutzten Břetislav und der prager Bischof Severus zur Abstellung einer Reihe kirchlicher und socialer Mißbräuche. Sie bewogen die Krieger zum eidlichen Versprechen, Ehebruch, Vielweiberei und sonstige Unzucht, die Entheiligung des Sonntags, besonders aber die Schänken, die Anlaß zu vielen Ausschweifungen gaben, abzuschaffen und sich die vom Herzoge und Bischofe dagegen festgesetzten Strafen gefallen zu lassen. Um auch kirchlich von Deutschland unabhängig zu werden, wendete sich Břetislav an den Papst mit der Bitte, in Prag ein Bisthum zu errichten. Kaiser Heinrich III. vereitelte aber durch wiederholte verheerende Ueberziehungen Böhmens (1040/1) Břetislav's hochfliegende Pläne und zwang ihn, in Regensburg seine Gnade zu erbitten, ihm den Lehenseid zu leisten, Treue zu versprechen und zu geloben, kein dem Könige gehöriges Land mehr unterwerfen zu wollen. Doch durfte er Schlesien behalten, das er erst 1054 an Polen unter der Bedingung zurückgab, daß ihm dieses einen jährlichen Zins von 500 Mark Silber und 30 Mark Gold entrichte. Böhmen hat fortan nie mehr versucht, Deutschlands Oberherrschaft abzuschütteln. Namentlich Břetislav selbst hat den König treu unterstützt, besonders in seinen langen Kriegen mit Ungarn.

Als er sein Ende nahen fühlte († 10. Jänner 1055), berief er die zufällig bei ihm anwesenden Großen zu sich, erklärte eine Theilung des Reiches Böhmen für schädlich und sprach zugleich den dringenden Wunsch aus, daß unter seinen Söhnen immer der älteste das höchste Recht und den Thron innehaben und die anderen seiner Herrschaft unterworfen sein sollten. Diesem Wunsche gemäß, der übrigens nicht ein angebliches Seniorats-gesetz bildete, sondern den bisherigen Thronfolgeverhältnissen (einer den deutschen Verhältnissen analogen Mischung von Erbrecht und Wahlrecht) entsprach, erkannten die Böhmen seinen ältesten Sohn Spitignev als Herzog an, worauf er im März 1055 auch von Heinrich III. mit seinem Lande belehnt wurde.

Digitized by Google

Nach der privatrechtlichen Auffassung, welche die slavischen Völker auch auf den Staat übertrugen, hatte Břetislav, wie manche seiner Vorgänger, seine jüngeren Söhne bereits früher mit Gebietstheilen ausgestattet und Mähren unter sie getheilt. Wratislav hatte die eine Hälfte mit der Residenz Olmütz, Konrad und Otto die andere Hälfte mit Brünn erhalten, während Jaromir für den geistlichen Stand bestimmt war. Spitignev vertrieb gleich nach seiner Thronbesteigung seine Brüder aus ihren Fürstenthümern, gab aber Wratislav das seine zurück, als dieser die Hand der ungar. Königstochter und Aussicht auf Hilfe aus Ungarn gewann. Und, als er nach dem Tode Spitignevs (1061) mit Hinterlassung des minderjährigen Sohnes Friedrich von den Böhmen als Herzog anerkannt wurde, theilte er ganz Mähren wieder unter seine Brüder Konrad und Otto, von welchen dieser den nordöstlichen, jener, „welcher der deutschen Sprache mächtig war", den an das deutsche Oesterreich angrenzenden Südwesten erhielt, und begnügte sich mit der Anerkennung seiner Oberhoheit durch dieselben.

Wratislav legte durch die Gründung eines eigenen Bisthums in Olmütz für Mähren (1063) seine kirchliche Gesinnung genügend an den Tag, er schloß sich aber, im Gegensatze zu den meisten deutschen Herzogen, der Politik seines Vaters folgend, enge an den Kaiser an, als der Kampf zwischen dem Papste Gregor VII. und dem Könige Heinrich IV. ausbrach, von welchen der erste Freiheit der Kirche von jedem Einflusse der weltlichen Gewalt, Unterwerfung des Clerus unter den unfehlbaren Papst, Unterordnung der weltlichen Macht unter die geistliche, namentlich das Oberhaupt der Kirche, also Weltherrschaft des Papstthums in der damals üblichen Form des Lehenwesens anstrebte, der andere aber die bisherige Stellung des Kaiserthums an der Spitze der abendländischen Staaten neben, ja über dem Papstthume behaupten wollte. Zum Lohne der treuen Unterstützung verlieh Heinrich dem Böhmenherzoge schon 1075 die sächsische Ostmark (Nieder-Lausitz), 1076 auch die Mark Meißen, die jedoch noch in demselben Jahre wieder verloren ging und ohne diese war auch die Ostmark nicht zu halten. Auch die Mark Oesterreich, welche Heinrich nach dem Abfalle des Herzogs Leopold (1081) an Wratislav verliehen hatte, kam ungeachtet der großen Niederlage bei Mailberg (1082) an Leopold zurück. Dagegen verlieh der Kaiser (1086) dem Herzoge Wratislav, allerdings nur für seine Person, den Titel eines Königs von Böhmen und Polen und scheint ihm auch den bisherigen Jahrestribut erlassen zu haben, so daß fortan der Besuch der Hoftage und die Leistung des Heerdienstes die einzige Verpflichtung der böhm. Fürsten gegenüber dem deutschen Könige war. Am Tage des h. Veit (15. Juni) wurde Wratislav mit seiner Gemahlin Swatawa, einer polnischen Prinzessin, im Auftrage des Kaisers vom trierer Erzbischofe Eigilbert in Prag feierlich gekrönt und gesalbt. Obwohl er dem Kaiser treu blieb und noch unmittelbar vor seinem Tode (14. Jänner 1092) die Bischöfe des Landes von ihm investiren ließ, hielt er sich doch weiter von den deutschen Verhältnissen fern und Böhmen sank nach seinem

Digitized by Google

Hintritte durch innere Wirren von der Höhe des Ansehens herab, auf die es Wratislavs kräftige Persönlichkeit gehoben hatte.

Die Ursache hiervon lag besonders darin, daß nach den bisherigen Rechtsanschauungen der Böhmen nicht der Sohn des zuletzt regierenden Herzogs, sondern das älteste Glied des Přemyslidenhauses auf den Thron erhoben werden sollte. Es lag dabei die Gefahr nahe, daß der älteste Sohn oder Bruder des Herzogs nicht freiwillig einem entfernten Seitenverwandten würde weichen wollen, der nur ein höheres Alter für sich hatte. In der That veranlaßte diese Seniorats-Erbfolgeordnung, sobald einmal die Familie der Přemysliden sich mehr verzweigt hatte, wiederholt heftige Thronstreitigkeiten und Kämpfe, bei welchen namentlich das von Theilfürsten beherrschte Mähren betheiligt war, das zum erstenmale Konrad Otto 1181 ganz in seinen Händen vereinigte. Dieser wurde, nach Vertreibung des Böhmenherzogs Friedrich, des Sohnes des wegen Kriegshilfe in Italien vom Kaiser (1158) mit einem Königsdiademe gezierten Wladislav, 1182 zum Herzoge von Böhmen gewählt, mußte aber in Folge Einschreitens des Kaisers Friedrich dasselbe wieder an Friedrich überlassen und sich mit Mähren begnügen, jedoch nicht mehr unter der Oberherrschaft des böhm. Herzogs, sondern von diesem unabhängig und vom deutschen Reiche allein zu Lehen gehend. So wurde auch hier der Politik der Kaiser entsprechend eine Theilung des großen Reichsgebietes und dadurch eine Schwächung desselben vorgenommen. Da auch die Bischöfe von Prag und Olmütz reichsunmittelbar waren, so hatte der Kaiser in die Machtstellung Böhmens eine weite Bresche geschossen, und es schien, als sollte sich dieses bald in nichts mehr von den anderen Herzogthümern des deutschen Reiches unterscheiden. Herzog Friedrich überzog zwar, um Konrad Otto für seine Empörung von 1182 zu züchtigen und wieder von Böhmen abhängig zu machen, 1185 wiederholt und verwüstend Mähren, die Böhmen siegten auch endlich nach hartem Ringen in der Schlacht bei Lodenitz (zwischen Znaim und Brünn), mußten sich aber, selbst erschöpft, nach Böhmen zurückziehen. Es kam 1186 ein Vertrag zu Stande und Konrad blieb Markgraf von Mähren, vereinigte auch dieses wieder mit Böhmen, als er sich nach Herzog Friedrich's Tod (1189) desselben bemächtigte, von den Böhmen anerkannt und vom Kaiser damit belehnt wurde. Nach seinem Tode (9. Sept. 1191), in der Heeresfolge des Kaisers nach Italien, brachen wieder Thronkämpfe aus. Bischof Heinrich Břetislav von Prag, ein Enkel Wladislav I., bewirkte aber vom Kaiser Heinrich VI. die Belehnung seiner Vettern Přemysl Otakar und Wladislav, der Söhne Wladislav's II., des ersten mit Böhmen, des andern mit Mähren. Als jedoch der erste gegen den Kaiser sich feindlich erzeigte, erreichte er dessen Absetzung und (1193) die eigene Belehnung mit den böhmischen Ländern, von denen er zuerst Böhmen und im folgenden Jahre auch Mähren unterwarf und beide wieder in einer Hand vereinigte. Nur unter seiner Oberhoheit verwalteten, wie es scheint, Nachkommen früherer mähr. Fürsten die Provinzen Olmütz und Brünn.

Digitized by Google

Nach Heinrich's Tod (15. Juni 1197) versuchte es zwar, ohne Erfolg, der vertriebene Otakar sich Prags wieder zu bemächtigen, aber erst der Umschwung in Deutlchland ermöglichte ihm die Wiedererlangung der Krone Böhmens.

So groß auch die Abhängigkeit Böhmens von deutschen Reiche in der letzten Zeit Kaiser Friedrichs I. und unter Heinrich VI. war, so hatte doch der Herzog dieses Landes selbst damals noch immer eine selbstständigere Stellung als die übrigen deutschen Fürsten, indem er im Innern ganz unabhängig waltete und alle Regalien ihm zustanden.

Die Einkünfte des Herzogs von Böhmen waren ebenso mannigfaltig als bedeutend. Ihm gehörten die Erträgnisse der landesfürstlichen Güter, welche trotz vieler Vergabungen an Kirchen und Klöster wie an Private noch immer sehr ausgedehnt waren. Dazu kamen die Einnahmen von den Regalien im engeren Sinne, die Zölle und Mauthgefälle, und die Marktgelder oder die Abgaben für die auf dem Markt verkauften Gegenstände und Lebensmittel. Auch der Ertrag der Bergwerke oder Goldwäschereien muß bedeutend gewesen sein, da Böhmen schon um die Mitte des zwölften Jahrhunderts als ein Land galt, das reich an Gold und Silber sei. Bei der damaligen Sitte, die Münzen sehr häufig unter ihrem Courswerte gegen neue einzulösen, warf auch das Münzregal große Summen ab. Dazu kamen die Judensteuer oder die Abgaben der Juden für den ihnen vom Landesfürsten gewährten Schutz, der wohl auch hier und da in eine allgemeine Ausplünderung umschlug, die Heimfälle von Lehngütern und der Ertrag der Gerichtsbarkeit, die damals in erster Linie eine Finanzquelle war, indem die meisten Vergehen mit Geld gesühnt, für schwerere Verbrechen auch allgemeine Vermögensconfiskation verhängt wurde. Daneben gab es eine theils in Geld, theils in Vieh erhobene jährliche Grundsteuer, die sog. Friedenssteuer (mír), wobei nur ungewiß ist, ob sie von allen Grundbesitzern oder, was wahrscheinlicher ist, nur von den landesfürstlichen Zinsbauern und Dienstleuten bezahlt werden mußte. Diese Steuer allein kann man in Böhmen jährlich auf wenigstens 2000 Mark veranschlagen. Außerordentliche Steuern konnten wohl nur mit Bewilligung des Landtags erhoben werden, auf welchem die Mitglieder des hohen und niederen Adels (Herren oder Barone und Ritter oder Wladyken), soweit sie Grundbesitz hatten, bei Berathung kirchlicher Fragen auch die höhere Geistlichkeit theilnahm.

Die großen Einkünfte gewährten dem Herzoge von Böhmen die Mittel, auch bei solchen Kriegen, zu denen er nicht ohne Zustimmung des Landtags seine Mannen aufbieten konnte, wie das 1163 beim Eingreifen in die ungarischen Thronstreitigkeiten der Fall war, ein zahlreiches Heer zu sammeln. Bei der ersten günstigen Gelegenheit wurde dies benutzt, um Böhmen auch dem deutschen Reiche gegenüber wieder eine selbständigere Stellung zu verschaffen.

Schon nach dem Tode des Bischof-Herzogs Heinrich erhoben die böhm. Adeligen, ohne erst die Genehmigung des fern in Sicilien weilenden Kaisers Heinrich VI. einzuholen, aber doch nach ihrer Meinung seinen Wünschen entsprechend, am 22. Juni 1197 den früheren Markgrafen von Mähren, Wla-

Digitized by Google

dislav III., Bruder des vertriebenen Herzogs Otakar, auf den Thron. Der erste, von den Deutschen Heinrich genannt, benützte das nach des Kaisers Tod eingetretene Interregnum, um der Reichsunmittelbarkeit des prager Bischofs ein Ende zu machen, welcher, ebenso wie der von Olmütz, bisher vom deutschen Könige investirt und mit den Regalien belehnt und daher als deutscher Reichsfürst betrachtet worden war. Ohne sich um das Wahlrecht der prager Geistlichkeit zu kümmern, setzte Wladislav am 1. Nov. seinen Kaplan Milico oder Daniel auf den bischöflichen Stuhl von Prag und zwang ihn, von ihm die Investitur zu empfangen und ihm den Lehenseid zu leisten, wodurch dessen Reichsunmittelbarkeit verloren ging und das prager Bisthum ganz in Abhängigkeit von Böhmen kam. Mit Olmütz sollte bei nächster Gelegenheit dasselbe geschehen.

Aehnlich ging es mit Mähren. Als der vertriebene Herzog Přemysl Otakar Anfangs December einen Angriff auf Böhmen machte, schloß Wladislav, um einen Bürgerkrieg zu vermeiden, mit seinem Bruder einen Vergleich, nach welchem Böhmen und Mähren ein Fürstenthum bilden, aber dieser in Böhmen, er selbst in Mähren die Regierung führen sollte. Mähren hat bei dieser Gelegenheit die 1182 erlangte Reichsunmittelbarkeit eingebüßt (1197) und ist wieder zu einem böhm. Lehen geworden. Die damal noch lebenden Theilfürsten, von denen es ungewiß ist, ob sie zunächst unter der Oberhoheit Otakar's oder des Markgrafen Wladislav blieben, starben bis 1200 sämmtlich aus.

Da Kaiser Heinrich VI. einen erst dreijährigen Sohn Friedrich hinterlassen hatte, wollten viele deutsche Fürsten dies benützen, um die Macht des Kaiserthums, das unter Friedrich I. und Heinrich VI. den Höhepunkt erreicht hatte, zu brechen und an dessen Stelle eine Fürstenaristokratie zu setzen. Die staufisch gesinnten wählten des jungen Friedrich Oheim den Herzog Philipp von Schwaben, die anderen den Welfen Heinrich des Löwen jüngeren Sohn Otto IV. zum deutschen Könige. Um den mächtigen Böhmenherzog für sich zu gewinnen, verlieh Philipp bei seiner Krönung in Mainz am 8. Sept. 1198 demselben neuerdings den Königstitel und übertrug ihm und seinen Nachfolgern das Reich Böhmen, doch mit der Bestimmung, daß der von den Böhmen Gewählte in gebührender Weise die Belehnung einholen sollte. Zugleich ertheilte er ihm und seinen Nachfolgern wahrscheinlich auch das Privilegium, die Bischöfe ihres Landes zu belehnen. Anfänglich ein treuer Anhänger Philipps überging Otakar, insbesonders in Folge päpstlicher Einwirkung, zu Otto, welcher ihn zum Lohne dafür am 24. August 1204 in Merseburg zum Könige krönte, als welcher er auch am 19. April 1204 vom Papste anerkannt wurde, unterwarf sich aber, als sich Otto's Verhältnisse ungünstig gestalteten, wieder Philipp, stellte für seine Treue Geißeln und zahlte 7000 Mark Kriegsentschädigung. Damit zerschlug sich auch die von ihm geplante Errichtung eines böhmischen Erzbisthums, um hiedurch auch in kirchlicher Beziehung von Deutschland unabhängig zu werden. Die Verlobung seines zweijährigen Sohnes Wenzel mit Philipps Tochter Kunigunde (1207) kettete Otakar noch enger an das staufische Haus.

Digitized by Google

Seine Anhänglichkeit an dasselbe fand ihren Lohn, als, nach Philipp's Ermordung (1208) und Otto's Obsiegen, der von der welfenfeindlichen Partei zum künftigen Kaiser (1211) gewählte Staufer Friedrich II. König von Sicilien in Deutschland erschien und einen völligen Umschwung bewirkte. Dieser bestätigte am 26. Sept. 1212 in Basel durch eine Urkunde mit Goldbulle die Verfügungen des Königs Philipp über die Erhebung Böhmens zum Königreiche und die Belehnung der böhmischen Bischöfe durch den König und fügte noch weitere Vorrechte hinzu. Der Böhmenkönig sollte keine kaiserlichen Hoftage zu besuchen brauchen, ausgenommen jene, die in Bamberg und Nürnberg gehalten würden, solche in Merseburg nur dann, wenn der Herzog von Polen dahin käme, dem er das Geleite geben sollte. Beim Römerzuge des deutschen Königs sollte er die Wahl haben, 300 Bewaffnete zu stellen oder 300 Mark Silber zu zahlen (wodurch aber dessen Verpflichtung, zu den anderen Reichskriegen Truppen zu stellen, wohl nicht berührt worden ist). Auf dem Hoftage in Regensburg im Februar 1213 fanden sich Otakar und sein Bruder Wladislav von Mähren persönlich beim Könige Friedrich ein und leisteten ihm die Huldigung.

Die Gunst, deren sich Otakar, auch in Folge sehr ergiebiger thätiger Hilfe und fleißiger Antheilnahme an den Reichsangelegenheiten, bei Friedrich II. erfreute, benützte er, um einen weiteren Schritt zur Befestigung der königlichen Gewalt in Böhmen und zur Verhütung von Thronstreitigkeiten zu gewinnen. Er setzte es durch, daß die böhm. Großen und Edeln 1216 seinen ältesten Sohn von Konstanze von Ungarn, den eilfjährigen Wenzel, zu ihrem Könige wählten, den dann Friedrich II. am 26. Juli mit dem Reiche Böhmen belehnte. Dadurch wurde die Seniorats-Erbfolge, die übrigens schon lange nicht mehr beachtet worden war, stillschweigend beseitigt und die Primogenitur-Erbfolge, wenn auch nicht gesetzlich eingeführt, doch wenigstens angebahnt, was auch durch das rasche Aussterben der verschiedenen Linien des Přemyslidenhauses erleichtert wurde. Denn Otakar's Bruder Wladislav starb schon 1222 kinderlos und es wurde nun Mähren 1224 Otakar's zweitem Sohne Wladislav, und als auch dieser schon um 1227 ein frühes Ende fand, dem dritten Sohne Přemysl verliehen. Doch führten beide fast nur den Titel, während die Regierung in den Händen des Königs lag. Die Mitglieder der Theobald'schen Linie wanderten nach Schlesien aus, wo ihr Stamm bald erlosch. Als Otakar, der eigentliche Begründer der späteren Bedeutung Böhmens, am 13. Dec. 1230 starb, folgte ihm sein Sohn Wenzel ohne jedes Hinderniß auf dem Throne nach. Da 1239 auch des letzteren Bruder Přemysl ohne Hinterlassung von Nachkommen starb, wurde Mähren wieder vollständig mit Böhmen vereinigt. Zwar erscheint Wenzel's älterer Sohn Wladislav III. 1246 als Markgraf von Mähren, als er Gertrud, die Erbsansprecherin von Oesterreich, zur Gemahlin erhielt und, als er schon am 3. Jänner 1247 starb, überging die Markgrafschaft an seinen jüngeren Bruder Přemysl Otakar II. Dieser vereinigte aber Mähren neuerlich mit Böhmen, als er nach Wenzel's Tod (1253) dessen Thron

Digitized by Google

bestieg, und in dieser Verbindung blieb es lange Zeit, bis unter den Luxemburgern eine längere (1333—1411), unter Albrecht von Oesterreich (1423—39), Mathias von Ungarn (1469—90) und zuletzt unter Mathias von Habsburg (1608—11) kürzere Trennungen eintraten.

Der ehrgeizige Otakar, ein Sohn der Stauferin Kunigunde, hatte es versucht, sich des Thrones seines päpstlich gesinnten Vaters zu bemächtigen, war aber gezwungen worden, sich seiner Gnade zu unterwerfen und sich der päpstlichen Partei umsomehr zuzuwenden, als mit dem Tode des Kaisers Friedrich II. (1250) das staufische Haus im Niedergange begriffen war. Dies förderte ihn in der Gewinnung Oesterreichs (1251), dessen Anhänglichkeit er durch die Vermählung mit der vielleicht doppelt so alten Königin-Witwe Margaretha, der Babenbergerin, zu erhöhen gedachte. Glückliche Kriege führten denselben in den Besitz von Steiermark, Krain und Kärnten und 1273 stand er an der Spitze eines Reiches, das sich über den ganzen Osten Deutschlands vom Erz- und Riesengebirge bis zur Adria ausdehnte und den größten Theil des heutigen österr. Gebietes umfaßte.

Deutschland mit seinen Schattenfürsten, die damals den Titel eines römischen Königs führten, hinderte ihn nicht, ja war förderlich, eine unabhängige Großmacht zu bilden, wie er sich denn auch eine gewisse Schutzhoheit über die frühere Reichsstadt Eger verschaffte. Von großer Bedeutung war sein gutes Verhältniß zur päpstlichen Curie, welche er sich durch sein unterwürfiges Entgegenkommen, auch durch einen zweimaligen Kreuzzug zur Unterstützung des deutschen Ordens gegen die heidnischen Preußen, geneigt zu machen wußte. Durch die Gunst der Curien erhielt Otakar großen Einfluß auf die Hochstifter Salzburg und Passau, zu deren Sprengeln die österr. Länder gehörten und die in denselben ausgedehnte Besitzungen hatten. Die nach dem zweiten Kreuzzuge gestellte Bitte Otakar's, Olmütz zu einem Erzbisthume für die böhmischen und österreichischen Länder zu erheben, lehnte aber der Papst (26. Jänner 1268) aus Rücksicht auf den Erzbischof von Mainz ab, unter welchem die Bischöfe von Prag und Olmütz standen.

Ein Monarch, der an der Spitze eines so ausgedehnten Reiches stand wie Otakar, mußte auch im Innern eine ganz andere Stellung einnehmen, als der Inhaber eines kleinen deutschen Fürstenthums. Kein Adeliger, wäre er noch so mächtig gewesen, hätte es wagen dürfen, sich seinen Geboten zu widersetzen oder eigenmächtig eine Fehde zu beginnen. Ueberhaupt ist der Adel von Otakar fest am Zaume gehalten und mißtrauisch behandelt worden. Nicht in ihm, sondern im Clerus und im Bürgerstande suchte er seine Stützen.

Mehr noch als für die Städte in den neu erworbenen Ländern hat Otakar für die Hebung des Bürgerthums in seinen Erblanden gethan.

Es hängt dies mit der Ausbreitung des deutschen Elements in den böhmischen Ländern überhaupt zusammen (S. d'Elvert's Beiträge zur Geschichte der k. Städte Mährens, namentlich Brünns im 13. B. Schriften der histor. Section, dessen österr. Verwaltungsgeschichte im 24. B. und dessen:

Digitized by Google

Zur Geschichte des Deutschthums in Oesterreich-Ungarn mit besonderer Rücksicht auf die böhm. Länder, Brünn 1884 (26. B. Schr. d. histor. Section), S. 100 bis 409 die Entwicklung und Bedrückung des Deutschthums in den slav. und ungar. Ländern Oesterreichs).

Läßt man auch die kaum zu lösende Frage bei Seite, ob Reste der früheren deutschen Bewohner zurückgeblieben sind, so ist doch als sicher anzunehmen, daß arbeitsame deutsche Bauern, Baiern, Franken und Sachsen, über die bewaldeten böhm. Grenzgebirge kamen und Niederlassungen an den Abhängen derselben und in den Thälern der Eger, Elbe u. s. w. gründeten, am schnellsten wohl das auch politisch bis in das 14. Jahrhundert zu Deutschland gehörige Egerland germanisirten; daß sich nicht bloß an den Grenzen Deutsche ansiedelten, sondern auch in großer Anzahl in das Innere des Landes kamen, die Zugehörigkeit zu Deutschland, die gewöhnlichen Heiraten der böhm. und mähr. Fürsten mit deutschen Prinzessinnen, die bis zu Ende des 12. Jahrh. meist deutschen oder in Deutschland gebildeten Bischöfe, die meistens von Deutschland aus gegründeten vielen Klöster, deutsche Sprache und deutsche Sitten verbreiteten; insbesondere aber deutsche Kaufleute, namentlich Flanderer aus den industriereichen Gegenden des Niederrheins und den Niederlanden in großer Zahl nach den böhmischen Ländern zogen und sie, wie die in ihrem Gefolge wohl auch gekommenen deutschen Handwerker, welche verschiedene Industriezweige betrieben, an den wichtigsten Verkehrsplätzen, nämlich den die Mittelpunkte des politischen und socialen Lebens bildenden Burgen (urbs) der Župen oder Kreise, in der Vorburg oder im Burgflecken (suburbium), dauernde Ansiedlungen gründeten. Vor Allem war dies natürlich in Prag, der Hauptstadt des Landes, der Fall, wo (nach dem ältesten böhm. Chronisten Cosmas) schon zu Ende des 11. Jahrhundertes am Fuße der Burg und im Flecken Wissegrad neben „Juden ganz voll von Gold und Silber" und den „wohlhabendsten Münzern" die „reichsten Kaufleute aus allen Völkerschaften" zu finden waren, wo es schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrh. am Pořitsch eine deutsche Gemeinde mit deutschem Rechte, selbstgewähltem Pfarrer und selbstgewähltem eigenen Richter gab. Prag als Stadt hat sich eigentlich aus dieser deutschen Gemeinde entwickelt, die sich umso schneller vergrößern konnte, als nach ihrem Privilegium jeder „Gast" aus was immer für einem Lande, der mit den Deutschen in der Stadt leben wollte, auch ihrer Rechte theilhaftig wurde.

Besonders breitete sich das deutsche Element seit dem Beginne des 13. Jahrhundertes aus, indem es durch die Könige Přemysl Otakar I., Wenzel I. und Otakar II. und durch Otakar's I. Bruder, den mähr. Markgrafen Wladislav Heinrich, die, mit Ausnahme Wenzel's, alle von deutschen Prinzessinnen abstammten und, wie auch Otakar's II. Sohn Wenzel II., persönlich der deutschen Sprache, der deutschen Dichtung und deutschen Sitten zugethan waren, systematisch gefördert wurde.

Natürlich erkannten diese Fürsten auch die politische und sociale Bedeutung des deutschen Elementes, das Handel und Gewerbe, Wohlstand und Bildung ver-

Digitized by Google

breitete, die Einkünfte des Landesfürsten vermehrte und, da es diesem unmittelbar untergeordnet war, als Gegengewicht gegen den Adel dessen Macht verstärkte. Allein die Deutschen wollten nur unter der Bedingung in den slavischen Ländern sich ansiedeln, daß man sie nach ihren eigenen Rechten leben lasse, sie von der Gewalt der Kreisbeamten befreie, ihnen also ihr eigenes Stadtrecht gebe. In dieser Periode wurde daher eine ganze Reihe von vorherrschend deutschen Städten planmäßig entweder neu gegründet oder schon bestehende Burgflecken dazu erhoben und mit deutschem Rechte ausgestattet und mit Jahrmärkten und verschiedenen anderen Privilegien begabt, insbesondere durch für immer gesetzlich festgestellte Abgaben gegen willkürliche Besteuerung gesichert. Das erste nachweisbare Beispiel ist Freudenthal im nördlichen Mähren, in dessen Privilegium vom 30. Dec. 1213 das „deutsche Recht" noch als etwas „in den böhmischen und mährischen Ländern Ungewohntes und Ungebräuchliches", als eine „neue, ehrenwerthe Einrichtung" bezeichnet ist. Wenige Tage darauf ertheilte der Markgraf Wladislav Heinrich dem Markte Bisenz, nordöstlich von Göding, die niedere Gerichtsbarkeit und das Recht, sich mit einer festen Mauer zu umgeben. „Der Ruhm des Fürsten", heißt es in diesem Privilegium, „erglänzt in hellerem Lichte, wenn er von einer leuchtenden Zahl großer Städte umgeben ist". Demselben Markgrafen verdankt Mährisch-Neustadt seine Entstehung, das dann 1223 vom Könige ein Stadtrecht erhielt. 1224 erscheint auch Troppau als Stadt mit deutschem Rechte. Aus alten Burgflecken sind namentlich Olmütz, Brünn und Znaim, und zwar die ersteren wahrscheinlich schon unter dem Markgrafen Wladislav Heinrich, Znaim 1226 durch Otakar I. in Städte mit deutschem Rechte verwandelt worden. Die furchtbare Verwüstung Mährens durch die Mongolen (1241), denen, obwohl belagert, nur die Städte Olmütz, Mährisch-Neustadt (Unczow) und Brünn tapfern und erfolgreichen Widerstand leisteten, gab einen neuen Anstoß zur Gründung fester Städte. Durch Otakar II. haben in Mähren Ungarisch-Hradisch, Gewitsch, Prerau, Ungarisch-Brod und Leobschütz (im heut. Pr.-Schles.) Stadtrechte erhalten.

Die meisten Städte, besonders die im nördlichen Mähren, sind mit dem Rechte der Stadt Magdeburg ausgestattet worden, das auch in Brandenburg und Schlesien und überhaupt im Nordosten Deutschlands eine weite Verbreitung gefunden hat. Dagegen ist das Recht, welches König Wenzel I. 1243 der Stadt Brünn verliehen hat, dem von Wien nachgebildet, theilweise wörtlich aus diesem herübergenommen. Eine große Anzahl von Städten und Märkten hat dann das Recht von Brünn erhalten. In Böhmen sind unter Přemysl Otakar I. nachweislich Kladrau und (Königin-) Grätz, unter Wenzel I. Kommotau, Leitmeritz und Saaz gegründet, auch Prag ist vergrößert und mit neuen Privilegien begabt worden. Noch mehr hat für das Städtewesen Otakar II. gethan, der von der Ueberzeugung ausging, daß „der Schmuck des Reiches, nach dem er strebte, am meisten durch die Schönheit der Städte wachse". Unter ihm finden wir in Böhmen allein schon mehr als zwanzig königliche, d. h. solche Städte, welche auf königlichem Boden

Digitized by Google

gegründet sind, unmittelbar unter dem Landesfürsten oder seinem Unterkämmerer stehen, von der Gerichtsbarkeit des Kreisrichters (judex provincialis, cudař) befreit sind und ein eigenes Stadtrecht und einen eigenen Richter und Schöffen oder Geschworne für Justiz und Verwaltung haben.

Zu neuen Ansiedlungen der Deutschen und neuen Städtegründungen führte der im 13. Jahrhunderte aufblühende Bergbau, zu dessen Betrieb kundige deutsche Bergknappen berufen wurden. Iglau, wo eine deutsche Colonie schon vor 1227 nach Erzen grub und ein eigenes Bergrecht ausgebildet hatte, erhielt um 1250 ein Stadtrecht, das dann auf viele Städte in Böhmen und Mähren übertragen wurde, besonders solche, die von iglauer Bergleuten in den erzreichen Gebirgen des östlichen Böhmens gegründet wurden, wie Deutschbrod, Kuttenberg, das bald zu großer Blüthe gelangte, und andere. Auch im Erzgebirge wurde der Zinnbau von Deutschen betrieben, wie die dortigen deutschen Namen beweisen.

So entwickelte sich, von oben begünstigt, während des 13. Jahrhundertes in Böhmen und Mähren ein vorherrschend deutscher Bürgerstand, der Handel, Industrie und Bergbau hob und bald auch politische Bedeutung erlangte. Denn die Städte erfreuten sich nicht bloß in Beziehung auf die Verwaltung und Justiz innerhalb ihres Gebietes fast völliger Selbstständigkeit, sondern erlangten auch auf öffentliche Angelegenheiten Einfluß. Bereits 1280, wahrscheinlich aber schon unter Otakar II., jedenfalls früher als in anderen österreichischen Ländern, erschienen städtische Vertreter auf den böhmischen Landtagen.

Neben den städtischen Niederlassungen wurden im 13. Jahrhunderte in den böhmischen Gebieten auch deutsche Ackerbau-Colonien gegründet. Da man den Fleiß und die größere Energie der deutschen Bauern damals wohl zu schätzen wußte, so suchte man dieselben durch Gewährung günstiger Bedingungen ins Land zu ziehen. Man überließ ihnen Ländereien als freies Eigen gegen mäßigen Zins und gewährte ihnen Freiheit von drückenden Lasten, z. B. den Staatsfrohnden, nämlich der Verpflichtung beim Baue und der Erhaltung von Burgen, Brücken und Straßen unentgeltliche Dienste zu leisten, Pferde für Vorspann zu liefern, die fürstlichen Hundswärter zu beköstigen, und von der Gesammtbürgschaft aller Ortsbewohner im Falle eines Verbrechens, und verschiedene andere Privilegien, namentlich Freiheit von der Gewalt der Kreisbeamten und eigene Schulzen für die niedere Gerichtsbarkeit, während sie bezüglich der höheren Gerichtsbarkeit an die nächste deutsche Stadt gewiesen wurden. Da die Gebiete an den Ufern der Nordsee theils übervölkert, theils durch verderbliche Sturmfluthen eingeengt wurden, so kamen solche Bauern besonders aus den Niederlanden, aber auch aus den Rheingegenden und aus Franken, oft um dem Drucke des Adels in der Heimat zu entgehen, manchmal auch von Unternehmungslust getrieben. Sehr häufig ging man hierbei in der Weise vor, daß der Grundherr mit einem Unternehmer (locator), etwa einem reichen Bürger, einen Vertrag schloß und ihm Vollmacht gab, Ansiedler herbeizuziehen

Digitized by Google

und gegen bestimmte Abgaben auf den hierzu bestimmten Ländereien anzusiedeln, wogegen derselbe an dem betreffenden Orte gewisse erbliche Rechte, z. B. das Richteramt und einige Bezüge erhielt. Da wurden nun die Wälder ausgerodet, unbebautes Land urbar gemacht und durch die kräftigen Arme deutscher Bauern und den festen und tiefergehenden deutschen Pflug in blühende Gefilde verwandelt.

Das erste Beispiel von solchen deutschen Bauerncolonien finden wir 1204 auf den Besitzungen der Johanniter in Mähren. Ihnen folgten die Cistercienser von Welehrad und Oslavan, die Prämonstratenser von Hradisch bei Olmütz und Obrowitz bei Brünn, die Benedictiner von Trebitsch und Raigern, und andere. Am meisten hat aber für die deutsche Colonisation Mährens der olmützer Bischof Bruno (1245—81), aus dem Geschlechte der Grafen von Holstein-Schauenburg, gethan, welcher theils selbst deutsche Colonisten auf die ausgedehnten bischöflichen Besitzungen berief, theils ausgedehnte Strecken an deutsche Ritter, später auch an Einheimische, zu Lehen gab, die sie dann in kleinen Parcellen „nach deutschem Rechte" an Ansiedler vertheilten. Das Kuhländchen an der oberen Oder, wo Braunsberg, Mistek, Freiberg von Bruno angelegte Städte sind, hat auf diese Weise seine Bevölkerung erhalten. Später hat man solche Ortschaften, die ursprünglich als Dörfer gegründet worden sind, nicht selten mit Mauern umgeben und ihnen ein Stadtrecht verliehen.

In Böhmen hat auf solche Weise Otakar II. selbst auf den Krongütern Deutsche angesiedelt. Hauptsächlich war dies in den südwestlichen Grenzgegenden und in den Kreisen von Ellbogen, Trautenau und Glaz der Fall, wo von dieser Zeit an das deutsche Element vorherrschend wurde. Verschiedene Klöster, wie Břewnow, Kladrau, Wilemow, Strahow, Tepl, Selau, Ossegg, besonders aber die Cistercienser-Klöster Hohenfurt und Goldenkron im Süden von Böhmen, ersteres eine Stiftung Woks v. Rosenberg, letzteres von Otakar II. gegründet, hatten dies theils schon früher gethan, theils folgten sie nach.

Sogar einzelne Adelige konnten sich der Strömung der Zeit nicht entziehen, wie ja manche selbst ihre Geschlechtsnamen germanisirten und sich Burgen mit deutschen Namen erbauten. Im Süden veranlaßten die Herren von Rosenberg, ein Zweig der reich begüterten Witigonen, die vielleicht selbst deutscher Herkunft waren, die Ansiedlung deutscher Bauern auf ihren Besitzungen in der Gegend von Krummau, im Nordosten die Herren von Lämberg im Glazischen, die Herren von Draholetz in der Gegend von Landskron, Wildenschwert und Reichenau, unter Otokar's II. Sohne die Herren von Biberstein um Reichenberg und Friedland.

Die deutsche Colonisation blieb selbst auf die slavischen Dörfer nicht ohne Einfluß. Auch sie suchten und erhielten als besondere Gunst das Recht, „nach deutschem Rechte" leben zu dürfen, d. h. von den Staatsfrohnden, der Gesammtbürgschaft und der Gewalt der Kreisbeamten befreit zu werden und ihre Güter statt nach Erbpacht nach deutschem Rechte besitzen du dürfen. Es fand

Digitized by Google

bei den Böhmen solches Drängen darnach statt, „daß binnen einem Jahrhunderte alle böhmischen Dörfer mit seltenen Ausnahmen schon nach deutschem Rechte ausgesetzt erscheinen (Palacky II a. 158, Dudik VIII. 70).

Durch die deutsche Colonisation und die Gründung von Städten mit ausgedehnter Autonomie und durch die massenhafte Bewidmung böhmischer Ortschaften mit deutschem Rechte, wie durch die gleichzeitige Ausbreitung des Lehenwesens, das neue Beziehungen zwischen dem Könige und den Großen schuf, wie durch die immer häufiger werdenden kirchlichen Immunitäten wurden die Županien fast aufgelöst, die Gewalt ihrer Vorsteher, der Kastellane, auf die Burgen und deren Besatzung beschränkt. Diese Entwicklung wurde noch dadurch beschleunigt, daß Otakar II. ein oberstes Landgericht in Prag schuf, an das von den Entscheidungen des Kreisgerichts appellirt werden konnte. Aus den Registern, in die bald nicht nur die Processe, d. h. Anklagen, Zeugenaussagen und Urtheilssprüche, die jetzt für das ganze Land von Wichtigkeit waren, sondern auch andere gerichtliche Acte, wie Veräußerungen und Uebertragungen von Gütern, Testamente, endlich auch Landtagsbeschlüsse eingetragen wurden, entwickelte sich die böhmische allgemeine Landtafel, die sehr wohlthätig für die Sicherheit des Besitzes gewirkt hat.

Indem durch alle diese Maßregeln die Macht und der Einfluß des Adels sehr geschwächt ward, wurden auch die böhmischen Großen von Abneigung gegen den König erfüllt, welcher der entschiedenste Vertreter dieser Richtung war.

So sehr aber auch Otakar in seinen eigenen Ländern die Verbreitung des deutschen Elements und deutscher Institutionen begünstigte, so war doch seine Politik insofern eine antideutsche, als er stets auf die Schwächung und Auflösung Deutschlands hinarbeitete und sich um die Schattenkönige jener Zeit nur so weit kümmerte, als sie seinen Interessen dienstbar sein konnten. Indem er aber das neue böhmische Reich ganz auf die Ohnmacht und Zerrissenheit Deutschlands basirte, mußte er nothwendig mit dem deutschen Nationalgefühl in Conflict kommen, sobald dieses wieder soweit erstarkt war, daß es die Wahl eines allgemein anerkannten Königs herbeizuführen vermochte. Es geschah dies, als nach dem Tode Richards von Cornwallis (1272) die Kurfürsten, mit Beseitigung des Wahlrechtes des böhmischen Königs, der sich, wahrscheinlich weil er selbst keine Aussicht hatte, an den Verhandlungen nicht betheiligte, Rudolph von Habsburg am 1. October 1273 zum Könige wählten und dieser am 24. October in Aachen gekrönt, auch trotz aller Gegenbemühungen Otakars vom Papste Gregor X. am 26. September 1274 anerkannt wurde. Alsbald beschloß Rudolph die Zertrümmerung der böhmischen Großmacht. Mit Zustimmung des Reichstages wurde Otakar, weil er über Jahr und Tag die Belehnung mit Böhmen vom römischen Könige nicht eingeholt habe, alles Rechtes darauf und, weil er auf die Vorladung nicht erschien, auch der während des Zwischenreiches occupirten Reichsländer verlustig erklärt, in einem glücklichen Kriegszuge Rudolphs zur Abtretung der südostdeutschen Länder gezwungen (1276) und, weil er

Digitized by Google

Schwierigkeiten bei Ausführung des Friedens erhob, in einem neuerlichen Feldzuge in der Schlacht bei Dürnkrut (1278) geschlagen und, von den Seinigen verlassen, ermordet. Rudolph fand bei seinem Vordringen nach Mähren daselbst nirgends Widerstand. Nicht bloß die von Deutschen bewohnten Städte, sondern auch der Adel und der staatskluge Bischof Bruno von Olmütz unterwarfen sich ihm. In Böhmen, dessen König Otakars einziger Sohn Wenzel II. erst 7 Jahre alt war, herrschte Verwirrung und Uneinigkeit. Es sollte zu einem Kampfe mit dem über Iglau heranziehenden Rudolph kommen als es noch gelang, einen Frieden herbeizuführen. Otakars Schwestersohn Markgraf Otto von Brandenburg wurde für fünf Jahre als Vormund Wenzels und Regent von Böhmen anerkannt. Rudolph erhielt zum Ersatze der Kriegskosten auf eben so lang Mähren, wo in der nordöstlichen Hälfte der Bischof Bruno, in der südwestlichen Bischof Heinrich von Basel zum Statthalter eingesetzt wurde. Die früher verabredete Doppelheirat zwischen Rudolphs Kindern, Rudolph und Guta, und Otakars Kindern, Agnes und Wenzel, wurde jetzt wirklich abgeschlossen.

Der Untergang Otakars hatte nicht bloß Böhmens äußere Machtstellung vernichtet, sondern war auch von den nachtheiligsten Folgen für die inneren Verhältnisse begleitet. Die schon bei dem ältesten böhmischen Chronisten Cosmas zu Anfang des 12. Jahrhundertes bemerkbare Abneigung gegen die Deutschen hatte sich nun, wie auch die von einem wüthenden Hasse gegen dieselben erfüllten damaligen prager Analen zeigen, so sehr gesteigert, daß der Regent auf dem Landtage Ende 1280, zu welchem er Herren, Ritter und Vertreter der befestigten Städte berufen hatte, die Ausweisung aller in Böhmen nicht ansässigen Deutschen versprechen mußte. Gleichwohl hatte Wenzels böhmischer Hof damals ein wesentlich deutsches Gepräge, auch wurde das deutsche Bürgerthum begünstigt und der hauptsächlich von Deutschen betriebene Bergbau zu großer Blüthe gebracht. Namentlich das Silberbergwerk in Kuttenberg warf sehr bedeutende Erträgnisse ab. Im Interesse des Verkehrs ward auch das Münzwesen geordnet, wodurch sich Wenzel große Verdienste erwarb. Er verzichtete auf das damals von den meisten Herrschern beanspruchte Recht, jährlich alte Münzen einzuziehen und oft mit geringerem Gehalte wieder auszuprägen, und führte ein festes Münzsystem ein, wonach aus einer Mark Silber 60 Groschen jeder zu 12 Pfennigen geprägt werden sollte. Seine Absicht, in Böhmen ein allgemeines Gesetzbuch einzuführen, zu dessen Abfassung der Magister Gotzius aus Orvieto berufen wurde, scheiterte an dem Widerspruche des Adels, der die bisherige Rechtsunsicherheit seinen Interessen zuträglicher fand.

Gerade in der Zeit des vorherrschenden deutschen Einflusses errang Böhmen auch nach Außen einige Erfolge, die für dessen Machtstellung von nicht geringer Bedeutung waren. Auf dem großen Hoftage in Erfurt am 26. September 1290 ließ König Rudolph das Schenkenamt und die Kurwürde wieder dem Könige von Böhmen zuerkennen, wodurch dessen Einfluß auf die Besetzung des deutschen Thrones gesichert ward. Gleichzeitig wurde das Reich nach

Digitized by Google

außen bedeutend erweitert und wenn auch das, was jetzt gewonnen wurde, später vorübergehend wieder verloren ging, so waren doch wichtige Ansprüche geschaffen und die Richtung gewiesen, welche Böhmens auswärtige Politik naturgemäß einschlagen mußte.

Böhmens nordöstlicher Nachbar, das polnische Reich, zu dem damals auch Schlesien gehörte, war seit 1139 durch stete Theilungen unter den Piasten immer mehr zersplittert und durch häufige Kriege unter den Theilfürsten noch mehr geschwächt worden. Nun brachen neue Thronkämpfe aus. Als 1288 Lesko, Herzog von Krakau, Sandomir und Sieradien, kinderlos starb, brachte sein Bruder Wladislav, Herzog von Kugavien, Sieradien an sich, während der Adel von Krakau und Sandomir einen Vetter des Verstorbenen, den Herzog Boleslav von Masovien wählte. Allein die Bürger von Krakau, unter denen damals die Deutschen sehr zahlreich und einflußreich waren, übertrugen die Herrschaft dem Herzoge Heinrich IV. von Breslau, der sich unter harten Kämpfen bis an seinen kinderlosen Tod im Besitze beider Herzogthümer erhielt. Nach demselben ergaben sich neue Thronstreitigkeiten. Unter den Prätendenten befand sich auf Grund einer angeblichen Schenkung auch König Wenzel, welcher, nachdem er sich durch Lehen- und Bündnißverträge mit den oberschlesischen Herzogen von Beuthen (1289), Teschen und Oppeln (1291) den Weg nach Polen gebahnt hatte, anfangs 1291 Krakau in Besitz nahm, wogegen der Angriff auf Sandomir vollständig scheiterte, 1292 persönlich die Huldigung in Krakau empfing und, nach Erstürmung der Hauptstadt Sieradz, den dabei gefangenen Herzog Wladislav zur Anerkennung seiner Oberhoheit und Verzichtleistung auf Krakau und Sandomir zwang. Zwar scheiterte Wenzel's Plan, Dresden und Umgebung, ja die ganze Mark Meißen und die Lausitz zu erwerben, aber immerhin reichte seine Herrschaft 1291 von der Grenze Baierns bis an das Gebiet der Weichsel. Das Gewicht seines wachsenden Ansehens mußte sich daher auch in erhöhtem Maße geltend machen, als im Sommer dieses Jahres durch Rudolph's Tod (15. Juli 1291) der deutsche Königsthron erledigt wurde. Die auf Erweiterung ihrer Macht bedachten Churfürsten, einschließig den König Wenzel, der wieder an ein großes slavisch-deutsches Reich und die Wiedergewinnung der von seinem Vater 1276 abgetretenen Länder dachte, wählten nicht Rudolph's Sohn, den energischen und mächtigen Albrecht, sondern den machtlosen Grafen Adolph von Nassau und erst, als dieser im Kampfe mit dem ersteren gefallen war, kam dieser durch einstimmige Wahl (27. Juni 1298) auf den deutschen Thron. Doch schien König Wenzel, obwohl persönlich ein ziemlich unbedeutender Mann, durch die Verhältnisse begünstigt, auf dem besten Wege, im Osten von Deutschland eine Großmacht ersten Ranges zu gründen. Als nach der Ermordung des polnischen Königs Přemyslav, welcher nur die unerwachsene Tochter Richsa hinterließ, das Land durch die Kämpfe der Fürsten und die Gewaltthaten der Großen furchtbar litt, bot der Adel zur Herstellung der Ruhe dem Könige Wenzel mit der Hand der Richsa (später Elisabeth) die Herrschaft über die großpolnischen Gebiete an. Dieser nahm die Einladung an, erwirkte sich vom Könige Albrecht die Gestattung, von

Digitized by Google

Großpolen so viel als möglich zu erobern, unter der Bedingung, daß er es als Lehen vom Reiche besitze, erkämpfte sich 1300 die allgemeine Anerkennung und ließ sich in Gnesen zum Könige krönen. Kaum hatte er seine Herrschaft im Nordosten bis an die Ostsee und bis über die Weichsel ausgedehnt, wurde ihm, nach dem Tode Andreas III. (14. Jänner 1301), mit dem der Mannsstamm der Arpaden erlosch, von der nationalen Partei Ungarns die Krone angeboten, da er durch seine Mutter Kunigunde, Enkelin Bela's IV., von weiblicher Seite mit den Arpaden verwandt war. Wenzel lehnte zwar für sich die Krone ab, bot aber den Ungarn seinen zwölfjährigen Sohn Wenzel an, der auch als Ladislaus V. zum Könige von Ungarn gekrönt wurde. König Albrecht konnte das übermäßige Anwachsen der böhmischen Macht nur mit großer Besorgniß ansehen. Gelang es den Přemysliden, mit ihrem Stammreiche auch noch Polen und Ungarn zu vereinigen, so war der Abfall Böhmens von Deutschland mit Bestimmtheit vorauszusehen, ja es war zu befürchten, daß auch die österr. Herzogthümer, von Norden und Osten durch dieses gewaltige slavisch-magyarische Reich umschlossen, sich nicht behaupten ließen. In der Absicht, die Přemysliden wieder auf Böhmen und Mähren zu beschränken, kam Albrecht der Aufforderung des Papstes und seines Schwestersohnes, des ungar. Kronprätendenten Carl von Anjou, um Hilfe für diesen, bereitwillig nach und überzog (1304) Böhmen mit einem Kriege, der immer größere Ausdehnung annahm, als Wenzel II., noch nicht 34 Jahre alt, am 21. Juni 1305 an der Abzehrung starb. Sein erst sechzehnjähriger Sohn Wenzel III. schloß schon am 5. August mit Albrecht den Frieden von Prag, in welchem er auf das Egerland verzichtete, auch Meißen dem Reiche zurückzustellen versprach, dagegen im Besitze von Böhmen und Polen belassen wurde. Ungarn wurde darin nicht erwähnt, Wenzel hatte aber nicht mehr die Absicht, sich persönlich in die ungarischen Angelegenheiten zu mischen, sondern übertrug seine Ansprüche an seinen, in weiblicher Linie ebenfalls von den Arpaden abstammenden, Verbündeten Otto von Niederbaiern. Und auch Böhmens Herrschaft über Polen nahm ein Ende, als der ausschweifende Wenzel auf dem Zuge gegen Wladislav Lokietek, der sich eines Theiles dieses Reiches bemächtigt hatte, am 4. August 1306 in Olmütz ermordet wurde und sich nun Ladislav nach und nach zum Herrn des ganzen Reiches machte.

Aber auch für Böhmen selbst war der Tod Wenzel's, der keine Nachkommen hinterließ, von den wichtigsten Folgen, da mit ihm der Mannsstamm der Přemysliden erlosch. Wohl lebten von Wenzel III. vier Schwestern, von denen die älteste, Anna, mit dem Herzoge Heinrich von Kärnten vermählt worden war. Da aber die weiblichen Glieder des regierenden Hauses in Böhmen kein Erbrecht hatten, so beanspruchten die böhm. Stände für sich die Befugniß, den Thron durch freie Wahl zu besetzen. König Albrecht dagegen erklärte Böhmen mit Mähren für ein erledigtes Reichslehen, beabsichtigte es seinem ältesten Sohne Rudolph zu verleihen und bewirkte in einem Heereszuge, nach dessen Belehnung, die Huldigung, ja das eidliche Versprechen der böhm. und mähr. Barone und Adeligen, wenn Rudolph, der Wenzel II. Witwe, Elisabeth

Digitized by Google

von Polen heiraten zu wollen erklärte und nachher auch heiratete, ohne männliche Erben mit Tod abginge, den ältesten von seinen Brüdern und dessen Erben als Nachfolger anzuerkennen. So schien die Herrschaft über Böhmen dem Hause Habsburg für immer gesichert. Dieses stand nun auf dem Gipfel der Macht, denn es beherrschte Oesterreich, Steiermark, Böhmen, Mähren, Meißen mit dem Pleißner- und Osterlande, dann weite Gebiete im südwestlichen Deutschland zu beiden Seiten des Rheins und es schien Albrecht's Gedanken, eine starke Centralgewalt in Deutschland herzustellen, ja dessen Auflösung durch die Erblichkeit der Krone zu verhüten, ausführbar.

Da trat aber plötzlich ein gewaltiger Umschlag ein. Meißen ging verloren, Rudolph starb (am 4. Juli 1307), nicht sein ältester Bruder Friedrich, den nur der olmützer Bischof, der Adel und ein Theil der Städte Mährens als Nachfolger anerkannten, sondern Heinrich von Kärnten wurde gewaltsam am 15. Aug. 1307 zum böhmischen Könige gewählt. Am 1. Mai 1308 wurde König Albrecht von seinem Neffen Johann ermordet, nicht ein Habsburger, sondern der machtlose Heinrich Graf von Luxemburg wurde kaufweise auf den deutschen Thron erhoben und dieser beschloß, Böhmen seinem Hause zuzuwenden, daher er die von Friedrich angesuchte Belehnung mit Mähren ablehnte. Die Unfähigkeit Heinrichs und die Zerrüttung Böhmens, wo sich der unbotmäßige Adel und das nach politischer Gleichberechtigung, nach Mitentscheidung der allgemeinen Landesangelegenheiten strebende, vorherrschend deutsche Bürgerthum immer schroffer entgegenstanden, erleichterten die Ausführung. König Heinrich VII. belehnte seinen von den Böhmen erbetenen einzigen, erst vierzehnjährigen, Sohn Johann am 31. August 1310 mit Böhmen und ließ ihm Wenzel II. zweite Tochter, die ehrgeizige Prinzessin Elisabeth, antrauen. Johann nahm kämpfend Böhmen ein, Heinrich von Kärnten kehrte mit seiner Gemahlin nach Tirol zurück, wo er bis zu seinem Tode den leeren Titel eines Königs von Böhmen und Polen fortführte. Johann empfing um Weihnachten 1310 die Huldigung der böhmischen Stände, wogegen er ihnen ihre Rechte und Freiheiten bestätigte. Namentlich sollten sie nur zur Vertheidigung von Böhmen und Mähren, nicht aber zu einem Feldzuge außerhalb der Reichsgrenzen, verpflichtet sein. Eine allgemeine Steuer, Berna genannt, und zwar in bestimmter Höhe und nicht von den Herrengütern, sollte der König ohne Bewilligung der Stände nur in zwei Fällen ausschreiben dürfen, bei seiner Krönung und bei der Vermählung jeder seiner Töchter. Weiter gestattete er das Erbrecht nicht bloß der Töchter, sondern auch der Seitenverwandten beiderlei Geschlechts bis ins vierte Glied. Endlich versprach er noch, Ausländern weder ein Amt noch Besitzungen zu verleihen, ja diese nicht einmal im Lande sich ankaufen zu lassen (Erben-Emler II. 973). Am 7. Februar 1311 wurde Johann mit seiner Gemahlin vom Erzbischofe von Mainz feierlich gekrönt und im Mai 1311 empfing er auch die Huldigung Mährens, nachdem es Friedrich von Oesterreich, an den es verpfändet war, bis auf Znaim und Pohrlitz, zurückgestellt hatte, wogegen Johann am 18. Juni 1311 auch

Digitized by Google

dessen Ständen ein ähnliches Privilegium wie den böhmischen ertheilte (Cod. dipl. Mor. VI. 37).

Als durch den Tod Heinrich VII. (24. Aug. 1313) der deutsche Thron wieder erledigt wurde, entbrannte ein neuer Kampf zwischen den Gegenkönigen Friedrich von Oesterreich und Ludwig von Baiern, welcher, nach harten Bedrängnissen Oesterreichs durch die schweiz. Eidgenossenschaft, mit Friedrichs Niederlage und Gefangennehmung (1322) einen Abschnitt, eine definitive Beendigung aber erst nach dem Tode der Herzoge Leopold (1326), Heinrich (1327) und Friedrich (1330) und den Uneinigkeiten der überlebenden Brüder, mit der Entsagung der Habsburger auf die Behauptung der deutschen Königswürde für lange Zeit fanden.

Dagegen stieg die böhmische Macht unter Johann von Luxemburg, ungeachtet der inneren, besonders gegen die Ausländer gerichteten, Wirren, und wurde das Haus Luxemburg der Mittelpunkt der deutschen, ja der ganzen mitteleuropäischen Politik. Für seine Unterstützung Ludwigs erhielt er (1322) Eger mit seinem Gebiete, das nun nicht mehr von Böhmen getrennt wurde, wenn es auch eine selbstständige Stellung unmittelbar unter dem Könige behielt. Nach dem Tode des Markgrafen Waldemar von Brandenburg brachte er (1319) das, einst als Mitgift einer Schwester Otakar II. an Brandenburg gelangte, bauzener Land an Böhmen wieder zurück und kaufte (1329) Görlitz dazu, so daß nun die ganze Oberlausitz mit Böhmen vereinigt war. Ein Feldzug gegen Krakau (1327), um die Ansprüche seiner Vorfahren auf Polen wieder geltend zu machen, erreichte zwar, in Folge Einschreitens von Ungarn, nicht seinen Zweck, gab aber doch Anlaß zur dauernden Begründung der böhmischen Lehenshoheit über Oberschlesien. Denn dessen ohnmächtige Herzoge von Teschen, Falkenberg, Kosel-Beuthen, Ratibor, Auschwitz und Oppeln, durch die fortschreitende Germanisirung Schlesiens Polen entfremdet und mehr hingezogen zu deutschem Wesen und insofern auch zu Böhmen, wo ein deutsches Geschlecht auf dem Throne saß, huldigten dem Könige Johann ohne Widerstand (1327), so daß ganz Oberschlesien die Oberhoheit Böhmens anerkannte. Bald mußte sich auch der größte Theil von Niederschlesien unter die Botmäßigkeit des böhmischen Königs beugen. Noch 1327 huldigte Breslau, ein Kreuzzug nach Preußen gab Gelegenheit, auch über die meisten niederschlesischen Fürstenthümer die böhm. Oberherrschaft auszudehnen, indem die Herzoge von Liegnitz, Brieg, Steinau, Sagau und Oels ihre Fürstenthümer von Böhmen zu Lehen nahmen (1329), Glogau aber nach dem kinderlosen Tode des Herzogs (1331) mit Waffengewalt genommen wurde.

Auch gewann Johann durch die Vermählung seines zweiten, erst neun Jahre alten, Sohnes Johann mit Heinrichs von Kärnten Tochter Margareth (1330) Aussichten auf die Erwerbung von Kärnten und Tirol, machte auch Erwerbungen in Italien; allein, wie die Luxemburger aus diesem wieder verdrängt wurden, so brachte, nach dem Tode Heinrichs (1335), des letzten männ-

Digitized by Google

lichen Sprossen des Hauses Görz-Tirol, die Vereinigung des Kaisers Ludwig von Baiern, der eine weitere Vergrößerung der luxemburgischen Macht nicht dulden wollte, mit den Habsburgern auch um Kärnten und Tirol. Johann wurde (1341) aus diesem vertrieben, dessen Gemahlin Margareth mit des Kaisers Sohn Ludwig von Brandenburg vermählt (1342) und dann das Ehepaar von dem ersteren nicht bloß mit Tirol, sondern auch mit Kärnten belehnt, in dessen ungestörtem Besitze die Herzoge von Oesterreich seit sieben Jahren sich befanden.

Die Luxemburger, die bisher wenigstens keine systematischen Gegner des Kaisers gewesen waren, wurden jetzt seine geschwornen Feinde. Die versuchte Verbindung mit Oesterreich gegen den Kaiser kam zwar nicht zu Stande, auch beschäftigte dieser die Luxemburger eine Zeit in Schlesien durch feindliches Auftreten von Polen, das die Gelangung eines schles. Gebietes nach dem andern und selbst des Bisthums Breslau unter böhm. Hoheit scheel ansah, und von Ungarn. Aber schließlich kamen die Luxemburger doch zum Ziele als sie sich mit dem Papste verbanden und diesem so große Zugeständnisse machten, daß sie den Höhepunkt der Macht des mittelalterlichen Papstthums bezeichnen. Am 11. Juli 1346 wurde von fünf Churfürsten, darunter der böhm. und der trierer aus dem Hause Luxemburg, Johanns älterer Sohn Karl, seit 1333, obwohl erst 17 Jahre alt, Markgraf von Mähren und Mitregent von Böhmen, zum deutschen Könige gewählt. Nach dem Tode seines Vaters in der blutigen Schlacht zwischen Frankreich und England bei Crecy (24. Aug. 1346) auch König von Böhmen, war Karl eben im Begriffe, mit einem großen Heere den Kaiser in Baiern selbst anzugreifen, als diesen ein Schlagfluß tödtete (11. Oct. 1347). Der von der bairischen Partei am 30. Jänner 1349 gewählte Gegenkönig Günther Graf von Schwarzburg entsagte, auf den Tod krank, am 26. Mai 1349 der Krone und anerkannte, wie alle seine bisherigen Anhänger, Karl IV. als König. Der Kampf um das Reich war endlich zu Gunsten des Hauses Luxemburg entschieden.

Nach den testamentarischen Bestimmungen Johanns von 1340 erhielt Karl nur Böhmen mit der Oberlausitz, das Herzogthum Breslau und die Lehenshoheit über die meisten anderen schles. Fürstenthümer. Seinem zweiten Bruder Johann, dem ehemaligen Grafen von Tirol, verlieh er, dem Testamente des Vaters gemäß, am 26. Dec. 1349 die Markgrafschaft Mähren als böhm. Mannslehen. Luxemburg, das Stammland seines Hauses, übertrug er Ende 1353 seinem jüngsten Bruder Wenzel, als derselbe 16 Jahre alt geworden war, und erhob es 1354 zu einem Herzogthume.

Karl, ein sehr verständiger und nüchterner Mann, gab die Idee der Beschränkung der fürstlichen Macht, an welcher seit mehr als einem Jahrhunderte alle seine Vorgänger gescheitert waren, auf, anerkannte die Zustände, wie sie sich bis auf seine Zeit entwickelt hatten, die territoriale Zersplitterung und die fast vollständige Unabhängigkeit der Fürsten und suchte nur durch geschickte diplomatische Mittel in die verwirrten Zustände eine gewisse äußerliche Ordnung zu bringen und Frieden und Ruhe aufrecht zu erhalten. Was

Digitized by Google

seit Otto IV. kein König mehr erreicht hatte, er setzte die Anerkennung seiner Oberherrschaft über Reichsitalien durch, wo er 1355 die italienische, und die Kaiserkrone empfing und 1368 die Stellung des Papstes sicherte, den er zur Rückkehr aus Avignon nach Rom bewogen hatte. Gegen ihn nahm er, obwohl er als „Pfaffenkönig" auf den Thron gekommen war, eine durchaus selbstständige Stellung ein.

Er wurde Böhmens Vater, that außerordentlich viel für dasselbe, widmete ihm seine größte Thätigkeit, suchte es auf jede Art im Innern zu heben und nach außen zu vergrößern. Schon 1344 verschaffte er ihm kirchliche Selbstständigkeit Deutschland gegenüber, indem der ihm gewogene Papst Clemens VI. 1344 das Bisthum Prag, das bisher unter dem Erzbischofe von Mainz gestanden, zu einem Erzbisthum erhob und diesem das mährische Bisthum Olmütz und das neu errichtete Bisthum Leitomischl unterordnete. Karl war der erste böhm. König, der nicht vom mainzer, sondern (2. Sept. 1347) vom prager Erzbischofe gekrönt wurde.

Dann suchte er die staatsrechtliche Stellung Böhmens gegenüber dem deutschen Reiche festzustellen. Am 7. April 1348 bestätigte er als römischer König zehn Urkunden, welche Böhmens Verhältniß zum Reiche betrafen und demselben den Besitz des Herzogthums Breslau, wie des Schenkenamtes und der Churwürde zusicherten und auch ein gewisses Wahlrecht der böhm. Stände anerkannten. Doch beschränkte er dieses auf den Fall, daß vom königlichen Stamme weder ein männlicher noch ein weiblicher Sprößling vorhanden wäre. Bei dieser Gelegenheit erklärte er auch ausdrücklich das Bisthum Olmütz, die Markgrafschaft Mähren und das seit dem Ende des 13. Jahrhunderts von diesem getrennte Herzogthum Troppau für böhm. Kronlehen und vereinigte Bauzen, Görlitz und die schles. Fürstenthümer für immer mit der böhm. Krone, wozu später auch die Churfürsten ihre Willebriefe gaben. Auch die Vorrechte, welche die goldene Bulle von 1356 den Churfürsten zusprach, kamen dem Königreiche Böhmen zugute, welchem dadurch das Bergregal, das Münzrecht, die hergebrachten Zölle und die Freiheit aller Einwohner von den Reichsgerichten feierlich garantirt wurden. Auch durch dieses Reichsgesetz wurde den Böhmen das Wahlrecht nach dem Erlöschen der königlichen Dynastie in männlicher und weiblicher Linie ausdrücklich gewahrt. In der Rangordnung der Churfürsten wurde durch die goldene Bulle zu Gunsten Böhmens eine Abänderung getroffen, indem der böhmische König, der bisher unter den Churfürsten die letzte Stelle inne gehabt hatte, unter den weltlichen Churfürsten den ersten Rang erhielt.

Vorzüglich war Karl bemüht, Böhmen und seine Nebenländer in materieller und geistiger Beziehung zu heben. Ruhe und Ordnung wurden hergestellt, für gute Rechtspflege gesorgt, der Landfriede streng gehandhabt, die Gesetzgebung wenigstens im Einzelnen verbessert, namentlich wurden in Folge eines Verbotes des ersten prager Erzbischofs Arnest von Par-

Digitized by Google

dubitz die Gottesurtheile mit glühendem Eisen und kaltem Wasser abgeschafft. Dagegen mußte Karl den Plan, in Böhmen ein ganz neues Gesetzbuch, die sogenannte Majestas Carolina, einzuführen, fallen lassen und dasselbe 1355 ganz außer Kraft setzen, weil der Adel zu entschieden gegen ein Gesetzbuch opponirte, das seine Macht gegenüber dem Könige und gegenüber den Unterthanen einigermaßen beschränkt hätte. Im Fürstenthume Breslau hat unter ihm eine Commission durch Umarbeitung des Sachsenspiegels das sogenannte schlesische Landrecht geschaffen. Auch ist auf seine Veranlassung für dasselbe Land ein Landbuch zusammengestellt worden, welches „dem gesammten Grundbesitze mit den darauf haftenden Zinsen und Renten eine feste und gesetzmäßige Grundlage gab und jeder Willkür Schranken setzte". Handel und Verkehr und damit der Wohlstand der Städte mußte sich schon in Folge des langen Friedens und der allgemeinen Sicherheit heben, wurden aber von Karl auch direct begünstigt. Nicht weniger hat er Acker- und Weinbau, Obstcultur und Fischzucht in jeder Weise gefördert. Ebenso viel Interesse hatte Karl für Wissenschaft, Literatur und Kunst. Er begünstigte die deutsche Literatur, stiftete am 7. April 1348, nach dem Muster der pariser, die prager Universität, die erste diesseits der Alpen außerhalb Frankreichs, mit 4 Facultäten, der theologischen, juristischen, medicinischen und artistischen (philosophischen), zum Zwecke der Verwaltung aber, für Wahlen, Verleihung von Stiftplätzen u. s. w. mit 4 Nationen, der böhmischen (auch für die Mährer, Ungarn und Südslaven) der polnischen (s. Polen, Schlesier und Russen), der bairischen (s. Oberdeutsche und Rheinländer) und der sächsischen (s. Norddeutsche, Dänen und Schweden). Aus verschiedenen Ländern Europas wurden Professoren berufen. „Und es kamen nach Prag (sagt der gleichz. Beneš von Weitmül bei Pelzel und Dobrowsky II. 349 ff.) aus fremden Gegenden, aus England, Frankreich, der Lombardei, Ungarn und Polen und aus allen benachbarten Ländern Studenten, Söhne von Edeln und Fürsten und Prälaten aus verschiedenen Theilen der Welt". Auch die Künste, Baukunst, Malerei, Bildhauerei, Erzgießerei und verschiedene Kleinkünste, wurden von Karl begünstigt und zu hoher Blüthe geführt. Bisher war Böhmen, wie in Beziehung auf seine Cultur überhaupt, so auch in Beziehung auf die Kunstthätigkeit von Deutschland abhängig gewesen, die Kunst hatte einen wesentlich deutschen Charakter gehabt. Karl, der in Frankreich seine Bildung erhalten und während seines längeren Aufenthaltes in Italien die dortigen Kunstwerke durch eigene Anschauung kennen gelernt hatte, bahnte in seinem Erbreiche einen nie gesehenen Aufschwung der verschiedenen Kunstrichtungen an, vor allen in der durch Gründung der Neustadt (1348) sehr vergrößerten Hauptstadt Prag (Bau des Doms, der Moldaubrücke, der Burg Karlstein).

Karl's Hauptzweck in politischer Beziehung war die Vergrößerung der Macht des Hauses Luxemburg. Er brachte käuflich zwanzig Burgen und Städte in der Oberpfalz an sich (1353), so daß die böhmische Herrschaft bis Nürnberg und in die Nähe von Regensburg ausgedehnt wurde; brachte durch

Digitized by Google

die Heirat mit Anna, der Nichte und Erbin des kinderlosen Herzogs Bolko von Schweidnitz und Jauer, nach dessen Tod (1368) diese Herzogthümer, die einzigen in Schlesien, welche noch nicht unter böhmischer Oberhoheit standen, an Böhmen; gewann durch Kauf die (Nieder-) Lausitz für dasselbe (1367); durch geschickte Benützung der Zwistigkeiten unter den Wittelsbachern, Krieg und um große Geldsummen die Mark Brandenburg, die er am 29. Juni 1374 für immer mit Böhmen vereinigte, so daß dieselbe immer vom Könige von Böhmen regiert und auch nach dem Aussterben des Hauses Luxemburg nicht mehr von diesem Reiche getrennt werden sollte. Er kaufte auch in verschiedenen Gegenden Deutschlands, besonders aber in Franken und Sachsen, kleinere Herrschaften oder bewog wenigstens deren Herren, ihre Besitzungen von ihm als Könige von Böhmen zu Lehen zu nehmen. Durch die Verlobung seines Sohnes Sigismund mit Maria, der ältesten Tochter des Königs Ludwig von Ungarn und Polen (1374), und durch die, mit Aufwendung großer Geldsummen durchgesetzte, Wahl seines ältesten Sohnes Wenzel zum römischen Könige (10. Juni 1376) wurde eine weitere Vergrößerung der luxemb. Macht angebahnt, bezw. befestigt. Karl schwächte aber selbst noch das mit so vielen Mühen errichtete Gebäude, indem er einige Zeit vor seinem, am 29. Nov. 1378 erfolgten, Tode seine Länder unter seine Söhne theilte. Wenzel erhielt zur römisch-deutschen Königswürde noch Böhmen, Schlesien, Bauzen und den westlichen Theil der (Nieder-) Lausitz, die luxemb. Besitzungen in Baiern, Franken und Sachsen und zugleich die Oberhoheit über alle Länder der böhm. Krone. Sigismund wurde Churfürst von Brandenburg. Für den jüngsten Sohn Johann wurde aus Görlitz, dem östlichen Theile der Lausitz und der brandenburgischen Mark über der Oder ein eigenes Fürstenthum Görlitz errichtet. In Mähren war Karl's Bruder Johann am 12. Nov. 1375 mit Hinterlassung von drei Söhnen gestorben. Von diesen folgte nach seinem Testamente Jodok oder Jost als Markgraf von Mähren; die beiden jüngeren, Johann Soběslav und Prokop, erhielten kleinere Gebiete als mährische Afterlehen.

Während Karl IV. so erfolgreich für Böhmens Erhebung gewirkt hatte, begann unter Wenzel dessen Rückgang. Als deutscher König hatte er sich anfangs ernstlich bemüht, das große kirchliche Schisma zu beseitigen und dem römischen Papste Urban VI. allgemeine Anerkennung zu verschaffen, sowie die weitgähnende Kluft zwischen Fürsten und Städten auszufüllen oder zu überbrücken und den Landfrieden herzustellen. Allein in erster Linie trieb er doch Hauspolitik. Da ihm die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen die Reichsgeschäfte verleideten, kümmerte er sich seit 1389 um Deutschland fast gar nicht mehr und zog sich auf Böhmen zurück. Hier gerieth er aber mit dem hohen Adel, der sich durch die Begünstigung des mindern und des Bürgerstandes zurückgesetzt fand, und mit der Geistlichkeit in so arge, durch den maßlosen Egoismus der sich selbst bekämpfenden Luxemburger geförderte, Streitigkeiten, daß er wiederholt gefangen genommen, im deutschen Reiche für abgesetzt erklärt und Ruprecht von der Pfalz zum Könige gewählt wurde, mit welchem nun

Digitized by Google

auch Oesterreich in Bündniß trat. König Sigismund von Ungarn bewog durch die glänzendsten Versprechungen die Herzoge Wilhelm, Albrecht und Ernst von Oesterreich zu einem, gegen Wenzel und Jost gerichteten, Bündniße vom 16. August 1402, erneuerte die am 10. Februar 1364 zu Stande gekommene Erbeinigung zwischen Böhmen und Oesterreich, versprach ihnen zugleich, wenn er ohne männliche Nachkommen mit Tod abginge, einem von ihnen das Königreich Ungarn zu vermachen, und bestimmte auf dem ungar. Reichstage am 14. September, daß im angegebenen Falle Ungarn an den Herzog Albrecht IV., als seinen „gesetzlichen Erben und Nachfolger", kommen solle, wozu die ungar. Stände ihre Beistimmung gaben. Als aber Unruhen in Ungarn ausbrachen, Wenzel entfloh und die Herzoge Wilhelm und Ernst mit ihm ein Bündniß schlossen, kündigte ihnen Sigismund den Krieg an. In diesem nahmen die Herzoge Albrecht, Leopold und Ernst für ihn gegen Böhmen und Mähren Partei und die schon vor einigen Jahren begonnenen verheerenden Raubkriege überzogen nun Mähren und Oesterreich, bis nach dem Tode Albrecht's bei der Belagerung von Znaim (14. Sept. 1404) Herzog Wilhelm am 19. Februar 1405 mit Wenzel und Jost Frieden schloß, welcher jedoch dem Raubwesen kein Ende machte, und die Erbverbrüderung zwischen den Häusern Habsburg und Luxemburg erneuert und Sigismund stillschweigend von der Nachfolge in den böhmischen Ländern ausgeschlossen wurde.

Nachdem Johann von Görlitz schon 1396, nur mit Hinterlassung einer Tochter, weshalb seine Besitzungen an Wenzel zurückfielen, und Prokop 1405 im Gefängnisse kinderlos gestorben waren, beschränkte sich der luxemb. Familienstand auf die oben genannten drei Mitglieder. Jodok hatte die Lausitz und Brandenburg erworben, war nach dem Tode Ruprechts (18. Mai 1410) von dem größeren, Sigismund vom kleineren Theile der Churfürsten zum deutschen Könige gewählt worden, so daß es, wie drei Päpste, nun auch drei römische Könige gab, starb aber schon am 18. Jänner 1411, ohne für seine Anerkennung als König ernstliche Schritte gethan zu haben. Von seinen Ländern fielen Mähren und die Lausitz an Böhmen, Brandenburg kam wieder an Sigismund zurück. Dieser übertrug aber diese Mark gleich seinem Freunde, dem Burggrafen von Nürnberg, indem er ihn zuerst als Verweser einsetzte, 1415 aber förmlich damit belehnte und so Brandenburg von Böhmen wieder trennte. Sigismund wurde am 21. Juli 1411 zum deutschen Könige gewählt und am 8. November 1414 gekrönt. Er hatte schon früher den zu ihm geflohenen Papst Johann XXIII. bewogen, auf den 1. November 1414 in die deutsche Stadt Constanz eine allgemeine Kirchenversammlung einzuberufen, um dem verderblichen Schisma ein Ende zu machen. Er hoffte mit Hilfe derselben auch die religiösen Wirren in Böhmen zu ordnen, woran ihm als künftigen Erben dieses Reiches sehr viel gelegen war. Es gelang dies aber umso weniger, als sich auch nationale Gegensätze erhoben, welche Tausende der Deutschen von der prager Universität vertrieben, als mit der Czechisirung und Degradirung dieser Welt- zu einer Landes-Universität auch die

Digitized by Google

Czechisirung des Beamtenthums und der Städte begann, die Verbrennung des Hus und Hieronymus von Prag auf dem Concile eine ungeheure Aufregung erzeugte; ein hussitischer und ein katholischer Herrenbund, vielartige Secten und, nach Wenzels Tod (16. August 1419), Anarchie entstanden und ein verheerender Brand ausbrach, der immer mehr einen nationalen Charakter annahm, da die Deutschen fast ausschließlich katholisch, die Czechen hussitisch waren, und sich nicht auf die böhmischen Länder beschränkte, sondern auch die Nachbarländer ins Mitleiden zog. Insbesondere waren Oesterreich und Mähren dabei betheiligt, da Sigismund den Herzog Albrecht V von Oesterreich durch mehrere Verträge, die er am 28. September 1421 bei einer Zusammenkunft in Preßburg mit demselben geschlossen hatte, auf das engste an sich zu ketten suchte. Er gab ihm seine einzige Tochter Elisabeth zur Frau, versprach ihr eine Mitgift von 100.000 Ducaten zu zahlen, und setzte sie und ihren Gemahl, falls er ohne weitere Erben mit Tod abginge, zu Erben von Böhmen und Ungarn ein, während, wenn er noch eine Tochter erhielte, Elisabeth (nicht wie es irrig bei Huber 2. Bd. 461 heißt, das eine der beiden Königreiche mit Mähren, sondern) entweder Ungarn oder Böhmen mit Mähren sollte wählen dürfen. Albrecht verpflichtete sich, ihm gegen die Hussiten mit seiner ganzen Macht Beistand zu leisten und ihm 60.000 Ducaten zu leihen, wofür ihm der König die Städte Znaim, Pohrlitz, Jamnitz und Iglau in Mähren und Budweis in Böhmen um 200.000 Ducaten verpfändete und ihm den Besitz aller Städte und Schlösser zusicherte, die er von den Hussiten erobern würde. Dadurch ward die ganze Zukunft Albrechts an die Geschicke Sigismunds geknüpft, und er mußte in seinem eigenen Interesse die größten Anstrengungen machen, um demselben wieder zum Besitze Böhmens zu verhelfen. Und dieses Interesse wurde noch mehr erhöht, als Sigismund, da im Herbste 1423 Žižka Mähren angriff und selbst einen Einfall in Ungarn unternahm, Anfangs October d. J. ganz Mähren als böhm. Lehen an Albrecht abtrat (S. Bretholz, die Uebergabe Mährens an Herzog Albrecht V. von Oesterreich im J. 1423, Wien 1893 (aus dem Archive für österr. Geschichte 80. B. 2. Hälfte), so daß dieser fortan daselbst nur sein eigenes Land vertheidigte, und ihn mit seiner Gemahlin zum Erben des böhmischen Reiches einsetzte.

Als die sogenannten prager Compactaten (1433) und die furchtbare Niederlage der Taboriten und Waisen durch das Adelsheer bei Lipan (1434) dem schrecklichen Kriege eines halben Menschenalters ein Ende gemacht, die Aussöhnung der Böhmen mit der Kirche und Sigismund ermöglicht hatten, waren ihre beim Ausbruche der Bewegung gehegten Hoffnungen nur zum geringsten Theile in Erfüllung gegangen. Eine Reform der allgemeinen Kirche von Böhmen aus war nicht durchgesetzt, ja nicht einmal das böhmische Reich in religiöser Beziehung geeinigt, da die Katholiken in den Böhmen nun fast feindlich gegenüberstehenden Nebenländern, ja selbst in einzelnen Theilen Böhmens, sich behauptet hatten. Nur die Gleichberechtigung des Kelches hatten

Digitized by Google

die Hussiten erreicht und thatsächlich war auch die Säcularisation der Kirchengüter bis zu einem gewissen Grade durchgeführt, da ein großer Theil derselben von den Adeligen und Städten in Besitz genommen worden war. Auch das Uebergewicht der Deutschen in den meisten böhmischen Städten war vernichtet und die Herrschaft des Czechenthums für lange Zeit gesichert, aber die nationale Einigung des Landes doch bei weitem nicht erreicht. Das waren keine Errungenschaften, welche die übeln Folgen dieser Kämpfe auch nur annähernd aufgewogen hätten. Denn unzählige Einwohner waren im Kriege gefallen oder erschlagen, vielleicht eben so viele von Hab und Gut vertrieben worden, die Blüthe der Städte, Handel und Industrie, waren vernichtet, die geistige Cultur zerstört, das Land mit Ruinen bedeckt, der Bauernstand niedergetreten und der Willkühr ihrer Herren preisgegeben, und durch die völlige Schwächung der Gewalt des Königs, die Zurückdrängung der Geistlichkeit, die mit ihren Besitzungen auch Sitz und Stimme auf den Landtagen verlor, und die Lähmung des Bürgerstandes für eine fast unbeschränkte Adelsherrschaft der Boden geebnet.

Und nicht einmal für die Zukunft waren friedliche Verhältnisse in Aussicht, da die Parteien der Katholiken, Utraquisten und Taboriten sich noch immer unversöhnt gegenüberstanden. Es war bereits zu Feindseligkeiten gekommen, als Sigismund am 9. Dec. 1437 zu Znaim als der letzte Luxemburger starb, nachdem er sich bestrebt hatte, seiner einzigen Tochter Elisabeth und deren Gemahle Albrecht V. von Oesterreich die Nachfolge in allen seinen Reichen zu sichern. In Ungarn fand dies voraussichtlich keine Schwierigkeiten, da sich die Stände wiederholt in der bestimmtesten Weise dazu verpflichtet hatten. In Böhmen war das Erbrecht der weiblichen Glieder des regierenden Hauses durch das Gesetz von 1348 staatsrechtlich festgestellt. Als Sigismund sein Ende nahen fühlte, berief er die in seinem Gefolge befindlichen böhm. und ungar. Großen zu sich; empfahl ihnen seine Tochter und seinen Sohn und bat dieselben, diese als Herren anzuerkennen, indem nicht nur das Erbrecht, wiederholte Verträge und sein letzter Wille dafür sprächen, sondern auch der Vortheil der verschiedenen Länder, der aus der Vereinigung mehrerer Reiche erwachse, dies erfordere.

Ob der Plan der Vereinigung Ungarns und Böhmens mit Oesterreich realisirt werden würde, das mußte in der That für die künftigen Geschicke derselben entscheidend werden. Die ungarischen Stände anerkannten auch, daß Sigmunds Tochter Elisabeth ihre „natürliche Herrin“ sei, „der in erster Linie dieses Reich vermöge des Rechtes der Geburt gebühre.“ Schon am 18. Dec. 1437 erkannten die ungarischen Prälaten, Magnaten und Adeligen, die in großer Zahl in Preßburg sich eingefunden hatten, Albrecht und seine Gemahlin Elisabeth einstimmig als Herrscher an. Am 1. Jänner 1438 wurden beide in Stuhlweißenburg gekrönt. Mit Zustimmung der ungarischen Großen stellte nun Albrecht seiner Gemahlin eine Urkunde aus, wodurch er aus-

Digitized by Google

drücklich bestimmte, daß, wenn er vor ihr mit Tod abginge, sie und ihre Erben von den Ungarn als Herren anerkannt werden sollten. Die Ungarn gaben auch ihre vorbehaltene Einwilligung zur Annahme der deutschen Königskrone, als Albrecht am 18. März 1438 ohne alle Bemühungen von seiner Seite durch die deutschen Churfürsten einstimmig gewählt ward. Von dieser Zeit an sind die Habsburger bis zum Erlöschen ihres Hauses (1740) im Besitze der deutschen Königswürde geblieben. Größere Schwierigkeiten fand die Anerkennung Albrechts in Böhmen, obwohl das Erbrecht seiner Gemahlin hier am wenigsten bestritten werden konnte. Denn das Gesetz vom 7. April 1348 und übereinstimmend damit die goldene Bulle hatten die weiblichen Sprößlinge des Hauses Luxemburg ausdrücklich für erbfähig erklärt, und wenn man sich darüber hinwegsetzte, so mußten die wiederholt bestätigten Erbverträge zwischen den Luxemburgern und Habsburgern in Kraft treten. Die religiöse und nationale Antipathie, beziehungsweise der Haß gegen die Deutschen, spaltete aber die Wähler in eine österreichische und eine czechisch-hussitische Partei, welche eine freie Königswahl in Anspruch nahm. Um einen völligen Bruch zu verhüten, gab die erstere nach und beide einigten sich dahin, Albrecht nur dann als König anerkennen zu wollen, wenn er die prager Compactaten und die vom Kaiser Sigmund 1436 gemachten Versprechungen bestätigte, die Rechte des Landes garantirte, alle Verpfändungen von königlichen und kirchlichen Besitzungen anerkannte, die (von ihm vorsichtsweise gefangen gehaltene) Königswitwe Barbara in Freiheit setzte, Mähren wieder an Böhmen zurückgäbe und auch seine österreichischen Länder mit diesem Reiche vereinigte, dessen Herr ja er wie seine Kinder sein würden. Da Albrecht diese Bedingungen, mit Ausnahme des letzten Punktes, annahm, so wurde er von seiner Partei Anfangs Juni 1438 in Iglau als König anerkannt und am 29. Juni in Prag feierlich gekrönt. Die Gegenpartei trug aber, um eine Vereinigung Böhmens und Polens herbeizuführen, die Krone des ersteren dem jungen polnischen Könige Wladislaw an und nahm dessen elfjährigen Bruder Kasimir, für welchen sich der polnische Reichsrath ausgesprochen hatte, am 29. Mai als König an. Der Bürgerkrieg war daher unvermeidlich. Die Polen kamen dieser Partei zu Hilfe und verwüsteten Schlesien, deutsche Fürsten unterstützten Albrecht. Dieser war aber noch nicht vollständig Herr in Böhmen geworden, als ihn, nachdem, unter päpstlicher und Vermittelung des basler Concils, ein Waffenstillstand zwischen Polen und Albrecht, und auch den in Böhmen sich feindlich gegenüberstehenden Parteien zu Stande gekommen war, die von den Türken drohende Gefahr Ende April 1439 nach Ungarn rief. Hier unterlag er aber am 27. Oct. 1439 dem Sumpffieber, ohne daß er, von den mehr auf die Sicherung ihrer Vorrechte, als den Schutz des Reiches bedachten Ständen wenig unterstützt, den Verlust von fast ganz Serbien hätte verhindern können.

Der frühe Tod des tüchtigen und thätigen Albrecht II. (V.) war ein ungeheurer Schlag für das Reich, die Kirche, sein Haus und seine Länder. (S. weiter im vierten Abschnitte die Verbindung von Böhmen und Ungarn mit Oesterreich).

Digitized by Google

III. Abschnitt. **Die staatliche Bildung der ungarischen Ländergruppe.**[1]

Die „Länder der ungar. Krone", welche seit dem Ausgleiche von 1867 einen eigenen Staat, die andere Hälfte der österr.-ungar. Monarchie, bilden, haben in Folge ihrer eigenthümlichen Verhältnisse ein eigenes, wenn auch von deutscher Cultur beeinflußtes Rechtsleben, eine eigene Rechtsgeschichte gebildet. Das Hauptland dieser Ländergruppe ist das Königreich Ungarn von 3896½, mit dem ihm unirten Siebenbürgen aber von 4894 Quadr.-Meilen. Das 1849 geschaffene selbstständige Kronland temeser Banat und serbische Wojwodschaft wurde 1860 wieder aufgehoben. Auch Fiume ist seit 1867 auf dem ungar. Reichstage vertreten. Als ungar. Nebenländer gelten nun Croatien, ohne Fiume, von 172½ Qdr.-M., Slavonien mit 171 Qdr.-M. und die (ehemalige nun vereinte) Militärgrenze mit 609 38/110 Qdr.-M. Das historische Recht zählt zu dieser Gruppe auch Dalmatien mit 232·35 Qdr.-M. hinzu, welches aber 1797, nach dem Frieden von Campo-Formio, nicht der ungar. Gesetzgebung untergeordnet wurde. Das eigentliche Ungarn, im Norden, Osten und Westen von Gebirgen erfüllt und umschlossen, bildet den größeren Theil des weiten Kessellandes der Mittel-Donau. Die Karpathen, das Hauptgebirge Ungarns, sind durch ihren Reichthum an Erzen aller Art, Steinsalz und Wald, wie durch zahlreiche schöne, fruchtbare und besonders weinreiche Thäler und Hügelgelände ausgezeichnet. Das durch die Fortsetzungen der norischen und karnischen Alpen gebildete weit niedrigere Berg- und Hügelland Westungarns ist in seinem südlichen Theile theils stark bewaldet, theils mit Weinpflanzungen, reichen Feldern, zahlreichen Burgen und Ortschaften bedeckt. Ungarn enthält zugleich die größten Tiefebenen der genannten Länder, die kleine oder oberungarische Tiefebene zu beiden Seiten der mehrarmigen Donau zwischen Preßburg und Komorn, etwa 200 Qdr.-M. umfassend, meist sehr fruchtbar, und die östlicher gelegene große oder niederungarische Tiefebene an der Donau und der Theiß von 1640 Qdr.-M., ein ehemaliger Seebecken, wechselnd in Sumpf-, Sand- und Heideflächen und

[1] Horányi († 1809, österr. Encykl. II. 611), memoria Hungarorum et Provincialium scriptis editis notorum, Wien 1775—7, 3 Thle.; Wallaszky († 1824, österr. Encykl. VI. 26), conspectus reipublicae literariae in Hungaria, Preßburg 1785, 2 A. Ofen 1808; Horvath (Wzb. IX 332), bibliotheca juris consultorum Hungariae, Viennae 1789—90, 4 vol.; Haynik (Professor d. ung. Privatrechts, † 1809, Wzb. VII. 228). historia juris hungarici, Budae 1807; Wenzel, de fontibus juris privati hungarici, Pest 1836. S. über die Literatur des ung. Rechts Engelmann's bibliotheca juridica, Leipzig 1840 (Bergrecht: Faber, Civilproceß: Horvath, Neuhold, Wachtler, Civilrecht: Frank, Jung, Koloman, Criminalproceß: Szlemenicz, Criminalrecht: Buchetich, Gesetze: Corpus juris hung, Kubinyi, Riegger, Buchetich, Handelsrecht: Kopetz, Kirchenrecht: Kollar, Lakics, Literatur: Horvath, Kubinyi, Rosemann, Recht überhaupt: elementa, Fleischhacker, Kovy, Rechtsgeschichte: Haynik, Staatsrecht: Beck, Grossing, Gustermann, Horvath, Kollar, Lakics, Siebenbürgen: Eder (Recht und Rechtsgesch, Cibinii 1800), dann bibliotheca juridica 1839—48, Leipzig 1849, Walther, Handlexikon der jurist. Literatur des 19. Jahrh., Weimar 1854, insbesondere aber Stubenrauch bibl. juridica austriaca, Wien 1847, die Zusammenstellung im Sachregister S. 447; er hat aber die in Ungarn und Siebenbürgen, resp. seinen Nebenländern gedruckten Werke in der Regel nicht aufgenommen (S. Titel und Vorwort).

Digitized by Google

überaus fruchtbaren, eine Landschaft, die mit einer asiatischen Steppe oder amerikanischen Savanne verglichen wird. Ueber 600 Flüsse und Bäche durchkreuzen Ungarn. Schon die geographische Lage, noch mehr aber die Form seiner Oberfläche machen dasselbe zu einem im Allgemeinen klimatisch milden Lande. Diese klimatischen Verhältnisse, verbunden mit der größten Fruchtbarkeit des Bodens machen Ungarn zu einem Lande, das alles liefert, was zum Bedarfe des Lebens gehört, mit seinen Nebenländern zu einem der Hauptgetreideländer der Erde.

So gesegnet das Land von der Natur ist, wirkten andererseits mannigfaltige Umstände, wie die Verschiedenheit der Nationalitäten, der religiösen Bekenntnisse, der staatsbürgerlichen Verhältnisse, die Schwäche der Regierung, die fortwährenden inneren und äußeren Kämpfe, das lange Türkenjoch u. a., auf das Empfindlichste dahin, das Reich in seiner Cultur zurückzusetzen, in seinem Rechtsleben nachtheilig zu beeinflußen.

Nach Brachelli's statist. Skizze der österr.-ung. Monarchie, 8. Aufl., Leipzig 1881, gehören zu der Gesammtbevölkerung des ungar. Staatsgebietes nach der Zählung vom 31. Dec. 1880 mit 15,695.200 nach einer approximativen Schätzung 2,068.500 Deutsche, 1,848.200 Czechen, Mährer und Slowaken, 5,874.500 Magyaren, 460.000 Ruthenen, 2,496.800 Croaten und Serben, 2,696.000 Romanen (Rumäner), 1100 Polen, 58.000 Slowenen, 3600 Italiener (mit den Friaulern), 188.500 Angehörige sonstiger Volksstämme; die Hauptnation mit 37·4 Percent der Bevölkerung ist die magyarische, an sie reihen sich nach einander die Romanen mit 17·2, Croaten und Serben 15·9, Deutsche 13·2, Slowaken (mit einigen Tausend Czechen) 11·8, Ruthenen 2·9, Zigeuner fast 1, Angehörige anderer Nationalitäten (Slowenen, Bulgaren, Armenier, Albanesen, Italiener, Griechen, Macedo-Walachen, osmanische Türken ꝛc.) 0·6 Perc. der Bevölkerung.

Nach der am 31. Dec. 1869 erhobenen Volkszählung theilte sich die Bevölkerung des ungar. Staates von 15,509.455 Seelen in 9,163.319 römische Katholiken und zwar 7,558.558 lat., 1,599,628 griech. und 5133 armen. Ritus, 3,144.751 Evangelische u. zw. 1,113.508 augsburg., 2,031.243 helvet. Confession, 2,589.319 oriental. Griechen, 646 gregorianische Armenier, 57.556 andere christl. Religionsverwandte, 553.641 Israeliten, 223 sonstige Nichtchristen und Confessionslose (Umlauft, die österr.-ung. Monarchie, 2. Aufl., Wien 1883, S. 522).

Die Länder der ungar. Krone erfreuen sich im Allgemeinen einer fleißigen Pflege sowohl der Geschichte ihrer Literatur überhaupt und speciell der historischen, als auch ihrer allgemeinen Geschichte überhaupt, und einzelner Zweige derselben. Zu einer allgemeinen Rechtsgeschichte sind sie aber bisher nicht gekommen, wohl kann aber speciell Siebenbürgen eine tüchtige Rechtsgeschichte von Schuler-Libloy, 2. Aufl. Hermannstadt 1867—8, nachweisen.

Wir können die bisherigen Leistungen für eine ungarische Rechtsgeschichte nicht anführen, glauben aber auf die fleißigen Angaben über die

Digitized by Google

Quellen und Bearbeitungen der allgemeinen und insbesondere Rechtsgeschichte Ungarns in Krones' Handbuch der Geschichte Oesterreichs, Berlin 1876—9, 5 Bde., und dessen Grundriß der Oesterr. Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Quellen- und Literaturkunde, Wien 1882, hindeuten zu sollen, welche umso werthvoller sind, als sie auch die Schriften in magyarischer, slavischer, italienischer Sprache enthalten.

Eine Zusammenstellung des zerstreuten Materials in dem letzteren Werke, beziehungsweise ein Einblick in dasselbe wird zeigen, wie viel hierin bereits geleistet worden ist und dieser noch gewinnen, wenn man damit die von Krones gegebenen geschichtlichen Skizzen des äußeren und inneren Lebens der ungar. Ländergruppe zusammenhalt.

Im Grundriße werden angegeben: S. 11 die allg. Literatur, S. 14—28 Chroniken u. dgl., S. 31—2, 35—6, 40—2, 44—6, 50—1, 53—4, 60—2, 65—8, 70—4, 88—93, 96 die neuere Historiographie, 180—4 die Literatur über die Anfänge des Magyarenreiches bis zur Krönung Stephan I. (1000), 226—7 von da bis zu Gejsa II. Herrschaft (1000—1074), 242—3 (bis 1161), 259 (bis 1196), 274—5 (bis 1246), 287—8 (bis 1273), 347—8 (Genesis und Verwandtschaft der mittelalt. Chroniken Ungarns), 350—1 (Urkunden-Slg., allg. Darst. bis 1526), 363—4, 372—3, 386, 393, 401—2, 409, 416, 421, 427—8, 433, 437, 454—5, 464, 467—9, 480—2, 493—4, 503—4, 508, 513, 552—3, 573, 583, 586—7, 590—2, 595—9, 630—1, 637—8, 644, 648, 650—1, 655, 659, 663—4, 674—5, 701—2, 715, 739—42, 745—6, 749—51, 753, 762, 767—8, 772—3, 775—6, 785—8, 791—2, 794—6.

Die Geschichte Oesterreichs von Alphons Ruber, Gotha 1885—92, bisher 4 Bände, ein auf reiches Quellenstudium fußendes Werk, mit fleißigen Literatur-Angaben, reicht bis zum Anfange des 17. Jahrhundertes.

Die Geschichte Ungarns kann für unseren Zweck erst von der Zeit in Betrachtung kommen, als nach der Zerstörung der durch die römische Herrschaft dahin gebrachten ersten Cultur durch die Völkerwanderung und nach der Vernichtung des von den wilden Avaren begründeten weiten Reiches durch Kaiser Karl den Großen († 814) sich die Ungarn, oder Magyaren, wie sie sich selbst nannten, niederließen und in ihren verheerenden Zügen das großmährische Reich (um 905) zum Falle brachten, sowie der Schrecken Deutschlands wurden, bis die große Schlacht am Lechfelde (955) ihren Raubzügen ein Ende setzte, die Deutschen wieder vorrückten und Grenzmarken, namentlich im Lande unter der Enns eine neue bairische Ostmark, gründeten.

Die Annahme des Christenthums, zu welchem in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts die letzten noch heidnischen Nachbaren, die Polen und Russen, übergetreten waren, führte die Ungarn in den Kreis geordneter Staatenbildungen. Es war von der größten Wichtigkeit, ob die Bekehrung von Constantinopel oder vom römisch-deutschen Reiche aus geschah, ob Ungarn in die Verknöcherung der byzantinischen Staatskirche hineingezogen oder vom erfrischenden

Digitized by Google

Hauche der christlich-abendländischen Cultur belebt und der Theilnahme an den Früchten der Fortentwicklung derselben fähig gemacht wurde. Schließlich wurde es nicht von Constantinopel, sondern von Deutschland aus christianisirt, wozu neben der Nachbarschaft der Glaubenseifer deutscher Geistlicher beitrug, welche die zahllosen Christen, die aus dem Abendlande, besonders aber aus Deutschland nach Ungarn geschleppt worden waren, vor dem Versinken ins Heidenthum retten wollten. Erleichtert wurden diese Bemühungen durch die friedlichen Verhältnisse, die unter dem Großfürsten Geisa zwischen Ungarn und Deutschland eintraten. Die vollständige Christianisirung Ungarns war sein Werk, der Sieg des neuen Glaubens zugleich ein Sieg des monarchischen Princips, die Anbahnung freundschaftlicher Beziehungen zu Deutschland durch die Heirat seines Sohnes Waik mit einer Prinzessin aus dem kaiserlichen Hause dauernd befestigt. Dieser wurde nämlich im J. 995, als er eben seinem Vater auf dem Throne gefolgt war, mit Gisela von Baiern vermählt, wobei er den Namen Stephan annahm. Wenn dieser (995—1038) der Begründer eines einheitlichen ungarischen Reiches und geordneter staatlicher Einrichtungen geworden ist, so hat seine Vermählung mit Gisela nicht wenig dazu beigetragen. Denn mit ihr kamen Deutsche, theilweise von vornehmer Abkunft, nachdem schon unter Geisa manche eingewandert sein sollen, in großer Zahl nach Ungarn, und mit ihrer Hilfe schlug Stephan in den nächsten Jahren einen Aufstand der national-heidnischen Partei durch einen Sieg bei Veszprim nieder, worauf er an die Ausführung seines Werkes gehen konnte. Um das Christenthum zu befestigen, gründete er mehrere Bisthümer und Klöster und bestimmte seine Residenzstadt Gran zur Metropolitankirche von Ungarn. Der romantische Kaiser Otto III. trat ihm in der Errichtung einer eigenen Kirchenverfassung und eines von Deutschland ganz unabhängigen Reiches nicht bloß nicht entgegen, sondern ermunterte und unterstützte ihn dabei, und sein Freund Papst Sylvester II. ertheilte Stephan seinen Segen und schickte ihm zur Belohnung seiner Thätigkeit im Jahre 1000 eine Königskrone, worauf dieser sich salben und krönen ließ. Ungarn trat dadurch in die Reihe der christlichen Reiche des Abendlandes ein.

Nachdem Stephan auch die Unabhängigkeit der neben ihm bestandenen Herrschaften vernichtet und damit die Einheit des Reiches begründet und die Herrschaft des Christenthums gesichert hatte, ging er an die politische Organisation seines Volkes, das bisher noch auf der niedrigsten staatlichen Stufe der patriarchalen Stammverfassung gestanden war. Dabei ist es interessant, wie sehr deutsche Einrichtungen und deutsche Gesetze auf die Ordnung der ungarischen Verhältnisse Einfluß erhielten.

Die von Stephan eingeführte Verwaltung beruht wesentlich auf deutscher Grundlage. Die ungarische Comitatsverfassung ist ein Abklatsch der deutschen Grafschaftsverfassung. In die Gesetze Stephan's (herausg. und comment. von Endlicher, Wien 1849; Krajner, die urspr. Verf. Ungarns seit der Gründung des Königthums bis 1382, Wien 1872) sind selbst in Beziehung auf

Digitized by Google

privatrechtliche Verhältnisse Bestimmungen aus deutschen Volksrechten, Capitularien und Concilienbeschlüssen manchmal fast wörtlich aufgenommen.

Die Grundlage der politischen Eintheilung Ungarns ist nicht wie bisher die natürliche Gliederung des Volkes in Stämme, sondern der Boden, der Bezirk. Das ganze Land zerfällt in Grafschaften (comitatus), deren Mittelpunkt die königliche Burg ist, wobei man offenbar an administrative Einrichtungen der früheren slavischen Bewohner angeknüpft hat. An der Spitze der Grafschaft steht der Graf (comes), im Ungarischen nach der slavischen Bezeichnung župan später ispány genannt, woraus die Deutschen dann Gespan und Gespanschaft gemacht haben. Der Graf, der vom Könige auf unbestimmte Zeit ernannt wird, hat nach späteren Urkunden militärische, finanzielle und die oberste richterliche Gewalt, wie das auch in Deutschland der Fall war. Auch hat er die Verpflichtung, die Bischöfe zu unterstützen, namentlich auf die Feier des Sonntags zu sehen. Von den Einkünften des Comitats erhält er ein Drittel, der König zwei Drittel. Zur Verhütung eines Mißbrauchs der Amtsgewalt ist ihm die Knechtung einer freien Person untersagt. Dringt er in das Haus eines Andern zu dessen Verderben ein, und verliert der Besitzer bei der Vertheidigung seines Eigenthums das Leben, so soll er hingerichtet werden. Unter dem Grafen steht als sein Stellvertreter der Vice-Comes. Wahrscheinlich hat Stephan auch schon nach deutschem Muster als seinen Stellvertreter namentlich bei Ausübung der Gerichtsbarkeit einen Pfalzgrafen (palatinus comes) eingesetzt, obwohl dieser sich erst unter dem Könige Andreas I. nachweisen läßt.

Bezüglich der socialen Verhältnisse unterscheiden die Gesetze Stephan's zunächst Freie (liberi) und Unfreie (servi, ancillae), die einem Herrn gehören. Der Schwerpunkt der Macht Ungarns liegt in den Freien, denen das Recht zuerkannt wird, zu Gunsten ihrer Kinder und Verwandten oder auch der Kirche über ihre Güter zu verfügen. Die Unfreien, die ganz von der Willkür ihres Herrn abhängen, sind theils Hörige, welche für das von ihnen bebaute Gut zu bestimmten Leistungen verpflichtet sind, theils wirkliche Leibeigene oder Sclaven. Beide bestehen aus den früheren Einwohnern des Landes, also besonders Slaven, die von den Magyaren unterworfen und entweder zu Ackerknechten gemacht oder zu anderen Diensten verwendet worden waren, theils aus Gefangenen, welche die Ungarn bei ihren Kriegen und Raubzügen aus verschiedenen Ländern mitgeschleppt hatten, zu einem geringen Theile auch aus freien Ungarn, welche zur Strafe für gewisse Verbrechen, z. B. Vermählung mit einer Leibeigenen oder wiederholten Diebstahl in die Sclaverei versetzt wurden, oder vielleicht auch freiwillig gegen Ueberlassung eines Gutes in ein Abhängigkeitsverhältniß traten. Um zu verhüten, daß die Unterworfenen in die Reihe der Sieger aufsteigen könnten, sind die Stände strenge geschieden. Die Heirat eines Freien mit der Magd eines Andern wird mit dem völligen Verluste der Freiheit bestraft. Doch macht sich jetzt immerhin der mildernde Einfluß des Christenthums geltend, indem die Freilassung von Sclaven gesetzlich begünstigt wird.

Digitized by Google

In Ungarn so wenig wie in anderen Ländern blieb der schroffe Gegensatz zwischen Freien und Unfreien bestehen. Wie ein Theil der Freien, der durch großen Besitz oder Bekleidung höherer Aemter sich auszeichnete, von den Aermeren als Adel sich ausschied, viele von den Gemeinfreien dagegen von den Mächtigeren in den Zustand der Hörigkeit herabgedrückt wurden oder sich freiwillig in deren Schutz begaben, so hob sich die sociale Stellung vieler Unfreien. Schon in den Gesetzen Stephan's findet sich eine Classe, die zwischen den Vollfreien und den Unfreien oder Halbfreien in der Mitte steht, nämlich die milites, welche wahrscheinlich den deutschen Dienstmannen entsprachen. Den höchsten Rang unter diesen nahmen die milites des Königs, die königlichen Dienstleute (servientes regales) ein, welche unmittelbar unter diesem Kriegsdienste leisteten und dafür Ländereien zu Lehen hatten. Sie erhoben sich, gleich den vornehmeren Freien, über die Masse als Adel. Später finden wir als wichtige Mittelclasse die Burgmannen (Jobbagiones castri, milites castri), die persönlich frei, aber für ihre Ländereien zunächst zur Vertheidigung der Burgen und zum Ausrücken ins Feld, theilweise aber auch zu anderen Leistungen verpflichtet sind.

Eine besondere Classe bilden in den ungarischen Gesetzen jahrhundertelang die Fremden oder „Gäste" (hospites), die Stephan in großer Zahl ins Land zu ziehen suchte. „Denn schwach und gebrechlich", sagt derselbe in der Ermahnung an seinen Sohn Emerich, „ist ein Reich, welches nur eine Sprache und einerlei Sitten hat".

Als sehr bevorzugt erscheinen in den Gesetzen Stephan's I. die Geistlichen. Nur ein unbescholtener, verheirateter und mit Kindern gesegneter Christ darf gegen einen Priester als Kläger oder Zeuge auftreten.

Es hängt dies mit der Begünstigung der christlichen Religion überhaupt zusammen. Um die Ausbreitung derselben zu befördern, wird vorgeschrieben, daß je zehn Ortschaften eine Kirche bauen und ausstatten sollten, übrigens ein Beweis, wie dünn das Land noch bevölkert war. Besonders ließ sich der König die Aufrechthaltung der Kirchenpolizei angelegen sein. Jede Arbeit an Sonntagen ist unter Androhung der Wegnahme der Ackerthiere und Werkzeuge untersagt, der Besuch der Kirchen strenge geboten und in dieser Beziehung der Gemeindevorsteher für die Gemeindeglieder verantwortlich gemacht. Schwätzen und Unaufmerksamkeit in der Kirche wird ebenso verboten wie die Unterlassung der Versehung eines Sterbenden mit den heiligen Sacramenten. Wer an Freitagen und Quatembertagen das Fastengebot übertritt, wird eine Woche eingesperrt und muß dabei fasten, übrigens noch immer eine mildere Strafe als jene, die gleichzeitig Boleslav von Polen verhängte, der Jenen, die in der Fastenzeit Fleisch aßen, die Zähne ausreißen ließ.

Strenge wird auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gesehen, was freilich bei einem bisher fast wilden Volke vor Allem nothwendig sein mochte. Selbst das bloße Zücken des Schwertes gegen einen Andern sollte mit dem Tode bestraft werden. Doch erscheint diese Strafe in dem offenbar später abgefaßten zweiten Theile des Gesetzbuches gemildert und auf das halbe Wergeld

Digitized by Google

herabgesetzt. Mord wird nach dem ersten Theile mit einer Vermögensbuße sowohl zu Gunsten des Königs als auch der Verwandten, nach dem zweiten Theile aber mit dem Tode, bleibende Verstümmelung mit dem Verluste des gleichen Gliedes bestraft. Verschwörung gegen das Leben des Königs und Landesverrath haben den Tod oder, wenn der Verbrecher ins Ausland entkommen ist, Confiscation des Vermögens zur Folge.

Eigenthümlich und besonders von den deutschen Anschauungen verschieden ist die niedere Stellung des weiblichen Geschlechtes. Der Mord einer Frau durch ihren Gatten wird mit einer viel geringeren Buße, und zwar nur zu Gunsten ihrer Verwandten belegt, als die Befreiung eines fremden Sclaven; Mädchenraub, selbst wenn der Entführten Gewalt angethan wird, nur wie ein gewöhnlicher Einbruch bestraft.

Obwohl die Gewalt des Königs keine absolute ist, sondern der „königliche Senat" oder die „königliche Versammlung", d. h. die Bischöfe und Grafen und vielleicht andere hohe Würdenträger neben ihm an der Abfassung der Gesetze theilnehmen, so sieht man doch, eine wie hohe Stellung derselbe bereits erlangt hat, wie sehr Stephan aber auch bemüht war, durch die Einführung des Christenthums und geordneter staatlicher Verhältnisse sein Volk zu bilden und so gut als möglich auf die Stufe der damaligen Cultur zu heben. Dieses suchte er auch durch die Begünstigung des Verkehrs zwischen Ungarn und den Hauptstätten des Christenthums und der Bildung zu erreichen. Mit dem Kloster Monte Cassino und mit Cluny trat er in Verbindung. In Rom gründete er ein Chorherrenstift und ein Hospiz für ungarische Wallfahrer, auf dem Wege dorthin in Ravenna ein Kloster mit der Verpflichtung, Pilger aus Ungarn aufzunehmen, in Jerusalem ein Frauenkloster, in Constantinopel eine prächtige Kirche.

Auch mit den Fürsten Europas trat Stephan in freundschaftliche Beziehungen. Nur mit Boleslav von Polen, der ihm das nordwestliche Ungarn wegnahm, scheint er im Bunde mit Deutschland längere Zeit gekämpft zu haben. Doch eroberte er spätestens nach Boleslav's Tode das verlorene Gebiet wieder zurück. Noch unter seiner Regierung drangen die Ungarn auch längs der Flüsse in das „Land jenseits des Waldes", das spätere Siebenbürgen vor, dessen spärliche Bewohner, die nach den Fluß- und Ortsnamen meist slavischen Stammes waren, leicht unterworfen werden konnten. Zum Schutze dieses Landes wurde die Feste Weißenburg (Karlsburg) angelegt. Der dortige Befehlshaber schlug dann einen Einfall der wilden Petschenegen, welche die Ebenen östlich und südlich von Siebenbürgen bis Silistria bewohnten, glücklich zurück (Huber, Geschichte Oesterreichs, 1. T., Gotha 1885, S. 114—29, 140—55; die Geschichtswerke von Pray, Katona, Engel, Feßler, Graf Mailath, Horvath, Szalay, auch Feßler's neueste Bearbeitung von Klein sind nach Huber S. 140 für die ältere Zeit wegen Benützung unverläßlicher Quellen ganz unbrauchbar).

Da Stephan, der Gründer des ungar. Reiches und seiner Cultur, ohne männliche Erben starb (1038), traten innere Wirren in Ungarn ein, in welche sich der deutsche Kaiser mischte. Er zwang Ungarn 1043 zur Wiederabtretung

Digitized by Google

des von Stephan 1031 erworbenen Landes westlich von der Leitha und March, welches zu einer neuen Markgrafschaft gebildet, jedoch 1063 mit Oesterreich, der alten Ostmark, vereinigt wurde; auch begründete er 1044 die Oberhoheit Deutschlands über Ungarn, die aber mit der feierlichen Anerkennung seiner Unabhängigkeit (1058) wieder ein schnelles Ende fand. Die inneren Verhältnisse waren aber so zerrüttet, daß in dem Gesetze, welches aus der Zeit Salomon's und Geisa's erhalten ist, zwei Drittel der Bestimmungen auf Diebstahl, Raub oder andere Vergehungen gegen das Eigenthum, die übrigen theilweise auf Mißbrauch der Gewalt der Beamten oder Ungehorsam derselben sich beziehen. Erst Geisa's († 1077) Bruder und Nachfolger Ladislaus gelang die Herstellung des Friedens und der äußeren Machtstellung Ungarns. Er eroberte das durch Thronstreitigkeiten und das Aussterben seiner Herrscherfamilie in Verfall gerathene Königreich Croatien (1091) und verband das „Land jenseits des Waldes" (Transilvania oder Ultrasilvania), wie Siebenbürgen damals hieß, enger mit Ungarn, organisirte es auch in kirchlicher Beziehung. Ladislaw († 1095), den die Kirche ein Jahrhundert später ihren Heiligen zugezählt hat, war aber nicht bloß als Feldherr und Eroberer, sondern auch als Gesetzgeber thätig. Eine Synode (1092) beschloß eine Reihe von Verfügungen, die sich besonders auf die Kirchenzucht beziehen, eine Versammlung der ungar. Großen auf dem „heiligen Berge" traf eine zweite Reihe gesetzlicher Bestimmungen, die sich zum größten Theile wieder mit dem ungar. Nationallaster jener Zeit, dem Diebstahle, der in sehr hohe Kreise hinaufgereicht haben muß, beschäftigen. So mangelhaft auch manche Bestimmungen seiner Gesetze sein mögen, haben sie doch den Vorzug, daß selbst die Höchststehenden nicht vor Bestrafung geschützt waren.

Sein Nachfolger Coloman († 1114), alle Könige seiner Zeit an wissenschaftlicher Bildung übertreffend, selbst in der kirchlichen Literatur und im canonischen Rechte gut unterrichtet, eroberte zwar die Inseln und Küstenstädte Dalmatiens, was aber Anlaß zu steten Kämpfen zwischen Ungarn und Venedig gab, scheint auch Rama (die spätere Herzegowina) seiner Oberhoheit unterworfen zu haben, war aber besonders auf dem Felde der Gesetzgebung thätig, auf welchem er Dauerndes geschaffen.

Seine Gesetze, die auf einer Versammlung der Großen des Reiches gegeben worden sind, scheinen ursprünglich in magyarischer Sprache abgefaßt worden zu sein. Doch sind sie uns nicht mehr in ihrer originalen Fassung erhalten, sondern in einer lateinischen Uebersetzung, welche ein des Ungarischen nicht vollkommen mächtiger Mönch Alberich auf Veranlassung des Erzbischofs Seraphin von Gran hergestellt hat (decretum Colomanni regis, bei Endlicher p. 358—370).

Abweichend von den Gesetzen der früheren Könige behandeln diese weniger privatrechtliche Verhältnisse als vielmehr Fragen des öffentlichen Rechtes, adeliges Besitzthum, Gerichtswesen, Steuerwesen, nicht am wenigsten aber kirchliche Angelegenheiten, geistliche Gerichtsbarkeit und Kirchenzucht.

Denn der Geist Gregors VII. konnte doch auch auf Ungarn nicht ohne Einfluß bleiben. Wir wissen, daß Coloman im Jahre 1106 auf einer Kirchen-

Digitized by Google

versammlung in Guastalla die Verzichtleistung auf das Recht, die Bischöfe zu investiren, aussprechen ließ, wenn er auch die Befugniß, die kirchlichen Würdenträger zu ernennen, nicht aufgab. Interessant sind die uns noch erhaltenen Acten von zwei Synoden, die in Gran durch den dortigen Erzbischof abgehalten worden sind. Der Richtung der Zeit entsprechend zeigen die Beschlüsse der ersten Synode durchaus das Streben, die Gewalt der Bischöfe den Laien wie den Geistlichen, selbst den Aebten gegenüber zu kräftigen und zugleich die kirchliche Ordnung und einen geregelten Gottesdienst wie eine strengere Zucht unter Clerus und Volk herzustellen, die Heiligkeit des Ehebundes zu schützen und die letzten Reste des Heidenthums auszutilgen. Gleich der erste Paragraph stellt die kategorische Forderung auf, daß die Streitigkeiten, welche geistliche Personen oder kirchliche Angelegenheiten beträfen, nur nach canonischem Rechte entschieden werden sollten. Wenn ein Geistlicher oder Abt in kirchlichen Streitsachen vom Gerichte des Bischofs weg sich an den Hof des Königs oder an ein weltliches Gericht wendete, sollte er seinen Proceß verloren haben und außerdem Buße thun. Kauf oder Verkauf einer Kirche, also Simonie, wurde selbstverständlich untersagt.

Aber bei allem kirchlichen Eifer, der hier zutage tritt, gestattet doch „mit Rücksicht auf die menschliche Gebrechlichkeit" die erste Synode noch den verheirateten Geistlichen die Beibehaltung ihrer Frauen, wenn auch solche, die schon das Diakonat oder die Priesterweihe erhalten haben, sich nicht mehr verehelichen dürfen. Selbst zum Bischofe sollte ein verheirateter Geistlicher mit Zustimmung seiner Gemahlin geweiht werden können, nur diese dann nicht mehr mit ihm verkehren und auch nicht auf den Gütern des Bisthums wohnen dürfen. Auch erkannte die Geistlichkeit selbst manche Schranken für die Ausdehnung ihrer Gewalt und ihres Besitzes an, wenn bestimmt wurde, daß Leibeigene ohne Zustimmung ihres Herrn nicht zu Priestern herangebildet oder geweiht werden, daß Geistliche für Taufen oder Begräbnisse keine Bezahlung verlangen, auch weder vor Gericht noch in Testamenten Sterbender als Zeugen fungiren, und daß der Bischof verpflichtet sein sollte, von einer Excommunication dem Könige Anzeige zu machen.

In der zweiten Synode tritt auch eine sehr loyale Gesinnung des ungarischen Clerus zutage, wenn an die Spitze der Beschlüsse die Verpflichtung gestellt wird, täglich in allen Kirchen für das Wohl des Königs und die Sicherheit seines Reiches zu beten, und wenn der kirchliche Bann verhängt werden soll über jeden, der eine Verschwörung gegen das Leben oder die Würde des Königs anzettle oder einer solchen zustimme oder auch nur es unterlasse, hiervon die Anzeige zu machen. Nur in zwei Punkten beschließt diese Synode eine Verschärfung: ein verheirateter Geistlicher sollte von allen gottesdienstlichen Verrichtungen ausgeschlossen sein, wenn seine Frau sich nicht freiwillig von ihm trennte und Enthaltsamkeit gelobte; und nur jene Ehe sollte als richtig angesehen werden, die in Gegenwart des Priesters und vor Zeugen eingegangen wurde.

Vor allem aber verdient Beachtung, daß der Clerus die auf einer solchen Synode gefaßten Beschlüsse nicht als giltige Gesetze hinstellt, sondern den König

Digitized by Google

ersucht, entsprechende Verordnungen zu erlassen. Wir finden denn auch, daß die von Coloman berufene Reichsversammlung manchen Beschlüssen der Synode Gesetzeskraft verleiht. Aber dies ist doch nur bei verhältnismäßig wenigen und meist politisch unwichtigen Bestimmungen der Fall. Wohl nur die Verfügung, daß Grafen oder Ritter keine Gewalt über Kirchen haben, sondern diese nur unter dem Bischofe stehen sollten, verdient hervorgehoben zu werden. Auch entsprach es gewiß den Anschauungen der Geistlichkeit, wenn sich die staatliche Gesetzgebung den Nichtchristen, obwohl weniger den Juden als den sog. Ismaeliten (wahrscheinlich muhammedanischen Chazaren und Bulgaren, von denen sich viele in Ungarn niedergelassen hatten) abgeneigt erwies. Den Juden wurde wohl neuerdings das Halten christlicher Dienstboten und der Kauf oder Verkauf christlicher Sclaven untersagt, aber doch der Aufenthalt an den Sitzen der Bischöfe, ja sogar die Erwerbung von Grundbesitz erlaubt. Den Ismaeliten dagegen ward die Beibehaltung ihrer religiösen Gebräuche, namentlich die Enthaltung von Schweinefleisch verboten, der Bau von Kirchen in ihren Dörfern auferlegt und, um ihre Verschmelzung mit den Einheimischen zu beschleunigen, die Verheiratung ihrer Töchter nur mit Ungarn gestattet und die Niederlassung eines Theils derselben in ungarischen Dörfern aufgetragen.

Im Allgemeinen aber überwog in den Gesetzen Colomans durchaus der staatliche Gesichtspunkt viel mehr, als es um diese Zeit in den übrigen Reichen des Abendlandes der Fall war.

Da es den Leuten schwer war, aus den entferntesten Gegenden des Reiches an den königlichen Hof zu kommen, um Recht zu suchen, so sollte zu diesem Zwecke zweimal im Jahre, am 1. Mai und in der Octav von St. Michael (29. September) in jedem Bisthum eine Synode gehalten werden, bei der die Grafen oder Obergespäne dieser Diöcese wie die übrigen Beamten ohne weitere Einberufung erscheinen sollten. Diese Synoden, an denen auch der Diöcesanbischof theilnahm, bildeten den regelmäßigen Gerichtshof für die Grafen, die vornehmeren Hof- und Domänenbeamten und Capläne des Königs und des Herzogs (Almus), für Streitigkeiten zwischen verschiedenen Comitaten, ja auch für Streitigkeiten von Aebten untereinander. Doch ward das unmittelbare Eingreifen des Königs oder des Palatins als seines Stellvertreters in die Gerichtsbarkeit dadurch nicht ausgeschlossen. Die kirchliche Anschauung tritt sehr deutlich in der Verfügung hervor, daß niemand zur Ablegung eines Zeugnisses vor Gericht zugelassen werden sollte, ohne vorher gebeichtet zu haben.

Zur Ordnung der Eigenthumsverhältnisse an Grund und Boden wurde bestimmt, daß aller Besitz, der auf eine Verleihung des Königs Stephan zurückginge, volles und frei vererbliches Eigenthum sein sollte. Vergabungen späterer Könige dagegen sollten nur vom Vater auf den Sohn, und in Ermangelung eines solchen auf den Bruder und dessen Söhne übergehen, wenn aber auch solche nicht vorhanden wären, an den König zurückfallen. Die Grundsätze des Lehenwesens fanden also auch in Ungarn immer mehr Eingang. Durch Kauf erworbene Güter sollten unbedingt den Erben bleiben.

Digitized by Google

Auch auf das Kriegswesen blieben die Grundsätze der Vasallität offenbar nicht ohne Einfluß. Nicht mehr alle Freien werden vom Könige aufgeboten und nicht direct geschieht dies. Grafen, welche in einem ihnen gehörigen Dorfe so viele Freien haben, daß sie von ihnen Pferde und eine Angabe von hundert Goldstücken erheben, müssen dem Könige auf eigene Kosten einen Gepanzerten, wenn nur vierzig Goldstücke, einen ungepanzerten Ritter stellen. Bei geringen Erträgnissen können sie diese zur eigenen Ausrüstung verwenden.

Auch das Steuerwesen wurde regulirt. Die Kopfsteuer im Betrage von acht Denaren, die bisher von jedem Freien erhoben worden war, wurde erlassen. Sie blieb dagegen für Bürger, die sich gegen Wochenlohn verdingten. Ebenso viel betrug die Steuer für Fremde, welche sich auf städtischem Gebiete ansiedelten, wenn sie nicht Kriegsdienste leisteten. Vier Denare zahlten jene Freien, die dem Könige bei Reisen in ihrer Gegend Pferde, Wagen und Diener stellten. Freie und „Gäste", die sich als Arbeiter an Gutsbesitzer verdingten, zahlten eine Kopfsteuer für ihre Freiheit, Burghörige außerdem noch eine Arbeitssteuer. Kein anderer Staat hatte damals ein ähnlich ausgebildetes directes Steuerwesen. Nicht unbedeutend mußte auch das Marktgefälle sein. Wer auch nur Erträgnisse seiner eigenen Güter auf dem Markte verkaufte, mußte eine Abgabe entrichten. Kaufleute, die nicht bloß, um ihren Lebensunterhalt zu erwerben, sondern „um Reichthümer zu sammeln", ihr Geschäft betrieben, sollten das Doppelte der bisherigen Steuer zahlen. Die Gefälle sammelt der Graf, der, wie schon nach den Gesetzen des heiligen Stephan, ein Drittheil für sich behält. Bis Ende September muß er sie bei Strafe der Zahlung des Doppelten nach Gran einliefern, das offenbar als Residenz erscheint. Der Zehent von den Erträgnissen der Steuern wird den Bischöfen überlassen.

Durch diese Gesetze hat Coloman für lange Zeit die Grundlagen der ungarischen Rechtsverhältnisse festgestellt, die Ordnung gesichert, der königlichen Gewalt wieder Ansehen und Bedeutung verschafft.

Das feste Gefüge der staatlichen Verhältnisse Ungarns imponirte den Deutschen, die an sehr abweichende Zustände gewöhnt waren, ganz gewaltig, wie wir das aus einer etwas späteren Schilderung des Bischofs Otto von Freising sehen, der sonst von einer Vorliebe für die Ungarn, diese „Ungeheuer von Menschen", vollkommen frei ist. „Darin ahmen sie die Klugheit der Griechen nach, daß sie ohne häufige und lange Berathungen nichts Wichtiges beginnen. Die Großen bringen zum Hofe des Königs selbst ihre Sessel mit und unterlassen nicht, ihre Staatsangelegenheiten zu verhandeln, was sie auch im Winter in ihren Wohnungen thun. Ihrem Könige gehorchen sie so unbedingt, daß jeder es für unrecht hält, ihn durch offenen Widerspruch zu reizen oder auch nur heimlich zu tadeln. Aus jeder der siebzig oder noch mehr Grafschaften, in die das Reich getheilt ist, fließen zwei Dritttheile der Einkünfte in die Casse des Königs, und nur ein Dritttheil bleibt dem Grafen, und keiner außer dem Könige besitzt Münze oder Zoll. Wenn einer vom Grafenstande den König auch nur wenig beleidigt oder selbst mit Unrecht dessen beschuldigt wird, so ergreift ihn, auch wenn er von seinem

Digitized by Google

Gefolge umgeben ist, ein einziger niederer Bote des Hofes, legt ihn in Fesseln und führt ihn zur Folter. Der König heischt nicht, wie das bei uns Sitte ist, einen Urtheilsspruch seiner Standesgenossen, und keine Vertheidigung ist ihm gestattet; der Wille des Fürsten allein gilt allgemein als Recht. Wenn der König das Heer ins Feld führen will, so versammeln sich alle ohne Widerrede. Von den Colonen, die in den Dörfern wohnen, rüsten neun den zehnten oder sieben den achten oder im Nothfalle auch weniger mit allen Bedürfnissen zum Kriege aus, die übrigen bleiben zum Anbau des Landes zurück. Die aber dem Ritterstande angehören, wagen nur aus den wichtigsten Gründen zu Hause zu bleiben. In dem Heerhaufen des Königs umgeben die „Gäste", die bei ihnen Fürsten heißen, die Person des Herrschers zu dessen Schutze. Fast alle aber schreiten in unansehnlichen Waffen einher bis auf jene, welche von Fremden, die wir Söldner nennen, erzogen sind oder von ihnen abstammen und die Fürsten und unsere „Gäste" in der Art zu kämpfen wie im Glanze der Waffen nachahmen". (Huber I. 317—43; die Bemerkung über die den König umgebenden Gäste bezieht Huber auf die zahlreichen Vornehmen, die aus andern Ländern, besonders aus Deutschland, in Ungarn eingewandert sind.)

Die Zeit nach Coloman's Tode bis zum 13. Jahrhunderte war von Kriegen nach außen und Thronkämpfen erfüllt und es waltete der byzantinische Einfluß vor; doch nahm Geisa II. (1141—61) in den ersten Jahren seiner Regierung eine dem deutschen Elemente durchaus freundliche Haltung ein und es kamen, von ihm berufen, die ersten Deutschen aus den Gegenden am Niederrhein, als „Flanderer" bezeichnet, in die noch öden Gegenden im Süden Siebenbürgens, und zwar unter Bedingungen, welche ihnen volle Selbstverwaltung und freie Entwicklung ihrer Nationalität sicherten. Bela III. († 1196), der während seines langen Aufenthaltes in Constantinopel eine ausgebildete Bureaukratie kennen gelernt hatte, führte Reformen im Kanzleiwesen ein (1183 findet sich auch ein eigener Hofkanzler an der Spitze der Kanzlei), rühmte sich bei seiner Bewerbung um eine französische Prinzessin bedeutender Einkünfte (darunter schon der „Dreißigste") aus seinem Reiche Ungarn als Hauptland, Croatien, Dalmatien und Rama (über die verschied. Steuern im 13. und 14. Jahrh. S. Krajner S. 628—720), die es ihm möglich machten, auch nach außen kräftig aufzutreten, wie er denn vorübergehend Halitsch beherrschte und sein Nachfolger Emmerich († um 1204) sich, im Streite seiner Fürsten, Serbien (1202) unterwarf und den Titel eines „Königs von Serbien" annahm. Wie groß die Zahl der deutschen „Gäste" oder Ansiedler schon damals war, ergibt sich aus dem Umstande, daß er mit deren Hilfe seinen Bruder Andreas besiegte, welcher die Herrschaft über Ungarn an sich reißen wollte (Huber I. 343—79).

Mit dem Regierungsantritte Andreas II. (1205—35) hörten die Thronstreitigkeiten für längere Zeit auf. Aber die fast hundertjährigen Thronkämpfe und die häufigen, theilweise dadurch veranlaßten Kriege mit dem Auslande hatten die Macht des Königs untergraben und diesem gegenüber die Beden-

Digitized by Google

tung der geistlichen Würdenträger und des hohen Adels erhöht, deren Unterstützung bald diese, bald jene Partei durch Verleihung von Gütern und Einkünften, besonders von Zöllen und Salz, ja selbst von Hoheitsrechten hatte erkaufen müssen. Als Andreas von einem erfolglosen Kreuzzuge nach Palästina 1217 zurückkehrte, fand er, wie er dem Papste schrieb, „Ungarn sei zerrüttet und aller Einkünfte des Fiscus beraubt, so daß er weder die für den Kreuzzug gemachten Schulden zahlen, noch vor fünfzehn Jahren im Reiche den früheren Zustand herzustellen vermöchte". Geistliche und Laien hätten enorme Verbrechen begangen.

Um den zerrütteten Finanzen aufzuhelfen, scheint Andreas zu dem in jener Zeit beliebten Mittel der Münzverschlechterung und häufigen Münzerneuerung gegriffen zu haben, wobei die alten Münzen mit Verlust gegen neue umgewechselt werden mußten, ein Geschäft, das er mit Vorliebe den Juden und Muhamedanern, sogenannten Ismaeliten, überlassen zu haben scheint. Noch verderblicher war eine andere Maßregel, die der König getroffen hatte, wohl auch zu dem Zwecke, sich die Magnaten geneigt zu machen. Schon vor seiner Kreuzfahrt hatte er, wie er selbst gesteht, „nach dem Rathe einiger Großen, den von altersher unverletzt erhaltenen Zustand des Reiches ändernd, Burgen, Grafschaften, Ländereien und andere Einkünfte des reichen Ungarn seinen Baronen und Rittern (oder Kriegern? militibus) als bleibendes Erbe vertheilt". Diese Veräußerungen scheinen auch jetzt noch fortgedauert zu haben, obwohl dadurch die königlichen Einkünfte noch mehr verringert und die Finanzen vollständig zerrüttet werden mußten und Ungarn in Gefahr gebracht wurde, sich ebenso wie Deutschland in eine Reihe fast unabhängiger Fürstenthümer aufzulösen. Die in Folge eines Auftrages des Papstes Honorius III., diese Veräußerungen zu widerrufen, vom Könige (1221) erlassene Verordnung, daß die unrechtmäßig in Besitz genommenen Schloßgüter an die Burgen wieder zurückgestellt werden sollten, erzeugte die Unzufriedenheit der Magnaten, fand zwar Beifall bei dem niederen Adel, besonders den Burgmannen, die Gefahr liefen, von den Großen unterdrückt und ihrer Güter beraubt zu werden, brachte aber im Reiche eine immer größer und gefährlicher werdende Spaltung hervor, welche Viele benützten, dem Könige die Botmäßigkeit zu verweigern und sich auf die Seite seines Sohnes Bela zu schlagen. Endlich vermittelten die ungar. Bischöfe zwischen dem Könige und seinem Sohne, wie zwischen der Krone und dem Adel, einen Ausgleich, dessen Ergebniß die goldene Bulle von 1222 ist. Diese Urkunde (bei Endlicher S. 412—9), welche fortan bis auf die neueste Zeit ein Grundgesetz des ungar. Reiches gewesen ist, zeigt deutlich, welche Fortschritte die Macht des Adels in den letzten Decennien gemacht hatte.

Schon im Eingange mußte der König bekennen, daß „die vom heiligen Stephan begründete Freiheit des Adels und anderer Einwohner durch die Gewalt einiger Könige bald aus Rachsucht, bald nach den schlechten Rathschlägen böser Menschen oder aus Gewinnsucht in den meisten Punkten verletzt worden sei",

Digitized by Google

und mußte versprechen, den Bitten des Adels, „wie er schuldig sei", in Allem nachzukommen.

Der König verordnete daher, daß jährlich am Tage des Königs Stephan (20. August) er selbst oder im Falle seiner Verhinderung der Palatin in Stuhlweißenburg eine Reichsversammlung halten solle, wo alle Adeligen das Recht hätten, zu erscheinen und ihre Klagen vorzubringen (§. 1).

Der König darf keinen Adeligen gefangen nehmen und einem Mächtigen zuliebe verderben, d. h. an seiner Person und seiner Habe schädigen, wenn derselbe nicht früher vorgeladen und vor Gericht verurtheilt worden ist (§. 2). Umgekehrt darf aber auch kein Großer einen gerichtlich Verurtheilten in Schutz nehmen (§. 28).

Der König soll von den Gütern der Adeligen und von den Unterthanen der Kirchen keine Steuern erheben und darf weder selbst außer auf erhaltene Einladung in ihren Häusern und Dörfern einkehren noch seine Pferdeknechte, Hundewärter und Falkenträger dort einquartieren (§. 3, 15). Bei einem Feldzuge außerhalb der Reichsgrenzen sind die Adeligen nicht verpflichtet, dem Könige zu folgen außer gegen Sold. Namentlich die Inhaber von Grafschaften müssen, wenn der König persönlich in den Krieg zieht, denselben auf seine Kosten begleiten. Nur bei einem feindlichen Angriffe müssen alle (auf eigene Kosten) Kriegsdienste leisten (§. 7).

Wenn ein Reichswürdenträger (damals, wie früher, noch mit iobbagio bezeichnet, später immer weniger bis zum hörigen Bauer herab) in einem Kriege sein Leben einbüßt, so soll sein Sohn oder Bruder ein entsprechendes Amt erhalten. Ebenso soll, wenn ein Adeliger umkommt, sein Sohn belohnt werden (§. 10). Besitzungen, die Jemand für gerechten Dienst erhalten hat, sollen ihm nie entzogen werden (§. 17).

Wenn ein Adeliger ohne Hinterlassung eines Sohnes stirbt, so vererbt er von seinem Lehengute ein Viertel auf seine Tochter, das Uebrige, wenn er nicht testamentarisch verfügt hat, auf seine Geschlechtsgenossen nach dem Grade ihrer Verwandtschaft; nur in Ermangelung von solchen soll es an den König zurückfallen (§. 4). Die Frauen der Verstorbenen oder zum Tode Verurtheilten wie der im Zweikampfe Gefallenen dürfen ihrer Mitgift nicht beraubt werden (§. 12).

Die Grafen haben kein Recht, über die Güter und Hintersassen der Adeligen zu richten, außer wegen Münz- und Zehntangelegenheiten und in ihrer Gegenwart die (Stuhl)-Richter über Diebstahl und Raub (§. 5). Nur der Palatin und der Hofrichter, wenn er am Hofe ist, können über alle Leute des Reiches ohne Unterschied richten, jedoch darf ersterer in Processen gegen Adelige, welche die Todesstrafe oder den Verlust der Güter zur Folge haben, nicht ohne Zustimmung des Königs ein Urtheil fällen (§. 8, 9).

Die Burgmannen sollen nach der ihnen vom heiligen Stephan gewährten Freiheit, die „Gäste" jeder Nation nach den ihnen vom Anfang an bewilligten Rechten behandelt werden (§. 19).

Außer dem Palatin, dem Ban und dem Hofrichter des Königs und der Königin soll Niemand zwei Aemter innehaben (§. 30). Die Grafen sollen nur

Digitized by Google

die ihnen gesetzlich zustehenden Einkünfte erhalten, das Uebrige an den König abgeliefert werden (§. 29). Wenn ein Graf sein Amt schlecht verwaltet oder die zu seiner Burg gehörigen Leute bedrückt, so soll er seiner Stelle beraubt werden und Ersatz leisten (§. 14).

Der König soll Niemanden ganze Grafschaften oder Aemter als erbliches Besitzthum verleihen (§. 16), „Gästen", die ins Land kommen, ohne Befragung seines Rathes keine Würden übertragen, und Leuten, die nicht in Ungarn wohnen, keine Besitzungen schenken oder verkaufen (§. 11, 26). Er soll nur Münzen prägen, wie sie zur Zeit des Königs Bela III. gewesen sind, und das neue Geld immer von Ostern bis Ostern gelten (§. 23). Auch soll er nicht Ismaeliten und Juden, sondern nur einheimischen Adeligen die Münz-, Salz- und Zollämter übertragen (§. 24).

Der Palatin, dem eines der sieben Exemplare, in denen dieses Grundgesetz ausgefertigt wurde, zur Aufbewahrung übergeben ward, sollte weder den König noch die Adeligen oder Andere davon abweichen lassen. Wenn aber der König oder einer seiner Nachfolger demselben entgegenhandelt, so haben die Bischöfe und andere Würdenträger und die Adeligen in ihrer Gesammtheit wie einzeln das Recht, dem Könige Widerstand zu leisten (§. 31). Durch diese Bestimmungen wurden für die Zukunft geradezu Empörungen legitimirt.

Für den Clerus erschien im nämlichen Jahre ein eigenes königliches Privileg, das allen Personen dieses Standes Freiheit von allen Abgaben an den Staat garantirte und den Laien untersagte, einen Geistlichen vor einem weltlichen Gerichte zu verklagen, anderseits aber auch bestimmte, daß Geistliche ihr Recht gegen Laien vor dem weltlichen Richter suchen und daß kein Hintersasse der Krone und kein anderer Höriger zum Priesterstande zugelassen und dadurch seiner Dienstpflicht entzogen werden sollte.

Sieben Jahre früher hatte ein gleich schwacher König, Johann von England, seinem Reiche in der Magna Charta eine ähnliche Urkunde als Schutzwehr gegen willkürliche Handlungen der obersten Gewalt verliehen. Aber so wenig wie in England machten sich in Ungarn die wohlthätigen Wirkungen derselben unmittelbar geltend.

Obwohl Andreas 1233 eidlich gelobte, die Steuerfreiheit des Clerus und dessen Exemtion von der weltlichen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Streitigkeiten über Grundbesitz, wie die ausschließliche Competenz desselben in Ehesachen nicht anzutasten, so war er doch nicht nur mit dem Adel und Clerus, sondern auch mit seinem Sohne Bela in fortwährendem Streite und hinterließ diesem das Reich in voller Erschöpfung.

Bela IV. (1235—70), ein einsichtsvoller, energischer Mann, suchte die Macht der Krone wieder herzustellen, jene des Adels zu brechen, erzeugte aber durch die Zurückforderung der Krongüter eine Mißstimmung, die in Ungarn herrschte, als von Osten, über das furchtbar verwüstete Polen, Schlesien und Mähren, der Mongolensturm (124') heranbrauste, der das ganze Staatsgebäude über den Haufen zu werfen drohte, in der That fast das ganze

Digitized by Google

Land in eine Wüste verwandelte. Bela bemühte sich, nach dem Abzuge der Mongolen die inneren Zustände zu ordnen, die Eigenthumsverhältnisse, welche durch den Tod der meisten Besitzer ganz in Verwirrung gerathen waren, zu regeln und durch Ansiedlung der Cumanen zu beiden Seiten der Theiß, wie durch Hereinziehung fremder Colonisten aus allen Weltgegenden, denen er verschiedene Begünstigungen gewährte, das Reich wieder zu bevölkern, den Landbau zu heben und das Bürgerthum zu fördern.

Vor Allem wurden die Ansiedlungen der Deutschen begünstigt, von denen viele in den westlichen Grenzgebieten südlich von der Donau seit der fränkischen Zeit ihre Nationalität behauptet hatten, andere später hinzugekommen waren. Schon unter Stephan I. waren sehr viele Fremde, und zwar nicht bloß Ritter, die im Gefolge seiner Gemahlin kamen, sondern auch Handwerker nach Ungarn gezogen. Auch der Handel zog viele Fremde in das fruchtbare Land. Kaufleute aus Oesterreich, besonders Wien, aus Baiern, namentlich Regensburg, aus Sachsen, Böhmen und Polen, aus den linksrheinischen Gegenden, selbst aus Frankreich, andererseits aus Venedig, strömten gegen das Ende des 13. Jahrhunderts in Gran zusammen. Da sich manche Kaufleute bleibend oder wenigstens auf längere Zeit in Ungarn niederließen, so erklärt es sich leicht, daß in allen ungar. Gesetzen auf die „Gäste" (hospites) besondere Rücksicht genommen ist.

Eine deutsche Colonisation im Großen begann unter Geisa II. (1141—61). Dieser berief in den ersten Jahren seiner Regierung Deutsche aus den Niederlanden und den Rheingegenden, die mit einem gemeinsamen Namen lange als „Flanderer" bezeichnet worden sind, nach dem Südosten seines Reiches und wies ihnen die noch öden Gegenden und das heutige Hermannstadt an. Diese deutschen Bauern rodeten die Wälder aus und schufen blühende Gefilde aus denselben. Nach der hier erbauten Sibinburg, der Burg am Fluße Sibin oder Szeben, dem spätern Hermannstadt, erhielt zuerst das umliegende Gebiet, dann das ganze Land „jenseits des Waldes" den Namen Siebenbürgen. Wohl auch nach anderen Gegenden Ungarns und Siebenbürgens kamen um diese Zeit oder bald darauf deutsche Ansiedler, wie schon früher erwähnt wurde.

Die Niederlassung des deutschen Ordens, dem Andreas II. 1211 das öde Burzenland schenkte, hätte wichtige Folgen haben können, da er mit großem Eifer das Land gegen die Raubzüge der Cumanen vertheidigte, durch einen Kranz von Burgen sicherte, deutsche Ansiedler herbeirief und sein Gebiet über die „Schneeberge" im Süden nach dem Cumanen- und Walachenlande ausdehnte. Eine von Deutschen bewohnte Grenzmark bis zur unteren Donau schien sich zu bilden, was die Entwicklung des südöstlichen Europa in ganz neue Bahnen gelenkt haben würde. Allein die stolzen Ritter benahmen sich so eigenmächtig und übergreifend, daß sie der König vertrieb. Dagegen erhielten die Deutschen im südöstlichen Siebenbürgen, die seit dem 13. Jahrhunderte gewöhnlich Sachsen genannt werden, 1224 durch Andreas II. den großen Freiheitsbrief, der, angeblich nur auf den Bedingungen fußend, unter denen Geisa II. sie ins Land gerufen hatte, für Jahrhunderte die Grundlage ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse geworden ist.

Digitized by Google

Alle Deutschen von Broos bis Barót im Süden des Szeklerlandes bilden ein Volk, stehen unter einem von ihnen selbst aus den Ansässigen gewählten Richter und dürfen nur dann vor das Gericht des Königs oder des von ihm ernannten Grafen von Hermannstadt geladen werden, wenn ein Streit von ihrem Richter nicht entschieden werden kann. Sie zahlen dem Könige jährlich 500 Mark Silber, sind aber dafür von den Plackereien bei Umwechslung der alten Münzen gegen neue und von jeder andern Abgabe frei. Zu Kriegen im Reiche stellen sie 500 Streiter, außerhalb desselben 100 Mann, wenn der König selbst, 50 Mann, wenn ein Großer das Heer anführt. Die königlichen Wälder und Wässer stehen zu ihrer Verfügung. Ihre Kaufleute sind im ganzen Reiche von den Mauthen frei; auch auf ihren Märkten brauchen keine Abgaben gezahlt zu werden. Sie wählen sich selbst ihre Priester und entrichten diesen, nicht dem Bischofe, den Zehnten. Keinem königlichen Beamten darf in ihrem Lande ein Dorf oder ein Gut geschenkt werden (Teutsch, Geschichte der siebenb. Sachsen 2. Aufl.; Firnhaber, Urkundenbuch zur Gesch. Sieb. in Fontes rerum Austr. Dipl. XV.; Philippi, die deutschen Ritter im Burzenlande, Progr. d. kronstädter evang. Gyms. 1861 und 1862; Maurer, die Besitzergr. Sieb. durch die das Land bewohnenden Nationen, Berlin 1882).

Weniger massenhaft wohnten die Deutschen in anderen Gegenden Siebenbürgens und Ungarns, über deren Einwanderung sich aber nur einzelne Nachrichten erhalten haben, wie z. B. über Pesth, das ein gleichzeitiger Schriftsteller als „große und sehr reiche deutsche Ortschaft“ bezeichnet. Im nordwestlichen Ungarn gegen Mähren zu wohnten damals „in den Dörfern und Städten fast alles Deutsche“. Namentlich werden die Sachsen in Karpfen und Deutsche (neben Ungarn) am Fuße der Burg von Bars schon vor 1241 genannt.

Der Mongolensturm wurde freilich auch für die Deutschen in Ungarn verhängnisvoll. Viele deutsche Ortschaften wurden vernichtet, die Einwohner, so weit sie sich nicht durch die Flucht in die Wälder retteten, hingeschlachtet. Aber nach dem Abzuge der Feinde scheint Bela IV. gerade Deutsche in großer Zahl nach Ungarn berufen zu haben, und nun dauerten die Einwanderungen aus Deutschland mehrere Menschenalter hindurch fort. An den Südabhängen der Karpathen, wo namentlich die östlichen Theile bis jetzt nur spärlich bewohnt und meist mit Wald bedeckt waren, zog sich im vierzehnten Jahrhundert eine fast zusammenhängende Kette von deutschen Ansiedelungen von der mährischen Grenze bis in den Norden von Siebenbürgen, und zwar beuteten die Deutschen hauptsächlich die Metallschätze der erzreichen Gebirge aus.

Die Ansiedelungen in Ungarn waren freilich lange Zeit mehr zerstreut, und es fehlt ihnen daher die politische Organisation der Deutschen in Siebenbürgen. Aber Regel ist auch bei ihnen und zwar schon vor dem Mongoleneinfall, daß sie von den gewöhnlichen Steuern frei sind und nur eine für alle Zeiten fixirte Abgabe an Geld oder Naturalien (Zehnten oder Lebensmittel zur Bewirthung des Königs und seiner Diener) entrichten, daß ihre Kriegspflicht genau

Digitized by Google

geregelt ist, daß sie nach eigenen Gesetzen leben, ihren Pfarrer und Richter selbst wählen, daß die höhere Instanz über diesem nicht der Comitatsgraf, sondern der König oder dessen Stellvertreter ist und daß sie über ihr Vermögen testamentarisch frei verfügen dürfen. Manchmal wird ihnen auch Abschaffung der Gottesurtheile besonders des Zweikampfes gewährt und dafür der Zeugenbeweis eingeführt. Als Beisitzer des Richters oder Schultheißen werden wohl auch Geschworene erwähnt. In Karpfen galt gar die Bestimmung, daß nur das Zeugnis von Sachsen oder überhaupt Deutschen nicht aber das von Ungarn gegen die Bürger Kraft haben sollte.

Eine größere zusammenhängende Gruppe mit einheitlicher Verfassung bildeten nur noch die Sachsen in der Zips, deren Verhältnisse Belas IV. Sohn, Stephan V., durch seinen Freiheitsbrief von 1271 regelte. Auch sie haben das Recht, einen Grafen oder Richter zu wählen, der Civilstreitigkeiten, die Geldforderungen oder Erbschaften betreffen, unter Zuziehung von Einheimischen selbst entscheidet, Criminalsachen aber in Verbindung mit dem Grafen des Comitats in Leutschau, der Hauptstadt der Provinz, nach dem dortigen Gewohnheitsrechte richtet. Niemand sollte das Recht haben, einen von ihnen vor den König oder überhaupt vor ein auswärtiges Gericht zu laden, „weil diese einfachen Leute in der Rechtssprache der Adeligen sich nicht ausdrücken können und, mit Ackerbau beschäftigt, ihre eigenen Rechte und Gesetze haben". Auch ihre Geistlichen wählen sie selbst und entrichten diesen den Zehnten. Jagd und Fischerei steht ihnen zu; auch haben sie das Recht, die Wälder urbar zu machen und in den Bergen nach Metallen zu suchen und diese zu Tage zu fördern. Gegen Zahlung eines jährlichen Grundzinses von 300 Mark Silber und Stellung von fünfzig mit Lanzen bewaffneten Kriegern unter des Königs Banner sind sie von allen anderen Steuern und Zöllen im Reiche frei. Später gab es dort vierundzwanzig Städte, von denen Leutschau und Käsmark die bedeutendsten waren (Krones, zur Gesch. des deutschen Volksthums im Karpathenlande mit bes. Rücksicht auf die Zips, Gratz 1878).

Wenn an einem Orte die Deutschen näher bei einander wohnten und nicht vorherrschend mit Ackerbau sich beschäftigten, so mußte aus einer solchen Ansiedelung von selbst eine Stadt erwachsen, da die Grundbedingungen einer solchen, Befreiung vom Comitatsgerichte und eigene Gerichtsbarkeit nach eigenen Gesetzen und durch einen eigenen Richter, schon vorhanden waren. Daher beruht das Städtewesen in Ungarn durchaus auf deutschen Grundlagen. Schon ihrer äußeren Form nach erweisen sich die Stadtrechte als Privilegien für die „Gäste", die fremden Ansiedler. Ihnen und nicht allen Einwohnern einer Ortschaft werden zunächst bestimmte Rechte verliehen, aus denen sich das Stadtrecht entwickelte. Es erscheint wohl geradezu Anlegung einer Stadt und Berufung fremder Ansiedler als gleichbedeutend, wenn z. B. Bela IV. 1242 sagt, er habe beschlossen, auf dem Berge Grech bei Agram „eine freie Stadt zu gründen und dorthin Gäste zu berufen". Er weist diesen Ländereien an und verleiht ihnen verschiedene Vorrechte, namentlich Freiheit vom Tribut (der Mauth) im ganzen Königreiche,

Digitized by Google

freie Wahl des Stadtrichters, eigene Gerichtsbarkeit und Appellation unmittelbar an den König, Marktrecht und die Befugniß, in Ermanglung von Erben über das Vermögen testamentarisch zu verfügen, wozu 1266 noch die Befreiung von der persönlichen Heerpflicht kommt. An manchen Orten ist geradezu ein deutsches Stadtrecht mit einzelnen Modificationen recipirt, wie z. B. in Ofen, dessen späterem Rechtsbuche, das in deutscher Sprache abgefaßt ist, Magdeburger Recht zu Grunde liegt (Michnay und Lichner, ofner Stadtrecht von 1244 bis 1421, Preßburg 1845).

So bildete sich seit Bela IV., der besonders nach dem Mongolen-Einfalle das Städtewesen systematisch begünstigte (S. eine Reihe von Städte-Privilegien seit 1242 gesammelt bei Endlicher p. 451 ff., darunter namentlich p. 466 ff. für die hospites de Pesth, deren Rechte theilweise auch auf minor Pesth ultra Danubium sita oder Ofen übertragen werden), ein neuer Stand aus, der Stand der Bürger, der vorherrschend aus Deutschen bestand.

Durch Begünstigung der Niederlassung fremder Ansiedler, vorzüglich der Deutschen, gelang es Bela IV., die Wunden, welche dem Reiche durch die Mongolen geschlagen worden waren, wenigstens einigermaßen zu heilen.

Um die Vertheidigungsfähigkeit Ungarns zu heben, legte der König an geeigneten Punkten Burgen und feste Plätze an, deren das Land vor dem Mongoleneinfalle fast gänzlich entbehrt hatte, und ließ auch durch die Stifter und Magnaten solche erbauen (namentlich wurde damals die ofner Burg erbaut).

Doch begnügte sich auch Bela IV. nicht mit der inneren Kräftigung seines Reiches, sondern suchte dasselbe auch nach außen zu erweitern; seine Erfolge entsprachen aber nicht immer dem gemachten Kostenaufwande, der dem erschöpften Lande doppelt empfindlich war. So im Kampfe mit Venedig um das von diesem (1242) abgefallene Zara.

Die Unabhängigkeit Serbiens, dessen Großžupan Stephan I. 1217 durch den Papst mit Nichtbeachtung der Rechte Ungarns den Königstitel erhalten hatte, ließ Bela unangetastet. Er unterwarf sich aber (um 1254) Bosnien (dessen Gesch. nach dem Croat. von Klaić, von Bojničić, Leipzig 1885), suchte seine Oberhoheit über die Walachei auszudehnen, stritt mit Erfolg gegen Bulgarien, von dem dann sein Sohn Stephan V. den Titel eines Königs annahm. Eine gesicherte ungar. Herrschaft über die Gebiete südlich von der Save, mit Ausnahme von Bosnien, wurde aber doch nie hergestellt. Vollständig scheiterten die Bemühungen Bela's IV., nach dem Aussterben der Babenberger einen Theil ihrer Besitzungen an sich zu bringen, die ihn in unglückliche Kriege mit dem mächtigen Otakar von Böhmen verwickelten.

Trotz mancher guter Eigenschaften Bela's gerieth Ungarn immer mehr in Verfall, theils wegen der unglücklichen äußeren Kriege, theils in Folge innerer Unruhen. Ein Reich mit vielfach doch noch sehr unfertigen politischen Einrichtungen, wie Ungarn, hätte einer energischen, alle Mittel der Regierung in einer Hand haltenden Regierung bedurft. Aber seit Jahrhunderten waren Streitig-

Digitized by Google

keiten in der Herrscherfamilie selbst der Fluch des ungarischen Staates gewesen, und dies war auch bei Bela IV. mit seinem Sohne Stephan der Fall, der zu einem Bürgerkriege mit nie dagewesener Heftigkeit führte. Durch diese Kämpfe zwischen den Trägern der Krone wurde natürlich die Macht des Adels, der hierbei vor allen den Ausschlag gab, neuerdings vergrößert, wie denn 1267 in der Bestätigung der sogenannten Freiheiten des h. Stephan von Seite Bela IV. und seiner zwei Söhne (bei Endlicher mon. Arpad. p. 512 ff.) nicht bloß frühere Gesetze, namentlich die Freiheitsbriefe von 1222 und 1231, erneuert, sondern über diese weit hinaus dem Könige das Recht benommen wurde, von den Hintersassen der Adeligen eine Steuer oder Leistung zu fordern, in der Verleihung erblos heimgefallener Besitzungen der Adeligen Beschränkungen auferlegt, auch angeordnet wurde, daß bei den jährlichen Reichsversammlungen auch zwei oder drei Adelige aus jedem Comitate erscheinen, Güter von Adeligen, die in den Besitz von Bewohnern freier Städte oder Burgmannen gelangt waren, zurückgestellt werden sollten. Jede innere Ordnung aber wurde aufgelöst und die Anarchie zu einer staatlichen Institution erhoben, indem es den Adeligen freigestellt wurde, ohne Verlust ihrer Güter sich jenem der drei Fürsten anzuschließen, den sie wollten. Während Bela IV. systematisch das Bürgerthum und das deutsche Element begünstigt hatte, schloß sein Sohn, der jüngere König Stephan, von dem 1267 die Sachsen Siebenbürgens abgefallen und zum Vater übergetreten waren, 1269 ein gegen diesen gerichtetes Bündniß mit Karl von Anjou, dem Könige von Sicilien, der ihm seine Unterstützung versprach gegen alle seine Feinde, namentlich gegen alle Deutschen und die Anhänger der Deutschen, die Stephan auf vier Tagreisen nahe wären, und gegen Alle, welche eines seiner Länder ihm zu nehmen oder gegen ihn aufzureizen suchten. Im nämlichen Jahre war eine für die Zukunft höchst folgenreiche Doppelheirat zwischen beiden Königen verabredet worden, indem Stephan's Sohn Ladislaus Karl's Tochter Isabella oder Elisabeth, Karl's gleichnamiger Sohn Stephan's Tochter Maria heiraten sollte.

Wenn schon unter Bela IV. († 1270) und Stephan († 1272) die Zustände Ungarns zerrüttet waren, so wurden sie unter den letzten Königen aus dem Hause der Arpaden geradezu anarchisch, da von des letzteren beiden Söhnen Ladislaus IV. und Andreas der ältere erst zehn Jahre zählte. Ungarn schien seiner vollständigen Auflösung entgegen zu gehen, da es nicht nur in wiederholten Kriegen mit Böhmen und Oesterreich litt, sondern auch die immer mehr zunehmende Unbotmäßigkeit der Magnaten und die Verweltlichung des reichen, aber sittlich wie wissenschaftlich gleich tiefstehenden Clerus einen Zustand ewiger Gährung und nie endender Kämpfe hervorriefen. Namentlich auch mit den Cumanen, die der von einer Cumanin geborne Ladislaus zuerst sehr begünstigte, später in blutiger Schlacht besiegte, endlich von einem derselben, der ihn bei seinem Weibe traf, ermordet wurde (1290). Da sein Bruder Andreas bereits 1278 gestorben war, gab es vom Stamme der Arpaden nur noch einen

Digitized by Google

männlichen Sprößling, einen Enkel Andreas II., Andreas III. den Venetianer, der zwar schnell zum Könige gekrönt wurde, jedoch, um den Umtrieben seiner Gegner allen Boden zu entziehen, auf einer Reichsversammlung in Stuhlweißenburg im Febr. 1291 den ungarischen Ständen neue Concessionen (bei Endlicher p. 615—21) machte, welche deren Macht bedeutend erweiterten und den König noch mehr von ihnen abhängig machten. Er versprach neuerdings die Abhaltung einer jährlichen Reichsversammlung in Stuhlweißenburg, bei welcher nicht bloß die Barone oder Würdenträger, sondern auch die Adeligen erscheinen und wo der Zustand des Reiches besprochen, besonders die Verwaltung der Obergespäne geprüft werden sollte. Er gelobte die wichtigsten Reichsämter, das des Palatin, des Vicekanzlers, des Magister Tavernicorum und des Judex Curiä oder Hofrichters nur nach dem Rathe des Adels zu besetzen, kein Comitat erblich zu verleihen, kein Amt und keine Burg einem Ausländer, Heiden oder Unadeligen zu übertragen, keinen solchen in seinen Rath aufzunehmen, die Kirchen, Adeligen und die den letzteren gleichgestellten Sachsen wie deren Hintersassen weder mit Abgaben irgend welcher Art noch mit Einquartierungen zu belasten und das den Kirchen Entrissene vollständig zurückzustellen. Der Obergespan sollte nur unter Beiziehung von vier Adeligen seines Comitates Recht sprechen dürfen und auch der Palatin bei seinen Bereisungen dieselben und den Vicegespan zur Urtheilsfällung zuziehen müssen. Zugleich ward bestimmt, daß, wenn eine auswärtige Macht Ungarn angriffe oder ein Theil des Reiches sich dem Gehorsam gegen den König entzöge, alle Adeligen und die siebenbürger Sachsen, welche Landgüter hätten, verpflichtet sein sollten, dem Könige Beistand zu leisten.

Ungeachtet dieser Concessionen dauerten aber die inneren Wirren fort und arteten in einen wüthenden Bürgerkrieg aus, als mit Andreas der Mannsstamm der Arpaden erlosch (1301) und zwischen den Anhängern der weiblichen Abkömmlinge Karl Robert von Neapel einer- und Wenzel II. von Böhmen, als Ladislaus V. zum Könige gekrönt, andererseits Kämpfe ausbrachen und nach des letzteren Tod (1305) von seiner Partei ein anderer weiblicher Abkömmling, Otto von Baiern, dem Wenzel's Sohn Wenzel III. seine Ansprüche auf Ungarn übertragen hatte, zum Könige gekrönt wurde. Dieser konnte sich jedoch nicht behaupten, gerieth vielmehr in Gefangenschaft und machte, nach langer Haft entlassen, keinen Versuch mehr, in Ungarn Eingang zu finden (Huber, Gesch. Oesterreichs I. 422—475, 528—566, 595—618, II. 15—27, 63—100).

Karl Robert von Neapel aus dem Hause Anjou wurde zwar 1309 von einer allgemeinen Reichsversammlung als rechtmäßiger König von Ungarn anerkannt und 1310 auch mit der Krone des h. Stephan gekrönt, es dauerte aber doch noch über ein Jahrzehent, bis er wirklich Herr in seinem ganzen Reiche war und die letzten widerspänstigen Magnaten ihm unterworfen waren. Zu lange hatte Ungarn einer starken Regierung entbehrt. Die Aufstände Stephan's V. gegen seinen Vater Bela IV., die Kriege mit Otakar von Böhmen, die Minderjährigkeit Ladislaus IV. und später dessen Ausschweifungen, endlich seit 1290 während zwanzig Jahren fast nie unterbrochene Thronkämpfe hatten die Gewalt des

Digitized by Google

Königs auf das Tiefste erschüttert und den Großen eine zu bedeutende Macht verschafft, als daß sie sich dem Könige auf einmal hätten unterordnen und in geregelte staatliche Verhältnisse fügen sollen.

Erst in der zweiten Hälfte seiner Regierung consolidirte sich Karl's Herrschaft, und nun gelang es ihm, seine Gewalt fester zu begründen, als es einem seiner Vorgänger seit mehreren Menschenaltern möglich gewesen war.

Mit der Kirche stand Karl von vornherein in gutem Einvernehmen, und die Päpste hatten umsomehr Ursache, ihm entgegen zu kommen, als er ruhig zusah, wie sie von den ungar. Bischöfen bei ihrer Bestätigung hohe Taxen, von den Klöstern und reicheren Pfründen unter dem Titel von Zehnten zum Kampfe gegen die Ungläubigen oder von Annaten (Einkünften eines Jahres von den erledigten geistl. Aemtern) große Summen erpreßten und auch nicht selten mit Verletzung der Krone Bischöfe für die ungar. Stühle ernannten.

Der französisch gebildete König verstand es auch, die sonst so unbotmäßigen ungarischen Magnaten durch die Pracht eines glänzenden Hofstaates, wie durch Feste und Turniere zu blenden und durch Auszeichnungen der verschiedensten Art von sich abhängig zu machen. Es war nur in ihrem Interesse, wenn Karl wie seine letzten Vorgänger trotz der entgegenstehenden Gesetze den angesehensten Großen zwei, drei, ja noch mehr Comitate verlieh, was freilich die Folge hatte, daß die Verwaltung derselben vom Obergespan nicht mehr besorgt werden konnte und nach und nach fast ausschließlich auf den Vicegespan überging. Da die Burgländereien, auf deren Besitz früher hauptsächlich der Kriegsdienst beruht hatte, großentheils in die Hände des höheren Adels gekommen, die Burgmannen theilweise in die Reihen der Hörigen herabgedrückt, theilweise aber auch in den Adelsstand erhoben worden waren, so suchte Karl die Heerespflicht an den adeligen Grundbesitz zu knüpfen und die früheren Aufgebote nach dem Vorbilde Frankreichs und Neapels durch Vasallenheere zu ersetzen.

Den Bürgerstand, der durch Gründung neuer Städte und den steigenden Wohlstand derselben immer größere Bedeutung erhielt, gewann er durch Gewährung von Schutz und sonstige Pflege der Interessen desselben.

Bei dieser Stimmung der maßgebenden Classen gelang es dem Könige, den Reichstag fast ganz zu beseitigen und durch einen Rath von Prälaten und hohen Beamten zu ersetzen, der ihm keine ernstliche Opposition machte. Anfangs 1323 bewilligten ihm die Prälaten, Barone und Edeln des Reiches für die Verzichtleistung auf die jährliche Münzerneuerung und die Einführung einer besseren Münze eine einmalige Steuer, welche von jedem Hausthore den achten Theil einer Mark betrug und nicht nur von den Hintersassen der erwähnten bevorrechteten Stände, sondern auch von den Bürgern der Städte gezahlt werden mußte. Karl hat sich dann auch um die Ordnung der ungarischen Geldverhältnisse große Verdienste erworben. Er war namentlich der erste ungarische König, der Goldgulden oder Ducaten prägen ließ, welche, weil sie an Aussehen und Werth den Goldgulden von Florenz gleich waren, den Namen Floren erhielten und in allen benachbarten Ländern Cours hatten. Zur Vermehrung der umlaufenden

Digitized by Google

Münzen und zur Verbesserung ihres inneren Werthes bewilligten ihm die Prälaten und Barone im Jahre 1342 wieder die Thorsteuer, und zwar in der Höhe von achtzehn Denaren oder Silberpfennigen von jedem Hofe, durch dessen Thor ein beladener Heu- oder Getreidewagen fahren konnte, oder von einem Gute von entsprechender Größe. Ausgenommen von dieser Steuer wurden die offenbar Zahlungsunfähigen, dann die Hintersassen des Königs, der Königin, der Kirchen und Herren, und von den Städten und sonstigen Einwohnern des Reiches Jene, die überhaupt von allen Steuern frei waren, weil sie jährlich eine bestimmte Summe zahlten. Auch 1332 hat der König zur Besoldung eines Heeres im ganzen Reiche eine Steuer erhoben. Karl wußte auch sonst seine Einkünfte zu vermehren durch Förderung des Handels, der eine Steigerung der Zölle zur Folge hatte und durch Begünstigung des Bergbaues und der Colonisation, durch welche besonders an den Südabhängen der Karpathen immer weitere Strecken der Cultur gewonnen wurden. Dadurch erhielt Karl die Mittel, nicht bloß in Vissegrad zwischen Gran und Waizen, wo er seit 1323 dauernd seinen Wohnsitz nahm, sich eine würdige Residenz zu bauen, sondern auch nach außen kräftig aufzutreten.

Die Küstenstädte Dalmatiens gingen zwar an Venedig verloren und dieses konnte seine Herrschaft an dessen Küste noch weiter ausbreiten, auch war der ganze Südwesten Ungarns verloren gegangen und dieses vollständig vom Meere abgeschnitten, allein der Besitz Neapels und der Provence schien durch die Heirat des Prinzen Andreas, Karl's jüngeren Sohnes, mit der Erbin Neapels gesichert, die Erwerbung Polens nicht unwahrscheinlich.

Karl's ältester Sohn, Ludwig I., der nach seines Vaters Tod 1342 in einem Alter von 16 Jahren den ungarischen Thron bestieg, wirkte im Geiste desselben fort. Er hob Ungarn im Innern, vergrößerte es nach außen und verschaffte ihm einen Umfang und eine Bedeutung, die es weder vor ihm noch nach ihm je gehabt hat. Während aber Karl diplomatische Mittel vorzog, wurde der ritterliche und kampflustige Ludwig in zahlreiche Kriege verwickelt. Er unterwarf die Walachei und Moldau, eroberte Neapel, wo sein Bruder Andreas ermordet worden war, konnte es aber nicht behaupten, unterstützte seinen Oheim Kasimir von Polen gegen Lithauen, kriegte mit Serbien und Bosnien, zwang nach wiederholten Kämpfen Venedig (1358) zur Abtretung aller Inseln und Küstenplätze zwischen dem Quarnero und dem Gebiete von Durazzo, also selbst des bisher unter dessen Schutzhoheit gestandenen Ragusa, wodurch Ungarn endlich der Zugang zum Meere offen stand, und zur Ablegung des Titels eines Herzogs von Croatien und Dalmatien, den der Doge seit Jahrhunderten geführt hatte. Er dehnte seine Herrschaft auch im Süden der Donau in dem durch innere Streitigkeiten gelähmten Bulgarien aus, wo er aus dem Gebiete von Widdin und einigen altungar. Bezirken, wie Orsowa und Temesvar, ein eigenes Banat Namens Bulgarien bildete (1368). Nach der Einnahme Widdins und der Wiedereinsetzung Twartkos in Bosnien stand der Einfluß des ungarischen Königs auf die Nachbarländer im Süden und Osten seines Reiches

Digitized by Google

auf seinem Höhepunkte. Belgrad und Widdin mit den dazu gehörigen Gebieten waren in seinem unmittelbaren Besitze. Der Ban von Bosnien und die Woywoden von der Moldau und Walachei wie der serbische Fürst Lazar erkannten seine Oberhoheit an. Von der Leitha und der Adria dehnte sich sein Reich bis zu den Mündungen der Donau, von den Karpathen bis in die Nähe des Balkan aus. Durch die Begünstigung der Bemühungen der Franziskaner, welche die meist der griechischen Kirche angehörigen Bewohner der ungarischen Vasallenländer für den Katholicismus zu gewinnen suchten, hoffte er diese auch in religiöser Beziehung den Ungarn näher zu bringen und dadurch die bestehende Kluft auszufüllen, welche in Folge ihrer Nationalität und ihrer Vergangenheit zwischen beiden Theilen bestand.

Allein nur zu bald trat ein Rückschlag ein. Der Woywode der Walachei fiel ab, Widdin mußte zurückgegeben werden, die gefährlichsten Feinde Ungarns, die osmanischen Türken, drangen in der Balkanhalbinsel, wo die im 6. und 7. Jahrh. eingedrungenen verschiedenen slav. Völkerschaften nie ein einheitliches Reich zu gründen vermocht hatten, immer mehr erobernd vor, ohne daß ihnen Ludwig entgegengetreten wäre. Die Walachei machte sich unabhängig, Bosnien fiel ab. Ludwig führte einen neuen Krieg mit Venedig ohne Nachdruck und Erfolg, um Neapel zu gewinnen, mußte sich aber, als Karl von Durazzo dieses ital. Erbreich der Anjous erhalten hatte, mit der Beruhigung begnügen, daß niemand seinen Töchtern den Besitz von Ungarn und Polen, wo er nach seines Oheims Kasimir Tod (1370) als König anerkannt worden war, Rothrußland oder Galizien aber Ende 1380 oder Anfang 1381 davon getrennt und mit Ungarn vereinigt hatte, streitig machen würde.

Wie Ungarn nach außen unter Ludwig I. auf dem Gipfel seiner Macht und seines Ansehens stand, so waren auch die inneren Zustände nie so befriedigend gewesen (S. die zahlreichen Urkunden bei Fejér, die eingehendste Darstellung bei Feßler-Klein II. 189—226).

Vom Jahre 1343 an, wo eine Bewegung der Siebenbürger Sachsen ohne Mühe zur Ruhe gebracht wurde, bis zu Ludwigs Tode, der am 11. September 1382 erfolgte, hat in den eigentlichen ungarischen Ländern kein einziger Aufstand stattgefunden, ist die innere Ruhe nirgends gestört worden. Nie ist die königliche Gewalt so unbeschränkt gewesen als damals. Alle Verfügungen, selbst die Einhebung von Steuern, wurden vom Könige nicht nach Einholung der Zustimmung des Reichstages getroffen, sondern nur nach Berathung mit Prälaten und Baronen oder hohen Würdenträgern, die dem Könige unbedingt ergeben waren. Im Jahre 1351 bestätigte zwar Ludwig, um die Großen und Adeligen für die bisher bei verschiedenen Gelegenheiten, namentlich bei den Rachezügen nach Neapel geleisteten Dienste zu belohnen, die goldene Bulle Andreas II. mit einigen Abänderungen und Zusätzen (Fejér IX. 1, 766, IX. 2, 37—47).

Aber gerade die wichtigste Bestimmung derselben, daß jährlich eine allgemeine Reichsversammlung gehalten werden sollte, ward fast gar nicht mehr beachtet. In den letzten drei Decennien der Regierung Ludwigs scheint nie ein

Digitized by Google

Reichstag berufen worden zu sein. Das öffentliche Leben pulsirte nur in den Comitatsversammlungen, wo namentlich die meisten Rechtsfälle entschieden wurden, in den Berathungen der Siebenbürger Sachsen und in den immer zahlreicher werdenden Städten.

Es ist ja eine bekannte Thatsache, daß die Vertretung des Volkes nur dann Einfluss erlangt und behauptet, wenn der Herrscher sich zum Zwecke finanzieller Bewilligungen öfter an dieselbe wenden muß. Trotz der vielen Kriege, welche Ludwig außerhalb der Grenzen seines Reiches führte, und wozu er auch ausländische Söldner, besonders Deutsche anwarb, scheinen seine Finanzen in einem so guten Zustande gewesen zu sein, daß er des Reichstages nicht bedurfte. Das Aufblühen der unmittelbar unter dem Könige stehenden Städte, die Ludwig in jeder Weise begünstigte, die Zunahme des Handels und der Industrie mußten auch die Einnahmen des Königs, namentlich die Erträgnisse der Zölle und Mauthen vermehren. Auch führte Ludwig im Jahre 1351 eine neue Steuer ein, indem er im ganzen Reiche, mit Ausnahme der ummauerten Städte, von allen Kronbauern nach Entrichtung des kirchlichen Zehnten noch den „Neunten" des Getreides und Weines einhob. Dieselbe Auflage bewilligte er auch den Prälaten und Adeligen von ihren Hintersassen, „damit die Reichsbewohner ihm um so treuer dienen könnten". Um also die Bischöfe und den hohen Adel in den Stand zu setzen, ihm in seinen Kriegen zahlreiche Heerhaufen zuzuführen, bedachte er sich nicht, die Macht der ohnehin schon so reichen Magnaten und Kirchenfürsten noch zu steigern, so daß sie unter einem weniger kräftigen Fürsten, der die Zügel nicht mehr so fest in den Händen hielt, auch dem Könige leicht wieder gefährlich werden konnten. Wenn Ludwig im Jahre 1351 jenem Artikel der goldenen Bulle Andreas II., der den Edelleuten, welche ohne Erben mit Tod abgingen, das Recht zusprach, Kirchen oder beliebigen Personen ihre Besitzungen zu vermachen oder zu verkaufen, die Bestätigung verweigerte und bestimmte, daß ihre Güter an ihre Brüder, Verwandten oder Geschlechtsgenossen fallen sollten, so mußte diese Einführung der sogenannten Aviticität offenbar auch zum Vortheile der Adelsgeschlechter sein, da ihre Besitzungen gegen Zersplitterung bewahrt werden.

Noch traten die nachtheiligen Folgen der Begünstigung der hohen Aristokratie nicht hervor. Die Barone dienten Ludwig willig, die Städte fanden in ihrer ausgedehnten Autonomie Raum, sich ungestört zu entwickeln. Mit dem steigenden Wohlstand und dem regen Verkehr, der mit den weiter vorgeschrittenen Ländern des Westens, besonders Italien unterhalten wurde, hob sich auch die Bildung. Um nicht hinter den anderen Nachbarreichen zurückzubleiben, gründete Ludwig nach dem Vorgange der Könige von Böhmen und Polen und dem Herzoge von Oesterreich im Jahre 1367 eine Universität in Fünfkirchen, welcher aber der Papst, von dem damals die Ertheilung der Bewilligung abhing, die theologische Facultät versagte. Sah man auf den äußeren Schein, so war Ungarn unter König Ludwig den übrigen Reichen Europas vollkommen ebenbürtig. Die künftige Entwicklung hing von seinem Nachfolger ab, und es schien günstig, daß Ludwigs Töchter mit Sprößlingen aus den hervorragendsten Herrscherhäusern,

Digitized by Google

Luxemburg und Habsburg, verlobt waren (1374), Maria mit dem Markgrafen Sigismund von Brandenburg, dem zweiten Sohne Kaiser Karl IV., Hedwig mit Wilhelm, dem ältesten Sohne des Herzogs Leopold III. von Oesterreich.

Die erste wurde auch alsbald ohne Anstand zum „Könige" von Ungarn gekrönt, dessen Regierung aber, weil sie erst ungefähr zwölf Jahre alt war, ihre Mutter Elisabeth, die Base des Königs Twartko von Bosnien, führte.

Die polnischen Magnaten strebten aber nach Selbstständigkeit, wollten weder von Sigismund, von dem sie eine Begünstigung des damals in Polen sehr zahlreich verbreiteten, wohlstehenden und selbst politisch bedeutenden deutschen Bürgerthums besorgen mochten, noch von dem Habsburger Wilhelm etwas wissen, sondern wählten den lithauen'schen Großfürsten Jagiello zum Könige, welcher als Wladislaw II. gekrönt wurde, und zwangen Hedwig, ihm die Hand zu reichen. So war Polen von Ungarn wieder getrennt, die, bei Verschiedenheit der Interessen und Nationalitäten unnatürliche, Gründung einer slavisch-magyarischen Großmacht vereitelt.

In Ungarn brachen neue innere und äußere Stürme los. Es wurde geplant, Karl von Neapel auf den Thron zu berufen, die Königin Maria mit Ludwig von Orleans zu vermählen. Während aber die Ehe mit Sigismund wirklich zu Stande kam, gewann Karl Boden in Ungarn, wurde gekrönt, jedoch ermordet. Man nahm beide Königinnen gefangen und ermordete die Mutter Elisabeth, die Anhänger der jüngeren Maria wählten wohl ihren Gemahl Sigismund zum Könige und dieser befreite sie aus der Gefangenschaft, verlor sie aber bald durch den Tod (1395). Ladislaus von Neapel machte Ansprüche auf Ungarn und brachte es auch bis zur Krönung. Und wenn auch Sigmund endlich siegte, so wurde doch Ungarn, von dem dieser als böhmischer und deutscher König viel fern blieb, in so viele und unglückliche Kriege, namentlich gegen die, nach dem großen Siege bei Nicopolis (1396) immer weiter vordringenden Türken, verwickelt, daß nicht nur Rothrußland mit der blühenden Handelsstadt Lemberg an Polen verloren ging (1387) und die Städte und die Herrschaften, Lublau, Pudlein und Kniesen und dreizehn von den deutschen Gemeinden der Zips an Polen verpfändet wurden (1412), bei dem sie dann bis in die Zeit Maria Theresia's blieben, sondern auch am Ende der langen Regierung Sigismund's († 1437) sämmtliche Vasallenländer und die dalmatinischen Küstengebiete definitiv verloren waren. Den Angriffen der Venetianer im Westen und der Türken im Süden hatte er nicht mit Erfolg zu widerstehen vermocht. Die spätere Vereinigung der Krone Deutschlands und Böhmens mit der Ungarns hatte diesem eher zum Nachtheile als zum Nutzen gereicht, weil die Verbindung der drei Reiche nur eine äußerliche war und bei den damaligen ungeordneten Zuständen derselben die Regierung so weiten Gebiete die Kräfte eines Mannes weit überstieg.

Sigismund erkannte wohl, daß vor allem eine Organisation des Heerwesens und die Bereithaltung einer genügenden Truppenmacht nothwendig wäre, wenn Ungarn im Stande sein sollte, den auswärtigen Feinden zu widerstehen. Denn die vom Könige unterhaltenen Truppenabtheilungen reichten dazu in keiner

Digitized by Google

Weise aus. Als er sich auf seinem Römerzuge in Toskana aufhielt, entwarf er einen umfassenden Plan dazu, wobei ihm theils die bisherigen Einrichtungen, theils die deutschen Reichsmatrikel zum Muster dienten, die aus Anlaß der Husitenkriege entworfen worden waren. Mit Rücksicht auf die einerseits von den Türken, Bosniern und Venetianern, anderseits von den Husiten drohenden Gefahren sollte das ungarische Reich in militärische Distrikte eingetheilt und genau bestimmt werden, wie viele Truppen in jedem der König, die Prälaten, die hervorragendsten weltlichen Würdenträger, die Adeligen der verschiedenen Comitate und die Bezirke der Cumanen, Jazygen, Sachsen und Szekler stellen sollten. Mit Zugrundelegung dieser Vorschläge wurde nach Sigismunds Rückkehr im März 1435 auf einem Reichstage in Preßburg ein Gesetz beschlossen, das namentlich die Kriegspflicht genau regelte. Der Schutz des Reiches gegen auswärtige wie innere Feinde wurde zunächst als Pflicht des Königs angesehen. Erfolgte aber ein Angriff durch eine so große Macht, daß derselbe voraussichtlich zur Abwehr zu schwach wäre, so sollten sich auch die Prälaten, Grafen, Barone und Edelleute des betreffenden Heeresbezirkes mit ihren Leuten unter das Banner des Königs stellen. Bei einem allgemeinen Aufgebote sollten die Barone und begüterten Edelleute von 33 ihrer Bauern einen mit Bogen, Schwert und Streitaxt bewaffneten Reiter senden, die mittellosen Adeligen aber persönlich entweder mit ihrem Comitatsgrafen oder unter Fahne des Herrn, dem sie zu dienen pflegten, sich einfinden. (Die Vorschläge Sig. bei Fejér X. 7, 243—267, das Gesetz von 1435 bei Katona XII. 791 und im Corp. Jur. Hung. Vergl. auch Feßler-Klein II. 415 ff., der überhaupt über die inn. Verh. Ung. unter Sig. eine gute Zusammenstellung gibt.) Denn wie der König eine Anzahl von Söldneru unter seiner Fahne hielt (daher hieß eine solche Abth. banderium regale), so gab es auch unter den reichen Baronen manche, welche ihm ihre Scharen, die theils aus Verwandten, Freunden oder abhängigen Edelleuten, theils aus Söldnern bestanden, im Falle eines Krieges zur Verfügung stellten. Dafür mußte er sie aber reichlich mit Gütern belohnen, die Mächtigen noch mächtiger machen, so daß die Aristokratie in Ungarn immer mehr ausgebildet wurde.

Sigismund war einsichtig genug, die Nothwendigkeit eines Gegengewichtes gegen die Magnaten zu erkennen. Da der niedere Adel von den Großen abhängig, der Clerus aber in der ersten Zeit seiner Regierung ihm feindlich gesinnt war, so war er bemüht, den Bürgerstand durch Gewährung von Rechten und Begünstigung von Handel und Verkehr materiell zu heben und ihm Einfluß auf die politischen Verhältnisse zu verschaffen. Er berief nämlich zu den Reichstagen, die unter ihm wieder öfter gehalten wurden, außer den Prälaten und Baronen nicht bloß Abgeordnete des Comitatsadels, sondern auch Vertreter der königlichen Freistädte. Im Jahre 1402, auf dem Reichstage in Preßburg, wo Albrecht V. von Oesterreich vom Könige Sigismund mit Zustimmung der Stände zum Erben des Königreichs Ungarn bestimmt wurde, finden wir zum ersten Male neben den „Prälaten, Baronen, Edeln und Großen" auch die „Städte" als Mitglieder des Reichstages erwähnt und unter den 112 Siegeln, welche an der Urkunde der

Digitized by Google

Stände hängen (bei Fejér X. 4, 136 ff. vollst. aufgezählt; es siegelten 10 Bischöfe, der Prior von Vrana und der Abt von St. Martinsberg, 98 Barone (oder Reichswürdenträger) und Adelige und 2 Städte), sind auch jene der Städte Preßburg und Oedenburg.

Dadurch wurde die spätere Scheidung des ungarischen Reichstages in zwei Kammern (Tafeln) vorbereitet, in die der Magnaten, bestehend aus den Prälaten und Reichsbaronen, und die der Stände (status et ordines), bestehend aus den Abgeordneten des niederen Adels und der Städte. Ein Ansatz dazu findet sich schon auf dem Reichstage des Jahres 1405, wie sich aus der Einleitung zu den dort beschlossenen wichtigen Gesetzen über Gerichts-, Steuer-, Zollwesen u. s. w. ergibt. Denn der König sagt, er habe aus allen Comitaten des Reiches und aus den Städten, Flecken und freien Ortschaften, die der königlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, Abgeordnete berufen und nach Anhörung und sorgfältiger Beachtung ihrer Bitten, Forderungen, Aufklärungen, Meinungsäußerungen und Klagen habe er nach dem Rathe der Prälaten, Barone und Großen des Reiches und nach reiflicher Ueberlegung die angegebenen Gesetze gegeben. (Sig. Decretum II. im Corp. Jur. Hung. und ohne der Inhalt der Gesetze auch bei Fejér X. 4, 364.) Dabei wurde namentlich den Städten ihre eigene Criminal- und Civilgerichtsbarkeit garantirt und als zweite Instanz der Magister Tavernicorum, als dritte das Gericht des Königs selbst aufgestellt.

Um die Bevölkerung der Städte zu vermehren, zugleich aber auch um das Los der an die Scholle gefesselten Bauern (Jobbagyen) zu verbessern, wurde auf demselben Reichstage festgesetzt, daß sich dieselben, wenn sie ihrem Herren den Grundzins und sonstigen Schuldigkeiten entrichtet hätten, in einer Stadt oder auf den Besitzungen eines anderen Herrn sollten niederlassen dürfen. Welche Folgen eine zu harte Behandlung der untersten Volksclassen haben könne, zeigte der furchtbare Aufstand, der in Folge des Druckes, den Bischof, Beamte und Grundherren Siebenbürgens mittelst Zehnten, Steuern und Roboten auf die Bauern ausübten, im Jahre 1437 daselbst ausbrach und nur nach harten Kämpfen in der blutigsten Weise unterdrückt werden konnte (Feßler-Klein II, 453 ff.).

Im Jahre 1405 tritt auch schon eine Eigenthümlichkeit des politischen Lebens Ungarns zu Tage, daß nämlich die Comitate über die vom Reichsrathe gegebenen Gesetze sich äußern dürfen. Wir wissen wenigstens, daß der Palatin als Obergespan des Pester Comitates die Meinung der Versammlung desselben über die kurz vorher beschlossenen Gesetzartikel eingeholt und daß die Versammlung dieselben Paragraph für Paragraph durchberathen und sie als nützlich für das Reich und seine Bewohner einstimmig genehmigt hat (Fejér X. 4, 459).

Auch die wichtige Stellung, welche in späterer Zeit der ungarische Palatin eingenommen hat, wurde in der Zeit Sigismunds begründet, wozu namentlich der Umstand beigetragen haben mag, daß Nicolaus von Gara über drei Jahrzehnte ununterbrochen diese Würde inne gehabt und während der häufigen und oft lange dauernden Abwesenheit des Königs Sigismund neben dem Erzbischofe

Digitized by Google

von Gran die Stelle eines Reichsvicars bekleidet hat. Schon in einem Gesetze von 1439 wird der Palatin als „Vermittler und Schiedsrichter zwischen dem Volke und dem Könige bezeichnet (Alberti regis Decretum im Corp. Jur. Hungar.).

Für die Entwicklung der staatsrechtlichen Verhältnisse Ungarns ist daher die lange Regierung Sigismunds von der wichtigsten Folgen gewesen (Huber Gesch. Oesterreichs 2. B. S. 324—372, 521—539).

Sigismund's Thronerben waren seine Tochter Elisabeth und deren Gemahl Albrecht von Oesterreich, welcher aber, um ihren Kindern die Thronfolge zu sichern, am 29. Mai 1439 den Ständen zum ersten Male Bedingungen, eine Art Capitulation, zugestehen mußte (Decretum Alberti Regis genannt), welche hinfort für die ungar. Constitution von den entschiedensten Folgen, und dieselbe, wie sie bis in die neueste Zeit war, mit begründen half (S. Engel, Gesch. d. ungar. Reichs, 3. T. 1. Abth., Wien 1813, S. 16—21). Albrecht, der auch König von Böhmen und deutscher Kaiser geworden war, starb schon am 27. Oct. 1439. Seine Witwe gebar wohl am 22. Februar 1440 einen Sohn, Ladislaus den Nachgebornen, wurde aber, als zu schwach zur Führung der Regierung in so gefahrvollen Zeiten, von einer Partei genöthigt, den polnischen König Wladislaw zu heiraten, welcher auch zum Könige gekrönt wurde, aber schon 1444 in der Schlacht bei Varna gegen die Türken fiel, nachdem Elisabeth schon 1442 gestorben war. Das Kind Ladislaw erhielt nun wohl den Thron, es wüthete aber ein Bürgerkrieg, der ein zwanzigjähriges Elend über Ungarn brachte. Der tapfere Johann von Hunyad, welcher Belgrad und Ungarn vor den Osmanen rettete, wurde Reichsstatthalter, machte sich aber desto weniger als Vormund bei dem König beliebt, der dann auch bei seiner erlangten Volljährigkeit, 1456, mit Erbitterung das Haus Hunyad verfolgte, den ältesten Sohn hinrichten ließ, und den jüngern, Mathias (mit dem Beinamen Corvinus), zu Prag als Gefangenen behandelte; aber kaum starb Ladislaus noch unvermählt 1457, als der junge Mathias Hunyad, trotz der Ansprüche Kaiser Friedrich's III. auf die erledigte Krone, durch die versammelten Stände auf dem Landtage zu Pest zum König erwählt war. — Mit ihm beginnt wieder ein neuer Zeitpunkt des äußeren und inneren Flores von Ungarn. Obwohl anfangs einer Wahlcapitulation unterworfen, wußte sich doch der junge König gänzlich unabhängig zu machen, und mit gleicher Geschicklichkeit das Mißvergnügen und die daraus entstandenen Unruhen zu dämpfen, die seine, den älteren Reichsgesetzen zuwider laufende Willkür herbeigeführt hatte. Ebenso wußte er sich auch gegen alle Angriffe von innen und außen zu sichern; ja er vergrößerte sogar das Reich durch neue Erwerbungen, und brachte ältere verlorne Provinzen und Bestandtheile wieder an dasselbe. Er vertrieb die Osmanen aus Bosnien, bemächtigte sich in einem Kriege wider den böhm. König Georg Mährens, Schlesiens und der Lausitz, und entriß selbst dem Kaiser Friedrich einen Theil seiner Staaten, vorzüglich das Land unter der Enns, mit Waffengewalt. Sein thätiger Geist ruhte aber auch nicht, für die innere Cultur seines Landes und dessen fort-

Digitized by Google

dauernde Sicherheit zu sorgen; indem er eine bessere Verwaltungs-Organisation begründete, Wissenschaften und Künste beförderte und ein stehendes Heer errichtete. Insbesondere sind zu erwähnen das Gesetz von 1485 über die Macht und Würde eines ungar. Palatins (Engel 3. T. 1. Abth. S. 397—9) und die auf demselben Reichstage in 87 Artikeln regulirte Comitats- und Reichs-Gerichtsverfassung nebst manchem anderen, welche Regulation die Basis der bis in die neueste Zeit bestandenen Verfassung war (eb. 399—403).

Die kraftvolle Regierung verschwand aber wieder nach Mathias Tod unter seinem Nachfolger Wladislaw von Böhmen, einem Enkel Albrecht's und Elisabeth's und des bei Varna gebliebenen Wladislaw's Sohn, welcher 1490 zum ungar. Könige gewählt wurde, jedoch sowohl gegen außen im Kriege unglücklich war, als auch im Innern mit den heftigsten Parteiungen zu kämpfen hatte. Aus denselben ist insbesondere der große Bauernaufstand von 1512 hervorzuheben, welcher 70.000 Menschen das Leben kostete, 400 Adelige hinrichtete und die Verurtheilung der Bauern zur beständigen Leibeigenschaft zur Folge hatte. Nicht zufrieden mit der Wahlcapitulation, wurde auf dem Reichstage von 1492 gleichsam ein neues Reichsgrundgesetz entworfen, nicht nur zum Vortheile des Adels, sondern auch der Prälaten und Barone. Man theilte die ganze Arbeit in zwei Theile, in die Artikel, welche man aus vorgängigen Reichsgesetzen und besonders auch aus der letzten Wahlcapitulation Wladislaw's entlehnte und wiederholte, und in neue Artikel, welche man jetzt erst nach den Umständen der Zeit zu entwerfen für gut fand. Unter dem Titel der Erneuerung alter Gesetze wurden aber manche dieser Gesetze zum offenbaren Vortheile der Oligarchen abgeändert. Der Geist des langen Reichsdecretes war dieser: nur ein Schattenkönig sollte in Ungarn, unter seinem Namen aber eigentlich das Reichs-Conseil herrschen. Die neue Reichsdefensions-Ordnung von 1492 brachte unter dem Titel der Erneuerung alter Gesetze eine auffallende Aenderung zu Gunsten der Prälaten, vermengte zuerst Banderien und Portal-Insurrection, die durch bisher übliche Abstufung im Reichsdefensions-Systeme verschieden waren (Engel 3. T. 2. Abth. 43—7).

Diese, das Reich mit Auflösung bedrohenden, Verhältnisse setzten sich noch weiter unter Wladislaw und nach dessen Tod (1516) unter seinem nicht minder schwachen Sohne Ludwig fort, welcher nach dem Falle von Belgrad und Schabatz, der den Türken die Schlüssel von Ungarn in die Hände gegeben hatte, in der Schlacht von Mohatsch (1526) den Tod fand. Dessen Schwester Anna und ihr Gemahl Ferdinand von Oesterreich wurden zwar 1527 durch Wahl auf den erledigten Thron berufen, der letztere konnte aber erst nach langen Kämpfen mit den Zapolya's 1547 die Anerkennung seines und seiner Abkömmlinge Erbrechts erlangen.

Ungarn befand sich am Ende der Regierung der Jagelloniden doppelt gedrängt und bedroht vom auswärtigen Feinde und vom Bürgerkriege, wozu noch Religionsverfolgungen und Unruhen kamen. So wüthete das schlechte Regierungssystem, das sittliche Verderben der Nation, welches damals

Digitized by Google

um sich griff, und das oligarchische Verderben der repräsentativen Verfassung in seinen Folgen noch bis zum száthmarer Frieden (1711), seit dem es sich erst erholte und der Cultur anderer Länder näherte (Engel 3. T. 2. Abth. S. 76 ff., 96 ff., 223 ff., 236 ff., 267 ff., 282 ff., 303).

IV. Abschnitt. **Die Verbindung der Ländergruppen der österr. Monarchie.**

Wir haben früher erwähnt, daß nach dem Tode des deutschen, böhmischen und ungarischen Königs Sigismund (9. Dec. 1437) dessen Schwiegersohn Albrecht von Oesterreich auf dieselben Kronen gelangte, aber schon am 27. Oct. 1439 starb und sein früher Tod ein ungeheurer Schlag für das Reich, die Kirche, sein Haus und seine Länder war.

Die deutschen Kurfürsten wählten wohl am 2. Februar 1440 Friedrich von Steiermark, das jetzige Haupt des Hauses Oesterreich, zum Könige. Er war wohl gebildeter, als die meisten Fürsten seiner Zeit, aufrichtig, fromm, musterhaft in Sitten, mäßig, verständig in Beurtheilung naheliegender Verhältnisse, hielt unerschütterlich fest im Glauben an die künftige Größe des Hauses Oesterreich, wie er in seiner Devise: a e i o u (Austria erit in Orbe ultima, Oesterreich bis an das Ende der Welt oder der Herrscher der ganzen Welt) zu erkennen gab; war aber doch nicht der Mann, welcher den immer schwieriger sich gestaltenden Verhältnissen gewachsen gewesen wäre.

In der Kirche trat ein neues Schisma ein, als das basler Concil 1439 den Papst Eugen IV. absetzte und den Herzog Amadeus von Savoyen wählte, welcher den Namen Felix V. annahm, und die Einführung der nothwendigen Reformen zurückblieb.

Kaiser Albrecht hatte in seinem Testamente vom 23. Oct. 1439 bestimmt, daß, wenn ihm ein Sohn geboren würde, dessen Mutter Elisabeth und der älteste Fürst des Hauses Oesterreich, also Friedrich von Steiermark, die Vormundschaft führen und diesem ein Rath von 9, von den Ständen der ungar., böhm. und österr. Länder gewählten, Personen zur Seite stehen sollte. Es ist dieses Testament der erste Versuch, für die verschiedenen in der Person Albrecht's II. vereinigten Reiche eine Gesammtregierung zu organisiren, zuerkannte aber andererseits den Ständen außerordentlich große Befugnisse, blieb jedoch thatsächlich ohne jede Bedeutung.

Die Stände von Oesterreich anerkannten die Rechte eines zu erwartenden Thronerben und den Herzog Friedrich vorläufig bis zur Niederkunft der Königin als Verweser und, falls das zu erwartende Kind ein Knabe wäre, als dessen Vormund und im Namen desselben als Regenten von Oesterreich.

Auch in Ungarn war das Recht in keiner Weise zweifelhaft. Die ungar. Stände selbst hatten wiederholt und nach Sigmund's Tode und im verflossenen Mai auf dem Reichstage in Ofen Elisabeth und ihre Nachkommen als Erben des Thrones anerkannt, und Elisabeth nahm denn auch nach dem Tode ihres Gemahls die Regierung ohne weiteres in ihre Hände. Aber jetzt meinten Viele, daß bei der großen Gefahr, welche von den Türken drohte, dem Lande weder mit einem

Digitized by Google

Weibe, noch mit einem Kinde geholfen sei und daß nur ein Mann die Zügel der Regierung zu führen und Ungarn gegen die anstürmenden Feinde zu vertheidigen vermöge. Die um Neujahr in Ofen versammelten Stände richteten ihr Auge vorzugsweise auf den König Wladislaw von Polen, obwohl derselbe erst fünfzehn Jahre alt war, weil man durch die Vereinigung Polens mit Ungarn den Türken eine große Macht entgegenstellen zu können hoffte. Die Vertreter dieser Wahl glaubten ihre Absichten auch mit den Anforderungen des Rechtes vereinigen zu können, indem sie die Vermählung der Königin Elisabeth, der eigentlichen Erbin des Reiches, mit dem polnischen Könige vorschlugen. Das zu erwartende Kind von Albrecht sollte, wenn es ein Knabe wäre, Böhmen und Oesterreich erhalten, einem von Wladislaw zu hoffenden Sohne nur Ungarn zufallen. Elisabeth gab erst nach langem Sträuben unter gewissen Bedingungen ihre Zustimmung zu dieser Vermählung und, als sie am 22. Februar 1440 in Comorn einen Sohn gebar, welchem sie den Namen Ladislaus gab, widerrief sie die den nach der Mitte Jänner nach Krakau abgegangenen ungar. Gesandten gegebene Vollmacht, welche sie nur für den Fall ausgestellt haben wollte, daß sie keinen Sohn erhielte. Da aber dieselben erklärten, von Elisabeth für alle Fälle bevollmächtigt zu sein, nahm der Polenkönig die Wahl zum Könige von Ungarn an und fertigte am 8. März die Urkunden aus, welche die Bedingungen seiner Berufung auf den ungar. Thron festsetzten. Unter denselben befanden sich auch die, daß er vor seiner Krönung Elisabeth heiraten, aber vor Ablauf des Trauerjahres nicht zur Vollziehung der Ehe nöthigen, ihrem Sohne Ladislaus zum Besitze von Böhmen und Oesterreich verhelfen, auch diesem sein Erbrecht auf Ungarn gewahrt bleiben sollte, wenn er selbst keine Kinder hinterließe.

Elisabeth ließ aber zwei der Gesandten, welche ihr diese Urkunden überbrachten, ins Gefängniß werfen, war entschlossen, ihrem Sohne seine Rechte auf alle Reiche, die sein Vater besessen hatte, zu wahren, übertrug die Vormundschaft über denselben, da sich Kaiser Friedrich nicht um ihn kümmerte, dessen energischerem Bruder Herzog Albrecht VI. und ließ ihn am 15. Mai in Stuhlweißenburg krönen.

Da aber der Polenkönig Wladislaw inzwischen mit einem polnischen Heere herangezogen war, am 21. Mai von Ungarns Hauptstadt Ofen Besitz ergriffen, alle ungar. Bischöfe und zahlreiche Große ihm gehuldigt, der ungar. Reichstag am 29. Juni seiner Wahl zum Könige beigestimmt hatte und derselbe am 2. Juli zu Stuhlweißenburg gekrönt worden war, rief Elisabeth ihre Anhänger zu den Waffen und warf sich, um eine mächtige Stütze zu erhalten, dem Kaiser Friedrich in die Arme, erkannte ihn als Vormund ihres Sohnes an und vertraute diesen wie die ungar. Krone seinem Schutze an und warb mit den ihr von diesem geliehenen bedeutenden Geldsummen namentlich böhmische Söldner, die leicht zu haben waren. Der nun entbrannte Krieg schwankte ohne Entscheidung hin und her und das Land wurde besonders von den Söldnerbanden furchtbar verwüstet. Da aber weder Wladislaw noch Elisabeth stark genug war, die Gegner niederzuwerfen und im ganzen Reiche sich Anerkennung zu verschaffen, Ladislaw auch in

Digitized by Google

Böhmen nicht als König anerkannt wurde und Kaiser Friedrich, mit seinen eigenen Angelegenheiten beschäftigt, gar nichts für sein Mündel that, einigten sich Wladislaw und Elisabeth im Sept. 1442 dahin, daß jener seinen Rechten auf Ungarn und seinem Königstitel entsagen, aber mit voller Gewalt die Regierung dieses Reiches führen sollte, bis Ladislaw das fünfzehnte Jahr vollendet hätte, auch, wenn dieser früher oder ohne Nachkommen mit Tod abginge, als sein Erbe ihm auf dem Throne folgen, Wladislaw und sein Bruder Kasimir die beiden Töchter Elisabeth's heiraten, ersterer als Mitgift seiner Gemahlin für 200.000 Gulden Schlesien als Heiratsgut erhalten, Polen zur Entschädigung der bisher zu Gunsten Wladislaw's gemachten Auslagen im Besitze Rothrußlands und der Moldau von Ungarn nicht mehr angefochten und die Zips ihm bleibend überlassen werden sollte. Da aber die ungar. Großen sich der Annahme dieser Bedingungen widersetzten, begab sich Wladislaw selbst um den 25. Nov. zu Elisabeth nach Raab, um mit ihr persönlich zu unterhandeln und es kam auch wieder eine Einigung zu Stande, deren Bedingungen man aber nicht kennt und nur von der Versicherung Elisabeth's weiß, daß sie die Rechte ihres Sohnes nicht verkürzen und schädigen wolle. Schon war in der Domkirche von Raab der Abschluß des Friedens feierlich bekannt gemacht, als Elisabeth in Folge einer Dysenterie und eines Unterleibsleidens, das sie den Aerzten verheimliche hatte, nach kurzer Krankheit am 19. Dec. 1442 aus dem Leben schied. Wohl hielten die hervorragendsten Persönlichkeiten in Ungarn an der Idee des Erbrechtes des jungen Ladislaus fest und wendeten sich an Kaiser Friedrich um Hilfe; da aber dieser nichts that und Cardinal Cesarini, dessen Ziel immer ein großer Türkenkrieg war, ihn im Sommer 1443 zur Anknüpfung von Verhandlungen bewog, wurde ein zweijähriger Waffenstillstand zwischen Friedrich und Wladislaw und deren Anhängern auf Grundlage des augenblicklichen Besitzstandes geschlossen, in Folge dessen der größte Theil von Ungarn für das Haus Habsburg verloren war.

Nicht viel besser lagen die Dinge in Böhmen. Hier wurden die unbestrittenen Rechte der Königin Elisabeth ganz unbeachtet gelassen, auf einem allgemeinen Landtage im Jänner 1440 einigten sich die religiösen und politischen Parteien und es wurde die Königswahl auf den nächsten Landtag verschoben, da man sich nicht bloß über einen Candidaten nicht hatte verständigen können, sondern nicht einmal darüber einig war, wer den König zu wählen habe, ob die Böhmen allein oder auch Vertreter der Nebenländer, ob nur der Herrenstand oder auch die Ritter und Städte. Unterdessen gebar die Königin Elisabeth einen Sohn und bat nun die Böhmen, von einer Königswahl abzustehen. Die Schlesier, Ober- und Nieder-Lausitzer und ein Theil der Mährer leisteten auch ihr und ihrem Sohne die Huldigung. Die Böhmen aber ließen sich von ihrem Vorhaben nicht abbringen.

Nach langen und hitzigen Streitigkeiten über die Frage, wem das Recht der Königswahl zustehe, ernannte der Landtag am 15. Juni 1440 zur Vornahme derselben einen Ausschuß von 18 Herren, 14 Rittern und 14 Vertretern der Städte, denen dann noch der gewählte Erzbischof Rokycana beigesellt

Digitized by Google

wurde. Dieser wählte zwar fast einstimmig den benachbarten Baiern-Herzog Albrecht zum Könige, derselbe lehnte aber die Wahl ab.

So dauerte die Anarchie in Böhmen fort und mit ihr die zahlreichen Fehden und Gewaltthaten, welche sie in einem von Parteiungen so aufgewühlten Lande nothwendig im Gefolge haben mußte. Im Juni 1443 erklärte sich der böhmische Landtag unter verschiedenen Bedingungen zur Anerkennung Ladislaus bereit, insbesondere daß ihn Kaiser Friedrich nach Prag bringe und dort als Vormund die Regierung der böhmischen Länder führe. Der Kaiser wies aber diese Bedingungen zurück und gab den Böhmen den Rath, sie sollten sich selbst eine provisorische Regierung wählen. Als man endlich im Nov. 1446 an die Einsetzung eines Landesverwesers und eines ihm zur Seite stehenden Rathes gehen wollte, weigerten sich die Städte so entschieden, die sonst dem Könige ihnen gegenüber zustehenden Rechte durch einen anderen ausüben zu lassen, daß die Entscheidung wieder vertagt wurde. Die Auslieferung des jungen Ladislaus aber vermochten die Böhmen nie zu erwirken. Auch lehnte der Papst alle religiösen Wünsche derselben hinsichtlich der Bestätigung des Erzbischofs Rokycana wie der Compactaten ab. Es trat daher bis zum J. 1448 keine wesentliche Veränderung der Verhältnisse ein und das Haus Habsburg gelangte zwar nicht in den Besitz Böhmens, es wurde aber wenigstens kein anderer zum Könige gewählt.

In Ungarn bereitete sich inzwischen eine vollständige Aenderung der Verhältnisse vor. Nach der Einnahme von Semendria im Sommer 1439 hatten die Türken Serbien erobert und Bosnien in noch größere Abhängigkeit gebracht. Im Frühjahr 1440 griff Murad II. Belgrad an, die einzige Stadt, die ihm den Weg nach Ungarn noch versperrte, mußte aber nach einer sechsmonatlichen Belagerung, bei welcher die Ungarn in der rühmlichen Vertheidigung zum ersten Male die Kanonen gebrauchten, mit dem Verluste von angeblich 17.000 Mann, abziehen. Die nächsten zwei Jahre führte der Ban Johann Hunyady den Krieg gegen die Türken, welche Siebenbürgen und die Walachei furchtbar verwüsteten, mit so glänzendem Erfolge, daß man an deren Vertreibung aus Europa dachte und, als der Cardinal Julian Cesarini in flammenden Worten und unter in Aussichtstellung der Hilfe des Papstes und der Christenheit hiezu aufforderte, der ungar. Reichstag den Krieg gegen die Türken beschloß. Am 22. Juli 1443 brach der König Wladislaw von Ofen nach dem südlichen Ungarn auf, wo sich ihm Hunyady mit seinen Leuten anschloß. Obwohl das Heer nur 25.000 Reiter und Bogenschützen gezählt haben soll, jedenfalls nicht sehr stark war, da die Kreuzpredigten keine tiefere Bewegung hervorbrachten, nahm doch der Feldzug anfänglich einen so günstigen Verlauf, daß Hunyady am 3. Nov. bei Nissa über die Türken, ungeachtet ihrer großen Uebermacht, einen glänzenden Sieg erfocht, welcher das Vertrauen der christlichen Bewohner der Balkanhalbinsel zu den Ungarn erweckte und diese nun ohne Widerstand der Türken zerstörend und mordend bis zu den Pässen des Balkan vordrangen, hinter denen der Sultan ein großes Heer gesammelt hatte. Da sie sich derselben nicht bemächtigen konnten

Digitized by Google

und drückender Mangel an Lebensmitteln eintrat, mußten sie den Rückzug immer weiter antreten, so daß der König etwa im Februar 1444 wieder in Ofen eintraf. Der Ausgang des Feldzuges hatte zwar dem glänzenden Verlaufe in den ersten Monaten nicht entsprochen, da fast alle Eroberungen schließlich wieder aufgegeben worden waren. Aber im christlichen Abendlande machte es doch einen gewaltigen Eindruck, daß die gefürchteten Türken in zwei Schlachten und mehreren kleineren Treffen besiegt, ein großer Theil ihres Reiches ohne Widerstand durchzogen worden war. Von allen Seiten kamen Aufforderungen an den König zur Fortsetzung des Kampfes gegen die Ungläubigen, vom Papste, den Venetianern, dem reichen Herzoge Philipp von Burgund Versprechen der Unterstützung. Der Reichstag in Ofen Ende April beschloß daher die Wiederaufnahme des Krieges und die Erhebung einer Steuer zu diesem Zwecke. Da aber in Kleinasien der Fürst von Karaman noch immer widerstand und kurz vorher sich fast ganz Albanien unter der Anführung des Fürsten von Croja, Georg Castriota oder Skanderbeg sich erhoben und einem türkischen Heere eine blutige Niederlage beigebracht hatte, machte Sultan Murad günstige Friedensanträge, welche auf einem Reichstage in Szegedin um die Mitte Juli die geistlichen und weltlichen Großen mit dem Könige annahmen und einen zehnjährigen Waffenstillstand schlossen, der von beiden Seiten beschworen wurde. Nachdem jedoch neue Aufforderungen, namentlich vom Cardinale Julian Cesarini in Vertretung des Papstes, und Zusicherungen eingegangen waren, schwuren der König und seine Großen am 4. August einen neuen Eid, daß sie am 1. Sept. mit einem Heere in der Gegend von Orsowa sein und dann ungesäumt nach Rumelien vordringen würden, um die Türken noch in diesem Jahre aus Europa zu vertreiben. In der That drang das schwach unterstützte, nur 20.000 Mann starke christliche Heer bis nach Varna vor, wo es am 9. Nov. anlangte und sich in der übelsten Lage sah, vor sich die weit überlegene feindliche Armee des inzwischen aus Kleinasien zurückgekehrten und verstärkten Sultans Murad, hinter sich das Meer. Es blieb nichts übrig, als den Kampf mit den Türken aufzunehmen, zu siegen oder ehrenvoll unterzugehen. Am 10. Nov. 1444 kam es bei Varna zur Schlacht, in welcher, nach einem rühmlichen Kampfe, der tapfere König Wladislaw, theils auf der Flucht, theils bei der Einnahme des christlichen Lagers noch viele den Tod fanden, darunter der Cardinal Cesarini, der in der Vernichtung der Türkenherrschaft das schönste Ziel seines Lebens gesehen hatte und nun den Eidbruch sühnte, zu dem er den jungen König verleitet hatte.

Nachdem so der gewählte König ein tragisches Ende gefunden, wendeten sich endlich die Ungarn dem Erbkönige zu. Da man des Todes des ersteren nicht sicher war, beschloß der Reichstag am 7. Mai 1445, wenn Wladislaw nicht bis zum 30. Mai zurückkäme oder nicht sichere Nachricht von seinem Leben einkäme, Ladislaus als Herrn anzunehmen, jedoch nur unter der Bedingung, daß dieser mit der Reichskrone ihnen vom röm. Könige ausgeliefert würde. Wie die Ungarn forderten auch die Böhmen, daß Ladislaus in ihr Land gebracht und in ihrem Sinne erzogen werde. Da der Kaiser darauf nicht einging, hielt

Digitized by Google

zwar der ungar. Reichstag im J. 1446 an dem Beschluße, Ladislaus als König anzuerkennen, fest, wählte aber bis zu dessen Auslieferung Johann Hunyady zum Gubernator oder Reichsverweser, der, nachdem er Oesterreich verheert hatte, 1447 mit dem Kaiser einen zweijährigen Waffenstillstand schloß. Dieser übertrug im Oct. 1451 bis auf Widerruf die ganze Verwaltung Böhmens an den talentvollen, gewandten und rührigen Georg von Podiebrad und die böhmischen Stände wählten ihn dann am 27. April 1452 zum Verweser des Königreichs und gaben ihm einen Rath von eilf Personen aus den Herren, Rittern und den Städten an die Seite, mit denen er die Regierung führen sollte. Es gelang ihm auch bald, nun endlich dem Lande den lang entbehrten Frieden und die Bedingungen für die Wiederherstellung seines materiellen Wohlstandes zu verschaffen. In Ungarn währten aber nicht nur die inneren Kämpfe und mit den Nachbaren fort und führte der wiederaufgenommene Kampf mit den Türken zur großen Niederlage auf dem Amselfelde am 18. Oct. 1448, in welcher 17.000 Christen den Tod gefunden haben sollen, und 1451 zu einem dreijährigen Waffenstillstande. Und in Oesterreich bereitete sich eine Bewegung vor, die zu einer Katastrophe führte. Die Zeit der vormundschaftlichen Regierung König Friedrich's gehört zu den traurigsten Perioden, welche das Herzogthum Oesterreich erlebt hat. Die kräftige Hand war erlahmt, welche die unbotmäßigen Adeligen und die raublustigen Grenznachbaren im Zaume gehalten hatte; Oesterreich litt auch an den Folgen der Großmachtstellung, welche Albrecht II. vorübergehend eingenommen hatte. Die Königskrönung in Ungarn, der Krieg um Böhmen, die Rüstungen gegen die Türken hatten sehr bedeutende Auslagen nöthig gemacht, Ungarn und Böhmen, welche Ladislaw nicht als König anerkannten, zahlten nichts, die Einkünfte aus Oesterreich reichten zur Tilgung der Schulden nicht aus, die Stände der übrigen habsburgischen Länder bewilligten für Dinge, die sie nicht direct berührten, kein Geld. Als die Söldnerführer mit ihren Forderungen nicht befriedigt wurden, griffen sie zu den Waffen und suchten sich durch Raub und Ausplünderung der Bürger und Bauern bezahlt zu machen. Auch als auf Drängen der österr. Stände der König das Geld zur Abfertigung der Söldnerführer vorschoß, hörten die Gewaltthaten nicht auf, da es manche derselben bequem fanden, ohne jede Anstrengung auf Kosten der Bürger und Bauern ein angenehmes Leben zu führen. Pongrácz von Liptau und Szent-Miklos, der sich eines großen Theiles des Gebietes zwischen der Waag und March mit den Städten Skalitz und Holitsch an der Grenze Mährens bemächtigt hatte und dort wie ein selbstständiger Fürst schaltete, brachte auch einige Punkte in Oesterreich in seine Gewalt, baute an verschiedenen Orten seine Tabor oder befestigten Lager und bedrückte mit seinen Leuten, dem Auswurfe der kriegs- und raublustigen Bevölkerung von Böhmen, Polen, Ungarn und Deutschland, das ganze Gebiet von der Thaya bis zur Donau und von der March bis Krems und Zwettl auf das furchtbarste. Seinem Beispiele folgten nicht bloß mährische und böhmische, sondern selbst österreichische Adelige, so daß die Bauern unter dem Drucke der Räuber erlagen, der Handelsverkehr gestört ward und fast nur gegen hohe Ab-

Digitized by Google

gaben an die Bandenführer bewerkstelligt werden konnte. Wohl wurde manchmal eine Raubburg eingenommen, die Vertheidiger aufgehängt. Aber es waren das nur Palliativmittel, so lange man sich nicht entschloß, mit dem Aufgebote größerer Streitkräfte den Räuberstaat des Pongrácz zu vernichten. Erst im J. 1450 kam es zu einem Feldzuge gegen denselben. Ulrich von Cilli, den König Friedrich an die Spitze der Truppen gestellt hatte, nahm mehrere Schanzen in Oesterreich weg, überschritt dann die March, nahm Skalitz ein und trieb den Pongrácz so in die Enge, daß er sich dem Johann Hunyady in die Arme warf, welcher sich dann dafür verbürgte, daß von Ungarn aus keine Einfälle nach Oesterreich mehr gemacht werden sollten.

Obwohl an der langen Dauer dieser Bedrängnisse des Landes die österr. Stände nicht weniger Schuld trugen als der König, so wurden sie doch zunächst diesem zur Last gelegt, da er nicht populär war, gewöhnlich in Graz oder Wiener-Neustadt residirte, sich um Oesterreich nicht zu bekümmern schien, den Klagen über die Unsicherheit, die schlechte Münze u. s. w. nicht abhalf und die Forderung des Landtages in Korneuburg 1447, es solle Ladislaus in sein Erbland und nach seinem Hauptschlosse Wien gebracht und ihm Leute nach dem Rathe der Stände an die Seite gegeben werden, abschlug, stieg die Unzufriedenheit und es brauchte nur ein Mann von Ansehen und Einfluß die Leitung in die Hand zu nehmen, so brach auch in Oesterreich eine allgemeine Bewegung gegen den Regenten aus. Dieser Mann war Ulrich Eizinger von Eizing, ein bairischer Adeliger, von Haus aus ohne Mittel, als Knabe nach Oesterreich gekommen und bei Herzog Albrecht V. von Oesterreich so in Gunst gelangt, daß er ihm mehrere Güter verlieh, ihn 1433 zum Hauptmann von Eggenburg und Znaim, 1437 zum Hubmeister ernannte und endlich 1439 mit seinen Brüdern in den Freiherrenstand erhob. Eizinger kam nun in die Lage, Gut auf Gut zu kaufen, 1440 der Königinwitwe Elisabeth bedeutende Summen vorzustrecken, wurde sogar in den Rath des Königs aufgenommen. Gleichwohl wollte er, ein Mann von sehr bedeutenden Fähigkeiten, kühn und rührig, schlau, gewandt und mit großen Rednergaben ausgestattet, aber auch von einem unbegrenzten Ehrgeize erfüllt, die Unzufriedenheit der Oesterreicher über das Regiment Friedrich's benützen, um sich in diesem Lande eine Stellung zu verschaffen, wie sie Hunyady in Ungarn, Podiebrad in Böhmen erworben hatte. Erleichtert wurde dies dadurch, daß der König einen Zug nach Italien antreten wollte, um seine Braut Eleonora von Portugal abzuholen und sich in Rom zum Kaiser krönen zu lassen. Und so begann Eizinger noch im Herbste 1451 seine Umtriebe, die so weit führten, daß der Landtag die Einsetzung einer provisorischen Regierung von 12 Mitgliedern aus den verschiedenen Ständen mit Ulrich von Eizinger als obersten Hauptmann an der Spitze beschloß, an den König ein Ultimatum erließ und noch einmal die Herausgabe seines Mündels verlangte, widrigens die Sache an dessen Königreiche und Verwandte gebracht würde. Der König zog aber dessenungeachtet Ende des J. 1451 mit seinem Bruder Albrecht und seinem Mündel nach Rom, wo er am 19. März 1452 vom Papste Nikolaus V. zum Kaiser gekrönt wurde. Es war

Digitized by Google

die letzte Kaiserkrönung, die in Rom vorgenommen wurde. Erst nach der Mitte Juni 1452 kam er über Venedig und Villach nach Wiener-Neustadt zurück.

Eizinger und seine Gesinnungsgenossen hatten die lange Abwesenheit des Kaisers auf das beste benützt. Sie hatten die Grafen von Cilli als die nächsten Verwandten des Ladislaus und der übrigen Brüder desselben auf ihre Seite zu bringen gesucht und nicht ohne Erfolg gearbeitet. Die Prälaten, Adeligen und Städte Niederösterreichs, mehr als 250 Siegel, schlossen das mailberger Bündniß, noch vor der Mitte des Jänner 1452 sagten auch die Stände von Oberösterreich dem Könige Friedrich als Vormunde und Regenten den Gehorsam auf, auch die Grafen von Cilli schlossen sich der Bewegung an und die Oesterreicher fanden eifrige Unterstützung bei den Feinden Georg's von Podiebrad, welcher der Abmachung mit dem Könige Friedrich treu blieb, und bei der katholischen Partei Mährens, dem Hauptmanne und manchen Herren und den Städten dieses Landes wie dem Bischofe von Olmütz, indem sie hofften, daß unter der Regierung des katholischen Ladislaus ihr Einfluß maßgebend, der hussitische Gubernator gestürzt werden würde. Der unkriegerische König ließ es an jeder Thatkraft fehlen, auch als Ulrich von Cilli und Eizinger die Feindseligkeiten begannen, das Schloß Ort im Marchfelde erstürmten, 500 Mährer und Heinrich von Rosenberg mit bedeutenden Verstärkungen herangekommen waren und sich unvermuthet mit ungefähr 4000 Reitern, 12.000 Fußgängern und mehreren Geschützen gegen Wiener-Neustadt, das sie am 28. August mit Uebermacht angriffen, die Kaiserlichen aber heldenmüthig vertheidigten (Baumkircher's berühmte That). In diesem festen Orte hätte sich wohl der Kaiser bis zur Ankunft genügender Hilfstruppen halten können, da 6000 Steirer und Georg von Podiebrad mit fast 17.000 Mann bereits auf dem Marsche waren. Er zog aber Unterhandlungen vor und schloß, unter Vermittlung des Erzbischofs von Salzburg, der Bischöfe von Freising und Regensburg und seines Schwagers, des jungen Markgrafen Karl von Baden, in übereilter Weise einen Vertrag, nach welchem er am 4. Sept. seinen Mündel dem Grafen Ulrich von Cilli überlieferte. Dieser sollte den jungen König bewahren, bis um Martini (11. Nov.) auf einem Tage in Wien, zu dem außer den Vertretern von Ungarn, Böhmen, Mähren und Oesterreich auch die genannten Vermittler, dann die Herzoge Albrecht von Oesterreich und Ludwig von Baiern und Markgraf Albrecht von Brandenburg geladen werden sollten, über die Ansprüche der verschiedenen Parteien und über die weitere Ordnung der vormundschaftlichen Regierung entschieden worden wäre.

Der von zahlreichen deutschen Reichsfürsten besuchte Tag von Wien beschäftigte sich aber nicht mit Anordnungen bezüglich der Vormundschaft und es wurde Ladislaus thatsächlich als großjährig angesehen und mit dem Kaiser kam kein Uebereinkommen zu Stande. Der kaum 13 Jahre alte König konnte die Regierung in zwei Königreichen und einem Herzogthume unter den schwierigsten Verhältnissen nicht selbstständig führen, sondern ließ sich zunächst ganz von seinem Vetter Ulrich von Cilli leiten, in Ungarn regierte als oberster Hauptmann Hunyady, in Böhmen der Gubernator Podiebrad, in Oesterreich ein ständischer

Digitized by Google

Ausschuß unter dem verhaßten Etzinger und auch die Einkünfte wurden zunächst für die Bedürfnisse der Länder oder zur Bereicherung der Machthaber verwendet. Und auch die Unterthanen waren so wenig zufrieden wie der König.

Seiner Krönung in Böhmen stellten sich große Schwierigkeiten entgegen. Ein Landtag, der um die Mitte des October 1452 kurz nach seiner Befreiung in Prag zusammengetreten war, hatte ihm das Erbrecht abgesprochen, weil er dessen Vater nicht als rechtmäßigen König von Böhmen ansah, proclamirte ihn aber, unter gewissen auf die kirchlichen Verhältnisse bezüglichen Bedingungen, als gewählten König und er machte auch nach längeren Verhandlungen in Znaim am 1. Mai 1453 den Böhmen die verlangten Versprechungen. Die Mährer leisteten ihm aber als ihrem Herrn am 6. Juli 1453 die Huldigung, ohne dessen Krönung in Prag abzuwarten, die erst am 28. Oct. durch den Erzbischof von Gran und den Bischof von Olmütz vorgenommen wurde. Und die Bürger von Breslau, die heftigsten Feinde der Hussiten, leisteten ihm erst, als er im Dec. 1454 dahin kam, die Huldigung, aber ausdrücklich als ihrem „angebornen Erbherrn". Auch nach seiner Krönung blieb die Regierung Böhmens fast ausschließlich in den Händen Georg's von Podiebrad, der nicht bloß Gubernator blieb, sondern auch königlicher Hofmeister wurde. Es war dies eine der glücklichsten Zeiten für das Reich, da der Friede im Innern hergestellt, die verwirrten Besitzverhältnisse geregelt, die Finanzen geordnet wurden, zwischen den Katholiken und Utraquisten im Ganzen friedliche Verhältnisse bestanden. Georg erwirkte sich aber doch im eigenen Interesse von Ladislaus die Erlaubniß, das vom Könige Sigismund um verhältnißmäßig geringe Summen verpfändete Herzogthum Münsterberg in Schlesien, das glatzer Land, die Stadt und Herrschaft Kolin und verschiedene böhmische Burgen an sich zu lösen. Und das schlesische Herzogthum Auschwitz ging bleibend Böhmen verloren, da es Herzog Johann 1457 um 50.009 Mark an Polen verkaufte, ohne daß von Seite Böhmens irgend eine Einsprache erhoben wurde.

Die Lage Ungarns gestaltete sich dagegen immer ungünstiger. Auch hier war Ladislaus nur dem Namen nach König und alle militärischen und finanziellen Befugnisse befanden sich in den Händen Johann Hunyady's. Aber dessen Stellung war nicht so fest wie gegenwärtig die Podiebrad's. Er hatte unter den Großen zahlreiche Feinde. Die inneren Zwistigkeiten wurden wohl für kurze Zeit durch die von außen drohenden Gefahren zurückgedrängt. Am 29. Mai 1453 hatte der Sultan Mahommed II. Constantinopel nach langer Belagerung erobert und dadurch dem oströmischen Kaiserreiche ein Ende gemacht. Der Eindruck, den diese Katastrophe auf das christliche Abendland hervorbrachte, war zwar groß, aber nicht nachhaltig. Weder der Kaiser und die deutschen, noch die übrigen Fürsten Europas wollten für einen Krieg gegen die Ungläubigen Opfer bringen, und auch die von den Päpsten veranlaßten Kreuzpredigten und Geldsammlungen durch Prediger, unter denen der Minorit Johann von Capistran der berühmteste war, hatten nur geringen Erfolg. So fiel auch jetzt wieder die Last des Krieges gegen die Türken fast ausschließlich auf Ungarn,

Digitized by Google

das der Sultan als seinen gefährlichsten Gegner ansehen und vor Allem unschädlich zu machen suchen mußte.

Zunächst war es noch durch seine Vasallenländer gedeckt. Aber Bosnien wurde von inneren Kriegen zerrissen. Der Großwoywode Stephan Vukčič, Sandalj's Neffe und Erbe, der „Herzog vom hl. Sabas", welcher diesen Titel 1448 vom Könige Friedrich III. erhalten hatte, daher sein Gebiet fortan Herzegowina hieß, beherrschte den ganzen Südwesten Bosniens unabhängig vom Könige, begünstigte selbst das Vordringen der Türken. Serbien wurde vom Sultan als nächstes Ziel angesehen, noch vor Ablauf des 1451 mit Hunyady abgeschlossenen dreijährigen Waffenstillstandes im Frühjahre 1454 mit einem großen Heere angegriffen und verwüstet. Hunyady schlug zwar einen Theil seines Heeres zurück, drang sengend und brennend über Nisch bis Pirot vor und kehrte dann nach Belgrad zurück; der Sultan erneuerte aber im nächsten Frühjahre mit noch stärkeren Streitkräften den Angriff auf Serbien und brachte es bis auf den Rest des Fürstenthums, den sich der Despot Brankovich durch Erhöhung des Tributs an den Sultan zu erhalten suchte, in seine Gewalt.

Damit war den Türken der Weg nach dem Norden geöffnet. Schon der Feldzug des J. 1456 sollte Belgrad, dem Schlüssel von Ungarn, gelten. Der Sultan hatte dazu die umfassendsten Vorbereitungen getroffen. Das aus allen Theilen seines Reiches zusammengebrachte Heer wurde auf 150.000 Mann geschätzt, die Zahl der Geschütze, darunter große Bombarden und riesige Mörser, auf 200 bis 300 angegeben, die Verpflegung der Truppen war ausgezeichnet, die Unterstützung Belgrads von Ungarn her durch eine auf der Donau erbaute Flotille auch auf der Wasserseite unmöglich gemacht.

Dagegen waren die Maßregeln zur Abwendung einer so großen Gefahr so kläglich als möglich. Von außen blieb Ungarn ungeachtet aller Reichstage und Kreuzbullen fast ohne Unterstützung, die von Capistran aus Deutschland, Böhmen, Schlesien und aus Ungarn selbst zusammengebrachten Kreuzfahrer von einigen Tausenden, fast alles Leute aus den untern Volksclassen, alle im Kampfe ungeübt, meist auch unbewaffnet oder schlecht bewaffnet, Hunyady's Aufrufe blieben bei den eifersüchtigen ungar. Großen unbeachtet. Die Vertheidigung von Belgrad hatte er seinem Schwager Michael Szilagyi anvertraut. Als die Türken, welche Anfangs Juli die Belagerung begannen, dasselbe immer mehr bedrängten, beschloß Hunyady, ungeachtet seiner geringen Macht, demselben Hilfe zu bringen. Durch Sprengung, Versenkung oder Vertreibung der türkischen Schiffreihe auf der Donau eröffnete er sich zwar den Weg nach Belgrad, aber die Mannschaft, welche er und Capistran dahin brachten, war wenig zahlreich. Als es auf das Aeußerste gebracht, keine Festung mehr, sondern ein ebenes Feld war, ordnete der Sultan am Abende des 21. Juli den Sturm an, der die ganze Nacht und bis zum folgenden Mittage fortdauerte. Wiederholt drangen die Türken in die Stadt; schon wehte endlich die Fahne mit dem Halbmonde auf den Mauertrümmern, schon stürmten die Feinde das letzte Bollwerk, die Burg. Doch siegte hier endlich die Begeisterung der durch die Zurufe Capistran's angefeuerten Christen über die

Digitized by Google

zahlreicheren Türken, welche vernichtet, vetrieben und selbst in ihrem befestigten Lager angegriffen wurden, bis diese, durch eine neue Hilfe gestärkt, die Christen zur Rückkehr zwangen. Aber in der folgenden Nacht trat der Sultan, der seine Artillerie und den größten Theil der Janitscharen verloren hatte und selbst durch einen Büchsenschuß verwundet worden war, in aller Stille den Rückzug an. Die beiden Retter Belgrads, und dadurch auch Ungarns, überlebten diesen Sieg nicht lange. Hunyady starb schon am 11. August mit Hinterlassung von zwei Söhnen, Ladislaus und Mathias, an der Pest, Capistran folgte ihm am 23. Oct. im Tode nach.

Es kamen nun wohl neue Hilfskräfte, Kreuzfahrer, Deutsche, Angehörige der böhmischen Länder und Ungarn, mit dem Könige nach Belgrad; aber bei dessen Schwäche brachte der Kampf um die Macht üble Folgen. Der Graf Ulrich von Cilli, den der König zum Hauptmann seines Heeres ernannt hatte, wurde auf Einwirkung des Ladislaus Hunyady, dem der König nothgedrungen die Würde eines Generalcapitäns verliehen hatte, in der Besorgniß, von dem ersteren verdrängt zu werden, am 9. Nov. ermordet. Dagegen ließ der ehrgeizige und selbstbewußte König, den man an den nothwendigsten Dingen Mangel leiden ließ, um sich eine unabhängigere und würdige Stellung zu verschaffen, mit Unterstützung der Gegner der Hunyady und anderer Großen seiner Reiche am 14. März 1457 zu Ofen die beiden Hunyady, den Reichskanzler Johann Vitéz, Bischof von Großwardein, und Andere, welche an der Ermordung des Cilliers betheiligt waren oder Anstifter gewesen sein sollten, gefangen setzen und zwei Tage darauf wurde Ladislaus Hunyady, den man beschuldigte, daß er sich gegen das Leben des Königs und seiner Räthe verschworen habe, auf Grund eines richterlichen Ausspruches enthauptet. Nun begann die Mutter der Hunyady und ihr Bruder Michael Szilágyi den offenen Krieg gegen den König, in kurzer Zeit war ganz Siebenbürgen in dessen Händen, der König veranlaßt, sich Ende Mai aus Ofen nach Wien zu begeben, wohin er den Mathias Hunyady als Gefangenen mit sich führte.

Auch das ohnehin gespannte Verhältniß des Königs zum Kaiser war durch den Tod Ulrich's von Cilli noch mehr getrübt worden, da der Kaiser die in Deutschland gelegenen Gebiete desselben, die Grafschaften Cilli, Ortenburg und Sternberg, auf Grund der Verträge von 1443, der König aber den ganzen Nachlaß seines Vetters als nächsten Verwandten beanspruchte. Es kam zu einem hartnäckigen Kriege in Steiermark und erst nach des Königs Tode konnte der Kaiser durch Waffengewalt, Geld und andere Concessionen seine Ansprüche zur Geltung bringen.

Georg von Podiebrad, den man von Wien aus um seine Macht zu bringen versuchte, setzte es da drohend durch, daß die bevorstehende Hochzeit des Königs mit Magdalena, Tochter Karl's VII. von Frankreich, nicht in Wien, sondern in Prag gefeiert werden sollte. Ladislaus kam zwar am 29. Sept. 1457 nach Prag, starb aber daselbst, nicht einmal 18 Jahre alt, am 23. Nov., nicht an Gift, wie vermuthet wurde, sondern ohne Zweifel an der Pest, einer

Digitized by Google

Art von Beulentyphus, die in Ungarn gewüthet hatte und durch die Kreuzfahrer auch nach anderen Ländern verbreitet worden war (Huber 3. B. S. 3—115).

Nach dessen Tod entstand die wichtigste Frage, ob die von ihm beherrschten Länder Oesterreich, Böhmen und Ungarn vereinigt bleiben und an einen anderen Habsburger kommen, oder ob sie neuerdings getrennt werden würden. Die Rechtsfrage bezüglich der Nachfolge lag in den verschiedenen Reichen nicht gleich, und nur durch zielbewußtes, rasches und kräftiges Handeln hätte es den Habsburgern gelingen können, ihre Ansprüche auf die Länder ihres verstorbenen Vetters zur Anerkennung zu bringen. Aber schon die cillische Erbfolgefrage hatte die, nach dem Erlöschen der albertinischen Linie des Hauses Habsburg, verbliebenen Glieder der leopoldinischen Linie, den Kaiser Friedrich, seinen Bruder Albrecht und den Herzog Sigmund von Tirol neuerdings entzweit.

Der Tod ihres Vetters Ladislaus warf nun einen neuen Zankapfel unter die uneinigen Gemüther, bis in Folge Einwirkens der österr. Stände am 27. Juni 1458 ein Vergleich zwischen den feindlichen zwei Brüdern zu Stande kam, nach welchem, vorläufig während der drei nächsten Jahre Friedrich Niederösterreich, Albrecht Oberösterreich verwalten, beide aber ein Drittel der Einkünfte an Sigmund abliefern sollten. Ein feindlicher Einfall der Böhmen führte endlich am 3. August 1458 eine Einigung der beiden Brüder herbei, indem Albrecht gegen eine Entschädigung von 32.000 Pfund Pfennigen Niederösterreich mit Wien dauernd dem Kaiser Friedrich überließ. Mit der Theilung des Hauptlandes hatte die Zersplitterung der österr. Besitzungen ihren Höhepunkt erreicht.

Während die Habsburger um Oesterreich stritten, das ihnen nie entgehen konnte, hatten sie Böhmen und Ungarn verloren, auf deren Gewinnung sie vor Allem mit vereinten Kräften hätten hinarbeiten sollen.

Böhmen mit seinen Nebenländern beanspruchten die Habsburger, und zwar auch hier uneinig jeder für sich, und zudem völlig unthätig, auf Grund der Erbverbrüderung, welche 1364 mit den Luxemburgern geschlossen und dann mehrmals erneuert worden war. Dagegen konnte mit Recht geltend gemacht werden, daß die Nachkommen Karl's IV. noch nicht erloschen waren, da König Ladislaus zwei Schwestern, Enkelinnen des Kaisers Sigmund, hinterlassen hatte, der älteren Schwester Anna, Gemahlin des Herzogs Wilhelm von Sachsen, und der jüngeren Elisabeth, Gemahlin des Königs Kasimir von Polen, und in der That erhoben diese beiden Männer Ansprüche auf das böhmische Reich. Aber seit den Tagen der Hussitenkämpfe, wo man dem rechtmäßigen Könige den Gehorsam verweigerte, hatte die Idee des Erbrechtes bei sehr vielen Böhmen jede Kraft eingebüßt. Hatten sie sogar Ladislaus nicht als Erb-, sondern als Wahlkönig angenommen, so wollten sie jetzt das seit Langem beanspruchte Wahlrecht endlich zur unbedingten Geltung bringen. Wirklich wählte auch der Landtag am 2. März 1458 den Gubernator Georg von Podiebrad, der ein Hussit, Nationaler und tüchtiger Regent war, zum Könige, nachdem man der katholischen Partei die Bestätigung ihrer Forderungen, voller Gleichberechtigung für die Anhänger der Communion unter Einer Gestalt und Garantie ihrer bisherigen kirchlichen

Digitized by Google

Pfründen und Besitzungen, bei der Königskrönung in Aussicht gestellt hatte. Diese erfolgte, und zwar, weil das Bisthum Prag unbesetzt und der Bischof von Olmütz noch nicht geweiht war, durch die auf Ansuchen Georg's von dem ihm eng verbundenen König Mathias nach Prag gesandten Bischöfe von Waitzen und Raab, am 7. Mai 1458, nachdem er, wie der in Ungarn weilende päpstliche Legat Carvajal die Bedingung gemacht, am 6. Mai mündlich die Ketzerei abgeschworen und vor Zeugen urkundlich und eidlich gelobt hatte, der römisch-katholischen Kirche und den Päpsten treu und gehorsam zu sein, ihnen nach der Weise der übrigen christkatholischen Könige in der Einheit des orthodoxen Glaubens Gehorsam und Conformität zu erweisen und das ihm unterworfene Volk von allen Irrthümern, Secten und Ketzereien und von allen der römischen Kirche entgegenstehenden Artikeln zur Beobachtung des orthodoxen Glaubens, zum Gehorsam, zur Conformität, zur Einheit und zum Ritus und Cultus der römischen Kirche zurückzubringen. Mit diesem Eide hatte Georg wohl die Compactaten preisgegeben, da ja die Conformität und die Einheit des Ritus und Cultus besonders betont waren, dafür aber die katholische Geistlichkeit gewonnen, die fortan eifrig für seine Anerkennung in den böhmischen Nebenländern arbeitete.

Diese, Mähren, Schlesien und die Lausitz, welche vorherrschend deutsch und fast ganz katholisch waren, zeigten sich seiner Anerkennung abgeneigt. Sie fühlten sich schon dadurch beleidigt und in ihren Rechten beeinträchtigt, daß sie Georg zur Königswahl nicht eingeladen hatte, was bei der Wahl eines neuen Königs, die nicht Böhmen allein, sondern alle Länder der böhmischen Krone anging, schon der Natur der Sache nach hätte geschehen sollen, und durch die goldene Bulle Karl's IV. vom 7. April 1348, welche über die Königswahl handelte, ausdrücklich vorgeschrieben war (codex dipl. Moraviae VII. 557). Dann hatten die Bewohner der Nebenländer immer am Grundsatze der Legitimität festgehalten und im Gegensatze zu den Böhmen Albrecht V. von Oesterreich, wie dessen Sohn Ladislaus, als Erbherrn anerkannt. Eine Pflicht, den von den Böhmen mit Verletzung des Legitimitätsprincips gewählten König als Herrn anzunehmen, bestand daher für sie nicht. Aber zur Behauptung ihrer selbstständigen Stellung, mit Hilfe des von ihnen anerkannten Fürsten, fehlte es ihnen an Einigkeit und Entschiedenheit. Die meisten Schlesier und Lausitzer waren für Wilhelm von Sachsen, die Mährer neigten zu Oesterreich, dessen Fürsten auch auf dieses Land specielle Rechte geltend machen konnten, da es 1423 vom Könige Sigmund dem Herzoge Albrecht V. zu Lehen gegeben und dadurch von Böhmen getrennt worden war. Dennoch erklärte sich die Mehrheit des mährischen Landtages schon in der ersten Hälfte des April zur Anerkennung Georg's bereit unter der Bedingung, daß er den Katholiken freie Religionsübung zusichere und Mähren betreffende Angelegenheiten nur mit Zuziehung mährischer Räthe entscheide. Nur wenige katholische Adelige und die deutschen Städte Brünn, Olmütz, Iglau, Znaim, Mährisch-Neustadt und Hradisch waren noch dagegen und unterhielten Verbindungen mit Albrecht von Oester-

Digitized by Google

reich, der jetzt die Rechte seines Hauses zur Geltung zu bringen bemüht war. Aber auch diese waren nur aus religiösen Gründen gegen den neuen Böhmenkönig. Sie und der neue Bischof von Olmütz, Protas von Boskowitz, ein Verwandter Georg's, wollten ihm unter gewissen Bedingungen huldigen, namentlich daß er selbst sich mit der römischen Kirche vereinige und den ausschließlich katholischen Charakter der Städte nicht zu ändern versuche. Auch die schlesischen Stände, an deren Spitze zwei Böhmen, der Landeshauptmann Johann von Rosenberg und dessen Bruder Jodok als Bischof von Breslau standen, kamen über einen aufschiebenden Beschluß nicht hinaus.

Doch war Georg's Lage immerhin eine schwierige. Nicht bloß die Habsburger und die sächsischen Herzoge, sondern auch viele andere deutsche Fürsten waren gegen ihn. In Schlesien legte das mächtige Breslau offen seine Feindschaft gegen ihn an den Tag, während die schlesische Landesversammlung, obwohl sie an der Union mit Böhmen festhielt, wenigstens entschieden betonte, daß sie nur einen „christlichen" König annehmen wolle. Mähren, dessen Landesbischof selbst der Krönung in Prag beigewohnt hatte, fügte sich bald, als der König Anfangs Juni mit einem Heere erschien. Nur Iglau, dem Albrecht von Oesterreich Truppen zu Hilfe geschickt hatte, hielt eine lange Belagerung aus und konnte erst am 15. November bezwungen werden.

Wegen der Unterstützung der widerspänstigen Mährer von Seite Albrecht's und der Gefangennehmung des mit Georg immer eng verbundenen Ulrich Eizinger schickte Georg Anfangs Juli 1458 Truppen nach Oesterreich, welche, von den Brüdern und Freunden Eizinger's unterstützt, eine Reihe von Burgen einnahmen und das Land nördlich von der Donau mit Feuer und Schwert verheerten. Als Albrecht die Böhmen zurückdrängte, bot Georg noch ein größeres Heer auf, mit dem er selbst im August Oesterreich angriff. 2500 gut gerüstete Streitwagen und zu jedem zehn Mann hatte er unter sich. Albrecht mußte einen eiligen Rückzug nach Korneuburg antreten. Wieder wurden die Gegenden bis zur Donau furchtbar verwüstet und ausgeraubt. Nur durch den erfolgreichen Widerstand der Städte Krems und Stein wurde der Böhmenkönig aufgehalten.

Da unterdessen zwischen dem Kaiser und seinem Bruder Albrecht ein Ausgleich zu Stande gekommen und Niederösterreich ganz an jenen überlassen worden war, forderte er Georg auf, die Feindseligkeiten gegen dieses Land einzustellen und vermittelte im persönlichen Zusammenkommen mit diesem an der wiener Donaubrücke ein Abkommen vom 2. Oct. 1458, nach welchem alle Gefangenen, auch Ulrich Eizinger, in Freiheit gesetzt, alle Eroberungen herausgegeben werden und die Herzoge Albrecht und Sigmund nicht mehr Georg in seinen Ländern beunruhigen, also ihn wenigstens indirect als Herrn von Böhmen und dessen Nebenländern anerkennen sollten. Auch der Kaiser stellte ihm die Belehnung mit Böhmen und der Kurfürstenwürde in Aussicht.

Durch die Verständigung mit Oesterreich und dem Kaiser gestärkt, schloß Georg, im Wege einer Vermittlung durch Brandenburg, auf einem Tage in Eger am 25. April 1459, einen Ausgleich auch mit Herzog Wilhelm von Sachsen,

Digitized by Google

in welchem dieser und seine Gemahlin alle Ansprüche auf Böhmen und seine Nebenländer aufgaben, Besitzverhältnisse in Böhmen und Sachsen beiderseits geordnet und eine Doppelheirat zwischen beiden Häusern verabredet wurde, indem des Kurfürsten Friedrich Sohn Albrecht mit Zdena (Sidonia), der Tochter des böhm. Königs, und dessen Sohn Heinrich mit Wilhelm's Tochter Katharina vermählt werden sollte. Nun leisteten auch die Schlesier, wie die Städte der Oberlausitz Ende August und im Sept. 1459 Georg als ihrem Herrn die Huldigung, und auch die in fanatischem Hasse gegen den ketzerischen und czechischen Böhmenkönig begriffene Stadt Breslau gelobte ihm endlich, in Folge der Einwirkung zweier päpstlicher Legaten, am 13. Jänner 1460 Gehorsam, erhielten aber für die formelle Huldigung eine Frist von drei Jahren.

In Ungarn hatten die Ereignisse einen ganz ähnlichen Verlauf genommen wie in Böhmen. Auch auf dieses Reich erhoben die Schwäger des verstorbenen Königs, Wilhelm von Sachsen und Kasimir von Polen, Ansprüche im Namen ihrer Gemahlinnen. Es fand sich aber in Ungarn Niemand, der für einen dieser Prätendenten eingetreten wäre. Die stärkste Partei war die der Hunyady, an deren Spitze die energische Witwe des Gubernators, deren Bruder Michael Szilágyi und Johann Vitéz, Bischof von Großwardein, des Gubernators früherer Secretär, standen. Diese arbeiteten auf jede Weise für die Wahl des jungen Mathias Hunyady, des Bruders des hingerichteten Ladislaus. Der erstere war als Gefangener nach Prag gebracht, von Georg von Podiebrad aber, der dessen Erhebung voraussah und sich denselben rechtzeitig für immer verpflichten wollte, schon am Tage nach dem Tode des Königs Ladislaus aus seiner Gefangenschaft befreit, in sein eigenes Haus aufgenommen und ihm wenige Tage darauf seine neunjährige Tochter Katharina verlobt worden, wogegen ihm Mathias, an dessen Seite der am 12. Dec. 1457, als Vertreter der Hunyady'schen Partei, wegen Loslassung nach Prag gekommene Bischof Vitéz zur Seite stand, 60.000 Goldgulden zu zahlen versprechen und mit ihm und seinen Söhnen einen ewigen Bund schließen mußte. In Folge der Einwirkung des umsichtigen und energischen Szilágyi und des lebhaften Zurufes der Bevölkerung wurde auf dem Reichstage zu Pest am 24. Jänner 1458 Mathias zum Könige und, da er noch nicht einmal fünfzehn Jahre zählte, sein Oheim Szilágyi auf fünf Jahre zum Gubernator gewählt. König Georg begleitete den Bräutigam seiner Tochter bis nach Straßnitz an der mähr.-ungar. Grenze, wo am 9. Febr. 1458 seine Versprechungen unter Garantie ungar. Großen beurkundet und mit der dahin geladenen Gesandtschaft des mächtigen Bandenführers Giskra ein Ausgleich getroffen wurde. Dieser kündigte aber Ende März dem Könige Mathias förmlich Fehde an, sammelte böhm. und poln. Söldner um sich und suchte später den König Kasimir von Polen zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Ungarn zu bewegen, was dieser aber unterließ, da er durch den Krieg mit dem deutschen Orden sehr in Anspruch genommen war.

König Mathias unternahm alsbald den Kampf gegen Giskra und die anderen Bandenführer in Oberungarn mit Erfolg, die vollständige Vernichtung

Digitized by Google

dieser „Brüder“ gelang jedoch noch nicht, da gleichzeitig von den Türken Gefahr drohte und Mathias bald auch mit seinem Oheim Szilágyi und anderen Magnaten zerfiel, da er, mit seltenen Fähigkeiten, scharfem Verstande, festem Willen, unermüdlichem Thätigkeitsdrange und einem ausgeprägten monarchischen Selbstbewußtsein ausgestattet, dabei doch kalt und selbstsüchtig und unempfindlich gegen die Gefühle der Verwandtschaft und Dankbarkeit, wenn sie mit seinen Interessen collidirten, von Niemandem sich als Werkzeug gebrauchen ließ, sondern selbst regieren wollte und, kaum in Ofen angekommen, selbstständig die Zügel der Regierung übernahm.

Alsbald bildete sich aber, eingeleitet durch Szilágyi, den er verhaften ließ, ein Bündniß gegen ihn, welches am 17. Februar 1459 in Güssing den Kaiser Friedrich „als Verwandten des Königs Ladislaus“ und weil er noch jetzt die Krone im Besitze habe, zum Könige von Ungarn wählte. Mathias sandte wohl Streitkräfte gegen die Besitzungen des Kaisers, welche jedoch in einem hitzigen Treffen bei Körmönd am 7. April 1459 von den Kaiserlichen gänzlich geschlagen wurden, die aber auch ihren Sieg nicht verfolgen konnten. Der päpstliche Legat Carvajal und der Papst Pius II. riethen zwar dem Kaiser von der Fortsetzung des Krieges und der Annahme der ungar. Krone wegen der Gefahr eines Angriffes der Türken auf Ungarn ab; derselbe suchte aber im Mai 1459 die Unterstützung des mächtigen Böhmenkönigs Georg zu gewinnen, begab sich selbst mit großem Gefolge nach Brünn, um die Verhandlungen mit Georg zum Abschluße zu bringen und ertheilte ihm am 31. Juli die Belehnung mit dem böhmischen Reiche.

Während nun dieser scheinbar als Vermittler zwischen Friedrich und Mathias auftrat, unterhandelte er im Geheimen mit dem Kaiser über ein Bündniß und schloß mit diesem in den ersten Tagen des August eine Reihe von Verträgen, welche beide Fürsten für immer auf das engste aneinander ketten sollten. Beide verpflichteten sich zu gegenseitigem Beistande gegen äußere Feinde wie gegen innere Widersacher; der Kaiser verpflichtete sich sogar, das Reich und seine Länder nach dem Rathe des Königs zu regieren und seinen Hof im Einvernehmen mit diesem zu besetzen. Diese Zusicherung ist wahrscheinlich der Hauptgrund gewesen, der den Böhmenkönig zum Abschluße dieses Bündnißes mit dem Kaiser bewogen hat. Denn auf das deutsche Reich hatte er um diese Zeit sein besonderes Augenmerk gerichtet. Vom Ehrgeize hingerissen, ließ er sich wirklich ködern und setzte vom Herbste 1459 bis zum Frühjahre 1461 Alles in Bewegung, um zum römischen Könige gewählt zu werden; diese Bestrebungen zerrannen aber schließlich in den Sand und hatten wichtige und zwar nachtheilige Folgen für sein Verhältniß zum Könige von Ungarn, zum Kaiser und zur römischen Curie.

Er beschränkte seine Thätigkeit zunächst auf dem Tage zu Brünn im August 1459 auf die Herbeiführung eines Waffenstillstandes bis zum 24. Juni des folgenden Jahres und dann auf erfolglose und auch wenig ernst gemeinte Vermittlungsversuche, und schloß sich, da der Kaiser seinen Wünschen doch nicht entgegenkam, schon Ende 1460 wieder dem ungar. Könige an und erneuerte den

Digitized by Google

Vertrag über die Vermählung seiner Tochter mit demselben, welcher aber, schon durch diese Schritte beleidigt, nie mehr in so vertrauliche Beziehungen zum Vater seiner Braut trat wie Anfangs. Der Kaiser fand sich gekränkt, weil ihm Georg die versprochene Hilfe gegen Mathias nicht leistete, ohne welche er nicht hoffen konnte, sich Ungarns zu bemächtigen, wo Mathias seine Herrschaft immer mehr befestigte und vollständige Beruhigung herbeiführte. Mit Rücksicht auf die drohende Türkengefahr kam unter päpstlicher Vermittlung 1463 ein definitiver Friede mit dem Kaiser zu Stande, welcher durch denselben bedeutende Vortheile erlangte, nämlich eine große Geldsumme, den sicheren Besitz mehrerer ungar. Grenzbezirke und Aussicht auf die ungarische Krone, da für den Fall, daß Mathias ohne Söhne mit Tod abginge, Friedrich oder ein von ihm zu bestimmender Sohn, oder wenn er nicht mehr lebte, ein von den Ungarn zu wählender Sohn ihm auf dem ungarischen Throne folgen sollte. Mathias war glücklich, als er endlich, nach Uebergabe der ungarischen Krone von Seite des Kaisers, am 29. März 1464 feierlich zum Könige gekrönt werden konnte und sein Thron vor weiteren Anfechtungen sichergestellt war.

Und auch dem Kaiser mußte der Friede erwünscht kommen, da er in immer weiter gehende Zerwürfnisse mit seinem Bruder Albrecht und den Niederösterreichern gerieth.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ging die mittelalterliche Staatsform in Deutschland ihrem Bankrotte entgegen. Seitdem das Fußvolk und die Söldner im Felde die entscheidende Rolle spielten, hatte die feudale Kriegsverfassung ihre Bedeutung beinahe vollständig eingebüßt, das Zeitalter der stehenden Heere kündete sich an. Aber während die Ausgaben der Fürsten wegen der erhöhten Kosten der Kriegführung, der Zahlung von Sold, der Anschaffung von Geschützen und Pulver wie wegen des Sinkens des Geldwerthes ununterbrochen stiegen, waren die regelmäßigen Einnahmen von den Regalien und Domänen fast gleich geblieben oder gar durch Verkäufe, Verpfändungen oder Verschenkungen verringert worden, so daß eine Zerrüttung der Finanzen die unausbleibliche Folge war. Der Fürst mußte sich entweder durch Darlehen oder weitere Veräußerungen seiner Güter und Einkünfte helfen, also seine Finanzen noch mehr schädigen, oder von den Ständen außerordentliche Steuern verlangen, die nur ungern und in ungenügendem Maße bewilligt wurden und bei öfterer Wiederholung oder längerer Dauer allgemeine Unzufriedenheit hervorriefen.

Auch ein kräftigerer und thätigerer Fürst als der Kaiser Friedrich würde kaum im Stande gewesen sein, in Oesterreich auf die Dauer Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, da in Ungarn und Mähren Tausende von brotlosen Söldnern, die nur von Raub und Beute lebten, zum Einbruche in das Land bereit lagen und die Mittel zur Erhaltung einer ständigen Truppenmacht vollständig fehlten, ohne die weder die auswärtigen Bandenführer noch die einheimischen Wegelagerer im Zaume gehalten werden konnten. So kam es, daß die Noth Oesterreichs, welches schon durch die Einbrüche der Böhmen im Sommer 1458 und durch die von ihnen angerichteten Verwüstungen schwer gelitten hatte, auch nach dem Frieden mit dem Könige Georg kein Ende finden sollte.

Digitized by Google

Dazu kam Hungersnoth in Folge von Mißwachs und Verschlechterung der Münzen, nach dem Beispiele der Herzoge von Baiern und süddeutschen Grafen, von Seite Albrecht's in Oberösterreich und des Kaisers in seinen Ländern, sowie der Erhöhung der Mauthaufschläge. Und trotz der Geldmacherei um jeden Preis war die Regierung des Kaisers nicht einmal im Stande, den Landfrieden zu schützen und einen einzelnen Adeligen im Zaume zu halten, wie namentlich Gamaret Fronauer auf dem Schlosse Ort im Marchfelde, welcher mit Hilfe böhmischer „Brüder"-Rotten einen förmlichen Raubkrieg führte, mit dessen Leuten die Söldner des Kaisers in der Bedrückung des Volkes wetteiferten, den Bauern nicht bloß ihre Lebensmittel, sondern selbst ihre Kleider und Schuhe wegnahmen. Die Verhältnisse gestalteten sich aber in den nächsten Jahren noch schlimmer, als auch der unzufriedene Adel gegen den Kaiser feindlich auftrat, sein Bruder, der Erzherzog Albrecht, ihm 1461 den Krieg ankündigte, zahlreiche Adelige aus Ober- und Niederösterreich, aus Böhmen und Mähren ihre Fehdebriefe zusandten, König Georg ihm keine Hilfe brachte, sondern nur erfolglos vermittelte, die Wiener, nachdem sie fast allein treu geblieben, sich empörten, der Kaiser, seine Gemahlin und der kleine Prinz Max. in der Burg, welche zusammengeschossen wurde, eine Belagerung ausstehen mußten. Im Augenblicke der größten Bedrängniß brachte König Georg von Böhmen Hilfe, indem er nun, da er seine Pläne auf die deutsche Krone aufgegeben hatte und wegen seines Bruches mit dem Papste sich die Gunst und Unterstützung des Kaisers sichern wollte, schnell im November mit einem Heere gegen Wien zog, dem sich treue österr. Städte und Adelige, mehrere Söldnerführer mit ihren Schaaren und die, nach dem Beschluße eines Landtages in Leibnitz zur Befreiung des Kaisers abgesandten Steirer, Kärntner und Krainer anschlossen. Da aber der König wegen des Abbruches der inneren Donaubrücke am Vordringen gegen die Stadt gehindert war und die Bürger, wie die Mannen des Erzherzogs, den vom südlichen Heere mit bedeutenden Verlusten unternommenen Sturm abschlugen, stand der König von weiteren Angriffen ab und knüpfte mit dem Erzherzoge Albrecht Unterhandlungen an, die endlich zu dem am 2. Dec. in Korneuburg geschlossenen Frieden führten, welcher in der Form dem Kaiser, der Sache nach aber dem Erzherzoge günstig war. Des ersteren Dankbarkeit gegen den König Georg, der ihn aus den Händen der wüthenden Handwerker befreit, schien keine Grenzen zu kennen. Er hob dessen beide jüngere Söhne Heinrich und Hynko in den Reichsfürstenstand und ernannte ihn selbst für den Fall seines Todes zum Obervormunde des Erzherzogs Maximilian, ja sogar, wenn auch dieser vor Erreichung der Volljährigkeit mit Tod abginge, zu seinem Nachfolger in den österr. Ländern, ein Recht, das von den übrigen Erben nur mit 100.000 Ducaten sollte abgelöst werden können. Später setzte er die ohnehin geringen Leistungen Böhmens gegen das Reich noch auf die Hälfte herab, so daß der König zum Römerzuge des Kaisers nur noch 150 Mann zu stellen oder 150 Mark Silbers zu zahlen und nur die Reichstage in Nürnberg oder Bamberg zu besuchen verpflichtet sein sollte. Dagegen versprach Georg dem Kaiser auch fortan seine Unterstützung zur Behauptung seiner Herrschaft in seinen Erblanden.

Digitized by Google

Oesterreich sollte sich leider auch jetzt noch des lang entbehrten Friedens nicht erfreuen, da es allen Parteien an gutem Willen fehlte. Wieder entbrannte der Krieg und noch heftiger als früher zwischen den Söldnern des Kaisers und denen des Erzherzogs mit Mord, Raub und Brand. Wenn auch die Stände sich bereit erklärten, eine bedeutende Steuer zu bewilligen, damit die Söldner, der eigentliche Krebsschaden Oesterreichs, bezahlt und abgedankt werden könnten, kam der eingeleitete Friede nicht zu Stande, weil der Kaiser unter allen Umständen von seinem Bruder die Herausgabe von Niederösterreich verlangte und sich weigerte, den Wienern unbedingte Amnestie zu gewähren. Da führte der plötzliche Tod des Erzherzogs Albrecht am 2. Dec. 1463, wahrscheinlich am Beulentyphus, eine entscheidende Wendung herbei, da die Stände von Nieder- und Oberösterreich nun den Kaiser als Herrn anerkannten und dieser den Wienern bedingnißweise Gnade gewährte. Erzherzog Sigmund von Tirol erhob wohl Ansprüche auf Oberösterreich, gab sie aber bald zu Gunsten des Kaisers auf, da er in einen sehr gefährlichen Streit mit dem Bischofe von Brixen, Cardinal Nicolaus von Cusa, und dem Papste Pius II. wegen Mißbrauches der geistlichen Macht verwickelt war, welcher bis zur Verhängung des Bannes und Interdicts führte, bis nach beider Tode (1464) der durch Intervenirung des Dogen von Venedig und des Kaisers zu Stande gebrachte Friede dem schweren Kampfe ein Ende machte, aus dem Sigmund, als Vertreter der Staatsgewalt, siegreich hervorging. Indirect hatte aber dieser Conflict für Sigmund und das Haus Habsburg Verluste zur Folge, nämlich des Thurgaus und anderer Gebiete in der Schweiz; alle Besitzungen links vom Oberrhein und südlich vom Bodensee waren für Oesterreich verloren.

Fast um dieselbe Zeit, wo Herzog Sigmund von Tirol den schweren Streit mit der kirchlichen Gewalt zu bestehen hatte, brach auch in Böhmen der Kampf mit dem Papstthum und dessen Vertheidigern wieder aus. Die Compactaten, die 1433 zwischen den Böhmen und dem Concil von Basel abgeschlossen worden waren, hatten wohl zunächst dem Kriege ein Ende gemacht, aber die Verhältnisse in Böhmen selbst wie die Beziehungen desselben zur Kirche und zu ihren Nachbaren auf keine feste Grundlage gestellt. Der größte Theil der utraquistischen Böhmen war mit den Compactaten, deren wichtigster Punkt der Laienkelch war, nicht zufrieden. Sie verlangten außerdem die Kindercommunion und kamen auch sonst den Bestimmungen der Compactaten nicht genau nach. Die Päpste, welche diese nie bestätigt hatten, waren immer bemüht, die Beseitigung jenes Uebereinkommens und die Rückkehr der Böhmen zur kirchlichen Einheit durchzusetzen. König Georg, mochte er noch so sehr wünschen, daß beide Religionsparteien in seinem Reiche, Katholiken und Utraquisten, friedlich neben einander leben möchten, konnte doch dem Fanatismus der Zeit nicht Einhalt gebieten. Bei aller seiner diplomatischen Gewandtheit gelang es ihm auf die Dauer nicht, sein System des Lavierens durchzuführen und es beiden Parteien recht zu machen. Der größte Theil des Volkes und des niederen Adels war hussitisch gesinnt, die katholischen Herren

Digitized by Google

hatten sich nur zur Wahrung ihrer Interessen dem Könige angeschlossen und verweigerten den Gehorsam, als er dem Papste zuliebe von ihnen die Herausgabe der in ihren Händen befindlichen Kirchengüter verlangte, der Papst Pius II. aber den versprochenen Gehorsam des Königs und des Volkes, nämlich die unbedingte Unterwerfung unter alle Gebote des Papstes, besonders aber die verlangte und von Georg versprochene Rückkehr zur kirchlichen Einheit auch in äußeren Gebräuchen, in welcher Hinsicht der Papst am 31. März 1462 in feierlicher Sitzung des Cardinalcollegiums und in Gegenwart von mehreren Tausend Personen den Laienkelch verbot und die Compactaten für aufgehoben und ungiltig erklärte. König Georg ließ nun zwar auf einer außerordentlichen Reichsversammlung in Prag am 12. August 1462 über den Mißerfolg seiner Gesandtschaft an den Papst Bericht erstatten und gab dann die feierliche Erklärung ab, bei der Communion unter beiden Gestalten leben und sterben und sie wie die Compactaten vertheidigen zu wollen, ließ sogar den päpstlichen Nuntius, welcher dem Könige Meineid vorwarf, wenn er seinen bei der Krönung geleisteten Versprechungen nicht nachkomme, einkerkern. Während aber die Tiroler ohne Ausnahme unentwegt zu ihrem Herzoge Sigmund standen, konnte Georg nicht so fest auf seine Unterthanen bauen, mißlang vollständig sein Versuch, das ganze Reich zur Vertheidigung der Compactaten zu verpflichten. Er glaubte jetzt noch, durch diplomatische Künste, wie den auf Sand gebauten Plan eines europäischen Fürstenbundes zur Vertreibung der Türken aus Europa oder eines Freundschaftsbündnißes zwischen Frankreich und Böhmen, das Niemanden bestimmte Verpflichtungen auferlegte, ein entschiedenes Vorgehen des Papstes gegen ihn verhüten zu können. Auf die Bitten des Kaisers Friedrich III., den er durch sein Verhalten gegen die Wiener und den Erzherzog Albrecht gewonnen hatte, und des Bischofs von Breslau, Jost von Rosenberg, suspendirte der Papst Ende 1462 alle kirchlichen Strafen gegen den Böhmenkönig. Als sich aber herausstellte, daß der König nur Zeit zu gewinnen und unterdessen die widerspänstigen Breslauer zu isoliren suche, da entschloß sich der Papst zu energischem Vorgehen. In einem öffentlichen Consistorium am 16. Juni 1464 ließ er Georg als meineidigen und rückfälligen Ketzer auffordern, binnen 180 Tagen zur Verantwortung vor dem apostolischen Stuhle zu erscheinen. Zwar starb Pius II. am 14. August, ehe noch die Citationsbulle ausgefertigt war, aber sein Nachfolger Paul II. stand mit der ganzen Curie principiell auf demselben Standpunkte. Nach einem auf Bitten des Kaisers wie des böhmischen Königs unternommenen Versuche, diesen durch Unterhandlungen zur Unterwerfung zu bewegen, nahm der Papst das Verfahren gegen denselben wieder auf und überwies am 28. Juni 1465 die Angelegenheit einer Commission von drei Cardinälen, welche am 2. August Georg von Podiebra „der sich König von Böhmen nenne", binnen 180 Tagen persönlich vor den apostolischen Stuhl luden, um sich wegen Ketzerei, Rückfall in dieselbe, Meineid, Kirchenraub und Gotteslästerung zu verantworten. Vier Tage darauf gab der Papst selbst seinem Legaten in Deutschland, Rudolph von Rüdesheim, Bischof von Lavant, Vollmacht, den Proceß gegen alle Anhänger Georg's, auch wenn sie

Digitized by Google

Erzbischöfe, Könige oder Herzoge wären, einzuleiten, und alle Eheverträge und Bündnisse mit demselben, wie alle ihm geleisteten Unterthaneneide aufzulösen. Am 8. December entband der Papst in feierlicher Weise alle Einwohner der böhmischen Länder vom Eide der Treue und der Unterthänigkeit und verbot ihnen, einem ketzerischen Menschen gehorsam zu sein, Dienste zu leisten, Abgaben zu zahlen oder auch nur einen Verkehr mit demselben zu unterhalten. Damit diesen Strafbullen die Ausführung nicht fehle, war von Rom aus sorgfältig Alles vorbereitet worden. Schon seit 1462 stand der Papst mit allen unzufriedenen Elementen in den Ländern Georg's, besonders mit den Breslauern, in Verbindung. Der diesen im Jänner 1460 vom Könige für die Huldigung gewährte Termin wurde ihnen vom Papste zuerst 1462 verlängert, dann denselben geradezu befohlen, so lange Georg sich der Kirche nicht unterwerfe, ihm keinen Gehorsam zu leisten. Jahrelang saß in Breslau der Erzbischof Hieronymus von Kreta als päpstlicher Legat, der den Widerstand gegen den König organisirte und sich als Herr der Stadt, ja Schlesiens, benahm.

Von Bedeutung wurde aber die Opposition doch erst, als sich 1465 aus Mitgliedern des meist katholischen hohen Adels der böhmische Herrenbund bildete und, nach mehreren erfolglosen Vermittlungen, namentlich von Seite der Bischöfe Jost von Rosenberg von Breslau und Protas von Boskowitz von Olmütz, der Papst am 23. Dec. 1466 das Endurtheil publicirte, mit welchem „Georg oder Jersik von Kunstatt und Podiebrad" als rückfälliger Ketzer und Ketzerbeschützer, als Meineidiger und Kirchenräuber aller Würden und Besitzungen verlustig, seine Nachkommen zu allen Aemtern und Erbschaften unfähig erklärt und seine Unterthanen von allen Eiden und Verpflichtungen entbunden wurden. In Deutschland und in anderen Ländern wurde das Kreuz gegen den abgesetzten Böhmenkönig gepredigt, Zdenko von Sternberg vom Papste als Hauptmann der Katholiken bestätigt und alle Gläubigen ermahnt, bis zur Einsetzung eines neuen Königs demselben Beistand zu leisten. Ende April 1467 nach Ablauf des Waffenstillstandes begannen von beiden Seiten die Feindseligkeiten. Noch hatten sich die Gegner Georg's nicht zu einer gemeinschaftlichen Liga verbunden. Auf der einen Seite standen ihm die böhmischen Herren mit der Stadt Pilsen gegenüber, auf der anderen die Breslauer. Erst als diese, in deren Mitte auch der neue päpstliche Legat Bischof Rudolph von Lavant seinen Sitz aufschlug, im Mai in raschem Anlaufe die Städte Münsterberg und Frankenstein mit ihren Burgen eroberten, sagten sich die deutschen Städte Mährens, Brünn, Olmütz, Znaim und Iglau, die sich unter den Schutz des Kaisers stellten, wie die Lausitzer von Georg los. Auch der Bischof Protas von Olmütz, welchen der Papst wegen des fortgesetzten Verkehrs mit Georg mit der Temporaliensperre bestraft und mit noch strengeren Maßregeln bedroht hatte, verbündete sich endlich mit den genannten Städten bis zur Aufstellung eines neuen Königs durch den Papst.

Andererseits blieben aber noch immer viele Katholiken, mehrere Städte, ja selbst die meisten Prälaten Böhmens, dem Könige Georg treu oder beobachteten wie die meisten schlesischen Fürsten eine vorsichtige Neutralität, standen die

Digitized by Google

Utraquisten einmüthig zu ihm, obwohl er sich hütete, einen förmlichen Glaubenskrieg zu entflammen. Das Glück des Krieges neigte sich daher bald auf seine Seite, in Schlesien eroberte sein Sohn Prinz Victorin wieder Münsterberg und Frankenstein und entsetzte dann den von den Brünnern belagerten Spielberg. Es zeigte sich bald, daß die Gegner Georg's nicht im Stande wären, Georg zu stürzen, sondern daß sie auch demselben auf die Dauer nicht zu widerstehen vermöchten, wenn sie nicht Unterstützung von außen erhielten.

Der Papst hatte auch schon den König Kasimir von Polen, der als Gemahl einer Schwester des Königs Ladislaus auch für seine Söhne Erbansprüche auf Böhmen erheben konnte, durch Vermittlung des für den deutschen Orden nachtheiligen Friedens von Thorn vom 19. Oct. 1466 und Abhängigmachung seiner Ratification von der Bekämpfung der böhmischen Ketzer zu gewinnen gesucht. Und im Mai 1467 trugen ihm auch die katholischen Herren für sich oder einen seiner Söhne förmlich die Krone ihres Reiches an. Kasimir aber, dessen Reich durch den langen Krieg mit dem genannten Orden erschöpft war und der dafür hielt, daß ein gesalbter und gekrönter König gar nicht abgesetzt werden könne, lehnte die Wahl ab und suchte sogar einen Frieden zwischen Georg und seinen Feinden zu vermitteln und vermochte diesen, seinen Gegnern am 19. Nov. 1467 einen Waffenstillstand bis zum 26. Mai 1468 zu bewilligen. Dadurch legte er aber nicht nur seine Kräfte für längere Zeit lahm, sondern es erhielten auch seine Feinde auf dem in der zweiten Hälfte des December in Breslau gehaltenen Congreße Gelegenheit, sich fester zu organisiren und zu einer katholischen Liga zusammen zu schließen. Da aber der, wegen Unterstützung ungehorsamer österr. Adeliger von Seite Georg's feindlich gesinnte, Kaiser gehindert war, die Liga zu unterstützen, weil er durch den Prinzen Victorin zu Anfang 1468 in Oesterreich selbst angegriffen und hart bedrängt wurde, der Kurfürst Friedrich von Brandenburg, dem im Februar 1468 die böhmische Krone angeboten wurde, keine Neigung zeigte, sich in den böhm. Krieg hineinziehen zu lassen, und die Herzoge von Sachsen mit ihren Sympathien entschieden auf der Seite Georg's standen, blieb dem Papste und der Liga nichts übrig, als den Anträgen Gehör zu geben, die ihnen vom Könige Mathias von Ungarn gemacht wurden.

Dieser, durch die zweideutige Haltung seines Schwiegervaters, König Georg's von Böhmen seit 1459 und durch den Tod seiner jungen Gemahlin im Februar 1464 demselben noch mehr entfremdet, hatte schon im Oct. 1465 dem Papste Paul II. seine Unterstützung angeboten, „um die Treulosigkeit der Gottlosen zu zermalmen", wovon jedoch dieser keinen Gebrauch machte, um die Fortsetzung des Türkenkrieges nicht unmöglich zu machen. Nun erschienen aber im Namen der Liga der Bischof Protas von Olmütz und gleichzeitig ein päpstlicher Legat bei dem Könige Mathias, um ihn zum Einschreiten zu vermögen, und auch der Kaiser, welcher vom Prinzen Victorin in die Enge getrieben wurde, drängte den König Mathias zur Hilfeleistung. Dieser ließ sich auch, obwohl noch weder ein Friede oder längerer Waffenstillstand mit den Türken geschlossen war, zum Angriffe auf König Georg bewegen, indem er mit Sicherheit erwartete, daß der Sieg

Digitized by Google

ihm die böhmische Königskrone bringen würde. Am 31. März 1468 erklärte er als Bundesgenosse des Kaisers und Beschützer der böhmischen Katholiken dem Georg von Podiebrad den Krieg und rückte unmittelbar darauf durch Oesterreich, wo er sich mit den Truppen des Kaisers unter Grafenecker vereinigte, gegen Znaim vor. Sein Heer war zwar nicht groß, aber kampfgeübt und auf das beste ausgerüstet. Georg, durch den Aufstand eines großen Theiles seiner Unterthanen gelähmt, vermochte denn auch bald ihm nicht mehr zu widerstehen. Langsam, aber unaufhaltsam machte Mathias Fortschritte. Bis zum October hatte er nach mehreren siegreichen Treffen ganz Mähren bis auf den Spielberg bei Brünn, die Stadt Ungarisch-Hradisch und einige kleinere Punkte, in seine Gewalt gebracht. Auch die letzten festen Plätze, welche Georg in Schlesien und der Lausitz noch behauptet hatte, mit Ausnahme von Troppau, waren zur Uebergabe gezwungen worden. Nachdem die ungar. Stände im Herbste eine außerordentliche Kriegssteuer bewilligt hatten, nahm Mathias nach Neujahr 1469 den Krieg mit verstärkten Kräften auf. Am 12. Februar überlieferte die Besatzung des Spielbergs, vom Hunger bezwungen, die tapfer vertheidigte Festung. Schon am nächsten Tage trat Mathias mit seinem Heere den Zug nach Böhmen selbst an und rückte in größter Eile vor. Da ihn aber König Georg bei Časlau mit einem größeren Heere erwartete, schwenkte er nach Süden ab, vielleicht um sich nach Iglau zurückzuziehen. Plötzlich sah er sich zwischen den von tiefem Schnee bedeckten Höhen bei Wilimow von den Böhmen auf allen Seiten eingeschlossen, die Ausgänge durch Verhaue versperrt. Um sich zu retten, machte er Georg Friedensanträge und schloß mit ihm bei einer Zusammenkunft unter vier Augen (um den 27. Februar) ein geheimes Abkommen, in welchem er „mit Handschlag, Wort und Ehre" versprach, beim Papste es durchzusetzen, daß Georg und die Böhmen den Gebrauch der Communion unter beiden Gestalten beibehalten dürften, unter Mittheilung der Versprechungen des Papstes und Kaisers für die römische Königskrone Georg um seine Stimme bat, wogegen er ihm die eroberten Städte und Schlösser wieder zurückstellen wollte. Vorläufig wurde bis zum 3. April ein Waffenstillstand geschlossen, während dessen beide Könige mit ihren Räthen in Olmütz zusammenkommen sollten, um einen definitiven Frieden zu Stande zu bringen. Diese Vorfälle erregten einen solchen Schrecken bei Georg's Gegnern, daß der päpstliche Legat Lorenz Rovarella, Bischof von Ferrara, der eben auf einem Reichstage in Regensburg vergeblich einen Kriegszug gegen die böhmischen Ketzer durchzusetzen bemüht gewesen war, persönlich nach Olmütz eilte, um eine Aussöhnung des Königs von Ungarn mit Podiebrad zu hintertreiben, die Bischöfe Rudolph von Breslau und Protas von Olmütz, Zdenko von Sternberg und seine Freunde, wie Abgeordnete der breslauer und anderer Städte sich in Olmütz einfanden, während Georg in Sternberg blieb. Der päpstliche Legat stellte so übertriebene Forderungen, daß Georg nicht darauf eingehen konnte. Die Mitglieder der katholischen Liga beschlossen schon am 12. April die Wahl des Mathias zum Könige von Böhmen, was dieser heimlich wünschte, um leichter auch die römische Königskrone zu erlangen. Während Verlängerungen des Waffen-

Digitized by Google

stillstandes beschlossen wurden, gab aber Mathias zu, daß er am 3. Mai feierlich zum Könige von Böhmen gewählt wurde, und ließ sich dann in Mähren, Schlesien und von den Lausitzern die Huldigung leisten.

Da Georg nun sah, daß ihn diplomatische Mittel nicht retten könnten, erwachte seine frühere Thatkraft und entschloß er sich, um den Beistand Polens zu gewinnen, vom böhmischen Landtage, mit Umgehung seiner eigenen Söhne, den Prinzen Wladislaw, ältesten Sohn des Königs Kasimir, zu seinem Nachfolger wählen zu lassen, unter der Bedingung, daß derselbe sich mit seiner Tochter Ludmilla vermähle und seine Söhne im Besitze ihrer Herrschaften lasse. Bei den rechtgläubigen Polen erregte der Gedanke an die Heirat des Prinzen mit einer Ketzerin großes Entsetzen und Kasimir schob auch jetzt eine Entscheidung hinaus.

Da Georg sich nun auch durch den in Olmütz geschlossenen Waffenstillstand nicht mehr für gebunden hielt, begann er Anfangs Juli 1469 auf allen Seiten den Krieg und führte denselben umso glücklicher, als Mathias den größeren Theil seiner Truppen entlassen hatte. Zwar fiel der unbesonnene, hitzige Prinz Victorin schon am 27. Juli bei Wessely an der March in die Hände der Ungarn. Aber in Böhmen wurden die Mitglieder der Liga so hart bedrängt, daß sich viele durch Neutralitätsverträge zu retten suchten.

Die Oberlausitz und Schlesien, wo nur Breslau noch immer großen Eifer für den Krieg an den Tag legte, wurden von Böhmen her verwüstet oder gebrandschatzt. In Mähren ward Ende October das auf allen Seiten mit Basteien eingeschlossene Hradisch vom Prinzen Heinrich entsetzt, die Ungarn unter Mathias persönlicher Anführung in die Flucht getrieben. Im J. 1470 wurde der Krieg mit neuem Eifer aufgenommen, nachdem Mathias es durchgesetzt hatte, daß der ungarische Reichstag ihm von jedem Thore einen Ducaten, das Fünffache der gewöhnlichen Steuer bewilligt hatte, während in Böhmen zur Vertheidigung des Reiches eine Landwehr eingeführt worden war. Doch auch in diesem Jahre, wo wieder das unglückliche Mähren den gewöhnlichen Kriegsschauplatz bildete, erfolgte keine Entscheidung. In einzelnen Treffen waren die Ungarn überlegen, aber ein verheerender Einfall in Böhmen, den Mathias Ende August über Hohenmauth bis Časlau unternahm, endete mit einem raschen Rückzuge, als ein böhmisches Heer unter Anführung der Königin Johanna herbeieilte. Da Mathias am Ende des Jahres von der Eroberung des ganzen böhmischen Reiches eben so weit entfernt war als am Anfange und die Unzufriedenheit seiner Anhänger immer größer wurde, machte er Anfangs 1471 dem Könige Georg Friedensanträge, nach welchen dieser bis zu seinem Tode die Regierung in Böhmen behalten, aber von Mathias beerbt werden sollte. Dafür wollte dieser den Prinzen Victorin zum Fürsten von Schlesien oder Mähren machen und zugeben, daß dieser oder einer seiner Brüder ihm auf dem böhmischen Throne folge, wenn er selbst keinen Sohn hinterließe. Aber gerade, als die Aussichten für Georg sich auf allen Seiten günstiger gestalteten, starb derselbe am 22. März 1471 an der Wassersucht.

Digitized by Google

Die Böhmen sahen den Thron für erledigt an und wählten, obwohl die Anhänglichkeit der katholischen Liga und der Besitz des größten Theiles von Mähren, Schlesien und der Lausitz sehr für Mathias sprachen, derselbe aber den meisten Utraquisten sehr verhaßt war, auf dem Landtage in Kuttenberg am 27. Mai den fünfzehnjährigen Prinzen Wladislaw von Polen, da nicht bloß die nationale Verwandtschaft für diesen sprach, sondern dessen Vater König Kasimir die Unterstützung Böhmens mit seiner ganzen Macht und seine kräftige Verwendung für die Anerkennung der Compactaten durch den Papst in Aussicht stellte. Am 22. August wurde Wladislaw durch einen polnischen Bischof gekrönt, nachdem er die Aufrechthaltung der Compactaten und der Freiheit Böhmens gelobt hatte.

Mathias machte zwar im Sommer 1471 Anträge an Kasimir, um sich auf dem böhmischen Throne zu behaupten, dieser wies sie aber ab, da Mathias um diese Zeit in Gefahr war, nicht bloß Böhmen, sondern auch die Krone von Ungarn zu verlieren.

Die Ungarn wurden immer unzufriedener mit der Politik ihres Königs und mit dessen Kriegen gegen Böhmen, welche ungeheure Summen verschlangen und das Reich wehrlos gegen Süden machten. Der Woywode der Moldau hatte 1469 verheerende Raubzüge nach Siebenbürgen unternommen. Die Türken machten von Bosnien und der Herzegowina her seit 1467 jedes Jahr Einfälle in die angrenzenden ungarischen und österreichischen Länder, bis Krain, Laibach, Zara, Cilli, Görz, wobei nicht bloß das Land verwüstet, sondern auch die Einwohner weggeschleppt wurden. Die unzufriedenen Ungarn wollten daher Mathias vom Throne stürzen und den zweiten Sohn des polnischen Königs, den jungen Prinzen Kasimir auf denselben erheben. Der König, welcher das Erbrecht seiner Gemahlin, der Schwester Ladislaus des Nachgebornen, auf die Länder desselben immer festgehalten, sendete zwar Anfangs Oct. 1471 seinen Sohn mit einem Heere nach Ungarn, Mathias wußte aber durch sein eben so kluges als kräftiges Auftreten die Opposition im Keime zu ersticken und die ihm drohende Gefahr glücklich abzuwenden. Die Polen mußten Ende des Jahres das Land verlassen, die in ihren Händen befindlichen festen Plätze wurden ihnen wieder entrissen. Da aber Mathias für seinen Krieg gegen Böhmen bei den Ungarn nur geringe Unterstützung fand und auch die katholische Liga nicht für eine weitere Fortsetzung des Kampfes war, andererseits es dem Könige Kasimir und seinem Sohne Wladislaw nicht nur an der nöthigen Energie und an Geld hiefür fehlte, kam in Folge der Bemühungen des neuen Papstes Sixtus IV., um die christlichen Waffen gegen die Türken wenden zu können, am 31. März 1472 eine allgemeine Waffenruhe zu Stande, die dann bis in den Sommer 1474 dauerte. Wiederholt fanden während dieser Zeit unter Vermittlung des päpstlichen Legaten Marcus Barbo Friedensverhandlungen statt, die aber erfolglos blieben, weil Mathias verlangte, daß ihm zum Ersatze für seine großen Kriegskosten alle böhmischen Nebenländer abgetreten oder 1,500.000 Ducaten gezahlt und er außerdem als Adoptivvater Wladislaw's und bis zu seinem Tode auch als Regent in

Digitized by Google

Böhmen anerkannt werden sollte, was weder die Polen noch die Böhmen zugeben wollten.

Als endlich der Krieg wieder ausbrach, fiel Kasimir von Polen mit einem Heere von angeblich 60.000 Mann in Oberschlesien ein und sein Sohn Wladislaw führte ihm 15—20.000 Mann zu, um durch die Einnahme von Breslau wenigstens für Schlesien die Entscheidung herbeizuführen. Mathias hatte einschließlich der Besatzungen nur wenig über 6000 Mann, aber fast alles kampfgeübte Söldner, er selbst war im Kriege erfahren und zum kräftigsten Widerstande entschlossen, während seinen Gegnern ein tüchtiger Anführer fehlte. Auch litten die Polen in Folge ihrer sinnlosen Verwüstungen und der Niederbrennung hunderter von Ortschaften bald Mangel an Lebensmitteln. Mathias ließ ihnen durch seine leichten Truppen nicht bloß ihre Provianttransporte aus Polen und Böhmen wegnehmen, sondern durch ein Streifcorps unter Stephan Zapolya einen verheerenden Raubzug bis Meseritz und Posen unternehmen, dessen Vorstädte angezündet wurden. Bei der wachsenden Noth ging daher Kasimir Anfangs November bereitwillig auf Unterhandlungen ein, welche Zdenko von Sternberg und andere böhmische Herren veranlaßt hatten. Am 15. November kamen die Könige Kasimir und Mathias persönlich im Dorfe Groß-Mochbern vor Breslau zusammen und wenige Tage darauf einigte man sich über den Abschluß eines Waffenstillstandes, der am 8. December unterzeichnet wurde und bis zum 25. Mai 1477 dauern sollte.

Es kam später wohl noch zu einzelnen Feindseligkeiten mehr localer Natur, aber zu keinem größeren Feldzuge mehr. Am 28. März 1478 wurde zwischen den böhmischen und ungarischen Bevollmächtigten in Brünn ein Friede vereinbart, dem aber Mathias die Anerkennung versagte. Doch schloß er auf etwas veränderter Grundlage am 30. September in Ofen neue Präliminarien ab, die am 21. Juli 1479 bei einer persönlichen Zusammenkunft der Könige Mathias und Wladislaw in Olmütz bestätigt wurden. Nach den Bestimmungen des ofener Friedens sollte Wladislaw nur im Besitze von Böhmen bleiben, Mathias dagegen außer dem Titel eines Königs von Böhmen auch sämmtliche Nebenländer, Mähren, Schlesien und die Lausitz behalten und Wladislaw ihm Alles einräumen, was er hier noch besaß. Erst nach dem Tode des Mathias sollte Wladislaw oder sein Nachfolger diese Länder um 400.000 Ducaten wieder einlösen dürfen; doch sollten sie ohne Lösegeld an Böhmen zurückfallen, wenn Mathias oder einer seiner Erben und Nachfolger nach dem Tode Wladislaw's zu dessen Nachfolger gewählt würde.

So war auch diesmal die Zurückführung Böhmens in den Schoß der katholischen Kirche und die Vernichtung der utraquistischen Ketzerei nicht gelungen, dem böhmischen Staatswesen selbst aber ein tödtlicher Schlag beigebracht worden. Nicht bloß der materielle Wohlstand war durch die zehnjährigen Kämpfe schwer geschädigt, die königliche Macht gelähmt, sondern aller menschlichen Voraussicht nach das böhmische Reich selbst in Trümmer geschlagen, da kaum je ein Herrscher in der Lage war, für die Rücklösung der Nebenländer die ungeheure Summe von 400.000 Ducaten zu zahlen.

Digitized by Google

Andererseits litten seit 1469 nicht bloß Innerösterreich, sondern auch die ungarisch-croatischen Gebiete furchtbar durch die Einfälle der Türken, welche diese auch nach 1471 fortsetzten und dieselben Greuelthaten verübten wie in den vorgehenden Jahren. Obwohl der ungarische Reichstag 1474 und 1475 für die Vertheidigung des Landes gegen die Türken eine Steuer von einem Ducaten von jedem Thore bewilligte und auch die Stände von Innerösterreich hohe Kopfsteuern zu diesem Zwecke einhoben, thaten doch diese und der Kaiser nichts zur Abwehr der furchtbaren Feinde, gegen welche nur die zahlreichen festen Plätze einigen Schutz gewährten. Auch der König von Ungarn setzte ihrem Vordringen in dieser Richtung nicht die geringsten Hindernisse entgegen, obwohl auch Croatien dadurch immer mehr verwüstet und entvölkert wurde. Mehr Widerstand fanden die Türken im südöstlichen Ungarn; glückliche Kämpfe in der Moldau und Walachei im J. 1476 hatten die Huldigung des Woywoden der ersten, welche er dem ungarischen Könige leistete, und die Einnahme der anderen zur Folge, welche jedoch im nächsten Jahre an die Türken und deren Vasallen Radul verloren ging. Dessenungeachtet unternahm Mathias nichts mehr zum Schutze seines Reiches gegen die Türken. Wieder begann er, von Haß und Ehrgeiz getrieben, einen Krieg im Westen, der jede nachhaltige Bekämpfung der gefährlichsten Reichsfeinde unmöglich machte, gegen den Kaiser.

Nach dem Tode des Erzherzogs Albrecht am 2. Dec. 1463 hatte es den Anschein gehabt, als sollten endlich bessere Zeiten für das unglückliche Oesterreich herankommen. Kaiser und Stände waren eifrig Hand in Hand gegangen, um Frieden und Sicherheit im zerrütteten Lande wieder herzustellen. Der österreichische Landtag bewilligte Ende 1465 eine bedeutende Summe, um die Ansprüche der Söldnerführer zu befriedigen und die wilden Brüderrotten aus dem Lande zu bringen. Als ein Theil derselben im Frühjahre 1466 von Ungarn her wieder in Oesterreich eindrang und Pütten besetzte, vereinigten sich Oesterreicher und Ungarn gegen sie und drängten sie nach Mähren, wo der größere Theil vom Könige Georg in Sold genommen wurde, während die übrigen wieder in Ungarn einbrachen, sich in einem festen Lager bei Kostelan nördlich von Tyrnau festsetzten und die Umgegend brandschatzten und ausplünderten. Von österr. Truppen unterstützt, schloß sie König Mathias daselbst ein und brachte sie nach fast zweimonatlicher Belagerung am 29. Jänner 1469 zur Ergebung, worauf 200 mit dem Oberanführer aufgehängt, von den übrigen 550 viele im Kerker getödtet wurden.

Der Kaiser verstand es auch jetzt nicht, in seinen Ländern eine geordnete Regierung herzustellen, durch Energie und kräftige Handhabung der Rechtspflege dem Adel zu imponiren und seine Gläubiger immer rechtzeitig zu befriedigen. Es brachen daher von Zeit zu Zeit immer wieder Unruhen aus, die bei den damaligen internationalen Verhältnissen leicht auch Kriege mit auswärtigen Fürsten zur Folge hatten.

Als Jörg von Stein und Wilhelm von Puchheim 1466 mit dem Kaiser in Streit geriethen, sich dem Könige von Böhmen als Diener unterwarfen und

Digitized by Google

von ihm Hilfstruppen erhielten, begannen sie in Oberösterreich einen verheerenden Krieg, unter dem besonders die Klöster und Bauern litten. Daß der König Anfangs 1468 sogar seinen Sohn Victorin einen Einfall in Oesterreich unternehmen ließ, wurde von großen Folgen, weil dies den Kaiser bewogen hat, gegen Böhmen den König Mathias von Ungarn zur Hilfe zu rufen.

Selbst in den Erblanden Friedrich's, in den innerösterreichischen Gebieten, nahm die Unzufriedenheit in bedenklichem Maße überhand. In Triest bildete sich trotz der Begünstigung seines Handels durch den Kaiser eine antiösterreichische Partei, welche 1467 die kaiserlich Gesinnten aus der Stadt vertrieb, erst 1469 wurde die aufständische Stadt mit Waffengewalt genommen, geplündert und die Hauptschuldigen strenge bestraft. Sogar Steiermark ward von der Bewegung ergriffen, deren Haupt Andreas Baumkircher, der früher als Feldhauptmann dem Kaiser die wichtigsten Dienste geleistet hatte. Schon Ende 1467, also zur Zeit, wo Oberösterreich mit Krieg und Verwüstung heimgesucht war, bildete sich ein Bund gegen den Kaiser, an dem viele Edelleute theilnahmen. Als derselbe auf einer Wallfahrt nach Rom begriffen war, schlugen die Empörer am 2. Februar 1469 unvermuthet los und brachten in kurzer Zeit einen großen Theil von Steiermark in ihre Gewalt. Als der Kaiser nach seiner Rückkehr nach Kärnten ein allgemeines Aufgebot erließ, brach der Krieg los, in welchem Baumkircher das ganze Land bis unter die Mauern von Graz beraubte und verwüstete. Erst am 30. Juni 1470 kam auf einem General-Landtage der drei innerösterreichischen Länder in Völkermarkt, bei dem der Kaiser selbst gegenwärtig war, nach langen Unterhandlungen mit Baumkircher und seinen Genossen ein Abkommen zu Stande. Da aber die von den Ständen zu diesem Zwecke bewilligte Kopfsteuer, welche jeder vom Bischofe und Grafen bis hinab zum Bettler in entsprechenden Abstufungen zahlen sollte, sehr lange nicht einging, verfloß noch über ein halbes Jahr, bis die Feinde das verwüstete und ausgeplünderte Land vollständig räumten. Als Baumkircher wegen Lösung von Differenzen unter Zusage sicheren Geleites nach Graz kam und auch sein vom Kaiser dahin berufene Genosse Andreas Greißeneker eingetroffen war, ließ sie der Kaiser am 23. April 1471 verhaften und noch an dem nämlichen Abende enthaupten, Andere einkerkern, worauf des ersteren Sohn und einige Freunde desselben wieder zu den Waffen griffen und theilweise nur durch Geld zur Ruhe gebracht werden konnten.

Diese sogenannte Baumkircherfehde war auch auf das Verhältniß zwischen dem Kaiser und dem Könige Mathias von Ungarn nicht ohne Einfluß. Der erste hatte im Herbste 1468, ehe er die Reise nach Italien antrat, dem Könige für ein Jahr alle Einkünfte von Oesterreich unter und ob der Enns verschrieben, wogegen Mathias versprach, während dieser Zeit Oesterreich gegen alle Angriffe von Böhmen her zu schützen und ihm gegen Jeden, der in diesen Ländern einen Aufstand erregen würde, Hilfe zu leisten. Er that es aber nicht in der genannten Fehde, trat, als sich der Kaiser dem Könige von Polen annäherte, mit unzufriedenen Oesterreichern in Verbindung, schloß im Sept. 1472 einen Vertrag mit

Digitized by Google

dem Kaiser, brach ihn aber wieder, weshalb der Kaiser nicht Mathias, sondern Wladislaw als König von Böhmen anerkannte und im März 1474 gegen jenen und die rebellischen Oesterreicher ein Bündniß mit diesem und seinem Vater Kasimir von Polen abschloß. Mathias war in der nächsten Zeit durch den Krieg mit den Türken und durch seine Hochzeit in Anspruch genommen. Doch hinderte ihn dies nicht, im August 1476 wenigstens im diplomatischen Wege den Streit mit dem Kaiser wieder aufzunehmen und die Aufständischen zu weiterem Kampfe aufzufordern und zu unterstützen. Dagegen erneuerte Wladislaw, dem Mathias auch im October den Waffenstillstand aufgesagt hatte, Anfangs December mit dem Kaiser das 1474 geschlossene Bündniß und versprach ihm Hilfe zuerst gegen dessen rebellische Unterthanen und dann gegen Mathias zu bringen. Obwohl dies geschah und endlich Wladislaw selbst mit 8000 Mann erschien, worauf ihn der Kaiser, wie versprochen worden, am 10. Juni 1477 feierlich mit dem Königreiche Böhmen belehnte, hatte der Krieg in Oesterreich nicht den erwünschten Fortgang und Wladislaw selbst kehrte am 21. Juni aus Wien heim, gerade in dem Zeitpunkte, als Mathias sich zum Angriffe auf den Kaiser entschlossen hatte. Er hatte diesem am 12. Juni den Krieg erklärt, indem er ihm vorwarf, daß er sich mit Verletzung der früher ihm gemachten Zusicherungen mit Ketzern und seinen Feinden, den Polen, verbunden und dem Herrn der Ketzer die Belehnung mit Böhmen zu ertheilen versprochen habe. Der Krieg begann auch alsbald, verzog sich aber, da Friedensverhandlungen, ein Bauernaufstand und Türkeneinfälle in Innerösterreich, ein Streit des Kaisers, dessen Streben dahin ging, die Geistlichkeit seiner Länder von der landesfürstlichen Gewalt abhängig zu machen, mit dem Erzhisthum Salzburg, welches mit Ungarn ein Bündniß schloß, Einfälle der Türken in die österr. und ungar. Länder dazwischen traten, bis die Türken am 13. Oct. 1479 auf der Ebene „Brotfeld" zwischen Broos und Karlsburg in Siebenbürgen eine so vernichtende Niederlage erlitten, daß sie in der nächsten Zeit keinen Angriff auf Ungarn mehr wagten, im Gegentheile dieses wieder die Offensive aufnahm. Doch schloß Mathias Ende 1483 mit dem neuen Sultan Bajesid II. einen fünfjährigen, 1488 auf weitere drei Jahre verlängerten Waffenstillstand, der nur den Türken zugute kam.

Sobald sich Mathias vor Angriffen von Seite der Türken sicher fühlte, nahm er den Kampf gegen den Kaiser mit größerer Energie auf, der von 1482 bis 1490 währte und die Eroberung von Wien (1485) und des größten Theiles von Nieder- und Innerösterreich durch Mathias zur Folge hatte. In Wien nahm Mathias mit seiner Gemahlin seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Der Kaiser dagegen hatte schon nach dem Falle Wiens seine Erblande verlassen und war, um durch seine persönliche Einwirkung die Fürsten und Städte zur Hilfeleistung zu vermögen, in das Reich gezogen, wo Klöster und Städte seinen Unterhalt bestritten.

Der Gedanke, aus deutschen, böhmischen und ungarischen Gebieten zwischen dem Westen und Osten Europa's ein mächtiges Reich zu gründen, ein Gedanke, der einst Rudolf IV. von Oesterreich vorgeschwebt, den dann Albrecht V. vorübergehend verwirklicht hatte, schien durch die Kraft des stolzen Hunyady zur Ausführung zu kommen.

Digitized by Google

Aber während das Haus Habsburg im Osten immer mehr bedrängt ward, so daß es endlich sogar den größten Theil der österreichischen Länder verlor und Oesterreich im tiefsten Verfalle war, erwarb es im Westen ein Reich und legte dadurch den Grund zu seiner künftigen europäischen Bedeutung.

Theils durch glückliche Heiraten, theils durch Waffengewalt hatte sich die burgundische Macht mit einer solchen Schnelligkeit gebildet, daß sich im späteren Mittelalter hiefür kaum ein Gegenstück findet. Die Herrschaft Philipp's von Burgund dehnte sich von der Nordsee bis an den Jura und in die Nähe der Alpen aus und umfaßte die blühendsten, industriellsten und wohlhabendsten Länder, namentlich des Herzogthums Luxemburg, welches er durch Vertrag mit Elisabeth von Görlitz, Enkelin Kaiser Karl IV., erworben. Obwohl nicht Souverain, sondern Vasall theils des Königs von Frankreich, theils des deutschen Reiches, stand er bei der damaligen Zersplitterung beider Reiche an Macht über beiden. Als Kaiser Friedrich durch die Schweizer und Franzosen in Noth gerieth, versuchte er es 1445, die Unterstützung des mächtigen Burgunders zu gewinnen. Philipp kam ihm bereitwilligst entgegen, um sich den Besitz des neu erworbenen Luxemburg zu sichern, auf welches die Böhmen wegen der früheren Zugehörigkeit dieses Herzogthums zu den Ländern ihrer Krone und Herzog Wilhelm von Sachsen im Namen seiner Gemahlin Anna, Enkelin des Kaisers Sigmund, der Luxemburg als Mitgift verschrieben worden war, Anspruch erhoben. Die Verhandlungen blieben jedoch wegen der hochgehenden Forderungen Philipp's ohne Erfolg, wie auch 1462 der Plan des Kaisers, als er sich in hartem Bedrängniße durch seinen Bruder Albrecht und dessen Anhänger befand, Philipp den Königstitel zu verleihen und das Reichsvicariat in den wälschen Landen jenseits des Rheines zu übertragen, wie seinen Sohn Maximilian mit Philipp's Enkelin Maria zu vermählen, welchen Plan er aber wieder fallen ließ, als seine Lage sich wieder etwas besserte.

Ohne daß Philipp sein Haupt mit der Königskrone geschmückt gesehen hätte, wohin sein Streben ging, schied er 1467 aus dem Leben. Aber auch sein Sohn Karl der Kühne, ein ehrgeiziger, tapferer, ja tollkühner, Alles überstürzender Fürst, hielt dieselben Ziele fest. Vor Allem war er mit Erfolg bemüht, sein Reich durch die Erwerbung der dazwischen liegenden Gebiete zu erweitern und zu arrondiren; insbesondere wurden ihm vorderösterreichische Gebiete verpfändet. In den Kämpfen mit Frankreich, den Schweizern und Lothringen, in welchen er auch am 5. Jänner 1477 sein tragisches Ende fand, einigte er sich mit dem Kaiser und gab 1475 seine Zustimmung zur Vermählung seiner Tochter und Erbin Maria mit dem Erzherzoge Maximilian, welche aber, da sie von allen Seiten bedrängt wurde, auf ihr dringendes Verlangen erst am 19. August 1477 stattfand, worauf er auch als Mitregent anerkannt wurde. Sie starb aber schon am 27. März 1482 in Folge eines Sturzes vom Pferde, nachdem sie ihrem Gemahle drei Kinder geboren hatte, von denen zwei, der bald vierjährige Sohn Philipp und die zweijährige Tochter Margaretha, sie überlebten. Maximilian gerieth in Kämpfe

Digitized by Google

mit den aufständischen Niederländern, welche so weit gingen, daß ihn die Bürger von Brügge 1488 gefangen nahmen, er selbst am Leben bedroht wurde oder in Gefahr kam, an Frankreich ausgeliefert zu werden. Erst als unter persönlicher Anführung seines greisen Vaters ein Reichsheer heranzog, erhielt er nach vierthalbmonatlicher Haft seine Freiheit wieder und verließ, ohne die abgefallenen Gebiete bezwungen zu haben, am Ende des Jahres 1488, bald nach seinem Vater, die Niederlande, um die Wiedereroberung Oesterreichs zu versuchen.

Da führten die auswärtigen Verhältnisse eine Wendung herbei. Am 9. Sept. 1488 war Maximilian's Bundesgenosse, der Herzog Franz von Bretagne, mit Hinterlassung einer zwölfjährigen Tochter Namens Anna gestorben, nachdem er kurz vorher nach einer durch die Franzosen erlittenen Niederlage sich verpflichtet hatte, seine Tochter nicht ohne Zustimmung des Königs zu vermählen. Jetzt waren die in mehreren Festungen zurückgebliebenen französischen Truppen die Herren im Lande. Aber die meist keltische Bevölkerung war der Herrschaft Frankreichs abgeneigt und auch die benachbarten Mächte, Ferdinand von Aragonien und Heinrich VII. von England, suchten einen so bedeutenden Machtzuwachs zu verhindern. Sie schickten den Bretagnern Hilfstruppen und unter Vermittlung des ersteren kam auch am 14. Februar 1489 ein Bündniß des letzteren mit Maximilian zu Stande, welches diesem im Kampfe gegen die Niederländer die Unterstützung Englands verschaffte. Um die gefährliche Coalition zu sprengen, machte Karl VIII. von Frankreich Friedensanträge, auf die Maximilian umso lieber einging, da er seine ganze Macht gegen Ungarn verwenden konnte, wenn er im Westen freie Hand erhielt. In Folge des am 28. Juli 1489 geschlossenen Vertrages und kriegerischer Erfolge unterwarfen sich die Flandrer am 30. Oct. 1489, der letzte Widerstand in den Niederlanden konnte aber erst 1492 gebrochen werden. Und wieder wurden die Aufständischen von Frankreich aufgehetzt und unterstützt, da der Krieg zwischen diesem und Maximilian nach kurzer Zeit wieder ausbrach. Dieser vermählte sich nämlich Ende 1490 mit der Herzogin Anna von Bretagne durch Procuration; Karl VIII. aber, der es für eine Lebensfrage für Frankreich ansah, die Vereinigung der Bretagne mit einem fremden Staate zu verhindern, bemächtigte sich dieses Landes und Anna, fern von ihrem Gemahle, der durch die ungar. Angelegenheit im Osten zurückgehalten wurde, und nicht unterstützt von den zum Theile im Aufstande befindlichen Niederländern, reichte dem französischen Könige die Hand, mit dem sie am 6. Dec. 1491 die Hochzeit feierte, nachdem hiezu die päpstliche Dispens gegeben war. Maximilian führte zwar, obwohl weder von den deutschen Fürsten, noch England unterstützt, den Krieg mit Frankreich 1492 glücklich, ließ sich aber doch, unter Vermittlung der Eidgenossen, zu dem Frieden von Sentis am 23. Mai 1493 bestimmen, nach welchem der französische König an Maximilian seine Tochter Margaretha auslieferte und auf die früher als deren Mitgift an Frankreich überlassenen Grafschaften Artois, Franche-Comté und Charolais verzichtete. So war doch endlich der Besitz fast aller Länder Karl's des Kühnen für das Haus Habsburg gesichert und, was für die Zukunft Europas noch wichtiger war, es war verhindert worden, daß sie an das

Digitized by Google

seit den englischen Kriegen rasch im Innern erstarkende und nach außen um sich greifende Frankreich fielen.

Andererseits hatte Maximilian, obwohl sein Vater Kaiser Friedrich, um von der seinen schwachen Händen entsinkenden Macht nichts einzubüßen, lange Zeit der Wahl eines Nachfolgers bei seinen Lebzeiten widerstrebte, doch schon vor sechs Jahren seine Wahl zum römischen Könige durchgesetzt, wozu ihm alle Kurfürsten, mit Ausnahme des nicht eingeladenen Königs von Böhmen, am 16. Februar 1486 ihre Stimmen gegeben hatten. Die neue habsburgische Macht war nun stark genug, ein weiteres Vordringen des französischen Reichsfeindes zu hindern.

Der, von den deutschen Ständen und auch den Oesterreichern wenig unterstützte Kaiser Friedrich hatte 1487 versucht, Oesterreich wieder zu gewinnen, jedoch ohne nennenswerthe Vortheile, es war dann mit dem Könige Mathias ein Waffenstillstand geschlossen worden, den aber die Ungarn nicht streng einhielten, und Friedensverhandlungen eingeleitet, die zu keinem Resultate führten. Da starb Mathias, vom Schlage gerührt, erst 47 Jahre alt, am 6. April 1490 in Wien, und damit war die ganze Lage der Dinge vollständig geändert.

Es war ein hartes Regiment gewesen, das Mathias in seinen Ländern geführt hatte. Um das Geld für sein zahlreiches Söldnerheer und für seine verschwenderische Hofhaltung aufzubringen, hatte er von Ungarn wie von seinen übrigen Ländern Jahr für Jahr hohe Steuern erheben müssen und seine Beamten hatten sich dabei um Recht und Herkommen wenig gekümmert.

Das von Mathias gegründete gewaltige Reich würde auch ein kräftiger Nachfolger schwer zu behaupten vermocht haben. Derselbe hinterließ aber weder von seiner ersten noch von seiner zweiten Gemahlin Beatrix von Sicilien einen legitimen Thronerben, sondern nur einen uneheligen Sohn, Johann Corvinus, den ihm eine Schlesierin 1473 geboren, welchem er reiche Güter und Besitzungen in Ungarn, die meist durch Waffengewalt oder Einschüchterung erworbenen schlesischen Herzogthümer Troppau, Leobschütz, Loslau, Tost, Beuthen und Kosel verliehen und weiter die Anwartschaft auf Glogau und Oels verschafft, den er 1487 durch Procuration mit Blanca, der Schwester des mailändischen Herzogs Gian Galeazzo, vermählt und welchem die Nachfolge in seinem Reiche zu sichern er Alles in Bewegung gesetzt hatte. Dieser Jüngling hatte aber weder die Kraft, noch die Klugheit seines Vaters und Großvaters, auch die Königin-Witwe zur Gegnerin und es zeigten sich, außer dieser, auch noch andere Bewerber um die erledigte Krone.

Nach den Bestimmungen des Friedens von 1463 sollte dem Könige Mathias der Kaiser Friedrich oder ein von ihm zu bestimmender Sohn auf dem Throne folgen. König Maximilian, der voraussetzte, daß sein alter Vater zu seinen Gunsten auf die eigenen Rechte verzichten würde, forderte schon am 19. April von Innsbruck die ungarischen Stände auf, ihn als König anzuerkennen. Neben ihm und Johann Corvinus traten zwei Söhne des Königs Kasimir von Polen, Wladislaw

Digitized by Google

von Böhmen und, begünstigt von seinem Vater, dessen jüngerer Bruder Johann Albert als Candidaten auf, die sich auf die Ansprüche ihrer Mutter, der Schwester des Ladislaus Posthumus, stützten, aber auch einer Erhebung durch Wahl nicht entgegen waren. Die Ungarn nahmen denn auch das Recht in Anspruch, den Thron durch Wahl zu besetzen, auch schon deswegen, um das Königthum nicht zu sehr erstarken zu lassen und ein so energisches Regiment, wie es Mathias geführt hatte, für die Zukunft unmöglich zu machen. Gegen Maximilian wendeten sie daher besonders ein, daß er die Krone „aus Gerechtigkeit" gesucht habe. Gerade deswegen wollten sie ihn nicht, damit nicht dadurch ihrer „Freiheit" Abbruch gethan würde.

Bei der großen Zahl der Thronbewerber war den verschiedensten Intriguen und den eigennützigsten Bestrebungen das Thor geöffnet. Um die Freiheit der Wahl zu sichern, hatten einzelne Bischöfe und Magnaten Tausende von bewaffneten Gefolgschaften mitgebracht. Da die Großen lange nach dem festgesetzten Tage eintrafen, begann der Reichstag erst am 7. Juni, und zwar mit der Ausarbeitung einer Wahlcapitulation, welche die „Freiheit" des Reiches, wie sie vor Mathias gewesen war, wieder herstellen sollte. Schon am ersten Tage, wo gar nicht über die Wahl verhandelt wurde, wurde von Vertretern einiger Comitate in tumultuarischer Weise Albert von Polen zum Könige ausgerufen. Der energische Widerspruch des Woywoden Stephan Báthory brachte ihre Stimmen allerdings zum Schweigen. Doch hinderte dies Albert nicht, sich fortan als König von Ungarn zu betrachten.

Die meisten und einflußreichsten Bischöfe und Magnaten waren von Anfang an für Wladislaw von Böhmen, dessen Wahl auch einen sonst fast unvermeidlichen Krieg um den Besitz der böhmischen Nebenländer verhüten konnte. Der durch die Gunst des Mathias so rasch emporgekommene Stephan Zapolya, jetzt Statthalter in Oesterreich, der doch selbst einst dem Johann Corvinus geschworen hatte, war schon bald nach dem Tode des Mathias für Wladislaw gewonnen worden, da ihm dieser außer Anderem versprach, die an Polen verpfändeten zipser Städte zurück zu lösen und ihm als erblichen Grafen von Zips zu verleihen. Auch der Kanzler des verstorbenen Königs, der Mährer Johann Pruiß (richtig Joh. Filipec aus Proßnitz), Bischof von Großwardein, trat noch vor Beginn des Reichstages offen zur böhmischen Partei über und gewann dafür neben anderen auch den Bischof von Raab, Thomas Bakacs, indem er ihm die Kanzlerwürde in Aussicht stellte.[1] Die ehrgeizige Witwe des Mathias gewann man, als man ihr Hoffnung machte, daß Wladislaw ihr die Hand reichen würde. Johann Corvinus selbst ließ sich am 17. Juni bewegen, mit den ungar. Bischöfen und Magnaten einen Vertrag zu schließen, durch welchen

[1] Palacky V. 1. 230 Nr. 169, Huber III. 297. Bei dieser Gelegenheit mag auch eines anderen Mährers gedacht werden, der in Ungarn in hoher Stellung wirksam war, des von Huber III. S. 111, 131, 145, 147, 203, 205, 225, 227, 243 vorgeführten ungar. Reichskanzlers Johann Vitéz, Bischofs von Großwardein, nachher graner Erzbischofs, gest. 8. August 1472, dessen Leben Fraknói 1879 ungarisch schrieb.

Digitized by Google

er sich verpflichtete, einem durch die Mehrheit der Stände erwählten Könige die Krone zu überliefern und seine schlesischen Herzogthümer mit Ausnahme von Troppau abzutreten, wogegen er zum Könige von Bosnien und zum lebenslänglichen Herzoge von Slavonien ernannt werden sollte und ihm außer dem Besitze der ihm vom Könige Mathias in Ungarn verliehenen Herrschaften und anderen Vortheilen auf Lebenszeit die Würde eines Bans von Croatien und Dalmatien zugesichert wurde.

So wurde denn von den im Reichstage Zurückgebliebenen am 15. Juli 1490 Wladislaw von Böhmen als König proclamirt und, nachdem er die ihm vorgelegten Bedingungen, welche die königliche Gewalt beschränkten, annahm, am 18. Sept. in Stuhlweißenburg gekrönt. Der von ihm versuchte Ausgleich mit seinem Bruder Albert, welcher einen verwüstenden Einfall in Ungarn machte, kam nicht zu Stande. König Maximilian entriß aber nicht nur seine Erblande den Ungarn, was umso leichter gelang, als die Einwohner der ungarischen Herrschaft herzlich satt, ihm dagegen persönlich zugethan waren, so daß sie ihn unterstützten, wo sie konnten, und ihn überall als Retter empfingen. Am 4. October brach Maximilian von Wien gegen Ungarn auf und überschritt mit einem Heere von 16—18.000 Mann, zum größeren Theile süddeutschen Landsknechten, die ungarische Grenze. Er fand bei dieser Unternehmung die Unterstützung von mehreren deutschen Reichsfürsten und seinen ungarischen Anhängern. Da Wladislaw von Böhmen nicht der Mann war, eine große Energie zu entfalten und er auch durch den gleichzeitigen Angriff seines Bruders, durch den Abfall der Anhänger Corvins und die Lauheit seiner eigenen Wähler gelähmt war, fand Maximilian nirgends einen ernstlichen Widerstand und drang bis Stuhlweißenburg vor, das allein sich nicht ergeben wollte, aber am 17. Nov. von den böhmischen Söldnern und deutschen Landsknechten im ersten Anlaufe erstürmt und von der wilden Soldateska 8—900 Bewohner erschlagen und die Stadt geplündert wurde. Der Weg nach dem nur wenige Tagmärsche entfernten und ungenügend befestigten Ofen stand offen, und Max war entschlossen, denselben rasch anzutreten, als ihm die, in ihren Forderungen nicht zu befriedigenden Landsknechte den Gehorsam aufsagten, ihre Entlassung forderten und, den ohne sie zum Angriffe auf Ofen zu schwachen, Maximilian zum Rückzuge nach Oesterreich umsomehr zwangen, als nun auch die in Mähren stehende schwarze Legion des Königs Mathias zur Vertheidigung Ofens heranzog. Nachdem er in Stuhlweißenburg und den anderen eroberten Plätzen genügende Besatzungen zurückgelassen, brach er von dem ersteren am 4. Dec. auf und kam den 23. nach Wiener-Neustadt, dessen Burg unterdessen auch erobert wurde.

Bald aber trat eine Aenderung der Verhältnisse zu Ungunsten Maximilian's ein. Durch seinen Rückzug erhielt Wladislaw freie Hand gegen seinen Bruder Albert, der das von ihm belagerte Kaschau noch immer nicht hatte einnehmen können. Als der erste mit einem bedeutenden Heere heranzog, kam durch Vermittlung der Abgesandten ihres Vaters bei demselben am 20. Februar der Friede zwischen den Brüdern zu Stande, nach welchem Albert gegen Ueberlassung der

Digitized by Google

schlesischen Herzogthümer Glogau-Sagan, Tost und Kosel mit Leobschütz, der Städte Jägerndorf und Beuthen und gegen die Anwartschaft auf die Herzogthümer Oels-Wohlau und Troppau seinen Ansprüchen auf Ungarn entsagte, mit der Bestimmung jedoch, daß diese Gebiete ohne weiteres an Wladislaw zurückfallen sollten, wenn Albert König von Polen würde.

Von dieser Seite gesichert, beschlossen die Ungarn die Wiedereroberung der südwestlichen Reichstheile, die in die Hände Maximilian's gefallen waren. Durch Verpfändung von Krongütern und königlichen Einkünften verschaffte man sich die Mittel zur Bezahlung der Soldtruppen. Maximilian verlor nicht nur die meisten ungarischen Eroberungen, selbst seine Erblande wurden bedroht. Der deutsche Reichstag bewilligte ihm nur eine ungenügende Unterstützung, wegen der bretagneschen Frage erfolgte der Bruch mit Frankreich, Kaiser Friedrich, der sein Leben in Ruhe beschließen wollte, versagte dem Sohne jede Geldunterstützung und war bemüht, eine Einigung zwischen beiden Königen herbeizuführen, von denen auch Wladislaw zu großen Opfern bereit war, da sein Bruder Albert neuerdings die Feindseligkeiten begonnen hatte und das südliche Ungarn durch Einfälle der Türken heimgesucht wurde. So kam der Friede zu Stande, welchen am 7. Nov. 1491 die Bevollmächtigten in Preßburg unterzeichneten, König Wladislaw am 6. Dec. in Ofen, Maximilian am 20. Dec. in Innsbruck und der Kaiser am 14. Jänner in Linz ratificirten. Die Bedingungen entsprachen fast genau jenen, welche in dem 1463 zwischen Friedrich und dem Könige Mathias geschlossenen Frieden enthalten waren. Wladislaw und seine männlichen legitimen Erben sollten im Besitze des ungarischen Reiches bleiben, aber auch Maximilian den Titel eines Königs von Ungarn führen. Wladislaw und das Reich sind verpflichtet, die alten Verschreibungen (von 1463) wegen der Nachfolge zu bestätigen und zu erneuern, so daß, falls Wladislaw ohne Söhne oder diese ohne männliche Nachkommen mit Tod abgingen, Ungarn „ipso facto“ auf Maximilian und dessen directe Leibeserben übergehen sollte. Der König muß daher so bald als möglich einen Reichstag berufen, auf dem die Stände diesen Vertrag annehmen und sich verpflichten sollen, im angegebenen Falle Maximilian, oder wenn er nicht mehr lebte, jenen von seinen männlichen Nachkommen, den sie wählen würden, als legitimen König anzuerkennen. Auch alle Prälaten und die hervorragenderen weltlichen Würdenträger sollen beim Antritte ihres Amtes eidlich die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung geloben. Wladislaw soll sich bemühen, auch die böhmischen Stände zur Wahl Maximilian's oder seiner Erben zu bewegen, wenn er keine Söhne hinterließe. Wie Friedrich nach dem Vertrage von 1463, so soll auch Maximilian im Besitze von Eisenstadt, Güns und anderen westungarischen Ortschaften gelassen und die von den Ungarn eroberten Plätze ebenso wie die Städte und Burgen in den österr. Ländern zurückgegeben werden, während der römische König die übrigen ungar. Städte räumen muß. Natürlich sichern beide Theile den Anhängern des anderen Amnestie zu. Zum Ersatze für die Kriegskosten muß Wladislaw dem römischen Könige binnen zwei Jahren 100.000 ungarische Ducaten zahlen.

Digitized by Google

Die ungar. Stände, die Wladislaw auf den 2. Februar 1492 nach Ofen berief, waren über einzelne Bedingungen dieses Friedensschlußes, besonders wohl über die Zusicherung der Thronfolge an die Habsburger, sehr ungehalten. Eine so große Nachgiebigkeit schien jetzt nicht mehr nothwendig, da Albert von Polen von Zapolya, der die schwarze Legion, 7000 Böhmen, aus Oesterreich an sich gezogen hatte, am 1. Jänner in der Nähe von Kaschau vollständig besiegt und neuerdings zum Frieden gezwungen worden war. Doch gelang es endlich, besonders dem Reichskanzler Thomas Bakacs, Bischof von Raab, die aufgeregten Gemüther zu beschwichtigen. Am 7. März erklärten die Bischöfe und übrigen Prälaten, 70 Magnaten im Namen der übrigen Barone, Großen und Adeligen Ungarns und Siebenbürgens, 63 Magnaten im Namen der übrigen Barone und Edlen Croatiens und Slavoniens und mehrere freie Städte, daß sie den Artikel wegen der eventuellen Nachfolge Maximilian's und seiner Erben „auf dem wegen dieser Angelegenheit einberufenen Reichstage in Ofen öffentlich und feierlich angenommen und einzelne denselben in Gegenwart der Gesandten des römischen Königs beschworen haben."

Ob das Recht, welches die Habsburger auch jetzt wieder auf Ungarn erhielten, je in Kraft treten würde, hing freilich weniger von einem geschriebenen Vertrage ab, als von der Kraft, mit welcher derselbe einst geltend gemacht werden konnte.

Im nämlichen Jahre, wo Maximilian die an Ungarn verlorenen Theile der österr. Herzogthümer meist wiedergewann, brachte er auch das seit mehreren Menschenaltern davon getrennte Tirol in Folge der Abdankung des kunstsinnigen, schöngeistigen, aber leichtsinnigen und verschwenderischen Erzherzogs Sigmund in seine Hände. So erlebte der alte schwache Kaiser Friedrich noch die Erhöhung seines Hauses zur späteren Größe, sah er endlich seine Länder wieder erobert, Tirol mit den übrigen Besitzungen des Hauses vereinigt und dadurch auch die verderblichen Ländertheilungen beseitigt, sah seinen Sohn als Regenten der ausgedehnten und blühenden Niederlande und als Nachfolger auf dem Kaiserthrone und konnte hoffen, daß seine Nachkommen auch noch in den Besitz von Ungarn kommen würden. Am 19. August 1493 starb er in Linz, wo er seit dem Herbste 1489 seine letzten Lebensjahre zugebracht hatte, im Alter von 78 Jahren, nachdem er 58 Jahre in seinen Erblanden, mehr als 53 in Deutschland regiert hatte.

Maximilian I., der nun in einem Alter von 34 Jahren selbstständig die Regierung antrat, war eine der glänzendsten Erscheinungen seiner Zeit, vieler Sprachen kundig, ein Gönner und Förderer der Künste und Wissenschaften, insbesondere der wieder erwachten und aufblühenden humanistischen, ein leidenschaftlicher Jagdfreund, mehr Ritter als Feldherr, mit einem hervorragenden Talente für militärische Angelegenheiten, theilweise ein Schöpfer der Landsknechte, durch welche der Ruf deutscher kriegerischer Tüchtigkeit wieder zu Ehren gebracht wurde, mit organisatorischer Thätigkeit begabt, hatte aber weit ausgehende Pläne, verstand nicht zu sparen. Wenn Maximilian als König nicht

Digitized by Google

so viel geleistet hat, als man erwarten durfte, so lag der Grund in erster Linie in den Verhältnissen, welche dadurch bestimmt wurden, daß seine Regierung in die Zeit des Ueberganges vom Mittelalter in die Neuzeit fällt, ja, was die staatlichen Zustände betrifft, schon mehr der letzteren angehört. Was das Mittelalter in politischer Beziehung besonders von der Neuzeit unterscheidet, ist das Vorwalten der Formen des Lehenswesens und corporativer Gestaltungen, die der Macht der Regierungen sehr enge Grenzen setzten. Gegen Ende des Mittelalters war nun aber das Streben der Fürsten fast überall dahin gerichtet, ihre Gewalt zu vergrößern, Adel und Städte, wo diese früher eine selbstständigere Stellung eingenommen hatten, in größere Abhängigkeit von der Krone zu bringen, die Rechte der Landstände zu beschränken und an die Stelle des Lehenswesens die Verwaltung durch landesfürstliche Beamte zu setzen. Das Maß, in welchem dies den einzelnen Fürsten gelang, war auch für die äußere Machtstellung entscheidend, vorzüglich in Folge der Umgestaltung des Kriegswesens. Schon im 14. Jahrhunderte hatte in den Kämpfen der Schweizer und der niederländischen und deutschen Städte das Fußvolk gegenüber den schwergerüsteten, bepanzerten Ritterherren wieder größere Bedeutung erlangt. Besonders durch Žižka war das Fußvolk noch mehr ausgebildet worden. Da nach dem Ende der Hussitenkämpfe die unbeschäftigten böhmischen Krieger schaarenweise in den Dienst fremder Fürsten traten und auch die Söhne der Schweizerberge sich gern als Söldner anwerben ließen, so verbreitete sich diese Form der Kriegführung über den größten Theil von Europa. Die Wichtigkeit des Fußvolkes wurde noch erhöht durch die Erfindung des Schießpulvers und die Verwendung desselben im Kriege. Hatte man dasselbe seit dem dritten Jahrzehent des 14. Jahrhunderts gewöhnlich nur für schwere Geschütze zur Belagerung von Städten und Schlössern verwendet, so begann man gegen das Ende des 15. Jahrhunderts auch das Fußvolk theilweise mit Handfeuerwaffen zu versehen und damit war das Uebergewicht desselben entschieden. Nicht so sehr die persönliche Tapferkeit des Einzelnen, als die Zahl und Uebung der Krieger gaben fortan den Ausschlag, auch bei den nicht mit Schießgewehren, sondern mit Hellebarden oder langen Spießen bewaffneten Fußgängern, die in geschlossenen Vierecken kämpften. Geübte Truppen hatten deßwegen immer das Uebergewicht gegenüber rasch zusammengerafften Milizen. Daher entstanden stehende Heere, die anfangs zwar wenig zahlreich waren, aber immer mehr anwuchsen. Neben den ständig unterhaltenen Soldaten gab es auch noch sehr viele andere Leute, die aus dem Kriege ein Gewerbe machten und Jedem dienten, der sie gut zahlte. Stehende Heere oder Geld zur Anwerbung von Söldnern wurden fortan für die Machtverhältnisse der Staaten die maßgebenden Factoren.

Dies war auch die Ursache, daß unter den europäischen Staaten gegen das Ende des 15. Jahrhunderts Frankreich entschieden der mächtigste war. Das französische Königthum war aus den schweren Kriegen mit England sehr gekräftigt hervorgegangen, um die Unabhängigkeit des Landes zu retten. Im Jahre 1439

Digitized by Google

bewilligten die Stände dem Könige die Erhebung einer allgemeinen Abgabe nicht bloß in seinen unmittelbaren Gebieten, sondern auch von den Unterthanen der Großen. Dieselbe sollte zunächst nur für die Besoldung der Truppen während des Krieges bestimmt sein, blieb aber auch nach dem Frieden und bildete den Anfang einer regelmäßigen Besteuerung. So konnte ein besoldetes stehendes Heer geschaffen werden, das zwar nicht groß war, aber einen festen Kern für die übrigen Truppentheile bildete. Zugleich erhielt der König dadurch die Mittel zur Anwerbung von Schweizern, der besten Fußtruppen jener Zeit, die sich der König 1474, wo Frankreich und die Eidgenossen gegen Karl von Burgund gemeinsame Interessen hatten, durch einen dauernden Vertrag sicherte. Da zugleich die meisten großen Kronlehen durch das Absterben ihrer Besitzer fast gleichzeitig wieder an die Krone zurückfielen, so wurden die Kräfte der ganzen Nation dem Könige zur Verfügung gestellt, der auch in ihrer Verwendung so gut wie unbeschränkt, weil die Generalstände nicht mehr berufen wurden, die Provinzialstände aber auf innere Angelegenheiten beschränkt waren.

In einer ganz anderen Lage befand sich Maximilian. In seinen Erblanden gab es weder ein stehendes Heer noch eine regelmäßige Besteuerung aller Unterthanen. Er mußte seine Kriege entweder mit Milizen führen, die gewöhnlich nicht außer Landes dienten und langsam zusammenzubringen und weniger tüchtig waren als geübte Soldaten, oder mit Söldnern, die viel Geld kosteten. Er konnte aber, wenn von den Erträgnissen der theilweise verpfändeten Bergwerke, Mäuthe und Domänen und einigen indirecten Steuern abgesehen wird, keine Abgaben ohne Bewilligung der Landstände einheben. Gerade in den reichsten Provinzen, den Niederlanden, hatten die Stände eine solche Macht, daß ohne ihre Zustimmung nichts durchgeführt werden konnte. Diesen waren aber die Interessen, die Maximilian in anderen Ländern, etwa in Italien oder gegen die Türken verfocht, ganz fremd, so daß sie nur selten, gewöhnlich nur so weit es zur Deckung der Niederlande selbst nothwendig war, Abgaben für Kriegszwecke bewilligten. Zudem stand seit dem Herbste 1494 nicht mehr Maximilian selbst, sondern sein nun mit 16 Jahren für volljährig erklärter Sohn Philipp an der Spitze der niederländischen Regierung, bei der bald particularistische Tendenzen und Abneigung gegen Max sich geltend machten. In Deutschland endlich war die Macht des Königs seit einem Jahrhunderte immer mehr zusammengeschwunden. Selbst wenn der Reichstag einmal etwas bewilligte, geschah es bei dem schleppenden Geschäftsgange meistens nicht früh genug, und die bewilligten Mittel waren nur langsam flüssig zu machen oder gingen auch gar nicht ein.

Bei der Beschränktheit der finanziellen Mittel, die dem Könige zur Verfügung standen, man veranschlagt nämlich die regelmäßigen Einkünfte von den Erblanden auf höchstens 400.000 rhein. Gulden, von denen nach einer Verfügung des Königs vom J. 1499 100.000 Gulden für den Hofstaat bestimmt wurden, wirkte es doppelt nachtheilig, daß er nicht zu sparen, die Mittel zur Erreichung seiner politischen Zwecke zu wenig in Anschlag zu bringen ver-

Digitized by Google

stand, von Plan zu Plan sprang und die Gelegenheit zur Ausführung ihm entschlüpfte.

Als er die Regierung antrat, bot Deutschland das Bild des tiefsten Verfalls. Man vermochte weder im Innern Fehden und Kriege zu verhindern und den Landfrieden aufrecht zu erhalten, noch das Ansehen des Reiches nach Außen zu wahren und den Verlust mancher Grenzlandschaften, wie Westpreußens und vorübergehend auch Oesterreichs, zu verhüten. Die wichtigste Frage war daher die, ob es gelingen würde, dem deutschen Reiche eine Organisation zu geben, welche es befähigte, dem Könige zur Behauptung der Machtstellung nach Außen und der Ruhe im Innern die nothwendigen Hilfskräfte zu liefern. Pläne einer Reichsreform waren schon seit längerer Zeit vorhanden, über deren Nothwendigkeit König und Stände einig, aber über die Art der Ausführung gingen ihre Ansichten auseinander. Die Fürsten, besonders die Kurfürsten, wollten nicht bloß von ihren bisherigen Befugnissen nichts aufgeben, sie wünschten eine solche Organisation der staatlichen Verhältnisse, welche die ganze Reichsregierung in ihre Hände gebracht hätte. Maximilian dagegen hielt eine weitere Beschränkung der ohnehin geringen kaiserlichen Gewalt von vornherein für unthunlich und strebte nach solchen Einrichtungen, welche ihm die Mittel lieferten, um zur Erreichung seiner Ziele ein Heer zu unterhalten. Sein Hauptzweck war eine energische Politik nach Außen, unterstützt von der öffentlichen Meinung wollte er, welcher es meisterhaft verstand, durch Wort und Schrift auf das Volk zu wirken, die reichen Kräfte des deutschen Volkes auf große nationale Ziele lenken, durch Erfolge nach Außen auch im Innern das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit heben. Dagegen hatten die Kurfürsten für die auswärtigen Fragen weder Sinn noch Verständniß; sie wollten vor Allem die inneren Angelegenheiten in ihrem Sinne ordnen und kamen dadurch nothwendig in Conflict mit dem Könige, der es für das Wichtigste ansah, die Macht des Reiches nach Außen zu wahren und dadurch auch sich und seinem Hause eine maßgebende Stellung in Europa zu sichern. In diesen auseinandergehenden Zielen des Kaisers und der Fürsten liegt die Hauptursache, daß auch jetzt die Reformbewegung nicht zu einer Einigung Deutschlands und zu einer wesentlichen Kräftigung der Reichsgewalt führte. Indessen wurden doch einige Resultate erzielt. Nachdem Maximilian schon seit seiner Wahl zum Könige mit den Reichsständen über verschiedene Fragen verhandelt und Concessionen in Aussicht gestellt hatte, führte der Führer derselben, der Kurfürst Berthold von Mainz, auf dem ersten Reichstage, den der König nach dem Tode seines Vaters in Worms hielt, im April 1495 ihren Reformplan vor. Derselbe umfaßte drei Punkte, ein unabhängiges Reichsgericht zur Aufrechthaltung des Friedens im Innern, ein Reichsregiment oder einen Reichsrath zur Führung der Regierungsgeschäfte und eine allgemeine Reichssteuer. Von der Annahme dieser Forderungen machten die Stände die Unterstützung des Königs in seinen auswärtigen Unternehmungen, gegen die Türken und die in Italien eingedrungenen Franzosen, abhängig. Ueber drei Monate wurde zwischen dem Könige, der die ohnehin geringen königlichen Rechte nicht

Digitized by Google

noch weiter beschränken lassen wollte, und den Ständen darüber verhandelt, ehe man sich zu einigen vermochte. Es wurde nun nicht mehr wie früher auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, sondern ein ewiger Landfriede eingeführt und Allen, auch den Fürsten, jede Fehde wie Unterstützung von Landfriedensbrechern bei Strafe der Reichsacht untersagt. Damit Jeder sein Recht fände, wurde statt des früheren kaiserlichen Hof- und Kammergerichtes, das der Person des Königs folgte, ein Reichskammergericht mit einem ständigen Sitze (zunächst in Frankfurt am Main) eingeführt, welchem selbst die Befugniß zuerkannt wurde, die Acht zu verhängen.

Um es vom Kaiser ganz unabhängig zu machen, sollte dieser nur den Präsidenten ernennen dürfen, auf die Bestellung der 16 Mitglieder aber gar keinen Einfluß haben, indem 6 von den Kurfürsten ernannt, 10 von den Ständen, und zwar 8 aus Vertretern der Fürsten, 2 aus den Städten gewählt werden sollten. Für dieses Entgegenkommen des Königs, dessen richterliche Gewalt dadurch sehr beschränkt ward, bewilligten ihm die Stände auf vier Jahre den gemeinen Pfennig, eine, auch von Fürsten und anderen Reichsständen zu zahlende, allgemeine Reichssteuer, halb Vermögens- oder Einkommen-, halb Kopfsteuer. Der Einführung des Reichsregiments, welchem die ganze Reichsregierung zugedacht war, und die Ersetzung der Monarchie durch eine Fürsten-Aristokratie beabsichtigte, widersetzte sich Maximilian und auch die Stände ließen diese Forderung fallen. Dafür wurde aber bestimmt, daß der Reichstag jährlich zusammentreten und die Entscheidung der dem Reichsrathe zugedachten Angelegenheiten ihm vorbehalten werden sollte. Bald zeigte sich, wie schwer es war, für Deutschland einheitliche Institutionen zu schaffen und denselben die allgemeine Anerkennung zu sichern. Das Kammergericht ging bald wieder ein, die beschlossene Reichssteuer fand am meisten Widerstand. Der Adel, der auf den Reichstagen nicht vertreten war, verweigerte die Entrichtung des gemeinen Pfennigs, weil er nur zum Kriegsdienste verpflichtet sei. Auch in vielen fürstlichen Gebieten, selbst in den Niederlanden, wo Maximilian's Sohn regierte, ging nichts ein. Um die Stände opferwilliger zu machen, ließ sich Maximilian 1500 die Einführung des Reichsregiments gefallen, brachte es aber wieder zu Falle, als dasselbe eine der bisherigen gerade entgegengesetzte, auch für das Reich weder ehrenvolle noch vortheilhafte, auswärtige Politik verfolgte. Als Maximilian in der nächstfolgenden Zeit an Einfluß und Ansehen gewann, kam es 1505 auch zur Wiedereinführung des Kammergerichtes. Um den Urtheilen desselben auch die Ausführung zu sichern, wurde 1512 auf Antrag des Kaisers das Reich in zehn Kreise getheilt, in jedem ein Hauptmann mit beigeordneten Räthen ernannt, und alle Einwohner des Kreises verpflichtet, denselben bei der Aufrechthaltung des Landfriedens zu unterstützen. Die burgundisch-niederländischen Gebiete bildeten den neunten, die österreichischen Erblande den zehnten Kreis. Böhmen mit seinen Nebenländern wurde in diese Kreisverfassung nicht einbezogen, wie man denn auch den König weder 1486 zur Königswahl noch zu den Reichstagen

Digitized by Google

berief, so daß dieses Reich aus dem deutschen Staatsverbande so gut wie ausgeschieden war. Die Idee einer allgemeinen Reichssteuer wurde aber für immer zu Grabe getragen und das Princip der Selbstständigkeit der Territorien erhielt definitiv den Sieg über das der Reichseinheit. Als ein Reichstag in Köln 1505 dem Könige eine Unterstützung gegen Ungarn bewilligte, wurden die Truppen nach einer Matrikel auf die einzelnen Territorien vertheilt, und von da an ist dies bei Bewilligungen von Reichssteuern immer der Fall gewesen.

Die Schwäche des deutschen Reiches zeigte sich insbesondere in dem Verhältniße zu Italien und der Schweiz. Das erste gehörte seit dem Ende des 14. Jahrhunderts nur noch dem Namen nach zum Reiche, und die Macht des Königs äußerte sich höchstens noch in einzelnen Standeserhöhungen. Den Einfluß, welchen das Reich verlor, suchte das emporstrebende Frankreich an sich zu bringen. Schon hatte es 1494 Neapel, 1499 Mailand erobert, im größten Theile von Italien spielte der französische König Karl VIII. den Herrn, von Neapel aus wollte er die Türken aus Europa vertreiben, sein Haupt mit der Krone von Constantinopel schmücken. Dadurch fühlten sich aber nicht nur die italienischen, sondern auch manche ausländische Mächte gefährdet und es ergaben sich vieljährige Kriege mit Frankreich und in Italien, in welchen sich das Reich theilnahmslos zeigte. Auch ein Krieg gegen die Schweiz wurde unvermeidlich, da sie völlige Unabhängigkeit vom Reiche anstrebte und in enge Verbindung mit Frankreich trat; doch gingen die Schweizer aus demselben siegreich hervor und zog Frankreich den größeren Vortheil und eroberte Mailand. Auf einer anderen Seite trat die türkische Macht immer gefährlicher hervor. Wenn nicht Ungarn, ja wenn nicht die österr. Erblande durch die Horden der Ungläubigen überfluthet und ganz zu Grunde gerichtet werden sollten, so mußte man durch eine kräftige Offensive starke Dämme gegen sie aufführen, man durfte sich nicht darauf beschränken, hinter den Mauern einiger fester Plätze sich gegen die eingedrungenen Ungläubigen zu schützen. Denn 1492 nach dem Ablaufe des Waffenstillstandes ließ der Sultan die ungar. Grenzfestungen angreifen, 1493 Siebenbürgen verheeren, im August dieses Jahres fielen die Türken durch Croatien in Steiermark ein und verwüsteten und plünderten die Gegenden um Cilli und Pettau. Als Maximilian im October mit Truppen heranzog, waren die Türken mit ihrer Beute bereits nach Hause gezogen. Der günstige Ausgang dieses Raubzuges ermuthigte die Türken schon im Herbste des folgenden Jahres zu einem neuen Einfalle in die steirisch-krainerischen Gebiete. Schon 1493 machte Maximilian dem ungar. Könige Vorschläge, deren Kern darin bestand, daß er an der Spitze der Ungarn den Krieg gegen die Türken führen, das deutsche Reich, der Papst, Venedig und andere Mächte zur Stellung von Hilfstruppen oder Zahlung von Subsidien bewogen werden sollten. Auch die, am 9. März vollzogene, Vermählung Maximilian's mit Blanca, der Nichte des Herzogs Ludovico Moro von Mailand, welcher eine Mitgift von 300.000 Ducaten zugesichert wurde, hing mit diesen Plänen zusammen, da die Aussteuer

Digitized by Google

die Mittel für den Türkenkrieg bieten, ihr Oheim auch sonst das Unternehmen fördern sollte.

Vom größten Einfluße auf die Folgezeit wurde die Doppelheirat, welche zwischen den Häusern Habsburg und Aragonien zu Stande kam, denn nach den Anfangs 1495 getroffenen Verabredungen heiratete des Königs Ferdinand von Aragonien und seiner Gemahlin Isabella von Castilien zweite Tochter Johanna am 21. Oct. 1496 Maximilian's Sohn, den Erzherzog Philipp, und im Frühjahre darauf des ersteren Sohn, der Kronprinz Don Juan, dessen Schwester Margaretha, welche aber schon am 4. Oct. wieder Witwe wurde. Als diese Ehen geschlossen wurden, konnte Niemand vermuthen, daß sie zu einer Erwerbung Spaniens durch das Haus Habsburg führen würde, da die Prinzessin Johanna einen Bruder und eine ältere Schwester hatte. Allein in kürzester Zeit starben alle hinweg, welche dem Erbrechte derselben vorangingen, im Oct. 1497 der Kronprinz Don Juan, dessen Gemahlin sich in gesegneten Umständen befand, aber dann ein todtes Kind zur Welt brachte, 1498 die älteste Infantin Isabella, die Gemahlin des Königs von Portugal, und im Juli 1500 auch deren Sohn Miguel. Da nun die Gemahlin Philipp's die Erbin der vereinigten castilisch-aragonischen Länder geworden war und derselbe dieses Recht feierlich anerkannt sehen wollte, so mußte er auf die Wünsche seines Schwiegervaters größere Rücksicht nehmen. Dieser war aber einem Kriege mit Frankreich abgeneigt, wollte sich auch im Sommer 1500 mit dem französischen Könige über eine Theilung Neapels einigen, suchte daher durch Philipp einen Frieden zwischen dessen Vater Maximilian und dem Könige Ludwig XII. von Frankreich zu Stande zu bringen.

Den Anschauungen jener Zeit entsprechend sollte eine Heirat den festen Kitt für die neue Verbindung abgeben und einen Ausgleich der entgegenstehenden Ansprüche der Häuser Orleans und Habsburg-Burgund ermöglichen. Philipp's kürzlich geborner Sohn Karl sollte mit Ludwig's Tochter Claudia vermählt werden, diese ihrem Vater und ihrer Mutter (Anna von Bretagne, die nach dem Tode Karl's VIII. dessen Nachfolger geheiratet hatte), wenn sie keine Söhne hätten, in allen Besitzungen nachfolgen, so daß sie wenigstens Mailand und die Bretagne erhalten mußte. Wirklich wurde auch zu Trient am 13. Oct. 1501 ein Vertrag geschlossen, der bestimmt schien, die rivalisirenden Häuser Oesterreich und Frankreich auf das engste zu verbinden. Beide Könige Maximilian und Ludwig schlossen für alle Zeiten Frieden und Bündniß und garantirten sich gegenseitig ihre Besitzungen. Maximilian's Enkel Karl sollte nach erreichter Mannbarkeit Ludwig's Tochter, der gegenwärtige oder künftige Dauphin eine Schwester Karl's heiraten. Maximilian versprach, den französischen König mit Mailand zu belehnen, Ludwig gelobte, dafür 80.000 Kronen zu zahlen, die Nachfolge Philipp's in Spanien und die Maximilian's in Ungarn und Böhmen, wie dessen Römerzug und Türkenkrieg zu unterstützen und sich in die Angelegenheiten des Reiches nicht einzumischen. Dieser Vertrag, wie der durch Philipp's Vermittlung zwischen beiden Königen zu Stande

Digitized by Google

gebrachte einschlägige Vertrag von Blois vom 22. Sept. 1504, beide durch vorübergehende politische Constellationen veranlaßt und von Seite des französischen Königs auch nicht ernstlich gemeint, kamen jedoch nicht zur Ausführung, vielmehr widerrief Ludwig die Vermählung seiner Tochter mit dem Erzherzoge Karl und verlobte sie mit seinem Vetter, dem Thronfolger Franz von Angoulême. Denn eine Vereinigung der Habsburger mit Spanien gegen Frankreich war jetzt nicht mehr zu fürchten, da Philipp mit seinem Schwiegervater um die Regierung von Castilien stritt, welche die Königin Isabella auf ihrem Todtenbette im November 1504 nicht ihrer schwermüthigen Tochter Johanna oder deren Gemahle, sondern ihrem Gatten übertragen hatte, so daß Ferdinand sogar mit Frankreich ein Bündniß schloß.

Für Maximilian hatte die Verbindung mit dem Könige von Frankreich doch den Vortheil, daß dieser dadurch gehindert wurde, ihm in den deutschen Angelegenheiten, namentlich im bairischen Erbfolgekriege von 1504 Schwierigkeiten zu bereiten. Dieser wurde, unter Beiziehung zahlreicher böhmischer Söldner und deutscher Landsknechte, in Baiern, der Oberpfalz und den Rheingegenden geführt und dabei die heimgesuchten Gebiete vollständig ausgeplündert, viele Ortschaften niedergebrannt. König Maximilian griff thätig ein, bemächtigte sich zuerst ohne Mühe der an den pfälzischen Kurfürsten verpfändeten Reichslandvogtei von Hagenau und der Ortenau und nahm diese für Oesterreich in Besitz. Noch mehrere Monate zog sich der verheerende Krieg hin, bis endlich im Februar 1505 ein Waffenstillstand geschlossen wurde. Am 30. Juli dictirte der König auf einem Reichstage zu Köln den mürbe gewordenen Parteien die Friedensbedingungen: Für die Söhne des verstorbenen Pfalzgrafen sollte aus Neuburg und aus den meisten bairischen Besitzungen nördlich von der Donau ein neues Fürstenthum, die sogenannte junge Pfalz, gebildet werden, die übrigen Besitzungen des Herzogs Georg an Albrecht IV. und dessen Bruder fallen. Maximilian erhielt für seine Mitwirkung oder sein „Interesse" außer einigen kleineren Gebieten von der Pfalz die Landvogtei Hagenau und die Ortenau, von Baiern die schwäbischen Grafschaften und Herrschaften Kirchberg, Weißenhorn und Murstetten, die sich an die Markgrafschaft Burgau anschlossen, Neuberg am Inn und die Städte und Herrschaften Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg mit dem bairischen Theile des Zillerthalers. Durch letztere, die zu Tirol geschlagen wurden, erhielt dieses gegen Nordosten eine gesicherte Grenze, wie es kurz vorher durch das Pusterthal im Osten arrondirt worden war. Denn am 12. April 1500 war Leonhard, der letzte der Grafen von Görz, in Lienz gestorben, worauf Maximilian, zahlreichen früheren Erbverträgen entsprechend, dessen Gebiete, die Grafschaft Görz mit Gradisca und Idria, ausgedehnte Besitzungen in Kärnten, die Stadt Lienz und das Pusterthal bis zur Mühlbacher Klause, so weit es nicht mit den Hochstiftern Brixen oder Freising gehörte, in Besitz nahm, von denen das Pusterthal und Lienz mit Tirol vereinigt wurden.

Maximilian hatte gehofft, mit den ihm in Köln bewilligten Mitteln im günstigen Falle auch seinen lange verzögerten Römerzug unternehmen zu können.

Digitized by Google

Sein Sohn Philipp, der Anfangs 1506 nach Castilien zog, um seine Rechte auf die Regierung dieses Reiches geltend zu machen, sollte ihn dabei von der See her unterstützen. Er wurde auch von den Castilianern als Herr anerkannt und nöthigte seinen Schwiegervater zur Aufgebung seiner Ansprüche. Aber schon am 25. September wurde er von einem hitzigen Fieber hinweggerafft, worauf sich die Castilianer doch den König Ferdinand, Frankreichs Bundesgenossen, als Regenten für Philipp's älteren Sohn, den sechsjährigen Erzherzog Karl, gefallen ließen. Auch Venedig hielt an seiner Verbindung mit Frankreich fest und verweigerte Maximilian den Durchzug nach Rom, wenn er nicht, wie sein Vater, ohne Begleitung eines Heeres käme. Er konnte daher nicht hoffen, ohne ausgiebige Unterstützung des Reiches an Frankreich für den Bruch der Verträge von Blois und Hagenau Rache zu nehmen und demselben die Herzogthümer Burgund und Mailand zu entreißen, die nach den in Blois getroffenen Verabredungen an seinen Enkel Karl fallen sollten. Allein die Unterstützung von Seite des Reiches und der Stände seiner Erbländer war unzureichend; die Niederlande, wo im Namen des jungen Karl für Maximilian seine kluge Tochter Margaretha, Witwe des Herzogs von Savoyen, die Regierung führte, vermochten sich selbst kaum des Herzogs von Geldern zu erwehren, der im geheimen von Frankreich unterstützt wurde; bei den Schweizern trug auch diesmal das französische Geld über das deutsche Nationalgefühl den Sieg davon; Venedig wollte Maximilian auch diesmal nur mit geringer Begleitung durch seine Gebiete ziehen lassen. Er fand daher sein Anfangs 1508 in Südtirol gesammeltes Heer zu klein, um den Widerstand der Republik brechen und sich den Durchzug erzwingen zu können, und beschränkte sich darauf, am 4. Februar 1508 im Dome zu Trient in Gegenwart der dort anwesenden Fürsten und Großen des Reiches nach vorausgegangenen kirchlichen Feierlichkeiten durch seinen Rath Mathäus Lang, Bischof von Gurk, verkünden zu lassen, daß er den Titel eines „erwählten römischen Kaisers" angenommen habe. Damit sprach er aus, daß das Recht auf die Kaiserwürde schon durch die Wahl zum römischen Könige erworben werde, der Papst also nicht das Recht habe, dieselbe von Deutschland zu trennen und sie etwa dem Könige von Frankreich zu übertragen. Fortan haben auch die römisch-deutschen Könige den Kaisertitel gleich nach der Krönung in Aachen angenommen, und nur Karl V. hat sich überhaupt noch vom Papste krönen lassen.

Um den Franzosen das Herzogthum Mailand zu entreißen und um die wirklichen oder vermeintlichen Absichten Ludwig's XII. auf die Kaiserkrone für immer zu vereiteln, war Maximilian um 1508 über die Alpen gezogen, ein Krieg mit Venedig entstand daraus. War der Kaiser der Signoria schon seit ihrer zweideutigen Haltung im J. 1496 abgeneigt, so erbitterte ihn die hartnäckige Verweigerung des Durchzugs durch ihr Gebiet so sehr, daß er sich trotz seiner feindseligen Stellung zu Frankreich in den Kampf gegen die mächtige Republik stürzte, welcher, unter wechselnden Erfolgen und Mitbetheiligung des Papstes, Frankreichs und Spaniens, durch neun Jahre bis 1518 dauerte und einen ungünstigen Ausschlag hatte. Wenn Maximilian dahin gestrebt hatte, den

Digitized by Google

Einfluß des Kaisers in Italien herzustellen und einen Theil der Halbinsel wieder unter seine unmittelbare Herrschaft zu bringen, so war dieser Plan vollständig gescheitert. Im Süden Italiens herrschten auch fortan die Spanier, im Norden waren die Franzosen übermächtig, und nur das deutsche Reich blieb von diesem Lande, das in früheren Jahrhunderten so enge mit ihm verbunden gewesen war, gänzlich ausgeschlossen. Daß es so gekommen war, hatten doch nicht am wenigsten die deutschen Reichsstände verschuldet, welche nach dem Jahre 1507 sich den Vorgängen in Italien gegenüber völlig gleichgiltig verhalten hatten. Ohne daß der Kaiser dies von Anfang an beabsichtigt hatte, endete der neunjährige Krieg mit Venedig nur mit einer Vergrößerung der österreichischen Erblande. Außer ein paar Plätzen in Friaul blieben dem Kaiser die Eroberungen, die er innerhalb der Alpen gemacht hatte, welche unter dem Namen der welschen Confinien mit Tirol vereinigt wurden, welches dadurch auch im Süden eine den natürlichen Verhältnissen entsprechende, militärisch haltbare Grenze bekam. Freilich war dieser Gewinn durch einen vieljährigen Krieg, der trotz aller Opfer, die Tirol gebracht, die Verpfändung eines großen Theils der Kammergüter und die Anhäufung einer ungeheuren Schuldenlast nothwendig gemacht hatte, theuer erkauft worden. Auf die ungünstige Beendigung des Krieges hatte auch das Verhalten der Niederländer eingewirkt. Schon um Neujahr 1515 hatte Maximilian ihrem Drängen nachgeben und den Erzherzog Karl aus seiner Vormundschaft entlassen müssen. Doch ließ sich dieser auch fortan von fremden Leuten lenken und diese niederländischen Räthe wollten vor Allem Ruhe haben, namentlich von Frankreich, das ihrem Lande am gefährlichsten war, und suchten daher gleich mit demselben unter wenig günstigen Bedingungen ein Freundschaftsbündniß zu Stande zu bringen, so sehr der Kaiser es auch mißbilligte. Auch als dem Erzherzoge Karl nach dem Tode seines mütterlichen Großvaters Ferdinand am 23. Jänner 1516 die spanische Monarchie mit Neapel, Sicilien und Sardinien zufiel, blieb die Politik seiner Räthe dieselbe. Der von den Bevollmächtigten beider Könige am 13. August 1516 zu Noyon geschlossene Vertrag war für Karl in keiner Weise günstig. Denn seine Verlobung mit Louise, der erst ein Jahr alten Tochter des französischen Königs, welcher diesem seine Ansprüche auf Neapel abtreten wollte, verdammte ihn auf lange Jahre zur Ehelosigkeit und stellte seine Rechte auf Neapel in Frage.

Glücklicher als bei seinen italienischen Plänen war Maximilian bei seinem Streben, seinem Hause auf irgend eine Weise die Nachfolge in Ungarn und in Böhmen zu sichern (Huber, Geschichte Oesterreichs, 3. B. S. 3—410).

Beide Reiche befanden sich in einem kläglichen Zustande. Die Ungarn hatten nach dem Tode des Königs Mathias im J. 1490 unter den verschiedenen Candidaten gerade jenen auf den Thron gehoben, der am wenigsten im Rufe der Tüchtigkeit stand. Wladislaw II. hatte sich während einer neunzehnjährigen Regierung in Böhmen als einen König ohne geistige Fähigkeiten, ohne festen Willen und ohne Kraft bewiesen, der die Parteien thun ließ, was sie wollten (S. über die Zustände Böhmens unter ihm Palacky, Gesch. Böhm. 5. B.).

Digitized by Google

Die religiöse Bewegung zwischen den Katholiken und Utraquisten hatte immer mehr zugenommen, die Bewegung sich über das ganze Land verbreitet und sich in Prag am 24. Sept. 1483, während der König wegen der Pest sich zu Trebitsch in Mähren aufhielt, zu einem wüthenden, mit Mord begleiteten Aufstande der Utraquisten gegen die Häupter der prager Städte gesteigert, in welchem auch die Klöster überfallen und beraubt, die Mönche vertrieben, eine Hetze gegen die Juden, denen man nicht einen Nagel an der Wand ließ, in Scene gesetzt, die Deutschen, bei dritthalb Hundert, wie es heißt, ausgeplündert, eingesperrt, einige sogar dem Hungertode preisgegeben, dann alle Gegner des Kelches aus Prag verbannt, sogar das prager Schloß den Aufrührern übergeben wurde. Der König mußte alle diese Greuelthaten ungestraft lassen, da die Mehrheit der Stände mit den Pragern sympathisirte und jede Unterstützung gegen dieselben verweigerte. Ja Wladislaw wurde bei seiner Rückkehr durch einen fanatischen Prager persönlich geschmäht und bedroht, so daß er fortan seine Residenz auf dem Hradschin aufschlug. Das Uebermaß der Glaubenswuth scheint dessen Kraft erschöpft zu haben, denn auf einem Landtage im März 1485 in Kuttenberg kam es zu einem Ausgleiche zwischen den Katholiken und Utraquisten, welcher 31 Jahre in Kraft bleiben sollte, und fortan wurde, von kleineren Reibungen abgesehen, der religiöse Friede in Böhmen lange nicht mehr gestört.

Obwohl wiederholte Versuche der Utraquisten, auch mit Rom eine Einigung zu Stande zu bringen, an der Unnachgiebigkeit der Päpste scheiterten, so bildete doch von dieser Zeit an nicht mehr die Verschiedenheit des Glaubens, sondern der Gegensatz der Interessen zwischen den verschiedenen Ständen den Grund einer tiefgehenden Spaltung des böhmischen Volkes. Die Herren wollten die Schwächung des Bürgerthums, die eine Folge der hussitischen Bewegung war, endlich zur dauernden Gründung ihrer Herrschaft ausnützen und fanden hiebei durch Verständigung mit den Rittern über die Besetzung des Landrechtes im J. 1487 an diesen Verbündete. Die Bauern wurden in diesem Jahre gesetzlich der Freizügigkeit beraubt und, da sie in Folge der Ausdehnung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit auf dieselben jedes Rechtsschutzes entbehrten, ohne Rücksicht auf ihre bisherigen Leistungen mit willkürlichen Abgaben und Frohnden belastet. Fortan schmachtete der Bauernstand in Böhmen und Mähren mit wenigen Ausnahmen in den Fesseln der drückendsten Leibeigenschaft (Tomaschek, Recht und Verfassung Mährens im 15. Jahrh., S. 49—79).

Auch die Städte wurden in ihren rechtlichen wie in ihren materiellen Interessen beeinträchtigt. Obwohl diesen z. B. die ausschließliche Befugniß zugesprochen war, innerhalb der städtischen Bannmeile Bier zu brauen, begannen nun auch die Adeligen, in der Nähe der Städte Brauereien anzulegen und den Bürgern den Verkauf des Bieres auf ihren Gütern zu verbieten. Auch die städtische Gerichtsbarkeit wurde durch das in den Händen des Adels befindliche Landrecht eingeschränkt. Zugleich begann dieser die politische

Digitized by Google

Stellung des Bürgerthums zu untergraben. Schon 1479 stellten sie die Forderung auf, „daß Bürger an den allgemeinen Landtagen, wo die Barone und Ritter zusammenkommen, um über das allgemeine Wohl und die Rechte des Landes zu berathen, keinen Theil haben sollten.“ In der, auf einem Landtage des J. 1500 von den Herren und Rittern beschlossenen, sogenannten Wladislaw'schen Landesordnung wurde das Recht zu Aenderungen derselben ausschließlich den Herren und Rittern zugesprochen und erklärt, daß die Städte nur dann mitzuwirken hätten, wenn es sich um ihre eigenen Angelegenheiten handelte. Die Proteste und Vorstellungen der Städte halfen nichts. Es wurde vom Adel sogar behauptet, daß die Städte kein freier Stand seien, weil sie der königlichen Kammer zinspflichtig seien; sowie die Herren zu keinen Beschlüssen die Zustimmung ihrer Unterthanen brauchten, so noch weniger der König die seiner Städte, die ihm in Allem zum Gehorsam verpflichtet seien und einfach dem nachkommen müssen, was die Herren und Ritter mit dem Könige für Recht erklären. Auch Wladislaw stellte sich in dem Streite der Stände auf die Seite des Adels, bestätigte die Landesordnung und entschied in den meisten Punkten gegen die Städte. Nur bei der Wahl des Königs, bei Steuerbewilligungen und der Aussendung eines Heeres sprachen sie ihnen ein Stimmrecht zu. Erst im Jahre 1508, als die Städte unter sich ein Bündniß geschlossen hatten und sich nicht einschüchtern ließen, gab der Adel in diesem Punkte nach und erklärte, daß die Städte als dritter Stand zu den Berathungen auf den Landtagen beigezogen werden sollten.

Wie die Rechte der Städte, so sollte auch die Gewalt des Königs zu Gunsten des Adels beschränkt werden. Im J. 1497 wurde derselbe dahin gebracht, daß er dem Heimfallsrechte, dem Rechte der Krone auf die Güter der ohne Nachkommen oder nahe Seitenverwandte verstorbenen Adeligen, auf ewige Zeiten entsagte. Ein Landtag des J. 1499 bestimmte, daß der König Landesämter nur mit Zustimmung des Herren- und Ritterstandes sollte vergeben dürfen. Im J. 1508 erklärte der König selbst, daß er die Landesämter nach dem Rathe der obersten Beamten und seiner Räthe, die Stellen der Gerichtsbeisitzer nach dem Rathe der übrigen besetzen sollte. 1499 verpflichtete sich Wladislaw auch in feierlicher Weise, daß weder er noch seine Nachfolger das Recht haben sollten, ohne die Zustimmung des ganzen Landes Schlösser oder Güter in Böhmen oder den damit vereinigten Ländern zu verschenken, zu verkaufen oder zu verpfänden. Da Wladislaw seit seiner Wahl zum Könige von Ungarn meist außer Landes lebte und nur noch selten nach Böhmen kam, so konnte sich die Herrschaft des Adels in diesem Reiche ungehemmt befestigen.

Natürlich zeigte sich die Exclusivität des böhmischen Adels auch in anderen Verfügungen. Nach unten wie nach außen suchten sich die Herren abzuschließen. Einem Ausländer sollte Niemand seine Güter ohne Bewilligung des Königs abtreten dürfen, dieser aber nur mit Zustimmung des Landtages seine Genehmigung ertheilen. Wer dagegen handelte, sollte ehrlos sein und aus dem Lande verwiesen, das Gut dem Ausländer weggenommen und zum allgemeinen Besten

Digitized by Google

confisciert werden. Es entsprang theilweise demselben Geiste und nicht bloß dem Streben nach größerer Deutlichkeit, wenn in Mähren 1480, in Böhmen 1495 „für ewige Zeiten" beschlossen wurde, daß alle Eintragungen in die Landtafel und in die damit in Verbindung stehenden Bücher nur noch in czechischer Sprache sollten stattfinden dürfen.

Die unbeschränkte Herrschaft einer ausschließlich czechischen Aristokratie mit einem machtlosen König an der Spitze und mit gefügigen Bürgern und geknechteten Bauern unter sich, das war das Ideal der böhmischen Adeligen gewesen, und dieses Ideal hatten sie im Verlaufe der Regierung Wladislaw's II. fast vollständig realisirt (Huber, Geschichte Oesterreichs, 3. B. S. 411—416).

Noch ungünstiger, als in Böhmen, stellen sich die Verhältnisse in Ungarn dar, wie die folgende (an die Darstellung derselben in früherer Zeit auf S. 169—234 der vorliegenden Schrift anschließende) Skizze entnehmen läßt. Die Schwäche Wladislaw's dürfte gerade ein Hauptgrund gewesen sein, daß die Ungarn ihn nach dem Tode des Königs Mathias auf ihren Thron beriefen, den anderen Candidaten vorzogen. Denn in welchem Geiste sie die Regierung fortan geleitet sehen wollten, zeigt die Wahlcapitulation, die Wladislaw am 21. Juli 1490 nach Ueberschreitung der Grenze bestätigen mußte. Er versprach, alle Einwohner Ungarns bei ihren alten Rechten und Freiheiten zu erhalten, und unter keinem Vorwande zum Schaden derselben irgendwelche Neuerungen einzuführen, „wie das König Mathias gethan hatte", die durch diesen eingeführten aber wieder abzuschaffen. Namentlich wollte er nie die Steuer von einem Gulden (Ducaten) verlangen, sondern sich mit den regelmäßigen Einkünften der königlichen Kammer begnügen und die durch Mathias und dessen Gemahlin auf unrechtmäßigem Wege in Besitz genommenen Güter den früheren Eigenthümern wieder zurückstellen. Er gelobte, größtentheils in Ungarn zu residiren, nur Ungarn zu seinen Räthen und Beamten zu nehmen, nur Inländern die kirchlichen Würden wie die staatlichen Aemter zu übertragen und Besitzungen zu verleihen und nie Jemand in die Rechtspflege einzugreifen oder Jemandem an seiner Person oder seinem Vermögen zu schaden. Er verpflichtete sich endlich, Alles zu genehmigen und zu bestätigen, was die Prälaten und Barone bis zu seiner Krönung „für die Freiheit und die Ruhe des Reiches beschlossen hätten".

Auf dem Reichstage, den Wladislaw zur Bestätigung des Friedens mit Oesterreich auf den 2. Februar 1492 nach Ofen berufen hatte, schritt die Reaction gegen das Regierungssystem des Königs Mathias noch weiter vorwärts. Alle Neuerungen, die derselbe auf dem Gebiete des Heer- und Steuerwesens eingeführt hatte, wurden auf Verlangen der Stände wieder abgeschafft und der Zustand wieder hergestellt, wie er unter den Königen Sigmund und Albrecht gewesen war. Statt der allgemeinen Grenzzölle wurde wieder der Dreißigste mit den zahlreichen Befreiungen von demselben, statt der erhöhten Grundsteuer in Ungarn der alte „Kammergewinn" von $^1/_5$ Ducaten von jedem Bauernhofe, in Siebenbürgen der Fünfzigste, in Slavonien die Marderfellsteuer eingeführt. Zugleich wurde ausdrücklich bestimmt, daß der König nicht

Digitized by Google

das Recht habe, zu einem Kriege außerhalb des Reiches ein Aufgebot zu erlassen. Auch bei einem Angriffe auf Ungarn selbst sollten die Prälaten und Adeligen nur dann aufgerufen werden dürfen, wenn die Söldner des Königs und die Reichswürdenträger den Feinden nicht gewachsen wären. Die Reichsbarone oder ersten Würdenträger, die Herzoge Johann Corvinus und Lorenz von Ujlak, Stephan Zapolya, Erbgraf der Zips, die Grafen von Pösing und St. Georgen, von Corbavien und die Frangepane sollten ihr eigenes Banderium haben, von denen jedes aus 200 schwer- und 200 leichtbewaffneten Reitern oder Hußaren, ein halbes Banderium aus 200 Reitern bestehen sollte. Die übrigen sollten von 20 Bauernhöfen (nach einem Reichstagsbeschluße von 1498 §. 16 nur noch von 36 Höfen) einen gut gerüsteten Reiter, von den Edelleuten mit nur einem Gute ohne Hörige je 10 einen Reiter stellen. Zugleich wurde die Gewalt des Königs dadurch beschränkt, daß er ohne Zustimmung seiner Barone und Prälaten nur 100 Bauern sollte verschenken dürfen. Bezüglich des Palatins, „der dem Könige gegenüber den Reichsbewohnern und den Reichsbewohnern gegenüber dem Könige Recht zu verschaffen hat", wurde bestimmt, daß ihn der König nur nach dem Rathe der Prälaten und Barone und mit Zustimmung der Adeligen ernennen sollte. Jetzt erhielt diese Würde Stephan von Zapolya.

König Wladislaw II., ein schöner, großer, frommer und religiöser, schweigsamer und wenig gesprächiger, ein Mann von seltener Gutmüthigkeit, war nicht geeignet, dem ungarischen Adel zu imponiren, den Verfall der königlichen Macht in Ungarn aufzuhalten. Bei seiner Schwäche litten sehr beide Reiche, indem dadurch die königlichen Städte, Burgen, Zölle und andere Einkünfte verloren gingen. So kam es, daß er (angeblich) von Mähren gar nichts, von Böhmen nur sehr wenig (angebl. 5000 Ducaten) einnahm, in Ungarn, einem so reichen Lande, wiederholt so in Noth war, daß weder Lebensmittel noch Wein vorhanden waren. Besonders mit Zunahme von Alter und Kränklichkeit wurde er träge, gleichgiltig gegen das Seinige und verschwenderisch, nicht aus freiem Willen, sondern durch die Zudringlichkeit Derjenigen, die ihn mit ungerechten Bitten bestürmten und die er nur auf diese Weise loswerden konnte. Gerade die letzte Eigenschaft Wladislaw's wurde von den eigennützigen Großen in der gewissenlosesten Weise ausgebeutet.

Unter diesen Umständen reichten die Einkünfte nie aus, konnte man den Commandanten der Grenzfestungen den Sold für ihre Soldaten nicht schicken und sah sich der König genöthigt, schon im J. 1494 mit Zustimmung der Magnaten von jedem Bauerngute eine Steuer von einem Ducaten einzufordern, was in der letzten Zeit des Königs Mathias Regel gewesen, aber in Wladislaw's Wahlcapitulation verboten worden war, und, da hierauf in Folge des Widerstrebens von Prälaten, Magnaten und Adeligen statt ungefähr 200.000 Ducaten nur die Hälfte dieser Summe einging, welche bei weitem nicht genügte, die Bedürfnisse des Staates und Hofes zu befriedigen, schon im J. 1495 vom Reichstage die Bewilligung der gleichen Steuer zu verlangen.

Digitized by Google

Der zunehmende Druck der Steuern, welche die geistlichen und weltlichen Großen nicht zahlten oder auch für sich einhoben, rief eine große Erbitterung des niedern Adels gegen die Hofpartei hervor, die unbotmäßigen Magnaten benutzten die Schwäche des Königs zu Uebergriffen und Gewaltthaten, daß jede Sicherheit verschwand. Bei dem zunehmenden Verfalle Ungarns war es ein Glück, daß auf dem türkischen Throne seit 1481 der ruheliebende Bajesid II. saß. Als aber der noch von Mathias geschlossene Waffenstillstand im J 1491 sein Ende erreichte, unternahmen die Statthalter der türkischen Grenzprovinzen räuberische Einfälle in die benachbarten ungarischen Gebiete und auch nach Krain und Steiermark, wobei die Croaten eine Niederlage erlitten und es sich zeigte, wie ungeeignet die schwerfälligen deutschen Krieger zum Schutze des offenen Landes gegen die raschen türkischen Reiter waren. Als die Ungarn im Oct. 1494 einen glücklichen Streifzug nach Serbien machten, ließ sich der Sultan im J. 1495 zum Abschluße eines dreijährigen Waffenstillstandes herbei, was jedoch nicht hinderte, daß während desselben die ungar. Grenzgebiete ebenso wie Krain und andere benachbarte Länder durch kleinere Reiterschaaren verheert und ausgeplündert wurden. Da auch Polen durch Türken und Tataren mit gleicher Wuth heimgesucht ward, so schloß Wladislaw mit seinem Bruder, dem Könige Albert, am 20. Juli 1498 ein Bündniß und die von den Türken hartbedrängte und im Besitze der dalmatinischen Küstenstädte gefährdete Republik Venedig brachte ein am 13. Mai 1501 abgeschlossenes Bündniß zwischen dem Papste, Venedig und dem Könige Wladislaw zu Stande, in welchem der Papst versprach, für die Dauer des Krieges jährlich 40.000, Venedig 100.000 Ducaten zu zahlen und die Türken zur See anzugreifen, während die Ungarn den Kampf zu Lande führen sollten. So gering die Energie war, mit der diese den Krieg, mehr Raubzüge im großen Style, führten, hatte ihr Eingreifen doch den Erfolg, daß der Sultan, da auch sein Verhältniß zu Persien ein sehr gespanntes ward und die Flotten der christlichen Seemächte die Küsten des ägäischen Meeres beunruhigten, schon im Sommer 1502 Friedensanträge machte, Venedig einen dauernden Frieden, Ungarn aber einen Waffenstillstand auf sieben Jahre schloß, welcher Anfangs 1503 vereinbart und am 20. August vom Könige Wladislaw ratificirt wurde. Alle christlichen Mächte, die ihren Beitritt erklären wollten, wurden in den Vertrag eingeschlossen, den Türken ausdrücklich untersagt, durch Ungarn in andere christliche Länder Einfälle zu unternehmen.

Der Krieg vergrößerte die Finanznoth Ungarns noch mehr und sie wurde noch weiter dadurch gesteigert, daß König Wladislaw diesen Verhältnissen zu wenig Rechnung trug und für seine Gemahlin Anna von Candale, eine Verwandte des französischen Königs, die er 1502 geheiratet hatte, das Geld mit vollen Händen wegwarf. Er verlor bei den kriegerischen Ungarn auch deswegen alle Achtung, weil er während des letzten Türkenkrieges nie zu bewegen gewesen war, sich selbst an die Spitze eines Heeres zu stellen. Man scheute sich auch gar nicht, dies den König fühlen zu lassen, alle Uebelstände ihm allein, und nicht seinen Rathgebern zur Last zu legen. Höchst rücksichtslos leitete der Reichstag im

Digitized by Google

Oct. 1505 seine Beschlüsse mit den Worten ein, daß der gegenwärtige Verfall Ungarns davon herkomme, daß es oft von fremden Königen regiert worden sei, die nur auf ihre Privatinteressen bedacht, sich immer mehr der Unthätigkeit und der Ruhe als dem Kriege hingegeben haben. In Folge dessen faßten auch die Stände einstimmig den Beschluß, daß sie, falls Wladislaw oder ein späterer König ohne männliche Erben mit Tod abginge, nie einen Ausländer, sondern nur einen Ungarn zum Könige wählen und jedem fremden Fürsten, der dieses Reich, oder einen Theil desselben an sich zu reißen suchte, einhellig Widerstand leisten würden. Starb Wladislaw, den 1504 wiederholt Schlaganfälle getroffen und dem seine Gemahlin bisher nur eine Tochter Namens Anna geboren hatte, ohne männlichen Nachkommen, so fiel Ungarn nach dem preßburger Frieden von 1491 an Maximilian von Oesterreich. Aber wie diese Bestimmung schon beim Abschluße des Friedens in Ungarn einen ungeheuren Sturm hervorgerufen, so hatten sich die Stände kurz darauf entschlossen gezeigt, sich um dieselbe gar nicht zu kümmern und schon auf dem Reichstage von 1498 die Absicht zu erkennen gegeben, alle Ausländer vom Throne fernzuhalten. Jetzt gab es zwar unter den weltlichen Großen keinen, der durch seine Stellung und sein Ansehen von vornherein zur Herrschaft berufen erschienen wäre, da der Woywode Stephan Báthory 1492, der Palatin Zapolya 1499, Johann Corvinus im Oct. 1504 gestorben waren. Aber Zapolya hatte von seiner Gemahlin, der Herzogin Hedwig von Teschen, als Erben seines Namens und seiner Reichthümer, zwei Söhne, Johann und Georg, hinterlassen, von denen der ältere, obwohl noch kaum vollständig erwachsen, angetrieben von seiner ehrgeizigen Mutter, seine Augen auf die Krone des h. Stephan zu richten begann und in diesem Streben Unterstützung, bei der Königin aber und ihrem Gemahle 1505 Widerstand fand. Dieser war mit den Tendenzen der nationalen Partei durchaus nicht einverstanden und suchte sie zu vereiteln. Schon um die Mitte des December erschien ein ungarischer Gesandter beim Könige Maximilian in Linz, der mit ihm in vertraulichster Weise unterhandelte. Mit einer neuen ungarischen Gesandtschaft schloß Maximilian am 20. März 1506 in Wiener-Neustadt einen Vertrag, nach welchem sein zweiter Enkel Ferdinand mit Wladislaw's Tochter Anna und das damals von der ungarischen Königin, die guter Hoffnung war, zu erwartende Kind, falls es ein Knabe wäre, mit seiner Enkelin Maria vermählt werden sollte. Dieser Vertrag wurde schon am 27. März in Ofen vom Könige Wladislaw und seiner Gemahlin Anna bestätigt und dem römischen Könige für den Fall des Todes Wladislaw's die Vormundschaft und der Schutz der Kinder desselben übertragen. Mit einer Erklärung, daß er nichts Anderes verlange, als daß die Ungarn ihre eidlichen Verpflichtungen ihm gegenüber hielten, begann zwar Maximilian im Mai einen Krieg mit denselben, welcher sich auf die Verwüstung der gegenseitigen Grenzgebiete und die Besitznahme von Eisenstadt, Oedenburg und Preßburg beschränkte, es kam aber doch zwischen Maximilian und den, von den Ständen am 24. Juni mit unbedingter Vollmacht versehenen Gesandten Wladislaw's ein Friede zu Stande, welcher am 19. Juli in Wien unterzeichnet

Digitized by Google

und von Wladislaw am 5. August bestätigt wurde. Der römische König hat darin sich und seinen Erben alle Rechte auf Ungarn vorbehalten, während die ungarischen Bevollmächtigten die Anerkennung derselben abgelehnt zu haben scheinen, da sie nur die Haltung jener Artikel versprachen, welche mit Uebereinstimmung beider Theile gemeinschaftlich abgefaßt worden wären. Doch schien gerade diese Frage ihre Bedeutung verloren zu haben, da am 2. Juli dem ungarischen Könige ein Prinz geboren worden war, welcher nach dem Fürsten, unter dem Ungarn die größte Ausdehnung gehabt hatte, den Namen Ludwig erhielt. Die Königin Anna starb aber am 26. Juli an einem Wochenbettfieber, das man durch einen Aderlaß zu beseitigen gesucht hatte. Maximilian bestrebte sich auch unter den durch Ludwig's Geburt geänderten Verhältnissen seinen Nachkommen den Besitz der Länder Wladislaw's zu sichern und fand bei diesem bereitwilliges Entgegenkommen, da er ebenfalls eine Familienverbindung mit dem kaiserlichen Hause jeder anderen vorzog und sich für den Fall eines Türkenkrieges die Unterstützung Oesterreichs und Deutschlands sichern wollte. Im Jahre 1507 wurde, den schon im Jahre vorher geschlossenen Verträgen entsprechend, in bindender Form eine Doppelheirat zwischen den Nachkommen beider Könige verabredet. Einer von Maximilian's Enkeln, Karl und Ferdinand, jener nämlich, der zum Nachfolger im Erzherzogthume Oesterreich, in der Grafschaft Tirol und in den dazu gehörenden Fürstenthümern und Provinzen bestimmt werden würde, sollte die ungarische Prinzessin Anna, deren Bruder Ludwig aber Maximilian's jüngste Enkelin Katharina oder, wenn sie früher mit Tod abginge, deren Schwester Maria heiraten.

Der 1510 zu Ende gegangene Waffenstillstand mit der Pforte konnte bei der Friedensliebe Bajesid's II. wiederholt verlängert werden. Anders gestaltete sich aber die Lage, als dieser Sultan im Frühjahre 1512 durch seinen kriegerischen Sohn Selim I., einen leidenschaftlichen Feind der Christen, gestürzt wurde. Zwar zogen sich die Unterhandlungen zwischen diesem, der anderwärts kriegerisch beschäftigt war, und Ungarn jahrelang hin, die Paschas der Grenzprovinzen nahmen aber die gewohnten Raubzüge wieder auf, die von ungarischen Generalen nach Kräften abgewehrt und erwidert wurden. Die Unterhandlungen wegen eines dauernden Waffenstillstandes hatten noch immer nicht zu einem Ergebniße geführt und man war in Ungarn in großer Besorgniß eines gewaltigen Angriffs des Sultans, als im März 1514 der Cardinal-Erzbischof von Gran, Thomas Bakacs, der wegen des lateranensischen Concils in Rom gewesen war, nach Ungarn zurück kam, versehen mit einer Bulle des Papstes Leo X., die ihn auf drei Jahre zum Zwecke eines Krieges gegen die Türken zum Legaten in Ungarn und ganz Osteuropa ernannte. Trotz des Abrathens der hervorragendsten Magnaten ließ er in Ungarn das Kreuz gegen die Ungläubigen predigen. Dieser Aufruf hatte besonders bei den Bauern, welche mit dem zunehmenden Verfalle der königlichen Gewalt von den Großen immer mehr bedrückt wurden, ganz unerwartete Wirkungen. Sie strömten in solchen Massen zusammen, daß den Herren bange wurde. Als der Cardinal, in Folge einer Erklärung des

Digitized by Google

Sultans Selim, daß er die mit seinem Vater abgeschlossene Waffenruhe halten wolle, den Kreuzfahrern bedeutete, daß man ihrer Dienste nicht mehr brauche und sie nach Hause ziehen sollten, wollten diese von einem Frieden mit den Ungläubigen nichts wissen. Da ihnen zugleich die Bischöfe und Magnaten eine für die Heimreise erbetene Geldunterstützung verweigerten, so begannen die zügellosen Haufen auf den Gütern der Adeligen zu rauben und verübten verschiedene Gewaltthaten. So ging dieser Kreuzzug um die Mitte des Mai in einen furchtbaren Bauernkrieg über. Die rohen Banden, unter denen sich auch viele heruntergekommene Edelleute befanden, kannten für ihre wilden Leidenschaften keine Schranken mehr. Die Adelssitze wurden ausgeplündert und niedergebrannt, viele Herren auf Pfähle gesteckt, Frauen und Töchter geschändet. Der von den Bauern gewählte Anführer Georg Dozsa, ein Székler, strebte eine vollständige Vernichtung der Adelsherrschaft an. Die Zahl der Aufständischen soll auf wenigstens 60.000 Mann gestiegen sein. König Wladislaw ließ nach allen Theilen Ungarns wie nach den böhmischen Ländern Hilferufe ergehen. Als die Aufständischen besiegt wurden, übte man barbarische Grausamkeiten gegen dieselben. 40.000, nach anderen Angaben gar 70.000 Menschen, darunter 400 Edelleuten, kostete dieser Krieg das Leben.

Der Adel benützte diesen Aufstand der Bauern, um alle Verfügungen, welche in früherer Zeit von einzelnen Königen zur Verbesserung der Lage derselben getroffen worden waren, zurückzunehmen und den ganzen Bauernstand in die härteste Leibeigenschaft herabzudrücken, wie die Reichstags-Beschlüsse vom 18. Oct. entnehmen lassen. Die Adelsherrschaft wurde dadurch noch mehr befestigt, daß durch das von Stephan Verböczy verfaßte, vom Könige am Schluße des Reichstages von 1514 bestätigte Gesetzbuch, welches über drei Jahrhunderte gesetzliche Anerkennung fand, auch alle damaligen politischen und socialen Vorrechte der Adeligen für immer eine dauernde gesetzliche Grundlage erhielten.

Kaiser Maximilian hatte schon seit 1510 mit dem Könige Wladislaw über die Ausführung der früher erwähnten Heiratsangelegenheit unterhandelt, als endlich auf seine Einladung die Könige Sigismund von Polen und sein Bruder Wladislaw von Ungarn mit seinen Kindern am 17. Juli 1515 zu ihm nach Wien kamen, wo er seine zahlreichen Gäste durch die glänzendsten Feste ebenso wie durch seine bezaubernde Liebenswürdigkeit entzückte. Hier wurden am 22. Juli die Verträge unterzeichnet, welche das österreichische und das böhmisch-ungarische Herrscherhaus auf das innigste mit einander verknüpften. Der ungarische Kronprinz Ludwig wurde mit des Kaisers Enkelin Maria und der Kaiser selbst mit der ungarischen Prinzessin Anna vermählt, wenn nicht einer seiner Enkel, Ferdinand oder Karl, binnen einem Jahre diese einginge. Vollzogen sollten die Ehen erst werden, wenn die Gatten ein entsprechendes Alter erreicht hätten. Es geschah dies im J. 1521, nachdem schon im März 1516 der Erzherzog Ferdinand die Vollmacht ausgestellt hatte, die Ehe mit der Prinzessin Anna, welche dem Kaiser zur weiteren Erzie-

Digitized by Google

hung überliefert wurde, durch Procuration abzuschließen. Es war nur eine, nicht ernstlich gemeinte, glänzende Staffage, daß der Kaiser am 20. Juli den Prinzen Ludwig an Sohnes statt aufnahm, zum Reichsvicar ernannte und die Kaiserwürde auf denselben übertrug. Das Streben der Anhänger Zapolya's, den Abschluß der Heiratsverträge mit dem Hause Habsburg zu hintertreiben, war ohne Erfolg geblieben und es erhob sich jetzt in Ungarn gegen die wiener Verträge nicht die geringste Opposition, und als Wladislaw II. am 13. März 1516 starb, wurde von ihm, den schon in Wien getroffenen Verabredungen entsprechend, der Kaiser neben Sigismund von Polen als Obervormund des zehnjährigen Königs Ludwig bestellt.

Wie Maximilian durch die wiener Verträge seinen Nachkommen Aussicht auf den Besitz von Ungarn und Böhmen verschafft hatte, so suchte er auch, entgegen den Bestrebungen Frankreichs, seinem älteren Enkel Karl von Spanien die Nachfolge auf den Kaiserthron zu sichern und er hatte auch bereits, besonders durch große Geldzusicherungen, die sich im Ganzen auf die ungeheure Summe von 550.000 Goldgulden beliefen, an die Mehrheit der Kurfürsten und ihre Räthe, von derselben am 27. August 1518 das urkundliche Versprechen erhalten, daß sie Karl von Spanien zum römischen Könige wählen würden, als den früher so kräftigen Kaiser in einem Alter von noch nicht sechzig Jahren am Morgen des 12. Jänner 1519 auf der Reise nach Oesterreich in Wels der Tod hinwegraffte (Huber, Geschichte Oesterreichs, 3. B. S. 411—450).

Er hatte in seinem Testamente vom 6. Jänner 1519 seine beiden Enkel Karl und Ferdinand zu Erben eingesetzt. Den österreichischen Ländern waren sie bisher vollständig fremd geblieben und fern von ihrem Großvater herangewachsen. Karl verlebte seine ganze Jugendzeit in den Niederlanden, Niederländer waren seine Erzieher, das Vlämische seine Muttersprache, während er deutsch auch als Kaiser nie vollständig erlernt hatte. Ferdinand war in Spanien, wo er am 10. März 1503 geboren wurde, unter den Augen seines mütterlichen Großvaters Ferdinand von Aragonien erzogen worden, und verließ dieses Land erst, als er schon fast erwachsen war. Gewiß ist dies nicht ohne Einfluß auf die Entwicklung seines Charakters geblieben; hier ist ihm die streng religiöse Richtung eingeprägt worden. Doch ist diese bei ihm, der von Natur aus zur Milde und Mäßigung neigte, nie in Fanatismus ausgeartet, und sein zwar nicht genialer, aber klarer Geist hat es ihm möglich gemacht, sich auch in die deutschen Verhältnisse hineinzufinden. Als Karl im Herbste 1517 sich nach Spanien begab, um selbst die Regierung des Landes zu übernehmen, wurde Ferdinand im Frühjahre 1518 nach den Niederlanden geschickt, wo er unter d Aufsicht seiner Tante Margaretha lebte. Als es sich um die Theilung der E schaft des Großvaters und die Kaiserwahl handelte, traten sich die Interess beider Brüder entgegen, da sie bei letzterer unter den nicht wenigen Candidat. beide zur Sprache kamen, obwohl Ferdinand noch ohne Länderbesitz war. Do schließlich kamen nur zwei Bewerber ernstlich in Betrachtung, Karl von Spani und Franz I. von Frankreich, und am 28. Juni 1519 vereinten sich al

Digitized by Google

Stimmen der Kurfürsten auf Karl von Spanien. Doch mußte er ihnen in einer vom neuen Könige auszustellenden Verschreibung versprechen, ein aus Deutschen bestehendes Reichsregiment unter Beiziehung einiger Kurfürsten und Fürsten einzusetzen und ohne Zustimmung der Stände oder wenigstens der Kurfürsten mit keinem fremden Staate ein Bündniß zu schließen und im Namen des Reiches keinen Krieg anzufangen. Es war das erstemal, daß der neugewählte König eine Wahlcapitulation beschwören mußte, was von da an Regel geblieben ist.

Der Kaiser erwarb durch den Vertrag vom 6. Februar 1520 das, durch die Mißwirthschaft des Herzogs Ulrich erschöpfte und verschuldete Württemberg, welches der schwäbische Bund gegen Ersatz der Kriegskosten in der Höhe von 210.000 Gulden an Karl V. als Erzherzog von Oesterreich und seine Erben überließ. Durch diese Erwerbung wurden die zerstreuten österreichischen Besitzungen in den Vorlanden zu einer compacten Masse vereinigt, gegen welche die zahlreichen kleinen Reichsstände Schwabens vollständig in den Hintergrund traten und durch welche auch die Eidgenossen in Schach gehalten werden konnten.

Je mehr aber die Besitzungen des Hauses Habsburg sich vergrößerten, umso deutlicher stellte sich die Unthunlichkeit heraus, daß Karl allein die Regierung derselben in den Händen behielte. Denn die Sorge für die Behauptung des kaiserlichen Ansehens, die Regierung Spaniens (der Königreiche Castilien, Aragonien), wo im Sommer 1520 ein sehr gefährlicher Aufstand ausbrach, der burgundisch-niederländischen Gebiete, Italiens (des Königreiches Neapel, der Inseln Sicilien und Sardinien) und der neu entdeckten Länder in Amerika, wie die Rivalität mit Frankreich mußten diesen immer in Westeuropa festhalten, während die Lage der österreichischen Erbländer dringend die Gegenwart eines eigenen Regenten erforderten. Hier waren nämlich sehr gefährliche Unruhen ausgebrochen, welche die Gewalt des Landesfürsten ernstlich bedrohten.

Der Kaiser Maximilian hatte in einem Zusatze zu seinem Testamente bestimmt, daß bis zu weiteren Verfügungen seiner Enkel die Mitglieder der Regimenter und die übrigen Beamten ihre Stellen behalten sollten. Das niederösterreichische Regiment hatte sich aber bei den Ständen und den wiener Bürgern sehr unbeliebt gemacht. Willkürherrschaft, Eigennutz, Bestechlichkeit, selbst Landesverrath wurden den Mitgliedern desselben vorgeworfen. Als nun, vom Regimente berufen, am 23. Jänner der Landtag Oesterreichs unter der Enns in Wien zusammentrat, bildete sich gleich eine lebhafte Opposition gegen die Fortdauer der Gewalt desselben. Obwohl die Regierung sich bereit erklärte, bis zur Ankunft der Landesfürsten sich durch einen ständischen Beirath zu verstärken, verweigerte ihr doch die Mehrheit der Herren und Ritter unbedingt die Anerkennung. Diese Partei nahm bis zum Empfange der Huldigung durch die neuen Landesfürsten die Regierung für die Stände in Anspruch, der Huldigung aber, erklärte sie, müsse die Bestätigung der Landesfreiheiten durch den Fürsten vorangehen. Die Stimmung der Bevölkerung Wiens half dieser Partei zum Siege, da sich die Vertreter der übrigen Städte des Landtages nach dem Beispiele Wiens

Digitized by Google

richteten, so hatten jetzt die Gegner des Regiments die Majorität. Der Landtag errichtete eine neue Landesordnung und setzte ein ständisches Regiment ein, bestehend aus 64 Mitgliedern, 16 aus jedem Stande, von denen der vierte Theil als „Landräthe" mit dem Landmarschall, Untermarschall und Landschreiber ständig die Regierung führen sollte. Diese Landräthe rissen nun die ganze Regierung an sich, besetzten die Stellen mit ihren Anhängern, bemächtigten sich der landesfürstlichen Einkünfte und ließen sogar, als gäbe es keinen Landesfürsten mehr, eigene Münzen prägen. Die Mitglieder des alten Regiments fanden nirgends mehr Gehorsam und mußten sich nach Wiener-Neustadt in Sicherheit bringen.

In den anderen inneröfterreichischen Ländern, Steiermark, Kärnten, Krain und Oesterreich ob der Enns, erlaubten sich die Stände keine offenen Eingriffe in die Befugnisse des Landesfürsten. Aber alle Landtage ignorirten doch das bisherige Regiment vollständig und übertrugen die Verwaltung einem ständischen Ausschuße. Nur in Tirol ging der Landtag, wie später der von diesem bestellte ständische Ausschuß mit dem dortigen Regimente einträchtig Hand in Hand, und man traf eine Reihe zweckmäßiger Maßregeln zum Schutze des Landes nach außen. Aber hier gerieth das Landvolk in Aufruhr in Folge des großen Schadens, welchen das vom Kaiser Max sorgfältig gehegte Wild an den Feldern der Bauern angerichtet hatte. Auch hätten sie jetzt keinen Landesfürsten mehr, da Karl aus Spanien nicht in diese Lande kommen würde; demnach hätte auch das Regiment keine Gewalt mehr. Als einmal die Bande der Ordnung gelöst waren, griff die Anarchie immer weiter um sich. Bis in den Sommer 1520 dauerten die, mit Gewaltthaten und Mord verbundenen Zusammenrottungen der Bauern fort, und erst die Nachricht von der Ankunft des Kaisers in den Niederlanden wirkte abkühlend auf die erregten Gemüther.

Auch in den meisten niederösterreichischen Ländern gestalteten sich die Verhältnisse günstiger für die Regierung und selbst im Lande unter der Enns verlor die Opposition immer mehr an Boden und sah sich endlich fast nur auf die Stadt Wien beschränkt. Aber es stellte sich doch auch immer deutlicher heraus, daß sich Oesterreich nicht als Annex der spanisch-niederländischen Monarchie regieren lasse. Was konnte übrigens auch der unmittelbare Besitz der österreichischen Länder für Karl's V. Weltstellung für einen Werth haben, da durch den Kaiser Max die landesfürstlichen Einkünfte aus denselben, Bergwerke, Salinen, Zölle und Gerichte, großentheils verpfändet worden waren und daher kaum die nothwendigsten Ausgaben davon gedeckt werden konnten? Auch konnte der Erzherzog Ferdinand doch nicht ohne eigenen Landbesitz gelassen werden, wenn man die Eheverträge mit dem böhmisch-ungarischen Königshause zur Ausführung bringen wollte.

Karl gab daher auf das Drängen der ungarischen Gesandten am 7. Nov. 1520 die Erklärung ab, daß er selbst verhindert sei, die Prinzessin Anna zur Gemahlin zu nehmen, und daher einverstanden sei, daß sein Bruder die bereits abgeschlossene Ehe vollziehe. Zugleich erbot er sich, diesem zu seinem Unterhalte die fünf unteren österreichischen Herzogthümer (Oesterreich unter und ob der Enns,

Digitized by Google

Steiermark, Kärnten und Krain) zu übergeben und diese zu einem Königreiche zu erheben. Wenn aber Ferdinand es vorzöge, durch Commissäre seine Ansprüche untersuchen zu lassen, so erklärte Karl sich auch dazu bereit. Auf Grund dieses Anerbietens kam auf dem Reichstage zu Worms am 28. April 1521 ein Vertrag zwischen beiden Brüdern zu Stande, der indessen jedem das Recht wahrte, wenn er sich verkürzt glaubte, eine neue Theilung zu verlangen.

Ferdinand begab sich daher von Worms unmittelbar nach den österreichischen Herzogthümern, feierte am 26. Mai in Linz seine Hochzeit mit Anna von Ungarn und Böhmen und empfing persönlich die Huldigung seiner Unterthanen. Schon jetzt, als es sich um die Errichtung einer neuen Regierung für Niederösterreich handelte, konnte man sehen, daß ein strammeres Regiment eingeführt werden würde.

Am Ende des Jahres begab sich der Erzherzog nach den Niederlanden, um von seinem Bruder eine günstigere Regelung der Erbschaftsfrage zu erwirken. Denn gegen die früheren Verträge hatten die Stände von Krain und Kärnten sehr ernstliche Vorstellungen erhoben, da in Folge derselben die österreichischen Besitzungen in Friaul, Triest, die Grafschaft Görz mit allen früher damit verbundenen Gebieten, die windische Mark und die kärntnerische Grafschaft Ortenburg zum Antheile Karl's geschlagen, also von jenen beiden Herzogthümern ausgedehnte Gebiete, die durch ihre Lage auf das engste mit ihnen verbunden waren, getrennt und zu den Besitzungen eines fremden Fürsten geschlagen worden wären. Karl trat nun in der That seinem Bruder auch diese Gebiete ab. Ja durch den brüsseler Vertrag vom 7. Februar 1522 überließ er ihm aus „aufrichtiger brüderlicher Liebe" außerdem auch Tirol mit Vorarlberg, der Markgrafschaft Burgau, der Landvogtei in Schwaben und den Grafschaften Hohenburg, Nellenburg und alle sonstigen Besitzungen in Schwaben. Weiter übertrug er ihm das Elsaß mit dem Sundgau und der Landvogtei Hagenau wie den Breisgau, aber nur auf Lebenszeit, indem nach Ferdinand's Tode diese Länder an den Kaiser oder jenen seiner Erben, der Burgund innehätte, zurückfallen sollten. Endlich trat er für einige Einkünfte, die Ferdinand von Aragonien seinem jüngeren Enkel in Spanien gemacht hatte, diesem auch noch das Herzogthum Württemberg ab. Doch sollte dieser Vertrag sechs Jahre geheim gehalten werden, so daß Ferdinand in Tirol und den Vorlanden die Regierung zunächst nur als Karl's Statthalter führte. Da ihm dies manche Schwierigkeiten bereitete, so übertrug ihm der Kaiser im Jahre 1525 Tirol offen. Im Jahre 1540 verzichtete Karl dann auch auf den Rückfall des Elsaßes und der damit verbundenen Gebiete.

Durch die Verträge von Worms und Brüssel wurden die weiten Besitzungen des Hauses Habsburg wieder getrennt und zwei Linien, die spanische und die österreichisch-deutsche, gebildet. Jene übernahm es, die Machtstellung des Hauses in Westeuropa zu behaupten, besonders Frankreichs Umsichgreifen zu hindern, diese erhielt vorzüglich nach der Erwerbung Ungarns die Aufgabe, das christliche Abendland, namentlich das

Digitized by Google

Deutsche Reich, gegen die vom Südosten heranstürmenden Türken zu vertheidigen. Da sie nicht auch den Kampf mit den Franzosen aufnehmen konnte, wurden die Niederlande im Interesse Oesterreichs und Deutschlands der spanischen Linie überlassen.

Erst im Juni 1522 kam Erzherzog Ferdinand wieder nach Oesterreich zurück und begab sich nicht nach Wien, sondern nach Wiener-Neustadt. Er setzte nun zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen dem alten Regimente und dessen Gegnern einen Gerichtshof von zwölf Personen ein, fast ausschließlich Fremden, welche beiden Theilen fern gestanden, aber freilich auch mit den Rechtsverhältnissen Oesterreichs nicht vertraut waren. Am 10. Juli begann der Gerichtshof die Verhandlungen. Der Erzherzog führte dabei den Vorsitz, obwohl er der deutschen Sprache noch nicht recht mächtig war. Am 23. wurde das Urtheil verkündet. Es ward ausgesprochen, daß das Regiment vermöge des Testaments Kaiser Maximilian's wie früherer Anordnungen vollkommen berechtigt gewesen sei, die Verwaltung zu führen, dagegen habe es dessen Gegnern nicht zugestanden, Versammlungen zu berufen, die Regierung zu entsetzen und eine neue Ordnung aufzurichten. Es wurde der Ständepartei namentlich zum Verbrechen angerechnet, daß sie auf die landesfürstlichen Einkünfte ihre Hand gelegt, die Beamten in ihren Eid genommen, Münzen geschlagen und den Blutbann verliehen hatte, und wurden deswegen Alle für straffällig erklärt. Der Erzherzog sah nun zwar den Ständemitgliedern die Strafe nach, behielt sich aber vor, gegen die Urheber der Rebellion einzuschreiten. Sogleich wurden zwölf verhaftet, ihnen der Proceß gemacht und acht den 9. und 11. August in Neustadt öffentlich enthauptet. Sie starben als die Vertreter einer Idee, die sich überlebt hatte, als die Vorkämpfer des particularistischen Ständewesens, das sich über ein Jahrhundert lang der landesfürstlichen Gewalt als gleichberechtigt, ja als übergeordnet, an die Seite gestellt hatte, aber einem energischen und durch einen mächtigen Rückhalt gedeckten Vertreter des modernen Absolutismus gegenüber beim ersten Zusammenstoße zerschellte.

Auch die Freiheiten der Stadt Wien wurden zu Gunsten der Gewalt des Landesfürsten beschnitten, ihre bisherige Autonomie vernichtet, die Verwaltung derselben der Aufsicht des Staates unterworfen. Entfremdete dieses strenge Vorgehen gegen die angesehensten Mitglieder der ständischen Partei dem Erzherzoge Ferdinand die Gemüther eines großen Theiles der Oesterreicher, so war die Stimmung in Tirol, wohin sich derselbe im Frühjahre 1523 begab, keine bessere und nicht ohne Einfluß auf den Bauernaufstand, welcher 1525 auch dieses Land wie andere österreichische Länder ergriff (Huber, Geschichte Oesterreichs, 3. B. S. 479—494).

Die Aufstände der Bauern in Deutschland sind nicht e Folge der Reformation gewesen. Sie reichen bis in die Zeit der Kriege geg die Hussiten zurück, deren Lehren auch bei den ohnehin von Abneigung geg die reichen Geistlichen erfüllten deutschen Bauern vielfach Anklang fanden. S dem Beginne des letzten Viertels des fünfzehnten Jahrhundertes entstand bal

Digitized by Google

diesem, bald in jenem Theile des Reiches eine aufrührerische Bewegung unter den Bauern, ein „Bundschuh", wie man dieselben nach ihrem Symbole, dem bäuerlichen Riemenschuhe, nannte. Auch die österreichischen Länder waren nicht unberührt geblieben, wenn auch die Ursachen localer Natur sein mochten. Wie im Jahre 1478 die Unzufriedenheit über Steuerdruck und Türkennoth eine Erhebung der Bauern in Kärnten und im steirischen Ennsthale hervorgerufen hatte, so hatten ähnliche Ursachen im Jahre 1515 einen Bauernkrieg in Inneröesterreich zur Folge. Die Steuern, welche die Stände dem Kaiser Maximilian zu seinem Kriege gegen Venedig bewilligten, zahlten sie in der Regel nicht selbst, sondern wälzten sie auf die Hintersassen ab. Auch für sich forderten jene Grundherren, deren Einkünfte selbst durch die Türken-Einfälle geschmälert worden waren, von ihren Bauern erhöhte Leistungen an Geld, Naturalien und Roboten oder trieben die bisherigen wenigstens mit größerer Strenge ein. Die Bauern, ohnehin in Folge der ungünstigen politischen Verhältnisse in übler Lage, wollten aber neue Lasten nicht übernehmen, sondern bestanden auf ihrem „alten Rechte" (stara prawa).

Den Anlaß zur Erhebung boten die Gewaltthaten Georg's von Thurn, der von seinen Bauern in der Gottschee (im Februar oder Anfangs März 1515) erschossen wurde. In kurzer Zeit verbreitete sich die Bewegung über ganz Krain, ging nach der Mitte des Mai in einen offenen Kampf über, in welchem mehrere Schlösser erobert und ausgeplündert, theilweise auch zerstört, einige Edelleute getödtet wurden, ergriff bald auch Süd-Steiermark bis hinauf nach Graz und Gleisdorf, wie die südlichen und östlichen Thäler Kärntens. Selbst einzelne kleinere Städte und Märkte sympathisirten mit den Bauern. Die Bemühungen kaiserlicher Commissäre und ständischer Abgeordneter, die Aufständischen zur Ruhe zu bringen, waren erfolglos. Der Aufstand konnte nur durch Anwendung militärischer Kräfte des Kaisers und der Stände, in der Stärke von nur etwas über 2000 Köpfen, bis Ende August überall unterdrückt werden. Hinrichtung der Rädelsführer, Geldstrafen der Aufständischen und Erhöhung der Grundgiebigkeiten um einige „Bund-Pfennige" sollten die Bauern für immer von dem Gedanken an eine Erhebung gegen ihre Herren und der Errichtung von Bünden abschrecken. Dagegen fand der Wunsch des Kaisers, die Ursachen der Unzufriedenheit der Bauern durch eine Untersuchung ihrer Lage und Regulirung und Ermäßigung ihrer Leistungen zu beseitigen, bei den Ständen keinen Anklang.

Der Grund der Bauernaufstände in Deutschland war nicht überall die gedrückte Lage, wie dies in den inneröesterreichischen Ländern, die durch häufige Türken-Einfälle und Steuerdruck erschöpft waren, ohne Zweifel der Fall gewesen ist. Denn die Verhältnisse der deutschen Bauern waren damals in materieller wie in rechtlicher Beziehung im Allgemeinen viel günstiger als in den folgenden Jahrhunderten. Auch die Hörigen hatten, wie die Hofrechte und Weisthümer zeigen, bestimmte Rechte, Freizügigkeit, Selbstverwaltung und eigene Gerichtsbarkeit in weniger wichtigen Angelegenheiten. Aber die Abgaben und Leistungen, die auf den Bauern lasteten, waren doch recht zahlreich und oft

Digitized by Google

drückend (S. bezüglich Oesterreichs: Czerny, der erste Bauernaufstand in Oberösterreich 1525, S. 1—51), und gerade um diese Zeit trat eine Verschlimmerung ihrer Lage ein. In Folge des colossalen Luxus und der Ausbeutung des Volkes durch die großen Handelsgesellschaften, welche die Preise auch nothwendiger Gegenstände ungeheuer in die Höhe trieben, geriethen viele Bauern wie die Handwerker in den Städten in Schulden. Auch das Umsichgreifen des römischen Rechtes, das ganz andere sociale und politische Zustände zur Voraussetzung hatte, wirkte ungünstig auf die Lage des Bauernstandes ein, indem die in jenem gebildeten Beamten die Hörigkeit in die Leibeigenschaft überzuführen, den Antheil der Hof- und Markgenossen an Wald und Weide zu beseitigen, die Selbstverwaltung abzuschaffen suchten. Auch war eine Vermehrung der Steuern unvermeidlich, da in Folge der gesteigerten Anforderungen und des Sinkens des Geldwerthes die Fürsten und Grundherren mit ihren bisherigen Einnahmen nicht mehr ausreichten. Eine Vergrößerung der bisherigen Abgaben und Leistungen wollten sich aber die Bauern umsoweniger gefallen lassen, als sie damals noch allgemein bewaffnet waren und die großen Erfolge der demokratischen Elemente in der Schweiz auch ihr Selbstbewußtsein gesteigert hatten. Es erwachten sogar unter den Bauern Ideen, welche auf die Beseitigung jedes Unterthanenverbandes, auf die Abschaffung jeder Herrschaft als der des Kaisers und Papstes hinausgingen. Nur daß die Erhebung der Bauern in den verschiedenen Theilen des Reiches bisher nicht gleichzeitig erfolgt war, hatte ihnen ihre Gefährlichkeit genommen, ihre Unterdrückung erleichtert. Aber ein auf alle zugleich wirkender Anlaß mußte fast nothwendig eine allgemeine Revolution hervorrufen.

Diesen Anlaß bot die religiöse Bewegung, welche zunächst durch Luther hervorgerufen und durch die Mißstände in der Kirche und die darüber in Deutschland herrschende Unzufriedenheit ermöglicht wurde. Seitdem das Concil von Basel mit geringem Geschicke und Erfolge eine Reform der kirchlichen Zustände angestrebt hatte, waren diese nicht besser, sondern eher schlechter geworden. „Die Verleihung mehrerer Pfründen an eine und dieselbe Person; die Uebertragung der höheren Würden nur an die Hoch- und Höchstgeborenen; die Gier nach Vermehrung kirchlichen Besitzes; die Ausnutzung des deutschen Volkes durch die ungemessenen Geldanforderungen des römischen Hofes; den ärgerlichen Lebenswandel eines großen Theiles des Welt- und Ordensclerus; die Ueppigkeit und Schwelgerei an den Höfen so mancher geistlicher Fürsten; gewinnnützige Ausnutzung des Heiligen; äußerliche Frömmigkeit und handwerksmäßige Verrichtung kirchlicher Uebungen" bezeichnet auch ein streng kirchlicher Geschichtsschreiber (Janssen, Geschichte des deutschen Volkes II. 6) als die schweren Schäden, an denen die damalige Kirche krankte.

Weltliche und selbst geistliche Anklagen und die Angriffe der zahlreichen Humanisten jener Zeit bestätigen es, daß auch die österreichischen Länder von diesen Schäden nicht frei waren. Sie wurzelten vorzüglich in der Habsucht und Sittenlosigkeit des Clerus, obwohl die deutsche Kirche die reichste

Digitized by Google

der Welt war und ein Drittel des ganzen Grundeigenthums, wie man berechnete, sich in ihren Händen befand.

Unter solchen Verhältnissen wird es erklärlich, daß das Auftreten Luther's von so gewaltigen Folgen begleitet war. Nachdem das Ansehen des Clerus erschüttert, die Entrüstung über die Ausbeutung Deutschlands durch die römische Curie in weite Kreise verbreitet war, fanden die leidenschaftlichen Angriffe Luther's gegen den Papst, die Curie und die privilegirte Stellung der Geistlichen allgemeinen Beifall und sehr viele gerade der edelsten und gebildetsten Männer Deutschlands wendeten ihm ihre Sympathien zu, weil sie in Folge dessen eine Reform der kirchlichen Zustände erwarteten.

Auch in den österreichischen Ländern fand Luther zahlreiche Anhänger. Anfangs setzte sich der Verbreitung seiner Lehren Niemand ernstlich entgegen, da der Erzherzog Ferdinand erst im Jahre 1521 nach den Erblanden kam, ein Theil der Regenten aber selbst zum Lutherthume hinneigte und auch der wiener Bischof Georg Slatkonia ruhig zusah, wie bis zum Jahre 1524 selbst in der Burgcapelle ketzerische Lehren gepredigt wurden, und es gestattete, daß Paul Speratus (welcher auch in Mähren wirksam auftrat), ehemals Domprediger in Würzburg, dann in Salzburg, der öffentlich mit seiner Frau sich zeigte, im Jänner 1522 die Kanzel in der Stephanskirche bestieg und gegen die Klostergelübde und für die Priesterehe und die Rechtfertigung durch den Glauben allein predigte. Erst als Slatkonia starb und im November 1523 Johann von Revellis Bischof von Wien ward, wurden auf Befehl des Erzherzogs Ferdinand strengere Maßregeln ergriffen, mehrere Geistliche eingekerkert, ein wiener Bürger, der sich weigerte, seine Ansichten zu widerrufen, am 17. Sept. 1524 hingerichtet (Wiedemann, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns I. 10—44).

Dessenungeachtet griff das Luterthum immer weiter um sich, da zahlreiche Geistliche, besonders Barfüßermönche, dasselbe begierig ergriffen und verbreiteten und auch die angesehensten Adeligen sich demselben anschlossen. Im Juni 1525 stellten sogar die Stände Oberösterreichs an den Erzherzog die Bitte, er möge gestatten, daß das Evangelium „lauter und ohne Zusatz gepredigt werde" (Czerny, der erste Bauernaufstand S. 53 ff., mit näheren Angaben über die Ausbreitung des Protestantismus in Oberösterreich).

Etwas langsamer verbreitete sich das Lutherthum wahrscheinlich in den innerösterreichischen Herzogthümern, die geringeren Verkehr mit Nord- und Mittel-Deutschland hatten. Umso zahlreichere Anhänger fanden die neuen Lehren verhältnißmäßig in Tirol, schon seit 1521, auch unter den einheimischen Kloster- und Weltgeistlichen vielfach Beifall und, damit im Zusammenhange, verbreiteten sich wiedertäuferische Ansichten, die auch in Tirol früh Anhänger fanden und schon 1524 zu Innsbruck drei Männer als Verbreiter derselben hingerichtet wurden.

Die Lehren Luther's, welche durch wandernde Prediger und zahllose Flugschriften in populärem Tone überall hin verbreitet wurden, konnten unter den

Digitized by Google

unteren Volksclassen nur umwälzend wirken. Schon die systematische Untergrabung der Achtung vor den bisher am festesten begründeten Autoritäten mußte auch das Ansehen jener Gewalten untergraben, die nicht direct angegriffen wurden. Wenn man den Bauern die evangelische Freiheit predigte, so faßten sie den Begriff der Freiheit allgemein und dehnten ihn auch auf die staatlichen und socialen Verhältnisse aus. Wenn man ihnen die Menschensatzungen als Teufelswerk hinstellte, so begannen sie zu untersuchen, ob denn die Leibeigenschaft und die verschiedenen Abgaben und Leistungen in der Bibel begründet seien.

Nachdem man dem Volke unzählige Male erklärt hatte, daß die Kirche sich nur vom Schweiße des Volkes gemästet habe, zog dieses den Schluß, daß es erlaubt sei, das ihm Abgepreßte wieder an sich zu ziehen und die Kirchengüter zu plündern und für sich in Anspruch zu nehmen. Bei der allgemeinen Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen und der gewaltigen Gährung, die schon lange im Volke, besonders unter den Bauern herrschte, ist es erklärlich, wenn endlich die Spannung auf gewaltsame Weise sich Luft machte.

Schon im Jahre 1524 rotteten sich die Bauern in einigen Herrschaften des südlichen Schwaben zusammen und verweigerten ihren Herren die bisherigen Dienste und Abgaben. Im Februar 1525 erhoben sich die allgäuer Bauern, aufgereizt von zahlreichen Predigern, und gleichzeitig die Bauern am Bodensee. In einigen Wochen verbreitete sich der Aufstand mit allen seinen Greueln über das nördliche Schwaben, Franken und Thüringen bis Sachsen, andererseits längs des Rheins abwärts bis Koblenz und in die Nähe von Trier. Zahlreiche Städte, in denen die unteren Volksclassen das Uebergewicht hatten, schlossen sich den Bauern an. Auch die städtischen Obrigkeiten sympathisirten mehrfach mit der Bewegung, soweit sie gegen den Clerus und die hergebrachten kirchlichen Zustände gerichtet war.

Die Wogen, welche der Sturm in Schwaben aufgewühlt, schlugen auch nach den Thälern Tirols hinüber, wo das Volk schon seit längerer Zeit in großer Erregung war und verschiedene Gewaltthaten begangen hatte, so daß in Brixen allein binnen drei Wochen 47 Personen deswegen hingerichtet wurden. Unter Plünderung, Raub und Verwüstung verbreitete sich der Aufstand über Tirol, und von da nach Salzburg, Oberösterreich und Steiermark. Eine allgemeine Umwälzung schien wie in Deutschland auch in den österreichischen Ländern bevorzustehen und beim Mangel stehender Heere war es schwer, den Aufstand niederzuwerfen. Fast wehrlos saß der Erzherzog Ferdinand in Innsbruck, überall von Gefahren umringt. Deutschtirol wurde durch die größere Besonnenheit der Bewohner, von welchen die gemäßigte Partei siegte, und durch die kluge Nachgiebigkeit des Landesfürsten, der eine neue Landesordnung, das „fünfundzwanzigjährige Landlibell", genehmigte in welcher auf die Forderungen der Bauern mehrfach Rücksicht genommen wurde, von den Greueln bewahrt, von welchen in den meisten Theilen Deutschlands die Erhebung und Niederwerfung der Bauern begleitet war. Als die Unterwerfung der wälschtirolischen Bauern

Digitized by Google

erfolgt war, wurde der Aufstand auch im Salzburgischen und in Steiermark unterdrückt. Die Härte, mit der man in dem letzteren, wie in vielen anderen Gegenden Deutschlands gegen die Rebellen ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Verschuldung verfuhr, hat dazu beigetragen, daß im nächsten Jahre an manchen Orten neue Ausbrüche erfolgten, namentlich im Salzburgischen, wo die Empörung zuletzt aufflackerte. Es war höchste Zeit, daß die Ruhe in den österreichischen Erbländern hergestellt und die Kräfte des Erzherzogs Ferdinand verfügbar wurden. Denn schon im August 1526 erfolgte in Ungarn die Katastrophe, welche demselben den Weg zum Throne von Böhmen und Ungarn bahnte (Huber, Geschichte Oesterreichs 3. B. S. 494—513).

Die Zustände waren auch in diesen Reichen traurig. Hatte in Böhmen schon unter dem Könige Wladislaw der Adel die Herrschaft in den Händen gehabt, so mußte die Minderjährigkeit seines Nachfolgers, seines Sohnes Ludwig, diesen Zustand nur noch mehr befestigen. Die Regierung wurde hauptsächlich von den Landesbeamten geführt, unter denen der Oberstburggraf Zdenko Löw von Rožmital hervorragte. Aber Ordnung und Ruhe vermochten sie nicht herzustellen. Die Streitigkeiten zwischen dem Adel und dem Bürgerthume dauerten auch jetzt noch fort, da jeder die Rechte und materiellen Interessen der Städte zu beschränken suchte und die zahllosen Raubritter gegen diese in Schutz nahm. Als endlich die ständischen Zwistigkeiten einigermaßen in den Hintergrund traten, begannen in Folge des Eindringens des Lutherthums religiöse Kämpfe. Die königlichen Guter und Einkünfte schwanden immer mehr zusammen, weil die hochadeligen Beamten, besonders der eigennützige Löw von Rožmital, sie als Pfand für die von ihnen aufgerechneten Forderungen in Besitz nahmen und die Erträgnisse der Steuern, die vom Landtage wiederholt bewilligt wurden, nicht zur Abzahlung der Schulden verwendeten, sondern in ihre Taschen steckten. Wie wenig man sich um den König noch kümmerte, zeigte am deutlichsten der Umstand, daß Landtagsbeschlüsse, ohne daß man dessen Genehmigung auch nur nachgesucht hätte, in die Landtafel eingetragen und damit als allgemein verbindende Gesetze erklärt wurden. Als endlich König Ludwig selbst die Regierung übernahm und sich im März 1522 nach Böhmen begab, führte das nur eine vorübergehende Aenderung der Verhältnisse herbei. Zwar wurden im Februar 1523 die bisherigen Landesbeamten zum Rücktritte gezwungen und durch Männer ersetzt, die einer Kräftigung der königlichen Gewalt nicht abgeneigt waren. Als aber der König bald darauf wieder nach Ungarn zurückkehrte, trat fast Alles wieder in das alte Geleise zurück. Die beschlossene Reform der Landesordnung unterblieb. Es entsprach nur den thatsächlichen Verhältnissen, wenn die Großen zu Ludwig und seinem Vater wiederholt die Aeußerung gethan haben sollen: „Du bist unser König, wir sind deine Herren“.

Blieben indessen in Böhmen zufolge der gesunderen Entwicklung in früherer Zeit wenigstens die äußeren Formen der staatlichen Ordnung bestehen, so drohten sich in Ungarn geradezu anarchische Zustände zu entwickeln. Die Regentschaft, welche 1516 der Reichstag aus Ständemitgliedern einsetzte, ohne Einvernehmen

Digitized by Google

mit den vom Könige Wladislaw ernannten Obervormündern seines Sohnes Ludwig, dem Kaiser und dem Könige Sigmund von Polen, war nicht im Stande, den Verfall Ungarns aufzuhalten. Im Getriebe der Parteien war allen Magnaten, Geistlichen wie Laien, mit sehr wenigen Ausnahmen, das Pflichtgefühl gegenüber dem Staate ganz abhanden gekommen, fast alle schienen zu glauben, daß derselbe nur dazu da sei, ihnen die Mittel zur Befriedigung ihrer Genußsucht zu liefern. Bei dem Verfalle des ganzen Staatswesens und dem vollständigen Mangel an Patriotismus bei den Alles leitenden Magnaten brauchte es nur eines kräftigen Stoßes von außen, um das Reich zum Wanken zu bringen. Was die Einsichtigeren schon lange befürchteten, trat nur zu bald ein. Die Türken hatten in den letzten zwei Menschenaltern ihre Waffen statt nach Norden nach dem Süden gewendet, unter harten Kämpfen bedeutende Eroberungen gemacht. Im September 1520 folgte auf Selim I. sein Sohn Suleiman I., einer der tüchtigsten unter den vielen tüchtigen Sultanen, die seit zwei Jahrhunderten über die Türken geherrscht hatten. Da in Syrien ein Aufstand ausgebrochen war und ein Angriff des Schahs von Persien befürchtet wurde, schickte er einen Abgesandten nach Ungarn, um wegen Verlängerung des 1519 mit diesem geschlossenen dreijährigen Waffenstillstandes zu verhandeln. Obwohl Ungarn zur Führung eines gefährlichen Krieges nie weniger vorbereitet und auch vom Auslande keine ernstliche Unterstützung zu erwarten war, wurde doch von ersterem der Abschluß der Verhandlungen hinausgezogen. Nachdem Suleiman unterdessen die Verhältnisse in Asien geordnet hatte, beschloß er daher vor Allem, Ungarn unschädlich zu machen und sich zunächst der Festungen an der Save zu bemächtigen. Er rückte im Juni 1521 mit einem starken Heere an die ungarische Grenze und bemächtigte sich der, trotz der steten Kriegsgefahr arg vernachlässigten, Festungen Sabacz und Belgrad und anderer Orte. Obwohl man in Ungarn glaubte, daß der Sultan geraden Weges auf Ofen marschiren und das ganze Reich seiner Herrschaft unterwerfen wolle, geschah doch auch jetzt sehr wenig zur ernstlichen Abwehr der Feinde. Der König bot den Adel und die Magnaten auf, ersuchte auch die Stände der böhmischen Länder um Hilfe und stellte den übrigen Fürsten Europas die drohende Gefahr vor. Aber nur der Erzherzog Ferdinand schickte auf Bitten seiner Gemahlin 3000 Fußgänger. Die böhmischen Landesbeamten schoben die Einberufung des Landtages so lange hinaus, daß die bewilligten Truppen zu spät kamen. Die Ungarn selbst ließen sich mehr von Eifersucht, Eigennutz und Bequemlichkeit als von der Liebe zum Vaterlande leiten. Auch als das königliche Heer sich später sehr bedeutend vergrößert hatte, wollte man nichts gegen die Türken unternehmen. So fielen die obengenannten Festungen trotz rühmlicher Vertheidigung.

Noch einmal zog sich Suleiman, der durch Kämpfe und Krankheiten sehr viele Leute verloren hatte, zurück, um den Johanniitern die Insel Rhodus zu entreißen, was ihm auch 1522 gelang, aber 100.000 Mann kostete. Noch einmal war den Ungarn und den übrigen christlichen Staaten Europas Zeit zu umfassenden Rüstungen gelassen, um gegen die von den Türken drohende Gefahr umfassende Schutzmaßregeln zu treffen.

Digitized by Google

Aber im Abendlande brach gerade 1521 ein erbitterter Krieg zwischen dem Kaiser und Franz I. von Frankreich aus, der, als er am 24. Februar 1525 bei Pavia in die Gefangenschaft gerieth, sich sogar mit der Bitte um Hilfe an den Sultan wendete. Der König Sigismund von Polen, der Oheim des ungarischen Königs, war selbst durch den Kampf mit den Türken und Tataren in Anspruch genommen. Die Deutschen beriethen auf mehreren Reichstagen über die Türkenhilfe. Der Kaiser erklärte sich damit einverstanden, daß die ihm für den Römerzug bewilligten 24.000 Mann zum Schutze Ungarns gegen die Ungläubigen verwendet würden. Aber das Ergebniß war, daß der Reichstag 1522 dem Erzherzoge Ferdinand auf drei Monate 3000 Landsknechte bewilligte, um die croatischen Grenzplätze zu besetzen, die eine Vormauer für das im Frühjahr 1522 von den Türken heimgesuchte Krain wie für Steiermark bildeten. Der Erzherzog selbst versprach im Herbste 1523 für den nächsten Sommer die Stellung von 21.000 Mann zu einem Feldzuge gegen die Türken, wogegen die Ungarn und Böhmen mit 60.000 Mann ins Feld rücken sollten. Aber dem Erzherzoge wäre es kaum möglich gewesen, eine solche Macht aufzubringen und zu erhalten und seinem Bruder, dem Kaiser, drückte er die Befürchtung aus, die Versprechungen der Ungarn würden bei den dortigen Umständen nur Rauch sein und jenes Reich und dann auch seine Länder verloren gehen.

In der That ging der Auflösungsproceß in Ungarn gerade in den nächsten Jahren noch rascher vorwärts. Unter dem ersten Eindrucke des Verlustes von Belgrad votirte der Reichstag Steuern von Geistlichen und Adeligen, Bürgern und Bauern in einer Höhe, daß damit ein großes Heer gegen die Türken hätte erhalten werden können; sie wurden nicht eingezahlt oder verschwanden in den Taschen der Einnehmer. Man beschloß Gesetze zur Organisirung der Wehrkraft und zur Beseitigung mancher Mißbräuche in der Verwaltung, führte sie aber nicht aus. Die Kluft zwischen den, von den besten Gesinnungen erfüllten, Adeligen und den Magnaten und Bischöfen wurde immer größer und der König war nicht im Stande, sich beide Parteien unterzuordnen. Denn Ludwig II., der Ende 1521 dem Namen nach selbst die Regierung übernohm, war ebenso gutmüthig und unselbstständig wie sein Vater, konnte Niemanden was abschlagen, war auch von seinen Erziehern in die Regierungsgeschäfte gar nicht eingeweiht worden. Die Königin, Maria von Oesterreich, mit der er im Jänner 1522 seine Hochzeit feierte und die auf ihren Gemahl sehr großen Einfluß erlangte, hatte zwar einen viel männlicheren Geist als dieser. Aber sie war doch noch zu jung und unerfahren, um den Staat leiten zu können. Auch war das junge Herrscherpaar, der König in Folge seiner Erziehung, die Königin in Folge ihres lebhaften Naturells, recht vergnügungssüchtig, liebte Schmausereien, Tänze, Turniere und andere Unterhaltungen, die Geld kosteten und von ernsteren Beschäftigungen abzogen. Da mit Maria auch manche Deutsche an den Hof gekommen waren, die da Geltung fanden, wurde der Haß der Ungarn gegen die Deutschen noch mehr gesteigert, und zwar auch durch den Um-

Digitized by Google

stand, daß besonders bei diesen das bei den ersteren verhaßte Lutherthum auch in Ungarn um sich griff. Es bildete sich ein Triumvirat, „das Gnaden Recht, Ehren und Bisthümer verkaufte" und Ungarn thatsächlich beherrschte.

Während Ungarn von inneren Parteikämpfen zerrissen wurde, hatte Suleiman die Lücken, welche der Kampf um Rhodus in die Reihen seines Heeres gerissen, ausgefüllt und den Aufstand des Statthalters von Egypten niedergeschlagen. Die ungarische Regierung hatte es versäumt, diese Zeit ebenso wie Polen zum Abschluße eines längeren Waffenstillstandes zu benützen, den der Sultan angeboten hatte, obwohl ihm freilich damit nicht ernst war. Auch als man Ende März 1526 von verschiedenen Seiten die sichersten Nachrichten erhielt, daß Suleiman in diesem Jahre einen Feldzug gegen Ungarn unternehmen werde, und selbst als die Meldung kam, daß er am 23. April von Constantinopel gegen Norden aufgebrochen sei, wurden noch keine ernstlichen Gegenmaßregeln ergriffen. Die Steuerrückstände waren nicht einzutreiben, das Kirchensilber, wovon die Hälfte für den heiligen Krieg verwendet werden sollte, wurde den königlichen Commissären nur nach langem Sträuben überliefert und konnte nicht schnell in bares Geld verwandelt werden. Es fehlte daher an Allem, an Schiffen, Geschützen, Lebensmitteln, vor Allem an Geld, um Truppen anzuwerben und die nothwendigen Anschaffungen zu machen. Die auswärtigen Mächte blieben gegen alle Gesuche des ungarischen Königs um Unterstützung taub. Ferdinand von Oesterreich, der die Sache Ungarns als seine eigene ansehen mußte, war durch die Aufstände der Bauern verhindert, ein größeres Heer für Ungarn aufzustellen. Nur der Papst, der schon früher den Ungarn einiges Geld geschickt hatte, sendete neuerdings 50.000 Ducaten, die der Nuntius Baron Burgio zur Anwerbung von Truppen verwendete. Die Böhmen wurden dringend um Beistand ersucht. Aber Löw von Rožmital, nur an sein Privatinteresse denkend, schob die Berufung des Landtages, ohne den er nichts thun lassen wollte, bis in den Juli hinaus und brach auch dann so spät auf und marschirte so langsam, daß er zu spät kam. Auch in Ungarn folgte man dem Aufrufe des Königs nur langsam oder gar nicht. Die Croaten hatten bereits seit Jahren die Hoffnung, von Ungarn Hilfe gegen die Türken zu erhalten, aufgegeben und waren in immer engere Verbindung mit dem Erzherzoge Ferdinand getreten, der ihnen im Interesse seiner eigenen Länder ihre Schlösser vertheidigen half. Im Februar 1526 hatten die Stände Croatiens ihr Land förmlich unter den Schutz des Erzherzogs gestellt. Im Einverständniße mit der österreichischen Regierung beschlossen jetzt die Croaten, sich auf die Vertheidigung ihrer Heimat zu beschränken und dem Aufgebote des Königs keine Folge zu leisten.

Obwohl das türkische Heer auf dem Marsche von Thracien an die Donau in Folge heftiger Regengüsse nur langsam vorwärts kam und der Sultan erst am 2. Juli in Belgrad eintraf, hatte man in Ungarn noch immer nicht so viele Truppen aufgebracht, daß man den Feinden den Uebergang über die Save hätte streitig machen können. Wären diese rasch gegen Ofen marschirt, so würden sie sich des Reiches ohne ernstlichen Widerstand bemächtigt haben. Doch war ein

Digitized by Google

kühnes Vordringen damals den Türken fremd. Der Großvezier Ibrahim und der Pascha von Belgrad griffen zunächst am 9. Juli mit der Vorhut, 30—40.000, das befestigte Peterwardein an, das eine Besatzung von 1000 Fußsoldaten, die Hälfte päpstliche Soldtruppen, hatte. Diese Schaar vertheidigte den Platz mit äußerster Tapferkeit und starb, als er bei dem letzten Sturme am 28. Juli genommen wurde, bis auf 90 Mann, die sich in einen festen Thurm zurückgezogen hatten und freien Abzug erhielten, den Heldentod. Diese tapfere Vertheidigung wurde aber von den Ungarn nicht mit solchem Eifer benützt, wie die Gefahr es erfordert hätte. Als der König, dem Drängen des Adels nachgebend, am 20. Juli aus Ofen nach Süden aufbrach, begleiteten ihn nicht einmal 4000 Mann, als man beschloß, in der Ebene südlich von Mohács stehen zu bleiben und eine Schlacht zu wagen, gab man an, daß der Sultan wenigstens 70.000 tüchtige Soldaten und 300 Geschütze bei sich habe, die Ungarn aber nur 20.000 Mann hätten, unter denen auch eine Schaar Böhmen unter dem Grafen Schlick und 4000 vom päpstlichen Nuntius geworbene Mährer und Polen waren. Und als in den nächsten Tagen noch verschiedene Verstärkungen ankamen, betrug die Zahl der Ungarn höchstens 28.000 Mann. Gleichwohl wurden alle Vorsichtsmaßregeln unterlassen, auch kein Versuch gemacht, den Aufmarsch des türkischen Heeres zu stören. Am Nachmittage des 29. August griff der Sultan die Ungarn an. Diese warfen Anfangs die Feinde zurück und drangen kühn in deren Reihen ein, bis sie unmittelbar vor den Geschützen standen. Der Wirkung derselben und der Ueberzahl der Feinde, die von allen Seiten auf sie eindrangen, vermochten sie nicht lange Stand zu halten. Nach anderthalb Stunden war ihr Heer vernichtet. Der größte Theil, darunter 2 Erzbischöfe, 5 Bischöfe, der gegenwärtige und der frühere Oberstlandrichter und mehrere andere Magnaten, 500 vornehme und sehr viele geringere Edelleute, bedeckten das Schlachtfeld. 1500 Gefangene ließ der Sultan am folgenden Tage enthaupten. Nur einige Tausend Mann retteten sich durch die Flucht. Auch der König war glücklich entkommen. Aber bei dem Uebersetzen eines sonst unbedeutenden, damals aber angeschwollenen Baches überschlug sich sein Pferd und begrub ihn im Sumpfe, aus dem der schwer bewaffnete und abgemattete Fürst sich nicht mehr zu retten vermochte.

Nach der Vernichtung des ungarischen Heeres lag Ungarn wehrlos zu Suleiman's Füßen. Zwar stand Zapolya mit 15.000 bis 20.000 Mann bei Szegedin. Aber wie er seinen Marsch von Siebenbürgen her keineswegs so beschleunigt hatte, wie der König ihm befohlen, so sah er auch jetzt den Geschicken seines Vaterlandes unthätig zu. Ohne den geringsten Widerstand drang Suleiman nach Ofen vor, das die Königin und die reicheren Bürger mit ihrer besten Habe verlassen hatten. An die Vertheidigung der Stadt oder wenigstens der Burg dachte Niemand. Am 10. September zog der Sultan in Ungarns Hauptstadt ein, die einige Tage darauf von seinen Horden großentheils eingeäschert wurde. Auch die übrigen Ortschaften von der Drau bis zum Plattensee und bis gegen Raab, mit Ausnahme einiger Plätze, wie der Burgen von Fünfkirchen, Gran und Visse-

Digitized by Google

grád und der Städte Stuhlweißenburg, Totis und Komorn, wurden ausgeraubt und verbrannt, zahllose Menschen erschlagen. Später traf das Gebiet zwischen Pest und der Theiß dasselbe Los. Auf 200.000 schätzte der damalige Reichskanzler, Bischof Brodarics, die Zahl der Personen, die in Ungarn hingeschlachtet oder als Sclaven hinweggeführt wurden. Der ganze Feldzug erhielt überhaupt den Charakter eines bloßen Raubzuges, da Suleiman, der auf die Nachricht von Aufständen in Kleinasien und wegen der Nähe des Winters Ende September den Rückzug antrat, in Ofen und den anderen eroberten Plätzen außerhalb Syrmien nicht einmal Besatzungen zurückließ (Huber, Geschichte Oesterreichs, 3. B. S. 514—537).

Der Erzherzog Ferdinand war gerade im Begriffe, seinem Bruder, Kaiser Karl, gegen den Papst, Venedig und andere italienische Staaten, wie gegen den König von Frankreich von Tirol aus eine ansehnliche Truppenmacht zu Hilfe zu führen, als am 9. September die sichere Nachricht vom Tode seines Schwagers, des Königs Ludwig von Böhmen und Ungarn, eintraf. Dies gab seiner Politik, die sich bisher hauptsächlich für die Vorgänge im südlichen und westlichen Europa interessirt hatte, eine ganz neue Richtung. Jetzt sah er für seine Aufgabe an, die Ideen zu verwirklichen, für welche schon sein Großvater und Urgroßvater den Boden sorgfältig vorbereitet hatten, und die Ansprüche seines Hauses auf die verwaisten Reiche geltend zu machen.

Bezüglich Böhmens stützte Ferdinand das Recht seiner Gemahlin Anna auf die Abstammung derselben vom vorletzten Könige Wladislaw, sein eigenes auf die verschiedenen Erbverträge, welche die Habsburger mit den böhmischen Herrschern geschlossen hatten, jedoch weniger auf dieselben, aber umso entschiedener auf das Erbrecht seiner Gemahlin, welches in der That nach den böhmischen Staatsgrundgesetzen gar nicht angefochten werden konnte. Denn die mit Zustimmung der böhmischen Großen getroffene Verfügung Karl's IV. von 1348, wie die goldene Bulle von 1356 hatten das Wahlrecht der Böhmen ausdrücklich auf den Fall beschränkt, daß vom königlichen Stamme auch kein weiblicher Sprößling mehr vorhanden wäre, und dieses Gesetz war, wenn auch wiederholt verletzt, doch nie aufgehoben worden. Auch hatte der König Wladislaw noch im Jahre 1510 durch einen Majestätsbrief seine Tochter Anna, die jetzige Gemahlin Ferdinand's von Oesterreich, als rechte und legitime Erbin von Böhmen erklärt, wenn sein Sohn Ludwig ohne Erben mit Tod abginge. Aus dem Erbrechte seiner Gemahlin glaubte der Erzherzog nach dem Herkommen aber auch ein Recht für sich ableiten zu dürfen, da Johann von Luxemburg und Albrecht V. von Oesterreich in Folge ihrer Vermählung mit böhmischen Prinzessinnen Könige von Böhmen geworden waren. Bei den meisten maßgebenden Persönlichkeiten in Böhmen herrschte aber die Ansicht, daß im Falle des Erlöschens der männlichen Linie des Herrscherhauses die Stände das Recht hätten, eine freie Wahl vorzunehmen, wie dies auch 1458 und 1471 geschehen war. Im Falle einer Wahl konnte man ja auch dem neuen Könige beliebige Bedingungen vorschreiben, die Uebermacht der Stände,

Digitized by Google

oder eigentlich des hohen Adels, gesetzlich begründen und den Zuständen, wie sie sich unter den beiden letzten Königen thatsächlich entwickelt hatten, eine verfassungsmäßige Grundlage verschaffen. Eine Versammlung der obersten Landesbeamten, welche der Landesverweser, der Herzog Karl von Münsterberg, nach Prag berief und der auch einige andere Herren und Ritter beiwohnten, beschloß um die Mitte September, auf den 5. October den Landtag zur Königswahl einzuberufen. Bezüglich der Person des zu Wählenden standen sich schon hier zwei Parteien gegenüber. Die einen wollten keinen einheimischen, ihnen gleichen Herrn, die anderen keinen der böhmischen Sprache Unkundigen zum Könige, und in jeder Partei wurden wieder mehrere Candidaten genannt. Gegen Ferdinand machte man besonders seine spanische Abstammung, Unkenntniß der böhmischen Sprache und Landesordnung, die beim Antritte seiner Regierung in Oesterreich an den Tag gelegte Strenge und seine absolutistischen Tendenzen geltend. Unter den anderen Candidaten sind besonders Sigismund von Polen, der sich auf seine Verwandtschaft mit den letzten Königen stützte, der Sohn des Kurfürsten Johann von Sachsen und die Herzoge Wilhelm und Ludwig von Baiern namhaft zu machen. Es bedurfte großer Klugheit und Gewandtheit, um die Anerkennung oder auch nur die Wahl Ferdinand's durchzusetzen. Seine Anhänger riethen daher auch den Gesandten, welche er zum Landtage nach Böhmen geschickt hatte, sie möchten bei ihrer Werbung das Hauptgewicht nicht auf das Erbrecht und die Verträge legen, sondern diese nur nebenbei erwähnen und die Liebe und nachbarliche Zuneigung des Erzherzogs in den Vordergrund stellen.

Als am 6. October der Landtag zusammentrat, standen nur noch zwei Candidaturen ernstlich aufrecht, die Ferdinand's von Oesterreich und die der Herzoge von Baiern; alle anderen Bewerber hatten keine nennenswerthen Anhänger gefunden. Die österreichischen Gesandten brachten schon in der ersten eigentlichen Sitzung des Landtages, am 8. October, ihre Werbung vor, wobei sie ihre Instructionen, welche nicht die „Wahl", sondern die „Annahme" Ferdinand's forderten, mit den ihnen ertheilten Rathschlägen möglichst zu vereinigen suchten. Ihr Sprecher, Hans von Starhemberg, erinnerte daran, daß nach Ludwig's Tode kein näherer Verwandter und Erbe seiner Königreiche und Gebiete vorhanden sei, als der Erzherzog und seine Gemahlin mit Rücksicht auf die Verträge, Schwägerschaft und nächste Blutsverwandtschaft; dieselben hofften daher billig, vor anderen Zutritt zu diesem Königreiche zu haben. Der Erzherzog sei aber überzeugt, daß, wenn er auch nicht die nächste Verwandte der letzten Könige zur Gemahlin hätte, die Stände doch die besondere Liebe und Zuneiguug desselben, wie weiland Kaiser Maximilian's, die Nachbarschaft der Länder, dessen königliche Abstammung und die im Falle der Noth von seinem Bruder, dem Kaiser, zu erwartende Hilfe bedenken würden. Daher, schloß Starhemberg, sei es des Erzherzogs und seiner Gemahlin fleißiges Ansinnen, Bitten und Begehren, daß die Stäude sie zu rechten Herren, König und Königin, sich gefallen lassen und annehmen möchten. Dagegen erbieten auch diese sich, die Regierung so zu führen, daß Jeder bei seinen Rechten und die Krone bei ihren Ehren bleibe, alle Stände und Personen bei

Digitized by Google

ihren Freiheiten zu schirmen und die Staatsschulden mit Beirath der Stände ohne Beschwerung der Landschaft zu bezahlen.

Während die österreichischen Gesandten in erster Linie auch jetzt das Erbrecht Ferdinand's und seiner Gemahlin betont und das Wort „Wahl" sorgfältig vermieden hatten, beschlossen die Stände vor Allem ihre Landesprivilegien prüfen zu lassen, zeigte sich der Landtag den Anschauungen Ferdinand's in Bezug auf die Rechtsfrage nicht günstig. Ein von ihm gewählter Ausschuß sprach sich am 12. October dahin aus, daß die Stände den König frei wählen könnten. Denn die Gemahlin Ferdinand's sei des Erbrechtes verlustig geworden, weil sie ihr bei Lebzeiten ihres Vaters ausgestattet und dann verheiratet worden sei; Ludwig habe weder männliche noch weibliche Nachkommen hinterlassen; jedes Erbrecht gehe aber nur vor sich und nicht zurück, d. h. gehe nur auf directe Nachkommen nicht auf Seitenverwandte über. Der Landtag schloß sich stillschweigend den (nicht stichhältigen) Ausführungen des Ausschußes an.

Die österreichischen Gesandten verkannten die Tragweite dieses Beschlusses nicht, nahmen aber mit großer Gewandtheit Stellung zu demselben. Schon am folgenden Tage erschienen sie im Landtage und gaben die Erklärung ab, sie hätten geglaubt, daß keine freie Wahl nothwendig wäre und daß die Stände auf ihr Ansuchen den Erzherzog und seine Gemahlin zu Königen annehmen würden. Wenn aber dies nicht geschehe, so sprachen sie, „ihres gnädigen Herren Recht vorbehaltend", die Hoffnung aus, daß die Stände mit Rücksicht auf die übrigen für Ferdinand sprechenden Gründe denselben vor anderen zu dieser Krone kommen lassen würden.

Während sich nun der Landtag über eine Reihe von Artikeln einigte, die man dem zu wählenden Könige zur Sanction vorlegen wollte, aber dann ohne weiteres als Gesetz in die Landtafel eintragen ließ, kam endlich auch die bairische Gesandtschaft an, die sich in officieller Form um die Wahl eines der beiden Herzoge bewarb.

Am 20. October wählte der Landtag einen Ausschuß von 24 Mitgliedern, je acht aus jedem Stande, um eine Vorwahl zu treffen und den am tauglichsten Befundenen den Ständen vorzuschlagen. Um im Landtage auf keinen Widerspruch zu stoßen und Erörterungen zu vermeiden, stellte der Ausschuß den Antrag, daß jene Person, über die er sich geeinigt hätte, als König ausgerufen werden sollte. Nachdem der Landtag zugestimmt hatte, wurde Erzherzog Ferdinand am 23. October vom Ausschuße einstimmig gewählt und am folgenden Tage als König proclamirt.

Ende November ging eine böhmische Gesandtschaft, aus je sechs Vertretern der drei Stände bestehend, nach Wien ab, um dem Erzherzoge seine Wahl zum Könige zu melden und ihm die vom Landtage beschlossenen Artikel zur Bestätigung vorzulegen.

Es waren einzelne sehr weitgehende Forderungen, welche die Stände darin aufgestellt hatten. Es sollte z. B. bei Lebzeiten des Königs Niemand, auch nicht sein Erbe, zum Nachfolger gewählt, der König nie gekrönt werden, ehe er den

Digitized by Google

Krönungs-Eid geleistet und den Ständen ihre Rechte und Freiheiten bestätigt hätte. Kein Landesbeamter sollte ohne rechtliche Erkenntniß der übrigen Beamten, Landrechtsbeisitzer und königlichen Räthe seines Amtes entsetzt werden. Der König sollte seinen Hof für gewöhnlich in Böhmen haben, wenn er aber zeitweilig das Land verlassen müßte, die Regierung nur Eingeborenen, und zwar nur nach Rath des böhmischen Landtags, anvertraut werden. In böhmischen Angelegenheiten sollte der König nur böhmische Räthe oder solche aus den Nebenländern zuziehen, zu den Ausfertigungen derselben sich nur der böhmischen Kanzlei bedienen und die Aemter in Böhmen und den dazu gehörigen Ländern ausschließlich mit geborenen Böhmen besetzen. Gegen die beiden Glaubensbekenntnisse der Katholiken und Utraquisten sollte sich der König nach den zwischen den Ständen getroffenen Vereinbarungen gleich gerecht verhalten.

Auch dies genügte den Ständen noch nicht. Die Deputirten sollten auch noch die Ausstellung eigener Majestätsbriefe erwirken, daß Ferdinand die böhmischen Nebenländer als König von Böhmen regieren und gegen die Ansprüche Ungarns sichern würde, und daß die Stände ihn aus freiem Willen gemäß ihren Freiheiten, nicht aber in Folge einer Verpflichtung zum Könige gewählt hätten. Auch die goldene Bulle Karl's IV. über die Königswahl sollte der König im Sinne der Stände dahin erläutern, daß nur männliche Nachkommen oder eine unverheiratete Tochter des letzten Königs ein Erbrecht hätte.

Ferdinand, welcher wohl einsah, wie gefährlich einige der vom Landtage aufgestellten Artikel für die Gewalt der Krone werden könnten, gab zwar ohne Anstand die Erklärung ab, daß die Stände ihn freiwillig zum Könige gewählt hätten, und stellte die gewünschte Versicherung wegen der Zugehörigkeit der Nebenländer zur böhmischen Krone aus. Aber weder zur verlangten Erläuterung der goldenen Bulle Karl's IV., noch zur Bestätigung der einzelnen vom Landtage angenommenen Artikel ließ er sich herbei. Auch versprach er noch in einer Urkunde vom 13. December, den prager Compactaten volle Giltigkeit zu verschaffen und auch mit dem Papste über deren Bestätigung zu verhandeln, die böhmischen Stände bei ihren Rechten und Freiheiten zu schützen, Ausländer weder zu Landes- oder Hofämtern, noch zu geistlichen oder städtischen Würden zuzulassen oder mit solchen die böhmischen Schlösser und Städte zu besetzen, auch keine zur böhmischen Krone gehörigen Länder oder Güter derselben zu entfremden. Dies waren Punkte, die schon König Wladislaw bei seiner Wahl bewilligt und später auch dessen Sohn bestätigt hatte. Dagegen lehnte Ferdinand die Bestätigung des neuen Gesetzentwurfes auch jetzt ab und ließ den Deputirten erklären, daß er über die Nachlassung einzelner Artikel, die ihm beschwerlich, dem Königreiche und den Ständen aber ohne Nutzen seien, nach seiner Ankunft in Böhmen mit dem Landtage verhandeln werde.

Die Unzufriedenheit, welche diese Festigkeit Ferdinand's bei den böhmischen Oligarchen hervorrief, wollten die Anhänger Baierns zur Hinausschiebung der Krönung benützen. Ferdinand vereitelte aber ihre Pläne durch seine schnelle

Digitized by Google

ge nach Prag, wo er am 24. Februar 1527 zum Könige gekrönt wurde. Vor und nach der Krönung unterhandelte er mit den böhmischen Ständen über die Zurücknahme oder Modification einiger jener Forderungen, die sie in der Wahlcapitulation gestellt und seine Bemühungen hatten gerade in den wichtigsten Punkten Erfolg. Die Stände gaben die Erklärung ab, daß, wenn der König einen volljährigen Erben hätte, dieser auch bei Lebzeiten seines Vaters gekrönt werden könne. Bei der Ersetzung untauglicher Landesbeamten sollte der König nicht an die Zustimmung, sondern nur an die Einholung des Rathes der übrigen Beamten, Räthe und Landrechtsbeisitzer gebunden sein. Auch bezüglich der Forderung, daß zur Entscheidung böhmischer Angelegenheiten nur böhmische Räthe beigezogen werden sollten, gingen die Stände auf die Anschauungen des Königs ein, der dies als unzweckmäßig bezeichnete, weil viele Angelegenheiten, wie die Verwaltung der Bergwerke und Regalien und der Finanzen überhaupt, in Böhmen und den anderen Ländern ganz gleicher Natur wären und daher auch am besten gemeinschaftlich verwaltet würden, wobei auch Fremde guten Rath ertheilen könnten. Gegen den Einfluß fremder Räthe in finanziellen Angelegenheiten wurde keine weitere Einwendung erhoben.

War Ferdinand trotz der Ansprüche seiner Gemahlin thatsächlich doch nur durch Wahl König von Böhmen geworden, so kam in den Nebenländern, welche auch über die Ausschließung ihrer Vertreter von der Königswahl sehr unzufrieden waren, eine ganz andere Anschauung zur Geltung. Die Stände von Mähren gaben schon Anfangs November die Erklärung ab, daß die Königin Anna eine rechte und geborne Erbin der Markgrafschaft sei, weil sie ihrem Vater und dessen Erben den Eid der Unterthänigkeit geleistet hätten, und daß sie daher die Königin und nach ihr deren Gemahl als Herren annehmen. Auch die Stände von Schlesien nahmen Anfangs December beide Majestäten zu Erbkönig und Königin an. Aehnlich lautete die Aeußerung der Stände der Lausitz.

Daß Ferdinand, wenn auch nur durch die Wahl der Stände, in Böhmen so rasch und auf friedlichem Wege zur Krone gelangte, war von größter Bedeutung für das Haus Habsburg, sowohl hinsichtlich seiner Stellung in Deutschland, wo die Herzoge von Baiern die Hauptvertreter der antikaiserlichen Fürstenpolitik waren, als rücksichtlich Ungarns, da er ohne die Kräfte Böhmens seine Wahl zum ungarischen Könige schwerlich durchzusetzen vermochte.

Viel größere Schwierigkeiten machte die Geltendmachung der Ansprüche des Hauses Habsburg auf Ungarn, obwohl dieselben unbestreitbar waren. Ueber die rechtliche Grundlage derselben war sich der Erzherzog Ferdinand anfangs auch hier nicht klar. Er glaubte in Folge seiner Vermählung mit der Tochter des Königs Wladislaw II. zu einer einfachen Besitzergreifung des ungarischen Reiches schreiten zu können. Aber wenn auch die Anjous als weibliche Seitenverwandte der Arpaden auf den ungarischen Thron gekommen und dann die Töchter Ludwig's I. und Sigmund's wie deren Gatten als Herrscher anerkannt worden waren, so hatte doch der ungarische Reichstag nach dem Tode Ladislaus

Digitized by Google

des Nachgeborenen ein Erbrecht der Schwestern derselben nicht mehr anerkannt und einen König gewählt. In Ungarn gab es auch kein Reichsgesetz, auf das sich Ferdinand zu Gunsten seiner Gemahlin hätte berufen können. Im Gegentheile hatten die zwischen Oesterreich und Ungarn in den Jahren 1463 und 1491 geschlossenen Verträge die weiblichen Glieder geradezu von der Erbfolge ausgeschlossen, indem sie den Habsburgern schon beim Mangel männlicher Nachkommen des Königs die Nachfolge zusicherten. Diese Verträge mußte Ferdinand für maßgebend ansehen. Denn wenn auch die Bestimmungen des Friedens von 1463 durch die späteren Kriege zwischen Mathias und dem Kaiser Friedrich beseitigt sein mochten, so sprach doch auch der preßburger Friede von 1491, der 1506 erneuert worden war, den Nachkommen des Kaisers Max, welchen von ihnen die Stände wählen würden, ein Recht auf die ungarische Krone zu.

Aber die Rechtsfrage war für den Gang der Ereignisse in Ungarn ebenso wenig entscheidend wie in Böhmen. Auch in Ungarn beanspruchte man allgemein für die Stände das Recht, einen neuen König zu wählen. Die zu Gunsten der Habsburger sprechende Bestimmung des Friedens von Preßburg, erklärte man, sei ohne Rechtskraft, weil die Stände dazu nicht ihre Zustimmung gegeben hätten. Der Erzherzog konnte diese Behauptung nicht widerlegen, da die wichtigste Urkunde, welche die Annahme dieses Vertragsartikels durch die ungarischen Landstände enthielt, 1493 vom Könige Max dem Rathe von Augsburg zur Aufbewahrung übergeben worden und vollständig in Vergessenheit gerathen war. Ferdinand sah auch bald ein, daß nicht Gründe des Rechtes, sondern nur materielle Mittel zum Ziele führen könnten, und er bedachte sich auch nicht, dieselben anzuwenden.

Die zwei Parteien, die sich unter den beiden letzten Königen gebildet hatten, die Hofpartei oder die Partei der Magnaten, und die Oppositionspartei unter der Führung Zapolya's, bestanden auch jetzt noch fort. Die letztere berief in einer Versammlung zu Tokaj, obwohl sie eigentlich nur einen privaten Charakter hatte, zum Zwecke der Königswahl auf den 5. November einen Reichstag nach Stuhlweißenburg. Derselbe war nicht sehr zahlreich besucht. Selbst Adelige waren nur aus den benachbarten Comitaten, und auch diese nicht in großer Zahl gekommen. Nur von den Bischöfen war der größere Theil anwesend. Die Magnaten tagten in der Stadt, die Adeligen außerhalb derselben. Man betonte in beiden Versammlungen vor Allem den Beschluß des ungarischen Reichstages vom Jahre 1505, daß nie mehr ein Ausländer, sondern nur ein geborner Ungar zum Könige gewählt werden solle. Am meisten aber trat die Abneigung gegen die Deutschen zu Tage. Das Ergebniß stand von vornherein fest. Am 10. November wurde Johann Zapolya als König ausgerufen, am folgenden Tage gekrönt. Seine Herrschaft schien fest begründet, da Siebenbürgen und fast ganz Ungarn mit der Hauptstadt Ofen in seinen Händen, auch die Stimmung der europäischen Mächte ihm günstig, der größte Theil derselben damals dem Kaiser Karl verfeindet war.

Digitized by Google

Dessenungeachtet gab Ferdinand, der inzwischen zum Könige von Böhmen gewählt worden war, auch in Ungarn seine Sache nicht verloren. Seine Hauptstütze war seine Schwester Maria, die ohne Rücksicht auf ihr eigenes Interesse, nur das Wohl ihres Hauses ins Auge fassend, in jeder Weise für ihn thätig war und auch Zapolya's Antrag, sie zu heiraten, entschieden zurückwies. Sie war es auch, welche die Unterhandlungen mit den ungarischen Großen vorzüglich leitete. Aber die Zahl ihrer Anhänger war anfangs nicht groß, da gerade die Reihen der Hofpartei durch die Katastrophe von Mohács stark gelichtet worden waren. Doch war es von großer Wichtigkeit, daß der Palatin Stephan Báthory auch jetzt der österreichischen Partei sich anschloß, weil er nach der ungarischen Verfassung der Stellvertreter des Königs war und nur er das Recht hatte, in gesetzlicher Weise einen Reichstag einzuberufen.

Als Zapolya und seine Freunde die ungarischen Stände nach Stuhlweißenburg geladen hatten, schrieben auch die Königin und der Palatin um den 19. October einen Reichstag auf den 25. November nach Komorn aus. Das Einberufungsschreiben wurde auf den 9. October zurückdatirt, um es als früher erlassen darzustellen als die Einladung Zapolya's. Doch war darin als Gegenstand der Berathung nicht die Königswahl, sondern nur das Wohl und die Vertheidigung des Reiches bezeichnet, weil Ferdinand, den Anschauungen der wiener Hofräthe entsprechend, nach der Wahl Zapolya's noch entschiedener als früher daran festhalten zu müssen glaubte, daß er ein Recht auf den ungarischen Thron habe, und er daher den Ständen ein Wahlrecht nicht zuerkennen wollte.

Der Reichstag trat übrigens nicht in Komorn zusammen, das unterdessen in Zapolya's Hände gefallen war, sondern in Preßburg, und zwar erst im December. Unterdessen wurde Alles gethan, um die Zahl der Anhänger Ferdinand's zu vermehren. Im Allgemeinen versprach dieser, alle Stände Ungarns bei ihren Freiheiten, Gesetzen und Einrichtungen zu erhalten und zu schützen, die Bestimmungen der goldenen Bulle Andreas II. zu beobachten, Ausländer nicht in den ungarischen Rath aufzunehmen und ihnen keine Aemter oder kirchliche Würden zu verleihen. Auch gab er ungeachtet der Betonung seines Rechtes auf Ungarn jetzt die Erklärung ab, daß er nur „mit Wissen und Willen der Stände zum Könige angenommen werden wolle", wies also die Vornahme einer Wahl wenigstens nicht unbedingt zurück.

Dessenungeachtet wurde der Reichstag nicht zahlreich besucht, aus den entfernteren Landestheilen auch deswegen nicht, weil dieselben in der Gewalt Zapolya's und seiner Freunde waren. Um eine größere Zahl von Adeligen wenigstens aus der Umgebung zusammenzubringen, wurde die Eröffnung des Reichstages bis zum 16. December verschoben. Schon am ersten Tage ging man zur Verhandlung der Thronfolge über. Alle Gründe, welche für Ferdinand und gegen Zapolya sprachen, wurden hervorgehoben. Der Palatin erklärte nach einer lebhaften Schilderung der traurigen Lage des Landes, daß, wenn je, Ungarn jetzt einen mächtigen Herrscher brauche, der im Stande wäre, die verlorenen Grenzfestungen wieder zu gewinnen und einen neuen Angriff der Türken

Digitized by Google

abzuwehren, daß es aber unter den benachbarten Fürsten keinen gebe, der die Macht dazu hätte, als Ferdinand von Oesterreich. Das Haupt der österreichischen Gesandten, Christoph Rauber, Bischof von Laibach, gab im Namen seines Herrn die Erklärung ab, daß dieser für das Wohl Ungarns, für die Sicherstellung seiner Freiheiten, für die Herstellung seiner früheren Grenzen und für dessen Vertheidigung gegen alle Feinde nicht bloß seine Macht und seine Habe, sondern auch die Hilfe des Kaisers, des deutschen Reiches und aller Verwandten anbiete; er gab weiter den Ungarn zu bedenken, ob sie denn für sich allein kräftig genug wären, den Türken zu widerstehen, besonders wenn sie sich auch noch ihre Nachbaren, die Böhmen und ganz Deutschland zu Feinden machten, und ob namentlich Zapolya dies zu leisten im Stande wäre, der bisher schon so viel Unglück über das Land gebracht habe; er betonte dann, daß Ferdinand, obwohl er vermöge der Verträge von 1463 und 1491 hätte ein Erbrecht geltend machen und mit den Waffen gegen den Usurpator auftreten können, doch Alles nur von der Uebereinstimmung, von der Wahl der Nation erwarte, und widersprach endlich den ausgestreuten Gerüchten, daß Ferdinand die Freiheiten des Landes verletzen und die Aemter Ausländern übertragen würde. Die Räthe der Königin Maria führten aus, wie oft in Ungarn schon ein König in Folge der Vermählung mit einer Prinzessin der früheren Dynastie oder durch Verwandtschaft von weiblicher Seite auf den Thron gekommen sei, und warnten die Versammlung, sich den Kaiser und den König von Böhmen zu Feinden zu machen, da dieser sein und seiner Gemahlin offenbares Recht nicht fallen lassen würde. Hierauf wurde nach den Auseinandersetzungen des gesetzeskundigen Palatinal-Protonotars Franz Révay der Reichstag in Stuhlweißenburg mit allen seinen Beschlüssen für ungesetzlich erklärt, vor Allem deswegen, weil er nicht vom Palatin, der allein dazu berechtigt gewesen wäre, ausgeschrieben worden sei, und alle Anhänger Zapolya's aufgefordert, ihn binnen vierzig Tagen zu verlassen. Am 17. December wurde dann Ferdinand einstimmig zum Könige gewählt.

Wie die Ungarn selbst bei der Wahl des Königs nicht einig waren, so gingen auch die Nebenländer verschiedene Wege.

Am günstigsten war für Ferdinand die Stimmung in Croatien, dessen Festungen schon seit mehreren Jahren durch österreichische Truppen besetzt und gegen die Türken geschützt wurden. Am 1. Jänner 1527 wurde denn auch auf einem eigenen Landtage zu Czettin Ferdinand mit seiner Gemahlin auf Grund der früheren Verträge und der Wahl zum ungarischen Könige als „wahrer, legitimer und natürlicher König und Herr des Reiches Croatien gewählt, anerkannt und angenommen" und ausdrücklich noch das Erbrecht seiner Nachkommen betont.

Im benachbarten Slavonien dagegen, worunter man damals die Comitate Agram, Kreuz und Warasdin verstand, herrschte von Anfang an eine große Antipathie gegen die Deutschen. Lieber als diesen unterthan sein, würde man sich den Türken ergeben, erklärten dort Adel und Volk. Und auf einem Landtage in Dombro am 8. Jänner 1527 erklärten die Stände Slavoniens sich mit dem

Digitized by Google

Beschluße des ungarischen Reichstages vom Jahre 1505 wegen der Ausschließung der Ausländer einverstanden und wählten Zapolya zum Könige.

Ferdinand's Lage war übrigens anfangs eine sehr ungünstige, da er von Ungarn nichts als einen kleinen Streifen an der Westgrenze mit den Städten Preßburg, Altenburg und Oedenburg besaß, seine ungarischen Anhänger in ihren Gütern und Einkünften bedrängt wurden, er selbst, wegen seiner Krönung und Huldigung in den böhmischen Ländern, fern von Ungarn war. Die Stimmung seiner Anhänger war daher eine sehr bedenkliche, mehrere traten zu seinen Gegnern über.

Umso günstiger schien die Stellung Zapolya's. Ein Reichstag, den er auf den 17. März 1527 nach Ofen berief und welcher so zahlreich besucht war, daß er eine Vertretung des ganzen Landes wirklich darstellte, bewilligte ihm den zehnten Theil der beweglichen Habe aller Einnahmen, auch der Prälaten und Magnaten. Zugleich wurde er aufgefordert, die Güter Denjenigen, welche Ferdinand zum Könige von Ungarn ausgerufen hätten, wegzunehmen und seinen Getreuen zu übertragen. Ein rascher und kräftiger Angriff würde die wenigen offenen Anhänger Ferdinand's zur Unterwerfung oder zur Flucht aus dem Lande gezwungen haben. Bei seinem Mangel an Energie und klarer Einsicht in die Verhältnisse, welche bald auch die Zuneigung seiner eigenen Anhänger gegen ihn erkalten ließ, ging er aber seinen Schwager, den König Sigismund von Polen, um Vermittlung zur Herbeiführung eines Ausgleichs mit dem Könige Ferdinand an und ließ sich am 14. April zu einer vom polnischen Kanzler mit diesem vereinbarten Waffenruhe bis zur Mitte des Juni herbei, die ihm, so lange er noch nicht zum Kampfe bereit war, Ferdinand und seinen Anhängern gegenüber die Hände band. Die Unterhandlungen, die unter polnischer Vermittlung in der ersten Hälfte des Juni in Olmütz geführt wurden, blieben auch erfolglos, da sich Ferdinand zu denselben überhaupt nur herbeigelassen hatte, um Zeit zu seinen Rüstungen zu gewinnen.

Als er, mit Hilfe von 100.000 Ducaten, welche er im März von seinem Bruder erhielt, Subsidien, welche ihm die böhmischen Stände und die Landtage einzelner Erblande bewilligten, und Darlehen der Fugger und Anderer, wie der Stadt Breslau, sowie von Hilfstruppen, die ihm die Herzoge Georg von Sachsen und Erich von Braunschweig geschickt, ein zwar nicht zahlreiches, aber tüchtiges und ausgerüstetes Heer von 8000 Fußgängern und 3000 auserlesenen Reitern aufgebracht hatte, ging Ferdinand am 30. Juli ins Lager bei Theben und Preßburg ab; am 31. wurde er vom Palatin und seinen anderen Anhängern an der Spitze von 400 Reitern an der Grenze Ungarns empfangen und leistete den verlangten Eid auf die Gesetze und Freiheiten des ungarischen Reiches, namentlich der goldenen Bulle Andreas II.

Dieser Angriff traf Zapolya ganz unvorbereitet; er hatte nicht einmal so viele Truppen zur Verfügung, um den Marsch seines Gegners irgendwie zu beunruhigen oder aufzuhalten. Alle Festungen an der Donau ergaben sich dem Könige Ferdinand oder wurden bald genommen, mehrere der bisherigen Anhänger

Digitized by Google

Zapolya's fanden sich in des ersteren Lager ein und schon am 23. August hielt Ferdinand seinen Einzug in Ofen, nachdem es Zapolya verlassen hatte. Dessen Verfolgung wurde, da der Oberbefehlshaber, der Markgraf Kasimir von Brandenburg, schwer erkrankt war, dem Grafen Niklas Salm übertragen und zu diesem Zwecke 3—4000 Fußgänger, 1000 schwere deutsche und 1300 leichte Reiter mit 15 Geschützen unter sein Commando gestellt, 700 Reiter später ihm nachgeschickt. Zapolya zog sich vor ihm bis Tokaj zurück, wo er am 27. September eine Niederlage erlitt, in welcher er nicht weniger als 2000 Mann, den Sechstheil seines Heeres und seine Artillerie einbüßte. Er begab sich nun mit den Trümmern seines Heeres über Großwardein nach Siebenbürgen, um hier neue Kräfte zu sammeln. Aber auch da war seine Stellung unterwühlt in Folge der Bemühungen des Hermannstädters Georg Reicherstorffer, Secretärs des Königs Ferdinand, der bereits Kronstadt auf seine Seite gebracht hatte und mit dem dort gesammelten Heere bald auch in Hermannstadt Aufnahme fand. Die Sache Zapolya's stand umso verzweifelter, als am nämlichen Tage, an dem er die Niederlage bei Tokaj erlitt, sein thätigster und tüchtigster Anhänger Christoph Frangepan bei der Belagerung von Warasdin tödtlich verwundet wurde und dann dessen Truppen auseinander liefen.

Alle diese Erfolge Ferdinand's konnten auf die Stimmung der Ungarn nicht ohne Eindruck bleiben. Auf dem Reichstage, den er auf den 29. September nach Ofen ausgeschrieben hatte, erschienen auch mehrere der hervorragendsten Anhänger Zapolya's, einige Tage später auch der graner Erzbischof Várday und der siebenbürgische Woywode Peter Perényi. Nachdem Ferdinand am 6. October in der Versammlung der Magnaten, am 7. vor den Vertretern des Adels und der Städte seine Rechte auseinandergesetzt hatte, wurde er allgemein als König anerkannt und dann am 3. November in Stuhlweißenburg mit der von den Ungarn so hochverehrten Krone des h. Stephan, welche in den Händen Perényi's, als Kronhüters der Reichsinsignien, war, vom Bischofe von Neutra, feierlich gekrönt, da der genannte graner Erzbischof noch nicht die Bestätigung des Papstes erhalten hatte. Von den Anhängern Ferdinand's wurden mehrere mit Würden ausgezeichnet und sie, wie Andere, mit Gütern beschenkt, dagegen Zapolya und Verböczy für Feinde des Vaterlandes erklärt und seine übrigen Anhänger ebenfalls mit der Strafe des Hochverrathes bedroht, wenn sie nicht binnen drei Wochen vor dem Könige erscheinen würden. Auch die Stände von Slavonien leisteten jetzt dem Könige Ferdinand die Huldigung und ebenso erkannten die drei Nationen Siebenbürgens, die Ungarn, Székler und Sachsen, auf einer Versammlung in Máros-Vásárhely den von Ferdinand gesendeten Caspar Horváth als Statthalter an.

Was Friedrich III. und Maximilian I. mit so großer Ausdauer angestrebt hatten, die Erwerbung Böhmens und Ungarns für das Haus Habsburg, war endlich erreicht. Ob aber die Vereinigung dieser Reiche mit Oesterreich eine bleibende sein werde, vermochte damals kein Mensch vorauszusehen. Darüber durfte man sich jedenfalls keiner Täuschung hin-

Digitized by Google

geben, daß noch große Schwierigkeiten zu überwinden sein würden. Denn nicht die Ueberzeugung, daß die Verbindung dieser drei Ländergruppen Allen zum Vortheile gereichen würde, hatte dieselbe herbeigeführt, sondern das Interesse einflußreicher Persönlichkeiten, persönliche Sympathien und Antipathien die Wahl des Erzherzogs Ferdinand zum Könige von Böhmen und Ungarn bewirkt. Daß die Gründung einer kräftigen Monarchie an der mittleren Donau angesichts der von den Türken drohenden Gefahren geradezu eine Lebensfrage für Mitteleuropa sei, sahen gewiß nur wenige von den maßgebenden Persönlichkeiten ein. Wie die böhmischen Stände darüber dachten, zeigt ihr Beschluß, ihrem erwählten Könige vorstellen zu lassen, daß sie es für nützlicher hielten, wenn er nicht König von Ungarn wäre, weil der Schutz dieses Reiches gegen die Türken ungeheure Kosten verursachen und seine häufige Gegenwart daselbst nothwendig machen würde. In Ungarn war der Haß gegen die Deutschen in weiten Kreisen lebendig und nur zu Viele dachten im Innern wie die Bewohner Slavoniens, daß sie lieber den Türken als jenen unterthan sein möchten. Es bedurfte daher jedenfalls noch großer Anstrengungen und umsichtigen Vorgehens, wenn es gelingen sollte, Zapolya ganz aus Ungarn zu verdrängen, das Reich gegen die Türken zu schützen und das Mißtrauen gegen das Haus Habsburg, mit dem man die Herrschaft der Deutschen identificirte, zu überwinden (Huber, Geschichte Oesterreichs, 3. Band S. 537—563).

Zunächst galt es, den erreichten Länderbestand ungeschmälert zu erhalten. Der kräftige, umsichtige und in der Durchführung seiner Entschlüsse zähe Ferdinand I. († 1564), welcher zum erstenmale in seiner Person den Gedanken eines österreichischen Gesammtstaates verkörperte, zerstörte aber selbst sein eigenes Werk, indem er, dem Zuge der Zeit und seines Herzens folgend, nach dem Codicille vom 25. Februar 1554 Das, was durch ihn vereinigt worden war, wieder unter seine drei Söhne theilte, Maximilian, der künftige Kaiser, Böhmen, Ungarn und Oesterreich, Ferdinand Tirol, Vorarlberg nebst den Besitzungen in Schwaben und im Elsaß, Karl Steiermark, Kärnten, Krain, Görz mit Triest und der windischen Mark erhielt, wobei wenig half, daß der Haussenior gleichwohl jederzeit die oberste Gewalt über die getheilten Länder behalten sollte, mehr jedoch, daß sich Rudolph II. nach dem Tode Ferdinand's von Tirol weigerte, in eine weitere Zerstückelung der oberösterreichischen Erblande zu willigen und im Einverständniße mit seinen Brüdern die Untheilbarkeit des gesammten österreichischen Besitzstandes unterm 5. Februar 1602 neuerdings zu einem unverbrüchlichen Hausgesetze erklärte. Es war ein Glück, daß die Absonderung, welche eine vollständige Decentralisation aller Verwaltungsgeschäfte nach sich zog, rücksichtlich der inneröesterreichischen Länder (Steiermark ꝛc.) nur von 1565 bis 1619, wo sie Ferdinand II. wieder mit Böhmen, Ungarn und den niederösterreichischen Ländern vereinigte, und hinsichtlich der oberösterreichischen bis 1665 währte (Bidermann, Geschichte der österr. Gesammt-Staatsidee 1526—1804, 1. Th., Innsbruck 1867, S. 23—7, 79, 83).

Digitized by Google

Ferdinand, welcher schon am 15. April 1617 vom Kaiser Mathias mit Zustimmung der Erzherzoge Maximilian und Albrecht, sowie des Königs von Spanien zum Thronfolger für ganz Oesterreich erklärt worden war, vereinigte wieder die von seinem Großvater Ferdinand I. getrennten Königreiche und Länder, bis auf Tirol und die Vorlande, welche er 1623 und 1630 dem Erzherzoge Leopold abtrat, ging mit dem Gedanken um, alle seine deutschen Erblande zu einem Königreiche zu erheben, sprach in seinem Testamente vom 10. Mai 1621 und Codicille vom 8. August 1635 den Wunsch aus, es möchten alle von ihm besessenen österr. Besitzungen fürderhin eine untheilbare Erbmonarchie bilden, begründete ein, von gleichem Geiste beseeltes, stehendes österr. Heer, begann eine Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit in der Gesetzgebung anzubahnen und betrieb eifrig die Unterordnung der ungar. und böhm. Kronländer unter die Centralstellen in Wien, wohin schon Mathias 1612 den Sitz der Centralregierung von Prag (Rudolph II. residirte hier seit 1576) zurückverlegt hatte (Bidermann 1. Th. 23, 27—8, 33—8, 85, 96).

Das Haus Habsburg hatte aber mit der Erwerbung der böhmischen und ungarischen Ländergruppen auch eine opfer- und dornenvolle Aufgabe übernommen, denn es handelte sich nicht nur um deren Erhaltung und Schutz gegen äußere Feinde, sondern auch um die Ordnung der inneren staatlichen Verhältnisse und die Verbindung der so verschieden beschaffenen Völker und Länder zu einem kräftigen Ganzen.

Was Ungarn und seine Nebenländer betrifft, welche in der Auflösung begriffen waren, so wurde mit deren Erwerbung zugleich ein sich durch Jahrhunderte ziehender Kampf mit den inneren Feinden und mit den macht- und raublustigen Türken übernommen. Ueber ein Jahrhundert hatte Ungarn die Vormauer der abendländischen Christenheit gegen die türkische Macht gebildet, lange hatte es, wenn auch immer weiter zurückweichend, derselben widerstanden, bis endlich die Schlacht bei Mohács das in innere Zersetzung übergegangene Reich zertrümmerte und die Türken in das Centrum des Landes, in die Hauptstadt Ofen führte. Mit der Erwerbung Ungarns durch das Haus Habsburg überging auch die Aufgabe, das christliche Abendland und seine Cultur, besonders das zunächst bedrohte Deutschland, vor der Ueberfluthung und Unterwerfung durch die Türken und vor der damit verbundenen Barbarei zu schützen, auf Oesterreich über und mehr als ein Jahrhundert hat es gedauert, bis der Kampf zum Stehen gebracht und die Gefahr für die Dauer abgewendet wurde.

Denn die Türkei war im sechzehnten Jahrhunderte in Folge ihrer vortrefflichen Heereseinrichtungen eine furchtbare Macht. Es bedurfte nur eines Befehls des Sultans, so stand ein zahlreiches und tüchtiges Heer zu Pferd und zu Fuß, das durch Werbungen noch sehr leicht vermehrt werden konnte, zum Aufmarsche bereit. Dagegen waren die Heereseinrichtungen der Nachbarn des osmanischen Reiches außerordentlich mangelhaft. Namentlich in den österreichischen Ländern hing das Heerwesen noch großentheils von den Ständen ab. Diese

Digitized by Google

bewilligten bei drohender Feindesgefahr auf eine bestimmte Zeit, etwa drei oder sechs Monate, ein Landesaufgebot, den dreißigsten, zehnten, fünften Mann; in der zunächst bedrohten Gegend rief man wohl alle Waffenfähigen auf. Aber es waren dies zusammengeraffte, des Kampfes unkundige Haufen, die sich mit den Türken nicht messen konnten. Nur stehende Armeen hätten diesen vollständig gewachsen sein können. Aber solche gab es damals, von einem kleinen Corps in Frankreich abgesehen, im Abendlande gar nicht. Den Ritterherren, die früher eine Art stehender Truppen gebildet, hatten sich die Türken schon bei Nikopolis und Varna überlegen gezeigt und seit dem Aufkommen der Feuerwaffen hatten dieselben immer mehr an Bedeutung verloren. Auch war der Adel nur noch ausnahmsweise, wenn der Landesfürst selbst ins Feld zog, zum Kriegsdienste verpflichtet. Die Hauptrolle in den Kriegen des Abendlandes spielten jetzt die Söldner, welche an Tapferkeit und Kriegstüchtigkeit den Türken nicht nachstanden, aber hohe Summen kosteten. Gerade an Geld fehlte es jedoch den meisten abendländischen Staaten, besonders Oesterreich, dessen Steuerwesen noch wenig ausgebildet und dessen Finanzen in Folge der Kriege Kaiser Maximilian's gänzlich zerrüttet waren. Die ordentlichen, von der Bewilligung der Stände unabhängigen, Einkünfte des Landesherren von Domänen, Aemtern, Stadtsteuern, Zöllen, Mauthen, Bergwerken u. a., von denen ein großer Theil schon in der Zeit Maximilian's I., wie in Böhmen unter den letzten Vorgängern Ferdinand's I., verpfändet worden war, reichten gewöhnlich nicht einmal zur Deckung der regelmäßigen Ausgaben, der Kosten des Hofstaates und der Verwaltung, wie für die Verzinsung der immer mehr anwachsenden Schulden aus. Man ließ daher erst im Falle eines Krieges durch kriegserfahrene Obersten oder Hauptleute, und zwar in der Regel auf eine bestimmte Zeit, eine Anzahl von Söldnern werben, die, wenn der Sold lange ausblieb, nicht selten im entscheidenden Augenblicke den Gehorsam verweigerten. Auch war es ein großer Mißstand, daß die Regierung erst bei der Nachricht von der Gefahr eines Angriffs der Türken Aussicht hatte, die Stände zur Bewilligung außerordentlicher Steuern oder zur Stellung von Truppen bewegen zu können. Bis nun die Stände der verschiedenen Länder versammelt waren, bis diese über die Art und die Höhe der Steuern sich geeinigt, bis die Regierung dann auf irgend eine Weise das nothwendigste Geld aufgebracht und endlich die Söldner angeworben hatte, konnten die Feinde schon lange im Lande sein und entscheidende Erfolge errungen haben.

Uebrigens waren die deutschen Erbländer und die Länder der böhmischen Krone auch nicht umfangreich genug, um einer Macht, wie die Türken zur Zeit ihrer Größe waren, Widerstand leisten zu können. Was aber die Ungarn betrifft, so standen, so lange die Türken überhaupt gefährlich waren, oft ebenso viele auf Seite der Feinde als auf Seite Oesterreichs, weil viele grundsätzlich gegen die Verbindung mit diesem waren und weil sich immer ehrgeizige Große fanden, welche, um an die Spitze des Staates zu kommen, auch zu einem Bündniße mit dem Sultan bereit waren.

Digitized by Google

Das erste Beispiel gab Johann Zapolya, welcher in Polen Hilfe suchte, sich mit der Türkei und Frankreich verband. Die Türken machten Eroberungen in Bosnien und Croatien, verheerende Einfälle in Krain, die Friedensverhandlungen Ferdinand's mit der Pforte blieben ohne Erfolg, die Anhänger Zapolya's in Ungarn siegten, die Bewilligungen der Stände in den Ländern Ferdinand's und des deutschen Reichstages gingen nur langsam ein, der Sultan Suleiman II. unternahm einen Zug nach Ungarn, eroberte nach kurzer Belagerung am 8. Sept. 1528 die Hauptstadt Ofen, erhob Zapolya auf den Thron und wendete sich nun gegen Wien, um mit der Einnahme dieser Stadt den Feldzug dieses Jahres zu krönen. Es war ein Moment von welthistorischer Bedeutung. Fiel Wien in die Hände des Sultans, so war die türkische Oberherrschaft über Ungarn für immer entschieden, die Macht der Osmanen, welche damals ihren Höhepunkt erreicht hatte, stand an der Grenze Deutschlands, das, politisch ohne festen Verband und durch den immer mehr zunehmenden Haß der Parteien zerrissen, auf die Dauer kaum zu widerstehen vermocht hätte.

Und doch waren für die Abwehr der Türken nur ungenügende Maßregeln getroffen worden! Die Stände der meisten Länder Ferdinand's waren mit der Ausführung der letzten Landtagsbeschlüsse ebenso lässig gewesen wie die Stände des deutschen Reiches. Weder waren die bewilligten Gelder alle gezahlt, noch die Truppen rechtzeitig ins Feld gestellt worden. Am 20. September, wo der Sultan bereits die Raab passirte, waren in Wien erst 12.000 Mann versammelt, während 3000 Mährer zu Fuß und 2000 Deutsche schon früher bis Altenburg vorgeschoben worden waren. Die meisten Reichstruppen waren erst auf dem Marsche nach Oesterreich. Man hatte ein so rasches Vordringen der Türken nicht vermuthet, hatte entweder den Nachrichten vom Anmarsche eines großen feindlichen Heeres keinen Glauben geschenkt oder wenigstens erwartet, daß die ungarischen Festungen die Osmanen längere Zeit aufhalten würden. Sie hielten aber, wie Ofen, auch nicht Stand und am 27. September befand sich der Sultan mit einem Heere, das man auf 270.000 Mann mit 300 Geschützen schätzte, vor Wien. Die Stadt, wie die Vorstädte, waren wohl seit der Mitte des 15. Jahrhundertes etwas befestigt worden, die erstere hatte aber nur eine einfache Rundmauer ohne Basteien, der größte Theil der Bürger hatte sie verlassen, die Vorstädte waren als unhaltbar am 22. September geräumt und niedergebrannt worden. Die Besatzung war noch in der letzten Zeit nicht unbedeutend verstärkt worden, insbesondere noch unmittelbar vor der Einschließung der Stadt durch 6000 zu Schiff eingelangte Reichstruppen, und betrug etwa 16- bis 18.000 Mann: Reichstruppen, Oesterreicher, Kärntner, Steirer, Böhmen und Mährer, auch 700 spanische Schützen. Den Oberbefehl führte der alte Graf Niklas Salm und neben ihm sein Schwager Wilhelm von Rogendorf. Das Sprengen der an mehreren Orten angelegten Minen und wiederholte Stürme blieben ohne Erfolg und da auch ungewöhnlich früh naßkaltes Wetter eintrat und deshalb, wie wegen ungenügender Verpflegung und übermäßigen Genußes von Aepfeln und Trauben, todbringende Krankheiten unter den Türken ausbrachen, begannen sie in der auf

Digitized by Google

den letzten vergeblichen Sturm am 14. October folgenden Nacht aufzubrechen, reiche Beute und zahlreiche Bewohner der Umgegend von Wien mit sich in die Sclaverei schleppend oder viele hundert Christen, die den weiten Marsch nicht mitmachen konnten, grausam hinschlachtend. Noch ärger hatten die „Renner und Brenner" während der Belagerung Wiens auf dem flachen Lande zwischen dem Wiener-Walde und der Enns durch Plünderung, Brand, Ermordung oder Abführung in die Gefangenschaft gewüthet.

Der Sultan zog von Wien in Eilmärschen in sein Reich zurück, traf schon am 25. Oct. in Ofen, am 6. Nov. in Peterwardein ein. Sein Zug hatte seinem Schützlinge Zapolya nicht die erwarteten Vortheile verschafft. Wohl hatte dieser die ungarische Königskrone und die Hauptstadt in seine Hände gebracht, aber auch einen großen moralischen Schaden erlitten, da selbst viele seiner eifrigsten Freunde die offene Verbindung mit den Ungläubigen mißbilligten. Hätte Ferdinand jetzt mit einem bedeutenden Heere Ungarn angegriffen, so würde Zapolya ihm schwerlich auf die Dauer zu widerstehen vermocht haben. In der That hatten sich auch auf die Nachricht von der ernstlichen Bedrohung Wiens durch die Türken bedeutende Truppenmassen gesammelt. Abgesehen von der Mannschaft, welche mit dem vom deutschen Reichstage bewilligten Gelde angeworben worden war, hatten die vom Feinde zunächst bedrohten Herzoge von Baiern ein zahlreiches Corps aufgestellt. 23.000 bis 25.000 Mährer standen in Znaim. In Böhmen, wohin sich Ferdinand Anfangs October selbst begeben hatte, hoffte dieser ein Heer von 32.000 bis 40.000 Mann zusammenzubringen, da die Stände sich auf seine Forderungen sehr entgegenkommend gezeigt hatten. Auch aus Tirol hatten sich 3000 Mann auf dem Inn nach Oesterreich eingeschifft. Wären alle diese Truppen vereinigt gewesen, so hätten sie ein stattliches Heer gebildet. Aber der deutsche Reichstag hatte die Reichstruppen ausdrücklich nur zur Abwehr der Türken bewilligt und am wenigsten dachten die Herzoge von Baiern, des Hauses Habsburg entschiedene Gegner, daran, ihre Soldaten gegen Zapolya, mit dem sie seit 1526 die engsten Beziehungen unterhielten, verwenden zu lassen. In den Ländern Ferdinand's fehlte noch jedes Staatsbewußtsein. Kein Land hatte das Gefühl, daß jedes Pflichten gegen die Gesammtheit habe. Die Stände von Böhmen wie der damit vereinigten Länder glaubten nur für den Schutz ihres eigenen Reiches sorgen zu müssen, und auch die Erblande hielten sich aur auf Grund früherer Verträge zur gegenseitigen Vertheidigung verbunden. Daß sie verpflichtet seien, ihrem Fürsten auch zur Behauptung Ungarns Beistand zu leisten und daß dieses die beste Vormauer für sie selbst sei, kam ihnen erst nach und nach zum Bewußtsein. Ja nicht einmal die Truppen, welche in Wien standen, konnte man wegen mehrtägigen Soldatenmeutereien aus Anlaß höherer Forderungen nicht sämmtlich nach Ungarn schicken. Nur einige Tausend Mann unter Johann von Hardeck und Katzianer zogen nach Ungarn, von denen der erste Altenburg, Raab und Komorn, der andere Trentschin wieder einnahm. Als dann Salm mit 4000 Mann gegen Ofen zog, wurde nur die Stadt Gran erstürmt, für einen Angriff auf die Burg fühlte man sich zu schwach und noch

Digitized by Google

weniger wagte man gegen Ofen vorzudringen. Die Truppen traten daher den Rückzug an und bezogen in Preßburg und Tyrnau die Winterquartiere.

Ferdinand, der überzeugt war, daß Suleiman im nächsten Jahre den Angriff auf das Abendland erneuern würde, glaubte nur durch ein Abkommen mit demselben zum dauernden Besitze Ungarns gelangen zu können und entschloß sich im Einverständniße mit dem Kaiser im Mai 1530, eine feierliche Gesandtschaft an den Sultan abzusenden. Die Abreise derselben verzögerte sich aber bis zum Herbste, so daß sie nach einer langen Reise von mehr als einem Monate erst am 17. October in Constantinopel eintraf. Hier wurde ihr erklärt, ein Friede sei nur möglich, wenn Ferdinand Ungarn, das unmittelbar dem türkischen Kaiser gehöre und das der Woywode Zapolya nur als dessen Diener und in dessen Namen verwalte, vollständig aufgebe und der Kaiser, der des Sultans Feind sei, aus Deutschland nach Spanien zurückkehre.

Als die Gesandten im Februar des folgenden Jahres nach Hause zurückkehrten, hatte sich die Lage Ferdinand's noch ungünstiger gestaltet. Seine Truppen in Ungarn hatten auch im Sommer 1530 keine wesentlichen Fortschritte gemacht, in Croatien behauptete er wohl das Uebergewicht gegen Zapolya's Anhang, konnte sie aber doch nicht unterdrücken, Siebenbürgen war schon größeren Theiles verloren gegangen und nur mit Mühe vermochten sich die treuen Sachsen ihrer Feinde zu erwehren. Litten die ungarischen Länder schon durch den Kampf zwischen der „deutschen" und „türkischen" Partei außerordentlich, so wurde die Noth noch vermehrt durch die Ausschweifungen der Soldaten, welche zwischen Getreuen und Rebellen keinen Unterschied machten, viele Städte und Dörfer verbrannten, das Volk bis auf die Haut ausplünderten und selbst die Kirchen nich verschonten. Auf Zapolya's Hilferuf unternahm der Pascha von Semendria mit 25.000 bis 30.000 Mann im Spätsommer 1530 einen Beutezug nach Mähren und dem angrenzenden Theile von Oesterreich, der im Jahre vorher verschont geblieben war. Da aber die Türken bei Schintau an der Waag durch Alexius Thurzó aufgehalten wurden, kehrten sie um und plünderten, Alles niederbrennend und viele Tausende von Menschen hinschlachtend oder als Gefangene mit sich führend, die Gegend von der Waag bis gegen Ofen vollständig aus. Im Herbste 1530 machte Ferdinand endlich den Versuch, Ungarns Hauptstadt seinem Gegner wieder zu entreißen. Wilhelm von Rogendorf zog mit 10.000 Mann und einer kleinen Flotille von Preßburg die Donau abwärts, brachte zunächst die Stadt und das Schloß Gran durch Vertrag mit dem Erzbischofe in seine Gewalt und marschirte von da direct gegen Ofen, vor dessen Mauern er am 31. October anlangte. Die Stadt hatte eine Besatzung von mehr als 2000 Mann, darunter mehrere Schaaren von Türken, und erhielt bald noch weitere Verstärkungen. Die Belagerer waren viel zu schwach, um die Stadt von allen Seiten einzuschließen. Es wurde nun zwar die schwache Mauer an mehreren Stellen zusammengeschossen, aber dahinter erhoben sich auf erhöhtem Terrain feste Häuser, welche die Vertheidigung erleichterten. Ein Sturm wurde besonders durch die Tapferkeit der Türken mit solcher Energie abgeschlagen, daß die Belagerer am folgenden Tage, obwohl

Digitized by Google

die Breschen erweitert worden waren, einen neuen Angriff verweigerten. Obwohl auch das mitgeführte Pulver fast verbraucht war, wurde die Belagerung noch mehrere Wochen fortgesetzt. Da aber die Truppen durch die zunehmende Kälte, Mangel an Lebensmitteln, ansteckende Krankheiten viel litten und der Pascha von Semendria mit einem Reitercorps der Stadt zu Hilfe gekommen war und die Belagerer beunruhigte, hob Rogendorf, nachdem ein erneuter Sturm am 19. December ebenfalls erfolglos geblieben war, sein Lager auf und zog sich nach Gran zurück.

Unterdessen waren im October Bevollmächtigte der beiden Gegenkönige in Posen zusammengetreten, um unter Vermittlung des Königs von Polen und des Herzogs Georg von Sachsen über einen Frieden zu verhandeln, wozu auch Suleiman seine Zustimmung gegeben hatte. Ein günstiges Ergebniß war aber nicht möglich, da Zapolya die Verzichtleistung Ferdinand's auf ganz Ungarn forderte, es kam aber doch am 23. Jänner ein dreimonatlicher Waffenstillstand zu Stande, der dann mit Genehmigung des Sultans bis zum 1. Mai 1532 verlängert wurde.

In der nächsten Zeit bereitete sich unter den Ungarn eine Bewegung vor, welche beiden Königen gleich gefährlich zu werden drohte. Zapolya hatte wegen seiner Verbindung mit den Türken und der Verheerung des Landes durch seine barbarischen Beschützer die Zuneigung vieler seiner Anhänger verloren, andererseits war auch die österreichische Partei unzufrieden, weil Ferdinand seit dem Jahre 1528 das Land nicht mehr betreten hatte, sondern sich in seinen Erblanden oder in Böhmen oder fern im deutschen Reiche aufhielt, mit dessen Angelegenheiten er sich vorzüglich beschäftigte. Es war nicht seine Schuld, wenn er nicht dem Wunsche seiner Anhänger nachkam und mit einem mächtigen Heere zur Abwehr der Türken in Ungarn erschien. Er ließ es an vielfachen Bemühungen nicht fehlen. Aber in Folge der mehrjährigen Kriege waren seine Finanzen gänzlich zerrüttet, die Kräfte seiner Länder erschöpft. Die Aussichten auf eine ausgiebige Unterstützung durch fremde Fürsten schwanden immer mehr dahin. Frankreich hörte nicht auf, dem Hause Habsburg überall Feinde zu erwecken, in Deutschland, wo Ferdinand am 5. Jänner 1531 zum römischen Könige gewählt worden war, verhielten sich nicht nur protestantische, sondern auch katholische Fürsten feindlich gegen ihn, die Stände Böhmens und seiner Nebenländer waren schon bisher zwar im Bewilligen von Steuern nicht gerade sparsam, zahlten aber diese vielfach nicht oder verwendeten sie für andere Zwecke.

Bei dieser düsteren Lage wollte Ferdinand noch einen Versuch machen, seinen Ländern durch ein Abkommen mit dem Sultan Schutz vor der Ueberfluthung durch die Türken zu verschaffen. Er beschloß im November 1531, Gesandte an Suleiman zu schicken, die noch viel weiter gehende Vollmachten erhielten, als ihre Vorgänger. Die Einholung des nothwendigen Geleitsbriefes verzögerte auch diesmal ihre Abreise mehrere Monate und sie reisten erst am 3. Mai 1532 von Laibach ab und kamen durch Bosnien und das südliche

Digitized by Google

Serbien nur bis Nisch, da Suleiman schon am 26. April mit seinem Heere gegen Oesterreich aufgebrochen war, fanden auch diesmal eine noch hochfahrendere Aufnahme als bei früheren Gelegenheiten.

Das türkische Heer, das nach der Aussage von Gefangenen 200.000 Mann, aber nur zur Hälfte streitbare Krieger zählte, kam auch diesmal nur sehr langsam vorwärts. Nachdem es am 11. Juni in Nisch, am 21. in Belgrad angekommen war, übersetzte es erst am 19. und 20. Juli auf einer Schiffbrücke bei Essek die Drau und schlug diesmal die Richtung durch das südwestliche Ungarn ein, das es auf einem näheren Wege nach Oesterreich führte und bei den früheren Zügen verschont geblieben war. Am 6. August kam der Großvezier Ibrahim, am 9. der Sultan selbst vor Güns, etwa drei Meilen von der österreichischen Grenze an.

Diesmal hatte man zur Vertheidigung der deutschen Ostgrenze umfassendere Maßregeln vorbereitet. Der deutsche Reichstag hatte Ende Mai 40.000 Mann zu Fuß und 8000 Reiter bewilligt, Böhmen und die anderen Länder Ferdinand's hohe Steuern votirt oder die Stellung von Truppen versprochen, der Kaiser die Sendung eines Heeres von ungefähr 40.000 Mann, Spanier, Italiener und Landsknechte, in Aussicht gestellt, der Papst schickte dem Könige 100.000 Goldgulden zur Anwerbung von 10.000 Ungarn. Die Ausführung dieser Beschlüsse war aber wieder eine so langsame, daß zu der Zeit, wo die Türken sich schon der österreichischen Grenze näherten, ein großer Theil der Truppen noch sehr weit von Wien entfernt war. Die wilden Horden der Ungläubigen hätten daher wieder ungeheuren Schaden anrichten können, hätte sich nicht diesmal Suleiman's Stolz an den Mauern der kleinen ungarischen Stadt Güns gebrochen, welche sammt der Burg Nikolaus Jurischtitsch, dem sie der König geschenkt hatte, mit seinen wenigen Leuten und 700 hineingeflüchteten Bauern auf das Tapferste und Rühmlichste vertheidigte. Er hätte sie nicht mehr halten können, als der Sultan ihm dieselbe schenkte und auf die Meldung von ihrer angeblichen Uebergabe am 30. August den Abzug befahl. Er hatte jetzt keine Lust mehr, sich mit dem Kaiser zu schlagen, machte zwar noch einen Vorstoß bis Oedenburg, dessen Schloß sich am 21. August ergab, trat aber dann in südwestlicher Richtung, bei Friedberg, Hartberg, Graz, Marburg und Pettau vorbei, einen fluchtartigen Rückzug nach Slavonien und Belgrad an, bei welchem die Türken, insbesondere das Corps der „Renner und Brenner", welches in der ersten Hälfte August in Oesterreich eingebrochen war und, überall raubend, mordend und brennend, das Land südlich von der Donau bis zur Enns, ja theilweise noch jenseits dieses Flußes durchschwärmt hatte, durch die Truppen Ferdinand's und die Bauern im westlichen Ungarn große Verluste erlitten.

Suleiman hatte bereits die steirisch-slavonische Grenze überschritten, als der Kaiser und sein Bruder am Abend des 23. Sept. nach Wien kam. Hätte man das in der Umgegend dieser Stadt versammelte Heer, welches gut 80.000 Fußgänger und 8000 Reiter zählte, gegen Ungarn geführt, so würde wahrscheinlich die Herrschaft Zapolya's bald ihr Ende erreicht haben. Aber die Reichstruppen, nun 24.000 Mann stark, waren nur zur Abwehr der Türken, aber nicht zum

Digitized by Google

Kampfe gegen Zapolya bewilligt worden, der Kaiser wollte nach Italien und ze
da nach Spanien ziehen und hinterließ seinem Bruder nur 8000 Italiener,
welche auch bald unter großen Gewaltthaten nach Hause zogen. Selbst in
Böhmen, 8000 bis 9000 Mann, der Hauptheil der Truppen Ferdinands
verweigerten weitere Dienste und dieser fürchtete, daß auch die Mähren
3000 Mann, diesem schlechten Beispiele folgen würden. Nur die Truppen aus
Tirol und den Vorlanden erklärten sich bereit, nach Ungarn zu ziehen. So ist
Ferdinand, zu seinem größten Schmerze, das stattliche Heer sich auflösen und er
wagte nicht einmal, selbst nach Ungarn zu gehen, wo ihn nur Klagen und Vor-
würfe erwartet hätten. Katzianer, welchem er den Oberbefehl über den Rest der
Truppen übertrug, fühlte sich zu schwach, um nach Siebenbürgen vorzu-
dringen, wo auch die Sachsenstädte nach und nach den Angriffen der Anhänger
Zapolya's und der Woywoden der Moldau und der Walachei erlegen waren
und nur Hermannstadt sich bisher gegen alle Feinde behauptet hatte.

Bei dieser ungünstigen Lage der Dinge sah Ferdinand keinen Ausweg, als
neuerdings auf den Abschluß einer Waffenruhe hinzuarbeiten. Die nächsten Jahre
vergingen daher unter Friedensverhandlungen mit Zapolya und der Pforte und
auch feindlichen Vorgängen, bis einige Truppenführer Zapolya's mit Unterstützung
des verrätherischen Stadtrichters und ungarischer Bürger am 4. December 1536
Kaschau, den Schlüssel zu Oberungarn, wegnahmen und daher Ferdinand sich
ungeachtet seiner elenden Finanzlage nicht mehr verhehlen konnte, daß ein offener
Krieg vielleicht besser sei als ein fauler Friede und daß er dem Gegenkönige und
den Türken größere Streitkräfte entgegenstellen müsse, um im Nothfalle Gewalt
mit Gewalt vertreiben zu können. Im December 1536 und in den ersten Monaten
des Jahres 1537 berief er die Ausschüsse der niederösterreichischen
Landtage und der Länder Ungarns und Böhmens ein, um von
ihnen Geld oder Truppen zu erlangen. Ueberall fand er das größte Entgegen-
kommen. Die Ausschüsse der niederösterr. Länder, welche in Wien tagten, bewil-
ligten die Kosten für 800 schwere und 2000 leichte Reiter, 1400 Landsknechte
und 800 italienische Hackenschützen auf sechs Monate, wofür die Auslagen auf
195.200 Gulden veranschlagt wurden, und außerdem den Zuzug des Adels.
Der ungarische Landtag beschloß die Einhebung des Dreifachen der gewöhnlichen
Steuer, nämlich drei Ducaten von jedem Bauerngute, wovon freilich der geringste
Theil wirklich bezahlt wurde. Der Landtag von Böhmen bewilligte auf sechs
Monate 1000 Reiter und 4000 Fußknechte, und außerdem 25.000 Schock
Groschen, der von Mähren 25.000 Schock Groschen, die Stände der Oberlausitz
30.000 Gulden, der schlesische Fürstentag 72.000 Gulden.

Umfassende Rüstungen waren umso nothwendiger, als nach dem Ablaufe
des Waffenstillstandes um Ostern 1537 der Krieg in Oberungarn mit neuer
Heftigkeit ausbrach. Als Ferdinand über eine stattliche Macht verfügen konnte,
wurde beschlossen, sich nicht auf die Vertheidigung zu beschränken und im Sep-
tember langsam bis Essek vorzudringen, wo der Pascha von Semendria, Mohamed
Jahi-Ogli, seine Truppen gesammelt hatte und auch durch 5000 Mann unter

Digitized by Google

dem Pascha von Bosnien verstärkt worden war. Die Kaiserlichen erlitten aber am 9. October bei Gara oder Gorian unweit Diakovár eine Niederlage, nachdem die zurückgebliebenen Tiroler, Italiener, Kärntner, Oesterreicher und Böhmen, welche an der Flucht der Anderen nicht Theil genommen, in einem verzweifelten Kampfe gegen die Uebermacht der Türken meistens den Heldentod gefunden hatten. Da der Sultan im Jahre 1537 einen Krieg gegen Venedig begonnen hatte, welches dann mit dem Papste und dem Kaiser die heilige Liga schloß, und Ferdinand auf das Drängen seines Bruders und den Rath seiner ungarischen Anhänger schon im Frühjahre 1537 sich zur Wiederaufnahme der Unterhandlungen mit Zapolya entschlossen hatte, kam endlich nach langen Verhandlungen am 24. Februar 1538 zu Großwardein ein Frieden zu Stande, der wenigstens dem Kriege in Ungarn ein Ende machte. Nach demselben behielt Zapolya Siebenbürgen und, was er von Ungarn thatsächlich innehatte, mit dem Königstitel und sollte vom Kaiser und dessen Bruder in seinem Besitze geschützt werden, wogegen er allen Bündnissen mit den Gegnern desselben entsagte. Nach seinem Tode sollte das ganze Reich an Ferdinand kommen, seine etwaigen Töchter von diesem als königliche Prinzessinnen geziemend verheiratet werden. Hinterließe er einen Sohn, so sollte dieser eine Tochter des römischen Königs zur Gemahlin und alle Erb- und Pfandgüter seines Vaters erhalten und der Kaiser diese zu einem Herzogthume unter dem Titel „Zips" erheben. Da man befürchtete, der Sultan könnte diesen Frieden zum Anlasse eines Rachezuges gegen Ungarn nehmen, so sollte dieser, so lange es der Kaiser für zweckmäßig hielte, geheim bleiben und es wurde nur der Abschluß eines einjährigen Waffenstillstandes bekannt gemacht.

Im folgenden Sommer kam auch ein zehnjähriger Waffenstillstand zwischen dem Kaiser und Frankreich zu Stande; eine allgemeine Unternehmung gegen die Ungläubigen ward in Aussicht genommen. Aber alle schönen Hoffnungen lösten sich in nichts auf. Der französische König blieb seiner türkenfreundlichen Politik auch fortan treu. Die vereinigte Flotte Venedigs und seiner Verbündeten war gegen die osmanische im Nachtheil; zahlreiche Besitzungen in der Levante wurden der Republik entrissen. Diese schloß daher im Herbste 1540 mit der Pforte Frieden. Die Liga hatte sich vollständig aufgelöst.

Auch König Ferdinand sollte die Früchte, die er von seinem Vertrage mit Zapolya erwartet hatte, nicht pflücken. Dieser heiratete im Februar 1539 Isabella, die Tochter des Königs Sigismund von Polen, und es lag der Gedanke nahe, daß er vertragswidrig versuchen würde, einem Sohne die Nachfolge auf dem Throne von Ungarn zu verschaffen. Er verhielt sich auch zweideutig, machte den Gewaltthätigkeiten seiner Anhänger gegen die Unterthanen Ferdinand's nicht Einhalt, suchte sich die Gunst des Sultans durch große Geldversprechungen zu verschaffen. Als deshalb wegen der drückenden Steuern ein Aufstand in Siebenbürgen ausbrach, den er rasch im Keime erstickte, wendeten sich die Unzufriedenen an Ferdinand um Unterstützung und auch dessen Statthalter in Ungarn, Alexius Thurzó, rieth diesem, diese Gelegenheit zur Gewinnung des ganzen Reiches zu benützen. Ehe er aber noch zu einem Entschluße gekommen

Digitized by Google

war, hatte sich die ganze Lage geändert, indem der Gegenkönig Zapolya in Folge wiederholter Schlaganfälle am 21. Juli 1540 zu Mühlenbach gestorben war und nun nach dem großwardeiner Vertrage ganz Ungarn an Ferdinand kommen sollte. Aber Zapolya hatte noch auf dem Krankenbette die Nachricht erhalten, daß seine Gemahlin am 7. Juli einen Knaben zur Welt gebracht habe. Er empfahl nun seine Gemahlin und deren Sohn seinen Räthen, redete ihnen namentlich zu, nie einen König aus dem Hause Oesterreich zu nehmen und sich die Gunst des Sultans, insbesondere durch die 1538 versprochenen Geschenke zu sichern. Welche von ihnen begaben sich auch auf den Ruf der Königin Isabella, nachdem sie Siebenbürgen möglichst zu sichern gesucht hatten, mit den meisten Truppen nach Ungarn, wo die Leiche des Königs in Stuhlweißenburg beigesetzt und um die Mitte des September dessen Sohn, der später den Namen Johann Sigmund erhielt, von den anwesenden Großen zum König ausgerufen wurde.

Wäre Ferdinand in der Lage gewesen, mit einem bedeutenden Heere rasch nach Ungarn vorzurücken, seinen Anhängern die Hand zu reichen und gegen seine Feinde, die vor dem nächsten Sommer nur auf die Unterstützung kleinerer türkischer Truppenkörper rechnen konnten, energisch vorzugehen, so würde er wahrscheinlich den größten Theil von Ungarn in seine Hände gebracht haben. Aber zur Ausrüstung und Besoldung einer Armee fehlten Ferdinand bei seiner immer mehr zunehmenden Finanznoth die Mittel und auch von seinem Bruder, der auf einen Angriff von Frankreich gefaßt sein mußte, durfte er keine ausgiebige Unterstützung erwarten. Er wollte daher lieber durch Milde als durch Strenge zum Ziele kommen. Er unterhandelte mit der Pforte und der Königin Isabella, der Sultan Suleiman erklärte ihm aber den Krieg, in welchem er von seinen Ländern nur ungenügend unterstützt wurde, die Belagerung Ofens 1541 ohne Erfolg blieb, vielmehr zu einer Niederlage führte und sowohl Ofen, wie auch Pest, in die Hände des zum Entsatze herangeeilten Türkenheeres gerieth, von welcher Zeit an Ungarns Hauptstadt 145 Jahre unter der Herrschaft der Türken blieb. Johann Sigmund Zapolya wurde auf den Besitz von Siebenbürgen und Ost-Ungarn beschränkt. Ferdinand knüpfte neue Unterhandlungen mit dem Sultan und den Vertretern Isabella's an, rüstete aber mit Rücksicht auf die Gefahr, wenn Ungarns Hauptstadt dauernd im Besitze der Ungläubigen bleiben sollte, erwirkte ansehnliche Bewilligungen seiner Länder, während sich der Kaiser wegen der feindlichen Stellung Frankreichs passiv verhielt, brachte auch ein Heer von 55.000 zu Stande, aber ein Angriff auf Pest war vergeblich und der Feldzug von 1542 nahm einen schmählichen Ausgang, die Türken machten bedeutende Eroberungen. Neue Verhandlungen Ferdinand's und weil der Sultan einen Zug gegen Persien unternehmen wollte, führten endlich zu einem am 19. Juni 1547 abgeschlossenen fünfjährigen Waffenstillstande, nach welchem König Ferdinand Alles behielt, was er von Ungarn und Croatien noch behauptet hatte, sich aber verpflichten mußte, dafür wie für die Verzichtleistung des Sultans auf verschiedene Güter in diesem Gebiete ein jährliches „Geschenk" von 30.000 Ducaten

Digitized by Google

n den Sultan zu schicken. Es war das erstemal, daß Oesterreich der Pforte Tribut zahlte. Doch war nach zwanzigjährigen Kämpfen wenigstens die ungarische Königswürde gerettet. Vom Reiche selbst war freilich wenigstens die Hälfte verloren. Die Städte und Burgen zu beiden Seiten der Donau bis gegen Komorn, von Fünfkirchen, dem nordöstlichen Ende des Platten-Sees und dem Vertesgebirge bis zur unteren Theiß waren in den Händen der Türken, Siebenbürgen, das östliche Ungarn bis oberhalb Debreczin und das Comitat Abauj mit der Stadt Kaschau im Besitze der Königin Isabella und ihres Sohnes. Nur den nordwestlichen Theil Croatiens, das alte Slavonien zwischen der Drau und Sau ungefähr bis zur Illova und dem Westen und Norden Ungarns hatte König Ferdinand zu behaupten vermocht. Aber dieser Gürtel war immerhin fest genug, um die Türken so lange zu beschäftigen, bis ihre Macht, im Innern geschwächt, ihre Gefährlichkeit eingebüßt hatte und umgekehrt Oesterreich so weit erstarkt war, daß es auch den verlornen Theil wieder zurück zu erobern vermochte.

Die fünfjährige Waffenruhe suchte Ferdinand zu benützen, um in dem ihm gebliebenen Theile von Ungarn mit Hilfe der Stände auch den inneren Frieden herzustellen, die Uebergriffe und Gewaltthaten einzelner Adeliger zu unterdrücken, für eine bessere Rechtspflege zu sorgen und die zerrüttete Finanzverwaltung wieder einigermaßen in Ordnung zu bringen. Aber nur zu bald wurde diese durch einen neuen Türkenkrieg unterbrochen. Bei dem Mangel an festen Grenzen, bei der Neigung der türkischen Befehlshaber zu Raubzügen und selbstständigem Auftreten und bei den überall sich kreuzenden Interessen würde es unter allen Umständen schwer gewesen sein, mit den Türken lange in Frieden zu leben. Beschleunigt wurde der Ausbruch des Kampfes mit den Türken durch jenen um Siebenbürgen, das Königin Isabella für sich und ihren Sohn in Selbstständigkeit zu behaupten, König Ferdinand wieder zu erwerben, der Sultan aber aus einem Vasallen-Fürstenthume in ein Paschalik zu verwandeln wünschte. Als des Königs Befehlshaber Castaldo an der Spitze eines Heeres von 6—8000 Mann in Siebenbürgen eingedrungen und am 1. Juni 1551 nach Klausenburg gelangt war, leisteten ihm Vertreter der siebenbürgischen Stände für den König die Huldigung und führten die bisher stattgefundenen Verhandlungen zwischen diesem und Isabella endlich zu den am 19. Juli in Weißenburg vereinbarten Verträgen. Isabella übergab für sich und ihren Sohn Alles, was sie in Ungarn und Siebenbürgen besaßen, mit der ungarischen Königskrone dem Kaiser Karl und dem Könige Ferdinand und deren Erben. Dagegen übertrug der König ihrem Sohne und dessen männlichen Erben das schlesische Herzogthum Oppeln als böhmisches Lehen und sicherte ihm ein Einkommen von jährlich 25.000 Ducaten zu. Bis dieses Herzogthum, welches im Pfandbesitze des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach war, ausgelöst wäre, sollten Isabella und ihr Sohn Kaschau mit dem gleichen Einkommen innehaben. Von den 140.000 Ducaten, welche der Königin von ihrem Gemahle als Widerlage auf Herrschaften in Ungarn und Siebenbürgen verschrieben worden waren, sollte Ferdinand 100.000 binnen drei Jahren bar bezahlen; für 40.000 Ducaten verschrieb er ihr die schlesischen

Digitized by Google

Herzogthümer Münsterberg und Frankenstein, welche ihm um die glei Summe verpfändet waren. Am 6. August verließ Isabella mit ihrem Sohn Klausenburg und begab sich zunächst nach Kaschau. Ohne Schwierigkeit leis der siebenbürgische Landtag, nachdem ihn Isabella der Pflichten gegen ihren Sohn entbunden hatte, dem Könige Ferdinand die Huldigung.

Dagegen traten die Türken wieder feindlich auf, überschritten in den erste Tagen des September, ungefähr 40.000 Mann stark, darunter aber nur wenig tüchtige Soldaten, bei Peterwardein die Donau und dann die Theiß, eroberten nach geringem Widerstande oder ohne alle Gegenwehr Becse, Becskerek, Csanád und Lippa und zogen am 15. October vor Temesvár. Das Gebiet südlich von der Maros wäre vollständig verloren gewesen, wenn nicht diese Stadt, welche eine starke Besatzung aus spanischen und deutschen Soldaten und an Stephan Losonczy einen thatkräftigen und umsichtigen Commandanten hatte, so tapfer Stand gehalten hätte, daß die Türken nach bedeutenden Verlusten am 27. October die Belagerung aufhoben und sich an die Theiß zurückzogen. Erst in den letzten Tagen des October, als der Markgraf Sforza Pallavicini einige Tausend Mann herangeführt und die Siebenbürger sich in großer Zahl gesammelt hatten, drangen die königlichen Truppen längs der Maros nach Ungarn und erstürmten die von 5000 Türken tapfer vertheidigte, aber nur ungenügend befestigte Stadt Lippa. Der siebenbürgische Landtag beschloß auch am 31. December, daß alle Adeligen sich bewaffnen und von je sechzehn Bauern einen gerüsteten Reiter stellen sollten, faßte auch im Mai ähnliche Beschlüsse und bewilligte auch die Erhebung einer Steuer, aber schon kurze Zeit darauf wurden Klagen über die schlechte Stimmung des Adels und der Bauern, besonders aber der Székler erhoben. König Ferdinand hatte auch den ungarischen Reichstag auf den 22. Februar 1552 nach Preßburg berufen, begab sich selbst mit seinen zwei Söhnen dahin, um die Ungarn seinen Forderungen geneigter zu stimmen. Der Reichstag bewilligte für dieses Jahr in zwei Raten drei Gulden von jedem Hofe und beschloß, daß nicht bloß die Prälaten, Magnaten und Adeligen persönlich mit dem Könige und dessen Sohn Maximilian zu Felde ziehen, sondern daß sie auch von je zehn Hörigen einen Reiter stellen und daß je zwanzig Bauern auf eigene Kosten einen Fußgänger ausrüsten sollten. Aber das Erträgniß der ersten im Frühjahre fälligen Rate dieser Steuern betrug kaum 80.000 Gulden, womit man nur eine sehr geringe Truppenzahl hätte unterhalten können. Man mußte sich daher wieder durch Darlehen und Verpfändungen helfen, wodurch die Finanzen Oesterreichs immer mehr zerrüttet wurden, und konnte doch nur eine ungenügende Macht aufbringen. Auch wurde Ferdinand's Aufmerksamkeit bald vorherrschend durch die in Deutschland eingetretenen Ereignisse in Anspruch genommen.

Der Krieg wurde daher nicht bloß unglücklich, sondern theilweise auch unrühmlich geführt. Die Türken entrissen Anfangs März 1552 den Kaiserlichen Szegedin, dessen sich diese durch nächtlichen Ueberfall bemächtigt hatten, nahmen dann Veszprim, dessen Besatzung nach kurzem Widerstande den Gehorsam verweigerte, und brachten endlich mehrere feste Plätze im Thale der Eipel in ihre

Digitized by Google

ewalt. Unterdessen war ein anderes türkisches Heer von 50.000 Mann heran-
ekommen und begannen am 26. Juni die Belagerung von Temesvár, dessen
Vertheidigung Losonczy anvertraut worden war. Die Besatzung, mit 250 bewaff-
neten Bürgern 1300 Mann zählend, Ungarn, Spanier, Böhmen und Deutsche,
vertheidigte sich auf das Tapferste und schlug mehrere Stürme mit großem Ver-
luste der Türken zurück. Endlich nach einem Widerstande von 32 Tagen sah sich,
bei dem Mangel an Munition und Lebensmitteln, Losonczy gezwungen, die
Festung am 27. Juli gegen freien Abzug mit Waffen und Gepäck zu übergeben,
wobei er aber im Kampfe mit den treulosen Türken mit den meisten der Seinigen
den Tod fand. Der Fall Temesvárs zog auch den Verlust des ganzen Landes
zwischen der Theiß und Maros mit sich. Lippa, der Schlüssel zu Siebenbürgen
und zu Ober-Ungarn, das sehr stark befestigt und ausgerüstet worden war, wurde
von seinem Commandanten, dem Spanier Aldana, feige verlassen, nachdem er
die Munition und einen Theil der Befestigungen in die Luft gesprengt hatte.
Der Befehlshaber Castaldo hatte der Belagerung Temesvárs unthätig zusehen
müssen, da seine Soldaten wenig zahlreich und, weil sie mehrere Monate keinen
Sold erhielten, in der übelsten Stimmung waren. Als endlich Ende Juni aus
Deutschland einige Verstärkungen eintrafen, wurde das Uebel nur noch schlimmer,
da man kein Geld hatte, um sie zu befriedigen. Die Stadt Klausenburg wurde
von den meuternden Soldaten bombardirt und zur Hälfte zusammengeschossen,
Weißenburg theilweise verbrannt. Hermannstadt entging einem ähnlichen Schicksale
nur dadurch, daß die Bürger zu den Waffen griffen und die benachbarten
Bauern zu Hilfe riefen. Die Erbitterung der Einwohner stieg immer höher, so
daß sie lieber Sclaven der Türken werden als die deutschen Soldaten zu Hause
haben wollten, welche die Bauern ohne Scheu tödteten, ihre Habe plünderten,
ihre Häuser niederrissen, wie der Befehlshaber Castaldo selbst schrieb, welcher all'
dem wehrlos gegenüberstand. Die Türken griffen Siebenbürgen nicht an, aber
der Woywode der Moldau machte Anfangs Juli einen Einfall, drang bis Kron-
stadt vor, zog sich aber nach der Verheerung eines Theiles des Székler- und
Burzenlandes wieder zurück.

Dagegen machten die Türken in Ungarn neue Fortschritte. König Ferdinand
hatte endlich ein Heer von 9000 Mann, darunter 3500 italienische Fußgänger
und 3000 Landsknechte, aufgebracht. Aber ihr Anführer, Erasmus Teufel, der
die verlornen Schlösser im Eipelthale wieder einnehmen wollte, ließ sich, ohne
auf weitere Verstärkungen zu warten, am 9. August bei Palást südöstlich von
Schemnitz in eine Schlacht ein und erlitt nach zweitägigem Kampfe eine vernich-
tende Niederlage. Nachdem dann noch das vor zwei Jahren stark befestigte Szolnok
in Folge der Flucht der Besatzung in die Hände der Türken gefallen war, zogen
diese, durch neue Zuzüge verstärkt, gegen Erlau, dessen Eroberung ihnen den
Weg nach Ober-Ungarn geöffnet hätte. Die Besatzung, bei 2000 Mann, meist
Ungarn, hielt sich aber so tapfer, daß die Türken, nachdem ein letzter, am
14. October mit größerer Heftigkeit als je unternommener Angriff mißlungen
war, nach einer Belagerung von 38 Tagen abzogen. Während dem Kampfe um

Digitized by Google

Erlau war der Kurfürst Moriz von Sachsen, nachdem er mit dem Könige Ferdinand den passauer Vertrag geschlossen hatte, demselben zu Hilfe gekommen und lagerte seit Anfangs October mit 11.000 Mann bei Raab, blieb, ohne einen Versuch zu machen, das Belagerungsheer von Erlau abzuziehen, mehrere Wochen unthätig bei Raab, das er stärker befestigte, und zog dann beim Eintritte des Winters nach Hause.

Da König Ferdinand wegen der Fortdauer des Krieges zwischen dem Kaiser und Frankreich und der Unruhen in Deutschland von keiner Seite eine Unterstützung rechnen durfte, blieb ihm nichts übrig, als neuerdings Verhandlungen mit den Türken anzuknüpfen, welche wohl schon 1553 begannen, aber erst nach Jahren zu einem Erfolge führten, da es während dessen um den Besitz des wiederholt aufgestandenen Siebenbürgens und die Befriedigung der mit ihrem Sohne dahin zurückgekehrten Königin Isabella zu thun war, die Türken im Herbste 1554 wieder die Feindseligkeiten begannen, die wichtige Burg Fülek im oberen Theile der Eipel und andere Plätze wegnahmen und in den Jahren 1556 und 1557 neue Kämpfe mit den Türken in Ungarn vorfielen, von welchen die rühmliche Vertheidigung von Sziget im Jahre 1556 besonders hervorzuheben ist. In demselben erschien Erzherzog Ferdinand, der sich den Oberbefehl von seinem Vater erbeten hatte, mit 6000 Mann in Ungarn, bei seiner geringen Macht begnügte man sich aber mit der besseren Ausrüstung von Sziget und der Wegnahme und Zerstörung einer im Wege gelegenen kleineren türkischen Festen. Auch in den nächsten Jahren waren die Türken im Ganzen überlegen. Von Bosnien aus, dessen Pascha schon 1556 Kostanica an der Unna wegnahm, unternahmen sie in den nächsten Jahren wiederholte Raubzüge durch Croatien bis ins südliche Krain und richteten trotz einzelner Schlappen, die sie erlitten, großen Schaden an.

Noch unglücklicher führten die Königlichen den Krieg im nordöstlichen Ungarn gegen die Anhänger Isabella's, welche auch durch türkische Schaaren unterstützt wurden. Nach einer empfindlichen Schlappe bei Krasnahorka am 6. Sept. 1566 gingen Tokaj und Huszt, ja fast das ganze Land jenseits der oberen Theiß an die Feinde verloren. Im Frühsommer des folgenden Jahres ergab sich wegen Mangels von Lebensmitteln auch Großwardein, welches Sigmund Forgách tapfer vertheidigt hatte. Doch wurden die Festung Gyula mit dem umliegenden Gebiete, Szegedin, Debreczin und andere Ortschaften zu beiden Seiten der mittleren Theiß behauptet und auch im Norden wenigstens das Gleichgewicht der Waffen wieder hergestellt.

Der Verlust Siebenbürgens erleichterte aber wenigstens den Abschluß eines Abkommens mit der Pforte. Die 1556 eingeleiteten Verhandlungen, während welcher die Türken, ungeachtet des geschlossenen Waffenstillstandes, Anfangs 1558 durch Ueberrumpelung die Festung Totis zwischen Gran und Raab wegnahmen, verzogen sich wieder durch Jahre. Erst ein zwischen den Söhnen Suleiman's II., Selim und Bajesid, ausgebrochener Krieg machte den Sultan nachgiebiger. Im Jänner 1559 erklärte er sich zu einem Frieden bereit, aber doch vergingen noch drei Jahre, bis man sich über die Bedingungen eines achtjährigen Friedens

Digitized by Google

einigte, welche der Kaiser am 1. Juni 1562 genehmigte. Nach den Bestimmungen dieses Vertrages blieb der augenblickliche Besitzstand aufrecht, wogegen der Kaiser auch zur Fortzahlung des jährlichen „Ehrengeschenkes" von 30.000 Ducaten sich verpflichten mußte. Der Sultan versprach auch, den Sohn des Königs Johann, der sich aller Feindseligkeiten gegen den Kaiser und dessen Unterthanen enthalten sollte, während dieser Waffenruhe nicht zu unterstützen, wogegen der Kaiser sich verpflichtete, diesen im Besitze Siebenbürgens nicht zu stören und sich über die außerhalb dieses Landes gelegenen Ortschaften auf gütlichem Wege zu vergleichen. Bevor aber der zwischen der Königin Isabella und dem Kaiser verabredete Friede ratificirt war, starb erstere am 15. Sept. 1559 und auch der zwischen ihrem Sohne und dem Kaiser verhandelte zweijährige Waffenstillstand wurde von dem ersteren nicht genehmigt, weil man beabsichtigte, den Kampf bei günstigeren Verhältnissen wieder aufzunehmen.

Nach dem Tode Ferdinand's I. (1564) brachen unter seinem, ohne Anstand zum Könige von Ungarn gekrönten, Nachfolger Kaiser Maximilian II. die Kriege mit Siebenbürgen und den Türken wieder aus. Obwohl er, mit Hilfe der Bewilligungen seiner Länder und der Subventionen fremder Fürsten und Deutschlands, über ein Heer von mehr als 60.000 Mann, ohne die Besatzungen, zu verfügen hatte, von welchem aber die meisten Truppen erst im Laufe des August in Ungarn eintrafen, eroberten die Türken nach einer zweimonatlichen Vertheidigung am 3. Sept. 1566 die Festung Gyula und dann auch die benachbarten kleineren Festen Imö und Vilayos, so daß die Herrschaft des Kaisers über die letzten Gebiete jenseits der mittleren Theiß vernichtet war, und gewannen auch, nach einer rühmlichen Vertheidigung unter Niklas Zriny, die Festung Sziget, welche am 7. Sept. als rauchender Trümmerhaufen in ihre Hände fiel, deren Eroberung ihnen 18.000 Reiter und 7000 Janitscharen gekostet haben soll. So waren auch diesmal alle Opfer umsonst gebracht, ja die zwei der stärksten ungarischen Festungen mit den umliegenden Gehöften verloren gegangen, weite Landstrecken verwüstet, Tausende von Bewohnern durch die Türken und die wilden Tataren hinweggeschleppt worden.

Es war ein Glück, daß der Tod des Sultans Suleiman am 4. Sept. auch den Unternehmungsgeist der Türken lähmte und die vorgerückte Jahreszeit dieselben nach der Mitte des October zur Heimkehr bewog. Suleiman's schwelgerischer unkriegerischer Sohn Selim II. ließ dem Kaiser gleich Friedensanträge machen; da aber dieser auf die gestellten Bedingungen nicht einging, wurde erst am 17. Februar 1568 in Adrianopel ein achtjähriger Friede geschlossen, nach welchem der augenblickliche Besitzstand zwischen dem österreichischen Theile Ungarns einer- und dem Gebiete des Fürsten von Siebenbürgen andererseits aufrecht erhalten und auch das jährliche „Ehrengeschenk" von 30.000 Ducaten durch den Kaiser fortgezahlt werden sollte. Der Fürst Johann Sigmund von Siebenbürgen setzte, mit Rücksicht auf die Unzufriedenheit der Ungarn, wohl Alles in Bewegung, um einen Bruch dieses Friedens herbeizuführen, weil ihm derselbe die gewünschten Vortheile nicht gebracht hatte. Da aber der Sultan im Norden Ruhe haben

Digitized by Google

wollte, weil er die Eroberung Cyperns plante und seine Kräfte auch durch einen Aufstand in Arabien in Anspruch genommen wurden, suchte der genannte Fürst ein enges Verhältniß mit dem Kaiser und eine eheliche Verbindung mit dem Hause herbeizuführen. Aber ehe der eingeleitete Vertrag noch vollständig zur Ausführung kam, wurde Johann Sigmund am 14. März 1571 in einem Alter von noch nicht 31 Jahren vom Schlagfluße hinweggerafft. Da man es in Siebenbürgen für gefährlich hielt, durch den Uebertritt auf die Seite des Kaisers die Rache der Türken herauszufordern, wurde Stephan Báthory von Somlyo, welcher sich durch seine persönlichen Eigenschaften und seine kriegerischen Leistungen empfahl und sich auch der Gunst des Sultans erfreute, am 25. Mai 1571 ohne Widerspruch zum Woywoden gewählt. Doch leistete er im Geheimen dem Kaiser und seinen Erben und Nachkommen als Königen von Ungarn den Eid der Treue, des Gehorsams und der Unterthänigkeit und verpflichtete sich, der Feind seiner Feinde und der Freund seiner Freunde zu sein. Der Sultan ernannte ihn einfach zum Woywoden, obwohl früher auch er den Siebenbürgern das freie Wahlrecht zuerkannt hatte, und bestätigte ihn dann in seiner Würde. Der Fürst besiegte und strafte streng seine Feinde in Siebenbürgen, war bestrebt, mit dem Kaiser ein gutes Einvernehmen zu erhalten und es kam auch in Folge seiner Besonnenheit und der Furcht des Kaisers vor den Türken nie zum förmlichen Bruche zwischen beiden, denn man fühlte sich trotz des Krieges derselben mit Venedig und der Niederlage, welche die türkische Flotte 1571 bei Lepanto erlitt, ihnen nicht gewachsen. Der Kaiser hatte auch alle Ursache, die Kräfte seiner Unterthanen nicht zu sehr anzuspannen, da ohnehin die Stimmung unter den Bauern, in Folge der Bedrückungen durch ihre Herren, in manchen Gegenden eine sehr bedenkliche war, ein im Jänner 1573 auf der croatischen Herrschaft Sossed ausgebrochener Bauernaufstand sich auch nach den anstoßenden Theilen Steiermarks und Krains verbreitete und nur durch die Aufbietung größerer Truppenschaaren unterdrückt werden konnte.

Der Kaiser gab sich daher auch alle Mühe, eine Verlängerung des Friedens mit der Pforte zu Stande zu bringen, was im November 1574 endlich gelang und der vom Sultan Selim geschlossene Vertrag wurde, nach dessen Tod am 12. December, auch von seinem Nachfolger Murad III. am 22. November 1575 bestätigt, während in der Zwischenzeit die Türken feindlich in Croatien aufgetreten waren.

Das Ansehen, welches sich Báthory als Fürst von Siebenbürgen erwarb, war auch die Hauptursache, daß er bei der Besetzung des polnischen Thrones, wo er dem Kaiser als Rivale gegenüberstand, diesem den Rang ablief. Mit dem Könige Sigismund August, der am 7. Juli 1572 starb, war das Haus der Jagellonen erloschen, der polnische Thron erledigt. Kaiser Maximilian II. hatte schon seit längerer Zeit beabsichtigt, sich für einen seiner Söhne um diese Krone zu bewerben, nicht bloß um einem Gliede seiner zahlreichen Familie eine Versorgung zu verschaffen, sondern auch um die Kräfte Polens gegen die Türken zu gewinnen, weshalb auch der Papst Gregor XIII. seinem dort

Digitized by Google

weilenden Legaten auftrug, bis nach der Wahl im Lande zu bleiben und die österreichischen Interessen zu vertreten. Seine Bestrebungen waren aber erfolglos; es wurde nicht dessen zweiter Sohn Ernst, sondern in Folge des stärkeren französischen Einflußes am 16. Mai 1573 Heinrich von Anjou, und als dieser ein Jahr später heimlich das Land verließ, um den durch den Tod seines Bruders Karl IX. erledigten Thron Frankreichs zu besteigen, und auf die Einladung nicht wieder zurückkehrte, nicht Erzherzog Ernst, welchem die nationale Partei entgegenstand, sondern am 14. December 1575 Stephan Báthory zum polnischen Könige unter der Bedingung gewählt, daß er die fünfzigjährige Infantin Anna zur Gemahlin nehme. Erst am 23. März 1576 erklärte er in feierlicher und bedingnißweiser Weise die Wahl anzunehmen, worauf er am 1. Mai in Krakau mit großer Feierlichkeit gekrönt und dann auch von den meisten Mitgliedern der österreichischen Partei anerkannt wurde. Der deutsche Reichstag in Regensburg, wohin der Kaiser schon schwer leidend am 1. Juni aufgebrochen war, gab ihm den Rath, in der polnischen Angelegenheit keine Gewalt anzuwenden und auch den Frieden mit den Türken zu erhalten. Sein am 12. October auf dem Reichstage zu Augsburg erfolgter Tod hätte ohnehin den Streit zu Gunsten Báthory's entschieden.

Um die Nachfolge seines ältesten Sohnes Rudolph vor Allem in jenem Reiche, wo am ehesten Widerstand zu erwarten war, in Ungarn zu sichern, berief er diesen aus Spanien zurück und schrieb auf den 11. November 1571 einen Reichstag nach Preßburg aus, der aber dann auf den 2. Februar 1572 verschoben wurde. Um Erörterungen über das Wahlrecht der ungarischen Stände auszuweichen, berührte er in dem Einberufungsschreiben diesen Gegenstand gar nicht, nahm es aber gnädig auf, als der Reichstag an ihn die Bitte stellte, er möge rechtzeitig seinen Erstgebornen zum Nachfolger wählen lassen, worauf die Stände den Erzherzog Rudolph ohne weitere Förmlichkeiten am 2. April als König proclamirten, und es wurde dann nur zur Krönung, die am 25. Sept. unter zahlreicher Betheiligung des ungarischen Adels stattfand, ein eigener Reichstag einberufen. Nachdem Rudolph 1575 auch von den böhmischen Ständen als König „angenommen" und am 22. Sept. gekrönt worden war, erfolgte am 27. Oct. in Regensburg auch seine Wahl und am 1. Nov. seine Krönung zum römischen Könige.

Obwohl der Waffenstillstand, welchen der Sultan Murad III. mit Maximilian II. geschlossen hatte, am 25. Dec. 1576 auch mit seinem Nachfolger Rudolph II. auf acht Jahre erneuert wurde, sollte Ungarn doch keine Ruhe finden. Bei der Schlaffheit der türkischen Centralregierung und der Selbstständigkeit, die jeder Statthalter und Befehlshaber an den Grenzen genoß, unternahmen die Türken in größeren oder kleineren Schaaren, manchmal mehrere Tausend Mann selbst mit Geschützen versehen, von ihren Festungen und Blockhäusern aus stete Einfälle in das kaiserliche Gebiet, brandschatzten, plünderten und raubten, führten die Bewohner in die Sclaverei ab und nahmen auch ganze Ortschaften und Burgen weg. Einzelne empfindliche Schlappen, welche die Türken von den nachsetzenden Kaiserlichen erlitten, hielten sie von weiteren Raubzügen nicht ab.

Digitized by Google

Eine Denkschrift des Hofkriegsrathes vom März 1582 zählt seit dem Anfange des Jahres 1575, also in sieben Jahren, „188 Einfälle, darunter 14 Berennungen, 8 Stürme und Escaladen, 9 Ueberrumpelungen, 2 Belagerungen, 45 Gefechte, Scharmützel ꝛc.“ Da den Kaiserlichen anfangs jedes angriffsweise Vorgehen untersagt war, so erlitten Ungarn und Croatien nicht bloß empfindliche Verluste an Vermögen und Menschen, sondern auch an Gebiet.

Das einzige Mittel dagegen wäre eine starke Besetzung der ganzen Grenze gewesen. Aber bei der Länge derselben, die sich von der Unna über den Plattensee durch Oberungarn bis an den Norden Siebenbürgens hinzog, wäre dazu eine ungeheure Truppenzahl nothwendig gewesen, für welche man den Sold unmöglich hätte aufbringen können. Was bei der Beschränktheit der Mittel geschehen konnte, hatte man gethan.

Ferdinand I. hatte seit dem Beginne seiner Herrschaft über Ungarn, ja noch vor derselben, der Vertheidigung Croatiens als der Vormauer Krains und Steiermarks besondere Aufmerksamkeit zugewendet, die wichtigsten Plätze, die er theilweise von Magnaten an sich gebracht hatte, befestigt und mit Besatzungen versehen. Die Stände der innerösterreichischen Länder, besonders Steiermarks, leisteten dazu regelmäßig bedeutende Geldbeiträge oder stellten selbst Truppen. Seit 1546 finden wir eine ganze Reihe fester Plätze in der „windischen Grenze“, d. h. im ehemaligen Slavonien zwischen der Drau und Sau, von königlichen oder ständischen Soldaten besetzt. Auch die Verwaltung dieser Militärgrenze wurde dem Ban von Croatien entzogen und unter die Truppenbefehlshaber gestellt.

Ferdinand's I. Söhne, Maximilian II. und Karl, ließen sich die Grenzvertheidigung nicht weniger angelegen sein, obwohl in Folge dessen die Finanzen in immer größere Verwirrung geriethen. Schon 1571 erklärte die Hofkammer dem Kaiser, daß sich die jährlichen Auslagen für den Schutz Ungarns auf 1,053.382 Gulden beliefen, während die Kriegssteuer aus allen Ländern nur 683.666 Gulden einbringe. Als dann in Folge der steten Türkeneinfälle nach Rudolph's II. Regierungsantritte die Besatzungen der Grenzplätze verstärkt wurden, stiegen die Ausgaben noch mehr. Nach der Angabe des Kaisers vom Jahre 1577 forderte der Schutz der oberungarischen Grenze jährlich 957.622 Gulden und beliefen sich die gesammten Ausgaben auf 1,667.789 Gulden während er von allen seinen Ländern einschließlich Ungarn nur 596.492 Gulden einnahm. Die Subsidien, welche das deutsche Reich bewilligte, vermochten dieses große Deficit nicht zu decken. Der Erzherzog Karl hatte bisher für den Schutz der windischen und croatischen Grenze jährlich 252.600 Gulden ausgegeben, was sich noch als ungenügend erwiesen hatte. Anfangs 1578 übernahm Karl auf den Wunsch des Kaisers die Vertheidigung dieser Grenzen, also des ganzen Gebietes von der Drau bis zum Adriatischen Meere, wie Erzherzog Ernst die Vertheidigung Ungarns. Karl, der nun in Graz einen eigenen Kriegsrath einsetzte, ging mit Eifer und Energie ans Werk und wurde auch von den Ständen seiner Länder mit großer Opferwilligkeit unterstützt. Noch 1578 erbaute er an der Kulpa die

Digitized by Google

estung Karlstadt, wozu Steiermark 200.000, Kärnten 100.000, Krain 0.000 Gulden, letztere beide Landschaften auch Arbeiter bewilligten. Die für eide Grenzen nothwendigen Auslagen einschließlich 135.400 Gulden Baugeld ür Festungen berechnete er auf nicht weniger als 548.205 Gulden, wovon die ine Hälfte Steiermark, die andere Kärnten und Krain aufbringen sollten. Vertreter der inneröfterreichischen, welche der Erzherzog nach Bruck an der Mur berief, bewilligten nicht bloß die volle Summe, sondern beschlossen auch eine zweckmäßige Organisation der Landesvertheidigung, indem die waffenfähige Mannschaft verzeichnet und gemustert, der dreißigste Mann ausgehoben und in Fähnlein getheilt, je der vierte Theil davon wohlbewaffnet abwechselnd drei Monate lang an die Grenze geschickt und auch noch der zehnte Mann als Reserve in Bereitschaft gehalten werden sollte. Am kaiserlichen Hofe dachte man auch daran, den deutschen Orden zur Vertheidigung der Christenheit gegen die Türken heranzuziehen, was aber der Hochmeister am 15. April 1578 definitiv absagte. Etwas besser gelang der Plan, durch die Ansiedlung christlicher Flüchtlinge aus den von den Türken unterjochten Ländern Uskoken (d. h. Flüchtlinge) in den croatisch-windischen Grenzgebieten eine Landwehr zu schaffen, welche aber bis gegen das Ende des 16. Jahrhundertes kaum mehr als einige Tausend Mann zählten und zur Verschlechterung des ohnehin sehr gespannten Verhältnißes Oesterreichs zu Venedig beitrugen.

Auch der Versuch, nach dem Tode Stephan Báthory's (12. Dec. 1586), durch die Erwerbung der Krone Polens für einen der Erzherzoge an diesem Reiche einen Verbündeten gegen die Türken zu gewinnen, schlug neuerdings fehl, obwohl anfangs die Aussichten nicht ungünstig waren. Es fand eine Doppelwahl statt. Die eine Partei rief am 19. August 1587 den schwedischen Kronprinzen Sigismund, den Enkel des vorletzten Jagellonen, zum Könige aus, drei Tage darauf proclamirte die österreichische Partei den Erzherzog Maximilian. Dieser fand aber bei den Polen nur geringe Unterstützung, konnte mit einem in den österreichischen Ländern eilig gesammelten schwachen Heere Krakau nicht nehmen, wurde in der Schlacht bei Pitschen am 24. Jänner 1588 nach tapferem Kampfe gegen die überlegenen Streitkräfte der Polen geschlagen, selbst zur Ergebung genöthigt und als Gefangener nach Polen abgeführt, endlich nach dem vom Kaiser am 9. März 1589 zu Beuthen abgeschlossenen Frieden am 28. Juli über die Grenze gebracht, wogegen er allen seinen Ansprüchen auf Polen entsagen und den Königstitel ablegen sollte. Dies that er aber erst neun Jahre später, um den Abschluß eines Bündnißes zwischen dem Kaiser und Polen gegen die Pforte zu ermöglichen.

Oesterreichs vollständige Isolirung machte dem Kaiser die Vermeidung eines offenen Bruches mit dem Sultan zur unbedingten Nothwendigkeit. Da auch dieser wegen eines Krieges, den er 1578 gegen Persien begonnen hatte und der zwölf Jahre dauerte, den Rücken frei haben wollte, so wurde sowohl 1584 wie 1592 die 1576 geschlossene Waffenruhe auf weitere acht Jahre verlängert.

Digitized by Google

Aber dessenungeachtet wurden die Raubzüge und Kämpfe an den Grenzen nur noch häufiger und erbitterter, ja manchmal wurden förmliche Treffen geliefert, wobei die Türken empfindliche Verluste erlitten, ja die Kaiserlichen 1593 einen glänzenden Sieg bei Sissek erfochten, denselben aber nicht benützen konnten, weil sie wegen gänzlichen Mangels an Lebensmitteln im verwüsteten Grenzgebiete nicht weiter vorrücken konnten.

Die furchtbare Niederlage der Türken machte endlich auch dem Scheinfriede zwischen Oesterreich und der Pforte ein Ende. Der Sultan, der schon seit dem Abschluße des Friedens mit Persien im J. 1590 vom Großvezier Sinan zum Bruche aufgestachelt wurde, ließ jetzt öffentlich den Krieg ausrufen und schickte Sinan selbst mit einem Heere gegen Ungarn. Der Kaiser wurde in dem nun ausgebrochenen Kriege auch vom deutschen Reiche und von auswärtigen Mächten ausgiebig und anhaltend unterstützt, und auch Ungarn und die übrigen Länder des Kaisers, wie Innerösterreich, brachten ebenfalls große Opfer an Geld und Mannschaft. Der Krieg wurde auch diesmal wenigstens im Ganzen nicht unglücklich geführt.

Im folgenden Jahre 1594 begannen die Kaiserlichen unter dem Oberbefehle des Erzherzogs Mathias die Operationen sehr frühzeitig, lange bevor die Türken im Felde erscheinen konnten. Er zwang am 10. März Neográd, die letzte Festung, welche die Türken im nordwestlichen Ungarn noch besaßen, zur Capitulation. Anfangs Mai begann er mit einem bedeutenden Heere, zunächst 35.000, später 50.000 Mann, die Belagerung Grans. Er vermochte aber nur einen Theil der Stadt zu nehmen; da das Heer theils durch Stürme, theils durch Krankheiten sehr gelitten hatte, führte er am 29. Juni seine Truppen über die Donau zurück. Auch der Generalcapitän von Oberungarn, Baron Christoph von Teuffenbach, hob die Belagerung von Hatvan auf. Andererseits nahm der Großvezier nach kurzem Widerstande Totis und das feste Kloster St. Martinsberg und erschien am 31. Juli vor Raab, einer der stärksten Festungen Ungarns, die mit Allem versehen war, was für einen langen Widerstand nothwendig war und mit dem auf der kleinen Insel Schütt lagernden kaiserlichen Heere in Verbindung stand. Ein erster Sturm wurde auch glücklich zurückgewiesen und in einem von Pálffy unterstützten Ausfalle den Türken bedeutender Schaden zugefügt. Als der Großvezier ohne ernstliche Gegenwehr am 6. und 7. Sept. eine Schiffbrücke über den Donauarm geschlagen hatte, zog sich der Erzherzog eiligst nach Altenburg zurück, nachdem er die Besatzung der Festung durch mehrere Tausend deutsche und italienische Soldaten verstärkt hatte. Ohne wirksame Gegenmaßregeln gegen die Angriffe der Türken zu treffen, übergab der unfähige Commandant Ferdinand Graf von Hardegg, als kaum eine breite Bresche in die Mauer gelegt war, ungeachtet der Zurückweisung eines Angriffs der Türken, am 29. Sept. die Festung gegen freien Abzug der Besatzung. Er wurde im folgenden Jahre vor ein Kriegsgericht gestellt und enthauptet. Nachdem der Großvezier noch Pápa hatte besetzen lassen, rückte er am 4. Oct. vor Komorn, welches ungeachtet der längst drohenden Gefahr ganz vernachlässigt und weder mit einer genügenden

Digitized by Google

Besatzung noch mit Proviant versehen war. Erst im letzten Augenblicke schickte Pálffy vier Fähnlein deutscher Truppen mit Lebensmitteln dahin. Da sich aber Komorn mit Erfolg vertheidigte, das Heer des Erzherzogs durch zahlreiche Ungarn verstärkt wurde und 20.000 Böhmen und Mährer im Anmarsche waren, hob der Großvezier am 28. Oct. die Belagerung auf. Doch zerstreute sich nun auch das christliche Heer, ohne etwas unternommen zu haben, so daß der Feldzug, ungeachtet der großen Verluste, welche die Türken besonders vor Raab erlitten hatten, für sie mit einem großen Erfolge, der Eroberung der wichtigsten Vormauer Wiens, gekrönt war.

Aber gerade um diese Zeit fand der Kaiser neue Bundesgenossen, indem Siebenbürgen und andere türkische Vasallenländer, namentlich die Moldau und Walachei, von der Pforte abfielen. Nun erfüllten die nächste Zeit fortwährende Kämpfe in und um diese Länder und in Ungarn, sowie auch Verfassungsstreitigkeiten. Aus den ersteren ragen insbesondere die Eroberung Grans durch die Kaiserlichen 1595 und Raabs durch Schwarzenberg 1598 hervor, während wiederholte Belagerungen Ofens erfolglos blieben. Die Verfassungsstreitigkeiten, die begonnene katholische Gegenreformation, wie die fortdauernden Gewaltthaten der Wallonen riefen in Ungarn eine tiefe Gährung herbei, die in eine offene Revolution überging, als sich Bocskay an die Spitze stellte, welcher 1605 zum Fürsten in Ungarn und Siebenbürgen gewählt und vom Sultan damit belehnt und in seinen Schutz gegen die Deutschen genommen wurde. Nun machten die aufständischen Ungarn Raubzüge selbst in die steirischen und österreichischen Grenzgebiete, auch in das östliche Mähren, als es dem Rufe Bocskay's zum Anschluße nicht Folge leistete. Es fielen nun Gran und Neuhäusel in die Hände der Türken. Während der Verlust ganz Ungarns drohte, ja sogar ein Aufstand der Protestanten in den übrigen österreichischen Ländern befürchtet wurde, war die Regierung in Prag unter dem gemüthskranken Kaiser Rudolph so gut wie unthätig. Wieder raffte man die letzten Kräfte zusammen, um den Feinden mit Erfolg zu begegnen, noch suchte man durch einen Frieden zu retten, was noch zu retten wäre. Die am 30. April 1605 in Linz zusammengekommenen Erzherzoge Mathias, Maximilian, Ferdinand von Steiermark und dessen Bruder Maximilian Ernst verpflichteten sich nun gegenseitig, gemeinsam nach Prag zu reisen und dem Kaiser die Gefahr vor Augen zu stellen, welche ihm und seinen Ländern wie dem ganzen Hause drohte, wenn nicht schnelle Abhilfe getroffen würde. Der Kaiser, welcher darin nur die Absicht sah, „die Erzherzoge wollten ihm nach dem Scepter greifen und die Krone vom Haupte reißen", kam ihnen doch in der Audienz in einem nicht unwichtigen Punkte entgegen, indem er dem Erzherzoge Mathias am 28. Mai unbedingte Vollmacht zur Leitung des Kriegswesens in Ungarn und zu Unterhandlungen mit Bocskay ertheilte.

In Folge derselben kam es endlich am 23. Juni 1606 zum Abschluße des wiener Friedens, der für mehrere Menschenalter die Grundlage der kirchlichen und politischen Verhältnisse Ungarns gebildet hat, insbesondere den ungarischen Ständen, d. h. den Magnaten, Adeligen und freien Städten wie den

Digitized by Google

unmittelbar dem Könige gehörenden Marktflecken die freie Ausübung ihrer Religion gestattete, aber auch der römisch-katholischen Religion kein Nachtheil zugefügt werden sollte. Kaiser Rudolph bestätigte diesen Frieden erst nach langer Weigerung nothgedrungen am 6. August 1606. Nun kam auch mit der Türkei am 11. November 1606 auf die Dauer von zwanzig Jahren der Friede „an der Zsitva-Mündung" (Zsitva torok) zu Stande, das erste Abkommen zwischen dem Kaiser und Sultan, auf der Grundlage der Gleichberechtigung beider Monarchen, Oesterreichs nicht als bittender, sondern als vollkommen ebenbürtiger Macht; die demüthigende Tributpflichtigkeit hörte endlich auf. Auch das territoriale Ergebniß des Krieges war nicht so ungünstig. Allerdings hatte Oesterreich zwei der stärksten ungarischen Festungen verloren, aber es hatte den Türken das neográder Comitat, welches Oberungarn mitten entzwei schnitt und besonders die Bergstädte bedrohte, wieder entrissen. Selbst die moralischen Wirkungen dieses Krieges waren für Oesterreich günstig. So groß auch die Schäden waren, welche in demselben zu Tage traten, so hatte sich doch Oesterreich in einem dreizehnjährigen Kampfe der so gefürchteten Macht der Osmanen gewachsen gezeigt und nicht der eigenen Kraft, sondern der Lähmung Oesterreichs durch den ungarisch-siebenbürgischen Aufstand hatten die Türken den letzten größeren Erfolg, die Wiedereroberung Grans, zu verdanken.

Die türkische Macht war eben auch nicht mehr so groß, wie sie unter Suleiman II. gewesen war. Seine Nachfolger waren schwächliche Despoten, welche nicht mehr im Stande waren, die ganze Staatsmaschine zu leiten. Mit der zunehmenden Schwäche der Centralregierung und den damit verbundenen Mißbräuchen trat auch der Verfall der Heereseinrichtungen ein. Wenn auch der allgemeine Verfall in dem durchaus auf militärischer Grundlage beruhenden Osmanenreiche seine Wirkungen auf die äußere Machtstellung erst nach und nach zu äußern begann, so hatte er doch schon ziemlich früh die Folge, daß die Pforte nicht mehr im Stande war, mehrere große Kriege gleichzeitig oder rasch nacheinander zu führen. Es war das von der größten Bedeutung für die Geschicke Oesterreichs und des Abendlandes überhaupt in der ersten Hälfte des 17. Jahrhundertes, wo das durch furchtbare Kriege zerrissene Mitteleuropa fast nothwendig eine Beute der Türken hätte werden müssen, wenn diese sich noch mit ihrer früheren Macht auf den Westen geworfen hätten. Aber lange Kriege in Asien, besonders mit Persien, Kämpfe mit Kosaken und Polen, Empörungen und Meutereien der Soldaten, namentlich der Janitscharen, machten es der Pforte unmöglich, bedeutendere Streitkräfte nach Westen zu senden. Wenn sie auch den Feinden des Kaisers wiederholt einige Unterstützung gewährte, so vermied sie doch wenigstens einen offenen Bruch mit demselben. Der Friede von Zsitva Torok bildet daher auch für die Beziehungen Oesterreichs zu den Türken eine neue Epoche.

In die Abtretung der Gebiete, welche Bocskay außerhalb Siebenbürgens und der damit vereinigten Comitate verlangte, hatte Erzherzog Mathias besonders deswegen gewilligt, weil man den Rückfall derselben an die Krone in kurzer Zeit zu erwarten hatte. Denn Bocskay hatte keine Nachkommen, und die Anzeichen

Digitized by Google

er beginnenden Wassersucht ließen schon damals einen baldigen Tod voraussehen. In der That schied er schon am 29. December 1606, noch nicht fünfzig Jahre zählend, aus dem Leben. In seinem Testamente hatte er den Ungarn und Siebenbürgern ungeachtet der wieder eingeführten Trennung dringend gerathen, einander zu unterstützen, und letzteren als seinen Nachfolger den Valentin Homonnay empfohlen, weil dieser ein Gegner der Türken und seine Güter im ungarischen Gebiete gelegen, also ein enger Anschluß desselben an den Kaiser zu erwarten war. Die Siebenbürger erblickten aber darin einen Eingriff in ihre Rechte und wählten am 12. Februar 1607 den Sigmund Rákóczy und als dieser wegen Kränklichkeit und um nicht einen neuen Bürgerkrieg heraufzubeschwören, am 5. März 1608 seine Würde niederlegte, den jungen und ehrgeizigen Gabriel Báthory zu seinem Nachfolger, denn dieser, neben Sigmund Báthory, der seiner Würde entsagt hatte, der einzige noch lebende Sprößling dieses Geschlechtes, hatte seit Bocskay's Tode Alles in Bewegung gesetzt, um sein vermeintliches Erbrecht auf Siebenbürgen zur Geltung zu bringen. Auch die Pforte anerkannte ihn.

Es war ein Glück, daß dieser zweimalige Regentenwechsel in Siebenbürgen sich in Ruhe vollzog und nicht Anlaß zu einem neuen Kriege gab. Denn gerade um diese Zeit führte die Frage wegen der Ausführung des Friedens mit den Ungarn und den Türken zu einem vollständigen Bruche zwischen dem Kaiser und seinem Bruder Mathias. Bei dem krankhaften Zustande des ersteren gerieth die Staatsmaschine völlig in das Stocken. Es tauchte da neuerdings von verschiedenen Seiten der Gedanke auf, die Regierung in andere Hände zu legen, namentlich in jene des hiezu zunächst berufenen Erzherzogs Mathias. Die von diesem zu einer Besprechung nach Wien berufenen Erzherzoge, sein Bruder Max der Deutschmeister und seine Vettern Ferdinand und Maximilian Ernst von Steiermark, erkannten ihn auch am 25. April 1606 als ihr Haupt und übertrugen ihm alle Gewalt. Am 11. November trat diesem Vertrage, dessen Geheimhaltung beschlossen wurde, auch Erzherzog Albrecht bei. Dieselbe blieb jedoch zunächst ohne Folgen, weil die Mitwirkung jener Factoren, welche die Voraussetzung für alle weiteren Schritte war, nicht erlangt werden konnte. Die Haltung des Kaisers gegenüber dem mit so großer Mühe zu Stande gebrachten Friedenswerke drohte einen neuen Krieg mit den Türken herbeizuführen und erregte die Ungarn, welche ohnehin durch die Bestimmungen des wiener Friedens nicht vollkommen befriedigt waren. Zugleich nahm der Kaiser gegen Mathias eine Haltung ein, welche diesen ebenso sehr kränken als erbittern mußte. Seine Politik beschwor auch über die österreichischen Länder neue Gefahren.

Die Hajduken begannen im Herbste 1607 eine entschieden feindliche Haltung einzunehmen. Ende October, wo sie in der Stärke von 5000 Mann im östlichen Ungarn lagerten, beschlossen sie sogar, einen neuen König zu wählen. Ihre Zahl wuchs immer mehr an, weil besonders von den gedrückten Bauern viele ihnen zuliefen. Sie setzten sich auch mit den Türken in Verbindung und wurden von diesen begünstigt. Zur Abwehr der Feinde aber war ungeachtet der kriegerischen Tendenzen des Kaisers gar nichts geschehen. Die Truppen waren

Digitized by Google

ohne Sold, die Festungen ohne Proviant, so daß die Besatzungen auseinander laufen drohten. Das unbezahlte Kriegsvolk, das man aus Mangel an Geld nicht abdanken konnte, zerstreute sich in die Dörfer und brachte durch seine Gewaltthaten die Leute zur Verzweiflung. Auf die Berichte über die traurige Lage der Dinge erhielt Mathias nicht einmal eine Antwort.

Da entschloß er sich, auf eigene Verantwortung zu handeln, um das Umsichgreifen der Bewegung zu hemmen, welche bei der allgemeinen Unzufriedenheit auch die österreichischen und böhmischen Länder ergreifen konnte. Es hatte sich eine Verbindung der Führer der Protestanten in den verschiedenen österreichischen Ländern untereinander und mit der kaiserfeindlichen pfälzischen Partei in Deutschland vorbereitet. Den auf den Sturz Rudolph II. hinarbeitenden Ständemitgliedern mußte es vor Allem damit zu thun sein, den Erzherzog zu einem offenen Auftreten gegen den Kaiser zu bestimmen. Von den Protestanten mit der Aussicht auf die Krone geködert, vom Kaiser mit dem Verluste seiner Erbrechte bedroht und zugleich überzeugt, daß die Politik desselben dem Hause Habsburg und dessen Ländern zum Verderben gereichen würde, entschloß er sich, den Gegnern seines Bruders die Hand zu reichen und sich selbst an die Spitze der Bewegung zu stellen, um zu verhindern, daß diese sich gegen die ganze Dynastie richte. Den ungarischen Ständen, welche auf seinen Ruf am 21. Jänner 1608 im preßburger Schloße erschienen, sprach er sein Bedauern aus, daß ein neuer noch viel gefährlicherer Brand ausgebrochen sei, forderte sie als Reichsverweser vermöge der ihm vom Kaiser übertragenen Vollmacht auf, die Mittel zur Abwendung dieser Gefahr einer reiflichen Berathung zu unterziehen und ihm Vorschläge zu machen, und gab schließlich die Versicherung, für die Erhaltung dieses Reiches das Aeußerste zu wagen, da er selbst ungarischem Blute entsprossen sei. Fast alle der Stände waren einig, am wiener Frieden, wie am Frieden mit den Türken festzuhalten, in welchem Entschluße sie nur noch verstärkt werden konnten, als von Seite der Hajduken, welche einen fünfzigtägigen Waffenstillstand geschlossen, aber trotz desselben die Streifzüge in Oberungarn wieder begonnen hatten, die Erklärung einlief, daß die Hauptursache ihres Aufstandes die Verletzung des wiener Friedens gewesen sei.

Es galt jetzt nur, auch die Stände der übrigen Länder des Kaisers, welche sich für dessen Aufrechthaltung verbürgt hatten, besonders die anwesenden Vertreter Oesterreichs, für die Ziehung der letzten Consequenzen zu gewinnen und sie zum Versprechen zu bewegen, im Nothfalle auch mit Waffengewalt für die Erhaltung des Friedens einzutreten. Von den Oesterreichern waren manche, besonders die Katholiken, dafür, sich vor der Fassung weiterer Beschlüsse noch einmal an den Kaiser zu wenden, die Mehrheit beschloß aber, sich den Wünschen der Ungarn zu fügen, wofür auch der Erzherzog eintrat. Es machte keinen Eindruck, daß am 28. Jänner ein Schreiben des Kaisers eintraf, welches die Versammlung aufforderte, nach Hause zu gehen und sich zu dem auf den 11. März berufenen Reichstage einzufinden.

Digitized by Google

Am 1. Februar wurde von den Ständen Ungarns und des Erzzogthums Oesterreich unter und ob der Enns mit dem Erzherzoge Mathias an der Spitze „zur Stillung der durch die Hajduken auf Anstiften der Türken in Ungarn erregten Unruhen" ein Bündniß geschlossen, durch welches sie sich verpflichteten, einander mit aller Macht Beistand zu leisten, wenn sich ihnen und ihren Ländern wegen des wiener und Türkenfriedens, „den sie unverrüchlich zu halten begehren", Jemand widersetzen würde. Doch war dieses Ergebniß nicht ohne Schwierigkeiten erzielt worden; 48 ungarische und 36 österreichische Ständemitglieder, darunter auch zwei ungarische Bischöfe und sieben österreichische Prälaten, hingen ihre Siegel an die Urkunde.

Noch vermied man übrigens jeden Schritt, der einen offenen Bruch mit dem Kaiser hätte herbeiführen müssen. Die ungarischen Stände rechtfertigten in einem Schreiben, das sie am 1. Februar an denselben richteten, ihre Zusammenkunft mit der Nothwendigkeit, den Aufstand der Hajduken zu unterdrücken und die von den Türken drohende Gefahr abzuwenden. Sie erklärten es auch jetzt für unvermeidlich, den wiener und zsitva-toroker Frieden in allen Punkten zu halten, betheuerten aber, daß sie nicht die Verminderung der Gewalt und das Ansehen Seiner Majestät, sondern nur die Erhaltung ihrer Freiheit und ihrer Frauen und Kinder und den Schutz der Nachbarländer beabsichtigt hätten. Auch der Erzherzog entschuldigte sich in gleicher Weise und sprach die Hoffnung aus, Rudolph werde den geschlossenen Friedensverträgen treu bleiben. Dieser hätte wahrscheinlich eine Katastrophe noch immer vermeiden können, würde er sich zur aufrichtigen Anerkennung und Ausführung der beiden Friedensverträge entschlossen haben. Denn alle Jene, welche vor einer Erhebung gegen den legitimen Herrscher zurückschreckten, und zu diesen gehörten nicht bloß die Katholiken, sondern auch sehr viele Protestanten, und zwar nicht nur in Oesterreich, sondern auch in Ungarn, würden für ihn entschieden eingetreten sein. Der Kaiser konnte sich aber auch jetzt weder zur Anerkennung der Friedensverträge noch zu energischen Schritten entschließen. Er erklärte in mehreren Schreiben an den Erzherzog Mathias, an die Stände von Ungarn und Oesterreich und an verschiedene Würdenträger die in Preßburg gefaßten Beschlüsse für ungiltig, befahl Allen, welche der dort geschlossenen Conföderation beigetreten wären, sich von derselben loszusagen, und verbot den Ständemitgliedern bei Vermeidung der allerhöchsten Ungnade und des Verlustes von Leib und Leben, sich ohne sein Wissen und Wollen in irgend welche Neuerungen, Verbindungen mit In- oder Ausländern und ungesetzliche Zusammenkünfte einzulassen.

Erzherzog Mathias war unterdessen nicht müssig geblieben und entfaltete insbesondere in der zweiten Hälfte des Februar eine umfassende Thätigkeit. Um sein Vorgehen zu rechtfertigen, schickte er Gesandte an die übrigen Erzherzoge, den König von Spanien und die protestantischen und katholischen Fürsten Deutschlands wie Italiens und entschloß sich, den von den Erzherzogen am 25. April 1606 geschlossenen Vertrag bekannt zu machen. Er ließ zugleich Truppen werben, wozu der reiche Karl von Liechtenstein, der als geheimer Rath in seine

Digitized by Google

Dienste getreten war, das Geld vorstreckte, ja selbst der spanische Gesandte Clemente auf eigene Verantwortung Subsidien schickte. Er berief auf 24. Februar die Landtage Ober- und Niederösterreichs, um die Verpflichtung zu genehmigen, welche ihre Vertreter in Preßburg eingegangen waren. Das geschlossene Bündniß wurde auch am 27. Februar von den Ständen des Landes unter der Enns, am 1. März von jenen des Landes ob der Enns bestätigt. Zu weitergehenden Schritten, wie sie der Erzherzog wünschte, ließen sie sich aber nicht bewegen. Für die Vermeidung eines Krieges und für einen friedlichen Ausgleich sprach sich auch der Bischof Klesel aus, der auf Befehl des Kaisers nach Prag reiste, am 17. März bei diesem Audienz erhielt und auch mit dem päpstlichen Nuntius und dem spanischen Botschafter eine längere Unterredung hatte. Der Kaiser schickte nun auch den olmützer Bischof Cardinal Dietrichstein, den er zum Vorsitzenden des Geheimen Rathes gemacht hatte und mit seinem vollen Vertrauen beehrte, an seinen Bruder nach Wien ab. Er sollte aber nur seine Vermittlung anbieten und überbrachte das zweite Mal die Forderung, daß der Kaiser in Ungarn und Oesterreich als Haupt angesehen, das preßburger Bündniß aufgehoben und wegen des von den Erzherzogen 1606 geschlossenen Vertrages von Mathias Abbitte geleistet werden solle, wogegen er die Friedensverträge von 1606 nur mit Einschränkungen anerkennen wollte.

Unterdessen hatte aber die Bewegung neue Fortschritte gemacht und eines der unter der unmittelbaren Regierung des Kaisers stehenden Länder ergriffen. In Mähren, wo in Folge der Gegenreformation, der Eingriffe der Regierung in die Rechte der Stände, besonders des Adels, und der Gewaltthaten der Soldaten schon längst große Unzufriedenheit in weiten Kreisen herrschte, war dieselbe in den letzten Jahren durch verschiedene Maßregeln des Kaisers nur noch gesteigert worden. Die Bewegung des unzufriedenen Adels, bei dem nun der Convertit Liechtenstein und der mährische Bruder Karl von Zierotin vollkommen Hand in Hand gingen, richtete sich auf den Sturz des herrschenden Systems und ihrer Träger. Hätte der Kaiser sich zu energischem Auftreten gegen die eigenmächtigen Vorgänge des Adels entschlossen, die Truppenkörper, die in Mähren oder in dessen Nähe standen, rasch concentrirt und die Adeligen oder wenigstens ihre Führer als Verräther behandelt, so würde die Bewegung in Mähren erstickt worden sein, ehe ihr von Ungarn oder Oesterreich Unterstützung zugekommen wäre. Die im März 1608 in Austerlitz versammelten Landherren hatten an den Kaiser die förmliche Bitte gerichtet, statt des Ladislaus von Berka, der im Herbste 1607 die drei Jahre früher verlorene Stelle eines Landeshauptmanns wieder erhalten hatte, einen anderen zu ernennen und die von ihnen garantirten Friedensschlüsse von Wien und Zsitva-Torok endlich zu bestätigen, auch den Beschluß gefaßt, zum Schutze des Landes wie ihrer Personen 1000 Reiter anzuwerben und eine Steuer einzuheben und zugleich am 13. April eine Versammlung aller Stände in Eibenschitz abzuhalten. Die Stände von Böhmen und Schlesien baten sie um ihre Vermittlung beim Kaiser, forderten sie aber zugleich zu einem gemeinsamen Vorgehen auf. Doch waren sie ihres Erfolges durchaus nicht sicher. Die

Digitized by Google

rälaten, deren Interessen der Kaiser in letzter Zeit immer gefördert hatte, anden auf dessen Seite, die Räthe der königlichen Städte, deren es freilich ur noch sechs gab, waren den exclusiven Adeligen entschieden abgeneigt und verweigerten den Anschluß an dieselben und die Beschickung der eibenschitzer Versammlung. Der Kaiser glaubte dem Vorgehen der Mährer dadurch die Spitze abbrechen und den Landtag in Eibenschitz vereiteln zu können, daß ein General-Landtag der böhmischen Kronländer auf den 14. April nach Prag berufen würde, wozu die böhmischen Stände bereitwillig ihre Zustimmung gaben. Aber der mährische Landtag, welcher auf den Ruf des Kaisers am 29. März in Brünn zusammentrat, lehnte die Beschickung des General-Landtages ungeachtet der Bemühungen Dietrichstein's ab, obwohl die Prälaten und Städte sich dafür erklärt hatten. Noch in derselben Nacht verließen die Herren und Ritter die Stadt, nachdem sie sich für die von ihren Standesgenossen in Austerlitz gefaßten Beschlüsse ausgesprochen hatten. Unmittelbar darauf reiste Liechtenstein nach Wien, um den Erzherzog Mathias zu kräftigem Handeln zu bewegen. Zierotin hielt eine Zusammenkunft mit Illéshágy, um das weitere Vorgehen festzustellen.

Am 13. April traten der früheren Bestimmung gemäß die mährischen Stände in Eibenschitz zusammen, wobei sich auch die Prälaten eingefunden hatten und nur die k. Städte fern hielten. Einer der ersten Schritte der Versammelten, nicht weniger als 140 Personen, war die Absetzung des Landeshauptmanns Berka und die Einsetzung einer provisorischen Regierung, an deren Spitze durch einstimmigen Beschluß Karl von Liechtenstein als Director gestellt wurde. Auch neue Truppenwerbungen und die Berufung des Landesaufgebotes wurden beschlossen, die Städte und einige Herren mit den auf Landfriedensbruch gesetzten Strafen bedroht, wenn sie sich nicht den Ständen anschlössen. Einer Aufforderung des Erzherzogs Mathias folgend, waren unterdessen auch Vertreter der österreichischen und ungarischen Stände nach Eibenschitz gekommen. Am 19. April wurde nun eine Urkunde unterzeichnet, durch welche sich die mährischen Stände ebenfalls dem preßburger Bündniße anschlossen, dessen Zweck aber wesentlich dadurch erweitert, daß sich die Stände gegenseitig Beistand zusicherten, wenn wegen oder gegen den wiener und türkischen Frieden „oder wegen einer anderen gerechten und gesetzlichen Sache" ein Feind oder Störer aufträte. Unter dieser „gerechten Sache" konnte man Alles verstehen, vor Allem die freie Religionsausübung für die Protestanten und die Herstellung unbeschränkter ständischer Freiheiten, aber auch die Ersetzung des Kaisers durch seinen Bruder Mathias. Des Anschlußes der Mährer sicher, war dieser, welcher seit der Mitte des März eifrig gerüstet und auch die Oesterreicher aufgeboten hatte, am 15. April mit seinem ganzen Hofstaate von Wien aufgebrochen. Am 23. hielt er seinen Einzug in Znaim, wo er eine Woche verweilte, um den von ihm aufgebotenen Truppen Zeit zu lassen, sich zu sammeln. Von hier aus berief er die Stände Böhmens und seiner Nebenländer, wie Vertreter Ungarns und Oesterreichs auf den 4. Mai zu einer gemeinsamen Berathung nach Časlau und erließ am 26. April ein Rundschreiben an die Kurfürsten und Fürsten des römischen Reiches zur

Digitized by Google

Rechtfertigung seines Vorgehens gegen den Kaiser. Dieser erkannte erst, nachdem sich sein Bruder bereits gegen Böhmen in Bewegung gesetzt hatte, in vollem Umfange das Gefährliche seiner Lage, da er dessen Angriffe vollständig wehrlos gegenüberstand und weder vom Papste und dem Könige von Spanien noch von den deutschen Reichsfürsten eine materielle Unterstützung erwarten durfte, die Erzherzoge sich nur zur Vermittlung und zu einer Reise nach Prag bereit erklärt hatten, wenn Rudolph sie berufen wollte. Selbst die Berufung des böhmischen Aufgebotes, wozu er um die Mitte des März vom Landtage bevollmächtigt worden war, hatte er lange hinausgeschoben. Jetzt entschloß sich der Kaiser endlich zu ernstlichen Rüstungen, vor Allem aber sollte der Erzherzog Mathias aufgehalten werden, weswegen der Cardinal Dietrichstein noch einmal, und zwar in Begleitung der böhmischen Landesbeamten, des päpstlichen Nuntius und des spanischen Gesandten an denselben abgeschickt wurde.

Mit der rückhaltslosen Bestätigung des mit den Türken geschlossenen Friedens und dem Versprechen einer Amnestie, welche der Kaiser jetzt anbot, konnte sich Mathias nicht mehr begnügen. Er hatte unterdessen das eibenschitzer Bündniß bestätigt und den Mährern das Versprechen gegeben, ohne ihre Zustimmung keinen Vertrag zu schließen und war also bei seinen weiteren Verhandlungen vollständig von den Vertretern der mit ihm verbündeten Länder abhängig. Was aber diese anstrebten, war, wie er selbst in seinem Rundschreiben vom 26. April erklärt hatte, nicht mehr bloß die Sicherung des Friedens, sondern „die Besserung des Regiments" und, um dies für die Dauer zu erreichen, die Ersetzung des Kaisers durch den mit ihnen verbundenen Erzherzog Mathias. Dieser erklärte nun, daß er und seine Verbündeten den ihnen gemachten Versprechungen nicht mehr trauten, und sprach die Hoffnung aus, daß die böhmischen Stände sich vom gemeinsamen Werke nicht absondern und ihm den Durchzug nicht verwehren würden.

Nachdem seine Truppen, die nun nach dem Eintreffen der Ungarn unter Georg Thurzó mehr als 20.000 Mann zählten, concentrirt waren, brach Mathias über Iglau und Deutschbrod nach Časlau, wo er am 10. Mai eintraf, drang aber, obwohl das böhmische Aufgebot noch nicht versammelt und die anderen Streitkräfte des Kaisers wenig zahlreich waren, nicht nach Prag vor, da er hoffte, daß sich ihm die Böhmen, welche schon längst für ihn bearbeitet worden waren, auf der von ihm berufenen Versammlung ebenso freiwillig anschließen würden, wie dies die Mährer gethan hatten. Es fand sich aber nicht Ein Vertreter Böhmens in Časlau ein, weil sich der böhmische Nationalstolz nicht durch Fremde einen Herrscher aufdrängen lassen wollte und über das eigenmächtige Vorgehen der Mährer erbittert war, welche sich nur nach dem Beispiele des Hauptlandes hätten richten sollen.

Nachdem Erzherzog Mathias den Cardinal Dietrichstein, welcher während seines Aufenthaltes in Iglau zum vierten Male im Auftrage des Kaisers zu ihm gekommen war, einfach durch Hinweisung auf den bevorstehenden Landtag in Časlau abgefertigt hatte, nahm der spanische Gesandte San Clemente die Ver-

Digitized by Google

mittlung in die Hand. Ihm war es vor Allem um die Verhütung des offenen Bruderkrieges zu thun, der die Interessen des Hauses Habsburg wie der katholischen Religion am tiefsten schädigen mußte. Mit Zugeständnissen des Kaisers ging Dietrichstein in Begleitung des päpstlichen Nuntius, des spanischen Gesandtschafts-Secretärs Montannana und der obersten böhmischen Landesbeamten zum fünften Male zu Mathias nach Časlau. Dieser hätte sich auch mit der Abtretung Ungarns und Oesterreichs und der Zusicherung der Nachfolge in den böhmischen Ländern wohl zufrieden geben können, wenn jene eine unbedingte gewesen wäre. Aber ihm waren die Hände gebunden durch seine Verbündeten, welche auch ihre Interessen wahren wollten, und er glaubte ohne Zustimmung der in seinem Gefolge befindlichen Vertreter der unirten Länder keine Zusagen machen zu dürfen. In seiner Antwort an Dietrichstein vom 13. Mai, die wahrscheinlich von Zierotin abgefaßt war, forderte er nicht bloß die Auslieferung der ungarischen Krone und Reichskleinodien, sondern auch die Abtretung Mährens und, da Rudolph die Absicht ausgesprochen hatte, sich nach Tirol zurückzuziehen und Böhmen durch den Oberstburggrafen regieren zu lassen, so erklärte er, und zwar auch im Namen der unirten Länder, daß derselbe doch lieber ihm als dem ältesten Bruder beim bevorstehenden Landtage die Krone aufsetzen und huldigen lassen möge. Um einen Druck auf den Kaiser auszuüben, rückte er mit seinem Heere am 14. Mai von Časlau nach Kolin und da der Kaiser wieder selbstbewußter auftrat, am 19. Mai bis Böhmisch-Brod, vier Meilen von Prag. Da der Kaiser nur 10.000 Mann, darunter zwei Drittel ungeübte oder unzuverlässige Mannschaft, im Umkreise der Hauptstadt concentrirt hatte, so wollte er die Flucht ergreifen. Da sich aber die obersten Landesbeamten diesem Plane auf das Entschiedenste widersetzten, knüpfte er neuerdings Verhandlungen mit seinem Bruder an, schickte wieder Dietrichstein zu ihm und erklärte sich bereit, ihm Ungarn und Oesterreich mit allen Rechten abzutreten, die ungarische Krone schon am folgenden Tage zu übersenden und die Wahl des Erzherzogs zu seinem Nachfolger in Böhmen auf dem in diesen Tagen zusammentretenden Landtage zu betreiben, wogegen dieser auf Tirol verzichten und eine jährliche Geldsumme zahlen sollte. Eine Entschädigung, erklärte Mathias, könnte nur durch die ordentlichen Landtage bewilligt werden, und es war sehr zweifelhaft, ob sich diese dazu herbeilassen würden, wenn er auch seine Verwendung versprach. Die Hauptschwierigkeit bildete aber der Besitz von Mähren, dessen leitende Persönlichkeiten, besonders Liechtenstein und Zierotin, von Rudolph absolut nichts mehr wissen wollten, während dessen Losreißung von Böhmen so große Mißstände im Gefolge zu haben schien, daß Mathias gerade damit die erneuerte Bitte begründete, der Kaiser möge ihm auch die Verwaltung dieses Reiches überlassen. Das war aber eine Frage, deren Entscheidung vor Allem von den böhmischen Ständen abhing, welche auf den 19. Mai einberufen worden waren.

Der, seit Jahren allen Leuten unsichtbar gewesene, Kaiser ließ sich von den Landesbeamten bewegen, am 23. Mai den Landtag persönlich zu eröffnen, wobei er den Eindruck eines ganz gebrochenen Greises machte und bei Vielen ein lebhaftes Mitleiden erweckte. Aber von Gemüthsregungen ließen sich die

Digitized by Google

Stände nicht leiten. Sie waren nicht geneigt, sich dem Erzherzoge Mathias anschließen. Aber sie wollten die Bedrängung Rudolph's benützen, um die Bestätigung aller ihrer Beschwerden durchzusetzen. Als ihnen bei der Eröffnung des Landtages im Namen des Kaisers der Antrag gemacht wurde, den Erzherzog Mathias „zum Anwärter des Königreiches anzunehmen", wenn er nach den Privilegien und Freiheiten desselben darum nachsuchte, beschloß die protestantische Majorität auf Antrag des Wenzel Budowec von Budowa, des hervorragendsten Mitgliedes und geistigen Hauptes der Brüderunität, vor Allem auf der Erledigung ihrer eigenen Beschwerden zu bestehen. Bei 200 Herren, 300 Ritter und sämmtliche königl. Städte, mit Ausnahme von Budweis, Pilsen und Kaaden, hatten sich diesem Vorschlage angeschlossen, wobei es nicht an der Drohung fehlte, Jeden beim Fenster hinauszuwerfen, der sich widersetzte. Budowec hatte eine Petition verfaßt, welche in 25 Artikeln auf denselben Grundsätzen beruhte, welche in Ungarn bereits zum Siege gelangt waren, und von allen Protestanten, aber auch von manchen katholischen Ständemitgliedern unterzeichnet wurde. An die Spitze wurde die gesetzliche Anerkennung der Confession von 1575 und die freie Ausübung der Religion unter beiden Gestalten für Jedermann ohne Unterschied des Standes mit dem Rechte, Kirchen zu bauen, gestellt und zugleich verlangt, daß alle geistlichen und weltlichen Aemter und Würden nur mit Einheimischen ohne Unterschied des Glaubens besetzt werden sollten. Weiter wurden aber auch weitgehende politische Forderungen gestellt: Abschaffung der Todesstrafe und Güterconfiscationen, Aufhebung der Ausnahmsgerichte, Aufrechthaltung aller Freiheiten des Landes, namentlich des Rechtes, Landtage ohne Genehmigung des Königs zu berufen, und Verpflichtung der Regierung, das Landesaufgebot nur mit Zustimmung der Stände einzuberufen. Also nicht bloß Uebergriffe der Regierung, wie sie in der letzten Zeit wiederholt vorgekommen waren, sollten unmöglich gemacht und ein gesicherter Rechtszustand geschaffen, sondern die Herrschaft des nationalen Adels mit allen Auswüchsen, wie sie unter den schwachen Jagellonen bestanden hatte, wieder hergestellt werden. Das war auch der Grund, warum diese Petition auch den Beifall vieler Katholiken fand. Der Kaiser verhielt sich anfangs ausweichend, bewilligte aber, als am 28. Mai mehrere Hundert Herren, Ritter und Bürger in das Schloß drangen sich eine Audienz erzwangen und stürmisch eine unverzügliche Antwort forderten, ihre politischen Forderungen und versprach, zur Berathung der Religionsfrage auf den November einen eigenen Landtag einzuberufen. Damit war der Ausgang des Streites zwischen Rudolph und Mathias im Wesentlichen entschieden. Die Böhmen hatten keinen Grund mehr, den Sturz ihres Königs zu wünschen antworteten am 2. Juni den Gesandten des Erzherzogs, daß sie diesen nur Nachfolger und Anwärter der böhmischen Krone sich gefallen lassen w... Zugleich ersuchten sie Mathias, seine Truppen, die so großen Schaden anricht... so bald als möglich aus Böhmen abzuführen. Dieses mit Waffengewal... erobern, konnte er umsoweniger versuchen, als in den letzten Tagen die Tru... des Kaisers durch das böhmische Landesaufgebot sehr bedeutend verstärkt wr

Digitized by Google

waren. Er erneuerte zwar zunächst noch einmal seine früheren Forderungen, verlangte aber zuletzt doch nur, daß er zum Nachfolger Rudolph's in Böhmen gewählt und ihm die Regierung der Nebenländer Mähren, Schlesien und der Lausitz schon jetzt überlassen werden sollte. Beide Parteien erklärten sich zu Unterhandlungen bereit, die am 11. Juni im Schlosse Dubeč, drei Stunden von Prag, eröffnet wurden. Als Vertreter des Kaisers und der Böhmen erschienen unter Anderen der Cardinal Dietrichstein, der Oberstburggraf Adam von Sternberg, Wenzel von Budowa und Graf Andreas Schlick, das Haupt der zum Lutherthum neigenden böhmischen Protestanten. Die einflußreichsten Vertreter des Erzherzogs waren Liechtenstein und Zierotin. Obwohl der spanische Gesandte und der päpstliche Nuntius auch jetzt für einen Ausgleich thätig waren, führten doch die Unterhandlungen lange zu keinem Ergebniß, so daß sich Mathias entschloß, sein Heer noch näher gegen Prag, nach dem nur eine Meile von diesem entfernten Stěrbohol vorrücken zu lassen.

Eine der wichtigsten Streitfragen war die Stellung der böhmischen Nebenländer, welche beide Theile für sich in Anspruch nahmen. Da aber die Mährer unter keiner Bedingung mehr unter die Herrschaft des Kaisers zurückkehren wollten, andererseits der schlesische Fürstentag den Anschluß an die Conföderation abgelehnt hatte, so einigte man sich bald dahin, daß außer Ungarn und Oesterreich nur Mähren an Mathias überlassen werden sollte. Es machte dann aber noch die Stellung dieses Landes zu Böhmen Schwierigkeiten, da die Mährer das Band, das sie mit dem Hauptlande verknüpfte, auch für die Zukunft möglichst zu lösen suchten, die Böhmen aber diesen Tendenzen widerstrebten. Nach mehreren Streitigkeiten kam doch endlich am 24. Juni in Lieben bei Prag, wo in letzter Zeit die Verhandlungen stattgefunden hatten, ein Vertrag zu Stande, welcher am folgenden Tage auch vom Kaiser unterzeichnet wurde. Rudolph trat seinem Bruder nicht bloß Ungarn und Oesterreich, sondern auch Mähren ab und gestand sogar zu, daß, wenn dieser vor ihm mit Tod abginge, die Stände dieses Landes das Recht haben sollten, für die Dauer seines Lebens einen anderen Herrn aus dem Hause Oesterreich zu wählen. So lange Mähren getrennt wäre, sollte jede Abhängigkeit von der böhmischen Regierung aufhören. Weiter wurde dem Erzherzoge die Anwartschaft auf die böhmische Krone oder, falls der Kaiser leibliche Erben hinterließe, die Regentschaft zugesichert. Andererseits verzichtete Mathias zu Gunsten Rudolph's auf seinen Antheil an Tirol und den Vorlanden. Den Anhängern beider Fürsten wurde Amnestie zugesichert und bestimmt, daß der Erzherzog sein Heer aus Böhmen abführen, der Kaiser seine Truppen entlassen sollte.

Durch den Vertrag von Lieben war die Gefahr eines offenen Krieges zwischen Rudolph und seinem Bruder abgewendet, aber die entfesselte Bewegung noch lange nicht zur Ruhe gebracht. Die Stände von Ungarn, Oesterreich und Mähren hatten sich an Mathias nicht deswegen angeschlossen, um seine dynastischen oder persönlichen Interessen zu fördern, sondern um ihre eigenen Wünsche durchzusetzen. Erweiterung der Macht der Stände, das heißt,

Digitized by Google

da ein kräftiger Mittelstand fehlte, des Adels, war die erste, und da der Adel vorherrschend protestantisch war, gesetzliche Sicherstellung der protestantischen Religionsübung die zweite Forderung der Verbündeten des Erzherzogs. Da man wußte, wie wenig geneigt dieser zur Gewährung der Religionsfreiheit war, schlossen die protestantischen Vertreter der drei unirten Länder und im Lager von Stěrbohol am 29. Juni einen geheimen Bund, worin sie erklärten, daß bei der Huldigung jedes Landes die Forderung freier Religionsübung gestellt werden solle, die man beim Abschluße des Bündnißes in Preßburg und Eibenschitz vorzüglich unter der „gerechten und gesetzlichen Sache" verstanden habe. Sollte deswegen ein Streit entstehen, so sollte das beschwerte Land die anderen um Rath und Hilfe ersuchen und kein Land das andere verlassen, sondern eher die Huldigung verweigern.

Es kam auch bald zu den gefährlichsten Conflicten, da Mathias, so nachgiebig er sich auch gegenüber den Wünschen seiner Verbündeten auf politischem Gebiete zeigte, sich doch in der religiösen Frage, auf welche gerade die Mehrheit der Stände das größte Gewicht legte, über eine gewisse Linie nicht hinausdrängen lassen wollte.

Den ruhigsten Verlauf nahm die Erledigung dieser Fragen in Mähren, was hauptsächlich das Verdienst Zierotin's war, welcher wegen seiner Bildung, Klugheit und eifrigen Vertretung der Interessen des Landes bei den Ständen das größte Ansehen genoß und dabei in Religionssachen tolerant und gemäßigt war. Ein am 16. Juli 1608 eröffneter außerordentlicher Landtag wählte Zierotin zum Landeshauptmann, lud den Erzherzog Mathias zum Empfange der Huldigung ein, faßte aber zugleich eine Reihe von Beschlüssen, welche die Befugnisse des Landesfürsten beschränkten, insbesondere die an ihn gesendeten Deputirten beauftragte, diesen um Gewährung der freien Religionsübung zu bitten. Cardinal Dietrichstein suchte aber im Geheimen, ihn durch zwei abgesendete olmützer Domherren und den Bischof Klesel von der Erfüllung dieser Bitte abzubringen. Der Erzherzog, welcher am 25. August in Brünn eintraf, erklärte auch auf das Verlangen, die unbedingte Religionsfreiheit durch eine Urkunde zu garantiren, lieber wolle er das Land und Alles, was er habe, im Stiche lassen, als etwas zum Schaden der Religion zugestehen. Dem Einfluße Zierotin's war es zuzuschreiben, daß die protestantischen Stände sich mit der allgemeinen Zusicherung des Erzherzogs begnügten, es solle Niemand der Religion wegen verfolgt werden, so daß die Bürger, um deren Stellung sich der Streit hauptsächlich drehte, dem protestantischen Gottesdienste auf der benachbarten Herrschaft eines Adeligen beiwohnen konnten. Auch gestand der Erzherzog zu, daß jeder taugliche Mann ohne Unterschied der Religion sollte in den Städten das Bürgerrecht erwerben und zu den Aemtern gewählt werden können.

Die politischen Forderungen der Mährer gewährte er ohne Widerrede, und er gestand ihnen Befugnisse zu, welche sie nur unter den schwächsten Königen, den beiden Jagellonen, usurpirt hatten. Ja er ging in einzelnen Punkten sogar noch darüber hinaus. Er bestätigte alle früheren Privilegien

Digitized by Google

und gelobte, die alte Verfassung in allen Punkten, in denen sie unter der Regierung seines Bruders verletzt worden wäre, wieder in Kraft zu setzen. Er versprach, ohne Beirath der Mitglieder des Landrechtes weder die obersten Landesämter zu besetzen, noch einen Inhaber eines solchen abzusetzen und die alten Befugnisse des Landeshauptmanns, welche durch die böhmische Hofkanzlei beschränkt worden waren, wieder herzustellen. Auch die Errichtung einer mährischen Hofkanzlei und eines mährischen Appellationsgerichtes stellte er in Aussicht. Den Landtagen wollte er selbst beiwohnen oder nur solche Commissäre schicken, welche der böhmischen Sprache mächtig wären, und auch seine Kinder böhmisch lernen lassen. Die Stände sollten nicht bloß das Recht der Initiative, sondern auch ihre Beschlüsse ohne Sanction des Landesherrn Gesetzeskraft haben. Dagegen verpflichtete sich Mathias, ohne Zustimmung des Landtages weder einen Krieg zu erklären, noch einen Frieden zu schließen. Ja, indem er eine auf den Wladislaw'schen Landfrieden beruhende neue Landfriedens-Urkunde bestätigte, anerkannte er auch das Recht des bewaffneten Widerstandes gegen jede Verletzung der Verfassung an. Das war nicht mehr eine Monarchie, sondern eine Adelsrepublik mit einem nominellen Fürsten an der Spitze.

Viel drohender gestalteten sich die Verhältnisse in Oesterreich. Hier überwog der Einfluß des Georg Erasmus Freiherrn von Tschernembl, der, weit entfernt von der Ruhe und Mäßigung Zierotin's, wie seine Glaubensgenossen, die Calvinisten, überhaupt mit aller Schärfe das Princip der Volkssouveränität verfocht, die freilich nur im Adel ruhen sollte. Kaum war Mathias aus Böhmen zurückgekehrt und hatte er am 14. Juli in Wien einen glänzenden Einzug gehalten, als ihm von den Ständen des Landes ob der Enns eine Denkschrift übergeben wurde, worin sie noch vor der Huldigung die Abstellung ihrer Beschwerden verlangten. Bald schlossen sich ihnen auch die evangelischen Stände Unteröesterreichs an. Am 19. August überreichten sie ihm eine Denkschrift, worin auch sie eine gleiche Forderung machten. Die oberösterreichischen Stände warteten übrigens eine Erledigung dieser Eingabe von Seite des Königs Mathias, welcher drei Tage darauf zum Empfange der Huldigung nach Mähren abreiste, gar nicht ab. Sie handelten ganz nach der Anschauung Tschernembl's, daß die Stände souverän seien und daß durch die Abdankung Rudolph's zu Gunsten seines Bruders dieser nicht ohne weiters in den Besitz des Landes komme, sondern daß dies erst durch die Huldigung geschehe und daß in der Zeit der Vacanz die Führung der Verwaltung den Ständen zustehe. Sie nahmen die Stadt Linz und das dortige Schloß für sich in Besitz, befestigten dieses und setzten den Landeshauptmann und andere Beamte ab.

Am 30. August schlossen die protestantischen Herren, Ritter und Städte ein förmliches Bündniß, worin sie sich verpflichteten, dem Erzherzoge Mathias nur nach Erledigung ihrer Beschwerden und Herstellung ihrer Privilegien die Huldigung zu leisten, die freie Religionsübung, wie sie unter Maximilian II. bestanden hatte, sofort wieder herzustellen (was auch alsbald geschah) andererseits aber auch die Rechte der Katholiken an den Orten, wo sie beim

Digitized by Google

Tode des genannten Kaisers ihre Religion ruhig ausgeübt hätten, zu schützen und einander gegen alle Beleidigungen und Kränkungen, auch von Seite der Obrigkeit, Beistand zu leisten. Wer diesem Bündniße nicht beiträte, sollte von allen ständischen Versammlungen ausgeschlossen sein.

So weit gingen die protestantischen Stände Niederösterreichs nicht. Als aber der Ritter Hanns Adam Geyer die früher im Namen des Kaisers gesperrte Kirche in Inzersdorf eigenmächtig wieder öffnen und darin protestantischen Gottesdienst halten, die Regierung sie aber wieder sperren und Geyer in Arrest nehmen ließ, überreichten 180 Herren und Ritter dem Könige Mathias eine Beschwerdeschrift, worin sie sich lebhaft über das Vorgehen gegen Geyer beschwerten und die Bitte stellten, daß der König sie in der Ausübung ihrer Religion in ihren Schlössern, Kirchen, Häusern „und anderen Orten" nicht hindere. Mathias wies diese „scharfe und hitzige Schrift" in ungnädiger Weise und mit dem Bemerken zurück, daß die Sache nur Geyer, dem auf ordentlichem Wege der Proceß gemacht werden würde, aber nicht die Stände im Allgemeinen angehe. Auch die in ihrer Eingabe vom 19. August geäußerten Wünsche wurden abgeschlagen. Mathias gab zwar die allgemeine Zusicherung, den Ständen ihre Freiheiten und das alte Herkommen bestätigen zu wollen. Aber eine schriftliche Erledigung ihrer Religionsbeschwerden vor der Huldigung lehnte er ab und betonte auch, daß sie nicht das Recht hätten, diese zu verweigern, weil ihm der Kaiser Oesterreich abgetreten habe und er daher ihr Erbherr, sie seine Erbunterthanen seien.

Die protestantischen Ständemitglieder antworteten darauf nur in noch entschiedenerem Tone, verließen am 14. Sept. Wien und begaben sich nach dem Städtchen Horn, womit der Bruch mit dem Könige Mathias und auch mit den katholischen Ständen vollzogen war, da nun auch diese ebenfalls eine selbstständige Haltung einnahmen, was von besonderer Bedeutung war, da es damals im Lande unter der Enns noch 80 katholische Herren und Ritter gegen 300 protestantische gab, während im Lande ob der Enns nur zwei katholische Adelige waren.

Als im Sept. 1608 die protestantischen Adeligen Niederösterreichs die Huldigung verweigerten, erklärten sich die Prälaten, die katholischen Herren und Ritter und die Städte gleich zur Leistung derselben bereit, wenn ihnen ihre Freiheiten und Privilegien bestätigt würden. Die Horner verweigerten aber nicht nur, zu der auf den Wunsch des vermittelnden Erzherzogs Maximilian bis zum 6. October verschobenen Huldigung in Wien zu erscheinen, bei welcher neben den Prälaten, den Städten und den katholischen Adeligen nur zwei Protestanten huldigten, sondern waren auch entschlossen, den von ihnen eigenommenen Standpunkt bis auf's Aeußerste zu vertheidigen und sich gegen alle Folgen ihrer Haltung zu sichern.

Am 3. October schlossen 166 Herren und Ritter des Erzherzogthums Oesterreich unter und ob der Enns einen Bund zur Durchführung ihrer früher gestellten Forderungen, unter Androhungen gegen jene Ständemitglieder, welche

Digitized by Google

dem Bündniße nicht beitreten würden, hoben die Steuern für sich ein, boten auf ihren Besitzungen den dreißigsten, später den zehnten und endlich den fünften Mann auf und warben erfahrene Officiere. Mitte November hatten sie zwei Regimenter zu je 1500 Mann und 1000 Reiter zur Verfügung. Schon früher hatten sie sich auch an die Mährer und Ungarn gewendet und sie auf Grund der in Preßburg, Eibenschitz und Stěrbohol geschlossenen Bündnisse um Rath und Hilfe ersucht, ja schon im August, noch ehe sie von Mathias auf ihre Forderungen eine abschlägige Antwort erhalten hatten, beschlossen, einen Abgeordneten an die Mitglieder der kurz vorher geschlossenen deutschen Union zu schicken, um ihre Unterstützung zu erlangen, wenn sie von katholischen Fürsten wegen ihrer Haltung angegriffen würden, wogegen sie sich, in einer Art von Hochverrath, verpflichten wollten, auch ihrerseits gegen die Unirten keine Hilfe zu bewilligen.

Unter den Verhältnissen, welche damals in Deutschland obwalteten, konnten die Horner keine Unterstützung erwarten, wenn sie es zum Bruche mit dem Erzherzoge Mathias kommen ließen.

Nur Ungarn und Mähren hätten ihnen wirklich Hilfe leisten können, wenn dieselben mit Waffengewalt für sie eingetreten wären. Aber dazu waren gerade die einflußreichsten Personen dieser Länder nicht geneigt. Illésházy glaubte seine Privatinteressen am besten durch die Verbindung mit dem künftigen Könige fördern zu können. Zierotin aber war grundsätzlich mit dem schroffen Vorgehen der Oesterreicher nicht einverstanden. Er verwendete sich bei Mathias und bei Liechtenstein, welcher vom Könige den Fürstentitel erhielt, für die Wünsche seiner Religionsgenossen, war aber gegen einen Krieg, der nur traurig enden und den Ruin beider Theile zur Folge haben könne. Andererseits konnte aber auch Mathias unter den damaligen Verhältnissen nicht daran denken, die widerstrebenden Protestanten Oesterreichs mit Waffengewalt niederzuwerfen, weil ihm zu diesem Zwecke Niemand Hilfe geleistet hätte. Er unternahm auch nichts gegen die Horner und setzte durch seinen Bruder Maximilian und Zierotin die Unterhandlungen mit denselben fort. Sein Streben ging jetzt vor Allem dahin, die Oesterreicher vollständig zu isoliren und der Hoffnung zu berauben, welche sie auf die Unterstützung der Ungarn gesetzt hatten. Schon am 29. Juli 1608 hatte er als „designirter König von Böhmen und Gubernator des Reiches Ungarn" den dortigen Reichstag auf den 29. Sept. nach Preßburg einberufen. Doch verzögerte sich wegen der Hindernisse, welche der Huldigung in Oesterreich bereitet wurden, seine Abreise nach Preßburg bis auf den 20. October. Auch auf dem ungarischen Reichstage lief nicht Alles rasch und glatt ab, da die Mehrheit der Ungarn die ihnen durch den wiener Frieden von 1606 garantirten Rechte noch erweitern und gegen alle Angriffe sicherstellen wollten und Viele dafür waren, sich der Oesterreicher kräftig anzunehmen und die Anerkennung des Mathias bis zu einem Ausgleiche mit Jenen zu verschieben. Die kräftige Verwendung Illésházy's, der, von Mathias durch ein Geschenk von 200.000 Gulden vollständig gewonnen, gegen eine weitere Hinausschiebung auftrat, bewirkte endlich, daß

Digitized by Google

Mathias am 16. November 1608 zum Könige von Ungarn gewählt und am 19. vom graner Erzbischofe, dem Cardinal Forgách, gekrönt wurde. Doch hatte er, gegen die Anschauungen des ungarischen Staatsrechtes, nach welchen nur der gekrönte König Gesetze geben kann, noch vor seiner Krönung eine Reihe von Artikeln bestätigen müssen, welche die Bestimmungen des wiener Friedens im Sinne der protestantischen Ständepartei erläuterten, theilweise sie auch wesentlich umgestalteten. Durch die Genehmigung aller dieser Bestimmungen hatte das Königthum vor den Ständen capitulirt und war die Gewalt des Herrschers wieder auf den Zustand herabgedrückt, wie er unter den schwachen Jagellonen gewesen war. Auch der Versuch, Ungarn enger mit den übrigen habsburgischen Ländern zu verknüpfen, war von ihm aufgegeben und alle Errungenschaften seiner Vorgänger auf diesem Gebiete vernichtet.

Durch die nach der Krönung vereinbarten Artikel wurde vor Allem die Zusammensetzung des Reichstages geregelt und Manches gesetzlich festgestellt, was bisher nur auf dem Herkommen beruht hatte, aber auch einzelne neue Bestimmungen getroffen. Zum Palatin wurde unter den vom Könige vorgeschlagenen Candidaten Illésházy mit großer Majorität gewählt; er starb aber schon 1609 und Georg Thurzó erhielt dieses Amt.

Während Mathias in Ungarn weilte, hatten die Unterhandlungen seines Bruders Maximilian mit den protestantischen Ständen Oesterreichs fortgedauert. Eine Verständigung war aber nicht erreicht worden, ja man war sich nicht einmal näher gekommen. Mit der einfachen Bestätigung der Religions-Assecuranz, welche Maximilian II. 1571 den Herren und Rittern Oesterreichs gegeben hatte, wollten sich die Horner nicht zufrieden geben, gingen sie mit ihren Forderungen weit über dessen gesetzliche Zugeständnisse hinaus, indem sie die freie Religionsübung auch für die landesfürstlichen Städte und Märkte in Anspruch nahmen und für die neue Assecuration die Garantie von Ungarn und Mähren verlangten, oder, wenn ihre Forderungen als zu weitgehend angesehen würden, die Entscheidung dem Kaiser und den gesammten Kurfürsten und Fürsten übertragen werde, wie das Haupt der deutschen calvinischen Unionisten Christian von Anhalt plante, um die Verhältnisse der österreichischen Länder noch mehr zu verwirren, und der Kaiser sich dazu bereitwillig zeigte, um seinem Bruder die abgetretenen Länder wieder zu entreißen. Aber Beide täuschten sich in ihren Erwartungen. Die Ungarn und Mährer wollten von der Rückkehr unter „die verderbliche und unverbesserliche Regierung des Kaisers" absolut nichts wissen. Auch die meisten protestantischen Adeligen Oesterreichs hätten diesen Weg doch nur ungern, wenn der König ihren Forderungen hartnäckig sein Ohr verschloß, eingeschlagen. Auch wäre dessen Sturz nur durch offenen Kampf zu erreichen gewesen und dafür waren die Aussichten in keiner Weise günstig. Denn die Ungarn und Mährer, deren Wünsche Mathias befriedigt hatte, hielten sich ungeachtet des stěrboholer Bündnißes zur Unter-

Digitized by Google

ützung der Horner nicht für verpflichtet und auf eine Truppenhilfe der deutschen Union durften sie sich gar keine Hoffnung machen.

Während der Kaiser bereit schien, den Hornern alle ihre Forderungen zu bewilligen, schwankte Mathias unentschlossen zwischen den verschiedensten Einflüssen hin und her. Ein Theil seiner Räthe war gegen jede weitgehende Nachgiebigkeit gegen die protestantischen Oesterreicher und hätte auch die Anwendung von Waffengewalt nicht gescheut. In der That erließ er nach dem Abbruche der Verhandlungen des Erzherzogs Maximilian mit den Hornern an diese ein Patent vom 7. Jänner 1609, worin er ihnen in scharfer Form ihre feindseligen, ja hochverrätherischen Handlungen vorhielt. Er gab zwar die bestimmte Erklärung ab, sie bei der Assecuration seines Vaters verbleiben zu lassen, auch befähigte Protestanten zu Räthen und Beamten zu ernennen und von ihnen nicht zu verlangen, daß sie ihre Religionsgenossen, welche ihre Kirchen besuchten, selbst abschaffen sollten. Aber er verlangte die sofortige Abdankung ihres Kriegsvolkes, das er zur Verlassung seines Dienstes bei sonstiger Verhängung der Acht nach den Reichsgesetzen aufforderte, und setzte den Hornern unter Hinweisung auf die Folgen ihres Ungehorsams den 21. Jänner als letzten Termin für die Huldigung.

Aber gerade in diesen Tagen kam der Palatin von Ungarn, Illésházy, nach Wien, um sich für die Oesterreicher, welche vor Kurzem wieder die Unterstützung der Ungarn nachgesucht hatten, beim Könige zu verwenden. Er stellte sich nicht unbedingt auf die Seite seiner Glaubensgenossen, sondern rieth ihnen, einen Bruch zu vermeiden und sich mit mäßigen Zugeständnissen zu begnügen, legte aber auch dem Könige die Gefahren eines Krieges dar und warnte ihn, das Stammland des Hauses Habsburg wegen einer Sache, die sich nicht befehlen lasse, wegen des Glaubens, preiszugeben. Diese Vorstellungen mußten auf den König umso tieferen Eindruck machen, als er auf eine Unterstützung der Ungarn und Mährer doch nicht rechnen durfte und auch die Mehrzahl seiner Räthe, Liechtenstein, Breuner, Trautson, Hanns von Mollart, Karl von Harrach und der Kanzler Kronberg für einen Ausgleich waren. Er berief daher neuerdings Zierotin zu sich nach Wien, um die Vermittlung, zu der sich das mährische Landrecht ohnehin schon entschlossen hatte, in die Hand zu nehmen. Dessen Bemühungen gelang es auch, die Horner zur Absendung von sechzehn Bevollmächtigten nach Wien zu bewegen. Sie trafen nach längerem Säumniß am 21. Februar daselbst ein, es war aber ganz unmöglich, die Verhandlungen in der ihnen vorgezeichneten kurzen Frist von zehn Tagen zu Ende zu führen, da die Horner von ihren Forderungen in keinem wesentlichen Punkte abgehen wollten, der König aber aus Rücksicht auf die katholischen Mächte, namentlich den Papst und Spanien, und auf einen Protest der katholischen Ständemitglieder dieselben nicht im vollen Umfange bewilligen konnte. Besonders die Stellung der landesfürstlichen Städte und Märkte machte Schwierigkeiten. Da der König nicht nachgab, drohten die Horner am 11. März mit ihrer Abreise, ließen sich aber durch Liechtenstein zum Bleiben bewegen. In Folge der Bemühungen Zierotin's und der anderen Mährer, wie des Entgegenkommens der königlichen

Digitized by Google

Räthe, besonders Liechtenstein's, gingen jetzt die Verhandlungen rascher vorwärts. Am Abende des 14. März wurde der Entwurf der königlichen Resolution fertig gemacht und von beiden Parteien genehmigt. Nun wurde aber von Seite der katholischen Partei ein förmlicher Sturmlauf auf das Gewissen des Königs unternommen, um ihn von der Bestätigung dieser Resolution abzuhalten, indem Liechtenstein, Trautson und Breuner öffentlich erklärt haben, aus dem Dienste des Königs zu den Ständen überzutreten, wenn die Resolution nicht sanctionirt würde und drohten die Horner und Mährer wieder mit der Abreise. König Mathias war in der peinlichsten Verlegenheit, ertheilte aber doch endlich am 19. März der Resolution die Bestätigung. Dieselbe ist ihrer Form nach eine Erläuterung der Assecuration Kaiser Maximilian's II. vom 14. Jänner 1571, geht aber in wesentlichen Punkten über diese hinaus. Endlich wurde vom Könige eine allgemeine Amnestie bewilligt und die Abdankung des Kriegsvolkes beider Theile verfügt.

Am 29. April leisteten nun die Stände Niederösterreichs, am 21. Mai jene Oberösterreichs dem Könige Mathias die Huldigung.

Ein so großes Opfer auch derselbe mit dieser Resolution gebracht hatte, so war doch die Religionsfrage in Oesterreich damit noch lange nicht gelöst. Manches war erst künftiger Entscheidung vorbehalten oder sehr unbestimmt gefaßt, und es war mit Sicherheit vorauszusehen, daß die Protestanten diese Versprechungen in einem möglichst weitgehenden Sinne zu deuten, die katholische Partei sie möglichst einzuschränken suchen und daß es daher bald wieder zu Streitigkeiten kommen würde. Schon jetzt kündigte sich der nahende Sturm an, von Seite der katholischen Stände, welche noch am 19. März gegen die Erweiterung der Assecuration Maximilian's II. Verwahrung einlegten, des Erzherzogs Leopold als Bischofs von Passau und Diöcesans in Oesterreich, des Papstes, der evangelischen Stände, welche bereits mit den unirten Kurfürsten und Fürsten in Correspondenz standen und verbleiben wollten. Das jetzt geschlossene Abkommen konnte daher nur als eine einstweilige Waffenruhe angesehen werden.

Einen ähnlichen Verlauf hatten gleichzeitig die Dinge in Böhmen genommen, nur führten sie viel weiter. Bei der geringen Macht der Katholiken, welche nur eine kleine Minorität bildeten und der Isolirtheit und dem geistigen Zustande des Kaisers, der mit Gewährung der Forderungen möglichst zurückhielt, gerieth die Führung in die Hände der rücksichtsloseren Elemente, die im Gefühle ihrer Stärke den gesetzlichen Weg verließen. Als der Kaiser den am 28. Jänner 1609 zusammengetretenen Landtag nach langwierigen erfolgreichen Streitigkeiten am 1. April auflöste, beschlossen die Stände, sich nach vier Wochen im Rathhause der Neustadt Prag wieder zu versammeln und unterdessen den König Mathias, die drei weltlichen Kurfürsten, den Herzog Julius von Braunschweig und die Stände Schlesiens und der Lausitz um ihre Unterstützung anzugehen. Durch die verschiedenen Rathschläge, die man dem Kaiser ertheilte, darunter, daß er ein Heer von 20.000 Mann aufstelle, wurde er noch mehr verwirrt, konnte er sich zu keinem festen Entschluße aufraffen, es geschah gar nichts und der Kaiser

Digitized by Google

and den protestantischen Ständen ganz wehrlos gegenüber, als sie sich in größerer Zahl als je, und zwar in voller Rüstung und mit bewaffnetem Gefolge in den letzten Tagen des April in Prag wieder einfanden. Obwohl nach den bestehenden Gesetzen jede eigenmächtige Versammlung der Stände als Hochverrath galt und der Kaiser den Zusammentritt derselben ausdrücklich verbot, leisteten sie am 5. Mai unter freiem Himmel einen feierlichen Eid, einander nicht zu verlassen und zogen auf das neustädter Rathhaus, beschränkten sich aber vorläufig auf die Ausarbeitung einer Rechtfertigungsschrift, welche mit der Bitte um baldige Berufung eines Landtages zur friedlichen Berathung ihrer Wünsche schloß. Der Kaiser ließ sich auch bestimmen, daß er am 12. Mai diese Schrift entgegennahm, den Landtag auf den 25. Mai wieder einberief und die Stände gegen jede Verfolgung wegen ihrer unerlaubten Zusammenkünfte durch die Erklärung sicherstellte, daß sie es treu und redlich mit ihm gemeint hätten.

Die katholische Partei gab aber auch jetzt ihre Sache nicht verloren. In Folge ihrer Einwirkung erklärte der Kaiser am 5. Juni auf die ihm übergebene Denkschrift, in welcher die Stände ihre Wünsche auseinandergesetzt hatten, daß der Zustand der Religion derselbe wie unter Ferdinand I. sein sollte, daß also nicht einmal die Lutheraner und noch weniger die Brüder auf eine thatsächliche Duldung mit Sicherheit rechnen könnten. Diese Mittheilung brachte unter den protestantischen Ständen eine ungeheure Aufregung hervor, die so weit ging, daß dem Kaiser am 13. Juni bei Ueberreichung einer Schrift über ihre Forderungen offen mit Waffengewalt gedroht wurde. Dadurch eingeschüchtert, entschloß er sich zu etwas größeren Zugeständnissen und erklärte er sich am 20. Juni bereit, sich nach jenen Gesetzen zu richten, welche unter Ferdinand I. und Maximilian II. und auf dem Landtage von 1608 zu Stande gekommen wären, oder die ganze Streitfrage den sechs Kurfürsten zur Entscheidung vorzulegen. Die Protestanten konnten sich aber damit nicht zufrieden geben, da im ersteren Falle doch nur der lutherische Adel Religionsfreiheit erlangt hätte, ein günstiger Ausspruch der Kurfürsten aber, deren Hälfte die rheinischen Erzbischöfe bildeten, nicht erwartet werden konnte. Die Mehrheit der Stände scheute jetzt selbst vor offener Empörung nicht zurück und wählte zur Berathung weiterer Schritte einen Ausschuß von 75 Mitgliedern, welcher die Aushebung jedes fünften Mannes, die Ausschreibung einer Steuer von allen Gütern und Capitalien und die Ernennung von Directoren zur Leitung der Vertheidigungsmaßregeln und von Truppenführern, weiter die Aufforderung an die Mährer zur Hilfeleistung und den Abschluß eines Bündnißes mit den schlesischen Ständen beschloß. Ein Vermittlungsversuch des sächsischen Gesandten und ein, den Ständen am 26. Juni mitgetheilter neuer Vorschlag des Kaisers, worin er zwar das Bekenntniß der Confession von 1575, aber unter der Bedingung, daß die alte utraquistische Liturgie beibehalten würde, gestattete und die Stellung der Städte unentschieden ließ, befriedigten die Stände so wenig, daß sie alle Verhandlungen abbrachen, sich in Vertheidigungszustand zu setzen beschlossen, Anführer des ständischen Heeres ernannten und zur Leitung der Bewegung dreißig Directoren, zehn aus jedem der drei Stände, zur

Digitized by Google

Hälfte Lutheraner, zur Hälfte Brüder, bestellten und hierauf unter Geschrei u. Geheul den Sitzungssaal im königlichen Schlosse verließen. Damit war der Landtag gesprengt und die Bahn der Revolution offen betreten. Die Directoren constituirten sich nun im altstädter Rathhause förmlich als provisorische Regierung, welcher von den Ständen unbeschränkte Vollmacht ertheilt wurde, liehen bis zum Eingange der ausgeschriebenen Steuern Gelder aus, warben Söldner und ersuchten Christian von Anhalt um Zusendung von Munition.

Der Kaiser, der in seinem Schlosse wie ein Gefangener lebte, beauftragte den Oberstburggrafen Sternberg, mit den Directoren zu verhandeln. Diese lehnten aber jede Verhandlung ab, so lange nicht der Majestätsbrief bestätigt wäre, ließen sich auch nur eine geringe Abänderung des Entwurfes gefallen. Da endlich unterzeichnete der Kaiser am 9. Juli 1609 die Urkunde, welche die von den Protestanten aufgestellten Forderungen enthielt, mit deren Gegenzeichnung der Oberstburggraf beauftragt wurde, weil der Oberstkanzler Lobkowitz es verweigerte.

Durch diesen „Majestätsbrief" erlaubte der Kaiser den utraquistischen Ständen, den Herren, Rittern und königlichen Städten, mit ihren Unterthanen und überhaupt Allen, welche sich zu der im Jahre 1575 überreichten böhmischen Confession bekennen, ihre Religion überall auszuüben. Fortan sollte Niemand, weder die freien Landstände, noch die Bewohner unterthäniger Städte und die Bauern von ihren Obrigkeiten oder sonst Jemandem von ihrem Glauben abgedrängt und zu einer anderen Religion gezwungen werden. Wurde damit allen Bewohnern Böhmens die Gewissensfreiheit garantirt, so erhielten die drei Stände auch das Recht, in ihren Städten und Dörfern neue Kirchen zu erbauen und Schulen zu errichten. Den Ständen wurde auch das bisherige altutraquistische Consistorium übergeben, mit dem Befugniße, dasselbe mit Priestern ihrer Confession zu besetzen und von demselben ihre Prediger ordiniren zu lassen und diesen ohne Hinderniß von Seite des prager Erzbischofs ihre Pfarreien zu verleihen. Weiter überließ der König den Ständen auch die Besetzung und Einrichtung der Universität und verlieh ihnen das Recht, über diese und das Consistorium Defensoren oder Vertheidiger aufzustellen und diesen Instructionen zu ertheilen, wobei bestimmt wurde, daß der König die ihm namhaft gemachten Personen binnen zwei Wochen sollte bestätigen müssen.

Gleichzeitig wurde zwischen den katholischen Ständen und den Directoren ein Vergleich geschlossen, welcher in die Landtafel eingetragen wurde und daher ebenso gesetzliche Giltigkeit hatte, wie der Majestätsbrief selbst. In diesem Vergleiche versprachen beide Theile, die andere Partei bei ihren Kirchen, Klöstern, Zehenten und anderen Rechten zu lassen, und wurden auch über mehrere andere Fragen, namentlich die Beerdigung bei fremden Kirchen, Vereinbarungen getroffen. Zugleich wurde bestimmt, daß die Utraquisten in Städten und Ortschaften, selbst auf den Gütern des Königs, wo sie keine eigenen Kirchen und Friedhöfe hätten, das Recht haben sollten, solche zu bauen und anzulegen.

Digitized by Google

Die protestantischen Stände entließen auch jetzt ihre Truppen nicht, um die Macht in den Händen zu behalten, bis die Folgen des Majestätsbriefes vollständig gezogen und ihre letzten Forderungen erfüllt wären. Insbesondere traten sie auch energisch für die Forderungen der Schlesier ein, welche mit ihnen am 13. Juli ein Bündniß zum Schutze gegen jede Beeinträchtigung abschlossen. In der That gewährte der Kaiser am 20. August auch den Schlesiern einen Majestätsbrief, welcher die vollständige Gleichberechtigung der Katholiken und Protestanten uud das Recht beider Religionsparteien, und zwar auch der Unterthanen, zum Bau von Kirchen noch schärfer ausspricht als der böhmische.

So hatte in Böhmen die verkehrte Politik der Regierung, ihr haltloses Hin- und Herschwanken, ihre Hartnäckigkeit bei vollständiger Ohnmacht zu einer gänzlichen Niederlage derselben geführt. Die Stände, welche bisher nur über Regierungsvorlagen berathen durften, hatten zum ersten Male ein ihrer eigenen Initiative entstammendes Gesetz durchgesetzt, was ihnen noch auf diesem Landtage förmlich als Recht zugesprochen wurde, sie hatten mit dem Consistorium die Leitung des protestantischen Cultus und mit der Universität, welche auch eine gewisse Oberaufsicht über andere Schulen führte, jene des protestantischen Unterrichtswesens in ihre Hände gebracht. In den Defensoren, welche zur Bestreitung der erforderlichen Kosten unabhängig von der Regierung Steuern ausschreiben und verwenden durften, war eine Art selbstständiger Regierung geschaffen. Die Macht des Königs hatte eine schwere Einbuße, sein Ansehen eine große moralische Schlappe erlitten. Die Stände waren zum Bewußtsein gekommen, daß sie durch starres Festhalten an ihren Forderungen und im Nothfalle durch Waffengewalt Alles durchzusetzen vermöchten. Wenn Budowec, um die von den Ständen gegen den verhaßten Oberstkanzler erhobene Anklage zu rechtfertigen, im September die Behauptung aufstellte, der Landtag sei der Ausfluß alles Rechtes in Böhmen, er gebe dem Lande Gesetze, er wähle den König, er stehe über den Gerichten, so mochte dies nach dem bestehenden Staatsrechte falsch sein, aber thatsächlich lagen die Verhältnisse in diesem Augenblicke nicht viel anders. Wie die protestantischen Stände selbst dachten, zeigt die Erklärung, welche sie im August auf die Weigerung des Kaisers, das von ihnen mit den Schlesiern geschlossene Bündniß zu bestätigen, bei der Landtafel hinterlegten, daß sie dessenungeachtet den Defensoren die Vollmacht übertragen hätten, allen Forderungen dieses Bündnißes gerecht zu werden und, wenn es nöthig wäre, auf ihre gemeinschaftliche Verantwortung Geldsummen in jedem Betrage aufzunehmen.

Es war dies die Ankündigung der permanenten Revolution.

(Huber, Geschichte Oesterreichs, 4. Band, Gotha 1892; so weit reicht die bisher erschienene neueste Geschichte Oesterreichs, ein aus den besten und verläßlichsten Quellen geschöpftes, mit vieler Einsicht und Unbefangenheit verfaßtes Werk, welches hier zum Leitfaden diente. Es wurde bisher mit dem Jahre 1609 abgeschlossen, weil die folgenden Ereignisse bis 1618 die Vorgeschichte des von Böhmen und Oesterreich ausgegangenen 30-jähr. Krieges bilden und von diesem nicht getrennt werden können.)

Digitized by Google

Die Wurzeln dieses Krieges (1618—48) liegen viel weiter zurück nationalem, religiösem und politischem Antagonismus und der Herrschsucht des Adels. Der erste und andere reichen bis an das Ende des 14. Jahrhundertes. Die böhmischen, mährischen und schlesischen Fürsten hatten besonders seit dem Beginne des 13. im Interesse der Landescultur und zur Begründung eines Gegengewichtes gegen den übermächtigen Adel im Bürgerstande die deutsche Colonisation, die Einführung und Verbreitung deutschen Rechtes und Lebens mächtig gefördert und dasselbe hatte auch in der That das Uebergewicht gewonnen. Dies rief nun im czechischen Theile der Bevölkerung eine gewaltige Reaction hervor, die zur Verdrängung der Deutschen von der Universität in Prag und weiter und weiter zum ausschließlichen Gebrauche der czechischen Sprache, zu dem terroristischen Gesetze von 1615 in Böhmen und zur vielgerühmten Verbannung der deutschen Sprache im Verkehre der deutschen Städte (Olmütz) mit dem mährischen Landeshauptmanne Carl von Zierotin vom J. 1610 führte.

Gleichzeitig und in Verbindung damit brach der religiöse Gegensatz in den Kämpfen der Hussiten los, welche zwar nicht von fünf deutschen Kreuzzügen gebändigt werden konnten, endlich aber, nach dem Zustandekommen von Compactaten mit dem basler Concil (1433) in ihren hartnäckigsten und verderblichsten Theilen, von der gemäßigteren Partei, insbesondere von dem Adel, der nun seine Uebermacht zu begründen begann, unterjocht wurden. Damit war aber der Friede nicht hergestellt, die Feindschaft zwischen Katholiken und Utraquisten (der Partei, welche die Communion unter beiden Gestalten des Kelches und Brodes u. m. a. wollte) währte, ungeachtet vielfältiger Annäherungs- und Versöhnungsversuche, nicht nur fort und überging selbst unter König Georg von Podiebrad († 1471) in einen langwierigen Bürgerkrieg, sondern es bildete sich auch in der Mitte des 15. Jahrhundertes die neue religiöse Partei der böhmisch-mährischen Brüder, welche ungeachtet aller Verfolgungen unter den schwachen Königen Wladislaw († 1516) und Ludwig († 1526) immer größere Ausdehnung und Macht erreichte. Es war auch die Zeit dieser letzten drei Könige, in welcher der Adel, besonders der Herrenstand, seine drückende Macht festsetzte, die letzte Zeit Ludwig's, in welcher die lutherische Lehre Fuß faßte, nach und nach, namentlich in den deutschen Städten, sich ausbreitete und die utraquistische Partei in sich aufnahm. Die protestantische deutsche Partei und ihr Anhang in Böhmen unterlag zwar dem starken Schwerte Kaiser Karl V. (1546), gewann aber doch im augsburger Vertrage (1552) nicht nur freie Religionsübung, sondern auch die Beibehaltung der eingezogenen katholischen Güter. Der Calvinismus, welcher radicaler als das Lutherthum die bisher bestehenden Formen zu zersetzen suchte, nicht bloß in der Kirche, sondern auch auf dem Gebiete der weltlichen Macht, blieb aber davon ausgeschlossen, suchte daher, Kurpfalz und Hessen an der Spitze, gleiche Rechte zu erlangen und die Unterstützung gegen Kaiser (Oesterreich) und Reich bei Frankreich, das schon seit der Erlangung des schönen burgundischen Erbes durch Maximilian I. in einen politischen Gegensatz gegen

Digitized by Google

esterreich getreten war, der bei dem (1610 durch einen religiösen Fanatiker mordeten) Könige Heinrich bis zum Vorhaben der Vernichtung desselben stieg. ie kurpfälzische Partei und ihr rührigster Führer Christian von Anhalt nahmen ier dasselbe auf.

Begünstigt wurde es durch die Schwäche des kaiserlichen Hauses, welches 526 auf den böhmischen Thron gelangte. So beschränkt auch die Rechte des Königs waren, hielt doch Ferdinand I. († 1564) die Stände, oder eigentlich den Adel, da bei dem fortwährenden Abfalle vom alten Glauben der Clerus seinen Einfluß verlor, jener der Städte aber ohne Bedeutung war, innerhalb gewisser Schranken, welche jedoch unter seinem Nachfolger, dem toleranten Maximilian II. († 1576), sanken und unter dem unthätigen Rudolph II. († 1612) niederfielen.

Zur Schwäche der Regierung, zur religiösen Spaltung von Böhmen und Mähren gesellten sich Bewegungen, welche die neu eintretende Reaction herbeiführten. Die zur Bekämpfung des gefestigten Protestantismus von Spanien und Rom aus ins Leben gerufenen Väter der Gesellschaft Jesu, welche sich in Wien (1551), Köln (1556), Ingolstadt (1556), Prag (1556), Tyrnau (1561), Brünn (1566), Olmütz (1572) u. a. festsetzten, die katholisch gebliebenen oder (wie die Liechtenstein, Slawata) wieder gewordenen Geschlechter, Spanien, Baiern, die steirische Linie der Habsburger suchten nicht nur weiterem Abfalle zu steuern, sondern auch verlorenes Terrain wieder zu gewinnen. Der kräftige und entschiedene Erzherzog Ferdinand führte zwangsweise Steiermark, Kärnten, Krain zur katholischen Religion zurück; auch größere Besitzungen in Böhmen wurden dahin gebracht. In Mähren namentlich kehrte die Dietrichstein'sche Herrschaft Nikolsburg, in Schlesien der Herzog von Teschen zum alten Glauben zurück, in den Städten Troppau, Olmütz, Brünn, Iglau, Znaim, Gaya, Bittesch, Kostel, Liebau u. a., auf den Dominien Bistritz, Teltsch, Joslowitz, Groß- und Walachisch-Meseritsch, Eisgrub, Tobitschau, Bochdalitz, Habrowan, Wisowitz, Holleschau, Chropin u. a. begannen reactionäre Bestrebungen oder wurden auch mehr oder minder ausgeführt, wobei sich die großen Familien Dietrichstein, Pernstein, Neuhaus, Berka, Liechtenstein, Lobkowitz, Haugwitz u. a. in hervorragender Weise bemerkbar machten, der olmützer Bischof Cardinal Dietrichstein als Vorkämpfer auftrat, auch die Franziskaner und der neue Orden der Kapuziner mitwirkten.

Die schwache, durch Parteiungen und die Uneinigkeit der kaiserlichen Familie noch mehr gelähmte Regierung gewährte weder einen Schutz, noch konnte sie den Ausschreitungen der Stände (des Adels) steuern. Hatte vordem Mähren im Abwehren der immer weiter vordringenden Türken nur durch die sogenannten Türkenhilfen an Mannschaft und Geld mitgewirkt, so wurde es nun (1605) gegen die verheerenden Einfälle der Ungarn nicht geschützt („Notizenblatt" der histor.-statist. Section 1866 Nr. 2, 1859 S. 64, 1872 Nr. 4, Dobner monum. II. 301—323, 451—505), Rudolph mußte diesen den verlangten Frieden gewähren, seinem Bruder Mathias (1608) Ungarn, Mähren und Oesterreich abtreten, dieser, wie jener, um Anhänger zu gewinnen, den akatholischen

Digitized by Google

Ständen, welche schon eigenmächtig Landtage hielten, Landesofficiere ab- u. einsetzten, Zugeständnisse machen, unter welchen die bewilligte Religionsfreiheit die größte Rolle spielte (S. d'Elv. Schrift „Die Schweden vor Brünn", eb. 1[illegible] S. 2—5, Dudik in den österr. Lit.-Bl. 1845 Nr. 118), 1610 zur Hintanhaltung der befürchteten Einfälle aus Böhmen die Errichtung eines ständischen Regiments von 3000 Mann hochdeutschen Fußvolkes zugeben („Notizenbl." 1[illegible] S. 24). Endlich zwang Mathias mit Heeresmacht seinen Bruder, ihm auch die Böhmen abzutreten, wodurch die in Folge der früheren Trennung vereinbarten rechtlichen Verhältnisse Mährens (S. d'Elv. Schrift gegen die Zu einigung dieser Länder, Brünn 1848, S. 82—90, Brandl in der „Moravia" 1848 Nr. 47, 48) in ihren Stand zurückkehrten. Als Rudolph starb, glich der Länderbund mehr einer Adels-Republik als einer Monarchie.

Wie aus diesen Verhältnissen die Rebellion und der dreißigjährige Krieg erwuchs, welchen Gang dieselben genommen haben, wie sich der Kaiser Mathias († 20. März 1619), Ferdinand II. († 15. Februar 1637) und Ferdinand III. († 2. April 1657), ihre Staatsmänner und Feldherren dazu stellten, aus welchen Elementen ihre Partei bestand, wie die Rebellion und mit welchem Erfolge geahndet wurde, welche materiellen, culturellen und politischen Folgen dieselben nach sich zogen, wurde in d'Elvert's: „Beiträge zur Geschichte der böhmischen Länder, insbesondere Mährens im 17. Jahrhunderte, 4. Band, Brünn 1878 (23. B. Schr. d. histor. Section) dargestellt, wozu das in demselben und in den vorausgegangenen drei Bänden dieser Beiträge, 1. B., Brünn 1867 (16. B. Sect.-Schr.), 2. B., Brünn 1868 (17. B. Sect.-Schr.) und 3. B.. Brünn 1875 (22. B. Sect.-Schr.), aus gedruckten und archivalischen Quellen gesammelte Material den Stoff lieferte.

Oesterreich war aus dem 30-jähr. Kriege (1619—1650) ungemein geschwächt, guten Theiles entvölkert und verödet hervorgegangen, hatte durch den ersten großen Sieg über die Türken bei St. Gotthard (1664) zwar einen zwanzigjährigen Waffenstillstand errungen, gegen Frankreich aber mehrere Jahre keinen glücklichen Krieg geführt und die Türken hatten (1683) Wien und das Reich in die größte Gefahr gebracht. Nun war wohl durch die glorreichen Siege über die Türken und durch die Rückeroberung und Beruhigung Ungarns, dessen Umgestaltung auf deutschen Fuß man aufgab, ein großer Umschwung eingetreten.

Da brachte zu Anfang des 18. Jahrhundertes der spanische Erbfolgekrieg Oesterreich plötzlich wieder an den Rand des Abgrundes. Er verzehrte den letzten Rest der Kräfte, welchen die langen Kämpfe gegen Schweden, Frankreich und die Türkei gelassen hatten. Der Mangel an Geld, an Truppen, an allen sonstigen Erfordernissen zur Fortsetzung des Streites war ebenso unbeschreiblich groß als der Zustand der einzelnen Provinzen erbärmlich. Die Franzosen standen in Tirol, die Baiern bedrohten hart Oberösterreich, die rebellischen Ungarn verheerten die Nachbarländer und gefährdeten ernstlich Wien. Jede Hilfsquelle schien versiegt, fernerer Widerstand undenkbar. Und doch ging kaum

Digitized by Google

ein Jahr vorüber, als die Schlacht bei Hochstädt (1704) Baiern unterwarf und die Franzosen bis an die Grenzen ihres Landes zurücktrieb. Eugen's von Savoyen ruhmreicher Zug durch die Lombardei und die Eroberung Turins verdrängten die Franzosen aus Italien, der Fall von Lille und der Sieg bei Malplaquet (1709) öffneten die Heerstraßen nach Paris. Ungarn wurde durch den szathmarer Frieden (1711) beruhigt und Kaiser Karl VI. war ein Jahr nach seiner Thronbesteigung der unbestrittene Herrscher eines weit größeren und reicheren Ländergebietes als seit mehr denn anderthalb Jahrhunderten irgend ein Fürst seines Hauses besessen hatte. Er gewann zwar die spanische Monarchie, aber in Mailand, Neapel und Sicilien ansehnliche Theile und durch die glorreichen Siege über die Türken bei Peterwardein und Belgrad ansehnliches Gebiet in jenen Gegenden.

Die pragmatische Sanction vom 19. April 1713, welche die österreichischen, tirolischen und schlesischen Stände 1720, die siebenbürgischen und ungarischen 1722, die böhmischen und mährischen 1723, die belgischen 1724 annahmen, sicherte die Erbfolge und vereinte unauflöslich alle österreichisch-ungarischen Länder (S. über dieselbe die Abhandlungen von Wolf, Wien 1850, Bidermann, in Grünhut's Zeitschrift für Privat- und öffentl. Recht, 2. B. 1. H. (1874) und Fournier und rücksichtlich Mährens, nach den im k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archive in Wien befindlichen Acten, von d'Elvert im „Notizenbl." der histor.-statist. Section 1875 Nr. 1).

Der ungarische Reichstag von 1722—3 regelte die innere Verwaltung Ungarns und 1729 die Contribution (S. Engel's Gesch. V. 167, 172, 263—80).

Von dem erwähnten Höhenpunkte brachte jedoch der unglückliche Krieg, welcher sich gegen Frankreich, Spanien und Sardinien um die Thronfolge in Polen (1733) entspann, und noch mehr der an ruhmvollen Thaten so arme, an Mißgeschick und Jämmerlichkeit aller Art umso reichere Kampf gegen die Pforte, der im belgrader Frieden (1739) seinen Abschluß fand, den traurigsten Rückschritt. Sie entkräfteten die Monarchie in einer Weise, daß sie weniger als je dazu vorbereitet und im Stande schien, den Streit zu bestehen und zu überdauern, von dem es nicht schwer war, vorauszusehen, daß er im Augenblicke des Todes des Kaisers um sein Erbe entbrennen werde, ungehindert durch dessen, seine ganze Regierung erfüllenden, besseren Rathschlägen unzugänglichen Bemühungen, seinen Töchtern durch Tractate die Nachfolge zu sichern. Eine mißgestimmte Bevölkerung, verarmte Provinzen, einen leeren Schatz, ein zertrümmertes Heer, abgelebte Greise als Minister und schwer beschuldigte Generale, dies hatte Karl VI. (1740) seiner Nachfolgerin Maria Theresia hinterlassen und darin sollte sie Schutz finden und Hilfe, wenn etwa von Außen her ihre Erbfolge bestritten würde (Arneth's Geschichte M. Th. I. 3, 76).

Und doch wußte der Geist und die Charakterstärke dieser seltenen Frau die Kräfte und die Mittel zu finden, um den Staat gegen die von fast allen

Digitized by Google

Seiten hereinbrechenden Stürme nicht nur zu erhalten, sondern auch auf eine vordem nie erreichte Stufe zu erheben.

Sehen wir uns am Beginne dieser merkwürdigen Wendezeit speciell Mähren an, so war das Land, von den älteren Geographen in ein mittelalterliches Dunkel gehüllt, aber Manchen noch bis in die Mitte des 18. Jahrhundertes eine wahre terra incognita (S. „Notizenbl." 1866 Nr. 3, 4), in mehreres Licht getreten, seitdem es an Comenius und Müller bildliche Darsteller (S. d'Elv. Abhandlung von den Landkarten in Mähren und Oesterr.-Schlesien im 5. B. Schriften der histor. Section, Brünn 1853, S. 80—97), an Zeiler (Topographie 1650) und Pessina (1663 Beschreibung, 1677 Kriegsgeschichte), an Herbodt und Ardensbach (Tartaro-Mastix und Tartaro-Clypeus) Beschreiber (S. d'Elv. Gesch. d. histor. Lit. M. u. Schl.) gefunden hatte), sein in Besteuerung gezogener Grund- und Hausbesitz (1656—69) in einen Kataster gebracht (Lahnen-Besteuerung von 1659 bis zur Theresianischen Steuerrectification) und hiedurch eine mehr gesicherte Basis für den Realbesitz gewonnen worden war (14. B. Sect.-Schr. 499, 16. B. 743). Das Land hatte aber nicht nur durch den 30-jährigen Krieg fürchterlich gelitten, sondern war auch in Folge der Einfälle der Türken und Tataren (1663, S. „Notizenbl." 1856 Nr. 2, 1864 Nr. 2, 3, 1873 S. 72, 80), der Türken und Ungarn (in den 1680er-Jahren, der letzteren von 1704—9) durch Mord, Brand, Verheerungen und Menschenraub, sowie auch noch durch die Pest (besonders 1679 und 1713—6), von den größten Drangsalen heimgesucht worden (15. B. Sect.-Schr. 1—96, Lit. der Pesten in M. u. Schl. im „Notizenbl." 1873 Nr. 12). Die religiöse Unduldsamkeit vertrieb nicht nur (seit 1622) die gewerbfleißigen Bewohner der Städte (S. 9., 16., und 23. B. Sect.-Schr.), sondern versperrte auch bis in Joseph II. (1780—90) Tage den Akatholiken den Eingang und zwang die in Wohnung, Erwerb, Ehe u. a. beschränkten Juden, welchen selbst der Eintritt in die k. Städte nur gegen Entrichtung einer Leibmauth gestattet war („Notizenbl." 1875 Nr. 9) zum leidigen Schacher (16. B. Sect.-Schr., Scari's Judenverfassung in M. u. Schl.).

Alle diese Umstände machen es erklärlich, wie Mährens Bevölkerung, welche zu Anfang des 15. Jahrhunderts (1429) bereits zwei Millionen Seelen betragen haben soll, zu Anfang des 18. (1713) auf 1,030.000 zusammenschmolz (Fischer, Gesch. von Olmütz I. 202, II. 69) und später noch tiefer sank, und zwar auf 971.768 Christen und beiläufig 19.700 Juden zur Zeit der ersten Conscription (1754) und auf 845.762 Christen (1760) inmitten des 7-jährigen Krieges.

Die öffentliche Sicherheit wurde durch die aus aller Hei[illegible] Ländern ohne alle Auswahl geworbenen und nach den Kriegen entlassenen, [illegible] noch zur Zeit, als man seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts an[illegible] das Militärwesen mehr zu regeln (16. B. Sect.-Schr., Beiträge zur Mil[illegible] und Kriegs-Geschichte M. und Oest.-Schl. in den Publik. der hist.-stat. [illegible] Zusammenstellung im „Notizenbl." 1891 Nr. 5, Schriften von Meynert, Arr[illegible]

Digitized by Google

Bidermann, Zahn, Wolf), ziemlich zuchtlosen Soldaten, durch die räuberischen mährischen Walachen, das gefährliche Schaffler-Gesindel, Zigeuner, Räuber, Vagabunden und Beutelschneider (12. und 16. B. Sect.-Schriften, „Notizenbl." 1876 Nr. 8, 9, 1878 Nr. 6), das Eigenthum durch häufige und bei dem unzureichenden Löschwesen oft große Brände („Notizenbl." 1876 Nr. 11, 12) arg gefährdet.

Man gebrauchte zwar das Wort Polizei, begriff aber darunter mehr die Anordnungen, um die einzelnen Classen der Gesellschaft in guter Zucht und ehrbarem Wandel in Kleidung, Hausrath, Essen und Trinken zu erhalten, zu der projectirten Polizei-Ordnung kam es aber in Mähren nie, sowie auch die Polizei-Einrichtungen weit hinter jenen weiter vorgeschrittener Länder zurückblieben, besonders was Sauberkeit, Gesundheit, den Verkehr in den Städten, Armen- und Krankenpflege (S. 11. B. Sect.-Schr.) betraf.

Wie der strafrechtliche Theil der Landesordnung von 1628 und der Stadtrechte, trug auch Joseph I. Halsgerichtsordnung (1708), das erste gemeinschaftliche Gesetz für die böhmischen Länder, noch ganz den barbarischen Charakter des Mittelalters an sich und die hunderte schlecht bestellter Halsgerichte trugen gewiß nichts zur besseren Anwendung bei (S. d'Elv. weitere Beiträge zur österr. Rechtsgeschichte 1. Theil im 27. B. Schr. d. histor. Section 1888, des österr. Straf-, Polizei- und bürgerl. Rechtes).

Die Straßen waren in schlechtem, ja unfahrbarem Zustande und, als der Staat 1727 den Bau von Staatsstraßen (Kaiserstraßen oder Chausseen) in Mähren begann, machte derselbe bei den sehr beschränkten Mitteln nur sehr langsame Fortschritte, wie auch die seit dem 30-jähr. Kriege (1619) in Mähren und Schlesien eingeführte Postanstalt (8. und 16. B. Sect.-Schr., „Notizenbl." 1879 Nr. 5, Liter. über die Gesch. des Postwesens in den böhm. und Nachbarländern eb. Nr. 9), denn in Mähren waren bis 1749 in 22 Jahren nur bei 28 Meilen solcher Straßen gebaut, gab es 1740 in Mähren nur 12, in Oesterr.-Schlesien nur 4 Poststationen, fuhr die erste Diligence, d. i. ein wochentlich abgehender und ankommender Postwagen 1749 auf der schlesischen Haupt-, 1752 auf der brünn-prager Straße. Die neue Zoll-Einrichtung (1731) vollendete die völlige Ein- und Abschließung Mährens gegen Ungarn, Oesterreich, Böhmen und Schlesien, welches gleichfalls gegen seine Nachbarländer abgesperrt war.

Die inländische Industrie, durch die Kriege von ihrer vorigen Blüthe in den Städten herabgebracht, beschränkte sich hauptsächlich auf die Erzeugung von Bier, Tuch, Zeugen, Leinenwaaren, Leder, Papier, Glas und Eisen, mit Ausnahme der Woll- und Leinenwaaren, größtentheils nur zum einheimischen Bedarfe. Der einst so schwunghafte Bergbau lieferte nur etwas Eisenerze und Alaun. Das Handwerk und die Gewerbe bewahrten noch in monopolistischer Richtung die mittelalterliche Verfassung, die Regierung hatte bisher durch die Zunft-Generalien und Artikeln (1731, 1739) mehr die Mißbräuche

Digitized by Google

und polizeilichen Ausschreitungen abzuschneiden versucht. Der Handel lag darnieder. Das Bürgerthum befand sich in beschränkten und gedrückten Verhältnissen (S. 13. B. Sect.-Schr., 23. B. eb. S. CCXLVII—CCCXVII, 24. B. eb. S. 247—9). Noch mißlicher als bei der gewerblichen Industrie sah es im Allgemeinen im Landbaue aus. Wohl mochten sich bei Herrschaften, insbesondere in einzelnen Culturzweigen, wie der Gärtnerei, Pferdezucht, Jagd und Fischerei („Notizenbl." 1865 Nr. 1, 3, 1873 Nr. 3), bessere Zustände vorfinden, allein auf der großen Masse der Bevölkerung, dem Bauer, lag ein Druck, welcher der Landwirthschaft nicht gedeihlich sein konnte. Es hatte zwar schon Leopold I. den ärgsten Ausschreitungen zu steuern gesucht und Karl VI. durch gesetzliche Beschränkungen (1713, 1717, 1738) wohlmeinend eingegriffen, allein die Unterthanen waren, mit Ausnahme der meisten Städte, ihrer Obrigkeit mit Leibeigenschaft verbunden, klebten gleichsam dem Grunde an (glebae adscripti), welchen sie ohne deren Bewilligung nicht verlassen durften, waren in der Regel nur entfernbare Nutznießer der Grundstücke und Häuser gegen die Leistung gewisser Dienste und Abgaben, insbesondere einer Robot von 3, 4, 5 und 6 Tagen in der Woche, durften ohne Bewilligung der Grundobrigkeit weder in fremde Dienste treten, noch ein Handwerk lernen oder Handel und Fuhrwerk treiben, mußten ihre Kinder zur Leistung der sogenannten Waisendienste im Hause und Hofe der Obrigkeit stellen, für die Bewilligung einer Ehe zu schließen, ein Gewerbe zu lernen, Meister zu werden u. s. w. eine Taxe zahlen (S. 8., 20., 23. B. Sect.-Schr., „Notizenbl." 1860 Nr. 8—10, 1863 Nr. 8). Auch lag die, in Folge der fortwährenden Kriege, immer mehr steigende Schwere der Steuern und Gefälle hauptsächlich auf dem Unterthan (16., 22. und 23. B. Sect.-Schr.).

Was in jener Zeit in Mähren und Schlesien allein blühte, war der höhere Adel mit allen seinen persönlichen und sachlichen Vorrechten in Titeln, Rang, Besitzfähigkeit, Gutsherrschaft, Steuerfreiheit und Besitz aller höheren Würden, Stellen und Aemter (S. 23. B. Sect.-Schr. CCXCI—CCXCVII), der höhere und bevorzugte Clerus (eb. CCLXXXVII—CCXCI) und die von beiden geförderte Kunst; der mindere Adel und selbst die Rittergüter verloren sich, in Folge der Ausdehnung des Besitzes des hohen Adels mit seinen neuen Fideicommissen („Notizenbl." 1860 S. 41—6, 50—55, 16., 17. und 23. B. Sect.-Schr.) und des Clerus immer mehr und schon 1638 wurde geklagt, daß der Adel durch den Abverkauf der Freihöfe und Güter, welche jetzt nur unter der Unterthanen Güter gezählt werden, ganz verschwinde (23. B. Sect.-Schr. CCXCVII, d'Elv. Abhandlung über das Institut der Freisassen in Mähren und Schlesien in Wagner's jurid. Zeitschrift 1840).

Ferdinand II. hatte den treu gebliebenen geistlichen Stand zum ersten und Repräsentanten der ganzen Clerisei erhoben, das olmützer Capitel reichlich belohnt und sich verpflichtet erklärt, für die Wiedererhebung der Klöster zu sorgen, wozu sich im reichen olmützer Bisthume und reichen Adel auch andere Wohlthäter fanden. Der olmützer Bischof Cardinal Dietrichstein stiftete, zu den alten Collegiat-

Digitized by Google

Capiteln in Olmütz, Brünn und Kremsier, ein neues in Nikolsburg, und die ausschließende Berechtigung des höheren Adels zum Gutsbesitze verstieg sich so weit, daß man in Olmütz seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in den begüterten Capiteln zu Brünn und Nikolsburg aber seit 1713 den höheren Adel für die Domherrenstellen forderte, in Kremsier es aber zur Uebung wurde. In der neuen Glanzperiode der Ordensklöster seit Ferdinand II. kamen zu den aus alter Zeit erhaltenen in größerer Zahl die Jesuiten, neu die 1600 von Rudolph II. nach Böhmen berufenen, von Dietrichstein besonders begünstigten Kapuziner, die, auch von Dietrichstein sehr geförderten, Piaristen, alle drei Ordensglieder die wirksamsten Geistlichen bei dem Volke, weiter in dieser Periode Serviten, Paulaner, Pauliner und Trinitarier (S. d'Elv. Abhandlungen: Zur Geschichte des kathol. Clerus in Mähren und Oesterr.-Schlesien im „Notizenbl." 1880 und 1893, zusammen in der Schrift unter diesem Titel von 1893).

Von diesem Regular-Clerus gewannen die Jesuiten den größten Einfluß, indem sie sich des Gewissens der Herrscher und des hohen Adels, wie fast der ganzen Bevölkerung bemächtigten und nur in den unteren Schichten und den Rudimenten mit den Piaristen oder Vätern der frommen Schulen theilten (S. über den Stand der Jesuiten in den böhmischen Ländern in den Jahren 1639, 1648 und 1773 zur Zeit ihrer Aufhebung das „Notizenbl." der histor. Section 1856 Nr. 11, 1861 Nr. 7, 1874 Nr. 7, 1879 Nr. 8). Den, 1621 vom Papste Gregor XV. bestätigten, wegen seiner gemeinnützigen Bemühungen um das Schulwesen schnell verbreiteten, in unseren Tagen nach und nach eingehenden Orden der Piaristen brachte der den Jesuiten abgeneigte Cardinal Dietrichstein nach Mähren (1631 in Nikolsburg), wo und in Oesterr.-Schlesien er sich bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts verbreitete (S. das „Notizenbl." 1879 Nr. 9 über die Ausbreitung, Wirksamkeit und Verminderung der Piaristen, über dieselben in M. u. Schl. eb. 1881 Nr. 3, die Piaristen-Provinz Böhmen, M. u. Schl. 1886 eb. 1887 Nr. 2; die Bedeutung der Piaristen für die Entwicklung des österr. Schulwesens, eb. 1890 Nr. 8). In den Händen dieser zwei Orden lag nun fast ausschließend der Unterricht, der höhere in jenen der Jesuiten, der niedere in jenen der Piaristen.

Die Bildung in Mähren und Schlesien stand im Allgemeinen auf einer niedrigen Stufe. Der Volksunterricht in den sich selbst überlassenen Landschulen, wo welche und zumeist in den ärmlichsten Verhältnissen bestanden, war auf die nothwendigsten Religions- und Elementar-Kenntnisse, der Unterricht in den Kloster-Gymnasien, mit fast gänzlicher Vernachlässigung der deutschen sowohl als der böhmischen Landessprache, der Geschichte und Realwissenschaften, hauptsächlich auf die Religion, die alten Sprachen, besonders die fleißig gepflegte Latinität, die vier Monarchien-Geschichte und Mathematik beschränkt, das philosophische und theologische Studium in mittelalterliche Scholastik und Polemik versunken, das von den mährischen Ständen 1679 mit einem Lehrer begründete und erst später bis auf drei ausgedehnte

Digitized by Google

juridische Studium an der von denselben 1725 für „ritterliche Uebungen" und Sprachen errichteten ständischen Akademie ging nicht über Völker-, römisches und Kriminalrecht in starren Formen. Ihr wiederholter Versuch, eine förmliche Universität einzurichten, scheiterte am Widerstreben der Jesuiten. Der Adel war französischer Sprache und Sitte verfallen, demselben der Verkehr mit der Außenwelt, namentlich Frankreich und Italien, mehr zugänglich, der übrigen Bevölkerung aber fast ganz verschlossen, da der Besuch auswärtiger Universitäten ohne Regierungserlaubniß streng verboten war und die Censur sowohl die Einfuhr der Bücher als auch die Erzeugnisse des internen Buchhandels überwachte (S. d'Elv. Geschichte des Studien- und Schulwesens in M. und Schl. im 10. B. Schr. d. histor. Sect.).

In Folge der Besiegung der Rebellion (1620), der Alleinherrschaft der katholischen Kirche und des 30-jähr. Krieges gingen die nicht wenigen Buchdruckereien Mährens bis auf die eine in Olmütz ein, welche sich unter dem Schutze des Bisthums und der Jesuiten-Universität erhielt, bis es endlich dem k. mähr. Tribunale gelang, deren Monopol zu brechen, und 1689 eine zweite in Brünn errichtet wurde, welcher 1716 eine in Troppau und 1718 eine in Znaim folgte. Diese drei Buchdruckereien theilten sich auf ein halbes Jahrhundert in den Westen, die Mitte und den Sitz, dann den Osten des Landes; zahlreicher waren die Druckereien in den Nachbarländern Böhmen, Schlesien und Oesterreich. Der Druck der im Lande verfaßten Bücher in ausländischen Buchdruckereien, beziehungsweise ihr Verkauf in Mähren, wurde streng verboten (1717, 1720). Die mährische Literatur dieser Zeit war zu dürftig, in Intoleranz, Polemik und Scholastik zu sehr befangen, als daß man erwarten sollte, es wären viele und Werke bleibenden Werthes aus den mähr. Druckereien hervorgegangen. Diente aber die Druckerpresse meist nur dem Gebrauche der Behörden und Aemter, der Schulen und dem religiösen Cultus, so befand sich, besonders im Verhältniße zum deutschen Auslande, noch auf einer tieferen Stufe der Buchhandel. Noch besorgten ihn reisende Buchführer. Seit 1675 hat sich eine Buchhandlung in Brünn erhalten, aber erst in den letzten Tagen Maria Theresia's etablirte sich hier der erste mit dem gesetzlichen Eigenschaften versehene Buchhändler (1778). Noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts war nur ein Buchhändler in Brünn und außerdem handelten nur noch mehrere Bürger in Olmütz mit Büchern; in einigen anderen größeren Provinzialstädten, wie in Iglau, Znaim, Hradisch, Gaya u. a. besorgten nur Buchbinder den Verschleiß von Schul- und Andachtsbüchern, Kalendern u. s. w. Keineswegs gefördert wurde die Literatur durch die Handhabung der Bücher-Censur, welche sich ganz in den Händen des Clerus, beziehungsweise der Jesuiten, befand, bis seit dem freisinnigeren Kaiser Joseph I. (1709) die Landesregierung (das k. Tribunal) auf den weltlichen (politischen) Theil nach und nach einen mehreren Einfluß gewann. Eine periodische Literatur bestand gar nicht; in dem dürren und mageren „Brünner Intelligenz-Zettel" entstand 1755 die erste Zeitung des Landes (d'Elv. Geschichte des Buchdrucks und Buchhandels, der Censur und period. Lit. in M. u. Schl.

Digitized by Google

im 6. B. Schr. d. histor. Sect., 26. B. ders. „Notizenbl.“ 1872 Nr. 6, 1875 Nr. 11, 1877 Nr. 7, 8).

Nach den hier angedeuteten Verhältnissen wird es nicht Wunder nehmen, daß in Folge der langjährigen Kriege eine ungemeine Rohheit und Verwilderung eintrat, starrer Aberglauben und der schrecklichste Wahn an Hexen, Zauberei und Vampyre, welcher mit unmenschlicher Begierde die zahlreichsten Opfer forderte, auf lange Zeit und bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts sich einbürgerte (S. 12. B. Schr. d. histor. Sect.). Die ganze Erziehung des Volkes ging dahin, es streng gläubig und religiösen Andachtsübungen ergeben zu machen. Der religiöse Unterricht ging nicht über den Katechismus, desto zahlreicher waren aber, neben dem reichsten kirchlichen Pompe, die Feiertage, Gnadenorte (gewiß doppelt mehr, als der Kalender „Moravia“ 1854 S. 52—6 nach Wolny aufführt), Wallfahrten, Prozessionen und Bruderschaften; der Marien- und Heiligen-Cultus stand im größten Flore, die Krönungen der Marienbilder am h. Berge bei Olmütz und bei St. Thomas in Brünn gingen mit dem größten Glanze und Aufwande vor sich (S. die religiösen und kirchlichen Verhältnisse der Neuzeit in Brünn, im „Notizenbl.“ 1871 Nr. 1, 2, 9, 10, 11; General-Repertorium der Publicat. d. histor. Sect., Brünn 1889).

Mit dieser Entwicklung der staatsrechtlichen Verhältnisse und des religiösen Cultus stand in Verbindung die Blüthe der Kunst. Der reiche Adel stieg herab von der Höhe seiner durch die Kraft der Kanonen unbrauchbar gewordenen Burgen in die Thäler und erbaute sich für den Sommeraufenthalt Prachtschlösser und Gärten (S. die „Moravia“ 1815), welche die Kunst auch mit Gemälden und Statuen ausschmückte, während er sich in der strengen Jahreszeit in den größeren Städten, wo er sich zur Verkürzung der Bürgerschaft, stattliche Häuser aufführte (S. 13. B. Schr. d. histor. Sect.), zu geselligen Vergnügungen zusammenfand. Die reichen Klöster blieben nicht zurück, sich großartige Wohnstätten und Gotteshäuser zu erbauen, welche der Pinsel und Meißel zu verherrlichen suchten. Selbst bei wohlhabenderen Bürgern fand sich ein regerer Kunstsinn (S. d'Elv. Gesch. der histor. Lit. in M. u. Schl., 9. B. Schr. d. histor. Sect., General-Repert. der Publ. d. histor. Sect., die Beiträge zur Gesch. der Kunst in M. u. Schl. in diesen Publ., Zusammenstellung im „Notizenbl.“ 1889 Nr. 12, wozu später kamen im J. 1890 Nr. 1, 3—7, 9—12, J. 1891 Nr. 2, 5, 8—12, J. 1892 Nr. 4, 5, 6, 8). Auch die Musik fand bei dem Adel und in den Klöstern eifrige Pflege (S. Gesch. ders. von d'Elv. im 21. B. Schr. d. histor. Sect.). Wandernde Comödianten producirten wohl bombastische Staatsactionen, komische Spiele, Hanswurstiaden, auch italienische Opern, allein das geregelte deutsche Schauspiel gelangte erst später zur Aufführung (S. d'Elv. Gesch. des Theaters in M. u. Schl. im 4. und 21. B. Sect.-Schr.), wie denn auch ebensowenig wie von einer böhmischen von einer deutschen Literatur, die sich nun freudig in Deutschland hob, die Rede sein konnte, hatten es doch, wie die Regierung klagte, die Gymnasialschüler nicht dahin gebracht, einen correcten deutschen Brief zu schreiben. Wie schwerfällig aber, holperig und

Digitized by Google

mit fremdsprachlichen Floskeln gemengt die deutsche Amtssprache n
späterer Zeit war, zeigen die im 16., 17., 22., 23., 24. und 25. B. d
Schriften vielfach mitgetheilten Proben.

War die Bedeutung der Stände auch nicht so gering, als man gewöh
annimmt, so war doch ihre Wirksamkeit nur wenig productiv, mehr negativ
abhandelnder und hinhaltender Natur, die nur auf ausschließende Rechte
höheren Stände gebaute Verfassung und die meistens denselben überlas
Verwaltung in starre Formen gebannt und die Gesetzgebung so we
beweglich, daß es zu der so oft angeregten Revidirung der mährischen Landes
ordnung und ihrer Conformirung mit der böhmischen niemals kam und
böhmischen Stadtrechte, nachdem des Kaisers Langmuth erschöpft war, endl
(1697) ohne weiters eingeführt wurden. Auch zu einer Sammlung de
Gesetze kam es nie (wurde erst 1795 von Wekebrod und von d'Elv. im 16.
22. und 23. B. Sect.-Schr. nachgeholt; S. eb. 24. B. S. 8, 447, „Notizenbl.“
1893 Nr. 4), obwohl es bei der Masse der von einander wesentlich abweichenden
Gesetze und Einrichtungen jedes einzelnen Bestandtheiles der österreichischen Mon
archie noch zur Zeit des Todes Karl VI. 1740 (S. Domin S. 24, 30, 32
doppelt nöthig gewesen wäre.

Das waren die Zustände eines Staatswesens, das nur in seinem Herrscher
eine lose Verbindung hatte, während in den gefährlichen Nachbarstaaten
(Frankreich, Türkei, Preußen) Alles fest in einer Hand ruhte; einer Verfassung,
die nur auf Herstellung absoluter Regierungsgewalt, aber nicht des Monarchen,
sondern seiner auf eigenen Vortheil rechnenden Rathgeber, für Sicherung der Vor-
rechte der höheren Stände bedacht war; einer Verwaltung, die um gesetzliche
Fortschritte, Cultus und Unterricht, Verkehr und Volkswirthschaft nur sehr geringe
Sorge trug und die große Masse der Bevölkerung verkümmern ließ. Aus einem
Conglomerat von Ländern und Völkern mit den verschiedensten Gesetzen, Gewohn-
heiten, Sitten und Sprachen, mit einer schwachen Regierung, mit zerrütteten
Finanz- und Militärverhältnissen, sollte nun eine Frau einen allseits bedrohten
Staat retten und zu einem kräftigen Ganzen vereinen. Und diese große Frau
that es wirklich! Als Maria Theresia (1740) den Thron bestieg, sah sie
sich von allen Seiten, am gefährlichsten vom ehr- und ländersüchtigen Könige
Friedrich von Preußen, angefallen, ihre finanziellen und militärischen Kräfte stark
herabgebracht. Es war ein Glück, daß die schöne, beredte, hochherzige und muthige
Königin es verstand, die Ungarn für ihre und des Reiches Interessen zu gewinnen
und schließlich dieses, nur mit dem schmerzlichen Verluste des größten Theiles
von Schlesien (1742) zu behaupten.

Ihr größter Gegner diente ihr aber andererseits zum Vorbilde bei der
neuen Einrichtung ihres Reiches. Das kleine Preußen hatte gezeigt, wie man
mit Hilfe einer zusammengefaßten strammen Regierung, einer gefüllten Casse und
eines gut geschulten starken Heeres auch eine weit größere, aber nur lose zu-
sammengefügte, schwach geleitete, finanziell bedrängte Macht mit verwahrloster
Militärkraft besiegen und berauben, aber auch, wie man den Staat in der Gesetz-

Digitized by Google

bung und Verwaltung tüchtig einrichten könne. Die zwei Memoiren der Kaiserin Maria Theresia aus den 1750er-Jahren über die innere Einrichtung des Staates (herausg. von Arneth im 47. B. des Archivs für österr. Gesch. (1871) S. 269—354) erwähnen, daß sie, diesem Beispiele folgend, von gleichen Ansichten ausging. Sie führte dieselben auch in der Zeit vom aachner Frieden (1748), welcher einen fast achtjährigen Kampf schloß, bis zur Wiederaufnahme desselben (1756), um Preußens Uebermacht zu brechen und das schmerzlich vermißte Schlesien wieder zu gewinnen, glücklich aus. Die Epoche der Geschichte Oesterreichs von 1748—56 ist jene der inneren staatlichen Neugestaltung, die das eigentliche Theresianische Oesterreich, ein neues Oesterreich schuf. Die durchgreifendere Centralisation der obersten Verwaltungsbehörden, das Ergebniß der Urbarialreformen, des neuen Systems der Grundlasten und indirecten Steuern, das staatliche Eingehen auf die Bedürfnisse von Gewerbe und Handel, ebenso wie die Militärreform und die beginnende Neugestaltung des Unterrichtswesens brachten erst Oesterreich, den Staat der Gegensätze und schwerfälliger Verwaltungsformen, zum Bewußtsein und wirksamen Gebrauche seiner gebundenen Kräfte und dem Auslande gegenüber auch die Regenerationskraft Oesterreichs zu Ehren (Krones, Gesch. Oesterreichs IV. 242, 434 ff.). Die Verwaltungs-Reformen Maria Theresia's zerfallen zwar nicht in zwei Perioden, da fortan derselbe Geist waltet, lassen sich aber in zwei Theile fassen: a) in jenen der strammeren Zusammenziehung und mehreren Ausbildung der Kräfte vom Schluße der Successionskriege (1748) bis zum Ausbruche des 7-jähr. Krieges (1756), b) der besseren Ordnung vom Ende desselben bis zum bairischen Kriege (1778). Sie dehnten sich auch auf ein weiteres, aber auch fremdartigeres, Gebiet aus, denn in der Zwischenzeit war, in Folge der Theilnahme Oesterreichs mit Preußen und Rußland an der ersten Theilung Polens Galizien (1773) und noch mehr bei der dritten (1795) und der Theilnahme Oesterreichs am Kriege Rußlands gegen die Türkei von dieser die Bukowina (1877) gewonnen worden, während der Abschluß des bairischen Krieges das Innviertel an Oesterreich brachte (1779).

Als nach Maria Theresia's Tod (23. März 1780) ihr Sohn, der deutsche Kaiser Joseph II., die Regierung antrat, verbreitete sich über die österreichische Monarchie ein neuer, kräftiger Geist. Schon lange hatte der vielseitig gebildete Kaiser, der auf seinen Reisen die Verfassungs- und Verwaltungsformen der europäischen Reiche und die Bedingungen der Fortschritte der Völker in der physischen und geistigen Cultur, als Grundlage ihres Nationalwohlstandes, näher kennen lernte, große Verbesserungsplane für das Innere seiner Monarchie aufgefaßt, die er nun, bereits zu einem Alter von 40 Jahren gelangt, vielleicht nur in zu kurzer Zeit verwirklichen wollte. Unverkennbar war Friedrich II. in vielen Beziehungen das Vorbild, das er als Regent sich vorhielt; denn die meisten politischen Grundsätze Friedrich's, besonders für die Verbesserungen im Innern, hatten sich durch eine mehr als vierzigjährige Regierung bewährt; allein ebenso unverkennbar war auch Joseph II. ein Zögling seines Zeitalters, der dessen veränderten Geist wohl begriff, und unterstützt von dem Fürsten Kaunitz, der

Digitized by Google

dem Sohne blieb, was er seit mehreren Jahrzehenten der Mutter gewesen: die einzelnen Theile seiner Monarchie zu einem verjüngten Dasein erheben. Während andere Fürsten hinter dem Geiste ihrer Zeit zurückblieben, Joseph den Fehler, demselben zu weit vorauszueilen, besonders in einer Monarchie, deren einzelne Theile noch so wenig unter sich verbunden waren, wo die Geistlichkeit ein so bedeutendes Gewicht behauptete. Doch war er mehr deutscher Fürst, als Friedrich, der zu sehr an französischen Mustern hing. Wenn Joseph's Wille entschieden gut und sein Geist von großen Ansichten erfüllt war, so fehlte er doch nicht selten in der Wahl der Mittel und Perioden bei der Ausführung seiner durchgreifenden Zwecke; so ging er nicht selten zu rasch von einem Plane zu dem andern über, und hob durch schnell einander folgende Verordnungen die vorhergehenden wieder auf; so fand er auch, in dem Widerstande, welchen die katholische Geistlichkeit und mehrere privilegirte Stände seinen Veränderungen entgegenstellten, mannigfaltige Hindernisse, die — besonders wegen der großen gleichzeitigen Umbildung der äußern politischen Verhältnisse in Europa während seiner letzten Regierungsjahre — bei seinem frühzeitigen Tode noch nicht besiegt waren, bevor sein edler und rastlos thätiger Geist die vielen unzufriedenen Staatsbürger seiner Reiche, und selbst zum Theile die öffentliche Meinung des Auslandes, mit dem Wohlthätigen seiner Entwürfe völlig aussöhnen konnte. Er hielt sich nur für den ersten Beamten des Staates; er war rastlos thätig und besaß vielseitige, wenngleich nicht gründliche und zusammenhängende Kenntnisse, weil seine frühere Erziehung, geleitet von dem ungarischen Fürsten Batthyanyi, zu sehr auf Gedächtnißwerk beschränkt, und nicht zweckmäßig geleitet und geordnet worden war. Der Geschäftsgang ward unter ihm beschleunigt, aber nicht selten auch übereilt. Bei Mißtrauen gegen die Menschen, waren seine Günstlinge gewöhnlich keine ausgezeichneten Personen, und die Veränderlichkeit in seinen Ansichten und Entwürfen raubte seiner Regierung oft den Charakter der Einheit und Festigkeit, ohne welchen nichts Großes gedeihen kann.

Seine landesherrlichen Rechte erkannte und handhabte er, in Beziehung auf das richtige Verhältniß der Kirche zum Staate, indem er (2. April 1781) den Bischöfen die Gerichtsbarkeit in kirchlichen Angelegenheiten und das Dispensationsrecht in den Fällen, die bisher in Rom entschieden worden waren, ertheilte; die Abhängigkeit der geistlichen Orden von auswärtigen Obrigkeiten (24. März) vernichtete; die päpstlichen Bullen der landesherrlichen Bestätigung (9. April 1781) unterwarf; die beiden Bullen in coena Domini und Unigenitus in allen seinen Ländern (19. Juni 1781) für ungiltig erklärte; die Geldsendungen nach Rom verbot; 624 Klöster (die meisten Nonnen- und viele Mönchsklöster) aufhob und ihre Einkünfte (28. Februar 1782) in einer besonderen Religionscasse für wohlthätige kirchliche und Erziehungsanstalten bestimmte[1]; und in seinem Toleranz-Edicte (13. October 1781) den Lutheranern, Reformirten

[1] Die Zahl der Ordensleute sank von 63.000 auf 27.000 Individuen herab. S. Schlichtegroll's Nekrolog, Jahr 1790, 1. Band S. 180.

Digitized by Google

nichtunirten Griechen die Privatübung ihres Glaubens, das Recht, er zu werden, Grundstücke zu erwerben und zu Staatsämtern zu gelangen, selbst den Juden beträchtliche Freiheiten und Erleichterungen ertheilte. Ob gleich der Papst Pius VI. (März 1782) zur Feier des Osterfestes bei ihm Wien erschien, so bewirkte diese Reise doch keine Veränderung in den Entfen und Beschlüssen des im Geiste eines fortgeschrittenen Zeitalters handelnden sers.

Doch nicht bloß der Glaubenszwang sollte durch ihn verschwinden und das wissen frei werden; er hob auch (1. Nov. 1781) die Leibeigenschaft in ren Staaten, besonders aber in Böhmen, Mähren, Galizien und Lodomerien, lig auf, und gab seinen bisher leibeigenen Unterthanen das volle Eigenthumsht über ihre Güter. Viele Colonisten wurden ins Land gezogen. Die Anendung der Todesstrafe ward beschränkt, der Hof- und Civiletat vermindert, ne zweckmäßige Finanzverwaltung und eine neue Gerichts- und Proceßrdnung (1781) eingeführt, sowie die Presse, unter sehr gemilderten Censursetzen, freigegeben. Nur fand sich die ungarische Nation dadurch beleidigt, daß Joseph nicht einmal sich in ihrer Mitte besonders krönen ließ, weil er die großen Vorrechte derselben nicht beschwören wollte; denn in seinem Plane lag es, Ungarn, wie alle übrigen Theile seiner Monarchie, durch Einführung der deutschen Sprache, Verfassung und Sitte, zu germanisiren und zugleich unbeschränkt zu regieren, ohne Berücksichtigung der großen und sehr verschiedenen Privilegien der einzelnen Länder seiner Monarchie. In Hinsicht der Finanzen beabsichtigte Joseph II. eine durchgreifende Veränderung. Wenn es anfangs seine Absicht war, nach den Grundsätzen des physiokratischen Systems, einen allgemeinen Abgabefuß von 40 Procent einzuführen, so erkannte er doch bald die Unmöglichkeit dieses Planes. Dagegen beharrte er bei der Einführung einer allgemeinen Grundsteuer in seinen gesammten Staaten, doch so, daß die schon bestandene Grundsteuer gleichmäßiger, als vorher, und auf alle liegenden Gründe, nach dem Ertrage derselben, vertheilt werden sollte. Deßhalb errichtete er (seit 1785) eine Steuerregulirungs-Commission in Wien, und für Ungarn eine besondere Steuercommission; er ließ, mit großem Kostenaufwande, das ganze Reich vermessen, damit der wahre Ertrag ausgemittelt werden könnte, und am 1. Nov. 1789 den neuen Steuerfuß in sämmtlichen deutschen Erbstaaten einführen, bei welchem als Grundsatz angenommen ward, daß der Unterthan von 100 Gulden Grundertrag, mit Einschluß der Kosten der Beurbarung, 70 Gulden zum freien Genuße haben und von 100 Gulden 12 Gulden abgeben sollte. Nichtsdestoweniger erregte diese neue Einrichtung allgemeine Unzufriedenheit. (Kurz gefaßte Schilderung eines unbefangenen ausländischen Historikers, des leipziger Universitäts-Professors Pölitz in dessen Geschichte des österr. Kaiserstaates, Wien 1818, S. 286—90; S. dazu Krones, Grundriß der österr. Geschichte, Wien 1882, S. 797—816).

Auch die auswärtigen Staatsverhältnisse waren getrübt. Joseph's Plan, die schon von seiner Mutter begründete österreichische Seemacht zu erwei-

Digitized by Google

tern, mißlang und den noch kühneren, die österreichischen Nieder[illegible] gegen den Erwerb Baierns (1785) an den Kurfürsten Karl [illegible] von Pfalz-Baiern zu vertauschen, vereitelte Preußen, das die Arrondirung[illegible] Oesterreichs nicht ohne Eifersucht überwachte, durch die Stiftung des [illegible] bundes (23. Juli 1785). Bald darauf begannen, als Folge von [illegible] Schritten gegen die katholische Geistlichkeit und gegen die alten Vorrech[illegible] Belgier, große Unruhen in den Niederlanden, die mit der anbe[illegible] Volksbewegung in Frankreich (1787) in Verbindung standen, [illegible] gingen, daß sich die Belgier für unabhängig erklärten (24. Oct. 1789), [illegible] wegen des Türkenkrieges erst nach Joseph's Tod gestillt werden [illegible] Die Pforte hatte, während der ganzen Regierungszeit Maria Theresia's, in [illegible] Vernehmen mit Oesterreich gestanden und durch die Ueberlassung der Bukow[illegible] einen Beweis davon gegeben, welchen Werth sie auf diese friedliche Nachbar[illegible] legte. Allein desto größere Gefahr drohte der Pforte von Rußland aus [illegible] Katharina's II. Regierung. Mit großen Opfern war sie aus dem ersten Kr[illegible] mit Rußland (1774) herausgetreten, und während des Friedens ward Tau[illegible] mit Rußland vereinigt. Die innige Verbindung zwischen Oesterreich und Rußl[illegible] konnte also der Pforte nicht gleichgiltig sein, besonders weil, seit Joseph's [illegible] Katharina's Zusammenkunft zu Cherson (1786), das sogenannte griechi[illegible] Project (die Vertreibung der Türken aus Europa) seiner Verwirklichung nä[illegible] zu kommen schien, und Katharina ihren Blick auf Constantinopel, Joseph [illegible] seinigen auf Rom und Italien — zur Wiederherstellung des östlichen und wes[illegible] lichen Kaiserreiches der alten Welt — richtete. Die Pforte eilte, dem ihr drohende[illegible] Schicksale zuvorzukommen, und erklärte, unter Preußens und Englands Einfluß, [illegible] an Katharina, die damals mit den Polen und bald darauf auch mit einem schwedischen Kriege beschäftigt war (1787), den Krieg. Joseph nahm an dem[illegible] selben, als Rußlands Verbündeter, durch seine Kriegserklärung an die Pforte, Antheil (9. Febr. 1788), obgleich dieser Krieg in Oesterreich nicht populär war und der Monarchie große Summen und, durch ausbrechende Seuchen, viele Menschen kostete. Zwar siegten Coburg und Souwarow bei Martinjeste (22. Sept. 1789) und Laudon erstürmte (8. Oct. 1789) Belgrad; allein Rußland führte den Krieg nicht mit Lebhaftigkeit, Joseph erkrankte an der Grenze Ungarns, Preußen und England blieben nicht gleichgiltig bei der innigen Verbindung und den Vergrößerungsabsichten der beiden Kaiserhöfe. Schon rüsteten sich Oesterreich und Preußen zum gegenseitigen Kriege, als Joseph's II. Tod (20. Febr. 1790) und die Thronbesteigung seines Bruders Leopold II. in Oesterreich die Veranlassung zu einer friedlichen Ausgleichung der mannigfaltig verwickelten Staatenverhältnisse im Osten wurde. Noch hatte er, wenige Zeit vor seinem Tode, der gereizten ungarischen Nation die angefochtenen Rechte zurückgegeben (28. Jänner 1790).

Selten hat ein Monarch unter ungünstigeren politischen Verhältnissen einen europäischen Thron bestiegen, als Leopold II. den Thron seiner Väter. Wenn ihm die höhere Lebendigkeit und individuelle Kraft seines älteren Bruders fehlte,

Digitized by Google

chneten ihn doch die schon in Toscana erprobten Tugenden der Mäßigung, Gerechtigkeit und der Friedensliebe aus. Er stand in der Mitte einer Zeit, das bisherige politische Gleichgewicht in Europa durch die erste Theilung ns und durch den Sturz des Lehenssystems in Frankreich mächtig erschüttert der ganze Erdtheil in gegenseitige krankhafte Spannung gebracht war. Sein wager Ludwig XVI. war dem Sturme der begonnenen Revolution in Frank- nicht gewachsen; Preußen, England und Holland zeigten auf dem Congreße Reichenbach (26. Juni 1790) nicht weniger als freundschaftliche Gesinnungen en Oesterreich; Polen war damals noch durch neue politische Interessen an eußen geknüpft; in Belgien hatte man sich von der lothringischen Dynastie gerissen; in Ungarn und Oesterreich herrschte, über Joseph's durchgreifende eformen, allgemeine Gährung und Unzufriedenheit; Galizien sah nicht ohne offnung auf die in Polen beginnende neue Ordnung der Dinge, und der auf opold vererbte Türkenkrieg war noch nicht beendigt.

Er beruhigte zunächst das Innere seiner Länder. Bei einer genommenen sten Stellung in militärischer Hinsicht an Preußens Grenzen gab er doch in der Convention zu Reichenbach (27. Juli 1790) so weit nach, daß er mit der Pforte den Frieden zu Scistowa (30. Dec. 1790) auf den status quo abschloß. Das Vertrauen und die Hoffnung, die ihm überall in Deutschland entgegenkamen, bewirkten am 30. Sept. 1790 seine Wahl zum Kaiser und schmückten ihn (9. Oct.) mit der kaiserlichen Krone; nur daß in seine Wahlcapitulation mehrere wesentliche Veränderungen und Zusätze aufgenommen wurden. Den Ungarn beschwor Leopold bei seiner Krönung (15. Nov. 1790), was seine Mutter Theresia beschworen hatte; denn seines Bruders eingeführtes neues Steuersystem hatte er schon vordem, zur Befriedigung der Wünsche seiner Unterthanen aufgehoben. Zugleich gab er die seit 1766 ruhende Würde eines Palatinus von Ungarn seinem Sohne Leopold Alexander, nach dessen Tode sein Bruder Joseph (1796) in derselben folgte. Bloß in Belgien bestand noch der von dem sogenannten souverainen Congreße aufgeregte republikanische Sinn. Wie aber das Ausland diese Volksbewegung nicht unterstützte, vielmehr Preußen und die Seemächte zu Reichenbach dem Hause Oesterreich die belgischen Provinzen garantirten und die Vermittlung zur Ausgleichung der dortigen Zwiste übernahmen, bewog ein österreichisches Corps von 40.000 Mann unter dem Feldmarschall Bender zur Unterwerfung und Leopold's Minister Graf Mercy unterzeichnete (10. Dec. 1790) im Haag, mit den Gesandten der vermittelnden Mächte, eine Convention, nach welcher den Niederländern völlige Amnestie und die Herstellung ihrer alten Verfassung und Privilegien, wie zur Zeit der Maria Theresia zugesichert, und dadurch dieses Land im Innern durch Leopold's Mäßigung beruhigt wurde.

Immer drohender gestalteten sich aber die äußeren Verhältnisse. Seine Verwendung bei dem französischen Könige Ludwig XVI. für die betheiligten Interessen der deutschen Stände im Elsaß (14. Dec. 1790) erreichte nicht ihren Zweck, denn die Nationalversammlung zeigte sich nur zu Entschädigungen

Digitized by Google

für die klagenden Reichsstände, nicht zur Wiederherstellung der vorigen Zu
geneigt. Als Leopold (seit April 1791) in Italien weilte, um seinem
Ferdinand das Großherzogthum Toscana zu übergeben, überraschte
Nachricht von Ludwig's mißlungener Flucht (Juni) aus Frankreich; da
er (6. Juli 1791) ein Circularschreiben an die vornehmsten Mächte Eu
um sich mit ihnen zu gemeinschaftlichen Maßregeln in Hinsicht der Lag
Königs von Frankreich und der französischen Angelegenheiten zu vereinigen.
öffentlichen Schritte folgte (Wien 25. Juli 1791) ein Bündniß zwi
Oesterreich und Preußen zur Erreichung dieses Zweckes und die Zusam
kunft des Kaisers mit dem Könige von Preußen (August) zu Pillnitz, wo zwei
beiden Staaten in einer Convention (27. Aug. 1791) nicht nur die
zwischen ihnen bestandenen politischen Mißverständnisse behoben, sondern auch
Allgemeinen solche Maßregeln in Beziehung auf Frankreich verabre
wurden, durch welche die Rechte des französischen Thrones mit dem Wohl
Nation verbunden werden könnten. Bald darauf wurde das freundschaftliche Ve
hältniß zwischen Oesterreich und Preußen durch das Defensiv-Bündniß
Berlin (7. Febr. 1792) noch fester geknüpft, in welchem beide Mächte
Besitzungen gegenseitig sich garantirten, zur gemeinschaftlichen Vertheidigung
Falle eines Angriffs sich verpflichteten, und zugleich die Aufrechthaltung
der Integrität und Verfassung des deutschen Reiches beab
sichtigten.

Die schriftlichen Unterhandlungen zwischen Wien und Paris nahmen, in
dem Eintritte der zweiten französischen Nationalversammlung (1. Oct. 1791), einen
ernsthafteren Charakter an und führten zu gegenseitigen kriegerischen Rüstungen.
Denn wenn die Nationalversammlung durchaus jede Einmischung des Auslandes
in die inneren Angelegenheiten Frankreichs zurückwies, so regte sich in Leopold II.
nicht bloß das gekränkte Gefühl des beleidigten Oberhauptes des deutschen Reiches,
sondern auch die Stimme des Blutes für seinen Schwager, den König Ludwig XVI.
Preußen unterstützte die österreichischen Noten in Paris; österreichische Truppen
sammelten sich in den Niederlanden und im Breisgau, und Spanien und Sar-
dinien zogen Heere an ihren Grenzen zusammen. Wenn man damals die Ange-
legenheiten Frankreichs bloß aus dem Gesichtspunkte des Kampfes zweier Parteien,
der Constitutionellen und der Emigranten, im Auslande betrachtete, so war dies
aus den vorherrschenden früheren politischen Ideen und bis dahin gewöhnlichen
diplomatischen Verhandlungen leicht erklärbar. Man erkannte nicht, daß die
Vernichtung des Lehenssystems in dem, auf dieses System gegründeten,
ältesten europäischen Reiche einen ähnlichen Kampf um bürgerliche und
politische Freiheit herbeiführen würde, wie dreihundert Jahre früher Luther's
Anschlag zu Wittenberg gegen den Ablaßhandel den Kampf um die Freiheit des
Glaubens. Man rechnete darauf, in einem Feldzuge die Herrschaft des Feudal-
systems und der Aristokratie so schnell und unblutig wieder herstellen zu können,
wie (1787) den Erbstatthalter in den Niederlanden und wie die Sprengung des
belgischen Congreßes gelungen war. Die gegenseitige Spannung zwischen Frank-

Digitized by Google

h und Deutschland war eben auf das Höchste gestiegen, als Leopold's II. erwarteter Tod (1. März 1792) die Entscheidung derselben den diplomatischen nterhandlungen und der anerkannten Friedensliebe des zu früh verewigten aisers entzog und auf die Spitze eines Krieges stellte, dessen Folgen die ganze olitische Gestalt Europas veränderten.

Sein Sohn Franz II., ein Zögling Joseph's II., bestieg in der Blüthe es Lebens, mit reinem Sinne für Gerechtigkeit und mit Vaterliebe für seine Völker den österreichischen Thron; der Standpunkt der öffentlichen Verhältnisse in Europa bewirkte auch, nach einem kurzen Vicariate, seine Kaiserwahl (5. Juli 1792). Allein, noch vor dieser, erklärte die Nationalversammlung Frankreichs dem Könige von Ungarn und Böhmen den Krieg (20. April). Mit diesem Tage begann der europäische Weltkampf, der, bei wenigen Pausen, 23 Jahre fortdauerte bis zur Schlacht von Waterloo. Wenn die älteren Diplomaten des J. 1792 den, seit dem hubertsburger Frieden völlig veränderten, Geist der neuen Zeit nicht deutlich erkannten, der — besonders nach der im pariser Frieden von 1783 ausgesprochenen Freiheit von Nordamerika — ebenso nach bürgerlicher Freiheit und nach repräsentativen Verfassungen strebte, wie dreihundert Jahre früher nach kirchlicher Freiheit und Gleichheit der verschiedenen christlichen Bekenntnisse; wenn sie die unermeßlichen Folgen der Vernichtung des Lehenssystems in Frankreich nicht gehörig berechneten und die Franzosen ihrer Zeit nach dem Maßstabe der Schlacht von Roßbach und nach den Ansichten der Emigranten nahmen, so ist dieser politische Mißgriff umsomehr erklärlich, weil die ganze ältere und neuere Geschichte der Analogie eines solchen Verhältnißes ermangelte. Allein nothwendig mußte mit der, durch den beginnenden Krieg unvermeidlichen, weiteren Verbreitung des neuen politischen Systems über Frankreichs Grenzen das, seit der ersten Theilung Polens bereits erschütterte, politische Gleichgewicht im europäischen Staatensysteme endlich zusammenstürzen, und der neue politische Meinungskampf mußte, selbst unter dem Wechsel der politischen Ansichten der europäischen Cabinete und unter dem Wechsel der Leiter beider Theile, fortdauern, bis an die Begründung eines neuen Systems des politischen Gleichgewichtes in Europa auf dem wiener Congreße (1815) wenigstens gedacht werden konnte, und bis die beiden politischen Systeme, für welche Europas Völker ein Vierteljahrhundert hindurch bluteten, in gleicher öffentlicher Anerkennung neben einander bestanden, wie einst die beiden Systeme des Glaubens im Religionsfrieden zu Augsburg. An diesem Weltkampfe nahm Oesterreich 23 Jahre hindurch den wesentlichsten Antheil; es bestand ihn, in den ersten Zeiträumen, mit großen Anstrengungen und nicht ohne beträchtliche Opfer in Hinsicht auf Menschen, Land und Finanzen; es trat endlich mit hergestellter politischer Kraft und mit Ruhm und Glanz aus demselben heraus, doch so, daß seine politische Stellung zu den Hauptmächten Europas, wie sie im J. 1792 war, durch Verzichtleistung auf die deutsche Kaiserkrone (6. August 1806, als in Folge von Napoleon's gewaltigem Einfluße und Stiftung des Rheinbundes sich

Digitized by Google

die staatlichen Verhältnisse des Reiches auflösten), auf die Niederlande und Westgalizien, und durch die angenommene erbliche Kaiserwürde Oesterreichs (11. August 1804, aus Anlaß der Erhebung Napoleon's zum Erbkaiser der Franzosen am 18. Mai 1804), durch die neue geographische Gestaltung der Monarchie, sowie durch die oberste Leitung der Angelegenheiten sich wesentlich verändert hatte. (So schilderte jene Zeit der ihr nahe gestandene Pölitz, S. 296—304).

Was die Zeit der Reaction und des Stillstandes unter Leopold II. Franz II. und Ferdinand I. (1790—1848), des Sturzes der alten Verfassung und der neuen Gestaltung Oesterreichs (seit 1848) belangt, ist der Grundriß der österreichischen Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Quellen- und Literaturkunde von Krones, Wien 1882, hervorzuheben, welcher insbesondere die inneren Staatsverhälnisse berücksichtigt. d'Elvert hat sie, mit fleißiger Benützung der schriftlichen und archivalischen Quellen, seit den 70 Jahren, daß er begann, mit Arbeiten im Gebiete der österreichischen Rechtsgeschichte in die Oeffentlichkeit zu treten, theils in kleineren und größeren Beiträgen (S. die übersichtliche Zusammenstellung im Vorworte zum 27. B. Schr. d. histor. Sect. S. III—IX), eingehend aber geschildert in seinen groß angelegten Werken: a) Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder, Brünn 1880 (24. B. histor. Sect.-Schr.), b) zur österr. Finanzgeschichte, mit bes. Rücksicht auf die böhm. Länder, Brünn 1881 (25. B. Sect.-Schr.), c) zur Geschichte des Deutschthums in Oesterreich-Ungarn, mit bes. Rücksicht auf die slav.-ungar. Länder, Brünn 1884 (26. B. Sect.-Schr.), d) weitere Beiträge zur österr. Rechtsgeschichte, 1. Th. zur Gesch. des österr. Straf-, Polizei- und bürgerlichen Rechtes, Brünn 1888 (27. B. Sect.-Schr.), 2. Th. die vorliegende Schrift, und in seinen sonstigen vielen literar. Arbeiten (S. dessen literar. Wirksamkeit in den Gedenkblättern zu s. 90. Geburtstage, Brünn 1893), da er sich stets den Grundsatz vor Augen hielt, in der Geschichte der einzelnen Bestandtheile der Monarchie müsse stets Bedacht genommen werden auf das Ganze, wie es sich im Verlaufe der Zeit verständig zusammengefunden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google

3 2044 094

Digitized by Google